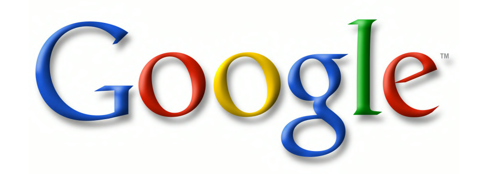
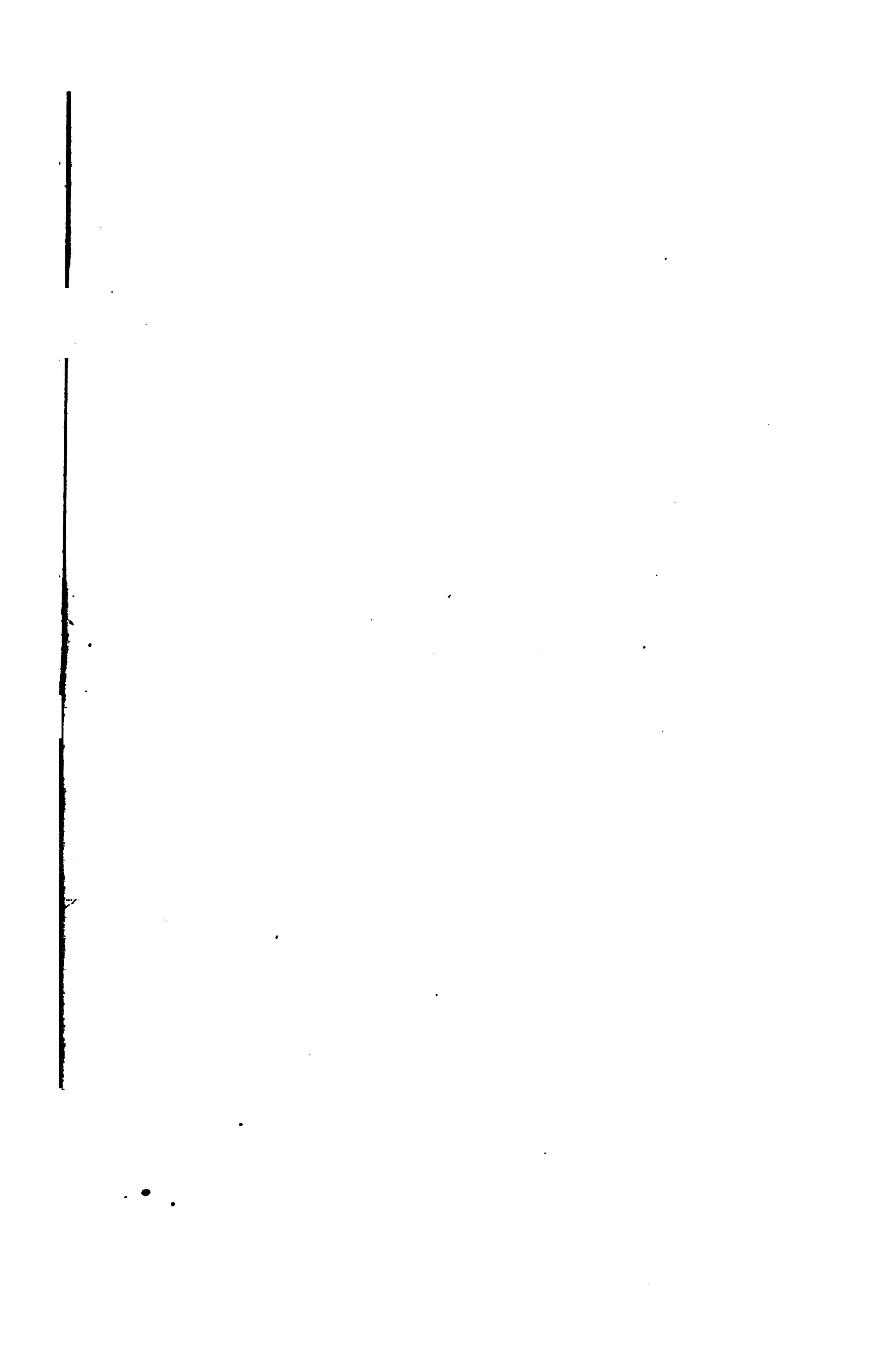










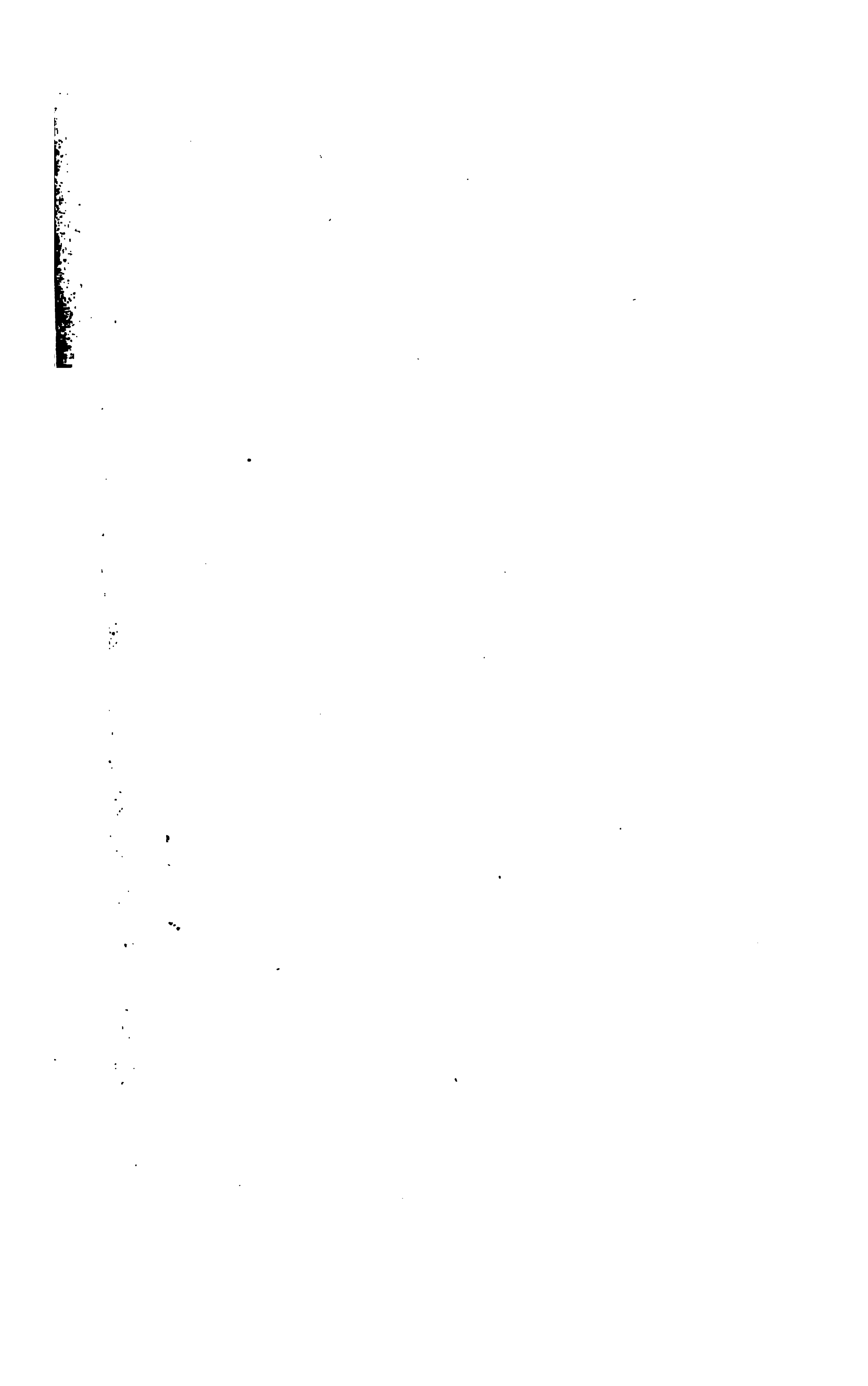


BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE.

II.



BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE

VON

DR. JULIUS FICKER,
PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITAET ZU INNSBRUCK.



ZWEITER BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1878.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI.

BEURKUNDUNG.

VORBEMERKUNGEN.

192. Wir gingen § 25 von der Vermuthung aus, daſs die Widerſprüche, welche ſich zur Datirung und in der Datirung finden in Fällen, wo weder die Annahme von Fälſchung, noch von Schreibfehlern ausreicht, aus der Beziehung der widerſprechenden Angaben auf verſchiedene Zeitpunkte zu erklären ſeien werde. Das ſand durch unſere bisherigen Unterſuchungen inſofern eine Beſtätigung, als ſich ergab, daſs einzelne Angaben durch die vorhergehende Handlung oder durch eine ältere Vorlage, andere dagegen durch die ſpätere Beurkundung beſtimmt ſeien konnten. Wir haben damit unſere Aufgabe noch nicht gelöst. Es ergeben ſich Fälle, bei denen gar nicht abzuſehen iſt, wie jener Unterſchied den Widerſpruch hätte herbeiführen können.

In dieſer Richtung wird nun daran zu erinnern ſeien, daſs wir bisher die Dauer der Beurkundung nicht in Anſchlag brachten, dieſe gegenüber der Handlung und der Vorlage im allgemeinen als einen einzelnen ſpäteren Zeitpunkt behandelten, um nicht zu Verſchiedenartiges gleichzeitig beachten zu müſſen. War aber dennoch eine wenigſtens beiläufige Berückſichtigung des Umſtandes nicht zu vermeiden, ſo ergaben ſich bereits genugſame Belege dafür, daſs dabei von einem bloſſen Zeitpunkte doch ſelbſt dann nicht die Rede ſeien kann, wenn wir den Tag, als den kürzeſten in den Urkunden erwähnten Zeitabſchnitt, als bloſſen Zeitpunkt behandeln wollen. Wir glaubten § 108 wenigſtens für feierliche Diplome überhaupt in Abrede ſtellen zu dürfen, daſs das geſammte Geſchäft der Beurkundung vom Beurkundungsbefehle des Königs bis zur Uebergabe der vollzogenen Urkunde an die Partei ſich auf einen Tag zuſammendrängen konnte. Und ſollte das auch in Einzelfällen zugetroffen ſeien, in der Regel war es ſicher nicht der Fall. Die Zeitabſchnitte aber, um welche es ſich dabei handeln konnte, waren keineswegs immer unbedeutende. Wir ſuchten § 93 nachzuweiſen, daſs die Ausführung des Befehls oft eine Reihe von Tagen in Anſpruch nahm, auch ohne daſs eine ausnahmsweiſe Verzögerung anzunehmen wäre, daſs bei Ueberhäufung mit Geſchäften aber auch Monate bis zur Vollendung vergehen konnten.

192] Wir können es zunächst dahingestellt seien lassen, auf welche Stufe der Beurkundung sich die Datirung bezieht; es mag das ja auch nicht immer gerade dieselbe gewesen seien. Nennt aber die Datirung nur einen Tag, während die Beurkundung eine Reihe von Tagen umfasst, so ist damit wenigstens von vornherein die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass andere Angaben der Urkunde sich auf eine andere Stufe der Beurkundung und damit auf einen anderen Tag beziehen können. Suchten wir etwa nachzuweisen, dass sowohl Zeugen, als Datirung sich in der Regel auf die Beurkundung bezogen, so ist damit Beziehung auf ganz verschiedene Akte der Beurkundung nicht ausgeschlossen. Es wäre wenigstens denkbar, dass die Zeugen sich auf den Beurkundungsbefehl des Königs, die Datirung aber auf die Uebergabe der vollendeten Urkunde bezog, oder auch umgekehrt. Dann würden beide Angaben Zeitpunkten entsprechen, welche durch den gesammten Zeitraum, welchen die Beurkundung beanspruchte, von einander geschieden waren; und es liegt auf der Hand, dass sich daraus kaum minder auffallende Widersprüche ergeben könnten, als sie sich etwa bei Beziehung der Zeugen auf die Handlung, der Datirung auf die Beurkundung zuweilen erweislich ergaben.

Dann aber ist noch ein anderes beachtenswerth. Wir fanden, dass die Datirung selbst nicht gerade immer eine einheitliche war; nach § 117 ff. konnten ihre Angaben theils der Handlung, theils der Beurkundung entsprechen; und § 169. 178. 181 ergaben sich Fälle, bei welchen dieselben in ähnlicher Weise nur zum Theil durch Vorlagen bestimmt waren. Das muss denn den Gedanken nahe legen, dass Aehnliches auch hier zutreffen, sich etwa Tag und Ort zwar auf die Beurkundung im allgemeinen, aber auf verschiedene Stufen derselben beziehen könnten.

Um nun zu prüfen, in wie weit das, was wir zunächst als Möglichkeit hinstellten, wirklich zutraf, sind wir vor allem darauf hingewiesen, uns die Art und Weise, wie die einzelne Urkunde entstand, genauer zu vergegenwärtigen. Wir haben dabei in erster Reihe die Königsurkunden zu beachten. Denn nur bei diesen ist Beziehung der für uns wichtigsten Angaben auf die Beurkundung die Regel. Beziehen sich dieselben in den Privaturkunden überwiegend auf die Handlung, so werden sich in diesen Widersprüche in Folge der Verhältnisse, welche wir hier im Auge haben, nicht leicht ergeben. Aber jene Regel ist doch keineswegs eine ausnahmslose. Es ergab sich doch vielfach, dass auch die bezüglichen Angaben der Privaturkunden durch die Umstände der Beurkundung beeinflusst wurden. Weiter aber findet sich wohl, dass das Vorgehen bei der Beurkundung in einzelnen Punkten bei Privaturkunden bestimmter hervortritt, Beachtung desselben manche Rückschlüsse auf die Königsurkunden gestattet. Und so wird doch auch hier manche Veranlassung geboten seien, nebenbei auf die Privaturkunden einzugehen, wenn die Untersuchung auch zunächst nur die Königsurkunden im Auge hat.

193. Dafs die verfchiedenen Beftandtheile der Königsurkunden nicht immer gleichzeitig entftanden find, läfst fich oft fchon dem graphifchen Beftande der uns vorliegenden Originale entnehmen; die fpätere Zufügung einzelner zeigt fich oft beim erften Blick. Wir werden uns vor allem diefe verfchiedenen Beftandtheile zu vergegenwärtigen haben.

Auf die hier vor allem mafsgebende Scheidung zweier Hauptbeftandtheile, des Textes und des Protokoll, wurde bereits § 10 hingewiefen. Der Text enthält das königliche Zeugnifs über den Einzelfall, er ift durch die befonderen Verhaltniffe deffelben beftimmt; er wird auch in gleichzeitig ausgeftellten Urkunden ganz verfchieden lauten. Im Protokoll dagegen find die Umftände fixirt, unter denen ein königliches Zeugnifs überhaupt zur betreffenden Zeit abzugeben war, ohne dafs der befondere Inhalt deffelben dafür irgend in Betracht kam. An ein und demfelben Tage ausgeftellte Urkunden des verfchiedenften Inhaltes können ein bis auf den Buchftaben übereinftimmendes Protokoll haben. Umgekehrt geben uns Neuausfertigungen unter laufendem Protokoll, vgl. § 167, zuweilen felbft Beftatigungsurkunden, vgl. § 174, Beifpiele, dafs bei wörtlicher Uebereinftimmung des gefammten Textes das Protokoll ein ganz verfchiedenes feien konnte.

Was zum Texte zu rechnen ift, wird danach im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen können. Chrismon, Invokation, Name und Titel find vom befonderen Inhalte ganz unabhängig und daher als Eingangsprotokoll vom Texte zu fcheiden. Daffelbe liefse fich wenigftens überwiegend auch geltend machen für die fich in vielen Diplomen unmittelbar anfchlieffende Promulgation oder Kundmachungsformel. Aber fehr häufig gehen ihr doch auch Beftandtheile vorher, welche nur zum Texte gerechnet werden können. So zuweilen eine Infkription oder Adreffe, welche natürlich den Einzelfall im Auge hat und der entfprechend die Promulgation, wenn diefe nicht überhaupt fehlt, dann wohl gleichfalls eine dem Einzelfalle angepafste Faffung erhält. Häufiger eine Arenga, welche doch nie fo allgemein gehalten ift, dafs fie für Urkunden des verfchiedenften Inhaltes gleich verwendbar wäre. Aber auch wo folche vorhergehende Beftandtheile fehlen, deutet doch der nähere fprachliche Zufammenhang mit der Narratio auf Zugehörigkeit der Promulgation zum Texte, wie diefe fich wenigftens zuweilen auch dadurch beftätigt, dafs zwar Invokation, Name und Titel, nicht aber die Promulgation von anderer Hand herrühren, als der folgende Text. Dafs Narratio und Dispositio dem Texte angehören, kann nicht zweifelhaft feien. Daffelbe wird aber auch von der Poena, der Strafformel zu gelten haben, da es fich bei ihr ja überwiegend nicht um eine ganz allgemein gehaltene Drohung, fondern um die Androhung beftimmter, vielfach nach der Bedeutung des Einzelfalles abgemeffener Strafen handelt. Zweifelhafter kann es von jenem Gefichtspunkte aus feien, ob auch die Corroboratio, die Beglaubigungsformel, zum Texte zu rechnen fei. Nur zuweilen er-

193] ſcheint ſie in ihrem Inhalte durch den Einzelfall in ſo weit beeinfluſst, als das zu Beglaubigende beſtimmter als *donationis* oder *confirmationis nostrae auctoritas* bezeichnet wird. Heiſst es häufiger einfach *haec auctoritas* oder *hoc praeceptum,* ſo fehlt jede Beziehung auf die Beſonderheit des Textes, während umgekehrt die Beglaubigungsformel in ihrem Hauptinhalte, Angabe der Art der Beglaubigung, in nähere Beziehung zum Protokolle tritt, dieſem genauer zu entſprechen hat. Auf dieſe, für unſere Zwecke wichtige Frage werden ſpätere Unterſuchungen uns zurückführen. Rechne ich die Beglaubigungsformel zum Texte, ſo mag dafür vorläufig der Hinweis auf den Vorgang Sickels, Acta 1,108, genügen; wenigſtens für die Zeit, welche wir zunächſt im Auge haben, werden ſich dafür ganz beſtimmte Belege ergeben.

Zeigt ſich der Text in ſeinem ganzen Umfange durch die Beſonderheit des Einzelfalles beſtimmt, findet das auch im Zuſammenhange der ganzen Faſſung ſeinen Ausdruck, ſo wird das zweifellos die Vermuthung begründen, daſs er einheitlich entſtanden iſt, daſs wir für unſere Zwecke zwiſchen den verſchiedenen Beſtandtheilen deſſelben in der Regel nicht weiter zu ſcheiden haben werden. Wegen zufälliger Umſtände mochte in einem Einzelfalle ein Text zunächſt unvollendet bleiben, erſt ſpäter ergänzt werden. Im allgemeinen aber fehlt jede Veranlaſſung zu der Vermuthung, die verſchiedenen Theile des uns zunächſt vorliegenden Textes dürften an verſchiedenen Zeitpunkten entſtanden ſeien. Zeigen ſich trotzdem Widerſprüche im Texte ſelbſt, ſo werden dieſe darauf zurückzuführen ſeien, daſs eine nicht mit genügender Umſicht benutzte Vorlage auf die Beurkundung einwirkte.

Ganz anders liegen dieſe Verhältniſſe beim Protokoll. Nicht allein, daſs hier nicht derſelbe Grund vorliegt, es gemeinſam mit dem Texte entſtanden zu denken, von dem es ja überhaupt unabhängig iſt, ſo weit es nicht etwa, worauf wir zurückkommen, in ſeiner Vollſtändigkeit durch den Inhalt des Textes beſtimmt iſt. Auch für ſeine einzelnen Beſtandtheile fehlt der engere Zuſammenhang, welcher für den Text in der gemeinſamen Beziehung auf den Einzelfall und dem Ineinandergreifen der wörtlichen Faſſung geboten war. Seine Haupttheile ſind ganz von einander getrennt; wenigſtens nach der Stellung in der Urkunde wäre zu vermuthen, daſs das Eingangsprotokoll früher, das Schluſsprotokoll ſpäter, als der Text entſtanden ſei. Aehnliches gilt aber auch von den Einzelbeſtandtheilen. Invokation und Bezeichnung des Herrſchers im Eingange ſtehen, wenn nicht in ſprachlichem, wenigſtens in graphiſchem Zuſammenhang. Beim Schluſsprotokoll entfällt auch das. Für ſeine einzelnen Theile, die königliche Unterzeichnung, die Rekognition, die Datirung, finden wir beſondere Zeilen; nur der Schluſswunſch, die Apprekation, ſteht in engerem Zuſammenhange mit der Datirung und wird für unſere Zwecke um ſo mehr als Theil der Datirung zu behandeln ſeien, als er wenigſtens bei manchen Formen enger mit nur einem der Theile der Datirung verbunden erſcheint, während dieſe Theile

felbft nicht einmal in graphifchem Zufammenhange ftehen. Als einen vierten Theil werden wir dann für unfere Zwecke auch noch die Siegelung in das Schlufsprotokoll einbeziehen können; fie fteht doch wefentlich mit der fchriftlichen Unterzeichnung des Königs auf gleicher Linie, ftellt eine zweite beglaubigende Unterzeichnung in anderer Form dar. Nichts nöthigt uns von vornherein zu der Annahme, dafs diefe verfchiedenen Theile zu derfelben Zeit der Urkunde zugefügt feien. Aber nicht das allein. Nicht einmal der Beftand der einzelnen Zeile wird gleichzeitig entftanden feien müffen, wie die genauere Befprechung ergeben wird. So ift es bei der Zeile des königlichen Signum oft leicht erkennbar, dafs derjenige, welcher die Formel des Signum fchrieb, nicht auch gleichzeitig das Signum felbft, das Monogramm, zufügte; und in diefem war wieder das Handzeichen des Königs, der Vollziehungsftrich, jedenfalls erft dann fpäter zuzufügen, wenn es wirklich vom Könige felbft herrührt. Das Protokoll ergibt fich alfo als ein mannichfach zufammengefetzter Theil der Urkunde, bei dem uns von vornherein nichts nöthigt, gleichzeitige Entftehung feiner Beftandtheile anzunehmen.

Zu Text und Protokoll kommen dann noch die Zeugen, feit es üblich wurde, diefe auch in Königsurkunden zu nennen. Ich glaube, dafs diefe als ein dritter, befonderer Hauptbeftandtheil der Urkunde zu behandeln find. Denn wenigftens der Gefichtspunkt, den ich nach dem Vorgange Sickels als den mafsgebenden für die Scheidung von Text und Protokoll hinftellte, fcheint es mir nicht zu geftatten, die Zeugenaufführung beftimmt dem einen oder dem andern zuzuweifen. Dem Texte nicht, weil da doch häufig gar keine nähere Beziehung zum Einzelfalle befteht, Urkunden des verfchiedenften Inhaltes diefelben Zeugen haben konnten, umgekehrt nach § 142 verfchiedene Ausfertigungen ein und derfelben Urkunde verfchiedene Zeugen nennen. Näher läge es, die Zeugen zum Protokolle zu ziehen. Aber das würde doch wieder nur richtig feien, wenn alle an ein und demfelben Tage gefertigten Urkunden auch mit ein und derfelben Zeugenreihe 'zu verfehen gewefen wären. Das war, worauf wir zurückkommen werden, nicht der Fall; die Zeugenreihe war eine auf die Einzelurkunde berechnete', nicht, wie das Protokoll, allen gleichzeitig gefertigten Urkunden gleichmäffig zuzufügende. Und es wird fich ergeben, dafs gerade für unfere Zwecke diefer Unterfchied nicht ohne Gewicht ift.

194. Nicht immer finden fich in den Königsurkunden alle genannten Beftandtheile. Die Zeugen fehlen häufig überhaupt, auch in Zeiten, wo ihre Zufügung im allgemeinen üblich ift. Vom Protokoll finden fich bald mehr, bald weniger Beftandtheile; es kann bis auf die bloffe Nennung des urkundenden Herrfchers zufammenfchrumpfen. Diefer Umftand ift mehrfach benutzt, um die verfchiedenen Arten der Königsurkunden beftimmter zu fcheiden. Eine durchgreifende Scheidung derfelben unterliegt grofsen Schwierigkeiten, zumal wenn die Scheidungsmomente für gröfsere Zeiträume Geltung haben follen, da der

194] Gebrauch der Kanzlei ein wechſelnder war. Aber er war nicht blos ein wechſelnder, ſondern auch ein ſchwankender; leicht finden ſich Kennzeichen, welche in den meiſten Fällen zutreffen, während ſich dann wieder ergibt, daſs ſie auf einzelne Fälle nächſtliegender Zeit angewandt zu unhaltbaren Ergebniſſen führen würden. Ein genaueres Eingehen werden unſere Zwecke nicht erfordern. Andererſeits werden einige Andeutungen um ſo weniger zu vermeiden ſeien, als mir die von Anderen verſuchten Eintheilungen theils für unſere Zwecke nicht ausreichend, theils an und für ſich in manchen Punkten nicht entſprechend ſcheinen.

Es iſt einmal zu betonen die Scheidung zwiſchen Briefen und Privilegien. Der Hauptunterſchied ſcheint mir darin zu ſuchen, daſs es ſich bei jenen um Verfügungen des Königs von vorübergehender, bei dieſen von dauernder Bedeutung handelt, dem entſprechend jene in einfacheren, dieſe in feierlicheren Formen ausgeſtellt ſind. Aber wie das Sickel Acta 1,404 für frühere Zeit bemerkt, ſo geht auch ſpäter in formeller Hinſicht die eine Gattung häufig in die andere über. Haben Privilegien durchweg eine die Geſammtheit anredende Promulgation, ſo wird man doch z. B. St. 3745, Böhmer Acta 91, welches das volle Protokoll feierlicher Diplome hat, oder die Beſtätigungsurkunde Huillard 1,310 ſicher nicht den Briefen zurechnen wollen, weil ſie formell nur an die Empfänger gerichtet ſind. Ungeeignet ſcheint es mir auch mit Bresslau Dipl. c. 183 alle Urkunden mit Promulgation als Privilegien von den an der Salutation kenntlichen Mandaten oder Breven zu ſcheiden. Das entſpricht entſchieden dem Sprachgebrauche nicht, wie er etwa im Regestum Friderici beſonders deutlich hervortritt; die mit der Promulgation beginnenden Litterae patentes oder apertae würden demnach zu den Privilegien gehören, während ſie doch auch inhaltlich ſich oft aufs engſte den Litterae clausae anſchlieſſen, über ein und denſelben Gegenſtand offene und geſchloſſene Briefe übereinſtimmenden Wortlautes gefertigt und jene etwa dem gegeben wurden, der eine Zahlung zu erhalten hatte, während man dieſe dem Beamten ſchickte, der ſie leiſten ſollte; und nach einigen Fällen möchte ich ſchlieſſen, daſs in dem geſchloſſenen Brief dann auch wohl die Promulgation des offenen, und umgekehrt die Salutation beibehalten wurde. Wie ich denn allerdings mit Breſslau annehmen möchte, daſs der weſentliche Unterſchied zwiſchen Litterae patentes und clausae, der für unſere Zwecke kaum ins Gewicht fällt, nur in der ſchon im Ausdrucke angedeuteten Verſchiedenheit der Siegelung zu ſuchen ſeien wird, wenn auch überwiegend Promulgation uud Ankündigung des Siegels den Text des offenen Briefes kennzeichnen.

Bei den Briefen kann von einem Protokoll nur in ſehr untergeord neter Weiſe die Rede ſeien. Oft findet ſich dann lediglich die Bezeich nung des Herrſchers im Eingange. Denn es ſcheint mir nicht ang meſſen, mit Breſslau Kanzlei Konr. 90 die Inſkription zum Protokoll rechnen. Wenigſtens nach dem uns maſsgebenden und für unſere Zwec

befonders beachtenswerthen Gefichtspunkte, dafs das Protokoll keine Beziehung zum befonderen Inhalte der Urkunde hat, demnach auch ohne befondere Vorlage und unabhängig vom Texte gefchrieben werden kann, gehört fie nicht dahin. Datirung der Briefe findet fich in der Karolingerzeit vereinzelt, vgl. Sickel Acta 1,404; fpäter fehlt fie, fo weit ich fehe, bis in die Zeiten K. Friedrichs I. faft immer und findet fich auch dann nicht regelmäfsig. Eine Urkunde von 1113, St. 3098, Böhmer Acta 72, welche wir nach Form und Inhalt zweifellos den Briefen zuzuzählen haben, hat die volle Datirung der Privilegien mit Apprekation; es könnte das dafür fprechen, dafs man eine befondere Form der Datirung für Briefe in der Reichskanzlei überhaupt nicht kannte. Denn fpäter macht fich eine folche allerdings geltend, welche zuweilen nur den Ort, gewöhnlicher Ort und Tag, aber nicht das Jahr nennt, oder doch nur die Indiktion, welche lediglich eine Unterfcheidung nächftaufeinanderfolgender Jahre geftattet, wie das durchaus der vorübergehenden Bedeutung der Briefe entfpricht.

Einen immer zutreffenden formellen Haltpunkt zur Scheidung zwifchen Briefen und Privilegien gibt auch das nicht. Briefe zeigen wohl vollere Datirung; umgekehrt ift auch in Privilegien zuweilen nur Tag und Ort angegeben. So wird doch zweifellos St. 4818, M. Boica 29,474, in welchem der Kaifer *presentibus et futuris* meldet, dafs er ein Klofter *perpetuo* in feinen Schutz genommen und daher *in perpetuam evidentiam* diefe Urkunde habe fertigen laffen, nur als Privileg betrachtet werden können. Diefe Datirung nur mit Tag und Ort findet fich fogar in Privilegien, für welche fonft nicht gerade die einfachften Formen angewandt, welche insbefondere mit Zeugen verfehen find; fo etwa Böhmer Acta 141. 169. 196. Bei Originalen wird noch die äuffere Ausftattung einen Halt geben können. Wo nur der Abdruck vorliegt, fcheint es mir oft nicht möglich, nach rein formellen Gründen eine Urkunde der einen oder andern Klaffe zuzuweifen. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs wir für unfere Zwecke uns an das halten, was wenigftens die Mehrzahl der Fälle von einander fcheidet, und etwa jene dürftigften Datirungsweifen fchlechtweg als die der Briefe, die volleren, insbefondere auch das Inkarnationsjahr nennenden, als die der Privilegien bezeichnen.

195. Zu ähnlichen Ergebniffen gelangen wir, wenn wir es verfuchen, Arten der Privilegien zu fcheiden. Wie noch fpäter für die päbftliche, franzöfifche und englifche, vgl. Delisle Phil. Aug. lvi, dann auch für die fizilifche Kanzlei, vgl. Huillard Intr. xxii., fo macht fich auch für die Reichskanzlei in früheren Jahrhunderten ein Bedürfnifs nach weiterer Eintheilung der Privilegien nicht geltend. Abgefehen von den Placita und anderen überhaupt in abweichender Form gefafsten Stücken ergeben fich allerdings gewiffe Klaffen von Privilegien, fo insbefondere Freilaffungen und Mundbriefe, welche fich zwar im allgemeinen der fonftigen Form der Präzepte durchaus anfchlieffen, aber doch nicht blos durch minder forgfältige Ausftattung, fondern insbe-

195 sondere durch Fehlen der königlichen Unterzeichnung und ihr
Ankündigung von ihnen unterscheiden; vgl. Sickel Acta 1,192, Bresl
Dipl. c. 161. 170, Steindorff Heinr. III. 1,410. Aber wenigstens für u
sere Zwecke lassen sich solche Fälle als Ausnahme behandeln; im a
gemeinen stimmen die Privilegien der ältern Zeit insbesondere dar
überein, dass sie ein volles Protokoll mit allen angegebenen Theil
haben.

Das bleibt denn auch später für viele Privilegien üblich. Seit
Konrad III. zeigt sich nun aber ein Unterschied in der Weise, dass m
anfing Sachen, welche früher gleichfalls in der vollen Form verbri
zu werden pflegten, in einfacherer Form zu beurkunden, so dass vo
Protokoll insbesondere Invokation, dann Signum und Rekognition fe
len. Der sich daraus ergebende Unterschied wird für diplomatisc
Zwecke nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Privilegien, bei welch
auch jetzt noch die vollere Form angewandt wird, werden mit Huilla
Intr. xxiii., Bresslau Dipl. c. 183, am geeignetsten als feierliche Pr
vilegien zu bezeichnen seien. Die zweite Klasse der weniger fei
lichen bezeichne ich als einfache Privilegien. Stumpf, anscheine
an der Dreitheilung der übrigen Kanzleien festhaltend, fasst diese n
den offenen Briefen unter dem Ausdruck Patentes zusammen, wie u
gekehrt Bresslau die mit Promulgation versehenen Briefe den wenig
feierlichen Privilegien zuzählt. Mögen da aber die Formen noch so vi
fach in einander übergehen, so ist doch zweifellos mit Huillard an d
Scheidung der einfachen Privilegien von den offenen Briefen bestim
festzuhalten. Der Ausdruck Patentes wäre überdies ganz ungeeign
jene von den feierlichen Privilegien zu unterscheiden, da ja alle Pri
legien offen sind, in dieser Richtung also überhaupt jeder Gegensa
fehlt; nur bei Briefen, wo sich der Gegensatz der Litterae clausae e
gibt, scheint mir der Ausdruck berechtigt zu seien.

Fehlen den einfachen Privilegien Signum und Rekognition, blei
ihnen demnach von den früher üblichen Beglaubigungsmitteln nur d
Siegel, so dürfte das Aufkommen des neuen Brauches damit zusamme
hängen, dass inzwischen in den Zeugen ein weiteres Beglaubigungsmitt
hinzugekommen war. Die Mehrzahl der einfachen Privilegien hat den
auch Zeugen und unterscheidet sich dadurch von den offenen Briefe
Aber es wird doch nicht thunlich seien, mit Huillard die Zeugen a
durchgreifendes Kennzeichen der Privilegien zu behandeln, das de
nach insbesondere für die Scheidung zwischen einfachen Privilegien u
offenen Briefen massgebend seien würde. Es finden sich viele Diplo
ohne Zeugen, welche nach Inhalt, wie nach der auf dauernde Bedeut
berechneten Form sich anderen mit Zeugen versehenen aufs engste
schliessen, welche man demnach doch zweifellos nicht den Briefen v
zuzählen dürfen. Noch deutlicher tritt das dadurch hervor, dass n
gerade selten auch Diplome mit dem vollen Protokoll feierlicher Pr
legien der Zeugen entbehren. Wollte man an den Zeugen als mass

bendem Scheidungsmomente festhalten, so müfste man meiner Ansicht nach vier Klassen von Privilegien annehmen, feierliche mit und ohne, und ebenso einfache mit und ohne Zeugen, von welchen sich doch auch die letzteren noch in den meisten Fällen durch die auf dauernde Bedeutung berechnete Fassung des Textes, wie durch vollständigere Datirung von offenen Briefen unterscheiden würden, während in Einzelfällen allerdings die äusseren Kennzeichen eine sichere Einreihung hiehin oder dorthin kaum gestatten würden.

Für unsere Zwecke wird es durchweg genügen, feierliche und einfache Privilegien zu scheiden, wofür uns zunächst das vollere oder einfachere Protokoll mafsgebend ist, ohne dafs es hier nöthig wäre, darauf einzugehen, in wie weit dem auch eine verschiedene Gestaltung des Textes entspricht. Da wir die Zeugen nicht als Bestandtheil des Protokolls betrachten, da das Eingangsprotokoll für uns weniger ins Gewicht fällt, da die Apprekation kein sicheres Kennzeichen ist, weil sie in feierlichen Privilegien fehlen und in einfachen vorkommen kann, überhaupt sehr willkürlich behandelt wird, so werden wir Vorhandensein oder Fehlen von Signum und Rekognition als Hauptscheidungszeichen betrachten dürfen. Je vollständiger alle Theile des Protokoll vorhanden sind, um so gröfser wird auch nach dem § 193 Bemerkten die Möglichkeit, dafs dasselbe an mehreren verschiedenen Zeitpunkten entstanden ist. Gestatten sich die zu beachtenden Verhältnisse bei einfachen Privilegien und Briefen ungleich einfacher, so werden wir in erster Reihe immer die feierlichen Privilegien zu beachten haben.

196. Unsere nächste Hauptaufgabe ist nun die, uns die verschiedenen Stufen der Beurkundung in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge zu vergegenwärtigen, um danach ermessen zu können, in wie weit überhaupt die in den einzelnen Bestandtheilen der Urkunde enthaltenen Angaben sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen können; dann weiter den Zeitpunkt genauer festzustellen, auf den sich insbesondere die Datirung bezieht, um so eine Grundlage für die Beurtheilung der anscheinenden Widersprüche zu gewinnen, welche sich aus diesen Verhältnissen ergeben können.

Die Nachrichten, welche sich in den Werken der Geschichtschreiber und in anderen Quellen über die Art und Weise der Beurkundung erhalten haben, sind sehr dürftig, für unsere Zwecke durchaus unzureichend. Zur Beurkundung selbst gehörende vorbereitende Schriftstücke, welche uns einen unmittelbaren Einblick in das Vorgehen gestatten würden, haben sich erst aus einer spätern Zeit erhalten, als die, welche wir bei unsern Untersuchungen zunächst im Auge haben; sie werden natürlich nur mit grofser Behutsamkeit für die Beurtheilung der entsprechenden Verhältnisse früherer Zeit zu benutzen seien. Für diese sind wir in erster Reihe auf die Urkunden selbst hingewiesen.

In der Urkunde liegt uns nun freilich nur das Endergebnifs der gesammten Beurkundung vor. Aber sie gestattet doch manchen Rück-

190] fchlufs auf die verfchiedenen Stufen. Zum Theil weift fie auf diefe in ihrem Texte ausdrücklich hin. Wir finden insbefondere die Punkte betont, an welchen der König felbft in die Beurkundung eingriff oder doch eingreifen konnte. Der König fagt zunächft, dafs er die Anfertigung einer Urkunde befohlen habe. Er fagt dann weiter, dafs er die auf diefen Befehl hin gefertigte Urkunde unterzeichnet und ihre weitere Vollziehung befohlen habe. Endlich bemerkt er wenigftens zuweilen, vgl. § 73, dafs er die vollzogene Urkunde auch felbft der Partei übergeben habe.

Aber auch in anderer Weife geftattet uns die Urkunde manchen Rückfchlufs auf die Folge der einzelnen Akte der Beurkundung. Auch dann, wenn die Urkunde in ihrem gefammten graphifchen Beftande als einheitlich gefertigt erfcheint, wird zu beachten feien, dafs wenigftens im allgemeinen die Anordnung ihrer verfchiedenen Beftandtheile nicht eine wechfelnde, fondern feftbeftimmte ift. Dafs diefe Anordnung fich rein zufällig fo geftaltet habe, wird kaum anzunehmen feien. Es mufs doch von vornherein wahrfcheinlich feien, dafs die in der Urkunde vorangehenden Beftandtheile auf einer früheren Stufe vorhanden waren, als die nachfolgenden. Es wird fchwerlich bloffer Zufall feien, dafs in der Königsurkunde etwa die Zeugen regelmäffig dem Texte folgen, dem Schlufsprotokolle vorangehen, dafs in diefem letztern wieder nicht etwa die Rekognition, fondern die Datirung regelmäffig die letzte Stelle einnimmt. Es wird das um fo beachtenswerther feien, als wir in Notariatsinftrumenten und Privaturkunden, bei denen der Gang der Beurkundung zweifellos vielfach verfchieden war, häufig ganz anderer Anordnung begegnen, etwa Datirung und Zeugen dem Texte vorhergehen oder in demfelben ihre Stelle finden, dagegen die Beglaubigungsformel des Ausftellers oder die der Rekognition zu vergleichende Unterfchrift des Notar das Ganze fchliefst.

Diefe Vermuthung gewinnt nun eine feftere Stütze dadurch, dafs nicht felten der graphifche Beftand der uns vorliegenden Originale beftimmt auf ein folches Verhältnifs hinweift, indem einzelne Beftandtheile und zwar gerade folche, bei welchen auch die Anordnung auf eine fpätere Zufügung hindeutet, von anderer Hand oder mit anderer Tinte gefchrieben erfcheinen. So etwa das gefammte Schlufsprotokoll, oder auch nur die Datirung, oder doch die genaueren Angaben derfelben. In andern Fällen fehlen folche Beftandtheile wohl überhaupt, während doch nicht zu bezweifeln fein kann, dafs ihre nachträgliche Zufügung beabfichtigt war, die dann nur aus Verfehen unterblieben feien wird. Solche Fälle laffen wohl nur die Erklärung zu, dafs zu der Zeit, als der [illegible] der Urkunde [illegible] Beftandtheile [illegible] Stufe der Beurkundung [illegible] Zufügung dem [illegible] [illegible]

197. Nach solchen Haltpunkten wird sich nun immerhin die Regel für das Vorgehen bei der Beurkundung mit ziemlicher Sicherheit aufstellen lassen. Aber damit würden wir doch nur den leichteren Theil unserer Aufgabe gelöst haben. Die so gefundene Regel würde zur Beurtheilung aller Einzelfälle so wenig genügen, als etwa die früher gefundene Regel, dass in Königsurkunden Datirung und Zeugen sich auf die Beurkundung beziehen, sich dazu als ausreichend erwies. Wir werden sehr häufig zwischen dem regelrechten und thatsächlichen Gange der Beurkundung zu scheiden haben.

Betrachten wir als regelrecht den Gang, auf den uns die Angaben und die Anordnung der Urkunden hinweisen, so wird nicht zu bezweifeln seien, dass in der Zeit, in welcher die bezüglichen Formeln und die übliche Anordnung sich zuerst feststellten, regelrechter und thatsächlicher Gang zusammenfielen. Nun wurde aber bereits § 29 betont, wie man in solchen Dingen häufig an dem bisher Ueblichen auch dann noch festhielt, als es dem thatsächlichen Hergange nicht mehr entsprach. Bedenken wir nun, dass die bezügliche Gestaltung der deutschen Königsurkunde, welche erst im zwölften Jahrhunderte wesentliche Aenderungen erfuhr, bis auf die früheren Karolingerzeiten zurückreicht und selbst da schon mannichfach durch älteren Brauch beeinflusst war, so wird doch sehr zu erwägen seien, ob wir annehmen dürfen, dass trotzdem Form und thatsächlicher Hergang sich auch später noch genau entsprachen. Sagt der König, dass er die Urkunde eigenhändig unterzeichnet habe, so ist das ursprünglich gewiss auch thatsächlich immer der Fall gewesen, und es folgt dann, dass die Urkunde dem Könige in Reinschrift vorgelegt werden musste. Es wäre nun doch wenigstens denkbar, dass sich der Gang später vereinfachte, der König nach ertheiltem Beurkundungsbefehle oder auch etwa nach Prüfung des Konzeptes überhaupt nicht mehr persönlich eingriff, man aber trotz des dadurch wesentlich geänderten Ganges der Beurkundung die gewohnte Formel fortschrieb. Wir werden die Annahme später genauer begründen, dass das Datum sich ursprünglich auf die Uebergabe der Urkunde an die Partei, also auf den letzten Akt bezog, demnach bei genauem Vorgehen erst dann zugefügt werden konnte, wenn dieser unmittelbar bevorstand; daraus erklärt sich natürlich leicht die Stellung der Datirungszeile am Ende. Nun ist doch auch da wieder denkbar, dass im Laufe der Zeit jene ursprüngliche Beziehung in der Regel nicht beachtet, ein anderer Zeitpunkt für die Datirung massgebend wurde, man aber trotzdem an Ausdruck und Stellung festhielt.

Die sich in dieser Richtung bietenden Schwierigkeiten würden gross genug seien, wenn da auch nur eine stätig fortschreitende Aenderung des Brauches zu beachten wäre. Es kann da aber noch ein anderes eingreifen. Der wenigstens für frühere Zeiten als regelrecht zu betrachtende Gang der Beurkundung ergibt sich als ein ziemlich umständlicher, manche Unbequemlichkeiten mit sich bringender. Sollte das im Laufe

197] der Zeit zu einer Vereinfachung des Vorgehens geführt haben, ſo mufste dieſe nicht gerade eine gleichmäſſig fortſchreitende ſeien. Je nach der gröſsern oder geringern Wichtigkeit des Falles oder nach den beſonderen Umſtänden, unter denen die Beurkundung erfolgte, mag man ſich bald noch an die Regel gehalten, bald von ihr abgeſehen haben. War etwa eine feierliche Uebergabe durch den König beabſichtigt, ſo mag man auch die urſprüngliche Bedeutung der Datirung berückſichtigt, ſie erſt beim feierlichen Schluſsakte zugefügt haben, auch wenn man ſich vielleicht bei der Maſſe der Fälle ſchon daran gewöhnt hatte, von der unbequemen ſpäteren Zufügung abzuſehen, ſie nach irgendwelchem früheren Zeitpunkte zu beſtimmen. War der Kanzler ohnehin anweſend, ſo mag er auch ſpäter minder wichtige Stücke noch ſelbſt geprüſt haben und man mag dann die Rekognitionsformel vielleicht erſt nach der Prüfung zugefügt haben; war er abweſend, wuſste man ohnehin, daſs er thatſächlich nicht prüfen werde, ſo fehlte ſelbſt bei wichtigen Sachen der Grund, die Formel nicht ſogleich zuzuſchreiben.

Sollten ſich derartige Vermuthungen beſtätigen, ſo ergibt ſich zugleich, daſs es dann nicht etwa genügt, nur zwiſchen vereinfachtem Vorgehen einerſeits, und umſtändlicherem, regelrechten andererſeits zu ſcheiden. Je nach der Sachlage konnte bei dieſen Beſtandtheilen das eine, bei jenen das andere Platz greifen. Man mochte in dem letzterwähnten Falle etwa die Rekognitionszeile dem thatſächlichen Hergange entſprechend erſt ſpäter zufügen, während man, weil eine feierliche Uebergabe nicht in Ausſicht ſtand, keinen Anſtand genommen hatte, ſogleich eine irgendwelchem früheren Zeitpunkte entſprechende Datirung zuzuſchreiben. Und wurde in ſolchen Dingen überhaupt einmal die Regel nicht mehr in allen Fällen eingehalten, ſo konnte die mannichfachſte Willkür eingreifen.

Wir haben zunächſt nur Möglichkeiten hingeſtellt, welche ſolchen, welche ſich an die Annahme eines möglichſt regelrechten Vorgehens der Kanzlei gewöhnt haben, vielleicht von vornherein als nicht beachtenswerth erſcheinen werden. Daſs aber derartiges eingegriffen haben müſſe, wird ſich bei genauerer Erwägung nicht wohl beſtreiten laſſen, da manche Erſcheinungen ſonſt durchaus unerklärlich ſeien würden. Es gibt Urkunden, bei welchen die graphiſchen Unterſchiede deutlich erkennen laſſen, daſs ſie wirklich in der den Ausdrücken der Urkunde entſprechenden Weiſe an verſchiedenen Zeitpunkten entſtanden ſind. Daneben wieder andere, welche vom erſten bis zum letzten Buchſtaben, mit Einſchluſs des Vollziehungsſtriches, der Rekognition und der genaueſten Angaben der Datirungszeile in einem Zuge gefertigt ſind, was gar nicht möglich ſeien würde, wenn der den Ausdrücken der Urkunde entſprechende regelrechte Gang eingehalten worden wäre. Es ergibt ſich aber weiter bald, daſs die Haltpunkte, welche wir für die Beſtimmung der Zeitfolge der Entſtehung der einzelnen Beſtandtheile geltend

machen, keineswegs immer zu gleichmäſſigen Ergebniſſen führen, daſs ſie ſich vielfach kreuzen. In der einen Urkunde ergibt ſich etwa das Siegel als zuletzt aufgedrückt, weil es Theile der Schluſsformeln bedeckt; in einer andern muſs es vor dieſen vorhanden geweſen ſeien, weil der Schreiber ihm auszuweichen hatte. In der einen Urkunde fehlt noch dieſer Beſtandtheil, während jener bereits vorhanden iſt; in einer andern iſt das Umgekehrte der Fall. Daſs Möglichkeiten, wie wir ſie betonten, wirklich eingegriffen haben, wird danach im allgemeinen gar nicht zu bezweifeln ſeien.

Dann aber bedarf es auch keines weitern Hinweiſes, mit welchen Schwierigkeiten die Löſung der hier ſich bietenden Fragen zu kämpfen hat. Manche Fragen, welche ich aufwerfe, ſind bisher kaum berührt worden. Manche werden nur nach umfaſſendſter und ſorgfältigſter Durchprüfung der erhaltenen Originale zu beantworten ſeien. Konnte ich in dieſer Richtung nur ein beſchränktes Material und auch dieſes zum Theil nur oberflächlich benutzen, vgl. § 35. 181, kann es ſich demnach für mich lediglich darum handeln, die ſpätere Löſung anzubahnen, ſo hat mich das von Unterſuchungen nicht abhalten können, welche ich auch unter ſolchen Verhältniſſen glaube für nicht werthlos halten zu dürfen. Den Werth eines vorläufigen Verſuches ſehe ich hier vor allem darin, daſs die Umſtände ſchärfer betont werden, von deren genauerer Prüfung meiner Anſicht nach die ſchlieſsliche Löſung abhängig zu machen ſeien wird. Bei manchen wichtigen Vorfragen muſste ich mich vorläufig mit mehr oder weniger begründeten Vermuthungen begnügen. Es iſt möglich, daſs dieſer oder jener Brauch früher aufkam oder ſpäter aufhörte, als mein Material zu ergeben ſchien, daſs Fälle, welche ich als Ausnahme betrachte, thatſächlich die häufiger vorkommenden waren. Deſshalb werden aber die von ſolchen Annahmen ausgehenden Unterſuchungen keineswegs nutzloſe ſeien müſſen. Iſt nur überhaupt einmal beſtimmter auf die Aenderungen hingewieſen, welche das Aufkommen oder Aufhören dieſes oder jenes Brauches zur Folge haben konnte, ſo wird die Richtigſtellung auf Grundlage berichtigter Beantwortung der Vorfrage nicht gerade ſchwer ſeien, während der ändernde Einfluſs, den ſolche Dinge auf den Gang der Beurkundung ausüben konnten, ſich möglicherweiſe noch länger der Beachtung überhaupt entzogen haben würde, wenn die Frageſtellung überhaupt unterblieben wäre, weil für genügende Beantwortung das Material nicht ausreichte. Zu bezüglichen Erfahrungen hatte ich ſelbſt während der Arbeit genugſame Gelegenheit. Ich weiſs, wie lange ich mich mit dieſen Dingen beſchäftigte, ehe ich dazu gelangte, mir Fragen aufzuwerfen, wie etwa die, ob nicht etwa zwiſchen einem auf Grundlage des Konzeptes und einem auf Grundlage der Reinſchrift ertheilten königlichen Vollziehungsbefehle, zwiſchen urſprünglichem und nachträglich ergänzten Konzepte zu ſcheiden ſei, Fragen, von denen ich doch glaube annehmen zu müſſen, daſs ihre Beachtung von gröſster Bedeutung iſt.

197] Dafs ich dabei überall fogleich die ausfchlaggebenden Punkte richtig erkannt habe, ift natürlich nicht anzunehmen. Aber ich würde die auf diefe Unterfuchungen verwandte Mühe fchon dann als keine verlorne betrachten, wenn auch nur das allgemeinfte Ergebnifs derfelben als begründet anerkannt würde, die Behauptung, dafs fich aus dem Vorgehen bei der Beurkundung die verfchiedenften anfcheinenden Widerfprüche ergeben konnten.

Vor allem glaube ich dann gerade für diefe Unterfuchungen Gewicht darauf legen zu müffen, dafs fie, wenn auch mit weniger vollftändigem Material, doch fogleich auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt wurden. Nicht blos, weil uns in fpäterer Zeit manche Hülfsmittel zur unmittelbaren Einficht in den Gang der Beurkundung zu Gebote ftehen, welche in früherer überhaupt fehlen. Nicht felten ift doch auch der Fall, dafs Aenderungen des thatfächlichen Herganges, welche zunächft in den Formen überhaupt nicht, oder nur in ungenügender Weife zum Ausdrucke gelangen, welche wir vielleicht vermuthen, ohne fie erweifen zu können, fich endlich im Laufe der Zeit auch in entfprechender Umgeftaltung der Formen kennzeichnen, welche uns dann oft die beftimmteften Rückfchlüffe auf den thatfächlichen Hergang in viel früherer Zeit erlaubt.

Ich werde es nun verfuchen, die verfchiedenen Stufen der Beurkundung mit befonderer Rückficht auf ihre Zeitfolge zu befprechen, feftzuftellen, was dafür im allgemeinen oder für beftimmte Zeiten als Regel zu betrachten ift und wie weit fich Ausnahmen von diefer geltend zu machen fcheinen; weiter nachzuweifen, wie fich aus diefen Verhältniffen anfcheinende Widerfprüche ergeben konnten. Wird uns das fchon nach der Anordnung der Urkunden felbft erft zuletzt auf den für uns wichtigften Beftandtheil, auf die Datirung, führen, fo wird es fich auch aus anderem Grunde empfehlen, die Frage, welchem Stadium der Beurkundung diefe entfprechen follte, zunächft als eine offene zu behandeln. Erft dann, wenn die anderen Beftandtheile befprochen und damit die Zeitpunkte feftgeftellt feien werden, auf welche fich die Datirung möglicherweife beziehen konnte, werden wir für die Beantwortung jener Hauptfrage eine ausreichende Grundlage gewonnen haben. Das mufs denn nicht gerade ausfchlieffen, dafs wir diefen oder jenen für diefelbe zu beachtenden Umftand fogleich zu erledigen fuchen, wenn uns die Befprechung anderer Beftandtheile ohnehin auf denfelben führt. Und wird fich dabei nicht vermeiden laffen, wenigftens verfuchsweife fchon eine beftimmtere Beziehung der Datirung anzunehmen, fo werden wir vorläufig etwa davon ausgehen können, dafs nach früher Bemerktem fchon die Stellung der Datirung am Ende der gefammten Beurkundung ein beachtenswerther Fingerzeig dafür zu feien fcheint, dafs fie fich auf einen der letzten Akte derfelben bezieht.

BEURKUNDUNGSBEFEHL.

198. Von der Bitte um Beurkundung, wenn diese auch nicht selten erst länger nach der Handlung erfolgte, und etwaigen Vorverhandlungen können wir für unsere Zwecke absehen. Allerdings konnten während der letztern schon Schriftstücke entstehen, welche für die Fassung der Urkunde selbst maſsgebend wurden; was aber darüber zu bemerken ist, wird sich in Verbindung mit den Konzepten besprechen lassen. Als Beginn der Beurkundung selbst haben wir den Befehl des Königs zu betrachten, daſs eine Urkunde dieses oder jenes Inhaltes angefertigt werden solle, welchen wir zur Unterscheidung von dem später zu besprechenden Fertigungsbefehle als Beurkundungsbefehl bezeichnen können.

In den Diplomen erwähnt der König sehr häufig, daſs er die Anfertigung der Urkunde befohlen habe; es heiſst etwa: *unde hoc praesens preceptum fieri iussimus.* Näheres über Art und Weise des Befehls wird aber in der Urkunde in der Regel nicht angegeben. Auch die sonstigen Nachrichten aus früherer Zeit sind sehr vereinzelt. Es mag sich daher empfehlen, zunächst einige spätere Zeugnisse ins Auge zu fassen.

Bestimmtere Einsicht gewährt uns da zuerst das Regest K. Friedrichs II. Wenn dieses nur sizilische Angelegenheiten betrifft, weiter keine Diplome, sondern nur Briefe enthält, so wird es uns doch in Ermangelung eines anderen älteren Hülfsmittels dieser Art für manche einschlagende Fragen als nächster Anhaltspunkt dienen können. Ob ein anderes, angeblich verwandtes Denkmal dieser Zeit, welches Arndt aufgefunden haben soll, dazu geeigneter ist, weiſs ich freilich nicht, da es mir nicht gelang, Näheres darüber in Erfahrung zu bringen.

Im Regest wird regelmäſsig angegeben, auf wessen Befehl und von wem das Mandat geschrieben sei. Am häufigsten sind die Falle, wonach der Kaiser nicht unmittelbar, sondern durch eine Mittelsperson den Befehl ertheilt; es heiſst etwa *de mandato imperiali facto per (Petrum de Vinea)* oder *mandante domino imperatore per (P. de V.) scripsit (Petrus de Capua).* Als Vermittler erscheinen siebzehn Personen, einige, wie Petrus de Vinea, Thaddeus de Suessa, sehr häufig, andere nur vereinzelt. Ueberwiegend sind es Rechtskundige, Groſshofrichter und Notare; daneben aber auch Laien, wie Graf Thomas von Acerra, der Kämmerer Johann der Mohr, der Marschall Rao de Trentenaria, vereinzelt der Kapitän Andreas de Cicala. Zuweilen werden zwei, vereinzelt, Huillard 5,924, auch drei genannt, welche den Befehl übermitteln. Es sind zweifellos die Personen, welche damals die sizilischen Regierungsgeschäfte leiteten, mit welchen der Kaiser die bezügliche Angelegenheit verhandelt hatte und denen er dann die Ausführung überlieſs. Als Schreiber zähle ich vierzehn Notare, welche zu jenen höheren Regierungsbeamten nicht gerade in bestimmter Beziehung stehen, deren Aus-

198] wahl denselben aber doch wohl freigestellt war, da einzelne besonders häufig auf Befehl eines von jenen schreiben; so scheint Petrus de Vinea vorzugsweise den Petrus de Capua beauftragt zu haben. Eine scharfe Scheidung beider Klassen scheint nicht bestanden zu haben. Während der Zeit, welche das Regest umfasst, ist Wilhelm von Tocco in die höhere Klasse vorgerückt. Bis 1240 März 28 schreibt er auf Befehl Anderer; von März 29 an erscheint er mehrfach als Vermittler des Befehls, während er dann freilich auch später noch nicht blos auf unmittelbaren Befehl des Kaisers, sondern auch des Peter de Vinea und des Thaddeus schreibt, Huill. 5,915. 919. 942. 978. Es scheint, dass etwa die Jüngeren der unteren Klasse auch für die Aelteren der oberen schrieben. Vereinzelt, H. 5,565, finden wir auch den Walter de Ocra, den späteren Kanzler des Königreichs Sizilien, unter den schreibenden Notaren. Blosse Reinschreiber haben wir in diesen schwerlich zu sehen. Wie der Befehlende für den Inhalt, so wird der als Schreiber Genannte für die Fassung verantwortlich gewesen seien. Es ist möglich, dass sie nach Fertigung der Konzepte, welche, worauf ich später zurückkomme, dem Registrator zunächst vorgelegen zu haben scheinen, zuweilen auch sogleich die Reinschriften fertigten. Dass sie aber auch in Fällen, wo ganze Reihen gleichlautender Schreiben an verschiedene Personen gefertigt wurden, während doch auch da meistens nur ein Schreiber genannt ist, den blossen Abschreiber gemacht hätten, ist gewiss ganz unwahrscheinlich. Jedenfalls haben wir anzunehmen, dass sie nicht lediglich Abschreiber waren, dass die Konzipirung des Schreibens zunächst ihre Sache war, nicht etwa der Mittelsperson.

Das ergibt sich insbesondere auch daraus, dass in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen eine Mittelsperson gar nicht genannt ist; es wird geschrieben *de imperiali mandato*, auf unmittelbaren kaiserlichen Befehl. Auch dann sind die Schreiber überwiegend dieselben, welche sonst als solche genannt werden. Ein Unterschied zeigt sich nur darin, dass auf unmittelbaren Befehl des Kaisers auch wohl solche schreiben, welche, wie Petrus de Vinea, Roger de Petrasturmina, Roger de Camera, sonst nur den Befehl zum Schreiben geben.

Endlich wird nun aber bei einer nicht geringen Zahl von Stücken ein kaiserlicher Befehl nicht erwähnt, obwohl sie im Namen des Kaisers ausgefertigt sind; es heisst einfach *de mandato facto per P. de Vinea* oder *de mandato iudicis Taddei scripsit N.* Man könnte annehmen, das sei Willkür des Registrator, der das kaiserliche Mandat als selbstverständlich nicht erwähnte. Aber dann hätte es doch wohl am nächsten gelegen, es überhaupt nie zu erwähnen, wo es sich nicht um unmittelbaren kaiserlichen Befehl handelte, obwohl in solchen Dingen auch sonst im Regeste grössere Gleichförmigkeit sich nicht eingehalten zeigt. Dieses Verhältniss könnte daher auch daran denken lassen, dass nicht jedes im Namen des Kaisers gefertigte Schriftstück einen ausdrücklichen Befehl desselben im Einzelfalle erforderte, dass es den an der Führung

der Geschäfte betheiligten Personen unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, Mandate im Namen des Kaisers fertigen zu lassen. In dieser Richtung muss es auch abgesehen von jenem Unterschiede im Regest auffallen, dass die am Hofe befindlichen Beamten fast nie in eigenem Namen urkunden, dass selbst Sachen, für welche der übliche Geschäftsgang massgebend war, wie etwa Ladungen und Exekutionsmandate des Grosshofgerichtes, im Namen des Kaisers verbrieft sind, von welchen doch schwerlich anzunehmen ist, dass sie überhaupt zur Kenntniss des Kaisers kamen. Freilich kann dann wieder auffallen, dass, wenn eine solche Scheidung überhaupt bestand, der Kaiser sich doch nach Ausweis des Regest so überwiegend auch bei verhältnissmässig geringfügigen Angelegenheiten persönlich betheiligt haben sollte.

In den Urkunden selbst tritt dieses Verhältniss nur in solchen Privilegien K. Friedrichs II., welche nach sizilischem Brauche gefertigt sind, dann ebenso in Privilegien K. Konrads IV. und K. Manfreds in der Weise hervor, dass es in der Beglaubigungsformel heisst: *presens privilegium per manus N. notarii et fidelis nostri scribi iussimus;* oder in ungewöhnlicher Weise sagt 1251, Böhmer Acta 292, am Schlusse der Notar selbst, dass er das Privileg *de mandato domini regis* geschrieben, habe. Ob wir nach diesen Formeln anzunehmen haben, dass bei Privilegien der kaiserliche Befehl unmittelbar an den ausführenden Notar ging, mag dahingestellt bleiben; sie würden doch auch bei vermitteltem Befehl nicht gerade unzulässig sein. In einigen Diplomen von 1245 und 1246, Huillard, 6,313. 329. 340, Ficker Forsch. 4,413, findet sich der abgekürzte Name Philippus am Ende der Urkunde ohne jede weitere Bemerkung zugefügt; das findet sich ebenso schon 1237 in dem Original von Reg. Fr. 907, wo der Name anscheinend von anderer Hand, wohl jedenfalls nicht gleichzeitig mit dem Texte zugeschrieben erscheint; er bezeichnet demnach zweifellos nicht den blossen Reinschreiber.

199. Im vierzehnten Jahrhunderte finden wir dann ähnliche Notizen unter K. Karl IV. nicht blos in dem erhaltenen Theile seiner Regesten, sondern sie sind sehr häufig auch in die Ausfertigungen übernommen. Nach dem Regest bei Glafey Anecdota, wie nach einer Reihe von Notizen, welche mir mein Kollege Huber zur Verfügung stellte, ist die weitaus am häufigsten vorkommende Form *per dominum imperatorem* oder *per d. cancellarium* oder etwa *per d. magistrum curie N. notarius.* Zweifellos werden sich diese Notizen auf den Beurkundungsbefehl beziehen und zu ergänzen seien: *ad mandatum factum per N.* Denn sichtlich gleichbedeutend heisst es auch *de mandato, ad mandatum, relationem* oder *commissionem d. imperatoris* oder *d. cancellarii;* oder auch *d. imperator precepit ita fieri, ita commisit, per d. imperatorem ipsius voce* oder *ad relationem d. imperatoris vive vocis oraculo factam.* Der Befehl wird auch hier von sehr verschiedenen Personen gegeben, welche wir als Räthe des Kaisers zu betrachten haben werden.

199] Auffallen kann dabei im Vergleiche mit dem Regeſt K. Friedrichs II., daſs hier nur ſelten Uebermittlung des kaiſerlichen Befehls durch einen Anderen erwähnt wird; es iſt Ausnahme, wenn es heiſst *per d. regem ad mandatum cancellarii* oder *ad mandatum d. imperatoris et commissionem d. cancellarii.* Da das, was im Regeſt K. Friedrichs Ausnahme iſt, hier als Regel erſcheint, ſo wird kaum anzunehmen ſeien, daſs es ſich dabei um dauernde Vollmachten handelte. Es wird durchweg an einen vermittelten Befehl des Kaiſers für den Einzelfall zu denken ſeien, wie das ſchon der mehrfach vorkommende Ausdruck *ad relationem* nahe legt und beſtimmt hervortritt, wenn es heiſst: *ad relationem H. commendatoris, cui commissioni, dum a cesare fieret, se Olomucensis episcopus interfuisse dicebat; per d. cancellarium, qui relationem a d. archiepiscopo Magdeburgensi recepit;* oder *ex relacione T. de Colditz et insinuacione P. Jaur. cancell.* Der Geſchäftsgang dürſte in der Regel der geweſen ſein, daſs die einzelnen Sachen im kaiſerlichen Rathe verhandelt und nach Genehmigung des Kaiſers die weitere Ausführung demjenigen der Räthe überlaſſen blieb, um deſſen Geſchäftskreis es ſich zunächſt handelte. Vereinzelt wird des Rathes ausdrücklich gedacht; ſo Böhmer C. M. Francof. 698: *per d. imperatorem et ex deliberatione consilii;* oder 1407, Chmel Reg. Rup. S. 226: *per d. F. mag. curie et consilium;* ähnlich in der das Hofgericht betreffenden Urkunde Reg. Kar. IV. 4565: *ad mandatum d. magistri curie et iudicii.* Aus der Zeit K. Heinrichs VII. haben wir Protokolle über die Verhandlungen des täglich beim Kaiſer verſammelten Rathes; doch ergibt ſich daraus kaum beſtimmteres über dieſes Verhältniſs, wenn nicht etwa das *per relationem d. Symonis Philippi* und das *expedita per comitem de Claromonte*, Acta Henr. 1,61. 71., darauf zu beziehen iſt. Für denjenigen, der den Beurkundungsbefehl ausführte, konnte es in der Regel genügen, wenn er ſeinen unmittelbaren Auftraggeber kenntlich machte, da er perſönlich dadurch genügend gedeckt erſchien. Daſs dieſes Verhältniſs miſsbraucht werden konnte, ergibt der von Rieger in den Sitzungsber. 76,493 mitgetheilte Fall aus der Zeit K. Sigismunds, bei welchem der Kanzler und Konrad von Weinsberg ohne Wiſſen des Königs eine Urkunde fertigen lieſsen. Doch möchte ich nicht bezweifeln, daſs es auch Sachen gab, welche kraft dauernder Vollmacht bekundet wurden, ohne daſs es eines königlichen Befehles für den Einzelfall bedurfte. So heiſst es in Urkunde von 1323, Verci Marca Trivig. 9,31, durch welche K. Ludwig ſeinem Vikar in Italien, dem Grafen Berthold von Marſtetten, verſchiedene Befugniſſe ertheilt: *iniungentes ex nunc cancellario nostro sub debito fidelitatis, ut concessiones, infeudationes, confirmationes, institutiones seu destitutiones, placita seu conventiones, contractus, renovationes privilegiorum seu privilegia per ipsum acta, data et concessa, postquam ei per litteras et sigillum antedicti comitis presentata et insinuata fuerint, in formam publicam redigantur et sigillo maiestatis regie roborentur.*

Die zweite in den Urkunden K. Karls genannte Perfon, überwiegend ein Notar, entfpricht dann der im Regeft K. Friedrichs beftimmter als Schreiber bezeichneten. Und darunter werden wir auch hier gewifs nicht gerade den Reinfchreiber, kaum auch nur immer den Konzipiften zu verftehen haben. Denn überaus häufig heifst es *per d. imperatorem cancellarius*, vereinzelt Glafey 207 fogar *per d. Jesconem de Wessel cancellarius*. Danach wird in diefer zweiten Perfon wohl nicht gerade immer die zu fehen feien, welche den Befehl ausführte, fondern zunächft die, welche für die Ausführung einftand, wie die erftgenannte für den Befehl. Und das fcheint fich dann nur auf die einzelne Ausfertigung bezogen zu haben; fo werden bei der lateinifchen und der deutfchen Faffung von Reg. 2621 und bei den beiden Ausfertigungen von Reg. 5158 verfchiedene ausfertigende Perfonen genannt; bei den beiden Ausfertigungen von Reg. 2622 aber find beide Perfonen verfchieden; es heifst das einemal *per d. imperatorem cancellarius*, das anderemal *per d. cancellarium N. de Chremsir.*

Ueber ähnliche Kanzleinotizen in den Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Oefterreich hat Kürfchner im Archiv für öfterr. Gefch. 49, 63 eingehend gehandelt. Die ausfertigende Perfon wird hier nicht genannt; es heifst einfach *dominus dux* oder *cancellarius;* auch wenn es etwa heifst *d. dux per cancellarium* oder *marschalcus per S. notarium suum*, fo ift dabei nicht an die Ausfertigung, fondern an eine Mittelsperfon zu denken, wie insbefondere wohl das mehrfach vorkommende *d. dux per se* ergibt. Ift Kürfchner geneigt, jene Notizen auf die Männer zu beziehen, auf deren Anregung die Ausftellung der Urkunden erfolgte, was fich alfo der früheren Nennung der Intervenienten nähern würde, fo möchte ich doch auch hier annehmen, dafs man zunächft die Perfon im Auge hatte, welche unmittelbar den Beurkundungsbefehl ertheilte; das dürfte dann allerdings überwiegend diefelbe gewefen feien, welche vorher um die Urkunde eingefchritten war.

200. Wenden wir uns zn den älteren Königsurkunden, fo mag zunächft erwähnt werden, dafs fich in den Urkunden der Longobardenkönige, wie in denen der Herzoge von Spoleto und Benevent regelmaffig Angaben über den Beurkundungsbefehl befinden, und dafs diefe auffallend genau mit dem übereinftimmen, was fich vorhin für viel fpätere Zeiten ergab. Zuweilen fagt der fchreibende Notar, dafs er *ex iussione* oder *ex dicto* des Königs oder Herzogs fchreibe. Ganz überwiegend wird aber noch eine vermittelnde höhere Kanzleiperfon erwähnt. So *ex dicto d. regis per N. referendarium* oder *notarium scripsi ego A. notarius.* Scheint das nur auf Uebermittlung des Befehls zu deuten, fo ift in andern Formeln von einem Dictare der Mittelsperfon die Rede; es heifst etwa *ex dicto d. regis et ex dictato N. notarii scripsi ego A. notarius* oder *ex iussione potestatis dictavi ego N. referendarius tibi A. notario ad scribendum.* Danach würde anzunehmen feien, dafs wenigftens in diefen Fällen die Faffung der Urkunde nicht

200] Sache des Schreibers war. Doch möchte wohl genauer zu unterſuchen ſeien, in wie weit in dieſen Formeln *dictum*, welches jedenfalls den Befehl bezeichnet, und *dictatum* beſtimmt auseinandergehalten wurden, oder auch in den uns vorliegenden Texten genauer auseinandergehalten ſind. Denn es muſs doch befremden, wenn eine Urkunde *ex iussu et dictatu* des Herzogs ſelbſt geſchrieben ſeien ſoll, Troya Cod. Long. 4,96, während dann wieder häufig vom *dictum* die Rede iſt, wo wir *dictatum* erwarten ſollten. So beſonders auffallend in einigen Fällen, Troya 4,384. 5,185, wo zwei Mittelsperſonen genannt werden: *ex dicto d. regis per S. referendarium et ex dicto R. notarii scripsi ego H. notarius*, wo demnach in der zweiten doch der Dictator zu vermuthen ſeien ſollte.

Aehnliche Angaben finden ſich dann auch in den Urkunden der agilolfingiſchen Herzoge; es wird auf Befehl des Herzogs geſchrieben, heiſst aber auch wohl: *scripsit W. diaconus iussus a summo principe T. ex ore S. diaconi*, M. Boica 28b,196. Das *ex ore* bezeichnet hier ſchwerlich das Dictare, ſondern wohl nur die allgemeine Weiſung, da in den Urkunden der baieriſchen Biſchöfe dieſer Zeit der Schreiber durchweg ſagt, daſs er *ex ore* des Biſchofs oder *iussus ex ore* ſchreibe.

So weit ſich in den Urkunden der Merovinger und Karolinger entſprechende Notizen finden, wird nur eines einzigen Befehles gedacht; und während dieſer früher vom Könige ſelbſt ausgeht, iſt es ſeit Ludwig dem Frommen eine der höhern Kanzleiperſonen, welche dem Schreiber die Fertigung befiehlt; vgl. Sickel Acta 1,93. Doch wird dann anzunehmen ſeien, daſs der Befehl mittelbar auf den König zurückgeht.

Auch ſpäter wird in Privaturkunden häufig, in Notariatsinſtrumenten regelmäſſig angegeben, auf weſſen Befehl geſchrieben iſt. Wird über Gerichtsſitzungen oder ſonſtige Handlungen des Königs ein Inſtrument gefertigt, ſo iſt es durchweg der König ſelbſt, welcher unmittelbar dem Notar die Beurkundung befiehlt. Bei der ganz verſchiedenen Bedeutung der Diplome werden wir das auf dieſe nicht übertragen dürfen. Iſt im Texte des Diplom durchweg bemerkt, daſs der König die Beurkundung befahl, ſo erfahren wir, ſeit die bezüglichen Notizen in tironiſchen Noten aufhören, nicht mehr, an wen ſich zunächſt der Befehl des Königs richtete. Wenigſtens bei Privilegien wird das der Kanzler geweſen ſeien. Nach den Caſus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,69, befahl der König 854 nach Prüfung des Konzepts dem Kanzler, *in legitimis cartis conscribere prefati pacti confirmationem*. Die bezügliche Urkunde, Reg. Kar. 771, S. Gall. U. B. 2,50, vgl. 402, iſt uns erhalten und hat noch in tironiſchen Noten die Angabe: *d. Ludovicus rex fieri iussit et Grimaldus abbas scribere praecepit*; wenn dann der Notar Comeatus für den Erzkaplan Grimald rekognoszirt, ſo wird er von dieſem mit der Ausführung des Befehls beauftragt ſeien. In Urkunde K. Lothars von 1136, St. 3340, findet ſich die ungewöhnliche Rekognition: *ego Bertoldus scriptor d. imperatoris iussu d. cancellarii*. Das würde alſo wieder

den erörterten ſpätern Verhältniſſen genau entſprechen. Ebenſo wohl, wenn es vereinzelt in der Datirung eines Diploms K. Friedrichs II. von 1213, Huillard 1,916, vgl. die wohl richtigere Interpunktion bei Mohr Cod. 1,252, heiſst: *iussu C. — cancellarii datum per manum B. de N. prothonotarii*, falls wir die ſpäter zu beſprechende Aushändigungsformel auf die Ausführung des Befehls zu beziehen haben.

Auch ſonſt tritt ſpäter der Protonotar wohl neben den Kanzler, wo es ſich um die Fertigung der Diplome handelt. Bei Giſelbert, M. Germ. 21,572, heiſst es zu 1190: *de consilio autem principum ibidem privilegium comiti Hanoniensi fuit concessum et cancellario et protonotario ad faciendum commissum.* Dem Deutſchorden wird 1227 die Begünſtigung ertheilt, daſs ihm ſeine Privilegien *sine omni salario, pretio vel ulla prorsus exactione cancellarii, prothonotharii vel notariorum pro tempore constitutorum* gefertigt werden ſollen, Huillard 3,310, während nach bezüglichen Notizen aus der franzöſiſchen Kanzlei an den Taxen auſſer der Geſammtheit der Notare nur der Kanzler, der ſchreibende Notar und der Siegler einen Antheil hatten; vgl. Delisle Phil. Auguſte 59. War der Kanzler ſpäter vorzugsweiſe der Leiter der Staatsgeſchäfte, war er oft lange Zeit vom Hofe abweſend, ſo werden ſeine Beziehungen zur Kanzlei gewiſs vielfach nur noch formelle und finanzielle geweſen ſein; die thatſächliche Leitung wird überwiegend beim Protonotar und in der Regel wohl dieſer zunächſt vom Könige mit der Fertigung beauftragt geweſen ſein. So heiſst es auch vereinzelt in Urkunde K. Rudolfs von 1274, Böhmer Acta 320: *datum — de iussu et mandato nostro per manum fratris H. — protonotarii nostri et vice cancellarii nostri.* Im vierzehnten Jahrhunderte ſcheint dann der Kanzler nach dem früher Geſagten wieder unmittelbarer an den Kanzleigeſchäften betheiligt geweſen zu ſeien.

Wo es ſich nicht um Privilegien handelte, dürfte auch früher, wie das die ſpätern Regeſten nahe legen, der König nicht gerade immer die Vorſteher der Kanzlei, ſondern je nach dem Gegenſtande auch andere ſeiner Räthe mit der Beurkundung beauftragt haben. Nach einem Notariatsakt wurden K. Otto 1210 die Privilegien des Kapitels von Verona vorgelegt; nachdem er ſich dieſelben erläutern lieſs, befahl er einem Hofrichter und einem Hofkaplan, *ut predictis canonicis concederent ex parte sua, quicquid boni possent;* das Ergebniſs war dann anſcheinend ein königliches Schreiben, in welchem dem Kapitel deſſen Wünſchen gemäſs die Ausübung der Gerichtsbarkeit bewilligt wurde; Ital. Forſch. 4,281. 282. Daſſelbe würde ſich freilich auch für ein Diplom von 1012, St. 1554, Meibom Scr. 2,376, aus der Angabe der Beglaubigungsformel *hanc chartam manu Erici episcopi nostra iussione conscriptam* ergeben, wenn wir dabei nothwendig an unmittelbaren Befehl zu denken hätten. Mag der Befehl des Königs oft unbeſtimmt darauf gelautet haben, die Sache nach beſtem Ermeſſen zu erledigen und verbriefen zu laſſen, ſo wird zweifellos der Befehl nicht ſelten ſich ſchon auf beſtimmte Einzeln-

200] heiten des Inhaltes erſtreckt haben. Nach dem Bericht der Casus S. Galli a. a. O. befahl der König die Fertigung eines Privilegs für S. Gallen über Immunität und freie Abtswahl: *et in eadem carta conscribi iussit regia dona sibimetipsi secundum consuetudinem aliorum monasteriorum securitate praeditorum quotannis ventura, id est duos caballos et dua scuta cum lanceis.* Das beſtätigt ſich dadurch, daſs die erhaltene Urkunde ſelbſt dieſe Beſtimmung unmittelbar vor der Beglaubigung enthält, während ſie in der übrigens übereinſtimmenden Vorurkunde von 833 fehlt; vgl. S. Gall. U. B. 1,318. 2,53.

Wird in den Diplomen ſelbſt der Perſon nicht gedacht, auf deren unmittelbaren Befehl die Beurkundung geſchah, ſo dürften doch in der Kanzlei Aufzeichnungen darüber vorhanden geweſen ſeien, ähnlich wie im Regeſt K. Friedrichs. Auf dem umgeſchlagenen untern Rande des Originals von Reg. Henr. (VII) 36, Huillard 2,771, zu München, von 1223 für Kloſter Ebrach, findet ſich die ausradirte, aber deutlich lesbare und anſcheinend von der Hand des Schreibers der Urkunde herrührende Notiz: *dominus Herbipolensis episcopus precepit.* Biſchof Otto iſt auch Zeuge und gehörte wenigſtens nach der Sächſiſchen Weltchronik c. 361 zu den Pflegern des jungen Königs. Es iſt wohl anzunehmen, daſs die Notiz ausnahmsweiſe zunächſt hier eingetragen und etwa nach Uebertragung in das Regeſt getilgt wurde.

201. Das Gewicht des Zeitpunktes des Beurkundungsbefehles werden wir gewiſs nicht gering anſchlagen dürfen. Wir ſahen, daſs in den Regeſten von allen vorbereitenden Handlungen nur der Befehl neben der Urkunde ſelbſt Beachtung fand. Es wurde weiter bereits § 77 darauf hingewieſen, daſs der Beurkundungsbefehl wohl in feierlicher Weiſe, in öffentlicher Verſammlung gegeben wurde. Dann ſteht gewiſs wenigſtens von vornherein der Annahme nichts im Wege, daſs für Angaben der Urkunde, welche, wie insbeſondere Zeugenaufführung und Datirung, ſich auf einen beſtimmten Zeitpunkt beziehen müſſen, gerade der des Beurkundungsbefehles der maſsgebende geweſen ſeien könne.

Dieſe Annahme würde zweifellos doppelt nahe liegen in Fällen, wo anzunehmen wäre, daſs der König perſönlich lediglich durch den Beurkundungsbefehl in die Beurkundung eingriff, die weitere Ausführung aber ohne nochmalige perſönliche Betheiligung des Königs der Kanzlei überlaſſen blieb. Und daſs das vielfach der Fall war, möchte ich nicht bezweifeln. Bei weniger wichtigen Sachen oder ſolchen, welche nach feſtſtehenden Formularen verbrieſt zu werden pflegten, hätte es doch kaum einen genügenden Zweck gehabt, den König nochmals mit der Sache zu behelligen, wenn nicht etwa perſönliche Unterzeichnung, welche keineswegs immer ſtattfand, dazu beſtimmtere Veranlaſſung bot. Hatte der König beſtimmt ausgeſprochen, was zu verbrieſen war, war der Kanzler oder die ſonſtige Perſon, an die ſich der Befehl richtete, für die Ausführung verantwortlich, ſo iſt doch kaum anzunehmen, daſs

alle und jede Urkunden dem Könige auf einer ſpätern Stufe nochmals zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurden. Nach dem Baumgartenberger Formelbuch, Dipl. Auſtr. 25, 25, ſind nur in wichtigen Fällen päbſtliche Kommiſſionsſchreiben dem Pabſte noch vorzuleſen, während minder wichtige ohne weiteres vom Notar oder Kanzler gegeben werden können. So erklärt bei dem § 199 erwähnten, Sitzungsber. 76,493 mitgetheilten Vorgange K. Sigismund, um alle Verantwortung für eine gefälſchte Urkunde von ſich abzuwälzen, lediglich, daſs er die Anfertigung derſelben nicht befohlen habe; für alles weitere erſcheinen die Kanzleibeamten verantwortlich.

Danach werden wir auch für ältere Zeit mindeſtens immer die Möglichkeit im Auge halten müſſen, daſs der König lediglich durch den erſten Befehl in die Beurkundung eingriff. Da nun weiter die Zeitpunkte perſönlichen Eingreifens des Königs doch die ſind, bei welchen es von vornherein am wahrſcheinlichſten iſt, daſs ſie auf die Geſtaltung der Urkunde maſsgebenden Einfluſs übten, ſo werden wir auch bei unſern weitern Unterſuchungen der Beurkundungsbefehl nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

KONZEPT.

202. Hatte der König den Befehl ertheilt, eine Urkunde angegebenen Inhaltes anzufertigen, ſo werden wir als nächſtfolgende Stufe der Beurkundung in der Regel Fertigung eines Konzeptes anzunehmen haben. Die Folge von Konzept und Reinſchrift wird beſtimmt erwähnt in der Erzählung Ratperts, M. Germ. Scr. 2,69. Als K. Ludwig 854 einen Streit zwiſchen S. Gallen und Konſtanz in angegebener Weiſe vermittelt hatte, befahl er ſogleich eine bezügliche Urkunde zu fertigen; *et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dictatam et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari; et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.* Könnte es ſcheinen, als ſei hier die vorherige Fertigung eines Konzeptes als Ausnahme betrachtet, ſo wird darauf ſchwerlich Gewicht zu legen ſeien. Es mag, worauf wir zurückkommen, nicht gerade immer ein Konzept gefertigt ſeien. Aber in der Regel werden doch nächſtliegende Gründe darauf hingewieſen haben.

Den einen finden wir in jener Angabe ausdrücklich betont. Es konnte dem Könige daran liegen, daſs ſein Befehl nicht blos im allgemeinen, ſondern auch im einzelnen ſo ausgeführt werde, wie er es wünſchte; es war daher ein Konzept zu fertigen, um auch die Einzelnheiten vor der endgültigen Ausführung prüfen zu können. Mochte aber auch, wie wir § 201 vermutheten, der König nach ertheiltem Befehle ſich häufig an der Beurkundung nicht weiter betheiligen, ſo wird wenigſtens der von ihm zunächſt beauftragte höhere Kanzleibeamte zwar nicht gerade den Befehl ſelbſt ausgeführt, aber doch die Ausführung

202] überwacht haben, wie das zweifellos nur genügend durchführbar war, wenn ihm behufs etwaiger Aenderungen zunächst ein Entwurf vorgelegt wurde.

Dazu kam dann noch ein anderer Grund. Auf die graphische Ausstattung des Original wurde in der Regel gröfsere Sorgfalt verwandt. Wir werden daher die Niederschrift der Urkunde, welche dazu bestimmt war, durch Vollziehung zum Originale zu werden, als die Reinschrift der Urkunde bezeichnen können. Wenn nun auch ein und dieselbe Person gleich geeignet seien kann zur zweckentsprechenden Formulirung, wie zur kalligraphischen Ausführung der Urkunde, so wird sie doch nicht leicht beide Thätigkeiten unmittelbar ineinandergreifeu lassen. Es ist schwer denkbar, dafs jemand beiden Gesichtspunkten gleichzeitig genügend wird gerecht werden können. Insbesondere wird doch auch der gewandteste Konzipient sich dann und wann erst beim Verlaufe seines Geschäftes überzeugen, dafs etwas, was er vorher schrieb, geeigneter zu ändern sei. Fertigt er sogleich die Reinschrift, so ist das ohne Beeinträchtigung der graphischen Ausstattung nicht mehr durchführbar, während man sich doch schon wegen der verhältnifsmäfsigen Kostbarkeit des Material nur ungern entschlofs, begonnene Reinschriften zu kassiren. Als Regel haben wir zweifellos zu betrachten, dafs jede Reinschrift zugleich Abschrift von Vorlagen ist, in der das zu Schreibende schon seinem wörtlichen Bestande nach vorhanden war. Das bestätigt sich ja auch dadurch, dafs die Versehen, an welchen es allerdings auch in den Reinschriften nicht fehlt, durchweg solche sind, wie sie sich nur bei Abschrift, nicht aber bei selbstständiger Niederschrift zu ergeben pflegen. Es ergab sich also auch daraus die Nothwendigkeit eines Konzeptes, wenn nicht etwa eine andere, für jenen Zweck ausreichende Vorlage bereits vorhanden war.

203. Dazu kommt nun weiter, dafs Konzipient und Reinschreiber doch überwiegend verschiedene Personen gewesen zu seien scheinen. Als so selbstverständlich, wie uns auf den ersten Blick scheinen mag, wird das freilich kaum zu betrachten seien. Es wufste nicht leicht jemand zu schreiben, der nicht überhaupt eine gewisse gelehrte Bildung genossen hatte; mit der Fertigkeit des Schreibens werden wir durchweg auch eine gröfsere Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, verbunden denken müssen. Wir werden im allgemeinen kaum anzunehmen haben, dafs man es als unpassend betrachtete, wenn jemand, der die Befähigung zum Dictator hatte, zugleich Reinschriften fertigte. Es finden sich Beispiele, dafs die Vorsteher der Kirchen selbst Urkunden schrieben. So heifst es um 1060, Cod. Westf. 1,115, in der Beglaubigungsformel: *ego E. Mindensis episcopus haec propria manu scripsi et ut sciatur — sigilli officio assignavi;* wird das dann nochmals in der Unterzeichnung betont, so wird doch kaum zu zweifeln seien, dafs der Bischof das Stück fertigte, wie es uns vorliegt. Dasselbe wird anzunehmen seien, wenn die Datirung einer Urkunde aus S. Ulrich zu Augsburg

von 1127, M. Boica 22, 14, schliefst: *O. praefati coenobii abbate, qui et — hoc privilegium propria manu scripsit.*

Andererseits kann es freilich zweifelhaft seien, ob da, wo vom Scribere der Urkunde die Rede ist, gerade immer an die Reinschrift zu denken ist. Allerdings wurde das Konzipiren durchweg als Dictare bezeichnet; wenn ich mich nicht überhaupt des zeitgemäfsen Ausdruckes Dictator bediene, so ist mir mafsgebend, dafs beim Dictare leicht zu ausschliesslich an das selbstständige Formuliren nur der Texte von Urkunden gedacht wird, während die Fertigung des Konzeptes, nach dem die Reinschrift auszuführen war, doch auch vielfach eine sehr unselbstständige Arbeit seien und sich auf die verschiedensten Bestandtheile der Urkunde erstrecken konnte. Das Dictare des Textes mufste nun allerdings nicht zugleich ein Schreiben seien; der Dictator konnte ja mündlich angeben, was ein Anderer niederschreiben sollte. Aber Regel wird doch gewesen seien, dafs er selbst das Konzept des Textes niederschrieb, und seine Thätigkeit kann demnach im allgemeinen recht wohl als ein Schreiben bezeichnet werden.

Ich möchte denn auch kaum bezweifeln, dafs die Angabe des Schreibers sich zuweilen auf den Konzipienten beziehen dürfte. Wird in Privaturkunden und Notarinstrumenten am Schlusse angegeben, wer die Urkunde geschrieben habe, so ist kein Grund, das nicht auf die Reinschrift zu beziehen; auch wenn das Konzept von einem Andern gefertigt war, konnte der Reinschreiber das schliefslich znfügen. Anders liegt die Sache doch, wenn die bezügliche Angabe sich bereits im Texte findet. Heifst es in Urkunde K. Heinrichs von 1012, St. 1554, Meibom Scr. 2,376, in der Beglaubigungsformel *hanc chartam manu Erici episcopi nostra iussione conscriptam nostra imagine sigillari praecepimus,* so will ich nicht gerade Gewicht darauf legen, wie es doch wenig wahrscheinlich sei, dafs der Bischof von Havelberg, der damals fern von seinem Stifte am Hofe lebte und als *imperialis capellae custos* bezeichnet wird, vgl. Hirsch Heinr. II. 2,294, als Reinschreiber verwandt sei. Mehr scheint mir der Umstand zu beachten, dafs entweder die Beglaubigungsformel überhaupt noch nicht im Konzepte stand, was unseren späteren bezüglichen Ergebnissen widerspricht, oder aber schon das Konzept den Schreiber namhaft machte. Dann aber werden wir die Angabe wenigstens zunächst auf den Schreiber des Konzepts zu beziehen haben, während es ohne Bedeutung ist, ob derselbe nun auch gerade die Reinschrift fertigte oder nicht. Dasselbe möchte ich denn auch annehmen für die § 198 erwähnte Anführung der Schreiber in der Beglaubigungsformel von Privilegien K. Friedrichs II. und seiner Söhne, wie ich ebenda darauf hinwies, dafs auch die Angabe des Schreibenden im Regest K. Friedrichs zunächst auf den Konzipienten zu beziehen seien dürfte.

Einen ganz bestimmten Beleg scheint mir eine Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben von 1179, Wirtemb. U. B. 2,204, zu bieten.

203] An der Spitze der Zeugen steht: *Gotefridus cancellarius imperatoris et scriba imperatoris, huius privilegii scriptor.* So hat sich der Kanzler sicher nicht selbst bezeichnet; er würde sich *cancellarius imperialis aulae* oder etwa schlechtweg *cancellarius* genannt haben. Auch die Form der Datirung stimmt nicht zu Abfassung durch einen kaiserlichen Kanzleibeamten. Andererseits liegt das Original vor und in der sorgfältigen Veröffentlichung fehlt jede Andeutung, dafs Zeugen und Datirung von anderer Hand zugefügt seien. Bei solcher Sachlage kann sich der Ausdruck Scriptor hier zweifellos nur darauf beziehen, dafs der Kanzler den Text der Urkunde konzipirte; es handelt sich um eine Auseinandersetzung des jungen Kaisersohnes mit dem Kloster Kreuzlingen, was eine solche Theilnahme des Kanzlers nicht auffallend erscheinen läfst. Zeugen unb Datirung aber werden dann erst bei der Reinschrift von einem Andern zugefügt seien.

Haben in früherer Karolingerzeit auch die Vorsteher der Kanzlei wohl selbst Reinschriften gefertigt, so dürfte das später schwerlich auch nur vereinzelt noch vorgekommen seien. Auch wenn ein Schreiben höherer Kanzleibeamten, welche zugleich rekognosziren, erwähnt wird, mag doch zu erwägen seien, ob sich das nicht zunächst nur auf das Konzipiren beziehen dürfte. So wenn es 1125, St. 3228, heifst: *et ego Anno ad vicem cancellarii scripsi et recognovi*, während sich nach Mon. graphica 5,8 ergibt, dafs das von derselben Hand geschrieben ist, wie die ganze Urkunde. Selbst wenn es 1137, St. 3353, nach der Rekognition Ekkehards für Heinrich heifst: *ego Engelbertus monachus vice Bertolfi notarii scripsi*, scheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs dabei zunächst an das Konzept zu denken ist; denn in andern Fällen ist Bertolf selbst Rekognoszent, es wäre doch auffallend, dafs er als der bezeichnet scheint, dessen Aufgabe eigentlich die Reinschrift gewesen wäre.

Nun wird freilich auch nicht anzunehmen seien, dafs das Konzipiren Aufgabe des Kanzlers selbst und anderer erster Kanzleibeamten gewesen sei; und damit verringern sich allerdings manche Bedenken gegen die Annahme des Zusammenfallens von Konzipienten und Reinschreibern. Sickel hat in seinem Programm 26 ff.*) sehr interessante bezügliche Untersuchungen über einzelne Urkundengruppen aus der Zeit der Ottonen angestellt. Die Richtigkeit des dabei eingeschlagenen Weges, zu prüfen, ob dem individuellen Charakter der Handschrift auch individueller Charakter des Diktats entspreche, so weit dieses nicht durch Vorurkunden beeinflufst war, wird nicht in Abrede zu stellen seien; nur dann etwa könnten sich Bedenken ergeben, wenn sich glaublich machen liefse, dafs derselbe Diktator sich vorzugsweise eines bestimmten

*) Ich habe das Programm nach der Seitenzählung eines Separatabdruckes angeführt, welcher mir durch Güte des Verfassers schon seit dem Beginne des Druckes zur Verfügung stand, während mir erst kürzlich das bezügliche Heft des N. Archivs der Gesellschaft zukam, in welchem das Programm 1,427 ff. eingereiht ist.

Schreibers bedient habe. Das Ergebnifs jener Unterfuchungen ift ein fchwankendes. Einerfeits fcheinen fich allerdings Fälle zu ergeben bei welchen der Diktator zugleich die Reinfchriften fertigte, wie das in befonders umfaffender Weife bei dem Diktator zutrifft, über den jetzt Rieger im N. Archiv der Gefellfch. 1,507 ff. eingehender gehandelt hat. In andern Fällen dagegen ergibt fich auf jenem Wege, dafs Diktator und Reinfchreiber verfchiedene Perfonen waren. Und letzteres läfst fich auch wohl aus anderen Erwägungen folgern. So aus dem von Stumpf Wirzb. Imm. 19 betonten Umftande, dafs zuweilen Diplome deffelben Inhalts und Datums fich als von verfchiedenen Schreibern gefertigt erweifen. Mehr Gewicht möchte ich noch darauf legen, dafs wir im Texte der Urkunden häufig Mifsgriffen begegnen, welche bei der Annahme, dafs der Konzipient felbft auch die Reinfchrift fertigte, kaum erklärbar feien würden, welche zugleich eine Unkunde des Reinfchreibers verrathen, dafs wir kaum annehmen dürfen, derfelbe fei befähigt gewefen, fich auch an der Konzipirung zu betheiligen; vgl. etwa § 181. Ein ficheres Urtheil wird fich freilich erft gewinnen laffen, wenn jene mühfamen Vergleichungen von Diktat und Schrift weiter durchgeführt feien werden. Im allgemeinen fcheint mir doch die Wahrfcheinlichkeit für Scheidung beider Thätigkeiten als vorherrfchendes Verhältnifs zu fprechen. Bei Privaturkunden wird häufig für beide nur eine Perfon zur Verfügung geftanden haben, obwohl doch auch da die Scheidung fich wohl bemerklich macht; fo 1022 in Urkunde des Bifchofs von Münfter, Cod. Weftf. 1,82: *G. decanus dictavit, A. diaconus scripsit.* In der Reichskanzlei verfügte man jederzeit über eine Menge von Perfonen; die eine wird zu diefer, die andere zu jener Thätigkeit geeigneter gewefen feien; dafs man darauf in der Regel Rückficht nahm, ift doch von vornherein zu vermuthen.

Gehe ich daher im allgemeinen von der Vorausfetzung aus, dafs Konzipient und Reinfchreiber verfchiedene Perfonen gewefen feien dürften, fo würde es für die folgenden Erörterungen auch kaum fehr ins Gewicht fallen, wenn fich ergeben follte, dafs das feltener der Fall war, als ich anzunehmen geneigt bin. Wenigftens dann nicht, wenn man meiner § 202 ausgefprochenen Anficht zuftimmt, dafs doch auch in folchen Fällen der Schreiber zunächft ein Konzept gefertigt haben wird, ehe er die Reinfchrift felbft in Angriff nahm. Denn zumeift wird es fich hier nicht gerade um den Unterfchied der Perfonen handeln, fondern darum, ob wir Konzept und Reinfchrift als verfchiedene Stufen der Beurkundung auseinanderzuhalten haben. In diefer Richtung wäre es jedenfalls gewichtiger, wenn felbft bei Verfchiedenheit der Perfonen ein Konzept hätte fehlen können, weil die Reinfchrift nach mündlichem Diktate gefertigt wurde. Das aber dürfte wenigftens für Privilegien kaum ausnahmsweife anzunehmen feien.

Befonders auffallend tritt dann die Scheidung bei folchen der § 164 befprochenen Fälle hervor, bei welchen fich zu ergeben fchien, dafs

203] zwar die Reinſchrift in der Reichskanzlei gefertigt, das Konzept aber vom Empfänger vorgelegt wurde.

204. Allerdings dürften manche Beurkundungen ohne Konzept erfolgt ſeien. Bei kürzeren Briefen und ähnlichen Stücken, bei welchen auf die graphiſche Ausſtattung keine gröſsere Sorgfalt zu verwenden war, mag der beauſtragte Notar ſogleich die Reinſchrift gefertigt haben, von welcher dann bei geordneterm Kanzleiweſen eine Abſchrift in das Regeſt eingetragen wurde. Aber wenigſtens bei ſelbſtſtändig konzipirten Privilegien iſt das gewiſs nicht anzunehmen.

Dagegen kann es ſich nun allerdings in Fällen, wo Vorlagen für die Beurkundung benutzt wurden, fragen, in wie weit dieſe ein Konzept entbehrlich machten. Bei dem bloſsen Formular trifft das auch dann nicht zu, wenn der Reinſchreiber die Hauptmaſſe des Textes aus ihm abſchrieb. Er bedurfte wenigſtens einer ergänzenden Vorlage über die Beſonderheiten des Einzelfalles. Wir werden doch den Ausdruck Konzept nicht auf die Fälle beſchränken müſſen, bei welchen die unmittelbare Vorlage des Reinſchreibers ihrem ganzen Umfange nach für den Einzelfall beſonders geſchrieben wurde. Für unſere Zwecke werden wir auch da von einem Konzepte reden, wo die vorhandenen Vorlagen irgendwelcher Aenderungen oder Ergänzung bedurften, um für den Reinſchreiber ausreichen zu können. Ob nun für dieſen Zweck die ganze Vorlage umgeſchrieben oder aber das noch Nöthige in ſie eingetragen oder ihr auf einem Zettel beigelegt wurde, begründet nur einen ganz äuſſerlichen Unterſchied.

Anders iſt das Verhältniſs, wenn die Vorlagen in ihrem ohnehin vorhandenen Beſtande ausreichten. Allerdings waren dieſe nie ſo geſtaltet, daſs ein einfaches Abſchreiben einer derſelben hätte genügen können. Aber ſie konnten ſo beſchaffen ſeien, daſs auch ein Schreiber, der zum Konzipiſten nicht befähigt geweſen wäre, bei einiger Uebung unmittelbar nach ihnen die Reinſchrift zu fertigen im Stande war. Das traf insbeſondere zu, wenn der ſachliche Inhalt in einem Akte, daneben aber für die Faſſung auch ein Formular vorlag oder doch die formelhaften Beſtandtheile ſo einfach waren, daſs der Schreiber ſie auch ohne Vorlage zu ſchreiben wuſste. Iſt unſere Annahme bezüglich der Entſtehung der Verbrieſungen der Rechtsſprüche, vgl. § 188, richtig, ſo ſind für dieſelben ſchwerlich Konzepte gemacht; für die einfachen Eingangs- und Schluſsformeln bedurfte der Schreiber, der häufiger derartige Stücke auszufertigen hatte, kaum mehr einer ſchriftlichen Vorlage, welche ihm natürlich nöthigenfalls auch zur Hand geweſen wäre; dann erübrigten lediglich noch die leichten Aenderungen, welche nöthig waren, um dem Wortlaute des Aktes die Form einer Aeuſſerung des Königs zu geben; und das unmittelbar bei der Reinſchrift durchführen zu können, durfte man dem Schreiber wohl zutrauen. Und ebenſo gewiſs bei manchen anderen Beurkundungen. War etwa eine Schenkungsurkunde zu fertigen, ſo mochte es genügen, den Schreiber ohne weitere Anleitung

auf Formular und Akt zu verweifen; aus diefem hatte er dann einfach in jenes das fich nach dem Einzelfall Beftimmende, wie den Gegenftand, Namen des Befchenkten und der Intervenienten einzutragen. Wenigftens für unfere Zwecke wird es einen wefentlichen Unterfchied bedingen, ob das Formular felbftftändig behufs der Reinfchrift ergänzt wurde, oder aber der Reinfchreiber neben ihm einen Akt benutzte. In jenem Falle lag ihm nichts vor, was nicht zur Aufnahme in die Reinfchrift beftimmt war. In diefem aber konnten Mifsgriffe dadurch herbeigeführt werden, dafs der Schreiber aus dem Akte mehr aufnahm, als feine Aufgabe gewefen wäre. Ich möchte kaum bezweifeln, dafs das § 132 befprochene vereinzelte Vorkommen von Zeugen in älteren Königsurkunden wenigftens in einzelnen Fällen dadurch veranlafst war. Oder der Schreiber konnte aus dem Akte Handlungszeugen eintragen, während die Nennung von Beurkundungszeugen beabfichtigt war. Und wenn er auch das Schlufsprotokoll fchrieb, fo konnte er Tag und Ort dem Akte entnehmen, ftatt fie der Beurkundung anzupaffen.

205. Ein wefentlich anderes ift das Verhältnifs von Vorurkunde und Konzept. Abgefehen von den Fällen, wo es fich um ungeänderte Neuausfertigung früherer Urkunden handelte, konnte es doch nur ganz vereinzelt vorkommen, dafs die Vorurkunde auch nur bezüglich des Textes jede Aenderung überflüffig machte; fo etwa, wenn demfelben Empfänger diefelben Rechte, welche ihm der Herrfcher als König verbrieft hatte, von diefem als Kaifer nochmals verbrieft wurden; und felbft da wird die Aenderung bei genauerem Vorgehen fich kaum auf das Protokoll haben befchränken dürfen. Um aber die Vorurkunde zum Konzepte umzugeftalten, handelte es fich weniger, wie bei dem Formular, um Ergänzungen, als um Aenderungen, welche oft fo geringfügig waren, dafs man fie in die benutzte ältere Abfchrift oder felbft in ein vorgelegtes Original eintragen konnte. Dabei war dann zu den verfchiedenften Mifsgriffen Anlafs geboten; vgl. § 174 ff.

Im allgemeinen möchte ich aber doch annehmen, dafs auch bei Benutzung von Vorurkunden häufiger vollftändige Konzepte gemacht wurden, als das auf den erften Blick scheinen mag. Es haben fich vereinzelt Urkunden erhalten mit Kanzleinotizen, die fich fichtlich auf die Fertigung neuer Urkunden nach jenen Vorlagen beziehen. Wäre nun anzunehmen, dafs die Reinfchriften unmittelbar nach diefen gemacht feien, fo würde da dem Reinfchreiber aufferordentlich viel überlaffen feien, derfelbe hätte zugleich ein ziemlich gewandter Konzipift feien müffen. Auf einen Fall hat Sickel Acta 1,130 aufmerkfam gemacht. Nach einem Diplome K. Ottos von 954 follte 961 ein anderes für diefelbe Perfon angefertigt werden; zu diefem Behufe wurden in dem frühern Originale die unverändert beizubehaltenden Sätze mit *scribe*, die, welche abzuändern oder auszulaffen waren, mit *desine* bezeichnet. Vergleicht man beide Diplome, St. 234. 280, Steierm. U. B. 1,27. 28, fo ergibt fich leicht, dafs das für einen blofsen Abfchreiber nicht genügen

205] konnte, um nun den neuen Text zu fertigen, auch wenn wir annehmen wollten, es sei ihm dazu etwa ein Akt über die wesentlich abweichenden Einzelbestimmungen des Inhaltes vorgelegt. Noch bestimmter ergibt sich das in einem andern Falle. Unter den Resten des Reichsarchivs zu Pisa, vgl. Sitzungsber. 14,161 ff., finden sich Abschriften älterer Privilegien für S. Gallen, welche sichtlich eingereicht waren, damit auf Grundlage derselben ein neues Privileg ausgestellt werde. Sie sind mit darauf berechneten Kanzleiweisungen versehen; es heisst etwa: *istud ab eo loco,* oder: *non scribas istud.* Aber diese deuten zweifellos nur an, was vom Inhalte der Vorlagen in der neuen Urkunde berücksichtigt werden sollte; man wird sich leicht überzeugen, dass sie in keiner Weise ausreichen konnten, um nun eine Reinschrift unmittelbar nach diesen Vorlagen zu fertigen. In dem einen, wie dem andern Falle glaube ich annehmen zu müssen, dass es sich um Weisungen eines höhern Kanzleibeamten an den Konzipienten handelt, dass sie Anleitung geben sollten, wie das neue Konzept zu machen sei, nicht aber unmittelbare Fertigung der Reinschrift im Auge hatten. Es konnten allerdings Fällle vorkommen, wo es nur der Aenderung einzelner Worte im Texte der Vorlage bedurfte, um dieselbe unmittelbar der Reinschrift zu Grunde legen zu können. Aber im allgemeinen möchte ich doch annehmen, dass ungleich häufiger die Vorlagen zunächst nur dem Konzipisten dienten, nicht unmittelbar dem Abschreiber, dass überwiegend für die Reinschrift ein mehr oder weniger vollständig ausgeführtes Konzept gefertigt wurde. Ein Beispiel dafür gibt auch, was § 164 über ein Diplom K. Friedrichs II. für Chiaravalle bemerkt wurde. Die Vorlage war bereits von der Partei so umgestaltet, dass sie unmittelbar als Konzept hätte dienen können. Aber die Kanzlei hat sich nicht etwa begnügt, nur etwa die Angaben über solche Rechte, welche nicht wieder bestätigt werden sollten, zu beseitigen, sondern es ist sichtlich ein ganz neues Konzept, nur mit Benutzung der Vorlage gefertigt worden.

206. Die Untersuchungen über das Verhältniss des Konzepts zur gesammten Beurkundung sind dadurch sehr erschwert, dass noch vorhandene Konzepte uns erst in späterer Zeit einen bestimmteren Halt bieten. Dass sich Konzepte älterer Königsurkunden nicht erhalten haben, kann nicht befremden. Konzepte werden vielfach auf weniger dauerhaftem Material geschrieben gewesen seien; sie hatten überdies keinen Werth, der auf eine sorgsamere Aufbewahrung hätte hinweisen können. Auch aus Privatarchiven hat sich für ältere Zeiten wenig erhalten, was sich bestimmter als Konzept bezeichnen liesse. Ich wüsste da kein älteres namhaft zu machen, als das Originalkonzept einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz von 1185 im Archive zu Münster, von dem sich auch die danach gemachte Ausfertigung erhalten hat; vgl. Stumpf Acta 542. Für Konzepte von Königsurkunden brauchen jene Umstände gar nicht einmal in Anschlag gebracht zu werden. Die Vorräthe der Reichskanzlei sind uns für ältere Zeiten überhaupt verloren;

und in die Archive der Parteien hätten nur durch Zufall blofse Konzepte von Königsurkunden gelangen können.

Allerdings hat man wohl zu dem Ausdrucke Konzept gegriffen, um die Eigenthümlichkeiten oder Unvollständigkeiten einzelner Urkunden zu erklären. Aber ich glaube mich da nur dem anschliefsen zu können, was Sickel Acta 1,285 und Brefslau Forsch. zur D. Gesch. 13,94 über den Gegenstand bemerkten. Dafs, wie Stumpf Wirzb. Imm. 2,75 betont, unvollzogene und unbesiegelte, also rechtsunkräftige Ausfertigungen den Parteien ausgehändigt sind, ist nicht in Abrede zu stellen; wir werden darauf zurückkommen. Aber solche Stücke, welchen nichts mangelt, als die Vollziehung, welche ihrer ganzen graphischen Ausstattung nach zur Vollziehung bestimmt waren, werden wir doch nur als unvollzogene Reinschriften, nicht aber als Konzepte bezeichnen künnen.

Ich will nicht läugnen, dafs vereinzelt auch ein Konzept an die Partei gekommen seien kann. So weit mir aber das Material bekannt geworden ist, scheint mir doch höchstens bei einem der Stücke, welche ich bestimmt oder zweifelnd als Konzepte bezeichnet fand, der Ausdruck zuzutreffen. Es ist das die M. Boica 29,358 beschriebene angebliche Abschrift von St. 3901, Schenkung der Abtei Niedernburg an den Bischof von Paffau betreffend, von 1161 Jan. 29. Für blofse gleichzeitige Abschrift möchte ich das Stück nicht halten, sondern für eine zweite, unbesiegelt gebliebene Ausfertigung von n. 3901. Zwar ist die Hand eine verschiedene, und dafs die ganze Ausstattung und Anordnung einem Originale entspricht, würde nicht ausschlaggebend seien. Aber das Monogramm ist zweifellos in beiden Ausfertigungen von derselben Hand gezeichnet; abgesehen von der Gleichheit der vom Texte der zweiten Ausfertigung stark abweichenden Dinte spricht dafür die eigenthümliche Verzierung des Monogramm, welche in beiden ganz denselben Charakter, aber keineswegs Gleichheit zeigt, so dafs der Gedanke an Nachzeichnung ausgeschlossen ist. Dieses Stück liegt uns nun so hergerichtet vor, dafs der Text einer spätern geänderten Ausfertigung von 1161 Juni 3, St. 3905, unmittelbar danach geschrieben seien könnte. Die Worte *advocatia excepta* sind dort gelöscht und fehlen hier. Statt dessen sind in der Vorlage zwei verschiedene und von verschiedenen Händen geschriebene ausführlichere Fassungen jenes Vorbehaltes zugefügt. Eine, welche sich durch ihre Stellung rechts unten am Rande des Blattes als die frühere zu erkennen gibt, ist mit einem, sich an der betreffenden Stelle des Textes wiederfindenden Verweisungszeichen versehen und hält auffer dem Reche des Kaisers selbst auch das Recht des von ihm mit der Vogtei Belehnten fest. Die zweite, dem Empfänger günstigere, welche nur das Recht des Kaisers betont, ist links von der andern von verschiedener Hand und ohne Verweisungszeichen zugefügt. Diese letztere nun ist ihrem genauen Wortlaute nach, aber mit einer Wortverschiebung, in die zweite Ausfertigung übergegangen. Das

206] Stück mag zunächſt ſo hergerichtet ſeien, um auf Grundlage desſelben über die neue Faſſung zu berathen. Es kann dann allerdings auch als Konzept für den Reinſchreiber gedient haben, wenn demſelben eine mündliche Weiſung zukam, daſs er die zweite Faſſung zu ſchreiben habe, und wenn wir die Verſchiebung als eine Willkür deſſelben betrachten dürfen.

Auch aus dem dreizehnten Jahrhunderte ſind mir Originalkonzepte von Königsurkunden nicht bekannt. Unmittelbare Einſicht gewähren erſt im folgenden Jahrhunderte die Konzepte, welche ſich aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. erhalten haben. Bei manchen von den Stücken, welche Dönniges, Acta Henr. 2,3 ff., als Acta registrata aus dem Turiner Archive veröffentlicht hat, ergeben ſchon die Korrekturen, daſs es Konzepte ſind; wo dieſe fehlen, kann es freilich oft zweifelhaft ſeien, ob ein Konzept oder eine Abſchrift vorliegt. Dagegen fand ich unter den bezüglichen Archivalien im Kapitelsarchive und im Archive Roncioni zu Piſa trotz ihrer ſonſtigen Mannichfaltigkeit kaum etwas, was ſich als Konzept bezeichnen lieſse; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,159. Das wird daraus zu erklären ſeien, daſs die Konzepte auf Papier geſchrieben, die Vorräthe zu Piſa aber ſichtlich zeitweiſe ſchlecht aufbewahrt waren, ſo daſs alles, was ſich auf Papier darunter finden mochte, zu Grunde gegangen ſeien wird.

207. Haben ſich demnach ſehr wenig Originalkonzepte erhalten, ſo läſst ſich noch die Frage aufwerfen, ob uns denn nicht wenigſtens noch Abſchriften von Konzepten erhalten ſind. Sind ſolche auch von geringerem Werthe, da insbeſondere die graphiſchen Haltpunkte in ihnen verwiſcht ſind, ſo ſind ſie doch insbeſondere dadurch für manche Zwecke von gröſserer Bedeutung, als die Urkunden ſelbſt, weil ſich in ihnen Angaben des Konzeptes erhalten haben können, welche zur Aufnahme in die Reinſchrift nicht beſtimmt waren, oder wir auch daraus erſehen, daſs dem Konzepte noch etwas fehlte, was in demſelben oder auch in der Reinſchrift erſt ſpäter zuzufügen war. Aber dann ſollen wir freilich Bürgſchaft haben, daſs die Abſchrift nicht willkürliche Aenderungen enthält. Geht Manches, was ſich in Brieſſammlungen und Formelbüchern erhalten hat, wohl zweifellos zunächſt auf Konzepte zurück, ſo fehlt uns da die nöthige Bürgſchaft. So dürfte Reg. Fr. II. 1087, die Erhebung Oeſterreichs zum Königreiche von 1245, auf ein nie ausgefertigtes Konzept zurückgehen; aber etwa aus der Geſtalt, in der es uns bei Petrus de Vinea vorliegt, ſchlieſsen zu wollen, daſs in Konzepten dieſer Zeit nicht blos das Datum, ſondern auch die Monatsangabe im Actum noch fehlte, dürfte doch mehr als gewagt ſeien. Anders iſt das, wenn uns Reihen von Abſchriften vorliegen, welche Konzepten entnommen ſeien müſſen, und ſich nun den Originalen gegenüber Eigenthümlichkeiten zeigen, bei welchen die Uebereinſtimmung in der ganzen Reihe ergibt, daſs ſie nicht auf Willkür der Abſchreiber zurückgehen können.

Da kommt nun vor allem in Betracht das Regiſtraturbuch K. Karls IV., welches Glafey als Registrum registrandorum Karoli IV. veröffentlichte. Es ſcheint mir für die Beantwortung mancher ſpäter aufzuwerfender Fragen gerade deſshalb von ausſchlaggebender Wichtigkeit zu ſeien, weil hier zweifellos Abſchriften nicht der vollſtändig ausgefertigten Urkunden, ſondern der Konzepte vorliegen. Das ergibt ſich zunächſt daraus, daſs der Schreiber die Urkunde, insbeſondere die Datirung, wie er ſie gibt, den Originalen ſo gar nicht entnehmen konnte. Es genügt dazu die Vergleichung mit ſolchen Stücken, von denen ſich auch die Ausfertigungen ſelbſt erhalten haben. So heiſst es im Regeſt Glafey 59. 130: *geben zu Prage anno lx. in vigilia s. Mathei* apostoli, regnorum etc., per imperatorem, Rudolfus de Fridberg*, und: *datum Prage anno lx. in die sancte trinitatis, regnorum etc.; per magistrum curie, Henricus Australis.* Dagegen in den ausgefertigten Urkunden Böhmer Cod. Francof. 671: *geben zu Prage nach cristus geburt drutzenhundert iar dornach in dem sechtzigstem iare, an sant Mathias abent des heiligen zwelfboten, unsir reiche in dem vierczenden und des keisertums in dem funften iare; per dominum imperatorem, Rudolphus;* und Schöpflin Als. dipl. 2,233: *geben zu Prag nach Chr. g. 1360, an der heiligen dreyfaltigkeit tage, unſer reiche in dem vierzehenden und des kayſerthums in dem ſechsten jahr.* Wollen wir nun auch zugeben, der Schreiber des Regeſt habe die Angaben der Datirung abgekürzt und lateiniſch gegeben, ſo konnte er doch die am Schluſſe angegebenen Perſonen im erſten Falle nicht vollſtändig, im zweiten überhaupt nicht der Reinſchrift entnehmen. Das gilt aber nicht blos für den einzelnen Fall; während ſich im Regeſt eine ſolche Schluſsangabe regelmäſſig findet, iſt dieſelbe keineswegs regelmäſſig auch in die Originale übergegangen.

Dagegen finden ſich nun manche beſtimmtere Anzeichen, daſs die Abſchriften nach Konzepten gemacht wurden. Für den Schluſs von Reg. Kar. IV. 3500, dann für das ganze 3502 finden ſich verſchiedene Faſſungen von verſchiedenen Tagen, von welchen die früheren ſichtlich überhaupt nicht ausgefertigt ſind. Daſs Stücke nicht ausgefertigt wurden, iſt wohl ausdrücklich bemerkt. So Glafey S. 321: *non processit;* S. 431: *ista litera non processit, sed alia data est loco istius, que continetur in iiii. folio infra numerando.* S. 115. 127 heiſst es: *nichil datum est de istis duabus literis teutonicis;* da beide aber dennoch ausgefertigt ſind, vgl. Reg. 3142. 43, kann die Abſchrift natürlich nicht erſt nach der Reinſchrift gemacht ſeien. Dieſes Verhältniſs wird auch bei der Verwerthung des Regiſtrum für geſchichtliche Zwecke zu beachten ſeien. Weiſt Huber mit Recht darauf hin, daſs Reg. 3256 dem drei Tage früher datirten 3252, deſſen Drucke ſämmtlich auf das Regiſtrum zurückzugehen ſcheinen, beſtimmt widerſpreche, ſo könnte es doch ſeien, daſs dieſe unausgefertigt geblieben wäre.

Beachtenswerth iſt auch insbeſondere, daſs alle ſtehenden Formeln

207] abgekürzt, in der Regel nur durch die Anfangsworte angedeutet ſind. Es wäre denkbar, daſs nur der Abſchreiber ſich dieſe Abkürzungen erlaubt hätte. Zuweilen weiſen aber doch die beſonderen Umſtände beſtimmter darauf hin, daſs es ſich um Abkürzungen des Konzepts für ſolches handelte, was der Reinſchreiber auch ohne Vorlage für den Einzelfall ausführen konnte. Denn nicht ſelten iſt auf Ausführung nach der als bekannt vorausgeſetzten Formel ausdrücklich hingewieſen. So S. 276: *tete auch ymand dawider etc. secundum formam*, oder S. 301: *und gebieten dorumbe etc. secundum formam communem.* Oder es werden nicht die Anfangsworte, ſondern die Bezeichnung der Formel mit Anführung des ſich nach dem Einzelfall Beſtimmenden gegeben; ſo S. 535: *pena l. librarum puri auri etc. prout in forma.* Dabei ſcheint die Formel nach Anfangsworten oder Inhalt wohl eine beſtimmte Bezeichnung gehabt zu haben, die dann in lateiniſcher Faſſung auch in deutſchen Urkunden verwandt wurde. So heiſst es etwa S. 623: *mandat omnibus principibus, baronibus etc. ut non impediatur, etc.*, und S. 542, vgl. 503: *und gebieten darumb allen fursten etc. prout in forma scribitur: ut non impediatur.* Wie denn überhaupt auch in den deutſchen Urkunden alles, was in der Reinſchrift anders auszuführen war, lateiniſch bemerkt iſt, ſei es, weil das dem Konzipienten geläufiger war, ſei es, um den Reinſchreiber um ſo beſtimmter auf die nöthige Ausführung hinzuweiſen. Daſs das alles nur einem nicht vollſtändig ausgeführten Konzept, nicht aber einer Kürzung nach der bereits ausgeführten Urkunde entſpricht, bedarf kaum einer weitern Erörterung.

Es ſind nun aber nicht blos einzelne Formeln abgekürzt, ſondern bei vielen Urkunden iſt vom Texte lediglich angegeben, für wen ſie ausgeſtellt ſind und was demſelben bewilligt wurde. Aber auch das ſind ſchwerlich bloſse Auszüge ausgefertigter Urkunden. Man ſieht vielmehr, daſs es ſich um Fälle handelt, bei welchen dem Reinſchreiber jene Angaben durchaus genügen konnten, wenn ihm auſſerdem ein allgemeines Formular für den Text zur Hand war. Und auf dieſes iſt nicht ſelten ausdrücklich hingewieſen. Es heiſst etwa S. 398: *legitimatus est J. de L. de soluto genitus, ut in forma;* S. 48: *item data est eisdem generalis confirmacio, ut in forma consueta;* oder S. 636: *prout in forma communi cum omnibus clausulis;* vgl. S. 43. 101. 108. 494. 598. 629.

Ich zweifle demnach in keiner Weiſe, daſs uns hier Abſchriften der Konzepte erhalten ſind und zwar weſentlich in derſelben Form, wie ſie den Reinſchreibern als Vorlage dienten. Die von ſehr verſchiedenen Konzipienten gefertigten Originalkonzepte werden allerdings nicht unmittelbar in ein Buch eingetragen ſeien. Dieſes muſs entſtanden ſeien aus Abſchrift der Einzelkonzepte, wobei dann die häufigen Verweiſungen mit *ut supra* vom Abſchreiber herrühren müſſen, da ſie Vorliegen in zuſammenhängender Reihe vorausſetzen; wie denn auch ſonſt, was für unſere Zwecke nicht gerade ins Gewicht fällt, manche Abkürzungen

nur vom Abſchreiber vorgenommen ſeien mögen. Gegen Vorliegen von Originalkonzepten ſpricht auch das Fehlen von Korrekturen; weiter wurde bereits § 21 darauf hingewieſen, daſs Schreibfehler vorkommen, wie ſie ſich nur bei Abſchrift zu ergeben pflegen; auch bei einer der oben verglichenen Datirungen iſt nach Ausweis des Itinerar das *Mathei* Schreibfehler ſtatt des *Mathias* der ausgefertigten Urkunde; wir werden noch wiederholt Gelegenheit haben, auf ſolche Ungenauigkeiten des Regiſtrum hinzuweiſen. Solche Konzeptbücher, in welche zunächſt die Entwürfe eingetragen wurden, welche dann erſt ins Reine geſchrieben wurden, haben ſich ja auch aus der päbſtlichen Kanzlei erhalten, vgl. Archiv der Geſellſch. 5,345; ſie ſcheinen auch wohl ſo hergeſtellt zu ſeien, daſs man die Originalkonzepte in ein Buch einklebte, vgl. Dudik Iter Romanum 2,72. Sie mögen zuweilen die einzige Art der Regiſtrirung der Urkunden geweſen ſeien und für die Zwecke aufbewahrt ſeien, welchen ſonſt die eigentlichen Regeſtenbücher dienen ſollten; es ſtand dem kaum etwas im Wege, wenn nur genau bemerkt war, welche Stücke nicht ausgefertigt waren, wie das allerdings in jenem Konzeptbuche mehrfach der Fall iſt, ohne daſs freilich, wie wir ſahen, genügende Bürgſchaft dadurch geboten war. Und gerade für K. Karl wird nicht zu bezweifeln ſeien, daſs die eigentliche Regiſtrirung nach den Originalen erfolgte; denn auf dieſen ſind nicht ſelten der Korrektor und Regiſtrator ausdrücklich angegeben, was ſich doch nur auf die Reinſchrift beziehen kann; findet ſich in dem Regiſtrum bei Glafey nie eine ſolche Bemerkung, während insbeſondere die nur zum Theil in die Originale übergegangenen Notizen über den Beurkundungsbefehl, vgl. § 199, regelmäſſig aufgenommen ſind, ſo iſt das ein weiterer Beweis, daſs uns hier nur Abſchriften von Konzepten vorliegen. Die erhaltenen Reichsregiſtraturbücher des fünfzehnten Jahrhunderts zeigen denn auch eine weſentlich andere Geſtaltung, vgl. Chmel Reg. Rup. 187 ff.; nur Titel und Promulgation ſind häufig, aber auch nicht immer gekürzt, übrigens die Urkunden ganz vollſtändig ausgeführt. Mag in der päbſtlichen Kanzlei das Vorgehen bei der Regiſtrirung nicht immer ein und daſſelbe geweſen ſeien, ſo ſcheint man als regelmäſſigen Gang doch den betrachtet zu haben, daſs die ausgefertigten Originale in die Regiſtratur gebracht, hier abgeſchrieben, dann die Abſchriften mit den Originalen kollationirt, endlich die Originale mit einem bezüglichen Vermerk verſehen wurden; vgl. Dudik Iter Romanum 2,73.

Wie das aber für das Regeſt K. Karls zweifellos nicht zutrifft, ſo wird doch auch für das, was ſich aus älterer Zeit von Regeſtenbüchern der Reichskanzlei erhalten hat, zu erwägen ſeien, ob da nicht ähnliche Verhältniſſe eingreifen, zumal es nach dem § 180 Bemerkten ſehr ungewiſs iſt, ob früher in der Reichskanzlei vollſtändige Regeſtenbücher geführt wurden. Die beiden Stücke der Regiſtratur K. Ludwigs IV., welche Oefele Scr. Boic. 1,735 ff. 755 ff. veröffentlichte, vgl. Böhmer Reg. Lud. vii., zeigen einen weſentlich anderen Charakter, als das Re-

207] giftrum K. Karls, ohne doch auch wieder den fpätern Reichsregiftraturbüchern zu entfprechen. Einfache Abfchriften von Konzepten liegen uns hier zweifellos nicht vor. Denn nur zum Theil haben die Aufzeichnungen die Form der Urkunde; zumal in dem erften Stücke hat der Regiftrator fich auf Notizen über den Inhalt der Urkunde mit Zufügung des Datum befchränkt, welche wohl dem Zwecke des Regeftes genügen konnten, aber als Vorlage für den Reinfchreiber nicht ausreichten. Doch haben wir auch in diefen Notizen nicht etwa Akte zu fehen, nach welchen erft fpäter geurkundet wurde; es find Auszüge aus bereits vorliegenden Urkundentexten; Ausdrücke, wie *harum testimonio litterarum* oder *a data presentium litterarum*, insbefondere der Umftand, dafs vom Könige in der Regel zwar in der dritten, dann aber doch nicht felten auch in der erften Perfon die Rede ift, laffen darüber keinen Zweifel. Ob nun vom Regiftrator zunächft nur die Konzepte benutzt wurden, ift zweifelhafter. Die Abkürzungen der Formeln, wie fie fich auch hier finden, könnten immerhin erft vom Regiftrator vorgenommen feien. Wenigftens vereinzelt, fo S. 768, ift die Urkunde ganz vollftändig ausgeführt, wie das im Konzepte kaum der Fall gewefen feien dürfte. So weit ich fehe, findet fich nichts, von dem anzunehmen wäre, dafs es wohl im Konzepte, nicht aber in der Reinfchrift fo geftanden haben dürfte; und für unfere Zwecke find defshalb diefe Stücke von ungleich geringerer Bedeutung. Möchte ich trotzdem annehmen, dafs wenigftens vielfach dem Regiftrator zunächft das Konzept vorlag, fo läfst fich dafür geltend machen, dafs auch in deutfchen Urkunden die Anfangsworte einzelner Schlufsformeln und insbefondere die Datirung überwiegend lateinifch gegeben find, während die Originale fie deutfch enthielten; dürfen wir wenigftens für die Kanzlei K. Karls IV. nach dem Bemerkten nicht bezweifeln, dafs die Konzepte lateinifch datirt wurden, fo fcheint das auch hier fehr beftimmt auf Konzepte hinzuweifen, da die Rückübertragung durch den Regiftrator doch wenig wahrfcheinlich ift. Weiter aber finden wir mehrfach Urkundentexte ohne Datirung. In den Originalen diefer Zeit ift diefe durchweg fogleich vom Reinfchreiber eingetragen, während der Regiftrator fie fchwerlich fortliefs, wenn fie ihm überhaupt fchon vorlag. Dagegen wurde den Konzepten, wie wir fpäter genauer nachweifen werden, die Datirung in der Regel erft fpäter zugefügt, wie fich das auch insbefondere bei einzelnen Konzepten ergibt, welche in das Regiftraturbuch K. Ludwigs eingeheftet find. So überzeugte ich mich bei flüchtiger Durchficht deffelben, dafs den auf einzelnen Pargamentblätter gefchriebenen Stücken Reg. Lud. 473—78, Böhmer Acta 490 ff., welche Konzepte feien werden, fo weit fie überhaupt die Datirung haben, diefe nachträglich zugefchrieben ift, und zwar auch lateinifch, während die Texte deutfch find. Das Fehlen der Datirung möchte fich daher am leichteften durch die Annahme erklären, dafs hier vereinzelt nach noch undatirten Konzepten regiftrirt wurde.

Wichtiger ift für unfere Zwecke, dafs mir das ganz allgemein bei dem erhaltenen Stücke des Regeft K. Friedrichs II. der Fall gewefen zu feien fcheint. Um fich davon zu überzeugen, mufs man freilich die Ausgabe von Carcani zur Hand nehmen, welche fich genau an die Handfchrift anfchliefst. Denn Huillard hat in willkürlichfter Weife alles verwifcht, was dem Stücke gerade für unfere Zwecke befondere Bedeutung verleiht, um die einzelnen Mandate in die Form zu bringen, welche fie feiner Anficht nach vollftändig ausgeführt gehabt haben dürften. Die Schwierigkeiten, denen er dabei begegnete, die Abweichungen von der Vorlage, die er fich dabei erlauben mufste, weifen deutlich genug darauf hin, dafs diefe fchwerlich auf den Reinfchriften beruhen kann. Denn abgefehen davon, dafs der Regiftrator diefen nicht alles Angeführte hätte entnehmen können, hätte derfelbe die ihm vorliegenden ausgeführten Urkunden in eine wefentlich andere Form gebracht, ohne dafs dabei irgend ein Zweck erfichtlich wäre.

Vor allem fehlt in der Handfchrift, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgefehen, den Mandaten die Datirung an der gewöhnlichen Stelle am Ende; fie fchlieffen zuweilen mit abgekürzten Schlufsformeln ohne jede Andeutung der Datirung, häufiger mit *datum.* oder *datum etc.* Das aber ift hier um fo auffallender, als die fachlichen Angaben der Datirung nicht überhaupt fehlen, fondern fich an anderm Orte finden. Einmal findet fich am Kopfe jeder Seite eine für alle auf derfelben gefchriebenen Mandate gültige Angabe von Monat und Ort, fo etwa *madio in Orta,* was dann, wenn ein Stück auf die folgende Seite übergreift, am Rande wiederholt wird; felten ift auch der Tag angegeben, wie etwa *ultimo octubris ante pontem Placentie.* Die Tagesangabe findet fich vielmehr regelmäffig am Eingange jedes Mandates; am häufigften nur die einfache Tagesziffer, oder auch *iii. eiusdem,* oder *iii. madii,* zuweilen mit Zufügung der Indiktion, vereinzelt auch wohl mit Wiederholung des Ortes; bei Mandaten deffelben Tages find dann Zurückverweifungen mit *eodem, eodem die, ibidem et eodem* fehr gebräuchlich. Der Tagesangabe fchlieffen fich weiter unmittelbar die § 198 befprochenen Bemerkungen über den Beurkundungsbefehl an, mit welchen in der Regel auch die Nennung des Adreffaten unmittelbar verbunden ift; es heifst etwa: *de imperiali mandato facto per mag. P. de Vinea scripsit Petrus de Capua Riccardo de Pulcaro,* oder auch in noch engerer Verbindung *ad Riccardum de P. scripsit Petrus de Capua.* Auch bei diefen Angaben finden fich zahlreiche Zurückverweifungen; fo ift etwa Carcani 355 (Huillard 5,782) die gefammte Ueberfchrift mit: *eodem die, ibidem, de eodem mandato scripsit idem ad eundem,* gegeben. Dann folgt fogleich der Text, fo dafs der Ausfteller in der Regel gar nicht genannt ift; nur bei offenen Briefen heifst es gewöhnlich *Fr. etc. Notum facimus* u. f. w.; feltener find auch bei gefchloffenen Ausfteller und Empfänger in der Stellung, welche fie in dem ausgefertigten Stücke einzunehmen hatten, angedeutet; etwa: *Fr. etc. Henrico Abbati etc.*

207] Es wird doch kaum einer weitern Ausführung bedürfen, wie ganz unwahrſcheinlich einer ſolchen Geſtaltung gegenüber die Annahme ſeien muſs, der Regiſtrator habe die ausgefertigten Reinſchriften vorliegen gehabt. Jede Abkürzung würde ſich auch dann erklären; aber was hätte ihn veranlaſſen können, Adreſſe und Datirung in ganz anderen Zuſammenhang, als den ihm vorliegenden, zu bringen und mit den Notizen über den Befehl, welche er der Reinſchrift überhaupt nicht entnehmen konnte, zu einer Ueberſchrift zu verbinden? Es wird das noch auffallender dadurch, daſs ausnahmsweiſe der offene Brief Carcani 326, Huillard 5,694, wirklich erſt nach der Reinſchrift eingetragen zu ſeien ſcheint; denn es heiſst in der Ueberſchrift, daſs er am 23. Januar geſchrieben, aber erſt am 26. zum Siegeln übergeben ſei; daſs er erſt bei dieſer Gelegenheit regiſtrirt wurde, ergibt ſich auch dadurch, daſs er im Regeſt erſt auf die Mandate vom 24. und 25. Januar folgt. Dieſes Stück nun hat ausnahmsweiſe am Schluſſe eine vollſtändig ausgeführte Datirung vom 23. Januar; um ſo ſicherer werden wir ſchlieſſen dürfen, daſs den Vorlagen, nach welchen in der Regel regiſtrirt wurde, die Datirung in gewöhnlicher Form noch fehlte. Es deutet hier alles auf dieſelben Verhältniſſe, wie bei dem Konzeptbuche K. Karls IV.; von ſehr verſchiedenen Notaren herrührende Stücke ſind zu einer Reihe vereinigt; während ſich Abſchreibefehler finden, fehlen Korrekturen; ſind einige Stücke kaſſirt, ſo iſt das ſichtlich nicht geſchehen, weil ſie als nicht genügend unausgefertigt blieben, ſondern weil die Ausfertigungen aus dieſem oder jenem Grunde nicht verwandt wurden, worauf wohl die beigefügten Bemerkungen deuten; ſo beſonders deutlich Huillard 3,636: *cassate sunt, quia non fuerunt assignate, sed restitute in camera salvo sigillo.* Ich möchte auch hier annehmen, daſs die Einzelkonzepte der Notare zunächſt in der hier vorliegenden Weiſe mit manchen Kürzungen regiſtrirt, dann erſt ausgefertigt wurden. Wurden dann noch ſehr häufig den einzelnen Stücken ſpäter Bemerkungen über den Ueberbringer, über Neuausfertigungen und dergleichen zugefügt, während ſich, ſo weit ich mich der nur flüchtig eingeſehenen Handſchrift entſinne, kein entſprechender Unterſchied der Hand oder Dinte zeigt, ſo wird uns eine Abſchrift der Originalregeſten vorliegen. Dagegen ſcheint mir kein ausreichender Grund für die Annahme Huillards zu ſeien, es handle ſich nur um einen gekürzten ſpätern Auszug aus gröſseren Regeſten; die Stellen, auf welche er 5,839.927 hinweiſt, ergeben doch nur, daſs hier allerdings nicht alle Stücke auch nur der ſiziliſchen Kanzlei aufgenommen ſind und noch ein allgemeineres Regeſt beſtand. Daſs die überhaupt aufgenommenen Stücke vorher ſchon in anderer Form regiſtrirt waren, iſt ganz unwahrſcheinlich; unklar freilich, was die Vereinigung gerade dieſer beſtimmte; möglich, daſs dafür die Ausfertigung durch dieſen oder jenen Reinſchreiber maſsgebend war. Wollen wir den Ausdruck Regeſten auf die nach den vollſtändig ausgefertigten Urkunden gemachten Abſchriften beſchränken, ſo würde nach dem Ge-

ſagten auch das Regeſt K. Friedrichs wohl nur als Konzeptbuch zu bezeichnen ſeien.

208. Iſt die § 205 erörterte Annahme richtig, daſs die Kanzleiweiſungen, welche ſich auf einzelnen als Vorlagen benutzten Stücken finden, nicht für den Reinſchreiber, ſondern für den Konzipienten beſtimmt waren, ſo waren wenigſtens in den beſprochenen Fällen zwei Kanzleibeamte thätig, einer, der die Weiſung gab, wie das Konzept auszuführen ſei, ein zweiter, der es fertigte. Es folgte dann aber zweifellos in der Regel wohl noch eine Durchſicht und Korrektur des Konzepts durch den höheren Beamten.

Unmittelbar ergibt ſich das bei manchen der aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. erhaltenen Schriftſtücke. Feierliche Privilegien ſind wohl vom Kanzler rekognoſzirt; aber es zeigt ſich nicht die geringſte Spur, daſs er an der Konzipirung noch irgend betheiligt war, wie das in früheren Zeiten wohl erweisbar iſt, vgl. Sickel Acta 1,127. Dieſelbe erſcheint zunächſt als Aufgabe des Bernard de Mercato, der vereinzelt Protonotar heiſst, ſonſt Notarius regalis camere, und dem mehrere andere Notare zur Seite ſtehen; vgl. Acta Henr. 2,xiv. Die erhaltenen Konzepte ſind theilweiſe von ihm ſelbſt, theilweiſe von andern Notaren geſchrieben, dann aber von Bernard korrigirt. Von der Sentenz gegen Brescia haben ſich zwei verſchiedene Entwürfe erhalten, Acta Henr. 2, 16. 19; der eine iſt dann wirklich ſo, wie ihn der Protonotar korrigirte, ausgefertigt worden, Böhmer Acta 445.

Fehlen uns für frühere Zeiten die Konzepte ſelbſt, ſo läſst ſich doch nicht ſelten an den Diplomen ſelbſt erkennen, daſs denſelben ein Konzept vorgelegen haben muſs, welches, von einem der Notare entworfen, dann vom Kanzler oder einem andern höhern Kanzleibeamten durchgeſehen wurde. In St. 2046, M. B. 29, 39, tradiren 1033 der Kaiſer und ſeine Gemahlin etwas an Wirzburg *cum consensu dilecti filii nostri Heinrici regis nec non cum manu advocati scilicet filii sui ducis Heremanni.* Es dürfte hier offenbar nur *advocati sui* heiſſen; der ſinnloſe Text wird ſich doch daraus ergeben haben, daſs jemand im Konzepte zu *sui*, um es zu erläutern, *scilicet filii* hinzufügte, was dann der Reinſchreiber gleichfalls abſchrieb. In derſelben Urkunde macht dann auch der Satz *nec non singulariter et nominatim — videntur* den Eindruck, daſs er erſt einem fertigen Entwurfe zugefügt wurde.

Insbeſondere macht ſich aber dieſes Verhältniſs dadurch bemerklich, daſs ſich in den Urkunden ſehr häufig Angaben an Orten finden, an welche ſie dem ganzen Zuſammenhange und der ſonſt üblichen Gliederung des Textes nach nicht gehören und an welchen ſie ſich nicht finden würden, wenn ſie ſogleich beim Konzipiren berückſichtigt wären. Wir werden dieſelben ſpäter genauer zu beſprechen haben. Finden wir dabei nicht etwa Grund zu der Annahme, daſs ſie dem Konzepte überhaupt gefehlt haben, erſt in der Reinſchrift zugefügt wurden, ſo haben wir ſie zweifellos als Zuſätze zu betrachten, welche der prüfende Kanz-

208] leibeamte dem Konzepte zufügte und deren unpaffende Stellung fich dann daraus erklärt, dafs der Reinfchreiber die Verweifungszeichen nicht genügend beachtete oder fchon der Korrektor nicht Sorge trug, fie gerade am paffendften Platze einzureihen.

209. Eine für unfere Zwecke überaus wichtige Frage ift nun die nach dem urfprünglichen Umfange des Konzeptes. Es wird fich da nicht um das Konzept fchlechtweg handeln. In dem Zuftande, in welchem es dem Reinfchreiber vorlag, enthielt daffelbe, wenigftens wenn wir das Regeft K. Karls IV. als mafsgebend betrachten, die Urkunde ihrem ganzen Umfange nach, wenn auch mit Abkürzungen; es enthielt insbefondere auch die Datirung. Aber einmal wird das nicht auch für frühere Zeiten mafsgebend feien müffen. Dann aber kommt ein Anderes in Frage. Das endgültige Konzept mufs nicht gerade an einem Zeitpunkte entftanden feien; es ift doch denkbar, dafs es urfprünglich nicht alle Beftandtheile der Urkunde enthielt, erft nachträglich zum Gebrauche des Reinfchreibers ergänzt wurde. An jenem Regeft können wir das freilich wenigftens unmittelbar nicht prüfen, da uns nur Abfchriften der Konzepte vorliegen. Ergibt fich aber für frühere Zeit, dafs einzelne Beftandtheile der Urkunden felbft in den Reinfchriften wohl erft nachträglich zugefügt wurden, welche in folchen Fällen alfo dem Konzepte überhaupt gefehlt haben dürften, fo liegt der Gedanke gewifs nahe, dafs, wenn auch die Urkunde felbft vom erften bis zum letzten Worte von ein und demfelben Schreiber anfcheinend in einem Zuge gefertigt ift, wenigftens dem Konzepte einzelne Beftandtheile erft fpäter zugefügt wurden. Für unfere nächften Zwecke faffen wir nur den urfprünglichen Beftand des Konzeptes ins Auge; ob dann das, was ihm urfprünglich fehlte, fpäter im Konzepte nachgetragen, oder überhaupt erft in der Reinfchrift zugefügt wurde, können wir zunächft unbeachtet laffen.

Sehen wir dabei von den für die älteren Diplome ohnehin nicht in Betracht kommenden Zeugen vorläufig ganz ab, deren Behandlung wir gefondert erörtern werden, fo werden wir in jener Richtung gewifs in erfter Reihe den Unterfchied von Text und Protokoll ins Auge zu faffen haben. Dafs hier eine verfchiedene Behandlung Platz griff, mufs von vornherein wahrfcheinlich feien. Denn nur für den Text war ein dem beftimmten Einzelfall entfprechendes Konzept nöthig. Das Protokoll war von diefem unabhängig, wenigftens dann, wenn fich Ort und Tag der Regel entfprechend nicht auf die Handlung, fondern auf die Beurkundung bezogen; gerade diefe Angaben hätte man ja wenigftens dann ohnehin nicht fogleich in das Konzept eintragen können, wenn für diefelben erft ein fpäterer Zeitpunkt der Beurkundung mafsgebend war. Für die fich durch längere Zeit gleichbleibenden Formeln des Protokoll aber hatte der Reinfchreiber keine befondere Vorlage nöthig; er mochte, wenn er fie nicht aus dem Gedächtniffe fchrieb, fich an eine allgemeine, für alle Urkunden brauchbare Vorlage halten. Solcher Behandlung

entfpricht ja auch, dafs die Formulare das Protokoll überhaupt unberückfichtigt laffen, in der Regel auch das nicht angeben, was vom Protokoll auf alle nach ihnen zu fertigenden Fälle gepafst hätte, aber freilich auch auf alle anderartigen Fälle, fo dafs es überflüffig gewefen wäre, es beizufügen. Diefe Erwägungen müffen gewifs die Vermuthung nahe legen, dafs die Konzepte zunächft nur den Text umfafsten, ihnen alfo insbefondere auch die Datirung urfprünglich fehlte.

210. Prüfen wir nun, ob die ausgefprochene Vermuthung fich beftätigt, fo wird zunächft der Umfang der erhaltenen Konzepte zu beachten feien. Haben wir folche nur aus der Kanzlei K. Heinrichs VII., fo thut es allerdings ihrer Verwendbarkeit für unfere Zwecke Eintrag, dafs es fich um italienifche Sachen handelt und um Formen der Beurkundung, welche von den in der deutfchen Reichskanzlei üblichen vielfach abweichen. Im allgemeinen aber fprechen fie durchaus füs unfere Annahme.

Allerdings finden fich vom erften Hofnotar korrigirte Konzepte, in welchen von der Hand des Textes unter Actum Ort, Zeugen und Zeit zugefügt find. So Acta Henr. 2,23, wo die Ueberfchrift *factum semel pro marchione* beftimmter ergibt, dafs danach eine Verbriefung für den Markgrafen von Montferrat gefertigt wurde. Aber das Konzept hat nicht die Form einer Königsurkunde, fondern eines Aktes, fo dafs ein Notariatsinftrument danach gefertigt feien wird. Für Inftrumente aber, auch wenn fie eine Willensäufferung des Königs bekunden, ftellt fich der von uns betonte Umftand ganz anders. Die auf die Handlung bezüglichen Angaben von Ort und Zeit gehören hier zum Texte; als Konzept des Textes haben wir den Akt oder die Imbreviatur zu betrachten, vgl. § 184; dem Protokoll würde fich nur etwa die im Inftrumente hinzukommende Unterfertigung des Notar vergleichen laffen.

Sehen wir aber auf die in Form eines Zeugniffes des Königs felbft gefafsten Stücke, fo finde ich keines, welches fich beftimmt als Konzept kenntlich machte, und dennoch eine von derfelben Hand zugefügte, auf die Reinfchrift berechnete Datirung hätte, auf welche fich hier das Schlufsprotokoll durchweg befchränkt. Findet fich eine folche, fo etwa a.a.O. 2,52 in dem Rundfchreiben über die Kaiferkrönung, wo allerdings denkbar wäre, dafs die nach der Handlung beftimmte Datirung, vgl. § 111, fogleich im Konzepte zugefügt wurde, fo haben wir da zweifellos nicht ein Konzept vor uns, wie denn auch alle Korrekturen fehlen, fondern eine nachläffig gefertigte Abfchrift, welche als Formular zurückbehalten feien dürfte, worauf fchon die vom Hofnotar zugefügte Ueberfchrift *forma litterarum coronationis* deutet.

Um ein zweifellofes Konzept handelt es fich dagegen bei den Verordnungen des Königs über das Münzwefen a. a. O. 2,29. Hier find vom Konzipienten felbft am Schluffe die Angaben Anno 1312, Tag, Ort, Anwefende zugefchrieben. Aber es wird doch zu beachten feien, dafs diefe Angaben in diefer Form nicht in die Reinfchrift einer Königsur-

210] kunde übergehen konnten, dafs fie noch einer geänderten Faffung bedurft hätten, demnach auch gar nicht erfichtlich ift, ob diefe fich auf die Handlung beziehenden Notizen überhaupt für die Reinfchrift beftimmt waren.

In den übrigen Konzepten fehlen die dem Schlufsprotokolle entfprechenden Angaben. So auch in der andern Verordnung über das Münzwefen a. a. O. 2,96. Von dem Urtheile gegen Brescia liegen uns zwei Konzepte des Urtheils felbft ohne alle Datirung vor, a. a. O. 2,16. 19, von welchen das eine für die Beurkundung mafsgebend wurde; nur die Ausfertigung felbft, Böhmer Acta 445, hat den auf die Umftände der Publikation bezüglichen Schlufsabfatz. Für diefen mag dem Reinfchreiber eine befondere Vorlage gegeben feien. Aber ein anderer Fall zeigt, dafs folche Ergänzungen auch wohl im Konzepte nachgetragen wurden. Das Konzept der Kaffation der Verträge zwifchen Genua und Sizilien a. a. O. 2,110, ift vom erften Hofnotar korrigirt und ihm dann von deffen Hand ein Schlufsfatz mit den Angaben über Zeit und Ort der Publikation zugefügt. Freilich handelt es fich in diefen Fällen um befondere Formen der Beurkundung.

Dem fchliefst fich dann an, was fich fonft aus der Reichskanzlei von Konzepten erhalten hat. Schon § 207 wurde bemerkt, dafs in Konzepten von Urkunden K. Ludwigs IV. die Datirung erft fpäter zugefügt ift. Und ebenda wurde insbefondere auch aus dem Umftande, dafs im Regeft K. Friedrichs II. die Datirung an gewöhnlicher Stelle noch fehlt, gefchloffen, dafs in demfelben keine Reinfchriften, fondern nur Konzepte abgefchrieben feien.

Auch in dem, was mir aus andern Kanzleien aus fpäterer Zeit von Konzepten bekannt geworden ift, fehlt die Datirung; fo etwa im Konzeptbuche des Rudolf Loffe zu Darmftadt, vgl. Böhmer Acta 744 ff.

Das Eingangsprotokoll fcheint verfchieden behandelt zu feien. Da es dem Reinfchreiber ohnehin bekannt war, mochte man es ganz fortlaffen. Im Regeft K. Friedrichs II. fehlt ganz überwiegend die Angabe des Ausftellers. Von einer Urkunde des Erzbifchofs von Mainz von 1185, Stumpf Acta 542, hat die Ausfertigung felbft Invokation und Bezeichnung des Ausftellers, während in dem erhaltenen Konzepte jede Andeutung fehlt. Am gebräuchlichften fcheint es gewefen zu fein, den Eingang kurz anzudeuten. So im Regeft K. Friedrichs II. mit *Fr. etc.*, wenn der Ausfteller überhaupt erwähnt ift; in den § 207 erwähnten Konzepten K. Ludwigs IV. mit *Wir Lud. etc.*; im Regeft K. Karls IV. heifst es immer: *Wir Karl etc.* oder *In nomine sancte etc. Karolus etc.* Dagegen ift das fich auf Namen und Titel des Ausftellers befchränkende Eingangsprotokoll in den Konzepten der Kanzlei K. Heinrichs VII. immer vorhanden, abgefehen von dem einen Entwurfe des Urtheils gegen Brescia. Das ftimmt damit, dafs diefe Konzepte überhaupt vollftändiger ausgeführt find, Abkürzungen in ihnen fehlen. Wollte man dem Reinfchreiber überhaupt auch für das Eingangsprotokoll eine Vorlage geben,

ſo ſtand natürlich nichts im Wege, daſſelbe ſogleich dem Konzepte des Textes zuzufügen.

211. Das gewonnene, an und für ſich dürftige Ergebniſs wird uns für die Verhältniſſe früherer Zeit nicht genügen können. Beim Fehlen von Konzepten ſind wir darauf hingewieſen, nach Haltpunkten in den Ausfertigungen ſelbſt zu ſuchen, welche uns ein Urtheil über den Umfang des Konzeptes erlauben.

Daſs wir in Einzelfällen Vorhandenſeien des Protokoll im urſprünglichen Konzepte anzunehmen haben, wird keinem Zweifel unterliegen. Gleichheit der Faſſung bei Text und Protokoll kann da freilich für Einzelfälle nichts erweiſen, weil die Formeln des letztern zu dürftig und ſtändig ſind, um eine individuelle, dem Texte entſprechende Faſſung erkennen zu laſſen. Wohl aber würde ſich jenes ergeben, wo ſich nachweiſen lieſse, daſs eine Vorurkunde gleichmäſſig auf Text und Protokoll eingewirkt habe, obwohl für beide ein Konzept gefertigt wurde.

Allerdings wird bei den Vorurkunden häufig anzunehmen ſeien, daſs ſie ſelbſt unmittelbar als Konzept verwandt wurden, wie das bei ungeänderten Neuausfertigungen auf der Hand liegt, während doch auch ſonſt die vorliegende Urkunde gewiſs oft durch Vornahme der nöthigen Aenderungen ſelbſt zum Konzept umgeſtaltet wurde. Dann lag dem Reinſchreiber jedenfalls ein vollſtändiges Protokoll vor; und daſs ſich aus dieſem Umſtande bei ungenügender Aenderung die verſchiedenſten Widerſprüche ergeben konnten, wurde § 166 ff. 177. 181 nachgewieſen. Mindeſtens kann es bei ſolchem Vorgehen nicht auffallen, wenn wenigſtens die Faſſung des Protokoll ſich genau der Vorlage anſchlieſst, auch wenn die thatſächlichen Angaben entſprechend geändert ſind.

Häufig wurden aber gewiſs auch bei der Benutzung von Vorurkunden Konzepte ganz neu gefertigt. Wo das zutrifft, würde ſich bei Richtigkeit unſerer Vermuthung kein Einfluſs auf das Protokoll zeigen dürfen. Denn es iſt natürlich nicht anzunehmen, daſs man, nachdem die Vorurkunde für das Konzept des Textes verwerthet war, nun nochmals für die Faſſung des nachträglich zuzufügenden Protokoll auf ſie zurückgriff. Es wurde denn auch ſchon § 177 darauf hingewieſen, daſs häufig bei engſtem Anſchluſſe des Textes doch das Protokoll von der Vorurkunde durchaus unbeeinfluſst blieb. Aber ebenda wurden doch auch entgegengeſetzte Fälle aufgeführt; und wenigſtens bei einzelnen iſt nicht zu bezweifeln, daſs das Protokoll nicht einfach unter Aenderung des Thatſächlichen abgeſchrieben, ſondern daſs es für den Einzelfall, aber unter Einfluſs der Vorlage konzipirt ſeien muſs. So insbeſondere bei Reg. Ott. IV. 37 von 1208, wo die Faſſung des Actum nur auf die Vorurkunde zurückgehen kann, während doch wieder die Faſſung des Datum ganz von dieſer abweicht, ſich dem Brauche der Zeit anſchlieſst. Auch beim Fall Reg. Rud. 24 von 1273 wird ein entſprechender Sachverhalt anzunehmen ſeien. Und ſo wäre es immerhin möglich, daſs auch

211] Konzepte, welche ohne Vorlage neu gefertigt wurden, vereinzelt ſogleich auf das Protokoll ausgedehnt wurden.

212. In andern Fällen wird nur Vorhandenſeien der Datirung im urſprünglichen Konzepte anzunehmen ſeien. In dieſer Richtung iſt zu beachten, daſs die Annahme, das Protokoll habe dem urſprünglichen Konzepte gefehlt, zunächſt dadurch wahrſcheinlich wird, daſs die Zufügung der allgemeinen Formeln des Protokoll überflüſſig erſcheinen konnte, die thatſächlichen Angaben deſſelben aber, insbeſondere Ort und Zeit, bei Fertigung des Konzeptes wohl noch ungewiſs waren, da ſie ſich doch aller Wahrſcheinlichkeit nach erſt durch eine ſpätere Stufe der Beurkundung beſtimmten. Wenigſtens dieſer letzte Grund entfiel aber, wenn die Datirung nach der Handlung beſtimmt wurde, wie das doch auch in Königsurkunden nicht ſelten der Fall war. Dann muſste der Reinſchreiber wenigſtens für die Datirung eine auf den Einzelfall bezügliche Vorlage haben. Hatte nun der Konzipient ohnehin einen Akt vorliegen, der die bezüglichen Angaben enthielt, ſo war es gewiſs am einfachſten, wenn er ſogleich aus dem Akte Zeit und Ort der Handlung im Konzepte zufügte und damit ein nochmaliges Zurückgehen auf den Akt überflüſſig machte, während er die Zufügung von Signum und Rekognition auch dann dem Reinſchreiber überlaſſen konnte. Das mochte geſchehen, weil man im Einzelfalle Gewicht auf die Beibehaltung der Daten der Handlung legte. Es konnte aber auch mehr zufällig geſchehen, indem der Konzipient die im Akte vorliegenden Daten aufnahm, ohne daſs das gerade ſeine Aufgabe geweſen wäre.

So naheliegend ein ſolches Vorgehen ſcheinen muſs, ſo wird es ſich doch ſelbſt in ſolchen Fällen, wo die Beziehung der Datirung auf die Handlung keinem Zweifel unterliegen kann, nicht beſtimmter erweiſen laſſen, ſo lange das Protokoll regelmäſſig geſtaltet iſt; ſo unwahrſcheinlich das ſeien mag, ſo iſt es doch immerhin möglich, daſs man erſt nachträglich bei Zufügung des Protokoll die Daten unmittelbar dem Akte entnahm. Beſtimmter aber ſcheint es ſich in manchen Fällen zu ergeben, wo ſich im Protokoll Unregelmäſſigkeiten zeigen, welche durch Annahme ſolchen Vorgehens am leichteſten ihre Erklärung finden.

In St. 2904, Böhmer Acta 64, heiſst es unmittelbar nach dem Texte: *anno d. i. 1090, ind. 13, actum est apud castrum Rivalte, 6 kal. iulii; in dei nomine feliciter, amen.* Dann folgen Signum und Rekognition und weiter nochmals dieſelbe Datirung. Das erklärt ſich doch am einfachſten durch die Annahme, daſs nur die Datirung ſchon im Konzepte dem Texte zugefügt war, der Reinſchreiber ſie ebenſo abſchrieb, ohne daran zu denken, daſs Signum und Rekognition vorher einzutragen waren, ſie dann aber an der gewöhnlichen Stelle nochmals wiederholte. Auf Datirung nach der Handlung deutet hier ſchon die ungewöhnliche Faſſung unter Actum.

In St. 3465, Cod. Anhalt. 1,222, folgt auf den Text zunächſt: *hec autem acta sunt Wirzeburc, regnante Cunrado — rege, anno regni*

eius 7, presentibus — et aliis quam plurimis; dann Rekognition und Signum, endlich *data Wirzeburc, anno i. d. 1144, ind. 6, 7 kal. maii.* Schon die ganze Faſſung deutet darauf hin, daſs die erſte Datirung nach der Handlung dem Akte entnommen iſt. Bei ſelbſtſtändiger einheitlicher Konzipirung würde ſich die Datirung ſicher nicht ſo geſtaltet haben. Die erſte wird ſogleich vom Konzipienten des Textes zugefügt und vielleicht nur darauf berechnet ſeien, für die Vervollſtändigung des Protokolles als Weiſung zu dienen; ſie wurde nun wörtlich abgeſchrieben, aber bei Zufügung der Datirung an gewohnter Stelle ſo weit berückſichtigt, daſs man zwar den Ort, nicht aber die Regierungsjahre nochmals wiederholte.

Aehnliche Fälle werden wir noch oft zu beſprechen haben, bei denen anzunehmen iſt, daſs nur ein Theil der Datirung, der Handlung entſprechend, ſich ſchon im urſprünglichen Konzepte ſand. Das konnte um ſo näher liegen bei Jahr und Ort, wenn anzunehmen war, daſs dieſe zunächſt nach der Handlung beſtimmt, doch auch der Beurkundung entſprechen würden, was dann möglicherweiſe, zumal bezüglich des Ortes, vielleicht nicht mehr zutraf. Es iſt weiter denkbar, daſs die vollſtändige Datirung nach der Handlung in das Konzept überging, dann aber gemäſs der Beurkundung umgeſtaltet wurde, während das aus Nachläſſigkeit nicht durchgreifend geſchah. So bieten ſich hier manche Möglichkeiten, welche geeignet ſind, die auf den erſten Blick ſo ſehr auffallende, § 117 ff. beſprochene Erſcheinung zu erklären, daſs die Angaben einer anſcheinend einheitlichen Datirung ſich häufig bei näherer Prüfung als theils der Handlung, theils der Beurkundung entſprechend erweiſen.

213. Finden wir ſo einerſeits Fälle, daſs ſchon das urſprüngliche Konzept das Protokoll oder doch Theile deſſelben enthielt, ſo ſcheint in andern die Sachlage wohl auf eine Beſchränkung des urſprünglichen Konzept auf einen Theil des Textes zu deuten. Es ſind uns Urkunden wohl auf einer Vorſtufe erhalten, die noch nicht den geſammten Text, ſondern nur den ſachlich bedeutſamen Inhalt deſſelben, dieſen aber ſchon in der wörtlichen Faſſung der Urkunde enthält.

Nach einem Inſtrumente im Liber poteris zu Brescia wurde 1192 Juni 23 im Gemeindepalaſte zu Brescia folgendes Stück verleſen: *Hec est cartula pacti et concordie domni Henrici Romanorum et Brixiensium, que sic incipitur et legitur: Nos Henricus dei gratia Romanorum imperator. Confirmamus Brixiensibus omnes concessiones, quas in tenore pacis eis fecimus. Insuper* u. ſ. w. bis *et renovabunt singulis decenniis hoc sacramentum etiam illi, qui fecerunt, si requisiti fuerint.* Es wurden dann Genannte bevollmächtigt, zum Kaiſer zu gehen und das Abkommen nach jenem Wortlaute abzuſchlieſſen, wenn nicht etwa auch noch ein angegebener Zuſatz zu erreichen ſei. Vergleichen wir nun damit das 1192 Juli 26 zu Gelnhauſen ausgefertigte Diplom St. 4762, Böhmer Acta 758, ſo ergibt ſich wörtliche Wiederholung jenes ſachlich

213] bedeutſamen Theiles des Textes. Aber das dort nur angedeutete Eingangsprotokoll iſt hier durch Invokation und weitere Ausführung des Titels ergänzt. Weiter aber ſind zum Texte noch eine längere Arenga, Promulgation, Beglaubigungs- und Strafformel hinzugekommen.

Nun wird allerdings nicht anzunehmen ſeien, daſs dieſe Beſtandtheile nur im Liber poteris ausgelaſſen ſind; ich zweifle nicht, daſs der Text zunächſt ohne dieſelben in der Reichskanzlei konzipirt und zur Genehmigung nach Brescia geſchickt wurde. Aber der Zweck der Konzipirung war hier ein anderer, als der, den wir bisher im Auge hatten. Es galt nicht zunächſt die dem Reinſchreiber nöthige Vorlage zu ſchaffen, ſondern eine Grundlage für die Verhandlung über den ſachlichen Inhalt. Dieſe hätte auch in ganz anderer Form gefaſst werden können. Aber es lag nahe, ihr ſchon ſogleich die urkundliche Form zu geben, nicht blos um die ſpätere nochmalige Umformung zu erſparen, ſondern auch, weil ſchon bei den Vorverhandlungen oft auf den genauen Wortlaut Gewicht zu legen war. Dagegen konnte es überflüſſig ſcheinen, auch ſchon die Beſtandtheile ſogleich zu konzipiren, auf welche bei der Verhandlung kein Gewicht fiel. Wir können ſolche, zunächſt zum Zweck der Vorverhandlung gefertigte Konzepte etwa als Entwürfe oder Propoſitionen bezeichnen.

Wir finden dabei auch in andern Fällen ein entſprechendes Vorgehen eingehalten, wenn auch nicht immer die Entwürfe der ſchlieſslichen Faſſung ſchon ſo nahe treten. Die erhaltenen Entwürfe für den Frieden von Konſtanz, vgl. Wiener Sitzungsber. 60,327 ff., beſchränken ſich gleichfalls auf die ſachlich wichtigen Beſtimmungen, wurden aber nicht blos in dieſen mannichfach geändert, ſondern es war auch überwiegend noch eine Umformung vorzunehmen, während doch wieder einzelne Beſtimmungen ſo konzipirt ſind, daſs ſie ungeändert in die Urkunde übergehen konnten. Beſchränkt ſich die 1201 von K. Otto zu Gunſten des Pabſtes ausgeſtellte Verzichtsurkunde, vgl. § 116, durchaus auf das Sachliche, fehlen ihr alle üblichen allgemeineren Formeln, ſo wird das daraus zu erklären ſeien, daſs die Ausſertigung nach einem vorgelegten Entwurfe erfolgt ſeien wird. Der nie ausgefertigte Entwurf, über den lange verhandelt zu ſeien ſcheint, wonach K. Albrecht der römiſchen Kirche Tuszien abtreten ſollte, vgl. Ital. Forſch. 4,506, konnte nach einigen Ergänzungen und Aenderungen am Eingange und Schluſſe wörtlich ſo ausgefertigt werden. Die Verſprechungsurkunde K. Heinrichs VII. für den Pabſt von 1310, Reg. Henr. 332, Mon. Germ. L. 2,501, iſt Acta Henr. 2,123 in einer Form mitgetheilt, welche wir wohl als einen päbſtlicherſeits vorgelegten Entwurf zu betrachten haben; der Eingang iſt ſchon vollſtändig ausgeführt, der Schluſs war zunächſt in Folge des thatſächlichen Herganges bei der Beſchwörung zu ändern; weiter ſind dann eine längere Beglaubigungsformel und die Datirung zugefügt.

Solche ſchon vor dem Fertigungsbefehle während der Vorverhandlungen entſtandene Entwürfe werden uns für den Umfang des Konzeptes

felbft nicht mafsgebend feien dürfen, falls wir darunter die Vorlage verftehen, nach welcher die Reinfchrift unmittelbar gefertigt werden konnte, ohne dafs der Reinfchreiber zugleich als Konzipient thätig war. Der Entwurf konnte dann nur als Vorlage für das Konzept dienen. Denn auch ganz abgefehen von der etwa noch nöthigen Umformung, handelte es fich bei dem, was noch zuzufügen war, keineswegs um Formeln, welche in allen Fällen diefelben, vom Einzelfalle unabhängige waren. Waren fie auch nicht gerade immer, wie beimerft befprochenen Falle der Eingang mit feinen befonderen Beziehungen auf die Stadt Brescia, für den Einzelfall befonders zu konzipiren, fo waren fie wenigftens diefem entfprechend aus der Menge der in der Kanzlei vorhandenen Vorlagen auszuwählen. Konnte man das dem Reinfchreiber nicht überlaffen, befchränkte fich deffen Aufgabe, wie ich denke, in der Regel auf die graphifche Herftellung der Urkunde, fo mufste das Konzept den Text in feinem ganzen Umfange enthalten, wenn auch manche übliche Formeln etwa abgekürzt nur fo weit aufgenommen feien mochten, dafs dem Abfchreiber die Ergänzung nicht zweifelhaft feien konnte. Das fchliefst natürlich nicht aus, dafs ausnahmsweife auch unvollftändigere Konzepte gefertigt wurden, weil man annahm, der Reinfchreiber werde im Stande feien, das noch Fehlende ohne Vorlage zu ergänzen.

214. So weit es fich aber nicht um Ausnahmen, fondern um die Regel handelt, glaube ich Ausdehnung und Befchränkung des urfprünglichen Konzeptes auf den Text annehmen zu dürfen, wobei wir vorläufig von dem Eingangsprotokolle, auf das wir zurückkommen, abfehen. Dafür fprechen zunächft die Fälle, bei welchen auch in der Reinfchrift Text und Schlufsprotokoll von verfchiedenen Händen gefchrieben find, das letztere demnach zweifellos nicht fchon urfprünglich im Konzepte ftand. Auch in folchen Fällen umfafst die erfte Hand den gefammten Text, es find nicht etwa die allgemeineren Schlufsformeln deffelben von der zweiten Hand gefchrieben.

Wenn weiter, wie fchon § 211 bemerkt, für Einzelurkunden von Gleichheit oder Verfchiedenheit der Faffung zwifchen Text und Protokoll nicht wohl die Rede fein kann, fo fteht das anders bei Reihen von Urkunden, welche fich nach ihren Texten als Diktat ein und deffelben Konzipienten ergeben. Fügte diefer zugleich die Protokolle zu, fo müfste fich auch in diefen gröfsere Uebereinftimmung der Faffung zeigen. Aber wenigftens nach dem, was Sickel und Rieger, N. Archiv der Gefellfch. 1,465. 513, über folche Fälle bemerken, fcheint das nicht zuzutreffen. Vor allem fcheint fich aber jene für unfere Zwecke wichtige Annahme zu beftätigen bei Beachtung der in den Originalen nicht felten hervortretenden Störungen der Anordnung, welche auf nachträgliche Zufätze zum Texte fchliefsen laffen. Zu nachträglichen Zufätzen war natürlich oft für den Konzipienten felbft, häufiger wohl noch für den das Konzept revidirenden höheren Kanzleibeamten Veranlaffung geboten. Sichtlich wurden auch oft bereits ausgefertigte Urkunden nur

214] zu dem Zwecke nochmals ausgefertigt, um irgend einen Zuſatz einzufügen; vgl. § 166. Auch dann wird man ſchwerlich ein ganz neues, den Zuſatz im Texte enthaltendes Konzept gefertigt, ſondern wenn man auch das frühere Original aufbewahren wollte, einer Abſchrift des Originals oder auch dem früheren Konzepte den Zuſatz auſſerhalb des Textes, wo ſich Raum fand, zugeſchrieben haben. Die Konzepte haben wir uns gewiſs ſehr eng und ohne freien Rand geſchrieben zu denken, damit das Material möglichſt ausgenutzt werde; für irgend bedeutendere Zuſätze wird ſchwerlich zwiſchen der Zeile oder am Rande, ſondern nur am Schluſſe Raum geweſen ſeien. Dem Reinſchreiber war dann durch Verweiſungszeichen angedeutet, wo er den Satz einzuſchieben hatte. So in der § 206 beſprochenen Ausfertigung von St. 3901, falls dieſe als Konzept für St. 3905 diente, in welcher denn auch der dort am Schluſſe zugeſchriebene Satz eine paſſende Stellung einnimmt. Paſſende Stellung der Zuſätze finden wir denn auch ſonſt oft, wo das Vorhandenſeien eines früheren Original, dem der Satz fehlt, das Verhältniſs überhaupt erkennbar macht.

215. Keineswegs ſelten ſind nun aber auch die Fälle, wo wir in Königsurkunden Zuſätze in unpaſſender Stellung finden. Als unpaſſend wird in Urkunden ebenſo, wie in andern Schriftſtücken, die Stellung zu bezeichnen ſeien, wenn ſachlich oder ſelbſt der Faſſung nach unmittelbar zuſammengehörige Sätze durch andere, nicht in näherer Beziehung ſtehende getrennt ſind. So heiſst es 1163 in St. 3990, Böhmer Acta 108, am Schluſſe der bezüglichen Vertragsbeſtimmungen, daſs die von Gubbio dem Kaiſer jährlich ſechszig Pfund zahlen ſollen; dann: *Si quis autem hanc conventionem infregerit, pene mille librarum auri subiaceat. Et has sexaginta libras annuatim in festo s. Martini — persolvant, nisi eo anno, quando fodrum — tollere placuerit. Que omnia, ut verius credantur, — sigillo precepimus insigniri.* Die Beſtimmung über die Zeit der Zahlung gehörte hier doch offenbar zunächſt hinter die über den Betrag der Zahlung. Ganz ähnlich findet ſich in St. 3766, welches zu Gunſten Cremonas Befeſtigungen verbietet, erſt zwiſchen der Strafformel und Beglaubigungsformel die ergänzende Beſtimmung, daſs Cremona ſolche Bauten von vornherein verhindern darf.

Aber auch ganz abgeſehen von der Trennung des Zuſammengehörigen würde noch ein anderer Umſtand uns berechtigen, die Stellung als unpaſſend zu bezeichnen. Die Gliederung der Königsurkunden iſt bekanntlich eine feſtſtehende; die entſprechenden Theile des Textes folgen ſich in verſchiedenen Urkunden ganz in derſelben Ordnung; ein bedeutenderes Schwanken ergibt ſich nur für die Strafformel, welche, erſt ſpäter aufgenommen, in der Regel vor der Beglaubigungsformel, zuweilen aber doch auch erſt nach ihr ihren Platz findet. Zeigt ſich da nun eine ſo bedeutende Abweichung von der herkömmlichen Anordnung, wie in den erwähnten Fällen, wo ein Theil der Dispositio zwiſchen Poena und Corroboratio ſteht, ſo würden wir ſelbſt dann, wenn die Be-

ftimmungen felbft in keinerlei näherem Zufammenhange mit der übrigen Dispositio ftänden, die Stellung als unpaffend bezeichnen müffen.

Vereinzelt kann das noch deutlicher dadurch hervortreten, dass die entfprechende Beftimmung anderweitig an paffender Stelle erscheint. Von Reg. Kar. 929 von 881 finden fich im St. Gall. U. B. 2, 225 zwei Ausfertigungen; in einer fteht die Poena zwischen Rekognition und Datirung, in der andern an der üblichen Stelle. So fchliefst der Text von St. 613, M. Boica 28, 210, von 973: *Et ut haec — manu propria subtus eam firmavimus. Praecipimus etiam, ut nullus comes — ius habeat se intromittendi absque licentia episcopi aut eius, cuicumque ipse commendaverit.* St. 613 ift nun aber lediglich eine erweiterte Wiederholung der Schenkung St. 595, M. Boica 31, 220, in welcher fich die dort hinter die Corroboratio gerathene Beftimmung an ganz entfprechender Stelle in der Dispositio findet. In ähnlicher Weife ift eine Angabe der Narratio in St. 2770, auf welche die Empfänger Werth legen mochten, in St. 3091 in der Form einer Dispositio hinter die Corroboratio angehängt; doch ift hier die Sachlage infofern eine andere, als der Zufatz durch abweichende Schrift fich auch äufferlich als folcher kenntlich macht; vgl. Bresslau Dipl. c. 125.

Wie find nun folche häufig vorkommende Fälle zu erklären? Der obenbefprochene St. 613 könnte, weil die Stelle fchon in der Vorurkunde vorhanden war, den Gedanken nahe legen, es handle fich um ein nicht durch die Vorlage veranlafstes Verfehen des Reinfchreibers, das Konzept habe die Beftimmung an richtiger Stelle enthalten, der Abschreiber fie überfehen und am Schluffe nachgetragen. Aber felbft in diefem Falle nöthigt uns nichts zu folcher Annahme. Denn n. 613 ift nicht wörtliche Wiederholung von n. 595; bei der ftarken Verarbeitung kann auch der Konzipient recht wohl die Beftimmung überfehen haben, die dann erft bei einer revidirenden Vergleichung nachgetragen wurde. In Einzelfällen mag immerhin ein folches Verfehen des Reinfchreibers eingegriffen haben. So vielleicht bei St. 291, Cod. Anhalt. 1, 23, wo ein in den Text gehöriger Satz erft auf denfelben folgt und im Originale felbft mit Verweifungszeichen verfehen ift. Aber auch da wird keineswegs ficher anzunehmen feien, dafs er fich im Konzepte an richtiger Stelle fand; es ift doch recht wohl denkbar, dafs der Reinfchreiber zu genau feiner Vorlage folgte, und nun, als er fchliefslich den Mifsgriff gewahrte, auch die Verweifungszeichen in das Original aufnahm. Bei der Maffe der Fälle ergibt fich jedenfalls, dafs durch die Vorlage nicht veranlafste Nachläffigkeiten der Abfchreiber zur Erklärung nicht ausreichen; die gewöhnlichen Kennzeichen folcher fehlen hier durchweg, es handelt fich um gerundete Sätze, oft um in fich gefchloffene längere Theile der Dispositio, bei denen nicht abzufehen wäre, wie fie durch bloffes Uebersehen im fortlaufenden Texte gerade fo follten ausgefallen feien.

Die Veranlaffung mufs das Konzept geboten haben; und da ift

215] natürlich zunächſt an den zweifellos häufig vorkommenden Fall zu denken, daſs der urſprünglichen Faſſung deſſelben vom Konzipienten ſelbſt oder bei der Reviſion Zuſätze zugefügt wurden, welche dann in der Reinſchrift nicht ihre paſſende Stellung ſanden.

Das kann nun Schuld des Abſchreibers ſeien, weil er die Verweiſungszeichen entweder überhaupt überſah, die Beſtimmung da beließs, wo ſie im Konzepte zugeſchrieben war; oder indem er ſie zwar beachtete, aber den Zuſatz an unrichtiger Stelle einſchob. Oder aber es kann Schuld des Konzipienten ſeien, der es unterlieſs, auf den entſprechenden Platz zu verweiſen. Er konnte darauf zufällig vergeſſen. Oder er konnte es unterlaſſen, weil überhaupt auf die paſſende Einreihung kein gröſserer Werth gelegt wurde. Die Rechtskräftigkeit der Beſtimmung hing ja nicht davon ab; für dieſe genügte es, daſs ſie ſich überhaupt unter Verhältniſſen in der Urkunde fand, welche ſie als urſprünglichen Beſtandtheil derſelben erſcheinen lieſsen. Hätte der Konzipient ſie von vornherein beachtet, ſo würde er ſie zweifellos an der durch den ſachlichen Zuſammenhang und die übliche Anordnung gewieſenen Stelle eingereiht haben. Wurde ſie aber von ihm oder einem andern erſt dem ſchon fertigen Konzepte zugefügt, ſo iſt es doch auch recht möglich, daſs man überhaupt keinen Werth darauf legte, ſie gerade an der paſſenden Stelle einzureihen. Daſs das wirklich der Fall, ſcheint ſich einmal aus der Häufigkeit der Fälle zu ergeben, für deren Erklärung bloſſes Ueberſehen kaum ausreichen dürfte. Insbeſondere aber daraus, daſs es ſich bei dieſen Zuſätzen überwiegend um eine in ſich geſchloſſene Faſſung handelt, welche von vornherein nicht beſtimmter auf Einſchiebung in den Text berechnet ſcheint, für welche ſich zuweilen nur ſchwer eine Stelle finden würde, wo ſie ſich einfach einſchieben lieſse, ohne Störungen des Textes zu veranlaſſen. Gewiſs wurden ſehr häufig dem Konzepte auch einzelne Satztheile nachträglich zugefügt; ergeben ſich für ſolche keine ähnliche Verſchiebungen, muſs da durchweg genügende Sorge getroffen ſeien, daſs ſie in der Reinſchrift an die richtige Stelle kamen, ſo iſt nicht wohl anzunehmen, daſs die bloſſe Nachläſſigkeit gerade immer nur ſolche Zuſätze getroffen hätte, bei welchen ſie wenigſtens für die Verſtändlichkeit nicht ins Gewicht fiel. In Einzelfällen weiſt dann wohl gar die Faſſung des Zuſatzes ſelbſt auf die unpaſſende Stellung hin, die alſo ſchon bei der Konzipirung in Ausſicht ſtand; ſo wenn es 790, Mittelrh. U. B. 1, 39, nach der Beglaubigungsformel heiſst: *Et quod supra intimare debueramus, omnem legem et compositionem — ad ipsum sanctum locum perdonavimus.*

216. Für unſere Zwecke iſt nun beſonders beachtenswerth, daſs ſolche Sätze ſich nicht etwa bald hier, bald dort finden. Es ergibt ſich vielmehr eine regelmäſſige Stellung der Zuſätze am Schluſſe des Textes in unmittelbarem Anſchluſſe an die Beglaubigungsformel oder auch an die Strafformel, wenn ausnahmsweiſe der Text mit dieſer ſchlieſst. In Karolingerurkunden hat man ſolche Nachträge im allge-

meinen noch vermieden, vgl. Sickel Acta 1, 180; doch finden wir auch da schon 790 und 859, Mittelrh. U. B. 1, 39. 98, Beispiele gerade für jene Stellung. In den folgenden Jahrhunderten sind mir aufgefallen St. 40. 291. 613. 620. 725. 994. 1016. 1469. 1990. 1991. 2070. 2218. 2362. 2442. 2603. 2914. 3091. 3112. 3179. 3182. 3185. 3243. 3282. 3438. 3571. 3931. 4715. 4890; Stumpf Acta n. 319. 349, obwohl ich nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der betreffenden Urkunden bezüglich dieses Umstandes verglich. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der sich aus demselben Material ergebenden, später zu erwähnenden Abweichungen wird uns das sicher berechtigen, die Stellung der Zusätze am Schlusse des Textes nicht als blossen Zufall zu betrachten.

Diese Stellung erklärt sich allerdings leicht, wenn wir den bisher nicht berücksichtigten Fall annehmen, dass der Nachtrag überhaupt nicht im Konzepte vorlag, man zu demselben erst Veranlassung fand, als die Reinschrift schon gefertigt war. Auch wenn diese bereits mit dem Protokoll versehen war, bot sich der freie Raum, den man zwischen der Beglaubigungsformel und der Zeile des Signum zu lassen pflegte, als der geeignetste Platz für Zusätze dar. Zuweilen war das denn auch wirklich der Fall; für St. 1016. 3091 ist ausdrücklich bezeugt, dass die Sätze von derselben oder gleichzeitiger Hand später zugeschrieben sind, vgl. Böhmer C. M. Francof. 12, Bresslau Dipl. c. 125. 187; bei den von mir selbst eingesehenen Originalen ergab sich dasselbe für St. 1469 zu München.

Aber ich glaube nicht, dass das irgend häufiger zutraf. Nachträgliche Zufügung eines ganzen Satzes zur Reinschrift, wenn auch durch denselben Schreiber, wird durchweg leicht erkennbar seien. Wenigstens ein grosser Theil der angeführten Beispiele trifft Abdrücke aus den Originalen in so sorgfältig gearbeiteten Urkundenwerken, dass wir häufiger eine bezügliche Angabe erwarten dürften, wenn die nachträgliche Zufügung im Originale erkennbar wäre; bei mehreren, deren Originale ich einsah, war nicht der geringste Unterschied der Schrift erkennbar. Andere Umstände kommen hinzu. Diese Nachträge, die zuweilen nicht gerade durch anfängliches Uebersehen, sondern wohl auch dadurch veranlasst seien mochten, dass man ihren in den üblichen Formularen nicht vorgesehenen Inhalt mit diesen zu verarbeiten scheute, sind mehrfach von bedeutendem Umfange; vereinzelt, so St. 2070, umfangreicher, als der gesammte übrige Text. Der schon mit Protokoll versehenen Reinschrift hätten sie gar nicht mehr zugefügt werden können; aber auch wenn jenes noch fehlte, wird der für dasselbe belassene Raum nicht leicht so überflüssig bemessen gewesen seien, dass er die Zufügung so bedeutender Nachträge gestattet hätte, wenn dieselben bei Fertigung der Reinschrift des übrigen Textes noch nicht beabsichtigt waren. Es hatten weiter Nachträge erst in die Reinschrift ihr Bedenkliches. Waren sie schon im Konzepte vorhanden, waren sie von demselben Schreiber in demselben Zuge und mit derselben Dinte geschrieben, war bei der Raumvertheilung sichtlich schon auf sie Rücksicht genommen, so mochte ihrer

216] Rechtsgültigkeit die Stellung hinter der Beglaubigungsformel keinen Eintrag thuen. War aber, wie das bei Eintragung in die fertige Reinſchrift ſchwer zu vermeiden war, die ſpätere Zufügung äuſſerlich erkennbar, ſo muſste das die gewichtigſten Bedenken rechtfertigen. Was von irgend Jemandem ſpäter in dem freien Raum zwiſchen Text und Protokoll eingetragen war, das konnte doch durch die Beglaubigung nicht gedeckt erſcheinen. Steht bei St. 1016 der Zuſatz im engerm Zuſammenhange mit dem übrigen Texte und legt er dem Empfänger eine Verpflichtung auf, ſo wird allerdings an fälſchende Zufügung durch dieſen nicht zu denken ſeien. Werden aber in dem Zuſatze zu St. 1469, M. Boica 28,360, dem Empfänger noch Schenkungen gemacht, von welchen im vorherigen Texte gar nicht die Rede iſt, ſo iſt die Verſchiedenheit der Handſchrift doch zweifellos ein ſehr bedenklicher Umſtand. Und auch bei St. 3091 ſcheint mir der Verdacht gar nicht fern zu liegen, daſs es ſich um einen unbefugten Nachtrag handelt; in dem ungeſchickten Uebergehen der Faſſung von der Mehrzahl auf die Einzahl möchte ich eher einen Beweis ſehen, daſs der Zuſatz nicht in der Reichskanzlei gemacht iſt, als es mit Breſslau Dipl. c. 187 durch unmittelbaren Befehl des Kaiſers erklären. Kommt noch hinzu, daſs ſolche Nachträge die äuſſere Ausſtattung des Diploms beeinträchtigen muſsten, ſo wird man ſie gewiſs möglichſt vermieden, ſich nur in ganz vereinzelten Fällen zu ihr entſchloſſen haben. Wurde auch die Reinſchrift revidirt, ſo hatte das gewiſs in der Regel nur den Zweck, die Uebereinſtimmung mit dem Konzepte feſtzuſtellen.

So lange nicht etwa eine genauere Prüfung der Originale in dieſer Richtung anderes ergeben ſollte, glaube ich auf jene Gründe hin davon ausgehen zu dürfen, daſs die auf die Corroboratio folgenden Zuſätze ſich durchweg ſchon im Konzepte befanden. Dann erklärt ſich ihre Stellung einfach dadurch, daſs ſie da zugeſchrieben wurden, wo das Konzept in ſeiner urſprünglichen Faſſung aufhörte. Wir müſſen daraus ſchlieſſen, wie das ſchon andere Erwägungen nahe legten, daſs das Konzept in der Regel den geſammten Text mit Einſchluſs der Corroboratio umfaſste. Aber weiter auch, daſs ihm das Protokoll fehlte. Denn hier würde ſich zweifellos nicht in derſelben Weiſe, wie bei der Reinſchrift, geltend machen laſſen, zwiſchen Corroboratio und Signum ſei geeigneter Raum für Nachträge geboten geweſen. Enthielt das Konzept, wie das vereinzelt der Fall geweſen ſeien mag, auch das Protokoll, ſo enthielt es daſſelbe gewiſs nicht in derſelben graphiſchen Ausſtattung und Raumvertheilung wie es in den älteren Originalen erſcheint. Im Regeſt K. Karls IV. iſt daſſelbe anſcheinend in fortlaufender Zeile einfach durch die Anfangsworte angedeutet; es heiſst etwa: *Signum etc. Testes etc. ut supra. Presencium etc.*, dann die Datirung. Selbſt in Originalen finden ſich ſchon in ſtaufiſcher Zeit nicht ſelten Fälle, daſs das ganze Schluſsprotokoll, für welches nun auch die verlängerte Schrift mehr auſſer Gebrauch kommt, unmittelbar an den Text in fortlaufender

Zeile anſchlieſst. An eine ähnliche Geſtaltung würden wir doch auch wohl für frühere Zeiten zu denken haben, wenn das Protokoll überhaupt ſogleich dem Konzepte zugefügt wurde; und irgend erhebliche Zuſätze müſsten wir dann zweifellos in ſonſt entſprechenden Fällen am Schluſſe des Protokolls finden. Findet ſich im Regeſte K. Karls trotz jener Anordnung S. 544 ein langer Zuſatz zwiſchen Text und Protokoll, ſo iſt das gewiſs ein gewichtiger Grund dafür, daſs auch dort die Angaben über das Protokoll erſt nachträglich dem Konzepte zugefügt ſind.

217. Möchte ich nun das bisherige Ergebniſs als Regel nicht bezweifeln, ſo wird noch zu unterſuchen ſeien, wie es ſich mit den Fällen verhält, wo ſich eine ungewöhnliche Stellung der Zuſätze ergibt, wo demnach auch für das Konzept ein anderer Umfang zu vermuthen wäre.

In einigen Fällen erſcheint der Nachtrag ſchon vor der Schluſsformel des Textes. Den Fall St. 3179 freilich, wo er nach der Corroboratio, aber vor der Poena ſteht, möchte ich eher der Regel zuzählen. Denn die überhaupt nicht regelmäſſig vorkommende Strafformel findet nur ausnahmsweiſe erſt nach der Corroboratio ihre Stelle; man wird annehmen dürfen, daſs ſie gleichfalls erſt ſpäter nachgetragen wurde, das Konzept mit der Beglaubigungsformel ſchloſs. Beachtenswerther ſt es, daſs wir oben bei St. 3766 und 3990 den Nachtrag nach der Poena, aber vor der Beglaubigungsformel fanden; ebenſo noch St. 3414. Zu dem allerdings immer zu Gebote ſtehende Auskunftsmittel der Annahme miſsverſtandener Verweiſungszeichen möchte ich da nicht greifen; ſchon die Uebereinſtimmung wenn auch nur von drei Fällen ſcheint das miſslich zu machen. Es lieſse ſich daran denken, daſs die Corroboratio nicht immer als Theil des Textes, ſondern zuweilen als Theil des Protokoll behandelt ſei. Gegen Ende des dreizehnten und im vierzehnten Jahrhunderte war das zweifellos der Fall; es finden ſich nicht ſelten Diplome, bei welchen der Text mit der Poena ſchlieſst, während dann die Beglaubigungsformel erſt nach Signum und Zeugen folgt; vgl. z. B. Böhmer Acta 339. 440. 449. 455. 814. Im Regeſt K. Karls IV. iſt das überall der Fall, wo ſich überhaupt Signum und Zeugen finden; die jetzt gewöhnliche Formel: *praesentium sub nostro sigillo testimonio litterarum*, iſt unbedingt als Theil des Protokoll zu betrachten. In früheren Zeiten aber, wie das ſchon Sickel Acta 1,109 begründet, iſt die Corroboratio zweifellos als Theil des Textes behandelt, wie ſich das wohl beſtimmter daraus ergibt, daſs ſie auch da, wo die beiden Theile der Urkunde von verſchiedenen Schreibern herrühren, dem Texte in fortlaufender Zeile von derſelben Hand zugefügt erſcheint. Für daſſelbe ſpricht, daſs die erſt ſpäter aufgenommene und nicht regelmäſſig vorkommende Strafformel zwar in der Regel vor der Beglaubigung, nicht ſelten aber auch nach ihr ſteht; ſie wurde wohl häufig nachgetragen, ſo daſs dieſe Stellung ebenſo, wie die der ſonſtigen Zuſätze, für Zugehörigkeit der Beglaubigung zum Texte ſpricht. Ich möchte die Erklärung

217] jener Fälle darin ſuchen, daſs man es zuweilen für überflüſſig hielt, die Beglaubigungsformel in das Konzept aufzunehmen. Denn wenn dieſelbe auch nicht immer ſo allgemein gefaſst iſt, daſs ſie zu jedem Diplome gepaſst hätte, ſo handelte es ſich bei ihr doch um den Theil des Textes, deſſen entſprechende Hinzufügung man auch ohne beſondere Vorlage einem bloſsen Reinſchreiber immerhin zutrauen mochte, während die Geſtaltung der Strafformel natürlich nicht ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellt werden konnte. Dieſe Annahme ſcheint mir darin einen weitern Haltpunkt zu finden, daſs wenigſtens im zwölften Jahrhunderte, welchem jene Fälle angehören, den Diplomen nicht gerade ſelten die Beglaubigungsformel überhaupt fehlt, ſo daſs der Text mit der Poena ſchlieſst. Das war zweifellos bloſse Nachläſſigkeit, welche ſich am leichteſten erklärt, wenn wir annehmen, daſs zuweilen die Beglaubigungsformel, als dem Reinſchreiber ohnehin bekannt, in das Konzept nicht aufgenommen war, dann aber in der Reinſchrift auf die Zufügung vergeſſen wurde. Das frühere Ergebniſs, daſs das Konzept den geſammten Text mit Einſchluſs der Corroboratio umfaſste, würde demnach allerdings nicht als ausnahmsloſe Regel zu betrachten ſeien.

218. Es finden ſich nun allerdings auch Fälle, daſs Zuſätze nach dem Protokoll oder Theilen deſſelben eingetragen ſind. Aber ſie ſind vereinzelt und wohl groſsentheils durch Zufügung erſt in der Reinſchrift ſelbſt zu erklären, ſo daſs ſie für den Umfang des Konzeptes nicht maſsgebend ſeien können. So hat von den beiden Ausfertigungen von Reg. Kar. 929, S. Galler U. B. 2,226, die eine die Strafformel zwiſchen Rekognition und Datirung, während ſie in der andern an gewöhnlicher Stelle vor der Corroboratio ſteht. Sie ſcheint dort anfangs vergeſſen und erſt in der Reinſchrift nachgetragen zu ſeien. Daſſelbe dürfte der Fall ſeien bei St. 3241, Lacomblet U. B. 1,201, wo ſich nach Signum und Rekognition und vor der Datirung, und zwar von der Hand der Urkunde der kurze Nachtrag findet: *Dei et omnium sanctorum eius odium incurrat, si quis hoc infringat.* Dieſe ſehr vereinzelten Fälle werden für unſere Zwecke kaum ins Gewicht fallen.

Gewichtiger könnten andere Fälle ſcheinen, bei welchen der Zuſatz am Schluſſe des Protokolls hinter der Datirung erſcheint. Aber bei näherer Erwägung ſcheinen ſie doch den Schluſs, daſs ihr Konzept bis zur Datirung reichte, nicht zu rechtfertigen. Der längere Zuſatz hinter der Datirung von St. 1466, M. Boica 28,353, iſt nach Ausweis des Originals zu München erſt in dieſem nachgetragen. St. 4194, Ital. Forſch. 4,190, bringt die Beglaubigungsformel erſt nach der Datirung; nach vorhin Geſagtem liegt nichts näher, als die Annahme, daſs ſie überhaupt nicht im Konzepte ſtand, vom Reinſchreiber an der üblichen Stelle vergeſſen und dann erſt nach der Datirung nachgetragen wurde. In St. 4677, Würdtwein N. Subs. 12,36, folgt auf die Datirung noch ein Beſitzeinweiſungsbefehl; erſcheint derſelbe in andern Fällen, wenn überhaupt erwähnt, auch wohl in den Text aufgenommen, ſo handelt es ſich bei

ihm doch um eine kaiferliche Verfügung, welche gewifs oft erft mit oder auch nach Vollziehung der Urkunde erfolgte, deren nachträgliche Zufügung nur in der Reinfchrift nicht befremden könnte.

In einigen andern Fällen wird allerdings das Erfcheinen eines Zufatzes nach der Datirung kaum bezweifeln laffen, dafs diefe fich fchon im Konzepte fand. Dann aber handelt es fich auch nur um diefe, nicht um andere Theile des Schlufsprotokolles, welche entweder fehlen, oder erft auf den Zufatz folgen. Wir erhalten damit nur weitere Belege für die fchon § 212 begründete Annahme, dafs zuweilen nur die Datirung, zumal wenn diefe nach der Handlung beftimmt war, fogleich vom Konzipienten zugefügt, gleichfam als Theil des Textes behandelt wurde.

So fchliefst St. 3391, Schöpflin Hift. Bad. 5,81: *Actum 1138 d. i. anno apud Argentinam praesentibus — aliisque quam plurimis viris nobilibus. Eo tempore iubente rege principes, qui aderant, expeditionem contra Saxones regnum commoventes iuraverunt;* dann folgen Signum und Rekognition. Einleitung mit Actum und die ganze Faffung laffen keinen Zweifel, dafs Datirung und Zeugen fich auf die Handlung beziehen, es demnach nicht befremden kann, wenn fie fogleich in das Konzept aufgenommen feien follten. Das läfst fich denn hier noch beftimmter dadurch erweifen, dafs, wie bereits § 164 bemerkt, die Urkunde mit Einfchlufs jenes Actum nicht in der Reichskanzlei, fondern im Klofter konzipirt ift. Die dann folgende Notiz ift gewifs erft nachträglich zugefügt; gleichzeitig entftanden würde fie fchwerlich fo gefafst feien; fie erinnert an die im Sommer 1139 zu Hersfeld ausgeftellten Diplome St. 3399. 3400, in welchen in ungewöhnlicher Weife bemerkt ift, dafs fie *in expeditione contra Saxones* ausgeftellt feien; bei Annahme der Ausfertigung während der Heerfahrt felbft würde ein folcher Zufatz erklarlicher feien, als bei den Vorbereitungen im Mai zu Strafsburg. Hat der Reinfchreiber die Datirung da belaffen, wo er fie im Konzepte fand, fo erklärt fich die ungewöhnliche Geftaltung des Schlufsprotokoll.

In St. 3890, Stumpf Acta 187, von 1160, findet fich ein Zufatz am Schluffe hinter Zeugen und Datirung, während Signum und Rekognition überhaupt fehlen. Aber die ganze Faffung der Urkunde entfpricht nicht dem Brauche der Reichskanzlei; fie wird von einem italienifchen Notar konzipirt feien, wie das in diefer Zeit fichtlich mehrfach der Fall war. Diefer trug dann, wie er das gewohnt war, Zeugen und die unter Actum gegebene Datirung fogleich nach Mafsgabe der Handlung ein.

Es findet fich weiter in St. 3777, Böhmer Acta 93, nach einer kurzen, nur Ort und Tag nennenden Datirung, ein fachlicher Zufatz, dann ein vollftändiges Schlufsprotokoll mit Wiederholung derfelben Datirung in vollftändiger Faffung. Wir werden in anderer Verbindung auf den Fall zurückkommen und nachzuweifen fuchen, dafs auch die erfte Datirung im Konzepte nachgetragen gewefen feien mufs.

Aus fpäterer Zeit ift mir Reg. Rud. 703, M. Germ. L. 2,441, von 1281 aufgefallen, wo auf die Datirung ein Zufatz und dann eine noch-

218] malige übereinstimmende und auf die frühere zurückverweisende Datirung folgt. Das ist um so auffallender, als es sich um einen auch seiner Fassung nach auf Einrückung in den Text berechneten Zusatz zu handeln scheint; weiter um ein gewiss mehrfach ausgefertigtes Rundschreiben. Ist uns nur eine Ausfertigung und diese nicht im Original erhalten, so lässt sich allerdings nicht entscheiden, ob etwa nur ein Versehen des Reinschreibers vorliegt. Im allgemeinen ist gewiss anzunehmen, dass, wenn die Konzepte zuweilen Datirungen enthielten, das am häufigsten der Fall gewesen seien wird bei einfachen Diplomen und Briefen, bei welchen das ganze Schlussprotokoll sich auf die Datirung beschränkte. Dafür aber beim Mangel von Konzepten Haltpunkte in den Originalen selbst zu finden, ist durch die einfachere Gestaltung sehr erschwert und bestimmt erweisbare Fälle sind wir nicht vorgekommen.

219. Fassen wir das Ergebniss für Königsurkunden zusammen, so werden wir berechtigt seien, als Regel hinzustellen, dass das Konzept in seinem ursprünglichen Umfange den gesammten Text, aber nicht das Schlussprotokoll umfasste. Allerdings fanden wir Ausnahmen. Aber diese lagen dann durchweg so, dass nicht die Konzipirung selbst als das für die Gestaltung des Schlussprotokoll, insbesondere für die Datirung Massgebende erscheint. Ist nach § 212. 218. nicht zu bezweifeln, dass der Konzipient zuweilen sogleich eine Datirung zufügte, so ergab sich auch durchweg, dass diese dann nach der Handlung, nicht etwa nach der Zeit der Fertigung des Konzeptes bestimmt war. Letzteres anzunehmen möchte etwa am nächsten liegen bei den § 211 besprochenen Fällen, wo eine Vorurkunde mit Einschluss des Protokoll zum Konzepte umgestaltet wurde. In solchen Fällen war das Vorgehen wohl überhaupt am nachlässigsten; es wäre immerhin denkbar, dass der Konzipient die Angaben der ihm vorliegenden Datirung nun einfach nach dem am Tage der Aenderung laufenden Protokoll bestimmte. Dasselbe könnte der Fall gewesen seien, wenn wenigstens ausnahmsweise auch neugefertigten Konzepten sogleich ein vollständiges Protokoll zugefügt wurde. Aber für solches Vorgehen fanden wir doch § 211 nur sehr schwache Anhaltspunkte. Für Einzelfälle mag die Möglichkeit im Auge zu halten seien, dass die Angaben der Datirung durch den Zeitpunkt der Fertigung des Konzeptes bestimmt seien können, zumal bei einfacheren Stücken, bei welchen der Konzipient auf Ausfertigung noch an demselben Tage rechnen mochte. Im allgemeinen aber sprachen wenigstens die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung durchaus dagegen; es war das ausgeschlossen durch die bei den Königsurkunden eingehaltene schärfere Scheidung zwischen Text und Protokoll.

220. Das Gewicht dieses Umstandes tritt besonders deutlich hervor, wenn wir noch einen Blick auf die Zusätze in Privaturkunden werfen, welche sich häufig finden und uns gleichfalls ein Mittel bieten, auf den Umfang der Konzepte zu schliessen. Das einzige mir bekannte ältere Originalkonzept von 1185 aus der Mainzer Kanzlei, Stumpf Acta

220] 542, ſcheint allerdings, da ihm Zeugen und Datirung fehlen, auf eine ähnliche Sachlage hinzudeuten, wie ſie ſich bei den Königsurkunden ergab. Daſſelbe ſcheint ſich auch wohl aus der Stellung der Zuſätze zu ergeben. Finden ſich ſolche in einzelnen Fällen, ſo 1161 und 1244, M. Boica 37,80.317, zwiſchen Zeugen und Datirung, ſo wird das allerdings den Schluſs rechtfertigen, daſs die letztere dem Konzept noch fehlte. Ebenſo in der auffallenden Urkunde des Markgrafen Otakar von Steier, Steierm. U. B. 1,396, wo nach den Zeugen von gleicher Hand und Dinte zugefügt iſt: *In extremis quoque suis marchio O. villam H. dictam ad hospitalem tradi mandavit. Anno incarnationis 1160*. Da der Markgraf erſt 1164 ſtarb, alſo das Jahr der Handlung in der Urkunde nachgetragen ſeien wird, dürfte hier das Konzept längere Zeit vor der Urkunde ſelbſt geſchrieben ſeien.

Solche Fälle ſind aber Ausnahmen. Ganz überwiegend finden ſich in Privaturkunden ſolche Zuſätze am Schluſſe der geſammten Urkunde, insbeſondere auch nach der Datirung. Dann ergibt ſich zuweilen, daſs ſie erſt in der Reinſchrift zugefügt wurden, dem Konzepte alſo gefehlt haben müſſen. In Urkunde Wibalds von Korvei von 1147, Cod. Weſtf. 2, 52, verräth ſich das nicht blos durch Verſchiedenheit der Hand, ſondern auch dadurch, daſs der Schreiber dem ſchon vorhandenen Siegel ausweichen muſste; vgl. einen ähnlichen Fall von 1152 im Cod. Weſtf. 2, 68. In Urkunde von 1205, Wilmans U.B. 3, 19, iſt der Zuſatz, wenn auch von derſelben Hand, doch mit verſchiedener Dinte geſchrieben; vgl. auch Cod. Anhalt. 2, 225. Vielbeſprochen ſind die Nachträge dieſer Art in der ſteieriſchen Handfeſte von 1186, Steierm. U.B. 1, 651, vgl. Luſchin Steier. Landhandf. 55. Sie zeigen aber auch deutlich, wie bedenklich bei irgend wichtigeren Beſtimmungen ein ſolches Vorgehen war. Fanden wir es vereinzelt ſogar in Königsurkunden, ſcheint man ſich zuweilen die Bedenken deſſelben gar nicht vergegenwärtigt zu haben, ſo ſchlieſst der bloſse Umſtand, daſs jene Beſtimmungen in der Handfeſte ſichtlich nachgetragen ſind, an und für ſich die Möglichkeit nicht aus, daſs es ſich bei ihnen ganz ebenſo, wie beim übrigen Texte, um echte Willensäuſserung des Herzogs handele; und ohne damit irgendwie über den Sachverhalt urtheilen zu wollen, möchte ich doch daran erinnern, daſs gerade bei einem Fälſcher ein ſo naives Vorgehen doppelt befremden müſste. Aber jedenfalls fehlt, wenn wir davon abſehen, daſs wenigſtens die Hand des erſten Zuſatzes ſich beſtimmter als der herzoglichen Kanzlei angehörig zu erweiſen ſcheint, jeder äuſsere Beweis für die Echtheit der Sätze; ſie können eben ſo wohl ganz unbefugter Weiſe ohne Willen des Herzogs in die Urkunde ſpäter eingetragen ſeien. In einer Sloet O.B. 1, 135 in Facſimile mitgetheilten Urkunde von 1014 iſt hinter der Datirung ein dem Empfänger günſtiger Zuſatz mit anderer Hand und Dinte zugeſchrieben; fehlt der Zuſatz nach Lacomblet U.B. 1, 98 in einer alten Abſchrift, ſo ſpricht das doch ſehr dafür, daſs er erſt einige Zeit ſpäter in fälſchender Abſicht zugefügt wurde.

[illegible] denn auch von nachträg-
[illegible] zu haben. Denn obwohl ein
[illegible] genauen Abdrücken aus den
[illegible] außer jenen Fällen nie auf
[illegible] regelmäßig aber findet sich
[illegible] Wirtemb. U. B. 2. 103. 298. 3,
[illegible] U. B. 2. 276. 336. 644,
[illegible] Wilmans U. B. 3. 242.
[illegible] Nachlässigkeiten eines Rein-
[illegible] Fassung ist oft aus-
[illegible] besonders deutlich
[illegible]

FERTIGUNGSBEFEHL UND VOLLZIEHUNGSBEFEHL.

221. Einen auf Grundlage des Konzeptes ertheilten königlichen Befehl zur Fertigung der Reinschrift erwähnt ausdrücklich der § 202 angeführte Bericht über eine Beurkundung für S. Gallen von 854. Nachdem der König das ihm vorgelegte Konzept gebilligt hatte, *tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.* In einem Konzeptbuche der päbstlichen Kanzlei, vgl. Archiv der Gesellsch. 5, 345, heisst es zu einer Urkunde: *ter fuit lecta per vicecancellarium et ter cassata, ultimo dominus papa concessit eam.* Das Konzept der Kassation der Verträge der Stadt Genua mit dem Könige von Sizilien durch K. Heinrich VII., Acta Henrici 2, 110, ist vom ersten Hofnotar korrigirt und dann von dessen Hand zugeschrieben: *Hec omnia et singula suprascripta fecit et mandavit et precepit idem d. rex legi et publicari; et lecta et publicata fuerunt in ipsius d. regis presentia per me Bernardum de Mercato infrascriptum notarium camere sue et ab ipso d. rege sedente pro tribunali approbata et pronunciata in generali et pleno parlamento sive arengo, populo Janue ibidem ad vocem preconis et sonum campane more solito convocato, presente magna parte civium Janue tam nobilium, quam popularium; de quibus omnibus precepit idem d. rex fieri in multitudine copiosa (publica instrumenta).*

Dürfte dieser Fall uns massgebend seien, so hätten wir zweifellos in dem nach öffentlicher Verlesung und Genehmigung des Konzeptes ertheilten Fertigungsbefehle den wichtigsten Zeitpunkt der Beurkundung zu sehen. Das Stück liegt uns ohne Zeitangabe vor; aber es würde doch kaum zu bezweifeln seien, dass wenigstens in diesem Falle bei der Datirung gerade jener Zeitpunkt ins Auge gefasst wäre. Freilich handelt es sich bei ihm nicht allein um eine spätere Zeit, sondern insbesondere auch um eine eigenthümliche Form, bei welcher, ebenso wie bei den Verbriefungen der Urtheile des Königs, die Fassung des Textes weniger auf ein schriftliches Zeugniss des Königs, als auf eine öffentliche Willensäusserung desselben berechnet ist, die dann von den anwesenden Notaren in einem Instrumente bekundet wurde. Es würde demnach doch zu untersuchen seien, ob in früherer Zeit überhaupt vor der Reinschrift eine Prüfung des Konzeptes durch den König üblich war, und weiter, ob wir Grund zu der Annahme haben, dass der Fertigungsbefehl öffentlich und feierlich gegeben wurde, demnach zu vermuthen wäre, dass derselbe als ein vorzugsweise massgebender Zeitpunkt der Beurkundung betrachtet worden sei.

Die Fassung der Urkunden selbst gibt uns darüber keinerlei Aufschluss. Es wird allerdings gewöhnlich bemerkt, dass die Urkunde auf Befehl des Königs geschrieben sei; das kann sich aber eben so wohl auf den Beurkundungsbefehl, als auf einen davon zu unterscheidenden Fer-

221] tigungsbefehl beziehen; nie finde ich eine Wendung, welche beſtimmter darauf hinwieſe, daſs der König erſt nach Prüfung des Wortlautes die Ausfertigung befohlen habe. Bei der ausdrücklichen Angabe von 854 könnte es ſich um eine Ausnahme handeln. Um das zu prüfen, ſehen wir uns darauf hingewieſen, uns zunächſt den möglichen Hergang, wie er ſich aus der Sachlage ſelbſt zu ergeben ſcheint, zu vergegenwärtigen, um dann weiter zu unterſuchen, ob ſich beſtimmtere Beweiſe finden, daſs er thatſächlich ſo eingehalten wurde.

Unterlag der Wortlaut überhaupt noch einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs, ſo war dieſe zweifellos auf Grundlage des Konzepts, nicht erſt der Reinſchrift zu ertheilen, da dieſe ja Feſtſtehen des Wortlautes des Textes vorausſetzt. Und bei wichtigeren Fällen war eine ſolche Genehmigung doch zweifellos erforderlich. Sehen wir auch von dem § 213 über bloſſe Entwürfe Geſagten ab, ſo iſt es doch nicht denkbar, daſs ſo wichtige Verbriefungen, wie etwa die des Konſtanzer Friedens, ausgefertigt wurden, bevor im kaiſerlichen Rathe das vollſtändige Konzept Wort für Wort geprüft und dann vom Kaiſer der Fertigungsbefehl ertheilt war.

Andererſeits aber wird wohl eben ſo wenig, wie ſchon § 201 bemerkt, zu bezweifeln ſeien, daſs bei weniger wichtigen und einfach liegenden Sachen eine Genehmigung des Wortlauts durch den König nicht mehr erfolgte, die Ausführung des Beurkundungsbefehles der Kanzlei überlaſſen blieb und der Fertigungsbefehl nur durch einen der obern Kanzleibeamten ertheilt wurde. So weit die Perſon des Königs in Frage kommt, ſchloſs dann der Beurkundungsbefehl den Fertigungsbefehl ſchon in ſich.

222. Daſſelbe kann dann aber auch zutreffen bei dem in den Urkunden regelmäſsig erwähnten Befehl zur Vollziehung durch Siegelung. Heiſst es etwa in den ſpäteren Diplomen gewöhnlich ***presentem paginam iussimus inde conscribi et maiestatis nostrae sigillo roborari,*** ſo ſteht bei weniger wichtigen Sachen doch nichts im Wege, anzunehmen, daſs es ſich nicht um zwei zeitlich getrennte Befehle handelte, daſs der Beurkundungsbefehl auch die Weiſung zur Vollziehung in ſich ſchloſs. Aber auch bei den wichtigſten Sachen würde kein entſprechender Grund vorliegen, einen vom Fertigungsbefehle geſchiedenen königlichen Vollziehungsbefehl anzunehmen. Allerdings war nach Fertigung der Reinſchrift noch zu prüfen, ob dieſe mit dem Konzepte übereinſtimme, keine Verſehen enthalte; aber das war zweifellos nicht Sache des Königs, ſondern eines Kanzleibeamten, der dann nach geſchehener Prüfung den unmittelbaren Befehl zur Vollziehung durch Siegelung ertheilen mochte.

Eine andere Erwägung muſs uns aber doch beſtimmen, auch die Möglichkeit eines beſondern königlichen Vollziehungsbefehles auf Grundlage der bereits vorliegenden Reinſchrift ins Auge zu faſſen. In den Beglaubigungsformeln der älteren Diplome wird des Vollziehungsbefehls

durchweg in näherer Verbindung mit der eigenhändigen Unterzeichnung des Königs gedacht. Und zwar überwiegend in ſolcher Faſſung, daſs er dieſer erſt zu folgen ſcheint; es heiſst etwa *manu propria subtus eam firmavimus et anulo nostro insigniri iussimus* oder noch beſtimmter *manu propria roboratam anulo nostro iussimus sigillari.* Darauf würde freilich an und für ſich kaum gröſseres Gewicht zu legen ſeien; denn daneben finden ſich auch wieder Wendungen, wie *sigillari fecimus manuque propria firmavimus* oder *cartam inde conscriptam nostroque sigillo signatam manu propria corroboravimus.* Von Bedeutung wird dieſe Verbindung aber dadurch, daſs die eigenhändige Unterzeichnung jedenfalls vorausſetzt, daſs auch die Reinſchrift dem Könige noch vorzulegen war. Muſste das ohnehin geſchehen, ſo lag es natürlich nahe, daſs der König, nachdem er die Urkunde durch Unterzeichnung vollzogen hatte, nun auch ſelbſt den Befehl ertheilte, die Urkunde durch Hinzufügung deſſen, was noch fehlte, alſo insbeſondere durch Beſiegelung, vollſtändig zu vollziehen. Das iſt nun aber um ſo beachtenswerther, als es ſich dabei nach dem § 73 Bemerkten um einen feierlichen Akt handeln konnte; der König unterzeichnete öffentlich, vor den verſammelten Groſsen, lieſs die Urkunde ſiegeln und übergab ſie dann ſelbſt der Partei. Dann bildeten Unterzeichnung und Vollziehungsbefehl einen äuſſerlich beſonders auffallenden Zeitpunkt der Beurkundung, nach dem ſich leicht andere Angaben beſtimmen konnten.

Aber nicht gerade immer wird das der Fall geweſen ſeien. Die Bedeutung des Zeitpunktes knüpft ſich zunächſt an die eigenhändige Unterzeichnung des Königs. Dieſe aber fand, worauf wir zurückkommen, ſchon in früherer Zeit nicht immer ſtatt, kam dann ſpäter ganz auſſer Uebung. Nun iſt es allerdings denkbar, daſs auch in ſolchen Fällen, wo die Vollziehung ſich auf die Beſiegelung beſchränkte, die Reinſchrift dem Könige vorgelegt und von dieſem der Vollziehungsbefehl ertheilt wurde. Aber wahrſcheinlich iſt das gewiſs nicht. Der Vollziehungsbefehl hatte eine rein formale, der Fertigungsbefehl eine ſachliche Bedeutung. Entfiel für jenen das, was ihm eben ſeine formale Bedeutung gab, der Anſchluſs an die Unterzeichnung des Königs, ſo iſt kaum anzunehmen, daſs ihm noch irgend Gewicht beigelegt wurde; er wird mit dem Fertigungsbefehl zuſammengefallen ſeien.

223. Die Zeitpunkte des perſönlichen Eingreifens des Königs in die Beurkundung ſind gewiſs diejenigen, welche wir vorzugsweiſe ins Auge zu faſſen haben. Aber nach dem Geſagten konnte ſich da die Sachlage ſehr verſchieden geſtalten. Es ergaben ſich drei ſolcher Zeitpunkte, der des Befehls zur Beurkundung, zur Fertigung und zur Vollziehung, wobei wir vorläufig annehmen, daſs mit letzterm auch die Unterzeichnung und Uebergabe durch den König zuſammenfielen. In vielen Fällen mag ein ſolches dreifaches Eingreifen thatſächlich erfolgt ſeien. Bei der erwähnten Beurkundung für S. Gallen von 854 wird das ausdrücklich berichtet; der König befiehlt zuerſt, ein Konzept zu

223] machen, nach Prüfung deſſelben die Urkunde zu fertigen, während dann weiter gemeldet wird, daſs er die unterzeichnete und beſiegelte Urkunde ſelbſt übergibt; vgl. § 73.

Aber ſchwerlich wird das Vorgehen immer ein ſo umſtändliches geweſen ſeien. War der Hauptinhalt durch den Beurkundungsbefehl gegeben, der Wortlaut nach den üblichen Formularen zu geſtalten, ſo wird der König gewiſs häufig das Konzept nicht mehr geprüft haben; es wurde ihm dann etwa erſt die Reinſchrift vor der Vollziehung vorgelegt. Oder umgekehrt, wenn er nach Prüfung des Konzepts die Fertigung befohlen hatte, mochte dann ein weiterer Befehl zur Vollziehung nicht mehr eingeholt werden. Und weiter wieſen wir ſchon § 201 darauf hin, daſs weniger wichtige Sachen nach Ertheilung des Beurkundungsbefehles dem Könige wahrſcheinlich überhaupt nicht mehr vorgelegt wurden.

Für dieſe Verhältniſſe wird dann aber noch ein anderer Umſtand zu berückſichtigen ſeien. Man mag nicht blos beachtet haben, in wie weit der König überhaupt perſönlich eingriff, ſondern auch, ob das in mehr oder weniger feierlicher Weiſe geſchah. Jeder der drei Befehle konnte in feierlicher Form, in öffentlicher Verſammlung gegeben werden. Das wurde bezüglich des Beurkundungsbefehles § 77, bezüglich der Vollziehung § 73 bereits bemerkt. Aber das konnte eben ſo wohl auch beim Fertigungsbefehle der Fall ſeien; wenigſtens aus der Zeit K. Heinrichs VII. fanden wir § 221 ein Beiſpiel, daſs er in öffentlicher Verſammlung ertheilt wurde. Andererſeits iſt gewiſs nicht anzunehmen, daſs, wenn der König auch an allen Punkten perſönlich eingriff, das gerade immer in feierlicher Weiſe geſchah. Das mag ſich ſehr zufällig danach geſtaltet haben, ob gerade an dieſem oder jenem Zeitpunkte zahlreiche Groſse beim Könige verſammelt waren oder nicht. War die Beurkundung feierlich in groſser Verſammlung befohlen, ſo mag man weniger Gewicht darauf gelegt haben, auch den folgenden Akten ein feierliches Gepräge zu geben. Und dann iſt es doch denkbar, daſs man bei gewiſſen Angaben der Urkunde zunächſt jenen feierlichſten Akt der geſammten Beurkundung ins Auge faſste. Es würde dann weiter, auch wo ſich perſönliche Unterzeichnung des Königs ergibt, deſshalb nicht gerade von vornherein zu ſchlieſſen ſeien, daſs die Zeit dieſer als der maſsgebendſte Zeitpunkt betrachtet ſeien müſſe; es iſt doch denkbar, daſs dieſe Unterzeichnung etwa nur in Anweſenheit des Kanzlers erfolgte, während der Fertigungsbefehl vielleicht in feierlichſter Weiſe ertheilt und deſshalb bei den Angaben der Urkunde beſonders berückſichtigt war.

Wir haben es ſo verſucht, uns die möglichen Geſtaltungen zu vergegenwärtigen. Es wird nun gelten, nach beſtimmteren Haltpunkten zu ſuchen, welche ein Urtheil darüber ermöglichen, in wie weit im allgemeinen, in beſtimmter Zeit oder in Einzelfällen dieſe oder jene für die auf einen beſtimmten Zeitpunkt bezüglichen Angaben der Urkunden

mafsgebend wurde. Dabei wird vor allem im Auge zu halten feien, dafs, wenn der Beurkundungsbefehl vor das Konzept fällt, der Fertigungsbefehl Vorliegen des Konzeptes, aber noch nicht der Reinfchrift vorausfetzt, während der Vollziehungsbefehl erft auf Grundlage der bereits gefertigten Reinfchrift erfolgen konnte. Wir werden daher darauf zu achten haben, in wie weit die einzelnen Angaben der Urkunde felbft oder in die Beurkundung eingreifende feierliche Handlungen Vorliegen oder Nichtvorliegen des Konzeptes oder aber der Reinfchrift vorausfetzen laffen.

In der Beantwortung diefer Frage fcheint mir der Schwerpunkt unferer gefammten Unterfuchung zu liegen. Das ift mir denn auch für die Anordnung derfelben mafsgebend gewefen. War die Unterzeichnung des Königs zweifellos einer der letzten Akte der Beurkundung, fo bringe ich fie in erfter Reihe zur Sprache, weil ihre ausfchlaggebende Wichtigkeit für diefe Frage nach dem Gefagten nicht bezweifelt werden kann. Ich gehe dann fogleich auf die Zeugenaufführung über, alfo einen Beftandtheil, der den älteren Diplomen überhaupt fehlt, der mir aber vor allem geeignet erfcheint, das, was wir vorläufig als Vermuthung hinftellten, beftimmter zu beftätigen. Bei keinem andern Beftandtheile fcheint mir fo deutlich hervorzutreten, wie von den erörterten möglichen Zeitpunkten des Eingreifens des Königs bald der eine, bald der andere thatfächlich für einzelne Angaben der Urkunde mafsgebend werden konnte. Der beftimmtere Einblick, den das in die Art der Beurkundung zunächft für fpätere Zeit gewährt, wird dann doch auch manchen Rückfchlufs auf die entfprechenden Verhältniffe früherer Zeit erlauben.

UNTERZEICHNUNG DES KÖNIGS.

224. In der Beglaubigungsformel der älteren Diplome wird regelmäffig der Bekräftigung der Urkunde durch eigenhändige Unterzeichnung des Königs gedacht. Das Handzeichen des Königs befteht bekanntlich feit Karolingerzeit in einem Theile, am häufigften einer Linie des Namenszeichen, des Signum oder Monogramm, welcher für diefen Zweck leergelaffen und vom Könige eigenhändig ausgefüllt wurde. Auf diefes Vorgehen weift vereinzelt auch die Faffung der Formel beftimmter hin; fo fagt K. Zwentibold: *manu propria in monogrammate nostri nominis notam subter fecimus,* Mittelrh. U.B. 1,206; K. Otto II. Cod. Anhalt. 1,48: *connexis etiam nostri nominis litteris subtus quodam caractere per obliquum ducto more nostro firmavimus;* oder in einem vom Sohne mitunterzeichneten Diplome K. Konrads II.: *uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroboravimus*, M. Boica 29,38.

Die fpätere Zufügung des Vollziehungsftriches überhaupt macht fich in den Originalen überaus häufig kenntlich; dunklere oder hellere Dinte, fchwächerer, ftärkerer oder unficherer Zug ergeben fie aufs be-

224] ftimmtefte; auch find die Fälle nicht gerade felten, dafs die Nachtragung überhaupt unterblieb. Dafs diefer Strich in der Regel vom Könige perfönlich gemacht wurde, kann keinem Zweifel unterliegen; vgl. Sickel Acta 1,317. Heifst es oft nur *manu propria roborare,* fo liefse fich das an und für fich auch etwa durch ein Handauflegen in Weife der Zeugen, vgl. § 55, erklären, fo dafs dann auch ein Anderer den Strich hätte zufügen können. Aber wo die Formel etwas ausführlicher gefafst ift, ift diefe Erklärung zweifellos ausgefchloffen. Mit dem häufig vorkommenden *subtus* oder *ut infra videtur* ift auf eine beftimmte Stelle der Urkunde hingewiefen; es heifst auch wohl *propriae manus subscriptione corroborare,* oder St. 1067: *manu propria secundum consuetudinem regum vel imperatorum hoc signo eam signavimus,* St. 1708: *manu propria signum in hac, quam inde iussimus conscribi cartam, fecimus.* Dafs wenigftens die Formel perfönliche Unterzeichnung des Königs im Auge hat, ift zweifellos. Und auch bei Gefchichtfchreibern findet fich diefelbe wohl erwähnt; vgl. § 73.

Für unfere Zwecke ift das insbefondere defshalb beachtenswerth, weil fich daraus ergibt, dafs dem Könige die Reinfchrift vorgelegt wurde. Ob gerade im übrigen ganz vollendet, fo dafs die Unterzeichnung immer der letzte Akt der graphifchen Herftellung der Urkunde war, können wir vorläufig dahingeftellt feien laffen; wir werden bei Befprechung der Signumzeile darauf zurückkommen. Jedenfalls ift anzunehmen, dafs die vorgelegte Reinfchrift bereits den Text enthielt. Mag zuweilen das Schlufsprotokoll vorausgefertigt feien, fo wird doch fchwerlich daran zu denken feien, dafs es auch vom Könige fchon zum voraus vollzogen war. Weiter mufste mindeftens fchon das Monogramm vorhanden feien; dafs diefes nicht etwa auch dem fchon vorhandenen Vollziehungsftriche zuweilen zugezeichnet wurde, wird keiner weitern Begründung bedürfen.

225. Wenn nun die Beglaubigungsformel auch auf eigenhändige Unterzeichnung des Königs hinweift, fo ift es wenigftens denkbar, dafs man an der gewohnten Formel auch in Fällen fefthielt, wo der König thatfächlich nicht unterzeichnete.

Auch wo der Vollziehungsftrich fichtlich dem Signum fpäter zugefügt ift, wäre dann die nachträgliche Zufügung des Handzeichens durch andere Perfonen möglich. Daran könnte zunächft der Umftand denken laffen, dafs der zugefügte Vollziehungsftrich fich auch in den Urkunden der unmündigen Könige findet. Aber die Sachlage war hier doch eine andere, als bei den eigenhändigen Unterfchriften der Merovinger, wo der Unterfchied fich allerdings geltend macht, vgl. Sickel Acta 1,204. Für den einfachen Strich konnte im Nothfalle die Hand geführt werden; in einzelnen Urkunden K. Ludwig des Kindes ift er fo auffallend ungefchickt, dafs das den Gedanken an folches Vorgehen fehr nahe legen mufs. Sollte aber etwa in folchen Fällen der Strich in Vertretung des Königs von den Perfonen gemacht

ſeien, welche thatſächlich die Reichsregierung leiteten, ſo würde das für unſere Zwecke nicht ins Gewicht fallen.

Aber ich zweifle nicht, daſs wenigſtens ſpäter vielfach auch da, wo ſolche beſondere Veranlaſſung fehlte, der Vollziehungsſtrich von anderen Perſonen nachgetragen wurde. Schon früher ergibt ſich der Strich wohl wegen Verſchiedenheit der Dinte beſtimmt als nachgetragen, während er doch wieder ſo gerade und ſorgfältig gezogen iſt, daſs wir das kaum dem Könige ſelbſt zutrauen möchten. Doch wird das wenigſtens in Einzelfällen ein ſicheres Urtheil nicht erlauben. Wurden wohl bei Zeichnung des Monogramms die ſtärkeren Striche nur mit Haarſtrichen vorgezeichnet, wie ſich das beſonders deutlich im Original von St. 1775 ergibt, wo das Vorgezeichnete groſsentheils unausgefüllt geblieben iſt, ſo mag auch dem Könige der Strich zuweilen vorgezeichnet geweſen ſein. Nach Mittheilung von Ottenthal iſt in dem Originale von St. 84 zu Chur ein feiner Haarſtrich vorgezeichnet, was kennbar wird, weil der Vollziehungsſtrich doch nicht genau die Richtung einhält. In dem im Codex Weſtfaliae unter n. 21 abgebildeten Signum von St. 1702 ſcheinen zwei Haarſtriche vorgezeichnet zu ſeien; vgl. auch Breſslau Kanzlei 81. Im Originale von St. 1011 wurde eine ohnehin für die Formel des Signum mit dem Griffel vorgezogene Linie auch für den Vollziehungsſtrich benutzt, der dadurch eine ungewöhnlich hohe Stellung erhielt.

Mit Sicherheit aber glaube ich annehmen zu dürfen, daſs jedenfalls unter K. Heinrich III. auch die nachgetragenen Vollziehungsſtriche keineswegs immer vom Könige herrühren. Einmal dient als Vollziehungsſtrich noch unter K. Konrad II. nur die wagrechte Linie des *H*, während ihre Verlängerung im Mittelſtrich des links angehängten *E* ſichtlich nicht dazu gehört; abgeſehen von Verſchiedenheit der Dinte und des Zuges tritt das oft deutlich dadurch hervor, daſs beide Linien nicht genau aufeinanderſtoſsen. Das dürfte doch auch gegen die Annahme von Breſslau, Kanzlei 80, vgl. 81 n. 5, ſprechen, daſs jene Verlängerung erſt nach der Unterzeichnung des Königs durch die Kanzlei zugefügt wurde; iſt auf ſie in einem von ihm angeführten Falle vergeſſen, ſo möchte ich darauf erſt gröſseres Gewicht legen, wenn andere Haltpunkte hinzukämen, wie ſie mir wenigſtens nicht aufgefallen ſind. Dagegen fiel mir nun auf, daſs unter K. Heinrich III. und ſeinen nächſten Nachfolgern beide Linien ſich nicht ſelten insbeſondere durch gemeinſame Verſchiedenheit der Dinte aufs deutlichſte als gleichzeitig nachgetragen ergeben; ſo z. B. in den Originalen von St. 2346. 2454. 56 zu München. Da nun dieſer Mittelſtrich des *E* ſich keineswegs als einfache Verlängerung des eigentlichen Vollziehungsſtriches darſtellt, ſondern feiner anſetzt, ſich dann erweitert, überhaupt mit nicht geringerer Sorgfalt gezeichnet erſcheint, als das übrige Monogramm, ſo iſt mir durchaus unwahrſcheinlich, daſs in ſolchen Fällen die Nachtragung durch den König ſelbſt geſchah, deſſen Aufgabe man doch zweifellos möglichſt zu erleichtern

225] fuchte. Es fcheint, dafs er zuweilen auch vom Querbalken nur die eine Hälfte ausfüllte; wenigftens fehlt in dem unbefiegelten, unvollzogenen Original von St. 1549 nur die eine Hälfte des Querbalkens; in dem oben erwähnten St. 1702 fcheint nur die eine Hälfte vorgezeichnet zu feien. Zuweilen, insbefondere unter K. Otto III., fcheinen auffer dem Vollziehungsftrich auch wohl noch einige andere Beftandtheile des Monogramm vom Könige zugefügt zu feien; aber freilich folche, deren Herftellung keinerlei gröfsere Aufmerkfamkeit oder Kunftfertigkeit erforderte.

Ich würde auf den befprochenen Umftand weniger Gewicht legen, wenn nicht ein anderer hinzukäme, der meine Annahme durchaus ficherftellen dürfte. In Urkunden K. Heinrichs III. feit 1042 faft regelmäffig, zuweilen dann auch in denen feiner beiden Nachfolger, findet fich auffer dem Signum, dem Namenszeichen, noch das fogenannte Signum speciale, für welches etwa der deutfche Ausdruck Beizeichen verwendbar feien dürfte. Auflöfung und Deutung der Sigle können wir dahingeftellt feien laffen; vgl. die eingehende Erörterung von Steindorff Heinr. III. 1,371 ff. Es find nun häufig Vollziehungsftrich und Beizeichen ganz zweifellos gleichzeitig nachgetragen. Schon Steindorff betont S. 373, dafs in zwei Fällen beide gemeinfam fehlen, dafs in anderen beide durch blaffere oder fchwärzere Dinte fich gemeinfam insbefondere auch vom Monogramm unterfcheiden. Bei den mir fchon früher bekannten Originalen von St. 2363 zu Wien und 2420 zu Münfter ift das fo auffallend, dafs an der gleichzeitigen Zufügung beider gar nicht zu zweifeln ift. Dafs das nicht vereinzelte Fälle feien, ergab fich bei Durchficht der Münchener Originale, bei der ich den Umftand genauer beachtete. Bei einer Reihe von Fällen, fo St. 2346. 54. 69. 2432. 54. 56 und anderen, war nicht zu bezweifeln, dafs Vollziehungsftrich und Beizeichen gemeinfam nachträglich zugefügt wurden. Und zwar zweifellos von derfelben Hand; würde die blofse Gleichheit der Dinte da noch Zweifel laffen können, fo erfcheinen diefe durch die hinzukommende Gleichheit des Zuges, der mehr oder weniger forgfältigen Ausführung ausgefchloffen.

Bei folcher Sachlage ift doch der Schlufs unabweisbar, dafs in diefen Fällen entweder der König zugleich das Beizeichen zufügte, oder aber auch der nachträgliche Vollziehungsftrich nicht von ihm herrührt. Wenn Steindorff jene erfte Annahme wenigftens für folche Fälle nicht unbedingt ablehnt, fo fcheint fie mir nicht wohl in Frage kommen zu können. Nicht allein, dafs die Zufügung des Beizeichen doch zu mühevoll gewefen feien würde, als dafs fich der König dem perfönlich unterzogen haben follte; nicht allein, dafs es wenigftens in einzelnen Fällen mit gröfserer Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführt ift, als wir dem Könige felbft dann zutrauen dürften, wenn ihn etwa eine Vorzeichnung unterftützte. Es wird vor allem ausfchlaggebend feien müffen, dafs das Beizeichen auch da, wo es mit dem Vollziehungsftrich nachgetragen ift,

ſichtlich in verſchiedenen Urkunden von ganz verſchiedenen Händen herrührt, bald auffallend roh, bald auffallend ſorgfältig gezeichnet iſt. Die Zufügung dürfte auch kaum durch einen der höheren Kanzleibeamten geſchehen ſeien, ſondern durch die Schreiber, welche überhaupt die Monogramme fertigten.

Halte ich ſo die nachträgliche Zufügung des Vollziehungsſtriches unter K. Heinrich III. durch andere Perſonen für beſtimmt erweisbar, ſo mag dieſelbe auch früher ſchon zuweilen vorgekommen ſeien. Veranlaſſung dazu mag zunächſt geboten haben, daſs perſönliche Unterzeichnung durch den König zwar beabſichtigt war, aber aus irgendwelchem Grunde unterblieb, während man doch auch die Urkunde nicht unvollzogen abgeben wollte. Unter K. Heinrich III. ſcheinen mir freilich die Fälle zu zahlreich zu ſeien, als daſs ſie ſich noch als vereinzelte Ausnahmen faſſen lieſsen. Was anfangs vereinzelte Unregelmäſſigkeit war, konnte zur Gewohnheit werden. Daſs in ſolchen Fällen die Reinſchrift überhaupt dem Könige nicht mehr vorgelegt wurde, wird ſich freilich mit Sicherheit nicht behaupten laſſen. Es fällt doch auf, daſs man wenigſtens ſo weit auch hier an dem gewohnten Vorgehen feſthielt, als gewiſſe Beſtandtheile erſt auf einer ſpätern Stufe der Beurkundung zugefügt wurden. Und es wäre doch möglich, daſs das noch irgendwelche ſachliche Bedeutung gehabt hätte, daſs in ſolchen Fällen die Urkunde noch thatſächlich dem Könige vorgelegt und wenn nicht von ihm perſönlich, doch erſt auf ſeinen unmittelbaren Befehl vollzogen wurde. Solche Vermuthungen werden ſich freilich ſchwer beſtimmter begründen laſſen. Griff aber Aehnliches nicht ein, ſo wäre doch ſchwer abzuſehen, weſshalb man in ſolchen Fällen an der nachträglichen Vollziehung überhaupt noch feſthielt, nicht mit dem Monogramm ſogleich auf den Vollziehungsſtrich zeichnete, zumal ein ſolches Vorgehen in andern Fällen zweifellos ſtattfand.

226. Man ſcheint nämlich ſchon früh nicht ſelten von der nachträglichen Zufügung des Vollziehungsſtriches ganz abgeſehen zu haben, inſofern ſich gleichzeitige Fertigung des geſammten Monogramm von derſelben Hand zu ergeben ſcheint. Das iſt natürlich für unſere Zwecke von gröſster Wichtigkeit. Da das geſammte Monogramm zweifellos nicht vom Könige ſelbſt gezeichnet iſt, ſo fehlt in ſolchen Fällen ſicher deſſen eigenhändige Unterzeichnung. Und nicht das allein. Die Unterzeichnung des Königs oder auch die nachträgliche Vollziehung durch eine andere Perſon war dann überhaupt nie beabſichtigt; es war von vornherein ein weſentlich vereinfachter Gang der geſammten Beurkundung ins Auge gefaſst.

Beſtimmter aufmerkſam gemacht wurde ich auch auf dieſen Umſtand durch die mit Beizeichen verſehenen Diplome. Ergab ſich, daſs dieſes zuweilen in auffallendſter Weiſe ſich vom Monogramm unterſcheidet, und dann ſichtlich zugleich mit dem Vollziehungsſtrich nachgetragen iſt, ſo traf jenes doch keineswegs immer zu. Es ergab ſich

226] auch wohl wieder aufs beſtimmteſte, daſs Monogramm und Beizeichen nach Färbung der Dinte und Art der Ausführung gleichzeitig von derſelben Hand gezeichnet ſeien muſsten. Aber das traf dann wenigſtens in den mir früher bekannten Fällen durchweg auch den Vollziehungsſtrich; und die Annahme, daſs dann auch dieſer ſogleich vom Zeichner des Monogramm zugefügt war, muſste um ſo näher liegen, als ja nach andern Fällen Vollziehungsſtrich und Beizeichen in näherer Beziehung zu ſtehen ſchienen. Die ſpätere Durchſicht der Münchener Originale beſtätigte das freilich nicht ausnahmslos; in einzelnen Diplomen, welche aber durchweg den erſten Jahren des Vorkommens angehören, ſchien nur das Beizeichen gleichzeitig mit dem Monogramm entſtanden, der Vollziehungsſtrich nachgetragen zu ſeien. Aber die groſse Maſſe der überhaupt mit Beizeichen verſehenen Diplome ſprach aufs beſtimmteſte für jene Annahme; Monogramm, Vollziehungsſtrich und Beizeichen ergaben in einer ſo groſsen Zahl von Fällen die vollkommenſte Uebereinſtimmung, daſs dabei ein Zufall, wie er ſich bei einzelnen Urkunden geltend machen könnte, durchaus ausgeſchloſſen ſcheint.

Aber wir dürfen uns da nicht auf die Diplome mit Beizeichen beſchränken. Erleichtert dieſes die Beurtheilung des Sachverhaltes, ſo wird ſich doch auch ſonſt vielfach mit gröſster Beſtimmtheit behaupten laſſen, daſs der Vollziehungsſtrich ſogleich mit dem Monogramm gezeichnet ſeien muſs. Denn einmal finden ſich nicht ſelten Fälle, daſs nur Monogramm und Vollziehungsſtrich in der auffallend helleren oder dunkleren Farbe der Dinte übereinſtimmen. Doch möchte ich das allein nicht als entſcheidend hinſtellen. Die gemeinſame Abweichung der Dinte iſt mir wohl auch in Fällen aufgefallen, wo doch der Vollziehungsſtrich zweifellos von anderer Hand herzurühren ſchien; es könnte das den Gedanken nahe legen, es ſei das Monogramm zuweilen erſt unmittelbar vor der Unterzeichnung durch den König eingezeichnet worden. Mehr Gewicht wird darauf zu legen ſeien, daſs die ganze Art der Herſtellung des Vollziehungsſtriches häufig ſo durchaus der übrigen Zeichnung entſpricht, daſs an Fertigung durch ein und dieſelbe Hand nicht wohl gezweifelt werden kann. Und während bei ſorgfältiger ausgeführten Monogrammen ſich ſehr gewöhnlich die Ungeſchicktheit oder Nachläſſigkeit bemerklich macht, mit der der König den Strich zufügte, zeigt ſich dieſer in anderen Diplomen deſſelben Herrſchers dann wohl ganz mit derſelben Sorgfalt und Regelmäſſigkeit ausgeführt, wie die andern Linien, weniger gezogen, als gezeichnet. Ueberdies iſt die Linie in manchen Monogrammen von ſo bedeutender Ausdehnung, daſs es gar nicht möglich geweſen wäre, ſie aus freier Hand ſo gerade zu ziehen. In Einzelfällen mag ſich das aus dem ſchon § 225 erwähnten Vorziehen der Linie erklären. Aber allgemeiner ſcheint das nicht üblich geweſen zu ſeien. Es müſsten ſich davon mehr Spuren zeigen, insbeſondere in den nicht ſeltenen Fällen, wo der Vollziehungsſtrich unausgefüllt blieb, oder auch in ſolchen, wo derſelbe ſo unregelmäſſig gezogen iſt, daſs die vor-

gezogenen Linien jedenfalls nicht eingehalten wären. Vereinzelt ergibt ſich dann wohl noch ein beſtimmterer Haltpunkt. So findet ſich unter K. Heinrich II. zuweilen eine eigenthümliche Verzierung der Linien des Signum mit Vierecken und Punkten. Die Nachtragung der Querlinie tritt dann mehrfach recht deutlich dadurch hervor, daſs ihr die Verzierung fehlt; aber im Originale von St. 1443 iſt die Verzierung auch auf ſie ausgedehnt. Wurde § 225 bemerkt, daſs wenigſtens in früherer Zeit die Verlängerung des Querbalken in *E* nicht als zum Vollziehungsſtrich gehörig behandelt wurde, ſo muſs dieſer ſogleich vom Zeichner des Monogramms zugefügt ſeien, wenn, wie etwa bei St. 1316, deutlich zu erkennen iſt, daſs Querbalken und Fortſetzung in einem Zuge über die ſenkrechte Linie hin gezeichnet ſind.

Daſs der Vollziehungsſtrich nicht immer nachgetragen wurde, dürfte zweifellos ſeien. Im Einzelfalle wird freilich häufig die ſorgfältigſte Beachtung aller Umſtände kein ſicheres Urtheil erlauben; es wird ſich nur ſagen laſſen, daſs die Nachtragung nicht beſtimmter kenntlich iſt. Aber in der Mehrzahl der Fälle ſcheinen ſich doch Haltpunkte zu ergeben, welche für ein beſtimmteres Urtheil ausreichen; und dieſe Haltpunkte werden ſich zweifellos mehren, wenn der Umſtand mehr beachtet ſeien wird, als das bisher der Fall war. Was ich darüber zu ſagen weiſs, ſtützt ſich einmal auf eigene, allerdings flüchtige Durchſicht der Originale insbeſondere des Münchener Archivs, dann insbeſondere auf gütige Mittheilung von Foltz über eine gröſsere Zahl von Originalen aus der Zeit von K. Arnulf bis K. Otto II., bei deren Bearbeitung für die Ausgabe der Monumenta Germaniae er das Verhältniſs genauer beachtete; weiter waren mir noch einzelne Mittheilungen von Sickel und Ottenthal zur Hand. Wenigſtens für einen vorläufigen Verſuch, dem Umſtande ſo weit nachzugehen, als das die nächſten Zwecke erfordern, ſchien mir das zu genügen.

Schon in früherer karolingiſcher Zeit ſchien mir wenigſtens in einzelnen Fällen, wie etwa in den Urkunden K. Ludwig des Frommen Sickel L. 70. 371, der Vollziehungsſtrich nach Zug und Dinte nicht nachgetragen zu ſeien; in manchen andern iſt wenigſtens die gemeinſame Abweichung der Dinte auffallend. Doch ſcheint zumal in der ſpätern Karolingerzeit die Nachtragung durchaus die Regel geweſen zu ſeien. Obwohl unter K. Arnulf der Vollziehungsſtrich ſehr klein iſt, iſt die Nachtragung doch durchweg deutlich erkennbar. Für Reg. Kar. 1063 zu Münſter bemerkt Wilmans Kaiſerurk. 1,248, daſs der Verbindungsſtrich nicht eigenhändig vom Könige vollzogen ſei; doch ſchien mir bei Einſicht des Original der Fall kaum geeignet, um mit gröſserer Sicherheit urtheilen zu können. Auch unter der bedeutenden Zahl von Originalen K. Arnulfs zu München war nur bei wenigen der Strich nicht beſtimmter unterſcheidbar; bei Reg. 1051 ſcheint das gemeinſame Auslaufen der Dinte für gleichzeitige Eintragung mit dem Monogramm zu ſprechen; beſtimmter möchte ich dieſelbe annehmen für Reg. 1141, da

226] hier der zur Vollziehung benutzte Querftrich des *A* ausnahmsweife nicht gerade gezogen, fondern gebrochen ift. Von K. Ludwig dem Kinde ift mir kein Fall bekannt. In vierzehn Diplomen K. Konrads I., welche die überwiegende Mehrzahl der überhaupt aus feiner Zeit erhaltenen Diplome darftellen, fand Foltz überall Zeichen der Nachtragung; bezüglich der neun Münchener Originale ftimmen meine Beobachtungen damit überein. Daraufhin wird fich zweifellos behaupten laffen, dafs noch in diefer Zeit die Nichteigenhändigkeit höchftens ganz vereinzelt vorgekommen feien kann.

Erft mit dem Beginn der fächfifchen Periode fcheint fie üblicher geworden zu feien. Unter eilf verglichenen Originalen K. Heinrichs I. fand Foltz drei, St. 4. 23. 35, in welchen das ganze Monogramm von ein und derfelben Hand herrührt; daffelbe glaube ich für St. 7 zu München und St. 44. 48 zu Münfter annehmen zu müffen. Die Verhältnifszahl fteigert fich dann aufferordentlich unter K. Otto I.; auf 31 von Foltz verglichene Originale, bei welchen ficher, und auf 8, bei welchen anfcheinend der Vollziehungsftrich von anderer Hand herrührt, kamen 28, bei welchen das ganze Monogramm gleichzeitig entftanden zu feien fcheint; von 32 Originalen K. Ottos II. hatte genau die Hälfte deutlich den nachträglichen Vollziehungsftrich, die andere Hälfte, einige zweifelhafte Fälle eingerechnet, das ganze Monogramm von derfelben Hand. Ein ähnliches Verhältnifs fand ich bei den Münchener Originalen; unter K. Otto I. fchien mir bei der Hälfte der Fälle, unter K. Otto II. bei etwas weniger als der Hälfte der Strich nicht nachgetragen zu feien.

Das ändert fich dann aber in auffallender Weife unter K. Otto III. Unter 28 Originalen war mir nur bei St. 985 die gleichzeitige Eintragung wahrfcheinlicher, in vier Fällen die Nachtragung nicht beftimmt kenntlich, während diefelbe in allen übrigen gar nicht zu verkennen war. Ebenfo in der ganz überwiegenden Mehrzahl der zahlreichen Originale K. Heinrichs II. zu München; nur etwa im neunten Theile traf das nicht zu; und die Fälle, bei welchen fich die Gleichzeitigkeit des Striches beftimmt zu ergeben fchien, waren zum Theile folche, welche auch fonft Ungewöhnliches zeigen, wie St. 1329. 30. 1464. Auch unter K. Konrad II. fchien die Nachtragung kaum in ein oder anderem Falle zweifelhaft zu feien. Und wenigftens überwiegend bieten die Originale diefer Zeit auch keine Veranlaffung daran zu zweifeln, dafs die Nachtragung durch den König felbft gefchah. In St. 2043, welches auffer dem Signum K. Konrads II. auch das feines Sohnes hat, find beide Striche deutlich nachgetragen, aber zweifellos von verfchiedenen Perfonen, da der Strich im zweiten Signum auffallend blaffere Dinte zeigt.

Für das fpätere Abkommen der eigenhändigen Unterzeichnung dürfte dann zunächft die Regierung K. Heinrichs III. mafsgebend geworden feien. Nach Ausweis der Münchener Originale fcheinen anfangs die Fälle noch zu überwiegen, wo die Nachtragung beftimmt erkennbar ift, oder doch kein Grund, an ihr zu zweifeln. Auch die Einführung des

Signum speciale ſcheint dieſes Verhältniſs nicht unmittelbar zu ändern. Von fünf bezüglichen Diplomen aus den Jahren 1042 und 1043 ſcheint nur St. 2250 einen gleichzeitig mit Monogramm und Beizeichen gezeichneten Vollziehungsſtrich zu haben; in den andern ſcheint er nachgetragen zu ſeien, obwohl das Beizeichen gleichzeitig mit dem Monogramm entſtanden iſt. Dagegen fand ich in den Jahren ſeit 1045 unter 28 bezüglichen Diplomen nur noch das einzige St. 2355, in welchem nur der Vollziehungsſtrich nachgetragen ſcheint; in allen anderen ergab ſich entweder Gleichzeitigkeit von Monogramm, Vollziehungsſtrich und Beizeichen, oder aber gemeinſame Nachtragung der beiden letztern. Daſs auch das die Annahme eigenhändiger Unterzeichnung durch den König ausſchlieſst, ſuchte ich § 225 nachzuweiſen. Dieſelbe ſcheint demnach in den ſpätern Zeiten K. Heinrichs III. überhaupt auſſer Uebung gekommen zu ſeien.

Der naheliegenden Annahme, daſs das Beizeichen beſtimmt geweſen ſei, dafür irgendwelchen Erſatz zu bieten oder die Nichteigenhändigkeit kenntlich zu machen, ſteht allerdings im Wege, daſs ſeine Einführung weiter zurückreicht. Eine nähere Beziehung dürfte ſich da aber doch hergeſtellt haben. Denn es iſt ſehr auffallend, daſs nun mit dem Regierungsantritte K. Heinrichs eine doppelte Aenderung eintritt, das Beizeichen zunächſt wieder aufgegeben wird, andererſeits aber die eigenhändige Unterzeichnung wieder Platz greift. In den Münchener Originalen aus den erſten Jahren iſt allerdings der Vollziehungsſtrich nicht zu unterſcheiden; deutlich aber in St. 2561. 76 zu Wien, dann in St. 1577 nach dem Facſimile im Cod. Weſtf. 1, n. 29; ebenſo dann aber auch in allen Münchener Originalen von 1060 und weiter bis 1062 März 19, St. 2606, der letzten unter Vormundſchaft der Kaiſerin Agnes ausgeſtellten Urkunde. Stellt ſich dieſes Verhältniſs von da ab anders, ſo liegt der Gedanke nahe, daſs da ein Zuſammenhang mit dem Uebergang der Vormundſchaft an die Fürſten beſteht. In St. 2608.9 ſchien mir das Verhältniſs noch zweifelhaft zu ſeien; weiterhin ergab ſich in den Münchener Originalen für die ganze Regierung K. Heinrichs IV. keins mehr, welches der König eigenhändig unterzeichnet haben dürfte. In den ſpätern Zeiten macht ſich allerdings zuweilen Nachtragung des Vollziehungsſtriches kenntlich; aber unter ganz ähnlichen, gegen Eigenhändigkeit ſprechenden Verhältniſſen, wie wir ſie unter K. Heinrich III. fanden, wie denn jetzt auch das Beizeichen wieder auftritt. So iſt St. 2813 der Vollziehungsſtrich zweifellos nachgetragen, aber ebenſo auch deſſen Verlängerung im *E*, vgl. § 225, während in St. 2907 die Nachtragung auſſerdem noch das Beizeichen trifft. In andern Fällen, ſo St. 2881. 2894, ſcheinen auch hier Namenszeichen, Beizeichen und Vollziehungsſtrich ganz gleichzeitig gefertigt zu ſeien; nur in St. 2965 könnte bei Gleichheit der Dinte die geringere Schärfe des Zuges des Vollziehungsſtriches an Nachtragung nur dieſes denken laſſen, obwohl das ſehr ſorgfältig gezeichnete Beizeichen mit dem Monogramm zu ſtimmen ſcheint.

226] Sicherer möchte ich unter K. Heinrich V. zunächſt bei St. 3012 annehmen, daſs bei Uebereinſtimmung zwiſchen Beizeichen und Monogramm der Vollziehungsſtrich nachgetragen iſt, alſo wohl vom Könige herrührt. Die eigenhändige Unterzeichnung ſcheint jetzt wieder üblicher geworden. Schien in ſechs der mir bekannten Originale der Vollziehungsſtrich nicht unterſcheidbar, ſo hielt ich ihn in acht für nachgetragen, mehrfach ſo wenig ſorgfältig, daſs gewiſs an den König ſelbſt zu denken iſt. Allerdings erſtreckt ſich auch jetzt die Nachtragung ſichtlich wohl auf die Verlängerung im *E*, wie das beſonders deutlich in dem unvollzogenen Monogramm Cod. Weſtf. 1, n. 31 hervortritt, wo auſſer dem Querbalken auch dieſe Verlängerung fehlt. Wo dieſe aber ſo wenig ſorgfältig gezeichnet iſt, wie etwa in St. 3065, werden auch die § 225 geltend gemachten Gründe nicht gerade Eigenhändigkeit ausſchlieſſen, ſeit es überhaupt einmal üblich geworden war, auch dieſe Verlängerung nachzutragen.

Auch unter K. Lothar ſcheint die Nachtragung noch üblich geweſen zu ſeien. Auf eine bezügliche Anfrage bezeichnete mir Schum, der die aus dieſer Regierung erhaltenen Originale durchweg eingeſehen hat, insbeſondere St. 3227.28.29 mit Kreismonogramm, dann St. 3231. 33.34.42.51.62.73.85.89.94.3311.24.33.40.46 als ſolche, bei welchen der Vollziehungsſtrich als nachgetragen noch erkennbar ſei. Aber wenigſtens bei den vier Stücken, welche ich davon ſpäter zu München ſah, glaubte ich jener Annahme nicht durchweg beipflichten zu können; in St. 3251 ſcheint mir der Strich ſicher, in St. 3324 höchſt wahrſcheinlich gleichzeitig mit dem übrigen Monogramm gefertigt zu ſeien; und auch St. 3229 möchte ich nur als zweifelhaft bezeichnen. Ganz zweifellos ergibt ſich freilich die Nachtragung durch auffallend blaſſere Dinte bei St. 3234; iſt aber der Strich trotz ſeiner Gröſse und Stärke überaus regelmäſsig gezogen, iſt mit derſelben blaſſen Dinte auch die Verlängerung im *E*, weiter aber anſcheinend auch die Rekognition geſchrieben, ſo wird ſchwerlich anzunehmen ſeien, daſs die Nachtragung durch den König geſchah. In wie weit andere Fälle beſtimmter nicht nur für Nachtragung überhaupt, ſondern für eigenhändige ſprechen, kann ich nicht beurtheilen, da in der groſsen Mehrzahl der Münchner Originale der Vollziehungsſtrich dem Monogramme gleichzeitig zu ſeien ſcheint oder im Kreismonogramme fehlt. Es dürfte doch anzunehmen ſeien, daſs K. Lothar zumal in der ſpätern Zeit ſeiner Regierung höchſtens ausnahmsweiſe noch perſönlich unterzeichnete, aber auch die Nachtragung überhaupt wenig mehr üblich war.

227. In der ſtaufiſchen Zeit ergibt ſich dann völliges Aufhören der eigenhändigen Unterzeichnung. Darauf ſcheint ſchon ſehr beſtimmt zu deuten, daſs der ſeit ſo langer Zeit regelmäſſig als Vollziehungsſtrich benutzte Querbalken ſich in den ſtaufiſchen Monogrammen überhaupt nicht mehr findet. Allerdings fehlt nun zunächſt das *H* im Namen des Königs, welchem jener zunächſt angehörte, inſofern in den

Diplomen auch der Name Konrad jetzt regelmäſſig ohne *H* geſchrieben wird.

Unter K. Konrad III. bot ſich nun wenigſtens überhaupt noch ein Querbalken in dem *A* im untern Theile des Signum dar; die Annahme, daſs dieſer für die Vollziehung benutzt wurde, liegt um ſo näher, als er anſcheinend ſchon unter K. Heinrich V. zuweilen mit dem Hauptſtriche nachgetragen wurde. Aber wenigſtens in den Münchener Originalen ſcheint beſtimmter nichts dafür zu ſprechen, als daſs dieſer Strich in St. 3430 fehlt, ebenſo in 3461, das aber überhaupt viel Auffallendes zeigt, dann auch in 3524, wo jedoch die ganze Form des Namenszeichen eine abweichende iſt. Es iſt weiter in einer Ausfertigung von St. 3563 der Querbalken vollſtändig ausgeführt, in einer zweiten durch zwei dünne Linien bezeichnet; es lieſse ſich denken, das ſei Vorzeichnung, deren Ausfüllung dann vergeſſen wurde. Daſs das nicht der Fall, ergibt die ähnliche Geſtaltung in St. 3520. 37. 95; auch hier findet ſich der Balken nicht ausgefüllt, ſondern durch zwei Linien angedeutet, von denen aber die obere in der Mitte eine halbkreisförmige Ausbiegung nach oben hat; mit dem Leerlaſſen des Balkens iſt ſichtlich nur eine Ausſchmückung beabſichtigt, nicht eine Erleichterung der königlichen Unterzeichnung. Höchſtens würde ſich das darauf deuten laſſen, daſs die Schreiber gerade dieſem Balken noch beſondere Bedeutung beilegten, er möglicherweiſe erſt ſpäter zugefügt wurde, obwohl ſich nirgends ein Unterſchied der Dinte bemerklich macht. Nachtragung überhaupt ergab ſich nur bei St. 3599; hier iſt aber nicht eine einzelne Linie nachgetragen, ſondern es ſind anſcheinend nur die Hauptzüge des *C* und *E* von einer erſten Hand gezeichnet, dann ſämmtliche innere Linien von einer zweiten ſehr ungeſchickt zugefügt. Genauere und ausgedehntere Unterſuchung mag zu einem anderen Ergebniſs führen; vorläufig glaube ich annehmen zu dürfen, daſs die eigenhändige Unterzeichnung ſchon unter K. Konrad aufgehört hatte, während es ſtärkerer Haltpunkte bedürfte, um mit einiger Sicherheit behaupten zu können, daſs auch nur die Nachtragung einer Linie überhaupt noch üblich geweſen ſei.

In den Monogrammen K. Friedrichs I. fehlt dann überhaupt ein Querbalken; und auch als unter K. Heinrich VI. das *H* Veranlaſſung geboten hätte, auf die alte Form zurückzugreifen, iſt das nicht geſchehen, ſondern das *H* durch Anhängung an einen Hauptſtrich hergeſtellt. Scheint ſo von vornherein jeder zur Nachtragung beſonders geeignete Strich zu fehlen, ſo lieſs mir auch die vollſtändige Gleichheit von Zug und Dinte bei allen eingeſehenen Monogrammen dieſer und der folgenden Herrſcher keinen Zweifel, daſs von irgendwelchen Nachtragungen in denſelben nicht die Rede ſeien könne.

228. Für dieſe Behauptung ergibt ſich nun noch eine weitere gewichtige Stütze bei Beachtung der Ankündigung der eigenhändigen Unterzeichnung in der Beglaubigungsformel. Dieſe wurde in älterer Zeit dem thatſächlichen Vorgehen ſichtlich genau entſprechend

228] gebraucht; wo das Namenszeichen überhaupt fehlt, wie das in früherer Karolingerzeit häufiger und bei verſchiedenen Arten von Diplomen der Fall war, fehlt auch die Ankündigung. Das trifft denn auch ſpäter noch zu bei ſolchen Arten von Diplomen, welche in der Regel überhaupt kein Signum haben, wie Mundbriefen und Freilaſſungen; vgl. § 195. Doch macht ſich auch in dieſer Richtung wohl ſchon Ungenauigkeit geltend. Findet ſich zuweilen das nichtangekündigte Signum, vgl. Bresslau Dipl. c. 170, ſo fehlt es auch wohl in Einzelfällen, wo es angekündigt iſt; beides wohl deſshalb, weil für den Text die herkömmlichen Formulare benutzt wurden, bei der Zufügung des Protokoll dann aber der Text nicht genügend beachtet oder nicht als maſsgebend betrachtet wurde.

Wo aber das Namenszeichen überhaupt zugefügt wurde, da iſt der Umſtand, daſs es im Laufe der Zeit nicht mehr immer vom Könige ſelbſt vollzogen wurde, zunächſt ohne allen Einfluſs auf die Formel geblieben. Man hat dieſe in der gewohnten, eine Bekräftigung *manu propria* ankündigenden Weiſe auch da fortgeſchrieben, wo das dem thatſächlichen Vorgehen nicht mehr entſprach. In ähnlicher Weiſe wurden ja auch in Privaturkunden, wie § 29 bemerkt, die Handzeichen der Zeugen ſpäter gewöhnlich vom Notar zugeſchrieben. Daſſelbe ergibt ſich wohl, wenn in italieniſchen Gerichtsurkunden der König mit *ego — subscripsi* eigenhändig zu unterſchreiben ſcheint; ſo bemerkt Schum im N. Archiv der Geſellſch. 1,129 für St. 2905.29 ausdrücklich, daſs die angeblichen Unterſchriften des Kaiſers von derſelben Hand herrühren, wie der Text. Es mag ſeien, daſs in Einzelfällen Nichterwähnung der Unterzeichnung mit Hinzufügung des Vollziehungsſtriches ſchon durch den Schreiber zuſammentrifft. Das haben wir dann in früherer Zeit gewiſs nur als bloſsen Zufall zu betrachten. Ich möchte das ſelbſt noch unter K. Heinrich V. annehmen, wo die auch früher vereinzelt vorkommenden Fälle, daſs bei vorhandenem Signum die Ankündigung fehlt, etwas häufiger werden. Denn ein Zuſammenhang ſcheint ſich da wenigſtens für den Einzelfall nicht zu ergeben; insbeſondere findet ſich das *manu propria* auch in ſolchen Diplomen, wie etwa St. 3086. 3112.21.90., in welchen der Strich unmittelbar mit dem Monogramm gezeichnet zu ſeien ſcheint.

Dagegen möchte ich es nun nicht mehr als zufällig oder auch nur abſichtslos betrachten, wenn unter K. Lothar die Fälle der Nichtankündigung auffallend raſch zunehmen. Sein Regierungsantritt bezeichnet zweifellos einen ſehr wichtigen Abſchnitt für die Verhältniſſe der Reichskanzlei. Es wurde in dieſer ein ganz neues Perſonal verwandt, welches an die Formen der Privaturkunden gewöhnt, dieſe nun vielfach auf die Diplome übertrug, andererſeits ſich aber doch wieder den herkömmlichen Formen näher anzuſchlieſſen ſuchte. Unter ſolchen Verhältniſſen werden Widerſprüche zwiſchen hergebrachter Form und geändertem Vorgehen, an denen man ſich vielleicht durch Jahrhunderte nicht geſtoſſen, ſich leichter bemerklich machen. Man wird aufmerkſam geworden ſeien, daſs die Ankündigung eigenhändiger Unterſchrift nicht mehr

in allen Fällen paſſe, ſie nur noch da in den Text aufgenommen haben, wo dieſelbe beabſichtigt war. Denn wenigſtens nach den mir bekannten Haltpunkten ſcheint ſich da jetzt ein engerer Zuſammenhang zu ergeben. So findet ſich die Ankündigung der eigenhändigen Unterſchrift in St. 3228.29.31.34.51.73, in welchen auch der Vollziehungsſtrich nachgetragen zu ſeien ſcheint. Dagegen fehlt ſie in St. 3244.47.84.86.99. 3304.13.18.24, in welchen ich das Monogramm als gleichzeitig entſtanden betrachten möchte. Freilich traf das nicht in allen Texten zu, welche mir zur Vergleichung zur Hand waren; ſo iſt in St. 3242.51.62.85. 3311, in welchen Schum den Vollziehungsſtrich für nachgetragen hält, nur das Siegel angekündigt. Aber das war ja an und für ſich nur Unvollſtändigkeit, nicht Ungenauigkeit, und die Scheidung von Text und Protokoll mochte da leicht in Einzelfällen zu einer verſchiedenen Behandlung führen.

Jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daſs wenigſtens im Allgemeinen beides in engerem Zuſammenhange ſtand, daſs man abſichtlich die Ankündigung fortlieſs, weil ſie der Sache nicht mehr entſprach. In der Zeit K. Konrads III. findet ſie ſich nur noch ſelten. In der ſpätern Zeit K. Friedrichs I. kann ſie als völlig beſeitigt gelten. Kommt ſie noch vereinzelt vor, ſo iſt auch nachweisbar oder wahrſcheinlich, daſs die Formel einer ältern Vorlage entnommen iſt. Findet das *manu propria* ſich in St. 4156. 4708 von 1174 und 1191, ſo iſt in beiden die Beglaubigungsformel wörtlich aus St. 3501 von 1145 wiederholt; findet es ſich ſogar noch 1223, Huillard 2, 775, ſo iſt es da abgeſchrieben aus der Vorlage St. 3482 von 1144.

229. Die Annahme, daſs die Ankündigung der eigenhändigen Unterzeichnung ſich nicht zufällig aus den Formeln verlor, ſondern abſichtlich fortgelaſſen wurde, weil man beachtete, daſs ſie nicht mehr paſste, findet nun eine beſtimmtere Beſtätigung darin, daſs man die Angabe zuweilen nicht einfach fortlieſs, ſondern der jetzigen Sachlage entſprechend zu einer bloſsen Ankündigung des Namenszeichen umgeſtaltete. Das Signum ſelbſt, obwohl urſprünglich nur darauf berechnet, der Unterzeichnung des Königs als Grundlage zu dienen und demnach jetzt ſtreng genommen überflüſſig geworden, wurde dennoch wenigſtens für die feierlichen Diplome beibehalten. In erſter Linie gewiſs nur deſshalb, weil man die gewohnte Form nicht fallen laſſen mochte, nachdem ſie ihre urſprüngliche Bedeutung verloren hatte. Doch hat man das Namenszeichen an und für ſich auch wohl als Beglaubigungsmittel betrachtet und daher zuweilen noch, dem frühern Brauche entſprechend, in der Beglaubigungsformel auf daſſelbe verwieſen. Aber in entſprechend geänderten Ausdrücken; nicht mehr von eigenhändiger Bekräftigung iſt die Rede, ſondern von Bekräftigung durch das Namenszeichen, deſſen Zufügung der König zugleich mit der Siegelung befiehlt. Dafür finden ſich ſchon Fälle unter K. Lothar. So St. 3244.47, M. Boica 15, 265. 13, 150: *hanc paginam regalis caracteris nostri impressione signari precepimus; hanc formulam inde conscribi et sigillo nostro cum*

229] *signo, ut infra apparet, iussimus insigniri;* beide haben das Kreismonogramm ohne Vollziehungsſtrich. Oder St. 3289, Quix Aachen 1, 67, obwohl nach Schum der Strich nachgetragen iſt: *cartam istam sigillo et nominis nostri impressione firmamus.* Aehnlich wird dann auch unter den folgenden Regierungen wohl auf das Signum neben Zeugen und Siegel verwieſen. So 1151: *et ut haec nostra regia traditio — inconvulsa — habeatur, praesentis privilegii auctoritate, subscripto signi nostri charactere et A. cancellario nostro recognoscente, testium quoque approbatione, omni munitionis iure corroborantes confirmamus;* 1157: *aurea bulla nostra signari iussimus, annotato signi nostri caractere et adhibitis idoneis testibus;* oder auch *signo et sigillo nostro* oder *regie maiestatis karaktere firmari iussimus;* vgl. Or. Guelf. 3, 439. 467, Böhmer Acta 97. 200, M. Boica 29, 387. 392. Das entſprach nun allerdings dem thatſächlichen Verhältniſſe. Doch ſcheint man gefühlt zu haben, daſs es ſich beim Signum nur noch um eine bedeutungsloſe Form handelte; die Erwähnung als Beglaubigung iſt im zwölften Jahrhunderte Ausnahme und hört im dreizehnten überhaupt auf, obwohl das Signum ſelbſt im Gebrauch blieb.

Jene neuere Formel dürfte noch in anderer Richtung beachtenswerth ſeien. Die ältere pflegt die königliche Unterzeichnung als bereits geſchehen zu erwähnen, ſetzt alſo das Monogramm und damit die Reinſchrift als bereits vorhanden voraus; ſie iſt zunächſt auf einen ſpätern Akt der Beurkundung, auf die Vollziehung der gefertigten Reinſchrift berechnet. In dieſer neueren Formel tritt das nicht hervor; wird die Zufügung des Signum mit der der andern Beglaubigungsmittel vom Könige befohlen, ſo ſcheint ein Akt der Beurkundung ins Auge gefaſst zu ſeien, bei welchem das Signum noch nicht vorhanden war. Vielleicht die Reinſchrift überhaupt nicht; es ſteht wenigſtens nichts der Annahme im Wege, daſs der König ſchon auf Grundlage des Konzeptes mit der Fertigung der Reinſchrift zugleich die Zufügung des Signum und des Siegel befahl, da ja mit dem Aufhören der eigenhändigen Unterzeichnung jeder beſtimmtere Grund entfiel, dem Könige auch die Reinſchrift nochmals vorzulegen. Es war damit ein weſentlich vereinfachtes Vorgehen wenigſtens ermöglicht, bei dem das Hauptgewicht der geſammten Beurkundung auf den Fertigungsbefehl fiel.

Um uns nun zu vergewiſſern, ob das vermuthete einfachere Vorgehen in dieſer ſpätern Zeit auch wirklich ſtattfand, wird es ſich empfehlen, ſolche Angaben der Diplome ins Auge zu faſſen, welche überhaupt erſt in dieſer ſpätern Zeit üblich geworden ſind, bei denen ſich demnach auch vorausſetzen läſst, daſs ſie dem jetzt üblichen Gange der Beurkundung genauer angepaſst ſind. Dahin gehört insbeſondere die erſt im zwölften Jahrhunderte allgemeiner üblich werdende Zeugenangabe, in welcher nun ein neues Beglaubigungsmittel geboten war, welches dazu beigetragen haben mag, daſs man der perſönlichen Unterzeichnung keinen gröſsern Werth mehr beilegte. Läſst ſich genauer

feststellen, auf welchen Zeitpunkt sich in der Regel die Zeugenangabe bezieht, so dürfen wir auch voraussetzen, damit den maßgebendsten Punkt der gesammten Beurkundung getroffen zu haben.

ZUFUEGUNG DER ZEUGEN.

230. Wir suchten früher § 136 ff. nachzuweisen, daß die Zeugen der Königsurkunden sich zwar nicht selten auf die Handlung, in der Regel aber doch auf die Beurkundung beziehen. Fragen wir nun weiter nach dem für die Zeugen maßgebenden Zeitpunkt der Beurkundung, so können da zweifellos nur die erörterten Zeitpunkte persönlichen Eingreifens des Königs in Frage kommen. Die Grossen des Reichs werden natürlich nicht Zeugen für die Anfertigung des Konzeptes oder der Reinschrift seien; aber ihr Zeugniß kann sich möglicherweise auf den Beurkundungsbefehl oder auf den Fertigungsbefehl oder auch auf Vollziehung und Uebergabe beziehen. Ich denke nun, daß bald das eine bald das andere der Fall gewesen ist.

Zunächst ist schon nach den ganz ausdrücklichen § 73 angeführten Angaben einzelner Urkunden nicht zu bezweifeln, daß es sich wenigstens bei diesen um Zeugen der Vollziehung und Uebergabe handelte; es werden die genannt, welche zugegen waren, als der König dem Empfänger die Urkunde übergab, also auch wohl bei der Vollziehung, an welche sich wenigstens die öffentliche und feierliche Uebergabe in der Regel unmittelbar angeschlossen zu haben scheint.

Damit stimmt denn durchaus, was § 139 über die Erwähnung der Zeugen in der Beglaubigungsformel bemerkt wurde. Die Zufügung der Zeugen wird hier mit dem Aufdrücken des Siegels auf gleiche Linie gestellt; beide Vollziehungshandlungen werden gleichzeitig befohlen; so weit wir überhaupt einen vom Fertigungsbefehl zu scheidenden Vollziehungsbefehl anzunehmen haben, werden die Zeugen erst durch diesen letzteren getroffen.

Haben wir nun in den Zeugen wirklich zunächst die Personen zu sehen, welche bei der Vollziehung und Uebergabe zugegen waren, so muß sich das in den Originalurkunden bemerkbar machen. Der Vollziehungsbefehl setzt voraus, daß mindestens der Text bereits in Reinschrift vorliegt. Zur Zeit der Reinschrift war es demnach noch ungewiß, welche Personen Vollziehungszeugen seien würden; ging man irgend genau vor, nannte man nicht etwa vorgreifend solche Personen, von denen man erwartete, daß sie anwesend seien würden, so müssen die Zeugen der Reinschrift erst nachträglich zugefügt seien, was in der Regel doch auch dann, wenn die Nachtragung durch denselben Schreiber geschah, kenntlich seien wird.

231. Die danach zu vermuthende nachträgliche Eintragung in die Reinschrift ist denn auch wirklich mehrfach in den Originalen nachweisbar. Und zwar ergibt sich in manchen Fällen, daß die gesammte

231] Urkunde mit Einschlufs des Protokolles und felbft der Siegelung bereits gefertigt war, als die Zeugen zugefchrieben wurden.

So find in St. 3264 nach Schum Vorftudien 29 die Zeugen nach Niederfchrift des Schlufsprotokolles in alle Lücken zwifchen Text, Protokoll und unterm Rande eingetragen. In den Originalen von St. 3626 und 4652 zu Münfter fcheinen mir die Zeugen von derfelben Hand fpäter nachgetragen zu feien; jedenfalls war in der erften das Siegel bei Niederfchrift der Zeugen fchon aufgedrückt, da die letzte Zeile der Zeugenaufführung ihm ausweichen mufste. In St. 4140 zu München zeigen Text und Schlufsprotokoll diefelbe Hand und Dinte, während zwifchen denfelben die Zeugenaufführung mit anderer Dinte eingetragen ift. In St. 4484 zu München ift die Zeugenreihe ficher nachgetragen, während die dann folgende Datirung dem Texte gleichzeitig feien dürfte, fo dafs für die Zeugen zuerft freier Raum gelaffen wäre. In Reg. Phil. 63 find die Zeugen an ungewöhnlicher Stelle erft hinter der dem Texte gleichzeitigen Datirung nachgetragen. In Originaldiplom K. Philipps zu Affifi, Ital. Forfch. 4,264, ift die Datirung zweifellos von der Hand des Textes, während die Zeugen zwifchen beiden von anderer Hand nachgetragen find. In Reg. Fr. II. 53 zu München fcheinen gleichfalls die Zeugen, aber kaum die Datirung fpäter zugefügt zu feien. Daffelbe ergibt fich in den zu Wien befindlichen Originalen der Diplome für Böhmen und Mähren von 1212 Sept. 26, Reg. Fr. II. 41. 42. 43. In n. 42 zeigt fich das nur darin, dafs die Zeugenaufführung viel enger und nachläffiger gefchrieben ift, als der Text, dem dann die Datirung wieder entfpricht. In n. 41 und 43 find die Zeugen in ganz eigenthümlicher Weife eingetragen, nicht in fortlaufender Zeile, fondern in Kolumnen, aber fo, dafs Namen der einen wohl in die andern übergreifen, fo dafs man fie mit Strichen umzogen hat, um fie auseinanderzuhalten, eine Anordnung, welche doch wohl dadurch veranlafst war, dafs man den für die Zeugeneintragung noch verfugbaren Raum möglichft auszunützen hatte. Endlich fcheinen auch in einer Urkunde K. Heinrichs von 1231 zu München, Huillard 3,464, die Zeugen von derfelben Hand zwifchen Text und Datirung nachgetragen zu feien.

In andern Fallen trifft die Nachtragung auffer den Zeugen auch noch weitere Beftandtheile. In der Urkunde K. Lothars St. 3304 zu München fcheint die Zeugenreihe von derfelben Hand nachgetragen zu fein, die Zeilen waren gedrängter zu fchreiben, weil das Signum fchon vorhanden war; wohl gleichzeitig ift dann auch in der Datirungszeile nur die Tagesangabe nachgetragen. Häufiger kommt es vor, dafs in [illegible] Privilegien, deren Schlufsprotokoll fich auf die Datirung befchränkt, diefe uberhaupt gleichzeitig mit den Zeugen nachgetragen ift. So nach gütiger Mittheilung von Schum in St. 3240. In St. 3463 zu München find nur die beiden erften Zeugennamen mit gleicher Dinte, wie der Text gefchrieben, die übrige Reihe und die Datirung mit derfelben andern Dinte, welche auch im Texte eine Stelle auf Rafur geändert

hat. Bei St. 4272 ist nach Wirtemb. U. B. 2,194 wenigstens ein Theil der Zeugen von derselben verschiedenen Hand am Rande zugeschrieben, welche auch das Datum zufügte. In Reg. Phil. 98 zu München sind Zeugen und Datirung kenntlich von anderer Hand nachgetragen; überdies ist von der Hand des Textes auf dem umgeschlagenen untern Rande ausdrücklich bemerkt: *subscriptiones hic scribi debent.* Von dem Diplom K. Friedrichs II. von 1218 Juni 20 für S. Katharinen zu Dortmund, Fahne Dortm. U. B. 1,20, finden sich zwei besiegelte Originale im Staatsarchive zu Münster; das eine, wonach gedruckt wurde, ist in seinem ganzen Bestande gleichzeitig gefertigt; im anderen dagegen sind die hier vorgestellte Datirung, dann die Zeugen mit auffallend schwärzerer Dinte erst in der Reinschrift nachgetragen. Auch noch in Reg. Henr. (VII) 246 zu München scheinen die Datirung und die ihr angehängte Zeugenangabe von derselben Hand nachgetragen zu seien.

Auch in feierlichen Privilegien ergibt sich wohl, dass die Zeugen mit dem gesammten Schlussprotokoll erst später zugefügt sind. Die mir bekannten Fälle treffen sämmtlich Münchener Originale. So sicher in St. 4299, wo nur das *idoneis testibus* noch von der Hand des Textes herrührt; anscheinend auch in St. 3812. 4349. In St. 4759 ist nur der erste Zeuge noch dem Texte entsprechend geschrieben; dann wechselt die Dinte. Reg. Phil. 73 ist besiegelt, aber es fehlen die in der Beglaubigungsformel ausdrücklich angekündigten Zeugen und das gesammte Schlussprotokoll, obwohl für die Eintragung reichlicher Raum vorhanden gewesen wäre; man scheint auf die beabsichtigte spätere Eintragung vergessen haben, da der Annahme der Mon. Boica 29,528, das Geschäft sei nicht zum Vollzuge gekommen, doch der Umstand im Wege zu stehen scheint, dass das Diplom an den Empfänger, für den es bestimmt war, abgegeben ist. Auch in Reg. Fr. II. 177, sind Zeugen und Schlussprotokoll wohl von derselben Hand, aber mit hellerer Dinte zugefügt.

Endlich ist noch St. 4162 zu München zu erwähnen, in welchem Zeugen, Signum, Rekognition, Actum, dann auch noch das Wort *datum* viel hellere Dinte zeigen, als der Text, während nur die Schlussworte *apud Fuldam feliciter amen* wieder mit anderer Dinte zugefügt sind.

232. Ein Fall, wie der letzterwähnte, kann allerdings Bedenken gegen die Annahme erwecken, die Veranlassung der Nachtragung sei darin zu sehen, dass die Zeugen, da sie sich auf einen letzten Akt der Beurkundung beziehen sollten, zur Zeit der Fertigung der Reinschrift noch nicht feststanden. Es ist doch nicht abzusehen, weshalb dann nicht auch die genaueren Angaben der Datirung, bei der man auf Zufügung des Tages wohl vergass, sogleich mit den Zeugen zugefügt wurden. Würde das der einzige mir bekannte Fall seien, dass die Zeugen nicht schon mit dem Texte, aber anscheinend vor anderen Bestandtheilen der Urkunde eingeschrieben wurden, so wäre es möglich, dass da mehr zufällige Verhältnisse eingriffen; oder es wäre daran zu erinnern,

232] dafs der Wechfel der Dinte ja nicht gerade fpätere Zufügung erweifen mufs.

Das würde fich dann freilich ebenfo gegen die Beweiskraft vieler der vorhin angeführten Fälle geltend machen laffen; der graphifche Unterfchied liefse fich ja dadurch erklären, dafs der Schreiber Dinte und Feder wechfelte oder auch ein anderer Schreiber für ihn eintrat. Derartiges macht fich ja auch im Texte der Urkunden nicht felten bemerklich. Wo, wie in St. 3463. 4759, der Wechfel erft nach den erften Zeugennamen eintritt, könnte ein folcher Einwand beachtenswerth erfcheinen, obwohl es doch auch nicht auffallen könnte, wenn man einen oder anderen der angefehenften Zeugen fchon eintrug, während die Reihe überhaupt noch nicht feftftand. Aber in der grofsen Mehrzahl der Fälle ift das Mafsgebende nicht der Wechfel überhaupt, fondern das Zufammentreffen des Wechfels gerade mit dem Beginn der Zeugenreihe. Das kann nicht blofser Zufall feien. Ebenfo wenig läfst es fich aus Rückfichten auf die graphifche Herftellung erklären, welche beim blofsen Schlufsprotokoll, zumal foweit verlängerte Schrift in demfelben angewandt wurde, ausreichen, um Verwendung eines andern Schreibers für daffelbe zu erklären; die Zeugenreihe pflegte dem Texte ganz in derfelben Schrift und in fortlaufender Zeile zugefügt zu werden.

Noch weniger würden derartige Erklärungen natürlich zuläffig feien, wo nicht alles, was auf den Text noch folgt, verfchiedene Schrift zeigt, fondern nur die Zeugenreihe, während dann insbefondere die Datirung wieder mit dem Texte übereinftimmt. Wenn der Schreiber, der fogleich auch fchon die Datirung fchrieb, für die Zeugen freien Raum liefs, fo kann das nur dadurch veranlafst feien, dafs ihm diefe noch nicht bekannt waren. Nun ergibt fich aber gerade für St. 4140 von 1172, einen der Fälle, wo nur die Zeugen nachgetragen find, dafs diefe grofsentheils gar nicht Beurkundungszeugen feien können, fondern Zeugen einer fchon 1164 vorgenommenen Handlung find; vgl. § 145. Das liefse fich nun allerdings etwa daraus erklären, dafs bei Fertigung der Reinfchrift noch nicht feftftand, ob die Zeugen der Beurkundung oder der Handlung genannt werden follten, und man etwa erft nachträglich auf diefe zurückgriff. Oder aber es müffen nach dem § 152 Bemerkten nicht gerade alle Handlungszeugen feien; dann beftimmte fich die vollftändige Reihe doch erft nach der Beurkundung, wie das auch für St. 4162 zutrifft, wo die nachgetragenen Zeugen fich gleichfalls theils auf die Handlung, theils auf die Beurkundung beziehen; vgl. § 152. Dafs die nächfte Veranlaffung der Nachtragung die war, dafs dem Schreiber die Reihe zunächft noch nicht bekannt war, ift gewifs nicht zu bezweifeln.

Aber freilich erweift das noch keineswegs, dafs die Reihe überhaupt nicht bekannt war, als die Reinfchrift gefertigt wurde. Es ift ja denkbar, dafs dem Schreiber wohl fchon das Konzept für den Text, nicht aber für die Zeugenreihe vorgelegt war, er nur defshalb für diefe

freien Raum liefs. Das wird einmal dadurch näher gelegt, dafs fich aus fpäteren Erörterungen ergeben wird, dafs die Zeugenreihe anfcheinend in der Regel dem Konzepte erft nachträglich zugefügt wurde. Es wird in diefer Richtung weiter zu beachten feien, dafs zwar in vielen Fällen mit den Zeugen auch die Datirung erft nachgetragen ift und demnach beide auf ein und denfelben fpäteren Akt der Beurkundung bezogen feien werden, dafs aber in anderen der Schreiber wohl fchon die Datirung, nicht aber die Zeugen zu fchreiben wufste; es ift doch die Annahme gewifs eine unwahrfcheinliche, dafs beide fich dann auf verfchiedene Zeitpunkte bezogen, die Datirung fchon feftftand, während die Zeugen noch ungewifs waren. Ich möchte nach allem annehmen, dafs zwar in manchen Fällen, zumal wo auch die Datirung nachgetragen ift, die Nachtragung der Zeugen dadurch veranlafst ift, dafs man fie genau dem Schlufsakt der Beurkundung anpaffen wollte; dafs aber in anderen der ganz äufferliche Umftand dafür mafsgebend geworden ift, dafs nur dem Schreiber bei Fertigung der Reinfchrift das bereits feftftehende Zeugenverzeichnifs noch nicht zur Hand war.

233. Aber auch dann, wenn wir von dem Umftande ganz abfehen, dafs die Nachtragung durch verfchiedene Umftände veranlafst feien konnte, wenn wir annehmen, fie erweife uns überall Beziehung der Zeugen auf Vollziehung und Uebergabe der Urkunde, fo würde diefe doch nur als vereinzelte Ausnahme betrachtet werden können. Denn nach Ausweis der Originale haben wir durchaus gleichzeitige Eintragung in die Reinfchrift als Regel zu betrachten; es ift ganz unverkennbar, dafs diefelbe Hand, welche den Text fchrieb, in der Regel auch unmittelbar die Zeugen zufügte, da fich keinerlei Unterfchied der Hand, der Dinte oder des Zuges zeigt. In ein oder anderem Einzelfalle mag die Nachtragung von demfelben Schreiber fo gefchickt ausgeführt feien, dafs fie nicht bemerklich wird; bei der Maffe der Fälle aber kann das Verhältnifs gar keinem Zweifel unterliegen. Ich habe alle mir bekannt gewordenen Fälle der Nachtragung aufgeführt. Darauf, dafs fich auch in forgfältiger gearbeiteten Urkundenbüchern fo felten eine bezügliche Notiz findet, möchte weniger Gewicht zu legen feien; wo es fich nicht um fehr auffallende Fälle handelt, blieb der Umftand leicht unbeachtet. Wandte ich ihm bei allen von mir eingefehenen Originalen befondere Aufmerkfamkeit zu, fo dürfte die Zahl derfelben grofs genug feien, um daraufhin behaupten zu können, dafs die Nachtragung eine felten vorkommende Ausnahme ift. Sie findet fich etwas häufiger im zwölften Jahrhunderte, feltener in den erften Jahrzehnten des dreizehnten; feit 1231 habe ich nicht einen einzigen Fall mehr gefunden.

Die Reinfchrift wurde gewifs in den feltenften Fällen auch nur an demfelben Tage gefertigt, an welchem die Urkunde vollzogen oder übergeben wurde; jedenfalls nicht erft in der Verfammlung felbft, in der das gefchah, wo alfo fchon feftftand, wer bei der Uebergabe zugegen feien werde. Mit dem Vorhandenfeien fchon in der Reinfchrift würde daher

233] Beziehung auf diefen letzten Akt der Beurkundung nur dann vereinbar feien, wenn die Zeugenreihe wenigftens für die Dauer des einzelnen Hoftages etwas fo feftftehendes war, dafs fie auch fchon vorher ohne Rückficht auf den Einzelvorgang eingetragen werden konnte. Bei einzelnen der angefehenften Zeugen mochte das, wie § 232 für St. 3463.4759 bemerkt wurde, keinem Anftande unterliegen; für ganze Reihen war das mit einem irgend genaueren Vorgehen nicht vereinbar.

234. Jene Annahme fcheint mir nämlich beftimmt ausgefchloffen durch die nachweisbare genauere Beziehung der Zeugen auf den Einzelfall. Die flüchtigfte Einfichtnahme ergibt, dafs nicht etwa allen auf ein und demfelben Hoftage entftandenen Urkunden ein und diefelbe Zeugenreihe zugefügt wurde. Selbft bei den angefehenern, in den meiften Urkunden aufgeführten Zeugen zeigt fich felten volle Uebereinftimmung; bald fehlt diefer, bald jener, obwohl er zweifellos noch am Orte war; es mufs nicht etwa fchon diefer Umftand, fondern die Anwefenheit beim Könige an einem beftimmten Zeitpunkte mafsgebend gewefen feien. Während weiter bei wichtigeren Sachen anfcheinend alle anwefenden Grofsen zeugen, finden wir gleichzeitig bei weniger wichtigen nur eine geringe Zahl. Und nicht felten ift dabei, zumal bezüglich der untern Klaffen, die Auswahl fichtlich nach beftimmten Gefichtspunkten mit Rückficht auf den Einzelfall getroffen; es wurden etwa vorzugsweife Landesgenoffen oder Ortsgenoffen des Empfängers zugezogen.

Selbft bei Urkunden, welche von demfelben Tage datirt find, ergeben fich fehr häufig Abweichungen der Zeugenreihe, und zwar nicht blos fo, dafs bei fonftiger Uebereinftimmung nur in der einen mehr, in der andern weniger Zeugen genannt find. So hat von vier aus Strafsburg 1139 Mai 28 datirten Urkunden St. 3387 die zahlreichften Zeugen; St. 3386 zählt von denfelben nur eine geringere Zahl auf; ebenfo St. 3389, doch fo, dafs hier der Erzbifchof von Bifanz neu hinzukommt, der fich dann auch St. 3388 findet und einige untergeordnete, in keiner der andern Urkunden genannte Zeugen. Und auch in den wahrfcheinlich zu demfelben Tage gehörigen St. 3391.92 zeigen fich wieder andere Abweichungen. So weichen auch die Zeugenreihen ab in St. 4484.85 von demfelben Tage für Augsburg und Salem, wo in der erften die befondere Rückfichtnahme auf Ortsangehörigkeit deutlich hervortritt; fo in St. 4968.69.70 von demfelben Tage für drei fächfifche Kirchen.

Entfprechendes aber ergibt fich fogar in Urkunden, welche nicht blos an demfelben Tage, fondern auch für denfelben Empfänger ausgeftellt find. Von drei Urkunden aus Trifels 1194 Mai 9 hat von St. 4859.60, beide für Hemmeroth, jede einzelne Zeugen, welche der andern fehlen, während St. 4861 für Euffertlal mit St. 4859 ftimmt, nur weniger Zeugen angibt. St. 4377—80 find fämmtlich an demfelben Tage für Bisthum und Stadt Kammerich ausgeftellt; aber jede der Zeugenreihen zeigt Abweichungen von der andern.

In folchen Fällen bezieht fich die Reihe gewifs auf diefelbe Verfammlung. Zuweilen mögen einzelne Perfonen diefer nicht in ihrem ganzen Verlaufe beigewohnt haben. Das dürfte aber zur Erklärung kaum ausreichen. Es ift möglich, dafs die Bereitwilligkeit, als Zeuge für die Urkunde einzuftehen, fich durch eine befondere Handlung kundgab, an der fich nicht gerade alle Anwefenden betheiligten. Für ältere Zeit kann wenigftens die Betheiligung der Zeugen an der Beurkundung durch einen Formalakt nicht bezweifelt werden; vgl. § 55. Scheinen für fpätere Zeit beftimmtere Zeugniffe zu fehlen, fo ift doch in einer Trierer Urkunde von 1040, Mittelrh. U. B. 1, 379, vgl. § 61, die Rede von einem *accedere* der Zeugen; in einer Paderborner um 1076, Wilmans U. B. Addit. 16, find die Namen eingeleitet mit: *huius rei testes in medium introducantur;* vielleicht liefse fich auch das *vocare* der Anwefenden zum Zeugnifs in Königsurkunde von 1220, Huillard 1,810, vgl. § 73, damit in Verbindung bringen. Es wäre freilich auch möglich, dafs mehr willkürlich eine gröfsere oder geringere Zahl von den Anwefenden genannt wurde. Aber gerade dann würde es nur um fo auffallender, dafs man nicht wenigftens in Urkunden von demfelben Tage und für denfelben Empfänger einfach die Reihe der einen in der andern wiederholte. Wie man die Sache auch erklären will, das ergibt fich beftimmt, dafs die Zeugenreihe, mag fie fich nun mehr oder weniger willkürlich geftaltet haben, zunächft auf die einzelne Urkunde berechnet war, dafs nicht etwa ein Verzeichnifs gefertigt wurde, welches man dann gleichmäffig allen Urkunden deffelben Tages zufügte.

235. Scheint das einerfeits beftimmt auszufchlieffen, dafs Zeugen, welche fchon bei der Reinfchrift des Textes eingetragen wurden, fich auf die Uebergabe beziehen können, fo weift es andererfeits auf die Nothwendigkeit eines Konzeptes für die Zeugenreihe hin. Bezogen die Zeugen fich auch auf einen bereits vergangenen Zeitpunkt, waren fie zur Zeit der Reinfchrift nicht überhaupt noch ungewifs, fo konnte der Reinfchreiber fie doch nicht zufügen, wenn er nicht eine auf den Einzelfall berechnete Vorlage hatte. Das Verhältnifs war hier ein durchaus anderes, als beim Protokolle. Die Formel diefes ftand feft; Tag und Ort konnte der Reinfchreiber nöthigenfalls auch ohne Vorlage eintragen, wenn er wufste, auf welchen Zeitpunkt fie zu ftellen waren. Für die fich für jeden Einzelfall anders geftaltende Zeugenreihe hatte er eine Vorlage nöthig. Nehmen wir auch an, dafs der Reinfchreiber in der bezüglichen Verfammlung eben zu dem Zwecke anwefend war, um von den Zeugen Kenntnifs zu nehmen, fo war es doch nöthig, die Reihen unmittelbar vorläufig aufzuzeichnen, um bei der Reinfchrift nicht lediglich auf das Gedächtnifs hingewiefen zu feien.

Noch ein anderes kommt da in Betracht. Es waren den Zeugen nicht blos die ihnen nach dem Kanzleigebrauche gebührenden Titel zu geben, fondern es wurde auch bei Aufführung derfelben auf eine beftimmte, durch fehr verfchiedene Gefichtspunkte beeinflufste Rangord-

235] nung gesehen; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,155 ff.; der Schreiber musste nicht allein wissen, welche Personen er überhaupt in dieser Urkunde aufzuführen habe, sondern auch mit welcher Bezeichnung und in welcher Reihefolge. Selbst wenn wir Zusammenfallen des Konzipienten und des Reinschreibers annehmen wollten, würde kaum zu bezweifeln seien, dass derselbe, wenn es sich um eine irgend ausgedehntere Reihe handelte, vorher ein Konzept derselben fertigte. In der Regel wird man aber die Gestaltung der Reihe wohl überhaupt nicht dem blossen Reinschreiber überlassen haben, es wird dieselbe von einem der höhern Kanzleibeamten konzipirt seien. Dafür spricht auch das nach § 207 Abschriften der Konzepte enthaltende Regest K. Karls IV. So häufig sich hier Abkürzungen finden, so manche Ergänzung dem Reinschreiber überlassen blieb, so ist doch gerade die Zeugenreihe im Konzepte eben so vollständig ausgeführt, als sie in die Reinschrift einzutragen war.

236. Wenn nach dem Gesagten die Erwägung der Sachlage selbst darauf hinweist, dass der Reinschreiber einer Vorlage für die Zeugenreihe bedurfte, so läfst sich das Vorhandenseien im Konzepte überhaupt denn auch wohl noch unmittelbarer erweisen. Die Konzepte aus der Kanzlei K. Heinrichs VII., vgl. § 212, geben da kaum einen bestimmteren Anhalt, abgesehen etwa von der Verordnung über das Münzwesen, Acta Henr. 2,29, in welcher die Anwesenden vom Konzipienten notirt sind. Dagegen hat das Regest K. Karls IV., obwohl uns in demselben nach § 207 Abschriften von Konzepten vorliegen, durchweg auch die Zeugenreihen.

Aber auch die Originale selbst gewähren dafür Anhaltspunkte. In Originalen, in welchen das Schlussprotokoll erst nachträglich zugefügt ist, sind dennoch die Zeugen wohl sichtlich schon mit dem Texte eingeschrieben; so etwa in St. 3537. 87. 3618. 4134. 4844 zu München. Oder es haben St. 2867. 3175. 3692, Reg. Ott. IV. 4, den Text und die Zeugen, während das Schlussprotokoll ganz oder theilweise fehlt; es wird auf die Nachtragung desselben vergessen seien. Ergibt sich daraus zunächst nur Vorhandensein in einer noch nicht vollendeten Reinschrift, so wird das doch mit gröfster Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, dass das dem Reinschreiber vorliegende Konzept ausser dem Texte auch bereits die Zeugen enthielt.

Zu beachten werden weiter die Fälle seien, wo einer ersten Reihe von Zeugen noch weitere Zeugen nachträglich zugefügt sind. Das macht sich gewöhnlich nicht blos kenntlich durch Störung der üblichen Rangordnung, sondern auch durch eine beide Zeugenreihen auseinanderhaltende Fassung; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,157. Die spätern Zeugen werden eingeleitet mit *interfuit etiam* oder *insuper* oder *hoc etiam sua confirmaverunt presentia*; oder es finden sich hinter dem gewöhnlichen Schluss *et alii quam plures* noch weitere Zeugen zugefügt. In St. 3197 findet sich ein einen wichtigen Zeugen nachtragender Zusatz sogar erst

hinter der Datirung. Wird St. 3497 der an ſeinem Range nicht entſprechender Stelle befindliche Zeuge noch in der Reihe ſelbſt mit einem *et precipue* nachgeholt, ſo mag er nur vom Reinſchreiber anfangs überſehen ſeien. Dagegen iſt St. 3375. 3381. 3736. 3815. 4855 der Umſtand wohl nur daraus zu erklären, daſs das Konzept zuerſt nur einen Theil der Zeugen enthielt und andere hier oder in der Reinſchrift ſpäter zugefügt wurden; enthielt das Konzept überhaupt keine Zeugen, wurden ſie ſämmtlich erſt in einem ſpätern Stadium zugefügt, wie das allerdings bei der zweiten Reihe wahrſcheinlich iſt, ſo iſt doch ſchwer abzuſehen, wie ſich zwei Reihen bilden konnten. Nur vereinzelt findet das in beſondern Umſtänden ſeine Erklärung; ſo in St. 4305, M. Boica 29,438, wo zuerſt die ſieben Zeugen, mit welchen nach dem Texte der Beweis geführt wurde, aufgeführt, dann mit *item alii testes* die andern angeſchloſſen ſind. Unmittelbar ergibt ſich jene Sachlage bei St. 4272, Wirtemb. U. B. 2,194; eine längere, in gewöhnlicher Weiſe geordnete, mit Reichsdienſtmannen ſchlieſſende Zeugenreihe iſt von derſelben Hand mit Text, Rekognition und Signum geſchrieben; von anderer Hand aber, die auch die Datirung zufügte, iſt dann am Rande noch eine zweite, mit Herzog Welf beginnende Zeugenreihe zugeſchrieben. Auch in St. 4050 würden wenigſtens nach M. Boica 29,381 die fünf letzten Zeugen nachgetragen und durch Verweiſungszeichen auf die Stelle hingewieſen ſeien, welche ihnen eigentlich gebührte; Nachtragung durch dieſelbe Hand ſchien mir bei Einſicht des Originals allerdings nicht ausgeſchloſſen; aber mit Rückſicht auf die eigenthümliche Anordnung der Urkunde, bei der wegen Mangel an Raum das Schluſsprotokoll links vom Monogramm abwärts, das Ende der Zeugenreihe rechts vom Monogramm abwärts, zwiſchen dieſem und Siegel eingetragen ſind, ſcheinen mir die angeblichen Verweiſungszeichen nur beſtimmt, Schluſsprotokoll und Zeugen auseinanderzuhalten; auch würde die Rangordnung die Annahme einer Verweiſung nicht unterſtützen.

Muſs nun nach allem Geſagten das dem Reinſchreiber vorliegende Konzept auſſer dem Texte mindeſtens auch die Zeugen enthalten haben, ſo iſt damit nicht ſchon erwieſen, daſs die Zeugenreihe ſich ſchon urſprünglich im Konzepte fand, daſs ſie gleichzeitig mit dem Texte konzipirt wurde. Es iſt doch auch denkbar, daſs ſie dem Konzepte erſt nachträglich zugefügt wurde. Die Beantwortung dieſer Frage iſt aber von beſonderer Wichtigkeit, weil es auf der Hand liegt, daſs, jenachdem das eine oder das andere zutrifft, wir auch die Zeugen auf verſchiedene Stufen der Beurkundung zu beziehen haben.

237. Glaube ich nun wenigſtens als Regel Nichtvorhandenſeien im urſprünglichen Konzepte annehmen zu ſollen, ſo möchte ich auf das Fehlen in den meiſten aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. erhaltenen Konzepten kein Gewicht legen; es handelt ſich um ungewöhnliche Formen der Beurkundung oder es iſt nicht erweisbar, daſs überhaupt Zeugen zugefügt werden ſollten. Letzteres trifft nun aber zu

237] in einem Falle im Regeſt K. Karls IV. S. 418. Der übrigens ganz in gewöhnlicher Weiſe geordnete Text bricht mit *Signum etc. Testes huius rei sunt* ab; es fehlen Zeugen und Datirung, alſo gerade die Beſtandtheile, welche bei Konzipirung des Textes noch ungewiſs ſeien mochten. Ein bloſser Zufall wird da nicht anzunehmen ſeien. Dürfte wenigſtens in dieſem ſpätern Einzelfalle Nachtragung ſicher beabſichtigt ſeien, ſo wird das freilich für die Regel noch nicht maſsgebend ſeien müſſen.

Fehlt es in älterer Zeit an Konzepten, ſo ſcheinen doch auch die Ausfertigungen bezügliche Rückſchlüſſe zu geſtatten. Da möchte ich nun zur Begründung meiner Annahme zunächſt auf die regelmäſſige Stellung der Zeugenreihe zwiſchen Beglaubigungsformel und Signum, alſo zwiſchen Text und Schluſsprotokoll hinweiſen. Entweder findet ſie ſich ohne allen nähern Anſchluſs, oder ſo, daſs ſie in der Beglaubigungsformel bereits angekündigt iſt; vgl. § 139. Iſt dadurch wohl eine nähere Verbindung mit dem Texte hergeſtellt, ſo kann das natürlich nicht erweiſen, daſs auch die Anführung ſelbſt gleichzeitig mit dem Texte entſtanden iſt. Es zeigt nur, daſs man wuſste, es ſollten überhaupt Zeugen angeführt werden; dieſe ſelbſt muſsten noch nicht feſtſtehen. Die § 231 erwähnte Urkunde Reg. Phil. 73 kündigt in der Beglaubigungsformel die Zeugen an, obwohl dieſelben ſogar der Reinſchrift noch fehlen. In dem oben angeführten Falle aus dem Regeſt K. Karls IV. finden ſich ſchon die Eingangsworte der Zeugenaufführung ſelbſt, obwohl dieſe noch fehlen. In den § 231 aufgezählten Fällen trifft die Nachtragung in die Reinſchrift durchweg nur die Zeugen ſelbſt, nicht ihre Ankündigung, auch wenn mit dieſer, wie in St. 4299, die Beglaubigungsformel ſchlieſst. Aehnliche Fälle werden ſich in Privaturkunden ergeben. Bei regelmäſſiger Stellung finden wir die Zeugenangabe mit der Schluſsformel des Textes nie in einer Weiſe verbunden, welche die Annahme gleichzeitiger Konzipirung nöthig machte, wie das etwa der Fall ſeien würde, wenn wir die Zeugen ſelbſt, nicht blos ihre Ankündigung ſchon in der Beglaubigungsformel fänden.

An und für ſich wird nun allerdings dieſe Stellung weder für, noch gegen das Vorhandenſeien der Zeugen im urſprünglichen Konzepte ſprechen können. Auch zweifelloſe Handlungszeugen finden ſich oft in dieſer Stellung, obwohl bei ihnen jedenfalls keinerlei Grund vorlag, ſie nicht ſogleich in das Konzept aufzunehmen. Aber die regelmäſſige Anordnung der Diplome haben wir uns zweifellos doch nicht rein zufällig entſtanden zu denken; es müſſen beſtimmte Geſichtspunkte ihrer Geſtaltung zu Grunde liegen, welche ſich auf das in den meiſten Fällen eingehaltene Vorgehen ſtützen. Fanden wir § 231 Fälle, daſs die Zeugen erſt ganz zuletzt, auch nach dem Schluſsprotokoll eingetragen wurden, ſo werden wir ſchon deſshalb ſchlieſſen dürfen, daſs das ein ausnahmsweiſes Vorgehen war, weil ſonſt zweifellos ſolchem Vorgehen entſprechend die Zeugenreihe überhaupt ihre regelmäſſige Stellung erſt nach

dem Schlufsprotokoll erhalten haben würde; einzelne Fälle, wo wir die Zeugen in die Lücken des Protokoll oder am Rande eingetragen fanden, zeigen deutlich, wie wenig folchem Vorgehen die gewöhnliche Stellung entfprach. Dann aber wird doch der Schlufs ebenfo berechtigt feien, die Zeugen würden nicht regelmäfsig dem Texte folgen, wenn nicht ein befonderer Gefichtspunkt es verbot, fie fchon in den Text einzubeziehen, wie das an und für fich doch nahe gelegen hätte. Und dafür wird fich insbefondere auch geltend machen laffen, dafs die fpätere Nennung der Zeugen fich nach dem § 133 ff. Bemerkten eng an die früher übliche Nennung der Intervenienten oder Anwefenden anfchlofs. Werden nämlich diefe regelmäffig fchon in der Narratio des Textes genannt, fo erfcheint die fpätere Stellung der Zeugen dem gegenüber als eine abfichtliche Verfchiebung, für welche doch die nächftliegende Erklärung zweifellos die ift, dafs man ihnen ihre Stelle da anwies, wo man fie nachträglich zufügen konnte, ohne vorläufig im Texte felbft einen freien Raum für fie belaffen zu müffen. Machte, wie ich annehme, das Vorgehen in den meiften Fällen eine folche Nachtragung nöthig, fo lag natürlich auch kein Grund vor, in folchen Fällen davon abzugehen, wo man fie fogleich dem Konzepte zufügen konnte.

238. Die regelmäfsige Stellung zwifchen Text und Protokoll wird unfere Annahme nur höchft wahrfcheinlich machen. In Einzelfällen tritt dann aber das Verhältnifs fehr beftimmt dadurch hervor, dafs wir die Zeugenreihe in einer Stellung hinter dem urfprünglichen Konzepte fehlenden Beftandtheilen finden.

Das trifft einmal Zufätze zum Texte. In St. 3243.3571.3931.4715. 4890 folgt auf die Beglaubigungsformel zunächft ein Zufatz, dann erft die Zeugenreihe. Nach allem, was wir früher § 214 ff. über die Bedeutung der Stellung der Zufätze für die Beurtheilung des Umfanges des urfprünglichen Konzeptes geltend machten, werden wir darin ein ficheres Zeichen fehen dürfen, dafs die Zeugen erft fpäter zugefügt wurden.

Oder es gehen den Zeugen das Schlufsprotokoll oder Theile deffelben voran, von dem wir doch nachzuweifen fuchten, dafs es dem urfprünglichen Konzepte regelmäffig fehlte. Dann können die Zeugen früheftens gleichzeitig mit dem Schlufsprotokoll eingetragen feien. Sehr haufig trifft das Fälle, bei welchen fich auch fonft Abweichungen von der hergebrachten Anordnung zeigen.

So finden wir die Zeugen zwifchen Rekognition und Datirung Bresslau Dipl. c. 141, Huillard 1,927; zwifchen Rekognition und Signum Huill. 4,863; zwifchen Datirung und Signum Huill. 2,350; zwifchen Datirung und Rekognition Huill. 2,740; zwifchen Signum und Datirung Huill. 1,259.261.263.2,752. Diefe letztere Stellung ift in der geänderten Anordnung des Protokoll im vierzehnten Jahrhunderte fogar zur regelmafsigen geworden. Die überhaupt nur noch felten vorkommende Rekognition fteht jetzt ganz am Ende, während in der Regel auf das Signum nur noch Zeugen und Datirung folgen. Allerdings wurde nun, wie

238] der § 237 erwähnte Fall aus dem Regeſt K. Karls IV zeigt, das Signum ſogleich im Konzepte angedeutet. Aber die ganze Anordnung ſpricht doch inſoweit für unſere Annahme, als das Signum bei Fertigung des Konzeptes ſchon feſtſtand, es alſo nur angemeſſen war, daſſelbe vor Zeugen und Datirung zu rücken, wenn dieſe erſt ſpäter zugefügt wurden.

Beſonders häufig finden wir dann in einfachen Diplomen, welchen die anderen Theile des Schluſsprotokolles fehlen, die Zeugen am Schluſſe hinter der Datirung. Dabei wird freilich im Allgemeinen auf ſolche Fälle kein Gewicht zu legen ſeien, bei welchen an die unter Actum gegebene Datirung die Zeugen mit *praesentibus* unmittelbar angeſchloſſen ſind. In ſolchen Fällen liegt die Vermuthung nahe, daſs alle dieſe Angaben ſich auf die Handlung beziehen und wohl ſogleich in das Konzept aufgenommen wurden; vgl. § 212.218. Die Stellung würde dann allerdings nachträgliche Zufügung nur der Zeugen geſtattet haben. Heiſst es Reg. Henr. (VII.) 297, Huillard 4,610: *acta sunt hec in castro S. multis presentibus, quorum nomina subnotantur, anno 1233,9. kal. maii, ind. 6,* während dann erſt die Namen genannt ſind, ſo würde es dem Konzipienten doch näher gelegen haben, dieſelben ſogleich in die Datirungsformel einzubeziehen; es ſcheint das auf nachträgliche Zufügung zu deuten. Aber das würden wir als vereinzelte Ausnahme zu betrachten haben; bezieht ſich in ſolchen Fällen das Actum wirklich auf die Handlung, ſo iſt das zweifellos ſchon nach der ſprachlichen Verbindung auch für die Zeugen anzunehmen; es iſt da kein Grund abzuſehen, ſie nicht gleichzeitig einzutragen.

Ebenſo möchte ich vorläufig kein Gewicht legen auf die ſpäter zu beſprechenden Fälle, in welchen bei der feierlichen Datirung der ſtaufiſchen Zeit die Zeugen ſich an das Actum mit den Jahren anſchlieſſen, dann erſt das Datum mit Ort und Tag folgt. Es würde da doch vorher feſtgeſtellt ſeien müſſen, daſs auch jenes Actum nicht urſprünglich im Konzepte ſtand.

Aber es finden ſich auch Fälle, bei welchen die Einleitung mit Datum und die ſonſtigen Umſtände an Beziehung der Datirung auf die Beurkundung nicht zweifeln laſſen, und dennoch die Zeugen erſt auf die Datirung folgen. Zum Theil ohne ſprachlichen Zuſammenhang mit derſelben. So ſchon in dem ganz vereinzelten Falle St. 2934 von 1096, vgl. § 137; weiter in St. 3243, Lacomblet U. B. 1,203, von 1129, was aber Willkür des ſpätern Abſchreibers ſeien könnte, da dieſer die Zeugenreihe überhaupt nur abgekürzt aufgenommen hat. Dann aber findet es ſich vereinzelt unter K. Heinrich VI. St. 5008, unter K. Philipp Breſslau Dipl. c. 75, und oft unter K. Heinrich (VII) Huillard 3,335.341.386.391. 469.4,560.632, Böhmer Acta 284.285. Beachtenswerth iſt auch die § 231 angeführte Urkunde K. Friedrichs II. von 1218, bei der in der ſichtlich früheren Ausfertigung die Zeugen erſt auf die Datirung folgen, beide aber gleichzeitig nachgetragen ſind, während dann in der ſpätern Ausfertigung die übliche Anordnung durch Nachſtellung der Datirung wie-

derhergeftellt ift. Oder die Zeugenaufführung ift mit der Datirung in eine Formel zufammengezogen; fo fchon St. 4616, N. Archiv der Gefellfch. 1,155: *datum Esculi anno d. i. 1187, ind. 5,2. kal. aug., presentibus — et aliis quampluribus;* ähnlich Huillard 3,400.450.474.475.

Die befprochenen Fälle, in welchen die Zeugenaufführung in engerer Verbindung mit dem Schlufsprotokolle fteht, als Theil deffelben behandelt ift, beginnen von ganz vereinzelten abgefehen erft mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Für diefes felbft ergibt fich demnach durchweg ftrenges Auseinanderhalten von Zeugen und Schlufsprotokoll; es läfst das wenigftens vermuthen, dafs, wie die Zeugen dem Texte, fo beiden das Protokoll erft nachträglich zugefügt wurde.

239. Möchte ich nun nach dem Gefagten als Regel annehmen, dafs die Zeugen dem Reinfchreiber allerdings im Konzepte vorlagen, dafs fie diefem aber, welches anfangs nur den Text umfafste, erft nachträglich zugefügt wurden, fo ift die weitere Folgerung nicht abzuweifen, dafs wir in den Beurkundungszeugen zunächft Zeugen des Fertigungsbefehles zu fehen haben. Denn nur diefem kann ein Zeitpunkt entfprechen, an welchem das Konzept des Textes fchon vorhanden, aber die Reinfchrift noch nicht gefertigt war. Wir werden den Vorgang fo zu denken haben, dafs nachdem in öffentlicher Verfammlung das Konzept vorgelegt und vom Könige die Ausfertigung befohlen war, die Namen der anwefenden Zeugen dem Konzepte des Textes zugefügt wurden.

So beftimmt mir darauf eine Erwägung der gefammten Sachlage hinzudeuten fcheint, fo wäre es freilich wünfchenswerth, die Annahme auch aus den Ausdrücken der Urkunden felbft beftimmter erweifen zu können. In fpäteren Notariatsinftrumenten fcheinen allerdings die Zeugen wohl ausdrücklich als Zeugen des Fertigungsbefehles bezeichnet zu feien. Bei dem § 221 angeführten Falle Acta Henrici 2,110, wo uns das Konzept felbft erhalten ift, unterliegt das keinem Zweifel; das vorgelegte Konzept wird in öffentlicher Verfammlung vom Könige genehmigt und Fertigung des Inftrumentes befohlen. Da find allerdings die Anwefenden nicht namentlich aufgeführt. Aber nicht anders fcheint die Sache auch bei dem Inftrument Acta Henr. 2,177 zu liegen. Der Notar fagt ausdrücklich in der Unterfchrift: *de mandato dicti d. regis coram suprascriptis testibus michi facto hanc cartam scripsi et tradidi signoque meo consueto signavi.* Hier könnte es fich nur fragen, ob der Befehl fich auf die Fertigung eines Konzeptes oder des Inftrumentes felbft bezieht. Aber einmal fcheinen die Ausdrücke doch beftimmt auf das letztere zu deuten. Weiter aber ift zweifellos der Text mindeftens grofsentheils vor dem Befehl fchon vorhanden gewefen. Es heifst in demfelben, dafs der König über die Rechte des Marfchall *ordinavit, dixit, voluit et declaravit in modum, qui sequitur;* die dann folgenden Beftimmungen waren natürlich vorher konzipirt; dem fchliefst fich dann erft der Befehl an, darüber Inftrumente zu fertigen. Bei Inftrumenten ift freilich die Sachlage

239] insofern eine andere, als hier, vgl. § 184, der Akt das Konzept vertritt, im Akte aber in der Regel die Zeugen der Handlung aufgeführt werden. Dann wird es aber um so beachtenswerther, wenn zuweilen ausserdem in anscheinend späteren Zusätzen noch ausdrücklich angegeben wird, dass der König in Gegenwart genannter Personen die Fertigung dieses Instrumentes befahl, wie wir das bereits § 187 für Instrumente von 1185 und 1220, St. 4420, Böhmer Acta 246, betonten.

Aber auch in Diplomen wird wenigstens vereinzelt die Aufführung der Zeugen ganz ausdrücklich auf den Befehl zum Schreiben der Urkunde bezogen. So heisst es 1152, Trouillat Mon. 1,318: *testes autem, in quorum presentia hoc scriptum fieri mandavimus, sunt hii* u. s. w. Diese Angabe ist um so beachtenswerther, als dabei von den gewöhnlichen Formeln abgewichen, also um so mehr vorauszusetzen ist, dass sie durch den thatsächlichen Hergang bestimmt wurde. Freilich liesse sich auch hier geltend machen, dass sich das dem Wortlaute nach eben so wohl auf den Beurkundungsbefehl, als auf den Fertigungsbefehl beziehen könne. Doch scheint die Stellung zwischen Text und Protokoll auf nachträgliche Zufügung zu deuten.

Vergleichen wir weiter die § 139. 140 aufgeführten Wendungen, mit welchen die Zeugen bestimmter als Beurkundungszeugen bezeichnet werden, so erscheinen diese mit unserer Annahme wenigstens nicht unvereinbar. Vereinzelt werden sie allerdings bestimmter als Zeugen der Uebergabe aufgeführt; dass wir sie zuweilen als solche zu betrachten haben, ist ja auch nach § 230 nicht zu bezweifeln. Am häufigsten finden wir dort die Befehle, die Urkunde zu siegeln und ihr die Zeugen zuzuschreiben, in unmittelbare Verbindung gebracht, am auffallendsten, wenn es 1152, Stumpf Acta 479. 505, heisst: *presentem paginam sigilli nostri impressione signare precepimus presentibus testibus*. Das könnte zunächst an Beziehung auf einen erst nach Fertigung der Reinschrift gegebenen Vollziehungsbefehl denken lassen. Aber doch nur, wenn wir zur Annahme eines solchen überhaupt genöthigt wären. Das ist aber, wie bereits § 222 bemerkt, keineswegs der Fall, zumal in Zeiten, wo, wie das hier überwiegend zutrifft, von persönlicher Unterzeichnung des Königs nicht mehr die Rede ist. Es steht dann nichts im Wege, dass ein auf Grundlage des Konzept ertheilter Fertigungsbefehl auch sogleich den Befehl zur Siegelung in sich schloss; ein nochmaliges persönliches Eingreifen des Königs muss da von vornherein unwahrscheinlich seien.

Dagegen scheint mir Gewicht darauf zu legen zu seien, dass in jenen Formeln das, was der König befiehlt, so häufig als *subnotatio* oder *subscriptio testium* bezeichnet wird. In der § 231 erwähnten Kanzleiweisung in Reg. Phil. 98 werden die nachzutragende Zeugenreihe und Datirung als *subscriptiones* bezeichnet. Das scheint doch auf Zufügung zu dem schon vorhandenen Text zu deuten. Fand nun nach Ausweis der Originale eine nachträgliche Zufügung in der Reinschrift selbst nur ausnahmsweise statt, so scheinen doch auch diese Ausdrücke sehr für

unſere Annahme zu ſprechen, daſs die Zeugen nach Genehmigung des Konzeptes zunächſt dieſem zugefügt wurden.

240. So wenig ich nun bezweifle, daſs Nachtragung der Zeugen zum Konzepte die Regel war, ſo wird andererſeits nicht zu läugnen ſeien, daſs dieſelben Haltpunkte, welche wir für jenes geltend machten, in andern Fällen für Vorhandenſeien im urſprünglichen Konzepte ſprechen.

Zunächſt nämlich finden ſich Fälle, bei welchen nachträgliche Zuſätze zum Texte erſt auf die Zeugen folgen, ſo St. 3736. 3777. 4151. 4308. 4412; Reg. Phil. 51; Reg. Ott. IV. 159; Huillard 2,877. 6,76. Auch da ergibt ſich wohl beſtimmter, daſs es ſich nicht lediglich um ein Verſehen des Reinſchreibers handeln kann, weil der Zuſatz ausdrücklich auf Vorhergehen der Zeugen berechnet iſt; ſo heiſst es St. 3777, Böhmer Acta 93, nach den Zeugen: *horumque testimonio — concessimus* u. ſ. w. Die Fälle ſind zahlreicher, als die, welche ich § 238 für Scheidung der Zeugen vom Texte durch Zuſätze anzuführen wuſste. Freilich iſt ihre Beweiskraft eine geringere. Es iſt wenigſtens denkbar, daſs zunächſt die Zeugen im Konzepte zugefügt waren, ſich dann erſt Veranlaſſung ergab, noch etwas zum Texte nachzutragen. Aber wenigſtens die gröſsere Wahrſcheinlichkeit wird in ſolchen Fällen immerhin dafür ſprechen, daſs die Zeugen ſchon im urſprünglichen Konzepte genannt waren.

Weiter finden ſich Fälle, daſs die Zeugen ſchon vor der Beglaubigungsformel ſtehen; ſo St. 2956. 3191. 3218. 3239. 3299, 4024. 4026. 4794; Reg. Ott. IV. 181; dann Huillard 1,399. 813. 2,461. 738. 3,397. 442. 4,331. 5,122. 123. 1199. Werden ſolche Fälle ſpäter ſo häufig, daſs dieſe Stellung faſt als die Regel zu betrachten iſt, ſo möchte ich daraus allerdings keine weitere Schlüſſe ziehen, da ſich auch ſonſt in dieſer ſpäteren Zeit Anzeichen finden, daſs man die Corroboratio in nähere Verbindung mit dem Protokolle ſetzte; vgl. § 217. Für frühere Zeit ergab ſich aber als Regel, daſs die Corroboratio zum Texte gehörte und im Konzepte beruckſichtigt war. Das würden wir demnach in dieſen Fällen auch für die Zeugen anzunehmen haben. Noch beſtimmter St. 3286. 3288. 3684, wo auch die Strafformel den Zeugen nachſteht. Allerdings lieſse ſich geltend machen, daſs nach § 217 die Corroboratio auch wohl erſt auf einen Zuſatz folgt und nicht immer im Konzepte geſtanden haben dürfte. In einem Einzelfalle mag das eingegriffen haben. Im allgemeinen wird das zur Erklärung nicht ausreichen. Denn die Fälle, bei denen die Corroboratio auf einen Zuſatz folgt, ſind verhältniſsmäſſig ſehr ſelten; und uberdies läſst ſich geltend machen, daſs für einen die Beglaubigungsformel ſelbſtſtändig ergänzenden Reinſchreiber es viel näher lag, ſie hinter einen Zuſatz zum Texte, als in ungewöhnlicher Weiſe hinter die im Konzepte nachgetragenen Zeugen zu ſtellen. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht doch durchaus dafür, daſs in jenen Fällen die Corroboratio und demnach auch die Zeugen ſich ſchon im urſprünglichen Konzepte ſanden.

240] Dann aber finden fich einige befonders bezeichnende Fälle, wo beide betonte Haltpunkte zufammentreffen und das Verhältnifs gar keinem Zweifel unterliegen kann. In St. 3179 nämlich ftehen die Zeugen vor der Corroboratio, während ein Zufatz auf fie folgt; und in St. 3414 geht ein Zufatz zwar der Corroboratio voraus, aber die Zeugen ftehen vor Poena und Zufatz.

Endlich wurden nach § 135 wenigftens in der Zeit des Ueberganges von den Intervenienten zu den Zeugen die Anwefenden wohl fchon in der Narratio genannt, wo natürlich das Vorhandenfeien im urfprünglichen Konzepte nicht bezweifelt werden kann.

241. Zeugen, welche fchon feftftanden, als das Konzept gefertigt wurde, können nur Handlungszeugen oder aber Zeugen des Beurkundungsbefehles feien. Dafs wirklich oft die Zeugen der Handlung aufgeführt wurden, ift § 143 ff. nachgewiefen. Auch in manchen der oben angeführten Fälle würde es fich allerdings erweifen oder wahrfcheinlich machen laffen, dafs die Handlungszeugen aufgeführt find. Aber in andern deuten nicht allein die gewählten Ausdrücke und andere weniger zuverläffige Haltpunkte zunächft auf Beurkundungszeugen, fondern es läfst fich zuweilen aufs beftimmtefte erweifen, dafs es fich nur um folche handeln kann. So bei St. 2907, vgl. § 141, wo die bei der Beurkundung Anwefenden fchon in der Narratio genannt find; bei St. 2956, wo ein Theil der Zeugen als bei Handlung und Beurkundung, ein Theil aber als nur bei der Beurkundung anwefend ausdrücklich bezeichnet wird; bei St. 3286 und 3299, in welchen ein und diefelbe Handlung mit ganz verfchiedenen Zeugen bekundet wird, vgl. § 142; bei St. 3684, in welchem die Zeugen ausdrücklich auf Handlung und Beurkundung bezogen werden; bei St. 4308, wo die Zeugen zu der fechs Jahre früher gefchehenen Handlung gar nicht paffen würden. Läfst fich diefes Verhältnifs zufällig gerade in fo manchen von den verhältnifsmäffig wenigen Fällen beftimmter erweifen, fo wird das gewifs den Schlufs geftatten, dafs man auch Beurkundungszeugen häufig fogleich in das Konzept aufgenommen hat.

Das können dann nur Zeugen des Beurkundungsbefehles gewefen feien. Wurde diefer, vgl. § 77, öffentlich gegeben, fo kann die Betonung der dabei Anwefenden nicht befremden. Vereinzelt finden fich auch wohl noch beftimmtere Hinweifungen. Einzelne Fälle, dafs gerade die beim Befehl zum Schreiben Anwefenden als Zeugen aufgeführt find, glaubten wir § 239 allerdings zunächft auf den Fertigungsbefehl beziehen zu follen. Das fcheint aber kaum zuläffig, wenn es 1130, Or. Guelf. 2,500, heifst: *nos hanc chartam praesentibus principibus et episcopis et laicis: Cunrado Salisburgensi archiepiscopo* u. f. w. — *et aliis quam plurimis inde iussimus scribi subtusque manu propria corroboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.* Sind hier die Zeugen des Befehls zum Schreiben fchon in die Beglaubigungsformel aufgenommen, alfo nach unferer Annahme fchon im urfprünglichen Kon-

zepte vorhanden gewesen, so kann sich der Befehl nicht auf die Fertigung der Reinschrift bezogen haben. Aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. haben wir dann einen Akt von 1311, Acta Henr. 2,6, in welchem lediglich ein vor Zeugen gegebener Beurkundungsbefehl bekundet ist. Der König berief *in presentia testium subscriptorum* zwei seiner Notare und befahl ihnen über das, was jetzt zwischen ihm und Boten des Pabstes verhandelt werden würde, Instrumente zu fertigen; der Akt schliesst dann mit Angabe des Orts und der *testes vocati ad hoc specialiter et rogati*.

242. Suchen wir uns nun auf Grundlage des Gesagten das Vorgehen im allgemeinen zu vergegenwärtigen, so ergab sich, dafs man wohl überwiegend zunächst die Zeugen des Fertigungsbefehles eintrug, dieselben sich aber doch auch nicht selten auf den frühern Beurkundungsbefehl, oder aber auf die spätere Vollziehung und Uebergabe zu beziehen scheinen. Dem Zwecke des Zeugnisses konnte das eine, wie das andere entsprechen. Dafs eine Urkunde dieses Inhaltes auf Befehl des Königs ausgestellt sei, konnten eben so wohl die bezeugen, welche nur beim Befehle zur Beurkundung zugegen waren, als die beim Fertigungsbefehle oder bei der Vollziehung Anwesenden. Bestimmter für die Urkunde auch in ihrer wörtlichen Fassung einstehen konnten freilich zunächst nur die letzteren. Und scheint in der Zeit, wo die Zeugenaufführung überhaupt üblich, die persönliche Unterzeichnung des Königs aber abgekommen war, in der Regel wohl mit der Fertigung sogleich auch die Vollziehung angeordnet zu seien, so würde überwiegende Beziehung auf den Fertigungsbefehl auch diesem Gesichtspunkte durchaus entsprechen.

Hielt man sich aber nicht gerade immer an diesen, so wurde der für dieses Schwanken wahrscheinlich mafsgebende Grund schon § 223 angedeutet. War etwa schon der Beurkundungsbefehl in öffentlicher Versammlung gegeben, so war, wenn die Urkunde auch dem Könige noch vorgelegt wurde, doch kein Grund, die Grofsen nochmals mit der Sache zu behelligen; jene ersten Zeugen genügten. Waren umgekehrt bei den früheren Befehlen keine Grofse anwesend, so mochte man auch die Reinschrift zunächst ohne Zeugen fertigen, um sie bei gebotener Gelegenheit in öffentlicher Versammlung zu vollziehen oder doch zu übergeben und dann die Zeugen nachzutragen. Und fehlte es etwa bei allen Stadien der Beurkundung an angesehenen Zeugen, so mag das zuweilen Aufnahme der Handlungszeugen veranlafst haben.

Es können demnach die Zeugen trotzdem, dafs sie der Urkunde bald früher, bald später zugefügt zu seien scheinen, doch genau einem bestimmten Stadium der Beurkundung entsprochen haben. Weiter wird nun aber zweifellos nicht immer mit solcher Genauigkeit vorgegangen seien. Ist das im allgemeinen aus früher geltend gemachten Gründen nicht anzunehmen, so mag man doch bei weniger wichtigen Sachen vielleicht auch willkürlich eine Anzahl der am Hofe gerade anwesenden

242] Grofsen als Zeugen genannt haben, ohne dafs denfelben irgendwelche Kenntnifs von der Sache gegeben war. Zumal im Laufe der Zeit wird da ja leicht manches zu ganz bedeutungslofer Form; Zeugen, welche gar nicht um die Sache wiffen, find doch kaum auffallender, als ein Kanzler, welcher rekognoszirt, auch wenn er gar nicht am Hofe ift. Aber wenn wir auch das nicht annehmen wollen, ift noch ein anderes zu beachten. Wir fanden § 152, dafs man nicht gerade felten Zeugen der Beurkundung mit denen der Handlung oder auch einer früheren Beurkundung unterfchiedslos in eine Reihe zufammenwarf. Das konnte noch näher liegen, wenn es fich um Zeugen verfchiedener Stadien der Beurkundung handelte. Waren etwa zunächft die Zeugen des Beurkundungsbefehles verzeichnet, fo konnte man nachträglich die Sache nochmals vorlegen, weil man Werth darauf legte, noch zahlreichere oder angefehenere Zeugen zu gewinnen oder folche, auf deren Zeugnifs man befonderen Werth legte. So hängt bei St. 4272 die nachträgliche Zufügung des Herzog Welf und einiger fchwäbifcher Grafen wohl damit zufammen, dafs die Urkunde für das in den welfifchen Landen gelegene Klofter Roth beftimmt ift. In diefem und anderen § 236 befprochenen Fällen tritt das Verhältnifs auch äufferlich dadurch hervor, dafs einer erften eine zweite Zeugenreihe zugefügt erfcheint, was doch zweifellos daraus zu erklären feien wird, dafs die Zeugen der zweiten Reihe erft bei einem fpätern Stadium anwefend waren. In derfelben Weife mag dann aber auch oft vorgegangen feien in Fällen, wo es nicht mehr erkennbar ift, weil man die Zeugen verfchiedener Stadien in eine Reihe ordnete.

243. Fragen wir nun nach dem Ergebnifs für die Erklärung anfcheinender Widerfprüche, fo folgt aus dem Gefagten, dafs felbft da, wo es fich um erweisliche Beurkundungszeugen handelt, fich zunächft nichts weiteres ergibt, als dafs die als Zeugen genannten Perfonen während der Dauer der Beurkundung fämmtlich am Hofe waren. Aber es folgt nicht nothwendig, falls darauf für irgendwelchen Zweck Gewicht zu legen wäre, dafs alle Zeugen an irgend einem Zeitpunkte fämmtlich beim Könige verfammelt waren. Auch nicht, dafs fie an ein und demfelben Tage zufammen am Orte waren; als zu St. 4272 Herzog Welf gleichzeitig mit dem Datum Jan. 22 nachträglich in die Reinfchrift eingetragen wurde, mögen von den Fürften, welche der Schreiber des Textes oder Konzeptes nannte, manche fchon nicht mehr zu Worms gewefen feien; wenigftens wird in St. 4273 vom 24. Jan. auffer dem Erwählten von Worms felbft nur noch einer von ihnen als Zeuge genannt, was freilich auch durch andere Gründe veranlafst feien kann. Es wurden § 152 eine Reihe von Fällen angeführt, bei welchem fich zweifellos die Zeugen ein und derfelben Reihe nicht aufdenfelben Zeitpunkt beziehen. Wir erklärten das zunächft aus dem Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung; und bei einzelnen ift das zweifellos allein zutreffend. Andere dagegen würden fich recht wohl auch aus den hier

befprochenen Verhältniffen, aus der Beziehung auf verfchiedene Stadien der Beurkundung erklären laffen.

Aber auch wo es fich um eine einheitliche Zeugenreihe handelt, werden unfere Erörterungen es doch überaus fraglich machen müffen, ob fich diefe nun gerade auf den Tag und felbft den Ort der Datirung bezieht. Denn nach dem Gefagten können die Zeugen fich fchon auf den Beurkundungsbefehl beziehen, dem die dem Konzept noch fehlende Datirung in der Regel gewifs nicht entfpricht. Aber auch wenn fie fich auf den Fertigungsbefehl beziehen, würde das doch nur dann Uebereinftimmung mit der Datirung erweifen, wenn fich feftftellen liefse, dafs auch diefe fich auf denfelben bezieht. Wir werden das fpäter genauer zu unterfuchen haben. Es mag hier genügen, darauf hinzuweifen, dafs die gleichzeitige Eintragung von Zeugen und Datirung in die Reinfchrift das noch keineswegs erweifen mufs. Auch nach dem Fertigungsbefehle kann die Ausführung der Reinfchrift fich recht wohl noch ein oder andern Tag verzögert haben. Für die Zeugen, die in einem Konzept fixirt feien mufsten, ergab das keinen Unterfchied. Für die Datirung bedurfte der Schreiber keines auf den Einzelfall berechneten Konzeptes; wenigftens von diefem Gefichtspunkte aus ftand nichts im Wege, dafs die Datirung nicht dem Fertigungsbefehle, fondern der vollendeten Ausführung deffelben angepafst wurde.

Jedenfalls wird als Ergebnifs feftzuhalten feien, dafs das Zeugnifs nicht nothwendig dem Tage der Datirung, vielleicht nicht einmal dem Orte entfprechen mufs; die fich aus dem Zeugniffe ergebende Anwefenheit der Beurkundungszeugen wird oft einige Tage früher fallen. Wir bemerkten bereits § 121, dafs in der vom Auguft 1230 datirten Urkunde Reg. Fr. II. 670, Huillard 3, 204, der am 28. Juli geftorbene Herzog von Oefterreich noch Zeuge ift. Die Faffung läfst allerdings zunächft wohl an Handlungszeugen denken, was hier bei einer einfachen Beftätigung kaum einen Unterfchied bedingt, da Handlung und Beurkundungsbefehl zufammengefallen feien werden; jedenfalls würden die von uns geltend gemachten Umftände genügen, den Zeitunterfchied auch bei Beurkundungszeugen zu erklären. Das dürfte denn auch für einige andere der § 146 ff. befprochenen Fälle gelten, bei denen fich zunächft nur ergab, dafs die Zeugen fich auf einen frühern Zeitpunkt beziehen, als die Datirung, nicht gerade, dafs jener nothwendig der der Handlung feien müffe. Darauf werden wir allerdings zunächft zu fchlieffen geneigt feien, wo es fich um einen irgend erheblichen Zeitabftand handelt. Bei den hier befprochenen Verhältniffen wird es fich in der Regel nur um einen oder andern Tag gehandelt haben; und da wir den Verbleib der einzelnen Zeugen felten fo genau verfolgen können, wie es hier nöthig wäre, da weiter felbft bei fehr kurzem Zeitabftande fich oft fchwer würde feftftellen laffen, dafs uns nicht Handlungszeugen vorliegen, fo würden nur ganz befonders günftige Umftände in Einzelfällen einen Beweis geftatten, dafs zweifellofe Beurkundungszeugen einem früheren Zeitpunkte

243] angehören, als die Datirung. Die Richtigkeit des allgemeinen Ergebnisses aber, dafs entgegen der bisher herrschenden Annahme selbst die Beurkundungszeugen nicht nothwendig der Datirung genau entsprechen müssen, da sie sich auf eine andere Stufe der Beurkundung beziehen können, wird sich kaum in Abrede stellen lassen. Und bei Einzelforschungen kann das von ausschlaggebender Bedeutung werden.

244. Sehen wir schliefslich noch auf die entsprechenden Verhältnisse der Privaturknnden, so fehlte hier jede Veranlassung zu erst nachträglicher Zufügung der Zeugen, insofern wir § 65 zu erweisen suchten, dafs dieselben sich, wie die übrigen Angaben der Urkunde, auf die Handlung beziehen. Ist das richtig, so steht zu erwarten, dafs die Zeugen hier sogleich in das Konzept aufgenommen wurden.

Für die grofse Masse der Privaturkunden scheinen denn auch alle Haltpunkte für Vorhandensein der Zeugen im Konzepte zu sprechen. Nicht selten ist ihre Aufführung überhaupt in die Erzählung der Handlung verflochten. Aber auch wo sie am Ende der Urkunde folgen, ergibt sich keine Anordnung, welche auf spätere Zufügung berechnet zu seien schiene. Insbesondere nimmt die Beglaubigungsformel hier keineswegs, wie in den Königsurkunden, eine bestimmte Stellung zu den andern Schlufstheilen der Urkunde ein. Geht sie den Zeugen und der Datirung oft voran, so steht sie auch wohl zwischen ihnen, insbesondere häufig aber erst nach ihnen. Folgen die Zeugen allerdings oft erst auf die Datirung, so würde sich das an und für sich nur dann für spätere Zufügung geltend machen lassen, wenn diese für die Datirung selbst anzunehmen wäre. Glaubten wir das § 220 insbesondere nach der Stellung der Nachträge verneinen zu müssen, so gilt dasselbe für die Zeugen; auch diese stehen regelmässig vor den Nachträgen. Besonders deutlich tritt das Verhältnifs hervor Wilmans U. B. 3,184, wo auf die Zeugen zunächst die Datirung folgt, dann erst in einem Zusatze noch Zeugen nachgetragen sind.

Einen unmittelbaren Beleg gibt ein auch sonst beachtenswerther Fall. Wilmans U. B. 4, 7 ist nach dem aus dem Korveier Archive stammenden Originale die Urkunde Bernhards, seit Mai 1203 Bischofs von Paderborn, veröffentlicht, wodurch derselbe einen *primo tempore pontificatus nostri* mit dem Abte von Korvei eingegangenen Vertrag diesem verbrieft. Hat die Urkunde *acta a. i. d. 1203, ind. 6*, dann aber *pontificatus nostri anno tercio*, welches, wie schon Wilmans bemerkt, frühestens 1205 pafst, so liegt hier ein weiterer zweifelloser Fall vor für das Zusammenwerfen von Angaben, welche sich theils auf die Handlung, theils auf die Beurkundung beziehen; vgl. § 52. Von dieser Urkunde hat sich nun im Staatsarchive zu Münster auch eine aus dem Paderborner Archive stammende Niederschrift erhalten, welche, da beide Seiten des Pergaments beschrieben sind, sichtlich nicht als Original dienen sollte. Da sich keine irgend nennenswerthe Korrekturen finden, so liefse sich zunächst an eine für den eigenen Gebrauch zurückbehaltene

Abſchrift des Original denken, wenn nicht der Umſtand, daſs in der Datirung die genaueren Zahlenangaben ſämmtlich noch fehlen, nur Raum für dieſelben gelaſſen iſt, dafür ſpräche, daſs uns das Konzept oder doch eine Abſchrift des Konzeptes vorliegt. Trotzdem finden ſich die Zeugen hier ſchon in genauer Uebereinſtimmung mit dem Originale, was natürlich nicht auffallen kann, wenn wir in ihnen Zeugen der frühern Handlung zu ſehen haben; und das ergibt ſich wenigſtens für die Laienzeugen noch beſtimmter dadurch, daſs zu ihnen bemerkt wird: *et idem hii fuerunt arbitri domini episcopi de predicta ordinatione.* Dagegen entſprechen nun die die Zeugenreihe eröffnenden Prälaten wenigſtens bezüglich ihrer Stellung nur der Beurkundung. Denn Dietrich war 1203 noch nicht Dekan, da noch 1204, Wilmans U. B. 4, 10, ſein Vorgänger Heinrich als ſolcher genannt wird; und erſcheint hier Heinrich als Probſt von S. Peter, ſo war das wenigſtens Anfang 1203 noch Bernhard, der freilich derſelbe mit dem dann zum Biſchofe erhobenen ſeien könnte. Allerdings könnten ſie trotzdem Handlungszeugen und nur nach ihrer jetzigen Stellung bezeichnet ſeien, wie ſchon § 65 für ähnliche Fälle bemerkt wurde. Mit Rückſicht auf das § 69 Geſagte wäre aber auch recht wohl möglich, daſs man die Mitglieder des Kapitels ohne Rückſicht auf die Handlung zunächſt nur zur Kenntlichmachung der Zuſtimmung nach dem Stande zur Zeit der Beurkundung aufgeführt hätte; auch dann würde die Nennung ſchon im Konzepte nicht auffallen können.

245. Möchte ich nun auch als Regel die Aufnahme der Zeugen ſchon in das Konzept nicht bezweifeln, iſt mir insbeſondere kein Fall bekannt geworden, daſs Zeugen erſt auf einen Zuſatz zum Texte folgten, ſo ſcheinen doch andere Haltpunkte nicht ſelten für ſpätere Zufügung, und damit für F e h l e n d e r Z e u g e n i m K o n z e p t e zu ſprechen. So ergibt ſich mehrfach, daſs die Zeugen von anderer Hand oder, wenn auch von derſelben Hand, mit anderer Dinte oder Feder zugeſchrieben ſind. Dem ſind Fälle gleich zu ſtellen, wo die Zeugen mit *huius rei testes sunt* oder *presentibus* oder *interfuerunt* zwar angekündigt werden, aber die Aufzählung ſelbſt fehlt, obwohl die Urkunden ausgefertigt, insbeſondere auch geſiegelt ſind. Das kann ſeinen Grund nur darin haben, daſs die Zeugennamen im Konzepte fehlten, wie das in einzelnen erhaltenen Konzepten denn auch wirklich der Fall iſt, und auf ihre Nachtragung vergeſſen wurde.

Vereinzelt können da Umſtände maſsgebend geweſen ſeien, welche die uns beſchäftigende Frage nicht berühren. So ſchloſs die münſteriſche Urkunde von 1146, Cod. Weſtf. 2, 43 n. 255 urſprünglich mit: *testium autem in his omnibus — non parva fuit copia* in abgebrochener Zeile, worauf dann noch in zwei vollen Zeilen die Datirung: *confirmata — Cunrado*, folgte. Die im Abdrucke zwiſchen der Zeugenerwähnung und Datirung ſtehenden fünf Namen finden ſich im Originale dort nur zur Hälfte, ſo weit die abgebrochene Zeile Raum bot, die andere, im Namen

245] Bernhar||dus beginnende Hälfte mit Verweisungszeichen erst unter der Datirung; sie sind zudem sichtlich, wenn auch von derselben Hand, später nachgetragen. Der Grund war hier wohl der, dass eine Aufführung einzelner Zeugen anfangs nicht beabsichtigt war, wie das die ganz allgemein gehaltene Erwähnung der Zeugen nahe legt. In Urkunde von 1225, Wirtemb. U. B. 3,161, schliesst mit *actum publice* eine Zeile und zugleich die erste Hand; von anderer Hand folgt dann *in claustro Crucilinensi* und weiter die ausführlichen Jahresangaben und die Zeugen. Da ist es wenigstens möglich, dass ein vollständiges Konzept vorlag und der erste Schreiber nur zufällig am Ende einer Zeile Halt machte, während dann ein anderer die Abschrift vollendete.

Bei den meisten Fällen ist aber zweifellos anzunehmen, dass die Aufführung der Zeugen von vornherein beabsichtigt war und nur desshalb unterblieb oder nachgetragen wurde, weil sie nicht in das Konzept aufgenommen war. Dafür würde dann wieder die Erklärung am nächsten liegen, dass es Beurkundungszeugen seien sollten, diese aber bei Fertigung des Konzeptes noch nicht feststanden. Denn wir wiesen ja bereits § 66 nach, dass in Privaturkunden wohl überwiegend, aber doch nicht immer die Zeugen Handlungszeugen sind.

Aber es ergibt sich häufig aufs bestimmteste, dass die nachgetragenen oder ausgelassenen Zeugen Handlungszeugen waren. So besonders deutlich in dem Mainzer Konzepte von 1185, Stumpf Acta 542, bei dem sich auch die danach mit einigen Aenderungen gemachte Ausfertigung erhalten hat. Es werden zweimal mit bestimmtester Beziehung auf zwei verschiedene Handlungen in der Ausfertigung Zeugen aufgeführt, während das Konzept an den entsprechenden Stellen mit *quorum hec sunt nomina* und *quorum nomina subscripta leguntur* abbricht, ohne die Namen folgen zu lassen. So sind in zwei Mainzer Urkunden für Hasungen von 1151, Stumpf A. Magunt. 49. 50, die angekündigten Zeugen nicht eingetragen, obwohl sie mit *huic traditioni (concambio) interfuerunt* doch als Handlungszeugen bezeichnet sind. So sind um 1190, Steierm. U. B. 1,724, die Zeugennamen von anderer Hand zugeschrieben, obwohl es heisst: *aderant huic delegationi;* auch die 1096, Cod. Westf. 1,132 n. 167, von anderer Hand zugefügten Zeugen scheinen doch Handlungszeugen zu seien. Läst in andern Fällen, so Cod. Westf. 2,66 n. 284, Wirtemb. U. B. 2,205 vgl. 449. 3,427, Oberösterr. U. B. 2,242. 315, die Art der Anführung der Zeugen selbst keinen bestimmteren Schluss zu, so bezieht sich doch die unter Actum gegebene Datirung zweifellos auf die Handlung und wird dasselbe dann auch für die Zeugen anzunehmen seien. Fehlt auch dieser Haltpunkt in einigen Fällen, wo in der besiegelten Urkunde nicht blos die angekündigten Zeugen, sondern auch die Datirung mangelt, so Mittelrh. U. B. 2,100. 3,256, Wirtemb. U. B. 3,256, M. Boica 37,300. 301, so spricht wenigstens nichts dafür, dass man hier gerade Beurkundungszeugen im Auge hatte.

Bedenken wir nun weiter, dass die gleichzeitige Eintragung der

Zeugennamen in die Reinſchrift natürlich nicht beweiſen muſs, daſs ſie ſich ſchon im Konzepte fanden, dürfte es weiter nach Maſsgabe jener beſtimmt nachweisbaren Fälle vielleicht nicht zufällig, ſondern durch ihr Fehlen im Konzepte veranlaſst ſeien, daſs die Zeugen ſich häufig ganz am Schluſſe der Urkunde hinter der Datirung finden, ſo ergibt ſich, daſs anſcheinend ziemlich häufig auch die Namen der Handlungszeugen nicht in das Konzept aufgenommen wurden, obwohl da doch der Reinſchreiber einer Vorlage bedurfte.

In Einzelfällen kann ſich das daraus erklären, daſs zur Zeit der Fertigung des Konzeptes oder auch der Reinſchrift die Zeugen noch ungewiſs waren, weil die Urkunde ſchon vor der Handlung gefertigt war. Allerdings nahmen wir § 41 an, daſs bei Privaturkunden eine Vollziehung der Thatſache nur durch die Beurkundung ſelbſt nicht ſtatthaft war. Das ſchlieſst aber nicht aus, daſs abgeſehen von den Zeugen der geſammte Inhalt der Urkunde ſchon vor der maſsgebenden öffentlichen Handlung durchaus feſtſtand. Man konnte dieſe ſchon vorher ausfertigen, um ihr dann nach geſchehener Handlung die Zeugen zuzufügen, welche bis dahin ungewiſs ſeien konnten; während es überdies bei genauerem Vorgehen in früherer Zeit üblich geweſen zu ſein ſcheint, die Zeugen erſt nach deren perſönlichem Eingreifen einzuſchreiben. Darauf wurde ſchon § 55 das Fehlen der Zeugen in älteren Urkunden zurückgeführt. Selbſt wenn 853, S. Gall. U. B. 2,42, für die Zufügung der Zeugen ein leerer Raum gelaſſen iſt, während dann nicht blos der Schreiber, ſondern auch bereits der Tag genannt iſt, ſo konnte dieſer doch feſtſtehen, als die Zeugen noch ungewiſs waren.

Vereinzelt mag ſolche Vorausfertigung auch ſpäter vorgekommen ſeien. Aber ſie war in früherer Zeit doch wohl zunächſt dadurch veranlaſst, daſs die Zeugen nicht blos für die beurkundete Handlung, ſondern auch für die Urkunde ſelbſt einſtehen ſollten. Mit der ſich mindernden Bedeutung der Urkunde als Beweismittel wird dieſe Auffaſſung ſich verloren haben; vgl. § 54. 55. Und auch davon abgeſehen würde bei den meiſten angeführten Fällen ſpäterer Zeit ſich nachweiſen laſſen, wie durchaus unwahrſcheinlich bei ihnen die Annahme einer Ausfertigung vor der Handlung ſeien würde. Wurde aber eine bereits geſchehene Handlung verbrieſt, ſo ſtanden die Zeugen bereits feſt und waren doch zweifellos auch dem Konzipiſten bekannt. Um ſo auffallender iſt dann der Umſtand, daſs ſie dennoch ſo häufig im Konzepte gefehlt zu haben ſcheinen.

Bedarf es da einer andern Erklärung, ſo dürfte dieſe vielleicht in folgender Richtung zu ſuchen ſeien. Trug der Konzipiſt die bereits feſtſtehenden Zeugennamen nicht ein, obwohl der Reinſchreiber einer Vorlage bedurfte, ſo erklärt ſich das am leichteſten, wenn dem letzteren ohnehin eine Vorlage zur Hand war, der er die Zeugennamen entnehmen konnte, ſo daſs der Konzipiſt ſich begnügen durfte, durch die Ankündigungsformel anzudeuten, wo die Namen einzuſchieben waren. Die

245] angeführten Fälle ſtammen durchweg aus den Kanzleien von Biſchöfen oder angeſehenen weltlichen Fürſten. Wurden nun hier Hofakten geführt, waren dieſe ähnlich eingerichtet, wie etwa die uns erhaltenen vom erzbiſchöflichen Hofe von Ravenna, vgl. § 185, ſo war für jede zu beurkundende Handlung auch das Zeugenverzeichniſs zur Hand, das der Reinſchreiber ungeändert abſchreiben konnte, während ihm die kurzen Notizen über die Handlung ſelbſt das Konzept nicht erſetzen konnten. Sollte dieſe Annahme richtig ſeien, was ich dahingeſtellt ſeien laſſe, ſo würde auch für andere Zwecke der ſich daraus ergebende Umſtand nicht ohne Gewicht ſeien, daſs wenigſtens ſchon im zwölften Jahrhunderte, bis auf deſſen Mitte die Fälle zurückreichen, in deutſchen fürſtlichen Kanzleien Hofakten geführt wurden.

246. Handelt es ſich um Beurkundungszeugen, ſo iſt wohl durchweg nachträgliche Zufügung anzunehmen. Und zwar um ſo mehr, als nach den § 64. 66 gegebenen Belegen gerade in Privaturkunden die Zeugen beſonders häufig auf einen der letzten Akte der Beurkundung, auf Siegelung oder Uebergabe der Urkunde bezogen werden. Iſt das ſtreng zu nehmen, ſo könnten die Zeugen in ſolchen Fällen erſt in der Reinſchrift nachgetragen ſeien. Einzelne Fälle ſcheinen das denn auch zu beſtätigen. Eine paſſauiſche Urkunde, Oberöſterr. U.B. 2,473, ſchlieſst: *huius igitur coniventiae paginam impressione sigilli nostri confirmamus et subscriptis testibus roboramus*, während wohl das Siegel anhängt, aber Zeugen und Datirung fehlen. Das Stück bei Wilmans U.B. 3,141 n. 258 dürfte kaum bloſses Konzept ſeien, da es aus dem Archive des Empfängers ſtammt; es bricht mit *datum Monasterii a. 1229 presentibus* . . . ab. In beiden Fällen ſcheint es ſich um Beurkundungszeugen zu handeln, welche erſt in der Reinſchrift nachgetragen werden ſollten. Iſt mir aber kein weiterer Fall bekannt, daſs Zeugen, welche ſich beſtimmter auf die Beurkundung beziehen, fehlen oder ſichtlich nachgetragen ſind, ſo dürfte auch bei Privaturkunden die Zufügung zum Konzepte gebräuchlich geweſen ſeien. Wenigſtens ſcheint die oft erwähnte Verleſung zu ergeben, daſs auch hier der Fertigungsbefehl auf Grundlage des Konzeptes einen ſehr maſsgebenden Abſchnitt der Beurkundung bilden konnte.

VERLESUNG.

247. Wenn die Zeugen ſich möglicherweiſe ſchon auf den Beurkundungsbefehl beziehen konnten, ſo kann eine Verleſung überhaupt erſt auf einer der ſpätern Stufen der Beurkundung ſtattfinden, da ſie bereits das Vorhandenſeien des Textes, alſo mindeſtens des Konzeptes vorausſetzt. Aber es kann fraglich ſeien, ob die Verleſung, ſo weit eine ſolche überhaupt ſtattfand, auf Grundlage des Konzeptes beim Fertigungsbefehle ſtattfand, oder ob die ausgefertigte Reinſchrift verleſen zu werden pflegte. Findet ſich eine Verleſung in Königsurkunden nur

ganz vereinzelt erwähnt, ſo ſind wir zunächſt auf Privaturkunden hingewieſen, in welchen dieſelbe häufig betont wird.

Der Zweck derſelben konnte zunächſt der ſeien, den Text zur Kenntniſsnahme des Ausſtellers zu bringen. War dieſer ſelbſt des Leſens kundig, ſo wird er vor der Unterſchrift oder ſonſtigen Vollziehung die Urkunde ſelbſt durchleſen haben. Biſchöfe, aber auch andere Perſonen, machen das nicht ſelten bei ihrer Unterfertigung kenntlich; ſo 698: *ego J. hoc testamentum meum relegi*, Mon. Germ. 23,51; 706: *relegi et signavi*, Mittelrh. U. B. 1,10; 748: *relegi et subscripsi*, Schöpflin Als. dipl. 1,18.39.56; 1097: *relegi, subscripsi et confirmavi*, Miraeus 1,167. In den Urkunden der Erzbiſchöfe zu Ravenna hat ſich daraus eine eigenthümliche Art der Unterzeichnung entwickelt; während die andern Perſonen mit Namen und Titel unterſchreiben, fügt der Erzbiſchof ſelbſt lediglich das Wort *legimus* eigenhändig zu, ſelbſt in ſolchen Urkunden, in deren Texte die Unterſchrift des Erzbiſchofs ausdrücklich angekündigt iſt, z. B. Muratori Ant. It. 5,178.

Statt die Urkunde ſelbſt zu leſen, konnte der Ausſteller ſie ſich auch vorleſen laſſen. Im Baumgartenberger Formelbuche, Dipl. Austr. 25, 24, werden die päbſtlichen Kommiſſionſchreiben eingetheilt in *simplices seu communes* und *legende*, letztere daher benannt, *quod oporteat eas legi domino pape*, nämlich bei wichtigern Angelegenheiten, ſo daſs ſie, *si non leguntur ei*, als erſchlichen zu betrachten ſind. So ſagt 704 der Ausſteller: *ego H. hanc cartam a me factam et ante me lectam firmavi et subscripsi*, Mon. Germ. 23, 56. War der Ausſteller des Leſens unkundig, ſo war die Verleſung überhaupt nicht zu umgehen, um ihm den Inhalt genau zur Kenntniſs zu bringen. In Notariatsinſtrumenten wird daher zum Handzeichen des ſich Verpflichtenden häufig bemerkt: *et ei relectum est*; vgl. Fumagalli Ist. dipl. 2,202. In Statuten für Savoyen von 1266, Wurſtemberger Peter v. Sav. 4,422, wird ausdrücklich beſtimmt, daſs die Notare ſchon vor der Verleſung die Imbreviatur ganz vollſtändig ausführen und *post abreviaturam lectam coram testibus et partibus et approbatam* nichts mehr hinzufügen ſollen.

248. Häufiger wird betont, daſs die Verleſung zum Zwecke öffentlicher Kundmachung geſchah. Man wollte ſich vergewiſſern, daſs der Inhalt gebilligt, kein Einſpruch gegen denſelben erhoben wurde. Nach dem Texte einer Urkunde des Biſchofs Altfrid von Hildesheim, Lacomblet U. B. 1,36, heiſst es: *anno i. d. 877, apud Coloniam civitatem, 5. kal. oct. in ipso die dedicationis basilicae sancti Petri ego A. episcopus hoc privilegium coram d. W. predicte civitatis archiepiscopo recitavi*, wie vor andern damals anweſenden Biſchöfen; *perlecto hoc privilegio* hätten dann alle den Inhalt gebilligt und den Uebertreter verdammt. So heiſst es 1066: *haec omnia — G. archidiaconus alta voce recitavit sine contradictione* oder *in plena synodo recitata et approbata*, Miraeus 1,352. 180. Verleſung biſchöflicher Urkunden auf der Synode wird beſonders häufig erwähnt.

248] Weiter aber war die öffentliche Verlefung nicht zu umgehen, wenn man fich Beurkundungszeugen fichern wollte. Sollten in älterer Zeit die Zeugen nicht blos für die Handlung, fondern auch für die darüber gefertigte Urkunde einftehen, vgl. § 55. 63, fo konnte es ihnen nicht genügen, dafs diefelbe etwa in ihrem Beifeien gefchrieben war, wenn fie nicht zugleich genaue Kenntnifs von dem erhielten, was gefchrieben war. So heifst es denn auch 920, Mohr Cod. 1,61: *hec notitia publice scripta et coram omni populo lecta.* Scheinen die Zeugen fpäter in der Regel nur für die Handlung unabhängig von der Urkunde eingeftanden zu feien, fo lag freilich diefelbe Nothwendigkeit nicht vor. Legte man aber auch in Privaturkunden noch vielfach Werth auf Beurkundungszeugen, vgl. § 66, fo wird dann bei irgend genauem Vorgehen doch anzunehmen feien, dafs ihnen die Urkunde verlefen wurde. Es wird denn auch wohl erwähnt, dafs die Verlefung ausdrücklich zu dem Zwecke erfolgte, um fich das Zeugnifs zu fichern. So heifst es in Urkunde eines Abtes von Verdun für einen Abt zu Trier, Mittelrh. U. B. 2,134, nach der Beglaubigungsformel: *acta sunt autem hec in capitulo s. Vitoni anno i. d. 1189, presentibus abbatibus et aliis honestis viris Virduni constitutis;* dann aber: *ad maiorem etiam huius veritatis roborationem in presentia sancte matris nostre Treverensis ecclesie hanc cartam relegi fecimus, ut eius auctoritate et testimonio in perpetuum inconvulsa permaneat,* während dann weiter als *testes huius confirmationis* zuerft Aebte *et alii qua.nplures Virdunensium* aufgeführt werden, welche die fchon früher erwähnten Handlungszeugen feien werden, dann aber *de ecclesia Trevirensi* der Dechant mit dem ganzen Domkapitel, welche fichtlich nur Zeugen der Verlefung find.

249. Fragen wir nun nach dem üblichen Zeitpunkt der Verlefung, fo wird diefelbe in den Beglaubigungsformeln mehrfach als der Vollziehung unmittelbar vorhergehend erwähnt. Der Bifchof von Speier fagt 1023, Wirtemb. U. B. 1,256: *hanc cartam inde conscribi et in synodo coram clero et plebe fecimus recitari et sigillo nostri nominis signari;* der Erzbifchof von Mainz um 1085, Guden Cod. 1,386: *scriptam et in plenaria synodo nostro recitatam banno nostro confirmavimus et sigilli nostri impressione insigniri precepimus;* oder Steierm. U. B. 1,589: *istud privilegium ego Otaker hoc modo precepi inscribi et inscriptum coram me ante ecclesiam R. multis presentibus est lectum et a me firmiter confirmatum a. d. 1182.* Nach der Faffung wäre da zunächft anzunehmen, dafs die fertige Reinfchrift unmittelbar vor der Vollziehung öffentlich verlefen wurde. Dann war allerdings, als die Formel gefchrieben wurde, die Verlefung noch nicht gefchehen; war diefelbe aber beabfichtigt, fo ftand eben fo wenig etwas im Wege, diefelbe in fo allgemeiner Weife im Texte als gefchehen hinzuftellen, wie das etwa bei Unterzeichnung und Siegelung der Fall war, welche der Text ja auch häufig als bereits gefchehen erwähnt; es ift in folchen Fällen für die Faffung der Standpunkt der bereits übergebenen Urkunde mafsgebend gewefen.

Anders liegt die Sache aber doch in den nicht feltenen Fällen, bei welchen es fich nicht blos um eine allgemeine Erwähnung in der Beglaubigungsformel handelt, fondern genaueres über die Umftände angegeben ift, unter denen die Verlefung erfolgte, oder doch die Faffung darauf hindeutet, dafs die Angabe erft auf Grundlage der wirklich gefchehenen Verlefung gemacht wurde. Dann kann natürlich der verlefene Text felbft die bezügliche Bemerkung noch nicht enthalten haben. Und damit ftimmt denn durchaus, dafs das Verlefen häufig in einer Schlufsbemerkung erwähnt wird, welche ohne Störung der Faffung fich vom übrigen Texte fondern, als Zufatz zu demfelben behandeln läfft.

So folgt 920, Mohr Cod. 1,61, nach Angabe der Anwefenden und nach der Datirung zuerft ein Zufatz zum Texte, dann zum Schluffe: *hec notitia publice scripta et coram omni populo lecta.* Eine Urkunde des Erzbifchofs von Trier von 1036, welche anfcheinend wegen eines auf die öffentliche Verlefung bezüglichen Zufatzes 1038 neu ausgefertigt wurde, haben wir § 159 bereits befprochen. In einer andern Urkunde des Erzbifchofs von Trier, Mittelrh. U. B. 1,414, heifst es zuerft Actum zu Prüm 1063, dann *data autem est vero hec carta in 10. kal. nov. et recitata publice in totius sacre sinodi conspectu anno d. i. 1065.* In Urkunde des Kapitels von Trier von 1083, Mittelrh. U. B. 1,436, folgt nach den unter Actum gegebenen Zeitangaben die Bemerkung: *Petrus scolasticus et bibliotecarius hanc cartam recognovit et recitavit et dupliciter scriptam alteram armario, alteram vero s. Marie scrinio conservandum suscepit,* während dann ein anderer Schreiber genannt ift. In einer mit den Zeitangaben beginnenden Urkunde der Mathilde von Tuszien von 1107, Fiorentini Mem. 2,219, heifst es am Schluffe des Textes: *lecta in suprascripto loco s. Benedicti feliciter.* Eine Urkunde des Bifchofs von Wirzburg von 1128, Uffermann Ep. Wirceb. 32, hat nach der Datirung die einfache Schlufsbemerkung: *recitata in synodo.* Eine Urkunde des Erzbifchofs von Köln von 1176, Lacomblet U. B. 1,319, hat am Ende zunächft die Jahresangaben unter Acta, dann die Zeugen, fchliefslich: *lecta Colonie in festo et ecclesia b. Georgii martiris nono kal. maii.* Befonders deutlich würde das Verhältnifs hervortreten in einem päbftlichen Privileg für Einsiedeln, Or. Guelf. 2,251, mit: *scriptum per manum P. notarii et scriniarii — in mense novembris, 4 id. nov.; lectum 3 id. nov. assidente d. Leone papa in sede sua — coram d. Ottone imperatore — et confirmatum per manum d. Leonis papae — anno 964, ind. 7, feliciter, amen.* Die Urkunde ift zweifellofe Fälfchung. Da aber das Lectum auch fonft vereinzelt in päbftlichen Urkunden vorkommt, da weiter gerade ein Fälfcher fich doch an die üblichere, mit Datum beginnende Formel gehalten haben würde, wenn ihn nicht eine Vorlage auf jene ungewöhnliche, aber kaum als unzuläffig zu bezeichnende Form führte, fo ift mir fehr wahrfcheinlich, dafs jene das Scriptum und Lectum auf verfchiedene Tage fetzende Angabe auf eine echte Vorlage zurückgeht.

Solche Schlufsbemerkungen müffen jedenfalls dem verlefenen Text

249] selbst noch gefehlt haben. Unmittelbar ergibt sich das bei einer Urkunde des Erzbischofs von Trier, Mittelrh. U. B. 1, 310, welche sich in zwei Ausfertigungen erhalten hat. Der ersten fehlt jede Datirung. Die zweite, übrigens wörtlich übereinstimmend, hat im Texte einen erweiternden Zusatz, dann aber die dort fehlende Schlussbemerkung: *Hanc cartam ego E. archiepiscopus ipsa die dedicationis conscriptam astante clero et populo recitare iussi et signi nostri impressione atque proprie manus subscriptione firmavi; acta sunt hec Treveris, anno d. i. 980.*

Diese, die geschehene Verlesung voraussetzenden Zusätze könnten nun immerhin erst zur Reinschrift selbst gemacht seien, selbst zur bereits besiegelten, wie sie denn auch mehrfach erst auf die Ankündigung der Siegelung folgen; dann würde die Verlesung uns ein letztes, der Uebergabe unmittelbar vorhergehendes Stadium der Beurkundung darstellen. Solches Vorgehen müsste sich aber in den Originalen an der Verschiedenheit der Schrift kenntlich machen. Es ist möglich, dass sich Fälle finden, wo das zutrifft. Aber bei den mir bekannt gewordenen habe ich auch da, wo die Veröffentlichung aus dem Original erfolgte, nie eine bezügliche Bemerkung gefunden. Näher scheint mir doch die Annahme zu liegen, dass nicht die Reinschrift, sondern das Konzept verlesen, diesem die bezügliche Bemerkung zugefügt, dann erst die Reinschrift gefertigt und besiegelt wurde.

In Einzelfällen ergibt sich denn auch wohl bestimmter, dass das Verlesen nicht gerade der letzte Akt der Beurkundung war. In einer Pabsturkunde, Jaffé Reg. 2853, Mittelrh. U. B. 1,287, heisst es: *scriptum per manus S. scriniarii s. Romane ecclesie; lectum in synodo Rome habita assedentibus divis imperatoribus Ottone magno filioque eius equivoco* und anderer Genannten. Diese Synode und damit das Verlesen fällt noch in den Dezember 967, da dieser im Actum und Scriptum anderer damals entstandener, erst vom Januar 968 datirter Urkunden genannt wird, vgl. Jaffé Reg. 2852. 54, Harenberg Hist. Gand. 620, Cod. Saxoniae II 1, 7, auch Stumpf Acta 18. Weiter folgt dann nach dem Bene valete das Datum 968 Jan. 2, so dass hier das Verlesen jedenfalls einige Tage vor einem späteren Zeitpunkte der Beurkundung erfolgte, welchem das Datum entspricht.

In Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Salzburg, Wichner Admont 2, 241, heisst es: *Acta sunt hec in castro nostro Halburch anno 1193, pontificatus nostri anno 26, coram testibus, quorum nomina sunt hec* u. s. w. *Coram his omnibus presens pagina Frisaci primum fuit recitata et eorundem consensu in Halburc sigillo nostro consummata, amen.* Hier ergibt sich also für die frühere Verlesung und die Vollendung sogar Verschiedenheit des Ortes. Es handelt sich um nachträgliche Beurkundung, da der unter den Zeugen genannte Bertold erst 1196 Probst wurde, vgl. Meiller Salzb. Reg. 501, was nicht ausschliesst, dass die Handlung schon 1193, womit das Pontifikatsjahr stimmt, erfolgte. Aber nach Meiller wäre Hallburg erst 1196 erbaut, so dass der Ort des

Actum der Handlung nicht entfprechen kann und ungenau nach der Beurkundung beftimmt feien wird, was dann vielleicht wieder die Schlufsbemerkung veranlaffen mochte.

Allerdings können nun felbft folche, eine frühere Verlefung ergebende Bemerkungen, möglicherweife erft der Reinfchrift nachträglich zugefügt feien. Sind aber meines Wiffens folche Fälle bisher nicht nachgewiefen, fo ift doch gewifs ein Vorgehen das wahrfcheinlichere, wonach zunächft das Konzept verlefen, und dann diefem vor Fertigung der Reinfchrift ein das Verlefen erwähnender Zufatz zugefügt wurde.

250. In Königsurkunden wird bei Beftätigung früherer Urkunden nicht felten erwähnt, dafs diefelben vor dem Könige verlefen feien; dagegen find ähnliche Angaben über die neugefertigten Urkunden nicht üblich. Aus älteren Diplomen wüfste ich nur anzuführen, dafs es St. 1406. 1410 heifst: *actum est Trotmannie, recitatum publice pridie non. iulii* und *actum Paterebrunne, recitatum publice anno ab i. d. 1005, ind. 3, 13. kal. aug.* Die Einführung gerade der Zeitangabe mit Recitata oder Lecta ift fchon altrömifcher Brauch; fie findet fich in kaiferlichen Konftitutionen, aber auch in anderen Urkunden z. B. Marini Pap. 136. 147; auch in den vorhin befprochenen Privaturkunden fand fich das mehrfach.

Ueber das Stadium der Beurkundung, auf welches fich das Verlefen bezieht, läfft fich jenen Angaben nichts Beftimmteres entnehmen. Vergleichen wir die fonft übliche Datirungsformel, fo entfpricht das Recitatum dem Datum, welches in der Regel die Zeitangabe einleitet. Nun haben wir aber einmal überhaupt noch nicht unterfucht, welchem Zeitpunkt das Datum zu entfprechen pflegt; andererfeits wäre es ja möglich, dafs man abfichtlich den abweichenden Ausdruck wählte, weil ein anderer Zeitpunkt, als der gewöhnliche, bezeichnet werden follte.

Hat fich von St. 1410 das Original erhalten, fo könnte daffelbe ein beftimmteres Urtheil wenigftens über den Einzelfall ermöglichen. Sollte es deutlich ergeben, dafs die Datirung mit Einfchlufs der Tagesangabe gleichzeitig mit dem Texte gefchrieben feien mufs, fo kann fich die Verlefung nur auf das Konzept beziehen. Der Sachlage nach würde es aber auch recht wohl zuläffig erfcheinen, ein Verlefen der Reinfchrift älterer Königsurkunden anzunehmen; mufften diefe dem Könige ohnehin zur perfönlichen Unterzeichnung vorgelegt werden, gefchah die Vollziehung und Uebergabe in öffentlicher Verfammlung, fo lag es nahe, in diefer nun auch den Inhalt der Urkunde durch Verlefen kund zu geben.

Kam nicht blos die Kundmachung, fondern auch die Prüfung in Frage, fo lag Verlefen des Konzeptes näher. Und für fpätere Zeiten wenigftens, wo die eigenhändige Unterzeichnung auffer Brauch kam, möchte ich nicht bezweifeln, dafs die Verlefung, fo weit fie überhaupt ftattfand, auf Grundlage des Konzeptes beim Fertigungsbefehle erfolgte. Bei dem gröfseren Gewichte, das man jetzt auf Zeugen legte, werden Urkunden insbefondere defshalb verlefen, vielleicht auch öffentlich ver-

250] deutſcht ſeien, damit die Zeugen vom Inhalte Kenntniſs nehmen konnten. Das könnte dann aber nach der Reinſchrift nur in den als Ausnahme zu betrachtenden Fällen geſchehen ſeien, bei welchen die Zeugennamen erſt in der Reinſchrift nachgetragen wurden; vgl. § 231. Da nun andererſeits das Verleſen Vorliegen mindeſtens des Konzeptes vorausſetzt, ſo ſind wir damit auf den Fertigungsbefehl als maſsgebenden Zeitpunkt hingewieſen, was dazu ſtimmt, daſs wir § 239 auch bezüglich der Zeugen Beziehung auf den Fertigungsbefehl als Regel glaubten annehmen zu ſollen.

Wie aus der päbſtlichen Kanzlei, ſo konnten wir § 231 denn auch aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. ein dieſer Annahme durchaus entſprechendes Vorgehen nachweiſen; das Konzept wurde öffentlich vor dem Könige verleſen, gebilligt und dann die Fertigung entſprechender Inſtrumente befohlen. In dieſer Richtung dürfte noch ein anderes zu beachten ſeien. Von mehreren lateiniſch ausgefertigten Urkunden K. Heinrichs VII haben ſich auch franzöſiſche, von der Hand des erſten Hofnotar gefertigte, noch undatirte Texte erhalten, Acta Henr. 2,225. Wenn derſelbe nun in der Einleitung der uns erhaltenen Akten des kaiſerlichen Rathes, Acta Henr. 1,51, ſagt, er habe ſie verzeichnet *in lingua Gallica sive Romana pro comoditate ipsius domini, ut ipse facilius intelligere possit ea, que coram eo et dicto consilio proposita fuerint,* ſo wird auch die Beſtimmung jener franzöſiſchen Texte kaum zweifelhaft ſeien können; es ſind ſicher Uebersetzungen der Konzepte, die vor dem Fertigungsbefehle vom Könige oder vor dem Könige geleſen werden ſollten. Es iſt weiter in der Notarunterfertigung von Reg. Kar. IV. 6193, eine Gütertheilung betreffend, ausdrücklich Verleſung des Konzepts wenigſtens vor den Parteien bezeugt; es heiſst: *per d. B. de W. et ad causas* actionem ambarum parcium, qui notulam litere de verbo ad verbum audierunt.*

Ein anderer Fall ſcheint allerdings auf den erſten Blick gegen unſere Annahme zu ſprechen. Der Patriarch von Jeruſalem, der Erzbiſchof von Tirus und der Biſchof von Accon bekunden, daſs, als ſie 1226 (Juni oder Juli) zu Borgo San Donino beim Kaiſer waren, dieſer dem Biſchof von Hildesheim auf ihren Rath und ihre Bitte eine Verbrieſung folgenden Wortlautes ausgeſtellt habe; worauf ein Tranſumpt derſelben folgt; dann: *in testimonium igitur veritatis, quod has litteras de verbo ad verbum, prout superius continetur, sub imperiali sigillo vidimus et audivimus in nostra praesentia recitari, per praesentem litteram attestamur;* Lüntzel Diöc. Hildesheim 396. Hier iſt es alſo die beſiegelte Reinſchrift, welche verleſen wird, wie das Diplom denn auch nicht erſt aus Borgo San Donino, ſondern aus Parma im Juni datirt iſt. Aber der Fall iſt ein ganz vereinzelter; fehlt es nicht an Verbrieſungen, in welchen Fürſten neben einem Königsdiplom deſſen Inhalt auch ihrerſeits bekunden oder ihre Einwilligung zu erkennen geben oder ein Diplom nach Einſicht des Originals ſpäter tranſſumiren, ſo handelt es ſich hier um

den einzigen mir bekannten Fall einer gefonderten Verbriefung für die Zeugenfchaft der Beurkundung, welche felbft keine Zeugen nennt. Ich denke, wir werden darin zunächft nur eine erwünfchte Beftätigung für die Annahme finden, dafs die Diplome den Beurkundungszeugen verlefen wurden. Aber die Verlefung der bereits vollzogenen Urkunde ift hier fichtlich nur durch den ganz ungewöhnlichen Umftand bedingt, dafs das Zeugnifs für die Beurkundung erft nachträglich nachgefucht und befonders verbrieft wurde; find in der Regel die Beurkundungszeugen fchon in der Urkunde felbft genannt, fo kann diefe erft vollftändig ausgefertigt feien, nachdem die Verlefung vorhergegangen war. Eben fo wenig möchte ich Gewicht darauf legen, wenn es in ungewöhnlicher Weife unter dem Diplom Reg. Kar. IV. 4058, Matthaei Anal. 3,262 heifst: *d. imperator audivit grossam.* Das wird fich allerdings wohl nur auf Verlefung der Reinfchrift beziehen können, zumal auch die Bemerkung *correcta per P. scolasticum Lubecensem* vorhergeht, die Angabe des Korrektor aber fich nur auf die Reinfchriften beziehen wird, da fie fich nur auf diefen, nie aber in den Konzepten bei Glafey findet. Dann aber handelt es fich auch hier zweifellos um einen Ausnahmsfall; die fich fonft nie findende Bemerkung wird doch eher dafür fprechen müffen, dafs in der Regel ein Verlefen der Groffa nicht üblich war.

BANN.

251. Häufiger, als die Verlefung, wird in Königsurkunden die Bekräftigung der Urkunde durch den Bann erwähnt. Bei den urkundlichen Erwähnungen des Bannes kann es allerdings oft zweifelhaft fcheinen, auf was fich der Bannbefehl zunächft bezieht und wann er ausgefprochen wurde. Wir fuchten § 80 nachzuweifen, dafs es fich dabei wenigftens häufig um einen von der Beurkundung ganz unabhangigen Bannbefehl handelte, durch welchen die Verfügung des Königs an und für fich fichergeftellt wurde, während die weitere Sicherung durch die Urkunde oft erft nachträglich hinzukam. Wenn daher der König in den Urkunden oft nur ganz im allgemeinen fagt, dafs er diefes oder jenes unter feinem Banne befohlen oder verboten habe, vgl. Waitz V. G. 6,458, fo kann es an und für fich ungewifs feien, ob dabei an eine in die Beurkundung felbft eingreifende Bannhandlung zu denken fei.

In vielen Fällen aber wird das nicht zu bezweifeln feien. Der Bann wird mehrfach mit der Beurkundung, insbefondere der Vollziehung durch Unterzeichnung und Siegelung in fo enge Verbindung gebracht, dafs man dabei zweifellos gleichzeitig erfolgende Akte im Auge gehabt haben mufs. In Urkunde von 1094, M. Germ. 21,424, fagt der Abt von Lorfch, er habe den Kaifer gebeten, dafs er die bekundeten Verfügungen *propria manu regnique banno et sigilli eius munitione coram principibus confirmaret.* Oder in Königsurkunden von 1108, Böhmer Acta 69: *quam tradicionem ne ab ullo futurorum regum irritetur, et sigilli no-*

251] *stri impressione et regalis banni auctoritate communimus;* von 1130, Stumpf Acta 108: *privilegii huius conscriptione et sigilli mei impressione ac regalis maiestatis imperio simulque banni mei confirmatione communivi;* von 1140, M. Boica 29,272: *cartam hanc sigillo nostro signari mandamus et super eum, qui temerator huius donationis extiterit, iram dei omnipotentis invocamus illumque nostrae potestatis reum et Romani regni hostem pronunciamus.*

In andern Fällen tritt das Verhältnifs aber noch beftimmter dadurch hervor, dafs es nach der Faffung die Urkunde felbft ift, nicht blos die in ihr enthaltene Verfügung, welche durch den Bann gefichert werden foll. So in Königsurkunde von 1112, Mittelrh. U. B. 1,482: *ut autem hec carta — inconvulsa permaneat, — regia nostra auctoritate et banno roboravimus et manu nostra notatam et sigilli nostri impressione signatam munivimus;* von 1139, Or. Guelf. 2,543: *presentem paginam sigilli nostri impressione roboravimus et nostra imperiali autoritate confirmavimus,* wobei doch auch an den Bann zu denken feien wird; von 1140, M. Boica 29,270: *hoc super scriptum sigilli nostri impressione roborantes regalis banni nostri auctoritate confirmavimus;* von 1146, M. Boica 29,293: *placuit nobis — regia auctoritate et banni nostri promulgatione sigillique nostri impressione paginae praesentis seriem corroborare et confirmare;* von 1172, M. Boica 29,407: *hanc paginam sigilli nostri impressione et banno imperiali corroboravimus.* Sachlich begründet es natürlich keinen Unterfchied, ob das in der Urkunde Verfügte oder die Urkunde felbft durch den Bann bekräftigt erfcheint. Für unfere Zwecke aber fallen die das letztere betonenden Faffungen in fo weit ins Gewicht, als fie ganz beftimmt darauf hindeuten, dafs es fich bei der Verkündung des Bannes um einen Akt der Beurkundung felbft handelt, der das Vorliegen der Urkunde bereits vorausfetzt.

252. Ift fchon in älteren Urkunden nicht felten von einer Sicherung der Verfügungen felbft durch den Bann die Rede, fo gehören die Belege, wonach der Bann als Bekräftigungsmittel der Urkunde erwähnt wird, der erften Hälfte des zwölften Jahrhunderts an. Gerade in diefer Zeit wurden die Königsurkunden vielfach durch die in bifchöflichen Kanzleien üblichen Formen beeinflufst, wofür fich bei fpäteren Erörterungen manche Belege ergeben werden. Auch hier möchte ich einen Zufammenhang mit den Formen bifchöflicher Urkunden kaum bezweifeln.

Wie in päbftlichen, fo wird auch in bifchöflichen Urkunden von jeher dem Uebertreter mit göttlichen Strafen gedroht, oder wohl beftimmter ausgefprochen, dafs derfelbe dem kirchlichen Banne, der Exkommunikation verfallen feien folle. Das wird aber nicht blos in der Urkunde fchriftlich ausgefprochen, fondern auch durch feierliche mündliche Verkündigung der Bannformel. Wie wir § 80 nachwiefen, konnte diefer bifchöfliche Bann ganz unabhängig von der Beurkundung zur

Sicherung der vorgenommenen Handlung verhängt werden. Häufiger aber erſcheinen Urkunde und Bann in näherer Verbindung. Die Verfügung erſcheint gleichzeitig durch die Urkunde und durch den Bann geſichert. Dann aber finden ſich auch hier gar nicht ſelten Wendungen, wonach der Bann als Bekräftigungsmittel der Urkunde ſelbſt bezeichnet wird. So in Urkunden der Erzbiſchöfe von Trier, Mittelrh. U. B. 1,276. 309, von 964: *hanc nostri precepti paginam conscribi iussimus perpetuum anathema ex episcopali auctoritate iniungentes — manuque propria subtus firmavimus;* von 979: *hanc cautionem nostre preceptionis impressione sigilli nostri signavimus et banno nostro corroboravimus;* der Erzbiſchöfe von Köln, Lacomblet U. B. 1,59. 98. 136, von 948: *iussi hanc cartam scribere et stipulationem subnectere atque mox in ipso senatu cum meo banno et omnium presentium presbiterorum firmavi;* von 1021: *donationem tradi fecimus, quam etiam sigilli nostri impressione signantes, non tam banni promulgatione, quam ydoneorum nichilominus testium astipulatione roboravimus;* von 1067: *sigilli nostri impressione et banni auctoritate corroborari decrevimus;* des Erzbiſchofs von Mainz, Bodmann Rheing. Alterth. 86, von 1123: *hanc cartam sigilli nostri impressione signavimus et anathematis vinculo stabilivimus.*

Möchte ich da an einem Zuſammenhange nicht zweifeln, ſo iſt es möglich, daſs ſich dieſer auf die Erwähnung in den Königsurkunden ſelbſt beſchränkt, während auch ſchon früher Sicherung der beurkundeten Verfügung durch den Bann des Königs üblich war; haben ja auch die Beurkundungszeugen früher nicht gefehlt, obwohl ſie erſt jetzt in den Urkunden genannt werden. Doch wäre es auch denkbar, daſs der Einfluſs das Vorgehen ſelbſt trifft, daſs die Anwendung des Königsbannes zur Bekräftigung der Urkunde erſt ſpäter in Nachahmung des biſchöflichen Vorgehens aufkam. Kann es auffallen, daſs bei einer ſo genauen Darſtellung der Beurkundung, wie ſie ſich zu 854 in den Casus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,69, findet, eine entſprechende Handlung nicht erwähnt wird, ſo handelt es ſich da freilich um eine erheblich frühere Zeit. Gewichtiger möchte es ſcheinen, daſs auch ſpäter nach Königsurkunden ungewöhnlicher Faſſung der König die urkundliche Verfügung wohl von den anweſenden Biſchöfen durch deren Bann bekräftigen läſst. So in zwei Diplomen für Nivelles von 1040 und 1041, St. 2185. 2214, Steindorff Heinr. III. 1,525. 527: *hoc ergo decretum — firmamus per excommunicationem omnium archiepiscoporum et episcoporum presentium, scilicet H. Coloniensis* u. ſ. w. *ceterorumque omnium, qui ad presens erant,* und: *et hoc decretum — propria manu corroboravimus et sigilli nostri impressione firmavimus et ob duritiam gentis omnium, qui aderant episcoporum et abbatum orthodoxorum omnium tali anathemate conclusum, ut quicunque consilio vel actu vel ullo ingenio voluerit violare, pereat cum Dathan et Abiron, nec videat deum deorum in Sion.* Und in St. 2954, Miraeus 1,369, von 1101, von dem wir § 164 allerdings

252] annahmen, dafs es nicht in der Reichskanzlei konzipirt fei, fagt der König: *meo praecepto, mea auctoritate, me presente O. Leodiensis ecclesiae episcopus sanctae matris ecclesiae gremio perpetuo anathemate segregavit, quicumque hoc aliquo ausu, aliqua temeritate infringere praesumat.* Schliefst das eine gleichzeitige Bannhandlung des Königs nicht aus, fo wird man doch fchlieffen dürfen, dafs diefelbe, wenn fie ftattfand, in folchen Fällen kaum unerwähnt geblieben feien würde. Noch in Urkunden K. Heinrichs V. für Fulda St. 3194. 3224, Stumpf Acta 103. 107, heifst es nur: *quicunque autem hoc nostrae autoritatis praeceptum violare praesumserit, ex apostolica Zacharie pape sententia aeternaliter excommunicandus erit,* was allerdings durch Vorurkunden auf die Privilege des Pabftes Zacharias von 751 und K. Pipins von 753 zurückgeht.

Sachlich ift die Frage ohne Bedeutung. Die Sicherung der Urkunde durch den Bann, wie fie in der Beglaubigungsformel zuweilen erwähnt wird, fteht fichtlich in nächfter fachlicher Verbindung mit der Drohung einer Strafe für den Verletzer, wie fie in der Strafformel ausgefprochen wird. Dabei werden oft nur Geldftrafen beftimmt, aber auch mit göttlichen Strafen, weiter mit der Ungnade und dem Banne des Königs gedroht; vgl. Ital. Forfch. 1,79 ff., Waitz V. G. 6,458 ff. Solche Strafformeln werden im zehnten Jahrhunderte auch in deutfchen Königsurkunden fchon üblich. Sie mögen vielfach nur durch die Urkunde felbft angedroht feien. Aber nahe liegt doch auch die Annahme, dafs der König die Strafe öffentlich ausfprach und das in der Urkunde nur wiederholt wurde. Das konnte fchon vor der Beurkundung, bei der Handlung gefchehen, wie wir es für den Bann § 80 nachwiefen. Die erörterten Umftände find nur defshalb für uns von Intereffe, weil fie ergeben, dafs es, wenn nicht fchon früher, wenigftens feit dem Ende des eilften Jahrhunderts üblich war, das Ausfprechen des Bannes, vielleicht auch der anderweitig beftimmten Strafen, mit der Beurkundung felbft zu verbinden, ihm die Form einer Sicherung der bereits vorliegenden Urkunde zu geben.

253. Allerdings würde das für unfere Zwecke nur dann von gröfserer Bedeutung feien, wenn fich der Zeitpunkt der Verkündung des Bannes genauer feftftellen liefse. Dafür aber fehlt es an beftimmteren Haltpunkten.

In den bezüglichen bifchöflichen Urkunden wird des Bannes in näherer Verbindung mit der Unterzeichnung und Siegelung gedacht. Dabei wäre zunächft an die Reinfchrift zu denken, in der ja, wie jene, auch der noch erft auszufprechende Bann fchon erwähnt werden konnte. Genauer wird 877, Lacomblet U. B. 1,36, und 1085, Guden 1,386, vgl. § 248. 249, angegeben, dafs der Bann auf die Verlefung und Billigung folgte, was nach dem über die Verlefung Gefagten eher an das Konzept denken liefse.

Was dann die Königsurkunden betrifft, fo geben die § 251 ange-

führten Erwähnungen nur dürftige Haltpunkte. In den Stellen von 1094 und 1112 wird der Bann noch in Verbindung mit der königlichen Unterzeichnung erwähnt. Fand eine folche ftatt, war die zu vollziehende Reinfchrift dem Könige überhaupt noch vorzulegen, fo wird auch kaum zu bezweifeln feien, dafs der Bann fich den fonftigen Vollziehungshandlungen anfchlofs.

Aber in der Mehrzahl jener Stellen ift nicht mehr von der Unterzeichnung, fondern nur noch von der Siegelung die Rede. Entfällt aber mit der königlichen Unterzeichnung die Nothwendigkeit, einen vom Fertigungsbefehle gefchiedenen Vollziehungsbefehl anzunehmen, fo fteht auch wohl nichts im Wege anzunehmen, dafs der Bann zugleich mit jenem auf Grundlage des Konzeptes erfolgte. Wird jetzt auf die Zeugen Gewicht gelegt, fo ift doch anzunehmen, dafs der Bann zunächft an dem Zeitpunkte verkündigt wurde, wo die Zeugen beim Könige anwefend waren; das war aber nach unferen früheren Ergebniffen in der Regel der Zeitpunkt des Fertigungsbefehles.

Alle bisher befprochenen Punkte führten uns alfo mit gröfferer oder geringerer Sicherheit auf daffelbe Ergebnifs. Nach dem Beurkundungsbefehle kann ein feierliches Eingreifen des Königs in die Beurkundung noch an zwei verfchiedenen Zeitpunkten erfolgen, welche im allgemeinen einer früheren und einer fpäteren, durch königliche Unterzeichnung und durch Aufführung der Zeugen zunächft gekennzeichneten Periode entfprechen.

Es kann dem Könige die fertige Reinfchrift vorgelegt werden. Diefelbe wird dann verlefen und gebilligt, vom Könige unterzeichnet, vielleicht durch den Bann gekräftigt, weiter die Vollziehung durch Siegelung befohlen. Diefer Zeitpunkt der Vollziehung wurde gewifs als der vorzugsweife mafsgebende betrachtet, fo weit überhaupt Unterzeichnung durch den König noch ftattfand. Doch konnte er auch fpäter, wo diefe nicht mehr üblich war, immerhin noch ins Gewicht fallen, infofern nach § 230 insbefondere die Zeugen fich zuweilen auf ihn bezogen.

Oder aber es wird dem Könige das Konzept vorgelegt, daffelbe verlefen, gebilligt, durch den Bann bekräftigt, Ausfertigung und Siegelung, wohl auch Zufügung des königlichen Signum befohlen und die Reihe der bei diefem Befehle anwefenden Zeugen dem Konzepte zugefchrieben. Und der entfprechende Zeitpunkt mag immerhin auch fchon in früherer Zeit dann befonders beachtet feien, wenn der König thatfächlich nicht unterzeichnete oder nicht öffentlich, während vielleicht eine öffentliche Verlefung nach dem Konzepte vorgenommen war.

EINGANGSPROTOKOLL.

254. Waren die Unterfuchungen über Verlefung und Bann dadurch erfchwert, dafs da Handlungen in Frage kamen, deren Eingreifen in die Beurkundung am graphifchen Beftande nie kenntlich wird, fo liegen

264] diese Verhältnisse günstiger bei Untersuchung der Zeit der Zufügung des Protokolles und seiner Theile. Auf den scharfen Gegensatz, der zwischen Text und Protokoll ihrer ganzen Bedeutung nach besteht, würde schon § 193 hingewiesen. Unsere bisherigen Untersuchungen ergaben denn auch schon manche Belege, dass dieser Gegensatz auf den Gang der Beurkundung von Einfluss war. Insbesondere suchten wir § 214 ff. zunächst auf innere Gründe gestützt zu erweisen, dass das ursprüngliche Konzept nur den Text umfasste, ihm das Protokoll noch fehlte. Die Verbindung beider Theile, die Zufügung des Protokolles zum Texte kann daher erst an einem spätern Zeitpunkte erfolgt seien. In vielen Fällen werden uns dafür die inneren Gründe genügen müssen, insofern graphische Haltpunkte in den Originalen einen Gegensatz nicht erkennen lassen, das, was uns vorliegt, sichtlich von ein und demselben Schreiber in ein und demselben Zuge geschrieben ist. Häufig aber treten äussere Gründe hinzu; die Verschiedenheit der Hände und der Dinte ergibt oft auf den ersten Blick, dass beide Theile nicht von demselben Schreiber herrühren oder doch nicht gleichzeitig entstanden sind.

Allerdings würde dieser äussere Haltpunkt nicht ausschlaggebend seien müssen, wenn nicht innere Gründe, wie wir sie bereits fanden und weiter finden werden, hinzukämen. Denn schon der Umstand, dass für die meisten Theile des Protokoll eine von der des Textes verschiedene, verlängerte Schrift angewandt wurde, konnte es nahe legen, das Protokoll von einem andern Schreiber fertigen zu lassen, der in jener Schreibart besonders geübt war. Dass dieser Gesichtspunkt wenigstens zuweilen der massgebende war, ergibt sich deutlich in den nicht seltenen Fällen, in denen nur die in verlängerter Schrift ausgeführten Theile des Protokoll von anderer Hand herrühren, dagegen die Datirungszeile, bei der das nicht zutraf, vom Schreiber des Textes geschrieben ist. Und so würde die Verschiedenheit der Schrift, wie sie in dem Originale als dem Schlussergebnisse der Beurkundung hervortritt, nicht gerade erweisen müssen, dass die Verbindung beider Theile überhaupt erst auf dieser Stufe erfolgte; es wäre wenigstens denkbar, dass ein bereits alle Bestandtheile umfassendes Konzept vorlag, sich nur jenes äussern Umstandes wegen zwei Schreiber in die Herstellung der Reinschrift theilten.

Es wird weiter zu beachten seien, dass die Verschiedenheit der Schrift an und für sich nichts darüber ergibt, welcher der Theile nun der früher geschriebene ist. Das Protokoll oder seine Theile können schon vor dem Texte gefertigt, sie können aber auch nachgetragen seien. Lag jenes beim Eingangsprotokolle, dieses beim Schlussprotokolle näher, so wird es sich empfehlen, beide gesondert zu behandeln.

255. Beim Eingangsprotokoll können wir den Umstand unbeachtet lassen, dass es selbst nicht immer in seinem ganzen Bestande gleichzeitig entstanden ist, insofern sichtlich das Chrismon zuweilen erst nachträglich zugleich mit dem Schlussprotokoll oder einzelnen Theilen desselben zugefügt wurde. Kann das Chrismon für die Beurtheilung der

Echtheit einer Urkunde nach graphifchen Haltpunkten wichtig werden, fo dürfen wir es für unfere Zwecke überhaupt unberückfichtigt laffen. Denn es hat keinen, nur für eine beftimmte Zeit paffenden Inhalt, kann daher auch keinen Widerfpruch zu anderen Angaben der Urkunden ergeben. Daffelbe würde dann auch für die Verbalinvokation gelten. Nur der dritte Theil, die Bezeichnung des Ausftellers nach Namen und Titel, ift für unfere Zwecke von Wichtigkeit, infofern fie nur einem beftimmten Zeitraum entfpricht. Sind diefe und die Invokation durchweg graphifch gleich behandelt, fo beziehen fich auch die folgenden Bemerkungen mit Aufferachtlaffung des Chrismon zunächft nur auf diefe beiden Beftandtheile.

Beim Eingangsprotokoll wird der Gedanke an Vorausfertigung immer am nächften liegen. Dabei find zwei Fälle zu fcheiden. Es kann fich handeln um Vorausfertigung für einen bereits feftftehenden Text, fo dafs fich die Reinfchrift diefes unmittelbar anfchliefsen konnte. Häufig ergeben auffallende Gleichheit der Dinte und des Zuges, dafs derfelbe Schreiber unmittelbar anfchlieffend nach dem Eingange auch den ganzen Text fertigte; dann werden wir überhaupt von keiner Vorausfertigung reden. In andern Fällen ergibt fich allerdings Verfchiedenheit. Aber auch das kann ja lediglich dadurch herbeigeführt feien, dafs man für die verlängerte Schrift des Einganges einen andern Schreiber verwandte, was alfo nicht ausfchlofs, dafs die Fertigung des bereits vorliegenden Textes fich unmittelbar anfchlofs. Dafs der Text bereits vorlag, ergibt fich oft aufs beftimmtefte. Unter den Karolingern nämlich, vgl. Sickel Acta 1,298, wurde es Brauch, die erfte Zeile nicht auf das Eingangsprotokoll zu befchränken, fondern auch noch den Anfang des Textes in fie einzubeziehen, foweit eben der Raum reichte, trotzdem aber die gefammte Zeile in verlängerter Schrift auszuführen. Dann fällt die graphifche Scheidung überhaupt mit dem innern Gegenfatze nicht zufammen; die ganze erfte, Verfchiedenes umfaffende Zeile ergibt fich dann als gleichzeitig gefertigt, während der Schriftunterfchied gegen den übrigen Text fich auch in folchen Fällen wohl bemerklich macht. Hier mufste natürlich der Text felbft fchon vorliegen, zumal wenn diefer mit einer auf den Einzelfall berechneten Arenga begann. Noch deutlicher tritt das hervor, wenn in Einzelfällen der erfte Schreiber auch noch über die erfte Zeile hinaus ein Stück des Textes fertigte, dann erft die Weiterführung einem anderen überliefs. So im Original von St. 2267 zu Münfter, wo der Schreiber der mit *conferimus* fchlieffenden erften Zeile auch noch die zweite Zeile bis *contectalis nostrae* in gewöhnlicher Schrift mit auffallend fchwärzerer Dinte gefchrieben hat; ähnlich wechfelt bei St. 1702 zu Münfter, wo die erfte Zeile nur das Protokoll umfafst, die Dinte erft am Ende der zweiten Zeile mit *Becelini comitis*. Beim Hineinreichen der erften Hand in die Narratio kann das Vorliegen des Textes natürlich gar nicht zweifelhaft feien. Fälle, dafs überhaupt die erfte Zeile fchon Theile der Narratio umfafst, find gar nicht felten;

255] man vergleiche etwa die Zufammenftellung der erften Zeilen im S. Gall. U. B. 2,402 ff.

Nur dann ift es denkbar, dafs auch in folchen Fällen die erfte Zeile des Textes nachträglich gefertigt wurde, wenn der Text nicht blofs im Konzepte, fondern bereits in einer andern gleichlautenden Reinfchrift vorlag, nach der fich bemeffen liefs, wie weit die erfte Zeile reichen werde. So wird der Stumpf Wirzb. Imm. 1,34 angeführte Fall St. 2138 zu erklären feien, bei dem einer zweiten Ausfertigung die in verlängerter Schrift auszuführenden Beftandtheile, insbefondere auch die erfte Zeile noch fehlen, obwohl nach Mittheilung von Stumpf die zweite Zeile mitten im erften Satze der Arenga mit *aequale meritum* beginnt. Aber auch in der vollftändigen Ausfertigung, M. Boica 29,51, ift die Eintheilung genau diefelbe, fo dafs der Umftand nicht befremden kann. Daffelbe Vorgehen könnte durch eine Vorurkunde veranlafst feien; aber wenigftens in jenem Falle trifft das nicht zu, da im Original der allerdings wörtlich übereinftimmenden Vorurkunde St. 2056, M. Boica 29,41, die zweite Zeile etwas früher mit *cuncta dei* beginnt.

Sehen wir von folchen Ausnahmen ab, fo ergibt fich in derartigen Fällen die Vorausfertigung gewifs mit gröfster Beftimmtheit. Aber fie haben für unfere Zwecke keine Bedeutung. Erfolgte die Vorausfertigung auf Grundlage des bereits vorliegendee Konzeptes des Textes, fo bedingt es keinen beachtenswerthen Unterfchied, ob ein Schreiber die ganze Reinfchrift fertigte oder zwei dabei abwechselten.

256. Es kann fich nun aber auch um Vorausfertigung für einen noch nicht feftftehenden Text handeln. Da das Eingangsprotokoll für die verfchiedenften Urkunden ganz daffelbe blieb, fo lange nur Namen und Titel des Herrfchers nicht wechfelten, fo konnte man eine gröfsere Zahl von Blättern mit dem Kopfe verfehen, ohne befürchten zu müffen, dafs fie fchon bald nicht mehr brauchbar feien würden. Und auch die Rückficht auf angemeffene Raumvertheilung bot da kein Hindernifs, da die Stellung des Einganges von der gröfseren oder geringeren Länge des Textes ganz unabhängig war.

Dafs folche Vorausfertigung ftattfand, ergibt fich ganz unmittelbar in Fällen, wie St. 750. 1772 zu München, wo die ganze erfte Zeile in verlängerter Schrift ausgeführt ift und noch den Anfang des Textes umfafst, diefer aber fichtlich von anderer Hand oder doch nicht gleichzeitig gefchrieben ift. Der Wechfel wäre hier ganz unerklärlich, wenn der Text bei Fertigung des Einganges bereits vorgelegen hätte.

Finden fich im zwölften Jahrhunderte wohl Fälle, fo St. 3542.43.44 zu Münfter, dafs zwar die erfte Zeile noch einen Theil des Textes, aber nicht in verlängerter Schrift enthält, fo ift allerdings Nachtragung ausgefchloffen, nicht aber Fertigung bei fchon vorliegendem Texte, da es jetzt überhaupt nicht mehr üblich war, noch einen Theil deffelben mit verlängerter Schrift zu fchreiben. In einer Zeit, wo man daran gewöhnt war, würden auch folche Fälle gewifs darauf deuten, dafs der Eingang

vorgeſchrieben war, da ſonſt nicht wohl abzuſehen, weſshalb der Schreiber deſſelben nicht ſogleich auch die erſten Worte des Textes in verlängerter Schrift zugefügt hätte. Aber von mir bekannten älteren Stücken trifft das nur St. 2092 zu Cremona, welches auch andere Eigenthümlichkeiten zeigt, vgl. § 114; dann das allgemein als unecht anerkannte St. 2032 für Wirzburg zu München, bei dem aber doch anzunehmen ſeien wird, daſs man es einer echten Vorlage nachbildete.

Für Vorausfertigung des Eingangsprotokolles zu noch nicht vorliegenden Texten ſpricht dann aber insbeſondere, daſs man ſichtlich häufig abſichtlich das in die erſte Zeile Aufzunehmende genau ſo abgränzte, daſs es für Diplome des verſchiedenſten Inhaltes verwendbar war. Das geſtattete Vorausfertigung ohne daſs es nöthig geweſen wäre, bei Eintragung des Textes noch nachträglich einen Theil der erſten Zeile mit verlängerter Schrift zu füllen. Es konnte das in doppelter Weiſe geſchehen. Man konnte einmal die erſte Zeile nur für das Eingangsprotokoll beſtimmen, wie das ſpäter durchweg üblich wurde, während es in früherer Zeit minder gebräuchlich war. Oder man nahm noch einen erſten Theil des Textes in ſie auf, der für Stücke verſchiedenen Inhaltes verwendbar war. Beim Beginnen mit einer Arenga war das nicht leicht ſtatthaft, ſchon wegen ihrer Länge, dann weil ſie doch nur für einen engeren Kreis von Diplomen verwendbar war. In Einzelfällen konnte man allerdings darauf verfallen, eine Arenga vorzuſchreiben. So iſt in St. 2420 zu Münſter die nur das Eingangsprotokoll umfaſſende erſte Zeile mit blaſſer, die dann folgende bis zur Mitte der dritten Zeile reichende Arenga mit dunkler, dann von der Promulgation ab wieder alles mit blaſſerer Dinte geſchrieben; doch mag da auch ein Zufall eingegriffen haben. Im allgemeinen haben wir gewiſs anzunehmen, daſs die Arenga durchweg mit Rückſicht auf den ſchon feſtſtehenden Einzelfall geſchrieben wurde. Anders war das mit der Promulgation, welche für alle Stücke, welche keine Arenga haben, vorausgefertigt werden konnte, deren Ausdehnung es zudem vielfach geſtattete, ſie noch vollſtändig in der erſten Zeile unterzubringen. Es iſt doch zweifellos nicht bloſser Zufall, daſs dieſe ſo häufig gerade mit dem Schluſsworte der Promulgation, *futuris* oder *industria*, ſchlieſst, während dann die zweite Zeile mit *qualiter* als ſtändigem Eingangsworte der Narratio beginnt. Zumal in Fällen, wo noch ein auffallender Gegenſatz der Dinte hinzukommt, wie etwa in St. 123 zu Wien, in St. 840 zu München, kann doch nicht bezweifelt werden, daſs auch die Promulgation ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Text gefertigt wurde. Ganz beſtimmt ergibt ſich dann die Vorausfertigung in einzelnen Fällen, wo das Ende der Promulgation nicht mit dem der erſten Zeile zuſammenfällt, alſo nicht blos graphiſche Gründe den Wechſel des Schreibers veranlaſsten. In St. 1518 zu München ſchlieſst die erſte Zeile in verlängerter Schrift ſchon mit *fidelium presentium*, während dann auch in der zweiten Zeile nur noch das *scilicet ac futurorum industria* mit derſelben blaſſen Dinte geſchrie-

256] ben ift, bei *qualiter* der Wechfel eintritt. In St. 1567 hat in der erften Zeile die erfte Hand auffer der Promulgation auch das gleichfalls immer paffende *qualiter nos* gefertigt; die dann noch in der erften Zeile mit verlängerter Schrift folgenden Worte *divina inspirante gratia* find mit derfelben blaffen Dinte zugefügt, wie der gefammte folgende Text. Und wenn beim Zufammenfallen des Endes der Promulgation mit dem der Zeile die Annahme der Nachtragung nur unwahrfcheinlich, nicht unbedingt ausgefchloffen ift, fo kann natürlich in folchen Fällen nur die Vorausfertigung in Frage kommen.

257. Nach dem Gefagten wird nicht zu bezweifeln feien, dafs das Eingangsprotokoll lange vorher gefertigt feien konnte, ehe der bezügliche Text auch nur konzipirt war. Fragen wir, ob diefer Umftand fich für Erklärung widerfprechender Angaben verwerthen läfst, fo könnten fich allerdings folche daraus ergeben haben, dafs man einen vorausgefertigten Kopf noch verwandte, nachdem der Herrfcher oder doch deffen Titel gewechfelt hätte. Stumpf Wirzb. Imm. 1,34 weift das wirklich für St. 879 nach, von K. Otto III., aber mit einem urfprünglich auf K. Otto II. berechneten Eingang. Da hat man allerdings durch Rafur das *imperator augustus* befeitigt und durch *pius rex* erfetzt. Aber es wäre doch denkbar, dafs man das in Einzelfällen überfehen und fich damit ein Widerfpruch ergeben hätte, insbefondere der Herrfcher im Eingange noch als König bezeichnet wäre, während die übrige Urkunde auf die kaiferliche Periode hinweift.

Mag das vereinzelt vorgekommen feien, fo dürfte es doch fchwer feien, in einem beftimmten Falle nachzuweifen, dafs der Widerfpruch fich nothwendig gerade aus folchem, an und für fich nicht fehr wahrfcheinlichen Vorgehen ergeben haben müffe. Ergibt fich der Widerfpruch nur zwifchen Eingang und Schlufsprotokoll, fo wird die fpäter zu befprechende Nachtragung des letztern die näherliegende Erklärung bieten. Um einen folchen Fall feft zu ftellen, müfste zum graphifchen Unterfchiede ein zweifellofer Widerfpruch zu Angaben des Textes hinzukommen. Dazu aber ift verhältnifsmäffig wenig Gelegenheit geboten. Der Name des Herrfchers wird im Texte nicht wiederholt; wo nicht etwa Erwähnung der Intervenienz der Gemahlin oder ähnliche Umftände einen beftimmteren Halt geben, da wird der Text oft feinem ganzen Umfange nach fowohl zum Vorgänger, als zum Nachfolger paffen. Es wurden aber weiter im Texte, wie das fchon die häufige Benutzung von Formularen und Vorurkunden mit fich bringen mufste, die auf das Königthum und Kaiferthum deutenden Ausdrücke nicht mit derfelben Genauigkeit verwandt, wie im Protokoll. Nur befonders günftige Umftände würden das Zutreffen eines folchen Falles erweisbar machen; und wenigftens mir ift keiner aufgefallen, bei dem mir nicht andere Erklärungen näher zu liegen fchienen.

258. Gehen wir zum umgekehrten Verhältniffe über, fo wird die Annahme einer Nachtragung zur Reinfchrift beim Eingangs-

protokolle weniger nahe liegen. In vielen Fällen, wo das Schlufsprotokoll fichtlich nachgetragen wurde, ergibt fich denn auch der Eingang als gleichzeitig mit dem Texte gefertigt. In allen, wo die erfte Zeile ein und diefelbe Schrift zeigt, aber noch ein Bruchftück eines Theiles des Textes enthält, ift an Nachtragung nicht zu denken. Auch wo die erfte Zeile noch die ganze Promulgation enthält, ift Nachtragung ganz unwahrfcheinlich, da die genaue Abgränzung dann manchen Schwierigkeiten unterlag; bei Vorausfertigung konnte man, wenn jene nicht gelang, noch einen weiteren Theil des Textes zur Füllung der erften Zeile verwenden, oder aber einen Theil der Promulgation in der zweiten nachholen.

Nachtragung wird insbefondere nur da in Frage kommen, wo die erfte Zeile lediglich das Eingangsprotokoll enthält. Ift fie da oft fehr wahrfcheinlich, fo dürften zweifellos zu erweifende Fälle felten feien. Die fichtlich gleichzeitige Fertigung mit dem Schlufsprotokolle wird nicht beweifend feien können, da auch diefes vorausgefertigt feien kann. Kommt aber noch hinzu, wie etwa in St. 1975 zu Münfter, dafs der Titel ungewöhnlich auseinandergezogen ift, um die Zeile zu füllen, fo wird das allerdings für diefe Zeit, wo es noch üblich war, auch Theile des Textes in die erfte Zeile aufzunehmen, die Nachtragung kaum bezweifeln laffen. Aber fpäter trifft das nicht mehr zu. Ergibt fich auch da oft das abfichtliche Auseinanderziehen, fo etwa bei dem Facsimile von St. 3975, Schöpflin Als. dipl. 1,253, fo findet das auch bei Annahme der Vorausfertigung feine Erklärung; es ftand feft, dafs die erfte Zeile nur das Protokoll enthalten follte, man fuchte fie fogleich möglichft zu füllen, da der fpäter nachzutragende Text dazu nicht verwendbar war. Daffelbe wird für Fälle gelten, wo ein Theil der Zeile leer geblieben ift, weil das Protokoll ihn nicht füllte; ift das in fpäterer Zeit, fo etwa bei dem Facsimile von St. 3692, Or. Guelf. 4, praef. 6, oft fehr auffallend, fo kann es doch aus dem angegebenen Grunde die Nachtragung nicht erweifen, während, wo es in früherer Zeit vorkommt, wie etwa bei St. 1671. 2200 zu München, der Schlufs allerdings gerechtfertigt ift, dafs man bei Vorausfertigung den Reft der Zeile durch einen Theil des Textes gefüllt haben würde. Wenn im Laufe des eilften Jahrhunderts es mehr und mehr üblich wurde, die erfte Zeile auf das Eingangsprotokoll zu befchränken, fo mag das damit zufammenhängen, dafs jetzt die Nachtragung deffelben gebräuchlicher geworden zu feien fcheint.

Einen ganz zweifellofen Beweis geben dann einzelne Fälle, bei welchen die beabfichtigte Nachtragung überhaupt unterblieben ift. So bei einer zweiten Originalausfertigung von St. 2138; vgl. § 255. Ein anderes Beifpiel gibt das bei Mittarelli Ann. 4,399 und danach Huillard 2,46 gedruckte Privileg für S. Severo in Classe, das dort K. Friedrich II. zugefchrieben ift, während ich nicht zweifle, dafs es von K. Otto IV. herrührt. Der Text des Original, das ich auf der Biblioteca Classense einfah, ift überaus forgfältig, zweifellos in der Reichskanzlei gefchrieben,

258] mit voller Ausführung der im Abdrucke abgekürzten Schlufsformeln; aber obwohl das Stück feinem jetzigen Verbleibe nach an S. Severo abgegeben feien mufs, fehlt nicht allein die Siegelung, fondern auch das gefammte obere und untere Protokoll, für welches der Raum freigelaffen ift.

Im dreizehnten Jahrhunderte fcheint übrigens die graphifche Sonderbehandlung einzelner Theile der Reinfchriften wenig mehr üblich gewefen zu feien; diefelben erweifen fich durchweg als von derfelben Hand gleichzeitig ausgeführt. Das hängt zweifellos damit zufammen, dafs auch die verlängerte Schrift mehr auffer Gebrauch kam. Wird fie oft nur noch beim Eingangsprotokoll verwandt, fo finden fich denn auch wohl noch Fälle, wo gerade nur diefes einen anderen Schriftcharakter zeigt; fo etwa in Reg. Fr. II. 123 zu München.

259. Die Fälle der Nachtragung zur Reinfchrift werden allerdings zumal für frühere Zeiten als Ausnahme zu betrachten feien. Dagegen haben wir Nachtragung zum Konzepte wohl als Regel anzunehmen. Die Verhältniffe find hier wefentlich andere, als bei der Vorausfertigung. Diefe kann fich immer nur auf die Reinfchrift beziehen, da wenigftens ein vom Texte getrenntes Konzept des Protokolles für eine beftimmte Urkunde überhaupt nicht gemacht, jedenfalls nicht vorausgefertigt feien wird. Die Annahme der Vorausfertigung mufs fich daher beim Vorliegen von Originalen auch durch graphifche Haltpunkte erproben. Anders bei der Nachtragung. Der Umftand, dafs in der Reinfchrift Text und Protokoll fichtlich von ein und derfelben Hand in einem Zuge gefchrieben find, fchliefst den Begriff nachträglicher Zufügung nicht aus; nur handelt es fich dann um Zufügung zu dem im Konzepte fchon früher vorhandenen Texte.

Es kann nun allerdings nach dem § 210 Bemerkten zweifelhaft feien, ob wir im allgemeinen Fehlen des Eingangsprotokolles im Konzepte anzunehmen haben. Für frühere Zeiten ift mir das aber doch durchaus wahrfcheinlich. Schon der Umftand, dafs es in den Reinfchriften vielfach vorausgefertigt oder nachgetragen ift, mufs das nahe legen. Es fehlte aber weiter jeder Grund, das fich für die ganze Königszeit oder Kaiferzeit gleichbleibende Eingangsprotokoll auch nur anzudeuten. Später, als fich der Unterfchied zwifchen feierlichen und einfachen Privilegien, vgl. § 195, ausbildete, war ein folcher Grund infoweit vorhanden, als nur jene auch die Invokation hatten. Um diefes Verhältnifs dem Reinfchreiber anzudeuten, genügte es aber vollkommen, wenn man in Weife der Regeften und Formulare das Konzept entweder mit *Fridericus etc.* oder mit *In nomine etc. Fridericus etc.* begann. Und dafs das wirklich wenigftens im vierzehnten Jahrhunderte fo üblich war, ergeben die Konzepte K. Karls IV., vgl. § 210. Dann war nur für den Namen, nicht auch für den Titel eine Vorlage geboten; wenigftens für diefen handelte es fich auch dann um nachträgliche Zufügung.

260. Die Nachtragung des Eingangprotokolles wird nun in Einzel-

fällen immerhin zur Erklärung widerſprechender Angaben verwerthet werden können. Es iſt ja denkbar, daſs ſich ein Widerſpruch zwiſchen Eingang und Text ergeben konnte, wenn dieſer, ſei es in Reinſchrift, ſei es im Konzepte ſo lange Zeit liegen blieb, daſs das nachgetragene laufende Protokoll nicht mehr zu ihm paſste, insbeſondere der König inzwiſchen Kaiſer geworden war. Lag ſchon die Reinſchrift vor, ſo mag man, auch wenn man auf den Umſtand achtete, ihn nicht für erheblich genug gehalten haben, um das Stück zu kaſſiren oder durch Korrekturen zu entſtellen, während man doch auch dem Herrſcher nicht den ihm jetzt gebührenden Titel verſagen konnte. Beim Konzepte wären freilich die Korrekturen leicht vorzunehmen geweſen, wenn man den Umſtand überhaupt beachtete. Aber das wird ſchwerlich immer der Fall geweſen ſeien. Wie ſchon § 257 bemerkt wurde, konnten die meiſten Texte, wenn man auf Genauigkeit des Gebrauches der Ausdrücke *regalis* und *imperialis* anſcheinend keinen gröſseren Werth legte, eben ſo wohl einem kaiſerlichen, als einem königlichen Protokoll entſprechen; traf das in Einzelfällen nicht zu, ſo mochte man um ſo leichter auf die nun nöthige Aenderung vergeſſen. Eben dieſer Umſtand muſs es aber auch erſchweren, das Zutreffen von Fällen, wie wir ſie im Auge haben, beſtimmter nachzuweiſen, da das Schluſsprotokoll dann gleichfalls nachgetragen ſeien und dem Eingange entſprechen wird, der Text aber häufig keine Veranlaſſung zu auffallenderen Widerſprüchen bietet. Weiter aber liegen die hier zu beachtenden Fälle durchweg ſo, daſs das Verhältniſs auch anderweitige Erklärungen zuläſst.

Das trifft insbeſondere die § 167. 168 beſprochenen Fälle, welche wir zunächſt durch Neuausfertigung unter laufendem Protokoll zu erklären ſuchten. Die Geſtaltung wird natürlich ganz dieſelbe ſeien, wenn einem unausgefertigt gebliebenen Konzepte oder einer unvollendeten Reinſchrift des Textes ſpäter das laufende Protokoll zugefügt, oder wenn der Text einer frühern Urkunde unter laufendem Protokoll wiederholt wird. Nur für die § 168 erwähnten Fälle, bei welchen Beibehaltung einer früheren Datirung hinzukommt, würde ſich geltend machen laſſen, daſs das doch leichter aus Uebernahme aus einer ſchon ausgefertigten Urkunde, als durch Zurückdatirung nach der Handlung bei ſpäterer Nachtragung des Protokolls zu erklären ſeien dürfte.

Es iſt hier weiter hinzuweiſen auf das § 103. 165 bereits beſprochene St. 3166 von 1132, mit kaiſerlichem Eingangsprotokoll und Siegel, während Text und das auf Datirung nach der Handlung ſich beſchränkende Schluſsprotokoll königlich ſind. Gibt Schum Vorſtudien 8 an, daſs der Titel auffallend klein geſchrieben und durch Abkürzungen zuſammengezogen iſt, um in der erſten Zeile Platz zu finden, ſo dürfte er erſt im Original ſelbſt nachgetragen ſeien. Das würde um ſo weniger auffallen können, wenn die § 165 geäuſſerte Vermuthung zutreffen ſollte, daſs die Reinſchrift vom Empfänger ſelbſt gefertigt und ſpäter in der Kanzlei nur beglaubigt wurde.

260] Aus ſpäterer Zeit iſt hier insbeſondere die Urkunde Reg. Lud. IV. 3547, Böhmer Acta 555, zu erwähnen. Der Text der Urkunde iſt zweifellos berechnet auf Ausſtellung durch den Landesherren von Tirol, Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Dagegen iſt das ganze Protokoll, Eingang wie Schluſs, das ſeines Vaters, des Kaiſers Ludwig. Da beide damals zuſammen zu Brixen waren, ſo konnte ein Miſsgriff nahe liegen. Ich ſuchte die Erklärung früher in der Richtung, daſs Beſtätigung einer markgräflichen Urkunde durch den Kaiſer beabſichtigt war und man dabei aus Nachläſſigkeit die nöthige Aenderung des Textes der Vorlage unterlieſs. Es dürfte aber eben ſo wahrſcheinlich ſeien, daſs Ausſtellung einer markgräflichen Urkunde beabſichtigt war, die Reinſchrift von einem Schreiber der Reichskanzlei beſorgt wurde und dieſer dem Konzepte irrthümlich das kaiſerliche Protokoll zufügte. Ein ſolcher Miſsgriff konnte hier um ſo näher liegen, als auch dann, wenn das Protokoll im Eingange in üblicher Weiſe mit *Wir Ludwig etc.* angedeutet war, das ſowohl dem Kaiſer, als dem Markgrafen entſprach.

SCHLUSSPROTOKOLL.

261. Beim Schluſsprotokoll iſt die Annahme einer Vorausfertigung von vornherein keine ſehr naheliegende. Stellung und Anordnung waren doch weſentlich bedingt durch die gröſsere oder geringere Ausdehnung des Textes. Aber auch davon abgeſehen muſste ein vorgeſchriebenes Schluſsprotokoll raſcher unbrauchbar werden, als ein Eingangsprotokoll, da es, auch wenn wir von der Datirung ganz abſehen, nicht blos veraltet war, wenn der König Kaiſer wurde oder ſtarb, ſondern auch wenn der Kanzler wechſelte oder der Erzkanzler ſtarb. Trotzdem läſst der graphiſche Beſtand der Originale keinen Zweifel, daſs das geſammte Schluſsprotokoll oder doch Theile deſſelben, insbeſondere die Zeilen des Signum und der Rekognition, nicht gerade ſelten vorausgefertigt wurden.

Die oft nicht zu verkennende völlige Gleichheit der Schrift nach Zug und Dinte mit dem Eingangsprotokoll kann allerdings an und für ſich nicht beweiſen, ſo lange die Annahme einer Nachtragung beider Theile nicht ausgeſchloſſen iſt. Das wird nach unſeren früheren Erörterungen insbeſondere dann der Fall ſeien, wenn die erſte Zeile auch noch einen Theil des Textes enthält. Auch in ſolchen Fällen macht ſich die gemeinſame Abweichung der Schrift wohl kenntlich; ſo bei St. 123 zu Wien, St. 840 zu München; bei St. 839 zu München reicht die erſte Hand ſogar weit in den Text hinein, während dieſelbe doch auch ſichtlich das Schluſsprotokoll, insbeſondere die Datirungszeile mit Tag und Ort, geſchrieben hat. Solche Fälle ſind nun freilich für unſere Zwecke von keiner gröſseren Bedeutung, da bei ihnen anzunehmen iſt, daſs das Konzept bereits vorlag. Aber es trifft auch wohl zu, wo das Eingangsprotokoll ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Text vorausgefertigt

feien mufs; fo in St. 750, wo die erfte Zeile zwar auch einen Theil des Textes enthält, diefer aber mit ganz anderer Dinte gefchrieben ift, wie das Eingangsprotokoll, während diefem das Schlufsprotokoll genau entfpricht.

In andern Fällen ift die räumliche Anordnung eine fo auffallende, dafs fie unerklärlich feien würde, wenn wir nicht annähmen, das Schlufsprotokoll fei vorausgefertigt, ehe der Umfang des Textes feftftand. In manchen Fällen ftehen Signum und Rekognition tief unten, durch einen weiten Zwifchenraum vom Ende des Textes getrennt, wie das fchwerlich der Fall gewefen feien dürfte, wäre der Text fchon gefchrieben gewefen; fo etwa in Reg. Kar. 1205. 8. 21, St. 1467. 73. 74 zu München, St. 1702 zu Münfter. Nur in einzelnen Fällen würde das feine anderweitige genügende Erklärung darin finden, dafs Linien nicht blos für den Text, fondern auch fogleich fchon für Signum und Rekognition vorgezogen waren, welche man dann auch bei Nachtragung für diefe benutzen mochte, obwohl eine Reihe der für den Text beftimmten Zeilen unbenutzt geblieben war.

Umgekehrt blieb bei einem längeren Texte wohl nicht genügender Raum. Die letzte Zeile deffelben reicht oft fo nahe an die Signumzeile, dafs der Zwifchenraum viel geringer ift, als zwifchen den Zeilen des Textes, die längeren Striche der Buchftaben der Signumformel wohl in die Textzeile hineinreichen; fo etwa in Reg. Kar. 1136. 96, St. 1471. 72 zu München. Oder es war über dem Signum überhaupt kein Raum mehr für den ganzen Text, fo dafs ein oder mehrere Zeilen diefem auszuweichen hatten; fo Reg. Kar. 1070. 71. 74. 80. 1116. Darauf ift freilich nur dann in diefer Richtung Gewicht zu legen, wenn auch bei anderer Vertheilung genügender Raum für das Schlufsprotokoll geblieben wäre. Wo das ganze Ende der Urkunde fo gedrängt erfcheint, wie etwa in dem Facsimile von Reg. Kar. 591 bei Schöpflin Als. dipl. 1,81, ift recht wohl denkbar, dafs man die Schlufszeilen des Textes nicht über das ganze Blatt fchrieb, weil man vorausfah, dafs kein genügender Raum für das noch hinzuzufügende Schlufsprotokoll bleiben würde.

Endlich werden in diefer Richtung Fälle zu beachten feien, bei denen die Verfchiedenheit der Schrift des Protokolles auf Vorausfertigung oder Nachtragung fchlieffen läfst, die letztere aber dadurch unwahrfcheinlich wird, dafs einzelne genauefte Angaben des Protokoll, insbefondere die Tagesangabe, nicht gleichzeitig eingetragen wurden, während, wenn man das Protokoll überhaupt nachtrug, doch anzunehmen ift, dafs das dann erft auf einer letzten Stufe der Beurkundung gefchah, wo alle Angaben bereits feftftanden. So wechfelt in St. 858 zu München die Dinte im Text von *alicui aliquid servitii* an ab; aber das Schlufsprotokoll, insbefondere auch die Ortsangabe find fichtlich mit derfelben Dinte gefchrieben, wie der Eingang und der erfte Theil des Textes. Spricht fchon das für Vorausfertigung, wenn auch nur in dem Sinne, dafs ein und derfelbe Schreiber zunächft das Protokoll fertigte,

261] um dann fogleich den Text zuzufügen, fo fcheint die Nachtragung überdies fchon defshalb unwahrfcheinlich, weil für die Tagesangabe eine Lücke gelaffen wurde. In St. 1329 zu München unterfcheidet fich die Schrift des Schlufsprotokolles vom Texte, während fich doch wieder ergibt, dafs die Tagesangabe nachgetragen wurde. In St. 1702 zu Münfter ift das Schlufsprotokoll von auffallend fchwärzerer Dinte, während die Angaben von Tag und Ort mit blaffer Dinte nachgetragen find; die Annahme der Vorausfertigung wird hier überdies dadurch unterftützt, dafs der Raum zwifchen Text und Protokoll ungewöhnlich grofs ift.

Befonders deutlich ergibt fich die Vorausfertigung wenigftens der Signumformel und der Rekognition in Fällen, wo fichtlich der Text erft mit den genauern Angaben des Protokolles eingetragen wurde. So find in St. 843 zu München die erfte Zeile mit Chrismon, Eingang und Promulgation bis *praesentibus*, dann aber auch die Formeln des Signum und der Rekognition mit derfelben blaffen Dinte gefchrieben, während Text, Monogramm, Rekognitionszeichen und Datirung durch dunklere Dinte gemeinfam abweichen; das Verhältnifs beider Gruppen, wie es fich ganz entfprechend auch bei St. 840 ergibt, kann da nicht zweifelhaft feien. Wird aus inneren Gründen ein entfprechendes Verhältnifs überhaupt bei den nicht feltenen Fällen zu vermuthen feien, bei welchen Text und Datirungszeile fichtlich gleichzeitig von derfelben Hand gefchrieben find, fo wird das wohl durch äuffere Haltpunkte unterftützt. So mufste in St. 1171 zu München die letzte Zeile des der Datirung entfprechenden Textes dem Monogramm ausweichen, während auch die Buchftaben der Signumformel in die längeren Striche der letzten Textzeile hineinreichen.

Keineswegs in allen Fällen, bei welchen wir Vorausfertigung des Schlufsprotokolles glaubten annehmen zu follen, trifft das zugleich das Eingangsprotokoll. Das wird nicht befremden können. Die angeführten Fälle reichen nicht über die Zeit K. Heinrichs II. hinaus, während mir in fpäterer Zeit beftimmtere Anzeichen für Vorausfertigung nicht aufgefallen find. In jener früheren Zeit war es aber noch üblich, auch einen Theil des Textes in die erfte Zeile aufzunehmen und gleich dem Eingangsprotokoll in verlängerter Schrift auszuführen, wodurch diefes in ungleich engere Verbindung zum Texte trat, als das Schlufsprotokoll, fo dafs es nahe liegen konnte, diefes auch in Fällen vorzufchreiben, wo man die Fertigung des Eingangsprotokolles dem Schreiber des Textes vorbehielt.

262. Der erörterte Umftand ift natürlich durchaus geeignet, für die Erklärung widerfprechender Angaben verwerthet zu werden. Zuweilen handelt es fich fichtlich auch hier nur um eine für unfere Zwecke als gleichzeitig zu behandelnde graphifche Ausführung einer bereits im Konzepte vorliegenden Urkunde durch verfchiedene Schreiber. War aber die Vorausfertigung ohne Rückficht auf einen beftimm-

ten Einzelfall erfolgt, fo mochte bis zur Verwendung fo viel Zeit vergehen, dafs einzelne Angaben des Protokoll nicht mehr entfprachen, oder es konnte ein vorausgefertigtes Protokoll für eine Urkunde verwandt werden, für welche es überhaupt nie verwendbar gewefen feien würde.

Wir fehen dabei vorläufig von den zahlreicheren Fällen ab, bei welchen die Vorausfertigung fich auf einen Theil des Protokoll, insbefondere die Zeilen des Signum und der Rekognition, befchränkte; auf die Widerfprüche, welche fich daraus innerhalb des Schlufsprotokolles ergeben konnten, werden wir fpäter im Zufammenhange eingehen. Aber es fanden fich auch Fälle, bei welchen das ganze Schlufsprotokoll mit Einfchlufs der Datirungszeile vorausgefertigt zu feien fchien. Faffen wir zunächft nur diefe ins Auge, fo konnten fich Widerfprüche zu dem nachgetragenen Texte ergeben, aber auch zum Eingangsprotokoll in folchen Fällen, wo diefes nicht gleichfalls vorausgefertigt war.

K. Arnulf beftätigt Reg. Kar. 1128, S. Gall. U. B. 2,310, einen von Bifchof Salomon als Abt von S. Gallen abgefchloffenen Taufch; alle Angaben der Datirung ftimmen genau auf 897 Jan. 30 zufammen. Nun ift aber die Taufchurkunde felbft, S. Gall. U. B. 2,313, erft von 897 Mai 19 datirt und zwar gleichfalls unter Umftänden, welche ein Verfehen in den Zeitangaben auszufchlieffen fcheinen. Es wäre nun an und für fich recht wohl denkbar, dafs die private Taufchhandlung vorhergegangen, die öffentliche Kundmachung und Verbriefung aber erft nachträglich nach eingeholter königlicher Erlaubnifs vorgenommen wäre. Dem fcheint aber in diefem Falle beftimmt im Wege zu ftehen, dafs in der Privaturkunde ausdrücklich darauf Rückficht genommen ift, dafs die königliche Genehmigung möglicherweife auch nicht erfolgen könne. Nun weift fchon Wartmann darauf hin, dafs Eingang und Promulgation, dann aber auch das ganze Schlufsprotokoll mit ganz anderer Dinte gefchrieben feien, als der Text, der daher erft fpäter eingetragen feien dürfte. Es kommt noch hinzu, dafs hier jedenfalls von Nachtragung des Protokolles nicht die Rede feien kann; der Fall fchliefst fich anderen, § 256 befprochenen an, bei welchen die noch von derfelben Hand herrührende Promulgation nicht am Ende der erften Zeile, fondern erft in der zweiten Zeile endet; vgl. S. Gall. U. B. 2,407.

Der Mifsgriff könnte in der Reichskanzlei begangen feien. Wartmann denkt zunächft daran, es fei das vorbereitete Pergament aus irgendwelchem Grunde dem Abte eingehändigt und vielleicht im Klofter felbft mit dem Texte verfehen. Auch Sickel theilte mir mit, dafs er für manche Fälle nicht bezweifle, dafs von der Kanzlei nur ein Blanquet abgegeben und an der bezüglichen Kirche der Text zugefchrieben fei. Das wäre natürlich wefentlich verfchieden von den § 164 befprochenen Fällen, bei welchen wir annehmen, dafs ein vom Empfänger bereits gefertigter Text nachträglich in der Kanzlei durch Zufügung von Protokoll und Siegel beglaubigt wurde. Nehmen wir an, dafs ein folches

262] Blanquet auch ſchon geſiegelt war, wie doch wahrſcheinlich, da ſonſt das ganze Vorgehen kaum eine Erleichterung gewährt haben würde, ſo würde nicht wohl abzuſehen ſeien, welche Bürgſchaft dann gegen Miſsbrauch noch geboten ſeien konnte. Mag ich da ſelbſt nicht beſtimmter urtheilen, ſo zweifle ich allerdings nicht, daſs ſolches Vorgehen, wenn es vorkam, in manchen Fällen auch beſtimmt erweisbar ſeien wird. Es könnte ſich das daraus ergeben, daſs zu einem ſichtlich vorausgefertigten Protokoll eine Handſchrift des Textes käme, welche der Kanzlei fremd, aber in Urkunden der bezüglichen Kirche nachzuweiſen wäre. Oder auch eine der Kanzlei fremde Faſſung des Textes. In dieſer Richtung fallen denn auch in dem beſprochenen Diplome einzelne Ausdrücke auf, obwohl ich da ohne eingehendere Prüfung nicht behaupten möchte, daſs ſie geradezu kanzleiwidrig wären. Beſtimmter dürfte ſich für St. 1329, M. Boica 6,156, behaupten laſſen, daſs die Faſſung der Kanzlei nicht entſpricht, während Stumpf auch die Schrift des Originales zu München als auffallend, aber gleichzeitig bezeichnet. Das Schluſsprotokoll rührt hier nicht vom Schreiber des Textes her; aber für Vorausfertigung lieſse ſich freilich nur geltend machen, daſs die Tagesangabe ſichtlich zum Schluſsprotokoll erſt nachgetragen iſt.

Aus Vorausfertigung würde es ſich auch erklären laſſen, wenn St. 564. 565, Jaffé Dipl. quadr. 15. 16, von 968, welche ihrem Inhalte nach nur von K. Otto II. ausgeſtellt ſeien können, das Protokoll König Ottos I. haben. Der Miſsgriff, daſs man ein bereitliegendes Protokoll des Vaters für eine Urkunde des Sohnes benutzte, würde ein leicht erklärlicher ſeien. Allerdings iſt mir unbekannt, ob hier der graphiſche Beſtand der Originale die Annahme unterſtützt. Denn denkbar wäre immerhin, daſs bei gleichzeitiger oder nachträglicher Zufügung ein an das Protokoll des Vaters gewöhnter Schreiber auf die nöthigen Aenderungen vergaſs.

Beſonders beachtenswerth iſt das bereits § 118 beſprochene St. 750 von 979 Oct. 14, wozu der Ort Regensburg nicht paſst, was dort durch Beziehung dieſes auf die Handlung, der Zeit auf die Beurkundung erklärt wurde. Sah ich ſpäter das Original zu München ein, ſo beſtätigte ſich nicht allein das früher Geſagte, ſondern es ergab ſich nun auch beſtimmt, daſs die widerſprechenden Angaben zunächſt durch Benutzung eines vorausgefertigten Protokoll entſtanden ſind. Die Zeichen der Vorausfertigung treten hier ſo deutlich hervor, wie in keinem anderen mir bekannten Stücke. In der erſten Zeile zeigen nur Invokation und Bezeichnung des Ausſtellers eine andere Dinte, während dieſelbe doch auch noch den Beginn der Arenga bis *oportuna* umfaſst, gleichfalls in verlängerter Schrift, aber mit derſelben Dinte, wie der ganze folgende Text geſchrieben. Iſt danach Vorausfertigung des Eingangprotokolls nicht zu bezweifeln, ſo iſt dieſelbe auch für das Schluſsprotokoll ſchon wegen der Gleichheit der Dinte mit jenem ſicher anzunehmen. Es kommt hinzu, daſs die letzte, mit *potestatem faciendi* beginnende

Zeile des Textes nicht links am Rande des Blattes, fondern erft weiter rechts beginnt, wo die hier dem Signum vorftehende Rekognitionszeile aufhört, fichtlich defshalb, weil diefe vorausgefertigt war und ohne das Ausweichen der letzten Textzeile fo wenig Raum geblieben feien würde, dafs die längeren Buchftaben beider ineinander übergriffen hätten. Nach Färbung der Dinte mufs die Vorausfertigung aber zugleich die fehr klein gefchriebene Datirungszeile getroffen haben, in der fich insbefondere auch bei der Tagesangabe nicht die geringfte Spur einer Nachtragung oder fpäteren Aenderung zeigt. Ebenfo beim Inkarnationsjahr 979 und der Ind. 6. Dafs dann der Ortsnamen *Radasponae* aus *Salaveldon* korrigirt ift, wie fchon § 118 bemerkt, ift unverkennbar. Es ift alfo zweifellos ein für Ausftellung zu Saalfeld 979 Okt. 14 vorbereitetes Protokoll verwandt. Unter anderen Verhältniffen könnte die Aenderung des Ortsnamens darauf fchlieffen laffen, der Text fei zu irgend welcher fpäteren Zeit zu Regensburg eingetragen. Aber die befonderen Umftände, insbefondere der Zufammenhang mit St. 752, vgl. § 90, laffen keinen Zweifel, dafs die Beurkundung wirklich nach Saalfeld gehört, die Aenderung die frühere Handlung im Auge hat. Damit ftimmen denn auch weitere Aenderungen in der Datirungszeile. In diefer folgt auf *regni xv.* eine Rafur, während bei *imperii viiii.* die ganze Ziffer auf Rafur mit derfelben dunkleren Dinte gefchrieben ift, welche fich bei Aenderung des Ortsnamens bemerklich macht. Es wird nach Mafsgabe anderer Diplome aus dem Herbft 979 in dem vorausgefertigten Protokoll *regni xviii.* und *imperii xii.* geheiffen haben, was fich alfo bei jenem durch blofse Tilgung, bei diefem nur durch Aenderung auf jene Ziffern zurückführen liefs. Beide korrigirte Jahresangaben ftimmen wenigftens nach der Zählung der Kanzlei im Juli 976 zufammen, wo der Kaifer zu Regensburg war. Dahin wird demnach zweifellos die Handlung wenigftens diefer Urkunde gehören, nicht zu 977 Oct., wie ich früher annahm. Die Widerfprüche haben fich alfo hier erweislich daraus ergeben, dafs man nach einer längervergangenen Handlung datiren wollte, aber ein bereits mit dem zur Zeit der Beurkundung laufenden Protokoll verfehenes Blatt benutzte und nun die bezüglichen Aenderungen in der Datirungszeile nur theilweife durchführte.

Der Fall ift auch defshalb beachtenswerth, weil er ergibt, dafs wenigftens vereinzelt bei Vorausfertigung der Datirungszeile wohl auch fchon die genaueften Angaben, Ort und Tag, eingetragen wurden, wobei man dann alsbaldige Verwendung im Auge gehabt haben mufs. In der Regel wird anzunehmen feien, dafs man bei Vorausfertigung auch der Datirungszeile für die genaueften Angaben vorläufig Raum liefs, wofür wir § 261 ja auch Belege fanden. Trug man dann aber bei nachträglicher Beurkundung Tag und Ort der Handlung ein, fo konnten fich daraus Fälle ergeben, wie wir fie § 122 befprachen, bei welchen Tag und Ort auf ein früheres Jahr deuten, als das in der Urkunde genannte. Doch müfste dann die Annahme durch graphifche Haltpunkte geftützt

262] werden. Und zur Erklärung ift fie nicht erforderlich, da es nicht befremden kann, wenn auch bei gleichzeitiger oder nachträglicher Zufügung der Datirung ein Schreiber, dem Tag und Ort der früheren Handlung in einem Akte oder Konzepte vorliegen mochten, diefe kopirte, trotzdem aber die laufenden Jahreszahlen eintrug.

Wurden umgekehrt die genaueren Angaben nach der Beurkundung eingetragen, fo konnten die Jahresangaben oder einzelne derfelben fich auf ein früheres Jahr beziehen. Dem konnte man freilich in den meiften Fällen durch Hinzufügung ein oder anderer Einheit zur Jahresziffer abhelfen. Aber die nöthige Korrektur mochte ganz oder theilweife überfehen werden und fich dadurch Verwirrung in der Datirung ergeben. Nachtragungen zu den Jahresziffern könnten an ein vorausgefertigtes Protokoll bei dem bereits § 181 befprochenen St. 1537 denken laffen, wo hinzukommt, dafs auch der Name des Erzkanzlers nachträglich geändert ift. Aber das Original fcheint doch nicht beftimmter für Vorausfertigung des Protokoll zu fprechen, fo dafs da andere Annahmen näher liegen dürften.

Ueberhaupt möchte ich annehmen, dafs felbft in der früheren Zeit, der die befprochenen Stücke angehören, Vorausfertigung des gefamm-Schlufsprotokoll mit Einfchlufs der Datirungszeile nur felten vorgekommen feien wird. So manche Widerfprüche fich an und für fich durch diefes Verhältnifs erklären liefsen, fo denke ich doch, dafs im allgemeinen jeder andere Erklärungsverfuch vorzuziehen feien dürfte, wenn nicht der Beftand des Original beftimmter gerade auf diefen hinweift. Später fcheint mir dann überhaupt die Vorausfertigung des Schlufsprotokolles kaum mehr üblich gewefen zu feien.

Um fo auffallender ift es, dafs noch ein Diplom des zwölften Jahrhunderts kaum eine andere Erklärung zuzulaffen fcheint. St. 3709, M. Boica 7,106, für Benediktbeuern, ift datirt vou 1155 Mai 15 im Gebiete von Bologna und damit ftimmt das gefammte Schlufsprotokoll überein, da es in der Signumzeile, wie in der Datirungszeile Friedrich nur als König bezeichnet. Dagegen führt er im Eingange fchon den Kaifertitel und auch die Arenga beginnt mit *imperialis maiestas*, während im weitern Text fich allerdings wohl eine Beziehung auf den König findet, wo wir dem entfprechend eher eine auf den Kaifer erwarten follten. M. Boica 29,316 ift von Antizipation des Kaifertitels die Rede; aber daran kann doch felbft dann nicht wohl gedacht werden, wenn wir annähmen, Eingang und Text feien im Klofter gefchrieben; eine vorgreifende Bezeichnung des Königs als Kaifer an und für fich möchte dann immerhin weniger auffallen; aber man hätte im Klofter fchwerlich errathen, dafs es im kaiferlichen Titel nicht mehr, wie bis dahin, *augustus*, fondern *et semper augustus* heiffen werde. Schliefst weiter fchon das Einflufs einer Vorurkunde auf den Titel aus, fo war überdies die Vorurkunde St. 3455 von 1143, auf welche ein grofser Theil des Textes zurückgeht, eine königliche. Wie das Diplom vorliegt, ift es ficher erft

nach der Kaiferkrönung vollendet. Das Schlufsprotokoll ift von anderer Hand, als der Text, während weiter wieder Rekognition und Datirung von anderer Hand find, als die Signumzeile. An abfichtliche Zurückdatirung nach der Handlung ift ficher nicht zu denken; auch dann würde man den Kaifertitel fchwerlich ganz ignorirt haben und gerade in diefer Zeit wird die Einleitung mit Datum, wie fie fich hier findet, durchweg nur mit Beziehung auf die Beurkundung gebraucht. Wollten wir annehmen, es fei ein vollftändiges königliches Konzept erft nach der Krönung abgefchrieben und es habe nur der erfte Schreiber die Titeländerung beachtet, fo wäre bei folchem Sachverhalte wieder nicht abzufehen, wefshalb dann nicht derfelbe Schreiber das Ganze abgefchrieben hätte. Es fcheint fich doch kaum ein Ausweg zu bieten, als an ein vorausgefertigtes Schlufsprotokoll zu denken, fei es nun, dafs diefes fpäter durch ein Verfehen der Kanzlei zur Verwendung kam, fei es, dafs man dem Klofter das befiegelte Blanquet zufchickte, das dann erft nach der Kaiferkrönung ausgefüllt wurde. Diefe Annahme findet denn auch in den Aeufferlichkeiten noch beftimmtere Unterftützung. Das Schlufsprotokoll ift fichtlich möglichft nach unten zufammengedrängt, um auch für einen längeren Text Raum zu laffen; das Siegel ift ganz unten in Mitte des Blattes aufgedrückt, links von ihm Rekognition und Datirung in mehreren Zeilen, dann aber auch die Signumzeile fo weit nach unten, dafs fie des Siegels wegen zu unterbrechen war. Es ift weiter der Text nur anfangs fehr eng gefchrieben, wohl weil man befürchtete, dafs der freie Raum nicht ausreichen werde, fich dann aber überzeugte, dafs derfelbe auch bei weniger gedrängter Schrift genügen werde.

263. In der grofsen Mehrzahl der Diplome, bei welchen fich ein Schriftunterfchied zwifchen Text und Schlufsprotokoll ergibt, haben wir zweifellos Nachtragung zur Reinfchrift anzunehmen, wobei wir vom Monogramm, auf das wir zurückkommen, abfehen. Das mufs fchon die ganze räumliche Anordnung der Urkunde nahe legen. In vielen Fällen würde es fich leicht beftimmter erweifen laffen. Stimmt das Eingangsprotokoll in feiner Schrift mit dem Texte, während das Schlufsprotokoll abweicht, wie das oft zutrifft, fo ift doch gewifs bei letzterm wenigftens dann nur an Nachtragung zu denken, wenn die erfte Zeile lediglich das Eingangsprotokoll umfafst, da eine Vorausfertigung dann gewifs auch diefes getroffen haben würde. Zuweilen, fo in St. 712 zu Innsbruck, ift das von anderer Hand gefertigte Schlufsprotokoll fehr eng zufammengedrängt, weil der fchon vorhandene Text zu wenig Raum liefs. Bezüglich St. 1888 bemerkt Stumpf Wirzb. Imm. 1,34, dafs eine Korrektur des Textes unverkennbar von derfelben Hand herrühre, welche auch das Schlufsprotokoll fchrieb. Fehlt diefes zuweilen ganz, während doch der Raum für daffelbe vorhanden wäre, fo ift natürlich nur an unterbliebene Nachtragung zu denken. Wo nicht beftimmtere Haltpunkte gerade für Vorausfertigung fprechen, da werden wir durchweg bei Verfchiedenheit der Schrift Nachtragung anzunehmen haben.

263] Dabei haben wir freilich zunächſt nur die Fälle im Auge, wo das ganze Schluſsprotokoll denſelben Charakter zeigt; denn nur für Signum und Rekognition iſt zweifellos in früherer Zeit oft Vorausfertigung anzunehmen.

Früher häufiger, wird die Nachtragung in ſtaufiſcher Zeit ſeltener; im dreizehnten Jahrhunderte habe ich nur noch vereinzelte, ſpäter zu erwähnende Fälle gefunden.

Die Nachtragung zur Reinſchrift kann ſich einmal dadurch erklären, daſs der Text überhaupt nicht in der Reichskanzlei geſchrieben wurde; vgl. § 164. In den meiſten Fällen ſtammt zweifellos auch der Text aus der Kanzlei. Dann konnten bloſſe graphiſche Gründe veranlaſſen, das Protokoll von einem anderen, in verlängerter Schrift geübteren Schreiber fertigen zu laſſen; wird die graphiſche Ausſtattung in der ſtaufiſchen Zeit eine andere, wird insbeſondere die verlängerte Schrift weniger mehr angewandt, ſo würde ſchon das es erklären, wenn wir jetzt nur noch ſelten ein nachgetragenes Protokoll finden. Der Grund der Nachtragung konnte aber auch darin liegen, daſs zur Zeit der Fertigung der Reinſchrift des Textes die genaueren Angaben des Protokoll, insbeſondere die Datirung noch nicht feſtſtanden. Traf das für Signumzeile und Rekognition nicht in gleicher Weiſe zu, ſo ſtimmt damit, daſs dieſe häufig vorausgefertigt, nur die Datirung nachgetragen wurde. War aber für jene von Vorausfertigung abgeſehen, ſo lag es nahe, dann mit der Zufügung des geſammten Protokoll zu warten, bis auch die genaueſten Angaben deſſelben feſtſtanden. Für unſere nächſten Zwecke bedingt es keinen Unterſchied, ob dieſer oder jener Grund die Nachtragung veranlaſste. Der ausſchlaggebende Umſtand iſt, daſs in allen jenen Fällen einige Zeit verſtreichen konnte, bis das Protokoll zugefügt wurde, ſich dieſes demnach auf einen ſpätern Zeitpunkt bezog, als der Text, und ſich daraus die verſchiedenſten widerſprechenden Angaben ergeben konnten.

264. Das aber wird keineswegs nur die Fälle treffen, bei welchen die Originale Nachtragung zur Reinſchrift ergeben; wir werden nicht vergeſſen dürfen, daſs die N a c h t r a g u n g z u m K o n z e p t e denſelben Erfolg haben konnte. Wir ſuchten § 214 ff. nachzuweiſen, daſs das Konzept in ſeinem urſprünglichen Beſtande in der Regel das Protokoll nicht umfaſste. Daſſelbe muſſte alſo dem Konzepte des Textes irgendwie ſpäter zugefügt werden. Das konnte in ähnlicher Weiſe, wie wir das § 236 ff. für die Zeugenreihe annahmen, ſo geſchehen, daſs dem Konzepte des Textes nachträglich das Schluſsprotokoll oder doch die genaueren Angaben deſſelben zugeſchrieben wurden. Oder auch ſo, daſs dem Konzepte überhaupt kein Protokoll zugefügt wurde, es demjenigen, der die Reinſchrift des Textes fertigte, überlaſſen blieb, erſt in der Reinſchrift ſelbſt das gerade laufende Protokoll, das ja vom beſtimmten Einzelfalle ganz unabhängig war, zuzufügen. Ob das eine oder das andere zutraf, wird insbeſondere für die ſpäter zu erörternde genauere

Beziehung der Datirung von gröſster Wichtigkeit ſeien. Für unſere nächſten Zwecke aber bedingt es keinerlei Unterſchied; Widerſprüche konnten ſich eben ſo wohl in dem einen, wie in dem andern Falle ergeben.

Eben ſo wenig aber kann es in dieſer Richtung einen Unterſchied bedingen, ob das ſchon im Konzept nachgetragene oder vom Schreiber ohne Einzelvorlage zu fertigende Protokoll der Reinſchrift des Textes unmittelbar von demſelben Schreiber zugefügt, oder aber erſt ſpäter in der Reinſchrift nachgetragen wurde. Nicht einmal das wird ſich behaupten laſſen, daſs im letztern Falle der Zeitabſtand zwiſchen Konzipirung des Textes und Zufügung des Protokoll durchweg ein gröſserer geweſen ſeien muſs; es iſt ja denkbar, daſs ein Konzept Wochen und Monate lang liegen blieb, ehe ihm behufs der Ausfertigung das Protokoll zugefügt wurde, während nichts im Wege ſteht anzunehmen, daſs die Nachtragung in die Reinſchrift zuweilen noch am Tage der Fertigung derſelben erfolgen mochte. Nur in der Beziehung dürfte hier ein Unterſchied feſtzuhalten ſeien, daſs bei Nachtragung nur des Schluſsprotokolles in die Reinſchrift ſich auch ein Widerſpruch zwiſchen dieſem und dem Eingangsprotokolle ergeben konnte, während bei Nachtragung zum Konzepte Uebereinſtimmung zwiſchen beiden Theilen des Protokolles wenigſtens dann in der Regel anzunehmen ſeien würde, wenn die § 259 geäuſserte Anſicht feſtzuhalten iſt, daſs auch das Eingangsprotokoll dem urſprünglichen Konzepte fehlte. Davon abgeſehen, würden wir etwa nur dann annehmen dürfen, daſs widerſprechende Angaben bei gleichzeitiger Reinſchrift von Text und Protokoll nicht ſo leicht vorkommen werden, wenn wir Grund zu der Annahme hätten, daſs das Konzept, wenn es länger unausgefertigt blieb, vor Fertigung der Reinſchrift nochmals einer Durchſicht zu dem Zwecke unterzogen wurde, um es mit dem inzwiſchen geänderten Protokolle in genaue Uebereinſtimmung zu bringen; während bei nachträglicher Zufügung erſt zur Reinſchrift, wo demnach Korrekturen, wie ſie vereinzelt wohl vorkommen, ſich auch äuſſerlich kenntlich machen muſſten, man ſich zu ſolchen aus Rückſichten auf die äuſſere Ausſtattung nicht ſo leicht entſchloſſen haben würde. Es iſt möglich, daſs das zuweilen zutraf. Daſs man aber in dieſer Richtung entweder nicht immer mit der nöthigen Aufmerkſamkeit vorging, oder aber auf die genauere Uebereinſtimmung zwiſchen Text und Protokoll überhaupt keinen gröſſeren Werth legte, werden die folgenden Erörterungen ergeben.

265. Die Nachtragung des Schluſsprotokolles kann uns nun häufig zur Erklärung widerſprechender Angaben dienen, welche man bisher durchweg als Kennzeichen der Unechtheit der bezüglichen Urkunde auffaſste, während ſie mir bei Beachtung jenes Umſtandes ganz unbedenklich erſcheinen. Ob die Erklärung gerade in dieſem Umſtande geſucht werden muſs, kann freilich oft zweifelhaft ſeien. Insbeſondere wird die § 167 beſprochene Neuausfertigung unter laufendem Protokoll

265] zu ganz entſprechenden Erſcheinungen führen können und in manchen Fällen wird man es dahingeſtellt ſein laſſen müſſen, welches von beiden Verhältniſſen das maſsgebende war; im allgemeinen wird die Erklärung durch Nachtragung des Schluſsprotokolles als die einfachere und damit wahrſcheinlichere bezeichnet werden dürfen.

Zunächſt kann ſich hier der Widerſpruch ergeben, daſs zur Zeit der Datirung verſtorbene Perſonen im Texte als lebend vorausgeſetzt werden. Dabei handelt es ſich allerdings in der Regel um Perſonen, welche als Intervenienten oder anderweitig bei der Handlung betheiligt waren und nur in Beziehung auf dieſe erwähnt werden, ſo daſs an und für ſich kein Widerſpruch vorliegt, da ja die Urkunde nicht gleichzeitig mit der Handlung gefertigt ſeien muſs. Dem gegenüber wird ſich aber mit Fug geltend machen laſſen, daſs man, wenn ſolche Perſonen zur Zeit der Beurkundung ſchon geſtorben waren, das durch Hinzufügung eines *beatae memoriae* oder eines ähnlichen Ausdruckes kenntlich gemacht haben würde. Dafür finden ſich denn auch wohl Belege; ſo etwa St. 1018, wo eine auf Fürbitte der Kaiſerin Theophania erfolgte Handlung nach deren Tode beurkundet wird. Wenn daher Stumpf an der Echtheit von St. 2239 zweifelt, weil darin die Fürbitte der zwei Monate vor der Datirung verſtorbenen Kaiſerin Giſela erwähnt wird, wenn dem auch Steindorff Heinr. III. 1,397 bei Vertheidigung der Echtheit in ſo weit zuſtimmt, daſs er daran denkt, *beatae memoriae* oder ein ähnlicher Ausdruck ſei durch Nachläſſigkeit eines Abſchreibers ausgefallen, ſo iſt zweifellos zuzugeben, daſs der Umſtand überaus bedenklich wäre, wenn wir anzunehmen hätten, der Text ſei zur Zeit der Datirung überhaupt erſt konzipirt. Ganz anders aber geſtaltet ſich das doch, wenn mindeſtens das Konzept ſchon bei Lebzeiten der Kaiſerin gefertigt war; man wird es kaum auch nur als Nachläſſigkeit bezeichnen können, wenn man es unterlieſs, dieſem einen nicht nothwendigen, aber üblichen Ausdruck zuzufügen, auf den man allerdings ſchwerlich vergeſſen haben würde, wenn auch die Konzipirung erſt nach dem Tode erfolgte.

Aehnliche Fälle ſind nicht gerade ſelten. Für Reg. Kar. 381 von 826 Juni 20 für Korvei weiſt ſchon Wilmans Kaiſerurk. 1,28 darauf hin, daſs es auffallenderweiſe den ſchon am 26. April gewählten Abt Warin noch gar nicht erwähnt; will man auch nicht Gewicht darauf legen, daſs der am 2. Jan. geſtorbene Vorgänger Adalhard erwähnt, aber nicht beſtimmter als verſtorben bezeichnet wird, ſo dürfte die Konzipirung doch ſpäteſtens in die Zeit der Sedisvakanz gehören.

St. 232, Jaffé dipl. quadr. 6, iſt beim Uebereinſtimmen des Regierungsjahrs mit Monatstag und Wochentag zweifellos zu 952 Dec. 20 zu ſetzen, wozu auch die Rekognition ſtimmt. Stumpf hielt die Urkunde früher für gefälſcht, weil der König ſchenkt zu ſeinem und ſeiner Gemahlin Edgida Seelenheil, dieſe aber ſchon 946 geſtorben war. Dagegen hat er ſchon Wirzb. Imm. 1,12 die Echtheit anerkannt und erklärt Wirzb.

I. 2,21 den anfcheinenden Widerfpruch daraus, dafs das verdächtigende *Edgidae* fich auf Rafur finde, wo früher zweifellos das richtige *Adalheidae* geftanden habe. Aber für eine Korrektur in fälfchender Abficht ift da doch fchwer irgendwelcher Grund abzufehen. Hiefs es wirklich früher *Adalheidae*, fo möchte ich eher annehmen, dafs ein Reinfchreiber 952 willkürlich ftatt des *Edgidae* einer Vorlage den Namen der jetzigen Königin eintrug, ein Korrektor der Kanzlei das dann aber der Vorlage gemäfs wieder befferte. Nur dürfte dann vielleicht der Gedanke an Neuausfertigung näher liegen, als an nachträgliche Ausfertigung eines mindeftens acht Jahre früher gefertigten Konzepts.

Sicherer werden andere Fälle aus Nachtragung des Schlufsprotokolles zu erklären feien. So erfcheint in St. 373 und 378, vgl. Cod. Anhalt. 1,31, in unverdächtigen Originalen erhalten, von 965 Juni 7 und 966 Juli 8, der bereits am 20. Mai 965 verftorbene Markgraf Gero als Intervenient, wie auch die gefchenkten Güter als in feiner Graffchaft belegen bezeichnet werden; ich möchte darin keinen Grund fehen, mit Dümmler Otto I. 378 die Echtheit zu bezweifeln. In St. 1414 von 1005 Nov. 22 erfolgt eine Beftätigung auf Anfuchen des 1004 Dez. 14 geftorbenen Bifchof Adalbero von Metz, wefshalb die Urkunde von Stumpf und Ufinger als verdächtig erklärt wird. Ebenfo zweifelt Stumpf an der Echtheit von St. 2424, M. Boica 31,327, von 1052 Mai 18; aber der einzige Verdachtsgrund ift, dafs der Kaifer dem Bisthum Freifing eine Schenkung macht zur Belohnung der Dienfte des Bifchof Nitker, der bereits Apr. 13 geftorben war. Ganz in derfelben Weife werden in St. 2974, M. Boica 31,380, von 1105 Febr. 15, die Dienfte und die Bitte des 1104 Oct. 28 geftorbenen Bifchof Johann von Speier erwähnt, ohne irgendwelche Andeutung feines inzwifchen erfolgten Todes. In folchen Fällen, wo es fich nicht um fo hervorragende Perfonen, wie die Kaiferin handelt, mag immerhin auch bei der Annahme einer Konzipirung nach dem Tode es weniger unzuläffig erfcheinen, dafs der Konzipient den ihm etwa in Akte vorliegenden Namen des Intervenienten eintrug, ohne den inzwifchen erfolgten Tod zu berückfichtigen. Sind in folchen Fällen oft mehrere Erklärungen zuläffig, fo wird das Ergebnifs um fo ficherer feien, dafs derartige Umftände eine fonft nicht zu beanftandende Urkunde nicht verdächtigen.

So würde mir denn auch die Intervenienz der 1038 Juli 18 geftorbenen Königin Gunhild in St. 2197 von 1040 Juli 29 an und für fich kein Bedenken erregen; freilich fehlt es nicht an fonftigen Verdachtsgründen gegen die mindeftens refkribirte Urkunde; vgl. Steindorff Heinr. III. 1,395. Würde man gegen derartige, immerhin gewagte Annahmen einwenden, dafs fich dann jeder Widerfpruch erklären laffe, fo trifft das nicht zu. Schon § 6 wurde darauf hingewiefen, wie diefe Widerfprüche fich doch nur nach einer beftimmten Richtung hin zeigen, es fich immer um verftorbene Perfonen handelt, deren Erwähnung nur auffallend, nicht unmöglich ift, während es in einer Urkunde, welche fich

265] nicht auch aus andern Gründen auf den erſten Blick als ungeſchicktes Machwerk erweiſt, kaum vorkommen dürfte, daſs erſt ſpäter Lebende unter entſprechenden Verhältniſſen genannt würden.

Aus ſpäterer Zeit wird hier St. 4043 zur Sprache zu bringen ſeien, mit dem Actum Wirzburg 1165 ohne Tag, in welcher eine in Gegenwart des 1165 Apr. 14 geſtorbenen Biſchof Heinrich von Wirzburg getroffene Entſcheidung beurkundet wird ohne die geringſte Andeutung, daſs der Biſchof inzwiſchen geſtorben ſei. Das wird freilich erſt auffallend, wenn man mit Mon. Boica 29,374 und Stumpf die Urkunde zum Wirzburger Reichstage um Pfingſten, Mai 23, einreiht. Macht aber Stumpf dafür geltend, daſs die Zeugen zum Theil dieſelben ſeien mit denen der erweislich auf jenem Wirzburger Tage ausgeſtellten St. 4044, ſo trifft das von nahezu dreiſsig Zeugen, überwiegend mainfränkiſchen Grafen und Herren, nur vier, was ſchwerlich für Zuſammenfallen der Zeit wird geltend gemacht werden dürfen; nur das iſt zuzugeben, daſs auch die Zeugen von St. 4043 wegen ihrer Heimath auf Wirzburg deuten, während der Umſtand, daſs unter ihnen auſſer dem betheiligten Herzog von Rotenburg kein Fürſt iſt, beſtimmt dagegen ſpricht, daſs die Zeugenreihe ſich auf den zahlreich beſuchten Wirzburger Tag vom Mai bezieht. Zudem bezieht ſich der in Abweichung von der gewöhnlichen Form unter Actum gegebene Ort gewiſs auf die Handlung, die jedenfalls vor Apr. 14 fallen muſs. Dagegen ſcheint auch mir, daſs die Rekognition durch den Kanzler Chriſtian ohne Erwähnung des Erzkanzlers Konrad früheſtens zum Wirzburger Tage im Mai ſtimmen würde, auf welchem der Bruch Konrads mit dem Kaiſer erfolgte.

Dieſer Widerſpruch würde ſich nun leicht aus Nachtragung erklären laſſen, da wirklich im Original Signum und Rekognition von anderer Hand herrühren; es könnte das Konzept und ſelbſt die Reinſchrift ſchon bei Lebzeiten des Biſchofs geſchrieben ſeien. Das würde dann aber auch die Datirung treffen, welche mir gegen die Annahme von Stumpf dem Texte ganz gleichzeitig zu ſeien ſchien. Haben wir dieſelbe aber wegen des Actum auf die Handlung zu beziehen, während die Jahresangaben mit Ausnahme des Königsjahres auf 1165 zuſammenſtimmen, ſo würde uns das auf einen Aufenthalt des Kaiſers zu Wirzburg 1165 vor Apr. 14 führen, der ganz unwahrſcheinlich iſt. Ich möchte daher die Erklärung doch eher in der Richtung ſuchen, daſs eine nachträgliche Beurkundung einer vielleicht ſchon länger vergangenen Handlung vorliegt, worauf auch der Ausdruck *testes, qui aderant*, überhaupt die durchgängige Faſſung in vergangener Zeit deutet. Dem würde weiter auch die Einleitung der Datirung mit Actum und das Fehlen einer Tagesangabe entſprechen; vgl. § 104. Aber die Jahresangabe würde ſich dann nur aus nichteinheitlicher Datirung erklären laſſen; der Schreiber hätte dem Orte der Handlung die laufenden Jahresangaben zugefügt.

Insbeſondere konnten ſich dann aus der Nachtragung des Schluſs-

protokolles zu den bereits in der Reinfchrift oder doch im Konzepte genannten Zeugen Widerfprüche ergeben, auf welche bereits § 243 hingewiefen wurde.

266. Aus der Nachtragung des Schlufsprotokolles würde fich nun auch der Widerfpruch ergeben können, dafs fich in ein und derfelben Urkunde ein königliches Eingangsprotokoll und kaiferliches Schlufsprotokoll fände. War die Reinfchrift in den letzten Zeiten der Königsperiode gefertigt, verzögerte fich die Vollendung bis nach der Kaiferkrönung, fo mochte man darauf vergeffen, dafs jetzt beide Theile des Protokolls nicht mehr zufammenpafsten, oder folchen Ungenauigkeiten zu wenig Werth beilegen, als dafs man das Ganze neu ausgefertigt hätte. Bei Nachtragung zum Konzepte wird fich allerdings ein folcher Widerfpruch nicht fo leicht ergeben haben, infofern wir § 259 annahmen, dafs diefem in der Regel das Eingangsprotokoll noch fehlte, diefes erft bei der Reinfchrift zugefügt wurde, während felbft dann, wenn es im Konzepte vorhanden war, die nöthige Aenderung nicht leicht überfehen feien wird.

Das dürfte nun zu beachten feien für St. 3073, beim Abdrucke Stumpf Acta 466 beftimmt als gefälfcht bezeichnet, anfcheinend nur wegen des Königstitels im Eingange, während das Schlufsprotokoll entfprechend der Datirung 1111 Aug. 26 kaiferlich ift. Da die Urkunde nicht im Originale vorliegt, fo könnte man an ein Abfchreiberverfehen beim Titel denken; aber das ift wohl dadurch genügend ausgefchloffen, dafs auch der Text mit *regalibus edictis* und *regali auctoritate* der Königsperiode entfpricht. Auch vom folgenden Tage find für daffelbe Klofter Reinhardsbrunn zwei Diplome St. 3074. 3075 datirt, diefe auch mit kaiferlichem Eingange. Allerdings ift von Giefebrecht Kaiferz. 3,1155 die Echtheit aller diefer Diplome bezweifelt. Aber St. 3074 hat Stumpf, Acta Mag. 7, aus dem befiegelten Originale veröffentlicht ohne irgend einen Zweifel an der Echtheit zu äuffern. Gegen St. 3075 liefse fich wohl nur geltend machen, dafs es eine zweite, etwas geänderte und erweiterte Ausfertigung von n. 3074 ift, alfo fchwerlich gleichzeitig entftanden feien kann; wir wiefen aber bereits § 166 nach, dafs bei Neuausfertigungen auch fonft das Protokoll der Vorlage wiederholt wurde. Sind diefe Urkunden echt, fo liegt freilich nichts näher, als die Annahme, dafs der Fälfcher von St. 3073 ihnen das Protokoll entnahm, welches fo genau ift, dafs es nur nach echter Vorlage gemacht feien kann. Welchen Zweck hätte nun aber ein Fälfcher, der eine echte Kaiferurkunde vorliegen hatte, dabei verfolgen können, ihr nur im Schlufsprotokolle zu folgen, die übrige Urkunde dagegen zu einer königlichen zu geftalten? oder wie grofs müfste feine Gedankenlofigkeit gewefen feien, wenn das zwecklos gefchah? Die ausreichende Erklärung, welche mir bei Annahme der Fälfchung zu fehlen fcheint, wird fich bei Annahme der Echtheit leicht dahin ergeben, dafs eine bereits in der Königsperiode gefertigte Urkunde erft einige Monate nach der Kaiferkrönung, als für daf-

266] ſelbe Kloſter andere Urkunden ausgeſtellt wurden, vollzogen und mit dem jetzt laufenden kaiſerlichen Protokoll verſehen wurde.

267. Eine ähnliche Sachlage, wie beim Uebergange vom Königthume zum Kaiſerthume, ergab ſich nun auch beim Wechſel der Regierung. Beim Tode eines Herrſchers werden durchweg eine Anzahl Diplome erſt im Konzept oder in Reinſchrift ohne Schluſsprotokoll vorgelegen haben. Daſs dieſe nun ſämmtlich unausgefertigt blieben, wird doch von vornherein nicht mit Sicherheit anzunehmen ſeien, zumal wenn der Sohn unmittelbar in die Stelle des Vaters eintrat. Man konnte ſich nun helfen durch Nachtragung des Schluſsprotokolles des verſtorbenen Herrſchers, dieſem die Zeitangaben anpaſſen und etwa auch noch ſein Siegel benutzen. Iſt das mit Sorgfalt durchgeführt, ſo wird ſich daraus kein Widerſpruch ergeben, das Verhältniſs damit aber auch für uns unerkennbar ſeien. Dagegen konnten ſich Widerſprüche ergeben, wenn man ſich dabei in Einzelnheiten vergriff, nun doch etwas ſchrieb, was erſt der Zeit der Vollziehung entſprach.

Haben die Diplome K. Ottos I. aus dem Todesjahre 973 überwiegend 974, ſo kann das nicht auffallen, da auch 972 häufig 973 gezählt wird. Eher könnte auffallen, daſs die früheren Diplome von 973 richtig Imp. 12 haben, dagegen die vier letzten Imp. 13, welches bei Fortzählen über den Tod hinaus gleichfalls 974 entſprechen würde; aber auch 972 wurde ſchon mehrfach Imp. 13 geſchrieben. Die auf eine ſpätere Zeit deutenden Daten häufen ſich nun aber bei St. 527, Cod. Weſtf. 1,47, indem hier noch die erſt Ende 973 beginnende Indiktion hinzukommt, weſshalb die Urkunde früher mehrfach irrig K. Otto II. zugeſchrieben wurde; das Siegel hat ſich nicht erhalten.

Auf ſolche dürftige Haltpunkte würde ich weniger Gewicht legen, wenn nicht einzelne Fälle mit voller Beſtimmtheit ergäben, daſs Urkunden erſt nach dem Tode des als Ausſteller genannten Herrſchers vollendet wurden, ſei es, daſs ſie bereits in Reinſchrift oder doch Konzept bei Lebzeiten deſſelben gefertigt wurden, ſei es, daſs die unverbrieft gebliebene Handlung überhaupt erſt nach ſeinem Tode zur Beurkundung gelangte. Dabei konnten ſich dann natürlich die auffallendſten Formloſigkeiten uud Widerſprüche ergeben.

Ein höchſt auffallendes Beiſpiel gibt St. 500. Auf den ſonderbaren Widerſpruch im Texte hat meines Wiſſens erſt Dümmler Otto I. 479 hingewieſen und ſich daraufhin für Unechtheit entſchieden. Aber nicht allein, daſs das Diplom im Cod. Saxon. II. 1,11 ohne irgendwelche zweifelnde Bemerkung abgedruckt iſt, hat auch Stumpf das Original für unzweifelhaft echt erklärt. Es iſt zunächſt eine Urkunde Kaiſer Ottos, und zwar des erſten, da er auf Verwendung ſeines Sohnes des Kaiſers und ſeiner Gemahlin Adelheid der Kirche zu Meiſſen angegebene Zehnten ſchenkt. Dann heiſst es: *Haec a pio genitore nostro imperatore augusto ita decreta atque sancita simul et iussa novimus; quapropter, ut haec suae simul et nostrae concessionis traditio deinceps firma stabilisque*

permaneat, cartam hanc conscribi ac nostri impressione sigilli iussimus consignari. Ganz mit Recht betont Dümmler, dafs K. Otto I. unmöglich fo von feinem Vater Heinrich fprechen konnte; wollten wir den Kaifertitel auch hinnehmen, fo gab es ja damals noch keine bifchöfliche Kirche von Meiffen. Ift die Urkunde echt, fo kann hier zweifellos nur K. Otto II. fprechen. Das Schlufsprotokoll aber weift wieder auf K. Otto I. Das Signum kann beiden Herrfchern entfprechen; dann aber heifst es in ganz ungewöhnlicher Form: *anno autem regni eius tricesimo quinto facta; Willisus canc. ad v. Rodperti archicap. notavi in Ravenna civitate.* Das Regierungsjahr kann nur das K. Ottos I. feien und führt auf 971, wo beide Kaifer auch fonft in Ravenna nachweisbar find. Nehmen wir an, die 971 rechtskräftig gewordene Schenkung fei erft nach dem Tode des Vaters vom Sohne auf den Namen jenes verbrieft, fo fcheint fich alles zu erklären, fo ungewöhnlich die Form auch feien mag. Nimmt Dümmler Anftofs daran, dafs K. Otto II. als Intervenient feiner Mutter vorfteht, fo wird das weniger auffallen, wenn er fchon alleinregierender Kaifer war. Wird als Bifchof von Meiffen Folkold genannt, der erft 972 Bifchof geworden feien foll, fo erklärt fich das, wenn die Urkunde nicht fchon 971 ausgefertigt ift. Beide Umftände dürften dafür fprechen, dafs auch der Hauptheil des Textes erft nach dem Tode K. Ottos I. konzipirt ift. Die ungewöhnliche Form und die Ungenauigkeit der lediglich die Königsjahre nennenden Datirung werden weniger befremden können, wenn man einige Jahre fpäter nach der Handlung zurückzudatiren hatte. In andern Fällen hat K. Otto II. Verfprechungen und Verfügungen feines Vaters, deren Erledigung durch deffen Tod gehindert war, in eigenen Diplomen verbrieft; fo in St. 605, Mittelrh. U. B. 1,298, oder St. 691, vgl. § 83. Hier mochte man befonderen Grund haben, die Form einer Verbriefung durch den Schenker felbft zu wünfchen.

Wenigftens zu erwähnen ift hier auch St. 2513, Cod. Anhalt. 1,95, ein Stück, bei dem trotz der gehäufteften Widerfprüche doch wieder fo manches gegen unbedingte Verwerfung fpricht. Der Umftand, dafs einer angeblichen Urkunde K. Heinrichs III. das Siegel K. Heinrichs IV. aufgedrückt ift, brachte uns § 163 auf die Vermuthung, es könne eine in der Kanzlei nicht beanftandete und durch nachträgliche Befiegelung beftätigte Fälfchung feien. Der Umftand könnte aber auch daran denken laffen, eine nicht verbriefte Schenkung K. Heinrichs III. fei nachträglich unter deffen Namen in der Kanzlei des Sohnes beurkundet und man habe dabei zugleich das Protokoll dem angeblichen Ausfteller anzupaffen gefucht. Das wäre dann freilich mit folchem Ungefchick gefchehen, dafs man einem Texte, der in Verbindung mit dem Eingangsprotokoll zu 1045 oder 1046 gehören müfste, eine fpäteftens 1044 paffende Rekognition und eine unrichtige, auf 1053 oder 1054 deutende Angabe über die Zeit der Handlung zugefügt hätte. So bedenklich eine folche Annahme feien mufs und fo wenig ich fie vertreten möchte, fo fordern doch gerade folche Stücke, bei welchen für Fälfchung in böfer

267] Abſicht jeder Grund fehlen dürfte und an welchen die Reichskanzlei, falls mindeſtens die Siegelung echt iſt, keinen Anſtand genommen zu haben ſcheint, vorzugsweiſe zu Verſuchen auf, ob ſich ihre ſonderbare Geſtaltung denn nicht auf dieſem oder jenem Wege erklären laſſe.

Wenden wir uns wieder zu Urkunden von bisher nicht bezweifelter Echtheit, ſo ſind hier zu beachten die bereits § 106 beſprochenen St. 2950. 57. 58. 63. 73. 74, Urkunden K. Heinrichs IV. aus den Jahren 1101 bis 1105, bei denen ich aber wegen der Zufügung des *ad salutiferam memoriam Heinrici tertii Romanorum imperatoris* glaube annehmen zu müſſen, daſs ſie erſt nach dem Tode des Kaiſers 1106 Aug. 7 gefertigt ſeien können. Wenn wir aber in den früheren Fällen gehäufte Formloſigkeiten und Widerſprüche fanden, ſo ergibt ſich hier nichts dergleichen. Sehen wir von jenem einen Ausdrucke ab, ſo würde ſich kein Grund finden, für die Urkunden eine andere Entſtehungszeit, als die in der Datirung genannte anzunehmen. In den Jahresangaben finden ſich keine ſtärkere Ungenauigkeiten, als in andern Urkunden dieſer Zeit; Tag und Ort widerſprechen nirgends dem Itinerar, werden mehrfach durch daſſelbe beſtimmter unterſtützt; insbeſondere entſpricht auch die Rekognition durch drei verſchiedene Kanzler der jedesmaligen Datirung. Dieſer Umſtand wurde ſchon § 106 als bedenklich bei Annahme einer Zurückdatirung nach der Handlung betont, welche auch nur in zweien der Fälle in der Form der Datirung eine Stütze findet. Ueberdies ſpricht bei St. 2974 von 1105 die ſchon § 265 erwähnte Anführung des 1104 geſtorbenen Biſchof Johann von Speier gegen Datirung nach der Handlung. Die Genauigkeit der Angaben bei nachträglicher Beurkuudung würde demnach hier auch aus Benutzung von Akten ſich nicht erklären laſſen, welche zudem ſchwerlich auch die Kanzler genannt hätten. Am einfachſten würde ſich die Genauigkeit allerdings erklären bei Annahme von Neuausfertigungen mit ungeändertem Protokoll. Dann aber müſste doch auffallen, daſs dieſe, ſichtlich in näherem Zuſammenhange ſtehenden Urkunden nicht ſämmtlich für denſelben Empfänger ſind, daſs ſich weiter von keiner die frühere Ausfertigung, die ſich mindeſtens durch Fehlen jenes Ausdruckes kenntlich machen müſste, erhalten hat. Iſt danach am wahrſcheinlichſten, daſs die Urkunden erſt nach dem Tode des Kaiſers zuerſt ausgefertigt wurden, ſo würde die auffallende Genauigkeit der Angaben ſich wohl nur durch die Annahme erklären laſſen, es hätten Konzepte vorgelegen, welche ſich nicht auf den Text beſchränkten, denen auch die genaueren Angaben des Protokoll, Kanzler, Zeit und Ort, bereits zugefügt waren.

Die Annahme, daſs Konzepte durch Jahre lagen, bis ſie ausgefertigt, Reinſchriften, bis ſie mit dem Protokoll verſehen wurden, mag befremden. Scheinen aber bereits beſprochene und noch zu beſprechende Fälle das nicht in Zweifel zu laſſen, ſo mag auch noch ein Fall beſprochen werden, der beſtimmter darauf hinweiſt, ohne daſs das gerade zu Widerſprüchen geführt hätte. Wir haben eine Urkunde K. Kon-

rads III., St. 3557, Steierm. U. B. 1,290, für das Klofter Seckau, ohne Datirung, bei der aber die Angaben über die Handlung und die Zeugen beftimmt auf Mai 1149 weifen. Da uns die Urkunde nur in Abfchrift vorliegt, fo würde das Fehlen des Schlufsprotokoll kaum Beachtung verdienen, wenn nicht ein auffallender Umftand hinzukäme. Wir haben nämlich ein Diplom K. Friedrichs I. entfprechenden Inhaltes von 1158, St. 3796, Steierm. U. B. 1,375. Stumpf erklärt allerdings das angebliche Original nach Form und Befiegelung für höchft verdächtig und es ift fehr wahrfcheinlich, dafs es fich dabei um eine Renovation handelt, aus der fich dann auch die ungewöhnliche Formel des Signum erklären könnte. Aber weder ift zu bezweifeln, dafs eine echte, unter entfprechenden Verhältniffen ausgefertigte Urkunde K. Friedrichs vorhanden war, noch ift irgend ein Grund abzufehen, der fälfchende Zufätze oder Aenderungen hätte veranlaffen können. K. Friedrich wiederholt nun wefentlich wörtlich den gefammten Inhalt der Urkunde K. Konrads; nur ift ein Satz eingefchoben, in dem es heifst, diefe Beurkundung fei gegeben, nachdem die Entfcheidung K. Konrads durch Zeugnifs der Fürften erwiefen war, *quoniam quidem antefatus predecessor noster huiusce negotii privilegium loco illi morte preventus facta nimirum prefati verbi dilatione non reliquerat*. Wie ift das nun damit zu reimen, dafs uns nicht allein ein entfprechendes Privileg K. Konrads erhalten ift, fondern daffelbe fogar der jetzigen Verbriefung als Vorlage diente? Die Erklärung ift zweifellos darin zu fuchen, dafs jenem das Schlufsprotokoll fehlt, dafs es jedenfalls im Konzept, wahrfcheinlich in der Reinfchrift fchon ausgeführt war, aber unausgefertigt liegen blieb, obwohl noch faft drei Jahre bis zum Tode des Königs vergingen. Mit der neuen Verbriefung wird dann auch das unvollzogene Original der früheren an das Klofter übergeben feien.

268. Im letztbefprochenen Falle hat man alfo nicht die unvollzogen gebliebene Urkunde des Vorgängers durch Zufügung von deffen Protokoll nachträglich ergänzt, was oft Schwierigkeiten bieten mochte, fondern eine neue Urkunde gleichen Inhaltes gefertigt. Wollte man weniger umftändlich vorgehen, fo konnte doch auch der Gedanke naheliegen, durch Nachtragung des Schlufsprotokolles des Nachfolgers und deffen Siegels dem Stücke die mangelnde Beglaubigung zu verleihen. Sachlich konnte das ja keinem Bedenken unterliegen; waren alle Befugniffe des Vorgängers auf den Nachfolger übergegangen, fo mufste eine Bekräftigung des Textes durch diefen auch ganz denfelben Werth haben.

Der fich daraus ergebende formelle Widerfpruch follte dann freilich einen erläuternden Zufatz erwarten laffen. In Privaturkunden findet fich ein folcher wohl. Bei Miraeus Op. 1,60 findet fich eine Urkunde des Bifchofs Balduin von Doornyk von 1063, welche bereits mit dem Signum des Bifchofs und der Zeugen und mit der Datirung verfehen ift; dann aber folgt ein Zufatz, in welcher fein Nachfolger erklärt, dafs

268] ſein Vorgänger das ſo beſtimmte; *sed quia praeventus morte sigilli sui impressione privilegium confirmare non valuit*, habe er im Jahre 1087 in Gegenwart genannter Zeugen das Privileg mit ſeinem Siegel verſehen.

In Königsurkunden finden ſich, ſoweit ich ſehe, derartige Bemerkungen nicht. Sie fehlen hier aber auch in ähnlichen Fällen, wo ſie doch zu erwarten wären; ſo wenn der König ſtillſchweigend der Urkunde eines Vorgängers ſein Signum als Zeichen der Beſtätigung zufügt; vgl. § 161. Und ſachlich fanden wir § 163 ganz daſſelbe Vorgehen, indem anſcheinend unbeſiegelt gebliebenen Königsurkunden ſtillſchweigend das Siegel eines Nachfolgers aufgedrückt wurde. War man weiter nach § 164 daran gewöhnt, nicht in der Kanzlei gefertigte Texte von Königsurkunden durch Zufügung des Schluſsprotokolles zu beglaubigen, wurde in dem § 161 beſprochenen Falle St. 2692 ſogar einer biſchöflichen Urkunde ſtillſchweigend ein vollſtändiges königliches Schluſsprotokoll zugefügt, ſo würde es doch ſchwerlich befremden können, wenn man einer unvollzogen gebliebenen Urkunde des Vorgängers einfach das Protokoll des Nachfolgers zugefügt hätte.

Im Falle der Echtheit der Urkunde würde das zutreffen bei Stumpf Acta 314 n. 222. Ein Kaiſer Otto ſchenkt ſeinem Getreuen Meingod Güter in Nahegau und zwar *interventu dilecte coniugis nostre Adelheidis*. Es iſt alſo der 973 Mai 7 geſtorbene Otto I. Bei der damit unvereinbaren Datirung aus Frankfurt 973 Aug. 26 könnte ein ſonſtiges Verſehen vorliegen. Aber es heiſst nun weiter auch *regni d. Ottonis 13, imperii 7*. Es iſt alſo das Protokoll K. Ottos II. zugefügt und Stumpf hat die Urkunde deſshalb als unecht bezeichnet; vgl. auch Wirzb. Imm. 1,30 n. 54.

Von dieſem Umſtande nun abgeſehen ergibt ſich, ſo weit ich ſehe, nichts, was die nur in Abſchrift erhaltene Urkunde verdächtigt; wohl aber läſst ſich manches für die Echtheit geltend machen. Wir haben über denſelben Gegenſtand auch eine Urkunde K. Ottos II., St. 606, von Stumpf Acta 315 n. 224 aus derſelben Quelle veröffentlicht, welche bei weſentlicher Uebereinſtimmung nur etwas ausführlicher gefaſst iſt. Das Protokoll ſtimmt genau mit jener erſten überein, nur daſs es *6. kal.* ſtatt *7. kal.* heiſst; ein näherer Zuſammenhang der Datirung ergibt ſich daraus, daſs ſich in beiden ungenau *imp. 7* ſtatt *imp. 6* findet. Die Echtheit dieſer zweiten Urkunde hat auch Stumpf nicht beanſtandet. Gewiſs mit Recht. Sie ſtimmt in ihrem Protokoll genau mit zwei anderen an demſelben Tage zu Frankfurt ausgeſtellten Urkunden. Die eine St. 604 iſt für den Erzbiſchof von Trier; eben dieſer wird in n. 606 als Bittſteller genannt. In der zweiten St. 605 reſtituirt der Kaiſer in Erfüllung eines nicht mehr ausgeführten Verſprechens ſeines Vaters an S. Maximin Güter, insbeſondere auch in Nahegau; dem ſchlieſst ſich n. 606 in ſo weit näher an, als es ſich auch da um Güter im Nahegau und, wenn unſere Annahme richtig iſt, um eine nicht mehr vollſtändig verbriefte

Schenkung ſeines Vaters handelt. Dieſes Ineinandergreifen könnte etwa auf den Gedanken führen, n. 606 ſei nach jenen beiden Urkunden gefälſcht. Aber abgeſehen von andern Unwahrſcheinlichkeiten würde dann doch kaum zu erklären ſeien, daſs der Fälſcher lediglich das Protokoll, und auch dieſes mit einer kleinen Abweichung kopirt, für die durchaus abweichenden Formeln des Textes aber keine der Vorlagen benutzt hätte.

Iſt n. 606 wohl zweifellos echt, ſo wird das der Echtheit von Acta n. 222 in keiner Weiſe im Wege ſtehen können. Wir haben dann anzunehmen, daſs Otto II. zu Frankfurt mit unerledigten, den Nahegau betreffenden Verfügungen ſeines Vaters beſchäftigt, einmal jene Schenkung ſelbſtſtändig verbriefte, auſſerdem aber auch die vielleicht ſchon in Reinſchrift vorliegende Urkunde ſeines Vaters vollziehen und übergeben lieſs. Wollte man einwenden, daſs das letztere ja jetzt überflüſſig geworden ſei, ſo genügt wohl ein Hinweis auf die häufigen Fälle, wo über dieſelbe Sache mehrere gleichzeitige Verbriefungen an die Partei abgegeben wurden, ſelbſt in Fällen, wo man ſieht, daſs eine Unvollkommenheit der einen die Ausſtellung der zweiten veranlaſste.

Dagegen wird ſich nun mit Fug behaupten laſſen, daſs das Vorliegen von n. 606 umgekehrt eine Fälſchung von Acta n. 222 vollſtändig überflüſſig machen muſste. Es iſt gar nicht abzuſehen, was zu einer ſolchen hätte veranlaſſen können; weder für juriſtiſche, noch aber auch, wenn wir den Fall der Fälſchung durch einen Gelehrten in Betracht ziehen wollen, für hiſtoriſche Zwecke iſt derſelben irgend etwas zu entnehmen, was ſich nicht auch aus n. 606 ergab. Man könnte nur etwa geltend machen, aus irgendwelchem Grunde habe dem Fälſcher vielleicht daran gelegen, gerade eine Urkunde Ottos I. über den Gegenſtand zu haben. Dann hätte er aber ſeine Aufgabe doch gar nicht ungeſchickter löſen können, als durch Anfertigung einer Urkunde mit Angabe einer Zeit, zu der Otto I. gar nicht mehr lebte, einer Urkunde, welche jeder Otto II. zuſchreiben wird, ſo lange er den einzigen Ausdruck *coniux* unbeachtet läſst. Wird eine Urkunde lediglich beanſtandet wegen einer Unregelmäſſigkeit, für welche ſich bei Annahme der Echtheit eine naheliegende Erklärung bietet, während ſie mir gerade bei Annahme der Fälſchung unerklärlich ſcheint, ſo wird doch an erſterer feſtzuhalten ſeien, ſo lange nicht andere Verdachtsgründe hinzukommen.

269. Nächſtverwandt ſind Fälle, bei denen ich glaube, Nachtragung des Schluſsprotokolles des Mitherrſchers annehmen zu dürfen. Wir beſprachen bereits § 262 die Fälle St. 564. 565, bei welchen Diplomen K. Ottos II. das Protokoll K. Ottos I. zugefügt erſcheint. Da beide Kaiſer damals beiſammen waren, iſt ein beſonderer Grund nicht wohl abzuſehen; es wird ſich um ein Verſehen handeln. Da unverdächtige Originale vorliegen, ſo nimmt Stumpf daran keinen Anſtoſs; vgl. Wirzb. Imm. 1,30. Dann wird aber die Annahme ſchwerlich unzuläſſiger ſeien, daſs noch nicht vollzogene Urkunden des Vaters in der

269] Zeit, wo dieſer in Italien war, in Deutſchland in der Kanzlei des Sohnes unter deſſen Protokoll vollzogen wurden.

Das würde einmal im Falle der Echtheit die aus derſelben Quelle mit den vorhin beſprochenen ſtammende, bei Stumpf Acta 304 n. 214 gedruckte und für unecht erklärte Urkunde treffen. König Otto ſchenkt auf Bitten ſeiner Gemahlin Adelheid, ſeines Sohnes König Otto und des Erzbiſchofs Wilhelm von Mainz einen Hof im Nahegan an S. Alban zu Mainz. Der geſammte Text wäre durchaus unverdächtig, wenn es ſich um eine Urkunde Ottos I. von ſpäteſtens 961 handelte. Dagegen finden wir die Datirung *data 12. kal. aug., ind. 6, anno d. inc. 963, anno d. Ottonis regis augusti 3, actum Ingelheim;* alſo genau ein 963 Juli 21 für Otto II. paſſendes Protokoll.

Den Gedanken an Fälſchung könnte hier der Umſtand näher legen, daſs Otto II. nach den unverdächtigen St. 552. 553 Juli 20 und 21 zu Solingen urkundet. Für das Nichtſtimmen von Tag und Ort gibt es aber ſo viel Belege aus den unverdächtigſten Urkunden, daſs das jedenfalls nicht entſcheidend ſeien kann. Auffallend iſt nun hier insbeſondere, daſs wir noch eine zweite Urkunde St. 554 gleichfalls mit Juli 21 aus Ingelheim für S. Maximin finden, deren von Stumpf gleichfalls verdächtigte Echtheit ich bereits § 118 wahrſcheinlich zu machen ſuchte. Iſt nun Acta n. 214 gefälſcht, ſo kann ihm eben wegen des Nichtübereinſtimmens von Tag und Ort nicht wohl eine andere Urkunde, als St. 554, mag dieſes nun echt ſeien oder nicht, als Vorlage gedient haben. Zwei Fälſcher werden natürlich nicht unabhängig von einander das Solingen einer echten Vorlage gerade in Ingelheim ändern; und daſs bei Echtheit von St. 554 die dem Itinerar nicht entſprechenden Daten Ingelheim und Juli 21 noch in einer weitern echten Urkunde ſich ſo verbunden gefunden haben ſollten, würde ein Zufall ſeien, der doch auſſer Rechnung bleiben darf. Nun müſſte es an und für ſich ſchon auffallen, daſs man für eine Fälſchung für S. Alban gerade eine Urkunde für S. Maximin zur Hand gehabt hätte. Und zwar hätte man dieſe wieder lediglich zugezogen für das Protokoll, da ſich nicht der geringſte Einfluſs auf den Text zeigt, hätte ſich weiter auch an das Protokoll nicht genau gehalten und dabei doch wieder mit der Aenderung von *annuente* in *favente* und *invictissimi* in *serenissimi* durchaus kanzleigemäſse Ausdrücke getroffen; nur das *augusti* der Datirung würde zu beanſtanden ſeien, wenn man daſſelbe nicht der Ueberlieferung zur Laſt legen will. Ich gebe zu, daſs auch der Umſtand ſehr auffallend wäre, daſs zwei für verſchiedene Klöſter beſtimmte, etwa nach der Handlung mit Ingelheim zu verſehende Urkunden gerade an demſelben Tage nachträglich vollzogen ſeien ſollten. Aber dieſe Schwierigkeit ſcheint mir doch ungleich geringer, als die ſich bei Annahme der Fälſchung ergebenden. Auch der Text von St. 554 könnte recht wohl ſchon von Otto I. herrühren, und es dürfte dafür beſtimmter ſprechen, daſs in allen Texten der früheren Urkunden Ottos II. irgendwie des Vaters gedacht wird, hier aber

nicht. Wurde Juli 21 zu Solingen eine neue Urkunde für S. Maximin ausgeftellt, fo konnte das auf die früheren unausgefertigt gebliebenen Stücke führen. Und für Acta n. 214 kommt noch hinzu, dafs es fich um Schenkung eines unweit Ingelheim gelegenen Hofes handelt.

Ein weiterer Fall ift St. 128, Or. Guelf. 4,396, von Stumpf als unecht bezeichnet. Der König Otto, der darin an Magdeburg fchenkt, kann nur Otto I. feien, da es heifst *ob remedium animae nostrae dilectissimae conjugis Edgidae*. Das Protokoll ift königlich; die Rekognition Ludolf für Wilhelm pafst 956 bis Ende 967, was doch auffallen kann, da der Text bei Lebzeiten oder jedenfalls nicht lange nach dem Tode der 946 geftorbenen Königin Edith konzipirt fcheint, wefshalb Stumpf die Urkunde auch zu 946 einreiht. Die vielfach verfchieden überlieferte Datirung ift nun aber nach dem Magdeburger Kopiar *kal. ian. 966, ind. 10, regni 6*, vgl. Grosfeld De archiep. Magdeb. orig. 72. Alle drei Jahresangaben ftimmen zufammen, und auch zum Tage, wenn wir 967 annehmen. Damit erhalten wir nun genau das 967 Jan. 1 für Otto II. paffende Protokoll, das fich natürlich nicht zufällig unter der Hand eines Fälfchers fo geftaltet haben kann. Auch der Umftand, dafs der Kaifer damals in Italien, die deutfche Kanzlei aber beim Könige in Deutfchland zurückgeblieben war, ftimmt durchaus zu der Annahme, es handle fich um nachträgliche Vollziehung eines fchon lange vorher gefertigten Textes. Allerdings mufs es auffallen, dafs fich dabei ein Zeitraum von nicht weniger als zwanzig Jahren ergeben würde. Aber es ift doch zu bedenken, dafs die Rechtsgültigkeit der Schenkung felbft in keiner Weife durch die Beurkundung bedingt, fondern durch die Traditionshandlung ohnehin genügend gefichert war. Fanden wir daher, dafs die Beurkundung überhaupt fich oft lange Jahre verzögerte, fo wird die Annahme auch kaum zu gewagt feien, dafs eine aus diefem oder jenem Grunde unterbrochene Beurkundung nach langer Zeit wieder aufgenommen wurde. Doch würde auch die Annahme einer Neuausfertigung unter laufendem Protokoll zur Erklärung der Widerfprüche ausreichen.

270. Es wird endlich noch die Möglichkeit einer N a c h t r a g u n g d e s S c h l u f s p r o t o k o l l s i n A b w e f e n h e i t d e s H e r r f c h e r s zu erwägen feien. In der Regel begleitet allerdings die Kanzlei für Deutfchland den König insbefondere auch nach Italien; es könnte fich hier überhaupt nur um Fälle handeln, wo ausnahmsweife auch bei Abwefenheit des bezüglichen Herrfchers in Deutfchland eine Reichskanzlei vorhanden war. Lag dann der Text einer Urkunde bereits vor, deren Fertigung der König befohlen hatte, fo ift es doch denkbar, dafs man diefelbe erft nach feinem Abzuge vollzog.

Kann bei St. 308, Seibertz U. B. 1,13, die Echtheit überhaupt noch in Frage kommen, fo dürfte eine Erklärung ihrer Unregelmäffigkeit etwa nur in diefer Richtung möglich feien. Erhard, Reg. Weftf. n. 589, erklärt das Aeuffere des Originals zu Münfter für unverdächtig. Der Text ift von König Otto, und zwar wegen des *rogatu carae prolis nostre*

270] *Ottonis* von Otto I. Auch das Schlufsprotokoll ift königlich, aber die Datirung aus Soeft 962 Juni 3, wo Otto bereits Kaifer und in Italien war. Dennoch ift auch das Schlufsprotokoll nicht das Ottos II., da es *regni 27* heifst, was fich jedenfalls nur auf Otto I. beziehen kann, während es genau erft im Auguft zu 962 Ind. 5 paffen würde. Zur Reinfchrift ift das Protokoll nicht zugefügt, da das ganze Original von derfelben Hand gleichzeitig gefchrieben ift. Es wäre alfo nur denkbar, dafs ein fpäteftens 961 entftandenes Konzept 962 in Deutfchland nachträglich unter königlichem Protokoll, aber mit den laufenden Zeitangaben vollzogen wurde, und der Ort, wenn er nicht etwa der frühern Handlung entfpricht, fich auf die Vollziehung bezieht. Gebe ich zu, dafs das eine fehr gezwungene Erklärung feien würde, fo wird doch zu bedenken feien, dafs gerade in diefer Zeit das ungewohnte Nebeneinanderfungiren zweier Kanzleien die mannichfachften Mifsgriffe veranlaffen konnte.

Einen zweifellofen Beleg fcheint mir dagegen die Urkunde K. Konrads für Werden, St. 3552, Lacomblet U. B. 1,245, zu bieten. Sie ift datirt aus Nimwegen 1147 Oct. 17, und beim Zufammenftimmen dreier Jahresangaben wird an ein anderes Jahr nicht zu denken feien; aber damals war der König in der Gegend von Nicäa. Seinen früheren Zweifel an der Echtheit hat Stumpf nach Einficht des Original aufgegeben, vgl. Wirzb. Imm. 1,12. Es kann fich nur darum handeln, eine Erklärung für den anfcheinenden Widerfpruch zu finden. Ich fuchte diefe früher Sitzungsber. 69,298 darin, dafs uns eine überhaupt nicht vom Könige, fondern von der dazu bevollmächtigten Reichsregierung in feinem Namen ausgeftellte Urkunde vorliege. Das aber könnte höchftens die Verbriefung, nicht die verbrieften Verfügungen treffen. Denn es handelt fich nicht blos um eine Beftätigung oder eine ähnliche Willensäufferung, bei der fich immerhin fingiren liefs, dafs fie vom Könige ausging, fondern es werden im Texte ganz beftimmte Handlungen des Königs erzählt, Mafsregeln, welche der König felbft auf Urtheil der Fürften unter Verhängung feines Bannes traf. Die Handlung fcheint in die letzten Monate 1145 zu gehören. Der König urkundet St. 3499 zu Werden ohne Tag, wahrfcheinlich im Oct. oder Nov.; da ift kein Fürft bei ihm auffer dem Bifchofe von Havelberg, wohl aber der Graf Hermann von Hardenberg, dem der König nach unferer Urkunde die Freimachung der Ruhrfchifffahrt befahl; diefe erfte Handlung wird nach Werden fallen, dagegen das beftätigende Urtheil der Fürften auf einen folgenden Hoftag. Die Zeugen der Urkunde find fämmtlich in den letzten Monaten 1145 beim Könige nachzuweifen, und zwar im Oct. zu Utrecht der Bifchof von Münfter und die Grafen von Berg, Geldern, Kuik und Lurenburg; diefelben und aufferdem noch der Erzbifchof von Köln und der Graf von Limburg im Dec. zu Aachen. Danach könnte die Haupthandlung nach Aachen fallen, wo übrigens auch 1147 Apr. 1 wenigftens ein Theil der Zeugen beim Könige ift. Wahrfcheinlicher ift es mir, dafs das Actum Nimwegen der Urkunde fich auf die Handlung bezieht; nach

dem Gefagten würden die Zeugen, in denen wir in diefem Falle zweifellos Handlungszeugen zu fehen haben werden, recht wohl auf einen Tag zu Nimwegen etwa im Nov. 1145 zwifchen den Tagen von Utrecht und Aachen paffen. Man könnte nun annehmen, die Handlung des Königs fei überhaupt erft nach feinem Abzuge beurkundet; es liefse fich etwa geltend machen, dafs das *misso tunc temporis comite Hermanno* auf eine erft länger nach der Handlung erfolgende Konzipirung deute. Aber abgefehen davon, dafs auch für eine folche bis zum Abzuge des Königs noch ein langer Zeitraum blieb, erklärt fich der Ausdruck fchon daraus, dafs er fich auf eine der Haupthandlung vorausgehende frühere Handlung zu beziehen fcheint. Ungleich wahrfcheinlicher ift mir doch, dafs der Text noch während Anwefenheit des Königs mindeftens konzipirt und feine Vollziehung befohlen wurde, was man dann erft nach feinem Abzuge ausführte, danach die Zeitangaben beftimmend, möglicherweife auch den Ort, wenn fich diefer nicht, wie mir wahrfcheinlicher, auf die Handlung bezieht. Denn die Angaben der Urkunde find fo genau, dafs fie einige Zeit nachher nur noch nach einer fchriftlichen Vorlage hätten gemacht werden können. Und das ganze Vorgehen ift für diefe Zeit ein fo ungewöhnliches, dafs gewifs die Erklärung vorzuziehen ift, welche fich am wenigften von der fonftigen Uebung entfernt. Das aber würde hier zweifellos die nachträgliche Vollziehung eines vom Könige bereits genehmigten Textes feien.

Daffelbe Verhältnifs könnte dann auch mafsgebend feien für St. 3551 für Viktring von 1147 Juni 16. Aeuffert Stumpf fich zweifelnd über die Echtheit, fo wird dafür beftimmend gewefen feien, dafs K. Konrad damals fchon feit acht Tagen die ungarifche Gränze überfchritten hatte. Wurde die Urkunde erft nach feinem Abzuge vollzogen, fo mag das veranlafst haben, dafs ein Ort überhaupt nicht genannt ift. Und das wenigftens, wie es aber freilich auch fonft in den Urkunden K. Konrads nicht felten ift, würde auch St. 3550 treffen, von Juni 4, wo der König allerdings noch zu Wien gewefen feien wird.

271. Werfen wir nun noch einen Blick auf die entfprechenden Verhältniffe in P r i v a t u r k u n d e n, fo war da im allgemeinen keine Veranlaffung zu ähnlichen Unregelmäffigkeiten geboten, infofern fie überwiegend in allen ihren Theilen gleichzeitig entftanden. Allerdings wurden ihnen nach § 245 in manchen Fällen Zeugen und Datirung wohl erft nachträglich zugefügt. Bezogen fich aber beide, wie das in manchen Fällen beftimmt nachweisbar war, auf die Handlung, fo konnte fich auch daraus kein Widerfpruch zum übrigen Texte ergeben. Aber nicht felten finden fich doch auch Privaturkunden nach der Beurkundung datirt; und wurde dann die ganze Urkunde nicht gleichzeitig gefchrieben, fondern einzelne Theile, insbefondere die Datirung nachträglich zugefügt, fo konnten fich hier ähnliche Unregelmäfffgkeiten ergeben.

In der nur aus Abfchrift bekannten Urkunde Wirtemb. U. B. 1,173 wird der 873 geftorbene Bifchof Gunzo von Worms nicht allein im Texte

271] ausdrücklich als lebend erwähnt, ſondern nach einem nur Ort und Tag nennenden Actum findet ſich ſogar ſein Signum; bis hieher kann alſo die Urkunde ſpäteſtens 873 entſtanden ſeien. Nun heiſst es aber noch weiter: *edita anno 877, anno regn. Ludowico rege 36, ind. 10, fel. amen. Ego R. presbyter recognovi.* An bloſſe Schreibſehler iſt dabei nicht zu denken; Ind. 10 ſtimmt zu 877; K. Ludwig iſt allerdings ſchon 876 geſtorben, aber wenigſtens dazu paſst das Regierungsjahr; deutet nun auch das ungewöhnliche *edita* auf die Beurkundung, zunächſt wohl die Uebergabe der Karte, ſo dürfte der Schluſs doch wirklich erſt 876 oder 877 hinzugefügt ſeien.

Der Text der Urkunde Erzbiſchof Adolfs von Köln bei Wilmans U. B. 3,41 muſs längſtens 1205, wo Adolf entſetzt wurde, oder jedenfalls ſpäteſtens 1208, wo derſelbe auf alle Anſprüche verzichtete, geſchrieben ſein. Nennt ſie trotzdem 1213 Ind. 1, ſo findet die Annahme ſpäterer Zufügung hier ihren beſtimmten Beweis im Originale, in welchem Datirung und die Zeugen von anderer Hand geſchrieben ſind, wie der Text. Freilich wird hier die Zufügung überhaupt nicht aus der erzbiſchöflichen Kanzlei ſtammen, wie es denn auch ſcheinen muſs, daſs die Urkunde ſchon früher beſiegelt war.

Im allgemeinen werden ähnliche Widerſprüche in Privaturkunden eher aus Neuausfertigung zu erklären ſeien, wofür § 158. 159 eine Reihe von Beiſpielen aufgeführt wurde.

ZEILE DES KOENIGLICHEN NAMENSZEICHEN.

272. Wir haben bisher Fälle im Auge gehabt, bei welchen gleichzeitige Eintragung des geſammten Schluſsprotokoll unmittelbar kenntlich iſt oder wenigſtens der Annahme derſelben nichts im Wege ſteht, weil wohl bei einzelnen Theilen des Schluſsprotokolls Widerſprüche zu Text und Eingangsprotokoll, nicht aber Widerſprüche im Schluſsprotokoll ſich bemerklich machen. Nun ergeben aber die Originale deutlich, daſs die Theile des Schluſsprotokolles keineswegs immer gleichzeitig eingetragen ſind. Von den drei Hauptheilen deſſelben, der Zeile des Namenszeichen, der Rekognitionszeile und der Datirungszeile, zeigen wohl alle verſchiedene Schrift; oder auch ſo, daſs je zwei derſelben ſich vom dritten durch die Schrift unterſcheiden. Und nicht das allein; auch innerhalb der einzelnen Zeilen ergeben ſich nicht ſelten Schriftunterſchiede; das Monogramm, das Rekognitionszeichen, die Angaben von Tag und Ort rühren oft ſichtlich von anderer Hand her, als der übrige Beſtand der bezüglichen Zeile. Dieſes Verhältniſs kann zu den verſchiedenſten Widerſprüchen im Protokolle ſelbſt geführt haben, und es wird daher nöthig ſeien, demſelben bezüglich der einzelnen Theile nachzugehen. Wir folgen dabei der regelmäſſigen Aufeinanderfolge derſelben in den Urkunden, welche ſich nicht zufällig gerade ſo geſtaltet haben wird.

Die Zeile des königlichen Namenszeichen zeigt zwei Bestandtheile. Einmal das Signum selbst oder Monogramm, eine Zusammenstelluug der Buchstaben des Namens und seit K. Otto II. auch des Titels des ausstellenden Herrschers. Weiter eine erklärende Formel in verlängerter Schrift, welche angibt, welchem Herrscher das Zeichen angehört. Beide Theile erscheinen auch äusserlich aufs engste verbunden, insofern das Signum die Worte der Formel unterbricht. In der staufischen Zeit wurde das nicht mehr beachtet; das gesammte Schlussprotokoll wurde nun häufig in fortlaufender Zeile mit derselben Schrift, wie der Text, geschrieben; das Monogramm wurde willkürlich in dasselbe hineingestellt, so dass es oft die Formel gar nicht berührt, nur Rekognition und Datirung durchbricht, wie etwa in St. 3747 zu München; oder es wurde ganz abseits rechts vom Schlussprotokoll eingezeichnet, wie in dem Facsimile von St. 3975 in Schöpflin Als. dipl. 1,353. Später verlor sich dann überhaupt wohl jeder nähere äussere Zusammenhang mit dem Schlussprotokoll; schon im Original von Reg. Fr. II. 94 zu München von 1214 reicht das Signum durch die unteren sechs Zeilen bis in die Zeugenreihe hinein; im vierzehnten Jahrhunderte findet es sich sogar im Texte, so dass unter ihm die Zeilen wieder schliessen.

Bei der gesammten Signumzeile fehlte jeder innere Grund, welcher es verboten hätte, sie schon mit den am frühesten entstandenen sonstigen Theilen der Urkunde zu fertigen. Ihr Inhalt deckte sich genau mit dem Eingangsprotokolle; von dieser Seite stand nichts im Wege, sie mit diesem vorauszufertigen; sie blieb, so lange Namen und Titel nicht wechselten, für jede Urkunde des verschiedensten Inhaltes und der verschiedensten Datirung ebenso verwendbar, wie der Eingang. Andererseits stand aber auch ihrer Fertigung erst mit den letztentstandenen Theilen der Urkunde wenigstens dann nichts im Wege, wenn wir annehmen, dass der Vollziehungsstrich, der allerdings das Vorhandenseien des Monogramm voraussetzt, erst nach Vollendung des gesammten übrigen graphischen Bestandes zugefügt wurde, wie das wenigstens in allen Fällen, wo dieser überhaupt keine graphische Unterschiede zeigt, sich unmittelbar ergibt. Für die Zeit, wann man die Signumzeile eintragen wollte, konnte man sich demnach lediglich durch äussere Zweckmässigkeitsrücksichten leiten lassen.

Dasselbe gilt aber auch für die beiden Bestandtheile der Zeile. Da ihr Inhalt beim Titelmonogramm sich vollständig deckt, nur das Namensmonogramm einem noch weiteren Zeitraume entspricht, als die Formel und als jeder andere Bestandtheil der Urkunde, so hätte einer gleichzeitigen Eintragung nur dann etwas im Wege stehen können, wenn wir Grund zur Annahme hätten, es sei zuweilen das Namensmonogramm auf dem übrigens noch ganz leeren Blatt vorausgezeichnet, in welchem Falle allerdings die Formel mit ihrem genaueren Inhalte noch ungewiss seien konnte. Es hinderte andererseits aber auch nichts, beide Theile ganz verschieden zu behandeln, das Monogramm etwa schon mit dem

272] Eingangsprotokoll oder felbft vor demfelben, die Formel aber erft mit und felbft nach dem übrigen Schlufsprotokoll zu fertigen; oder auch umgekehrt. Der Schriftunterfchied tritt denn auch überaus häufig hervor, fo dafs wir beide Theile zunächft auseinanderhalten müffen.

273. Das Monogramm ift der Beftandtheil der Urkunde, bei welchem graphifche Gründe es am nächften legen konnten, es ganz unabhängig von allen andern Theilen durch einen befonderen Schreiber fertigen zu laffen; fehen wir von dem nur zeitweife vorkommenden Signum speciale ab, fo kehrt der Schriftcharakter bei keinem anderen Beftandtheile der Urkunde wieder; es handelt fich hier überhaupt, zumal feit die Monogramme gröfseren Umfang gewinnen, mehr um ein Zeichnen, als um ein Schreiben. Selbft bei Fertigung durch denfelben Schreiber war derfelbe für das Monogramm wohl auf verfchiedene Schreibmittel angewiefen, was ihn veranlaffen konnte, daffelbe nicht mit anderen Theilen gleichzeitig zu fertigen. Der graphifche Unterfchied tritt denn auch beim Monogramm am häufigften und deutlichften hervor; wird fich auch nur felten behaupten laffen, dafs gerade die Hand eine andere feien müffe, fo ift der Unterfchied der Dinte oft überaus auffallend.

Diefer Umftand erfchwert es denn auch, darüber zu urtheilen, ob es fich anderen Beftandtheilen gegenüber um Vorausfertigung oder Nachtragung handle; es fehlt hier ein ähnlicher Haltpunkt, wie ihn etwa die graphifche Uebereinftimmung oder Nichtübereinftimmung von Eingang und Schlufsprotokoll bieten kann. Doch fehlt es wenigftens für manche Fälle nicht an anderweitigen Haltpunkten.

Der Annahme der Vorausfertigung vor dem Texte ftehen allerdings beim Monogramm diefelben Rückfichten auf entfprechende äuffere Anordnung im Wege, welche die Annahme der Vorausfertigung des Schlufsprotokolles überhaupt bedenklich machen. Fanden wir aber § 261, dafs diefe Rückfichten doch vielfach nicht von der Vorausfertigung abhielten, wurde dann am wahrfcheinlichften doch auch das Monogramm fogleich mitgefertigt, fo ift natürlich ebenfo denkbar, dafs nur das Monogramm vorausgefertigt wurde.

Das ift denn auch wohl beftimmter erweisbar. In St. 1171 zu München unterfcheidet fich das Monogramm durch röthliche Dinte von der ganzen übrigen Urkunde, war aber zweifellos fchon vor dem Texte vorhanden, da die letzte Zeile diefes ihm auszuweichen hatte; aber auch vor der mit der Rekognitionszeile gleichzeitig gefchriebenen Formel, da es nicht blos diefe, fondern auch die Rekognitionszeile durchbricht. Es dürfte nicht felten zunächft nur das Monogramm auf das leere Blatt gezeichnet feien. Häufig find auch die Fälle, wo nur das Signum und die Formel fich gemeinfam durch die Dinte von der übrigen Urkunde unterfcheiden, wo zweifellos Vorausfertigung anzunehmen feien wird; wir werden darauf zurückkommen.

274. Zeigt fich aber nicht felten, dafs Signum und Formel nicht gleichzeitig entftanden find, fo wird überwiegend Vorausfertigung

des Monogramm vor der Formel anzunehmen feien. Dafür wird fich vor allem geltend machen laffen, dafs das Monogramm keine fefte Stellung in der Zeile hat. Hätte der Schreiber der Formel es in der Regel gleichzeitig zugefügt oder Raum für daffelbe belaffen, fo würde fich in diefer Richtung doch zweifellos ein beftimmter Brauch gebildet haben; die wechfelnde Stellung erklärt fich am leichteften, wenn der Schreiber der Formel das Monogramm bereits vorfand und nun nach den Raumverhältniffen und der Gröffe der Schrift bald mehr, bald weniger Worte vor dem Monogramme unterbringen konnte. Das tritt noch deutlicher in den Fällen hervor, wo es in der Mitte eines Wortes fteht, vgl. Brefslau Kanzlei Konr. 59, wo der Schreiber gewifs nicht abgefetzt hätte, wenn die Beftimmung des Ortes noch in feinem Belieben geftanden hätte. In andern Fällen ift das Brechen des Wortes wohl vermieden, wo dann das Verhältnifs noch beftimmter hervortritt; fo findet fich in St. 1041 zu Münfter zwifchen *Ottonis* und dem Monogramm ein auffallend groffer Raum, der aber doch für das an das Monogramm anfchlieffende *gloriosissimi* nicht ausgereicht hätte. Auch gibt es Fälle, fo St. 1628. 48 zu München, wo das Monogramm in auffallendfter Weife nach rechts oder links geneigt in die wagrechte Signumzeile eingezeichnet ift; war diefe, wie die andern Zeilen der Urkunde, fchon vorhanden, fo ift kaum denkbar, dafs der Zeichner fo weit von der wagrechten Linie abgewichen feien follte, während der Mifsgriff fich leicht erklärt, wenn das Monogramm auf das noch leere Blatt gezeichnet wurde.

Weiter aber unterbricht das Monogramm oft nicht blos die Signumformel, fondern auch die mit ihr gleichzeitig gefertigte Rekognitionszeile; und dann mufs es doch um fo unwahrfcheinlicher fein, dafs man in beiden Zeilen freien Raum gelaffen hätte. Zumal in Fällen, wo der Raum verfchieden zu bemeffen war, wie in dem kreuzförmigen Monogramm K. Konrads I., deffen breitefter Theil die Signumformel unterbricht, während in der Rekognition nur geringer Raum erforderlich war. Deutlicher noch zeigt fich das Verhältnifs in St. 1227, wo die Rekognition fehr gedrängt gefchrieben ift, um auf der einen Seite des Monogramm Raum zu finden.

Unmittelbar ergibt fich die Vorausfertigung, wenn bei St. 3240 nach Lacomblet U. B. 1,200 neben dem bereits gefertigten Monogramm für die Formel und Rekognition freier Raum gelaffen ift, wenn St. 3692 nach dem Facsimile Or. Guelf. 4 pr. 6 auffer Zeugen und Siegel auch das Monogramm hat, während das ganze fonftige Schlufsprotokoll fehlt. Fehlt in Urkunden K. Lothars III mehrfach neben dem Monogramm nur die Formel des Signum, fo mag die Zufügung überhaupt nicht beabfichtigt gewefen feien; wenigftens läfst darauf St. 3263 die fichtlich dem Originale nachgeahmte Anordnung des Druckes bei Bresslau Dipl. c. 61 fchliefsen, wo der Raum neben dem Monogramm durch die Zeugenaufführung gefüllt ift. Das mag denn auch zutreffen bei fpäteren entfprechenden Fällen, fo Huillard 2, 794. 3, 395, Böhmer Acta 805.

275. Umgekehrt würde ſich beabſichtigte Nachtragung des Monogramm zur Formel am beſtimmteſten ergeben, wenn ſich Fälle fänden, bei welchen die Formel vorhanden, aber für das Signum freier Raum gelaſſen wäre. Ein ſolcher Fall iſt mir nicht bekannt geworden. Allerdings gibt Stumpf Wirzb. Imm. 1,18 Fehlen des Signum für St. 1775. 3175 an. Aber im Originale des erſten zu München findet ſich das Signum; es iſt nur darauf vergeſſen, die vorgezeichneten Hauptſtriche auszufüllen, was Vorausfertigung nicht ausſchlieſst. Im zweiten aber, Stumpf Acta 101, fehlt nicht blos das angekündigte Signum, ſondern auch die Formel und die Rekognition, wie denn überhaupt die ganze Faſſung der Urkunde dem Kanzleigebrauche nicht entſpricht; es dürfte ein zur Beglaubigung eingereichter Text ſeien, vgl. § 164, dem dann etwa nur das Siegel aufgedrückt wurde.

In Einzelfällen habe ich aber wohl ſonſtige Haltpunkte gefunden, welche die Nachtragung nicht bezweifeln laſſen. In St. 82 zu Münſter ſieht man deutlich, daſs der Schreiber der Formel mit *in* zum *invictissimi* bereits angeſetzt hatte, ſich dann erſt beſann, daſs er für das Monogramm Raum zu laſſen habe; das Vorgehen würde kaum erklärlich ſeien, wenn dieſes ſchon vorhanden war. In St. 840. 843 iſt das Monogramm mit dem Texte und Theilen des Schluſsprotokolles nachgetragen, vgl. § 261. In St. 3313 zu München iſt die Formel nach der Dinte gleichzeitig mit dem Texte, wenn nicht gar vorher geſertigt, da ſie unmittelbar unter der letzten Zeile ſteht; dagegen ſind Monogramm, Rekognition und Datirung mit derſelben dunklern Dinte nachgetragen. Sind in St. 2732 zu München die für die Formel und für die Rekognition vorgezeichneten Linien bei Eintragung des Monogramm verwerthet, ſo daſs die Rekognition an den Fuſs deſſelben anſtöſst, ſo ergibt das nur, daſs die Linien vorausgezogen waren; für das Monogramm ſelbſt dürfte das eher auf Vorausfertigung deuten.

Man könnte geneigt ſeien, für Nachtragung des Monogramm auch die § 225. 226 beſprochenen Verhältniſſe des Beizeichen, des Signum speciale, geltend zu machen. Steht dieſes immer hinter der Formel, ſo ſcheint das doch auf Nachtragung zu derſelben zu deuten. In den Fällen, wo Beizeichen und Vollziehungsſtrich nachgetragen erſcheinen, ergibt das allerdings nichts für das Monogramm. In andern aber, wo Monogramm und Beizeichen ſichtlich gleichzeitig geſertigt ſind, ſollte man demnach auch für das Monogramm Nachtragung vermuthen. Aber mit einiger Sicherheit möchte ich das doch kaum folgern; es war nicht gerade umſtändlicher, bei Vorausfertigung von Monogramm und Beizeichen zwiſchen beiden Raum für einen Theil der Formel zu laſſen, als in der Formel für das Monogramm.

Dagegen wird freilich überall, wo Text und Protokoll entſchieden gleichzeitig geſertigt ſind, nur das Monogramm abweicht, an Nachtragung zu denken ſeien, wenn wir nicht annehmen wollen, das Monogramm ſei ſchon vor dem Texte gezeichnet.

Als Ergebnifs dürfte doch feftzuhalten feien, dafs wenigftens in den Fällen, wo graphifche Unterfchiede im Original überhaupt auf ein genaueres, dem Gange der Beurkundung angepafftes Vorgehen fchlieffen laffen und fichtlich beide Theile nicht gleichzeitig entftanden, zunächft nur das Monogramm gezeichnet, die Formel erft fpäter zugefügt wurde. War es andererfeits gewifs Ausnahme, dafs das Monogramm fchon vor dem Texte auf das leere Blatt eingetragen wurde, fo fcheint es fehr üblich gewefen zu feien, dafs nach dem Texte zunächft nur das Monogramm eingezeichnet wurde. Das ift nun beachtenswerth, infofern die Urkunde zur Vorlage an den König zur Vollziehung reif war, wenn vom ganzen Schlufsprotokoll auch nur das Monogramm vorhanden war. Scheint nun ein mafsgebender graphifcher Grund für Vorausfertigung des Monogramm kaum vorhanden zu feien, fo wäre es doch fehr möglich, dafs da urfprünglich ein Gang der Beurkundung beftimmend wurde, bei dem es üblich war, dafs die weiteren Angaben des Schlufsprotokolles, Rekognition und Datirung, erft nach der Vollziehung eingetragen wurde. Das hätte freilich an und für fich nicht ausgefchloffen, dem Signum fogleich die Formel zuzufügen. Wenn das aber vielfach nicht gefchah, fo war dafür ein graphifcher Grund vorhanden, infofern Formel und Rekognition in derfelben Schriftart zu fertigen waren, es fich alfo empfehlen konnte, die Formel erft mit der Rekognition nachzutragen, was dann wieder auf daffelbe Ergebnifs führen würde.

276. Die Formel ift aber keineswegs immer erft mit den folgenden Theilen des Schlufsprotokolles eingetragen; und dann haben wir zweifellos in der Regel an Vorausfertigung der gefammten Zeile zu denken. In folchen Fällen unterfcheiden fich Monogramm und Formel wohl gemeinfam in Färbung der Dinte vom Folgenden. Aber auch wo fich keine beftimmtere Anzeichen für gleichzeitige Fertigung beider ergeben, ift diefelbe zweifellos überall anzunehmen, wo die Formel einen andern Schriftcharakter zeigt, als Rekognition und Datirung; zog man es aus graphifchen Gefichtspunkten nicht vor, fie erft mit der Rekognition nachzutragen, fo ift kein Grund abzufehen, wefshalb man fie nicht fogleich mit dem Signum felbft eintrug.

Sichtlich handelt es fich dabei häufig um Vorausfertigung vor dem Texte, welcher, wenn nicht die Ungewifsheit der Länge des Textes davon abhielt, fo wenig etwas im Wege ftand, als der Vorausfertigung des Eingangsprotokolles, da beide verwendbar blieben, fo lange der Titel des Herrfchers nicht wechfelte. Die Vorausfertigung trifft denn auch wohl beide gemeinfam. So find in St. 1160 zu München, allerdings von Stumpf als verdächtig bezeichnet, nur Eingang und Signumzeile von anderer Schrift. Ebenfo haben in St. 1567 zu München nur diefe auffallend fchwärzere Dinte, als alles übrige, während die Vorausfertigung fich auch daraus ergibt, dafs man die Signumzeile zu tief gefchrieben hatte und defshalb die Rekognition in ungewöhnlicher Weife zwifchen Text und Signum ftellte. Auf dem Facsimile von St. 3975

276] bei Schöpflin Als. dipl. 1,253 ſpricht das nahe Herantreten des Textes an die Signumzeile dafür, daſs dieſe mit dem Eingang vorausgefertigt ſeien wird. Auch in St. 4143 zu Münſter trifft gemeinſam abweichende Dinte bei Eingang und Signumzeile mit auffallend nahem Herantreten des Textes an die letztere zuſammen. Ebenſo noch in Reg. Fr. II. 168 zu München, der Ausfertigung des Verzichtes auf das Spolienrecht für Wirzburg; wo derſelbe Text mehrfach auszufertigen war, konnte ſolches Vorgehen beſonders nahe liegen.

In andern Fällen iſt ſichtlich nur die Signumzeile vorausgefertigt, wie das zumal in früherer Zeit nicht befremden kann, wo das Eingangsprotokoll in der Regel nicht die ganze erſte Zeile füllte, dieſe demnach vor Feſtſtehen des Textes doch nicht ganz geſchrieben werden konnte. Einen beſonders auffallenden Beleg gibt St. 1525 zu München. Es iſt hier nur *Signum domni Heinrici* und das unmittelbar anſchlieſſende Monogramm mit derſelben ſchwärzeren Dinte, dagegen das noch folgende *invictissimi regis* gleichzeitig mit der unmittelbar anſchlieſſenden Rekognition und mit Text und Datirung gefertigt. Aber auch andere Originale, welche ich zu München einſah, lieſsen das Verhältniſs kaum zweifelhaft. In St. 1516 unterſcheidet ſich nur die Signumzeile in der Schrift vom Uebrigen und ſteht auffallend tief, ſo daſs drei für den Text vorgezogene, aber nicht mehr benutzte Linien nur einen kleinen Theil des Raumes zwiſchen Text und Signum füllen. In St. 1503 zeigt nur die Signumzeile verſchiedene Schrift. In St. 3523 ſtöſst das Monogramm vollſtändig, die Formel nahezu an die letzte Zeile des Textes. In St. 4124 weicht nur die Schrift der Signumzeile ab; daſs ſie vorausgefertigt, ergibt ſich auch daraus, daſs die Datirung dem Monogramme auszuweichen hatte; die zu tiefe Stellung der Signumzeile nöthigte zugleich, die Rekognition ihr vorzuſtellen. In Reg. Phil. 17 zu Wien zeigt nur die Signumzeile andere Hand und Dinte und die letzte Zeugenzeile ſtöſst unmittelbar an die Köpfe der Buchſtaben jener, reicht bei nach unten verlängerten Buchſtaben ſogar in dieſelbe hinein. Auch in der einen Ausfertigung von Reg. Fr. II. 174, M. Boica 30,48, von 1216, weicht nur die Schrift der Signumzeile von allem Uebrigen ab.

277. Oft handelt es ſich nicht um Vorausfertigung der Signumzeile auch vor dem Texte, ſondern nur um Vorausfertigung vor Rekognition und Datirung. Das ergibt ſich nicht ſelten daraus, daſs Text und Signumzeile dieſelbe Schrift, Rekognition und Datirung aber gemeinſam abweichende Schrift zeigen. Es ergibt ſich weiter aus Fällen, wie St. 1286. 1304. 2867. 3530. Reg. Ott. 4, welche auſſer dem Texte nur die Signumzeile haben, während auf die Nachtragung des übrigen Protokoll vergeſſen iſt; auch bei St. 3285 ſind Rekognition und Datirung nicht abgeſchnitten, ſondern nie vorhanden geweſen. Auch dann ergibt ſich wohl, ſo St. 2992. 3687, vgl. Böhmer Acta 66, Wirtemb. U.B. 2,75, daſs die allein vorhandene Signumzeile nicht von der Hand des Textes herrührt, wie ſich auch Fälle finden, wo bei Verſchiedenheit der

Schrift des Textes und der Signumzeile das folgende Protokoll einen von beiden verschiedenen Schriftcharakter zeigt, wie das z. B. nach Angabe von Schum im N. Archiv 1,144 bei St. 2781 sehr auffallend hervortritt. Das muss nicht gerade erweisen, dass die Signumzeile auch vor dem Texte gefertigt ist. Ein solches Verhältniss ist allerdings zu vermuthen, wenn Text, Rekognition und Datirung dieselbe von der Signumzeile abweichende Schrift zeigen, da im allgemeinen nicht wohl ein Grund abzusehen ist, welcher Nachtragung nur der letztern veranlassen konnte; und in solchen Fällen fanden wir denn ja auch mehrfach anderweitige Anzeichen der Vorausfertigung. Allerdings lag auch dann, wenn Rekognition und Datirung noch ungewiss waren, kein innerer Grund vor, dass der Schreiber des Textes nicht wenigstens auch die Signumzeile sogleich zufügte; aber aus graphischen Rücksichten wurde das Monogramm zweifellos häufig von einem andern Schreiber zugefügt, der dann auch sogleich die Formel zuschreiben mochte.

Dem besprochenen Verhältnisse steht es wesentlich gleich, wenn ausser Text und Signumzeile auch die Datirungszeile mit den ungenaueren Angaben sogleich geschrieben, dagegen die Rekognitionszeile erst nachträglich mit den genaueren Angaben von Tag und Ort zugefügt wurde. So in St. 1502 zu München, in St. 3263 nach Mittheilung von Schum. Besonders deutlich tritt das Verhältniss hervor in St. 1312 zu München, welches ausser Signumzeile mit vollzogenem Monogramm und Siegel auch schon die Datirungszeile mit den Jahresangaben hat, während auf die Nachtragung der Rekognition und der Angaben von Tag und Ort vergessen ist.

Der Gesichtspunkt, dass die Signumzeile ein Bestandtheil der Urkunde ist, welcher sich inhaltlich mit dem Eingangsprotokoll deckend dem Texte unmittelbar zugefügt werden konnte, auch wenn andere Bestandtheile, insbesondere Zeugen und Datirung noch ungewiss waren, ist später in der Kanzlei K. Karl IV auch in einer geänderten Anordnung zum Ausdrucke gelangt. Die Signumzeile selbst in den Urkunden und ihre Andeutung in den Konzepten findet sich jetzt durchweg schon zwischen Text und Zeugen; besonders deutlich tritt das Verhältniss hervor in dem schon § 237 erwähnten unvollendeten Konzepte Glafey 418, welches mit *Signum etc. Testes huius rei sunt* ohne Zeugennennung abbricht.

278. Gab es keinen inneren Grund, welcher Nachtragung der ganzen Zeile befürworten konnte, so ist sie doch thatsächlich zuweilen vorgekommen. Einen ganz sicheren Fall bietet St. 680 zu München; die in ungewöhnlicher Weise unmittelbar an die Rekognition in derselben Zeile anschliessende, also nicht vorausgefertigte Signumzeile ist mit dunklerer Dinte gefertigt, als die übrige Urkunde. Ebenso scheint spätere Zufügung beabsichtigt gewesen zu seien bei Reg. Henr. (VII) 303, wo nach Cod. Anhalt. 2,93 Raum für die Signumzeile gelassen ist, während Datirung und Rekognition sich finden. In Einzelfällen mag der für das Monogramm geeignete Schreiber zunächst nicht zur Hand gewesen

278] feien; die verfchiedenften äuffern Gründe können da ein Abweichen vom gewöhnlichen Vorgehen veranlafst haben.

Es liefse fich hier anfcheinend auch geltend machen, dafs die Signumzeile wohl hinter anderen Theilen des Schlufsprotokolles fteht So hinter der Rekognition in St. 683. 1566—68. 1598. 3369. 4124. 4272; ebenfo St. 3232. 4283, wo überdies beiden die Datirung vorausgeht; St. 3684 folgt auf die Datirung zuerft das Signum, dann die Rekognition. Tritt da kein Unterfchied der Schrift hinzu, fo werden wir kaum an etwas anderes zu denken haben, als an einen Mifsgriff des Reinfchreibers, der diefem möglicherweife dadurch näher gelegt feien konnte, dafs im Konzepte vielleicht die Rekognition, nicht aber das Signum angedeutet war. Aber auch wo Unterfchied der Schrift hinzukommt, wird folche Stellung Nachtragung des Signum keineswegs erweifen müffen; wir machten umgekehrt § 277 gerade das Vorftehen der Rekognition bei St. 1566—68. 4124 für die Annahme geltend, das die Signumzeile fchon vor dem Texte gefertigt war.

Im dreizehnten Jahrhunderte fteht die Signumzeile wohl am Schluffe der ganzen Urkunde hinter der Datirung, während die Rekognition fehlt; fo Huillard 2,775. 3,193. 296; in fpätern Zeiten des Jahrhunderts findet fich das fo häufig, dafs es kaum noch als Unregelmäffigkeit zu bezeichnen ift. Dafür waren zweifellos äuffere Gründe mafsgebend. Im allgemeinen machte man jetzt keine Nachtragungen in der Reinfchrift; nur für das Monogramm und die nicht felten allein noch in verlängerten Schrift gefchriebene Formel mochte zuweilen ein anderer Schreiber verwandt werden; da war es am einfachften, diefe Stücke an das Ende zu fetzen, wodurch zugleich die § 272 berührte Ungehörigkeit vermieden werden konnte, dafs bei Fertigung des Protokoll in fortlaufender Zeile die Formel und das Signum felbft ganz von einander getrennt wären.

279. Die befprochenen Verhältniffe werden fich nun zuweilen zur Erklärung widerfprechender Angaben verwerthen laffen, da fie mancherlei Unregelmäffigkeiten veranlaffen konnten.

Zunächft hätte der Umftand, dafs beide Theile der Signumzeile nicht immer gleichzeitig entftanden, insbefondere wohl das Monogramm häufig vor der Formel, und felbft vor dem Texte eingezeichnet wurde, zur Verbindung eines königlichen Monogrammes mit einem kaiferlichen Schlufsprotokoll und felbft mit einem kaiferlichen Texte führen können. Doch ift mir aus Urkunden, deren Echtheit wenigftens in Erwägung zu ziehen wäre, ein Beleg nicht bekannt geworden.

Das Umgekehrte hätte fich ergeben können bei Nachtragung des Monogramm; oder wenn es fich auch gerade nicht um den Gegenfatz zwifchen Königsperiode und Kaiferperiode handelt, könnte fich ein Widerfpruch in der Weife ergeben, dafs eine erft fpäter üblich werdende Geftaltung des Monogramm noch nicht zur Datirung pafst. So macht Sickel Schw. Kaiferurk. 56 darauf aufmerkfam, dafs St. 1030-32 von 994 eine Form des Monogramm haben, welche erft Ende 995 üblich

geworden zu feien fcheint. Aber Nachtragung des Monogramm dürfte fo felten vorgekommen feien, dafs ich fie nicht leicht zur Erklärung von Widerfprüchen verwerthen möchte. Sollten fich jene Urkunden, über welche Sickel nicht endgültig aburtheilt, doch als echt, und jene Form des Monogramm wirklich als für 994 unzuläffig erweifen, fo möchte eher an Neuausfertigung zu denken feien, bei der im allgemeinen nichts geändert werden follte, während es nicht befremden könnte, wenn man fich trotzdem der jetzt üblichen Form des Monogramm bedient hätte.

Auch die Nachtragung der ganzen Signumzeile wird als anfcheinend nur fehr vereinzelt vorkommend hier kaum zu berückfichtigen feien. Wohl aber die Vorausfertigung. Gefchah diefe vor dem Texte, fo wird man folche Blätter nach dem Wechfel des Titels oder des Herrfchers nicht leicht mehr benutzt haben, wenn auch ein Mifsgriff immerhin denkbar bleibt. War aber nicht blos die Signumzeile, fondern auch der Text bereits in der Königsperiode gefertigt, fo mag man den Widerfpruch nicht für bedeutend genug gehalten haben, um das Stück zu kaffiren. Freilich find die Belege, die mir zur Hand find, auch fonft nicht ganz unverdächtig.

Dümge Reg. Bad. 74 gibt ein Diplom K. Karls des Dicken für Reichenau, von dem er ausdrücklich erklärt, dafs es nach äuffern Kennzeichen allen Erforderniffen entfpreche, während es allerdings mit den innern um fo übler beftellt fei. Eingangsprotokoll und Signumzeile find königlich, die Urkunde müffte alfo vor 881 gefchrieben feien. Statt deffen ift fie nicht allein datirt von 883 Sept. 24., fondern es ift auch mit *regnante Karolo imperatore anno 10* ausdrücklich auf die Kaiferzeit hingewiefen, während die Rekognition in beiden Jahren entfprechen würde. Ift die Urkunde echt, fo würde der Gedanke an nachträgliche Ergänzung des Schlufsprotokolles am nächften liegen. Dafs das Actum Regensburg nicht zum Datum pafst, liefse fich aus Beibehaltung des Ortes der Handlung erklären; dafs Kaiferjahre nicht genannt find, aus Rückfichtnahme auf den königlichen Text. Doch würde auch dann noch das Nichtftimmen der Königsjahre zum Inkarnationsjahr anftöffig bleiben.

Es liefse fich hier auch an andere bereits befprochene Fälle denken, bei welchen Text und Signumzeile königlich find, während die Datirung auf die Kaiferzeit hinweift. So bei St. 308, vgl. § 270, bei St. 358. 412, vgl. § 169. Aber abgefehen von andern Schwierigkeiten würde die Erklärung zunächft in diefer Richtung doch wohl nur dann gefucht werden dürfen, wenn diefelbe durch Unterfchied des Schriftcharakters unterftützt würde, wie das wenigftens bei dem mir bekannten Originale von St. 308 nicht der Fall ift. Denn gerade bei der aller genaueren Angaben entbehrenden Signumzeile wird am wenigften angenommen werden dürfen, dafs etwa nur fie zunächft einem Konzepte zugefügt wurde; und am wenigften vollftändig ausgeführt. Nur etwa dann, wenn die Angaben des Schlufsprotokolles überhaupt im Konzepte nachgetragen wurden, mag auch das Signum berückfichtigt feien; aber fchwerlich ausgeführt,

279] ſondern etwa mit *Signum etc.* angedeutet. Widerſprüche, wie wir ſie hier im Auge haben, konnten ſich wohl nur in der Reinſchrift ſelbſt ergeben.

Der Gegenſatz des Schriftcharakters würde nun allerdings zutreffen bei St. 2482, M. Boica 31,331. Sollte dieſe Urkunde ſich als echt erweiſen, ſo dürfte ſie alles übertreffen, was ſich ſonſt von gehäuften Unregelmäſſigkeiten nachweiſen läſst; ſie würde nicht blos ihrem inneren Beſtande nach aus den drei Regierungen K. Heinrichs II., III. und IV. herrühren, ſondern es müſſte auch an dem uns vorliegenden Original unter allen drei Regierungen geſchrieben ſeien. Ueber die Frage der Echtheit würde ſich endgültig wohl nur urtheilen laſſen auf Grund eingehendſter Vergleichung der Schrift mit anerkannt echten Diplomen jener Herrſcher; ich enthalte mich in dieſer Richtung jedes Urtheiles. Was mich auch hier trotz der gehäuften Widerſprüche an der Unechtheit zweifeln läſst, iſt die Schwierigkeit, ſich zu erklären, wie das Stück ſich unter den Händen eines Fälſchers ſo habe geſtalten ſollen, der ſo raffinirt geweſen wäre, die Nachtragung des Vollziehungsſtriches im Signum auffallend deutlich hervortreten zu laſſen, und andererſeits doch wieder ſo unbeſonnen, durch Verſchiedenheit der Schrift ſelbſt kenntlich zu machen, daſs er die Beſtandtheile ſeines Machwerkes verſchiedenen echten Vorlagen entnommen habe. Andererſeits ſcheint mir bei Annahme der Echtheit wenigſtens die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen zu ſeien, die Entſtehung des ſonderbaren Stückes zu erklären, zu ſo gewagten Vorausſetzungen das auch nöthigen mag.

Die geſammte Signumzeile gehört Kaiſer Heinrich II. an und iſt als ſolche unanſtöſſig; nicht blos das Monogramm, ſondern auch die einfache, weder den Königstitel, noch eine Ordnungszahl nennende Formel paſſen nur auf jenen, nicht auch auf Kaiſer Heinrich III. Auch das zum Theil erhaltene Siegel iſt das K. Heinrichs II. Ebenſo würde dieſem das Eingangsprotokoll entſprechen, das freilich ebenſo auch in der Kanzlei Heinrichs III. im Gebrauche war; da es aber die erſte Zeile nicht vollſtändig füllt, während doch der Text erſt in der zweiten beginnt und beide nicht von demſelben Schreiber herzurühren ſcheinen, ſo liegt es wohl am nächſten, anzunehmen, daſs daſſelbe vorausgefertigt und ebenſo, wie das Signum, zunächſt für ein Diplom K. Heinrichs II. beſtimmt war.

Dagegen gehört nun der Text wegen des *per interventum Agnetis imperatricis contectalis nostrae* Kaiſer Heinrich III. an. Und zwar kann die Handlung, Schenkung an den Erzbiſchof Anno von Köln, oder wenigſtens die Konzipirung des Textes nur 1056 in die letzten Monate des Oct. 5 geſtorbenen Kaiſers fallen, da Anno erſt im März Erzbiſchof wurde. Daſs zweimal von der *regia dignitas* die Rede iſt, wird auch in der Kaiſerperiode kaum auffallen können. Würden nun die bisher beſprochenen Theile der Urkunde echt ſeien, ſo würde uns das auf die Annahme führen, es ſei ein in der Zeit K. Heinrichs II. geſertigtes Blanquet

mit Signumzeile, Vorausfiegelung, wie fich folche auch fonft nachweifen läfst, und wahrfcheinlich Eingangsprotokoll in der Kanzlei liegen geblieben und aus Verfehen für eine Urkunde K. Heinrichs benutzt.

Nun finden wir aber weiter die Rekognition Gebhard für Liutpold, welche nur unter der Regierung K. Heinrichs IV. 1058 Sept. bis 1059 Dez. pafst. Sie ift von ganz anderer Hand und Dinte in derfelben Zeile an die Formel des Signum angehängt. Sie zeigt an und für fich Anftöffiges; einmal die Schreibung *Lupoldi* ftatt der üblichen *Liutpoldi;* weiter mufs auffallen, dafs lediglich der Name des Erzkanzlers ohne Hinzufügung des *archicancellarii* genannt ift. Doch würde diefer Umftand fich wohl genügend darans erklären, dafs der Raum bis zum Rande des Blattes für die vollere Formel nicht ausreichte, wie denn auch das bis hart an den Rand gefchriebene *recognovi* abgekürzt werden mufste.

Anfcheinend von derfelben Hand und Dinte, wie die Rekognition, ift nun auch die Datirung zugefügt. Trotzdem weift diefe wieder auf die Zeit K. Heinrichs III. Das liefse fich an und für fich durch Beziehung auf die Handlung recht wohl erklären. Aber auch dann ergeben fich gehäufte Schwierigkeiten. Denn das Jahr 1055 ift wenigftens dann zu früh für die Handlung, wenn die Schenkung erft gefchah, als Anno bereits Erzbifchof war; Ind. 7 weift fogar auf 1054; fonftige Jahresangaben fehlen; Nov. 1 kann unter jener Vorausfetzung nicht der Tag der Handlung und wenigftens bei Lebzeiten des Kaifers auch nicht der der Beurkundung feien; Tag und Ort paffen wenigftens 1055 nicht zum Itinerar, und zu unterfuchen, in welchem andern Jahre fie etwa ftimmen könnten, dürfte bei folcher Sachlage ziemlich überflüffig fcheinen.

Diefem Sachverhalte gegenüber liefse fich, auch wenn die Urkunde fich nicht ihrem ganzen Umfange nach als Fälfchung erweifen follte, daran denken, es habe der aus Verfehen unvollendet gebliebenen Urkunde irgend jemand fpäter unberufener und ungefchickter Weife Rekognition und Datirung zugefügt. Aber unbedingt ausgefchloffen fcheint mir doch die Annahme nicht, dafs auch diefe Ergänzung echt feien, in der Reichskanzlei felbft erfolgt feien könne. Weift der Inhalt beftimmt auf die letzte Zeit K. Heinrichs III., fo hat die Annahme wenig Bedenken, dafs fie beim Tode des Kaifers unvollendet liegen blieb. Sie wäre dann erft zwei oder drei Jahre fpäter durch Hinzufügung der laufenden Rekognition und durch eine willkürlich und ungenau den letzten Zeiten des verftorbenen Kaifers angepafste Datirung vollendet worden. Der Fall würde fich dann in diefer Richtung den § 267 befprochenen näher anfchliefsen.

280. Wir haben bisher unbeachtet gelaffen, dafs nicht immer das ganze Monogramm gleichzeitig entftand, dafs bei regelmäffigem Vorgehen in demfelben der Vollziehungsftrich erft fpäter zugefügt werden follte, wenn das auch fchon in früherer Zeit nicht immer gefchah, während im zwölften Jahrhunderte diefe Nachtragung ganz aufhörte; vgl. § 224 ff. Es wäre nun nicht unwichtig, den Z e i t p u n k t d e r Z u f ü -

280] gung des Vollziehungsftriches genauer feftftellen zu können. Allerdings ift diefer unmittelbar ohne Bedeutung für unfere nächften Zwecke, infofern fich aus der früheren oder fpätern Zufügung nie ein Widerfpruch zu andern Angaben der Urkunde ergeben kann; der Strich an und für fich ift ohne jeden auf eine beftimmte Zeit deutenden Inhalt, er gewinnt folchen nur dadurch, dafs er als Theil des Monogramm erfcheint; nur zu diefem felbft kann fich möglicherweise ein Widerfpruch anderer Angaben ergeben. Dagegen würde es freilich für die genauere Einficht in den gefammten Gang der Beurkundung von Werth feien, jenen Zeitpunkt genauer beftimmen zu können.

Dabei ergeben fich aber befondere Schwierigkeiten. Die Art und Weife, wie die Vollziehung in der Beglaubigungsformel erwähnt wird, gibt nur ganz dürftige Haltpunkte. Sagt der König, dafs er *hanc paginam inde conscriptam* unterzeichne, fo fetzt das allerdings Vorliegen der Urkunde in diefer beftimmten Reinfchrift voraus; das würde aber ja ohnehin kaum zweifelhaft feien können; an vor dem Texte gefertigte Protokolle oder wenigftens Monogramme, welche auch fchon vollzogen gewefen wären, ift doch fchwerlich zu denken; nur wenn die § 262 erwähnte Annahme fich beftätigen follte, dafs dem Empfänger wohl ein Blanquet gegeben wurde, um den Text felbft eintragen zu laffen, würde freilich auch diefe Folgerung kaum abzuweifen feien. Im übrigen weift die Formel nur darauf hin, dafs die Unterzeichnung der Befiegelung vorausgeht. Ift der in derfelben enthaltene Befehl felbft auf die Siegelung gerichtet, fo wird die Zufügung des Handzeichens ganz überwiegend als dem Befehle gleichzeitig, *manu propria roborantes*, oder auch als bereits gefchehen, *roboratam* oder *roboravimus*, erwähnt; noch beftimmter heifst es Reg. Kar. 802, Schöpflin Als. dipl. 1,90: *eam iussimus sigillari, postquam eam manu propria nostra subter firmavimus*. Nehmen wir da auch genaues Uebereinftimmen der Formel mit dem thatfächlichen Vorgehen an, fo ift doch insbefondere nichts daraus zu entnehmen, ob die Unterzeichnung vor oder nach Rekognition und Datirung erfolgte.

Auch der graphifche Beftand der Originale gibt hier weniger fichere Haltpunkte, als bei anderen entfprechenden Unterfuchungen. Die räumliche Anordnung kann keinerlei Halt geben, da der Ort der Zufügung vom vorher gefertigten Monogramme abhängig ift. Verfchiedenheit der Dinte oder anderer Schriftmerkmale ergibt nichts für das Früher oder Später; im günftigften Falle läfst fich in diefer Richtung zuweilen auf gleichzeitige Fertigung mit anderen Beftandtheilen fchliefsen. Die wenigen Haltpunkte aber, welche einen etwas fichereren Schlufs zu geftatten fcheinen, führen zu widerfprechenden Ergebniffen; es fcheint hier thatfächlich das Vorgehen ein fehr verfchiedenes gewefen zu feien.

281. Abgefehen vom Texte fetzt die Vollziehung lediglich Vorhandenfeien des Monogramm voraus. Dafs urfprünglich Vollziehung vor Rekognition und Datirung dem regelmäffigen Gange der

Beurkundung entſprochen haben dürfte, glaubten wir § 275 aus dem Umſtande ſchlieſſen zu ſollen, daſs anſcheinend ſehr häufig gerade nur das Monogramm vor dem übrigen Schluſsprotokolle eingezeichnet wurde. Folgt dann die in älteſter Zeit eigenhändige Rekognitionszeile, iſt weiter auch die Datirungszeile häufig von der Hand des Rekognoszenten oder doch von anderer Hand nachgetragen, ſo wird das auf einen Gang ſchlieſſen laſſen, wonach erſt nach der Vollziehung, für deren Echtheit doch ſtrenggenommen der Rekognoszent gleichfalls verantwortlich ſeien ſollte, die Urkunde geprüft, unterſchrieben und datirt wurde.

Iſt jene Reihefolge auch ſpäter die übliche geblieben, ſo mag vielfach auch das Vorgehen noch ein entſprechendes geweſen ſeien. In allen Fällen, wo das Schluſsprotokoll einen andern Schriftcharakter zeigt, als der Text, iſt die Annahme, es ſei erſt nach der Vollziehung zugefügt, wenigſtens nicht unzuläſſig. Ob ſie wirklich zutrifft, müſſen wir dahingeſtellt ſeien laſſen. Schon rein graphiſche Gründe konnten veranlaſſen, daſs man das Schluſsprotokoll durch einen andern Schreiber fertigen lieſs. Aber auch dann, wenn wir annehmen, daſs die Zufügung durch innere Gründe veranlaſst war, weil zur Zeit der Fertigung des Textes die Angaben des Schluſsprotokoll noch nicht feſtſtanden, ſolgt daraus wenigſtens nicht nothwendig, daſs die Vollziehung ſchon vor Eintragung des Schluſsprotokolles geſchah.

Beſtimmter ſcheinen dagegen für Vorausfertigung des Vollziehungsſtriches einige § 274. 277 erwähnte Fälle unvollendeter Beurkundung zu ſprechen, bei welchen ſich vom Schluſsprotokolle nur das Monogramm oder die Signumzeile finden und etwa die Datirungszeile ohne die genaueren Angaben. So weit mir genauere Angaben vorliegen, fehlt da nirgends der Vollziehungsſtrich. Nur werden wir freilich in ſolchen Fällen nicht vergeſſen dürfen, daſs nach dem § 226 Bemerkten der Vollziehungsſtrich häufig ſogleich vom Zeichner des Monogramm zugezeichnet wurde, während für unſeren nächſten Zweck natürlich nur ſolche Fälle beweiskräftig ſeien können, bei welchen der Vollziehungsſtrich ſich überhaupt als nachgetragen erweiſt. Doch ſchien mir auch das zuzutreffen bei St. 1304 zu Münſter, welchem Rekognition und ganze Datirungszeile, dann bei St. 1312 zu München, welchem Rekognition und die genaueren Angaben der Datirung fehlen. Das kann nicht auffallen, wenn es häufiger üblich war, erſt nach der Vollziehung Rekognition und Datirung zuzufügen; war das nicht der Fall, ſo iſt doch kaum anzunehmen, daſs man bei der Vollziehung und nochmals bei der Siegelung, welche in beiden Fällen vorhanden iſt, einen ſo bedeutenden Mangel überſehen haben ſollte. Wird aber die Beweiskraft dieſer Fälle zugegeben, ſo ſpricht doch die Wahrſcheinlichkeit dafür, daſs auch in den Fällen, wo Rekognition und Datirung zwar vorhanden, aber ſichtlich nachgetragen ſind, dieſe Nachtragung erſt geſchah, als der Vollziehungsſtrich bereits zugefügt war.

282. Aber allgemeine Regel ift das fpäter jedenfalls nicht gewefen. Zunächft weifen andere Fälle nur auf Vollziehung vor oder mit der Datirung hin, während die Rekognitionsformel fchon vorher eingefchrieben war. Wir werden fehen, dafs man bei diefer fpäter kein Gewicht mehr darauf legte, fie dem thatfächlichen Gange der Beurkundung genauer anzupaffen, fie insbefondere erft dann zuzufügen, wenn die Rekognition wirklich erfolgt war; fie wurde fichtlich oft von dem Schreiber des Textes fogleich zugefchrieben oder auch wohl vor dem Texte vorausgefertigt. Dagegen finden wir auch fpäter noch häufig eine genauere Behandlung der Datirung, infofern die ganze Datirungszeile oder doch die genaueren Angaben von Tag und Ort erft nachträglich zugefügt wurden. Blofse graphifche Gründe konnten dafür nicht mafsgebend feien; der Grund konnte nur der feien, dafs die Angaben noch ungewifs waren, als die Reinfchrift gefertigt wurde. Dann aber ift gewifs anzunehmen, dafs die Nachtragung frühcftens gleichzeitig mit der Vollziehung durch den König gefchah, weil gar nicht abzufehen ift, auf welchen zwifchen Reinfchrift und Vollziehung liegenden Zeitpunkt fich die Datirung beziehen könnte, wenn der Rekognition, welche das etwa treffen könnte, fichtlich in folchen Fällen keinerlei Bedeutung beigelegt ift. Eher wäre denkbar, dafs die Datirung fich auf einen auf die Vollziehung durch den König erft folgenden Zeitpunkt, den der Befiegelung oder der Uebergabe an den Empfänger beziehen könnte. Am wahrfcheinlichften ift aber gewifs, dafs beide Nachtragungen wefentlich gleichzeitig vorgenommen, unmittelbar nach der Vollziehung durch den König auch die Angaben der Datirung zugefügt wurden.

Was fich fo aus Erwägung der Sachlage felbft zu ergeben fcheint, findet denn in Einzelfällen auch im Beftande der Originale beftimmtere Unterftützung. Schon Stumpf Reichsk. 1,106 weift in diefer Richtung hin auf Reg. Kar. 746. 792 mit gleicher Färbung der Dinte für Vollziehungsftrich und Datirung; dann auf Reg. Kar. 732, bei welchem fich Verwifchungen nur in diefen beiden Theilen zeigen, was doch beftimmt darauf hinweift, dafs die Dinte des einen noch nicht getrocknet war, als das andere zugefügt wurde. Auch in St. 2354 zu München ftimmen Vollziehungsftrich und Beizeichen, dann der Kanzlername im Rekognitionszeichen und die Angabe von Tag und Ort auffallend in der hellen Färbung der Dinte, während freilich Sickel den Fall nicht für beweifend hielt, da trotz der gleichen Färbung dort eine dickere, hier eine flüffigere Dinte verwandt fei. Dann find auch hier einzelne Fälle unvollendeter Beurkundung zu beachten. St. 683, vgl. M. Boica 31,229, hat Signum, Rekognition und ift befiegelt; aber in der Datirungszeile mit dem Orte fehlen auffer der falfchen Angabe des Inkarnationsjahres alle Zeitangaben, für welche Lücken gelaffen find. Hier ift nun der Vollziehungsftrich ausradirt, vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 2,21, war alfo vor Ergänzung der Datirung vorhanden; da die Urkunde auffallende Mängel zeigt, fo

wird ſie bei einer Ueberprüfung kaſſirt und dafür St. 682 mit weſentlich gleichem, nur erweitertem Inhalte und geänderter Faſſung gefertigt ſeien. Von St. 2056 findet ſich zu München noch eine zweite, unvollendete Ausfertigung mit Korrekturen; hier iſt einmal in der Beglaubigungsformel eine Lücke freigelaſſen für die Angabe der Beſiegelung, wo auch in dem vollzogenen, mit Bleibulle verſehenen Original *bullae nostrae* von anderer Hand nachgetragen iſt; weiter aber fehlt der Vollziehungsſtrich und vor *kal. maii* die Ziffer *xi.*, ſo daſs doch anzunehmen iſt, daſs dieſe erſt bei der Vollziehung nachgetragen werden ſollte.

283. Aber auch das iſt keineswegs immer eingehalten; es ergibt ſich oft ganz zweifellos Vollziehung nach der Datirung. Denn keineswegs überall, wo der Vollziehungsſtrich ſichtlich nachgetragen iſt, trifft das auch die Datirung; es ergibt ſich häufig aufs beſtimmteſte, daſs dieſe auch in ſolchen Fällen mit der geſammten Urkunde, auch mit dem Texte, von ein und derſelben Hand gleichzeitig geſchrieben ſeien muſs. Da kann natürlich das Verhältniſs nicht zweifelhaft ſeien, wenn wir nicht ſo weit gehen wollen, anzunehmen, es ſei ſchon vor Einſchreibung des Textes nicht blos das Monogramm vorausgezeichnet, ſondern auch vom Könige vollzogen worden. Es beſtätigt ſich die Annahme noch beſtimmter durch Originale, welche unvollzogen ſind, während der ganze übrige ſchriftliche Beſtand vorhanden iſt.

Von St. 77 gibt es nach Cod. Anhalt. 1,7 ein zweites Original, dem lediglich Vollziehungsſtrich und Siegel fehlen; wohl nur aus Verſehen, da daſſelbe einen nicht unwichtigen Zuſatz enthält; wollte man dieſen überhaupt nicht bezeugen, ſo wäre das Stück auch unvollzogen ſchwerlich an den Empfänger abgegeben. Dagegen wird es nicht Verſehen ſeien, wenn in St. 877, vgl. Höfer Zeitſchr. 1,525, auſſer dem Grafennamen im Texte und der Ortsangabe mit Apprekation nur Vollziehungsſtrich und Siegel fehlen, denn wenige Tage nachher wurde St. 878 gefertigt, welches dieſelbe Schenkung in weſentlich anderer Faſſung bekundet. St. 1549 hat volle Datirung, aber unausgefülltes Signum und kein Siegel. Es ſind weiter St. 2367 und eine zweite Ausfertigung von St. 2368, vgl. Steindorff Heinr. III. 365 n. 1,373, ganz vollendet, nur daſs ihnen Siegel, Vollziehungsſtrich und Beizeichen fehlen, welches letztere wir nach § 225 als zur Vollziehung gehörig zu betrachten haben. Stumpf Wirzb. Imm. 20 n. 33, der noch einige Fälle angibt, meint, daſs ſolche Stücke, ſoweit ſie von Schreibern der Reichskanzlei herrühren, nur als bloſser Entwurf gelten können. Dagegen aber ſpricht doch aufs beſtimmteſte die äuſſere Ausſtattung; es handelt ſich um unvollzogene Originale, ſei es, daſs die Vollziehung aus bloſser Nachläſſigkeit unterblieb, ſei es, daſs man die Reinſchrift aus dieſem oder jenem Grunde als ungenügend betrachtete und ſie deſshalb unvollzogen lieſs.

In andern Fällen fehlt lediglich der Vollziehungsſtrich, während die Urkunde beſiegelt iſt oder war; ſo in Urkunde K. Ludwigs von 868, vgl. Cod. Weſtf. 1,20; ſo St. 153. 1519. 2366. 2823. 3286, vgl. Stumpf Acta

283] 298, Steindorff Heinr. III. 355 n. 11, M. Boica 31,363. 29,259. Ob wir daraus nun auch weiter ſchlieſſen dürfen, daſs die Unterzeichnung zuweilen erſt nach der Siegelung erfolgte, mag an und für ſich fraglich ſeien; auch wenn die Unterzeichnung regelmäſſig vorher geſchah, mochte bei der Siegelung leicht überſehen werden, daſs ſie noch fehlte. Andererſeits finden ſich ja auch viele Urkunden mit Vollziehungsſtrich, welche unbeſiegelt geblieben ſind; vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 2,20 n. 33. Und daſs urſprünglich bei regelmäſſigem Vorgehen wenigſtens die Siegelung erſt auf die Unterzeichnung folgen ſollte, wird bei den beſtimmt darauf hindeutenden Ausdrücken der Beglaubigungsformel, vgl. § 280, nicht zu bezweifeln ſeien. So wenig ich aber bezweifle, daſs es für ſolche Dinge urſprünglich eine feſte Regel gab, welche durch das thatſächliche Vorgehen bei der Beurkundung beſtimmt war, ſo wenig ſcheint man ſich ſpäter noch an eine ſolche gebunden zu haben. Es hätte das ja auch keinen Zweck mehr gehabt, ſeit die Formen dem Vorgehen vielfach gar nicht mehr entſprachen. Wurde die angekündigte Vollziehung durch den König ſelbſt thatſächlich oft gar nicht vorgenommen, hatte der Kanzler, der nach der Formel die Urkunde rekognoſzirt haben ſollte, dieſelbe vielleicht nie geſehen, ſo fehlte doch auch der genügende Grund, die bezüglichen Eintragungen dennoch gerade an dem Zeitpunkte zu machen, an dem ſie zu machen geweſen wären, wenn die Sache der Form noch genau entſprochen hätte. Es iſt erklärlich, wenn man ſich da kaum noch an eine Regel band, wenn Bequemlichkeitsrückſichten und die verſchiedenſten zufälligen Umſtände bald dieſes, bald jenes Vorgehen bevorzugen lieſsen.

REKOGNITIONSZEILE.

284. Den Inhalt der Rekognitionszeile bildet in früherer Zeit die Angabe, daſs ein namentlich bezeichneter Kanzleibeamter die Urkunde rekognoſzirt oder geprüſt und unterſchrieben habe; ſpäter iſt durchweg nur noch vom Rekognoſziren die Rede. Wird dabei in der Regel geſagt, daſs der rekognoſzirende Beamte in Vertretung eines höheren Beamten thätig war, am häufigſten der Kanzler in Vertretung des Erzkanzlers, ſo iſt damit der Zeitraum, dem die Rekognition entſpricht, abgegränzt auf den ſich deckenden Theil der Amtsführung beider, überwiegend ein kürzerer, als der durch Eingangsprotokoll und Signum bezeichnete. In Verbindung mit dieſen kann ſich der entſprechende Zeitraum dann noch weſentlich kürzer dadurch geſtalten, daſs der Wechſel des Herrſchers oder des Titels in die gemeinſame Amtsperiode fällt. Schon daraus ergibt ſich, daſs es ſich hier um eine für unſere Zwecke beachtenswerthere Angabe handelt, als bei der Signumzeile.

Die Stellung der Zeile iſt bei regelmäſſiger Anordnung der Diplome ſo, daſs ſie zunächſt auf die Signumzeile folgt. In früherer Zeit ſteht ſie durchweg rechts, alſo in der Richtung der Schrift von der

Signumzeile, in gleicher oder nahezu gleicher Höhe mit dieser. Seit der Kaiserkrönung K. Ottos I. steht sie durchweg unter der Signumzeile, vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 1,35; doch wird der ältere Brauch wohl wieder aufgenommen und zwar nicht blos, wie Stumpf annimmt, nur unter K. Otto II., sondern auch noch später; so findet sich z. B. in den Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg, vgl. § 181, bald die eine, bald die andere Stellung. Die Stellung nach der Signumzeile wird uns den ursprünglichen regelrechten Gang der Beurkundung bezeichnen. Ist die Bedeutung der Rekognition darin zu sehen, dass der Rekognoszirende für die Urkunde nach Prüfung derselben ihrem sachlichen und formellen Bestande nach einsteht, so kann das strenggenommen doch erst dann der Fall seien, wenn die Signumzeile nach Zufügung des Vollziehungsstriches durch den König ganz vollendet war. Doch konnte nach Massgabe des in den Merovingerdiplomen in der Bedeutung des späteren *recognoscere* gebrauchten *offerre*, vgl. Sickel Acta 1,216, auch etwa zunächst eine unmittelbar vor der königlichen Unterzeichnung vorgenommene Prüfung ins Auge gefasst seien. Im allgemeinen werden wir doch bei der Rekognition ursprünglich an einen zur Vollziehung durch den König in näherer Beziehung stehenden, ihr unmittelbar vorausgehenden oder folgenden Akt der Beurkundung zu denken haben.

285. Für die spätere Gestaltung wird vor allem das Aufhören der Eigenhändigkeit zu beachten seien. In früherer Zeit wurde die Rekognitionszeile oder wenigstens das Rekognitionszeichen von dem als Rekognoszenten genannten Beamten eigenhändig geschrieben. Dann kann die nachträgliche Zufügung natürlich keinem Zweifel unterliegen. Aber schon in späteren Zeiten des neunten Jahrhunderts, vgl. Sickel Programm 29, war das nicht mehr immer der Fall. Glaubt Bresslau Kanzlei 82 es wenigstens noch dahingestellt seien lassen zu dürfen, ob nicht der Kanzler zuweilen noch im eilften Jahrhunderte rekognoszirte, so möchte ich kaum zweifeln, dass das schon in der Ottonenzeit ausser Brauch gekommen war. Zeigen sich noch Zeichen nachträglicher Zufügung, so muss das nicht zugleich auf Eigenhändigkeit schliessen lassen. Formeln, welche denselben Rekognoszenten nennen, rühren von ganz verschiedenen Händen her. Entspricht der Gebrauch der verlängerten Schrift an und für sich wenig der Annahme eigenhändiger Fertigung durch höchstgestellte Kanzleibeamte, so kann davon um so weniger in den zahlreichen Fällen die Rede seien, wo die Rekognition sich als entschieden gleichzeitig mit der Formel des Signum, wohl auch mit dem Eingange gefertigt ergibt. Eher möchte anzunehmen seien, dass in den selteneren Fällen, wo nicht der Kanzler, sondern ein untergeordneter Kanzleibeamter als Rekognoszent genannt wird, dieser hie und da auch später noch die ganze Urkunde geschrieben haben mag. So heisst es in Urkunde K. Lothars III. von 1125, St. 3228, Oberösterr. U. B. 2,162: *Ego Adalb. archicanc. et Mog. archiep. recognovi. Et ego Anno ad vicem cancellarii scripsi et recognovi*, während nach dem Facsimile in

285] den Mon. graphica 5,8 die ganze Urkunde mit Einſchluſs der Rekognition von ein und derſelben Hand geſchrieben erſcheint. Nun wäre es nach dem § 203 Bemerkten einmal recht wohl möglich, daſs das Scribere ſich nicht auf die Reinſchrift, ſondern nur auf das Konzipiren bezieht. Aber auch wenn das nicht zuträfe, würden die ſpäter zu beſprechenden eigenthümlichen Kanzleiverhältniſſe nach der Thronbeſteigung Lothars uns jedenfalls für andere Zeiten nicht maſsgebend ſeien dürfen.

Ob für das Rekognitionszeichen oder wenigſtens einzelne Theile deſſelben auch ſpäter noch Eigenhändigkeit anzunehmen iſt, dürfte für meine Zwecke kaum ins Gewicht fallen. Scheint ſich aus dem von Sickel Progr. 30 Bemerkten zu ergeben, daſs es wenigſtens in der frühern Zeit K. Ottos I. noch als individuelles Notarszeichen behandelt iſt, ſo hat das für Unterſuchungen keine Bedeutung, welche zunächſt nur die als Rekognoſzenten genannten Kanzler zu beachten haben. Verſchwindet daſſelbe unter K. Otto II. überhaupt, ſo wird das doch damit zuſammenhängen, daſs es mit dem Aufhören der Eigenhändigkeit bedeutungslos geworden war. Wurde daſſelbe unter K. Heinrich III. wieder üblich, vgl. Breſslau Dipl. c. 176, Steindorff Heinr. III. 1,373 ff., und ſteht es jetzt ſichtlich in beſtimmter Beziehung zu dem als Rekognoſzenten genannten Kanzler, ſo glaube ich doch nicht, daſs dieſer daſſelbe oder einen Theil ſelbſt gefertigt habe, wie insbeſondere Breſslau anzunehmen geneigt iſt. Das könnten allerdings Fälle nahe legen, wie St. 2354 zu München, wo nur der griechiſch geſchriebene Name des Kanzler, dann die Angaben von Ort und Tag mit derſelben blaſſen Dinte nachgetragen ſind; eine Nachtragung, welche man an und für ſich immerhin dem Kanzler ſelbſt hätte zumuthen mögen. Aber in St. 2355 von demſelben Tage iſt die geſammte Urkunde mit Einſchluſs jener Theile ganz von derſelben Hand und mit derſelben Dinte geſchrieben, von der jene Nachtragung herrührt, ſo daſs ſelbſt dieſer, ſonſt ſo auffallende Fall auſſer Rechnung bleiben muſs. Wenn aber Kanzler, wie insbeſondere Adalger, ſich deſſelben Zeichens bei der eigenhändigen Unterzeichnung italieniſcher Urkunden bedienen, vgl. Steindorff 374, ſo ergibt allerdings auch das Beziehung des Zeichens auf den beſtimmten Kanzler, nicht aber Eigenhändigkeit auch in den Diplomen, da das Zeichen hier ja ebenſo, wie der Name, vom Reinſchreiber eingetragen ſeien kann.

Für die Jahrhunderte, welche ich zunächſt im Auge habe, werde ich davon ausgehen dürfen, daſs die Rekognitionszeile nicht mehr eigenhändig vom angegebenen Rekognoſzenten zugefügt wurde. Das geänderte thatſächliche Vorgehen ſcheint denn auch die hergebrachte Formel nicht ganz unberührt gelaſſen zu haben. Es entſpricht ihm, wenn das *subscripsi* immer ſeltener gebraucht wird; es wird auch damit zuſammenhängen, wenn es nun häufiger *recognovit* ſtatt *recognovi* heiſst. Aber nicht allein, daſs dieſe Formel daneben doch häufig auch wieder

in der erften Perfon gefafst wird; es wird diefe Form und zwar in der fchärferen, früher nur vereinzelt vorkommenden Faffung *ego recognovi* feit K. Lothar III. wieder zur herrfchenden. Es kann das Zufall feien; und es liefse fich geltend machen, dafs, wenn die von einem Anderen gefchriebene Formel in der Form einer Erklärung des Kanzlers gegeben wird, das nicht gerade ungenauer ift, als wenn der Text den König redend aufführt. Es wäre aber auch denkbar, worauf wir zurückkommen, dafs das Verhältnifs hier doch ein anderes war, dafs die in der Reinfchrift allerdings nicht eigenhändige Formel auf einer früheren Stufe der Beurkundung wirklich ihrem Wortlaute gemäfs von Rekognofzirenden felbft fo gefchrieben und in der Reinfchrift nur kopirt wurde.

286. Wurde die Formel auch von einem Anderen gefchrieben, fo fchliefst das an und für fich nicht aus, dafs ihr Inhalt dennoch dem thatfächlichen Vorgehen entfprach, dafs der als Rekognofzent Genannte das Diplom wirklich geprüft hatte, ehe jene Formel gefchrieben wurde. Dann mufste aber der als geprüft zu beglaubigende Text bereits fo vorliegen, wie er der Partei übergeben werden follte; es fetzt das bei genauem Vorgehen N a c h t r a g u n g z u r R e i n f c h r i f t voraus.

Das trifft denn auch wirklich häufig zu. Es gehören dahin die bereits befprochenen Fälle, in welchen das ganze Schlufsprotokoll, etwa nur mit Ausnahme des Monogramm, oder, wenn auch die Formel des Signum fchon vorausgefertigt war, wenigftens die Rekognitionszeile g e m e i n f a m m i t d e r D a t i r u n g oder doch den genaueren Angaben derfelben fich als nachgetragen ergibt; vgl. § 263. 277.

Das konnte nun allerdings feinen Grund haben in gröfserer Genauigkeit des Vorgehens, indem man die bezügliche Formel nicht eintragen wollte, bevor die Rekognition felbft wirklich vorgenommen war. Aber es wird doch nicht zu vergeffen feien, dafs es feinen Grund keineswegs gerade darin haben mufste. Auch wenn wir Grund zu der Annahme hätten, dafs es fich bei der Rekognitionszeile um eine ganz bedeutungslofe hergebrachte Form gehandelt habe, die man beibehielt, obwohl thatfächlich eine Rekognition gar nicht mehr ftattfand, würde die Nachtragung fich leicht erklären. Der vom Text verfchiedene Schriftcharakter des Schlufsprotokoll konnte es auch ohne das Hinzukommen irgendwelcher innerer Gründe nahe legen, daffelbe durch einen anderen Schreiber nachtragen zu laffen. Trifft die Abweichung nur Rekognition und Datirung, fo konnte die Signumformel fchon vor dem Texte gefertigt feien, vgl. § 276, und daher doch für die ihr im Schriftcharakter entfprechende Rekognitionsformel derfelbe äuffere Grund mafsgebend feien. Auch wenn die Rekognitionsformel wirklich dem thatfächlichen Vorgehen nicht entfprach, lag bei ihr dennoch die Vorausfertigung nicht eben fo nahe, als bei der Signumzeile. Denn mindeftens würden wir der Rekognition die Bedeutung einer Zeitbeftimmung zufprechen müffen, indem fie angab, unter der Amtsführung welchen Kanzlers und

286] Erzkanzlers die Urkunde gefertigt war. Dafs diefe Zeitangabe aber ungleich fchneller nicht mehr paffen konnte, wie die durch das Signum gegebene, wurde bereits § 284 bemerkt. Verzichtete man etwa zunächft nur defshalb, weil die Datirung noch ungewifs war, darauf, fogleich den gefammten fchriftlichen Beftand der Urkunde zu fertigen, fo konnte es naheliegen, die Eintragung der Rekognitionsformel gleichfalls aufzufchieben, wenn auch kein innerer Grund dazu nöthigte.

Beftimmter fcheinen mir auf ein dem Hergang genauer angepafstes Vorgehen folche Fälle zu deuten, wo nur das Rekognitionszeichen gemeinfam mit der Datirung zugefügt wurde. So find nach Mittheilung Sickels in St. 599 beide von derfelben verfchiedenen Hand; nach Mittheilung Mühlbachers hat St. 223 unausgefülltes Chrismon und Rekognitionszeichen und leeren Raum für die Tagesangabe. Auch wurden § 261 Fälle erwähnt, bei welchen das Rekognitionszeichen fichtlich mit Text und Datirung der bereits gefertigten Formel fpäter zugefügt wurde. Die oben angegebenen äufferen Gründe konnten dafür kaum mafsgebend feien. Das Signum durch einen andern Schreiber fertigen zu laffen konnte an und für fich nahe liegen; aber doch kaum, das gerade bis zur Datirung zu verfchieben, wenn die Rekognitionsformel ohnehin fchon vorhanden war. Wahrfcheinlicher ift gewifs, dafs man in folchen Fällen Gewicht darauf legte, wenigftens das Zeichen, das doch eine ähnliche Bedeutung hatte, wie der Vollziehungsftrich im Monogramm, erft nach wirklich erfolgter Rekognition hinzuzufügen. Wir können davon abfehen, da fich kaum ein Fall des Widerfpruches zwifchen Formel und Zeichen ergeben dürfte; weiter aber, da man das Zeichen weiterhin ganz fallen liefs, der Umftand bezüglich der Formel, die wir zunächft im Auge haben, umgekehrt eher für ungenaue Handhabung derfelben geltend zu machen wäre. Finden fich aber überhaupt Fälle, dafs das Rekognitionszeichen fpäter nachgetragen wurde, fo wird das allerdings in fo weit zu beachten feien, als Fehlen deffelben dann auch in Zeiten, wo es regelmäffig vorkommt, nicht gerade befremden darf; die Nachtragung kann vergeffen feien, wie wir dafür bei allen anderen Beftandtheilen, welche zuweilen nachgetragen wurden, Beifpiele finden; wenn daher Stumpf Wirzb. Imm. 2,16 n. 25 diefes Fehlen als Zeichen der Unechtheit von St. 379 befonders betont, fo fcheint mir wenigftens diefer Grund nicht mafsgebend zu feien.

Wurde die Rekognition mit dem gefammten Schlufsprotokoll oder doch mit der Datirung nachgetragen, fo konnten fich daraus natürlich Widerfprüche ergeben, welche bereits § 265 ff. 279 befprochen wurden, wobei dann freilich überwiegend zunächft nur die Angaben der Datirung das den Widerfpruch Begründende waren.

287. Wichtiger ift, dafs für die Rekognitionszeile fich auch wohl Nachtragung nach der Datirung ergibt, die Rekognition alfo ganz zuletzt eingetragen wurde. Der blofse Unterfchied der Schrift wird das nicht leicht mit voller Sicherheit erweifen. Weichen Signum

und Rekognition von Text und Datirung ab, ſo können beide vorausgefertigt ſeien. Weicht lediglich die Rekognition ab, ſo liegt der Gedanke an Nachtragung allerdings nahe; aber es würde eine beſonders günſtige Sachlage dazu gehören, um mit voller Beſtimmtheit die Annahme auszuſchlieſsen, es könne nicht die Datirung doch erſt nachträglich von derſelben Hand, welche den Text ſchrieb, mit derſelben Dinte hinzugefügt ſeien. Nur dann wird in ſolchen Fällen die Nachtragung für zweifellos gelten können, wo auch innere Gründe auf dieſelbe hinweiſen, die Rekognition ſelbſt auf eine ſpätere Zeit deutet, als die Datirung. Oder auch, wenn ſich ausnahmsweiſe nähere Uebereinſtimmung der Schrift mit ſolchen Beſtandtheilen zeigt, bei welchen wir zweifellos an ſpätere Zufügung zu denken haben; ſo iſt in St. 3234 zu München nur die Rekognition anſcheinend mit derſelben erheblich blaſſeren Dinte geſchrieben, mit der auch der Vollziehungsſtrich nachgetragen iſt. Zuweilen mag auch nur das Rekognitionszeichen ganz zuletzt eingetragen ſeien. In St. 839 zu München, von dem ſchon § 261 bemerkt wurde, daſs das Schluſsprotokoll übrigens mit dem erſten Theile des Textes vorausgefertigt ſeien muſs, iſt das Rekognitionszeichen ganz abſeits mit anderer Dinte eingetragen, anſcheinend gleichzeitig mit dem, anfangs auf Raſur von *sed ipse locus* ab mit andrer Hand und Dinte geſchriebenen zweiten Theile des Textes.

Unmittelbarer ergibt ſich das Verhältniſs, wenn in übrigens vollſtändig ausgefertigten Diplomen lediglich die Rekognition fehlt, was doch auf Vergeſſen der Nachtragung zu deuten iſt. Von den Stumpf Wirzb. Imm. 1,18 angeführten drei Fällen gehört St. 1312 in ſo weit nicht hieher, als in der Datirungsformel die Angaben von Ort und Tag noch fehlen. Dagegen iſt St. 1193, Cod. Anh. 1,69, vollſtändig datirt; ebenſo St. 1866 zu München, wo das Verhältniſs um ſo auffallender hervortritt, als die ganze Datirungszeile eine andere Schrift zeigt, wie der Text, dennoch aber bei ihrer Nachtragung für die Rekognition freier Raum gelaſſen wurde; die Urkunde iſt übrigens vollſtändig vollzogen, der Vollziehungsſtrich nachgetragen und das Siegel aufgedrückt. Dagegen fehlt in St. 2931, Böhmer Acta 66, nach Angabe von Schum im N. Archiv 1,129 auſſer der Rekognition auch der Vollziehungsſtrich.

Weniger ſicher werden auf Nachtragung Fälle ſchlieſsen laſſen, bei welchen die Rekognition in ungewöhnlicher Weiſe erſt auf die Datirung folgt. Bei St. 3232. 3684. 4283 trifft das zugleich die Signumzeile, vgl. § 278. Aber St. 230, Oberöſterr. U. B. 2,59 geht das Signum vorher, während die Rekognition erſt auf Datirung und Apprekation folgt; ebenſo St. 4122, das freilich nur aus Abſchrift bekannt iſt. Im dreizehnten Jahrhunderte werden die Fälle häufiger; ſo Huillard 1,308. 513. 2,740. 4,618; im vierzehnten wird dieſe Stellung kaum mehr als Unregelmäſſigkeit zu bezeichnen ſeien. In dieſer ſpätern Zeit gewinnt freilich die Rekognition überhaupt inſofern wieder an Bedeutung, als ſie ſeltener und anſcheinend nur in Anweſenheit des Kanzlers zugefügt wird; und wenig-

287] ſtens in Originaldiplomen K. Karls IV. tritt die Verſchiedenheit der Schrift der ganz am Ende ſtehenden Rekognition von der der übrigen Urkunde oft ſo auffallend hervor, daſs wohl nur an Eigenhändigkeit zu denken iſt.

Solche Stellung kann in früherer Zeit durch bloſſe Nachläſſigkeit herbeigeführt ſeien; der Schreiber mochte die Rekognition anfangs überſehen haben und dann nicht mehr Platz finden, ſie an gewöhnlichem Orte vor der Datirung unterzubringen. Nicht leicht denkbar iſt das, wo ſie vor der Datirung ſichtlich nachgetragen wurde; hatte der Schreiber Raum für ſie gelaſſen, ſo hatte er auch an ſie gedacht. Und wenigſtens in Fällen, wo Signum und Datirungszeile von derſelben Hand herrühren, können bloſse graphiſche Gründe nicht wohl für die Nachtragung beſtimmend geweſen ſeien, da dieſe für gleichzeitige Fertigung mit der Signumformel ſprachen. Obwohl die Datirung ſchon feſt ſtand, muſs der Schreiber Gründe gehabt haben, die Rekognition noch nicht einzutragen. Würden ſolche Fälle ſich häufiger ergeben, ſo würden ſie allerdings ſehr beſtimmt darauf hinweiſen, daſs man die Formel erſt nach wirklich geſchehener Rekognition eintrug. Aber ſie ſcheinen ſo vereinzelt zu ſeien, daſs die verſchiedenſten, ganz zufälligen Umſtände die Nachtragung herbeigeführt haben können.

288. Für unſere Zwecke iſt jedenfalls feſtzuhalten, daſs wenigſtens in Einzelfällen die Rekognition erſt nach bereits erfolgter Datirung nachgetragen wurde. Dann konnte ſich durch N e n n u n g e i n e s d e r D a t i r u n g n o c h n i c h t e n t ſ p r e c h e n d e n K a n z l e r ein Widerſpruch ergeben. Sind jene Fälle aber anſcheinend nur vereinzelt vorgekommen, und ſollten ſie ſich zugleich am graphiſchen Beſtande des Original kenntlich machen, ſo wird man kaum geneigt ſeien, die Erklärung gerade in dieſem Umſtande zu ſuchen, wenn andere Erklärungen zur Hand ſind, wie wir ſie ſchon früher in Beziehung der Datirung auf die Handlung oder Wiederholung derſelben aus einer Vorurkunde fanden. Oft läſst ſich denn auch beſtimmter erweiſen, daſs nachträgliche Zufügung nur der Rekognition zur Datirung nicht Veranlaſſung des Widerſpruchs geweſen ſeien kann. Wurde § 105 St. 3758 beſprochen mit 1155, aber einer erſt zu 1156 paſſenden Rekognition, ſo iſt unſer Fall dadurch beſtimmt ausgeſchloſſen, daſs auch einzelne Zeugenaufführungen erſt 1156 zuläſſig ſind. Wurde § 106 St. 1464 mit 1007, aber erſt zu 1008 paſſender Rekognition erwähnt, ſo bemerkte ich ſchon § 181, daſs mir die Rekognition, welche Stumpf für nachgetragen hält, gleichzeitig mit der ganzen Urkunde gefertigt zu ſeien ſcheint. Auch bei St. 3980 nimmt Stumpf nachträgliche Zufügung der Rekognition an; aber meine § 104 begründete Annahme, daſs der Widerſpruch aus Datirung nach der Handlung zu erklären ſei, beſtätigte ſich mir bei Einſicht des Original zu München, inſofern die geſammte Urkunde mit Einſchluſs der Rekognition von derſelben Hand gleichzeitig gefertigt ſeien muſs.

In einzelnen Fällen trifft freilich der Widerſpruch mit Umſtänden

zuſammen, welche wir für Nachtragung geltend machten. In St. 1465 mit 1007, vgl. § 106, rührt die erſt zu 1008 paſſende Rekognition Günthers von anderer Hand her, als Text und Datirung, während die Signumformel wieder anderen Charakter zeigt. Aber nach dem § 181 über dieſe Bamberger Schenkungsurkunden Bemerkten wird trotzdem kaum zu bezweifeln ſeien, daſs das Zuſammentreffen nur ein zufälliges und die Datirung den Vorurkunden entnommen oder auf die Handlung zurückbezogen iſt.

Bereits § 265 wurde St. 4043 beſprochen, bei dem Signumzeile und die, wie ich denke, erſt Mai 1165 paſſende Rekognition zwiſchen Text und Datirung nachgetragen ſind. Gibt dieſe nur das Actum 1165, ſo ſcheint der Text ſpäteſtens auf die erſten Monate des Jahres zu deuten. Aber es wurde ſchon bemerkt, daſs die bloſſe Nachtragung der Rekognition zur Erklärung der ſich hier bietenden Schwierigkeiten nicht ausreicht.

Weiter dürfte hier St. 3368, Uſſermann Ep. Wirceb. 32, zu erwähnen ſeien, mit 1138, aber der Rekognition Arnold für Heinrich, welche nicht vor Ende 1142 paſst. Der Text iſt zweifellos unecht oder ſtark gefälſcht. Aber es könnte doch das in vielen Beſtandtheilen nicht zu bemängelnde Protokoll einer echten Vorlage entnommen ſeien. Allerdings iſt auch die Datirung aus Nürnberg 1138 März 31 im höchſten Grade anſtöſſig. Aber es iſt doch auffallend, daſs dieſe genau mit der Datirung einer andern anſcheinenden Fälſchung, St. 3367, übereinſtimmt; das müſste nach dem § 7 Bemerkten für Echtheit des Protokolles wenigſtens dann ſprechen, wenn kein Zuſammenhang beider Fälſchungen anzunehmen wäre; gegen einen ſolchen aber ſcheint wieder zu ſprechen, daſs beide Datirungen zwar in ihrem Inhalte, nicht aber in der formellen Faſſung übereinſtimmen. Ausſchlaggebender für die Echtheit wenigſtens der Datirungszeile ſcheint mir noch, daſs dieſe in ihrer Faſſung genau mit 3370. 71 übereinſtimmt, und zwar auch in der ungewöhnlichen Stellung der Indiktion vor dem Inkarnationsjahre, und abgeſehen von dieſem Umſtande auch mit 3369, während ſich lange vorher und nachher keine Datirungen dieſer Faſſung finden. Iſt das ganze Protokoll echt, ſo würde hier für Erklärung des Widerſpruches gerade aus Nachtragung der Rekognition ſich geltend machen laſſen, daſs dieſelbe mit dem Signum erſt auf die Datirung folgt. Freilich iſt der beſprochene Widerſpruch nicht der einzige. Unter den Zeugen iſt Biſchof Heinrich von Lüttich genannt, der erſt ſeit 1145 paſst. Die ganze Zeugenreihe, obwohl auf echte Vorlage zurückgehend, iſt willkürlich interpolirt, was möglicherweiſe auch den Biſchof treffen könnte. Sonſt müſsten wir bei Annahme der Echtheit des Protokolles, welches dann doch aller Wahrſcheinlichkeit nach mit den Zeugen derſelben Vorlage entnommen wurde, annehmen, auch die Zeugen ſeien erſt nachträglich mit der Rekognition zugefügt. Natürlich möchte ich für die Echtheit auch nur des geſammten Protokolles unter ſolchen Verhältniſſen in keiner Weiſe einſtehen, und es wäre ja

288] möglich, dafs die ungewöhnliche Stellung von Signum und Rekognition am Ende fich daraus ergeben hätte, dafs der Fälfcher, der vielleicht in einer Vorlage nicht alles zufammenfand, was er brauchte, jene aus einer andern an ungewöhnlicher Stelle zufügte.

Endlich mag hier an St. 4039, Verci Ecelini 3,39, datirt aus Pavia 1165 Febr. 7 wenigftens erinnert werden; denn wenn da auch der Inhalt zu grofsen Bedenken Anlafs gibt, fo ift es doch wieder auffallend, dafs Rechte, wie fie hier dem Grafen von San Bonifacio verliehen werden, von diefem kurz nachher wirklich geübt wurden; vgl. Ital. Forfch. 2,80. Die Form der Datirung entfpricht jener Zeit; auch ftimmen Ind. 13 und Regni 13 zu 1165 Febr. 7, während Imp. 11 erft fpäter im Jahre ftimmen würde, der Ort aber nicht zum Itinerare pafst. Die Rekognition des Erzkanzler Philipp würde erft einige Jahre fpäter ftimmen; dagegen entfpricht fie den Zeugen, welche ganz zweifellos auf eine 1177 auf dem Tage zu Venedig entftandene Urkunde hinweifen. Aber an Nachtragung von Zeugen und Rekognition wird trotz der eine folche Annahme unterftützenden ungewöhnlichen Stellung der Zeugen zwifchen Signum und Rekognition fchwerlich zu denken feien. Eher vielleicht an Neuausfertigung mit Beibehaltung der früheren Datirung; doch bleibt auch dann die Ortsangabe unerklärt, da diefe der Neuausfertigung gleichfalls nicht entfprechen würde. Am wahrfcheinlichften wird es fich doch um Fälfchung auf Grundlage einer Urkunde von 1177 handeln, welche aus irgendwelchem Grunde zurückdatirt wurde.

Aus fpäterer Zeit ift mir dann freilich ein ganz zweifellofer Fall bekannt geworden, bei dem eine zur Datirung noch nicht paffende Rekognition durch Neuausfertigung veranlafst ift. Die drei Privilegien K. Karls IV für Nürnberg, Reg. 2028. 29. 37, aus Rom 1355 Apr. 5 datirt, haben in den Originalen zu München die anfcheinend eigenhändige Rekognition: *de speciali mandato cesaris ego Nicolaus prepositus Cameracensis prothonotarius cesaris presens privilegium alias datum sub cera tenoris eiusdem sub bulla aurea similiter recognovi,* während Nicolaus erft Ende 1374 Protonotar geworden ift. Dafs der Widerfpruch durch Neuausfertigung zu erklären fei, ift da in der Formel felbft deutlich genug angedeutet.

289. Kann in der Mehrzahl der Originale von irgendwelcher Nachtragung der Rekognition nicht die Rede feien, ift diefelbe in den meiften Fällen fichtlich gleichzeitig mit der ganzen Urkunde, die Datirung etwa ausgenommen, gefchrieben, fo läfst fich noch erwägen, ob etwa eine N a c h t r a g u n g i m K o n z e p t e ftattfand. Allerdings, wenn die Rekognition, wie wir bisher annahmen, die Bedeutung hatte, dafs der Rekognoszirende für das Original felbft einftand, fo etwa für Uebereinftimmung deffelben mit dem fchon früher gebilligten Konzepte, für Echtheit des königlichen Vollziehungsftriches, fo konnte nur bei Nachtragung in der Reinfchrift felbft die Formel der Sache entfprechen. Oder man müffte etwa geltend machen, dafs, wie die Beglaubigungsformel die doch

erſt folgende Unterzeichnung durch den König als bereits geſchehen hinſtellt, entſprechendes Vorgehen bei der Rekognition nicht ausgeſchloſſen war und die Formel in Vorausſicht der noch folgenden Prüfung ſo gefaſst werden konnte. Aber es iſt doch auch ein anderes denkbar.

Sehen wir zunächſt auf die Verhältniſſe in früherer Zeit, ſo wird es bei der anfänglichen Eigenhändigkeit der Rekognition keinem Zweifel unterliegen können, daſs dieſelbe ſich wenigſtens urſprünglich zunächſt auf das Original bezog. Kam dann die Eigenhändigkeit ab, ſo könnte das möglicherweiſe damit zuſammenhängen, daſs man anfing, ſie auf das Konzept zu beſchränken. Prüfung und Billigung dieſes war doch der Hauptpunkt; ob dann etwa der Reinſchreiber noch etwas verſehen hatte, war mehr nebenſächlich, eine Prüfung durch irgenwelchen Kanzleibeamten vor der Abgabe konnte da auch bei genauerem Vorgehen genügend ſcheinen. Dann konnte der Gang der ſeien, daſs der rekognoſzirende Kanzler die Formel eigenhändig dem Konzepte zufügte, und das in der Reinſchrift kopirt wurde. Es iſt ſchwer, über das wirkliche Zutreffen einer ſolchen Annahme zu urtheilen, da eine unmittelbare Beweisführung ausgeſchloſſen iſt. So weit mir bisher Haltpunkte aufgefallen ſind, deren ſich allerdings noch maſsgebendere finden mögen, denke ich, daſs die Annahme zwar im allgemeinen nicht zutreffen, vereinzelt und zeitweiſe aber allerdings die Rekognition im Konzepte nachgetragen ſeien dürfte.

Ich gehe davon aus, daſs noch in der Zeit von 936 bis 953 theils die Kanzler Poppo und Bruno für die Erzkanzler, theils aber verſchiedene Notare nicht für die Erzkanzler, ſondern für jene Kanzler rekognoſziren. Das läſst doch darauf ſchlieſsen, daſs man mindeſtens noch in dieſer Zeit die Rekognitionsformel nicht als eine bedeutungsloſe Nennung des Kanzlers, der gerade im Amte war, faſste, daſs jenem Unterſchiede der Formel auch ein ſachlicher Unterſchied entſprach. An Eigenhändigkeit in der Reinſchrift würde wohl nur zu denken ſeien, wenn die Rekognoſzirenden ſelbſt die ganzen Urkunden geſchrieben hätten; würde das bei den Notaren keine Schwierigkeit bieten, ſo iſt es jedenfalls für die Kanzler ausgeſchloſſen; und dann wäre doch wieder bei dem anſcheinenden Ineinandergreifen jener Fälle nicht wohl abzuſehen, weſshalb von den Reinſchreibern die einen ſich als Rekognoſzenten nannten, die andern nicht. Es hat mich das auf eine Vermuthung gebracht, welche immerhin der Erwägung und nähern Prüfung werth ſeien dürfte. Ich denke, daſs die Annahme, jene Formeln ſeien von den Rekognoſzenten dem Konzepte zugeſchrieben, geeignet ſeien möchte, jene Art der Rekognition zu erklären, ohne daſs wir genöthigt wären anzunehmen, es habe ſchon in dieſer Zeit die Formel dem thatſächlichen Vorgehen nicht mehr entſprochen. Zunächſt wäre zu beachten, daſs dem Reinſchreiber die Rekognitionsformel jedenfalls irgendwie im Konzepte angedeutet ſeien muſste, wenn dieſelbe nicht ohnehin in jedem

289] Falle dieſelbe war, wenn er bald den Kanzler, bald einen Notar zu nennen hatte. Dann aber dürfte auch kaum etwas der weitern Annahme im Wege ſtehen, daſs es ſich wenigſtens im Konzepte um eigenhändige Unterſchrift des Rekognoſzenten handelte, auf welche ja die Formel hinweiſt. Daſs es dem Vorſteher der Kanzlei läſtig wurde, die doch mit einiger Sorgfalt auszuführenden Unterſchriften in der Reinſchrift ſelbſt zu fertigen, daſs man davon allmählich abkam, iſt begreiflich. Dagegen wird die thatſächliche Antheilnahme des Kanzler an den Geſchäften doch leicht noch ſo weit gegangen ſeien, daſs in der Regel er ſelbſt die Konzepte der auszufertigenden Diplome prüfte, wie das formell zunächſt als Sache des Erzkanzlers betrachtet wurde, und das durch ſeine Unterſchrift beſtätigte. War er aber abweſend oder ſonſt verhindert, ſo konnte dazu auch dieſer oder jener Notar bevollmächtigt ſeien, der dann in ähnlicher Weiſe dem Konzepte die Bemerkung zufügte, daſs er daſſelbe in Vertretung des Kanzlers geprüft und unterſchrieben habe.

Ob dieſe Annahme einer genaueren Prüfung der Originale gegenüber haltbar ſeien wird, muſs ich dahingeſtellt ſeien laſſen. Sickel ſcheint allerdings im allgemeinen von der Anſicht auszugehen, daſs die von Notaren rekognoſzirten Urkunden auch von ihnen in Reinſchrift gefertigt ſeien, vgl. N. Archiv 1,455, Schw. Kaiſerurk. 10. 11. 43. 44, was wohl darauf ſchlieſsen läſst, daſs er durchweg die denſelben Notar nennenden Diplome von derſelben Hand geſchrieben fand. Doch würde auch das meine Annahme, zumal bezüglich der Kanzler, nicht gerade ausſchlieſsen. Und Schw. Kaiſerurk. 77 weiſt Sickel doch auch ausdrücklich darauf hin, daſs St. 216 von Haolt rekognoſzirt, aber nicht von dem ſonſt vorkommenden Schreiber Hoholt geſchrieben ſei, während mir doch kaum zweifelhaft iſt, daſs der Rekognoſzent identiſch iſt mit dem, der St. 15[illegible] und 191 mit derſelben Formel rekognoszirt und den hier Sickel a. a. O. 1[illegible] auch für den Schreiber hält. Von vornherein ſcheint mir die Annahme kaum ſehr naheliegend zu ſeien, daſs die als Rekognoſzenten genannten Notare im allgemeinen auch die ganzen Reinſchriften fertigten. Aber das beſtimmtere Urtheil muſs ich da durchaus Anderen überlaſſen, da mir die graphiſchen Verhältniſſe, von denen daſſelbe abhängig zu machen wäre, nicht bekannt ſind.

Nehmen wir aber an, die Sachlage ſei in der frühern Zeit K. Ottos [illegible] wirklich die von mir vermuthete geweſen, ſo ergibt ſich bald, daſs ſie nicht die maſsgebende geblieben ſeien kann. Seit dem Uebergange der Kanzlei von Bruno auf Ludolf 953 hört die wechſelnde Nennung bald des Kanzler, bald eines Notar als Rekognoſzenten auf; von ſeltenen Ausnahmen abgeſehen wird nun regelmäſſig der Kanzler ſtatt des Erzkanzler genannt. Sollen wir nun annehmen, daſs die Kanzler wieder fleiſſiger geworden ſeien und regelmäſſig mindeſtens das Konzept ſelbſt geprüft und eigenhändig unterfertigt hätten? In ſolchen Dingen pflegt ſonſt die einmal begonnene laxere Uebung nicht wieder zu verſchwinden, ſondern mehr und mehr zur herrſchenden zu werden. Es iſt mög-

lich, dafs jenes für Ludolf felbft zutraf, dafs er alle Stücke felbft zu rekognofziren pflegte, obwohl ich auch da wenigftens für die fpätere Zeit feiner langen Amtsführung fchon beftimmtere, fpäter zu erwähnende Bedenken habe. Aber dann mag eben das dazu beigetragen haben, zunächft nur den Kanzler als zur Rekognition berufen zu betrachten und ihn nun weiterhin fchlechtweg auch da zu nennen, wo er an der thatfächlichen Rekognition gar nicht betheiligt war. Das ergibt fich am beftimmteften aus der weiterhin zu befprechenden Nennung auch des abwefenden Kanzler als Rekognofzenten. Dann aber kann von regelmäffiger Eigenhändigkeit der Rekognition, wenn auch nur im Konzepte, nicht mehr die Rede feien. Allerdings möchte ich annehmen, dafs wohl jederzeit das Konzept in irgendwelcher Weife beglaubigt, von einem Kanzleibeamten unterfertigt und zur Reinfchrift reif erklärt wurde; aber dazu konnte dann die Rekognitionsformel im allgemeinen nicht mehr dienen und wir werden bei Befprechung der Aushändigungsformel und der Datirung finden, dafs das wenigftens fpäter in anderen Formen gefchah.

Nun würde das vermuthete Aufhören der Eigenhändigkeit allerdings an und für fich nicht bedingen, dafs die Rekognition überhaupt nicht mehr im Konzepte zugefügt wurde; es konnte das ja gefchehen, damit der Reinfchreiber einen Anhalt habe. Das wird aber doch nur dann zu vermuthen feien, wenn diefer eines folchen Anhaltes bedurfte. Seit aber als Rekognofzent immer der fungirende Kanzler genannt wurde, feit dann mit dem Tode Erzbifchof Brunos von Köln auch das gleichzeitige Fungiren mehrerer Erzkanzler in der deutfchen Kanzlei aufhörte, bedurfte der Reinfchreiber einer befondern Vorlage für die Rekognition nicht mehr; er konnte diefelbe mit derfelben Sicherheit, wie etwa die laufende Signumformel oder die laufende Jahreszahl auch ohne Vorlage eintragen. Bei einem Abweichen von der gewohnten Formel wird denn die Rekognition auch wohl erfetzt durch einen Hinweis nur auf die Amtsführung des Kanzlers; fo heifst es in der Urkunde des Gegenkönig Rudolf von 1079, St. 2997, Cod. Sax. II 1,38, ftatt der Rekognition in der Datirung: *Adelberone cancellario existente vice S. archicancellarii.* Ift man, wie wir fehen werden, wohl fo weit gegangen, dafs auch Rekognitionen vor dem Texte, ohne alle Beziehung auf eine beftimmte Urkunde vorausgefertigt wurden, fo wird fchwerlich anzunehmen feien, dafs es üblich war, fie in den Konzepten zuzufügen; höchftens, dafs fie angedeutet feien mochten.

Es ift mir denn auch kaum etwas aufgefallen, was gegen diefe Annahmen zu fprechen fchien. Finden wir zuweilen Nachtragung der Rekognition erft in die Reinfchrift, fo fahen wir, dafs das nicht gerade auf ein genaueres Anfchliefsen an den thatfächlichen Hergang fchliefsen laffen mufs, während Nichtvorhandenfein der Rekognition im Konzepte mindeftens in folchen Fällen noch wahrfcheinlicher ift. Auffallend ift dann allerdings die Genauigkeit der Rekognition in den § 106. 267 be-

289] ſprochenen St. 2950. 57. 58. 63. 73. 74 aus den Jahren 1101 bis 1105; ſind dieſe wirklich, wie ich annahm, früheſtens 1106 zuerſt ausgefertigt, ſo würde jene Genauigkeit ſich wohl nur daraus erklären laſſen, daſs die Rekognition im Konzepte angegeben war. Nun ſteht es aber einmal doch nicht auſſer allem Zweifel, daſs es ſich nicht etwa um Neuausfertigungen handle. Andererſeits lieſse ſich geltend machen, daſs wenn der Reinſchreiber auch keiner Vorlage für die Rekognition bedurfte, ihm doch angedeutet ſeien konnte, daſs und wo er ſie einzutragen habe; bediente man ſich in ſolchen Fällen in der Regel des Anfangswortes, alſo hier des Kanzlernamens, hieſs es etwa *Humbertus etc.*, ſo genügt das zur Erklärung der Genauigkeit. Es lieſse ſich weiter auf das hinweiſen, was § 290 über das Aufkommen der mit *ego* beginnenden Formel, insbeſondere ihren regelmäſſigen Gebrauch unter Oger von Jvrea mitgetheilt werden wird. Auf Fragen, welche bisher kaum aufgeworfen wurden, wird ſich nicht leicht ſchon beim erſten Verſuch eine genügende Antwort geben laſſen; ich muſs mich beſcheiden, das mitzutheilen, was mir bezüglich ſolcher Dinge aufgefallen und eingefallen iſt, die Entſcheidung den Ergebniſſen eingehenderer Forſchungen anheimſtellend.

Wurde die Rekognition in das Konzept eingetragen, ſo haben wir, wie das ſchon jene Fälle von 1101 bis 1105 nahe legen, gewiſs anzunehmen, daſs dann auch gleichzeitig die Datirung im Konzepte vermerkt wurde; und der Umſtand konnte dann zu keinem Widerſpruche zwiſchen Rekognition und Datirung führen. Anders konnte ſich das freilich ſtellen, falls, wie ich annehme, überwiegend die laufende Rekognition vom Reinſchreiber ohne Vorlage zugeſchrieben wurde. War dann, wie ſich ſpäter ergeben dürfte, die Datirung wohl ſchon im Konzepte vermerkt und blieb dieſes einige Zeit unausgefertigt liegen, ſo konnte die Rekognition der angegebenen Datirung nicht mehr entſprechen und es würden ſich dann Fälle, wie die § 288 berührten, auch dann erklären laſſen, wenn Rekognition und Datirung ſichtlich gleichzeitig in das Original eingetragen ſind. Das könnte dann weiter auch zur Erklärung dienen für die von Sickel Schw. Kaiſerurk. 82 gewiſs mit Recht als anſtöſſig bezeichnete Erſcheinung, daſs von St. 348. 349, von demſelben Tage und für denſelben Empfänger, die eine für Wilhelm, die andere für Bruno rekognoszirt iſt, was doch ſelbſt dann auffallen müſste, wenn wirklich damals unterſchiedslos bald Bruno, bald Wilhelm genannt wurde. Sollte St. 348 trotz der von Sickel geltend gemachten Gründe echt ſeien, ſo würde jener Umſtand ſich etwa daraus erklären laſſen, daſs die Konzepte gleichzeitig datirt, die Rekognition aber erſt den zu verſchiedenen Zeiten gefertigten Reinſchriften zugefügt wurde.

290. Auch für den Fall der Richtigkeit meiner Annahmen iſt nicht zugleich erwieſen, daſs eine Nachtragung im Konzepte in ſpäterer Zeit gleichfalls ausgeſchloſſen iſt. Wurde ſchon oft darauf hingewieſen, daſs die Regierung K. Lothars III. einen beſonders wichtigen Abſchnitt für die Kanzleiverhältniſſe bildet, ſo iſt vor allem nicht zu

verkennen, daſs ſich für die Rekognition jetzt ganz verſchiedene Verhältniſſe ergeben.

K. Lothar hatte keinen eigentlichen Kanzler; es fungiren nebeneinander eine Reihe von Notaren, welche nun auch als ſtatt des Erzkanzlers rekognoſzirend angeführt werden. So weit mir Originale dieſer Zeit bekannt ſind oder mir Mittheilungen von Schum über die Schriftunterſchiede vorliegen, würde höchſtens in ein oder anderm Falle an nachträgliche eigenhändige Zufügung der Rekognitionszeile zu der von einem andern gefertigten Urkunde auch nur gedacht werden können. Es wäre weiter denkbar, daſs in einzelnen Fällen der Rekognoſzent zugleich die ganze Urkunde gefertigt habe; ſicher aber wird das, wie ſchon geſagt, ſelbſt der § 285 angeführte Fall St. 3228 nicht erweiſen müſſen. Im allgemeinen wird doch auch hier anzunehmen ſeien, daſs Rekognoſzent und Reinſchreiber verſchiedene Perſonen waren.

Dann aber bedurfte der Reinſchreiber jetzt einer beſonderen Weiſung. Es gibt keine laufende Rekognition mehr, welche er ſchlechtweg jeder Urkunde hätte zufügen können. Die Rekognition nennt bald dieſen, bald jenen Notar, was, zumal es von dem bisher üblichen Brauche abweicht, doch ſicher anzeigt, daſs es ſich nicht um eine blos formelle Angabe handelt, daſs der Genannte wirklich gerade für dieſe Urkunde in irgendwelcher Weiſe einſteht. Und dann ſcheint mir wieder nichts näher zu liegen, als die Annahme, daſs der Notar das Konzept mit der in der Reinſchrift kopirten Formel eigenhändig beglaubigte.

Es kommt hinzu, daſs für die Annahme der Eigenhändigkeit wenigſtens auf einer Vorſtufe auch der Umſtand ins Gewicht fällt, daſs gerade jetzt die hergebrachte Formel *N. recognovi* oder *recognovit* durch das ſpäter regelmäſſig übliche *ego N. recognovi* erſetzt wird. Allerdings kommt das letztere auch ſchon früher vereinzelt vor. Schwerlich ſchon unter K. Heinrich III. in einer nicht korrumpirten Urkunde; es dürfte der Hinweis darauf genügen, daſs Steindorff, dem die Diplome dieſer Zeit am genaueſten bekannt ſind, das *ego* ſchlechtweg als Zeichen der Korruption betrachtet; vgl. Heinr. III. 1,343. Dagegen zähle ich unter K. Heinrich IV. ſeit 1074 nach den Angaben Stumpfs ſechszehn Fälle, in welchen die Rekognition mit *ego* beginnt. Einzelnes mag ſelbſt hier noch auf Rechnung von Verfälſchungen zu ſetzen ſeien. Aber die Sache gewinnt doch ein beſtimmteres Gepräge dadurch, daſs die Fälle überwiegend die italieniſche Kanzlei treffen, die erſten, St. 2780. 81. 97, Gregor von Vercelli, es dann insbeſondere auffallen muſs, daſs die ſämmtlichen bekannten Rekognitionen Ogers von Ivrea, St. 2903. 4. 6. 10. 11. 17. 21. mit dem *ego* beginnen. Ich möchte nicht zweifeln, daſs die in Italien allgemein übliche Form, die Unterſchriften mit *ego* zu beginnen, deren ſich in den Gerichtsurkunden auch die Könige und Kanzler bedienen, das veranlaſste. Allerdings ſcheint es ſich dabei nicht um bloſse Willkür einzelner Reinſchreiber zu handeln. Die Regelmäſſigkeit, mit der die im allgemeinen nicht übliche Form bei Oger vorkommt, wird

290] ſich doch kaum anders erklären laſſen, als durch die Annahme, d
dieſer perſönlich ihre Faſſung beſtimmte, was allerdings zunächſt
eigenhändige Zufügung im Konzepte denken lieſse, aber doch a
durch eine allgemeine Weiſung des Kanzlers ſeine Erklärung fin
würde. Die abweichende Form gewinnt dann aber unter K. Heinrich
nicht allein nicht feſteren Boden, ſondern ſie verſchwindet wieder.
bei ſeinem erſten, bis 1111 fungirenden Kanzler Albert findet ſie
vereinzelt St. 3022. 31. 32. 34. 47; ſehen wir dann von dem überhaup
ungewöhnlichen Formen gefaſsten St. 3159 ab, ſo findet ſich in
ganzen Folgezeit kein Fall mehr. Es iſt demnach zweifellos jeder
ſammenhang mit dem früheren vereinzelten Vorkommen ausgeſchloſ
wenn nun ſogleich mit dem Regierungsantritte K. Lothars die Rek
nitionen mit *ego* beginnen und das dann auch weiter üblich bleibt
daſs mehr als drei Viertel der aus dieſer Regierung bekannten Rek
nitionen die neuere Faſſung zeigen. Das kann nicht Zufall ſeien. M
führt alte Formeln fort, auch wenn ſie dem thatſächlichen Vorge
nicht mehr entſprechen. Aber man nimmt doch nicht leicht eine bis
nicht übliche Formel auf, wenn ſie der Sache nicht entſpricht. War
recognovi neben *recognovit* immer üblich geblieben, ſo wird nun ni
allein jenes das alleinherrſchende, ſondern es wird durch das *ego rec
novi* in einer Weiſe verſtärkt, daſs dabei doch nur an eigenhänd
Unterfertigung gedacht werden kann, welche, wenn ſie ſich in
Reinſchriften nicht bemerklich macht, wohl nur dem Konzepte zugeſ
ſeien kann.

Dieſe Verhältniſſe ändern ſich dann ſogleich mit dem Regierun
antritte K. Konrads III. in ſo weit, als nun nicht mehr durch verſchied
Notare, ſondern durch einen Kanzler rekognoſzirt wird. Damit mu
nun gerade die angenommene eigenhändige Unterſchrift der Konze
nicht wieder aufhören. Aber es iſt doch ſehr auffallend, daſs ſchon 11
St. 3381, der gewöhnlichen Formel: *ego A. canc. vice A. archic. rec
novi* noch angehängt iſt: *et ego Heinricus notarius subscripsi.* Wü
das etwa im Originale nachgetragen ſeien, ſo wäre das bei dem ſo
fältigen Abdruck im Wirtemb. U. B. 2,2 gewiſs bemerkt. Mir mach
den Eindruck, als ſei hier etwas aus dem Konzept in die Reinſchrift
rathen, was nicht hätte abgeſchrieben werden ſollen. Gerade da
wenn das Konzept keine eigenhändige Rekognition hatte, dieſe je
Urkunde in gleicher Weiſe zugefügt wurde, muſste das Konzept d
ſonſt irgendwie durch jemanden beglaubigt ſeien, der für daſſelbe
ſtand. Später iſt das zweifellos geſchehen; vgl. vorläufig § 199. D
könnte jene Unterſchrift eines Notar entſprechen; die Unterzeichnu
der Konzepte durch Notare hätte alſo nicht aufgehört, aber man w
wieder auf den alten Brauch zurückgegangen, in der Rekognition imm
den Kanzler zu nennen. Dann könnte der Zuſtand unter K. Lothar a
leicht darauf eingewirkt haben, daſs nun doch wieder bis in die Zei
K. Friedrichs I. hinein zuweilen der thatſächlich rekognoſzirende No

ſtatt des Kanzler genannt wird; ſo St. 3430. 65. 3594. 3633. 77. 3729. Es ſcheint überhaupt, daſs man in dieſer Zeit ſich des Unterſchiedes zwiſchen thatſächlicher und rein formeller Rekognition mehrfach bewuſst war; die Beſprechung der Aushändigungsformel, durch welche das meiner Anſicht nach auch in den Reinſchriften zum Ausdrucke gelangt, wird uns darauf zurückführen.

291. Denn davon wird jetzt am wenigſten die Rede ſeien können, daſs die als Rekognoſzenten genannten Kanzler die Urkunden ſelbſt prüften und, wenn auch nur im Konzepte, eigenhändig unterfertigten. Es wird nicht nöthig ſeien, daran zu erinnern, wie wenig das der einfluſsreichen Stellung, welche die meiſten Kanzler der ſtaufiſchen Zeit einnahmen, entſprechen würde. Denn gerade in dieſer Zeit ſind die Beiſpiele für Nennung des abweſenden Kanzler in der Rekognition am häufigſten.

Daſs nicht blos in vereinzelten Ausnahmsfällen, ſondern verhältniſsmäſſig häufig der rekognoſzirende Kanzler gar nicht am Hofe war, hat Scheffer-Boichorſt, K. Friedrichs I. Streit mit der Kurie 205 ff., unwiderleglich nachgewieſen. Bis dahin galt der Satz, daſs der Kanzler zur Zeit der Datirung am genannten Orte geweſen ſeien müſſe, für ebenſo feſtſtehend, als manche andere, gegen deren Stichhaltigkeit ich hier zuerſt Bedenken erhoben habe oder gegen die doch bisher nur vereinzelte Zweifel laut wurden. In der Nennung des abweſenden Kanzler als Rekognoſzenten haben wir doch eine ſo grobe Ungenauigkeit zu ſehen, daſs dagegen manche andere kaum ins Gewicht fällt, auf die hin man ſich bisher zur Verdächtigung eines Diplom berechtigt hielt. Erlaubte in jenem Falle eine beſonders günſtige Sachlage eine ſo ſchlagende Beweisführung, daſs der einfachen Zuſammenſtellung der Daten gegenüber jeder Widerſpruch verſtummen muſste, ſo hoffe ich, daſs man bei unbefangener Erwägung finden wird, daſs manche meiner verwandten Annahmen weder von vornherein unzuläſſiger, noch thatſächlich weniger begründet ſind, wenn die Beweismomente auch nicht ſo offen zu Tage liegen.

Gerade unſere Unterſuchungen könnten nun allerdings den Gedanken nahe legen, daſs jener Umſtand die Prüfung ſelbſt nicht nothwendig ausſchlieſſe, da die Datirung ein ganz anderes Stadium der Beurkundung bezeichnen könne. Aber eine Prüfung vor der Abreiſe hätte wenigſtens dann, wenn die ganze Urkunde gleichzeitig gefertigt erſcheint, überhaupt nur das Konzept treffen können. Und ſelbſt das iſt in vielen Fällen ſchon dadurch ausgeſchloſſen, daſs ſichtlich auch die beurkundete Handlung in die Zeit nach der Abreiſe fallen muſs. Daſs man aber umgekehrt die vollſtändig ausgefertigten und insbeſondere bereits datirten Urkunden habe bis zu ſeiner Rückkehr liegen laſſen, ohne ſie abzugeben, iſt an und für ſich ſchwer glaublich, würde insbeſondere auch dem widerſprechen, was ſich über die Bedeutung der Datirung ergeben wird. Es kommt hinzu, daſs es ſich insbeſondere auch um Fälle

291] handelt, wo der Kanzler nicht zunächſt aus Italien nach Deutſchland zurückkehrte, ſondern der König ihm nach Italien folgte und dabei gewiſs nicht die inzwiſchen gefertigten Diplome mit ſich führte, um ſie nach Einſichtnahme durch den Kanzler zurückzuſenden. Die ganze Erſcheinung iſt offenbar lediglich darauf zurückzuführen, daſs man auf die thatſächliche Bedeutung der Rekognitionsformel keinerlei Werth mehr legte. Der Reinſchreiber ſchrieb einfach das laufende Protokoll, ohne daran zu denken, daſs es in Abweſenheit des Kanzlers nicht paſſe. Konnte er darauf vergeſſen, ſo liegt dann doch die weitere Folgerung nahe, daſs auch bei Anweſenheit des Kanzlers ſchwerlich noch regelmäſſig eine thatſächliche Rekognition vorgenommen ſeien wird. Das ſchlieſst nicht aus, daſs man in einzelnen Fällen den Umſtand beachtete. Wie in Fällen der Erledigung der Kanzlei, ſo wird auch wohl in Fällen der Abweſenheit des deutſchen oder italieniſchen Kanzler der eine ſtatt des andern genannt; vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 1,41, Waitz Verf. Geſch. 6,288. Es ſind weiter St. 4040. 4041 von 1165 durchaus in den Formen feierlicher Diplome gefertigt; fehlt ihnen trotzdem die Rekognition, ſo wird der Grund am wahrſcheinlichſten der ſeien, daſs der Kanzler abweſend war; dagegen wird er als Rekognoſzent auch wieder genannt in St. 4038, das ſicher, und in St. 4035. 4042, welche wahrſcheinlich in die Zeit ſeiner Abweſenheit fallen. Beſtimmter noch tritt die Beachtung der Abweſenheit hervor bei St. 3465, rekognoſzirt von einem Kapellan in Vertretung des Kanzlers, welcher, wie Stumpf nachweiſt, gerade damals wahrſcheinlich nicht am Hofe war. Und wird zuweilen nur der Erzkanzler als Rekognoſzent genannt, ſo mag auch dafür in Einzelfällen Abweſenheit des Kanzlers der Grund geweſen ſeien, wie es ſich in andern Fällen, vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 1,41, durch Erledigung des Amtes erklärt.

Die von Scheffer angeführten Belege reichen bis auf Adalger, den Kanzler K. Heinrichs III. zurück; vgl. auch Steindorff Heinr. III. 1,348. Sichere Belege für ſchon früheres Vorkommen ſind mir denn auch nicht bekannt. Doch wies ich ſchon § 129 bei Beſprechung von St. 1225 auf Umſtände hin, welche es zweifelhaft machen, ob Heribert im J. 1000 bei Datirung der ſeinen Namen nennenden Diplome immer anweſend war. Zweifelhaft erſcheint mir das weiter für den Kanzler Ludolf. Rekognoſzirt dieſer 961 Juli 24 für K. Otto II. zu Wallhauſen, Juli 25 für K. Otto I. zu Ohrdruf, ſo muſs das wenigſtens den befremden, der an der Annahme genauer Uebereinſtimmung von Ort und Tag feſthält, während ich allerdings auf dieſen Fall kein Gewicht legen möchte. In der folgenden Zeit wird er bald beim Sohne in Deutſchland, bald beim Vater in Italien genannt. Allerdings ergeben ſich keine unbedingt unvereinbare Daten; am nächſten treten ſich 963 Juni 14 zu S. Leo und Juli 20 zu Sollingen. Auffallend iſt das immerhin, zumal wenn wir bedenken, daſs uns vom Sohne nur ganz vereinzelte Urkunden erhalten ſind. Wahrſcheinlicher, als ein mehrmaliges Hin- und Herreiſen, dürfte

doch feien, dafs der deutfche Kanzler der deutfchen Regierung zur Seite blieb, die wenigen 963 für Deutfchland in Italien ausgeftellten Urkunden aber trotzdem mit feinem Namen verfehen wurden. Diefen treffen wir dann fonderbarerweife auch in Urkunden für Italien und zwar in einer Zeit, wo bereits ein italienifcher Kanzler im Amte war. Es ergeben fich gerade in diefen Jahren, wie das bei der Neuheit der ganzen Sachlage nicht auffallen kann, fo verwirrte Verhältniffe, dafs ich mir ein beftimmteres Urtheil kaum erlauben möchte; aber es ift mir doch fehr unwahrfcheinlich, dafs Ludolf bei Ausftellung aller ihn als Rekognofzenten nennenden Urkunden anwefend war. Dabei mag auch das § 289 Bemerkte zu beachten feien, wonach unter feinen Vorgängern noch mehrfach Notare als Rekognofzenten genannt werden, alfo die thatfächliche Rekognition wohl beftimmter beachtet wurde, während das gerade unter Ludolf aufhört.

Die letzten der von Scheffer angeführten Fälle gehören zu 1221. In der Folgezeit wurden die Rekognitionen überhaupt feltener und, fo weit ich fehe, nur in Fällen aufgenommen, wo der Kanzler wirklich am Hofe war.

292. Ein weiterer Umftand, der uns doch fehr mifstrauifch gegen die Annahme machen mufs, dafs der genannte Rekognofzent auch thatfächlich rekognofzirte, ift die zweifellos häufig vorgekommene V o r - a u s f e r t i g u n g v o r d e m T e x t e. Die Haltpunkte, welche dafür der graphifche Beftand der Originale bietet, wurden bereits § 261 befprochen. Es ergab fich, dafs zuweilen das gefammte Schlufsprotokoll mit Einfchlufs der Datirung oder doch der weniger genauen Angaben derfelben, häufiger wenigftens Signumzeile und Rekognitionsformel vor dem Texte gefertigt wurden. In Fällen, wo auch die erfte Zeile von derfelben Hand herrührt, mag das vereinzelt fo aufzufaffen feien, dafs das Konzept des Textes bereits vorlag und der Schreiber der erften Zeile dann die in verlängerter Schrift auszuführenden Theile des Schlufsprotokolles fogleich zufügte, weil für den Text ein anderer Schreiber verwandt werden follte. In folchen Fällen würde alfo auch eigenhändige Rekognition im Konzepte nicht ausgefchloffen feien. Aber überwiegend, insbefondere in allen Fällen, wo fich nicht auch die erfte Zeile als vorgefchrieben ergibt, ift doch zweifellos nur daran zu denken, dafs man jene Beftandtheile ohne alle Rückficht auf einen beftimmten Text für eventuellen Gebrauch vorausfertigte. Dann ift natürlich ein Zurückgehen der Rekognition im Originale auf einen eigenhändigen Vermerk im Konzepte ausgefchloffen.

An und für fich wird allerdings die Vorausfertigung der Rekognitionsformel thatfächliche Rekognition durch den in ihr Genannten nicht ausfchliefsen. Es liefse fich geltend machen, weil man ohnehin wufste, dafs jede Urkunde durch den Kanzler geprüft werden würde, konnte man recht wohl die Rekognition vorher einfchreiben. Für frühere Zeiten, wo gleichzeitig noch mehrere Rekognofzenten neben ein-

292] ander genannt werden, möchte das zuzugeben ſeien. An thatſächlicher Bedeutung der Rekognition kann da nicht wohl gezweifelt werden, da ſonſt gar nicht abzuſehen wäre, weſshalb man nicht immer ſchlechtweg den Vorſteher der Kanzlei nannte. Trotzdem findet ſich auch da ſchon die Vorausfertigung; ſo nahm ich das § 261 für Urkunden K. Ludwig des Kindes an, Reg. Kar. 1196. 1205, welche Engilbero, und 1208. 1221, welche Ernſt als Rekognoſzenten nennen. Da aber nicht leicht mehr als zwei oder drei gleichzeitige Rekognoſzenten genannt werden, ſo ſtand das ſelbſt längerer Vorausfertigung kaum im Wege; man wählte eben ein Blatt, welches der thatſächlichen Rekognition entſprach. Und in Zeiten, wo vorwiegend der Kanzler, nur ausnahmsweiſe einzelne Notare genannt werden, könnte ſich überdies, worüber ich nicht urtheilen kann, ergeben, daſs nur die am häufigſten in Verwendung kommenden, den Kanzler ſelbſt nennenden vorausgefertigt wurden. So ſcheint mir auch dieſes Verhältniſs der § 289 ausgeſprochenen Annahme nicht im Wege zu ſtehen, daſs mindeſtens bis auf Ludolf unter K. Otto I., wenn nicht die Reinſchrift, doch die Konzepte eigenhändig rekognoszirt wurden. Selbſt die eigenhändige Rekognition im Original dürfte Vorausfertigung nicht unbedingt ausſchlieſsen; ſo war in Reg. Kar. 263 von 815 zu München die Rekognitionszeile ſicher vor der Datirungszeile eingetragen, da dieſe dem Rekognitionszeichen ausweicht; andererſeits ſchienen mir aber auch wieder Text und Signumformel erſt gleichzeitig mit der Datirung geſchrieben zu ſeien.

Als es nun ſeit Ludolf üblich wurde, immer den Kanzler als Rekognoſzenten zu nennen, muſste die Vorausfertigung noch näher liegen. Iſt aber ſicher nicht anzunehmen, daſs die Rekognition thatſächlich immer durch den Kanzler vorgenommen wurde, geſchah ſie jetzt gewiſs eher häufiger, als ſeltener durch einen ſtellvertretenden Notar, ſo muſste das Verhältniſs weſentlich dazu beigetragen, in der Anführung der Rekognition im Originale einen bedeutungsloſen Brauch zu ſehen. Die Formel ſollte wenigſtens in feierlichen Diplomen vorhanden ſeien; vereinzelt wird auf ſie auch wohl als Beglaubigungszeichen Gewicht gelegt; ſo wenn es St. 3571, Or. Guelf. 3,439, in der Beglaubigungsformel heiſst, die Urkunde ſei unter Zufügung von Signum und Zeugen *et Arnoldo cancellario nostro recognoscente* gefertigt. Fertigte man aber die Formel vielfach ſchon voraus, ehe auch nur feſtſtand, welcher Text zugeſchrieben werden ſollte, ſo ſchrieb man ſie gewiſs auch ſonſt hin, ohne irgend daran zu denken, ob ſie dem thatſächlichen Vorgehen entſprach, wie man in derſelben Weiſe auch immer die eigenhändige Unterzeichnung erwähnte, während eine ſolche doch zweifellos häufig gar nicht ſtattfand. Im allgemeinen wird man der Formel kaum noch eine weitere Bedeutung beilegen dürfen, als daſs ſie anzeigt, daſs die Urkunde unter der Amtsführung dieſes Erzkanzlers und Kanzlers gefertigt wurde. Auf das thatſächliche Vorgehen ſelbſt aber können wir aus der immer in derſelben Weiſe gebrauchten Formel keinerlei beſtimmte Schlüſſe ziehen. Es iſt

möglich, dafs auch fpäter der Kanzler vielfach noch die Urkunden felbft prüfte; ift aber nicht zu bezweifeln, dafs das nicht immer gefchah, während die Formel immer diefelbe bleibt, fo kann uns diefe natürlich nicht die geringfte Bürgfchaft dafür geben, dafs auch nur in der Regel noch eine Rekognition durch den Kanzler ftattfand. Und würde fich die § 262 erwähnte Annahme wirklich erproben, dafs dem Empfänger zuweilen das mit dem Protokoll verfehene Pergament übergeben wurde, um den Text felbft hineinfchreiben zu laffen, fo könnte wenigftens in folchen Fällen überhaupt von irgendwelcher thatfächlicher Rekognition nicht die Rede feien.

293. Aber auch in Fällen, wo eine Vorausfertigung der Rekognition vor dem Texte nicht nachweisbar oder auch nur wahrfcheinlich ift, diefelbe gleichzeitig mit dem ganzen vorhergehenden Theile oder doch mit der Signumformel entftanden zu feien fcheint, ergibt fich wenigftens Vorausfertigung vor der Datirung. Fanden wir § 277 Fälle, dafs nur Rekognition und Datirung fpäter nachgetragen wurden, fo ift viel häufiger die Rekognition fchon gefchrieben, ohne dafs man fogleich auch die Datirung zufügte.

Das kann fich ergeben einmal aus fichtlicher Nachtragung der Datirung zu der übrigens, abgefehen etwa von dem Vollziehungsftrich, in ihrem ganzen fchriftlichen Beftande vollendeten Urkunde. Das ergibt fich in früherer Zeit fo häufig aus Verfchiedenheit der Hand, der Dinte, aus der auffallenden Nachläffigkeit, mit der nur die Datirungszeile gefchrieben ift, dafs es überflüffig ift, einzelne Beifpiele anzuführen. Zeigen fich in der ftaufifchen Zeit überhaupt immer feltener graphifche Unterfchiede in den Originalen, fo trifft das allerdings auch die Datirungszeile; wir werden darauf bei Befprechung der Datirung felbft eingehen, da für unfere nächften Zwecke diefe fpätere Zeit weniger ins Gewicht fällt.

Tritt die Nachtragung der ganzen Datirungszeile oft fehr beftimmt hervor, fo ift fie gewifs noch häufiger anzunehmen, als der Beftand der Originale fie mit Sicherheit erkennen läfst. Blofse Gleichheit der Hand wird fie noch keineswegs ausfchliefsen müffen. Denn mit Rückficht auf die gleichmäffige äuffere Ausftattung der Urkunde wird man darauf gefehen haben, dafs die Nachtragung durch denfelben Schreiber gefchah. Wie fehr man überhaupt auf Gleichmäffigkeit der Schrift fah, zeigt ein von Sickel Schw. Kaiferurk. 45 angeführter Fall, wo ein zweiter Schreiber, der im Texte einige Namen nachzutragen hatte, fich bemühte, felbft eigenthümliche Buchftabenformen des Vorgängers nachzubilden. Aus fpäterer Zeit haben wir für eine zweite Ausfertigung von Reg. Henr. (VII.) 287, Huillard 4,594, eine fpäter genauer zu befprechende Kanzleiweifung, dafs die noch fehlende Datirung in angegebener Weife zuzufügen fei: *et hoc fiat eadem manu.* Dafs das auch früher gefchah, ergeben die zahlreichen Fälle, in welchen bei Gleichheit der Hand die Verfchiedenheit der Dinte die Zufügung verräth. Tritt diefe nicht ficher hervor oder ift nicht etwa eine wefentlich fpitzere oder ftumpfere Feder

293] gebraucht, ſo wird ſich ein beſtimmtes Urtheil oft kaum fällen laſſen. Denn dieſes wird auch erſchwert durch die iſolirte Stellung der Datirungszeile, zumal der Schriftcharakter derſelben für dieſe Zwecke weniger mit der nächſtſtehenden, aber mit anderer Schrift gefertigten Rekognitionszeile, als mit dem Texte zu vergleichen iſt. Wo ein und derſelbe Schreiber eine zuſammenhängende Zeile zu verſchiedenen Zeiten geſchrieben hat, da wird ſich das in der Regel verrathen; es genügen dann ſehr geringe Abweichungen in der Färbung der Dinte oder der Schärfe der Feder, welche da kaum bemerklich ſind, wo etwas durch gröſseren Zwiſchenraum Getrenntes mit einander zu vergleichen iſt. Daher wird die Entſcheidung zuweilen weſentlich dadurch erleichtert, daſs wohl noch das die Datirungszeile einleitende Wort *data* gleichzeitig mit dem Texte geſchrieben wurde. Sind die übrigens dem Texte entſprechenden Buchſtaben gröſser oder kleiner geformt, ſo wird das bei der Selbſtſtändigkeit der Datirungszeile keinen ſichern Haltpunkt geben, da Rückſichten auf die äuſſere Ausſtattung Gleichmäſſigkeit der Schrift in dieſer Richtung nicht erforderten, Rückſichten auf die entſprechende Raumvertheilung da oft ein Abweichen befürworten konnte.

Leichter werden aus den angeführten Gründen die oft vorkommenden Fälle zu erkennen ſeien, bei welchen zwar die Datirungszeile im allgemeinen gleichzeitig mit der übrigen Urkunde geſchrieben iſt, ihre genaueſten Angaben aber, Tag und Ort, erſt nachträglich in dafür gelaſſene Lücken eingetragen wurden. Wir werden bei Beſprechung der Datirung genauer auf den Umſtand einzugehen haben. Für unſere nächſten Zwecke werden wir es im weſentlichen gleichſtellen können, ob die ganze Zeile oder nur ihre genaueren Angaben nachgetragen wurden; es ſei denn, daſs etwa Gewicht darauf zu legen wäre, daſs wohl in jenem, nicht aber in dieſem Falle auch die Jahresangaben nachgetragen wurden.

294. Sicherer noch wird uns das Fehlen der Datirung in Originalen auf den Brauch nachträglicher Zufügung ſchlieſſen laſſen. Stumpf Reichsk. 1,122 ſcheint das ziemlich allgemein nicht als urſprünglich betrachten, ſondern durch Verſtümmelung, insbeſondere wohl Abſchneiden der am untern Rande befindlichen Datirungszeile erklären zu wollen. Aber das iſt gewiſs nur in Einzelfällen anzunehmen, wo der jetzige Zuſtand der Originale das unterſtützt. So iſt es angegeben bei Dronke Cod. 282. Auch beim Original von St. 2341 zu Münſter ſcheint die urſprüngliche Datirung abgeſchnitten zu ſeien; die Rekognition ſteht nahe am unteren Rande; die Datirung iſt von anderer Hand an ungewöhnlicher Stelle rechts unter dem Siegel in zwei Zeilen zugeſchrieben. Ebenſo iſt in St. 3887, dann in einer Ausfertigung von St. 3889 zu München die Datirungszeile abgeſchnitten; hing hier einſt eine Goldbulle an, ſo ergibt ſich leicht die Veranlaſſung. Andere der von Stumpf a. a. O. und Wirzb. Imm. 1,18 angeführten Fälle können überhaupt für unſeren Zweck nichts erweiſen. So fehlt Mohr Cod. 1,20, Dronke Cod. 158, St. 545 die Datirung nur im Drucke wegen Beſchädigung oder Unleſerlichkeit des

Originals; bei St. 748 ist die vorhanden gewesene Datirung radirt; Cod. Westf. 1,40 ist ein Breve, bei dem Datirung wohl nie beabsichtigt war. Wenn aber übrigens vollständig ausgefertigten, mit Rekognition, wohl auch mit Siegel versehene Diplomen, wie etwa Wilmans Kaiserurk. 92, St. 696. 864. 1834. 3172b. 3226. 3358. 3545. 3683, nur die Datirungszeile fehlt, so läfst das doch nur die Erklärung zu, dafs auf die nachträgliche Zufügung vergessen wurde. Es stimmt damit, dafs in späterer staufischer Zeit, wo Nachtragungen in der Reinschrift nur noch selten vorkommen, sich auch derartige Fälle nicht in gleicher Weise bemerklich machen. Und wenn die Nachtragung häufig ganz zweifellos lediglich vergessen wurde, wo nur die Lücken der Zeile nachträglich zu füllen waren, so müfste es geradezu auffallen, wenn das nicht zuweilen auch die ganze Zeile getroffen hätte.

Den letzterwähnten, oft vorkommenden Fall, dafs in der gleichzeitig mit der übrigen Urkunde gefertigten Datirungszeile statt der Angaben von Tag und Ort sich unausgefüllte Lücken finden, können wir wieder wenigstens für unsere nächsten Zwecke dem Fehlen der ganzen Zeile gleichstellen.

Für Nachtragung der Datirung liessen sich auch die § 218 erwähnten Fälle geltend machen, bei welchen sich ein Zusatz zwischen Rekognition und Datirung findet; aber sie sind ganz vereinzelt und würden doch immerhin auch die Erklärung zulassen, dafs man den Zusatz erst nach erfolgter Datirung da eintrug, wo gerade geeigneter Raum war.

Lediglich graphische Gründe konnten für die Nachtragung der Datirung nicht wohl mafsgebend seien, da ihre Schrift der des Textes entspricht, weiter bei ihrer regelmässigen Stellung am untern Rande der Urkunde Rücksichten auf angemessene Raumvertheilung nicht nöthigten, ihre Zufügung etwa bis nach Fertigung von Signum und Rekognition durch einen anderen Schreiber zu verschieben. Signum und Rekognition bezeichnen uns, selbst von der Tagesangabe abgesehen, einen längeren Zeitraum, als die Datirung, deren Jahresangaben oft nur auf wenige Monate zusammenstimmen. Den nächstliegenden Grund für die Nachtragung der letztern haben wir demnach doch gewifs darin zu sehen, dafs, während man jene sogleich dem Texte zuschreiben konnte, das bei der Datirung nicht in gleicher Weise der Fall war, da ihr Inhalt noch nicht feststand. Es ist denkbar und wir werden darauf zurückkommen, dafs auch andere Gründe eingriffen, dafs etwa, wenn die Datirung ohne Konzept zugefügt wurde, dem Schreiber des Textes nicht zugetraut wurde, sie genügend genau angeben zu können. Für unsere nächsten Zwecke fällt das nicht ins Gewicht; steht fest, dafs die Datirung häufig erst der bereits mit der Rekognition versehenen Urkunde später zugefügt wurde, so können wir es vorläufig dahingestellt seien lassen, aus welchem Grunde das geschah.

295. In der Nachtragung nur der Datirung wird nun häufig die nächstliegende Erklärung widersprechender Angaben zu su-

295] chen ſeien. In vielen der Fälle, welche wir § 265 ff. zunächſt aus Nachtragung des ganzen Schluſsprotokolles zum Texte, § 279 aus Nachtragung von Rekognition und Datirung zu erklären ſuchten, würde auch die Annahme bloſser Nachtragung der Datirungszeile zur Erklärung genügen, inſofern ſich der Widerſpruch vielfach zunächſt nur zwiſchen Text und Datirung oder zwiſchen Signum und Datirung ergab, während in dieſem Falle die Rekognition, in jenem Signum und Rekognition beiden widerſprechenden Angaben entſprechen konnten.

Beſtimmt dagegen ſind wir auf unſern Fall hingewieſen, wo ſich aus der Nennung eines zur Datirung nicht mehr ſtimmenden Kanzlers ein Widerſpruch zunächſt zwiſchen Rekognition und Datirung ergibt. Die Datirung konnte ſich ſo lange hinausſchieben, daſs inzwiſchen ein Wechſel in der Perſon des Kanzlers oder Erzkanzlers eintrat. Dann wird die Angabe ja überhaupt nicht einmal ungenau ſeien müſſen, ſelbſt wenn wir davon ausgehen, die Rekognitionsformel erweiſe die thatſächlich bereits erfolgte Rekognition. Der bezügliche Kanzler konnte die Urkunde ja bereits vor ſeinem Abtreten oder vor ſeinem oder des Erzkanzlers Tode wirklich geprüft haben; denn daſs das gerade zu der in der Datirung angegebenen Zeit geſchehen ſei, iſt in der Urkunde nirgends geſagt, wenn es auch wahrſcheinlich ſeien mag, daſs die thatſächliche Rekognition, ſo weit ſie überhaupt noch erfolgte, in der Regel bei völliger Vollendung durch Zufügung der Datirung vorgenommen wurde. Aber nach allem früher Bemerkten glaube ich überhaupt davon ausgehen zu müſſen, daſs der Inhalt der Rekognition dem thatſächlichen Vorgehen nicht entſprach, daſs die Formel kaum noch eine weitere Bedeutung hatte, als die, die fungirenden oberſten Kanzleibeamten namhaft zu machen. Hatte ſie damit weſentlich den Charakter einer Zeitbeſtimmung gewonnen, ſo mag es allerdings im allgemeinen die Abſicht geweſen ſeien, ſie der Datirung entſprechend einzutragen. War aber die Formel einmal vorausgefertigt, ſo wird man auf volle Genauigkeit in dieſen Dingen, welche ja hier überhanpt durch die wörtliche Faſſung nicht einmal erfordert war, ſchwerlich ſo groſses Gewicht gelegt haben, um nun nach einer Aenderung in den Kanzleiverhältniſſen die Urkunde deſshalb umzuſchreiben oder durch Neueintragung auf Raſur zu entſtellen, wenn ſich ſolche in Einzelfällen, vgl. § 181 zu St. 1537, auch wohl findet.

Dann aber ſteht nichts der Annahme im Wege, daſs die Zeitunterſchiede hier eben ſo bedeutend ſeien konnten, wie wir ſie bei der nachträglichen Zufügung des ganzen Schluſsprotokolles fanden. Auch wenn wir annehmen, daſs die nachträgliche Datirung in der Regel gleichzeitig mit Vollziehung und thatſächlicher Prüfung erfolgte, konnte die fertige Reinſchrift manchen Tag liegen, bis es zu dieſen Akten kam. Beſondere Verhältniſſe konnten aber immerhin auch dazu führen, daſs die Reinſchrift in Vergeſſenheit gerieth, jahrelang unvollzogen blieb, bis dieſer oder jener Umſtand, etwa Anweſenheit des Empfängers am Hofe,

wieder daran denken liefs. Sollte weiter, worauf wir zurückkommen, die Datirung wenigftens ftrenggenommen zunächft die Zeit der Uebergabe der fertigen Urkunde bezeichnen, mag fie demnach ihrer eigentlichen Bedeutung gemäfs vielfach erft unmittelbar vor der Uebergabe nachgetragen feien, fo konnte felbft die vollzogene Urkunde noch lange undatirt bleiben. Der Bittfteller mochte den Hof inzwifchen wieder verlaffen haben und fogleich keine Perfon zur Hand feien, der man das Diplom zur Weiterbeförderung hätte übergeben können. Und weiter ift bei diefen Dingen zweifellos zu berückfichtigen, dafs die Kanzlei darauf bedacht gewefen feien wird, fich die Zahlung der Taxen zu fichern, und, wenn diefe noch nicht berichtigt waren, fchwerlich das nächftliegende Mittel verfäumt haben wird, das Diplom vorläufig zurückzubehalten.

Es könnte fich nun weiter fragen, ob wir uns hier auf die Annahme einer Nachtragung der Datirung in die Reinfchrift zu befchränken haben, ob fich der Widerfpruch nicht auch aus Nachtragung der Datirung zu der im Konzepte vorhandenen Rekognition ergeben haben kann. Im allgemeinen dürfte von letzterer doch abzufehen feien. Ift es mir an und für fich wenig wahrfcheinlich, dafs die Rekognition wenigftens in folchen Zeiten, wo fie regelmäffig den Kanzler nannte, häufiger dem Konzepte zugefügt wurde, vgl. § 289, fo wird die Annahme doppelt unwahrfcheinlich feien, dafs nur die Rekognition, nicht zugleich die Datirung nachgetragen wurde. Dagegen wird andererfeits daran zu erinnern feien, dafs nach dem § 293 Bemerkten fich in manchen Fällen gerade von der Datirung fchwer mit Sicherheit wird behaupten laffen, dafs fie im Originale nicht nachgetragen feien könne; das Fehlen eines ftärkeren Unterfchiedes des Schriftcharakters wird daher das Zutreffen unferer Annahme nicht gerade ausfchlieffen müffen. Sollte aber wirklich, wie das ja etwa bei befonders auffallender Färbung der Dinte zutreffen kann, in folchem Falle Nachtragung beftimmt ausgefchloffen feien, fo würde immerhin zur Erklärung noch die Wiederholung der Rekognition aus einer Vorurkunde, vgl. § 177, zur Verfügung ftehen, welche im allgemeinen freilich der weniger wahrfcheinliche Fall feien dürfte.

296. Es fehlt denn auch nicht an Einzelfällen der Nennung eines zur Datirung nicht mehr paffenden Kanzlers. Ift bei manchen an der Echtheit der bezüglichen Urkunden nicht zu zweifeln, fo ift diefe allerdings bei andern durchaus unwahrfcheinlich. Aber auch bei folchen wird doch immerhin zu erwägen feien, ob wir ganz willkürliche Fälfchungen vor uns haben, oder ob nicht wenigftens das Protokoll einer echten Vorlage entfprechen könnte.

Ein frühes Beifpiel würde uns die Urkunde K. Ludwigs Reg. Kar. 791, M. Boica 31,94, geben, in welcher Text und Rekognition, aber auch Tag, Ort und Indiktion zu 844 paffen, falls die Annahme von Stumpf, Reichsk. 1,123, richtig wäre, dafs die jedenfalls fpätere Datirungszeile 859 in der königlichen Kanzlei zugefügt wäre. Da aber alles auffer Regni 26 zu 844 pafst, Regni 26 aber auf 858, die diefem nächftliegende

296] Ind. 7 dagegen auf 859 weifen würde, weiter das berichtigte Itinerar in beiden Jahren den Aufenthalt in Regensburg ausfchliefst oder unwahrfcheinlich macht, vgl. Sickel in den Sitzungsber. 39, 168. 170, endlich es doch ein befremdender Zufall wäre, dafs die Nachtragung gerade nach Ablauf eines Indiktionencyclus erfolgt wäre, fo möchte ich mich der Anficht von Sickel a. a. O. 36,381 anfchlieffen, dafs es fich um irgendwelche fpätere Wiederholung oder Zufügung einer auf 844 berechneten Datirung handelt, bei welcher die Regierungsjahre fehlgegriffen wurden. Die Datirungszeile zeigt ja auch fonftige Mängel, welche doch eher einem Anderen, als der königlichen Kanzlei felbft zuzutrauen feien würden.

Sehen wir auf fpätere Fälle, fo wird St. 378 mit 966 von Stumpf zu 965 eingereiht und zugleich die Echtheit wenigftens in Frage geftellt; vgl. auch Wirzb. Imm. 2,16. Dagegen haben Höfer Zeitfchr. 1, 509, Jaffé Dipl. quadr. 12, Heinemann Cod. Anhalt. 1,31, welche fämmtlich aus dem Originale druckten, keine Bedenken geäuffert, obwohl der letztere den Widerfpruch beachtete und daher die Urkunde auch mit Stumpf zu 965 fetzt. Würde die Indiktion auch 965 nicht paffen, fo weifen die drei andern Jahresangaben übereinftimmend auf 966 Juli 8. Was die Erwähnung des 965 Mai 20 geftorbenen Markgrafen Gero im Texte betrifft, fo wird diefe nach dem fchon § 265 Bemerkten Datirung 966 nicht ausfchlieffen. Ift nun aber weiter auch für den 965 Oct. 11 geftorbenen Erzkanzler Bruno rekognofzirt, fo fcheint mir die Annahme, die Datirung fei überhaupt erft fpäter zugefügt, viel näher liegend, als die, man habe 965 aus Verfehen drei auf 966 zufammenftimmende Jahresangaben gefchrieben.

Aehnlich liegt die Sache bei St. 477, Jaffé Dipl. q. 14, von 970, welche im Original *16. kal. septembris* hat. Stumpf bezeichnet das fchlechtweg als verfchrieben für *16. kal. februarii*, zweifellos wegen der Erwähnung des fpäteftens 970 Jan. verftorbenen Erzkanzler Hatto und wegen des im Auguft dem Itinerar nicht entfprechenden Actum Pavia. Für die Ortsangabe würde es an einer Erklärung nach fpäter zu Befprechendem nicht fehlen, auch wenn wir fie nicht auf die Handlung beziehen wollen. Die Annahme eines Schreibfehlers im Original fcheint mir nun hier defshalb befonders bedenklich, weil derfelbe, obwohl fich vier Jahresangaben finden, die Datirung nicht allein nicht geftört, fondern fogar erft richtig geftellt hätte; paffen die anderen Angaben fowohl zum Januar, wie zum Auguft, fo entfpricht Imperii 9 nur dem letztern.

Bedenklicher ift der Fall St. 507, M. Boica 31,204, mit 972 Mai 28, wozu nur Ind. 15 ftimmt. Der Erzkanzler Hatto würde auf fpäteftens 969 weifen, wohin man die Urkunde mehrfach gefetzt hat. Es pafst nun aber weiter der Kanzler Liudolf überhaupt nicht zum Erzkanzler Hatto; die Annahme der Echtheit würde vorausfetzen, dafs der Abfchreiber der uns nicht im Original erhaltenen Urkunde Liudger in Liudolf geändert hätte. Dazu kommt noch, dafs Regni 30 auf 966, Imperii 8 auf 969 weifen würde.

Noch gehäuftere Unregelmässigkeiten finden sich in St. 546, von Stumpf als unecht bezeichnet, während Höfer Zeitschr. 1,518 nur an groben Irrthum bei der Ausfertigung denkt. Mit Ausnahme der Datirung würde alles einer Urkunde K. Ottos I. entsprechen, welche aber wegen der Rekognition Ludolfs für Wilhelm spätestens 967 entstanden seien könnte. Nun folgt aber die Datirung 979 Oct. 27, wozu weder Ind. 11, noch Imp. 2 passen. Nehmen wir dagegen an, es sei 979 statt 969 verschrieben, so würde die Indiktion nur um eine Einheit zu gering seien, die Kaiserjahre aber würden passen, freilich nicht für K. Otto I., sondern für K. Otto II. Wäre dieser 969 in Deutschland gewesen, so läge gewifs nichts näher, als die Annahme nachträglicher Datirung in der Kanzlei des Sohnes. War dieser aber damals beim Vater in Italien, so würde zwar das Actum Quedlinburg bei Beziehung auf die dorthin passende Handlung kaum grosse Bedenken erregen; aber es wäre doch schwer abzusehen, wie man beim Zusammenseien beider Herrscher dazu gekommen wäre, lediglich die Kaiserjahre des Sohnes zu nennen. Dazu kommen nun aber noch königliches Monogramm und königliches Siegel. Das könnte es nahe legen, das Imp. 2 doch auf K. Otto I. zu beziehen und anzunehmen, die Urkunde sei 963 in der Kanzlei des Sohnes in Deutschland ausgefertigt worden, eine Annahme, welche auch darin eine gewisse Stütze fände, dass wenigstens 963 in der Kanzlei des Sohnes die Rekognition, wie hier, auf Ludolf für Wilhelm, in der des Vaters aber auf Ludolf für Bruno lautet. Für 979 und Ind. 11 würde dann freilich jede Erklärung fehlen. Mag nun die Erklärung in dieser oder jener Richtung zu suchen seien, jedenfalls schien mir hier wieder einer der Fälle vorzuliegen, bei welchen mit Annahme der Fälschung am wenigsten etwas gewonnen zu seien scheint. Meine Vermuthung fand sich denn auch in so weit bestätigt, als mir Foltz, der das Original einsah, auf eine bezügliche Anfrage mittheilte, dass dasselbe graphisch ganz unverdächtig und von einer auch sonst ziemlich häufig auftretenden Hand geschrieben sei.

St. 1735, Zaccaria Leno 93, ist rekognoszirt von Heinrich für Eberhard, was spätestens 1016 passen würde. Dagegen stimmen Inkarnationsjahr und Regierungsjahr auf Anfang 1019 zusammen, und wenigstens in einem Drucke auch die Ind. 2, während andere Ind. 4 haben. Es wurde weiter bereits § 124 bemerkt, dass der Ort Regensburg zwar für jene Zeit auffallend sei, dass aber eine entsprechende Datirung sich auch in dem unverdächtigen St. 1752 für ganz verschiedenen Empfänger findet, wonach wenigstens für die Datirung an echter Vorlage nicht zu zweifeln ist. Dann aber bleibt das Nichtstimmen der Rekognition der einzige mir bekannte Verdachtsgrund.

Unbeanstandet ist St. 2016, Pistorius Script. 3,885, aus Nimwegen 1031 Apr. 20 mit dem Erzkanzler Aribo, der Apr. 6 gestorben war. Erfolgte sein Tod auf der Rückreise von Rom, ohne dass meines Wissens der Ort bekannt wäre, während das *inde rediens* der Vita Godehardi

296] prior c. 36 doch auch die vollendete Rückkehr nicht gerade aus-ſchlieſst, ſo iſt es möglich, wie Breſslau Kanzlei 7 annimmt, aber doch kaum wahrſcheinlich, daſs der Kanzlei vierzehn Tage ſpäter ſein Tod noch unbekannt war. Dagegen ſucht Pabſt im Archiv der Geſellſch. 12,118 den Fall daraus zu erklären, daſs der Kanzler im Namen des Verſtorbenen weiter rekognoſzirte. Aber das ſcheint nicht allein ſonſt nicht üblich geweſen zu ſeien, ſondern auch gerade in dieſem Falle nicht, da in den folgenden in die Zeit der Erledigung fallenden Urkunden der deutſchen Kanzlei kein Erzkanzler genannt iſt.

Erwähnt werden mag auch St. 2085, mit der nur 1027 bis 1031 paſſenden Rekognition Bruno für Aribo, während die Jahresangaben auf 1036 ziemlich zuſammenſtimmen, wo dann freilich der Ort nicht paſst. Aber wenigſtens der Inhalt, der mit dem unbeanſtandeten St. 1930 nahezu übereinſtimmt, ſcheint ganz unverdächtig zu ſeien.

St. 2234 mit 1042 Okt. 15 nennt ſchon den Kanzler Adalger, während St. 2233 von Nov. 8 noch der Kanzler Eberhard genannt iſt. Stumpf und Steindorff Heinr. III. 1,161. 347 ſuchen den Grund in Korruption der Datirung in dem ſchlecht überlieferten St. 2234, und es mag das richtig ſeien, zumal es an und für ſich kaum wahrſcheinlich iſt, daſs Adalger ſchon am 15. Okt. Kanzler war; denn die Kanzlei wurde erledigt durch die Erhebung Eberhards zum Patriarchen von Aglei, welche kaum ſo ſchnell auf den Tod ſeines Vorgängers Poppo am 28. Sept. gefolgt ſeien dürfte. Aber jedenfalls wird uns auch St. 2233 kein ſicherer Beweis dafür ſeien dürfen, daſs Eberhard am 8. Nov. noch im Amte war; denn im Originale zu München ſind Tag und Ort ganz zweifellos erſt ſpäter nachgetragen.

St. 2264, Mittelrh. UB. 1,374, von 1044 Juli 25, war von Stumpf früher als unecht erklärt, anſcheinend zunächſt deſshalb, weil die Rekognition durch den ſchon erwähnten Eberhard ſpäteſtens Nov. 1042 paſst. Nach Einſicht des Original aber hat Stumpf Wirzb. Imm. 1, 12 die Urkunde für echt erklärt. Daraufhin hat nun Steindorff Heinr. III. 1,349 einen nur hier erwähnten Kanzler Eberhard II. angenommen, wie das allerdings dadurch näher gelegt ſcheint, daſs wir wiſſen, daſs der Vorgänger Adalger Juli 20 ſtarb, während dann freilich ſeit Aug. 24 Dietrich als Kanzler rekognoſzirt. Immerhin bleibt dieſes nur einmalige Erſcheinen auffallend und doch zu erwägen, ob nicht auch hier Nachtragung der Datirung eingegriffen haben könne. Treffen wir den Eberhard dann auch noch in St. 2356, M. Boica 31,324, von 1048, ſo iſt hier Erklärung durch Nachtragung nur der Datirung von vornherein dadurch ausgeſchloſſen, daſs auch das Eingangsprotokoll und das Signum kaiſerlich ſind.

Die Diplome für Brauweiler St. 2407. 8. 9, dann Stumpf Acta 432 n. 305, ſind datirt aus Kaufungen 1051 Juli 17 und 18, nennen aber den Erzkanzler Bardo, welcher ſchon Juni 10 geſtorben war. Allerdings ſteht es um die Echtheit der Brauweiler Urkunden im allgemeinen ſehr

bedenklich; vgl. insbesondere Pabst im Archiv der Gesellsch. 12,112 ff. Aber Acta n. 305 wenigstens scheint von Stumpf als echt anerkannt zu werden, und auch Pabst hat gegen dieses, wie gegen St. 2408, das sich nur durch einige Einschiebungen davon unterscheidet, welche recht wohl einer zweiten Ausfertigung angehören können, vgl. § 166, inhaltlich nichts einzuwenden. Würde aber auch keine dieser Urkunden als echt anerkannt, so müsste, was für unsere nächsten Zwecke genügt, mindestens ein echtes Schlussprotokoll kopirt seien. Denn alle Zeitangaben stimmen genau, der Ort wird durch St. 2406 unterstützt; hatte der spätere Fälscher aber ein echtes Protokoll vor sich, so wird er an demselben natürlich nicht lediglich den Namen des Erzkanzlers geändert haben. Auch St. 2412. 13 für Brauweiler aus Kaiserswerth von Aug. 20 nennen noch Bardo. Bei diesen ergeben sich allerdings auch sonst die grössten Anstände und der Name Bardo könnte immerhin einfach aus der früheren Urkunde entnommen seien. Wenn aber Pabst a. a. O. 123, dem sich wenigstens für diese Urkunden Steindorff Heinr. III. 1,345 anschliesst, die Rekognition hier als vernichtend bezeichnet, da schon vor Aug. 20 für Bardos Nachfolger rekognoszirt wird, so würde ich, wenn nur das die Urkunde verdächtigte, keinerlei Anstand daran nehmen.

Bei St. 2753. 54 für Gurk von 1072, aber mit dem nur bis 1067 passenden Kanzler Sigehard spricht auch der Inhalt durchaus gegen die Echtheit und ich zweifle nicht, dass die Rekognition aus St. 2693 von 1066 entnommen ist. An und für sich würde ich eine solche, einige Jahre früher passende Rekognition doch nur als auffallend bezeichnen, nicht mit Stumpf als unmöglich, da sie in sich keinen Widerspruch enthält. Auch bei St. 2746 von 1071, welches gleichfalls noch Sigehard nennt, wird an Erklärung durch Nachtragung der Datirung nicht zu denken seien, da die verbriefte Handlung selbst erst in das Jahr 1071 zu fallen scheint; vgl. Mon. Germ. 21,419.

St. 2890, Lepsius Naumb. 1,230, aus Mainz 1088 Aug. 10 nennt noch den Aug. 6 gestorbenen Erzkanzler Wezilo. Unkenntniss des Todes ist natürlich zu Mainz selbst nicht anzunehmen. Stumpf betont als Zeichen der Unechtheit weiter die Intervenienz des Markgrafen Ekbert; aber diese wird ja überhaupt nicht auf das Datum zu beziehen seien; dass die Handlung nicht unbedeutend früher fällt, scheint schon damit angedeutet, dass die Intervenienz der Fürsten *tunc presentium* betont wird. Anstössiger, als der Inhalt der Rekognition, könnte ihre Form scheinen. Aber die in dieser Zeit noch ungewöhnliche Einleitung mit *ego*, vgl. § 290, ist doch auch in der deutschen Kanzlei vereinzelt bei dem anscheinend ganz unanstössigen St. 2823 schon früher nachzuweisen. Auffallend ist dann weiter die Wortstellung *archicancellarii Wecelini*, während regelmässig der Amtstitel nachsteht. Sollten aber nicht äussere Gründe gegen die Echtheit hinzukommen, so würden jene Umstände doch schwerlich ausreichen, die Urkunde zu verdächtigen. Bedenklicher steht es mit der inhaltlich zusammenhängenden St. 2891, Lepsius

296] 1,223, von 1089 Dec. 12, in welcher gleichfalls Wezilo noch genannt wird. Hier ergeben ſich noch manche andere Anſtände, ſo insbeſondere die zweimalige Bezeichnung K. Heinrichs als *quartus imperator*. Als Vorlage für den Text dieſer Urkunde, mag ſie nun gefälſcht ſeien oder nicht, hat jedenfalls die undatirte Urkunde Biſchof Günthers von Naumburg, Lepſius 1,231, gedient. Im Falle der Unechtheit würde nun allerdings die Annahme nahe liegen, die Rekognition ſei aus St. 2890 entnommen, wobei dann aber ſehr auffallen müſste, daſs trotzdem hier die ungewöhnliche Einleitung mit *ego* und die ungewöhnliche Wortſtellung vermieden wären.

St. 3423, Stumpf Acta 128, wird von Stumpf als korrumpirt und verdächtig bezeichnet, wofür ich keine ausreichende Veranlaſſung ſehe. Denn das von ihm betonte Signum der Königin kann doch kaum mehr befremden, als ihre Zeugenſchaft in St. 3424; überdies ſind auch die andern Anweſenden als unterzeichnend aufgeführt, was ungewöhnlich ſeien mag, aber gewiſs in einer für Lothringen beſtimmten Urkunde nicht verdächtigend, da es ſich, wie ſchon § 131 bemerkt, dabei um Anſchluſs an den lothringiſchen Landesbrauch zu handeln ſcheint. Es ſtimmen weiter die drei Jahresangaben der Datirung ſämmtlich auf 1142 nach März 13 zuſammen, was doch nur für Genauigkeit der Abſchrift ſprechen kann. Dagegen iſt nun allerdings als Erzkanzler der 1141 Juli 17 geſtorbene Adalbert genannt und Stumpf reiht daher die keinen Tag nennende Urkunde zum Frühjahr 1141 ein. Das ſcheint mir doch kaum ſtatthaft, wenn die ganze Datirung auf das folgende Jahr weiſt; die Annahme verzögerter Uebergabe ſcheint mir der Sachlage entſprechender zu ſeien.

Aus ſpäterer ſtaufiſcher Zeit weiſs ich nur noch St. 4868 anzuführen, datirt vom 20. Juni 1194, aber in der Rekognition noch den Kanzler Sigeloh nennend, von dem wir wiſſen, daſs er ſchon am 19. Juni ſtarb. Sind mir weitere entſprechende Fälle nicht bekannt geworden, ſo wird das kaum bloſser Zufall ſein. Nachtragung der Datirung im Original findet ſich nämlich jetzt immer ſeltener; Rekognition und Datirung werden in der Regel mit der ganzen übrigen Reinſchriſt gleichzeitig geſchrieben. Hören demnach die bezüglichen Widerſprüche mit dem Entfallen der von uns vermutheten Urſache auf, ſo wird ſich das dafür geltend machen laſſen, daſs wir uns bei unſerer Annahme über die Veranlaſſung in früherer Zeit nicht getäuſcht haben dürſten.

BESIEGELUNG.

297. Hörte die eigenhändige Unterſchrift des Kanzlers in der Reinſchrift ſchon früh auf, fand auch die angekündigte eigenhändige Unterzeichnung des Königs nicht immer ſtatt, während ſie im zwölften Jahrhunderte überhaupt auſſer Brauch kam, ſo wurde damit die Siegelung zu einer um ſo wichtigeren Stufe der Beurkundung, als ſie allein noch

ein persönliches Eingreifen, wenn auch nicht des Königs selbst, doch eines der höheren Kanzleibeamten bestimmt voraussetzen läſst. Denn wenn der ganze schriftliche Bestand der Urkunde jetzt auch ausschlieſslich Werk eines bloſsen Reinschreibers seien konnte, so wird dieser doch sicher wenigstens über das Siegel ohne ausdrücklichen höheren Befehl nicht verfügt haben. Das hätte jedem Miſsbrauche freie Hand gelassen, zumal bei Urkunden, welchen Beurkundungszeugen fehlten und bei welchen demnach jetzt das Siegel das einzige Beglaubigungsmittel war. Auf das Siegel wird denn auch jetzt das gröſste Gewicht gelegt; vor K. Lothar wurde 1134, Quix Cod. Aq. 1,67, geurtheilt, daſs alles, was vor dem Kaiser geschehen *et eius fuerit sigillo legitime confirmatum,* von andern Behörden einzuhalten sei; vgl. auch § 163 das aus St. 5034 Angeführte.

In Privaturkunden wird wohl Siegelung der von einem Anderen geschriebenen Urkunde durch den Aussteller selbst erwähnt; vgl. § 57. Vereinzelt heiſst es selbst in einer burgundischen Königsurkunde von 1028, Or. Guelf. 2,178: *Signum d. Rudolfi piissimi regis, qui hanc donationem fieri iussit et eam suo anulo signavit.* Von deutschen Königsurkunden wären da nur etwa St. 3022. 23, Sloet O. B. 214. 212, zu erwähnen, in denen der König sagt: *manu propria annotavi, sigillo insignivi;* aber die erste ist, wenn auch echt, in ganz ungewöhnlichen Formen gefaſst; nach ihrem Muster scheint dann St. 3023 gefälscht zu seien. Sonst ist, so weit ich sehe, immer nur von einem Befehle des Königs, sein Siegel zuzufügen, die Rede.

An wen dieser Befehl gerichtet war, ist in anderen Urkunden wohl vereinzelt angegeben; so sagt 1215 Lupold von Worms als Legat Siziliens, Huillard 1,376: *hoc privilegium fieri iussimus et per manus Constantini prothonotarii sigillo nostro fecimus communiri.* Wie hier, so wird auch sonst der Vorstand der bezüglichen Kanzlei Siegelbewahrer gewesen seien. In Urkunde des Grafen von Flandern von 1180, Miraeus Op. 2,1320, erscheint an der Spitze der Zeugen der *notarius et sigillarius,* dann ein anderer Notar. Nicht anders wird das ursprünglich in der Reichskanzlei gewesen seien. In Karolingerzeit hatte der Vorstand der Kanzlei das Siegel und siegelte selbst oder befahl zu siegeln; vgl. Sickel Acta 1,343. Auch später fehlt es nicht an Zeugnissen, daſs zunächst der Kanzler Siegelbewahrer war, vgl. Waitz V. G. 2,282; noch Anfang des zwölften Jahrhunderts werden Uebernahme der Kanzlei und des königlichen Siegels als im Zusammenhange stehend erwähnt; vgl. Breſslau Kanzlei 83.

Mag formell noch später das Siegel zunächst dem Kanzler anvertraut gewesen seien, so scheint derselbe doch nach Maſsgabe früherer wie noch folgender Erörterungen sich an der Fertigung der Urkunden kaum noch irgendwie betheiligt zu haben; es ist nicht wohl denkbar, daſs er auch nur die Siegelung derselben persönlich überwacht habe. Es liegt wohl am nächsten, das als Aufgabe des Protonotar zu betrach-

297] ten, deſſen Sache jetzt die Leitung des geſammten Beurkundungsgeſchäftes zunächſt geweſen zu ſeien ſcheint. Dafür läſst ſich auch geltend machen die ganz ungewöhnliche Rekognition von 1191, St. 4712, Antiq. It. 5,969: *ego H. imp. aule protonotarius precepto d. imperatoris recognovi et eius signo signavi,* wobei zweifellos an die Siegelung zu denken iſt, obwohl die Urkunde mit dem gewöhnlich als Signum bezeichneten, jetzt ganz bedeutungslos gewordenen Monogramm verſehen iſt. Sagt 1299 K. Albrecht, Reg. 195: *sigillo secreto nostro propter cancellarii nostri absentiam,* und Reg. 201: *sigillo nostro secreto propter maioris absentiam fecimus communiri,* ſo dürfen wir daraus nicht ſchlieſſen, daſs überhaupt nur in Anweſenheit des Kanzlers mit dem groſsen Siegel geſiegelt werden konnte; daſſelbe war damals nur ausnahmsweiſe dem Kanzler mitgegeben, um unter demſelben und im Namen des Königs Verträge mit Frankreich ſogleich verbriefen zu können. Dagegen wird es nicht nothwendig als Ausnahme zu behandeln ſeien, wenn ſich in Reg. Kar. IV. 4846 die Notiz findet: *sigillata ad mandatum cancellarii propter literas missas ad eum, quibus eam sigillari maiestas cesarea imperabat.* Denn während noch in den erhaltenen Vorräthen aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. nichts auf irgendwelche Theilnahme des Kanzlers an dem Beurkundungsgeſchäfte deutet, als Leiter durchaus der erſte Notar erſcheint, iſt unter K. Karl IV. eine unmittelbarere Theilnahme des Kanzler nicht zu bezweifeln; findet ſich oft kein Protonotar, ſo dürften deſſen Geſchäfte wieder auf den Kanzler ſelbſt übergegangen ſeien.

298. Auf den Zeitpunkt der Siegelung wird in Privaturkunden wohl ſo groſses Gewicht gelegt, daſs dieſer ausdrücklich als der für die Datirung maſsgebende Zeitpunkt bezeichnet iſt; vgl. § 58. Iſt das meines Wiſſens in Königsurkunden nie der Fall, ſo läge es doch immerhin nahe zu denken, daſs auch da die Datirung zuweilen durch die Zeit der Siegelung beſtimmt ſeien mochte, ſo daſs es ſchon deſshalb von Intereſſe wäre, dieſe genauer feſtſtellen zu können. Weiter aber würde das auch in ſo weit von Gewicht ſeien, als ſich Fälle finden, bei denen ſich ein Widerſpruch zwiſchen dem Siegel und Angaben der Urkunde ergibt.

Als letzter Akt der geſammten Beurkundung wird im dreizehnten Jahrhunderte die Siegelung von Conradus de Mure, Quellen und Erört. 9^a,475, bezeichnet: *nulle littere nisi valde simplices debent domini sigillo communiri, nisi de scitu principis speciali et post legittimam literarum examinationem factam a prothonotario seu cancellario vel aliis, qui ad huiusmodi officium sunt per principem deputati.* Das entſpricht denn ja auch durchaus der Bedeutung der Siegelung als Beglaubigung der Urkunde in dem Beſtande, wie ſie an den Empfänger abgegeben wurde. Es entſpricht dem auch die ſchon § 280 erwähnte gewöhnliche Faſſung der Beglaubigungsformel, wonach der König erſt nach der Vollziehung durch eigenhändige Unterzeichnung den Befehl zur Siegelung ertheilt.

Es wird nun nicht gerade viel Gewicht darauf zu legen seien, dass zuweilen doch auch in den Formeln eine abweichende Folge angedeutet ist, dass es etwa St. 728. 927 heisst: *hanc cartam iussu nostro scriptam et sigillatam* oder *sigilli nostri impressione signatam manu propria nostra subter eam firmavimus*. Oder dass wenigstens die Siegelung bestimmter als bereits geschehen hingestellt wird; so in Urkunden K. Karls von 877 und 883, S. Gall. U. B. 2,215. 235: *quod propria manu firmavimus et anulo nostro* oder *bullae nostrae impressione constat esse sigillatum*. Aber einmal wurde schon § 89 bemerkt, dass wir der Fassung in vergangener Zeit überhaupt kein grösseres Gewicht beilegen dürfen, da dieselbe sichtlich häufig vom Standpunkte der bereits übergebenen Urkunde ausgeht; sonst würde ja auch gefolgert werden müssen, dass die Vollziehung bereits geschehen war, als jene Formeln geschrieben wurden. Weiter aber werden wir überhaupt weder die Theorie, noch den Inhalt solcher Formeln zu viel berücksichtigen dürfen; wir fanden schon zu viele Belege, dass die Praxis trotzdem einen anderen Weg einschlug. Und auch davon abgesehen würde keiner der erwähnten Haltpunkte bestimmter ausschliessen, dass nicht wenigstens die Datirung erst nach der Siegelung folgen mochte. Es wird sich also fragen, ob der Bestand der Originale selbst uns Haltpunkte bietet, welche ein bestimmteres Urtheil über das thatsächliche Vorgehen ermöglichen.

299. Da ergibt sich nun zunächst, dass wir zuweilen Siegelung des unbeschriebenen Blattes anzunehmen haben. Ausdrücklich ist dieselbe bezeugt, wenn K. Friedrich II., als er 1240 eine Gesandtschaft an den König von Tunis schicken wollte, dem Magister Theodor schreibt, Huillard 5,745: *mictimus discretioni tue cartam sigillatam et non scriptam, mandantes ut in lingua arabica ex parte nostra scribas eidem regi*. Ein solcher Ausnahmsfall wird freilich wenig erweisen können. Aber auf Vorausgesiegelung scheinen doch auch sonst insbesondere Fälle zu deuten, bei welchen die Schrift dem Siegel ausweicht. In Privaturkunden trifft das sehr häufig zu; sie sind oft mit möglichster Raumersparniss gefertigt, Siegel und Schrift nehmen den ganzen Raum des Blattes ein, so dass auch in der Höhe des Siegels die Schrift fortgesetzt ist, so weit das Siegel Raum liess; so haben z. B. die Originale von Reg. Westf. n. 1494. 1505 je zwei Siegel, während die Schrift auch zwischen sie hineingeschrieben ist. Bei Diplomen pflegte allerdings mit dem Raume weniger gespart zu werden; in der Regel ist hier das Siegel ohne einen Theil der Schrift zu berühren auf dem freien Raume zwischen Text und Datirungszeile, rechts von Signum und Rekognition aufgedrückt. Aber die Fälle sind doch auch nicht selten, dass der Raum für die übliche Anordnung nicht ausreichte, einzelne Zeilen der Schrift des Siegels wegen zu unterbrechen waren. Das trifft zuweilen den Text, was dann unmittelbar auf Siegelung des noch leeren Blattes zu deuten scheint, wenn nicht etwa Vorausfertigung des Protokolles anzunehmen ist, wie das nach Mittheilung Sickels bei St. 781 zutreffen dürfte.

299] Scheint nun aber Stumpf Wirzb. Imm. 2,20 n. 32 jede Unterbrechung der Schrift durch das Siegel als Kennzeichen einer vorhergehenden Besiegelung zu fassen, so dürfte dem in dieser Allgemeinheit kaum beizustimmen seien. Wie die Formel des Signum zwar überwiegend da gebrochen scheint, wo das schon vorhandene Monogramm das nöthig machte, umgekehrt aber in Einzelfällen, vgl. § 275, auch vorhergefertigt wurde und nun freien Raum liess, damit das Monogramm an üblicher Stelle nachgetragen werden konnte, so ist an und für sich doch auch hier beides denkbar; man konnte dem schon vorhandenen Siegel ausweichen, aber auch umgekehrt abbrechen, damit genügender Raum für das Siegel bleibe. So bei den nicht seltenen Fällen, wo die Datirung nicht, wie gewöhnlich, in einer Zeile unten über das ganze Blatt geschrieben ist, sondern links in mehreren Zeilen gebrochen, während rechts von ihr das Siegel aufgedrückt ist. Oder bei der sonderbaren Anordnung von St. 4050 zu München, wo links das Schlussprotokoll in sieben Zeilen und neben den drei ersten derselben das Monogramm steht, rechts das Siegel aufgedrückt ist, und zwischen beiden das Ende der Zeugenaufführung in kurzen Zeilen weitergeschrieben. In allen Fällen wenigstens, wo der Raum sich beschränkt zeigt, ist das eine, wie das andere denkbar; man mochte den Raum, den das Siegel beanspruchte, vorzeichnen und danach die Zeilen brechen; oder auch die Einschnitte für das Siegel vorhermachen, wonach sich dann die Ausdehnung desselben berechnen liess. Einen ganz bestimmten Beleg für solches Vorgehen gibt nach Mittheilung Ottenthals St. 559 zu Chur; in der neunten Zeile des Textes ist Raum für das Siegel gelassen, die zehnte bricht vor demselben ab, so dass das Schlusswort *iussimus* dann noch ganz vereinzelt neben dem Siegel steht; andererseits aber war dieses nicht etwa schon vor dem Texte aufgedrückt, da die Spitzen der Schäfte, wie des Rekognitionszeichens durch dasselbe bedeckt sind. Aehnliches nimmt Sickel Schw. Kaiserurk. 13 für St. 781 an.

Es werden daher noch weitere Haltpunkte hinzukommen müssen, um aus der Unterbrechung der Schrift auf vorherige Siegelung schliessen zu dürfen. Beweisend scheinen mir vor allem Fälle zu sein, bei welchen das Siegel nicht an seiner gewöhnlichen Stelle steht, während doch an dieser Raum genug vorhanden gewesen wäre. Denn dann ist gar nicht abzusehen, was zu dem ungewöhnlichen Abbrechen der Zeilen hätte veranlassen sollen, wenn das Siegel nicht bereits vorhanden war, während beim Aufdrücken auf das noch leere Blatt für einen Text, dessen Ausdehnung vielleicht noch unbekannt war, die geeignete Stelle leicht verfehlt werden konnte.

So brechen in St. 613 zu München nicht allein die vier letzten Zeilen des Textes vor dem Siegel, sondern die beiden letzten auch vor dem links vom Siegel stehenden Rekognitionszeichen ab; für beide wäre weiter unten an üblicher Stelle hinreichend Platz gewesen; insbesondere aber wäre gar kein Grund abzusehen, für das Siegel früher ab-

zubrechen, als für das Rekognitionszeichen, wenn nicht beide schon vor der Schrift vorhanden waren. In St. 3244 weichen die letzten Zeilen der Zeugenaufführung dem Siegel aus, obwohl für dieses unten überflüssiger Raum gewesen wäre. In St. 3463 ist das Siegel in ungewöhnlicher Weise nach links hin aufgedrückt und ganz von Schrift umschlossen, so dass es die letzte Zeile des Textes, dann drei Zeilen der Zeugenreihe unterbricht, während diese dann unter ihm noch in geschlossenen Zeilen fortläuft; auch wenn man überhaupt freien Raum lassen wollte, hätte man das sicher nicht an dieser Stelle gethan. In St. 3626 zu Münster reicht das Siegel in die letzte Zeile der Zeugenaufführung; da diese von derselben Hand später zugefügt erscheint, so ergibt das hier allerdings nicht sicher, dass das Siegel auch vor dem Texte schon vorhanden war, wie das bei St. 3463 allerdings zutrifft, obwohl auch die Zeugen mit anderer Dinte zugeschrieben sind. Auch für St. 348 nimmt Sickel Schw. Kaiserurk. 80 an, dass wegen Unterbrechung des Textes Siegel und Monogramm vor diesem auf dem Blatte waren; doch zweifelt er an der Echtheit.

Aber auch da, wo das Siegel unter entsprechenden Verhältnissen Theile des Schlussprotokolles unterbricht, wird wenigstens dann, wenn dieses sich als mit dem Texte gleichzeitig gefertigt ergibt, auf Siegelung des leeren Blattes zu schliessen seien. In Reg. Kar. 900 unterbricht nach S. Gall. U. B. 2,216 das Siegel die in gleicher Höhe mit der Signumzeile fortlaufende Rekognitionszeile, so dass vor dem Siegel *L. cancellarius* mit dem in *subscripsi* aufzulösenden Rekognitionszeichen, nach demselben aber *ad vicem W. archicapellani recognovi* steht; sollte das Siegel erst zugefügt werden, so war doch kein Grund, die Zeile in ungewöhnlicher Weise zu brechen, während sein Vorhandenseien hier ausserdem noch die ungewöhnliche Fassung der Formel veranlasst haben dürfte. In St. 3232 findet sich nach Wirtemb. U. B. 1,371 das Siegel mitten in der Urkunde so aufgedrückt, dass es sowohl die Datirung, als die erst auf diese folgende Rekognition durchbricht. Auch in St. 3358 zu München, das manches Auffallende zeigt, aber von Schum Vorstudien 26 als echt vertheidigt wird, war die in derselben Zeile mit dem Signum fortlaufende Rekognition wegen des Siegels zu unterbrechen.

Am häufigsten sind Fälle, bei welchen die Datirung dem Siegel ausweicht. Bei Annahme der Besiegelung des leeren Blattes erklärt sich das leicht; stand die Länge des einzutragenden Textes noch nicht fest, so ging man am sichersten, wenn man das Siegel möglichst weit unten aufdrückte, da die Datirung trotzdem leicht Platz fand. Ergibt sich nun in solchen Fällen weiter oben an der gewöhnlichen Stelle des Siegels hinreichender freier Raum, so wird an vorheriger Siegelung nicht zu zweifeln seien. So etwa bei St. 574 zu München, wo die Datirung in einer Zeile im Actum durchbrochen ist; so bei St. 1671 und 1793 zu München, St. 1800 zu Münster, St. 3239 nach dem Facsimile bei Schöpflin Als. dipl. 1,207, wo die Datirung in drei Zeilen links vom Siegel steht.

299] Auch bei den beiden Originalausfertigungen von St. 3086 zu München wird an Vorausſiegelung zu denken ſeien; in der einen ſteht das Siegel tief unten und links von ihm die Datirung in drei Zeilen; in der andern reicht das Siegel in die Höhe der Signumzeile und dieſe in ſo weit unterbrechend, daſs das Beizeichen in ungewöhnlicher Weiſe rechts vom Siegel ſteht; überdies aber iſt doch wahrſcheinlich, daſs die eine Ausfertigung bei der anderen vorlag, in welchem Falle die ganz abweichende Anordnung ſich ſchwerlich erklären lieſse, wenn man annähme, der Reinſchreiber habe Raum für das noch zuzufügende Siegel gelaſſen.

Auch in Privaturkunden finden ſich wohl Haltpunkte, welche beſtimmter auf Siegelung vor der Schrift deuten, wenn da auch die Beweisführung dadurch unſicherer wird, daſs der Platz des Siegels überhaupt mehr wechſelt, als in Königsurkunden. Einen ganz ſicheren Beleg gibt die unvollendete Urkunde Mittelrh. U. B. 2,275; das Original hat zwei anhängende Siegel, aber die Schrift bricht mitten in einem Satze zweifellos deſshalb ab, weil man erſt jetzt gewahrte, daſs das Blatt zu klein ſei. Wieſen wir § 245 eine Reihe von Urkunden nach, welchen Datirung und Zeugen oder doch die letzteren noch fehlen, welche aber trotzdem beſiegelt ſind, ſo erweiſt das allerdings nicht beſtimmt Siegelung vor der Schrift überhaupt; jedenfalls aber erklärt es ſich bei ſolche[m] Annahme leichter, daſs die Zufügung ſo oft überſehen wurde, auf welch[e] man bei nachfolgender Siegelung doch eher hätte aufmerkſam werde[n] ſollen. Ueberhaupt ſcheint mir, daſs die Vorausſiegelung bei Priva[t]urkunden häufiger üblich war, als bei Königsurkunden; und dann dürf[te] es vielleicht nicht Zufall ſeien, daſs viele der angeführten Fälle gera[de] Urkunden K. Lothars treffen, in denen wir auch ſonſt ſo häufig Einflu[ſ]ſs des Brauches der Privatkanzleien finden.

300. Nahmen wir in den beſprochenen Fällen Beſiegelung des überhaupt noch unbeſchriebenen Blattes an, ſo weiſen andere darauf hin, daſs zwar der Text ſchon eingeſchrieben war, aber die Siegelung vor der Datirung erfolgte, wobei die Nachtragung bald nur dieſe, bald auch andere Theile des Schluſsprotokolles traf.

Die Unterbrechung der Datirungszeile findet ſich auch wohl da, wo die letztere ſichtlich erſt nachgetragen iſt; ſo z. B. in St. 3313 zu München, wo die ungewöhnlich gefaſste Datirung in ihrer erſten Zeile dem Siegel ausweicht, während ſie nach der Färbung der Dinte mit der Rekognition ſpäter zugefügt iſt. Wird das nun auch Siegelung nach dem Text und vor der Datirung wahrſcheinlich machen, ſo iſt doch nicht ausgeſchloſſen, daſs auch bei Nachtragung der Datirung Raum für das Siegel gelaſſen wurde, wenn nicht weitere Haltpunkte hinzukommen. So nach Mittheilung von Ottenthal bei St. 671 zu Einſiedeln; das Siegel reicht gleich nahe an die letzte Zeile des Textes, wie an die Datirungszeile; aber nur dieſe zeigt eine entſprechende Unterbrechung, zweifellos weil hier, nicht aber dort, den Schreiber das bereits vorhandene Siegel beirrte.

Aber wir sind nicht auf solche Fälle beschränkt. Es wird insbesondere zu beachten seien, dass bereits besiegelten Diplomen die Datirung allein oder gemeinsam mit anderen Theilen des Schlussprotokolles noch fehlt. In Reg. Phil. 73, M. Boica 29,528, trifft das die angekündigten Zeugen und das gesammte Schlussprotokoll, für welche reichlich Raum gelassen ist. Häufiger sind Fälle, wo der bereits besiegelten Urkunde nur Rekognition und Datirung fehlen; so bei St. 1286. 1304. 1312. 3285. 3530. 3687. Zuweilen trifft das nur die Datirung. Fehlt diese nicht selten in Originalen, so finde ich zwar nicht überall eine ausdrückliche Angabe, dass dieselben besiegelt seien. Aber mehrfach ist das doch der Fall. So in Urkunde K. Lothars von 845 nach Wilmans Kaiserurk. 1,92; bei St. 864, vgl. Forsch. zur deutschen G. 13,94; bei St. 1834, vgl. Bresslau Dipl. c. 36; bei St. 3683, vgl. Trouillat Mon. 1,323. Auch an einer zweiten Ausfertigung von Reg. Henr. (VII.) 88 zu München hängen die Siegel, während die Datirung fehlt. Dem schliessen sich dann noch später zu besprechende feierliche Diplome der staufischen Zeit an, welche besiegelt sind, auch das Actum mit den Jahresangaben haben, während ihnen das Datum mit Ort und Tag fehlt.

Allerdings liesse sich auch hier, wie wir das § 283 bezüglich der besiegelten Diplome ohne Vollziehungsstrich bemerkten, geltend machen, dass, auch wenn regelmässig erst die datirten Urkunden besiegelt zu werden pflegten, das Fehlen der Datirung bei der Besiegelung übersehen werden konnte. Vereinzelt mag das zugetroffen seien. Aber im allgemeinen handelt es sich hier um leichter bemerkbare Mängel, die sich doch ungleich leichter dann erklären, wenn es sich bei dem noch Fehlenden um letzte Vervollständigungen der Beurkundung handelte, welche dann allerdings um so leichter übersehen werden mochten, wenn das in der Regel zuletzt zugefügte Siegel schon vorhanden war. Und wenigstens ein Fall ergibt ganz unmittelbar, dass Zufügung der Datirung erst nach der Siegelung wirklich beabsichtigt war.

Von dem Mandate K. Heinrichs (VII) von 1233, Reg. 287, Huillard 4,598, wodurch er dem Walter von Hochdorf den Schutz des Klosters Engelberg überträgt, befinden sich im Klosterarchive zwei Ausfertigungen, beide besiegelt, die eine mit dem Datum Gelnhausen Jan. 11, Ind. 6, die andere, welche ungedruckt, aber angeblich ganz gleichlautend ist, undatirt. Diese zweite schliesst mit *Dat.;* es ist ihr aber ein kleines Pergamentstück angeheftet, auf dem nicht blos, wie nach der Angabe in (Liebenau) Versuch einer urkundl. Darstellung des Stiftes Engelb. 68 n. 5 und danach Huillard 4,594 anzunehmen wäre, schlechtweg ein anderes Datum angegeben ist, sondern auf dem nach einer mir vorliegenden Notiz von verschiedener Hand ausführlicher geschrieben steht: *scribatur data apud Hagenowe 4. non. decembr. indictione 6. et nomina omissa et hoc fiat eadem manu;* also eine Kanzleiweisung für nachträgliche Datirung der bereits besiegelten Reinschrift. Das blieb wohl aus Versehen unausgeführt; denn da sich beide Ausfertigungen

300] im Archive des Stiftes finden, fo wurde die erfte doch kaum e
fach mit Rückficht auf die fpätere kaffirt.

Die verhältnifsmäffig wenigen Fälle, bei welchen Siegelung vor c
Datirung beftimmter erweisbar ift, wird uns nicht den Mafsftab biet
dürfen für die Häufigkeit des thatfächlichen Zutreffens. Wir werd
nicht vergeffen dürfen, dafs in einer fehr grofsen Zahl von Fällen c
Annahme derfelben wenigftens nichts im Wege fteht. Diefelbe m
weniger nahe liegen, wo das gefammte Schlufsprotokoll nachgetrag
ift, infofern das bereits aufgedrückte Siegel die Nachtragung unbequem
machen mochte. Das trifft aber nicht zu in den zahlreichen Fällen,
welchen nur die Datirungszeile oder doch deren genauere Angaben fi
als nachgetragen erweifen. Und in diefer Richtung wird doch auch
regelmäffige Folge der Beftandtheile zu beachten feien.

Steht das Siegel nicht links, fondern rechts von Signum und R
kognition, folgt es demnach erft auf diefe, fo fehe ich darin allerdin
einen Beleg, dafs Siegelung erft nach den Unterzeichnungen als Reg
zu betrachten ift, wie fich das denn ja auch überaus häufig beftimmt
dadurch beftätigt, dafs das Siegel einen Theil des Rekognitionszeiche
bedeckt. Dagegen folgt nach der regelmäffigen Anordnung die Datiru
erft auf das Siegel. Allerdings erfcheint das wenig erweifend, weil fi
eben neben Signum und Rekognition der genügende Raum fand, c
gegen die Datirung der einzige Theil des Schlufsprotokolles war, c
bei regelmäffiger Anordnung die ganze Breite des Pergaments bea
fpruchte, demnach feine Stelle erft nach dem Siegel finden konnte, we
man ihn nicht den anderen Theilen vorfetzen wollte. Aber diefe A
ordnung hat fich doch gewifs nicht zufällig fo geftaltet, wird doch w
nigftens urfprünglich durch den thatfächlichen Gang der Beurkundun
beftimmt gewefen feien. Denn fie mufste fich ja nicht fo geftalte
Sollte fich die Datirung nicht auf einen Schlufspunkt der gefammte
Beurkundung beziehen, fo ftand nichts im Wege, fie unmittelbar auf de
Text folgen zu laffen; die graphifche Herftellung hätte das wefentlic
erleichtert. Wo fpäter ausnahmsweife unter dem Siegel kein Raum fü
die Datirung blieb, hat man fich leicht zu helfen gewufst, indem ma
fie in mehreren Zeilen links vor das Siegel fchrieb. Und es ift doc
fehr beachtenswerth, dafs in Einzelfällen, wo jener Gefichtspunkt nich
mafsgebend feien konnte, wo die Rückficht auf angemeffene Raumve
theilung in keiner Weife gehindert hätte, das Siegel erft auf die Datirun
folgen zu laffen, diefe dennoch nachfteht. So in dem Mandate K. A
nulfs für Korvei zu Münfter, Wilmans Kaiferurk. 1,263; obwohl Signu
und Rekognition hier entfielen, ift das Siegel unter dem Texte au
gedrückt, während dann erft ganz unten die kurze Datirung folg
So in St. 2768.69 zu München; obwohl feitwärts Raum genug g
wefen wäre, fteht das Siegel in ungewöhnlicher Weife unter d
Rekognition, während trotzdem die vollftändige Datirung erft a
das Siegel folgt. In St. 2813 fteht das Siegel allerdings unter der Dat

rung; es ist das sichtlich durch die auffallende Anordnung des Schlussprotokolles, in dem die Datirung in ungewöhnlicher Weise an die Rekognition angehängt ist, veranlasst. Auch in Privaturkunden, bei welchen jene Gesichtspunkte überhaupt entfielen, ist das Siegel nicht selten zwischen Text und Datirung aufgedrückt. Und so möchte ich nach allem Gesagten kaum bezweifeln, dass der ursprüngliche regelmässige Gang der Beurkundung der war, dass die Urkunde vom Könige vollzogen, dann rekognoszirt, weiter gesiegelt und endlich zum Schluss die Datirung zugefügt wurde.

301. Aber an diesem Gange hat man jedenfalls später nicht festgehalten. Das üblichere scheint Siegelung nach der Datirung gewesen zu seien, also nach Vollendung des gesammten schriftlichen Bestandes der Urkunde, insofern doch auch für den Vollziehungsstrich, vgl. § 283, Fertigung vor der Siegelung wenigstens als Regel anzunehmen seien dürfte.

Das trifft insbesondere die Masse der Diplome, bei welchen die gesammte Schrift mit Einschluss der Datirung von demselben Schreiber in einem Zuge gefertigt erscheint. Andernfalls müsste hier schon das noch unbeschriebene Blatt gesiegelt gewesen seien. Gaben wir das aber § 299 für manche Fälle zu, so sind diese doch gewiss als Ausnahme zu betrachten. Es wird da einmal schon die Unbequemlichkeit zu berücksichtigen seien, die sich für den Reinschreiber ergeben musste, wenn er bei seiner Arbeit fortwährend auf Schonung des bereits aufgedrückten Siegels zu achten hatte. Es fügt sich weiter das Siegel oft so genau in den von der Schrift gelassenen Raum ein, ohne dass doch die Schrift irgendwo ungewöhnlich gedrängt erschiene oder dem Siegel hätte ausweichen müssen, dass das schwer erklärlich seien würde, wenn schon vorher gesiegelt war; in manchen Fällen reicht die Schrift so nahe an das Siegel, dass es geradezu unmöglich gewesen wäre, sie so gleichmässig auszuführen, wenn jenes schon vorhanden war. Unmittelbar erweisend sind dann alle Fälle, bei welchen das Siegel einen Theil der Schrift verdeckt. So bei St. 219 zu Münster, wo wegen Kürze des Pergament das Schlussprotokoll auffallend klein geschrieben und eng zusammengedrängt ist und das Siegel einen Theil der letzten Textzeile und der Rekognitionszeile bedeckt. Ebenso bei St. 1313, vgl. Mon. graphica 5,1. In St. 3981, das allerdings gefälscht scheint, bedeckte das Siegel mehrere Worte des Textes und einen grossen Theil des Monogramm. Vgl. auch Stumpf Wirzb. Imm. 2,20 n. 32. Dass das Siegel Theile des Rekognitionszeichens bedeckt, ist so häufig, dass es der Einzelbelege nicht bedarf. In St. 1234 war sogar schon eine Dorsualnotiz vor der Besiegelung da; vgl. Sickel Schw. Kaiserurk. 14. Zuweilen trifft das aber auch die Datirungszeile, insbesondere die Apprekation; so in Reg. Kar. 869. 890. 1081, St. 715 zu München, St. 259 zu Münster; in St. 3598 war nach Wirtemb. U. B. 2,58 das Siegel ganz am Ende so aufgedrückt, dass es mehrere Worte der Datirungszeile bedeckte.

301] Es ist weiter gar nicht selten, dass bereits datirte Diplome unbesiegelt geblieben sind. Bereits § 283 wurden Fälle angeführt, bei welchen der vollständig gefertigten Urkunde nur Vollziehungsstrich und Siegel fehlen; in einer Reihe von Stumpf Wirzb. Imm. 2,20 n. 33 angeführten fehlt nur das Siegel; diesen schliessen sich dann noch an eine zweite Ausfertigung von St. 152, vgl. Dümge Reg. 86, dann St. 2671 2725, bei denen mir bezüglich des Vollziehungsstriches eine ausdrückliche Angabe fehlt.

302. Die nachträgliche Besiegelung konnte nun einen Widerspruch zwischen der Ankündigung und der Art der Besiegelung veranlassen. Die Ankündigung in der Beglaubigungsformel fasst wohl die Beschaffenheit der Siegelung bestimmter ins Auge, unterscheidet Siegel und Bulle, insbesondere die *bulla aurea*, aber auch wohl *sigillum cereum*, so Böhmer Acta 193, und *sigillum aureum*, so M. Boica 30, 50. Das wurde auch wohl genauer beachtet, wenn zwei Ausfertigungen ein und derselben Urkunde verschiedene Besiegelung hatten. So heisst es in der einen Ausfertigung von St. 4095, M. Boica 29,385.390, *sigilli nostri impressione*, in der andern *aurea bulla nostra insigniri praecepimus;* ähnlich in den mehreren Ausfertigungen des österreichischen Freiheitsbriefes von 1156 und anderer Privilegien, vgl. Oesterr. Archiv 8,89.

War nun die Besiegelung ein letzter Akt der Beurkundung, konnte die Art derselben noch ungewiss seien, als die Beglaubigungsformel geschrieben wurde. Ob damit zusammenhängt, dass schon früherer Karolingerzeit nach Sickel Acta 1,344 n. 5 die die Besiegelung ankündigenden Schlussworte wohl von anderer Hand nachgetragen sind, lasse ich dahingestellt, insofern es nach dem von Sickel Acta 1,196 n. 1 Bemerkten nicht scheint, dass für jene Zeit insbesondere der Gegensatz von Wachssiegeln und Metallbullen schon in Anschlag zu bringen ist. Später wurde das wohl beachtet. Von St. 2056, M. Boica 29,41, finden sich zu München zwei Ausfertigungen; die eine unvollendete, ohne Vollziehungsstrich, Siegel und genauere Tagesangabe, hat da, wo die Art der Siegelung anzugeben war, eine Lücke; in der andern, mit Bleibulle versehenen, ist diese Lücke zwar mit *bullae nostrae* gefüllt, aber auch hier von anderer Hand und mit blasserer Dinte. Im Original von Reg. Phil. 17 zu Wien ist zwischen *appensa* und *maiestatis nostra bulla* ein leerer Raum gelassen, zweifellos, weil es noch ungewiss war, ob mit Goldbulle gesiegelt werden sollte; es hängt ein Wachssiegel. Zeigen beide Fälle sonst keinerlei Nachtragungen, so ergeben sie zugleich sehr bestimmt, dass wenigstens hier die Besiegelung der letzte Akt der gesammten Beurkundung war.

Hat man nun in jenen Fällen den Unterschied genauer beachtet, so wird das nicht gerade überall zutreffen; es wird nicht auffallen können, wenn wir eine Besiegelung finden, welche, wenn sie auch vielleicht der Ankündigung nicht ausdrücklich widerspricht, doch voraussichtlich

in ihr anders bezeichnet feien würde, wenn auf die Art der Befiegelung fchon bei Fertigung der Reinfchrift Rückficht genommen wurde. Die Ausdrücke wurden allerdings wenig fcharf unterfchieden, insbefondere auch wohl das Wachsfiegel als Bulle bezeichnet, vgl. Sickel Acta 1,199 n. 7. Macht Sickel aber darauf aufmerkfam, dafs es in beiden Ausfertigungen von Reg. Kar. 929, Neugart Cod. Alem. 1,426, heifst *anuli nostri impressione,* obwohl die eine Wachsfiegel, die andere Bleibulle hat, fo ift es doch auch fehr denkbar, dafs man bei Fertigung der Schrift eine verfchiedene Befiegelung noch gar nicht beabfichtigte. Und wenn es in St. 3888 heifst: *sigilli nostri auctoritate*, oder in St. 3692: *sigilli nostri impressione,* fo ift doch fehr wahrfcheinlich, dafs man bei Faffung des Textes noch nicht wufste, dafs Goldbullen angehängt werden würden.

303. In dem letzten Falle kommt noch hinzu, dafs wir *impressione* finden, wo wir wenigftens nach fpäterem Brauche *appensione* erwarten follten, entfprechend dem Unterfchiede zwifchen aufgedrückten und angehängten Siegeln. Nun läfst fich allerdings auch die Aufdrückung des Stempels auf die Maffe des anhängenden Siegels als Impressio bezeichnen. Und der Ausdruck findet fich auch wirklich nicht blos da verwandt, wo thatfächlich ein Metallfiegel anhängt, fondern auch in Fällen, wo die Anhängung eines folchen von vornherein beabfichtigt war. So heifst es in St. 1171, M. Boica 28,274: *sigilli nostri plumbea impressione;* und in dem oben befprochenen Falle St. 2056 hielt man es für genügend, nur für *bullae nostrae,* nicht aber auch für *impressione* leeren Raum zu laffen. Aber ich bezweifle doch in keiner Weife, dafs man bei der Impressio zunächft das aufgedrückte Wachsfiegel im Auge hatte. Dafür fcheint mir insbefondere zu fprechen, dafs, als unter K. Otto III. regelmäffig die Bleibulle verwandt wurde, das auch eine Aenderung der Formel zur Folge hatte; wenigftens nach den Texten, die mir gerade zur Hand find, verliert fich das anfangs noch mehrfach verwandte *impressione,* ift nur noch von einem *sigillare* oder *sigillo insigniri* die Rede, während dann unter K. Heinrich II. mit dem Wachsfiegel alsbald auch das *impressione* wieder erfcheint.

Ganz ähnliches zeigt fich nun wieder, als man im zwölften Jahrhunderte anfing, die Wachsfiegel anzuhängen. Allerdings finden fich zahlreiche Beifpiele, dafs das *impressione* auch bei anhängenden Siegeln verwandt wurde. Aber im allgemeinen wenigftens geht auch hier mit der Aenderung der Siegelung eine entfprechende Aenderung der Formel Hand in Hand. Von der Impressio ift immer feltener die Rede, unter K. Friedrich II. finden fich wohl nur noch fehr vereinzelte Beifpiele; dagegen ift fchon unter K. Friedrich I. häufiger nur noch von Bekräftigung durch das Siegel fchlechtweg die Rede, wie das auch fpäter am üblichften ift, während daneben, mindeftens feit K. Otto IV., fo Böhmer Acta 207, dann auch wohl die *appensio* ausdrücklich betont wird. Das ift doch gewifs nicht Zufall, fondern daraus zu erklären, dafs

303] man den Ausdruck Impressio für das anhängende Siegel nicht mel
paſſend fand. Und wenn man das vielfach beim Fortſchreiben der g
wohnten Formel unbeachtet laſſen mochte, ſo ſcheinen ſich auch wo
Fälle genauerer Beachtung zu ergeben. So ſchon in der Zeit des Aı
kommens der angehängten Siegel bei St. 3901 und 3905 von 116
Das letztere, eine nur unbedeutend geänderte zweite Ausfertigung vo
jenem, wiederholt insbeſondere auch die Beglaubigungsformel deſſelb
wörtlich, lediglich das *sigilli nostri impressione* in *auctoritate* ändern
War nun hier das Siegel angehängt, dort aufgedrückt, ſo wird doch a
Abſichtlichkeit der Aenderung nicht zu zweifeln ſeien.

Wenn trotzdem noch ſo häufig von Impressio die Rede iſt, wo do
das Siegel anhängt, ſo wird das darauf zurückzuführen ſeien, daſs z
Zeit des Aufkommens des neuen Brauches bei Konzipirung des Text
noch gar nicht vorauszuſehen war, daſs das Siegel nicht aufgedrücl
ſondern angehängt werden würde. Denn wenigſtens nach Maſsgal
der Münchener Originaldiplome, bei deren Durchſicht ich auf den Uı
ſtand achtete, iſt gar nicht zu bezweifeln, daſs das Anhängen zunäch
ein ausnahmsweiſer Nothbehelf war für Fälle, bei welchen das Perg
ment für die gewöhnliche Siegelung nicht genügenden Raum bot, w
ſich das erſt bei der Reinſchrift herausſtellen konnte. Das lieſse ſ
ſchon geltend machen für die Urkunde K. Lothars St. 3247. I
laſſe es dahingeſtellt, in wie weit die von Schum Vorſtudien 25, v
auch Gieſebrecht K. Z. 4,425, geltend gemachten anderweitigen Grün
gegen die Echtheit der Urkunde, in welcher übrigens *iulii* mit a
derer Dinte anſcheinend auf Raſur geſchrieben iſt, ausſchlaggeben
ſind; aber wenigſtens die Anhängung des Siegels lieſse ſich doch al
vereinzelter Behelf wegen mangelnden Raumes auffaſſen. Ueblich wa
die Anhängung auch in ſolchen Fällen noch kaum; man hätte ſicl
ſonſt doch ſicher ihrer bedient bei der Urkunde K. Konrads St. 351
gegen deren Echtheit wohl kein Bedenken obwaltet, wenn der Tex
auch ſchwerlich aus der Reichskanzlei ſtammt; da der Raum nich
ausreichte, hat man hier das Siegel in eigenthümlicher Weiſe auf der
umgeſchlagenen unteren Raume mit Pergamentſtreifen befeſtigt. Unte
K. Friedrich I. wird dann das Anhängen allerdings üblich; aber nac
den mir bekannten Originalen von St. 3750. 3905. 73. 4033. 99. 4124. 9
doch immer nur dann, wenn der Text überhaupt keinen Raum für Au
drücken des Siegel gelaſſen, oder wenigſtens das Schluſsprotokoll ein
andern Anordnung bedurft hätte, um den nöthigen Raum zu biete
Das mag man in einem Einzelfalle, wie bei dem oben beſprochene
St. 3905, früh genug beachtet haben, um der Formel eine allgemeine
Faſſung zu geben; daſs es überwiegend nicht beachtet wurde, wie den
auch bei St. 3973. 4033. 4124. 95 ſich das gewöhnliche *impressione* fi
det, kann nicht auffallen, wenn ſich erſt bei Fertigung der Reinſchri
herausſtellte, welche Art der Siegelung anzuwenden ſei. Wurde dan
das Anhängen immer häufiger und geſchah es nun auch in Fällen, w

der Raum für Aufdrücken ausgereicht hätte, so konnte das allerdings auf eine Aenderung der Formel im allgemeinen hinwirken, wenn auch in den Einzelfällen bei der Formel die noch unbestimmte Siegelung keine bestimmtere Beachtung finden mochte.

Es handelt sich bei den besprochenen Verhältnissen allerdings weniger um unbedingte Widersprüche, als um blosse Ungenauigkeiten. Aber es dürfte für manche Fälle doch beachtenswerth seien, dass diese nicht gerade immer auf wechselnden und ungenauen Gebrauch der bezüglichen Ausdrücke schliessen lassen müssen, dass die Veranlassung recht wohl auch darin liegen konnte, dass bei Niederschrift der Formel die Art der Besiegelung noch nicht feststand.

304. Es können sich nun aber auch ganz bestimmte Widersprüche zwischen dem Siegel und Angaben der Urkunde ergeben. Handelt es sich dabei um ein zu den Angaben der Urkunde nicht mehr passendes Siegel, ist dieses etwa das eines Vorgängers des urkundenden Herrschers, so würden die von uns erörterten Verhältnisse der Besiegelung nur etwa dann zur Erklärung verwerthet werden können, wenn wir Grund zu der Annahme hätten, es sei ein mit dem Siegel versehenes leeres Blatt später irrthümlich verwandt worden. Es würde das aber ein so grober Missgriff seien, dass wir gewiss nur beim Fehlen jeder anderen Erklärung zu solcher Annahme greifen dürften. Und das würde allerdings zutreffen bei dem § 279 besprochenen Falle St. 2482, einer Urkunde K. Heinrichs III. mit dem Siegel K. Heinrichs II., falls sich die Echtheit derselben ergeben sollte. Weiter etwa bei St. 282 aus der Kaiserzeit K. Ottos I., vgl. § 107, aber nach Sickel Schw. Kaiserurk. 47 mit dem Königssiegel, wo aber nach Sickel andere Bedenken hinzukommen, welche die Echtheit wenigstens des angeblichen Original auszuschliessen scheinen. In keinem der andern mir bekannten Fälle würden wir zu so gewagter Annahme genöthigt seien. Wenn K. Ludwig das Kind sich wiederholt, vgl. S. Gall. U.B. 2,323. 334. 339. 344. 345, des Siegels K. Ludwigs des Deutschen bedient, so mag man dasselbe zunächst nur verwandt haben, weil noch kein neues Siegel gefertigt war, während man es dann auch später neben anderen als Siegel des jetzigen König behandelte und fortgebrauchte. Nahmen wir § 171 an, dass die auf K. Arnulfs Namen lautenden Reg. Kar. 1098. 1124 nach dem Signum erst unter K. Ludwig gefertigt seien, so kann es natürlich nicht befremden, wenn man bei solchem Vorgehen auch den noch vorhandenen Siegelstempel des Vorgängers benutzte. Auch wenn der ersten bekannten Urkunde K. Ottos II. St. 547 nach Stumpf Wirzb. Imm. 2,19 das Siegel K. Ottos I. aufgedrückt ist, wird die Annahme, dass der junge König noch kein eigenes Siegel hatte, zur Erklärung ausreichen. In späterer Zeit gibt ein sehr auffallendes Beispiel eine Urkunde K. Ludwigs von 1314 Dec. 24, Reg. Lud. 40, an deren ganz unverdächtigem Originale auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt das Siegel K. Rudolfs hängt; auch da wird kaum an etwas anderes zu denken seien, als an ein Vergreifen

304] im Siegelſtempel; der Fall hat wohl nur Werth, weil er beweiſt, wie weit die Nachläſſigkeit der Kanzlei in ſolchen Dingen gehen konnte. Weiter aber beweiſen ſolche Fälle, daſs nach dem Tode eines Königs die Siegelſtempel wenigſtens nicht immer zerſchlagen wurden, wie das ſonſt zur Verhütung von Miſsbrauch wohl üblich war; vgl. etwa die Beurkundung eines ſolchen Herganges bei Varin Archives admin. de Reims 1,559.

305. Beachtenswerther werden unſere früheren Erörterungen für den umgekehrten Fall eines zu den Angaben der Urkunde noch nicht paſſenden Siegels ſeien. War die Siegelung gewöhnlich der letzte Akt der Beurkundung, ſo iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs dieſelbe erſt längere Zeit nach Fertigung der Urkunde, insbeſondere auch der Datirung erfolgen konnte. Im Regestum Friderici, Huillard 5,694, heiſst es zu einem offenen Briefe mit Siegelankündigung: *die iovis 26. date sunt ad sigillum lictere infrascripte —, que facte fuerunt preterito die lune 23. huius mensis ianuarii et scripte per manus* u. ſ. w. Der Brief hat ausnahmsweiſe auch in der Handſchrift, vgl. Carcani 326, eine ausgeführte Datirung, und zwar vom 23. Januar, alſo entſprechend der Schrift. Hat das Regeſt nur hier eine ſolche ausnahmsweiſe Bemerkung, ſo wird das wohl darauf deuten, daſs bei dieſen kurzen Stücken in der Regel Reinſchrift, Datirung und Siegelung unmittelbar auf einander folgten. Bei Diplomen mag da aber doch oft eine Verzögerung eingetreten ſeien. Bresslau Kanzlei Konr. 84 ſchlieſst daraus, daſs St. 1852, datirt vom Tage nach der Wahl und Krönung K. Konrads, ſchon das Siegel hat, daſs Siegelſtempel damals überaus raſch gefertigt wurden. Will man da aber nicht die § 110 verſuchte Erklärung vorziehen, daſs nach der Handlung datirt wurde, ſo wird der Umſtand gewiſs darauf ſchlieſſen laſſen, daſs die Beſiegelung erſt einige Zeit ſpäter erfolgte. Und wie wir ſchon § 295 auf die verſchiedenſten Gründe dafür hinwieſen, daſs eine gefertigte Reinſchrift lange Zeit ohne Datirung liegen bleiben konnte, ſo mochte auch leicht geraume Zeit vergehen, bis eine bereits datirte Urkunde etwa unmittelbar vor der verzögerten Abgabe beſiegelt wurde.

Dann konnte auch das Siegel, das jetzt im Gebrauch war, zu den Angaben der Urkunde möglicherweiſe überhaupt nicht mehr paſſen. Wir führten § 268 eine biſchöfliche Urkunde an, welche wegen Todes des Ausſtellers unbeſiegelt blieb und erſt vier und zwanzig Jahre ſpäter von ſeinem Nachfolger beſiegelt wurde. Aehnliche Fälle wurden bereits § 163 auch aus Königsurkunden angeführt. Doch handelt es ſich da wohl weniger um eine Verzögerung des Abſchluſſes der Beurkundung in der Kanzlei, als um nachträgliche beſtätigende Beſiegelung von Urkunden, welche aus Verſehen von der Kanzlei unbeſiegelt abgegeben waren oder deren Siegel ſpäter abgefallen war.

Anders dürfte die Sache aber doch liegen bei einem Falle, deſſen Kenntniſs ich gütiger Mittheilung von Foltz verdanke. St. 1046, Cod.

Saxon. II, 1,19, von 995 Oct. 6 hat sich zu Dresden in zwei gleichlautenden, unverdächtigen Originalausfertigungen erhalten. Die eine hat der Datirung entsprechend das Königssiegel K. Ottos III., die zweite aber das Kaisersiegel. Da die Kaiserkrönung schon 996 Mai 21 fällt, so ist hier gewiss die Annahme die nächstliegende, dass die Vollendung der zweiten Ausfertigung, wie das bei einer solchen ja doppelt nahe liegen konnte, sich so lange verzögerte, dass das Siegel nicht mehr passte. Dasselbe könnte dann auch zutreffen bei St. 284 von 961 Apr. 23, welchem nach Mittheilung von Stumpf, vgl. auch Sickel Schw. Kaiserurk. 46, das erst seit 962 Febr. 2 passende Kaisersiegel aufgedrückt ist. Allerdings hält Stumpf dafür, dass dasselbe nicht ursprünglich so, wie sich jetzt ergibt, auf der Urkunde befestigt gewesen seien kann. Aber bei einer an und für sich echten Urkunde dürfte doch auch in solchem Falle der Gedanke nahe liegen, dass das schon ursprünglich zur Urkunde gehörige Siegel im Laufe der Zeit sich löste und wieder befestigt wurde.

Dieser Umstand wird dann auch zu beachten seien in Fällen, bei welchen zwar ein Widerspruch zwischen Urkunde und Siegel nicht unmittelbar hervortritt, sich aber daraus ergibt, dass ein dem Aussteller an und für sich entsprechendes Siegel nach Ausweis anderer Urkunden zur Zeit der Datirung noch nicht im Gebrauch war. In dieser Richtung machte mich Sickel darauf aufmerksam, dass das Diplom Kaiser Ottos II. von 972 Aug. 18, St. 572, vgl. § 118, bereits dessen grosses Kaisersiegel habe, dessen Fertigung zweifellos erst durch die Uebernahme der Regierung nach dem Tode des Vaters, 973 Mai 7, veranlasst ist; nach Mittheilung von Foltz findet es sich sonst an keinem Diplom aus der Zeit des Mitkaiserthums; insbesondere hat auch noch St. 574 von 972 Oct. 18 das kleine Siegel. Danach würde anzunehmen seien, dass die Siegelung sich hier bis weit in das folgende Jahr hinein verzögerte.

Auch bei Privaturkunden wird ähnliches vorgekommen seien. Die Stiftungsurkunde der Karthause Seitz, Steierm. U. B. 1,452, ist doch wohl zweifellos noch von dem 1164 Dec. 31 gestorbenen Markgrafen Ottokar V. von Steier ausgestellt, obwohl sie das Actum 1165 nennt; aber das Siegel ist das des Markgrafen Ottokar VI. Freilich würden sich solche Fälle auch durch Neuausfertigung, vgl. § 158. 159, erklären lassen. Eine Urkunde, welche Herzog Heinrich von Baiern 1260 dem Kloster S. Zeno ausgestellt hatte, wird von ihm *ob fracturam sigilli* 1280 unter seinem jetzigen Siegel erneuert; vgl. Reg. Boica 3,152.

DATIRUNG.

VORBEMERKUNGEN.

306. Der Ausdruck Datirung bezeichnet uns zunächſt
Eintragung der Angaben von Zeit und Ort, mögen ſich dieſe nun
die Handlung oder auf die Beurkundung beziehen, wobei der Datiren
entweder die für Aufnahme jener Angaben beſtimmte Formel ſch
vorgeſchrieben fand, ſie nur auszufüllen hatte, oder aber die ganze Fo
mel gleichzeitig oder nachträglich zuſchrieb. Als Datirung bezeichne
wir dann aber auch die geſammte, mit jenen Angaben verſehene For-
mel, pflegen ſchlechtweg von Datirung zu ſprechen, wo es genauer *Da-
tirungszeile* heiſſen ſollte.

Den Inhalt der Datirungszeile bilden auſſer den Angaben von
Zeit und Ort einleitende Ausdrücke, am häufigſten Actum oder Datum,
welche beſtimmt ſind anzuzeigen, auf was ſich jene Angaben beziehen.
Wie in andern Urkunden ſchon früher, ſo findet ſich ſeit der ſtaufiſchen
Zeit auch in der Datirungszeile von Königsurkunden in ſpäter näher zu
beſprechender Weiſe häufig eine vom Rekognoſzenten verſchiedene
Kanzleiperſon genannt. Für unſere Zwecke werden wir weiter auch die
Apprekation, den Schluſswunſch, nicht beſtimmter von der Datirung
zu ſcheiden haben. Aeuſſerlich erſcheint ſie mit dieſer aufs engſte ver-
bunden, ſteht mit ihr in fortlaufender Zeile, wurde ſichtlich durchweg
gleichzeitig mit der ganzen Formel oder doch Theilen derſelben ge-
ſchrieben. An und für ſich könnten wir ſie für unſere nächſten Zwecke
ebenſo unberückſichtigt laſſen, wie etwa Chrismon und Invokation, da
ſie keinen nur auf eine beſtimmte Zeit paſſenden Inhalt hat, demnach
auch anderen Angaben der Urkunde nicht widerſprechen kann. Sie hat
für uns nur Bedeutung durch ihre Stellung. Folgt ſie in der Regel erſt
auf die Datirung im engeren Sinne, ſo ſind doch auch die Fälle nicht
ſelten, wo einzelne Theile derſelben ihr nachfolgen und damit Haltpunkte
geboten ſind für die Beurtheilung der Art der Zufügung der Theile der
Datirung.

Für die Beſtimmung des Zeitpunktes der Datirung boten uns
ſchon die bisherigen Unterſuchungen manche Haltpunkte. Wir wieſen
insbeſondere § 300 auf die Stellung der Datirungszeile hin, um dadurch

die Annahme zu begründen, dafs urfprünglich bei regelmäffigem Vorgehen die Datirung der letzte, fogar erft auf die Siegelung folgende Akt der gefammten Beurkundung gewefen feien dürfte. Es ftimmt damit, dafs wir bei keinem anderen Theile des fchriftlichen Beftandes der Urkunde fo häufig Anzeichen nachträglicher Zufügung fanden. Thatfächlich aber ift zweifellos die Datirung keineswegs immer der letzte Akt der Beurkundung gewefen. Denn nicht allein, dafs überwiegend auch die Datirung fogleich vom Reinfchreiber, alfo jedenfalls vor Vollziehung und Siegelung gefchrieben wurde; wir fuchten § 212 nachzuweifen, dafs wenigftens in Einzelfällen die Datirung fogar dem urfprünglichen Konzepte fchon zugefügt gewefen feien mufs. Sie kann fich demnach wenigftens nach diefem Haltpunkte thatfächlich auf fehr verfchiedene Stufen der Beurkundung bezogen haben. Und nicht das allein. Die Datirungszeile ift fichtlich keineswegs immer gleichzeitig zugefchrieben. Einzelne Angaben find nicht felten erft nachgetragen; und es trifft das nicht gerade immer diefelben Angaben. Es ift demnach wenigftens die Möglichkeit nicht ausgefchloffen, dafs die Angaben ein und derfelben Datirung fich auf verfchiedene Stufen der Beurkundung beziehen, fich daraus Widerfprüche in der Datirungszeile felbft ergeben haben können.

Um diefe Verhältniffe genauer beurtheilen zu können, wird vor allem nöthig feien, uns die Bedeutung der Datirung zu vergegenwärtigen, feftzuftellen, auf welchen Akt der Beurkundung fich die Angaben von Zeit und Ort wenigftens urfprünglich beziehen follten. In diefer Richtung werden wir uns zunächft an die einleitenden Ausdrücke halten. Den Ausdruck Actum haben wir bereits mehrfach befprochen; genauer gebraucht, fcheint er doch auch in Königsurkunden, vgl. § 100 ff., beftimmter auf Datirung nach der Handlung zu deuten, welche wir hier zunächft nicht im Auge haben. Bezieht er fich in anderen Fällen zweifellos auf die Beurkundung, vgl. § 101, fo kann er uns da kaum einen beftimmteren Halt bieten; der Ausdruck hat eine fo umfaffende Bedeutung, dafs er die verfchiedenften Akte der Beurkundung bezeichnen konnte und auch wohl wirklich für fie verwandt wurde; vgl. § 43. Anders ift das mit dem Ausdrucke Datum. Findet fich auch diefer zuweilen ungenau bei Datirung nach der Handlung verwandt, vgl. § 102. 106, fo ift im allgemeinen nicht zu bezweifeln, dafs er im Gegenfatze zu Actum Beziehung der Datirung auf die Beurkundung andeuten foll; vgl. § 49. Diefes Ergebnifs konnte uns genügen, fo lange wir nur den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung ins Auge fafsten. Es wird jetzt vor allem zu unterfuchen feien, was der Ausdruck befagen follte, auf welchen Theil der Beurkundung er fich demnach wenigftens urfprünglich bezogen haben wird; erft dann werden wir genauer zu unterfuchen haben, ob er nun auch immer feiner eigentlichen Bedeutung gemäfs angewandt wurde.

DER AUSDRUCK DATUM.

307. Beim Ausdrucke Datum ſind wir zunächſt an den Gebrauch als Subſtantiv gewöhnt. Die in einem Schriftſtücke angegebene Zeit der Fertigung bezeichnen wir als das Datum deſſelben; wir gebrauchen deu Ausdruck weitergehend ſelbſt da, wo jede Beziehung auf ein beſtimmtes Schriftſtück fehlt, es ſich nur um irgendwelche Zeitbeſtimmung ſchlechtweg handelt, und ſprechen ſo vom Datum eines Ereigniſſes. Der Sprachgebrauch iſt ſogar noch weiter gegangen; ohne Beſchränkung gerade auf die Zeitbeſtimmung werden wohl alle für die Feſtſtellung eines Ereigniſſes weſentlichen Momente als die Daten desſelben bezeichnet. Es liegt auf der Hand, daſs dieſer ſubſtantiviſche Gebrauch ſich ohne allen beſtimmteren Zuſammenhang mit irgendwelcher Bedeutung des Wortes Dare lediglich dadurch gebildet hat, daſs es üblich war, die Angabe von Zeit und Ort mit Datum einzuleiten, und man ſich dann daran gewöhnte, die ganze Angabe mit dem Anfangsworte zu bezeichnen, ohne ſich dabei der Bedeutung, die es hier urſprünglich hatte, irgendwie beſtimmter bewuſst zu ſeien.

Da die Einleitung mit Datum in römiſche Zeit zurückreicht, ſo kann es nicht befremden, wenn wir den Ausdruck Datum oder Data ſchon früh zuweilen in der uns geläufigen Weiſe gebraucht finden. Das trifft wohl zweifellos zu, wenn in Urkunden longobardiſcher Könige und Herzoge die Zeitangabe häufig mit *datum iussionis* eingeleitet iſt, worauf wir zurückkommen. Das merovingiſche *datum quod fecit* möchte kaum ſo zu verſtehen ſeien; denn wenn das entſprechende *datum quando fecit* auch nur in Kopieen vorzukommen ſcheint, ſo dürfte es doch erweiſen, daſs man ſchon früh jenen Ausdruck anders verſtand. Daſs aber der Gebrauch als Subſtantiv der fränkiſchen Zeit nicht unbekannt war, ergibt, abgeſehen von vereinzelten ſonſtigen Belegſtellen, vgl. Sickel Acta 1,219, insbeſondere der nicht ſeltene Ausdruck *datare*, mit dem Datum verſehen, das Datum zufügen. Er entſpricht ganz dem in Privaturkunden ſo häufigen *notare diem* oder *diem et regnum, tempus, locum*, auch *notare sub die*, und wird gleichbedeutend mit dieſem gebraucht, ſo U. B. von S. Gallen 1,67. 75. Der Ausdruck iſt auch den Königsurkunden nicht fremd, wo es mehrfach *recognovit et datavit* oder *scripsi et datavi* heiſst; ſo ſchon unter den Merovingern Mon. Germ. Dipl. 1,39; mehrfach in karolingiſchen Diplomen, vgl. Sickel Acta 1,216. 261, Stumpf Reichsk. 1,124; dem wird dann wieder das ſpäter in der Rekognitionsformel nicht ſeltene *notavi* entſprechen. Auch in ſpäterer Zeit finden ſich wohl Beiſpiele, daſs Datum als Subſtantiv behandelt wird. So Du Chesne Hiſt. de Bethune 128: *ista vero quiticlamatio facta fuit a. d. 1232; datum vero litterarum mearum a. d. 1234 mense maio;* Fontes rer. Austr. II, 31,150: *datum huius in Frisaco a. d. 1248, kal. sept.* Oder im Regeſt K. Friedrichs II., Huillard 5,418. 532, ein Brief ſei neuausgefertigt *sub eadem data;* im Regeſt K. Karls IV., Glafey

Anecd. 218. 260: *est eciam data sensu retento in teutunico sub data eadem*, und: *per omnia, ut supra, cum data et annis*. Vgl. auch Du Cange Gloss. ad v. Data.

Wird nun auch im Mittelalter das Subftantiv Data, feltener Datum, dem Wortfinne entfprechend für Gabe oder Abgabe oft gebraucht, fo kann da zweifellos kein Zufammenhang beftehen. Wo es die Zeitangabe bezeichnet, ift es zweifellos ohne alle Rückficht auf Wortfinn dem Anfangsworte der Formel entnommen. Dann aber kann fich aus diefem Gebrauche natürlich über die urfprüngliche Bedeutung nichts ergeben.

308. Jener Gebrauch ift aber überhaupt ein ausnahmsweifer. Zweifellos haben wir in der Regel Datum als Partizip zu faffen und zunächft mit Gegeben zu überfetzen. Das häufig vorkommende *data est* könnte das allerdings noch zweifelhaft laffen; es könnte ja etwa heiffen: das Datum ift folgendes. Nicht zuläffig ift das allerdings, wenn es in dem Original von St. 4813 zu München ganz deutlich *datur* heifst; aber der Fall ift fehr vereinzelt; nach Trouillat Mon. 1,329 würde es auch St. 3737 zutreffen. Mit gröfster Beftimmtheit ergibt fich aber jene Bedeutung daraus, dafs dem Datum in deutfchen Urkunden durchaus ein *gegeben* entfpricht, dafs weiter nach den folgenden Belegen das, was gegeben worden ift, häufig ausdrücklich bezeichnet wird.

In der Regel haben wir das zu ergänzen und bei der Vieldeutigkeit des Wortes Dare kann da die Ergänzung zuweilen zweifelhaft feien. In manchen Fällen kann es zur Handlung der Urkunde paffen und die Zeitangabe würde fich dann recht wohl trotz des Ausdruckes auf jene beziehen können. Sagt man *sententiam dare, legem dare*, fo liefse fich bei der Beurkundung eines Urtheiles oder Gefetzes immerhin an die Ergänzung *sententia* oder *lex data est* denken, wie fich eine Datirung denn auch wohl mit *lata sententia* oder *emissa lex* eingeleitet findet. Vereinzelt wenigftens dürfte das wirklich zutreffen. Schon § 102 glaubten wir die Beziehung des Ausdruckes Datum auf die Handlung daraus erklären zu dürfen, dafs etwa *bannum datum* zu ergänzen fei. Ein ganz ficheres Beifpiel gibt eine Privaturkunde, Würdtwein N. S. 6,283: *anno 1104 B. prepositus hanc legem dedit —*, und am Schluffe: *hec autem lex data est presentibus —;* da kann die Beurkundung recht wohl viel fpäter vor ganz anderen Zeugen erfolgt feien.

Solche Erklärung würde aber in den wenigften Fällen überhaupt nur zuläffig feien. Ganz zweifellos handelt es fich durchweg um das Gegebenfeien der Urkunde; es ift *data est carta, datum praeceptum, datae litterae* oder Aehnliches zu ergänzen. In Privaturkunden findet fich diefe Ergänzung gar nicht felten; fo z. B. Wirtemb. U. B. 1,223: *haec carta 4. cal. febr. data est*, oder in ausdrücklichem Gegenfatz zur Handlung Oberöfterr. U. B. 2,489: *acta sunt hec publice in Salzburgensi claustro a. d. 1203; data littera 12. kal. febr. in Halburch.* Aber auch in Königsurkunde, Stumpf Acta 301: *anno d. i. 960 — 3. id. sept. data*

308] *est haec carta*, oder St. 3572, Cod. Weftf. 2,57: ***data est hec monimenti cartula***; vgl. auch Stumpf Reichsk. 1,127. Häufiger noch findet fich die Ergänzung in deutfchen Urkunden; es wird genügen auf die erfte bekannte deutfche Königsurkunde von 1240, Huillard 5,1201, hinzuweifen: ***dirre brief ist gegeben und geschriben***. Sollte es da noch weiterer Belege bedürfen, fo werden diefe in den folgenden Erörterungen reichlich geboten feien.

309. Bei der Vieldeutigkeit des Ausdruckes Dare ift aber nicht viel damit gewonnen, dafs es fich um ein Geben der Urkunde handelt, fo lange nicht feftgeftellt ift, was der Ausdruck gerade hier bedeutet. Um das mit gröfserer Sicherheit nachweifen zu können, wird es fich empfehlen, zunächft feftzuftellen, dafs einzelne Bedeutungen nicht zutreffen können, welche hier nahe liegen, wenn fie auch dem urfprünglichen Wortfinne nicht beftimmter entfprechen. In diefer Richtung haben wir zweifellos zunächft nicht das Datiren der Urkunde als die durch den Ausdruck bezeichnete Handlung zu betrachten. Wenn Sickel Acta 1,219 neben der Ergänzung durch einen die Urkunde bezeichnenden Ausdruck darauf hinweift, dafs Datum in den Merovingerdiplomen die Bedeutung des deutfchen Datum haben könne, fo denkt er wohl zweifellos an den § 307 befprochenen fubftantivifchen Gebrauch. Stumpf Reichsk. 1,127 erklärt fich überhaupt gegen die Ergänzung durch einen die Urkunde bezeichnenden Ausdruck und betrachtet als normale Ergänzung: *data sunt haec*. Man kann das zugeben, ohne dafs das die Beziehung auf die Urkunde irgend ausfchlieffen würde; mit dem ganz allgemeinen *haec* kann diefe ebenfowohl bezeichnet werden, wie es etwa bei den im Texte mit den verfchiedenften Ausdrücken bezeichneten Handlungen *acta* oder *facta sunt haec* heifst; es würde lediglich erweifen, dafs man nicht gerade den beftimmten, in der Beglaubigungsformel für die Urkunde gebrauchten Ausdruck im Auge hatte. Scheint Stumpf, ohne fich darüber hier auszufprechen, an eine andere Bedeutung zu denken, fo dürfte das die der Datirung feien; es liefse fich ja auch dem *data sunt haec* noch die fubftantivifche Bedeutung unterlegen, fo dafs zu überfetzen wäre: die Daten find diefe. Durchaus unzuläffig fcheint es mir aber zu feien, auch da an Datiren zu denken, wo Datum nur als Partizip des Verbum gefafst werden kann. Das aber ift der Fall, wenn Stumpf Reichsk. 1,123 fich auf die päbftlichen Bullen feit Hadrian I. beruft zum Beweife, dafs die Erznotare oder fpäter die Kanzler die Datirung felbft vorgenommen hätten. Denn es heifst in der bezüglichen Formel nicht einfach *data* mit einer Zeitangabe, fondern *data per manus A. scriniarii*, was den fubftantivifchen Gebrauch ausfchliefst. Das würde alfo darauf führen, dafs *dare* datiren heifse. Wurde nun auch, wie bemerkt, die Zeitangabe felbft wohl als Datum bezeichnet, fo konnte das doch um fo weniger eine Veranlaffung geben, Dare für das Zufügen der Zeitangaben zu gebrauchen, als man bei der fubftantivifchen Anwendung fchwerlich an den Wortfinn dachte.

Man bildete vielmehr, wie wir ſahen, ganz folgerichtig das Wort Datare; wo der bezügliche Ausdruck nicht als Subſtantiv gefaſst werden kann, da müſste es nicht *datum*, ſondern *datatum* heiſſen, wenn die Handlung des Datirens der Urkunde bezeichnet werden ſollte.

310. Es wird aber weiter auch nicht das Schreiben der Urkunde die maſsgebende Bedeutung ſeien können, ſo nahe es auch liegen mag, daran zu denken. Wir wenigſtens ſind gewohnt, die Zeitangabe zunächſt auf die Entſtehung des Schriftſtückes oder, wenn das einen Unterſchied bedingt, auf die Vollendung deſſelben zu beziehen. Es würde dann *data* nichts anderes heiſſen, als *scripta* oder *facta est carta;* der Ausdruck würde die Verbriefung überhaupt, zunächſt im Gegenſatze zur Handlung, bezeichnen. Wie das mit dem Wortſinne von Dare in Verbindung zu bringen wäre, iſt freilich ſchwer abzuſehen. Aber das trifft ja auch ſonſt wohl zu, wo die Beziehung eines in anderer, als der gewöhnlichen Bedeutung gebrauchten Wortes gar nicht zweifelhaft ſeien kann. Ueberaus häufig finden wir in den Urkunden angegeben, daſs der König zunächſt zu Gunſten eines Anderen eine Handlung vollzieht, dann befiehlt, ihm zu gröſserer Sicherheit *privilegium* oder *litteras dare*, was doch vielleicht nichts anderes bezeichnen mag, als die Beurkundung ſchlechtweg, wie ja in andern entſprechenden Fällen das *scribere* der Urkunde betont wird. Wenigſtens denkbar wäre es immerhin, daſs man im Anſchluſſe an dieſe oder eine ähnliche Wendung das Dare bei Urkunden als gleichbedeutend mit dem Schreiben derſelben betrachtet hätte.

Für ſolche Gleichſtellung, insbeſondere auch in der Datirungsformel, laſſen ſich denn auch wohl einzelne Belege beibringen, welche freilich andere Erklärungen nicht beſtimmt ausſchlieſſen. So wenn um 1000 ein Abt von Fulda die Tagesangabe mit *scripta sive data* einleitet, Dronke Cod. 341. Wenn ein und derſelbe Schreiber in einer Urkunde ſagt: *scripta 4. id. marcii ab H. presb. atque cancellario et data anno d. i. 927*, in einer andern: *data 4. kal. augusti et scripta ab H. presb. atque cancellario anno d. i. 927*, Lacomblet U. B. 1,48. 49, ſo ſcheint er beide Ausdrücke als gleichbedeutend zu behandeln. Zu St. 1489 von 1008 für den Biſchof von Wirzburg mit *data nonis maii* gibt es eine Gegenurkunde des Biſchofs, Uſſermann Ep. Wirceb. 15, mit *scripta est haec cartula — non. maii.* Auch wenn in Königsurkunden vereinzelt, z. B. Stumpf Acta 456, die Zeitangabe ſtatt des üblichen *datum* mit *factum* eingeleitet wird, ſo könnte das darauf deuten. Beachtenswerther iſt es, daſs es in der dem zwölften Jahrhunderte angehörenden Ars dictandi Aurelianensis, Quellen u. Erört. 9a, 112, heiſst: *in fine karte inscribatur nomen cancellarii et locus et tempus, ubi et quando scriptum est privilegium, sic: data Rome per manum* u. ſ. w., wo alſo die Angaben des Datum ganz ausdrücklich auf das Schreiben bezogen ſind.

Ich möchte nun allerdings gar nicht bezweifeln, daſs die hier aus-

310] gefprochene Auffaffung eine allgemein verbreitete war, dafs die Schreiber vielfach, wenn fie die Datirung zufügten, es lediglich für ihre Aufgabe anfahen, Tag und Ort anzugeben, an welchen fie die Urkunde gefchrieben hatten. Das wird aber weder für die urfprüngliche Bedeutung mafsgebend feien müffen, noch auch nur dafür, dafs man auch bei genauerem Vorgehen Scriptum und Datum als gleichbedeutend behandelte. Das Dare mufs fich auf irgendwelchen Akt der Beurkundung beziehen. Mag diefer nun feien, welcher er wolle, fo wird er wenigftens bei einfacher geftalteten Beurkundungen in den bei weitem meiften Fällen auf denfelben Tag mit dem Schreiben der Urkunde gefallen feien. Der Schreiber konnte alfo Tag und Ort zufchreiben, auch wenn der für das Datum mafsgebende Akt noch zu folgen hatte. Er hatte dabei zunächft den Tag im Auge, an welchem er fchrieb, mochte der Ausdruck Datum auch eine ganz andere Bedeutung haben, an die er beim gefchäftsmäffigen Schreiben fchwerlich nur noch dachte. Und dann war es nur ein Schritt weiter, wenn man das Datum auch dann nach dem Scriptum beftimmte, wenn der für jenes mafsgebende Akt nicht mehr auf denfelben Tag fiel.

Weiter aber werden wir nicht gehen dürfen. Mag man fich bei Anwendung des Datum in der Datirungsformel felbft vielfach eines Unterfchiedes von Scriptum nicht mehr bewufst gewefen feien, fo läfst fich doch kein allgemeinerer Sprachgebrauch nachweifen, wonach mit Beziehung auf Urkunden Dare und Scribere als gleichbedeutend behandelt wäre. Man vergleiche etwa nur den Sprachgebrauch des Regestum Friderici. Wird zuweilen in den den Briefen zugefügten Bemerkungen, fo Huillard 5,826. 835, mit *scripte sunt* auf den Tag des Datum zurückgewiefen, fo ift eben vorausgefetzt, dafs der betreffende Brief am Tage des Datum auch gefchrieben fei, wie das bei diefen kurzen Stücken gewifs durchweg auch dann zutraf, wenn für die Datirung ein anderer Akt der Beurkundung zunächft mafsgebend gewefen feien follte. Wo nothwendig nur an die Handlung des Schreibens der Urkunde gedacht werden kann, da findet fich immer *littere facte* oder *scripte sunt*, nicht *date*. Dagegen das letztere nur da, wo es dem gewöhnlicheu Wortfinne entfpricht; fo *date sunt latori* oder *ad sigillum*, Huillard 5,669. 694.

311. Aber auch in den Datirungsformeln felbft finden wir die beftimmteften Belege, dafs bei genauerem Vorgehen zwifchen beidem fehr wohl unterfchieden wurde. Am auffallendften tritt das hervor bei dem Gebrauch von Scriptum und Datum in päbftlichen Privilegien. Die für uns mafsgebende Form, welche befondere Zeitangaben für das eine und das andere hat, ift 781 eingeführt, vgl. Jaffe Reg. S. 203; fie hält fich dann, bis fie im eilften Jahrhunderte feltener wird, fich endlich im zwölften verliert, fo dafs nun nicht mehr das Scriptum, fondern nur noch das Datum angeführt wird.

Danach heifst es am Schluffe des Textes *scripta* oder *scriptum per manum N. scriniarii in mense ianuario, indictione prima.* Diefer

hreibende ist immer eine untergeordnete Kanzleiperson. Die Angabe r Zeit beschränkt sich durchweg auf den Monat, gibt nur in vereinten Fällen auch den Tag an. Dann folgt zunächst das Bene valete, ruchkreis, Unterschrift des Pabstes und der Kardinäle, seit diese üb- a wird. Entsprechen diese in ihrer Stellung dem Signum und der kognition der Königsurkunden, so folgt dann auch hier ganz am hlusse noch die Datirung: *datum id. ianuarii per manum N. cancelrii sanctae sedis apostolicae*, worauf noch die genaueren Jahresanben folgen. Ist der Ort zugefügt, der in älterer Zeit auffallend häufig ılt, so ist dieser wohl unter Actum gegeben. Hier wird der Kanzler nannt oder doch die Person, welche wir als zeitigen Vorstand der anzlei zu betrachten haben, oder eine Person, welche in Vertretung es Kanzlers oder etwa auch des Erzbischofs von Köln als Erzkanzler ngirt.

Daraus ergibt sich also zunächst, dass zwischen Scriptum und Datum estimmt unterschieden wurde. Weiter aber, dass das Datum einen pätern Akt der Beurkundung bezeichnen muss. Nennt das Scriptum ı der Regel nur den Monat, das Datum aber überwiegend einen Tag esselben Monats, so ist allerdings in den meisten Fällen der Zeitunterchied nicht nachweisbar. Und in einem der anscheinend seltenen Fälle, ro auch das Scriptum den Tag nennt, ergibt das Datum denselben Tag, littelrh. U. B. 1,409. In einem andern aber ergibt sich Scriptum Oct. 8 nd Datum Oct. 31, Dronke Cod. 350. Weiter waren dann aber in ner nicht grossen Zahl von Urkunden, welche ich für diesen Zweck erglich, die Fälle nicht gerade selten, wo das Datum in den folgenden onat fällt, und selbst in das Ende desselben; so Cod. Westf. 1,39 mit criptum im Mai, Datum am 28. Juni, wo sich also ein Unterschied von indestens vier, möglicherweise acht Wochen ergibt. Auch wenn ausahmsweise Cod. Westf. 1,61 beides am Ende zusammengezogen erheint: *datum et scriptum — in mense decembrio*, so ist zweifellos deslb kein Tag genannt, weil beides wohl in denselben Monat, nicht aber if denselben Tag fiel.

Dieser Umstand wird denn auch zu beachten seien bei Benutzung ibstlicher Urkunden für das Itinerar der in denselben genannten Pernen. So ist St. 439—42 Anwesenheit der beiden Kaiser Otto zu Rom 68 Jan. 1. 2. angenommen nach dem Datum bezüglicher päbstlicher rkunden. Beide mögen damals noch zu Rom gewesen seien; aber jene Jrkunden wenigstens erweisen das nicht. Bei dreien von ihnen ist als eit des Scriptum ausdrücklich der Dezember genannt, was also jedenalls für die Erwähnung der Kaiser im Texte massgebend seien muss. Aber auch die zwischen Scriptum und Datum stehenden Unterzeichungen der Kaiser müssen sich doch nicht gerade auf das Datum beiehen; sie dürften doch am wahrscheinlichsten nach der öffentlichen Verlesung erfolgt sein; und dieser wird wenigstens in St. 440 in unmitelbarem Anschlusse an das Scriptum gedacht, während sich bei einem

311] § 249 erwähnten Falle auch zwifchen dem Scriptum und Lectum ein Unterfchied von einem Tage ergibt.

Allerdings gibt es Fälle, wo das Scriptum fpäter zu fallen fcheint, indem das Datum einen Tag vor den Kalenden des Monats angibt, welchen das Scriptum nennt; fo Marini Pap. 14. 32. 44, Cod. Anhalt. 1,39, S. Gall. U. B. 2,336. Die Fälle find zu häufig, als dafs fie fich durch Schreibefehler erklären liefsen, wie Wartmann das beim letzterwähnten verfucht. Andererfeits ift freilich nach allen fonftigen Haltpunkten auch nicht abzufehen, was ein auf das Datum folgendes Scriptum bezeichnen könnte. Da es fich überall um die Zählung nach Kalenden handelt, fo fcheint mir die einzig zuläffige Annahme die zu feien, dafs die Schreiber in folchen Fällen nach den Iden nicht mehr den laufenden Monat nannten, fondern denjenigen, deffen Name für die Tagesbezeichnung mafsgebend war. Einen ganz beftimmten Beleg dafür gibt ein Privileg von 982, M. Germ. 21,396, mit: *scriptum — in mense ianuario et indictione undecima; data 3. kal. ianuarii — in mense ianuario et indictione suprascripta;* während dann ein Privileg von 989, M. Germ. 21,399, mit: *scriptum — in mense octobre; datum 14. kal. novembris — in mense octobre,* wieder ergibt, dafs der Brauch in diefer Richtung wechfelte. Wenn ähnliche Fälle aus der Reichskanzlei, vgl. § 22, wohl nur als vereinzelte Verfehen zu behandeln find, fo fcheint es fich hier um einen, wenn auch nicht immer eingehaltenen, doch vielfach üblichen Kanzleigebrauch zu handeln. Denn folche Zählung fcheint auch fonft in Italien wohl üblich gewefen zu feien. So ergibt fich in den Annalen von Piacenza nicht allein mehrfach, dafs nur nach dem Monate bezeichnete Ereigniffe beim Vergleiche mit andern Angaben in die zweite Hälfte des vorhergehenden Monats fallen müffen, fondern M. Germ. 18,502 heifst es ausdrücklich zu 1250: *in proximo mense septembris, die iovis, 14. kalendas septembris.*

Sehen wir demnach, dafs fich das Datum auf einen fpätern Akt der Beurkundung bezieht, dafs vom Schreiben der Urkunde bis zu diefem Akt mehrere Wochen vergehen konnten, dafs an diefem, worauf wir zurückkommen, eine höhere Kanzleiperfon betheiligt war, fo erhalten wir aus diefer Formel doch noch keinen genaueren Auffchlufs über die eigentliche Bedeutung des Datum. Denn dafs es fich auch hier wegen des *per manum* nothwendig um irgendwelches Schreiben handeln müffe, läfst fich fchwerlich behaupten.

312. Faffen wir den gewöhnlichen Wortfinn von *carta data est* ins Auge, fo mufs es fich um einen Akt handeln, bei dem die Urkunde felbft fchon vorliegt; *cartam dare* kann dann kaum etwas anderes heiffen, als *cartam tradere,* es mufs fich um ein Uebergeben der Urkunde zu irgendwelchem Zwecke handeln. Setzt das nicht gerade voraus, dafs die Urkunde in allen ihren Theilen bereits vollendet, insbefondere fchon beglaubigt ift, fo können da mehrere Handlungen in Frage kommen.

:fse fich denken an die Uebergabe zur Unterzeichnung•
König zur Fertigung des Vollziehungsftriches. Das *datum*
ın dem in Merovingerdiplomen in der Rekognitionsformel ge-
obtuli, vgl. Sickel Acta 1,216, entfprechen, und es liefse fich
weifen, dafs nach § 282 Vollziehung und Datirung wohl gleich-
:gt zu feien fcheinen. Dem würde bei Notariatsinftrumenten
re der Reinfchrift des Textes an Partei und Zeugen zur Un-
ng entfprechen. Aber gerade hier wird, worauf wir zurück-
der als Tradere bezeichnete frühere Akt von dem fpäteren
rfchieden. Und ich habe auch fonft keinerlei Haltpunkte ge-
:lche diefe Annahme beftimmter unterftützten.
›nnte weiter die Uebergabe zur Siegelung in Frage kom-
.uf frühere Unterfuchungen in fo weit hinweifen würden, als
rung und Siegelung überwiegend als die letzten Stadien der
ıng der Urkunde zu betrachten find. Im Regeft K. Fried-
lard 5,694, vgl. § 304, fanden wir denn auch den Ausdruck
e sunt ad sigillum, wobei fich freilich ergab, dafs gerade in
lle die Datirung nicht durch die Siegelung beftimmt war. Be-
rther könnte es fcheinen, dafs nach § 58 wenigftens in Privat-
die Zeitangaben wohl ausdrücklich auf die Siegelung bezogen
Das beweift aber doch nur, dafs man die Zeit zuweilen auch
Sigillatum beftimmte, wie in andern Fällen nach dem Actum,
Publicatum, Recitatum, keineswegs aber, dafs irgend einer
drücke gleichbedeutend fei mit dem am häufigften gebrauch-
ı. Es fehlt auch für diefe Annahme jede beftimmtere Unter-
nd fie würde bei manchen der noch zu befprechenden An-
n des Ausdruckes Datum durchaus unzuläffig feien.
Um fo beftimmter fcheint mir alles dafür zu fprechen, dafs
:n Ausdruck Mafsgebende in der Uebergabe der Ur-
ı den Empfänger zu fehen ift, in der Aushändigung der
rkunde an die Perfon felbft, für welche fie beftimmt ift, oder
dere Perfon, welche ihr diefelbe zu übermitteln hat. Es ift
ınahme, welche bereits Mabillon De re dipl. l. 2 c. 25 § 2, c. 26
at, welche dann aber fpäter wegen mancher Schwierigkeiten,
zu bieten fchien, wohl wieder in Frage geftellt oder doch
t gelaffen wurde. Und ich glaube nicht allein, dafs das die
:he Bedeutung des Ausdruckes war, fondern auch, dafs man
Bedeutung in den Jahrhunderten, mit welchen wir uns zu-
chäftigen, noch durchaus bewufst war. Eine andere Frage
lerdings die, ob man fich diefer Bedeutung gerade bei jeder
ıg des Ausdruckes noch bewufst war und ob thatfächlich die
der Datirung jener Bedeutung immer genau entfprachen.
der Ausdruck auf altrömifchen Sprachgebrauch
würde mich eine genauere Unterfuchung auf einen den fon-
gaben ganz fernliegenden Quellenkreis geführt haben. Ich

313] glaubte mich da mit der Einſicht einiger nächſtliegender Hülfsmittel um ſo mehr begnügen zu dürfen, als ich nichts fand, was meine Annahme auszuſchlieſſen, manches, was ſie zu unterſtützen ſcheint. Wird Datum insbeſondere bei den Konſtitutionen und ſonſtigen Erlaſſen der Kaiſer gebraucht, ſo lieſse ſich allerdings an den § 308 beſprochenen Umſtand denken, daſs das Dare ſich überhaupt zuweilen auf die beurkundete Handlung beziehen kann, wenn es ihr dem Sprachgebrauche nach entſpricht, ſo daſs *lex data est* oder eine ähnliche Ergänzung zuläſſig wäre. Aber bei allen Schriftſtücken, bei welchen die Zeit mit Datum gegeben, wird doch ſolche Erklärung keineswegs zuläſſig ſeien. Wir finden weiter nicht ſelten eine ausdrückliche auf die Beurkundung bezügliche Ergänzung; ſo oft *litterae datae;* ähnlich auch in kaiſerlichen Erlaſſen, z. B. *data epistula,* Cod. Just. I, 3,3. Einen ganz beſtimmten Halt ſcheint mir zu ergeben: *litterae datae 7. id. sept. Romae, redditae 4. id. sept. Romae*, vgl. Bruns Fontes, ed. II, 143. Und wie hier der Bedeutung des Uebergebens das Zurückgeben entſpricht, ſo in andern Fällen das Empfangen. Angaben, wie z. B. Cod. Juſt. I, 15,1: *data 16. kal. iul. Veronae, accepta prid. kal. aug.*, haben doch zweifellos keine andere Bedeutung, als Bezeichnung des Tages, wann der Brief dem Boten übergeben und wann er vom Adreſſaten empfangen iſt; vgl. Ducange Gloss. ad v. Data. Solcher Vermerk des Empfanges war in gewiſſen Fällen zur Pflicht gemacht und auch in fränkiſcher Zeit findet ſich wohl noch im Zuſammenhange damit zuweilen das Acceptum vermerkt; vgl. Sickel Acta 1,402.

314. In ſpäterer Zeit ergibt ſich zunächſt das Dare als letzter Akt der Beurkundung oft in ſolcher Weiſe, daſs daſſelbe kaum noch etwas Anderes, als die Uebergabe an die Partei bezeichnen kann. Das trifft insbeſondere zu bei den Unterſchriften der Notare, wie ſie ſich im Anſchluſſe an altrömiſche Formen bis ins zwölfte Jahrhundert und zuweilen noch ſpäter finden. Eine Verbindung des Dare mit den in der Urkunde enthaltenen Zeitangaben iſt den Notariatsinſtrumenten allerdings fremd; dieſe beziehen ſich entweder auf die Handlung oder, wie in den Gerichtsurkunden, zunächſt auf das Schreiben. In der Unterſchrift heiſst es nun aber etwa: *hanc cartulam a me scriptam complevi et dedi* oder *scripsi et post traditam*, auch *post roborationem testium complevi et dedi* oder *scripsi, tradidi, complevi et dedi*, oder ähnlich, doch ſo daſs das Dare durchweg die letzterwähnte Handlung iſt und auf das Complere folgt, wenn dieſes überhaupt erwähnt iſt. Die Bedeutung kann hier nicht zweifelhaft ſeien. Bezieht Fumagalli Istit. dipl. 2,223 das Tradere auf die Uebergabe des Pergaments durch die Partei an den Notar, die allerdings auch ſo bezeichnet wird, ſo iſt das zweifellos für dieſe Formeln nicht zuläſſig; denn auch dem *post traditam* geht das Schreiben ſchon voraus und bei *tradidi* kann es natürlich nicht zweifelhaft ſeien, daſs es ſich um eine Uebergabe durch den Notar, nicht an den Notar handelt. Es bezieht ſich vielmehr das erſtgenannte Scribere

uf den Text der Urkunde; das Tradere auf die Uebergabe an Partei nd Zeugen zur Unterzeichnung; das Complere, zuweilen genauer *subscribendo complevi*, auf die Unterſchrift des Notar, mit der die ganze Jrkunde vollendet und rechtskräftig wird. Dann erübrigt für das noch olgende Dare zweifellos nur noch die ſchlieſsliche Uebergabe an die 'artei.

Hat das Tradere in Notariatsinſtrumenten herkömmlich eine andere Beziehung, ſo kann es an und für ſich eben ſo wohl, wie Dare, von der Jebergabe an die Partei gebraucht werden und erſcheint wohl in ähnicher Stellung. So werden in Urkunde des Biſchofs von Münſter von 1022, Cod. Weſtf. 1,82, die Theile der Beurkundung folgendermaſsen ıngegeben: *scripturam istam iubente episcopo G. decanus dictavit, A. liaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit, signatam domnae R. et eius filiae tradidit et secundo ac tertio divinae authoritatis malleo solidavit.* Aehnlich hat ein italieniſcher Fälſcher in St. 3439 in ſeine Rekognitionsformel *scripsi et recognovi et signavi et tradidi* aufgenommen, was doch zeigt, in welcher Folge man ſich dieſe Stadien der Beurkundung dachte.

315. Sehen wir auf den Gebrauch in den ſpätern Datirungsformeln ſelbſt, ſo können uns dieſe, ſo lange ſich ihr Inhalt auf die Angabe von Zeit und Ort beſchränkt, kaum beſtimmteren Aufſchluſs über die Bedeutung von Datum geben. Zu der Angabe, daſs die Urkunde zu dieſer Zeit und an dieſem Orte gegeben ſei, wird ſo ziemlich jede Bedeutung wenigſtens dann paſſen, wenn, wie gewöhnlich, nur der Tag und die Stadt oder ein ſonſtiger ausgedehnterer Ort angegeben ſind. Sind aber ausnahmsweiſe die Angaben genauer, ſo ergibt ſich wohl Ungeeigentheit von Ort und Zeit für andere Akte der Beurkundung und damit eine Unterſtützung unſerer Annahme. Es wird insbeſondere nicht ſelten eine Kirche oder eine ſonſtige Oertlichkeit genannt, die für die feierliche Uebergabe der fertigen Urkunde ganz geeignet ſcheinen mochte, ſchwerlich aber doch etwa auch für das Schreiben der Urkunde oder ſonſtige Kanzleigeſchäfte. So etwa in Urkunden der Erzbiſchöfe von Trier 979: *data Treviris in gradibus iuxta aulam publicam pridie id. sept.; datum a. d. 1037 in ecclesia Treverensi; data Treveris in monasterio s. Symeonis ante ipsum sacri corporis altare anno d. i. 1075*, Mittelrh. U. B. 1,309. 364. 433. Aehnlich auch wohl in Königsurkunden; ſo St. 3160: *data Wirceburch anno d. i. 1120 ind. 12 in festo Philippi et Jacobi in aecclesia s. Kiliani;* St. 3249: *data non. apr. Babenberg ad s. Andream in rotunda capella.* Und wenn es in einem Lehenbriefe K. Karls IV., Spiess Nebenarb. 1,109, heiſst: *datum anno 1355 ind. 8, non. apr. in missa dominice resurreccionis, qua imperialem coronam recepimus*, ſo wird doch die Zeitangabe genügen, um jeden Gedanken wenigſtens an das Schreiben der Urkunde auszuſchlieſſen. Das wird auch zutreffen, wenn von einem Geben in öffentlicher Verſammlung die Rede iſt; ſo *data in H. in pre-*

315] *sentia cleri et populi* oder *data publice in sinodo*, Cod. Anhalt. 1,187.251; vgl. Kindlinger Volmestein 243. Doch wäre es immerhin denkbar, dafs fich folche Angaben auch etwa auf die Unterzeichnung oder ein fonftiges fpäteres Stadium der Beurkundung beziehen könnten.

316. Die Datirungsformeln befchränken fich aber nicht immer auf die Angabe des Wann und Wo; insbefondere ift häufig gefagt, durch wen die Urkunde gegeben wurde. Am häufigften finden wir diefe Erwähnung des Gebenden in der Faffung *datum per manum alicuius*. Handelt es fich dabei in der Regel um den Kanzler, Protonotar oder eine fonftige Kanzleiperfon, fo wird uns das über die Bedeutung des Dare keinen Auffchlufs geben können; es wird vielmehr nöthig feien, diefe vorher feftzuftellen, um über die Bedeutung jener Formel urtheilen zu können. Denn fo lange wir die Bedeutung des Dare dahingeftellt feien laffen, kann durch die Hand einer Kanzleiperfon die Urkunde gefchrieben, zur Unterzeichnung übergeben, unterzeichnet, gefiegelt, datirt feien; es könnte das ziemlich jeden Akt der Beurkundung treffen.

Anders ift das aber, wenn als Gebender nicht eine der Kanzleiperfonen, fondern der Ausfteller felbft erwähnt wird, fei es in jener, fei es in einer andern Wendung. Diefer ift häufig des Schreibens unkundig; oder wenn das auch nicht zutrifft, fchreibt er fchon feines Ranges wegen die Urkunde nicht felbft, fondern ertheilt nur den Befehl, fie zu fchreiben. Eine Beziehung des Datum zunächft auf das Schreiben der Urkunde, welche, wenn auch nicht der Wortfinn, doch andere Umftände oft nahe legen können, ift damit jedenfalls ausgefchloffen. Allerdings kann der Ausfteller wohl noch anderweitig in die Beurkundung eingreifen; fo durch Unterzeichnung oder auch durch eigenhändige Siegelung, vgl. § 57. Nun möchte man immerhin das Ueberreichen an den Ausfteller zur Unterzeichnung oder Siegelung als Dare bezeichnen können, aber doch fchwerlich die Unterzeichnung oder Siegelung felbft. Das Dare oder das fichtlich gleichbedeutend gebrauchte Tradere durch den Ausfteller kann nicht füglich auf irgend eine andere Handlung bezogen werden, als auf die Uebergabe der vollendeten Urkunde.

So heifst es *data nonis iunii Magdeburch a venerabili R. archiepiscopo anno d. i. 1121*, Cod. Anhalt. 1,151; vgl. 171.251.451, wo fpätere Erzbifchöfe ganz in derfelben Weife als Geber erwähnt werden; *haec charta data est apud A. a prefato comite 3. id. dec., a. d. 1123*, Miraeus Op. 1,173; *anno 1138 data est haec pagina in loco S. in id. nov. a. d. H. Ratisponensis ecclesiae episcopo*, Ried. Cod. Rat. 1,204; *datum ab episcopo G. in Osembruck anno i. d. 1197*, Cod. Weftf. 2,252; *acta sunt hec Basilee in presentia B. episcopi, qui hanc cartam dedit*, Trouillat Mon. 1,218. Oder es fagt der Erzbifchof von Köln: *paginam istam contra importunitatem malorum dedimus anno 1195*, Lacomblet U. B. 1,384; der Bifchof von Konftanz: *dedimus autem hanc confirmationem anno d. i. 1207*, Wirtemb. U. B. 2,364. In Urkunde des Abtes von

Murhard von 1182, Wirtemb. U. B. 2,222: *datum in Bacnanch per manus Herborti abbatis et Bertoldi comitis 6.non. maii;* liefse fich hier unter andern Verhältniffen auch etwa an Schreiben durch den Abt denken, fo befeitigt fich jeder Zweifel durch Erwähnung des Grafen, deffen Theilnahme fich aus feiner Stellung als Vogt erklärt. Mehrzahl der Geber findet fich auch in Urkunde des Landgrafen von Elfafs, Schöpflin Als. dipl. 1,321: *datum apud Brumat per manus nostras et filiorum meorum H. et H. anno 1210.* Befonders bezeichnend fagt dann der Erzbifchof von Salzburg, Steierm. U. B. 1,373: *facta est autem hec traditio apud Libniz, ceterum privilegium Fresaco perscriptum apud Motniz tradidimus 5. kal. marc. anno d. i. 1157;* die drei Stadien der Handlung, Beurkundung und Uebergabe werden alfo beftimmt gefchieden und die Zeitangabe ausdrücklich auf die letzte bezogen.

In einigen Fällen, wo nicht der Ausfteller felbft als Gebender bezeichnet wird, trifft das doch Perfonen, welche uns zu entfprechendem Schluffe berechtigen. So in der Urkunde, Ennen u. Eckertz Quellen 2,160, durch welche der Erzbifchof von Köln 1235 feinen Schwur bezüglich der Heirath des Kaifers mit Ifabella von England verbrieft: *datum apud Westmonasterium, 3. die maii, anno regni ipsius d. regis Anglie 19, per manum ipsius;* ich wüfste das doch kaum anders zu verftehen, als dafs der König, der auch fein Siegel anhängt, die Urkunde feiner Schwefter übergab. Es würde dahin denn auch die § 129 befprochene Urkunde K. Konrads mit *datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum E. de Eberstein 1246* gehören.

317. Am beftimmteften fpricht aber für unfere Annahme die Erwähnung des Empfängers, wie fie fich zuweilen findet. Wenn die Datirung nicht blos fagt, wann, wo und durch wen, fondern auch an wen gegeben wurde, fo kann die Bedeutung des Datum doch gar nicht zweifelhaft feien; ift der Empfänger an der Vollendung der Urkunde ganz unbetheiligt, fo kann das *datum alicui* fich lediglich auf die fchliefsliche Abgabe beziehen.

In unverfälfchte Datirungsformeln echter Königsurkunden hat das wohl nie Eingang gefunden. Aber Fälfchungen werden uns hier infofern wefentlich diefelben Dienfte thuen, als fie zeigen, welche Bedeutung man zur Zeit der Fälfchung dem Datum unterlegte. So heifst es in Diplom K. Karls von 774 für Fulda, Dronke Cod. 30: *datum Sturmioni abbati 8. kal. oct.* Während Sickel in den Sitzungsber. 47,611. 628 die Echtheit der Urkunde felbft vertheidigt, bezeichnet er Acta 1,379 jene Erwähnung als einen auf Mifsverftändnifs des erften Wortes beruhenden Zufatz. Ein folcher willkürlicher Zufatz ift denn auch dem Fuldaer Kopiften Eberhard, der uns die Urkunde erhalten, durchaus zuzutrauen; aber die Erwähnung wird doch nur zu verwerfen feien, weil fie unkanzleimäffig, nicht weil fie an und für fich unpaffend ift; fie zeigt jedenfalls, wie ein im zwölften Jahrhunderte Lebender, der fich viel mit Urkunden befchäftigte, das Datum verftand. Noch deutlicher heifst es

317] in der in ihrer jetzigen Geſtalt verdächtigen Urkunde St. 250, M. Boica 31,211: *data ab imperatore Ottone Udalrico episcopo et abbati Outinburensis loci anno i. d. 972, die kal. nov.* Hieher gehört dann weiter die allerdings in ſehr verderbter Geſtalt vorliegende St. 3511, Jaffe Konr. 216, mit: *data in palatio Aquisgrani Desiderio monacho notario in die apparitionis domini.* Stumpf führt den Deſiderius auf dieſe Erwähnung hin unter den Notaren der Reichskanzlei auf; aber er iſt weder ſonſt als ſolcher nachweisbar, noch kann die Art der Anführung das unterſtützen. Dieſe ſcheint ihn vielmehr als den unmittelbaren Empfänger der für den Erzbiſchof von Vienne beſtimmten Urkunde zu bezeichnen, als deſſen Boten wir ihn zu betrachten hätten. Zeigt die Urkunde auch ſonſt in ihrer der Faſſung von Briefen ſich nähernden Form Eigenthümlichkeiten, ſo ſcheint es mir doch nicht undenkbar, daſs man in einem Einzelfalle in der Kanzlei ſelbſt den Ueberbringer erwähnte. Aber es mag, ohne daſs das für unſern nächſten Zweck ins Gewicht fällt, immerhin auch ein von fremder Hand gefertigter Zuſatz ſeien, wie das auch bei der im übrigen von Schum Vorſt. 27 als echt vertheidigten St. 3258, Stumpf Acta 109, zutreffen mag mit der ungewöhnlichen Bemerkung: *huius cartae nuncius et exquisitor fuit frater H. de Sueindorphe.* In den Zeiten der K. Lothar und Konrad, als, worauf wir zurückkommen, die ganze Form der Datirung eine ſehr ſchwankende war, würden ſolche, ſonſt ungewöhnliche Zufügungen am wenigſten auch in unverfälſchten Texten befremden können; ein Beiſpiel gibt St. 3572, Cod. Westf. 2,57: *data est hec monimenti cartula apud W. anno d. i. 1150 ind. 13. propter servitium fidele predicti abbatis.*

Aehnliche Erwähnungen des Empfängers finden ſich aber auch in Urkunden, bei denen Echtheit und Unverfälſchtheit keinem Zweifel unterliegen. Dahin gehört vor allem die Datirung einer Urkunde der franzöſiſchen Königin Gerberge, auf welche zuerſt Mabillon De re dipl. l. c. 26 § 10 zunächſt zur Begründung des Unterſchiedes zwiſchen Actu[m] und Datum hinwies: *actum 4. id. febr. anno i. d. 968; datum prid. [...] febr. manu dominae reginae et susceptum a domino abbate Hugo[ne]* Nicht anders iſt es doch zu verſtehen, wenn es in Privileg der Kaiſe[rin] Konſtanze von 1196, Stumpf Acta 597, heiſst: *datum Panormi 13. m[en]sis apr., 14. ind., B. venerabili abbati eius ecclesiae.*

Auch in deutſchen Urkunden fehlt es nicht an Belegen. So Tr[...] lat Mon. 1,225: *acta sunt hec apud Basiliam anno d. i. 1105, — [...] autem ordinationis B. episcopi Basiliensis, qui hanc cartam dedit [...] anno vero ordinationis H. abbatis Cluniacensis, cui data est, 5[...]* Urkunden der Erzbiſchöfe von Trier heiſst es 1038: *audita est [...] confirmationis pagina C. recitante in generali placito 4. non. sept[...] advocato causas eiusdem placiti agente et ab ipso accepta et in [...] rum inibi consistencium scabinorum manibus data;* beſtimmter [...] *data est 3. kal. decembris eidem ecclesie sub testimonio totius [...] die dominica;* oder *data sunt hec dilectis filiabus nostris predic[...]*

d. i. 1198; Mittelrh. U. B. 1,365. 467. 2,218. Oder in Hersfelder Urkunde von 1073, Wenck Hess. L. G. 2,48: *acta sunt haec temporibus H. quarti regis — et tradita ad manus M. comitis*; Cod. Weſtf. 2,113: *anno d. i. 1171, ind. 4, data per manum R. notarii G. preposito de O. in Wirbene;* bei einem Verkaufe durch das Stift S. Quintin in Vermandois an das Stift Xanten, Binterim u. Mooren Erzd. Köln 3,164: *actum in capitulo s. Quintini anno 1212, 12. kal. apr.; datum in manus magistri J. scolastici, G. cellerarii, G. canonici Xantensis.*

318. Beſchränkten wir uns bisher auf Belege aus den Datirungsformeln ſelbſt, ſo werden doch auch die nicht ſeltenen Erwähnungen der Uebergabe durch den Ausſteller an den Empfänger in der Beglaubigungsformel zu beachten ſeien. Wird dabei häufig neben anderen gerade der Ausdruck Dare gebraucht, ſo iſt das ein weiterer Beleg dafür, was man unter dem *cartam dare* verſtand; es iſt dann doch anzunehmen, daſs man auch bei der nächſtfolgenden Datirung dieſelbe Bedeutung im Auge hatte.

So heiſst es um 938 in Urkunde des Erzbiſchofs von Trier für eine Edelfrau, Mittelrh. U. B. 1,238: *manu propria subter eam firmavimus manibusque nostrorum fidelium iussimus roborari, quod et dedimus ei per manum advocati Rotheri;* daſs es ſich nur um die Uebergabe handle, ergibt ſich hier noch beſtimmter aus der Erwähnung des Vogts, der natürlich nicht etwa als der Schreiber zu betrachten iſt; dieſer iſt auſſerdem mit *L. cancellarius scripsit et subscripsit* ausdrücklich angeführt. Oder 1157, Stumpf Acta Mag. 67: *ad confirmationem huius actionis has litteras a nobis eis datas sigillavimus.* Oder es finden ſich gleichbedeutende Ausdrücke; ſo 1129: *hanc cartam inde conscribi fecimus eamque sigilli nostri impressione signatam venerando episcopo Ottoni manu nostra porreximus,* Ried Cod. Rat, 1,188; oder 1142: *hanc paginam — sigillo nostro corroboravimus et eam per manum dilecti fratris nostri S., eiusdem ecclesiae abbatis, et fratrum — videlicet H. H. S. tam ipsis, quam omnibus fratribus in monastica professione succedentibus contradimus,* Or. Guelf. 2,547; oder 1232: *cedulam hanc conscribi fecimus et sigilli nostri impressione communiri, porrigentes eandem vestre firmitati in robur et munimen perpetue libertatis*, und 1233: *hanc cedulam sigillo meo munitam, testibus nichilominus adnotatis, tradidi pretaxato in testimonium monasterio,* Wirtemb. U. B. 3,319. 322. Derartige Belege würden ſich in Menge anführen laſſen. Dabei wird man ſpäter nicht gerade in jedem Falle an die Handlung des Ueberreichens gedacht haben. Wird in der letzterwähnten Stelle das Kloſter ſelbſt, nicht eine daſſelbe vertretende Perſon genannt, werden auch 1142 neben den unmittelbaren Empfängern die Rechtsnachfolger erwähnt, oder heiſst es 1217, Oberöſterr. U. B. 2,594: *in cuius rei testimonium presentes litteras abbati R. et suis successoribus tradidi ad cautelam*, ſo iſt der Ausdruck allerdings ſchon in einer über den engſten Wortſinn hinausgehenden Bedeutung gefaſst; und ich bezweifle

318] denn auch in keiner Weiſe, daſs das oft gebrauchte *litteras alicui dare* vielfach nichts weiter beſagen ſollte, als für Jemanden eine Urkunde ausſtellen. Aber etwas anderes iſt doch die ſpätere Anwendung, und die urſprüngliche Bedeutung; und dieſe wird hier keinem Zweifel unterliegen können.

Solche Angaben ſind denn auch den Königsurkunden nicht fremd. Erwähnen die älteren Beglaubigungsformeln in der Regel nur die geſchehene Unterzeichnung und die anbefohlene Siegelung, ſo führten wir bereits § 73 eine Reihe von Fällen an, in welchen die Formel den Zeitpunkt der gänzlich vollendeten Beurkundung ins Auge faſst, den König ſagen läſst, daſs er nach geſchehener Unterzeichnung und Siegelung dieſe Urkunde dem Empfänger übergab, wie nach anderen dort angeführten Fällen auch die Zeugen wohl ausdrücklich auf die Uebergabe bezogen werden. Damit iſt denn überhaupt die Uebergabe möglichſt beſtimmt als der letzte, auf die Siegelung folgende Akt der Beurkundung bezeichnet. Allerdings wird hier nur vereinzelt gerade der Ausdruck Dare gebraucht. Heiſst es aber etwa 836, Wirtemb. U. B. 1,110: *hanc nostrae auctoritatis confirmationem ei dare decrevimus*, oder ſagt der Kaiſer 973, Mittelrh. U. B. 1,294, er unterzeichne die Urkunde, damit man wiſſe, ſie ſei nicht *per monachos sponte confictam*, *sed a nobis datam*, ſo iſt doch zweifellos an dieſelbe Handlung zu denken, welche dort mit Tradere, Offerre oder Porrigere bezeichnet iſt. Wie denn umgekehrt ſolche Ausdrücke auch wohl in der Datirungsformel das Dare erſetzen; ſo Miraeus Op. 2,961: *tradita est anno d. i. 1116, ind. 9.*

Im dreizehnten Jahrhunderte wird dann der Uebergabe ſehr häufig in der Beglaubigungsformel gedacht. Jetzt oft in der Weiſe, daſs der König, wie die Siegelung, ſo auch die Uebergabe befiehlt; ſo etwa *presens scriptum sigillo nostro iussimus communiri et praelibato abbati exhiberi*, oder *premisse ecclesie in testimonium assignari*, oder beſonders genau Huillard 1,568: *duplici pagine annotari fecimus, quarum alteram episcopo, alteram vero comiti curavimus firmioris cautele gratia exhibere*. Häufig aber deutet auch jetzt wenigſtens die Faſſung noch auf Uebergabe durch den König ſelbſt, und gerade dann findet ſich oft der Ausdruck Dare; ſo etwa: *presentes vobis damus litteras sigillo nostro communitas*; *litteras nostras eidem ecclesie dedimus sigillatas*; *dantes predicto has litteras in testimonium*. Wobei natürlich dahingeſtellt bleiben muſs, ob man dabei lediglich die Beurkundung überhaupt, oder gerade den beſtimmten Akt derſelben im Auge hatte.

Das aber leidet nach allem Geſagten wohl keinen Zweifel, daſs das Dare der Urkunde urſprünglich nichts anderes bedeutet, als die Uebergabe an den Empfänger, und daſs nur aus dieſer Bedeutung ſich alle Wendungen, in denen der Ausdruck vorkommt, genügend erklären laſſen, wie ſie ja an und für ſich dem ſonſtigen Sinne des Wortes am genaueſten entſpricht. Tritt weiter dieſe Bedeutung gerade in ſolchen Fällen am beſtimmteſten hervor, wo der Schreiber nicht einer alther-

gebrachten Formel folgt, fondern die Faffung frei geftaltet, fo ift auch nicht zu bezweifeln, dafs man mindeftens bis in das dreizehnte Jahrhundert fich der eigentlichen Bedeutung noch durchaus bewufst war.

Eine ganz andere Frage ift freilich die, ob man fich diefer Bedeutung auch da genügend bewufst war, wo es fich lediglich um die Wiederholung durch Jahrhunderte fortgebrauchter Formeln handelte. Wir fanden ja manche Beifpiele, dafs der Ausdruck fchon früh ohne alle Rückfichtnahme auf den urfprünglichen Wortfinn gebraucht wurde. Und weiter, follte man die urfprüngliche Bedeutung auch bei den ftändigen Formeln immer im Auge behalten haben, fo wird doch zu fragen feien, in wie weit man bei den bezüglichen Angaben auf volle Genauigkeit Werth legte, ob fie nun wirklich der Uebergabe genau entfprachen. Handelt es fich dabei insbefondere um die Angaben von Zeit und Ort, um die Datirung im engeren Sinne, fo faffen wir, um in der zufammenhängenden Erörterung diefer nicht unterbrochen zu werden, zunächft eine andere Angabe der Datirungszeile ins Auge, die allerdings erft fpäter in Königsurkunden Eingang fand, aber anderweitig fchon fo lange in Gebrauch war, dafs fich mit ihr recht wohl fchon eine geänderte Bedeutung verbunden haben könnte, als die Reichskanzlei fie aufnahm.

AUSHÆNDIGUNGSFORMEL.

319. In Urkunden, welche aus den verfchiedenften Kanzleien hervorgegangen find, heifst es oft in Verbindung mit den Angaben von Zeit und Ort, zuweilen auch ohne diefe: *datum per manus* oder *per manum cancellarii* oder *notarii*. Wir werden dem zunächft keine andere Bedeutung, als die § 316 erörterte, beizulegen haben; es wird damit die Kanzleiperfon bezeichnet feien, welche die vollendete Urkunde der Partei übergab. Liefse fich nun auch die ganze Datirungsformel, wenigftens infofern fie mit Datum eingeleitet ift, nach dem Ergebnifs unferer bisherigen Erörterungen als Aushändigungsformel bezeichnen, fo wird fich der Gebrauch diefes Ausdruckes zunächft nur für jene Angabe um fo eher rechtfertigen, als er fich doch gerade dem *datum per manus* noch enger anfchliefst, als dem *datum* fchlechtweg.

Die Aufnahme in die Datirung geht zweifellos überall auf den Brauch der päbftlichen Kanzlei zurück. Wir erwähnten bereits § 311, wie feit Hadrian I. fich eine Doppelangabe findet, zuerft dafs das Privileg durch einen Notar gefchrieben, dann dafs es durch die Hände einer höhern Kanzleiperfon gegeben fei. Aber auch fchon früher war die Formel in Gebrauch; es wurde zuweilen das Scriptum, häufiger das Datum angegeben und auch dann oft die gebende Perfon in der Formel bemerkt. Das blieb dann auch Brauch, als im zwölften Jahrhunderte das Scriptum nicht mehr angegeben wurde. Aus der päbftlichen hat dann die Formel fchon früh ihren Weg in die verfchiedenften anderen

319] Kanzleien gefunden. In Deutschland scheint sie nicht so früh aufzutreten, als in den romanischen Ländern; die frühesten mir bekannten Beispiele treffen Kanzleien geistlicher Fürsten; die Formel der päbstlichen Privilegien bot auch hier zweifellos den Anlass. So in Urkunde des Erzbischofs von Trier, Mittelrh. U.B. 1,412: *data per manum R. notarii anno d. i. 1061;* des Erzbischofs von Köln von 1063, Lacomblet U.B. 1,128: *datum per manus E. scolastici 6. kal. maii,* und 1077, Seibertz U.B. 1,37, berichtigt nach dem Original zu Münster: *scriptam ac datam per manum G. capellani Sosazie 16. kal. iunii,* wonach die Angabe von Stumpf in den Sitzungsber. 32,621, dass die Formel vor 1185 in der Kölner Kanzlei nicht vorkomme, doch einzuschränken ist. Im zwölften Jahrhunderte finden sich solche Angaben dann überaus häufig. So in den Urkunden der Erzbischöfe von Mainz fast regelmässig, wenn sie überhaupt ein Datum nennen. Aber auch in den Urkunden weltlicher Fürsten werden sie sehr üblich und sind auch da schon früher nachzuweisen, als in Königsurkunden; so 1125 in Urkunden des Herzogs von Baiern, des Markgrafen von Steier, Oberösterr. U. B. 2,162. 168. Wir dürfen daraus schliessen, dass, wenn statt des in Privaturkunden üblicheren Actum nun häufig ein Datum angegeben wurde, das zunächst auf den Brauch der päbstlichen, nicht der königlichen Kanzlei zurückgeht.

320. Wenden wir uns zu den Königsurkunden, so ist die Angabe *data per manum Liutwardi* in Urkunde K. Karls für Fulda um 884 sicher ein Zusatz Eberhards; vgl. Dronke Cod. dipl. 283. St. 1971. 2739. 3305 sind zweifellose Fälschungen. Es wird weiter die Angabe in St. 3024: *actum anno d. i. 1108 et datum in ecclesia Goslariensi per manum Alberti cancellarii 5. kal. ian.,* nur zur Verstärkung der sonstigen Bedenken gegen die Echtheit dienen können; vgl. Cod. Saxoniae [illegible] 1,45. Aber auch das bisher anscheinend nicht angezweifelte St. 303[illegible], Martene Coll. 2,83, mit *per manum Alberti cancellarii* ist doch höchst bedenklich. Stimmen die Angaben der Datirung auf 1110 zusammen, so passt dazu der Kaisertitel nicht. Auch die Formen sind ungewöhnliche; im Falle der Echtheit müsste die Urkunde im Kloster gefertigt und in der Kanzlei nur besiegelt seien. Und dann würden wir ohnehin berechtigt seien, den Fall für unsere Zwecke unberücksichtigt zu lassen.

Den ersten unverdächtigen Fall finden wir 1133 in Italien unter K. Lothar, St. 3282, Magarinus Bull. Cass. 2,144, für die Abtei Polirone. Zwischen Signum und Datirung, an der Stelle, welche sonst die Rekognition einnimmt, heisst es: *data per manum Norberti Magdeburgensis archiepiscopi et d. Lotharii serenissimi Rom. imp. augusti archicancellarii.* Ausser dieser hat Norbert in Italien nur noch St. 3283 unterfertigt, aber mit der gewöhnlichen Formel: *ego N. archicancellarius recognovi.*

Einen zweiten Fall bietet St. 3298, Jung Hist. com. Benth. 359, vor

1134, wo es nach dem Signum heiſst: *data per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi*, während dann unter Actum die Jahresangaben folgen. Die Echtheit wird von Stumpf, dann von Schum Vorſtudien 12 beſtritten und zwar in erſter Linie eben wegen jener Angabe, welche von ihnen ſchlechtweg als Rekognition bezeichnet wird. Mir ſcheint dieſelbe gerade für die Echtheit zu ſprechen, wie ſchon § 7 bemerkt wurde. Zunächſt wäre doch überhaupt zu erweiſen, daſs die Formel einfach gleichbedeutend mit der Rekognition iſt; wir werden darauf zurückkommen und können das vorläufig zugeben. Man ſtützt ſich weiter darauf, daſs Norbert nur für Italien zum Erzkanzler ernannt ſei; es ſind denn auch die anderen in dieſer Zeit für Deutſchland ausgeſtellten Urkunden in Vertretung des Erzbiſchofs von Mainz rekognoſzirt. Von der Frage, ob die Trennung beider Kanzleien ſo ſcharf war, daſs ſie vereinzelte Ausnahmen ausſchloſs, können wir ganz abſehen. Denn bei Norbert handelt es ſich überhaupt um eine Ausnahmsſtellung, welche ſich nicht nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilen läſst. Norbert nennt ſich Erzkanzler; aber man wird kaum ſagen können, daſs er zum Erzkanzler für Italien ernannt war. Die Stellen des ſächſiſchen Annaliſten: *quia archiepiscopus Coloniensis defuit, qui iure debet esse cancellarius in illis partibus, Norbertus archiepiscopus Magadaburgensis huic officio deputatus est*, und weiter zu 1137: *Ratisponensem episcopum pro Coloniensi archiepiscopo cancellarium instituit*, beſagen doch kaum mehr, als daſs der Kaiſer ſie in Abweſenheit des eigentlichen Erzkanzlers als ſolche verwandte; zweifellos hörte deſshalb der Erzbiſchof von Köln nicht auf, Erzkanzler für Italien zu ſeien, wie er denn ja 1136 auch als ſolcher genannt wird. So iſt es doch recht wohl möglich, daſs der Kaiſer vereinzelt Norbert auch in Deutſchland bei Abweſenheit des Erzbiſchofs von Mainz als Erzkanzler fungiren lieſs, zumal wo es ſich um die Beſtätigung der Gründung eines Prämonſtratenſerkloſters handelte, alſo eine Angelegenheit, die gerade für Norbert beſonderes Intereſſe hatte. Und die Rechte von Mainz wurden ja in keiner Weiſe dadurch beeinträchtigt, da die gewohnte Rekognitionsformel gar nicht gebraucht iſt, der Erzkanzlertitel aber jeder beſtimmteren Beziehung entbehrt, von Italien her beibehalten ſeien konnte. Mag man da aber dieſe oder jene Erklärung vorziehen, jedenfalls ſcheint mir nach dem § 7 Bemerkten das Vorkommen der ganz ungewöhnlichen, aber doch auch für dieſe Zeit durch eine andere unverdächtige Urkunde, die unſeren Fall nicht beeinfluſst haben kann, belegten Formel ſo beſtimmt für die Echtheit zu ſprechen, daſs wir auch bei Unechtheit der Urkunde ſelbſt uns genöthigt ſehen würden, gerade für jene vorzugsweiſe beanſtandete Formel Entlehnung aus einer echten gleichzeitigen Vorlage anzunehmen. Genau ſo finde ich ſie auch ſpäter nur noch in St. 4068 angewandt; und wollten wir auch annehmen, der Fälſcher habe eine ſpätere entſprechende Urkunde zur Hand gehabt, ſo wäre es doch ein gewiſs nicht in Rechnung zu bringender Zufall, daſs

320] er die Formel willkürlich gerade auf den einzigen Kanzler frühe-
rer Zeit übertragen hätte, für den allein ſie auch ſonſt bezeugt iſt.

Auch unter den folgenden Regierungen iſt der Gebrauch des Aus-
druckes Datum per manus ziemlich ſelten. Habe ich keine Fälle über-
ſehen, ſo findet er ſich unter K. Konrad III. nur in St. (3395.) 3463. 88.
3514. 75, dann unter K. Friedrich I. in St. 3618. 21. 23. 56. 3700. 4068.
90. 4163. 4390. 4409. 90. Erſt unter K. Heinrich VI. wird er häufig und
bleibt dann auch unter den ſpäteren Regierungen in Gebrauch.

321. Was nun die urſprüngliche Bedeutung betrifft, ſo
könnte allerdings der Ausdruck *per manus* es nahe legen, zunächſt an
das Schreiben zu denken. Denn es heiſst nicht allein oft *scriptum per
manus*, ſondern wir wieſen § 43 auch nach, daſs das oft vorkommende
actum per manus ſich auf das Schreiben der Urkunde beziehen muſs.
Und das könnte um ſo gewichtiger ſcheinen, als es auch in einer Königs-
urkunde, St. 3395, Miraeus Op. 2,870, in der Zeit des erſten Vorkom-
mens der Formel unter ganz entſprechenden Verhältniſſen heiſst: *actum
publice in ecclesia b. Servatii per manum A. cancellarii vice A. archi-
cancellarii.* Daſs es ſich aber hier wenigſtens nicht um das Schreiben
handeln kann, liegt auf der Hand; iſt die Formel richtig überliefert, ſo
gibt ſie nur einen weiteren Beweis für das § 43 Bemerkte, daſs das viel-
deutige Actum ſich auf die verſchiedenſten Akte der Beurkundung be-
ziehen kann.

Daſs wenigſtens in päbſtlichen Privilegien das Datum per manus,
für das nach § 309 Beziehung auf das Datiren auszuſchlieſſen iſt, ſich
auch nicht auf das Schreiben beziehen kann, ergibt mit voller Sicher-
heit das § 311 Bemerkte. Das wird dann für andere Urkunden um ſo
maſsgebender ſeien müſſen, als der Gebrauch des Ausdruckes überhaupt
auf die päbſtliche Kanzlei zurückgeht. Aber auch davon abgeſehen
würde es ſich leicht erweiſen laſſen. In deutſchen Königsurkunden wird
allerdings nur ganz ausnahmsweiſe der Schreiber genannt, ſei dieſer nun
der Konzipient oder der Reinſchreiber; vgl. § 203. Heiſst es 1177 in
der Friedensurkunde für Sizilien, St. 4205: *praesens privilegium per
manus W. protonotarii nostri scribi fecimus,* ſo iſt allerdings wenigſtens
ſpäter gerade der Protonotar derjenige, durch deſſen Hände gegeben
wird. Aber es beſteht da zweifellos kein Zuſammenhang; daſs eine ſo
wichtige Urkunde ausnahmsweiſe vom Protonotar ſelbſt gefertigt wurde,
wird nicht auffallen können. Wird St. 4191 von einem der Zeugen be-
merkt: *qui scripsit privilegium,* ſo iſt das der letzte von vier genannten
Notaren; durch die Hände einfacher Notare werden aber die Urkunden
des Königs nicht gegeben. Häufiger wird unter K. Friedrich II. im An-
ſchluſſe an den bezüglichen Gebrauch der ſiziliſchen Kanzlei, aus der
auch der Entwurf der Friedensurkunde von 1177 ſtammen dürfte, der
Schreiber genannt; wird dann das Dare per manus erwähnt, ſo iſt der
Geber eine andere Perſon. So etwa in den erſten in Deutſchland aus-
geſtellten Privilegien, Huillard 1,217 ff.: *presens privilegium per manus*

Henrici de Parisiis notarii et fidelis nostri scribi iussimus; dann am Ende: *datum in nobili civitate Basilea per manus Ulrici protonotarii.*

In fürſtlichen Urkunden wird allerdings als Geber häufig ein Notar oder eine andere Perſon genannt, in welcher wir zugleich den Schreiber vermuthen dürfen; ſo ausdrücklich 1196, Or. Guelf. 3,607: *data per manum A. scriptoris.* Doch werden dann beide Handlungen wohl auseinandergehalten; ſo etwa Steierm. U. B. 1,522. 713: *ego R. magister scolarum mandato d. patriarche scripsi et dedi;* beſtimmter in Urkunde des Herzogs von Baiern von 1125, Or. Guelf. 2,318, wo es unmittelbar nach dem Texte heiſst: *ego Berenhardus scripsi,* während es dann nach Monogramm, Siegel und Actum mit Jahren und Zeugen noch am Schluſſe heiſst: *data R. in palatio 3. kal. aug. per manum Berenhardi notarii.*

Bezeichnet das Datum per manus die bezügliche Handlung nicht genauer, ſo haben wir zunächſt keinen Grund, dabei an etwas Anderes zu denken, als an das, was unſere frühere Unterſuchung überhaupt als Bedeutung des Datum ergab, Uebergabe der fertigen Urkunde an den Empfänger. Gerade in mehreren der § 317 angeführten Fälle, bei denen ſich die Bedeutung wegen Erwähnung des Empfängers beſonders ſicher ergab, fanden wir das Datum per manus gebraucht. In einer Aufzeichnung im Traditionsbuche von Weissenau, Huillard 1,726, wird erzählt, daſs der Probſt 1220 vom Könige die Ausſtellung einer Urkunde erwirkte: *et date sunt sibi litere confirmationis cum sigillo d. regis per manus Heinrici de Tanne protonotarii et maioris ecclesie Constantiensis prepositi;* der Protonotar iſt aber eben die Perſon, welche in der Datirungsformel in der Regel als Geber genannt wird. Auch auf eine eigenthümliche Form in Urkunden Heinrichs des Löwen dürfte hinzuweiſen ſeien. Gewöhnlich heiſst es hier: *data in N. per manum H. notarii nostri kal. ian.;* mehrfach aber ſtatt deſſen etwa: *data in H. id. nov.; domnus B. notarius d. ducis assignavit,* vgl. Or. Guelf. 3,511. 513. 516, Stumpf Acta Mag. 94. Das Dare per manum und Assignare ſcheinen hier gleichbedeutend gebraucht zu ſeien; letzteres aber dürfte doch am wahrſcheinlichſten die Uebergabe an den Empfänger bezeichnen, wenn auch die Vieldeutigkeit des Wortes andere Erklärungen nicht ausſchlieſſen würde, es ſich insbeſondere auch auf das Datiren oder Siegeln beziehen könnte.

Andererſeits ergeben ſich aber Bedenken. Nach § 316 nud 318 wurde die Uebergabe der Urkunde zweifellos ſehr häufig durch den Ausſteller ſelbſt vorgenommen. Wird nun auch das zuweilen gerade in der Datirungsformel bemerkt, ſo kann es doch auffallen, daſs dafür nie, ſo weit ich ſehe, der ſonſt ſo übliche Ausdruck Datum per manus gebraucht wird. Bedenklicher noch iſt es, daſs in einzelnen Fällen, wo doch die Uebergabe durch den Ausſteller erfolgt zu ſeien ſcheint, die Datirung einen andern Geber nennt. So hat St. 4828, wonach K. Heinrich VI. 1193 Garda an Verona verkauſt, *datum p. m. protonotarii;*

321] aber nach dem gleichzeitigen Akt St. 4829 vollzog der Kaiſer die Inveſtitur *cum privilegio facto et finito et sigillato*, was doch eine anderweitige Uebergabe an die Partei auszuſchlieſſen ſcheint. Der Biſchof von Freiſing ſagt 1263, Dipl. Austr. 31,246: *presentem paginam memoratis civibus et eorum heredibus tradidimus nostri pendentis sigilli munimine roboratam;* dann: *datum p. m. magistri H. nostre curie tunc notarii,* wo überdies das *tunc* auf nachträgliche Ausfertigung ſchlieſſen läſst, die Formel ſich alſo ſchwerlich auf Uebergabe derſelben beziehen kann.

Es muſs weiter auffallen, daſs wenigſtens vereinzelt zwei Perſonen als Geber bezeichnet werden. So in Königsurkunde, Reg. Ott. 37, Bresslau Dipl. c. 138: *datum a. d. i. 1208 p. m. cancellarii nostri C. et p. m. prothonotarii W.;* in Urkunde K. Otakars 1265, Dipl. Austr. 31,255: *datum ibidem, pridie non. apr. p. m. prothonotariorum nostrorum magistrorum U. et P.* Das trifft wenigſtens denſelben Zeitpunkt und möchte ſich immerhin auf die Uebergabe beziehen können, wie ja auch § 316 in Fällen, wo dieſe Bedeutung nicht zweifelhaft ſeien kann, wohl mehrere Perſonen als Geber genannt wurden. Nun heiſst es aber in Pabſturkunde von 1026, Jaffe Reg. 3099, Marini Pap. 78, nach dem *scriptum p. m. Georgii notarii in mense decembre* und den Unterfertigungen der Kardinäle: *datum 16. kal. ian. p. m. Bosonis ep. s. Tiburtine ecclesie et bibliotecarii s. ap. sedis; datum secundo kal. ian. p. m. Benedicti episcopi Portuensis et vice Peregrini Coloniensis archiep. bibliotecarii s. ap. sedis.* Dem Empfänger kann die Urkunde nicht zweimal übergeben ſeien; es iſt doch an eine Handlung zu denken, welche wenigſtens ausnahmsweiſe eine Wiederholung geſtattete.

322. In dieſer Richtung dürfte vor allem zu erwägen ſeien, ob nicht ein näheres Verhältniſs zur Rekognition beſtand. Gerade der Gebrauch in den Pabſturkunden muſs das nahe legen. Dieſen fehlt jeder andere Beſtandtheil, welcher der Rekognition der Königsurkunden entſprechen würde. Das Dare durch die Kanzler und Bibliothekare der römiſchen Kirche würde bezüglich der Perſonen ſich durchaus dem Recognoscere der Königsurkunden an die Seite ſtellen laſſen. Selbſt in der Faſſung zeigt ſich Uebereinſtimmung, inſofern wohl bemerkt wird, daſs das Dare in Vertretung des Erzbiſchofs von Köln als Erzkanzlers des römiſchen Stuhles geſchieht. Es könnte ja auch ſachlich nicht auffallen, wenn man bei beiden Angaben weſentlich denſelben Zweck im Auge gehabt hätte. Wird angegeben, daſs der Kanzler die Urkunde übergab, ſie alſo nach ihrer Vollendung in Händen und damit Gelegenheit zur Prüfung hatte, ſo konnte das dem Zwecke, anzudeuten, daſs der Kanzler für die Urkunde einſtehe, eben ſo wohl genügen, als die ausdrückliche Angabe, daſs er ſie geprüſt habe. Hatte man zunächſt die Prüfung im Auge, ſo konnte dieſe ausnahmsweiſe durch mehrere Perſonen und ſelbſt, wie in dem letztbeſprochenen Falle, zu verſchiedener Zeit geſchehen. Vereinzelt findet ſich auch in Königsur-

oppelte Rekognition; so in St. 3228 durch den Erzkanzler und
tar, in St. 3936 durch den Erzkanzler und den Kanzler. So
n auch die ursprüngliche Beziehung der Formel auf die Ueber-
bezweifeln seien mag, so wäre es doch möglich, daſs man die-
ler päbstlichen Kanzlei schon früh zunächst auf die Prüfung be-
demnach auch da anwandte, wo die Uebergabe thatsächlich
ch den prüfenden Kanzleibeamten geschah. Und dann wäre
möglich, daſs, als die Formel aus den Pabsturkunden in an-
zleien Eingang fand, man auch hier zunächst jene Bedeutung
hatte.

Die **Privaturkunden** können uns bei der groſsen Ver-
rtigkeit der Anwendung wenig bestimmtere Haltpunkte bieten.
Dare per manum sich auf einen letzten Akt der Beurkundung
ergibt allerdings auch hier schon die Stellung der Angabe in
nde. Zuweilen steht sie ganz vereinzelt am Ende hinter den
ben, so Lacomblet U. B. 1,352. 368; oder nur mit den genaue-
aben der Datirung, mit Ort oder Tag oder beidem verbunden;
gsten in der später auch in den Königsurkunden üblichen Weise
ung des Gebers zwischen Ort und Tag. Ist Or. Guelf. 3,696
ur p. m. J. notarii genau, so würde da der Gebrauch der ge-
gen Zeit besonders bestimmt auf den Schluſs der Beurkundung

Angabe über die Rekognition findet sich nur vereinzelt in
aturkunden. Dann werden diese und die Uebergabe wohl als
dlungen geschieden; so 1136 in Urkunde des Markgrafen von
Ital. Forsch. 4,151: *ego A. scriba marchionis recognovi et tra-
nte marchione et confirmante.* Zuweilen erscheint aber das
scere mit dem Dare in nähere Verbindung gebracht. So in
des Erzbischofs von Trier 1041: *hanc cartam datam in 1041
novit*; weniger bestimmt 1075, wo auf die unter Data gegebene
eine selbstständige Rekognitionsformel folgt; Mittelrh. U. B.
3. In Urkunden Heinrichs des Löwen findet sich sehr häufig
das Datum per manus; heiſst es nun an derselben Stelle Ober-
B. 1,287: *H. scriptor recognovit,* Or. Guelf. 3,507: *H. curiae
rius recognovit,* Asseburg. U. B. 1,12: *H. cartularius noster
it,* so scheint das eine das andere zu ersetzen. Auch wenn es
de des Bischofs von Hildesheim, Lüntzel Diöc. Hild. 378, heiſst:
*monte s. Georgii Goslarie a. d. 1160, ind. 8, 9. kal. martii; re-
Hildensem eodem anno in generali synodo nonas martii,* so
das ungewöhnliche, auf einen spätern Zeitpunkt bezügliche
um ganz in derselben Weise verwandt, wie sonst Datum, vgl.
Datum per manus. Man gewinnt doch den Eindruck, daſs
shalb, weil in den Privaturkunden eine der Rekognition ent-
de Angabe bisher nicht üblich war, die Aushändigungsformel
aufgenommen wurde.

323] Es dürfte weiter zu beachten feien, dafs nach Kürfchner im Oefterr. Archiv 49,79 gerade nur diejenigen Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Oefterreich, welche in deffen Abwefenheit, aber in feinem Namen vom Kanzler als Statthalter der Vorlande ausgeftellt find, die Formel haben: *durch hende des egenannten unfers kanczlers gegeben*. Es handelt fich fichtlich um eine befondere Beglaubigung; die Angabe der Uebergabe konnte diefe aber nur dann bieten, wenn fich damit die Auffaffung eines Einftehens des Gebers für den Inhalt verband. Und ganz in derfelben Weife würde der Ausdruck dann fchon in einer Königsurkunde von 1246 gebraucht feien, falls unfere § 129 geäufferte Anficht richtig ift, dafs diefelbe in Abwefenheit K. Konrads IV. ausgeftellt wurde.

324. Bei den Königsurkunden ift die Sachlage infofern eine ganz andere, als hier in der Rekognition ohnehin eine entfprechende Beglaubigung vorhanden war. Unterfuchen wir nun hier den Gebrauch der Formel in verfchiedenen Richtungen, fo ergibt fich überall, dafs bei der erften Aufnahme der engfte Zufammenhang mit der Rekognition befteht, beides mit einander wechfelt, fich dann aber im Laufe der Zeit immer gröfsere Unterfchiede herausftellen und fchliefslich Rekognition und Aushändigungsformel als ganz von einander gefchiedene, in ein und derfelben Urkunde neben einander vorkommende Beftandtheile erfcheinen. Spricht alles für die Annahme, dafs man zur Zeit der Aufnahme im zwölften Jahrhunderte die Anführung des Gebers zunächft als gleichbedeutend mit der Rekognition fafste, fo dürften einzelne Kanzleibeamte zuerft willkürlich in Einzelfällen die in Königsurkunden übliche Form durch die päbftliche erfetzt haben. Das hatte dann allerdings nicht den Erfolg, dafs die Rekognition verdrängt wurde; aber aus diefem oder jenem Grunde mochte man finden, dafs auch neben ihr jene andere Form einem beftimmten Zwecke entfpreche, und behielt fie demnach bei.

Im einzelnen beftätigt fich das Gefagte zunächft durch Beachtung des Vorkommen neben der Rekognition. Diefe wird zwar nie durch die Aushändigung auch nur zeitweife ganz verdrängt. Aber unter K. Lothar, Konrad und wenigftens ganz überwiegend auch noch unter Friedrich I. fchliefst die eine Formel die andere aus, finden fich beide nicht in ein und derfelben Urkunde. In vielen der Fälle, welche die Aushändigung erwähnen, handelt es fich nun allerdings um einfache Privilegien, welchen die Rekognition zu fehlen pflegt; es liefse fich daran denken, das Datum per manus fei als Erfatz jener bei einfachen Privilegien angewandt. Aber diefer Unterfchied ift nicht durchgreifend. St. 3282. 98. 3575. 3618. 4068 mit Signum, 3575 fogar mit Goldbulle werden zweifellos den feierlichen Privilegien zuzuzählen feien, obwohl ftatt der Rekognition die Aushändigung erwähnt ift. Die Anwendung der einen oder anderen Form fcheint eine ganz willkürliche zu fein.

Dagegen findet fich nun fchon mehrfach unter K. Friedrich I., fo St. 3621. 3656. 4090. 4409, auffer Erwähnung der Aushändigung auch die Rekognition an ihrer gewöhnlichen Stelle. Unter K. Heinrich VI,

er welchem die Erwähnung der Aushändigung überhaupt erſt häu-
:r wird, iſt das gleichzeitige Vorkommen beider Formen durchaus
die Regel zu betrachten. Bis Ende 1190 überwiegt noch die bloſse
kognition; dann findet ſich dieſe nur noch in einzelnen Fällen. Da-
gen ergeben ſich nach den von Stumpf gegebenen Nachweiſen bis
n Tode des Kanzler Dither im Juni 1191 auf ein und zwanzig Fälle
beiden Formen nur noch ſieben, welche lediglich die Aushändigung
ben; und auch das ſind durchweg einfache Privilegien, bei welchen
Rekognition überhaupt nicht üblich war. Von einem Ausſchlieſſen
einen Form durch die andere kann alſo nicht mehr die Rede ſeien.
Das bleibt denn auch ſpäter das maſsgebende Verhältniſs; neben
n Kanzler als Rekognoſzenten wird in der Regel noch der Protono-
als Geber genannt. Nur in ſo weit kann ſpäter noch von einem Aus-
lieſſen die Rede ſeien, als in Fällen, wo der Kanzler ſelbſt als Geber
nannt iſt, wie das insbeſondere unter K. Friedrich II. oft der Fall iſt,
Huillard 1,259. 261. 263. 304. 348. 434. 540. 582. 670, die Rekognition
lt, obwohl wir dieſe Urkunden nach anderen Kennzeichen durchweg
feierlichen Privilegien zuzuzählen haben.

325. Das entſprechende Ergebniſs gewinnen wir aus Beachtung
Stellung der Formel. Finden wir dieſelbe in den erſten Fällen
ter K. Lothar ganz ſelbſtſtändig zwiſchen Signum und Datirung, alſo
derſelben Stelle, welche ſonſt die Rekognition einnimmt, ſo läſst das
um einen Zweifel, daſs ſie hier einfach als Erſatz derſelben verwandt
rde. Denn wenn der Ausdruck ſelbſt den päbſtlichen und Privatur-
nden entnommen war, ſo fällt um ſo ſchwerer ins Gewicht, daſs be-
glich der Stellung von ihnen abgewichen wurde; denn dieſe geben
Datum per manus durchweg nicht ſelbſtſtändig, ſondern in der Da-
ungsformel; und vereinzelt ſelbſtſtändig vorkommend, ſteht es nicht
r, ſondern nach der Datirung.

An jener der Rekognition entſprechenden Stelle findet ſich in allen
llen des Vorkommens unter K. Konrad und Friedrich I., abgeſehen
n zweien, von welchen mir der vollſtändige Text nicht vorlag, das
atum per manus nur noch St. 4068; auch ſpäter iſt mir nur St. 4715,
umpf Acta 566, aufgefallen, wo es aber in abweichender Weiſe mit
n Jahresangaben zuſammengezogen iſt. Wir finden es nun in den-
lben Stellungen, welche es auch in den Privaturkunden einnimmt, am
chluſſe der Urkunde. Entweder ſo, daſs die Zeit- und Ortsangaben
ter Actum vorhergehen, dann Datum per manus ganz alleinſtehend
lgt; ſo St. 3514. 3618. 4650. Oder es gehen die Zeitangaben voraus,
ährend nur der Ort zum Datum gezogen iſt, etwa *datum Ulmae p. m.
ncellarii;* ſo St. 3463. 3623. 4163. Am häufigſten zwiſchen Orts- und
agesangabe eingeſchoben, ſo St. 3618. 3621. 3700. 4090, wo die Jahres-
ngaben folgen, während dann ſpäter in den feierlichen Privilegien die
gelmäſſige Anordnung die wird, daſs unter Actum die Jahresangaben
rhergehen, die Urkunde dann mit Datum mit Ort, Geber und Tag

325] ſchlieſst. Nur ganz vereinzelt, ſo Reg. Ott. IV. 98, ſteht die Formel ſelbſtſtändig ſchon vor der Datirung, während ihr auch da die Rekognition vorhergeht. Die Stellung des Dare per manus weiſt alſo beſtimmter, als die der Rekognition, auf einen letzten Akt der Beurkundung hin und läſst es insbeſondere in engſte Verbindung mit der Datirung überhaupt oder gerade deren genaueſten Angaben treten, während es zuweilen auch ſpäter noch, ſo Reg. Ott. IV. 5. 100. Huillard 1,755, 757, ganz ſelbſtſtändig nach der Datirung die Urkunde ſchlieſst. Das ſtimmt denn allerdings genauer zur eigentlichen Bedeutung des Ausdruckes, da die Prüfung immerhin der Datirung vorausgehen mag, die Uebergabe aber jedenfalls der letzte Akt der Beurkundung ſeien muſs.

326. Sehen wir auf die Faſſung der Formel, ſo wird auch da zu beachten ſeien, daſs dieſe ſich gerade anfangs oft der Rekognition näher anſchlieſst. Kann das bei den Fällen unter K. Lothar nicht hervortreten, da da der Erzkanzler ſelbſt als Geber genannt wird, ſo heiſst es ſogleich im nächſtfolgenden Fall St. 3395, dann 3575. 3618. 4390: *datum per manum cancellarii vice archicancellarii.* Bietet ſich dafür allerdings eine Anknüpfung in entſprechender Faſſung von Pabſturkunden, ſo kann es doch kaum zweifelhaft ſeien, daſs dieſelbe hier aus der Rekognitionsformel der Königsurkunden herübergenommen iſt, was wohl kaum geſchehen wäre, wenn man das Datum von vornherein als eine weſentlich andere und weniger wichtige Form betrachtet hätte. Das verliert ſich dann aber; insbeſondere iſt mir aus der Zeit K. Heinrichs VI, wo die Formel am regelmäſſigſten angewandt wird, kein Fall bekannt, daſs der Geber als in Vertretung handelnd bezeichnet würde. Es wäre nur etwa darauf hinzuweiſen, daſs es St. 4739. 40. 45. 46 heiſst: *per manum protonotarii vacante cancellaria;* aber dabei liegt ſchwerlich die Anſchauung einer Vertretung zu Grunde, da der Kanzler in dieſer Zeit nie mehr Geber iſt; die Form wird nur deſshalb gewählt ſeien, um anzudeuten, weſshalb dieſen feierlichen Privilegien die Rekognition fehlt. Erſt ſpäter, wo alle dieſe Formen weniger regelmäſſig eingehalten werden, iſt der Geber wohl wieder als Stellvertreter bezeichnet; ſo Reg. Ott. 5 der Protonotar für den Erzkanzler, Huillard 1,380. 381 ein Hofnotar für den Kanzler, Böhmer Acta 320 der Protonotar für den Kanzler.

Beachtenswerth ſcheint mir weiter, daſs wir in der Zeit, in welcher die Aushändigungsformel aufkommt, in St. 3539, Cod. Anhalt. 1,248, die Rekognitionsformel finden: *A. cancellarius ad vicem H. archicapellani recognovi et manu dedi.* Sind die letzten, doch zweifellos mit jener gleichbedeutenden Worte hier geradezu in die Rekognition einbezogen, ſo weiſt das doch deutlich auf den engſten Zuſammenhang hin. Später fand ich Aehnliches nur noch in der Fälſchung Reg. Phil. 9, Wirtemb. U. B. 2,328, für Weingarten mit *recognovi privilegium et de mandato dedi speciali.* Schwerlich iſt das aus einer echten Vorlage entnommen; denn die Datirung nennt überdies noch den Protonotar als Geber; und den Befehl zur Aushändigung habe ich nicht früher gefunden, als

1274 bei K. Rudolf: *datum Herbipoli de iussu et mandato nostro p. m. protonotarii vice cancellarii*, Böhmer Acta 320. Es möchte endlich zu erwähnen ſeien, dafs ſich in St. 3781. 4073, Guichenon Bibl. Seb. 150, Böhmer Acta 116, die ungewöhnliche Rekognitionsformel: *recognitum per R. cancellarium (H. prothonotarium) vice — Burgundiae archicancellarii*, findet. Iſt dieſelbe nicht etwa, wie das beim Zuſammentreffen zweier Fälle doch unwahrſcheinlich iſt, in willkürlicher Umformung überliefert, ſo möchte ich allerdings nicht gerade Gewicht darauf legen, dafs wenigſtens das *per* an die Aushändigungsformel anklingt; aber es iſt doch ein weiterer Beleg dafür, dafs in dieſer Zeit die Rekognitionsformel weniger regelmäſsig gebraucht wird, als früher, wie ſich das leichter beim Eingreifen einer andern gleichbedeutenden Formel erklärt.

327. Beſonders deutlich tritt dann das anfängliche Zuſammenfallen und ſpätere Auseinandergehen beider Formeln hervor bei Beachtung der Perſon des Aushändigenden. Bis 1184 iſt dieſe regelmäſſig dieſelbe, welche ſonſt rekognoſzirt, unter K. Lothar der Erzkanzler, dann der Kanzler. Unter K. Konrad iſt nur St. 3514 vom Notar Heinrich gegeben; dieſer aber, St. 3477 als Protonotar bezeichnet, erſcheint auch ſonſt wohl als Vertreter des Kanzlers; ſo rekognoſzirt er St. 3594 ſtatt des Erzkanzlers.

Unter K. Friedrich I. findet ſich St. 3700 als Geber der Biſchof Eberhard von Bamberg, alſo eine gar nicht zur Kanzlei gehörige Perſon; es mag das damit zuſammenhängen, dafs es ſich um eine Ausfertigung des Lehensgeſetzes von 1154 handelt und Eberhard dem Reichsgerichtsweſen in Italien vorgeſtanden zu haben ſcheint; vgl. Ital. Forſch. 1,328. 336. Auch aus Privaturkunden konnten wir § 316 einzelne Fälle anführen, dafs die Urkunde durch die Hand einer nicht zur Kanzlei gehörenden Perſon übergeben wurde. In Königsurkunden kommen ſie auch ſpäter äuſſerſt ſelten vor. Nennt eine Urkunde von 1195, Stumpf Acta 588 n. 419, als Geber den Biſchof Heinrich von Worms, ſo iſt dieſelbe zweifellos unecht, nach dem Muſter einer ſiziliſchen Königsurkunde in Formen gefaſst, welche unter K. Heinrich nicht üblich ſind; dafs man gerade den Namen des Biſchofs in die Formel eintrug, erklärt ſich daraus, dafs er in einer echten Urkunde für daſſelbe Kloſter, St. 4890, Stumpf Acta 583, Zeuge iſt. Es heiſst weiter in Urkunde K. Heinrichs von 1224, Huillard 2,814: *datum p. m. d. Engelberti ven. Coloniensis archiepiscopi, doctoris (tutoris?) predicti d. regis.* Gegen Einzelnheiten des Textes der nur in Abſchrift erhaltenen Urkunde mögen ſich Bedenken erheben laſſen; aber an einer echten Vorlage iſt nicht zu zweifeln. Und auch ſchwerlich an der Echtheit jener Angabe, ſo vereinzelt ſie ſeien mag; die Erwähnung des Erzbiſchofs und Reichsverweſers in der Datirung ſtimmt damit, dafs er unter den Zeugen fehlt, was ſonſt unerklärlich ſeien würde; die Form wird ausnahmsweiſe gewählt ſeien, um das Einſtehen des Reichsverweſers für die Verfügung des jungen Königs beſtimmter, als durch die bloſse Erwähnung als Zeugen hervortreten zu

327] laffen. Endlich befprachen wir bereits § 129 die Urkunde K. Konrads IV. von 1246, in der erwähnt ift, dafs fie durch Eberhard von Helfenftein gegeben fei; ift unfere Erklärung richtig, fo diente die Formel auch hier dazu, anzugeben, dafs zunächft der Geber für den Inhalt einftand. Die Fälle zeigen allerdings, dafs man die neue Formel freier verwandte, als die althergebrachte der Rekognition.

Von diefen Fällen abgefehen werden, fo weit ich fehe, nur Kanzleiperfonen als Geber genannt. Und auch in der früheren Zeit K. Friedrichs I. ift das noch überwiegend der Kanzler, felbft in Fällen, wo auch die Rekognition vorkommt, fo dafs in St. 3621. 3656 der Kanzler als Rekognofzent und auch als Geber genannt ift. Eine erfte Abweichung ift St. 4090 von 1167, wo der Kanzler rekognofzirt, der Protonotar aber aushändigt, obwohl der Kanzler Philipp anwefend war, da er auch Zeuge ift. Doch find dann wieder St. 4163. 4390 durch die Hand des Kanzlers gegeben.

Von 1185, St. 4409, ab ift nun aber beides fcharf gefchieden; die Rekognition nennt wie früher den Kanzler; der Gebende ift nun regelmäffig der Protonotar, und zwar auch dann, wenn der Kanzler anwefend ift; will man dafür die Rekognition nicht mafsgebend feien laffen, fo ergibt es fich auch jetzt, fo St. 4670, wohl daraus, dafs der Kanzler zugleich Zeuge ift. Befonders deutlich tritt das Verhältnifs 1188 hervor bei dem Vertrage über die Heirath des Kaiferfohnes Konrad, St. 4490: *data apud S. p. m. R. imp. aulae protonotarii presente J. imperialis aulae cancellario.* Die ungewöhnliche Aufführung des Kanzlers in der Datirungsformel erklärt fich wohl aus dem befonders feierlichen Anlaffe, während es fich doch nicht um die Form feierlicher Privilegien mit Rekognition handelt; um fo beftimmter erfcheint das Dare als befondere Funktion des Protonotar.

Unter K. Heinrich VI. finden wir denn auch in diefer Richtung die Form, wie fie fich bis dahin entwickelt hatte, am ftrengften eingehalten. Die Rekognition nennt den Kanzler oder Erzkanzler; nur St. 4712 ift vom Protonotar mit der ungewöhnlichen Formel *precepto d. imperatoris recognovi et eius signo signavi* zur Zeit der Erledigung der Kanzlei rekognofzirt. Dagegen wird als Aushändiger regelmäffig der Protonotar genannt. Von unverdächtigen Stücken kenne ich nur St. 4920, vgl. N. Archiv der Gefellfch. 1,138, welches keine Rekognition hat, aber den Kanzler als Aushändiger nennt, obwohl der unter den Zeugen genannte Protonotar anwefend war. Demnach würde auch die Nennung des Kanzlers in St. 4995, Cod. Weftf. 2,249, an und für fich nicht gerade ausfchlieffen, dafs ein echtes Protokoll benutzt feien könne. Denn die Urkunde, wie fie vorliegt, ift zweifellos unecht, da abgefehen von den äuffern Gründen der vielleicht in eine echte Vorlage eingefchobene St *sane-convenisse* auch inhaltlich der bezüglichen bifchöflichen Urkunde Cod. Weftf. 2,248, widerfpricht. Der Fall wäre infofern von Bedeutung als er der einzige mir bekannte feien würde, bei welchen der auch und

len Zeugen genannte Aushändiger am Tage der Datirung nicht am)rte war. Aber eben diefer Umftand wird die Bedenken gegen die ;chtheit auch nur des Schlufsprotokolles noch fteigern müffen.

Im allgemeinen bleibt auch fpäter der Protonotar der Aushändiger. Vird als folcher oft bei K. Otto IV., vereinzelt auch wohl unter K. Fried-ich II., fo Huillard 2,780. 6,306, nur ein Notar genannt, fo haben wir inzunehmen, dafs er die Funktionen ohne den Titel verfah; 1212, Huil-ard 1,218 ff., wird er denn auch als *viceprotonotarius* bezeichnet. Doch wird nun der frühere Brauch infofern nicht mehr eingehalten, als häufi-ger auch die höchften Kanzleibeamten als Aushändiger erfcheinen. Reg. Ott. 13.40 find vom Kanzler, n. 16 fogar vom Erzkanzler gegeben. Gar nicht felten wird dann insbefondere unter K. Friedrich II. wieder der Reichskanzler, auch der des Königreichs Jerufalem, fo Huillard 2,536. 538, genannt. Darauf mag eingewirkt haben, dafs das dem Brauche der fizilifchen Kanzlei entfprach. Weiter aber zeigt fich dann auch wie-der ein engerer Zufammenhang mit der Rekognition, infofern diefe auch den feierlichen Privilegien in folchen Fällen fehlt, wo der Kanzler felbft Aushändiger ift, während fie neben dem aushändigenden Protonotar vorkommt. Man hat in fpäterer ftaufifcher Zeit alle diefe Formen fehr willkürlich angewandt.

328. Suchen wir uns nun nach dem Gefagten die thatfächliche Bedeutung der Aufnahme der Formel neben der Rekognition zu ver-gegenwärtigen, fo ift diefe gewifs nicht darin zu fuchen, dafs man dem Wortfinne gemäfs Werth darauf gelegt hätte, beftimmter zu betonen, urch welche Perfon die Urkunde dem Empfänger ausgehändigt fei. ls die Formel in die Reichskanzlei Eingang fand, war diefelbe ander-eitig fchon feit Jahrhunderten in Gebrauch; fie mochte fchon eine von :r urfprünglichen wefentlich abweichende Bedeutung gewonnen haben. mag recht wohl feien, dafs in der Regel gerade der Protonotar die -kunden dem Empfänger einhändigte; wir fanden ja § 321 auch ein n der Formel unabhängiges Zeugnifs dafür. Aber ebenda fanden wir ch wieder Angaben, welche mit dem Wortfinne nicht vereinbar fchie-n. Wird die Formel vorzugsweife in wichtigern Privilegien ange-andt, fo mögen diefe doch auch fpäter noch häufig durch den König :rfönlich übergeben feien. Hielt das nicht von Verwendung der For-el ab, fo dürfte man fie auch eben fo wohl gebraucht haben, wenn wa nicht der Protonotar, fondern irgend ein niederer Kanzleibeamter e Urkunde übergab. Jedenfalls werden wir in der Kenntlichmachung es thatfächlichen Aushändigers nicht die eigentliche Bedeutung der For-el zu fuchen haben.

Nach allem Gefagten kann diefe nur die gewefen feien, dafs die ormel ähnlich, wie die Rekognition, die Urkunde beglaubigen follte, ozu fie ja, wie fchon bemerkt, auch ihrem Wortfinne nach recht wohl eignet war; ift gefagt, dafs die zur Prüfung berufene Perfon die Ur-nde übergab, fo ift vorauszufetzen, dafs das erft nach vorheriger Prü-

328] ſung geſchah. Beſtimmter freilich weiſt die Rekognition auf die Prüfung hin. Bei dieſer aber handelte es ſich, wie wir nachzuweiſen ſuchten, vielfach gewiſs nur um das gedankenloſe Fortſchreiben einer gewohnten Formel ohne alle Rückſicht auf den thatſächlichen Vorgang. Anders iſt das bei neuaufkommenden Formeln; dieſe pflegt man wenigſtens anfangs nicht anzuwenden, wenn der thatſächliche Hergang nicht entſpricht. Wird zunächſt vereinzelt der Kanzler in ungewöhnlicher Weiſe nicht als Rekognoſzent, ſondern als Aushändiger genannt, ſo werden wir gerade in ſolchen Fällen auch annehmen dürfen, daſs der Kanzler bei ihnen noch perſönlich in die Beurkundung eingriff. Es iſt in dieſer Richtung doch beachtenswerth, daſs wir die der Reichskanzlei bis dahin fremde Formel zuerſt zweimal vom Erzkanzler Norbert gebraucht fanden; deutet das ſchon an und für ſich darauf hin, daſs die abweichende Faſſung auf ihn perſönlich zurückzuführen iſt, ſo kommt hinzu, daſs Norbert das Amt unter Verhältniſſen überkam, welche beſtimmt darauf hinweiſen, daſs es bei ihm auf eine thatſächliche Geſchäftsleitung abgeſehen war, da ſonſt kein Grund abzuſehen geweſen wäre, dem Erzbiſchofe von Köln als nominellem Erzkanzler einen Vertreter zu beſtellen; vgl. § 320. Es kommt hinzu, daſs nach dem § 290 Bemerkten gerade unter K. Lothar der in der Urkunde angegebenen Rekognition überhaupt wieder thatſächliche Bedeutung beizulegen ſeien wird.

Und ſo wird auch weiterhin, wenn der Kanzler nicht als Rekognoſzent, ſondern als Aushändiger genannt iſt, das darauf deuten, daſs derſelbe wenigſtens in dieſen Fällen noch perſönlich an der Beurkundung betheiligt war. Das aber wird gerade unter K. Friedrich I. immer ſeltener der Fall geweſen ſeien; die thatſächliche Leitung der Kanzlei war Sache eines der Notare, der dann ſeit 1157 durch den Titel des Protonotar ausgezeichnet erſcheint. War es nun dieſer, der thatſächlich für die Urkunden einzuſtehen hatte, während man andererſeits doch auch an der rein formellen Nennung des Kanzler als Rekognoſzenten feſthielt, ſo konnte es doch ſehr nahe liegen, jener Formel, welche, wie ich denke, ſchon bisher wohl nur in Fällen thatſächlicher Rekognition gebraucht wurde, eine regelmäſſige Verwendung zu geben, ſie zu benutzen, um unter Beibehaltung der bedeutungsloſen Rekognitionsformel dennoch zugleich den thatſächlichen Rekognoſzenten namhaft zu machen.

Es ſcheint denn auch nicht, daſs die Aushändigungsformel im Laufe der Zeit wieder ebenſo bedeutungslos geworden iſt, wie die Rekognitionsformel, auch da angewandt wurde, wo der als Aushändiger genannte Kanzleibeamte an der Beurkundung thatſächlich nicht betheilig war. Die Formel findet ſich nicht immer, überwiegend nur in den wich tigern Urkunden. Abgeſehen von dem § 327 erwähnten unecht St. 4995 iſt mir kein Fall bekannt, bei dem Abweſenheit des Aushä digers beſtimmt zu erweiſen wäre. Wiſſen wir anderweitig, daſs Protonotar nicht am Hofe war, ſo beſtätigt ſich das wohl dadurch, d

in der bezüglichen Zeit den Urkunden die Aushändigungsformel fehlt. Der Protonotar Sigeloh war 1193 Mai 3 zu Cremona, Toeche Heinr. VI. 626; damit ſtimmt, daſs in den Urkunden des in Deutſchland weilenden Kaiſers von Apr. 5 bis Aug. 15 keine Aushändigung erwähnt iſt. War er ſpäter 1194 Mai 2 zu Piacenza, Toeche 330, ſo wird er wieder in Deutſchland ſeit März 22 nicht als Aushändiger genannt. Lauten dann Mai 9 zu Trifels und weiter die Rekognitionen auf ihn als Kanzler, wozu er inzwiſchen ernannt ſeien wird, ſo kann er natürlich nicht anweſend geweſen ſeien; aber gerade das ſcheint beſonders deutlich zu erweiſen, daſs man wohl der Aushändigung, nicht aber der Rekognition thatſächliche Bedeutung beilegte. Beim Protonotar würde gewiſs auch ohnedem anzunehmen ſeien, daſs er ſich in der Regel am Hofe aufhielt. Eher könnte es auffallen, daſs nun im dreizehnten Jahrhunderte wieder zuweilen der Kanzler als Aushändiger genannt wird. Aber es iſt doch recht wohl möglich, daſs dieſer ſich thatſächlich wieder etwas häufiger an der Beurkundung betheiligte. Nie ſcheint der Annahme ſeiner Anweſenheit in ſolchen Fällen, ſo weit ich ſehe, etwas im Wege zu ſtehen. Wenn 1230, Huillard 3,232, in einer Zeit, wo in den Urkunden des Kaiſers die Aushändigungsformel ſonſt nicht üblich iſt, vereinzelt der Kanzler als Aushändiger genannt iſt, der damals wirklich am Hofe zu Anagni war ſo würde man doch ſchwerlich darauf verfallen ſeien, wenn derſelbe nicht wirklich in die Beurkundung eingriff. Auch ſonſt ergeben ſich wohl Haltpunkte gröſserer Beachtung des Kanzlers in dieſer Zeit; ſo wenn zuweilen wieder erwähnt wird, daſs die Urkunde durch den Protonotar oder einen Notar *vice cancellarii*, vgl. § 326, oder *iussu cancellarii*, Huillard 1,916, übergeben iſt. Auch wenn die Rekognition Huillard 1,605: *ego C. — cancellarius vidi et recognovi*, richtig überliefert iſt, möchte ich annehmen, daſs dabei eher an eine ungewöhnliche Faſſung der Aushändigungsformel, als an die ſonſt übliche Rekognitionsformel gedacht iſt. Denn dieſe nennt immer in hergebrachter Weiſe und in derſelben Faſſung den Kanzler als Vertreter des bezüglichen Erzkanzlers. Iſt dem gegenüber der Inhalt der Aushändigungsformel nicht in gleicher Weiſe feſtſtehend, nennt ſie ſtatt des Protonotar zuweilen den Kanzler, zuweilen aber auch nur einen Notar, ſo ſcheint mir das um ſo beſtimmter zu ergeben, daſs ſie nach wie vor thatſächliche Bedeutung behielt.

Daſs man wenigſtens in ſpäterer Zeit Rekognition und Aushändigungsformel als weſentlich gleichbedeutend behandelt hat, ſcheint ſich insbeſondere für die Kanzlei K. Karls IV. beſtimmter erweiſen zu laſſen. Nach den von Huber in den Reg. Kar. IV. S. xlv. zuſammengeſtellten Angaben ſcheint ſich im Anfange wohl ein Unterſchied dahin zu ergeben, daſs der Kanzler als Rekognoſzent, der Protonotar als Aushändiger genannt wird. Dann aber ſcheint der Unterſchied überhaupt nicht mehr ſchärfer eingehalten. Daſs der Protonotar Nicolaus von Kammerich rekognoſzirt, mag weniger ins Gewicht fallen, da er in Ermanglung eines

328] Kanzlers deſſen Stelle verſehen zu haben ſcheint. Aber die Kanzler ſelbſt werden nun bald als Rekognoſzenten, bald als Aushändiger genannt.

329. Zweifle ich nun nicht, daſs die Bedeutung die einer Beglaubigung war, daſs die Aushändigungsformel das wirklich angab, was die bedeutungslos gewordene Rekognitionsformel hätte angeben ſollen, ſo würde das doch weiter Eigenhändigkeit vorausſetzen, wie ja auch die Rekognitionsformel urſprünglich vom Rekognoſzenten ſelbſt eingetragen wurde. Sollte ſie eine Erklärung ſeien, daſs der als Aushändiger Genannte für die Urkunde einſtehe, ſo hatte das doch nur Bedeutung, wenn er das eigenhändig beſtätigte.

Von eigenhändiger Eintragung in der Reinſchrift kann aber keinenfalls die Rede ſeien. In den Originalen, welche ich einſah, ergab ſich nie eine Verſchiedenheit der Schrift. Kommt die Formel überhaupt durchweg nicht ſelbſtſtändig vor, bildet ſie einen Theil der geſammten Datirung, ſo erſcheint dieſe allerdings auch in dieſer ſpätern Zeit wohl noch nachgetragen, worauf wir zurückkommen; aber auch dann durchweg von derſelben Hand, welche den Text ſchrieb. Beſonders erweiſend ſcheint mir der Fall St. 3514, M. Boica 29,288, von 1146 zu ſeien, wo nicht allein die Formel ganz ſelbſtſtändig hinter der Datirung ſteht, ſondern auch einen Notar, nicht den Kanzler nennt, wo alſo gewiſs Eigenhändigkeit zu erwarten wäre, wenn dieſelbe überhaupt üblich war. Aber im Original zu München iſt die Formel von der Hand des Textes anſcheinend ganz gleichzeitig zugeſchrieben. Auch bei Veröffentlichungen bezüglicher Urkunden finde ich nur einmal etwas bemerkt, was in dieſer Richtung beachtenswerth ſeien könnte. Zu Reg. Frid. II. n. [illegible] bemerkt Jaffé Dipl. quadr. 55, daſs in *datum p. m. (Marquardi) imp. aule notarii vice d. C. — cancellarii* der Name von anderer Hand in eine Lücke eingetragen ſei. Aber nicht allein, daſs wenigſtens Jaffé das Original für unecht hält. Die Formel iſt hier nicht in der üblichſten Weiſe gefaſst, nennt nicht den Protonotar, ſondern einen Notar ſtatt des Kanzlers; ſie muſste dem Reinſchreiber ſchon bekannt ſeien oder vorliegen; ein ganz zufälliger Umſtand, etwa Unleſerlichkeit in der Vorlage könnte veranlaſst haben, daſs er nicht für die Formel überhaupt, ſondern lediglich für den Namen zunächſt freien Raum lieſs.

Iſt in den Reinſchriften die Formel nicht allein nicht eigenhändig, ſondern auch nicht nachgetragen, muſs ſie durchweg ſogleich mit dem Texte geſchrieben ſeien, ſo iſt das ein weiterer Beleg für unſere Annahme, daſs ihre Bedeutung ſchwerlich darin zu ſuchen iſt, daſs man gerade die übergebende Perſon namhaft machen wollte. Art und Weiſe der Uebergabe war doch zweifellos bei Fertigung der Reinſchrift noch häufig unbeſtimmt; bei genauem Vorgehen hätte man dann die Formel erſt unmittelbar vor der Uebergabe nachtragen können.

330. Suchte man aber die Bedeutung weſentlich in der Prüfung und dem Einſtehen für die Urkunde, ſo wird doch auch hier zu erwägen

ſeien, ob nicht Eigenhändigkeit im Konzepte anzunehmen ſeien wird; die Beglaubigung konnte in der Weiſe erfolgen, daſs die Formel nach geſchehener Prüfung vom Protonotar dem Konzepte zugeſchrieben, dann aus dieſem vom Reinſchreiber in die Reinſchrift übertragen wurde.

Dafür weiſs ich zunächſt nur einen, freilich, wie ich denke, gewichtigen Anhaltspunkt geltend zu machen. Ich ſuchte § 290 nachzuweiſen, daſs gerade in der Zeit K. Lothars III. die Rekognitionen eigenhändig in das Konzept eingetragen ſeien müſſen. Findet nun die Aushändigungsformel gerade in dieſer Zeit zuerſt Eingang in die Reichskanzlei, iſt ſie überdies anfangs zweifellos zum Erſatze der Rekognition beſtimmt, ſo liegt gewiſs nichts näher, als jene Annahme auch auf ſie auszudehnen.

An und für ſich ſcheint dieſelbe hier allerdings weniger nahe zu liegen. Das *ego recognovi* deutet viel beſtimmter auf eigenhändige Fertigung, als das *datum per manus*. Es iſt weiter zu beachten, daſs das letztere faſt nie ſelbſtſtändig vorkommt, ſondern durchweg in die Datirung, in der Regel zwiſchen Ort und Tag eingeſchoben iſt. Die Eintragung dieſer gehört demnach zweifellos nicht einem anderen Stadium der Beurkundung an, sie wurden auch gewiſs nicht von einer andern Perſon zugeſchrieben, da die Verquickung der Aushändigungsformel mit der ſonſtigen Datirung ſonſt ganz unerklärlich ſeien würde. Unſere Annahme würde uns demnach unabweisbar auf die Folgerung führen, daſs die Datirung überhaupt vom Aushändiger in das Konzept eingetragen wurde. Ob ſich nun die Annahme in dieſer Ausdehnung bewährt, wird die genauere Erörterung der Datirung im engeren Sinne ergeben müſſen, zu deren Beſprechung wir übergehen; ſie wird uns eben in jener Richtung mehrfach auf die Aushändigungsformel zurückführen.

AELTERE DATIRUNG.

331. Hat ſich ergeben, daſs der Ausdruck Datum ſich urſprünglich auf die Uebergabe der Urkunde an den Empfänger bezog und daſs man ſich auch in den Jahrhunderten, mit denen wir uns zunächſt beſchäftigen, dieſer Bedeutung noch bewuſst war, ſo iſt damit nicht zugleich erwieſen, daſs man den Ausdruck nun auch immer dieſer Bedeutung gemäſs anwandte. Schon die Beſprechung der Aushändigungsformel ſchien zu ergeben, daſs da im Laufe der Zeit eine Verſchiebung der Bedeutung eintrat. Weiter aber iſt keineswegs immer die geſammte Datirung unter dem Ausdrucke Datum oder Actum zuſammengefaſst; es werden vielmehr ſehr gewöhnlich einzelne Theile derſelben unter Datum, andere unter Actum gegeben. Da die Anordnung der Datirung in dieſer Richtung in verſchiedenen Zeiträumen verſchieden geſtaltet war, ſo wird uns das den nächſten Anhalt geben können, um die Hauptformen der Datirung von einander zu ſcheiden.

331] Die Formen der Datirung ſind zuweilen während einer Regierung, ſelbſt während der Amtsführung deſſelben Kanzlers auſſerordentlich verſchieden und in Einzelfällen macht ſich da die gröſste Willkür geltend. Jede vereinzelt vorkommende Form in unſere Unterſuchung einzubeziehen, würde dieſelbe nur verwirren können; ihnen nachzugehen wird den Arbeiten über kleinere Zeitabſchnitte vorbehalten bleiben müſſen. Für unſere nächſten Zwecke wird es genügen, diejenigen zu beſprechen, welche ſich durch den häufigen Gebrauch als Hauptformen kennzeichnen.

Für die älteren Königsurkunden von den Karolingern bis auf den Ausgang des fränkiſchen Hauſes finden wir ganz überwiegend nur eine Hauptform gebraucht. Charakteriſtiſch für ſie iſt, daſs die Zeitangaben unter Datum, dagegen der Ort unter Actum gegeben ſind. Da ſie mit den Karolingern aufkommt, würde ſie etwa als karolingiſche Datirung zu bezeichnen ſeien; man könnte ſie auch die königliche nennen, da ſie den Privaturkunden, von Nachahmungen abgeſehen, fremd iſt; für unſere nächſten Zwecke werden wir ſie am geeignetſten als ältere Datirung bezeichnen.

Schon in der ſpäteren Zeit der fränkiſchen Kaiſer zeigen ſich manche Abweichungen von der herkömmlichen Form, die ſich dann unter K. Lothar und Konrad III. ſteigern. Neben der gröſsten Mannichfaltigkeit ergibt ſich da auch groſse Willkür im Gebrauche der verſchiedenen Formen. Aber wie ſich einerſeits nachweiſen läſst, daſs die Aenderungen doch vielfach mit der Art und Weiſe, wie man die ältere Form handhabte, eng zuſammenhängen, ſo zeigt ſich andererſeits allmählige Annäherung an die ſpäter herrſchend werdenden Geſtaltungen. Wir werden daher die wechſelnden Formen dieſer Zeit als Uebergangsdatirungen zuſammenfaſſen dürfen.

Erſt unter K. Friedrich I. treffen wir wieder feſtere Formen, welche wir als ſtaufiſche bezeichnen können. Daſs in dieſer Zeit die ſchon beſprochene Aushändigung in die Datirung aufgenommen wird, können wir für den nächſten Zweck unberückſichtigt laſſen. Denn die Geſtaltung der ſonſt üblichen Formeln wird dadurch nicht modifizirt; wo die Aushändigung erwähnt iſt, iſt ſie bald in dieſe, bald in jene eingeſchoben, ohne die ſonſtige Anordnung derſelben zu ändern. Dagegen fällt in dieſer Zeit für unſere nächſten Zwecke insbeſondere der Unterſchied zwiſchen feierlichen und einfachen Privilegien ins Gewicht, welchem wenigſtens im allgemeinen ein Unterſchied der Datirung entſpricht, den wir am geeignetſten danach bezeichnen. Für die feierliche Datirung iſt charakteriſtiſch, daſs ſie die Datirung theilt, zunächſt unter Actum die Jahresangaben, dann unter Datum Ort und Tag nennt. Die einfache Datirung dagegen gibt alle Angaben in einer einzigen Formel, entweder unter Datum, oder unter Actum, oder auch unter Actum et datum; letzteres häufiger erſt in der nachſtaufiſchen Zeit vorkommend, in welcher die feierliche Form auſſer Gebrauch kommt,

einfache zur alleinherrschenden wird. Wird diese Form zunächst für einfache Privilegien angewandt, so haben wir keine Veranlassung, die Datirung der Briefe davon bestimmter zu scheiden; in der für die Form maſsgebenden Gesichtspunkten ergibt sich keine Abweichung, es sind die Angaben lediglich dürftiger.

In der späteren staufischen Zeit ist es dann unter Einwirkung des Brauches der sizilischen Kanzlei gebräuchlich geworden, sowohl in näherem Anschlusse an die feierliche, als an die einfache Form statt des Tages nur den Monat zu nennen. Da damit auch sonstige Umgestaltungen insbesondere der feierlichen Form verbunden waren, überhaupt das Vorgehen bei der Datirung dadurch ein wesentlich anderes werden konnte, so werden wir diese Monatsdatirung als Nebenform gesondert zu behandeln haben. Sie verliert sich gleichfalls mit dem Ende der staufischen Periode, so daſs für die nachstaufische Zeit lediglich die einfache Datirung zu berücksichtigen ist.

Erst für diese spätere Zeit läſst sich die Art und Weise des Vorgehens bei der Datirung mit gröſserer Sicherheit feststellen und sich, wie ich denke, dadurch auch die Annahme entsprechenden Vorgehens in früherer Zeit rechtfertigen, für welche die aus den älteren Urkunden selbst gewonnenen Haltpunkte kaum ausreichen würden. Haben sich meine Annahmen über die frühere Zeit vielfach unter dem Eindrucke der späteren, genauer erkennbaren Verhältnisse gestaltet, so hatte ich wohl gedacht, auch für die Darlegung derselben eine entsprechende Anordnung einzuhalten, mit der insbesondere aus dem Konzeptbuche K. Karls IV. sicherer zu beurtheilenden einfachen Datirung der späteren Zeit zu beginnen, mit der ältesten Form zu schlieſsen. Aber ich überzeugte mich bald, daſs der Gewinn eines möglichst sicheren Ausgangspunktes in keiner Weise die Schwierigkeiten aufwiegen würde, die sich aus dem Versuche solchen rückwärtsschreitenden Verfolgens dieser Verhältnisse nothwendig ergeben müſsten.

332. Fassen wir zunächst die ältere Datirung ins Auge, so knüpft sich das Aufkommen der Formel, die dann durch vier Jahrhunderte ohne wesentliche Aenderung fortgebraucht ist, an die Ersetzung der merovingischen Dynastie durch die karolingische. Während in den merovingischen Diplomen unter *datum* oder *datum quod fecit* Tag, Jahre und Ort angegeben werden, geben die karolingischen unter *data* nur Tag und Jahre, während die dann erst folgende Ortsangabe mit *actum* eingeleitet wird. Das hat dann auf die Kanzleien der aus dem fränkischen hervorgegangenen Reiche, insbesondere auch des deutschen und italienischen, zurückgewirkt. Bei regelmäſsiger Gestaltung heiſst es etwa: *data kal. novembris, ind. 5, anno dom. inc. 1007, anno vero Heinrici secundi regnantis 6; actum Frankonofurt, feliciter, amen.* Wechseln Indiktion und Inkarnationsjahr häufig in ihrer Stellung, so sind die Stellung der Tagesangabe gleich hinter Data, das Folgen der Regierungsjahre nach den andern Jahresangaben, die Nennung des Ortes

332] unter Actum unmittelbar vor der die ganze Formel ſchlieſſend Apprekation ſo regelmäſſig eingehalten, daſs wir jede Abweichung d von als Unregelmäſſigkeit bezeichnen dürfen.

333. Für unſere Zwecke iſt nun insbeſondere die Einſchiebun des Wortes Actum beachtenswerth. Stumpf Reichsk. 1,122 mei daſs die karolingiſche Formel gleichſam nur als eine ſtyliſtiſche Erwe terung der einfachen merovingiſchen zu betrachten ſei. Von einer bl ſtyliſtiſchen Erweiterung wird wohl nur dann die Rede ſeien könne wenn auch nach der Erweiterung die Formel noch daſſelbe beſagt. D aber iſt hier wenigſtens nach dem Wortſinne nicht der Fall. Die mer vingiſche beſagt, daſs zu der Zeit und an dem Orte übergeben ſei; di karolingiſche, daſs zu der Zeit die Urkunde übergeben und an dem Ort gehandelt ſei. Nur dann etwa würde ſich auch bei dieſem Sachverhalt noch von einer blos ſtyliſtiſchen Erweiterung reden laſſen, wenn nachzuweiſen wäre, daſs der Ausdruck Actum ohne alle Rückſicht auf ſeinen Wortſinn und ohne beſonderen Zweck in die Formel eingeſchoben wurde. Und wenigſtens die Möglichkeit möchte ich nicht läugnen.

Es wird zweifellos mit Sickel Acta 1,219 anzunehmen ſeien, daſs der Ausdruck aus den Privaturkunden, zunächſt denen der Maioresdomus, in die Königsurkunden aufgenommen wurde. In jenen iſt die Anordnung am häufigſten ſo, daſs auf Actum zunächſt der Ort, dann erſt die Zeit folgt. Die Schreiber waren alſo gewohnt, gerade die Ortsangabe mit Actum einzuleiten, und es iſt denkbar, daſs ſie das ohne Berückſichtigung des Wortſinnes in die zuerſt die Zeit unter Datum nennende merovingiſche Formel übertrugen. Oder es könnte zu beachten ſeien, daſs wir gerade bei Pippin vor ſeiner Erhebung mehrfach eine Datirung finden, welche unter Datum oder Data nur die Zeit angibt, während der Ort nicht genannt iſt; vgl. M. Germ. Dipl. 1,105. 107. 108. Die neue Formel könnte alſo auch in der Weiſe entſtanden ſeien, daſs man dem die Ortsangabe zufügte, ſie mit dem gewohnten Actum einleitend.

Beſchränken wir uns nicht gerade auf die erhaltenen Hausmeierurkunden, ſo ergeben Privaturkunden des achten Jahrhunderts oft noch einen nähern Anſchluſs, indem ſie zuerſt unter Actum nur den Ort, dann in unmittelbarem Anſchluſſe oder durch die Unterzeichnungen getrennt unter Datum die Zeit nennen. Diente das als Vorbild, ſo wäre der nähere Anſchluſs an die merovingiſche Formel einfach dadurch herbeigeführt, daſs man die Stellung wechſelte, das Datum dem Actum vorausgehen lieſs. Auch dabei würde freilich anzunehmen ſeien, daſs man den Wortſinn unbeachtet lieſs. Dieſem entſprach die Stellung in den Privaturkunden, da das Actum das Frühere iſt und die Scheidung durch die Unterzeichnungen wohl darauf ſchlieſsen läſst, daſs das Datum hier mehrfach erſt ſpäter zugefügt wurde; wurde das bei der Neugeſtaltung der Formel der Königsurkunden, falls wir für dieſe hier den nächſten Anſchluſs zu ſuchen hätten, auſſer Acht gelaſſen, ſo würde ſich wiederum

·geben, dafs man dabei die verfchiedene Bedeutung der Ausdrücke ıctum und Datum ganz unberückfichtigt gelaffen hätte.

Dagegen liefse fich nun freilich geltend machen, dafs, wenn folche 'ormeln auch oft gedankenlos fortgebraucht wurden, obwohl fie nicht ıehr pafsten, folche Nichtberückfichtigung des Wortlautes da kaum ahrfcheinlich fei, wo es fich um Neugeftaltung einer Formel handelt. s wäre doch denkbar, dafs die Aenderung bewufst gefchah, dafs man ndeuten wollte, dafs für den Ort etwas Anderes mafsgebend fei, als ir die Zeitangabe. Und dann würde bei dem Actum zweifellos nur an ie Handlung zu denken feien; denn gerade in den Privaturkunden, enen es hier entnommen fcheint, ift das regelmäffig feine Bedeutung. Ind diefer ift man fich ja auch in fpäteren Jahrhunderten noch durchus bewufst; in Einzelfällen, wo man die Angaben für Handlung und eurkundung auseinanderhalten will, bedient man fich gerade des Acım im Gegenfatze zum Datum; vgl. § 45 ff. Allerdings wäre in diefem 'alle die Anordnung der Formel eine fehr unpaffende gewefen, indem ann die Angabe über die früher fallende Handlung auf die über die pätere Beurkundung erft folgen würde; doch liefse fich das immerhin laraus erklären, dafs man fich durch die Stellung des Ortes in der merovingifchen Formel beftimmen liefs. Und aus dem Anfchluffe an diefe würde fich zur Noth dann auch der fonderbare Umftand erklären laffen, dafs man bei der Datirung zwar Handlung und Beurkundung berückfichtigt, aber nun nicht zu einer Doppeldatirung gegriffen, fondern in ein und derfelben Formel für die eine nur die Zeit, für die andere nur den Ort angegeben hätte. Alles das würde allerdings weniger ins Gewicht fallen, wenn es fich um eine neue Formel für Privaturkunden handelte, bei welchen in diefer älteren Zeit gewifs fehr häufig Handlung und Beurkundung auf einen Tag zufammenfielen, vgl. § 44. 63; aber für Königsurkunden ift das zweifellos aus fchon früher erörterten Gründen nicht anzunehmen, zumal hier auch der dort mafsgebende Gefichtspunkt, dafs die Zeugen zugleich für Handlung und Beurkundung einftehen follten, beim Fehlen der Zeugenangabe entfiel.

334. Führen uns die erwähnten Umftände fchon auf ziemlich gezwungene Annahmen, fo kommt hinzu, dafs fich fchon in Karolingerzeit wenigftens in Einzelfällen die Nichtbeziehung des Actum auf die Handlung beftimmt erweifen läfst. Hat Sickel Acta 1,236 mehrere Fälle nachgewiefen, wo der uns anderweitig bekannte Ort der Handlung dem unter Actum genannten nicht entfpricht, fo wird das um fo fchwerer ins Gewicht fallen müffen, als folche Nachweife immer eine befonders günftige Sachlage vorausfetzen.

Gehören diefe Fälle K. Karl und K. Ludwig an, fo werden fie freilich für die urfprüngliche Bedeutung unter K. Pippin nicht nothwendig mafsgebend feien müffen. Es bliebe immerhin denkbar, dafs man anfangs den Ort der Handlung im Auge hatte, diefen wirklich auch dann nannte, wenn die Urkunde fpäter an einem anderen Orte übergeben

334] wurde, was ſich freilich, auch wenn es zutraf, bei der geringen Zahl uns erhaltener Urkunden ſchwerlich beſtimmter erweiſen laſſen wird. Aber jedenfalls wird zuzugeben ſeien, daſs, wenn das der Fall war, gerade hier die anfängliche Bedeutung raſch auſſer Acht gelaſſen werden konnte. Ort der Handlung und der Beurkundung fielen ſelbſt bei kürzeren Aufenthalten gewiſs oft zuſammen; insbeſondere konnten dann einige längere Aufenthalte an ein und demſelben Orte genügen, um die Kanzlei daran zu gewöhnen, den Unterſchied überhaupt auſſer Acht zu laſſen, auch das Actum als durch die Beurkundung bedingt zu betrachten. Das würde dann nicht ausſchlieſſen, daſs man vereinzelt auch wohl wieder für das Actum die Handlung ins Auge gefaſst hätte. Wenigſtens nach Analogie ſpäterer entſprechender Verhältniſſe würde mir der Nachweis Sickels, daſs in Einzelfällen der Ort der Handlung nicht entſpricht, nicht auszuſchlieſſen ſcheinen, daſs dennoch in anderen Fällen, wie ſie Sickel Acta 1,237 beſpricht, der Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung maſsgebend ſeien konnte. Freilich will ich alles das nur als Möglichkeit hinſtellen. Die Annahme, das Actum der karolingiſchen Formel beziehe ſich der gewöhnlichen Wortbedeutung nach auf die Handlung, führt auf ſo manche Schwierigkeiten und Unwahrſcheinlichkeiten, daſs dem gegenüber doch die Annahme, der Ausdruck ſei ohne alle Rückſicht auf den Wortſinn in die Formel eingefügt, kaum gewagter erſcheinen dürſte.

Für die Beziehung des unter Actum genannten Ortes auf die Handlung lieſse ſich etwa geltend machen, daſs in einem, allerdings ſehr vereinzelten Falle, Reg. Kar. 1240, M. Germ. 21,426, noch ein anderer Ort zu Datum genannt wird: *data 10. kal. sept. in Monte Abirinesburg, anno d. i. 912, ind. 12, regni 1; actum ad Triburiam palatio regio fel. amen.* Doch habe ich ſelbſt hier Bedenken. Das Itinerar würde allerdings für Tribur als früheren Ort ſprechen, iſt aber ſo ungenau, daſs es kaum einen beſtimmteren Schluſs geſtattet. An und für ſich würde es doch wahrſcheinlicher ſeien, daſs die Schenkungshandlung im betreffenden Kloſter ſelbſt vollzogen, dann die Urkunde zu Tribur gefertigt wurde.

Für ſpätere Zeiten fällt die Frage überhaupt nicht ins Gewicht. Für dieſe eine feſte Grundlage gerade in dieſer Richtung zu gewinnen, war ein Hauptzweck des erſten Theiles unſerer Unterſuchungen. Allerdings konnten wir manche Fälle nachweiſen, bei welchen der Ort des Actum der Handlung, das Datum aber der Beurkundung entſpricht; und darauf wird doch zweifellos der Umſtand, daſs die Formel gerade den Ort unter Actum nennt, nicht ohne Einfluſs geweſen ſeien; vgl. § 118. Wir fanden weiter Fälle, bei denen ſich nicht blos das Actum, ſondern auch das Datum der ältern Formel auf die Handlung bezieht; vgl. § 106. Aber das eine, wie das andere kann nur als Ausnahme betrachtet werden. Für die Beziehung ſowohl des Datum, wie des Actum auf die Beurkundung fanden ſich § 85 ff. ſo gehäufte Belege, daſs ſie als Regel gar nicht in Zweifel ſtehen kann.

335. Gehen wir nun auch davon aus, dafs Actum und Datum fich gelmäffig auf die Beurkundung beziehen, fo ift damit die Möglich-it der Beziehung von Datum und Actum auf verfchie-ne Stufen der Beurkundung nicht ausgefchloffen. Denn zwei-os pafst häufig die Zeitangabe des einen nicht zur Ortsangabe des dern. Das kann, wie gefagt, in manchen Fällen aus Beziehung nur Actum auf die Handlung erklärt werden. Aber immer reichen wir nit nicht aus. Gehen wir von den Haltpunkten aus, welche wir § 94 ff. die Beftimmung des wahrfcheinlichen Ortes der Handlung geltend chten, fo ergeben fich fehr viele Fälle, bei welchen der Ort auch da, er der Zeitangabe nicht zu entfprechen fcheint, durchaus nicht zur ndlung pafst. So ftellt etwa der Kaifer von Paderborn kommend ei Schenkungsurkunden für den dortigen Bifchof aus, beide mit dem tum 1032 Jan. 18, während das Actum der einen Hilwartshaufen, der deren Fritzlar nennt. Schwerlich find beide Urkunden an demfelben ge an Orten, die an und für fich einen ftarken Tagemarfch ausein-derliegen, gefertigt oder übergeben. Aber auch die Annahme, bei r einen falle nur die Handlung nach Hilwartshaufen, mufs unzuläffig cheinen; die Schenkungen felbft erfolgten doch gewifs fchon beim ifenthalte des Kaifers zu Paderborn. Aehnlicher Fälle würde fich cht eine Reihe aufzählen laffen; wir kommen darauf zurück. Es han-lt fich häufig um ganz geringe Störungen; ein oder anderen Tag frü-r würde die Ortsangabe durchaus paffen. Schon das läfst zunächft die verfchiedenen Stufen der Beurkundung denken, bei denen in der egel nur ein Unterfchied von wenigen Tagen in Frage gekommen en wird, während es fich bei der Handlung gewifs häufig um gröfsere vifchenräume handelte. Dürften wir etwa jene Angaben dahin ver-hen, dafs die eine Urkunde zu Hilwartshaufen, die andere zu Fritzlar fchrieben, beide aber, fei es nun an einem der genannten, fei es an nem andern Orte, am 18. Jan. vollzogen und übergeben wurden, fo irde jede Schwierigkeit entfallen.

Ich glaube nun allerdings, dafs nicht felten der Widerfpruch zwi-hen dem Orte des Actum und der Zeit des Datum dadurch herbeige-hrt worden ift, dafs fie fich thatfächlich auf verfchiedene Stufen der eurkundung bezogen; wir werden darauf zurückkommen. Aber es ird da doch zwifchen dem zu fcheiden feien, was thatfächlich in Folge genauen Vorgehens zutreffen konnte, und dem, was nach der Be-utung, welche man den Angaben beilegte, zutreffen follte. Dafs an aber beabfichtigt habe, durch das Actum überhaupt einen an-rn Zeitpunkt zu bezeichnen, als durch das Datum, ift mir durchaus glaublich.

Sehen wir da auf einzelnes, fo wiefen wir allerdings § 191 auf Um-nde hin, welche es nicht unwahrfcheinlich machen, dafs durch vor-gende Akte nur der Ort, nicht auch die Zeit beftimmt wurde. Das rden aber doch nur Ausnahmen feien, welche überdies in fo weit

335] gar nicht hieher gehören, als ſich dann der Ort nicht auf eine andere Stufe der Beurkundung, ſondern auf die Handlung bezieht.

Es wird weiter, ſo weit es ſich um die Regel handelt, das Konzept zweifellos auſſer Frage bleiben müſſen. Es fehlte ihm, wie wir § 214 ff. nachzuweiſen ſuchten, in ſeinem urſprünglichen Beſtande durchweg das Protokoll, alſo auch die Ortsangabe; dann iſt doch gar nicht abzuſehen, was bei nachträglicher Zufügung der Datirung dazu hätte veranlaſſen können, nur das Actum auf die Zeit der Konzipirung zurückzubeziehen.

Ebenſo werden wir für die Regel ſchwerlich an die Zeitabſtände denken dürfen, welche ſich zwiſchen den letzten Stufen der Beurkundung, Vollziehung durch den König, Rekognition, Siegelung und Uebergabe ergeben konnten. Es mag ſich da immerhin zuweilen um einen erheblichen Zeitabſtand gehandelt haben; es kann recht wohl die vom Könige vollzogene Urkunde einige Zeit gelegen haben, bis ſie geſiegelt und übergeben wurde. Ich möchte auch nicht beſtreiten, daſs das in Verbindung mit ſpäter zu erörternden Umſtänden in Einzelfällen zu einem Nichtſtimmen von Tag und Ort geführt haben kann. Soll das aber nicht blos für einzelne Ausnahmen, ſondern für die Regel als maſsgebend betrachtet werden, ſo müſste ſich doch glaublich machen laſſen, daſs da überhaupt ein regelmäſſiger Zeitbeſtand von ſolcher Bedeutung vorkam, daſs er Beziehung des Actum auf die eine, das Datum auf die andere Handlung veranlaſſen konnte. Davon aber wird kaum die Rede ſeien können. Regel war gewiſs die, daſs der Vollziehung durch den König ſogleich Rekognition, Datirung und Siegelung, falls dieſe nicht etwa ſchon vorhergegangen waren, folgen ſollten und dann auch unmittelbar die Urkunde übergeben wurde. Bei einer regelmäſſig verlaufenden Beurkundung hat man ſich das alles doch zweifellos als auf einen Tag fallend gedacht; es kann das keine Veranlaſſung gegeben haben, nur den Ort auf eine der vorhergehenden Handlungen, die Zeit aber auf die Uebergabe zu beziehen und dieſen Unterſchied durch Einfügung des Actum kenntlich zu machen. Wozu dann noch kommt, daſs der Ausdruck Actum keine jener Handlungen beſtimmter bezeichnet.

Nur zwei Fälle dürften in dieſer Richtung ernſtlicher zu erwägen ſeien. Der eine, Beziehung nur des Actum auf den Beurkundungsbefehl, weil das ſchon anderweitig geltend gemacht wurde; der andere, Beziehung nur des Actum auf die Reinſchrift, weil der Beſtand der Originale das näher zu legen ſcheint.

336. Nachdem auch Sickel, Acta 1,236, anerkannt hat, daſs der Widerſpruch zwiſchen Datum und Actum ſich in einzelnen, beſtimmter zu kontrollirenden Fällen nicht durch Beziehung des letztern auf die Handlung erklären laſſe, demnach eine Beziehung auf verſchiedene Stufen der Beurkundung anzunehmen ſei, ſucht er die Erklärung in der Annahme der Beziehung nur des Actum auf den Beurkundungsbefehl. Will ich nicht beſtreiten, daſs auch das in Einzelfällen

ls Unregelmäſſigkeit vorgekommen ſeien mag, ſo möchte ich doch im
llgemeinen der Annahme nicht zuſtimmen.

Denn zunächſt ſcheint mir die Geſtaltung der karolingiſchen For-
nel dieſelbe in keiner Weiſe zu unterſtützen. Geſchah dieſe gedanken-
os, wollte man auch nach Einfügung des Actum nichts anderes ange-
en, als ſchon die merovingiſche Formel angab, ſo entfällt überhaupt
er Grund, eine Beziehung auf verſchiedene Stufen anzunehmen. Wollte
nan dieſe aber wirklich andeuten, hatte die Aenderung einen ſachlichen
rund, dann wäre doch auch zu erwarten, daſs man einen der Sache
ntſprechenden Ausdruck angewandt hätte, etwa das nächſtliegende,
ereinzelt für die Datirung wirklich verwandte Jussum. Die Aenderung
ann abſichtlich, ſie kann gedankenlos vorgenommen ſeien; ſchwerlich
ber werden wir doch annehmen dürfen, daſs das Vorgehen ein gemiſch-
es war, daſs man für einen beabſichtigten Zweck gedankenlos einen
usdruck wählte, an den man allerdings gewohnt war, der aber der
ache in keiner Weiſe entſprach.

Es kommt nun hinzu, daſs in den ſeltenen Fällen, wo der Beurkun-
lungsbefehl beſtimmter erwähnt iſt, das Actum dieſem erweislich nicht
ntſpricht. So zunächſt in der § 93 erwähnten Urkunde K. Beren-
ars von 888, Forſch. zur D. Geſch. 10,279; im Eingange iſt ausdrück-
ch geſagt, daſs der Befehl zu Olona am 7. Mai gegeben ſei; aber das
ctum nennt Sala, zweifellos entſprechend dem Datum Mai 11. Insbe-
ondere aber erſcheint mir beweiſend, daſs in der einzigen mir be-
annten Königsurkunde, in welcher in einer übrigens den üblichen For-
nen entſprechenden Datirung der Befehl erwähnt iſt, dieſer gerade vom
ctum geſchieden wird. Es iſt eine Beſtätigungsurkunde K. Hugos für
len Biſchof von Parma von 930, Reg. Kar. 1386, Antiq. It. 2,938, in wel-
her es ſtatt der gewöhnlichen, mit Actum eingeleiteten Ortsangabe
eiſst: *iussum Papiae et actum Parmae.* Die Bedeutung kann hier zwei-
elhaft ſeien. Daſs uns Jussum den unmittelbar auf die Bitte um Beſtä-
igung folgenden Befehl bezeichne, dagegen Actum die ſpätere Ferti-
ung der Urkunde, macht der Inhalt durchaus unwahrſcheinlich; es iſt
aum anzunehmen, daſs der Biſchof von Parma nach Pavia ging, um die
eſtätigung zu erwirken, zumal wenn der Aufenthalt zu Parma, der dann
urz darauf gefolgt ſeien müſste, wohl ſchon vorauszuſehen war. Das
ctum wird ſich auf die Handlung beziehen. Dann iſt freilich wieder
uffallend, daſs bei einer bloſsen Beſtätigung, bei der eine vom Befehl
eſchiedene Handlung kaum anzunehmen iſt, dieſe nach Parma, jener
ach Pavia fallen ſollte. Ich möchte daher annehmen, daſs ſich das
ussum hier gar nicht auf deu Beurkundungsbefehl, ſondern auf den
ertigungsbefehl bezieht, alſo auf ein ſpäteres Stadium der Beurkundung,
as dann auch für die unter Datum vorausgehenden Zeitangaben maſs-
ebend geweſen ſeien wird.

Insbeſondere ſprechen aber gegen die Annahme, der Ort entſpreche
em Befehle, die Zeit aber der Vollendung der Beurkundung, die Er-

336] gebniffe früherer Unterfuchungen; vgl. § 85 ff. Als Regel ergab fich, dafs der Ort unter Actum mit dem unter Datum gegebenen Tage zufammenfalle. Damit würde der Unterfchied bedeutungslos werden, wenn Befehl und Vollendung wirklich auf einen Tag zufammenfielen. Gibt man aber nach dem § 93. 108 Bemerkten zu, dafs das durchweg nicht der Fall gewefen feien kann, fo ift dem gegenüber jene Annahme als Regel überhaupt nicht zu halten. Bei den Ausnahmen, wie fie § 118 befprochen wurden, mag das zunächft auf die Handlung zu beziehende Actum allerdings thatfächlich auch zugleich dem Beurkundungsbefehle entfprochen haben, infofern diefer gewifs häufig der Handlung unmittelbar folgte oder mit ihr zufammenfiel; vgl. § 77. Wo das aber nicht zutrifft, da fcheint mir felbft für die Ausnahmen nichts beftimmter darauf zu deuten, dafs für das vom Datum abweichende Actum gerade der Beurkundungsbefehl mafsgebend wurde; mag das vereinzelt vorgekommen feien, fo ift mir doch kein Fall bekannt geworden, bei dem die Sachlage beftimmter auf diefe, als auf andere, näherliegende Erklärungen hinwiefe.

Wenigftens erwähnt werden mag auch die nach dem Vorgange von Lupi bei Fumagalli Istit. dipl. 2,97 vertretene Annahme der Beziehung nur des Datum auf den Beurkundungsbefehl, fo dafs das Actum der fpätern Ausführung entfprochen haben würde. Als Beifpiel wird Reg. Kar. 964 aus Murgula 883 Juli 22 angeführt; der Kaifer fei an diefem Tage zu Nonantola gewefen, in welchem Falle das Actum nach der Richtung des Itinerar allerdings fpäter fallen würde, als das Datum. Aber die Vorausfetzung, dafs der Kaifer Juli 22 zu Nonantola war, ift nicht zu erweifen; Reg. Kar. 962. 963 find allerdings von da, aber zu Juli 20 datirt, und die Annalen von Fulda erwähnen wohl den Aufenthalt zu Nonantola, aber ohne Tagesangabe. Wo wir auf Verfchiebungen des Itinerar geftofsen find und ftofsen werden, liegen diefe fo überwiegend in der Richtung, dafs das Actum einem früheren Zeitpunkte entfpricht, als das Datum, dafs wir von einer weiteren Prüfung jener Annahme werden abfehen dürfen.

337. Gewichtiger erfcheint die Annahme der Beziehung nur des Actum auf die Reinfchrift. Denn für diefe fällt der Umftand fchwer ins Gewicht, dafs in den Originalen gar nicht felten die Ortsangabe fichtlich gleichzeitig mit der übrigen Urkunde gefchrieben, die Tagesangabe aber erft nachträglich zugefügt wurde. Es wird die Annahme weiter dadurch nahe gelegt, dafs der Ausdruck Actum wirklich mit Scriptum oder Factum gleichbedeutend gebraucht werden kann, wenn er fich in der Regel auch auf die Handlung bezieht; es wurden § 43 eine Reihe Belege dafür angeführt. Bezieht fich aber das Actum auf die Zeit der Fertigung der Reinfchrift, Datum auf die Uebergabe oder doch auf die letzten Stadien der Beurkundung, fo ift damit zugleich ein Zeitabftand geboten, der bedeutend genug war, dafs man ihn immerhin auch für die Regel hätte berückfichtigen können. Der päbftlichen

Kanzlei iſt er ſo erheblich erſchienen, daſs ſich daraufhin der Brauch entwickelte, Scriptum und Datum ganz auseinanderzuhalten und für jedes die Zeit anzugeben; vgl. § 311. Iſt das in Königsurkunden nicht üblich, ſo fanden wir doch auch da eine Reihe Anhaltspunkte für die Annahme, daſs der Text oft geraume Zeit vor den letzten Akten der Beurkundung gefertigt wurde.

Ich glaube nun allerdings, daſs thatſächlich häufig die Ortsangabe der Zeit der Reinſchrift oder auch der Konzipirung entſpricht, nicht aber der unter Datum gegebenen Zeit, und daſs ſich daraus, worauf wir eingehender zurückkommen werden, vorzüglich die nicht auf den Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zurückzuführenden Verſchiebungen des Itinerar ergeben haben dürften. Aber abgeſehen davon, daſs die Fälle, wo ſich nur die Tagesangabe als nachgetragen ergibt, der Maſſe der Urkunden gegenüber durchaus als Ausnahme zu betrachten ſind, iſt doch keineswegs mit einiger Sicherheit auch nur bei ſolchen Fällen anzunehmen, daſs man von vornherein beabſichtigte, einen verſchiedenen Zeitpunkt zu bezeichnen. Denn es genügt doch, daran zu erinnern, daſs das Datum einem einzelnen Tag entſpricht, das Actum dagegen für eine Reihe von Tagen und ſelbſt Wochen paſſen konnte, es alſo nahe lag, wohl dieſes, nicht aber jenes, auch dann ſogleich einzutragen, wenn beide ſich auf denſelben Zeitpunkt beziehen ſollten. Gegen die Annahme aber, daſs man im allgemeinen in der Datirungsformel dem Actum die Bedeutung von Scriptum unterlegte, ergeben ſich bei näherer Erwägung die erheblichſten Bedenken.

Würde ſich Data auf die Uebergabe, Actum dagegen auf das Schreiben beziehen, ſo ſollte dem *data (est carta)* doch auch ein *acta* entſprechen, wie in der päbſtlichen Kanzlei dem *datum (est privilegium)* ein *scriptum*. Aber wir finden kaum etwas ſo regelmäſſig eingehalten, wie die Form Actum. Findet ſich abweichend in der verdächtigen St. 933, Stumpf Acta 30: *data est carta hec 7 id. iunii a. 990, acta sunt hec Chissinbruggin*, ſo iſt ſelbſt da beides nicht in Uebereinſtimmung gebracht. Der Umſtand iſt um ſo auffallender, als das merovingiſche Datum ſich erſt mit der Aufnahme des Actum in das karolingiſche Data ändert. Kann bei Data die Beziehung auf die Urkunde nicht zweifelhaft ſeien, ſo iſt dieſe damit für Actum ausgeſchloſſen. Es führt uns alſo auch dieſe Erwägung auf das Ergebniſs, daſs das Actum, wenn nicht überhaupt ohne alle Rückſicht auf den Wortſinn, urſprünglich nur in Beziehung auf die Handlung eingefügt ſeien kann, trotzdem, daſs es dieſer ſpäter nicht mehr entſpricht.

Und auch das iſt durchaus unwahrſcheinlich, daſs man etwa erſt ſpäter unter Feſthalten an der gewohnten Form dem Actum die Bedeutung des Scriptum untergelegt hätte. Bei umgekehrter Stellung hätte dazu Veranlaſſung geboten ſeien können. So aber würde eine Stellung, welche zuerſt die Zeit der Uebergabe, dann erſt den Ort des Schreibens nennte, doch durchaus unpaſſend ſeien. Das tritt ja deutlich hervor

337] beim Vergleiche mit den päbſtlichen Privilegien, wo das Script den Text ſchlieſst, dann erſt nach der Beglaubigung das Datum fo

338. Am beſtimmteſten ſpricht aber gegen alle Annahmen, wel davon ausgehen, daſs man bei Datum und Actum verſchiedene Z punkte der Beurkundung im Auge hatte, der Umſtand, daſs ſich Reihe von Gründen geltend machen läſst, welche gar nicht bezwei laſſen, daſs, wie ſich als Regel Beziehung der geſammten Datirung die Beurkundung, nicht auf die Handlung ergab, ebenſo auch Bez hung von Datum und Actum auf denſelben Zeitpunkt Beurkundung wenigſtens als Regel durchaus feſtzuhalten iſt; wo wir es vorläufig ganz dahingeſtellt ſeien laſſen können, welchen Z punkt das treffen mochte.

Sehen wir von der eigenthümlichen Formel der Königsurkun ab, die in anderen Urkunden zuweilen nachgeahmt iſt, ſo finden wir dur weg bei der Datirung der Urkunden, mag ſich dieſe nun auf die Ha lung, auf das Schreiben oder auf die Uebergabe beziehen, die genauer Angaben des Tags und des Ortes auch der ſprachlichen Faſſung na in ſo enge Verbindung gebracht, daſs an eine Beziehung auf verſch dene Zeitpunkte nicht wohl zu denken iſt. Insbeſondere aber iſt d wie wir ſehen werden, auch in den Königsurkunden der Fall, ſobald m die hergebrachte Formel fallen läſst. Dem gegenüber müſste doch Vorgehen, bei dem man nicht etwa, wie das ſpäter vereinzelt wohl ſchieht, vgl. § 84, in einer Doppeldatirung für zwei Zeitpunkte Tag u Ort, ſondern für den einen nur den Tag, für den andern nur den genannt hätte, im höchſten Grade befremden.

Andere hier beachtenswerthe Umſtände wurden ſchon erwäh Wieſen wir § 108 Diplome von 898 und 1113 nach, welche ausnahm weiſe auch unter Actum den Tag nach der Feſtrechnung angeben, iſt das derſelbe, den das Datum nach römiſchem Kalender nennt. wurde weiter § 100 darauf hingewieſen, wie ausnahmsweiſe Zeit Ort wohl unter Datum, oder auch unter Actum zuſammengefaſst w den, ohne daſs ſich beſtimmter eine andere Bedeutung der Datirung gibt; wie dann, ſobald die hergebrachte Formel überhaupt nicht m ſtreng eingehalten wird, beide Ausdrücke ſo wechſelnd und willkür gebraucht werden, daſs man ſie wenigſtens in der Datirungsformel ganz gleichbedeutend betrachtet haben muſs, als gleich geeignet, gendwelche Angabe der Datirung einzuleiten.

Wurde weiter § 337 als anſcheinend gegen die Beziehung auf d ſelben Zeitpunkt ſprechend hervorgehoben, daſs der Ort wohl ſogle in der Reinſchrift genannt, der Tag erſt ſpäter nachgetragen wurde finden wir dafür andererſeits nicht blos zahlreiche Fälle, bei denen geſammte Datirung ſichtlich gleichzeitig mit dem Texte geſchrieben ſondern auch ſolche, bei denen die Zeichen ſpäterer Zufügung Dat und Actum oder doch Tag und Ort gemeinſam treffen.

Endlich aber wird insbeſondere zu betonen ſeien, daſs das aus d

Zufammenftellen der Orte und Tage fich ergebende Itinerar im allgemeinen, wenn auch Ausnahmen nicht fehlen, in feinem inneren Zufammenhange, wie beim Vergleiche mit anderen Nachrichten viel zu wenig Widerfprüche ergibt, als das irgend denkbar wäre, wenn in der Regel für Datum und Actum verfchiedene Zeitpunkte mafsgebend waren. Denn auch ganz abgefehen von dem oft fehr bedeutenden Abftande von Handlung und Beurkundung, war zweifellos, wie wir das § 311 für Pabfturkunden beftimmter nachweifen konnten, wie dafür auch bei den Königsurkunden eine Reihe erörterter und noch zu erörternder Umftände fprechen, auch der Zeitabftand zwifchen Scriptum und Datum oft fo bedeutend, dafs fich bei dem fchnell wechfelnden Aufenthalte der Könige ein durchaus verwirrtes Itinerar ergeben müfste, wenn man nicht für Tag und Ort in der Regel denfelben Zeitpunkt im Auge hatte. Und wo das Itinerar wirklich verwirrt erfcheint, da werden wir zu erweifen fuchen, dafs das vorzugsweife darauf zurückzuführen ift, dafs unbeabfichtigt zuweilen verfchiedene Zeitpunkte mafsgebend wurden.

339. Wird nun auch anerkannt, dafs man für Datum und Actum ein und denfelben Zeitpunkt im Auge hatte, fo ift damit die Frage nach dem für die Datirung mafsgebenden Zeitpunkte noch nicht gelöft. Allerdings haben wir nachgewiefen, dafs für Datum die urfprüngliche und auch fpäter vielfach noch feftgehaltene Bedeutung die der Uebergabe an den Empfänger war. Haben wir aber die Datirung als eine einheitliche Angabe zu betrachten, fo ift diefe nicht allein durch den Ausdruck Datum beftimmt. Mit demfelben Rechte würde fich geltend machen laffen, dafs Actum fich urfprünglich, wie auch fpäter zunächft auf die Handlung bezieht. Dafs diefe Bedeutung für die Datirung in der Regel nicht zutrifft, haben wir nachgewiefen. Wurden nun bei diefer beide Ausdrücke fichtlich gleichbedeutend, alfo jedenfalls der eine, möglicherweife beide ohne Beachtung der urfprünglichen Bedeutung gebraucht, fo mögen fie immerhin auch einen andern Zeitpunkt bezeichnen, als den des Datum im eigentlichen Sinne des Wortes.

Ich glaube nun allerdings, dafs die Angaben der Datirung fich thatfächlich bald auf diefen, bald auf jenen Zeitpunkt der Beurkundung bezogen, und dafs man in dem einen, wie in dem andern Falle die gewohnte Formel für die Eintragung von Zeit und Ort verwandte, ohne daran zu denken, ob auch nur einer der einleitenden Ausdrücke der Formel dem mafsgebenden Zeitpunkte beftimmter entfprach. Eben fo wenig aber bezweifle ich, dafs wir trotzdem durchaus berechtigt find, an der Beziehung der Datirung auf die Uebergabe als Regel feftzuhalten. Nicht allein, dafs man diefe urfprünglich im Auge hatte. Auch für fpätere Zeiten ergibt fich, dafs wenigftens in den Fällen, wo wir ein genaueres, dem thatfächlichen Gange der Beurkundung beftimmter angepafstes Vorgehen vorausfetzen dürfen, jene Beziehung die ausfchlaggebende gewefen feien mufs.

Was die urfprüngliche Bedeutung betrifft, fo werden wir doch nach

339] dem § 333 ff. Bemerkten den Ausdruck Datum als den für di
Gesammtformel zunächst maßgebenden zu betrachten haben. Die mero
vingische Formel war nur durch ihn bestimmt. Die karolingische habe
wir aber zweifellos nicht als eine ganz neuaufgekommene, sondern ledig
lich als eine Abänderung jener zu betrachten. Dann aber kann auc
die Einschiebung des Actum die frühere Bedeutung der Formel kaum
geändert haben. Entweder ist es überhaupt gedankenlos, ohne Berück
sichtigung seines Wortsinnes eingeschoben. Sollte es aber wirklich, wa
wir wenigstens als möglich hinstellten, anfangs seinem Wortsinne nac
auf die Handlung bezogen seien, so daß die Datirung zu einer nichtein
heitlichen wurde, so muß es, da dieselbe später als einheitliche erschein
doch bald zu einer Ausgleichung, zu einer Berücksichtigung nur de
einen Ausdruckes gekommen seien. Das war dann aber nicht der Au
druck Actum, da die einheitliche Datirung sich nicht auf die Handlu
bezieht. So weit man die Formel nicht überhaupt gedankenlos a
wandte, kann nur das Datum für sie bestimmend gewesen seien.

340. Dafür aber, daß man auch später bei genauerem Vorgeh
bei der Datirung die Uebergabe im Auge hatte, spricht alles, was w
schon früher über die Nachtragung der gesammten Datirun
in die Reinschrift bemerkt haben. Es ergab sich nicht allein § 263
daß die Datirung mit dem gesammten Schlußprotokoll, oder § 277 nu
mit der Rekognition, oder § 286 nur mit dem Rekognitionszeichen nach-
getragen wurde, sondern nach § 293. 294 wurde häufig lediglich die Da
tirungszeile nachträglich zugefügt. Bloße graphische Gründe könne
dafür nicht maßgebend gewesen seien. Es ist möglich und wir werde
darauf zurückkommen, daß diese Zeile in Einzelfällen nur deßhalb vo
einem Anderen nachgetragen wurde, weil man dem Reinschreiber nich
zutraute, sie richtig zuzufügen. Im allgemeinen aber läßt der Umstan
gewiß keine andere Erklärung zu, als daß die Datirung sich auf da
letzte Stadium der gesammten Beurkundung, auf die Uebergabe, bezie
hen sollte, ihr Inhalt also noch nicht feststand, als die übrige Urkund
gefertigt wurde. Der Nachtragung der gesammten Datirungszeile i
dann für die Frage, welche wir zunächst im Auge haben, die später z
besprechende Nachtragung nur der genauern Angaben der Datirun
ganz gleichzustellen.

Was nun die genauere Reihefolge der letzten Akte de
Beurkundung betrifft, so sollte bei Festhalten an der ursprüngliche
Bedeutung die Datirung erst ganz zuletzt unmittelbar vor der Uebe
gabe eingetragen seien. Daß die Rekognition ihr regelmäßig voraus
gehen sollte, ist nach den erwähnten Anhaltspunkten nicht zu bezwe
feln. Andererseits aber scheint man die Datirung als einen unmittelba
an die Rekognition anschließenden Akt betrachtet zu haben. Ich möch
da weniger Gewicht darauf legen, daß zuweilen mit der Datirung n
die Rekognition oder das Rekognitionszeichen nachgetragen wurd
das könnte auch durch andere Gründe veranlaßt seien und der unglei

größeren Zahl von Fällen gegenüber, in welchen nur die Datirung nachgetragen wurde, würde es kaum ins Gewicht fallen. Beachtenswerther erscheint mir, daſs, wie schon § 307 bemerkt, in der Rekognitionsformel auch der Ausdruck *datavi* und anscheinend ganz gleichbedeutend *notavi* gebraucht wird. Das scheint doch darauf hinzuweisen, daſs wenigstens ursprünglich der Rekognoszirende nach vorgenommener Prüfung die Datirung selbst zufügte. Und an und für sich wird das ja auch nicht ausgeschlossen seien, wenn auch die Rekognitionsformel schon vorher von einem Anderen eingetragen war. Später freilich werden wir auch abgesehen von der anscheinenden Bedeutungslosigkeit der Rekognitionsformel schwerlich annehmen dürfen, daſs der als Rekognoszent genannte Kanzler selbst die Datirung zufügte; auch wo sie sichtlich nachgetragen ist, geschah das, so weit meine eigenen Beobachtungen reichen, durch den Schreiber, der auch den Text gefertigt hatte, oder doch durch solche Schreiber, welche in andern Fällen auch Reinschriften von Texten fertigten.

Strenggenommen sollte bei genauem Vorgehen die Datirung nun auch erst nach Vollziehung und Siegelung zugefügt seien. Wir haben das früher § 281 ff., § 300 ff. besprochen und gelangten zu widersprechenden Ergebnissen. Es wird das nicht befremden und unserer Annahme über die Bedeutung der Datirung nicht im Wege stehen können. Denn an ein so genaues Anschliessen an den Wortsinn werden wir da freilich kaum denken dürfen, daſs man nun thatsächlich mit der Datirung bis auf den letzten Augenblick vor der Uebergabe gewartet hätte. Man wird sie eben zugefügt haben, sobald der Uebergabe nichts mehr im Wege stand, sobald die Urkunde zur Uebergabe fertig war. Dann mochte in der Regel auch die Uebergabe sogleich erfolgen; war das aber nicht der Fall, so wird das nicht abgehalten haben, sogleich auch die Datirung zuzufügen, die demnach thatsächlich häufig genauer der Vollziehung, als der Uebergabe entsprechen dürfte. Zur Uebergabe fertig aber wurde die Urkunde durch letzte Akte der Beurkundung, Unterzeichnung, Rekognition, Siegelung und Datirung, welche gewiſs überwiegend auf ein und denselben Tag zusammenfielen, so daſs, wenn die Beurkundung bei diesem Stadium angelangt war, auch der Tag der Vollendung feststand und lediglich Bequemlichkeitsrücksichten oder zufällige Umstände dafür maſsgebend seien konnten, in welcher Folge man nun der Urkunde das zufügte, was noch erübrigte. So weit hier aber überhaupt von einer Regel die Rede seien kann, möchte diese doch nach dem bereits § 300 Bemerkten dahin zu stellen seien, daſs insbesondere nach Maſsgabe der ganzen Anordnung der älteren Urkunden die Datirung allerdings der letzte, auch auf die Siegelung noch folgende Akt seien sollte.

341. Häufiger, als durch Nachtragung der ganzen Datirungszeile, scheint man später demselben Gesichtspunkt genügt zu haben durch theilweise Nachtragung der Angaben der Datirung in

341] die Reinſchrift; man ließ in der feſtſtehenden Formel Lücken für die raſcher wechſelnden Angaben, um dieſe dann erſt bei der Vollziehung vor der Uebergabe auszufüllen. Häufig macht ſich die geſchehene Nachtragung durch graphiſche Unterſchiede in der Datirungszeile kenntlich. In andern Fällen ergibt ſich die beabſichtigte, aber unterbliebene Nachtragung aus entſprechenden Lücken der Zeile. Die Abſicht der Nachtragung, die an und für ſich nicht zweifelhaft ſeien kann, könnte ſich noch beſtimmter erweiſen laſſen durch die in St. 1312 zu München der Tageslücke klein übergeſchriebenen, theilweiſe verwiſchten Worte: *inserere data*, auf welche Stumpf Wirzb. Imm. 2,28 hinweiſt; aber da ſich auf dem Blatte mehrere gleichfalls verwiſchte Schreibübungen finden, das *data* kaum von derſelben Hand herrührt und das erſte Wort anſcheinend anfangs *miserere* hieſs, ſo wird darin kaum eine Kanzleiweiſung zu ſehen ſeien.

Allerdings werden nicht gerade alle Lücken oder Nachtragungen in der Datirungszeile erweiſen müſſen, daſs man die betreffenden Angaben deſshalb nicht ſogleich eintrug, weil der Zeitpunkt, auf den ſie ſich beziehen ſollten, noch nicht feſtſtand, als die übrige Zeile geſchrieben wurde. Dieſer konnte durchaus feſtſtehen; aber der Schreiber wuſste vielleicht aus andern Gründen dieſe oder jene Angabe nicht ſogleich richtig einzutragen und ließ freien Raum zu ſpäterer Nachtragung. Entſprechendes ergibt ſich ja, wenn ſich ſo häufig in den Originalen Lücken für die Namen von Grafen und Gauen finden. In der Datirungszeile iſt das jedenfalls in ſolchen Fällen anzunehmen, wenn nur ungenauere Angaben fehlen oder nachgetragen, die genaueſten ſogleich eingeſchrieben ſind. Findet ſich in den beiden, an aufeinanderfolgenden Tagen ausgeſtellten Reg. Kar. 1264. 65, M. Boica 28,153. 155, lediglich für die Ziffer der Indiktion eine Lücke, während insbeſondere auch Tag und Ort ausgefüllt ſind, ſo kann das doch nur daher rühren, daſs der Schreiber über die Indiktion im Unklaren war, nicht daſs dieſe an und für ſich noch nicht feſtſtand. Entſprechend muſs es erklärt werden, wenn St. 2716, Lüntzel Hildesh. 366, Tag, Inkarnationsjahr und Indiktion hat, während für die Ziffern der Jahre der Ordination, des Königthums und des Lebens Lücken gelaſſen ſind. Einen beſonders auffallenden Beleg gibt St. 190, Stumpf Acta 299; es fehlen die Schluſsziffern des Inkarnationsjahres, die Ziffer der Indiktion, dann die Ziffer der Kalenden: . . . *kal. dec., feria 5, actum Frosa;* es ſtand alſo nicht allein der Ort, ſondern auch der Tag ſchon feſt, und die ungewöhnliche Zufügung des Wochentages wird hier nur dadurch veranlaſst ſeien, daſs der Schreiber den Tag, den er nach römiſchem Kalender nicht zu bezeichnen wuſste, anderweitig kenntlich machen wollte.

Solche Fälle ſind aber zweifellos als Ausnahme zu betrachten. Daſs in der Regel der Grund für die Nachtragungen der war, daſs der bezügliche Zeitpunkt noch nicht feſtſtand, ergibt ſich zweifellos daraus, daſs es ſich dabei ganz überwiegend um die genaueren Angaben der Dati-

rung, bei weitem am häufigften gerade um die genauefte, um die Tagesangabe handelt. Für unfere nächften Zwecke wird es keinen Unterfchied bedingen, ob man die ganze Zeile, oder nur die genaueren Angaben derfelben nachtrug; im einen, wie im andern Falle können wir nicht zweifeln, dafs die Datirung fich auf das letzte Stadium der Beurkundung beziehen follte. Wir werden das Vorgehen aber genauer zu verfolgen haben, da es zu den verfchiedenften Widerfprüchen in der Datirungszeile Anlafs geben konnte und auch für andere, fpäter zu erörternde Fragen nicht ohne Bedeutung ift.

342. Weniger häufig findet fich Nachtragung der Jahresziffern unter Verhältniffen, wo insbefondere auch die gleichzeitige Nachtragung des Tages darauf fchlieffen läfst, dafs für fie die Ungewifsheit des Zeitpunktes der Vollziehung mafsgebend war. Ganz überwiegend wurden fichtlich die Jahresangaben auch dann fogleich eingetragen, wenn man für Tag und Ort vorläufig Lücken liefs. Es ift das begreiflich, infofern man in der Regel vorausfetzen durfte, dafs die Jahresangaben auch der Vollziehung noch entfprechen würden. Bei dem Umftande freilich, dafs es fich nicht um eine einzige Angabe, fondern um drei, vier, felbft fünf Jahreszählungen mit verfchiedener Epoche handelte, konnte oft ein Unterfchied von wenigen Tagen genügen, um eine oder andere Ziffer nicht mehr ftimmen zu laffen. Liefs man trotzdem die Jahresziffern fogleich fchreiben, fo fcheint man einmal auf volle Genauigkeit in diefen Dingen keinen gröfsern Werth gelegt zu haben. Weiter war, auch wenn die Angaben ungenau wurden, in den meiften Fällen durch Anhängen von Einheiten an die Ziffern leicht nachzuhelfen, wie fich das zuweilen in den Urkunden bemerklich macht; fo in St. 1537, vgl. § 181; vgl. auch Sickel Schw. Kaiferurk. 75 zu St. 173. Aber wenn man das in Rechnung brachte, mag dann oft genug die nöthige Zufügung vergeffen feien.

Zuweilen zeigt fich aber doch, dafs man darauf achtete, die Jahresangaben mit dem nachzutragenden Tag in genauere Uebereinftimmung zu bringen. So befonders auffallend in Urkunde K. Heinrichs II., Bresslau Dipl. c. 37, in welcher für den Tag und alle vier Jahresangaben Lücken gelaffen find, während der Ort genannt ift. Ebenfo find in St. 683, M. Boica 31,228, der Ort und ein unrichtiges Inkarnationsjahr genannt, für Tag, Indiktion und Regierungsjahr aber Lücken gelaffen. Aufgefallen ift mir auch die eigenthümliche Anordnung der Datirung in St. 3172, M. Boica 29,242 zu München. Sie ift in zwei Zeilen gebrochen; die erfte mit *anno d. i. 1122, ind. 15*, dann genau darunter *anno vero d. H. imp. 11; actum Wirceburch*, aber fo, dafs vor beiden ein weiter leerer Raum gelaffen ift, fo dafs man anfcheinend in der erften Zeile das *data* mit dem Tag, in der zweiten die Königsjahre noch vorzufchreiben beabfichtigte. Das würde fich fehr leicht erklären, wenn wir annähmen, wie auch fonft nicht unwahrfcheinlich, die Urkunde fei Ende Dezember oder Anfang Januar gefchrieben; da das Königsjahr

342] Jan. 6 wechfelte, würde man wohl die anderen Jahresangaben, aber noch nicht diefe als bereits feftftehend betrachtet haben.

In andern Fällen ift die fpätere Ergänzung kenntlich. So fchien mir in Reg. Kar. 732 zu München das ganze Data mit den Angaben von Tag und Jahr bei der Vollziehung nachgetragen, da nicht allein die Dinte blaffer, fondern fich auch nur im Data Verwifchungen zeigen, wie fie auch der Vollziehungsftrich hat; dagegen dürfte das Actum mit Ort und Schlufswunfch, obwohl es die Zeile fortfetzt, fchon vorher mit dem Texte gefchrieben feien, einmal wegen der diefem entfprechenden dunkleren Dinte, dann weil es bei weitläufiger Schrift des Datum genau den ganzen fpätern Theil der Zeile füllt. So ift in St. 627 nach Mittheilung von Foltz nicht allein, wie fchon Stumpf bemerkt, Regni 13 durch Zufügung einer Einheit in Regni 14 geändert, fondern auch die Tagesangabe nachgetragen; es kann das auffallen, da wenigftens dann 974 Mai 24 noch Regni 13 lief, falls die Krönung K. Ottos II. wirklich gerade auf 961 Mai 26 fiel, vgl. Dümmler Otto I. 322, und von diefem Tage ab gezählt wurde. Im Original von St. 723 zu Münfter find auffer der Tagesangabe auch die Jahreszahlen entweder ganz oder doch in ihren genaueren Endziffern mit anderer Hand und Dinte zugefügt. Traf in diefen Fällen die Nachtragung den Ort nicht, fo find in St. 1760. 2253. 54 zu München auffer dem Tag und den genaueren Jahresziffern auch der Ort nachgetragen.

Das Zufammentreffen von Nachtragung von Tag und Jahresziffern kann freilich auch ein zufälliges feien. Hat etwa St. 2006 zu Münfter nachgetragene Tagesangabe und die Ziffern der Königsjahre und Kaiferjahre auf Rafur, fo liegt die Annahme nahe, diefe feien geändert, weil fie bei Eintragung des Tages fich als nicht mehr zutreffend ergaben; aber es mufs das einen andern Grund haben, da wenigftens die Epoche des Königsjahres weiter zurückliegt, als die des unverändert belaffenen und richtigen Inkarnationsjahres. Im allgemeinen fällt es für unfere weitern Unterfuchungen wenig ins Gewicht, ob in folchen Fällen das Zufammentreffen mehr zufällig oder wirklich darauf berechnet war, jeden Widerfpruch zwifchen den Angaben von Tag und Jahren zu vermeiden; nur das etwa wäre beachtenswerth, dafs in letzterem Falle überwiegend die Vorforge fich nicht zugleich auf den Ort erftreckte. Wohl aber wird im Auge zu halten feien, dafs Nachtragung oder Korrektur der Jahresangaben überhaupt verhältnifsmäffig felten vorkommt.

343. Ungleich häufiger findet fich die Nachtragung der Angaben von Tag und Ort, alfo der genaueften Angaben. Nach Mafsgabe der Originale, welche ich felbft in diefer Richtung prüfen konnte, fcheint mir das ungleich häufiger der Fall gewefen zu feien, als das felbft folche Veröffentlichungen von Urkunden, bei welchen auf diefe Dinge überhaupt Rückficht genommen ift, annehmen laffen. Aus Gründen, auf welche fchon § 293 hingewiefen wurde, läfst fich die Nachtragung in der Zeile im allgemeinen ungleich leichter erkennen, als die Nachtra-

gung der ganzen Zeile; ſelbſt verhältniſsmäſſig geringe Unterſchiede der Hand, der Dinte, der Gröſse der Buchſtaben, der feineren, gröberen oder nachläſſigeren Züge machen ſich bei Nachtragungen in der fortlaufenden Zeile oft beſtimmt kenntlich. Aber das Verhältniſs iſt keineswegs immer ſicher oder doch auf den erſten Blick zu erkennen. Im allgemeinen ſcheint man Sorge getragen zu haben, die gewiſs in der Regel von demſelben Schreiber zugefügten Ergänzungen möglichſt wenig auffallend zu machen. Die Unterſcheidung iſt dann wohl auch dadurch erſchwert, daſs man häufig gerade nur die Angaben von Tag und Ort in Majuskel ſchrieb, vielleicht gerade zu dem Zwecke, den Gegenſatz weniger hervortreten zu laſſen. Aber auch bei gleicher Hand und Dinte ergeben ſich oft Anhaltspunkte. So wird es auf die Nachtragung zurückzuführen ſeien, daſs die bezüglichen Angaben häufig den Raum nicht füllen, ſich nur hier, insbeſondere oft zwiſchen der Tagesangabe und dem die Zeile fortſetzenden *anno*, gröſsere Zwiſchenräume finden, wie ſie die Zeile im übrigen nicht zeigt. Denn dieſe Annahme wird wohl durch andere Kennzeichen unterſtützt; ſo in St. 258, wo bei der Tagesangabe auch die Buchſtaben viel gröſser und die Züge viel unſicherer ſind. Umgekehrt war in St. 900, wo Unterſchied der Dinte hinzukommt, der Raum zu klein; der Endbuchſtabe des Monats reicht bis in den Anfangsbuchſtaben des *anno*. Bei St. 1395 verräth ſich die Nachtragung dadurch, daſs die Zeile nicht eingehalten, das *data iiii. non. novb.* ſteigend geſchrieben iſt, während dann *anno* wieder tiefer mit *data* auf gleicher Höhe ſteht; dieſelbe Geſtaltung zeigen St. 1371. 1499. Bei St. 1331 und 2577 ſchien mir für die Nachtragung insbeſondere auch das Fehlen aller Punkte bei *xvi kl dec* und *data e vi kl aug* zu ſprechen, da bei der weiteren Datirung die Ziffern durch zwei Punkte eingeſchloſſen ſind; doch traf das ganz in derſelben Weiſe auch wohl ſonſt, ſo bei St. 1336. 37 zu, wo doch jeder anderweitige Halt für Annahme der Nachtragung zu fehlen ſchien. Auch die ganz ungewöhnliche Art der Datirung bei St. 1328 zu Wien, vgl. Stumpf Acta 39, möchte ich daraus erklären, daſs *data kl. novembri mense* und *acta in Hasalbach* ſpäter zugeſchrieben wurden, obwohl ſich graphiſche Haltpunkte kaum dafür geltend machen laſſen. Denn das im Drucke ſich an das Actum anſchlieſſende *primo a. r. r. Heinrico* ſteht im Originale in einer zweiten Zeile unter dem *data*, während es nach der gewöhnlichen Anordnung ſich an *indictione i.* anſchlieſſen ſollte. Ich denke, daſs der erſte Schreiber mit dieſem die Zeile abbrach, um die Siegelung nicht zu hindern, daſs dann aber bei der Nachtragung das Actum in den leergelaſſenen Raum der erſten Zeile gerieth, deſſen man für die Siegelung nicht bedurft hatte. Und ſo glaube ich, daſs bei genauerer Prüfung der Originale wohl noch vielfach auf dieſen oder jenen Grund hin ſich die ſpätere Zufügung wird wahrſcheinlich machen laſſen, wo auf den erſten Blick ein Unterſchied ſich nicht bemerklich macht.

In andern Fällen ſind die Lücken für Tag und Ort überhaupt un-

ausgefüllt geblieben. Zuweilen trifft das mit anderweitigen U
ſtändigkeiten der Urkunde zuſammen, etwa mit dem Fehlen
llziehungsſtriches oder des Siegels; wir werden dann ſicher an
nmen haben, daſs die Urkunde überhaupt unvollzogen geblieben
as ſind aber Ausnahmen. In der groſsen Mehrzahl der Fälle han
ſich um übrigens vollſtändig ausgefertigte Urkunden; die Na
ragung kann nur aus Nachläſſigkeit unterblieben ſeien. Wird ſol
Nachläſſigkeit doch im allgemeinen nur als Ausnahme vorgekomn
ſeien, finden ſich trotzdem jene Lücken ziemlich häufig, ſo werden
auch daraus ſchlieſſen müſſen, daſs die Fälle, wo die genaueren Angal
wirklich nachgetragen wurden, ſehr zahlreich geweſen ſein müſſen, za
reicher, als wenigſtens eine oberflächliche Einſicht der Originale
vermuthen laſſen ſollte.

Daſs die Nachtragung gerade der genaueſten Angaben des Ta
und Ortes den Zweck hatte, dieſelben dem Schluſspunkte der Beurk
dung anzupaſſen, wird im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen kö
nen. In Einzelfällen beſtätigt ſich das wohl beſtimmter dadurch, d
jene Angaben ſichtlich gemeinſam mit andern letzten Zufügungen, w
dem Vollziehungsſtrich, der Rekognitionsformel oder dem Rekogni
onszeichen nachgetragen ſind oder gemeinſam mit ihnen die beabſic
tigte Nachtragung unterblieb; vgl. § 282. 286. Nur in einem Falle wür
das, was wir über die Beurkundung bemerkten, die Nachtragung au
auf einer früheren Stufe der Beurkundung erklären können, nämlich b
Vorausfertigung des Schluſsprotokolls vor dem Texte; muſsten dieſe
die genaueſten Angaben noch fehlen, ſo konnten dieſelben doch imm
hin ſchon gleichzeitig mit dem Texte eingetragen werden. Für Ein
fälle glaubten wir denn auch wirklich § 261 die Nachtragung oder
Fehlen der genaueren Angaben als Halt für die Annahme benutze
dürfen, daſs das Schluſsprotokoll ein vorausgefertigtes ſei. Abe
mal ſind dieſe Fälle ſehr vereinzelte. Weiter aber würden auch ſie
tragung auf einer früheren Stufe keineswegs erweiſen, ſondern le
möglich machen. Wir werden ſie daher im allgemeinen auſſer
nung laſſen dürfen.

344. Ob die ganze Datirungszeile, oder aber nur ihre ge
Angaben nachgetragen wurden, bedingt für unſere Zwecke d
tigen Unterſchied, daſs ſich Widerſprüche in der Dat
zeile wohl in dieſem Falle ergeben konnten, nicht aber in jen
nicht etwa theilweiſe Datirung nach der Handlung oder ſo
regelmäſſigkeiten einwirkten. In einzelnen Fällen konnte ich
Einſicht der Originale unmittelbar überzeugen, daſs die Na
auf welche ich wegen des Widerſpruches ſchloſs, wirklich ſt
hat. Ob das bei anderen Fällen gleichfalls zutrifft, muſs ich
ſeien laſſen. Wir werden ohnehin ſpäter zu erwägen habe
ben Widerſprüche, welche wir vorläufig auf Nachtragung
zurückführen, weil ſie ſich daraus jedenfalls erklären laſſen

us anderen Gründen nicht auch da ergeben konnten, wo das Original ie Annahme von Nachtragungen nicht unterſtützt.

Zunächſt bietet ſich hier eine nächſtliegende Erklärung für dem 'ag und Ort nicht mehr entſprechende Jahresangaben. Vurden, wie wir ſahen, die Jahresangaben überaus häufig ſogleich, Tag nd Ort erſt ſpäter eingetragen, ſo paſste natürlich das Inkarnations- ıhr nicht mehr, wenn die Urkunde etwa im Dezember geſchrieben, ber erſt im Januar genauer datirt wurde, ohne daſs man den Umſtand eachtete oder für gewichtig genug hielt, um nun durch Ergänzungen der Korrekturen der Jahresziffern die ganze Zeile in Uebereinſtimmung u bringen.

Einen ganz ſicheren Beleg ſcheint mir St. 2490, M. Boica 29,127, zu ieten, mit 1055, Ind. 8, Ord. 27, Regni 17, Imp. 10. Da nach Ausweis nderer Urkunden Ind. 8 und Ord. 27 bis zum Wechſel des Inkarna- onsjahres fortgezählt wurden, ſo ſtimmen alle fünf Angaben 1055 Okt. 5 is Dez. 25 genau zuſammen, was an und für ſich vereinzelte Unregel- äſſigkeiten in den Jahresangaben ganz unwahrſcheinlich macht. Für ntſtehung der Urkunde gerade in jener Zeit ſpricht auch, daſs es ſich n eine Schenkung in Baiern handelt, der Kaiſer aber Ende November ıd Anfang Dezember auf dem Durchzuge von Italien zum Rhein in aiern war; auch könnte zu beachten ſeien, daſs die Urkunde, wie tumpf bemerkt, genau ſo geſchrieben iſt, wie eine andere von 1055 ov. 20. Dagegen iſt nun die Urkunde datirt vom 19. Januar aus Straſs- ırg, was zu jenen Jahresangaben überhaupt nicht paſst und ſich ganz veifellos auf 1056 Jan. 19 bezieht, da der Kaiſer in dieſer Zeit auch nderweitig zu Straſsburg nachweisbar iſt. Unterſtützt nun überdies as Original zu München die Annahme der Nachtragung von Tag und Ort, ſo kann doch gar nicht zweifelhaft ſeien, daſs der Widerſpruch araus zu erklären iſt, daſs das Original vor 1155 Dez. 25 geſchrieben, ber erſt 1156 Jan. 19 genauer datirt wurde.

Der Widerſpruch, der ſich bei ſolchem Vorgehen zwiſchen Jahres- ngaben und Itinerar ergeben konnte, hat bei Urkunden, deren Original ıicht mehr vorliegt, wohl die Echtheit bezweifeln laſſen. So bei St. 1014, Würdtwein N. S. 5,354, mit 994, Ind. 7, Regni 11. Da die Kanzlei in die- ſer Zeit die Indiktion nicht ſchon im September wechſelte, da weiter lie Regierungsepoche K. Ottos III. zufällig mit dem Jahreswechſel zu Weihnachten zuſammenfällt, ſo paſſen jene Angaben von 993 Dec. 25 bis 994 Dec. 25. Nun iſt die Urkunde aus Straſsburg Jan. 13 datirt. In lem einzig zu jenen Jahresangaben ſtimmenden Januar 994 war der König in Sachſen und anſcheinend nur deſshalb bezeichnet Stumpf die Urkunde als unecht. Nehmen wir aber an, die für das elſäſſiſche Kloſter Ebersheim beſtimmte Urkunde ſei im Dezember 994, wo der König ſchon im Elſaſs war, geſchrieben, dann im Januar 995, wo das Itinerar urchaus ſtimmt, zu Straſsburg übergeben, ſo entfällt jedes von der Da- tung entnommene Bedenken.

344] Nun ift es doch auch denkbar, dafs es fich dabei zuweilen um längere Zwifchenräume handelte. Die Diplome St. 2119 für Turin und St. 2120 für Modena find von Bresslau Kanzlei Konr. 162 für unecht erklärt. Der Text jenes ift an und für fich bedenklich, der des letztern nur mit Rückficht auf die Datirung; weiter ergibt fich in beiden ein Widerfpruch in der Datirung felbft. Beide haben aber ein wefentlich übereinftimmendes, formell unanfechtbares Schlufsprotokoll; Fälfchung des einen nach dem andern ift fchwer anzunehmen, und doch ftehen beide wieder dadurch in engerer Verbindung, dafs der Empfänger des einen Intervenient in dem anderen ift. Unter diefen Verhältniffen möchte ich doch nicht zweifeln, dafs die Schlufsprotokolle bei beiden unabhängig von einander und echt find. Nun finden wir in St. 2119 und ebenfo, wenn wir von der um eine Einheit gröfseren Indiktion abfehen, in St. 2120 die Angaben 1038 Ind. 6, Regni 14, Imp. 12, welche 1038 März 26 bis Juni 4, wo der Kaifer in Italien war, genau zufammenpaffen. Dagegen ift wohl kein Zweifel, dafs die Angaben Köln, März 15 und 16, fich des Itinerars wegen nur auf 1039 beziehen können, wo von jenen Angaben aber lediglich noch Imp. 12 paffen würde. Nehmen wir danach April oder Mai 1138 als Scriptum an, fo entfallen alle aus dem anfcheinenden Widerfpruche der Datirung fich ergebenden Bedenken. Damit würde es dann auch weniger bedenklich, dafs St. 2120 für Bifchof Ingo von Modena gegeben ift, der fchon 1038 geftorben feien mufs. Die Urkunden feines Nachfolgers vom Sept. und Okt. 1038 fallen danach nicht ins Gewicht. Freilich urkundet derfelbe auch fchon 1038 Febr. 17 als Neugewählter. Ift das zuverläffig, fo lieffe fich doch auch da noch denken, ein im Januar oder Februar aufgenommener Akt oder ein damals gefertigtes Konzept habe Ingo genannt und die Kanzlei habe beim fpäteren Scriptum, welches nach Unteritalien fallen dürfte, den Wechfel entweder nicht gekannt oder überfehen.

Dafs dergleichen Fälle oft vorgekommen, möchte ich nicht bezweifeln. Es ergibt fich nämlich gar nicht felten, dafs Jahresangaben, welche mit dem Tage der Datirung überhaupt in keinem Jahre vereinbar find, vollkommen zufammenftimmen, fobald man fie auf einen etwas zurückliegenden Zeitpunkt bezieht. So ftimmt z. B. in St. 119 zu der Einreihung 945 Febr. 12 nur noch Regni 9, während vor Ende 944 alle Jahresangaben zufammenftimmen; ganz entfprechend ftellt fich das Verhältnifs bei St. 181 von 950 Jan. 1, dann bei dem zu 1005 Jan. 27 eingereihten St. 1399, in dem fich vor Ende 1004 kein Widerfpruch in den Jahresdaten ergeben würde. In St. 2218, wo das anftöffige *coniugis* im Cod. Anhalt. 1,90 feine Erledigung gefunden hat, zu 1041 Juli 22, ftimmen die vier Jahresbezeichnungen vor 1041 Apr. 14 zufammen. St. 2226 ftimmen zu 1042 Apr. 15 nur noch zwei, dagegen Ende 1041 alle vier Jahresangaben. St. 3567 ftimmt zu 1150 Febr. 8 nur das Regierungsjahr; vor Ende 1149 würde alles zufammenftimmen. Diefe Beifpiele würden fich leicht vermehren laffen. Allerdings finden fich gerade bei

en Jahresangaben so viele Willkürlichkeiten, ein so verschiedener Brauch
 kurz aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten, dafs es in Einzelfällen
chwer seien wird zu bestimmen, was gerade hier eingewirkt haben mag.
Aber der erörterte Umstand scheint mir doch durchaus beachtenswerth
nd geeignet, manche Unregelmässigkeit zu erklären. Dabei konnte
ann noch anderes eingreifen. Wurden wie § 342 bemerkt zuweilen nur
ie genauesten Jahresziffern nachgetragen, so konnte die Nachtragung
nterbleiben oder nicht bei allen Angaben gleichmässig durchgeführt
verden. Oder es mag vorgekommen seien, dafs man einen Theil der
Angaben sogleich eintrug, für andere, weil man den baldigen Wechsel
beachtete, Lücken liefs, während sich dann die Uebergabe so lange verzögerte, dafs auch jene nicht mehr pafsten. Wir werden auf derartige
Fälle zurückkommen, da sie nicht gerade nur durch Nachtragungen in
der Reinschrift veranlafst seien werden.

Es genügt mir, auf den Umstand hingewiesen zu haben, da ich die
verwickelten Verhältnisse der Jahresangaben von vornherein wenig beachtete, so weit nicht die Einzelfälle zur Berücksichtigung nöthigten.
Für die Feststellung des jedesmaligen Kanzleigebrauches wird demnach
nicht zu vergessen seien, dafs in allen Urkunden, in welchen der Tag
später nachgetragen ist, die Jahresangaben sich zunächst auf einen etwas,
möglicherweise aber auch nicht unbedeutend früheren Zeitpunkt beziehen werden. Das könnte insbesondere zu falschen Annahmen über den
Epochentag einer Jahreszählung führen. Haben etwa St. 669. 671 vom
26. und 28. Dez. die Angaben 975 Imp. 8, oder St. 1398 vom 28. Dez.
die Angaben 1004 Ind. 2, welche schon am 25. Dez. hätten gewechselt
werden sollen, so wird uns das nach dem Gesagten nicht zu der Behauptung berechtigen, es sei auch nur ausnahmsweise Weihnachten nicht
als Jahresanfang betrachtet worden. Daraus mag es sich denn auch zum
Theil erklären, dafs Versuche, aus den Datirungen den unbekannten
Epochentag eines Regierungsjahres zu ermitteln, oft zu so wenig befriedigenden Ergebnissen führen. Umgekehrt werden dann für den jedesmaligen Kanzleigebrauch solche Fälle besonders beweisend seien müssen,
bei denen die Jahresangaben gleichzeitig mit dem Tage nachgetragen
sind, wie etwa in St. 723 zu Münster; da stimmen alle Angaben ausser
Regni 18 statt 17; aber in solchem Falle wird uns das sicher erweisen
dürfen, dafs die Kanzlei damals einer thatsächlich irrigen Zählung folgte,
wie das denn durch die nächstliegenden Fälle zweifellos bestätigt wird.

345. Wir sind bisher davon ausgegangen, dafs die gesammte Tagesbezeichnung nachgetragen wurde, wie das in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zweifellos geschah. Aber es ist zu beachten, dafs es sich
zuweilen nur um theilweise Nachtragung der Tagesangabe
handelt.

Zur Zeit der älteren Datirung hält sich die Kanzlei an die römische
Zählung. Danach wird neben den Jahresangaben der laufende Monat
s solcher gar nicht genannt; der in der Datirung vorkommende Mo-

345] natsname ift als Theil der Tagesbezeichnung aufzufaffen und entfpricht häufiger dem folgenden, als dem laufenden Monate. Die Tagesbezeichnung umfafste drei Angaben, welche der Rückwärtszählung entfprechend regelmäffig fo geordnet find, dafs fie mit der genaueften beginnt, nämlich der Tagesziffer, welche anzeigt, der wie vielte Tag vor dem nächftfolgenden Epochentage gemeint fei, welche fehlt, wenn es fich um einen der Epochentage felbft handelt. Es folgt zunächft die Angabe des Epochentages, Kalenden, Nonen oder Iden; dann zuletzt des Monats, dem der Epochentag felbft angehört.

Wurde derfelbe Monatsname fo lange geführt, dafs der Unterfchied zwifchen Scriptum und Datum ihn vorausfichtlich in den bei weitem meiften Fällen ungeändert liefs, fo konnte es nahe liegen, ihn fogleich einzufchreiben, nur für die beiden genaueren Angaben eine Lücke zu laffen. Das ift denn auch mehrfach gefchehen. So fcheint in den Originalen von Reg. Kar. 753 zu Wien, von Reg. Kar. 781, dann St. 1345. 1527. 1957. 2383 zu München nur Tagesziffer und Epochentag zum vorhergefchriebenen Monatsnamen nachgetragen zu feien; in St. 26 aufferdem das einleitende *data*. Heifst es im Original von St. 134 zu Münfter: *data iii. kl. iunii iunii anno* u. f. w., während beide Monatsbezeichnungen zugleich verfchieden gefchrieben find, fo weifs ich das nur fo zu erklären, dafs nur der Monatsname fchon beim Scriptum eingetragen und das bei der Datirung überfehen wurde. Ein ganz ficheres Beifpiel gibt St. 2663, bei dem vor *apr.* der anfcheinend mit *nonas* oder einem danach beftimmten Tage zu füllende Raum leer gelaffen ift; ebenfo findet fich in St. 3120 zu München eine entfprechende Lücke vor dem Monatsnamen.

Weiter aber war es wohl üblich, auffer dem Monat auch fogleich den Epochentag zu nennen und nur die Ziffer nachzutragen. So fcheint in St. 11 zu München nur das *iii.* vor *id. aug.* nachgetragen zu feien. In St. 2363 zu Wien ift der Zwifchenraum zwifchen *data* und *id. feb. anno* fo auffallend grofs, dafs nicht zu zweifeln ift, man habe ihn abfichtlich belaffen, um noch eine Ziffer eintragen zu können. Allerdings liefse fich bei diefem und entfprechenden Fällen einwenden, dafs auch fonft die zweifellos vollftändige Tagesangabe die reichlich bemeffene Lücke wohl nicht füllt. Aber wenigftens in den mir bekannten Fällen ergibt fich dann durchweg der engere Anfchlufs bei *data*, der überfchüffige Raum vor *anno*.

Die beiden erwähnten Datirungen find die einzigen mir bekannt gewordenen, bei denen es fich bei blofsen Lücken für die Ziffern um die acht Tage der Iden handelt, während mir für den kürzeren Abfchnitt der Nonen überhaupt nur Belege bekannt find für Nachtragung von Epochentag und Ziffer. Das ift fchwerlich blofser Zufall; man wird vorausgefetzt haben, dafs der Unterfchied zwifchen Scriptum und Datum vorausfichtlich mehrere Tage betragen werde, fo dafs die Epoche der Iden und noch mehr die der Nonen leicht nicht mehr paffen konnte,

zumal wenn man nicht gerade am erſten Tage des Abſchnittes ſchrieb. Schrieb man in ſpäteren Zeiten des Abſchnittes, ſo möchte ich annehmen, daſs man zuweilen ſchon von vornherein den folgenden Epochentag eintrug. Wenigſtens iſt mir aufgefallen, daſs in St. 2456 zu München nur das *xviii.* vor *kl. maii* verwiſcht iſt und demnach nachgetragen ſeien dürfte. Da das aber der erſte Tag iſt, an welchem im April nach den Kalenden gezählt wird und die Nachtragung doch ſchwerlich ſchon am Tage der Reinſchrift ſelbſt geſchah, ſo müſsten wir annehmen, daſs man die Kalenden ſchon in einer Zeit des Monats einſchrieb, wo nach denſelben noch nicht gezählt wurde, wenn nicht bei dem vereinzelten Falle etwa ein anderer zufälliger Umſtand eingegriffen haben ſollte. Doch ſcheint auch in St. 2160 zu Wien das *xvii.* vor *kal. febr.* nachgetragen, was freilich ſchon der dritte Tag des Abſchnittes ſeien würde.

Handelt es ſich in dieſen Fällen um die Kalenden, ſo lag da überhaupt das Vorausſchreiben des Epochentages viel näher, weil der Abſchnitt bedeutend länger, viel ſicherer vorauszuſehen war, daſs in dieſem die Vollziehung erfolgen werde. So treffen denn auch andere Fälle, in welchen die Ziffer nachgetragen iſt, ſo nach Sickel in St. 935, oder die Zufügung derſelben vergeſſen zu ſeien ſcheint, die Kalenden; ſo Reg. Kar. 1074, St. 2151; beſonders beweiſend iſt die unvollzogene Ausfertigung von St. 2056 zu München, mit einer Lücke nur für die Ziffer, während die vollzogene *xi. kal. maii* hat. In St. 2594 könnte es ſogar ſcheinen, als ſei man noch weiter gegangen, und habe von *xiiii. kl. iulii* auch ſchon das *x* ſogleich zugeſchrieben und nur das *iiii.* nachgetragen; doch zeigt hier die Datirungszeile noch ſonſtige Unterſchiede.

346. Fragen wir nun, in wie weit dieſes Vorgehen uns einen Halt zur Erklärung von Widerſprüchen geben kann, ſo haben wir die Fälle, bei welchen die Nachtragung wirklich erfolgte, hier nicht in Rechnung zu ziehen. Es kann ſich auch da ein Widerſpruch daraus ergeben, daſs die Ortsangabe ſchon ſogleich eingetragen war; das fällt dann aber mit den andern, ſpäter zu beſprechenden Fällen des Nachtragens nur der Tagesangabe zuſammen; daſs dieſe nur theilweiſe nachgetragen war, bedingt da keinen Unterſchied.

Dagegen können allerdings die Fälle, bei welchen die Nachtragung unterblieb, zu eigenthümlichen Widerſprüchen oder doch Miſsverſtändniſſen Anlaſs geben. Das ſollte allerdings nicht der Fall ſeien da, wo nicht blos für die Ziffer, ſondern auch für den Epochentag eine Lücke gelaſſen war; ſelbſt dann nicht, wenn in Abdrücken der Halt, welchen bei Vorliegen des Original die vorhandene Lücke bietet, verwiſcht iſt. Denn der bloſsen Monatsangabe muſste bei der älteren Datirungsform jedenfalls noch eine genauere Angabe vorangehen, da Datirung nur nach dem Monate ihr durchaus fremd iſt; wir haben dann allerdings eine unvollſtändige Datirung, wiſſen aber, daſs jedenfalls etwas zu ergänzen iſt. Dabei dürfen wir dann freilich nicht unbeachtet laſſen, daſs das, was daſteht, uns nicht den Monat bezeichnen ſoll, ſondern einen nach den

346] Epochen des Monats zurückgezählten Tag, der häufiger in den vorhergehenden, als in den genannten Monat fällt.

Mifslicher ift es, wenn nur die Tagesziffer nachgetragen werden follte und darauf vergeffen wurde. Denn das, was dafteht, ift auch dann die ganz vollftändige Bezeichnung eines Tages, nämlich des Epochentages felbft, der aber möglicherweife über vierzehn Tage fpäter fällt, als der Tag, der hätte bezeichnet werden follen. In den Originalen wird die Lücke vor dem Epochentage darauf hindeuten. Allerdings wäre es denkbar, dafs die Vollendung fich bis zum Epochentage felbft verzögerte und demnach die Angabe trotz der Lücke richtig wäre. Findet fich zuweilen, fo St. 1394: *in id. oct.*, dem Epochentag in ungewöhnlicher Weife ein *in* vorgefetzt, fo könnte das gefchehen feien, um die Lücke zu füllen; doch findet es fich auch wohl vor der Tagesziffer, fo St. 1399: *in vi. kal. feb.* Jedenfalls wird das Vorhandenfein einer Lücke Nichtnachtragung der Ziffer wahrfcheinlich machen. Liegt uns dann die Urkunde nur in Abfchrift oder Abdruck vor, fo fehlt jeder Hinweis auf die Sachlage, da felbft bei fonft fehr gewiffenhaften Abdrücken folche Umftände bisher wenig beachtet wurden.

Entfpricht nun in folchen Fällen der Ort dem Tage, der genannt werden follte, fo kann fich daraus, wenn ftatt diefes der Epochentag felbft angenommen wird, eine dem Orte nicht mehr entfprechende Tagesangabe ergeben. Das trifft erweislich zu bei einem Falle, auf den mich Mühlbacher hinwies, während die fpätere Einficht des Original zu München feine Annahme durchaus beftätigte. In Reg. Kar. 1074 findet fich vor dem *kl. dec.* eine auffallende Lücke, welche zweifellos mit *xi.* zu ergänzen war, da von 889 Nov. 21 aus Frankfurt drei andere Urkunden für denfelben Empfänger datirt find. Böhmer reihte die Urkunde nach dem Abdrucke M. Boica 28,98, wo die Lücke nicht angedeutet ift, zu Dec. 1 ein, und damit ergab fich nun das, wenn nicht unmögliche, doch ganz unwahrfcheinliche Itinerar Nov. 21 Frankfurt, Nov. 27 Wiesloch, Dec. 1 Frankfurt, Dec. 8 Augsburg. Bei den andern mir aus Originalen bekannten Datirungen mit Lücken für die Tagesziffer ergaben fich keine Haltpunkte zur Entfcheidung der Frage, ob das auch da zu einer Verfchiebung des Itinerar geführt hat.

Immerhin wird diefer Umftand auch da zu beachten feien, wo uns Urkunden nur in Abfchrift oder Abdruck bekannt find; und nach dem vorhin Bemerkten wohl insbefondere da, wo es fich um den Abfchnitt der Kalenden handelt. Wenn demnach eine vom Tage der Kalenden datirte Urkunde fich zwar nicht an diefem Tage felbft, wohl aber innerhalb des vorhergehenden Monatsabfchnittes dem Itinerare fügt, wie das etwa bei St. 594. 1209. 2862 zutrifft, da kann fich die Annahme, dafs die Ziffer aus Verfehen nicht nachgetragen wurde, als nächftliegender Erklärungsgrund empfehlen. Und das dürfte wohl auch zu erwägen feien für St. 183 von 950 Febr. 1 aus Bufenweiler zwifchen Saarlouis und Thionville; ebenda urkundet der König nach der im Original

haltenen St. 182 auch ſchon Jan. 18, während es doch eben ſo un-
ahrſcheinlich iſt, daſs der König ſich an dem unbedeutenden Orte ſo
nge aufhielt, als daſs er zufällig dahin zurückkehrte.

347. Doch könnte da immerhin auch ein anderes Verhältniſs ein-
reifen, welches von ungleich gröſserer Bedeutung iſt. Wir wieſen § 343
uf Fälle hin, bei welchen die genaueſten Angaben von Tag und Ort
achgetragen wurden. Da dabei durchweg gleichzeitige Nachtragung
nzunehmen iſt, ſo können ſich daraus wohl Widerſprüche zu den Jah-
esangaben, nicht aber zwiſchen Tag und Ort ſelbſt ergeben. Ueber-
us häufig finden wir nun aber Nachtragung nur der Tagesan-
gabe, während der Ort gleichzeitig mit der übrigen Datirungszeile und
gewöhnlich auch dem Texte eingeſchrieben erſcheint.

Bei der groſsen Bedeutung dieſes Verhältniſſes ſchien es mir von
Wichtigkeit, feſtzuſtellen, daſs es ſich dabei nicht blos um vereinzelte
Ausnahmen handelt. Ich verglich für dieſen Zweck die Originale der
Königsurkunden zu München, Wien und Münſter, während mir auſſer-
dem noch einzelne bezügliche Angaben von Sickel, vgl. Progr. 40, und
Foltz vorlagen; ein Material, welches genügen dürfte, um wenigſtens
annähernd die Verhältniſszahl richtig erkennen zu laſſen. Es ſchien ſich
bis zum J. 1125 Nachtragung von Tag und Ort zu ergeben für St. 350.
1371. 1502. 63. 1630. 38. 60. 1702. 60. 61. 1988. 2045. 2233. 53. 54. 2354.
2467. 87. 88. 90. 2818; dagegen Nachtragung nur der Tagesangabe oder
doch ihrer genaueren Angaben bei Böhmer Reg. Kar. 732. 81. 1081.
1115. 25. 1260; St. 11. 26. 134. 253. 58. 78. 514. 16. 28. 29. 30. 72. 73. 88.
626. 27. 39. 82. 723. 826. 49. 1329. 31. 45. 64. 95. 99. 1462. 99. 1527. 33.
1648. 1902. 57. 90. 2006. 8. 24. 2197. 2383. 2456. 2531. 32. 77. 2881. 3120.
25. Und in mehreren dieſer Fälle wird die ſofortige Eintragung des Or-
tes um ſo auffallender, als bei ihnen nicht blos der Tag, ſondern auch
die Jahresangaben nachgetragen ſind; vgl. § 342.

Ergäbe ſich danach das Verhältniſs von zwei zu fünf, ſo ſind aller-
dings nicht alle Fälle durchaus ſicher; nach dem § 341 Bemerkten iſt
es zuweilen ſchwer, mit voller Sicherheit über Nachtragung und Nicht-
nachtragung zu urtheilen. Aber auch auf einem anderen Wege, wo
dieſe Unſicherheit entfällt, nämlich durch Beachtung der Fälle, wo die
bezüglichen Lücken der Datirungszeile nicht ausgefüllt ſind, gelangen
wir zu entſprechendem Ergebniſſe. Nach den eingeſehenen Originalen,
dann nach den Angaben in genaueren Veröffentlichungen, finden ſich
Lücken für Tag und Ort in St. 1312. 1700. 1. 2148. 2943. 3033; dagegen
in demſelben Materiale Lücken nur für den Tag oder deſſen genauere
Angaben in Reg. Kar. 842. 1054. 74. St. 858. 1575. 1695. 1726. 62. 2056b.
2151. 2607. 2702. 3. 4. 10. 11. 3172. Die Zahl dieſer Fälle iſt hier alſo
verhältniſsmäſſig noch gröſser. Und dabei wird noch zu beachten ſeien,
daſs, wo uns nicht das Original zu Gebote ſteht, die in demſelben vor-
handene Lücke in der Abſchrift oder dem Abdrucke gewöhnlich nicht
mehr kennbar ſeien wird. Denn auch bei Nichtbeachtung der Lücke

347] ergibt ſich eine an und für ſich verſtändliche Datirungszeile, da ſich dann an Data unmittelbar die Jahresangaben anſchlieſſen. So beginnt die Datirung von St. 1575 bei Leibnitz Scr. 2,156, der ein Kartular benutzte, und in den ihm folgenden Drucken mit *datum indictione 11*, während in dem auf dem Original beruhenden Abdrucke bei Lüntzel Hildesh. 351 die Lücke nach Datum angegeben iſt. Daſſelbe wird dann doch zu vermuthen ſeien für St. 1576. 77. 78, zweifellos gleichzeitig für denſelben Empfänger und ohne Tag, welche in den Orig. Guelf. 4,434 ff. aus demſelben Kartular veröffentlicht ſind, was ſich durch eine Prüfung der Originale in Hannover feſtſtellen lieſse. Denn wenn St. 1578 auch von Falke Tr. Corb. 326 aus dem Originale ohne Lücke gedruckt iſt, ſo kann er ja die Lücke nicht beachtet oder ihre Kennzeichnung für überflüſſig gehalten haben. In ähnlicher Weiſe kann allerdings auch die Ortslücke ohne Störung der Formel wenigſtens dann unbeachtet gelaſſen ſeien, wenn die Apprekation ſogleich zugeſchrieben war, da ſich dann ein *actum feliciter amen* ergibt. Aber auch die Beachtung dieſer Umſtände führt uns zu keinem anderen Reſultate; auch in Fällen, wo uns über Lücken der Datirungszeile nichts bekannt iſt, finden wir viel häufiger, daſs ihr nur der Tag, als daſs ihr Tag und Ort fehlt. Auf Grundlage des verglichenen Material wird ſich daher die Behauptung rechtfertigen, daſs, ſoweit die Nachtragung nicht die ganze Zeile traf, ſondern nur einzelne Angaben derſelben, die Nachtragung nur des Tages zwei bis dreimal ſo häufig war, als die von Tag und Ort.

348. Daſs dabei nicht mehr zufällige Verhältniſſe eingriffen, tritt beſonders deutlich durch den Umſtand hervor, daſs wir dem gegenüber nur ſehr ſelten Haltpunkte für die Annahme einer Nachtragung nur des Ortes finden, und dieſe Haltpunkte überdies weniger ſicher ſind.

Zeigt die in der Datirungszeile oder unter Zuziehung des gleichfalls wohl nachgetragenen *data* am Beginn der Datirungszeile ſtehende Tagesangabe andere Hand oder andere Färbung der Dinte, ſo wird abſichtliche Nachtragung nicht zu bezweifeln ſeien. Beim Ort iſt das wenigſtens dann nicht ſo ſicher, wenn der Ortsname ſich nicht auch von *actum* und der Apprekation abhebt, wenn er nur mit dem ganzen Schluſs der Datirung einen Unterſchied vom Vorhergehenden zeigt. Zufällige Umſtände konnten einen Wechſel in der Zeile herbeiführen. So wechſelt in Reg. Kar. 188 die Dinte in dem Worte *indictio||ne*; oder bei St. 3012 im Ortsnamen: *actum R||adispone fel. amen.* Iſt nach Mittheilung von Foltz in St. 657 auſſer dem Ortsnamen vielleicht auch ſchon die vorhergehende Angabe der Kaiſerjahre *autem vi*, in St. 2777 zu München auſſer dem ganzen Actum auch ſchon *xx., regni vero xviii.* mit anderer Dinte geſchrieben, ſo wird das nicht die Abſicht erweiſen müſſen, den Ortsnamen erſt ſpäter einzutragen.

Anders iſt das freilich, wo der Unterſchied nur den Ortsnamen oder wenigſtens das ganze Actum trifft. Das möchte ich annehmen bei St. 1122 zu Münſter, obwohl auch da wenigſtens die Tagesziffer nach-

getragen feien könnte. Bei St. 1524. 1724 zu München ift die Ortsangabe ficher nachgetragen, während ich Nachtragung des Tages nur bezweifle; bei St. 1987. 2568 ift ficher nur der Ort nachgetragen. Derfelbe könnte weiter nachgetragen feien nach dem, was Stumpf zu St. 357 bemerkt. Ein ganz ficheres Beifpiel gibt endlich St. 877, Höfer Zeitfchr. 1,525, mit Tagesangabe, aber ohne Vollziehungsftrich und mit leerem Raum hinter Actum für Ort und Apprekation, wie fich folcher auch im Texte für zwei Grafennamen findet. Blofse Nachtragungen des Ortes find demnach zweifellos vorgekommen; aber gegenüber der Maffe der Fälle, welche ich auf Grundlage deffelben Materials für Nachtragung nur des Tages anführen konnte, find fie gewifs nur als vereinzelte Ausnahmen zu betrachten.

349. Für die weitere Verfolgung diefer Verhältniffe werden dann auch noch nachträgliche Aenderungen in der Datirungszeile zu beachten feien. Oft mag es fich dabei um Korrektur blofser Schreibfehler oder fonftiger Verfehen handeln. Aber es find doch auch recht wohl andere Veranlaffungen für fie denkbar.

Für nachträgliche Aenderung der Tagesangabe finden fich manche Belege. So ift in Reg. Kar. 1122 zu München die ganze Tagesangabe auf Rafur gefchrieben. Nach Mittheilung von Foltz ift in St. 547 *viii.* aus *viiii. kl. aug.* geändert, alfo auf den folgenden Tag. In St. 607 findet fich zunächft hinter *data* eine ganz verwifchte Ziffer, wahrfcheinlich *viii.*, dann nachgetragen *iii.* und weiter *id. sept.* auf Rafur; Aenderung auf einen fpäteren Tag ift auch hier wenigftens wahrfcheinlich. In St. 891 ift nur das *pridiae* vor *kl. oct.* von derfelben Hand auf Rafur gefchrieben; es wird alfo vorher ein früherer Tag des Kalendenabfchnitts bezeichnet gewefen feien. Findet fich dagegen in St. 892 in dem *data xvi. kal. nov.* nach Steierm. U. B. 1,39 zwifchen *vi.* und *kal.* eine Rafur, während *data* und *x.* fehr nahe aneinandergefchrieben find, fo wird da eher an Aenderung aus einem fpäteren Tage des Kalendenabfchnittes zu denken feien.

In keinem diefer Fälle ift zugleich die Ortsangabe geändert, wie mir auch fonft kein Fall für zufammentreffende Aenderung von Tag und Ort bekannt geworden ift. Es ift möglich, dafs auch nach der Aenderung der Ort noch zutraf. Oder es lag ein blofser Schreibfehler vor, fo dafs der Ort überhaupt nur dem geänderten Tag entfprach, wie wir das jedenfalls bei Richtigkeit des Itinerars beim letzten Falle anzunehmen hätten, da der König in dem unbedeutenden Ettenftadt fich fchwerlich mehrere Tage aufgehalten haben wird. Aber es ift auch möglich, dafs man eben nur beim Tage auf Genauigkeit gröfseres Gewicht legte, worauf ja auch fchon zu deuten fcheint, dafs wir fo häufig Nachtragung nur des Tages fanden.

Dagegen fcheint fich nun nachträgliche Aenderung nur der Ortsgabe verhältnifsmäffig häufiger zu finden, als Nachtragung derfelben. In St. 750 ift die Ortsangabe Saalfeld in Regensburg geändert; vgl.

349] § 118. Nach Mittheilung Sickels fteht in St. 935 der jetzige Ortsname Frankfurt auf Rafur, während von dem früheren noch *Ra* zu erkennen ift. In St. 1793 zu München ift *actum Auguste feliciter* von anderer Hand auf Rafur gefchrieben; auch in St. 1865. 67 ift der früher genannte Ort in Korvei geändert.

350. Suchen wir uns nun die Veranlaffung der aus den Originalen nachgewiefenen Umftände zu vergegenwärtigen, fo wird der Zweck der Nachtragung nur der Tagesangabe kaum einem Zweifel unterliegen können. Schwerlich wird man fich da dem Erklärungsverfuche von Dümge Reg. 109 für St. 2607 anfchlieffen dürfen, welcher meint, die an einem andern Orte gefchriebene Urkunde fei beftimmt gewefen, zu Köln ausgeftellt zu werden, man habe aber den Tag nicht zugefügt, weil man noch nicht wufste, wann man nach Köln kommen werde. Ich denke, man fchrieb den Ortsnamen zu, weil man fich zu Köln befand und vorausfetzte, dafs die Urkunde dort auch vollzogen und übergeben werden würde; nicht aber den Tag, weil diefer noch nicht feftftand. In Einzelfällen mögen da mehr zufällige Umftände eingewirkt haben; im allgemeinen wird gar nicht zu bezweifeln feien, dafs man den Tag defshalb nachtrug, weil er zur Zeit der Uebergabe noch nicht feftftand.

Hat man diefes genauere Vorgehen in manchen Fällen auch auf den Ort ausgedehnt, fo ift es leicht erklärlich, wenn das häufiger nicht gefchah. Einmal fuchten wir § 118 nachzuweifen, dafs der Ort fich nicht felten überhaupt nicht auf die Beurkundung, fondern auf die Handlung bezog. Dann entfiel natürlich jeder Grund für Nachtragung. Sind das aber Ausnahmen, haben wir im allgemeinen anzunehmen, dafs man durch den Ort denfelben Zeitpunkt bezeichnen wollte, als durch den Tag, fo liegt auch da die Erklärung nahe. Als Zeitbeftimmung gefafst bezeichnet uns ja die Ortsangabe wenigftens bei folchen Orten, welche der König nicht blos durchreifend berührte, einen Zeitraum, der fich nicht blos auf Tage, fondern auf Wochen und felbft Monate erftrecken konnte. Im allgemeinen durfte man gewifs vorausfetzen, dafs die Vollziehung in wenigen Tagen folgen werde; das ergibt fich fchon daraus, dafs man nach § 345 oft kein Bedenken trug, nicht blos den Monatsnamen, fondern auch den Epochentag fchon einzutragen, obwohl der Tag noch nicht feftftand und man defshalb für die Tagesziffer freien Raum liefs. So durfte man bei der Reinfchrift fehr vieler Urkunden gewifs mit Fug vorausfetzen, dafs, wenn der Tag der Vollziehung auch noch unbeftimmt war, diefelbe doch mindeftens noch denfelben Ort treffen würde, demnach auch kein Grund vorliege, die Ortsangabe noch unausgefüllt zu laffen. Unnöthige Nachtragungen fuchte man gewifs möglichft zu vermeiden.

351. Dagegen dürfte ein in ähnlicher Weife mafsgebender Zweck der Nachtragung nur der Ortsangabe kaum aufzufinden feien. Und damit ftimmt, dafs wir diefelbe nach § 348 wohl nur als ziemlich

ſelten vorkommende Ausnahme zu betrachten haben. Allerdings konnte zur Zeit der Fertigung der Reinſchrift der Ort unbeſtimmt ſeien und wir finden ihn denn ja auch ziemlich häufig nachgetragen; aber durchweg gemeinſam mit dem Tage. Und im allgemeinen iſt gewiſs nicht abzuſehen, wie der Ort ungewiſs ſeien ſollte, wenn das nicht zugleich den Tag traf. Das könnte höchſtens in Folge beſonderer Umſtände in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen ſeien, etwa bei Fertigung einer Urkunde, welche zur Uebergabe an einem gewiſſen Tage von vornherein beſtimmt war, während man noch nicht wuſste, wo ſich der König dann befinden werde. Eben ſo wenig iſt abzuſehen, weſshalb man gerade bei der Ortsangabe gröſseres Gewicht auf Genauigkeit gelegt haben ſollte, als bei der Tagesangabe.

Ich möchte daher annehmen, daſs es ſich dabei mehr um zufällige, ſchwer nachzuweiſende Veranlaſſungen handelte. Trifft die Nachtragung nicht blos den Ort, ſondern auch vorhergehende Theile der Datirung, ſo nach § 348 bei St. 657. 2777., ſo mochte der Schreiber im Augenblicke eine Jahresziffer nicht richtig anzugeben wiſſen, und hielt nun zunächſt überhaupt ein, ſtatt eine Lücke zu laſſen. Trifft die Angabe einen unbekannteren Namen, wie etwa St. 1724 *Gutistat,* ſo mochte der Schreiber ihn nicht ſogleich richtig zu bezeichnen wiſſen. Andere Belege treffen allerdings ganz bekannte Orte. Nun werden wir aber in Fällen, wo der Tag ſogleich vom Reinſchreiber zugefügt wurde, gewiſs anzunehmen haben, worauf wir zurückkommen, daſs derſelbe für die Datirung eine Vorlage hatte; war dann etwa in dieſer aus Verſehen nur der Tag, nicht auch der Ort angegeben, ſo erklärt ſich die Nachtragung leicht, ohne daſs wir anzunehmen hätten, der Ort ſei zur Zeit der Reinſchrift überhaupt noch ungewiſs geweſen.

Im allgemeinen wird uns das Ergebniſs genügen müſſen, daſs Nachtragung des Ortes thatſächlich vorkam, wenn auch nur ſelten, während ſich, ſo weit ich ſehe, ein allgemeiner maſsgebender Geſichtspunkt dafür aus dem Gange der Beurkundung nicht ergibt.

352. Ganz unmittelbar ſcheint ſich dagegen der Zweck nachträglicher Aenderung der Ortsangabe zu ergeben. War der Ort ſogleich eingeſchrieben, weil man vorausſetzte, daſs er auch dem Tage der Vollziehung noch entſprechen werde, ſo konnte man ſich in dieſer Vorausſetzung irren; der König konnte zur Zeit der Vollziehung den Ort ſchon gewechſelt haben. Dann war bei genauem Vorgehen bei der Nachtragung des Tages zugleich die Ortsangabe zu ändern.

Aber nicht alle § 348 erwähnten Fälle unterſtützen dieſe Annahme. Für St. 750 ſchien ſich § 118 zu ergeben, daſs gerade der getilgte Ortsnamen Saalfeld dem Tage entſprach, die Aenderung in Regensburg zweifellos geſchah, um den Ort der Handlung zu nennen. Aehnliches ergibt ſich für St. 1793; ſchon § 122 wurde darauf hingewieſen, daſs die Urkunde erſt 1022 geſchrieben ſeien wird, während Tag und Ort zweifellos zu 1021 gehören, alſo der Handlung oder einem frühern Zeitpunkt

352] der Beurkundung entſprechen ſollten. Der Reinſchreiber mag das beim Orte überſehen haben, was dann die Aenderung veranlaſst haben dürfte. Möglicherweiſe hängt damit auch der Miſsgriff zuſammen, daſs der Tag zweimal genannt iſt. Die zweite Tagesangabe hinter den Jahren könnte recht wohl nachträglich zugefügt ſeien.

Der Fall St. 935 dagegen ſcheint unſere Annahme wenigſtens in ſo weit zu unterſtützen, als Nachtragung des Tages und Aenderung des Ortsnamens zuſammenfallen, da nach Mittheilung Sickels auch das *xiiii* vor *kal. iulii.* nachgetragen iſt.

Ganz zweifellos ſcheint es mir zu ſeien, daſs in St. 1865. 67 der Ortsname geändert wurde, um ihn mit der Tagesangabe in Uebereinſtimmung zu bringen. Es handelt ſich dabei um eine Reihe von Urkunden auf welche uns auch ſpätere Erörterung noch zurückführen wird und welche mir ſo deutlich, wie kaum eine andere zu erweiſen ſcheint, zu wie mannichfachen Unregelmäſſigkeiten die beſprochenen Umſtände Veranlaſſung geben konnten. Vier Beſtätigungsurkunden K. Konrads II. für das Bisthum Bamberg, St. 1864—67 ſind datirt aus Korvei Jan. 12. Das Zutreffen dieſer Angabe für das Jahr 1025 kann beim Uebereinſtimmen aller in Tag und Ort keinem Zweifel unterliegen, während überdies noch die Originale St. 1863. 68 aus Korvei Jan. 10 und 12 hinzukommen, auch die Vita Godehardi einen Aufenthalt zu Korvei um dieſe Zeit ausdrücklich erwähnt. In den Originalen von n. 1864. 66 ſind die ganzen Datirungszeilen von anderer Hand geſchrieben, als der Text; die Reinſchriften dieſes dürften demnach ſchon etwas früher gefertigt ſeien. Dagegen ſind in n. 1865. 67 nur Signum und Rekognition vom Texte verſchieden, während die Datirungszeilen im allgemeinen gleichzeitig mit dieſem geſchrieben ſeien dürften. In beiden nun iſt nur der Ortsname Korvei auf Raſur geſchrieben; bei der zweiten ſind noch Reſte eines anderen Namens ſichtbar. Beim Zuſammentreffen zweier Urkunden wird es ſich da zweifellos nicht um Beſſerung eines zufälligen Schreibfehlers handeln. Es kommt nun aber ein anderer Umſtand hinzu, welcher keinen Zweifel zu laſſen ſcheint, daſs die Urkunden früher geſchrieben und auf Uebergabe an einem andern Ort gerechnet war. Während nämlich n. 1864. 66 in der vollſtändig nachgetragenen Datirungszeile das einzig zuläſſige Jahr 1025 mit Ind. 8. nennen, haben n. 1865. 67 übereinſtimmend 1024 mit Ind. 7, müſsten alſo, wenn auch die Indiktion in dieſer Zeit bis zum Ende des Jahres fortgeführt wird, vor 1024 Dec. 25 geſchrieben ſeien, da ein doppeltes, in zwei Urkunden gleichmäſſig wiederholtes Verſehen um ſo weniger anzunehmen ſeien wird, als in anderen Urkunden deſſelben Tages die Angaben richtig ſind. So weiſt alles darauf hin, daſs bei ſpäterer Zufügung des Tages der Ort dem entſprechend geändert, die nöthige Aenderung der Jahresangaben aber überſehen wurde. Auf Nachtragung des Tages glaubte ich denn auch ſchon nach den Drucken inſofern ſchlieſſen zu dürfen, als, während n. 1864. 66 die Tagesangabe an gewöhnlicher Stelle hinter Data haben, ſie in

n. 1865.67 erſt hinter den Jahresangaben vor Actum eingefügt iſt, eine auch ſonſt vorkommende, noch näher zu beſprechende Verſchiebung, bei der ich mehrfach deutliche Kennzeichen der Nachtragung fand. Bei der ſpätern Einſicht der Originale zu München fand ich das dann freilich zu meiner Ueberraſchung nicht ſo beſtätigt, wie ich vermuthet hatte. Von dem, der in n. 1864.66 die ganze Datirung zufügte, rühren die Tagesangaben in n. 1865.67, wie das zu vermuthen wäre, ſicher nicht her. Die Möglichkeit, daſs ſie von demſelben Schreiber nachträglich zugefügt ſeien könnten, will ich nicht beſtreiten. Aber wenigſtens wahrſcheinlicher ſchien es mir durchaus zu ſeien, daſs die Tagesangaben gleichzeitig mit der ganzen Datirungszeile geſchrieben wurden. Nun würde auch in dieſem Falle keiner der angeführten Haltpunkte ſeine Beweiskraft verlieren. Wir ſähen uns dann aber auf die Annahme hingewieſen, daſs ganz dieſelben Störungen, welche ſich aus Nachtragungen in die Reinſchrift ergaben, auch bei mit dem Texte gleichzeitiger Eintragung der geſammten Datirungszeile ſich ergeben konnten. Es wäre möglich, daſs die Vorurkunde, welche bereits § 180 in St. 1858 aus Nimwegen 1024 Oct. 17 nachgewieſen wurde, auch auf die Datirung eingewirkt hätte, der Schreiber ihr unter Aenderung des Tages die Jahresangaben und anfangs auch den Ort entnahm; doch ſcheint dagegen zu ſprechen, daſs nicht blos der Tag, ſondern auch die Indiktion hier eine andere Stellung haben, weiter für das hier noch eingreifende, alsbald zu beſprechende St. 1860 dieſe Erklärung nicht auszureichen ſcheint. Es wäre aber auch möglich, daſs der Schreiber für die Datirung ein bereits für den Einzelfall beſtimmtes, 1024 geſchriebenes und auf einen anderen Ort berechnetes Konzept benutzte, dem der Tag erſt ſpäter zugeſchrieben wurde. Wir werden darauf zurückkommen.

353. Auf die beſprochenen Verhältniſſe glaube ich nun beſonderes Gewicht legen zu ſollen für die Erklärung der Verſchiebungen im urkundlichen Itinerar. Wurden Tag und Ort nicht ſelten zu verſchiedener Zeit in die Urkunde eingetragen, ſo konnten ſich daraus doch überaus leicht Widerſprüche ergeben, ein Ort genannt ſeien, an dem ſich der König am Tage der Datirung thatſächlich nicht aufhielt.

Eine Störung des Itinerar kann ſich in doppelter Richtung ergeben. Es kann ſich einmal handeln um Nennung eines dem Tage noch nicht entſprechenden Ortes; es kann ſich ergeben, daſs der König am bezeichneten Tage noch nicht an dem genannten Orte war, ihn erſt ſpäter erreichte. Das würde ſich erklären, wenn der Tag bei der Reinſchrift ſogleich eingeſchrieben, dann aber ſpäter der Ort nicht jenem Tage, ſondern dem gewechſelten Aufenthalte des Königs entſprechend nachgetragen wurde.

Wir ſahen nun § 348. 351, daſs Nachtragung des Ortes allerdings, wenn auch ſelten vorkommt, daſs ſie aber weniger durch einen beſtimmten maſsgebenden Geſichtspunkt, als durch mehr zufällige Umſtände veranlaſst zu ſeien ſcheint. Das ſchlieſst nicht aus, daſs ſich daraus eine

[§ 353] Verschiebung in der angedeuteten Richtung ergeben haben könne. Die Mehrzahl der § 348 angegebenen Fälle fügt sich durchaus dem Itinerar. Aber für St. 357 wurde schon § 118 bemerkt, dass es dem Itinerar nicht entspricht, während doch die Echtheit keinem Bedenken zu unterliegen scheint; ist dort der Ort wirklich nachgetragen, so könnte immerhin die Störung darin ihren Grund haben. Besonders nahe liegt diese Annahme bei St. 657, wo der Ort Dornburg 975 Juni 8 das Itinerar stört, demselben aber zwischen Juni 21 und 26 genau entsprechen würde; der Schreiber brach vielleicht ab, weil er über die zu nennenden Kaiserjahre ungewiss war und es wurden dann etwa bei der Vollziehung diese und der gewechselte Ort zugefügt; eine gewisse Flüchtigkeit ergibt sich auch darin, dass der Ort ohne Actum und Schlusswunsch einfach den Jahresangaben angehängt ist. Dann wäre freilich noch zu erklären, wie es nun kommt, dass der Schreiber das zu 973 passende Kaiserjahr nannte und zwei andere Jahresangaben auf 974 weisen, woraus ich § 124, als mir jene Nachtragung noch unbekannt war, schloss, die Jahre dürften theils der Handlung, theils der Beurkundung entsprechen; und möglich wäre es ja immerhin, dass gerade das Nachgetragene der Handlung entsprach, wie wir § 352 Beispiele fanden, dass der Ort durch Korrektur auf die Handlung zurückgeführt wurde. Scheint weiter in St. 1122 nur der Ortsname Aachen nachgetragen zu seien, so wäre es auch d[…] wenigstens möglich, dass die Zeitangabe 997 Sept. 29 sich auf einen früheren Zeitpunkt der Beurkundung bezieht, da der Kaiser von Sachsen kommt, der Inhalt ein westfälisches Kloster betrifft und es auffallen kann, dass die Reihe der übrigen unverdächtigen aus Aachen datirten Urkunden erst vierzehn Tage später beginnt.

Das mag denn immerhin auch in Einzelfällen beachtenswerth seien, wo das Original selbst nicht mehr vorliegt. Doch wüsste ich da bestimmter nur auf einen Fall hinzuweisen, wo mir die Störung des Itinerar nur durch Nachtragung oder wahrscheinlicher nachträgliche Aenderung der Ortsangabe erklärbar scheint. Ausser den § 352 besprochenen haben wir noch zwei andere Urkunden K. Konrads, gleichfalls für Bamberg, datirt 1024 Dez. 19 und 21 zu Korvei, jene St. 1860, diese Böhmer 1265, welche Stumpf irrig mit St. 1867 identifizirt hat; vgl. Bresslau Kanzlei Konr. 101 zu n. 9. Ist gegen diese Datirung bisher kein Einwand erhoben, so muss doch schon das blosse urkundliche Itinerar die grössten Bedenken erregen. Vom Westen her wäre der König Dez. 19 schon bis Korvei gelangt, wäre dann Jan. 3 nach Paderborn zurückgekehrt gewesen, und hätte nach Wiederaufnahme der ursprünglichen Richtung Jan. 10 Korvei wieder berührt. Nun haben wir aber weiter gerade hier genaue Angaben über das thatsächliche Itinerar bei den Geschichtschreibern. Nach den Quedlinburger Annalen komm[t] der König von Nimwegen über Vreden nach Dortmund, wo er sic[h] einige Zeit aufhält, geht dann nach Minden, wo er Dec. 25 das Wei[h]nachtsfest feiert, ist noch auf Epiphania, Jan. 6, zu Paderborn, und re[…]

dann nach Quedlinburg, zweifellos über Korvei. Damit ſtimmen andere Angaben; die Vita Godehardi weicht nur ſo weit ab, als ſie den Aufenthalt zu Paderborn zu Jan. 1 erwähnend, den König Jan. 6 ſchon zu Korvei ſeien läſst. An einen Aufenthalt zu Korvei ſchon im Dezember iſt danach doch gar nicht zu denken.

Nun iſt allerdings St. 1860 nur aus Abſchrift, B. 1265 nur aus einem Auszuge mit vollſtändiger Datirung bekannt. Aber ſchon das Ineinandergreifen beider Urkunden ſpricht dagegen, die Zeitangaben, insbeſondere die Tagesbezeichnungen für korrumpirt zu halten, zumal ihnen die Jahresangaben, auch hier 1024 Ind. 7, entſprechen. Es kommt hinzu, daſs ſie inhaltlich mit den nach unſerer Annahme ſchon 1024 geſchriebenen St. 1865. 67 aufs engſte zuſammenhängen. St. 1860 beſtätigt Bamberg die Abteien Gengenbach und Schuttern; St. 1865. 67 ſind deſſelben Inhaltes, nur daſs hier, wie ſich das auch ſonſt findet, die Beſtätigung jeder Abtei beſonders verbrieft iſt. Man ſollte doch annehmen, daſs alle drei ziemlich gleichzeitig geſchrieben wurden. Und auch B. 1265 ſchlieſst ſich eng an, da darin Privilegien für Schuttern beſtätigt werden.

Vergleichen wir nun damit das § 352 über St. 1864—67 Bemerkte, ſo wird der Sachverhalt kaum zweifelhaſt ſeien können. Alle ſechs Urkunden wurden ſchon im Dezember 1024 geſchrieben, aber nur vieren auch ſchon eine Datirungszeile zugefügt, welche in zweien nur Jahre und Ort, wahrſcheinlich Minden, der Zeit der Reinſchrift entſprechend nannte, in den zwei letztbeſprochenen aber auch bereits den Tag. Verzögerte ſich nun die Vollziehung, bis der König im Januar nach Korvei kam, ſo wird man in allen vier den nicht mehr entſprechenden Ortsnamen geändert, aber in allen die nicht mehr paſſenden Jahresangaben und in den bereits mit Tagesangabe verſehenen auch dieſe belaſſen haben. Oder wollten wir nach dem § 352 ſchlieſslich Bemerkten annehmen, die Störungen ſeien durch Vorlagen veranlaſst, ſo könnten dieſelben jedenfalls hier nicht wohl aus der Vorurkunde allein erklärt werden, da die Tagesangaben ſich auf einen zwiſchen dieſer und dem Orte liegenden Zeitpunkt beziehen.

Dieſer Fall zeigt denn auch recht deutlich, wie Verſchiebungen in der beſprochenen Richtung ſich wohl nur in Folge vereinzelter, mehr zufälliger Miſsgriffe ergaben. Damit ſtimmt durchaus, wie ſchon § 129 bemerkt wurde, daſs ſich nur ſelten Verſchiebungen im Itinerar finden, welche uns nöthigen würden, die Tagesangabe auf einen früheren Zeitpunkt zu beziehen, als die Ortsangabe.

354. Ungleich häufiger iſt der umgekehrte Fall, Nennung eines dem Orte noch nicht entſprechenden Tages, Datirung von einem Tage, an welchem der König den genannten Ort ſchon verlaſſen haben muſs. Damit ſtimmt wieder durchaus, daſs nach § 347 ſehr häufig der Ort ſogleich eingeſchrieben, der Tag aber nachgetragen wurde. Das kann ſeinen Grund darin haben, daſs man Ort und Tag überhaupt

354] nicht auf denſelben Zeitpunkt beziehen wollte, ſondern nur jenen nach der Handlung beſtimmte, vgl. § 118; dann ſtand natürlich nichts im Wege, den Ort gleichzeitig mit dem Texte einzutragen; finden wir in Urkunden, bei welchen innere Gründe auf ein ſolches Verhältniſs hinwieſen, den Tag nachgetragen, ſo wird das unſere Annahme nur beſtätigen können. Nach dem § 350 Bemerkten wird die frühere Eintragung des Ortes aber auch dann nicht befremden können, wenn beide Angaben ſich wirklich auf denſelben Zeitpunkt der Vollziehung beziehen ſollten; man ſetzte voraus, daſs der Ort noch entſprechen werde. Täuſchte man ſich darin, ſo konnte man durch Korrektur nachhelfen, wie ſie vereinzelt vorkommen mochte, vgl. § 352. Im allgemeinen wird man aber zu wenig Gewicht auf volle Genauigkeit in dieſen Dingen gelegt haben, um die Reinſchrift durch eine Korrektur zu entſtellen, auch wenn man die Unregelmäſſigkeit bemerkte.

Sind dieſe Annahmen richtig, ſo ſollten ſie ſich wenigſtens in Einzelfällen durch *erweisliches Zuſammentreffen der Verſchiebung des Itinerar mit Nachtragung der Tagesangabe* beſtätigen. Freilich werden wir da auch bei einer gröſseren Zahl von Fällen kaum auf zahlreiche Belege rechnen dürfen. Einmal wird man ſich natürlich nur zuweilen in der Vorausſetzung getäuſcht haben, der Ort werde dem Tage noch entſprechen. Es iſt weiter wenigſtens denkbar, daſs man auch bei Nachtragung der Tagesangabe dieſe auf den Zeitpunkt zurückbezog, dem der Ort entſprach; ſo kann es auffallen, daſs auch bei St. 516, bei dem ich § 110 Beziehung ſowohl des Tages, als des Ortes auf die Handlung vermuthete, nach Sickel Progr. 40 nur der Ort, nicht auch der Tag vom Schreiber der Urkunde herrührt; freilich ſcheint nach dem von Sickel Bemerkten Leerlaſſen der Tagesangabe Gewohnheit dieſes Schreibers geweſen zu ſeien, wie denn ja auch hier manches Zufällige eingreifen kann. Endlich aber ſind wir keineswegs über das thatſächliche Itinerar überall ſo genau unterrichtet, daſs die Verſchiebung, auch wenn ſie ſtattfand, uns erkennbar ſeien würde, zumal es ſich da häufig nur um Unterſchiede von wenigen Tagen handeln wird. Dennoch ſcheint ſich jenes Zuſammentreffen in mehreren der mir bekannten Fälle beſtimmter zu ergeben.

Auf die Unvereinbarkeit von St. 26 von 930 Juni 30 mit dem Itinerar wurde ſchon § 118 hingewieſen. Der Ortsname iſt ſicher gleichzeitig eingeſchrieben. Dagegen iſt das *data ii. kal.* ſicher nachgetragen, während ich das für das *iul.* bezweifelte, in welchem Falle der Umſtand allerdings für die Erklärung der Verſchiebung kaum ausreichen würde.

Ebenſo wurde § 118 nachgewieſen, daſs bei St. 572 von 972 Aug. 18 der Ort S. Gallen nur einige Tage früher zutreffe. Nach Mittheilung Sickels ſind im Originale die ganze Tagesbezeichnung, dann die Ziffer der Indiktion und des Kaiſerjahres von anderer Hand nachgetragen.

Nach einer Reihe von Diplomen für verſchiedene Kirchen war K. Otto II. mindeſtens vom 1. bis 19. Apr. 974 zu Quedlinburg. Dann urkundet er Apr. 29 zu Mühlhauſen, Mai 10 zu Tilleda am Kyffhäuſer. Nun folgt St. 626 für Quedlinburg und aus Quedlinburg mit Mai 13. Das ergibt allerdings keine unſtatthafte Entfernung. Sollte aber der Kaiſer nach dem längern Aufenthalte nochmals nach Quedlinburg zurückgekehrt ſeien? Das wird um ſo unwahrſcheinlicher, als das folgende St. 627 von Mai 24 aus Merſeburg datirt iſt, Quedlinburg alſo keineswegs in der Richtung des Itinerars lag. Iſt ſchon danach zu vermuthen, daſs die Ortsangabe noch zu dem früheren Aufenthalte gehört, ſo iſt nun wirklich nach Mittheilung von Foltz nur die Tagesangabe ſpäter eingetragen. Daſſelbe trifft St. 627, wo auſſerdem Regni 13 in 14 ergänzt iſt, vgl. § 342; danach wird auch hier der Ortsname Merſeburg ſchon vor Mai 24 eingetragen ſeien und ein Aufenthalt zu Quedlinburg in dieſer Zeit wird dadurch noch unwahrſcheinlicher.

St. 1533 mit 1010 Apr. 28 Regensburg iſt unvereinbar mit einer Urkunde von demſelben Tage aus Bamberg. Nach Einſicht des Originals zu München möchte ich nicht bezweifeln, daſs *data iiii. kal. maii* nachgetragen iſt, während das für die Ortsangabe ſicher nicht zutrifft.

In den andern mir bekannten Fällen ergibt ſich allerdings kein nachweisbarer Widerſpruch zum Itinerar. Aber auch dann iſt die Geſtaltung wohl ſo, daſs es wenigſtens nahe liegt, an eine Verſchiebung zu denken. K. Konrad urkundet 1029 März 30 und Apr. 13 zu Regensburg. Dann folgt St. 1990 aus und für Regensburg mit dem nachgetragenen Apr. 30. Da mag der Kaiſer noch zu Regensburg geweſen ſeien, da wir ihn erſt Mai 20 zu Thüngen an der Werra wieder nachweiſen können; aber es iſt doch auffallend, daſs ſich von einem ſo langen Aufenthalte zu Regensburg, wie er ſich daraus ergeben würde, nicht mehr Urkunden erhalten haben ſollten. In St. 3125 mit 1116 Febr. 14 aus Augsburg für den Biſchof von Augsburg iſt nur die Tagesangabe nachgetragen. Der Kaiſer, der März 11 zu Venedig urkundet, muſs Anfangs März ſchon in der Treviſaner Mark geweſen ſeien. Das iſt nun freilich durch jene Urkunde nicht ausgeſchloſſen; aber ſchwerlich wird ſie uns auch mit Sicherheit ſchlieſſen laſſen dürfen, daſs der Kaiſer Febr. 14 noch zu Augsburg war, zumal der Biſchof nach St. 3150. 55 mit dem Kaiſer zog, eine etwas ſpätere Aushändigung demnach an und für ſich nicht auffallen würde.

355. Allerdings wird ſich aus den angeführten Belegen nicht gerade Entſtehung der Verſchiebung aus Beziehung des Orts auf einen früheren Zeitpunkt der Beurkundung ergeben müſſen. Denn die Fälle liegen durchweg ſo, daſs der in der Datirung genannte Ort zugleich der muthmaſsliche Ort der Handlung iſt, demnach die früher § 118 beſprochene Beziehung nur des Ortes auf die Handlung den Widerſpruch genügend erklären würde. In manchen Fällen mag auch kaum eine andere Erklärung zuläſſig ſcheinen. War

355] aber thatfächlich der in der Datirung genannte Ort zugleich der der Handlung, fo erweift das noch nicht, dafs man bei der Ortsangabe gerade die Handlung im Auge hatte. Es konnte ja auch die Reinfchrift noch an dem Orte der Handlung gefertigt und demnach die Ortsangabe doch zunächft durch diefe beftimmt feien.

Glaube ich nun auch, dafs gerade in den angeführten Fällen Beziehung auf die Handlung oder den damit in der Regel zufammenfallenden Beurkundungsbefehl das Wahrfcheinlichere feien dürfte, fo trifft das keineswegs in allen entfprechenden Fällen zu. Die befprochenen find nur folche, bei welchen mir zufällig die Nachtragung der Tagesangabe im Original bekannt war. Ganz ähnliche Verfchiebungen laffen fich auch fonft gar nicht felten nachweifen. Und dann liegt doch die Annahme am nächften, dafs auch jene auf diefelbe Urfache zurückgehen dürften.

Werden wir nun folche Verfchiebungen feftzuftellen fuchen, fo wird fich in fehr vielen Fällen ergeben, dafs der Ort, dem der Tag nicht mehr entfpricht, fchwerlich der Ort der Handlung feien kann, wenn wir die Anhaltspunkte beachten, welche § 94 ff. für die Beftimmung des muthmafslichen Ortes der Handlung geltend gemacht wurden. Das wurde fchon § 335 bemerkt und durch ein Beifpiel belegt; ähnlichen Fällen werden wir mehrfach begegnen. Der angeführte Ort ift fehr häufig weder der Aufenthaltsort des Empfängers, noch der Ort, an dem derfelbe die Hoftage zu fuchen pflegte. Dagegen trifft die Angabe nicht felten unbedeutende Orte, welche für die Vornahme feierlicher Handlungen überhaupt nicht geeignet erfcheinen. Allerdings fcheint das dann auch nicht zu ftimmen zu der § 350 vertretenen Annahme, man habe den Ort fogleich eingetragen, weil man bei längerem Aufenthalte auf Vollziehung noch an demfelben Orte rechnete; während doch bei unbedeutenden Orten die Annahme längeren Aufenthaltes von vornherein ausgefchloffen fchien. Dem gegenüber wird fich aber geltend machen laffen, dafs folches Vorgehen, zunächft vielleicht nur da angewandt, wo es vorausfichtlich die Genauigkeit nicht ftören konnte, leicht überhaupt oder doch bei einzelnen Schreibern zur Gewohnheit werden konnte, und auch da eingehalten wurde, wo fich faft nothwendig Ungenauigkeiten daraus ergeben mufsten.

Dann aber wird ein anderer Umftand zu beachten feien. Die anzuführenden Verfchiebungen find zum Theil fehr geringfügige. Ueberaus häufig ergibt fich der Fall, dafs Ort und Tag fich zwar im allgemeinen dem Itinerar einfügen, dem thatfächlichen aber doch nicht genau entfprochen haben können, während fich alles Anftöffige verliert, wenn wir in der einen oder andern Urkunde annehmen, dafs der Ort einen etwas frühern Zeitpunkt bezeichne, als der Tag; ein oder anderen Tag früher würde der Ort durchaus paffen. Der Zeitabftand zwifchen Handlung und Vollendung der Beurkundung wird nun doch in der Regel bedeutender gewefen feien, als dafs er zur Erklärung jener geringfügigen Verfchiebungen ausreichen würde. Dagegen liegt es auf der Hand, dafs

erade derartige Verſchiebungen leicht dadurch herbeigeführt werden
onnten, daſs man den Ort ſogleich bei der Reinſchrift des Textes, den
ag erſt bei der Vollziehung eintrug. Daſs man dabei ſchon wegen der
ur theilweiſen Nachtragung der Tagesangabe ſichtlich oft nur auf ge-
inge Zeitabſtände rechnete, wurde ſchon § 350 bemerkt.

In Einzelfällen wird oft ſchwer zu entſcheiden ſeien, was die Ver-
chiebung zunächſt veranlaſste. Stelle ich in Folgendem Belege für die
ier in Frage kommenden Verſchiebungen zuſammen, ſo will ich damit
icht behaupten, daſs alle auf den hier zunächſt ins Auge gefaſsten
Jmſtand zurückgehen. Es iſt möglich, daſs der Unterſchied zwi-
chen Handlung und Beurkundung eingriff. Es iſt weiter möglich, daſs,
venn auch wirklich verſchiedene Zeitpunkte der Beurkundung maſs-
gebend wurden, das nicht gerade durch Nachtragung der Tagesangabe
n die Reinſchrift veranlaſst ſeien muſste; wir werden darauf zurück-
kommen. Abgeſehen davon ſind uns die heranzuziehenden Urkunden
vielfach nur in Abſchrift erhalten, es kann die Tagesangabe verſchrieben
ſeien, wie das ja ſelbſt in Originalen in Einzelfällen zutreffen mag. End-
lich würde möglicherweiſe die Verſchiebung ſich hie und da durch Ein-
reihung der Urkunde in ein anderes Jahr beſeitigen laſſen. In dieſer
Richtung glaubte ich auf ſelbſtſtändige Prüfung verzichten, mich be-
züglich der Jahreseinreihung einfach der Anordnung von Stumpf an-
ſchlieſſen zu dürfen. Denn ſolche Fälle fordern ja an und für ſich die
Aufmerkſamkeit beſonders heraus, es iſt anzunehmen, daſs gerade bei
ihnen die Zuläſſigkeit der Einreihung in ein anderes Jahr ohnehin be-
reits ſorgſam erwogen iſt. Und es handelt ſich um eine ſo bedeutende
Zahl von Fällen, daſs das Geſammtergebniſs kaum weſentlich beeinträch-
tigt wird, wenn ſich auch für einzelne eine zutreffendere Erklärung finden
ſollte.

356. Die Ungenauigkeit des urkundlichen Itinerar er-
gibt ſich einmal daraus, daſs nicht ſelten Urkunden deſſelben
Tages aus verſchiedenen Orten datirt ſind. So finden ſich Ur-
kunden von 932 Juni 1 aus Reot und Erfurt, beide im Originale erhalten;
— 972 Juli 25 aus Pavia und Mailand; — 973 Juni 7 aus Werla und
Grona, beide Originale; — 973 Juni 16 aus Allſtedt, St. 575, und Fritz-
lar; — 974 Aug. 30 Froſe und Allſtedt, beide Originale; — 975 Juni 11
aus Erfurt, St. 656, und Memleben; — 997 Juli 17 aus Eſchwege und
Mühlhauſen; — 1004 März 5 aus Wallhauſen und Gebeſee nördlich von
Erfurt; — 1008 Juli 6 aus Mainz und Frankfurt; — 1010 Apr. 28 aus
Regensburg, St. 1533, und Bamberg, beide Originale; — 1032 Jan. 18
aus Hilwartshauſen und Fritzlar; — 1106 Nov. 1 aus Mühlhauſen und
Tennſtädt, beide Originale.

Liegen dieſe Orte überwiegend nahe bei einander in der Richtung
des ſich anderweitig ergebenden Itinerar, ſo erweiſt das, daſs hier weder
regelloſer Zufall, noch gröſsere Zeitunterſchiede bedingende Unregel-
mäſſigkeiten wirkſam waren. Trotzdem iſt die Entfernung mehrfach ſo

356] grofs, dafs fie die Möglichkeit einer Anwefenheit an ein und demfelben Tage ausfchliefst. Ift diefe in anderen Fällen nicht ausgefchloffen, fo würde fich doch ergeben, dafs die Kanzlei früh vor der Abreife und fpät nach der Ankunft datirt haben müfste, ohne dafs ein Grund zur Befchleunigung abzufehen wäre. Das ift mindeftens ganz unwahrfcheinlich.

Die Annahme, dafs in diefen Fällen höchftens in einer Urkunde der Ort dem Datum, in der andern dagegen dem Scriptum entfprechen dürfe, erfährt zuweilen dadurch Beftätigung, dafs wir von einem der Orte auch wohl Urkunden von nächftvergangenen Tagen haben, fo 997 Juli 15 aus Efchwege, 1004 März 4 aus Wallhaufen. Umgekehrt ift nicht zu läugnen, dafs in Einzelfällen die Sachlage unfere Annahme nicht zu unterftützen fcheint. Finden wir 973 das Itinerar Juni 4. 5 Magdeburg, Juni 7 Werla und Grone, fo kann der Kaifer bei Zutreffen der erften Angabe am 7. Juni allenfalls zu Werla, aber ficher nicht zu Grone gewefen feien, wie es doch nach unferer Annahme feien follte, da Grone der in der Richtung des Itinerars weiter liegende Ort ift. Nun können wir aber einmal, wenn nicht etwa Angaben der Schriftfteller hinzukommen, nicht wiffen, ob in folchen Fällen nicht auch bei den vorhergehenden Urkunden ähnliche Verfchiebungen ftattgefunden haben. Andererfeits find, fo lange es fich nur um einen Einzelfall handelt, die verfchiedenften fonftigen Erklärungen denkbar; es wurde ja insbefondere § 353 zugegeben, dafs vereinzelt Nachtragung nur des Ortes auch zu der umgekehrten Verfchiebung führen konnte. Nur für die Maffe der zweifellos nicht überall auf regellofen Zufall zurückzuführenden Fälle des Nichtftimmens von Ort und Tag find wir auf eine häufig gleichmäfsig wirkende Veranlaffung hingewiefen. Suche ich diefe darin, dafs der Ort oft der Handlung, oft wieder der Reinfchrift, der Tag aber der Vollendung entfpricht, mufs, wenn das richtig ift, die Beziehung des Ortes auf einen früheren Tag erweislich oder doch möglich feien, fo habe ich das bei der Maffe der befprochenen und noch zu befprechenden Fälle beftätigt gefunden, ohne dass es ftatthaft feien könnte, das für jeden einzelnen zu begründen. Auch da, wo wir zunächft den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung ins Auge fafsten, fanden wir nur wenige Ausnahmen; vgl. § 118. 125.

357. Das Nichtftimmen von Ort und Tag kann fich weiter dadurch verrathen, dafs fich unftatthafte Entfernungen im urkundlichen Itinerar ergeben, dafs die zu kurz aufeinander folgenden Tagen genannten Orte fo weit auseinanderliegen, dafs der Zeitabftand entweder überhaupt nicht, oder doch nur bei fo rafchem Reifen ausreichen würde, wie es ohne ganz befondere Gründe nicht anzunehmen ift. Man wird Wilmans Kaiferurk. 1,85 vielleicht nicht beftreiten wollen, dafs K. Ludwig der Deutfche 840 Dez. 10 bis 14 auf fchnellen Roffen die fünfundzwanzig Meilen von Paderborn bis Friedberg zurücklegen konnte; dafs er aber einen folchen Eilritt wirklich machte, ift gewifs nur anzunehmen, wenn die gewichtigften Gründe ihn dazu beftimmten.

Selbſt wenn K. Otto I. 965 Juni 8 zu Köln und Juni 17 zu Dornburg an der Elbe urkundet, iſt wohl die Entfernung an und für ſich nicht zu beanſtanden; aber es muſs doch auffallen, daſs er auf einer ſo weiten Strecke nirgends längeren Aufenthalt genommen haben ſollte. Und die Entfernungen ſind oft noch bedenklicher. Auch in bisher nicht beanſtandeten Partieen des urkundlichen Itinerar werden zuweilen an Roſs und Reiter Anforderungen geſtellt, hinter denen die Leiſtungen der tüchtigſten Diſtanzreiter unſerer Tage zurückbleiben. Dabei ergibt ſich dann wohl noch überdies, daſs die aus entfernterem Orte datirte Urkunde zwiſchen Urkunden deſſelben anderen Ortes oder doch nahegelegener Orte fällt und damit das Itinerar auch abgeſehen von der Entfernung unwahrſcheinlich wird.

So ergibt ſich aus Urkunden, welche für die in Frage zu ſtellenden im Original vorliegen, das Itinerar 973 Oct. 13 Dornburg, Oct. 22 Allſtedt, Nov. 22 Duisburg, Nov. 23 Heiligenſtadt, Dec. 14 Nimwegen. Auch abgeſehen davon, daſs man nicht an einem Tage zu Duisburg, am folgenden im Eichsfelde ſeien kann, läſst hier natürlich die Richtung des Itinerar keinen Zweifel, daſs der Kaiſer früher in Heiligenſtadt, als in Duisburg war. Stumpf denkt an einen Schreibfehler im Original und ſchlägt vor, Duisburg zu Nov. 27 zu ſetzen. Aber damit iſt doch lediglich der Richtung des Itinerar Genüge geſchehen; ein Ritt in vier Tagen vom Eichsfelde nach Duisburg bliebe doch immer eine unglaubliche Leiſtung. Heiligenſtadt wird ſich eben nicht auf den Tag des Datum, ſondern auf einen früheren Zeitpunkt beziehen; und da es in einer für Freiſing beſtimmten Urkunde ſchwerlich der Handlung entſpricht, ſo wird zunächſt an das Scriptum zu denken ſeien.

Aehnliche Fälle ergeben ſich auch ſonſt. So 890 Juni 26 Ulm, M. Boica 31,135, und Juni 28 Regensburg; — 947 Apr. 16 Salz, St. 143, und Apr. 18 Aachen; — 974 Aug. 13 Memleben, 19 Erwitte, 30 Froſe, alle drei in Originalen; — 975 Juni 6 Erfurt, 8 Dornburg nach Original, 11 Erfurt, St. 656, und Memleben; — 995 Oct. 26 Schöningen, Nov. 10 Langula bei ſächſiſch Mühlhauſen nach Original, Nov. 11.12 Mainz; — 1012 Jan. 21 Magdeburg, Jan. 30 Mainz, St. 1560; — 1027 Mai 3 Ravenna, 20 Verona, 21 Ravenna, 25 Verona, vgl. Steindorff Heinr. III 1,529 und N. Archiv der Geſellſch. 1,132, wonach es freilich auch eine Abſchrift der Urkunde von Mai 21, St. 1947, mit Verona geben ſoll; — 1040 Jan. 4 Regensburg, 6 Augsburg, St. 2156, 9 Regensburg, 13 Augsburg und, falls in St. 2168 mindeſtens das Protokoll echt, 18 Regensburg, 19 Augsburg. Andere entſprechende Fälle wurden bereits § 118 beſprochen.

358. Auf Verſchiebungen dieſer Art deutet ferner ſehr häufig die Unregelmäſſigkeit des urkundlichen Itinerar. Wir finden oft eine Geſtaltung, bei der ſich zwar keine an und für ſich unzuläſſige Entfernungen ergeben, wohl aber ein regelloſes Hin- und Herziehen, welches wir doch im allgemeinen nicht als dem thatſächlichen Itinerar

358] entſprechend betrachten dürfen, wenn auch zuzugeben iſt, daſs in einem Einzelfalle ganz beſondere Umſtände eine ſolche Geſtaltung herbeiführen konnten. So ergibt ſich 997 das Itinerar Apr. 9 Aachen, April 18 und 20 Dortmund, Mai 1 Mainz, Mai 18 Merſeburg. Reiſte der Kaiſer beſchleunigt, ohne irgendwo längeren Aufenthalt zu nehmen, ſo ſind allerdings die Entfernungen an und für ſich nicht zu beanſtanden. Aber nur die ungewöhnlichſten Ereigniſſe könnten es doch erklären, daſs der Kaiſer von Aachen in der Richtung gegen Oſten ſchon bis Dortmund gekommen nun nicht etwa die ganze Fahrt zum Oſten aufgibt, ſondern die Richtung unterbricht, um auf ganz kurze Zeit Mainz zu beſuchen, dann aber das frühere Reiſeziel wiederaufzunehmen. Bei der Urkunde aus Mainz, St. 1111, Würdtwein N. S. 5,377, deuten denn auch Kanzlei und Kaiſerjahr auf eine ſpätere Zeit; iſt ſie aber echt, ſo iſt ſie unbedingt nur an dieſer Stelle einzureihen, ſo lange man an der Annahme feſthält, daſs Ort und Tag denſelben Zeitpunkt bezeichnen.

Auffallender wird das Verhältniſs noch in den nicht ſeltenen Fällen, wo das Itinerar rückläufig wird, auf einen kurz vorher verlaſſenen Ort oder in deſſen Nähe zurückführt, um dann die verlaſſene Richtung wieder aufzunehmen. Nach Mittheilung Mühlbachers kommt zu den bereits von Böhmer verzeichneten Urkunden Karls des Dicken noch ein Privileg für Fermo aus Nonantula 883 Juni 24. Damit ergibt ſich nun das Itinerar Juni 20 Nonantula, 22 Murgola, 24 Nonantula, 30 Murgola. Da von Murgola nur bekannt zu ſeien ſcheint, daſs es in der Grafſchaft Bergamo lag, dieſe ſich aber weit nach Süden erſtreckte, ſo mag das Ausreichen der Zeit für die Entfernung dahingeſtellt bleiben; trotzdem wird nicht leicht jemand ein ſolches Itinerar als den Thatſachen entſprechend behandeln wollen. Selbſt wenn es ſich um ſehr bedeutende, für die Entfernung überflüſſig ausreichende Zeitabſtände handelt, wird eine derartige Sachlage Bedenken erregen müſſen. Ergibt ſich 963 Juni 27 S. Leo bei Montefeltre, Juli 30 Pavia, Aug. 26 Montefeltre bei S. Leo, ſo müſste das doch auch abgeſehen davon, daſs nach anderweitigen Nachrichten der Kaiſer den ganzen Sommer S. Leo belagerte, die begründetſten Zweifel an der Echtheit von St. 329 erregen, wenn wir nothwendig aus deſſen Datirung ſchlieſſen müſsten, der Kaiſer ſei am 30. Juli zu Pavia geweſen. Aber ſo manchen anderen Fällen gegenüber ſcheint mir wenigſtens dieſer Umſtand nicht genügend, um die übrigens anſcheinend unverdächtige Urkunde als Fälſchung zu bezeichnen.

Nicht weſentlich anders liegen aber eine Reihe weiterer Fälle, an welchen man bisher zum Theil gar keinen Anſtand genommen hat, zum Theil durch Annahme von Schreibfehlern nachzuhelfen ſuchte. So 956 Febr. 29 Lorſch, März 5 Frankfurt, 8 Lorſch, 10 Frankfurt; — 969 Juni 30 im Modeneſiſchen, Juli 8 Piſtoja, Juli 26 Pavia, Aug. 10 ſüdlich von Siena; — 972 Juli 25 Pavia und Mailand, 30 Mailand, Aug. 1 Pavia, 18 Konſtanz; — Otto II. 972 Aug. 14 S. Gallen, 17 Reichenau, 18

S. Gallen; — 982 Juli 27 Caſſano, 31 Roſſano, Aug. 18 Salerno; — 996 Juni 12 Foligno, 24 und 26 Piſtoja, Juli 12 Arezzo, 17 Marlia bei Lucca; – 1024 Nov. 14 Neuss, Dec. 19 Korvei, Jan. 3 Paderborn, 10 Korvei; – 1027 Mai 25 Verona, 31 Brixen, Juni 1 auf dem Ritten bei Botzen; – 1065 März 31 Mainz, Apr. 1 Worms, 3 Mainz.

Sind nun alle hier beſprochenen Verſchiebungen des Itinerar überwiegend derartige, daſs bei Beziehung des einen oder des anderen Ortes auf einen nur um wenige Tage abliegenden Zeitpunkt das Itinerar alles Auffallende verlieren würde, ſo liegt es doch auf der Hand, daſs gerade für dieſe Verhältniſſe der Einfluſs von Fälſchungen kaum in Anſchlag zu bringen ſeien wird. Arbeitete der Fälſcher ſelbſtſtändig ohne echte Vorlage, ſo iſt die wenn auch nur annähernd richtige Datirung nicht zu erklären. Hatte er eine echte Vorlage, ſo iſt kein Grund abzuſehen, weſshalb er ſich bei der Datirung von dieſer entfernen ſollte; ob der Text dann echt oder gefälſcht, iſt für unſere Zwecke ohne Bedeutung.

359. Endlich werden ſolche Verſchiebungen wohl kenntlich durch die Unvereinbarkeit des urkundlichen Itinerar mit anderweitigen Nachrichten. Iſt man auf derartige Fälle ſchon vielfach aufmerkſam geworden, ſo möchte ich nicht zweifeln, daſs ſich die Zahl derſelben noch weſentlich mehren dürfte, ſobald uns auch für die frühere Zeit das urkundliche Itinerar in ſo leicht überſichtlicher Verbindung mit den ſonſtigen bezüglichen Angaben vorliegt, wie das für das dreizehnte Jahrhundert in den Regeſten Böhmers der Fall iſt. Allerdings werden die in der Regel unbeſtimmteren Angaben der Schriftſteller die Verſchiebung meiſtens nur erkennen laſſen, wenn es ſich um gröſsere Zeitabſtände handelt, bei denen Beziehung des Ortes auf die Handlung die nächſtliegende Annahme ſeien wird; ſolche Fälle wurden bereits § 118 erwähnt. Zuweilen iſt aber doch auch hier Beziehung des Ortes gerade auf die Handlung ganz unwahrſcheinlich.

Ich beſchränke mich auf ein Beiſpiel aus einem Theile des urkundlichen Itinerar, an dem weder Stumpf, noch Bresslau Anſtoſs genommen haben, während es mir bei Erwägung der Nachrichten der Geſchichtſchreiber überaus bedenklich erſcheint; wie denn auch Gieſebrecht die mir anſtöſſigen Datirungen in ſeiner Darſtellung wenigſtens nicht verwerthet hat. Im Jahre 1024 ergibt das urkundliche Itinerar Oct. 2 Lüttich, Oct. 17 Nimwegen, Nov. 14 Neuss, Dec. 19. 21 Korvei, 1025 Jan. 3 Paderborn, Jan. 10 Korvei. Gegen die Zuläſſigkeit des Aufenthaltes zu Korvei im Dezember ſpricht nicht allein das rückläufige Itinerar ſelbſt, ſondern nach dem § 353 Bemerkten laſſen ihn auch die Angaben der Geſchichtſchreiber nicht zu. Dagegen erregt bei St. 1859 aus Neuss Nov. 14 das urkundliche Itinerar ſelbſt keinen Anſtoſs; daſs der König von Nimwegen über Neuss nach Weſtfalen ging, hat an und für ſich, zumal bei der Länge des Zeitraumes, kaum etwas Auffallendes. Aber das Itinerar läſst ſich zweifellos nicht in Uebereinſtimmung bringen mit den vielfach durch andere Angaben unterſtützten Nachrichten der Qued-

359] linburger Annalen. Danach hielt fich der König einige Zeit zu Nimwegen auf, befuchte dann die Abtei Vreden im Münfterlande, wo er mit den Töchtern K. Ottos II., den Aebtiffinnen von Quedlinburg und Gandersheim, zufammentraf, hielt dann einige Zeit zu Dortmund Hof, ging von da nach Minden und weiter nach Paderborn, wo fich das urkundliche Itinerar wieder anfchliefst. Ein Verfehen bei der Erwähnung des hier befonders entfcheidenden Befuches von Vreden ift gewifs nicht anzunehmen, da fich gerade an diefen ein für den Annaliften befonders beachtenswerthes Ereignifs knüpft. Wie reimt fich nun aber damit ein Aufenthalt am 14. Nov. zu Neuss? Die Annahme, der König fei vom Süden nach Nimwegen gekommen wieder bis Neuss zurück und dann wieder nach Nimwegen gegangen, um nun von da aus durch das Münfterland nach Dortmund zu gehen, wird doch auffer Frage bleiben müffen. Um fo mehr, als der König wohl zweifellos fchon auf dem Wege von Lüttich nach Nimwegen Neuss berührt hatte; denn der gerade Weg von Lüttich die Maas abwärts, wo nur noch Maftricht für längeren Aufenthalt geeignet war, war nicht üblich; wir finden durchweg, dafs der König von Lüttich, auch wenn er zum Norden will, über Aachen an den Rhein zurückkehrt. Ich möchte daher kaum bezweifeln, dafs der für die Datirung der Urkunde mafsgebende Aufenthalt zu Neuss zwifchen Lüttich und Nimwegen in den October zu fetzen ift. Bei der Länge des Zeitraumes würde hier allerdings Beziehung des Ortes auf die Handlung nahe liegen. Aber es handelt fich um eine Schenkung von Gütern für den Abt von Lorfch, der fich fchwerlich zu Neuss, fondern wohl fchon zum Krönungstage im September zu Mainz am Hofe eingefunden haben wird, wohin die Handlung gehören dürfte, wenn auch die gefchenkten Güter felbft in den niedern Landen liegen. Und fo würde auch hier eher anzunehmen feien, die Urkunde fei im Oktober zu Neuss gefchrieben, aber erft im folgenden Monate vollzogen und datirt worden.

Nach allem Gefagten haben wir anzunehmen, dafs gerade bei der älteren Datirungsform Ort und Tag fehr häufig nicht denfelben Zeitpunkt bezeichnen. Wir dürfen nicht vergeffen, dafs die Zahl der nachweisbaren Verfchiebungen verglichen mit den unanftöffigen Fällen keineswegs ausreicht, um uns das Verhältnifs richtig zu vergegenwärtigen. Gerade die kleinen Störungen, um welche es fich hier überwiegend handelte, werden fich nur bei befonders günftiger Sachlage bemerkbar machen, während die grofse Mehrzahl der Urkunden fich in diefer Beziehung jeder Kontrolle entzieht, das Zutreffen des Itinerar im allgemeinen bei den meiften nicht ausfchlieffen würde, dafs der Ort nicht dennoch um ein oder andern Tag zurückliegen könne. Je gröfser die Zahl der Urkunden, um fo leichter werden die Verfchiebungen fich bemerklich machen. Sind nun folche trotz der fteigenden Zahl der Urkunden im zwölften Jahrhunderte ungleich feltener, fo werden wir dafür gewifs die inzwifchen geänderte Art der Datirung in Rechnung

zu bringen und anzunehmen haben, dafs gerade die ältere Datirung zu folchen Verfchiebungen befonders naheliegende Anläffe bot.

360. Wir haben bei unferen bisherigen Erörterungen zunächft die Fälle ins Auge gefafst, bei welchen die ganze Datirung oder einzelne Angaben derfelben in der Reinfchrift erweislich oder vermuthlich nachgetragen wurden. Denn fie find die leichter zu beurtheilenden, da fie unmittelbar ein Vorgehen erkennen laffen, welches zu den mannichfachften Widerfprüchen Anlafs geben konnte. Aber Nachtragung der Datirung in die Reinfchrift ift keineswegs die Regel. Die Fälle dürften häufiger feien, bei welchen fich Eintragung der Datirung in die Reinfchrift gleichzeitig mit dem Texte ergibt. Oft macht fich in den Originalen überhaupt nicht der geringfte Unterfchied der Hand, der Dinte, der Feder bemerkbar, keinerlei Unregelmäffigkeit, welche auf fpätere Zufügungen fchlieffen liefse. Kann die Gleichzeitigkeit von Signum und Rekognition mit dem Texte wegen der Verfchiedenheit der Schriftart oft zweifelhaft feien, fo ift das bei der Datirung, wo jene entfällt, ungleich weniger der Fall. Befonders deutlich tritt die Gleichzeitigkeit der Datirung mit dem Texte oft hervor, wo wir für die anderen Theile des Schlufsprotokolles Vorausfertigung anzunehmen haben; vgl. § 261. Es wird fich da zunächft fragen, auf welchen Zeitpunkt wir nun folche Datirungen zu beziehen haben, da es doch kaum wahrfcheinlich ift, dafs man in diefen Fällen immer einfach die Zeit der Fertigung der Reinfchrift angab.

In manchen Fällen wird auch damit Beziehung auf die Uebergabe vereinbar bleiben. Der Tag der Uebergabe konnte vorher feftftehen und danach die Urkunde vorausdatirt werden; es konnte beftimmt feien, dafs die Uebergabe an diefem oder jenem Kirchenfefte, in diefer oder jener feierlichen Verfammlung vorgenommen werden follte. So befprachen wir bereits § 108 Reg. Kar. 1169 vom Pfingfttage, St. 3095 vom Oftertage datirt. Dafs das der Tag der feierlichen Uebergabe war, möchte ich nicht bezweifeln; doch wäre es möglich, dafs hier die Datirung erft fpäter zugefügt wurde. Einen zweifellofen Beleg fcheint St. 1529, M. Boica 28,416, von 1010 zu geben, in deffen Original zu München fich denn auch abgefehen vom Vollziehungsftriche keinerlei fpätere Nachtragung zeigt. Hier heifst es im Texte felbft, dafs der König dem Klofter Obermünfter am Tage der feierlichen Weihe, nämlich am 17. April, durch diefe Urkunde ein Gut übertragen habe; von demfelben Tage ift denn auch die Urkunde datirt. Die Urkunde ift gewifs vorausgefertigt; ftand aber fchon beim Schreiben des Textes der Tag der Uebergabe feft, fo fehlte natürlich jeder Grund, die Datirung nicht fogleich der Reinfchrift zuzufügen. Bezeichnender noch fcheint in diefer Richtung eine Urkunde des Erzbifchofs von Mainz über Einweihung einer Kapelle, Stumpf Acta Mag. 32. Nach der Beglaubigungsformel folgen zunächft Zeugen aus der Gegend oder aus dem Gefolge des Erzbifchofs; dann *acta sunt autem anno 1145; data Northuni 4. non. iulii,*

360] *qua die dedicatio hec celebrabitur, amen; presente Humbaldo Romane sedis cardinali presbitero et Johanne filio Petri Leonis.* Einmal ſcheint hier das *celebrabitur* ganz beſtimmt auf Vorausdatirung zu deuten; weiter wird auch die Stellung der nach dem Amen genannten Perſonen daraus zu erklären ſeien, daſs man ihre Anweſenheit nicht vorausſah, ſie daher erſt nachträglich der Reinſchrift oder doch dem Konzepte zufügte. Denn in ſolchen Fällen ſtand natürlich nichts im Wege, daſs man die Datirung ſchon in das Konzept aufnahm.

Bei ſolchem Vorgehen konnte es ſich nun freilich ergeben, daſs die Vorausſetzung nicht zutraf, die Urkunde etwa erſt ſpäter übergeben wurde. Dann konnte man bei genauerem Vorgehen in der Reinſchrift ſelbſt ändern. Nachträgliche Aenderungen an den genaueren Angaben der Datirung, insbeſondere der Tagesangabe, kommen allerdings vor, vgl. § 349, und lieſsen ſich aus dieſem Verhältniſſe erklären; doch iſt unter den mir bekannten Fällen keiner, der die Annahme einer Vorausdatirung nach der feierlichen Uebergabshandlung näher legen könnte. Ueberwiegend hat man auf Genauigkeit der Datirung wohl zu wenig Gewicht gelegt, um die einmal in die Reinſchrift eingetragenen Angaben zu ändern, auch wenn die Uebergabe ſich verzögerte. Dann würde in ſolchen Fällen die Datirung thatſächlich einem zwiſchen Reinſchrift und Uebergabe liegenden Zeitpunkte entſprechen; und es würde das zu einer Verſchiebung des Itinerars führen können, wenn der König in Folge unvorhergeſehener Ereigniſſe am bezeichneten Tage überhaupt nicht an dem genannten Orte war. Hätten wir ſolche Vorausdatirung häufiger anzunehmen, ſo würde der Umſtand zweifellos ſehr beachtenswerth ſeien und manche Störung des Itinerar erklären können. Aber ſie dürfte überhaupt nur in einzelnen, ein ſolches Vorgehen beſonders nahe legenden Fällen angewandt ſeien.

Sehen wir von ſolchen Fällen ab, ſo iſt gewiſs nicht anzunehmen, daſs man bei einer dem Texte ſogleich zugeſchriebenen Datirung die Uebergabe oder die Vollziehung der Urkunde auch nur im Auge hatte. Der Tag dieſer war, zumal bei genauerem Vorgehen auch noch die Unterzeichnung des Königs einzugreifen hatte, zur Zeit der Fertigung der Reinſchrift gewiſs in den meiſten Fällen ſo ungewiſs, daſs eine vermuthungsweiſe Vorausdatirung zu den gehäufteſten Ungenauigkeiten hätte führen müſſen. Wird davon abzuſehen ſeien, ſo kann nur ein Doppeltes in Erwägung kommen. Entweder bezog ſich die Datirung auf einen der Reinſchrift vorausgehenden Akt der Beurkundung. Oder aber es war für dieſelbe einfach der Zeitpunkt der vollendeten Reinſchrift ſelbſt maſsgebend.

361. Faſſen wir den erſten Fall ins Auge, ſo wäre zunächſt an eine Beziehung auf den Beurkundungsbefehl zu denken. Es wurde ſchon § 201 auf die Umſtände hingewieſen, welche den Beurkundungsbefehl als einen beſonders beachtenswerthen Zeitpunkt der Beurkundung erſcheinen laſſen, ſo daſs es nicht befremden könnte, wenn andere

Angaben ſich zunächſt auf ihn beziehen würden. Daſs das bezüglich der Zeugen wirklich zuweilen anzunehmen iſt, ſuchte ich § 241 zu erweiſen. Es liegt daher nahe, zu erwägen, ob das nicht auch für die Datirung zutreffen dürfte.

Dafür ſcheinen zunächſt die longobardiſchen Urkunden ſichere Belege zu geben, in welchen, wie wir § 200 ſahen, auf den Befehl überhaupt beſonderes Gewicht gelegt wurde. Werden die Zeitangaben gewöhnlich entweder mit *actum* oder mit *datum* eingeleitet, ſo findet ſich ſehr häufig in herzoglichen, aber auch in königlichen Urkunden, ſo Troya Cod. Long. 4,384, *datum iussionis*, ſeltener, ſo Troya 4,96. 5,239, *datum ex iussione*, oder auch, ſo Troya 4,223. 239, *data iussione*, worauf in ſonſt üblicher Weiſe die Angaben von Zeit und Ort folgen. Will man da nicht etwa an einen Fertigungsbefehl auf Grundlage des Konzepts denken, oder, worauf der zweiterwähnte Ausdruck deuten könnte, an einen beſondern Befehl zur Uebergabe', ſo wird wenigſtens in dieſen Fällen Beziehung auf den Beurkundungsbefehl anzunehmen ſeien, während wir es dahingeſtellt ſeien laſſen, ob das nun auch da anzunehmen iſt, wo es einfach *datum* heiſst.

Einige zweifelloſe Fälle ergeben ſich auch aus päbſtlichen Privilegien. Von den dort durch längere Zeit üblichen doppelten Zeitangaben, vgl. § 311, iſt die erſte in der Regel eingeleitet mit *scriptum per manum* des bezüglichen Notar. In einzelnen Fällen aber, ſo Marini Pap. dipl. 13.14 von 819 und 849, bezieht ſich dieſe frühere nicht auf das Schreiben ſelbſt, ſondern auf den Befehl zum Schreiben: *quod praeceptum confirmationis a nobis factum scrivendum praecepimus S. scriniario sedis nostrae in mense septembrio, die quinta, ind. quartadecima.*

Solche Fälle können denn allerdings den Gedanken näher legen, daſs auch für die Datirung der Königsurkunden der Befehl maſsgebend geweſen ſeien könne. Hat die Annahme, daſs ſich nur ein Theil der Datirung auf denſelben beziehe, Vertretung gefunden, ſo glaubte ich mich dagegen bereits § 336 erklären zu müſſen. Iſt Beziehung der geſammten Datirung auf den Befehl meines Wiſſens noch nicht behauptet worden, ſo möchte auch ich im allgemeinen in keiner Weiſe für ſie eintreten. Ich wüſste überhaupt nur einen Fall geltend zu machen, bei dem Ort und Zeit ausdrücklich auf den Befehl bezogen ſind. Im Eingange des Pactum für Venedig, Reg. Kar. 556, Romanin St. di Ven. 1,356, heiſst es: *anno i. d. 840 Lotharius — imperator anno imperii eius 26., 8 kal. martii, Papiae civitatis palatio, hoc pactum — constituit ac describere iussit*; ein ähnlicher Eingang findet ſich dann auch in dem Pactum K. Berengars von 888, Forſch. zur D. Geſch. 10,279, und K. Ottos von 967, St. 435, Stumpf Acta 12. Nun wurde ſchon § 187 darauf hingewieſen, daſs die ganz ungewöhnliche Faſſung aus wörtlicher Wiederholung eines Aktes zu erklären iſt. Der Fall würde etwa als beſtimmterer Beleg dienen können, daſs auch über den Beurkundungsbefehl wohl ein Akt aufgenommen wurde; aber ſchon wegen der durch-

361] aus abweichenden Form würde er für die Bedeutung der Datirun
im allgemeinen nicht zu verwerthen feien. Und es kommt noch e
anderes hinzu. Das Pactum von 840 ift uns, ebenfo wie das von 96
ohne Schlufsprotokoll überliefert, und es wäre wenigftens denkbar, da
ihm ein folches und damit eine anderweitige Datirung in üblicher For
überhaupt gefehlt hätte. Aber das Pactum von 888 hat das Schlu
protokoll mit üblicher Datirung und fchon § 93 wurde darauf hing
wiefen, dafs weder Ort noch Tag dem Befehle entfprechen, diefer vi
Tage früher erfolgte. Der Fall fpricht alfo beftimmt gegen jene A
nahme, wie das auch bei den andern § 93 angeführten Fällen zutrif

Gegen fie fprechen weiter insbefondere auch die § 94 ff. gelten
gemachten Umftände. Wir wiefen nach, dafs in einer fehr grofsen Za
von Fällen die Handlung weder dem Tage, noch dem Orte, welche
der Urkunde genannt werden, entfprochen haben kann. Ueberwieger
find das Fälle, bei welchen anzunehmen ift, dafs die Handlung entwed
überhaupt mit dem Befehl zufammenfiel oder diefer ihr wenigftens u
mittelbar folgte. Dann aber fchliefst jenes Ergebnifs zugleich die A
nahme einer Datirung nach dem Befehl aus.

So weit es fich um die Regel handelt, ift von ihr zweifellos ga
abzufehen. Aber auch nur als Ausnahme wüfste ich fie nicht beftimr
ter zu begründen. Es ift mir kein Fall bekannt geworden, wo Datirun
nach dem von der Handlung zu unterfcheidenden Beurkundungsbefeh
nothwendig anzunehmen wäre, wo zur Erklärung auffallender Umftände
nicht andere Annahmen näher zu liegen fchienen. Allerdings kann das
nicht mafsgebend feien, da die Möglichkeit, einen folchen Fall beftimmt
zu erweifen, eine befonders günftige Sachlage vorausfetzen würde; es
ift möglich, dafs befondere Umftände hie und da den Befehl für die Da-
tirung mafsgebend werden liefsen. Aber nach allem, was fich über den
Gang der Beurkundung ergab, ift nicht wahrfcheinlich, dafs das auch
nur ausnahmsweife häufiger gefchah. Es widerfpricht dem nicht, dafs
wir § 241 für die Zeugen in manchen Fällen Beziehung auf den Befeh
annahmen. Wir ftützten diefe Annahme auf den Umftand, dafs di
Zeugen nicht felten fchon im urfprünglichen Konzepte aufgeführt ge
wefen feien müffen. Dagegen fuchten wir § 214 ff. gerade für die Da
tirung nachzuweifen, dafs diefe dem urfprünglichen Konzepte regelmäffi
fehlte. Lag aber bereits ein undatirtes Konzept vor, fo ift es gewif
nicht wahrfcheinlich, dafs man für die nachträgliche Datirung noch au
den Zeitpunkt des Befehls zurückgegriffen haben follte. Mag aber zu
weilen, vgl. § 212, 218, das urfprüngliche Konzept fchon eine Datirun
gehabt haben, fo ift es gewifs am wahrfcheinlichften, dafs diefelbe dan
einem Akte über die Handlung entnommen war und fich demnach zu
nächft auf diefe bezog. Ich denke, dafs nur infofern, als Befehl un
Handlung überaus häufig zufammenfielen, die Handlung felbft wohl le
diglich im Befehle beftehen konnte, häufiger die Datirung der Zeit de
Befehles entfprochen haben wird; dann aber haben wir im allgemeine

keine beſtimmtere Veranlaſſung, das von der früher beſprochenen Datirung nach der Handlung zu unterſcheiden.

362. Folgte auf den Beurkundungsbefehl zunächſt das Konzept, ſo werden wir von der Annahme, die Zeit ſeiner Fertigung habe für die Datirung maſsgebend ſeien können, gewiſs abzuſehen haben; vgl. § 219. Mag dem Konzept zuweilen ſogleich eine Datirung zugefügt worden ſeien, ſo war dieſelbe gewiſs durch den Akt oder eine ſonſtige Vorlage beſtimmt. Dagegen wird zweifellos die etwaige Beziehung auf den Fertigungsbefehl, vgl. § 221, zu erwägen ſeien; der Zeitpunkt der Genehmigung des vorgelegten Entwurfes und des Befehles, ihn auszufertigen, ſei es durch den König ſelbſt, ſei es durch einen der höhern Kanzleibeamten, war gewiſs ein ſo bedeutſamer, daſs es nicht befremden könnte, wenn derſelbe für die Datirung in ſolchen Fällen, wo ſich dieſelbe nicht auf die Vollziehung bezog, vorzugsweiſe maſsgebend geworden wäre.

Für ſpätere Zeiten gewinnt eine ſolche Annahme eine gewichtige Stütze dadurch, daſs ſich nach dem § 239 Bemerkten die Zeugen wohl überwiegend auf den Fertigungsbefehl bezogen. Aber in der Zeit der älteren Datirung fehlen dieſe, während hier der Zeitpunkt des Fertigungsbefehles überhaupt noch nicht ſo überwiegende Bedeutung hatte, inſofern wenigſtens bei genauerem Vorgehen auch die Reinſchrift nochmals dem Könige zur Unterzeichnung vorzulegen war, bei ungenauerem aber überhaupt der Gedanke nahe liegt, der Reinſchreiber habe einfach Tag und Ort zugefügt, an denen er ſchrieb. In Fällen, wo die Datirung, weil ſie ſchon mit dem Texte geſchrieben wurde, ſich nicht erſt auf die Vollziehung beziehen konnte, während wir andererſeits im allgemeinen Beziehung auf den Beurkundungsbefehl in Abrede ſtellten, bleibt uns wohl nur die Wahl zwiſchen der Annahme einer Beziehung auf den Fertigungsbefehl oder aber auf die Reinſchrift, wobei zweifellos jene mehr einem genaueren, dieſe einem ungenaueren Vorgehen entſprechen würde. War ich lange geneigt, die letztere als die wahrſcheinlichere zu betrachten, ſo ſtehe ich nach wiederholter Erwägung der mir zum Theil erſt ſpäter aufgefallenen Haltpunkte nicht an, die Annahme einer Beziehung auf den Fertigungsbefehl vorzuziehen. Denn wenn einerſeits alle bezüglichen Erſcheinungen durch dieſelbe eben ſo wohl ihre Erklärung finden, als durch die Annahme einer Datirung nach der Reinſchrift, würde andererſeits dieſe letztere in vielen Fällen zur Erklärung nicht ausreichen.

Unmittelbare Haltpunkte zum Erweiſe meiner Annahme ſcheinen freilich ganz zu fehlen. Ich wüſste da kaum etwas geltend zu machen, als die § 336 beſprochene Urkunde von 930, Reg. Kar. 1386, bei der mir die ganze Sachlage darauf hinzuweiſen ſcheint, daſs wir das in der Datirung vom Actum geſchiedene Juſſum auf den Fertigungsbefehl zu beziehen haben. Für die Annahme, daſs dieſer auch ſonſt für die Datirung maſsgebend wurde, ſcheint mir vor allem die allgemeine Erwägung

362] zu ſprechen, daſs eine Datirung nach dem ſehr zufälligen und bedeutungsloſen Zeitpunkte der Vollendung der Reinſchrift doch ein ſehr ungenaues Vorgehen vorausſetzen würde. Nun ergibt ſich aber auch in ſolchen Fällen, in welchen die Datirung gleichzeitig mit dem Texte geſchrieben iſt, daſs dabei keineswegs immer von jedem genaueren Vorgehen abgeſehen wurde. Insbeſondere decken ſich dieſe Fälle nicht mit denen, bei welchen die gleichzeitige Zufügung des königlichen Vollziehungsſtriches durch den Zeichner des Monogramm auf beſonders ungenaues Vorgehen ſchlieſsen läſst; der Vollziehungsſtrich iſt häufig ſichtlich nachgetragen, wo ebenſo ſichtlich die Datirung gleichzeitig mit dem Texte geſchrieben iſt. Gehen wir davon aus, daſs Datirung nach der Reinſchrift ein ungenaues, aber allerdings den Gang der Beurkundung vereinfachendes Verfahren war, ſo iſt nicht wohl abzuſehen, weſshalb man ſie auch in Fällen angewandt haben ſollte, wo die Urkunde doch noch einer weitern Behandlung durch Vorlage an den König unterzogen werden ſollte und es demnach nahe gelegen hätte, dann auch die Datirung bis auf die Vollziehung zu verſchieben, wie das in anderen Fällen erweislich geſchah. Erklärlicher iſt mir das, wenn auch die dem Texte gleichzeitige Datirung dennoch einem der bedeutſameren Zeitpunkte des Geſammtvorganges entſprechen konnte; und das konnte dann wohl nur der des Fertigungsbefehles ſeien.

363. Die Entſcheidung der Frage nun, ob das, was die allgemeine Erwägung nahe legte, wirklich zutraf, ſcheint mir durchaus abhängig zu ſeien von der Entſcheidung der Vorfrage, ob wir Nachtragung der Datirung im Konzepte anzunehmen haben. Wir ſuchten § 214 ff. nachzuweiſen, daſs dem urſprünglichen Konzepte die Datirung fehlte. Trug nun der Reinſchreiber einfach die zur Zeit der Fertigung der Reinſchrift laufenden Angaben der Datirung ein, ſo bedurfte er dazu allerdings keiner Vorlage für die einzelne Urkunde. Sollten dieſelben aber genauer dem Fertigungsbefehle entſprechen, ſo muſste ihm ein bezüglicher Vermerk über denſelben vorliegen; es mochten oft gleichzeitig eine Menge Konzepte als zur Fertigung geeignet erklärt werden, es mochte dann mancher Tag vergehen, bis nun auch die Reinſchrift gefertigt wurde. Würde ſich erweiſen laſſen, daſs die Konzepte überhaupt nachträglich datirt wurden, ſo würde ich auch gar nicht bezweifeln, daſs dann nach dem Fertigungsbefehle datirt wurde.

Auch für die Beantwortung dieſer Vorfrage ſehen wir uns zunächſt auf allgemeinere Erwägungen hingewieſen. Ich erinnere vor allem an das, was § 289 über die Nachtragung der Rekognition im Konzepte bemerkt wurde. Als urſprünglichſten und genaueſten Gang der Beurkundung werden wir den anzunehmen haben, daſs der Rekognoſzent die Reinſchrift nach geſchehener Prüfung eigenhändig unterzeichnete und dann auch die Datirung ſelbſt zufügte oder zufügen lieſs; auf engſten Zuſammenhang zwiſchen den Handlungen des Rekognoſzirens und Datirens iſt ja wohl in der Rekognitionsformel ſelbſt mit *datavi* oder

notavi hingewiefen; vgl. § 307. Ift nun unfere Vermuthung richtig, dafs an die Stelle der eigenhändigen Rekognition in der Reinfchrift zunächft eine folche des Konzeptes trat, fo liegt gewifs nichts näher als die Annahme, dafs der Rekognofzent, wie früher in der Reinfchrift, fo nun auch im Konzepte zugleich die Datirung nachtrug.

Allerdings fcheint die eigenhändige Rekognition im Konzepte nicht üblich geblieben zu feien. Das fchliefst aber nicht aus, dafs man für die Datirung, wenn man fie nicht überhaupt erft bei der Vollziehung zufügen wollte, an der üblich gewordenen Eintragung in das Konzept fefthielt. Denn feit die Rekognition fchlechtweg den fungirenden Kanzler nannte, war für diefe eine Vorlage allerdings nicht nöthig; wohl aber nach wie vor für die Datirung, wenn diefe der Zeit der Genehmigung des Konzeptes entfprechen follte. Es ift gewifs anzunehmen, dafs die genehmigten Konzepte von einem der höhern Kanzleibeamten mit einem Vermerk verfehen wurden, welcher fie als genehmigt bezeichnete; dann lag es fehr nahe, bei diefer Gelegenheit zugleich das Datum zuzufügen.

Beftimmtere Belege werden wir natürlich nur in folchen Urkunden erwarten dürfen, bei welchen Widerfprüche oder Unregelmäffigkeiten der Datirung durch diefen Umftand herbeigeführt feien könnten. Auf folche Haltpunkte hin fuchten wir bereits § 212. 218 Fälle nachzuweifen, bei welchen die Datirung fchon im Konzepte geftanden haben wird. Damit ift aber nicht zugleich erwiefen, dafs fie im Konzepte gerade nachgetragen feien mufs. Bezieht fich die Datirung auf die Handlung, wie darauf in den meiften jener Fälle fchon die Ausdrücke deuten, fo ift gewifs anzunehmen, dafs diefelbe fchon dem urfprünglichen Konzepte zugefchrieben war. In andern Fällen unregelmäffiger Datirung fcheinen aber die Umftände zugleich beftimmter auf Nachtragung hinzuweifen.

364. Wurde die gefammte Datirung in derfelben Form im Konzepte nachgetragen, wie fie in die Reinfchrift übergehen follte, fo konnte das zu keinen Widerfprüchen in der Datirungszeile felbft führen. Ergaben fich folche in der Reinfchrift erweislich durch Nachtragung nur der genaueren Angaben, zeigen fich ganz entfprechende Widerfprüche aber auch da, wo die Datirung der Reinfchrift keinerlei Nachtragungen zeigt, fo liegt der Gedanke nahe, auch diefe auf entfprechende Veranlaffung zurückzuführen, verfuchsweife von der Annahme der Eintragung nur der Angaben von Tag und Ort in das Konzept auszugehen.

Um da einen fefteren Ausgangspunkt zu gewinnen, möchte ich vor allem hinweifen auf den Fall St. 3777, Böhmer Acta 93. Nach dem Texte, in welchem der Kaifer dem Klofter Pforte eine beftrittene Befitzung beftätigt, folgt hier zuerft die mit: *huius rei et confirmationis testes affuerunt*, eingeleitete Zeugenreihe; darauf die kurze Datirung: *in Halle, iii. nonas augusti*; dann ein fachlicher Zufatz, in welchem der

364] Kaiſer ſagt: *horumque testimonio* habe er der obenerwähnten Kirche geſtattet, mit Reichsdienſtmannen Reichsgut zu tauſchen; endlich ein ganz regelmäſſiges Schluſsprotokoll ſeierlicher Diplome, Signum, Rekognition und eine vollſtändige, mit *datum in Halle iii. non. aug. anno d. i. 1157* beginnende Datirung. Die doppelte Angabe der Daten kann natürlich nur durch einen Miſsgriff veranlaſst ſeien, und über die Art deſſelben ſcheint mir kaum ein Zweifel obwalten zu können. Das Konzept, wie es dem Reinſchreiber vorlag, muſs den Zuſatz noch enthalten haben; denn wenn uns die Urkunde auch nicht im Original vorliegt, ſo ſcheinen nach § 216 die Fälle der Nachtragung ſolcher Zuſätze erſt in die Reinſchrift ſo vereinzelt zu ſeien, daſs wir von ihnen im allgemeinen werden abſehen dürfen. Weiter aber müſſen Zeugen und erſte Datirung ſchon vor dem Zuſatze im Konzepte geſtanden haben, da der Zuſatz auf die Zeugen hinweiſt und er andernfalls gewiſs dem Texte unmittelbar angehängt wäre. Andererſeits aber ſpricht auch nichts dafür, daſs hier Zeugenreihe und erſte Datirung ausnahmsweiſe ſchon im urſprünglichen Konzepte ſtanden. Denn dann hätten wir die Datirung gewiſs auf die Handlung zu beziehen, während doch ihre Angaben am Schluſſe wiederholt werden und zwar mit *datum* eingeleitet, während gerade in dieſer Zeit Datirungen nach der Handlung am regelmäſſigſten mit *actum* gegeben werden. Alle Umſtände ſcheinen mir dafür zu ſprechen, daſs dem genehmigten Konzepte des Textes hier zuerſt Zeugen und kurze Datirung zugeſchrieben wurden, ſich darauf erſt Veranlaſſung ergab, auch noch den zum Haupttexte in keiner nähern Beziehung ſtehenden Zuſatz nachzutragen, während dann der Reinſchreiber aus Verſehen auch die kurze Datirung, welche ihm nur als Halt für die ausgeführte am Schluſſe dienen ſollte, da abſchrieb, wo ſie ihm im Konzepte vorlag, ohne dem Verſehen ſo viel Gewicht beizulegen, um deſshalb, obwohl er bei der Schluſsdatirung darauf aufmerkſam werden muſste, das ganze Stück neu zu ſchreiben oder die überflüſſige Angabe zu tilgen.

Denn daran wird nicht zu zweifeln ſeien und es ſcheint mir das den Fall ſo beachtenswerth zu machen, daſs jene erſte Datirung nicht dazu beſtimmt ſeien konnte, in derſelben Faſſung in der Reinſchrift abgeſchrieben zu werden. Es lieſse ſich daran denken, man habe anfangs nur die Abſicht gehabt, ein einfaches Privileg ohne Signum und Rekognition und mit kurzer Datirung zu fertigen. Aber einmal deutet auch ſchon im Eingange die Invokation auf ein ſeierliches Privileg; wie denn auch St. 3778, Böhmer Acta 94, demſelben Kloſter an demſelben Tage über einen entſprechenden Gegenſtand ausgeſtellt, wo aber kein Zuſatz Anlaſs zu Miſsgriffen bot, die regelmäſſige Form ſeierlicher Privilegien hat. Vor allem aber entſpricht jene erſte kurze Angabe überhaupt keiner der in dieſer Zeit üblichen Formen der Datirung; ſelbſt bei der kürzeſten wäre mindeſtens der Ausdruck Datum vorauszuſetzen geweſen. Alle Umſtände weiſen darauf hin, daſs hier ein Vermerk über die

Datirung aus dem Konzepte durch Verfehen in die Reinfchrift übergegangen ift.

Allerdings gehört der Fall nicht mehr der Zeit der älteren Datirung an; und gerade in der erften Hälfte des zwölften Jahrhunderts hat fich fo vieles im Urkundenwefen umgeftaltet, dafs da Rückfchlüffe die gröfste Vorficht erfordern müffen. Aber es ift der ältefte mir bekannte Fall, welcher die Form folcher Vermerke im Konzepte mit gröfserer Sicherheit erkennen läfst. Und fo mag er doch um fo mehr als vorläufiger Anhalt dienen, als er ganz der Vorftellung entfpricht, auf welche uns auch für ältere Zeit allgemeinere Erwägungen führen müffen.

Scheint nämlich die Zufügung der Datirungszeile in die Reinfchrift anfangs vielfach durch den Rekognofzenten gefchehen zu feien, fo war das eine Mühe, die fich mit der Zeit die höheren Kanzleibeamten zu erfparen wünfchen mochten. Gefchah nun die Zufügung im Konzepte, fo war nicht blos auf die Schrift keine gröfsere Sorgfalt zu verwenden, fondern es konnte fich auch die Datirung auf die nothwendigften Angaben befchränken. Die Faffung der Formel ftand feft, auch wohl durchweg die Angabe der Jahreszahlen, infofern da ein Wechfel zwifchen Fertigungsbefehl und Reinfchrift kaum vorauszufehen war; für alles das bedurfte es keiner Vorlage; es genügte ein Vermerk von Ort und Tag, wie wir ihn in der befprochenen Urkunde fanden. Die Annahme, dafs bei Datirung nach dem Fertigungsbefehl höchftens Ort und Tag in das Konzept eingetragen wurden, ftimmt genau mit dem häufig bei Datirung nach der Vollziehung eingehaltenen Vorgehen, die Datirungszeile im allgemeinen fogleich mit dem Texte einfchreiben zu laffen, nur Tag und Ort fpäter in fie einzutragen. Und manche der weiterhin zu befprechenden Fälle unterftützen diefe Annahme wirklich in fo weit, als fie auf gemeinfame Eintragung gerade nur von Tag und Ort deuten.

365. Aber es wird weiter auch die Annahme der Eintragung nur der Tagesangabe in das Konzept zu erwägen feien. Wir fahen, dafs die Fälle, wo bei Datirung nach der Vollziehung in der der Reinfchrift fogleich zugefchriebenen Datirungszeile zunächft nur für den Tag freier Raum gelaffen wurde, viel häufiger find, als die, bei denen das für Tag und Ort gefchah. Den Grund fuchten wir darin, dafs man überwiegend vorausfetzen durfte, an demfelben Orte, an dem die Reinfchrift gefertigt wurde, werde auch noch die Vollziehung erfolgen. Ganz ebenfo durfte man aber in der Regel dann auch vorausfetzen, dafs die Reinfchrift noch an demfelben Orte gefertigt werden dürfte, an welchem der Fertigungsbefehl ertheilt war. Dann konnte es genügen, im Konzepte lediglich den Tag diefes zu vermerken.

Werden diefe Erwägungen als begründet anerkannt, fo laffen fie fich für die uns befchäftigende Unterfuchung in der Weife verwerthen, dafs wir die Frage aufwerfen, ob fich nicht Haltpunkte auffinden laffen, welche darauf deuten, dafs der Reinfchreiber für die Datirung eine Vorlage benutzte, welche nur die Angabe des Tages oder auch nur die des

365] Tages und des Ortes enthielt. Und einzelne Fälle unregelmäſsiger Datirung ſcheinen mir darauf allerdings hinzudeuten.

Einmal beſchränkt ſich in einer der Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg, St. 1518, M. Boica 28,395, von der bereits § 181 bemerkt wurde, daſs ſie zu 1010 Juni 1 gehören müſſe, die geſammte Datirung auf die Worte *data kl. iunii*. Der Fall iſt ſo vereinzelt, daſs an irgendwelchem Miſsgriff nicht zu zweifeln iſt. Im Originale zu München ſind die erſte, in der Promulgation abbrechende Zeile, dann aber auch noch in der zweiten Zeile die Schluſsworte der Promulgation, endlich die Signumzeile mit derſelben blaſſeren Dinte geſchrieben; während der nach jener Geſtaltung zweifellos erſt nachher eingetragene Text dunklere Dinte zeigt. Rekognition und Datirung ſchienen mir jedenfalls nicht vom Schreiber des Textes herzurühren, während es möglich wäre, daſs ſie gleichzeitig mit Eingang und Signum vorausgeſchrieben ſeien. Auch wenn letzteres zutrifft, wird das nicht gerade erweiſen müſſen, daſs man bei Vorausfertigung des Protokolles noch nicht die beſtimmte einzelne Urkunde im Auge hatte; gerade die Angabe des Tages wäre dann unerklärlich. Der Schreiber des Protokoll mochte den Tag ſogleich zufügen und erwarten, daſs der Schreiber des Textes die Datirungszeile ergänzte, worauf dieſer dann vergaſs. Möglich auch, daſs Rekognition und Datirung erſt auf einer dritten Stufe nach dem Texte eingetragen wurden. Wie ſich das nun aber auch verhalten möge, ſo ſcheint mir jedenfalls die ganz ungewöhnliche Angabe lediglich des Tages am leichteſten daraus zu erklären, daſs der Schreiber des Datum eine Vorlage hatte, in der nichts weiteres angegeben war. Er mag dann aus bloſser Nachläſſigkeit die Ergänzung unterlaſſen haben, oder weil er das für die Aufgabe eines Anderen hielt, oder weil er die Ergänzung der verſchiedenen Jahresangaben ohne Vorlage nicht ſicher zu machen wuſste und ihm eine ſolche augenblicklich nicht zur Hand war. Dabei möchte dann auch zu beachten ſeien, daſs die Rekognition *Guntherius cancellarius vice Willigisi notavit* gleichfalls eine ungewöhnliche Kürzung zeigt, da das übliche *archicapellani* fehlt. Ohne darauf gerade gröſseres Gewicht für die Entſcheidung der Frage legen zu wollen, ob auch die Rekognition ſich im Konzepte ſand, vgl. § 289, könnte doch auch das auf eine Vorlage deuten, in der die genaueren Angaben des Protokolles nur oberflächlich angegeben waren.

Die entſprechende Sachlage finden wir auch in einer kaiſerlichen Urkunde K. Heinrichs V., St. 3222, Bodmann Rheing. Alterth. 114; das übrige Protokoll iſt durchaus vollſtändig, während die Datirung ſich auf *data vii. kal. iunii* beſchränkt. Iſt die Urkunde auch nur aus Abſchrift bekannt, ſo iſt bei der ſonſtigen Genauigkeit und Vollſtändigkeit derſelben kaum anzunehmen, daſs der Abſchreiber die übrige Datirung willkürlich fortlieſs.

366. Ich würde auf dieſe ganz vereinzelten Fälle weniger Gewicht legen, wenn nicht die Beachtung eines anderen Umſtandes zu entſpre-

chenden Ergebniffen führen würde, nämlich der **durch Nachtragung der Tagesangabe veranlafsten Unregelmäffigkeiten der Formel.** Die ältere Datirungsformel beginnt fo regelmäffig mit der durch Data eingeleiteten Tagesangabe, dafs wir zweifellos davon ausgehen dürfen, dafs davon abweichende Geftaltungen keine abfichtliche, fondern durch irgendwelchen Mifsgriff herbeigeführt waren.

Diefe Anordnung war infofern eine unbequeme, als die Formel nun gerade mit dem Beftandtheile begann, der am längften ungewifs war, erft zuletzt zugefchrieben werden follte. Wollte man vorläufige Lücken vermeiden, fo konnte der Schreiber des Textes lediglich noch das Wort *data* fchreiben, welches nach Hand und Dinte zuweilen dem Texte entfpricht, obwohl die übrige Zeile abweicht, fo etwa in St. 1772. 73. 2066. 2591 zu München; dann mufste er abbrechen. Schrieb er aber weiter, fo hatte er eine Lücke für die Tagesangabe zu laffen.

Es wurde nun bereits § 347 darauf hingewiefen, dafs, wenn das Original eine unausgefüllte Tageslücke hat, fich in einer diefe nicht beachtenden Abfchrift eine an und für fich ganz verftändliche, mit *data indictione* oder häufiger, da das Inkarnationsjahr in der Regel vorfteht, mit *data anno* beginnende Datirungszeile ergibt. Solche mit *data anno* ohne Lücke beginnende Datirungen finden fich nun aber auch in Originalen, fo etwa in St. 1638. 1706. 2008. 2813; und felbft aus den Abdrücken können wir nicht felten auf folche Geftaltung des Original zurückfchlieffen, da in diefen Fällen keineswegs immer die Tagesangabe überhaupt fehlt, fondern fich, worauf wir zurückkommen, an ungewöhnlicher Stelle findet. Dafs das nicht beabfichtigt war, läfst die fich daraus ergebende Geftaltung der Formel oft aufs beftimmtefte erkennen. Heifst es etwa St. 369, Böhmer Acta 9: *data anno 965* mit den übrigen Jahren; *actum Colonie palatio, in dei nomine feliciter, amen; data 4. non. iunii*, fo kann die Anhängung an den Schlufswunfch doch nur durch einen Mifsgriff veranlafst feien. Die Erklärung liegt auf der Hand; die Schreiber überfahen es zuweilen, dafs fie nach *data* Raum für die Tagesangabe zu belaffen hatten.

Auf einen ganz entfprechenden Mifsgriff ift es zurückzuführen, wenn abweichende Datirungsformeln fchlechtweg mit *anno* oder vereinzelt mit *indictione* beginnen. Wenn ich von vornherein vermuthete, dafs das feinen Grund darin habe, dafs man zuweilen eine Lücke nicht blos für die Tagesangabe, fondern auch für das *data* beliefs, fo fand ich das an Originalen beftätigt. So find im Originale von St. 258 zu Münfter die Worte *data iiii. kl. iul.* nachträglich mit gröfseren Buchftaben und unfichererem Zuge gefchrieben; ebenfo fchien mir in St. 134. 682. 826. 1364. 1533. 2006. 2197. 2577 die Datirungszeile vor der Nachtragung erft mit *anno* begonnen zu haben. Unterblieb nun die Ausfüllung einer folchen Anfangslücke, fo mufste diefelbe bei Abfchrift oder Abdruck noch leichter überfehen werden, als die blofse Tageslücke. Das trifft z. B. St. 1577, bei dem der Abdruck Or. Guelf. 4,435 mit *indictione* be-

366] ginnt, während nach dem § 347 Bemerkten zweifellos hier, wie bei St. 1575. 76. 78, welche mit *data indictione* beginnen, die beabſichtigte Zufügung der Tagesangabe unterblieb.

Aber auch in Originalen konnte in dieſem Falle die Nachtragung leichter überſehen werden. Ich zweifle nicht, daſs wenigſtens in dieſer früheren Zeit bei jeder mit Anno oder Indictione beginnenden Datirung die Zufügung der Tagesangabe beabſichtigt war. Denn wollte man etwa den Tag ausnahmsweiſe nicht angeben, ſo entfiel jeder Grund, nicht wenigſtens das *data* dem *anno* vorzuſetzen. Nur iſt dabei nicht immer anzunehmen, daſs die nachträgliche Füllung des freigelaſſenen Raumes unterblieb. Denn auch hier griff ſichtlich zuweilen die Unaufmerkſamkeit der Schreiber ein, welche es unterlieſsen, vor *anno* genügenden Raum zu laſſen, dieſes hart links an den Rand ſetzten. So etwa in St. 31. 1160. 1654 zu München. Daſs es ſich dabei nicht um abſichtliche Abweichung, ſondern um Verſehen handelt, ergibt ſich denn auch hier wohl dadurch, daſs nun durch Nachholung der Tagesangabe die Formel eine ganz ungewöhnliche Geſtaltung erhalten hat. So beginnt in St. 1737 die Zeile links am Rande mit *anno* und endet *actum xviii. kl. ianuarii,* dem ſich dann erſt in der folgenden Zeile *Mulinhuson feliciter amen* anſchlieſst; die Nachholung nach Actum, für welche der Raum nicht berechnet war, verſchob auch die Ortsangabe von ihrer gewöhnlichen Stelle. Auch die ganz ungewöhnliche Datirung in St. 1872 zu Münſter: *anno d. i. 1024, ind. 7, 6 id. febr. data est in Merseburg, anno autem d. K. secundi regnantis 1; actum:;* — iſt zweifellos auf entſprechenden Grund zurückzuführen; *anno* ſteht im Originale hart am Rande und der Schreiber machte dann wohl das zweite Verſehen, daſs er beim Nachholen des Tages auch den Ort vorwegnahm. Auch wenn nur der Druck vorliegt, wird die Geſtaltung der Formel oft keinen Zweifel laſſen; ſo etwa St. 2941, Lacomblet U. B. 4,765: *anno 1098 —; actum est Mogontie, feliciter; data 6. id. mai in Christo.*

367. Dieſe Verhältniſſe werden zunächſt zu beachten ſeien zur Erklärung des Fehlen der Tagesangabe. Im zehnten Jahrhunderte fehlt dieſelbe ſehr ſelten; etwas häufiger im eilften. Das iſt gewiſs nur in den ſeltenſten Fällen darauf zurückzuführen, daſs man ſie überhaupt nicht zuzufügen beabſichtigte. Wenn wir aber verhältniſsmäſsig häufig finden, daſs die zwiſchen *data* und *anno* belaſſene, leicht bemerkliche Lücke aus Nachläſſigkeit nicht gefüllt wurde, ſo muſste natürlich die Nachtragung noch ungleich leichter überſehen werden, wenn eine Lücke überhaupt fehlte, eine geſchloſſene, mit *data anno* oder mit *anno* beginnende Zeile vorlag. Und ſelbſt wenn man das Fehlen bemerkte, mag man zuweilen die Nachtragung unterlaſſen haben, weil ſich kein anderer geeigneter Platz für die Tagesangabe fand und man auf dieſe Dinge anſcheinend keinen gröſsern Werth legte. Dieſer vermuthete Zuſammenhang beſtätigt ſich durch Originale, wie St. 1160. 1706. 2172. 2813, bei welchen auf das Belaſſen der Lücke vergeſſen wurde und nun auch die

Tagesangabe überhaupt fehlt. Aber auch die bloſsen Abdrücke geben Belege; läſst ſich bei den mit *data anno* beginnenden Datirungen allerdings nicht entſcheiden, ob die Lücke im Original oder nur beim Abdruck überſehen wurde, ſo ſind wir überall auf unſern Fall hingewieſen, wo, wie etwa St. 362. 1729. 1792, Fehlen der Tagesangabe und eine mit *anno* beginnende Datirung zuſammentreffen.

In ſolchen Fällen liegt natürlich die Annahme am nächſten, daſs die Tagesangabe bei der Vollziehung nachgetragen werden ſollte. Doch ſind wir zu dieſer Annahme auch nicht gerade genöthigt. Stand, wie wir vermutheten, im Konzepte zuweilen nichts, als die beim Fertigungsbefehle nachgetragene Tagesangabe, ſo konnte der Schreiber der Urkunde leicht darauf vergeſſen, daſs er dieſe in die Datirung einzufügen habe. Ob im Einzelfalle das eine oder das andere zutraf, läſst ſich natürlich nicht erweiſen.

368. Wichtiger ſcheint mir für unſere Zwecke, daſs jene Verhältniſſe ſichtlich ſehr häufig zu einer Verſchiebung der Tagesangabe führten. Daſs es da, wo der Tag ſich nicht zu Anfang der Datirung, ſondern erſt ſpäter findet, ſich nicht um eine überhaupt abweichende, ſeltener gebrauchte Form, ſondern um vereinzelte Miſsgriffe handelt, ergibt ſich aufs beſtimmteſte daraus, daſs ſich dann nicht eine feſtſtehende anderweitige Stellung der Tagesangabe ergibt, ſondern ſich dieſe bald hier, bald dort findet, während überdies, wie ſchon § 366 bemerkt, auch wohl noch anderweitige Unregelmäſſigkeiten der Formel dadurch veranlaſst ſind.

So findet ſich in ſolchen Fällen die Tagesangabe ganz zuletzt hinter dem Schluſswunſche in St. 369. 2008. 2941. 3324; hinter dem Orte ohne Schluſswunſch in St. 2664; hinter dem Orte vor dem Schluſswunſch in St. 255. 350. 1885. 2904; zwiſchen Actum und Ort in St. 1737. 64. 76. 1874. In allen dieſen Fällen erſcheint alſo auſſer dem Orte auch der Tag unter Actum und der Nachweis, daſs das auf bloſsem Verſehen beruhen muſs, iſt demnach auch in ſo weit von Wichtigkeit, als damit jeder Grund für die Annahme entfällt, man habe die Stellung etwa abſichtlich gewählt, um Beziehung des Tages auf die Handlung anzudeuten. Von den § 100 beſprochenen Fällen, bei welchen ausnahmsweiſe die geſammte Datirung unter Actum gegeben, dieſes an die Stelle von Datum getreten iſt, ſind dieſe durchaus verſchieden.

Wir finden weiter die Tagesangabe hinter den Jahresangaben vor Actum, zuweilen mit *data* eingeleitet, ſo St. 660. 1654. 2954. 55. 3021, zuweilen unmittelbar an die Jahre angehängt, ſo St. 1638. 1717. 1793. 1865. 67. 2925. Endlich aber nicht ſelten zwiſchen den Jahresangaben. Wenn in St. 253 auf Inkarnationsjahr und Königsjahr zuerſt der Tag, dann die Indiktion folgt, ſo iſt damit auch die übliche Folge der Jahresangaben geſtört. Dagegen muſs es nun auffallen, daſs bei allen andern mir bekannten Belegen nicht allein keine ſonſtige Störungen eingreifen, ſondern auch immer die verſchobene Tagesangabe eine und dieſelbe

368] Stellung einnimmt, nämlich nach Inkarnationsjahr und Indiktio aber vor den Regierungsjahren. So in St. 31. 2057. 2777. 82. 281 17. 18, während in St. 1872 Tag und Ort dieſelbe Stellung einnehme

Da alle dieſe Fälle ſolche ſind, bei welchen wir nach dem § 36 Bemerkten anzunehmen hätten, daſs der Schreiber darauf vergaſs, an der üblichen Stelle eine Lücke für die Tagesangabe zu laſſen, ſo glaubte ich zunächſt auf Grundlage der Drucke annehmen zu ſollen, daſs alle dieſe Verſchiebungen ſich bei Nachtragung in die Reinſchrift ergeben haben dürften. War auf die Lücke nicht Bedacht genommen, ſo wird man den Tag da eingetragen haben, wo ſich eben noch Raum ſand. Manche der erwähnten Stellungen, ſo insbeſondere am Ende der geſammten Datirung, aber auch zwiſchen den Angaben des oft zur Füllung der Zeile mit gröſseren Zwiſchenräumen geſchriebenen Actum oder zwiſchen den Jahresangaben und dem Actum, ſind ja ſolche, daſ nicht unwahrſcheinlich iſt, es habe ſich da in der Datirungszeile genü gender Raum ergeben, auch ohne daſs darauf Bedacht genommen wa

Dieſe Vermuthung ſand ich denn auch mehrſach ausdrücklich be ſtätigt. So ſind in St. 253 zu Münſter Tag und die gleichfalls verſche bene Indiktion ſichtlich vor dem Actum ſpäter zugefügt. In St. 350 ſin nach Sickel Progr. 32 der Ort und der auf denſelben folgende Tag vo anderer Hand. In St. 1638 ſcheint der vor Actum ſtehende Tag, dann aber auch das ganze Actum nachgetragen zu ſeien. Ebenſo vielleicht in St. 1793 die zweite, eine Zeile ſchlieſſende Tagesangabe, auf welche das Actum in der folgenden Zeile folgt; wohl auch in St. 2008 die dem Schluſswunſch angehängte Tagesangabe.

369. Ueberwiegend aber lieſs ſich an jener Annahme den Origi nalen gegenüber nicht feſthalten; es ergab ſich, daſs auch Verſchie bung der Tagesangabe bei gleichzeitiger Eintragung in die Reinſchrift in verſchiedenſter Geſtaltung vorkommt. So war in St. 1654. 1717 bei der vor Actum, in St. 1737 bei der zwiſchen Actum und Ort ſtehenden Tagesangabe an Nachtragung zweifellos nicht zu denken. Insbeſondere aber hatte mir ſchon vor Einſicht von Originalen die Stellung hinter der Indiktion zwiſchen den Jahresangaben Bedenken erregt; es war doch ſchwer glaublich, daſs ſich gerade an dieſer Stelle freier Raum gefunden haben ſollte, wenn auf denſelben nicht Bedacht genommen war. Von allen oben angeführten Belegen konnte ich dann ſpäter die Originale einſehen. Lediglich in St. 2818, M. Boica 29,207 findet ſich die Tagesangabe in der Weiſe nachgetragen, daſs in der mi *anno* beginnenden Datirung nach Inkarnationsjahr und Indiktion von Schreiber noch *data* geſchrieben, dann aber vor den Regierungsjahren eine Lücke gelaſſen und ſpäter mit *xiiii. kl. nov.* ausgefüllt iſt; auch di Ortsangabe iſt nachgetragen. Das aber iſt zweifellos ein Ausnahmsfal es iſt nicht auf die Lücke überhaupt, ſondern nur an der üblichen Stel vergeſſen und der Schreiber ſcheint das früh genug beachtet zu habe um anderweitige Vorſorge zu treffen. In allen anderen Fällen iſt ſich

lich die zwifchen den Jahren ftehende Tagesangabe in einem Zuge mit der ganzen Datirung gefchrieben.

Es ergibt fich damit die Frage, wie fich folche Verfchiebungen bei gleichzeitiger Eintragung der ganzen Datirung erklären laffen. Mit der Annahme, es fei in folchen Fällen einfach die laufende Datirung vom Reinfchreiber ohne Vorlage zugefchrieben, fcheinen fie mir fchwer vereinbar zu feien. Denn ich denke, dafs das allerdings die mannichfachften Verfchiebungen an und für fich am leichteften erklären würde, nicht aber eine Reihe von Verfchiebungen, die gerade immer die Tagesangabe treffen.

Ungleich wahrfcheinlicher ift doch, dafs dazu eine Vorlage, alfo das Konzept, nähere Veranlaffung bot. Da könnte es am nächften liegen anzunehmen, es fei auch in diefes die gefammte Datirung ganz fo, wie in der Reinfchrift, nur mit einer Lücke für den nachzutragenden Tag, eingefchrieben gewefen, es hätten fich demnach wegen Nichtlaffens der Lücke diefelben Verfchiebungen ergeben. Mag aber, worauf wir zurückkommen, zuweilen die Datirung ihrem gefammten Inhalte nach im Konzepte eingetragen gewefen feien, fo ift das doch fchwerlich auch für die ganze Formel anzunehmen. Und wäre es wirklich der Fall gewefen, fo würde man bei Nachtragung des Tages im Konzepte auch beim Nichtvorhandenfeien der Lücke leicht die Mittel gefunden haben, den Tag dennoch an üblicher Stelle zu vermerken.

Zunächft dürfte da an das zu denken feien, worauf fchon früher erwähnte Haltpunkte zu deuten fchienen, dafs im Konzept zuweilen lediglich der Tag vermerkt war und die Vervollftändigung der Formel dem Reinfchreiber überlaffen blieb. Wenn nun diefer erweislich da, wo der Tag in der Reinfchrift nachgetragen werden follte, wohl auf Belaffung der Lücke vergafs, fo mochte er doch auch leicht darauf vergeffen, den Tag, wo nur diefer fchon im Konzepte angegeben war, an der üblichen Stelle einzutragen. Er mochte ihn dann ganz überfehen, und das § 367 befprochene Fehlen der Tagesangabe mag theilweife darauf zurückgehen. Oder er mochte fein Ueberfehen gewahren, als er die Zeile bereits gefertigt hatte, und nun den Tag erft hinter der Apprekation eintragen.

Würden diefe Fälle auf Angabe nur des Tages im Konzepte deuten, fo würden andere die Annahme näher legen, es feien nur Tag und Ort im Konzepte angegeben gewefen und der Schreiber fei auf das Ueberfehen des Tages aufmerkfam geworden, als er nun das Actum mit dem Ort einfchreiben follte. Dem würden insbefondere alle Verfchiebungen entfprechen, welche den Tag unter dem Actum in unmittelbarer Verbindung mit dem Orte bringen, während die Nachholung des Tages zwifchen den Jahresangaben und dem Actum der einen, wie der andern Annahme entfprechen könnte. Insbefondere wird dann eine fo fonderbare Geftaltung, wie die in St. 1872, vgl. § 366, wo Tag und Ort zwifchen den Jahreszahlen ftehen, doch kaum eine andere Er-

369] klärung zulaffen, als durch eine Vorlage, in der fich nur diefe Angaben fanden.

Endlich könnte die Nennung nur von Tag und Ort auch zu einer andern Verfchiebung geführt haben. Wir befprachen § 100 die ungewöhnliche Datirung in St. 1406. 7. 11 von 1005, in welchen die ganze Datirung mit Actum eingeleitet ift, auf diefes zunächft Ort und Tag, dann erft die Jahresangaben folgen, während der Verfuch, das aus ausnahmsweifer Beziehung auf die Handlung zu erklären, auf Schwierigkeiten ftiefs; ebenfo in St. 3031 von 1108. Nehmen wir nun etwa an, es fei im Konzept nichts vermerkt gewefen, als *actum Trutmannie nonas iulii*, fo lag gewifs der Mifsgriff nahe, dafs ein weniger geübter Reinfchreiber zunächft nur das abfchrieb, ftatt es in die gewohnte Formel einzupaffen, dann erft die Jahre zufügte. Nun kommt aber noch ein anderes hinzu. In St. 1406 beginnt die Datirung *actum est Trotmannie, recitatum publice pridie non. iulii;* wie fchon § 250 erwähnt, findet fich diefe ungewöhnliche Erwähnung der Verlefung aufferdem nur noch in St. 1410 aus demfelben Jahre, wo die Datirungszeile gleichfalls mit Actum und dem Orte beginnt, den Tag aber zwifchen den Jahresangaben folgen läfst. Zeigt fich in beiden Fällen die Datirung ungefchickt ausgeführt, fo fcheint mir der Gedanke nahe zu liegen, das ungewöhnliche *recitatum* fei eine überhaupt nicht zur Aufnahme in die Datirung beftimmte Bemerkung des Konzept gewefen. Wäre das aber richtig, fo würde es auch infofern von Bedeutung feien, als dann die Folgerung nicht abzuweifen wäre, dafs die Verlefung hier auf Grundlage des Konzepts gefchehen fei und fich demnach auch die Datirung auf den Fertigungsbefehl beziehen müffe.

370. Ich bin bisher von der Annahme ausgegangen, dafs nur der Tag oder nur Ort und Tag im Konzepte vermerkt waren, die Zufügung der Jahresangaben aber dem Reinfchreiber überlaffen blieb; und fo weit die dürftigen Haltpunkte da ein Urtheil geftatten, möchte ich allerdings glauben, dafs das häufig der Fall war. Aber wir dürfen fchwerlich vorausfetzen, dafs die Behandlung der Datirung im Konzepte immer eine gleichmäffige gewefen fei, dafs das, was fich für manche Fälle beftimmter zu ergeben fcheint, nun auch für alle zugetroffen fei. Schien bald nur der Tag, bald auch der Ort vermerkt zu feien, fo fcheinen wieder andere Fälle beftimmter auf A n g a b e v o n J a h r e s z a h l e n i m K o n z e p t e hinzuweifen. Defshalb mufste nicht gerade die Formel vollftändig ausgeführt feien; wie es etwa im Regeft K. Karls IV. von 1360 regelmäffig nur heifst *anno lx.*, fo mochten da auch in älterer Zeit kurze Andeutungen genügen.

Nehmen wir an, es feien nach ertheiltem Fertigungsbefehle alle Angaben der Datirung dem Konzepte zugefügt, fo wird fich das im allgemeinen nicht bemerklich machen können, da dann jede Veranlaffung zu Unregelmäffigkeiten fehlte. Nur ganz ausnahmsweife Sachlage könnte folche Fälle erkennbar machen. Und da würde insbefondere hinzuwei-

ſen ſeien auf die § 267 beſprochenen Urkunden K. Heinrichs IV. aus den
ahren 1101 bis 1105, St. 2950. 57. 58. 63. 73. 74. Wird anerkannt, daſs
ie erſt nach dem Tode des Kaiſers 1106 Aug. 7 gefertigt ſeien können,
aſs uns weiter nicht bloſse Neuausfertigungen vorliegen, daſs endlich
ie Datirung auch nicht auf die Handlung zu beziehen iſt, ſo wird die
enauigkeit der Datirung hier kaum eine andere Annahme zulaſſen, als
aſs alle Angaben derſelben im Konzepte nachgetragen waren, was
ann auch für die Rekognition, vgl. § 289, anzunehmen ſeien würde.
as mag denn leicht auch in anderen Fällen zugetroffen ſeien, wo uns
lle Haltpunkte für ein Urtheil abgehen.

Solche ergeben ſich nur da, wo Unregelmäſſigkeiten darauf hin-
deuten, daſs nicht alle Angaben gleichmäſſig eingetragen ſeien. In die-
er Richtung möchte in nun vor allem auf die § 368 angegebenen Fälle
hinweiſen, in welchen die Tagesangabe zwiſchen den Jahren, und zwar
mmer nach Inkarnationsjahr und Indiktion, aber vor den Regierungs-
ahren ſteht. Aus einer nur die Tagesangabe enthaltenden Vorlage oder
aus Nachtragung nur der Tagesangabe zu den Jahren iſt das unbedingt
nicht zu erklären. Es ſcheint mir beſtimmt auf ein Vorgehen hinzu-
deuten, bei dem nur die Regierungsjahre gleichzeitig mit dem Tage
eingetragen wurden und die Angaben in dieſer Verbindung in die Rein-
ſchrift übergingen. Ein ſolches Vorgehen würde ja nicht befremden
können. Setzte man auch voraus, daſs der Reinſchreiber für Inkarna-
tionsjahr und Indiktion keiner Vorlage bedürfe, ſo mochte man es kei-
wegs für ebenſo überflüſſig halten, ihm die Regierungsjahre anzugeben,
bei denen ein Miſsgriff viel näher lag. War das der nächſtliegende Fall
theilweiſer Eintragung der Jahresangaben, ſo mochte man anderweitig
auch bald dieſe, bald jene Jahresangabe dem Konzepte zuſchreiben,
andere nicht, woraus ſich denn auch die zuweilen vorkommenden Ver-
ſchiebungen in den Jahresangaben erklären würden.

371. Wir ſind bisher von der Annahme ausgegangen, daſs nur ein-
zelne genauere Angaben der Datirung im Konzepte nachgetragen, die
Zufügung der ungenaueren dem Reinſchreiber überlaſſen blieb. Aber
gerade der letzte Fall könnte nun auch an eine Nachtragung der
genaueren Angaben zu den ſchon im urſprünglichen
Konzepte befindlichen ungenaueren denken laſſen. Man
onnte die Zufügung von Inkarnationsjahr und Indiktion dem Rein-
chreiber überlaſſen, weil man vorausſetzte, daſs er da nicht fehlen würde.
an konnte aber eben ſo wohl jene Jahresangaben ſogleich im urſprüng-
chen Konzepte zufügen, weil man vorausſetzte, daſs ſie auch zur Rein-
hrift noch ſtimmen würden. Darin konnte man ſich täuſchen und das
treffen unſerer Annahme müſste ſich demnach daran bemerklich
achen, daſs Tag und Ort erweislich erſt dem folgenden Jahre ange-
ren können. An ſolchen Fällen iſt kein Mangel. Es mag genügen,
rläufig auf die § 366 angegebene Datirung von St. 1872 hinzuweiſen,
der die auffallende Verſchiebung dieſen Sachverhalt beſonders nahe

371] legt. Inkarnationsjahr und Indiktion zeigen auf 1024; folgen n
Tag und Ort, die nur 1025 Febr. 8 paſſen, endlich das Regierungsja
ſo liegt doch nichts näher, als die Annahme, daſs dieſe letzteren A
gaben nach dem Fertigungsbefehl den beiden ſchon früher eingetra
nen Jahresangaben zugeſchrieben wurden; und zwar im Konzepte,
die ganze Datirungszeile in der Reinſchrift gleichzeitig geſchrieben i
Deutlicher würde das freilich noch hervortreten, wenn das erſte Regi
rungsjahr nicht zufällig ſowohl 1024 als 1025 paſste.

Dürfen wir aber überhaupt einmal annehmen, daſs zuweilen ei
zelne Angaben der Datirung dem Konzepte ſogleich zugeſchriebe
andere in ihm nachgetragen wurden, ſo liegt der Gedanke nahe, da
jenes nicht blos Jahresangaben, ſondern insbeſondere auch den Ort g
troffen haben wird. Gerade der Ort wurde ja zweifellos nach § 1
häufig nach der Handlung beſtimmt und es iſt, wie ſchon § 191 ang
deutet wurde, ſehr möglich, daſs die Hofakten in einer Form geführ
wurden, welche Entnehmung gerade des Ortes aus ihnen näher legte
Sehen wir aber auch davon ab, nehmen wir an, daſs man auch bei
Orte Beziehung auf die Beurkundung im Auge hatte, ſo mochte m
ebenſo, wie man häufig in der Reinſchrift wohl den Ort, nicht aber d
Tag ſogleich eintrug, beim Konzepte in derſelben Weiſe vorgehen; w
man dort vorausſetzte, die Reinſchrift werde noch an demſelben O
vollzogen werden, ſo hier, für das Konzept werde noch an demſelb
Orte der Fertigungsbefehl ertheilt werden.

Dafür werden ſich in Verbindung mit vorhin Geſagtem doch Fä
geltend machen laſſen, wie St. 1410. 3065. 66, bei welchen in ungewöh
licher Weiſe zuerſt unter Actum Ort, Inkarnationsjahr und Indiktion g
nannt werden, dann der Tag und die Regierungsjahre angehängt ſin
alſo gerade die Angaben, von welchen wir vorhin auch bei Nichtve
ſchiebung des Ortes bereits annahmen, daſs ſie mehrfach gemeinſam i
Konzepte nachgetragen wurden.

Schienen weiter manche Haltpunkte darauf zu deuten, daſs zuwe
len lediglich der Tag des Fertigungsbefehles in das Konzept nachge
tragen wurde, ſo wird nun auch da nicht gerade anzunehmen ſeien, daſ
die Ergänzung der Datirung immer dem Reinſchreiber überlaſſen blieb
es konnten ja alle Angaben, auch die Regierungsjahre, dem Konzept
ſchon früher zugeſchrieben ſeien. Und damit hätten wir dann die Er
klärung für den § 352 beſprochenen Fall St. 1865. 67, falls da nicht, wi
mir durchaus zweifelhaft iſt, die Tagesangabe erſt in der Reinſchrift zu
gefügt ſeien ſollte. Den im Dezember 1024 gefertigten Konzepten wäre
die laufenden Jahresangaben und der Ort ſogleich zugeſchrieben; nu
der Tag wäre dann erſt im Januar 1025 im Konzept nachgetragen, i
Folge deſſen verſchoben, weiter aber noch in der Reinſchrift der Ortsnam
dem entſprechend geändert, während man die Jahresangaben belieſ

Noch ein anderer Fall wird da zur Sprache zu bringen ſeien. De
Widerſpruch in St. 1215 von 1000 Jan. 1, wozu der Ort Quedlinbur

unbedingt nicht ftimmt, fuchte ich § 118 durch Beziehung nur des Ortes auf die Handlung zu erklären, was freilich auf die zwar nicht unzuläffige, aber doch auffallende Annahme führte, dafs die Handlung über zwei Jahre früher fallen müffe. Auch der Umftand, dafs in dem fpäter eingefehenen Original die ganze Datirungszeile, wie fchon Stumpf, vgl. Wirzb. Imm. 2,24, bemerkt, von anderer Hand nachgetragen ift, macht jene Annahme nicht unzuläffig; auch wenn die Datirung erft bei der Vollziehung zugefügt wurde, mochte man immerhin auf den im Texte felbft erwähnten Ort der Handlung zurückgreifen. Gröfseres Bedenken könnte nun aber der Umftand erregen, dafs K. Otto 1000 Jan. 1 auf anfcheinend ziemlich rafchem Marfche wohl fchon in den Alpen war und es kaum wahrfcheinlich ift, dafs man gerade diefen Zeitpunkt für eine ohnehin fchon fo lange verzögerte Beurkundung oder doch deren Vollziehung wählte. Ift nun der Widerfpruch zwifchen Tag und Ort überhaupt nicht zu befeitigen, liegt eine Unregelmäffigkeit jedenfalls vor, fo läfst es fich eben fo wohl verfuchen, die Jahre auf den Ort, ftatt auf den Tag zu beziehen. K. Otto war im April 1000 zu Quedlinburg; der in unferer Urkunde als Bittfteller genannte Bifchof Heinrich von Wirzburg, dann von den Intervenienten Herzog Heinrich von Baiern waren dort erweislich beim Kaifer, vgl. St. 1216. 17. 18; es ftimmen weiter alle Jahresangaben auch auf April genau zufammen, wenn wir beachten, dafs die Urkunden diefer Zeit überhaupt Regni 16 ftatt 17 zählen. Dann aber kann bei der Tagesangabe nur an den 1. Jan. 1001 gedacht werden, der in einen längern Aufenthalt zu Rom fällt, während deffen auch andere Urkunden für Deufchland ausgefertigt find. Da pafst nun freilich keine einzige Jahresangabe mehr, was mir ganz unerklärlich feien würde bei der Annahme, der Datator habe jetzt die Datirung ohne alle Vorlage dem laufenden Protokolle gemäfs zugefügt. Wohl aber wäre das denkbar, wenn kurz nach der Handlung ein Konzept gefertigt und mit allen übrigen Angaben der Datirung verfehen wurde, fo dafs nur der Tag hinzuzufügen war. Dafs felbft ein an und für fich fo bedenklicher, bei nachträglicher Zufügung nur der Datirung doppelt unwahrfcheinlicher Schreibfehler, wie die Nennung des Januar ftatt des April vereinzelt habe vorkommen können, will ich natürlich nicht läugnen und gerade hier könnten die Umftände folche Annahme näher legen, als in den meiften andern entfprechenden Fällen; aber es war doch immerhin zu verfuchen, ob nicht auch andere Löfungen zuläffig feien.

372. Sind unfere bisherigen Annahmen richtig, fo liegt es auf der Hand, wie fehr verwendbar diefe zur Erklärung von Widerfprüchen in der Datirungszeile find. Wurden im Konzepte einzelne Angaben der Datirung zu den andern nachgetragen, fo konnten fich daraus ganz diefelben Widerfprüche ergeben, wie aus den Nachtragungen in die Reinfchrift. Wurden aber überhaupt nur einzelne Angaben eingetragen, die Ergänzung dem Reinfchreiber überlaffen, fo konnte das auch noch anderartige Widerfprüche veranlaffen.

372] Bezüglich der häufigen Verſchiebung des Itinerar wegen Un- vereinbarkeit von Tag und Ort glaubte ich § 354 ff. für Fälle, welche auf die Beurkundung zurückzuführen ſind, zunächſt auf Nach- tragung des Tages in der Reinſchrift hinweiſen zu ſollen. Ich hielt das lange für die einzig zutreffende Erklärung, bis ich mich an Originalen, in welchen ich Nachtragung des Tages aufs beſtimmteſte erwartete, wie etwa St. 1654, wo ſich Störung des Itinerar mit Verſchiebung der Ta- gesangabe verbindet, überzeugte, daſs da von einer Nachtragung nicht die Rede ſeien könne. Manche derartige Fälle würden ſich nun immer- hin durch Beziehung des Ortes auf die Handlung erklären laſſen; aber ſelbſt dann möchte ich durchweg annehmen, daſs man weniger bei ſpä- terer Ergänzung der ganzen Datirung abſichtlich auf den Ort der Hand- lung zurückgriff, als vielmehr denſelben ſchon bei Fertigung des Kon- zeptes in dieſes eintrug, nicht aber den Tag. Aber nicht immer ſcheinen Ort und Handlung zu ſtimmen; man mochte den Ort eintragen, wo man ſich zur Zeit der Konzipirung befand, vorausſetzend, daſs auch der nach- zutragende Tag des Fertigungsbefehles noch denſelben Ort treffen würde. Die Verſchiebungen, welche wir als die regelmäſſigen bezeich- nen dürfen, bei welchen der Tag einem ſpätern Zeitpunkt entſpricht, als der Ort, würden bei Richtigkeit unſerer Annahmen alſo auch da ihre ausreichende Erklärung finden, wo der Tag gleichzeitig mit der ganzen Datirungszeile eingetragen iſt.

Schienen nun einzelne Haltpunkte darauf hinzudeuten, daſs über- haupt nur der Tag des Fertigungsbefehl im Konzepte bemerkt, die Zu- fügung der übrigen Datirung dem Reinſchreiber überlaſſen blieb, ſo hätte das nun auch Veranlaſſung zu der umgekehrten Verſchiebung geben können, ſo daſs der Tag dem Fertigungsbefehle, der Ort der ſpäteren Zeit der Reinſchrift entſprechen würde. Es iſt möglich, daſs das in vereinzelten Fällen ebenſo eingriff, wie Nachtragung nur des Ortes in der Reinſchrift; vgl. § 353. Aber die erweisbaren Fälle ſolcher Verſchiebung ſind ſo ſelten, daſs ſchon dadurch häufigeres Eingreifen ſolchen Sachverhaltes ausgeſchloſſen ſcheint. Es iſt mir weiter über- haupt unwahrſcheinlich, daſs man, wenn man den Tag im Konzepte zu- fügte, nicht blos die Zufügung der Jahresangaben, ſondern auch die des Ortes dem Reinſchreiber überlaſſen haben ſollte. Manche Fälle ſcheinen denn auch darauf zu deuten, daſs nur Tag und Ort gemeinſam zugefügt wurden. Scheint nach anderen der Tag des Fertigungsbefehls iſolirt eingetragen zu ſeien, ſo mochte gerade der nach der Handlung oder auch nach dem Zeitpunkt der Fertigung des Konzepts beſtimmte Ort an anderer Stelle eingeſchrieben ſeien. Es iſt natürlich ſchwer, ſolche Annahmen beſtimmter zu begründen. Aber das § 207 über das Regeſt K. Friedrichs II. Bemerkte zeigt doch, daſs wenigſtens da die Einzelan- gaben der Datirung ſich auf einer Vorſtufe getrennt und an ganz ande- rer Stelle, als in der Ausfertigung befanden, Ort und Monat über der Seite, der Tag am Eingange der Urkunde.

373. Es finden weiter durch unſere Annahme zu Tag und Ort cht ſtimmende Jahresangaben ihre Erklärung. Wir ſtieſsen ehrfach auf Haltpunkte, daſs, wie das in den Reinſchriften nicht ſelten r Fall war, ſo auch in den Konzepten gerade nur Tag und Ort ge- einſam eingetragen wurden. Waren dann im Konzepte die Jahres- hlen ſchon vermerkt und verzögerte ſich der Fertigungsbefehl bis e oder doch einzelne nicht mehr paſsten, ſo konnten ſich ganz die- lben Widerſprüche ergeben, wie wir ſie § 344 beſprachen und dort nächſt durch Nachtragung von Tag und Ort in der Reinſchrift zu klären ſuchten. Handelte es ſich bei einzelnen der dort aufgeführten älle, ſo bei St. 2119. 20, um einen Zeitabſtand von faſt einem Jahre, ſo ürfte an und für ſich die Annahme ſo langer Verzögerung der Aus- ertigung des Konzepts viel näher liegen, als die einer ſo langen Ver- ögerung der Vollziehung der Reinſchrift.

Umgekehrt findet ſich nun nicht ſelten, daſs die Jahresangaben zu groſs erſcheinen, zu Tag und Ort nicht mehr paſſen; und da möchte ich annehmen, daſs das dadurch herbeigeführt ſeien konnte, daſs Tag und Ort im Konzepte vermerkt waren, nicht aber die Jahresangaben. Durch Nachtragung nur von Tag und Ort in die Reinſchrift iſt das nicht zu erklären. Auch nicht durch vereinzelte Schreibfehler, wie ſchon § 22 bemerkt wurde. Dagegen konnte allerdings ein ungenauer Kanzleige- brauch ſich feſtgeſtellt haben. Finden wir beiſpielsweiſe in der Hälfte der Urkunden des Jahres 958 das Inkarnationsjahr, dann in allen Ur- kunden dieſes und der folgenden Jahre das Regierungsjahr um eine Ein- heit zu groſs angegeben, ſo kann das natürlich nicht auf Unregelmäſſig- keiten in der Ausfertigung nur einzelner Urkunden zurückgehen. Da aber weiter ſolche Datirungen nicht von ein und demſelben Schreiber herrühren werden, ſo ſcheinen die Datirungen nach einer von allen Schreibern der Kanzlei gleichmäſſig zu beachtenden Vorlage gefertigt worden zu ſeien, was doch dagegen ſpricht, daſs abweichende Fälle zu- nächſt auf unrichtige Annahmen einzelner Schreiber zurückzuführen ſind. Wird gegen Ende 1016 ſchon mehrfach 1017 geſchrieben, ſo kann das auch für St. 1676 zutreffen; werden aber weiter nur hier auch beide Regierungsjahre zu groſs angegeben, gelangt der Schreiber damit auf Jahresangaben, welche ſeit Juni 1017 genau zuſammenſtimmen, ſo iſt doch ſchwer anzunehmen, daſs dieſelben ſchon im Jahre vorher, wo allerdings das Itinerar ſtimmt, ſo eingetragen ſeien ſollten. St. 313. 14 für ein und daſſelbe Kloſter ſind nach dem Itinerar zweifellos zu 962 Aug. 22 einzureihen; aber dazu ſtimmen lediglich die Regierungsjahre, nicht 963 Ind. 6, während im Jan. 963 alle Jahresangaben übereinſtim- men und in andern Urkunden des Jahres 962 Inkarnationsjahr und In- diktion durchweg richtig angegeben werden. Und ſolche Fälle, wo die Jahresangaben weder zum Itinerare, noch am gegebenen Tage unter ſich ſtimmen, aber wenigſtens das letztere zutrifft, ſobald wir ſie auf einen etwas ſpäteren Zeitpunkt beziehen, ſind gar nicht ſelten; und dann

373] ist es doch schwer denkbar, dass sich durch zufällige Versehen eine Reihe von Angaben gebildet haben sollte, welche an und für sich betrachtet ganz genau zusammenstimmt.

Solche Falle haben wir schon § 122 besprochen und zunächst daraus zu erklären gesucht, dass sich Ort und Tag auf die Handlung, die Jahresangaben auf die Beurkundung beziehen. Das mag in manchen Fällen wirklich das Zutreffende sein; aber auch dann werden unsere Annahmen wenigstens dazu dienen, das Vorgehen erklärlicher zu machen; es waren etwa nach einem Akte nur Tag und Ort der Handlung sogleich in das Konzept eingetragen, während dann bei der spätern Ausfertigung der Schreiber die jetzt laufenden Jahresangaben zufügte. Andere Fälle aber würden Beziehung gerade auf die Handlung kaum näher legen. So nennen die erwähnten St. 313. 14 für S. Vicenzo di Volturno den Ort Como, der doch schwerlich der Handlung entsprechen dürfte. Unsere Annahme würde nun auch solche Fälle nicht unerklärt lassen; es wären nur Ort und Tag des Fertigungsbefehles im Konzepte nachgetragen gewesen, dann in der Reinschrift die laufenden Jahresangaben zugefügt.

374. Endlich liegt es auf der Hand, dass Nichtübereinstimmung der Jahresangaben unter sich durch unsere Annahme sich leicht erklären würde. Es wurden § 124 Diplome besprochen, deren Jahresangaben nicht blos am angegebenen Tage, sondern überhaupt nicht zusammenstimmen, so dass die einen sich nur auf ein früheres, die anderen auf ein späteres Jahr beziehen können. Greift auch da, wie vorläufig angenommen wurde und in manchen Fällen gewiss nicht zu bezweifeln ist, der Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung ein, so ist natürlich in diesem Falle nicht daran zu denken, dass bei selbstständiger Zufügung der gesammten Datirung das Verhältniss sich so habe gestalten können; dasselbe lässt zweifellos keine andere Erklärung zu, als die, dass nur einzelne Jahresangaben schon auf einer frühern Stufe, also wohl im Konzepte eingetragen waren, andere erst in der Reinschrift oder doch auf einer spätern Stufe der Beurkundung dem laufenden Protokoll gemäss ergänzt wurden. Mag die frühere Angabe sich dann oft auf die Handlung oder den mit dieser zusammenfallenden Beurkundungsbefehl beziehen, so ist das nicht gerade nöthig, da auch der Unterschied zwischen Fertigungsbefehl und Reinschrift oder doch Eintragung der Datirung in die Reinschrift zur Erklärung ausreicht.

Eine mehrfach vorkommende eigenthümliche Verschiebung der Tagesangabe suchten wir § 370 daraus zu erklären, dass nur die Regierungsjahre zugleich mit dem Tage, Inkarnationsjahr und Indiktion aber zu einer andern Zeit eingetragen wurden. Dieser Annahme entsprechen denn auch nicht selten die Widersprüche in den Jahresangaben. So hat St. 151 die übereinstimmenden Angaben 946 Ind. 4, aber das erst seit Aug. 947 passende Regni 12, während auch Frankfurt Oct. 27 auf 947 weist. St. 361, vgl. Sickel Schw. Kaiserurk. 67, aus Er-

in Mai 12 kann nach dem Itinerar nur zu 965 eingereiht werden,
zu nach der Zählung der Kanzlei Regni 30 und Imp. 4 genau ſtim-
n; dagegen finden wir nun das Inkarnationsjahr 960 mit der dazu
nmenden Ind. 3. In St. 2812 weiſt ſchon jene Verſchiebung des Ta-
auf das Verhältniſs hin; zu 1077 Ind. 1, welche in den letzten Mona-
1077 zuſammenſtimmen, finden wir Ord. 26, Regni 24, welche erſt
de 1079 zutreffen. Daſs in St. 1872, wo Tag und Ort vor das Re-
rungsjahr verſchoben ſind, jedenfalls die beiden anderen Jahresan-
ben nur dem vorhergehenden Jahre entſprechen, wurde ſchon § 371
merkt. In ſolchen Fällen würden wir anzunehmen haben, es ſeien
r Inkarnationsjahr und Indiktion dem Konzepte ſogleich zugeſchrie-
n, das Uebrige nachgetragen.

Andere Fälle, wo die Regierungsjahre zu klein angegeben ſind,
rden umgekehrt dahin zu erklären ſeien, daſs nur die Regierungs-
re mit dem Tage und Orte eingetragen, die übrigen Jahre aber erſt
i der Reinſchrift ergänzt ſeien. So iſt etwa St. 159 nach dem Itinerar
r zu 948 einzureihen, womit Regni 12 ſtimmt; dagegen ſtimmt das
gegebene Inkarnationsjahr 949 mit Ind. 7. In der § 124 beſproche-
n St. 2083 ſtimmen beide Regierungsjahre und der Ort zu 1035, wäh-
nd die andern Jahresangaben auf 1036 und 1037 weiſen; da liegen
eilich auch andere Unregelmäſſigkeiten vor. Weiter greift auch hier
ner der Fälle mit Verſchiebung der Tagesangabe, St. 2782, inſofern
n, als zu Nov. 26 wohl 1074 und Ind. 13 paſſen, aber Ord. 20, Regni 18
r noch im Juli zu 1074; da müſste freilich der Tag erſt mit Inkarna-
onsjahr und Indiktion eingetragen ſeien.

Da wird nun nicht immer gerade der Gegenſatz von Regierungs-
hren und anderen Jahresangaben maſsgebend geweſen ſeien. Im letzt-
wähnten Falle könnte auch das Inkarnationsjahr mit den Regierungs-
hren, die Indiktion mit dem Tage eingetragen ſeien. Selbſt bei Nach-
agung von Jahresangaben in die Reinſchrift fanden wir § 342 ſehr
erſchiedenartig geſtaltete Fälle; von St. 253 wurde bereits § 368 er-
ähnt, daſs nur die Indiktion mit dem Tage nachgetragen wurde. Es
nd ja die verſchiedenſten Gründe denkbar, welche Eintragung gerade
r dieſer oder jener Angabe in das Konzept befürworten konnten.
eben dem Inkarnationsjahr die Indiktion anzugeben konnte zumal in
lchen Perioden überflüſſig erſcheinen, wo man die Zahl beider gleich-
itig wechſelte. Hatte das eine Regierungsjahr kaum begonnen, ſo
ochte man es eintragen, nicht aber das andere, deſſen Wechſel nahe
vorſtand; vgl. § 342 zu St. 3172. Zeigt doch noch in viel ſpäterer Zeit
s Regeſt K. Karls IV. ein ſehr abweichendes Vorgehen bezüglich An-
be und Nichtangabe der verſchiedenen Jahresbezeichnungen.

Es würde überflüſſig ſeien, Belege für die verſchiedenen Geſtaltun-
, die ſich daraufhin ergeben konnten, anzuführen. Nur das dürfte
a noch hervorzuheben ſeien, daſs ſich Fälle, wo das Inkarnationsjahr
n andern Angaben gegenüber um eine Einheit zu groſs oder zu

374] klein ift, fo häufig finden, dafs das wohl auf ein häufiger eingehaltenes Vorgehen fchlieffen läfst. Es müfsten demnach in folchen Fällen Indiktion und Regierungsjahre mit dem Tage eingetragen, das Inkarnationsjahr allein aber fpäter ergänzt oder auch fchon vorher zufchrieben feien. Das follte fich nun freilich dadurch erproben, dafs wir zuweilen dem entfprechende Verfchiebungen des Tages fänden, diefer zuweilen zwifchen Inkarnationsjahr und Indiktion ftände, wie in jenem anderen Falle zwifchen Indiktion und Regierungsjahren. Es mag Zufall feien, dafs mir vor dem zwölften Jahrhunderte, für welches mir für die Geftaltung der Datirungszeile umfaffendere Notizen vorliegen, ein Beleg dafür nicht aufgefallen ift. Dann aber ergibt fich die vermuthete Verfchiebung in St. 3196 von 1124, und häufig unter K. Lothar. Wir werden aber fehen, wie die verfchiedenen Formen der Uebergangsdatirung fich aufs engfte an die bisher befprochenen Verhältniffe anfchlieffen, fo dafs ich nicht anftehe, in diefen fpätern Fällen genügende Belege auch für das früher übliche Vorgehen zu fehen.

375. Werfen wir einen Rückblick auf die Annahme der Nachtragung einzelner Angaben der Datirung in das Konzept, fei es, dafs diefem überhaupt nur einzelne zugefügt wurden, fei es, dafs man ihm die einen früher zufchrieb, als die anderen, fo ergibt fich, dafs diefelbe überaus geeignet ift, die verfchiedenften Widerfprüche in der Datirungszeile zu erklären. Allerdings mufs ich vorausfehen, dafs man dagegen einwenden wird, ein folches Rechnen mit unbekannten Gröfsen biete nicht die geringfte Bürgfchaft; Niemand wiffe genauer, wie Konzepte jener Zeit befchaffen gewefen feien, und dann fei freilich nichts leichter, als fich in der Phantafie die Konzepte bald fo, bald anders zu geftalten, wie man fie eben zur Erklärung des Einzelfalles gebrauche. Niemand würde lebhafter wünfchen, wie ich felbft, dafs meine Annahme fich beftimmter begründen liefse. Dafs fie auch nur im allgemeinen unbedingt das Richtige getroffen habe, will ich nicht behaupten. Würde ein glücklicher Zufall wirklich noch Konzepte jener frühern Zeit ans Licht bringen, fo wäre es möglich, dafs fie eine durchaus andere Geftaltung zeigen würden, als die von mir vermuthete. Und auch dann, wenn wir da, wie vorauszufehen ift, auf blofse Rückfchlüffe aus den Ausfertigungen befchränkt bleiben, mag es einem Anderen gelingen, eine zutreffendere Erklärung aufzufinden. Nur das möchte ich behaupten, dafs vorläufig meine Annahme nicht zu läugnende Thatfachen beffer erklärt, als die bisherigen bezüglichen Annahmen, oder auch überhaupt erft eine Erklärung für Dinge bietet, deren Erklärung bis dahin unverfucht blieb. Und bei der Wichtigkeit des Gegenftandes mag es geftattet feien, nochmals kurz zu wiederholen, wie ich zu jener Annahme gelangte.

Die Originale zeigen uns Datirungszeilen, welche ganz in einem Zuge ohne alle Nachtragungen gefchrieben find, und doch die mannichfachften Widerfprüche enthalten. Sie durchgreifend durch Annahme

on Schreibfehlern und ähnlichen Verfehen zu erklären, ift zweifellos icht ftatthaft. Es müfsten wieder und wieder Monatsnamen und andere eitangaben mit einander verwechfelt feien, welche weder nächftbeachbarte find, noch für Auge oder Ohr irgendwelche Aehnlichkeit aben. Und nicht das allein; regellofe Verfehen hätten zu regelmäffigen Geftaltungen geführt, zu Verfchiebungen des Itinerar nur nach iner Richtung, zu Reihen von Jahresangaben, welche zwar nicht am ngegebenen Tage, wohl aber kurz vorher oder nachher genau zufammenftimmen. Alles das fcheint mir mit gröfster Beftimmtheit darauf hinzuweifen, dafs die widerfprechenden Angaben fich auf verfchiedene Zeitpunkte beziehen. In diefer Richtung machten wir früher insbefondere fchon den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung geltend. Aber auch abgefehen davon, dafs das nicht immer zutreffen wird, genügt es nicht zur Erklärung der Thatfache. Es ift nicht denkbar, dafs der Schreiber der Datirungszeile, wenn er diefe überhaupt ihrem ganzen Umfange nach erft zufammenftellte, dabei in bunter Mifchung die eine Angabe nach diefem, die andere nach jenem Zeitpunkte beftimmte, etwa den Tag und einzelne Jahresangaben nach dem laufenden Protokoll eintrug, dagegen den Akt zur Hand nahm, um danach den Ort und die anderen Jahresangaben einzutragen. Mir wenigftens fcheint die Thatfache keine andere Erklärung zuzulaffen, als dafs die Angaben zu verfchiedener Zeit zugefchrieben find, dafs der Schreiber in feiner unmittelbaren Vorlage, alfo doch dem Konzepte, die einen Angaben fand, die anderen nicht, oder dafs diefelben auch fchon in der Vorlage zu verfchiedener Zeit eingetragen waren.

Diefer Annahme, auf welche die ganze Sachlage hinzudrängen fchien, fehlt es auch nicht an unterftützenden Momenten. Sind in den Originalen felbft die Angaben der Datirung erweislich nicht felten zu verfchiedenen Zeiten eingetragen, fo legt das die Annahme fehr nahe, dafs auf den Vorftufen das Vorgehen kein anderes war. Ich fuchte weiter nachzuweifen, dafs auch andere Unregelmäffigkeiten der Datirungszeile, insbefondere Verfchiebungen, durch jene Annahme ihre einfachfte Erklärung finden. Und endlich wird nicht am wenigften ins Gewicht fallen, dafs für fpätere Zeiten bei allerdings geänderten Formen der Datirung die Nachtragung der Datirung oder einzelner Angaben derfelben im Konzepte fich, wie ich denke, mit durchaus genügender Sicherheit erweifen laffen wird.

376. Bin ich auf jene Annahme theilweifer Nachtragung der Datirung im Konzepte nur fehr zögernd eingegangen, glaubte ich fehr lange, die Nachtragungen im Originale würden zur Erklärung der bezüglichen Widerfprüche ausreichen, fo fchien mir weiter einzelnen Münchener Originalen gegenüber auch die Annahme nicht haltbar, dafs die Nachtragung insbefondere der Tagesangabe im Originale fich immer auf den Zeitpunkt der Vollziehung und Uebergabe beziehe. Ich bin bisher davon ausgegangen und bei der Maffe der Fälle wird fich das

376] ſchwerlich bezweifeln laſſen. Aber einzelne Fälle ſchienen damit unvereinbar und auf Beziehung der in der Reinſchrift nachgetragenen genaueren Angaben auf den Fertigungsbefehl hinzuweiſen.

Es fiel mir nämlich auf, daſs mehrfach von zwei Urkunden deſſelben Tages, für denſelben Empfänger, nächſtverwandten Inhaltes, bei denen demnach ganz übereinſtimmende Entſtehungsverhältniſſe anzunehmen ſind, die eine die Angabe nachgetragen oder Lücken für dieſelben hat, während in der andern jedes Kennzeichen der Nachtragung fehlt. Ich wollte darin anfangs nur einen Beweis ſehen, wie ſchwer es oft ſei, die Nachtragung zu erkennen. Aber einige Fälle lieſsen den Sachverhalt gar nicht zweifelhaft.

Bereits § 346 wurde bemerkt, daſs Reg. Kar. 1074, M. Boica 28,97, von 889, vor *kl. dec.* eine Lücke für die Tagesziffer habe. Daſs dieſe mit *xi.* auszufüllen war, kann keinen Augenblick zweifelhaft ſeien beim Vergleiche mit Reg. Kar. 1070. 71. 72, Beſtätigungsurkunden für Wirzburg, wie jene, alle mit *xi. kl. dec.* Da wäre doch zu erwarten, daſs in dieſen das *xi.* nachgetragen wäre; aber in keiner ergibt ſich dafür der geringſte Haltpunkt. St. 1699, M. Boica 28,468, von 1018 Febr. 8, in welchem der Kaiſer dem Kapitel zu Bamberg drei vom Pabſte ertauſchte Güter ſchenkt, hat eine durchaus gleichzeitig gefertigte Datirungszeile. Ueber zwei dieſer Güter ſind noch beſondere Urkunden, vermuthlich doch ganz gleichzeitig, gefertigt; aber im Original von St. 1700 ſind die für Tag und Ort leer gelaſſenen Lücken unausgefüllt geblieben; ebenſo fehlen Tag und Ort in dem nur in Abſchrift erhaltenen St. 1701, M. Boica 31,291. Allerdings könnte der Umſtand, daſs St. 1699 Imp. 3 nennt, die anderen Imp. 4, daran denken laſſen, die Urkunden ſeien nicht beſtimmt geweſen, übereinſtimmend datirt zu werden; aber nach der ganzen Sachlage wird das Imp. 3 nur als vereinzeltes Verſehen betrachtet werden können.

Deutlicher tritt allerdings das Verhältniſs hervor, wenn die Lücken nachträglich gefüllt ſind. St. 1344. 45 ſind zu Köln 1003 Febr. 9 für Wirzburg ausgeſtellt; in jener iſt das *v. id.* vor *feb.* zweifellos gleichzeitig eingeſchrieben, in dieſem nachgetragen. Von den fünf Schenkungsurkunden für Bamberg St. 1500—1504, alle aus Frankfurt 1008 Juli 6, hat nur St. 1502 Tag und Ort nachgetragen. Drei Diplome für S. Emmeran aus Köln 1021 Juli 3 ſtimmen in ihren Datirungszeilen, auch in der irrigen Ind. 3, genau überein; aber von derſelben Hand, welche in St. 1759 den Text und die ganze Datirungszeile ſichtlich gleichzeitig ſchrieb, ſind in St. 1760 und 1761 das *v. n. iul.*, dann in dieſer die Ziffer *xx.* der Königsjahre und *Colonie*, in jener die Endziffern *x.* und *i.* der Regierungsjahre und *Colonie feliciter amen* nachgetragen. In St. 2354 von 1048 Oct. 2 für Bamberg iſt das *fygura Wynytheryy kancellaryy* im Rekognitionszeichen, dann *vi. non. oct.* und *Pholede* mit auffallend blaſſerer Dinte nachgetragen, und zwar von derſelben Hand,

elche mit derſelben blaſſen Dinte in St. 2355 von demſelben Tage für
nſelben Empfänger Text und geſammte Datirung ſchrieb.

Nach unſeren früheren Annahmen würden ſich in ſolchen Fällen
e genaueren Angaben in der einen Urkunde auf die Vollziehung, in
r andern auf den Fertigungsbefehl beziehen. Das Unzuläſſige ſolcher
nnahme liegt auf der Hand. Die bezüglichen Urkunden zeigen in
lem Uebrigen ſo durchaus übereinſtimmende Entſtehungsverhältniſſe,
aſs gar nicht abzuſehen iſt, was eine verſchiedene Behandlung nur in
ieſem einen Punkte veranlaſst haben ſollte. Davon abgeſehen wäre es
llerdings denkbar, daſs der König, als er die eine Urkunde vollzog und
ieſelbe dem entſprechend mit den nachträglichen Angaben verſehen
vurde, zugleich den Befehl zur Fertigung der andern ertheilte, woraus
ich die Uebereinſtimmung der Tagesangaben erklären könnte. Dann
ber ergäbe ſich wieder die ſchwer zuläſſige Annahme, daſs derſelbe
chreiber, welcher die eine Urkunde bei der Vollziehung datirte, nun
päter mit derſelben Dinte die andere ausfertigte. Das weiſt doch ganz
eſtimmt darauf hin, daſs die Fertigung der geſammten Datirung in der
inen und die Nachtragung der genaueren Angaben in der anderen
leichzeitig erfolgten.

Sind beide Datirungen wohl zweifellos auf dieſelbe Stufe der Be-
rkundung zu beziehen, ſo kann das nicht die der Vollziehung ſeien, da
n der einen auch die genaueſten Angaben ſchon gleichzeitig mit dem
Texte eingetragen ſind. Es ſchienen mir anfangs gerade ſolche Fälle
Datirung nach der Zeit der Reinſchrift nahe zu legen. Es zeigt ſich
nicht ſelten, daſs Schreiber, welche in einem Falle Text und Datirung
ſchrieben, in andern dem von anderer Hand gefertigten Texte nur die
Datirungszeile zufügten, auch in Fällen, wo die genaueren Angaben
zweifellos ſchon feſtſtanden; ſo in St. 1468. 70. 78. 79, welche zu den
zahlreichen Schenkungsurkunden für Bamberg von 1007 Nov. 1 gehö-
ren. Der Grund dürfte dann wohl darin zu ſehen ſeien, daſs man nicht
allen Schreibern zutraute, die Datirungen richtig auszuführen. So wäre
es denkbar, daſs auch in jenen Fällen der weniger geſchickte Schreiber
nur die ungenaueren Angaben der Datirung nach einer allgemeinen
Vorlage eingetragen, der gewandtere Schreiber des Textes der andern
Urkunde dieſe ſogleich mit der Datirung nach laufendem Protokoll ver-
ſehen und zugleich die Ergänzungen in der andern vorgenommen habe.
Denn wenn auch der laufende Tag einzutragen war, mochte der andere
n der römiſchen Tageszählung nicht bewandert ſeien. Dafür fanden
vir §341 in St. 190 einen auffallenden Beleg, wie dort überhaupt zuge-
eben wurde, daſs Lücken und Nachtragungen keineswegs immer dar-
uf zurückzuführen ſind, daſs das zu Bezeichnende noch nicht feſtſtand.
chwerer wäre freilich abzuſehen, weſshalb auch ein ungewandter Schrei-
r nicht wenigſtens den Ort einzuſchreiben wuſste, an dem er ſich
efand.

Und irgendwelche Nöthigung, Beziehung auf die Zeit der Rein-

376] ſchrift anzunehmen, ſcheint mir auch hier nicht vorzuliegen, Beziehung auf den Fertigungsbefehl nicht ausgeſchloſſen zu ſeien. Gerade dann, wenn eine Reihe von Konzepten verwandten Inhaltes für denſelben Empfänger vorgelegt wurde, mag man ſich leicht begnügt haben, nur auf einem Tag und Ort des Befehls zu vermerken, die dann vom Abſchreiber dieſes ſogleich zugeſchrieben, in den andern nachgetragen wurden.

Dem gegenüber lieſse ſich nun die Frage aufwerfen, ob dann nicht die immerhin auffallende Annahme eines verſchiedenen Vorgehens bei der Datirung, einer Beziehung derſelben bald auf die Vollziehung, bald auf den Fertigungsbefehl lieber ganz aufzugeben und immer Beziehung auf dieſen letzteren anzunehmen ſei, inſofern ſich mit dieſer alle Erſcheinungen vereinigen laſſen. Aber letzteres iſt doch wohl nur bedingt richtig. Es iſt möglich, daſs auch bei ſichtlicher Nachtragung der ganzen Datirungszeile dieſe zuweilen dem Fertigungsbefehle entſprach und die Nachtragung nur darin ihren Grund hatte, daſs dem Schreiber des Textes richtige Ausführung der Datirung nicht zugetraut wurde. Es mögen weiter auch in Einzelfällen, wie den beſprochenen, beſondere Umſtände veranlaſst haben, daſs die genaueren Angaben nachgetragen wurden. Aber der Menge der Urkunden gegenüber, welche nur den Tag oder Ort und Tag nachgetragen haben, ſcheint es mir unzuläſſig anzunehmen, dieſe Angaben hätten zur Zeit der Fertigung der Datirungszeile ſchon feſtgeſtanden, ſeien aller Wahrſcheinlichkeit nach ſchon im Konzepte vermerkt geweſen; es wäre gar nicht abzuſehen, weſshalb man dem Schreiber, der die übrige Datirungszeile zu ſchreiben wuſste, dann ſo überaus häufig nicht auch die Eintragung dieſer Angaben überlaſſen haben ſollte. Wird uns die Erörterung der ſpätern Datirungsformen überwiegend auf andere Ergebniſſe führen, ſo wird nicht zu vergeſſen ſeien, daſs in dieſer früheren Zeit die perſönliche Unterzeichnung durch den König noch üblich war, Datirung nach der Vollziehung alſo noch näher liegen muſste; während ſich andererſeits auch in dieſer Richtung eine ähnliche Ungleichmäſſigkeit der Behandlung zeigt, der Vollziehungsſtrich bald ſogleich gefertigt, bald nachgetragen iſt.

377. Gingen wir § 362 davon aus, daſs bei allen mit dem Texte gleichzeitig eingetragenen Datirungen, wenn ſie nicht etwa nach der Handlung beſtimmt ſind, nothwendig entweder Beziehung auf den Fertigungsbefehl oder aber Beziehung auf den Zeitpunkt der Reinſchrift anzunehmen iſt, ſo fanden wir bisher bei der erſteren Annahme nirgends nicht zu beſeitigende Schwierigkeiten. Und noch mehr. In allen Fällen, wo die Angaben der Datirung ſich widerſprechen, ohne daſs das doch auf zufällige Verſehen zurückgehen könnte, läſst ſich das wohl durch Beziehung auf den Fertigungsbefehl, nicht aber durch die Annahme erklären, die Datirung ſei einfach vom Reinſchreiber nach laufendem Protokoll zugeſchrieben. Stimmt man dagegen d

§ 376 Bemerkten zu, fo ift mir nirgends etwas aufgefallen, was mit Nothwendigkeit auf die Annahme einer Datirung nach der Reinfchrift hindeuten würde.

Bei folcher Sachlage wird man doch gewifs geneigt feien, Beziehung auf den Fertigungsbefehl auch dann anzunehmen, wenn alle Angaben der Datirung übereinftimmen und damit an und für fich das eine, wie das andere vereinbar wäre. Datirung nach dem ganz bedeutungslofen, zufälligen Zeitpunkte der Fertigung der Reinfchrift würde als ein fehr ungenaues Vorgehen erfcheinen müffen. Allerdings treffen wir auch fonft vielfach auf ein ungenauer werdendes Vorgehen; es wird eigenhändige Unterzeichnung des Königs angekündigt, und das Handzeichen fogleich zugefügt; es wird als Rekognofzent der fungirende Kanzler genannt, der die Urkunde vielleicht nie gefehen hat. Aber im allgemeinen deuten doch die häufigen Nachtragungen, wie fie in den Originalen zu erweifen, in den Konzepten zu vermuthen find, auf genauere Behandlung der Datirung. Es ift möglich, dafs man ausnahmsweife, wo etwa auf Eintragung in das Konzept vergeffen war oder eine ähnliche Veranlaffung vorlag, keinen Anftand nahm, einfach die laufende Datirung zuzufchreiben. Dafs das aber wirklich in einem Einzelfalle zutraf, wird fich wenigftens aus der Ausfertigung felbft nicht leicht beftimmt erweifen laffen, da das Zufammenftimmen aller Angaben der Datirung fich auch bei jeder andern Art des Vorgehens ergeben konnte. Und ich möchte nicht glauben, dafs das auch nur bei ungenauer behandelten Diplomen Kanzleigebrauch geworden fei, dafs man jemals von der Anficht ausgegangen fei, es folle das der mafsgebende Zeitpunkt feien.

Mit der Annahme aber, dafs die Angaben der Datirung fich nicht auf die Reinfchrift beziehen follten, ift durchaus vereinbar, dafs fich einzelne Angaben thatfächlich nur auf diefe, nicht auf den Zeitpunkt bezogen, den man bezeichnen wollte. Der Schreiber trug, obwohl er für den Tag Raum liefs, die laufende Ortsangabe ein, weil er vorausfetzte, dafs diefe dem Tage noch entfprechen werde. Oder er fügte etwa zu Tag und Ort des Fertigungsbefehles, welche im Konzept vermerkt waren, die laufenden Jahresangaben ein, nicht weil er glaubte, dafs er gerade diefe einzutragen habe, fondern weil er darauf vergafs, dafs fie inzwifchen gewechfelt hatten. Nur in folcher Weife dürfte der Zeitpunkt der Reinfchrift von Einflufs geworden feien, wie das in ganz entfprechender Weife auch der Zeitpunkt der Fertigung des Konzeptes werden konnte.

378. Suchen wir uns nun das Ergebnifs unferer Unterfuchungen über die ältere Datirung zu vergegenwärtigen, fo entfpricht diefes, falls unfere Annahmen fich bewähren würden, durchaus dem, was fich bezüglich der Zufügung der Zeugen ergab. Es wird zunächft nicht zu bezweifeln feien, dafs fich bei der älteren Datirung Zeitangaben und Ort, obwohl jene mit Datum, diefer mit Actum eingeleitet war, auf den-

378] ſelben Zeitpunkt beziehen ſollten. Aber der Zeitpunkt, den man im Auge hatte, war nicht immer derſelbe. Als urſprüngliche Regel wird anzunehmen ſeien, daſs die Datirung ſich entſprechend dem Ausdrucke Datum auf die Uebergabe an den Empfänger nach geſchehener Vollziehung beziehen ſollte, wie das jedenfalls zuweilen auch noch ſpäter bei den Zeugen der Fall war. Dann muſsten die Datirung oder doch ihre genaueren Angaben erſt in der Reinſchrift nachgetragen werden. Häufig aber ſcheint man als maſsgebenden Zeitpunkt den des Fertigungsbefehles betrachtet zu haben; ſetzt dieſer Vorliegen des Konzeptes voraus, ſo muſsten dann die Angaben der Datirung im Konzepte nachgetragen werden, wie wir daſſelbe bezüglich der Zeugen annahmen. Endlich konnte auch der Beurkundungsbefehl, mit dem dann in der Regel die Handlung zuſammengefallen ſeien wird, maſsgebend werden dann haben wir anzunehmen, daſs die Datirung ſchon im urſprünglichen Konzepte angegeben war.

Aus dieſer verſchiedenen Beziehung der Datirung konnten ſich nun wohl anſcheinende Widerſprüche zu andern Angaben der Urkunde ergeben, nicht aber Widerſprüche in der Datirungszeile ſelbſt. Dieſe aber konnten ſich auch dann, wenn man Beziehung aller Angaben auf denſelben Zeitpunkt im Auge hatte, daraus ergeben, daſs nicht alle Angaben gleichzeitig dem Konzepte oder der Reinſchrift zugefügt wurden und man dann nicht beachtete, daſs ſie ſich thatſächlich nicht auf denſelben Zeitpunkt bezogen. Schrieb man dem Konzepte nur Tag und Ort des Beurkundungsbefehles oder des Fertigungsbefehles zu, die Zufügung der Jahresangaben dem Reinſchreiber überlaſſend, ſo konnte dieſer unbeachtet laſſen, daſs alle oder einzelne Jahresangaben inzwiſchen gewechſelt hatten. Waren die Jahresangaben ſogleich im Konzepte vermerkt, ſo mochten dieſelben nicht mehr paſſen, als Tag und Ort nach dem Fertigungsbefehle im Konzepte oder nach der Vollziehung in der Reinſchrift nachgetragen wurden. Insbeſondere haben ſich dann aber die herrſchenden Verſchiebungen des urkundlichen Itinerars ſichtlich daraus ergeben, daſs man häufig keinen Anſtand nahm, den Ort bereits einzutragen, während man das für die genauere Tagesangabe noch unterlieſs, und nun die Vorausſetzung, der Ort werde noch paſſen, nicht zutraf. Davon überzeugt uns in den Originalen der Augenſchein. Aber eben ſo wohl konnte auch im Konzepte nur der Tag des Fertigungsbefehles nachträglich zugefügt werden, während der Ort ſchon im urſprünglichen Konzepte ſtand, ſei es nach der Zeit, wo dieſes geſchrieben wurde, ſei es nach dem Beurkundungsbefehl oder der Handlung, wobei dann immerhin der Umſtand, daſs die Ortsangabe mit Actum eingeleitet war, darauf einwirken mochte, daſs man gerade die Ortsangabe beſonders häufig ſogleich der Handlung entſprechend eintrug.

Ein Ergebniſs, wonach die einheitlichen Datirungen ſich auf drei verſchiedene Stufen der Beurkundung, bei nichteinheitlicher aber einzelne Angaben ſich auch auf eine vierte und fünfte, auf Konzept und

Reinſchrift, beziehen können, zeichnet ſich ſicher nicht durch Einfachheit aus. Es mag einem Anderen gelingen, die Erſcheinungen, auf welche ich mich ſtützte, in einfacherer Weiſe zu erklären. Ich ſelbſt hielt ein einfacheres Ergebniſs für durchaus geſichert, ſo lange ich mich auf Beachtung der Drucke beſchränkte; nach Prüfung der ausſchlaggebenden Umſtände in einer gröſsern Zahl von Originalen fand ich aber meine bezüglichen Annahmen vielfach nicht beſtätigt, während zugleich alle Verſuche fehlſchlugen, eine anderweitige einfachere Löſung zu finden.

UEBERGANGSDATIRUNGEN.

379. Das Abkommen der älteren Datirungsformel iſt ſehr allmählig erfolgt. Finden ſich ſchon früher vereinzelte Abweichungen von der regelmäſſigen Geſtaltung derſelben, ſo werden dieſe in der ſpätern Zeit des eilften Jahrhunderts häufiger. Noch in der Kanzlei K. Heinrichs V. iſt ihr Gebrauch der weit überwiegende, doch ſo, daſs in ſeinen letzten Jahren die Abweichungen zunehmen. Unter K. Lothar wird ſie ganz auffallend ſeltener gebraucht; ganz ungeändert weiſs ich ſie in ſeinen letzten Jahren ſeit 1132 lediglich noch St. 3269. 3342 nachzuweiſen.*) Seit dem Regierungsantritte K. Konrads III. wird ſie dann wohl wieder häufiger in normaler Geſtaltung angewandt; aber doch ſo, daſs die Abweichungen weitaus überwiegen. Unter K. Friedrich I. verſchwindet ſie gänzlich; ſo weit ich den Umſtand beachtete, fand ich ſie nur noch in St. 3669. 70. 81. 3772. 3854. 3990 und zuletzt 4114 von 1170. Wurde ſie früher auch in Privaturkunden zuweilen nachgeahmt, ſo verliert ſie ſich auch da; vereinzelt finde ich ſie noch in ihrem weſentlichen Beſtande 1187 in einer Urkunde des Biſchof von Gurk, Steierm. U. B. 1,659; ſpätere Belege ſind mir wenigſtens nicht aufgefallen.

Die ältere Formel wird nun aber nicht etwa durch eine beſtimmte andere verdrängt, welche man aus dieſem oder jenem Grunde für die angemeſſenere hielt. Es ergibt ſich zunächſt die bunteſte Mannichfaltigkeit der neueren Formeln; die Angaben des Tages, der Jahre, des Ortes folgen in der verſchiedenſten Anordnung aufeinander, die Ausdrücke Datum und Actum werden in willkürlichſter Weiſe gebraucht und verſtellt, es werden Tag oder Ort oder beides bald ge-

*) Allerdings habe ich nicht alle, wohl aber die bei weitem gröſsere Zahl der Königsurkunden dieſer Zeit für die hier folgenden Angaben berückſichtigt. Doch beruhen dieſelben vorzugsweiſe auf Notizen zunächſt über die mit Zeugen verſehenen Urkunden, welche ich ſchon vor langer Zeit für ganz andere Zwecke machte, die mir volle Genauigkeit bezüglich der Faſſung der Datirung weniger nahe legten. Es iſt möglich, daſs ſich dadurch ein oder anderes Verſehen in die folgenden Angaben eingeſchlichen hat; war ich aber jetzt vielfach nicht blos auf Ergänzung, ſondern auch auf Vergleichung meiner Notizen mit den Drucken hingewieſen, ſo ergaben ſich dieſelben durchweg als genau genug, um ſie hier verwerthen zu können, ohne erheblichere Miſsgriffe befürchten zu müſſen.

379] nannt, bald nicht. Bei einem Verſuche, dieſe Geſtaltungen beſtimmter zu ordnen, fand ich über fünfzig verſchiedene Kombinationen, obwohl ich dabei noch einzelne Unterſchiede, wie etwa die verſchiedene Stellung des Tages zwiſchen den Jahresangaben, nicht berückſichtigte. Das dauert fort bis in die erſten Jahre K. Friedrichs I.; erſt im Laufe ſeiner Regierung finden wir wieder regelmäſsiger eingehaltene Formen. Mehrfach wird eine ſolche Form nur unter einer Regierung oder während einiger Jahre gebraucht, um dann ganz zu verſchwinden. Das kann dann einen erwünſchten Haltpunkt geben für die Beurtheilung der Echtheit wenigſtens des Protokolles verdächtiger Urkunden dieſer Zeit; ſo wurde dieſer Umſtand bereits § 118 in der Anmerkung zu St. 3348, dann § 288 für St. 3368 verwerthet.

Alle dieſe Geſtaltungen hier genauer zu verfolgen, würde unſere Zwecke wenig fördern können. Insbeſondere auch deſshalb nicht, weil ſich mir zu ergeben ſchien, daſs die ſpäter maſsgebenden Formen wenigſtens nicht in erſter Reihe durch eine der jetzt in der Reichskanzlei aufkommenden beſtimmt ſind, daſs da vielmehr der Einfluſs der mainzer, und ſpäter der ſiziliſchen Kanzlei der vorzugsweiſe maſsgebende war. Es wird genügen, dasjenige hervorzuheben, was mit bereits früher beſprochenen oder ſpäter zu beſprechenden Umſtänden in näherer Verbindung ſteht.

380. Zunächſt ergibt ſich, daſs es ſich überwiegend nicht um Formen handelt, welche ganz neugebildet oder aus anderen Kanzleien übernommen wurden; es zeigt ſich durchweg der engſte Anſchluſs an die ältere Datirungsweiſe. Die alte Formel bildet den Ausgang; die Abweichungen geſtalten ſich dadurch, daſs unbeabſichtigte Unregelmäſſigkeiten, zu denen jene Datirungsweiſe nächſtliegende Veranlaſſung bot, allmählig zu Kanzleigebrauch wurden, daſs man weiter auch wohl abſichtlich dieſe oder jene Aenderung vornahm, um die Unbequemlichkeit und die manchen Ungenauigkeiten zu beſeitigen, welche ſich in der bisherigen Form bei genauerem Vorgehen aus der nachträglichen Füllung zweier Lücken ergeben muſsten.

Es iſt hier zunächſt das auffallend häufige Fehlen der Tagesangabe zu beachten. Mehren ſich die Fälle ſchon unter K. Lothar, ſo nimmt das unter der Regierung K. Konrads in einer Weiſe zu, daſs der Tag kaum weniger oft fehlt, als vorhanden iſt. In den erſten Jahren K. Friedrichs wirkt das noch nach, während dann ſpäter das Fehlen nur noch ausnahmsweiſe vorkommt.

Wie dazu die ältere Datirungsweiſe nächſtliegenden Anlaſs bot, indem die Schreiber darauf vergaſsen, zwiſchen *data* und *anno* die Lücke für die Tagesangabe, oder vor *anno* für *data* mit dem Tag zu belaſſen, wurde bereits § 366 erörtert. Der unmittelbare Anſchluſs iſt gar nicht zu bezweifeln. Denn einmal finden wir auch jetzt Fälle, welche übrigens der alten Formel ganz entſprechen, nur daſs ihnen die Tagesangabe fehlt, ſo daſs ſie mit *data anno* beginnen, wie St. 3315. 36. 3524. 43. 58.

68.85, oder schlechtweg mit *anno*, wie St. 3289. 3316. 3415. 54, und dann nach den Jahren unter Actum nur den Ort nennen. Weiter aber finden wir nun auch da, wo weitere Aenderungen hinzukommen, wenigstens den Eingang der Formel überaus häufig so gestaltet, wie er sich aus jenem Umstande ergeben muſste; ist der Beginn mit *data anno* nicht selten, so ist der seine Veranlassung noch deutlicher verrathende Anfang mit *anno* unter K. Konrad geradezu der herrschende, der häufiger vorkommt, als der Eingang mit *data* oder *actum*, während dann unter K. Friedrich die Fälle seltener werden.

Was in früherer Zeit lediglich auf vereinzelte Versehen zurückzuführen ist, läſst sich jetzt bei der Häufigkeit der Fälle nicht mehr so auffassen. Man hat sich sichtlich an jene, zunächst durch anfängliches Uebersehen der für den Tag zu belassenden Lücke veranlaſsten Eingänge der Datirung allmählig gewöhnt und sie auch da angewandt, wo Eintragung des Tages an anderer Stelle von vornherein beabsichtigt gewesen seien wird. Und ebenso konnte man sich an das Auslassen des Tages gewöhnen; was anfangs bloſse Nachlässigkeit war, wurde zu Kanzleigebrauche; denn bei der Masse der Fälle unter K. Konrad kann von vereinzelten Versehen nicht wohl die Rede seien.

Dabei ist dann vielleicht noch ein anderes in Rechnung zu bringen. Das nachträgliche Ausfüllen der Tageslücke war lästig und führte zu Ungenauigkeiten, wenn man die Ortsangabe sogleich eintrug. Man konnte das bequem finden, was anfangs mehr zufällig geschah; man hatte damit zugleich, allerdings in rohester Weise, den Ungenauigkeiten vorgebeugt, welche sich aus der verschiedenen Behandlung von Ort und Tag ergaben.

381. Wie diese Auslassung, so schlieſsen sich auch Aenderungen der alten Formel genau an Fälle an, welche wir schon früher als vereinzelte Unregelmäſsigkeit besprachen. So insbesondere die Verschiebungen der Tagesangabe, welche wir § 368 erwähnten und darauf zurückführten, daſs die an gewöhnlicher Stelle übersehene Tagesangabe an anderer Stelle nachgeholt wurde. Alle dort angegebenen Verschiebungen der verschiedensten Art finden wir nun auch in den Datirungen dieser Zeit. Hie und da auch jetzt wohl noch unter Umständen, welche auf vereinzeltes Versehen schlieſsen lassen; heiſst es etwa St. 3324: *data anno 1136 —; actum Wirciburg, feliciter; 17 kal. sept.*, so war die Nachholung des Tages hinter dem Schluſswunsche gewiſs nicht beabsichtigt, obwohl das Versehen nicht erst auf die Reinschrift zurückgeht, da im Originale zu München der Tag ganz gleichzeitig mit der übrigen Datirung eingeschrieben zu seien scheint. Aber auch hier ist das, was anfangs Versehen war, vielfach zu Kanzleigebrauch geworden. Dafür spricht schon die Häufigkeit der Fälle, zumal wenn diese auf einen engeren Zeitraum zusammentreffen. Finden wir gerade in den letzten Jahren K. Lothars seit Ende 1132 in St. 3270. 73. 1. 84. 86. 87. 88. 94. 95. 3300. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 12. 13. 18. 23. 25. 27. 34. 43. 48.

381] den Tag nicht allein überhaupt zwifchen den Jahresangaben, fondern immer genau an derfelben Stelle zwifchen Inkarnationsjahr und Indiktion, fo kann das doch nur als zeitweifer Brauch der Kanzlei oder, worauf wir zurückkommen, einzelner Notare bezeichnet werden. Auch die Stellung des Tages zwifchen Indiktion und Regierungsjahren, wie wir fie fchon früher vereinzelt fanden, vgl. § 368, kommt jetzt viel häufiger vor, als dafs es fich um vereinzelte Verfehen handeln könnte; fo insbefondere unter Lothar 3231.32.44.47.83.94.99 u. f. w., während ich in jenen fpätern Jahren K. Lothars nur noch in St. 3342 den Tag an der früher üblichen Stelle gefunden habe. Beftimmter noch dürfte fich durch St. 3304 erweifen laffen, dafs jenes jetzt feftftehender Kanzleigebrauch war; im Originale zu München ift gleichzeitig mit den Zeugen auch das *xvi. k. apr.* zwifchen Indiktion und Regierungsjahren nachgetragen und zwar in abfichtlich gelaffener Lücke; der Schreiber der Datirungszeile hat alfo fichtlich jene Stellung überhaupt nicht mehr als eine unregelmäffige betrachtet. Auch diefer Brauch läfst fich noch in den früheren Jahren K. Friedrichs nachweifen; fo in St. 3668. 71. 3730 und 3815 von 1158.

382. Handelt es fich bei dem bisher Befprochenen um Abweichungen, welche fich zuerft aus der Handhabung der alten Formel als blofse Verfehen ergaben, an die man fich dann in der Kanzlei gewöhnte, fo fcheinen nun weiter auch abfichtliche Aenderungen der alten Formel eingegriffen zu haben. Wurde diefelbe überhaupt einmal nicht mehr mit derfelben Regelmäffigkeit angewandt, wie früher, fo lag es nahe, nun auch diefes oder jenes zu ändern, was der Bedeutung der Formel nicht genau entfprach oder was Unbequemlichkeiten bei der Handhabung veranlafste.

Zunächft wird da auf die jetzt häufige Nennung des Ortes unter Data hinzuweifen feien, während fich in der älteren Formel kaum etwas regelmäffiger eingehalten findet, als die Einleitung der Ortsangabe mit Actum. Der Ort wird jetzt fo häufig und in fo verfchiedener Weife unter das Datum gebracht, dafs da abfichtliche Aenderung kaum zu bezweifeln feien wird. Dafür fehlte es nicht an ausreichendem Grunde. Sollte fich, wie wir nachzuweifen fuchten, auch die Ortsangabe in der Regel auf die Beurkundung beziehen, nicht aber auf die Handlung, fo war die frühere Einleitung derfelben mit Actum zweifellos unpaffend. Und fo willkürlich man vielfach in diefer Zeit auch die Ausdrücke Datum und Actum verwandte, fo mufs man doch aufmerkfam geworden feien, dafs jener auch der Ortsangabe mehr entfpreche. Die Nennung des Ortes am Schluffe unter Actum findet fich zwar immer noch häufig; aber ganz überwiegend nur in folchen Fällen, wo die alte Formel überhaupt ungeändert angewandt wird. In ohnedies geänderten Formen findet fie fich auffallend feltener.

Die nächftliegende Aenderung, einfach das Actum vor der Ortsangabe zu befeitigen, fcheint nie üblich geworden zu feien; ich finde

nur vereinzelte Fälle unter K. Heinrich V., St. 3169. 96, wo das Verſehen ſeien mag, wie es ſich auch ſchon früher vereinzelt wohl findet.

Dagegen findet ſich nun überaus häufig, daſs der Ort an ſeiner Stelle belaſſen, aber mit Data ſtatt Actum eingeleitet wird. Das konnte beſonders nahe liegen, wo am Eingange auſſer der Tagesangabe auch das Data ausgefallen war, ſo daſs ſich daraus keine Wiederholung deſſelben ergab. Solche Datirungen, mit Anno beginnend, nur die Jahre, keinen Tag, dann unter Data den Ort nennend, ſind überaus häufig unter K. Konrad; ſo St. 3400. 3. 4. 6. 7. 17 und weiter in der Mehrzahl der Diplome ohne Tagesangabe. Dieſe Formel findet ſich dann auch wohl mit der Abänderung, daſs die Tagesangabe hinter den Jahren nachgeholt iſt, dann der Ort unter Data folgt; ſo St. 3380. 86. 89. 3424. 25. 32. 86. War das Datum vor den Jahren nicht ausgefallen, ſo ergab ſich vereinzelt wohl ein doppeltes Datum, ſo St. 3009. 3237. 3405.

Weiter aber hat man, worauf wir zurückkommen, den Ort unmittelbar hinter Datum eingeſchoben und das Actum beſeitigt. Das findet ſich auffallend häufig gerade in den letzten Jahren K. Heinrichs V., ſo St. 3162. 64. 68. 73. 79. 85. 86. 87. 90. 92. 93. 3206. 12, in der Weiſe, daſs nun auf Datum mit Ort zunächſt die Jahre, dann erſt der Tag folgen. Der ſcharfe Einſchnitt, den der Wechſel der Regierung 1125 bezeichnet, tritt nun beſonders deutlich dadurch hervor, daſs dieſe Form zunächſt ganz aufhört; ſelbſt bei nächſtverwandten Formeln aus der Zeit K. Lothars, wie St. 3231. 32. 47, zeigt ſich wenigſtens die Abweichung, daſs die Regierungsjahre erſt auf den Tag folgen. Tritt dann dieſelbe Formel unter K. Friedrich I. wieder auf, worauf wir zurückkommen, ſo beſteht da zweifellos kein Zuſammenhang. Dagegen findet ſich unter K. Konrad und K. Friedrich wohl die verwandte Form, daſs der Tag fehlt, unter Datum Ort und Jahre genannt ſind. Iſt nun in St. 3626 in einer ſolchen Form hinter der Apprekation noch die einfache Tagesangabe angehängt, alſo mindeſtens im Konzepte nachgetragen, ſo muſs das den Gedanken nahe legen, daſs jene Anordnung ſich überhaupt nicht zufällig gebildet habe, ſondern mit dem früher beſprochenen Brauche zuſammenhänge, den Ort ſogleich zu ſchreiben, nur den Tag nachzutragen, wozu die Stellung am Ende der geſammten Datirung natürlich die geeignetſte war. Auf abſichtliche Aenderung würde dabei um ſo eher zu ſchlieſſen ſeien, als dieſe ſtark abweichende Form gerade ſchon unter K. Heinrich V. Kanzleigebrauch geworden iſt, während unter ſeiner Regierung die ſonſtigen Abweichungen durchweg noch als mehr vereinzelte Unregelmäſſigkeiten erſcheinen. Findet ſich dieſe Form, die ſich nicht leicht aus vereinzelten Miſsgriffen bei Handhabung der ältern Formel ergeben konnte, ſchon in St. 1821 von 1024, ſo wird das nur die ſonſtigen Verdachtsgründe gegen die Echtheit ſtärken können.

383. Ich glaube dann weiter, daſs auch die nähere Verbindung der Angaben des Ortes und des Tages, welche nun in den

383] Formeln beſtimmter hervortritt, wenn ſie ſich auch zunächſt mehr zufällig ergeben mochte, doch weſentlich dadurch gefördert wurde, daſs man einſah, wie dieſe genaueſten Angaben der Datirung am paſſendſten ihre Stelle nebeneinander fänden, zumal gerade nur bei dieſen ſpätere Nachtragung üblich war.

Wurde die Ortsangabe jetzt, wie geſagt, häufig unmittelbar hinter Data eingeſchoben, ſo ergab ſich jene nähere Verbindung von ſelbſt, ſobald es ſich um eine Formel handelte, welche in der früher üblichen Weiſe den Tag unmittelbar unter Datum nannte, ſo daſs ſich die Folge Data Ort, Tag, Jahre ergab. Das iſt in den erſten Zeiten K. Friedrichs I. die herrſchende Form geworden und hat ſich für einfache Privilegien lange als ſolche behauptet; wir werden ſie ſpäter beſonders erörtern. Finde ich ſie unter K. Lothar nur St. 3256. 61. 3319, und auch unter K. Konrad nur wenige Fälle, ſo erklärt ſich das daraus, daſs der Eingang mit Data und der Tagesangabe ſich in dieſer Zeit überhaupt faſt nur noch da findet, wo es ſich um die ungeänderte alte Formel handelt, während die in dieſer Zeit hervortretenden Aenderungen ſich durchweg an eine ohnehin ſchon geänderte Formel anſchlieſſen.

Beachtenswerther iſt für dieſe Zeit die Zufügung des Tages zum Orte am Ende der Datirung. Das war zuweilen ſchon früher geſchehen bei Einleitung des Ortes mit Actum, vgl. § 368. Noch näher muſste das liegen, wenn man in der mit Anno beginnenden Formel das Actum durch Datum erſetzte, da man ja von jeher gewohnt war, den Tag unter Datum zu nennen. Vereinzelt finde ich das ſchon in dem ganz ungewöhnlich gefaſsten St. 3022 von 1107 und in dem anſcheinend danach gefälſchten St. 3023. Dann, ſo weit ich ſehe, erſt wieder unter K. Konrad. Wird unter dieſem die mit Anno beginnende Datirung ſogleich die vorherrſchende, ſo gibt dieſe häufiger unter Data nur den Ort. Findet ſich aber überhaupt eine Tagesangabe, ſo iſt dieſe nun, ſo St. 3372. 73. 87. 98 u. ſ. w., ſo regelmäſſig hinter den Ort geſtellt, daſs wir das als die kanzleigemäſse Stellung der Tagesangabe zu betrachten haben; nur ſelten, ſo St. 3381. 86, ergibt ſich die Abweichung, daſs unter Datum zuerſt der Tag, dann der Ort genannt wird. Kommen die mit Anno beginnenden Formen unter K. Friedrich im allgemeinen auſſer Brauch, ſo finden ſich doch noch manche Belege für den Fortgebrauch jener in K. Konrads Kanzlei vorherrſchenden Formel; ſo St. 3665. 66. 74. 82. 85. 3752. 3819. 30. 3929.

Dieſe Form brachte nun nicht allein Ort und Tag überhaupt in Verbindung, wie jene erſte, ſondern bot ihr gegenüber noch einen weitern Vortheil, nämlich Erleichterung der Nachtragung. Waren Ort und Tag gemeinſam an das Ende der Datirung gerückt, ſo konnte man beide nachtragen, ohne bei der erſten Niederſchrift Lücken zu laſſen. Die Jahresangaben konnten unter Anno ſogleich eingeſchrieben, ſpäter Datum mit Ort und Tag nachgetragen werden. Daſs die Form wirklich in dieſer Weiſe benutzt wurde, möchte ich nicht bezweifeln. Nachtragung

des Datum in der Reinfchrift möchte ich allerdings in mir bekannten Originalen nur für St. 3481 annehmen, wo das Datum von derfelben Hand nachgetragen zu feien fcheint. Aber es mufste fich dabei nicht gerade um die Reinfchrift handeln. Wurden nach der § 364 ff. begründeten Annahme oft nur Ort und Tag gemeinfam in das Konzept eingetragen, fo war es doch bequem, wenn diefe dann auch in der Reinfchrift an demfelben Orte einzutragen waren. Dafs das die Aufnahme diefer Form begünftigte, ift gewifs von vornherein nicht zu bezweifeln. Und es finden fich denn auch wohl Unregelmäffigkeiten, welche auf Nachtragung des Datum deuten, ohne dafs diefes in der Reinfchrift Verfchiedenheit der Schrift zeigte. So ift in St. 3523 das Anno mit den Jahresangaben durch die Rekognition von Data getrennt, obwohl alles gleichzeitig eingetragen zu feien fcheint. In St. 3445 entfprechen Zeugen, Rekognition und Datum mit Tag und Ort nur dem Jahre 1142; aber alle drei Jahresangaben laffen fich nur auf 1138 beziehen, wobei die Rafur fchwerlich ins Gewicht fallen wird. Das wurde fchon M. Boica 29,277 durch Beziehung der Jahre auf die Handlung erklärt, die allerdings auch nachträglich einem Akte entnommen feien könnten, deren Beibehaltung aber doch weniger auffällt, wenn fie fich fchon in einem Konzepte fanden.

Es könnte dann aber weiter die Stellung des Tages nicht vor, fondern hinter dem Orte damit zufammenhängen, dafs häufig nur der Tag nachgetragen wurde, wozu, wie fchon § 382 bemerkt, die Stellung der Tagesangabe am Schluffe der gefammten Datirung die geeignetfte war. Weifs ich das gerade bei diefer Formel nicht beftimmter zu belegen, fo ift zu beachten, dafs unter K. Konrad, unter dem fie in Gebrauch war, der Tag fo überaus häufig gar nicht genannt wird; man wird ihn da, wo man Bedenken hatte, ihn fogleich mit dem Ort einzutragen, durchweg auch nicht nachgetragen haben. Doppelt auffallend ift dann freilich die unferer Annahme anfcheinend geradezu widerfprechende Datirung von St. 3424, Jaffè Dipl. quadr. 47: *anno 1141 — idus aprilis; data Argentinae in octava pasche*, wonach alfo unter Anno fchon der 13. Apr., dagegen unter Data, wo wir fpätere Nachtragung erwarten dürften, der 6. Apr. genannt wird, der auch der Handlung nicht entfpricht, da diefe nach dem Texte auf Oftern, März 30, fiel. Diefer Sachlage gegenüber möchte ich annehmen, dafs das Data fo in das Konzept eingetragen war, der Reinfchreiber aber neben der ungewöhnlichen Bezeichnung des Tages nach dem Fefte denfelben auch nach der üblichen Zählung angeben wollte, wie fich eine entfprechende Doppelangabe auch St. 3095 findet, vgl. § 108, und fich dabei verzählte oder auch etwa den zur Zeit der Reinfchrift laufenden Tag eintrug.

384. Alle bisher befprochenen Formen find fichtlich auf Grundlage der älteren Datirungsformel durch unabfichtliche oder auch abfichtliche Aenderung derfelben entftanden. Bei anderen fcheint diefe Erklärung nicht auszureichen; ich glaube da den Einflufs der in

384] Privaturkunden üblichen Datirung in Anſchlag bringe[n] zu müſſen. Schon mehrfach wurde darauf hingewieſen, daſs der Regierungsantritt K. Lothars einen beſonders wichtigen Abſchnitt in der Geſchichte der Kanzlei bildet. Fehlte jetzt ein eigentlicher Kanzler, ſo waren die Notare, welche ſtatt deſſelben fungiren, wohl nicht in der Reichskanzlei gebildet, mögen zum Theil ſchon der herzoglichen Kanzlei angehört haben. Allerdings ſuchten ſich dieſelben ſichtlich die früher üblichen Formen anzueignen oder wurden wenigſtens durch Vorlagen auf dieſelben hingewieſen. So kann es nicht befremden, wenn wir auch unter K. Lothar, aber doch auffallend ſelten, die alte Datirungsform noch ungeändert angewandt finden; eben ſo wenig aber, daſs dieſelbe nun ungleich häufiger in dieſer oder jener Richtung geändert erſcheint, als in der nächſtvorhergehenden Zeit. In andern Fallen ſcheint man aber auch ganz von ihr abgeſehen zu haben; es wurde dann einfach der Brauch fürſtlicher Kanzleien maſsgebend, wie er jenen Notaren von früher her bekannt war. Und Aehnliches traf dann nochmals zu beim Regierungsantriſte K. Konrads. Wechſelte damals zweifellos wieder das ganze Perſonal, ſo erklärt ſich daraus leicht, daſs nun auch die Formeln weſentlich andere werden. Es iſt möglich, daſs K. Konrad noch ein oder anderen Notar heranziehen konnte, der ſchon in der Kanzlei K. Heinrichs V. gearbeitet hatte, und es könnte damit zuſammenhängen, daſs wir jetzt der ungeänderten alten Formel wieder häufiger begegnen. Ueberwiegend werden aber auch ſeine Notare aus ſeiner herzoglichen oder aus biſchöflichen Kanzleien hervorgegangen ſeien, ſo daſs der Brauch dieſer hier eben ſo wohl maſsgebend werden konnte, als unter K. Lothar.

Darauf möchte ich insbeſondere die unter K. Lothar und K. Konrad ſo häufige Einleitung der Datirung mit Actum zurückführen, wie dieſelbe in Privaturkunden entſprechend der Beziehung auf die Handlung üblich war. Vereinzelt findet ſich dieſelbe allerdings ſchon früher in Königsurkunden. Zuweilen wird das auch da daraus zu erklären ſeien, daſs man abſichtlich ausnahmsweiſe Beziehung auf die Handlung kenntlich machen wollte; vgl. § 100 und 106 zu St. 3963. 74. Es konnte ſich das weiter, wie wir § 369. 370 für St. 1406. 7. 10. 11. 3031. 65. 66 annahmen, durch Verſchiebung der alten Formel, welche das Actum mit Ort an den Anfang brachte, erklären; und es wäre ja denkbar, daſs auch hier, wie wir das in andern Fällen annahmen, eine ſolche zunächſt durch Miſsgriffe veranlaſste Aenderung zu Kanzleigebrauch geworden wäre. Aber mit der Annahme bloſser Verſchiebung der alten Formel reichen wir nicht aus; es folgt keineswegs nun immer auf Actum zunächſt der Ort, wie das in jenem Falle zutreffen ſollte; dieſe Formeln ſind vielmehr ſo unregelmäſſig geſtaltet, daſs ſchon das den Gedanken engeren Anſchluſſes an die ältere Formel ausſchlieſſen muſs. So geben St. 3228. 40. 55. 66. 67. 3306. 14. 3410. 3509 unter Actum Ort, Tag, Jahre; St. 3282. 3388. 3581 Ort, dann Jahresangaben un[d]

zwischen ihnen den Tag; St. 3290 Ort, Jahre, Tag; St. 3310 Tag, Jahr, Ort; St. 3574 Jahre, Tag, Ort; St. 3259. 3320. 92. 99. 3452. 71. 3508. 79. 97 nur Ort, dann Jahre; St. 3251. 3377. 91. 3436 nur Jahre, dann Ort; St. 3463 nur Jahre und Tag; St. 3298. 3418. 61. 3514. 18. 23. 28. 80 lediglich die Jahresangaben; wieder andere, auf die wir zurückkommen, lassen auf das Actum noch ein Data mit dieser oder jener Angabe folgen.

Wie die Einleitung mit Actum selbst, so entspricht auch diese Regellosigkeit und Oberflächlichkeit der Datirung durchaus den Privaturkunden. Und auch in der sonstigen Fassung zeigen diese Formen sich viel weniger übereinstimmend gehandhabt, als die an die alte Formel anschliessenden. Statt *actum* heisst es zuweilen *factum*, so St. 3388. 3399, wofür die alte Formel gar keinen Anschluss bietet; eben so wenig für das *completum*, welches St. 3377 die Ortsangabe einleitet. In die Fassung der Formel finden jetzt Angaben Eingang, wie die allgemeine Erwähnung der Regierung mit *regnante*, welche den Königsurkunden fremd, sich schon früher häufig in Privaturkunden fanden; wir werden darauf bei Besprechung der spätern regelmässigen Formen zurückkommen. Sehr häufig zeigt sich dann gerade die Datirung mit Actum noch mit anderm Ungewöhnlichen verbunden, so der Aufführung der Zeugen hinter der Datirung. Ebenso erscheint die jetzt beginnende Anführung des Datum per manus überwiegend zugleich mit solchen Datirungen; so St. 3282. 98. 3395. 3463. 3514. 3618. 23. Wie aber diese Formel aus den Privaturkunden ihren Weg in die Reichskanzlei gefunden hat, vgl. § 319, so ist das zweifellos auch für die Datirung mit Actum anzunehmen.

385. Bedürfte es da noch eines weiteren Beweises, so scheint es sich nun weiter nicht blos um die Form, sondern oft auch um die Sache zu handeln; es scheint sich mehrfach B e z i e h u n g d e r m i t A c t u m b e g i n n e n d e n D a t i r u n g a u f d i e H a n d l u n g zu ergeben, wie dieselbe für Privaturkunden als Regel, für Königsurkunden sonst als Ausnahme zu betrachten ist. Oft mag es sich allerdings lediglich um die Form gehandelt haben, der an die Einleitung mit Actum gewöhnte Schreiber dieses ohne alle Rücksicht auf die Bedeutung statt Datum geschrieben haben. Wir wiesen schon § 100 darauf hin, wie überaus willkürlich beide Ausdrücke in dieser Zeit gebraucht werden. Auch gehört von den früher § 103 ff. besprochenen Fällen, wo sich nach anderen Haltpunkten Beziehung der Datirung auf die Handlung ergibt, nur etwa St. 3266 hieher. Mehrfach aber scheinen mir gerade hier darauf zu deuten die eigenthümlichen, vom Brauche der Reichskanzlei abweichenden Formen der Verbindung des Actum mit den übrigen Bestandtheilen der Urkunden, welche wieder durchweg näheren Anschluss an Privaturkunden zeigen, wo dieselben eben in der durchgängigen Beziehung der Datirung auf die Handlung ihre Erklärung finden.

So folgt in St. 3306, Cod. Anhalt. 1,172, nach den Zeugen und der und für sich ungewöhnlichen Datirung: *actum est istud in H. in*

385] *pascha, feria 3, anno 1135,* noch eine Strafformel, die der der gewöhnlichen Schlufsformeln des Textes ganz entbehrenden Urkunde alfo erft nachträglich zugefügt feien wird, fo dafs nach dem § 218 Bemerkten fchon das urfprüngliche Konzept die Datirung enthalten haben wird, wie das in Privaturkunden gewöhnlich der Fall gewefen zu feien fcheint; vgl. § 220.

Wir finden weiter, dafs folche Datirungen mit Actum häufig den Zeugen vorhergehen, in der Regel fo, dafs auch die Zeugenaufführung als Theil des Actum erfcheint. So St. 3388, Trouillat Mon. 1,278: *facta sunt autem haec in civitate A. anno 1139 — sub testibus subscriptis,* oder St. 3436, Verci Marca 1,18: *actum est hoc anno — 1140, 2. ind. Radisbone presentia principum, quorum nomina subtus leguntur;* vgl. St. 3448. 3508. 9. 74. 3633. 3745. 80. 81. Das weicht durchaus von der § 237 befprochenen regelmäffigen Stellung der Zeugen in den Königsurkunden ab, während in den Privaturkunden diefe Form fehr üblich ift. Entfpricht diefelbe insbefondere der in Notariatsinftrumenten gebräuchlichen, fo dürfte fie fich am leichteften durch die Annahme erklären, es feien in folchen Fallen Datirung und Zeugen einem vorhergehenden Akte entnommen; jedenfalls wird Beziehung auf die Handlung nicht zu bezweifeln feien, wie fchon § 238 angenommen wurde.

Ift danach vorauszufetzen, dafs Datirung und Zeugen in diefen Fällen fogleich in das urfprüngliche Konzept eingetragen wurden, fo beftätigt fich das wohl dadurch, dafs ihnen erft Beftandtheile folgen, welche dem urfprünglichen Konzepte gefehlt haben werden. In St. 3391 folgt nach der unter Actum auch die Zeugen aufführenden Datirung noch ein auf die Zeit bezüglicher Zufatz, dann Signum und Rekognition; in St. 3436 folgt die Strafformel. Und das trifft auch in Fällen zu, wo die Zeugen nicht in das Actum einbezogen find, diefes fich auf die Datirung befchränkt, während dennoch Signum und Rekognition erft am Ende folgen; fo bei St. 3392, dann bei St. 3267, wo auch die Zeugen dem Actum nachftehen. Oder bei gewöhnlicher Stellung der Datirung deutet die Faffung wohl mit gröfserer Beftimmtheit gerade auf die Handlung; fo St. 3399: *facta est autem haec venditio in loco H. anno 1139.*

386. Endlich finden wir nun Fälle einer Datirung unter Actum mit nachfolgendem Datum, welche infofern beachtenswerther fcheinen könnten, als fie eine Annäherung an die fpätere regelmäffige Form der feierlichen Datirung zeigen, welche unter Actum die Jahre, unter Datum Ort und Tag nennt. Diefe letztere beruhte zweifellos auf dem ganz beftimmten Gefichtspunkte, dafs man zunächft unter Actum das gab, was für Handlung und Beurkundung fich durchweg gleichftellte, alfo an einem früheren Zeitpunkte zugefchrieben werden konnte, dagegen für das Datum die nachzutragenden genaueren Angaben vorbehielt. Auf denfelben Gefichtspunkt führten wir fchon § 383 die Form zurück, welche, Ort und Tag am Ende unter Datum nennend,

von der ſpäter üblichen feierlichen Form nur noch durch die Ein-
g mit Anno ſtatt Actum unterſcheidet.
So läge es nahe, auch hier denſelben Geſichtspunkt als maſsgebend
trachten. Aber es ergibt ſich da ein weſentlicher Unterſchied.
rend die mit Anno beginnende Form ganz regelmäſſig gehandhabt
immer gerade Ort und Tag unter Datum nennt, finden wir hier
verſchiedene Vertheilung. Die dem ſpätern Brauche entſprechende
ieilung finde ich vor K. Friedrich nur in St. 3201. 2, die noch unter
inrich V. fallen, dann in St. 3457, während ſich St. 3268 wenigſtens
rn näher anſchlieſst, als es überhaupt keinen Tag, den Ort aber
Datum nennt. Dagegen gibt St. 3229 unter Actum Ort und Jahre,
Datum den Tag; ähnlich St. 3465 und 3596 mit Wiederholungen
Datum; St. 3448. 3549. 94. 3799 haben unter Actum nur den Ort,
Datum Jahre und Tag. Bei allen dieſen Fällen lieſse ſich noch
denken, man habe wenigſtens den Tag als genaueſte Beſtimmung
Datum bringen wollen. Aber nicht allein geben St. 3333. 3633
Actum den Ort, unter Datum nur die Jahre, ſondern St. 3463.
haben geradezu umgekehrt unter Actum Tag und Jahre, unter
m den Ort. In andern Fällen, ſo St. 3514. 3618, folgt auf das Actum
er geſammten Datirung lediglich das Datum per manus.
Alles das läſst ſich offenbar auf keine Regel, auf keinen beſtimmten
htspunkt zurückführen, gibt nur einen weiteren Beweis, daſs die
ctum beginnenden Datirungen nicht als Fortentwicklung der alten
el zu betrachten ſind. Wie das auch in Privaturkunden, worauf
urückkommen, üblich war, lieſs man wohl dem Actum ein Datum
n, aber in ganz willkürlicher Verwendung beider Ausdrücke. Die
idung mag dann zuweilen benutzt ſeien, um gerade die unter Da-
gegebenen Angaben nachzutragen; aber eine beſtimmtere Rück-
ng auf die ſpäter übliche Form wird da ſchwerlich anzunehmen
.

387. Ganz ähnliche Regelloſigkeit, wie bei den Formeln dieſer
findet ſich bei dem, was mir nach eigener Einſichtnahme, wie nach
ieilungen von Schum über die Diplome K. Lothars bezüglich der
htragungen in die Reinſchrift bekannt geworden iſt. Auch
ergibt ſich nicht ſelten das geſammte Schluſsprotokoll oder doch
eſammte Datirungszeile als nachgetragen. Das letztere trifft denn
wohl eine mit Actum beginnende Datirung; ſo iſt dieſelbe in
251 zu München zwiſchen Text und Signum nachträglich einge-
eben.
Die Regelloſigkeit zeigt ſich da, wo nur Theile der Datirung nach-
gen ſind. Nach Schum ſind in St. 3262, Mittelrh. U. B. 1,530, Zeu-
Signumzeile, Rekognition und Data mit Tag mit anderer Dinte ge-
eben, als die ſich mit Anno fortſetzende weitere Datirungszeile; das
die regelrechte alte Form, man hat ſich alſo hier nicht einer der
ren, die Nachtragung erleichternden Formen bedient. In St. 3263,

387] Bresslau Dipl. c. 61, ſind der Text und das die ganze Urk
ſchlieſſende Actum mit den Jahreszahlen von derſelben Hand geſ
ben; dagegen von anderer Hand vor dem Actum die Rekognitio
das Datum mit Tag, Ort und Schluſswunſch zugeſchrieben. In St.
ſind die Zeugen und in einer freigelaſſenen Lücke zwiſchen den Ja
angaben die Tagesangabe nachgetragen; weiter in St. 3481 das D
mit Ort und Tag.

388. Es ergibt ſich aber weiter, daſs auch in dieſer Zeit Da
gen, welche ihrem ganzen Umfange nach mit dem Texte gleich
in die Reinſchrift eingetragen ſind, nicht füglich an ein und demſ
Zeitpunkte ſo entſtanden ſeien können, was wir dann zweifellos eb
wie bei den § 363 ff. beſprochenen Fällen der älteren Datirun
Nachtragungen zum Konzepte zurückzuführen haben we
Allerdings erſchwert die groſse Mannichfaltigkeit der Formeln jet
Nachweisbarkeit ſolcher Fälle; manche Verſchiebung, welche f
als ausnahmsweiſe Unregelmäſſigkeit einen Halt bot, iſt jetzt zu K
leigebrauch geworden und geſtattet keinen Schluſs mehr. In E
fällen aber zeigt ſich doch eine Geſtaltung, welche mit der Ann
gleichzeitiger Zufügung, ſei es im Konzepte, ſei es erſt bei der R
ſchrift, nicht wohl vereinbar iſt.

So wenn bei St. 3324 der Tag ganz zuletzt hinter dem Sch
wunſche zugefügt iſt; vgl. § 381. So wurde § 383 für St. 3445
3523 auf Umſtände hingewieſen, welche Nachtragung des Datum w
ſcheinlich machen. In St. 3311 folgen lediglich die beiden Regier
jahre hinter dem Schluſswunſche. Es gehört hieher weiter der §
beſprochene Fall St. 3465, wo das Actum mit Ort, Regierungsja
und Zeugen zweifellos ſchon im urſprünglichen Konzepte ſtand, w
rend dann das erſt auf Rekognition und Signum folgende Datum
nochmaliger Nennung des Ortes, dann den übrigen Jahresangaben
dem Tage bei der Ausfertigung zugefügt ſeien muſs. Eine ent
chende Sachlage ergibt ſich auch bei St. 3596, Gerbert H. N. S
3,80; auf die Zeugen folgt zunächſt lediglich: *actum Constantiae f*
ter a. 1152; dann Signum und Rekognition; endlich: *data 7. id.*
ind. 15, a. d. i. 1152, regni 14.

389. Sind wir einmal bezüglich der Datirung auf Nachtragu
im Konzepte oder zum Konzepte hingewieſen, ſo wird nun zu beac
ſeien, daſs wir § 290 die Annahme zu begründen ſuchten, es ſei
den Diplomen K. Lothars die Rekognitionsſormeln im Konzepte
den Rekognoſzenten eigenhändig zugefügt. Fanden wir nun § 387
Fälle, daſs die Rekognition gerade mit den genaueren Angaben
Datirung, in St. 3262 mit dem Tage, in St. 3263 mit Tag und O
die Reinſchrift nachgetragen wurden, ſo legt das die Frage nah
nicht in andern Fällen Nachtragung im Konzepte durch
Rekognoſzenten anzunehmen ſei. Da unter Lothar verſchie
Perſonen rekognoſziren, andererſeits die Formeln der Datirung

verſchieden geſtaltet ſind, ſo könnte ſich das daraus ergeben, daſs beſtimmte Formeln gerade in ſolchen Diplomen angewandt wären, welche von ein und demſelben Notar rekognoſzirt ſind. Für dieſen Zweck ſah ich alle Diplome Lothars durch, welche mir zur Hand waren, ohne mir zu verhehlen, daſs ſelbſt bei Richtigkeit der Annahme ein genügendes Ergebniſs vielleicht kaum zu erreichen ſeien werde. Denn ſchwerlich dürften die Rekognoſzenten immer die ganze Formel zugeſchrieben haben; begnügten ſie ſich aber, nur einzelne genauere Angaben im Konzepte zu vermerken, blieb die Ausführung der ganzen Zeile dem Reinſchreiber überlaſſen, ſo konnten ſich dadurch trotzdem ſehr verſchiedene Geſtaltungen der Formel ergeben. War es weiter im allgemeinen Brauch, daſs die Rekognoſzenten datirten, ſo muſs das nicht gerade immer eingehalten ſeien. Nachtragung von Rekognition und Datirung im Konzepte würden Beziehung der letztern auf den Fertigungsbefehl vorausſetzen. Nun ſcheint aber einmal gerade in dieſer Zeit nach § 385 die Datirung ſich beſonders häufig auf die Handlung zu beziehen und ſchon im urſprünglichen Konzept vorhanden geweſen zu ſeien; dann entfiel natürlich jede nähere Beziehung zur ſpäteren Datirung. Und ebenſo konnte das der Fall ſeien, wenn die Datirung etwa erſt bei der Vollziehung in die Reinſchrift nachgetragen wurde. Werden aber dieſe ſtörenden Umſtände in Rechnung gebracht, ſo ſchien mir das Ergebniſs der Vergleichung der Rekognitionen mit den Datirungen meine Annahme beſtimmter zu beſtätigen, als ich das irgend erwartet hatte.

Zunächſt ergab ſich, daſs die Datirungen da am willkürlichſten und mannichfaltigſten geſtaltet ſind, wo überhaupt kein Rekognoſzent oder aber ſolche Notare genannt werden, welche überhaupt nur ein oder anderesmal als Rekognoszenten auftreten. So findet ſich zum Rekognoſzenten Embrico in St. 3227, Zapf Mon. 468, für Rheinau die ungeänderte alte Formel; man darf aber den Text nur mit St. 514 vergleichen, um ſich zu überzeugen, daſs dafür eine Vorurkunde maſsgebend geweſen ſeien wird; in St. 3229 dagegen, gleichfalls von Embrico rekognoſzirt, finden wir zuerſt Actum mit Ort und Jahren, dann Datum mit lem Tag. Zum Notar Anno iſt St. 3228 alles unter Actum, St. 3247 lles unter Datum zuſammengefaſst. Anſelm rekognoſzirt nur in St. 3267 nit einer vor den Zeugen unter Actum zuſammengefaſsten Datirung, in er das *in paschali curia* die Tagesangabe erſetzt. Die beiden von nelhard rekognoſzirten St. 3231. 32 geben alle Angaben unter Datum übereinſtimmender Folge.

Beſtimmtere Ergebniſſe werden wir nur bei den Notaren erwarten irfen, welche oft als Rekognoſzenten genannt werden. Nun kann es ich ſchwerlich Zufall ſeien, daſs alle mir bekannten Urkunden, welche e ungeänderte alte Datirungsformel haben, auſſer St. 3227, wo das, e geſagt auf eine Vorurkunde zurückgehen wird, und St. 3269. 3356, das gleichfalls zutreffen kann, immer Thietmar als Rekognoſzenten

389] nennen, nämlich St. 3234. 38. 39. 41. 42. 45. 76. 48. 53. 54. 58. 62. 65, während auch St. 3243 ohne Rekognition in die Zeit ſeiner vorzugsweiſen Amtsführung fällt. Bei einem dieſer Fälle, St. 3262, vgl. § 387, ſind Rekognition und das *data 9 kal. maii* am Beginne der Datirung, aber auch Zeugen und Signum in der Reinſchriſt nachgetragen. Würde er etwa immer nur den Tag nachgetragen haben, ſo müſsten die Reinſchreiber beſtimmt angewieſen geweſen ſeien, wie ſie die übrige Zeile zu geſtalten hatten. Doch ergeben ſich zu Thietmar auch abweichende Formen, ſo St. 3256. 61. 63. 64. 91, die ſämmtlich wenigſtens darin übereinſtimmen, daſs ſie die genaueren Angaben von Ort und Tag vor den Jahren bringen. Das iſt nun wenigſtens in St. 3263. 64. zweifellos darauf zurückzuführen, daſs mit der Rekognition nur die genaueren Daten nachgetragen wurden und ein Miſsgriff des Reinſchreibers eingriff. Es heiſst übereinſtimmend: *Tietmarus in vice A. archicancellarii recognovit; data 6. non. maii, Nussie, in nomine domini amen;* und das iſt wenigſtens in St. 3263 nach Mittheilung von Schum von anderer Hand und nach dem Drucke bei Bresslau Dipl. c. 61 in fortlaufender Zeile geſchrieben, während dann in anderer Zeile ſchon von der Hand des Textes folgt: *acta sunt hec anno d. i. 1131, ind. 9, sub t. Lothario Rom. rege.* Rekognition und Datum könnten hier ſogar eigenhändig in die Reinſchrift eingetragen ſeien. Jedenfalls dürfte alles dafür ſprechen, daſs die Nachtragung uns angibt, wie Thietmar zu zeichnen pflegte. War das auf die alte Formel berechnet, ſo hatte der Reinſchreiber einfach das Datum zu theilen, und zwiſchen Tag und Ort die Jahre und dann Actum zu ergänzen, während das in dieſem Falle dadurch ausgeſchloſſen war, daſs ſchon ein Actum in anderer Faſſung vorher eingetragen war. Aehnliche Umſtände mögen die andern Abweichungen veranlaſst haben.

Nicht minder auffallend, als jene beſtimmte Beziehung der ungeänderten alten Formel zu Thietmar iſt der weitere Umſtand, daſs die § 381 beſprochene, in den letzten Jahren K. Lothars allgemein übliche Verſchiebung des Tages zwiſchen die Jahresangaben ſich nie zu Thietmar findet, auch nicht zu ſeinen ſpäteſten Rekognitionen, wo ſie anderweitig ſchon üblich war, ſondern beſtimmt zunächſt an den Notar Ekkehard anknüpft. Wo dieſer rekognoſzirt, finden ſich nur einzelne nicht beſtimmter an die ältere Formel anknüpfende regelloſere Datirungen; ſo St. 3250. 51. 3333. 37. Alle andern beruhen auch bei ihm auf der älteren Formel. Aber nur ein einzigesmal, St. 3269, finde ich dieſe völlig ungeändert; es wäre das weiter noch für St. 3292 dann anzunehmen, falls hier vor Anno das Datum mit dem Tage aus Verſehen ausgelaſſen wäre. Dagegen iſt nun für ihn charakteriſtiſch die Stellung des Tages zwiſchen den Jahren. Auch ſchon früher, ſo St. 3231. 32, findet ſich wohl die Stellung des Tages zwiſchen Indiktion und Regierungsjahr, aber in auch ſonſt abweichenden Formeln. Bei übrigens ungeänderter alter Formel findet ſie ſich zuerſt gerade in der ſchon 1129 vereinzelt

von Ekkehard rekognoſzirten St. 3244, dann ſpäter 3299. 3304. 18. 32. 53; häufiger noch die gerade nur in dieſer Zeit vorkommende Stellung zwiſchen Inkarnationsjahr und Indiktion; ſo St. 3270. 73. 84. 86. 88. 95. 3300. 13. 27. 34. 43, während St. 3271. 3336 der Tag fehlt, St. 3324 hinter dem Schluſswunſch nachgeholt wird.

Dieſer Umſtand würde freilich bedeutſamer ſeien, wenn ſich ein entſprechender Unterſchied, wie zwiſchen Thietmar und Ekkehard, nun auch zwiſchen dieſem und dem ſpäter mit ihm fungirenden Berthold ergäbe. Das iſt allerdings nicht der Fall. So weit ich ſehe, finden ſich auch bei Berthold jene zunächſt an die alte Formel anſchlieſſenden Datirungen und zwar ausnahmslos; weiter genau dieſelben Stellungen des Tages; St. 3294. 3322. 45 folgt er auf die Indiktion; ebenſo St. 3311 bei Verſchiebung der Regierungsjahre hinter die Apprekation; St. 3296. 3302. 3. 8. 9. 12. 23 ſteht der Tag zwiſchen Inkarnationsjahr und Indiktion; St. 3315. 46 fehlt er.

Dem gegenüber werden wir nun entweder annehmen müſſen, daſs Ekkehard und Bertold in übereinſtimmender Weiſe unterfertigten; oder wir werden annehmen müſſen, daſs jene nur in dieſer Zeit übliche Tagesſtellung allgemeiner, von der Perſon des Rekognoſzenten unabhängiger Kanzleigebrauch geworden ſei. Aber das letztere erprobt ſich nicht. Einmal zeigen auch in dieſer Zeit gerade Diplome ohne Rekognition ſehr unregelmäſſige Datirungen, ſo etwa St. 3290. 3306. 16. 19. 20. Auffallender noch iſt es, daſs jene charakteriſtiſche Form fehlt, wo vereinzelt andere Rekognoſzenten genannt werden. St. 3268 mit Heinrich, dann Actum Jahre und Datum Ort iſt allerdings ſehr verdächtig. Wenn aber bei St. 3310 von Stumpf angenommen wird, es ſei Conradus ſtatt Ekkehardus verſchrieben, ſo ſcheint mir der Umſtand, daſs Tag, Jahre und Ort unter Actum zuſammengefaſst ſind, gerade darauf zu deuten, daſs Ekkehard hier nicht rekognoſzirte. Sicher iſt der Achardus in St. 3314 nicht für Ekkehard verſchrieben, da dieſer immer für den Erzkanzler, jener aber für den Kanzler, wie Ekkehard in dieſer Zeit genannt wird, rekognoſzirt; und auch hier iſt nicht allein die ganze Datirung unter Actum gegeben, ſondern in ungewöhnlicher Weiſe auch die Epakte genannt. Wurde § 19 als möglich zugegeben, daſs in St. 3342 Bruno ſtatt Bertold im Originale verſchrieben ſei, ſo iſt es mir nun doch auffallend, daſs hier eine ganz ungeänderte alte Datirung erſcheint, wie ich ſie ſonſt bei Bertold nicht nachweiſen kann. Allerdings hat dann auch die vom Erzkanzler Norbert rekognoſzirte St. 3283 jene charakteriſtiſche Stellung des Tages bei alter Formel; da liegt aber die Annahme nahe, daſs der unter dem Erzkanzler fungirende Ekkehard die Datirung zufügte. Viel beachtenswerther ſcheint mir zu ſeien, daſs in St. 3282. 98, wo kein Rekognoſzent, ſondern Norbert als Aushändiger genannt wird, vgl. § 320, ſich abweichende mit Actum beginnende Datirungen zeigen.

Endlich wird noch beachtenswerth ſeien, daſs wir unter K. Konrad,

389] bei deſſen Regierungsantritt zweifellos das ganze Perſonal gewechſelt haben wird, ſogleich durchaus andere Formen finden. Sonderbarerweiſe tritt nun zunächſt nur in den erſten Urkunden die alte Formel wieder auf, ungeändert in St. 3369, dann mit Stellung der Indiktion vor dem Inkarnationsjahre in St. 3368. 70. 71, was wir bereits § 288 dazu verwertheten, für das gefälſchte St. 3368 mindeſtens eine echte Datirungszeile anzunehmen. Dann folgen ſogleich die verſchiedenſten Formen, in St. 3375. 76. 78. 85 mit Datum und dem Orte, in St. 3377. 82 mit Actum, insbeſondere aber in St. 3372. 73. 80. 81. 84. 86 mit dem für die Datirungen unter K. Konrad charakteriſtiſchen Anno beginnend, während auch im weitern Verlauf der Zeilen ſich noch manche Verſchiedenheiten geltend machen. Dieſelbe Mannichfaltigkeit bleibt dann fernerhin. Iſt nun als Rekgnoſzent durchweg der Kanzler Arnold genannt, ſo können die Datirungen zweifellos nicht durch ihn beſtimmt ſeien. Aber es wird, wie ſchon § 290 bemerkt, jetzt zweifellos keine eigenhändige Fertigung des Rekognoſzenten mehr anzunehmen ſeien. Die Datirungen werden auf verſchiedene Notare zurückgehen. Und dann denke ich, daſs die vorherrſchende, mit Anno beginnende Form in näherer Beziehung zu Heinrich ſteht, der die Stellung des ſpätern Protonotar eingenommen hat. Denn ſie findet ſich in St. 3381, wo er neben dem rekognoſzirenden Kanzler als Unterzeichner genannt iſt, vgl. § 290; dann in dem von ihm rekognoſzirten St. 3430, während allerdings St. 3594 eine mit Actum beginnende, ganz unregelmäſſige Datirung hat.

Mag nun dieſe Vermuthung begründet ſeien oder nicht, ſo wird nach dem Geſagten wenigſtens für die Zeit K. Lothars nicht zu bezweifeln ſeien, daſs die Form der Datirung in näherer Beziehung zum Rekognoſzenten ſteht. Hat dieſer zweifellos nicht die Reinſchriften ſelbſt gefertigt, ſind auch nur vereinzelt gerade Rekognition und Datirung in der Reinſchrift nachgetragen, ſo muſs der jedesmalige Rekognoſzent die Datirung oder ihre genaueren Angaben im Konzepte zugefügt haben. Damit gewinnt einmal die § 290 begründete Annahme, die Rekognitionsformeln dieſer Zeit ſeien von den Rekognoſzenten eigenhändig dem Konzepte zugefügt, eine weitere Stütze. Dann aber wird dieſer Nachweis gewiſs ſehr beachtenswerth ſeien für die Würdigung der § 363 ff. vertretenen Annahme, es ſeien auch ſchon bei der älteren Datirung Angaben der Datirung im Konzepte nachgetragen und dadurch manche Widerſprüche veranlaſst.

390. Sehen wir auf das über die Uebergangsdatirungen Bemerkte zurück, ſo iſt bei ihnen die Annahme einer Beziehung auf verſchiedene Zeitpunkte von vornherein weniger auffallend, als bei der älteren Datirung, bei welcher das zu der ſich durchweg gleichbleibenden Faſſung weniger zu ſtimmen ſchien. Auf Datirung nach der Handlung oder dem ſich derſelben anſchlieſſenden Beurkundungsbefehle weiſt jetzt ſchon häufig die Einleitung mit Actum hin, vgl. § 384;

bei der Willkürlichkeit aber, mit der die Formen dieser Zeit gehandhabt werden, mag dann auch bei anderer Fassung die Datirung häufig zunächst nach der Handlung bestimmt seien, wie das manche Notare aus den Privaturkunden gewohnt gewesen seien werden. Wo sich größere Regelmässigkeit zeigt, da möchte ich überwiegend Beziehung auf den Fertigungsbefehl annehmen, mag dieser nun vom Könige selbst oder einem der Kanzleibeamten ertheilt seien. Denn wenigstens für die Zeit K. Lothars würde sich das ganz bestimmt ergeben bei Richtigkeit unserer Annahme, daß den Konzepten vor der Ausfertigung vom rekognoszirenden Notar die Rekognitionsformel und Datirung zugeschrieben wurden. Findet sich weiter nach § 387 die Datirung auch wohl erst in der Reinschrift nachgetragen, so mögen zuweilen noch Vollziehung und Uebergabe maßgebend geworden seien. Aber sicher werden das solche Nachtragungen nicht gerade erweisen müssen. Und wenn nach § 226. 227 gerade in dieser Zeit die persönliche Unterzeichnung des Königs aufhört, so möchte ich kaum annehmen, daß auf den Zeitpunkt der Vollziehung im allgemeinen noch größerer Werth gelegt wurde.

391. Auch zu Widersprüchen in der Datirungszeile waren in dieser Zeit im allgemeinen dieselben Veranlassungen vorhanden, wie früher, insofern § 387. 388 nachgewiesen wurde, daß die Angaben der Datirung nicht immer gleichzeitig eingeschrieben, sondern einzelne sowohl in der Reinschrift, als im Konzepte nachgetragen wurlen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die durch Nichtstimmen on Ort und Tag veranlaßten früher so häufigen Verschiebungen des tinerar sich nicht mehr in gleicher Weise geltend machen. Fanden wir un auch einzelne Beispiele, daß Tag und Ort an verschiedenen Zeitunkten eingetragen zu seien scheinen, so gibt uns das früher Bemerkte och manche Gründe an die Hand, welche das Aufhören jener Verschiebungen erklären. Wurde jetzt anscheinend viel häufiger nach der Handlung datirt, so werden dann durchweg Tag und Ort gleichzeitig schon im ursprünglichen Konzepte zugeschrieben seien. Macht sich eiter nach § 383 in manchen Formen sichtlich das Streben geltend, lbst in der Reinschrift Ort und Tag in nähere Verbindung zu bringen, läßt das gewiß darauf schliessen, daß jetzt überhaupt auf ihre Uebernstimmung größeres Gewicht gelegt wurde. Endlich ist zu beachten, ls nach § 380 jetzt die Tagesangabe so überaus häufig fehlt; damit er ist nicht allein in den bezüglichen Fällen selbst jede Verschiebung n vornherein ausgeschlossen, sondern es werden uns damit auch etwaige erschiebungen in andern Urkunden schwerer erkennbar.

FEIERLICHE DATIRUNG.

392. Die große Mannichfaltigkeit der Datirung, wie sie sich insbesondere unter K. Lothar und K. Konrad zeigt, wirkt auch in den ersten gierungsjahren K. Friedrichs I. noch nach. Dann stellen sich be-

392] ſtimmtere Formen feſt. Aber nicht eine für alle Diplome gleichmäſſig angewandte, wie in älterer Zeit. Schon § 331 wurde darauf hingewieſen, daſs zwiſchen der Datirung der feierlichen Privilegien und der einfachen zu unterſcheiden iſt. Treten die für die Scheidung beider Arten von Privilegien ſonſt maſsgebenden Kennzeichen, vgl. § 195, vereinzelt ſchon unter K. Lothar, insbeſondere dann unter K. Konrad hervor, ſo macht ſich ein Einfluſs des Unterſchiedes auf die Art der Datirung ſelbſt in den erſten Jahren K. Friedrichs noch nicht geltend. Dann erſt wird es üblich, die feierlichen Diplome mit einer umſtändlicheren Datirungsformel zu verſehen. Man könnte dieſe nach ihrer Form etwa als getheilte, nach ihrer Herkunft als mainzer, nach der Zeit ihrer Anwendung in der Reichskanzlei als ſtaufiſche Datirung bezeichnen; für unſere Zwecke dürfte es am angemeſſenſten ſeien, im Anſchluſſe an den für die bezüglichen Diplome gewählten Ausdruck von feierlicher Datirung zu ſprechen. Dem wird kaum im Wege ſtehen, daſs ſie zuweilen auch in Diplomen gebraucht wird, welche wir nach anderen Kennzeichen als einfache zu bezeichnen hätten; es iſt das nur ein weiterer Beweis, wie wenig ſcharf überhaupt die Gränzen zwiſchen den verſchiedenen Arten der Urkunden eingehalten wurden; vgl. § 194.

Hat ſich die feierliche Form etwas ſpäter feſtgeſtellt, als die einfache, ſo wird es ſich doch empfehlen, mit ihr zu beginnen, da ſie beſtimmtere Haltpunkte zur Beurtheilung des Vorgehens bei der Datirung überhaupt bietet, da ſie weiter ſich bereits im dreizehnten Jahrhunderte wieder verliert. Schon unter K. Friedrich II. wird in feierlichen Privilegien, welche insbeſondere auch Signum und Rekognition haben, oft nur die einfache Form gebraucht. Seit dem Ende der ſtaufiſchen Periode ſind dann die einfachen Datirungen die allein maſsgebenden, ſo daſs es ſchon deſshalb geeigneter ſeien wird, mit ihrer Beſprechung unſere Unterſuchungen zu ſchlieſſen.

393. Für die Geſtaltung der Formel, welche in feierlichen Diplomen üblich wird, mag uns etwa als Muſter dienen: *acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1161, indictione 9, regnante domno Frederico Romanorum imperatore victoriosissimo, anno regni eius 9, imperii vero 6; data apud Cumas, 4. kal. februarii, feliciter, amen.* Im allgemeinen wird die Formel ſehr regelmäſſig gebraucht. Wo nicht überhaupt ſtärkere Abweichungen ſich geltend machen, wie das insbeſondere unter K. Philipp und K. Otto wohl vorkommt, da ſind die Fälle ſelten, daſs etwa auch nur die Folge der unter Actum gegebenen Jahresbezeichnungen eine abweichende iſt. Ganz regelmäſſig wird insbeſondere auch unter Datum daran gehalten, daſs der Ort der Tagesangabe vorangeht. Wird es ſpäter üblich, unter Datum auch den Aushändiger zu nennen, ſo wird die Angabe zwiſchen Ort und Tag eingeſchoben; es heiſst etwa: *datum apud Wirciburc per manum Sigiloi imperialis aule prothonotarii, 4. nonas ianuarii.* Wie hier, ſo fehlt die Apprekation auch ſonſt ſehr häufig. Beachtenswerther iſt die Abweichung, daſs nicht

r Actum und Datum ſo unmittelbar auf einander folgen, als in un-
ı Beiſpiele; ſie ſind nicht ſelten durch die Apprekation, auch wohl
ı andere Beſtandtheile des Schlufsprotokolles von einander ge-
t. Wir werden darauf zurückzukommen haben. Finden wir im
ehnten Jahrhunderte nicht ſelten die Abweichung, dafs die Indik-
ıicht unter Actum, ſondern am Ende des Datum ſteht, ſo hängt
weifellos damit zuſammen, dafs man daran durch die Datirung der
: gewöhnt war, welche ohne Vorhergehen eines Actum dieſelbe
ung zeigen.

394. Um das Aufkommen der Formel in Königsurkun-
beſtimmter feſtzuſtellen, habe ich zwar nicht das ganze, aber doch
rölsten Theil des dafür in Frage kommenden Material durchge-
. Wird in St. 3024 von 1007 der Gebrauch der Formel, überdies
Erwähnung der Aushändigung, nur als Kennzeichen der Unechtheit
trachten ſeien, ſo fand ich auffallenderweiſe vereinzelt ſchon in den
n Jahre K. Heinrichs V. in den ganz unverdächtigen St. 3204. 5 die
ı entſprechende Formel: *acta sunt haec anno d. i. 1125, ind. 3; Argentinae, 6 id. ian., fel. amen.* Unter Lothar iſt mir kein ganz
rechender Fall vorgekommen; unter Konrad der einzige St. 3457
1143. Unter K. Friedrich I. ſtimmt genau die erſte von ihm be-
te Urkunde St. 3615; dann aber notirte ich, abgeſehen von einigen
n, wo das Datum nur den Ort nennt, aus den erſten Regierungs-
n nur noch St. 3624 von 1152, St. 3704. 25 von 1155, Stumpf
n. 347 von Okt. 1158; gehören in dieſe Zeit auch St. 3679. 3759,
d das anerkannte Fälſchungen, bei denen ſich auch ſonſt die Be-
ng von Vorlagen aus der ſpäteren Zeit K. Friedrichs verräth. Kann
ahin nur von vereinzelten Fällen die Rede ſeien, ſo werden dieſe
vom Januar 1159 an, Stumpf Acta n. 349. 483, St. 3840. 42. 50. 58. 60.
. ſ. w. ſo häufig, dafs an abſichtliche Einführung kaum zu zweifeln
wird. Dieſe dürfte demnach unter Einflufsnahme des Kanzler
ld geſchehen ſeien, was darin eine Beſtätigung zu finden ſcheint,
derſelbe ſich auch als Erzbiſchof von Köln mit Vorliebe dieſer,
zu Köln nicht üblichen, ſeltener der einfachen kaiſerlichen Datirung
nt, während das in den früheren Urkunden ſeines Nachfolgers Philipp,
loch gleichfalls Kanzler war, nicht ebenſo der Fall iſt; vgl. Lacom-
1, 283. 285 ff.

Unter andern Verhältniſſen müfste das über die Uebergangsda-
g Bemerkte die Annahme einer Entwicklung der Formel in der
ıskanzlei ſelbſt nahe legen. Wir fanden § 384 ff. bereits häufig die
itung mit Actum, freilich in Verbindung mit übrigens ſo wechſeln-
Geſtaltung, dafs da der nächſte Anknüpfungspunkt gewiſs nicht zu
n iſt. Beachtenswerther ſcheint die § 383 beſprochene, mit Anno
ınende und unter Data Ort und Tag nennende Formel zu ſeien, da
unter K. Konrad ſich durchaus regelmäſſig geſtaltet zeigt. Aber
le der Umſtand, dafs ſie bereits alle Vortheile der ſpäteren Formel

394] bot, würde es, wenn man darauf Werth legte, doppelt unerklärlic erſcheinen laſſen, daſs man ſie unter K. Friedrich I. zunächſt fallen lie um ſie dann durch die Vorſetzung des Actum geändert wieder aufz greifen. Und völlig unerklärt würde die Annahme allmähliger Ausb dung in der Reichskanzlei das vereinzelte frühere Vorkommen laſſe zumal ſchon unter K. Heinrich V., zu deſſen Zeit die ſonſtigen Ae derungen, welche wir als vorbereitende zu betrachten hätten, no durchweg fehlen.

395. Alles das würde ſich leichter erklären, wenn ſich nachweiſ lieſse, daſs die Formel ſich anderweitig entwickelt hatte und erſt nac träglich von der Reichskanzlei aufgenommen wurde. Das ſcheint m allerdings zuzutreffen und Entſtehung der Formel in der Mai zer Kanzlei zweifellos zu ſeien. Schon Stumpf Wirzb. Imm. 1,63 we darauf hin, daſs die Urkunden der Erzbiſchöfe Adalbert I. und Arno von Mainz viel gröſsere Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung mit de kaiſerlichen Diplomen zeigen, als das bei biſchöflichen Dokumenten au jener Zeit ſonſt der Fall iſt. Er führt das darauf zurück, daſs jene Erz biſchöfe früher Kanzler waren. Im allgemeinen will ich nicht in Abrede ſtellen, daſs ſich bei ſolchem Sachverhalte mehrfach eine Uebertragung von Bräuchen der Reichskanzlei in fürſtliche Kanzleien ergab; ich wies vorhin ſelbſt bezüglich des Erzbiſchofs Reinald von Köln auf eine ſolche Nachwirkung hin. Im gegebenen Falle aber iſt das Umgekehrte anzu nehmen; wenigſtens bezüglich der Datirung wurde der Brauch der Main zer Kanzlei maſsgebend für die Reichskanzlei.

In den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts finden wir in de Urkunden der Erzbiſchöfe von Mainz, wenn wir von vereinzelten Ab weichungen abſehen, drei Hauptformen der Datirung.

Eine erſte läſst auf Data ſämmtliche Angaben folgen, zuerſt d Ort, dann den Tag, weiter mehr oder weniger Jahresangaben; zwiſch Ort und Tag iſt dann noch oft bemerkt, durch wen die Urkunde ge ben iſt; ſo z. B. Stumpf Acta Mag. 16: *data in H., per manum H. positi, nonas iulii, anno d. i. 1128, ind. 5, regnante glorioso reg thario huius nominis II., anno regni sui 3, feliciter, amen.* Vergle wir damit die Datirung eines päbſtlichen Privileg, etwa a. a. O. 4: *d Laterani, per manum J. diaconi cardinalis, 3 id. apr., ind. 1 anno 1104, pontificatus autem d. Paschalis II. papae 2,* ſo kan Zweifel bleiben, daſs dieſe Form, welche wir als römiſche beze können, aus der päbſtlichen Kanzlei übernommen iſt. Nur e Gebrauch des Data ſtatt Datum, dann die Zufügung der Appr ſind Modifikationen[1], welche mit dem Brauche der Reichskanzle menhängen könnten. Auf die Frage, ob dieſe Form auf die chende einfache Datirung der Reichskanzlei eingewirkt habe wir zurückkommen.

Eine zweite, für unſere nächſten Zwecke beachtenswerth gibt unter Acta oder Actum, oder auch Facta, lediglich die

gaben ohne Ort und Zeit. Dieſe Einführung mit Actum entſpricht der in deutſchen Privaturkunden üblichſten Weiſe der Datirung; nur iſt ſonſt gewöhnlich der Ort, häufig auch der Tag der Handlung mitaufgeführt, während das zu Mainz ſelten der Fall iſt, die Nichtanführung von Ort und Tag unter Actum als Brauch der dortigen Kanzlei zu betrachten iſt. Weiter iſt beachtenswerth, daſs in dieſer Formel zu Mainz viel regelmäſſiger, als in anderen Kanzleien, der Regierung oder auch der Regierungsjahre des Königs gedacht wird. Zum Theil ſo, daſs auch das Pontifikat erwähnt wird, z. B. *actum est autem anno i. d. 1056, ind. 9, imperante d. Heinrico III. rege, imperatore Rom. II., Luitboldo Moguntine sedis ven. archiepiscopo*, oder *acta sunt hec publice anno d. i. 1074, ind. 12, regnante Heinrico IV., regni eius anno 18, Sigefrido archipresule currum dei aurigante, feliciter*; aber auch ohne Erwähnung des Pontifikats: *acta sunt hec anno d. i. 1074, ind. 12, regnante Heinrico quarto, regni eius anno 18*, oder: *acta autem sunt hec anno d. i. 1127, ind. 5, regnante d. Lothario huius nominis III.*; vgl. Guden Cod. dipl. 1,370. 380. 383. 395.

Vergleichen wir nun damit Königsurkunden der Uebergangszeit, welche unter Actum nur Jahresangaben bringen, ſo St. 3298: *actum d. i. anno 1134, ind. 12, regnante pio imp. aug. Lothario, anno regni eius 9, imperii vero primo*, oder St. 3418: *acta sunt haec anno d. i. 1140, ind. 3, regnante d. Cuonrado huius nominis rege II.*, ſo zeigt ſich doch eine ſo auffallende Uebereinſtimmung, daſs die § 384 vertretene Anſicht, dieſe Formen ſeien aus Privaturkunden übernommen, dadurch eine weitere Stütze erhält; und zwar ſind wir nun ſchon für dieſe Form beſtimmter auf Mainz hingewieſen. Es kommt noch hinzu, daſs dieſe Weiſe, nur der Regierung im allgemeinen zu gedenken, oder erſt nach der allgemeinen Erwähnung die Regierungsjahre anzugeben, der älteren Datirungsformel der Königsurkunden fremd iſt, ſich dagegen genau jenen Mainzer Formen anſchlieſst. So weit ich ſehe, kommt das *regnante* in Königsurkunden wenigſtens in dieſer Weiſe vor dem Ende des eilften Jahrhunderts nicht vor, wird erſt unter K. Heinrich V. häufiger gebraucht; es ſteht alſo nichts im Wege, ſchon das auf Mainz zurückzuführen. Sind dann weiter die Datirungsformeln in Königsurkunden dieſer Zeit, welche Pontifikatsjahre nennen, gerade ſolche, welche mit Actum beginnen, ſo St. 3097: *acta anno d. i. 1114, regnante Heinrico IV. Rom. imperatore, anno 7 venerabilis Brunonis episcopi, 4 kal. sept.*, auch St. 3240. 66, ſo wird es vielleicht kaum nöthig ſeien, zur Erklärung bis zu der Annahme zu gehen, ſie ſeien in biſchöflichen Kanzleien geſchrieben, vgl. § 165; wenn die Reichskanzlei ſich anderweitig in der Datirungsformel ſo ſtark von dieſen beeinfluſst zeigt, ſo wäre es nicht gerade undenkbar, daſs auch ſolche Angaben vereinzelt in der Reichskanzlei ſelbſt geſchrieben ſeien könnten.

396. Würde das Geſagte keinen Zweifel laſſen, daſs mindeſtens das genau entſprechende Actum der feierlichen Datirung von Mainz ſtammt,

396] ſo finden wir nun häufig im zwölften Jahrhunderte auch die volle Formel der feierlichen Datirung in Mainzer Urkunden. So Guden Cod. d. 1,43: *acta sunt hec anno ab i. d. 1115, ind. 8, regnante serenissimo imperatore Henrico IV., Spirensi episcopo Brunone; data Maguntie, id. maii;* oder in noch engerem Anſchluſſe an die Formel der ſpätern Königsurkunden a. a. O. 67: *acta sunt hec anno d. i. 1127, ind. 5, regnante d. Lothario huius nominis III., anno regni eius 2; data Maguntie per manum G. capellani, 6 kal. martii.* Doch finden ſich auch Modifikationen; es ſind insbeſondere auch die Regierungsjahre wohl unter Datum gegeben, ſo 1119 ff. Joannis Scr. 2,644. 45. 54, was an die § 370 vertretene Annahme erinnert, es ſeien zuweilen gerade die Regierungsjahre mit den genaueren Angaben nachgetragen.

Man könnte annehmen, dieſe Formel habe ſich aus einer Vereinigung der beiden anderen entwickelt, indem man der mit Actum beginnenden die mit Datum beginnende angehängt und aus dieſer nur die unter Actum bereits genannten Jahreszahlen fortgelaſſen habe. Wahrſcheinlicher iſt es, daſs für das Datum die Datirung der päbſtlichen Breven maſsgebend war, welche ſich darauf beſchränkt, unter Datum, Ort und Tag, gewöhnlich mit Zufügung der Indiktion, oft aber auch ohne dieſelbe zu nennen. In derſelben Weiſe dürften die Erzbiſchöfe ihre Briefe datirt haben. Der herkömmlichen, unter Actum nur die Jahre nennenden Datirung der Privilegien wurde dann einfach, wo man genauere Angaben machen wollte, die Briefdatirung angehängt.

Iſt mir aus Mainz ſelbſt, wo dieſe Form jedenfalls am regelmäſſigſten in Uebung war, vor 1115 kein Fall bekannt geworden, ſo genügt das für unſere nächſten Zwecke, da die bezüglichen Königsurkunden erheblich ſpäter fallen. Doch möchte ich nicht bezweifeln, daſs die Form ſchon früher in Gebrauch war. Denn wenigſtens in Biſthümern der Mainzer Provinz finden ſich ſchon frühere Beiſpiele. So 1097 zu Straſsburg, Schöpflin Als. dipl. 1,179, freilich ohne Ortsangabe; dann 1104 zu Speier, Würdtwein N. Subs. 6,280, wo aber die Angabe des regierenden Königs fehlt. In der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hat jene getheilte Datirungsform dann weite Verbreitung gefunden; zunächſt in der Mainzer Provinz, ſo 1126 zu Halberſtadt, Sächſ. Geſchichtsq. 6,16, zu Wirzburg 1131, M. Boica 37,42, zu Paderborn 1133. 1136, Wilmans U. B. Addit. 37, Cod. Weſtf. 2,19; weiter zu Bamberg 1128, Oberöſterreich U. B. 2,171; dann auch in der Salzburger Provinz, während ſie in den Provinzen von Trier und Köln zunächſt keine Beachtung gefunden zu haben ſcheint; findet ſich ſchon 1057, Sloet O. B. 1,170, in Urkunde des Biſchofs von Utrecht eine weſentlich entſprechende Form, ſo wird dieſe ſich durch Zufall ſo geſtaltet haben. Aber auch in die Kanzleien der weltlichen Fürſten fand die Formel Eingang; in Urkunde des Herzogs von Baiern ſchon 1125, Oberöſterr. U. B. 2,162; beſonders häufig dann in Urkunden Heinrichs des Löwen.

Danach können die vereinzelten, 1125 beginnenden Fälle in Königs-

Urkunden nicht befremden. War die Form insbeſondere zu Mainz ſchon länger in Gebrauch, ſo hat die Reichskanzlei, wie andere der dort üblichen Formen, vereinzelt auch dieſe angewandt. Glaubten wir dann den regelmäſſigen Gebrauch der Formel ſeit 1159 auf den Kanzler Reinald zurückführen zu dürfen, ſo ſtimmt das in ſo weit, als dieſer aus dem Hildesheimer Kapitel in die Kanzlei kam, alſo der Mainzer Provinz angehörte.

397. Gehen wir auf *Bedeutung und Handhabung der Formel* über, ſo ergeben ſich manche Schwierigkeiten. So lange ich mich auf Beachtung der Drucke beſchränkte, ſchien die Sachlage eine ſehr einfache zu ſeien. Der für die Geſtaltung der Formel maſsgebende Geſichtspunkt war zweifellos der, daſs ſie es geſtattete, die ungenaueren Angaben unter Actum ſogleich einzuſchreiben, dann unter Datum Ort und Tag ſpäter nachzutragen. Für die Annahme der Nachtragung des Datum zum Actum ergaben ſich denn auch zahlreiche Haltpunkte. Es ſchien nichts näher zu liegen, als die Annahme, das zunächſt der Handlung entſprechende Actum ſei ſchon im urſprünglichen Konzepte zugefügt; dagegen werde ſich das Datum der Bedeutung des Ausdruckes gemäſs auf die Uebergabe nach der Vollziehung beziehen und demnach erſt bei der Vollziehung in der Reinſchrift nachgetragen ſeien.

Eür die als Regel erwartete *Nachtragung des Datum in der Reinſchrift* boten nun aber die eingeſehenen, ziemlich zahlreichen Originale nur ganz vereinzelte Belege. Nachtragungen in der Reinſchrift werden überhaupt in der ſtaufiſchen Zeit auffallend ſeltener. Wo ſie ſich aber finden, da treffen ſie oft ebenſowohl das Actum, wie das Datum; ſo wenn in St. 4299. 4349. 4795. Reg. Fr. II. 177 Zeugen und ganzes Schluſsprotokoll, oder in St. 4049. 4134. 4844 das Schluſsprotokoll nachgetragen zu ſeien ſcheinen. Für die erwartete Nachtragung nur des Datum fand ich in den Originalen zu Wien und zu Münſter nicht einen einzigen Beleg; ſelbſt in Fällen, wo die ſonſtigen Kennzeichen einer Nachtragung des Datum zum Actum ſo deutlich hervortreten, wie etwa in Reg. Fr. II. 59, Böhmer Acta 233, oder wo einzelne Beſtandtheile wirklich von anderer Hand herrühren, wie in Reg. Henr. (VII.) 39, Wilmans U. B. 4,80 das Signum, ergaben ſich Actum und Datum als in einem Zuge geſchrieben. Erſt in einzelnen Münchener Originalen fand ich das Erwartete. In St. 3905 iſt unter dem Actum mit dem Schluſswunſche das Datum in beſonderer Zeile von derſelben Hand, aber mit auffallend verſchiedener Dinte nachgetragen. In St. 4162 ergibt ſich doppelte Nachtragung; Zeugen und das geſammte Schluſsprotokoll mit Einſchluſs des Wortes *datum* ſind mit hellerer Dinte, als der Text geſchrieben, dann aber das *ap. Fuldam fel. amen* wieder mit anderer Dinte. Dann war ich noch geneigt, bei St. 4314. 4794. Reg. Phil. 38. Fr. II. 121 Nachtragung nur des Datum von derſelben Hand anzunehmen, ohne doch mit Sicherheit urtheilen zu mögen. Es iſt weiter in Original der Kaiſerin Konſtanze für S. Stephan in Nemore im

397] Archive zu Neapel nach: ***acta sunt hec a. d. i. 1195, mense iulii indictione terciadecima***, von anderer Hand und Dinte das: ***datum Panormi, 16. die m. iulii, 13. ind.***, nachgetragen. Es iſt möglich, daſs mehr zufällig gerade die mir bekannten Originale verhältniſsmäſſig wenig Belege ergaben. Aber auch in ſorgfältiger bearbeiteten Veröffentlichungen von Urkunden habe ich nie eine Bemerkung gefunden, daſs das Datum nachgetragen ſei.

398. Es iſt dann freilich noch ein weiterer Haltpunkt in Rechnung zu ziehen, das Fehlen nur des Datum, während das Actum vorhanden iſt, was doch auf die Abſicht, das Datum erſt in der Reinſchrift nachzutragen, ſchlieſſen läſst. Allerdings iſt in dieſer Zeit auch eine einfache, mit Actum beginnende Datirung in Gebrauch; aber eine Verwechslung iſt da im allgemeinen dadurch ausgeſchloſſen, daſs in jener einfachen Datirung dann auch ſchon Ort und Tag genannt ſind. Es treffen weiter die Fälle, welche wir im Auge haben, feierliche Privilegien mit Invokation, Signum und Rekognition, bei deren Actum es ſich demnach zweifellos um den erſten Theil unſerer Formel handelt, nicht um eine ausnahmsweiſe ungenaue, nur Jahre nennende vollſtändige Datirung, wie dieſelbe allerdings vereinzelt bei einem einfachen Privileg, ſo St. 3983, vorkommen mochte. In der Regel kommen beide Kennzeichen nicht in Konflikt. In dem feierlichen Diplom St. 4043 iſt allerdings der Ort unter Actum genannt, während ſich kein Datum und keine Tagesangabe findet; es ergeben ſich bei demſelben aber auch noch andere, § 265 beſprochene Unregelmäſſigkeiten. Keinem Zweifel kann die beabſichtigte Ergänzung unterliegen, wenn in Urkunde des Biſchofs von Paderborn, Wilmans U. B. Addit. 37, nach dem Actum ſich wohl noch das Wort *data*, nicht aber Ort und Tag finden.

Ich bin jenem Verhältniſſe für die Zeit K. Friedrichs I. und K. Heinrichs VI. genauer nachgegangen, da mir die ungleiche Vertheilung der Fälle, bei denen ich es vermuthete, auffiel. Ein erſter Fall von 1155, St. 3726, fällt noch in die Zeit, wo die Formel nur vereinzelt vorkam. Dann ergeben ſich für das Jahr 1161 die Fälle St. 3911. 15. 19, weiter St. 3942 von 1162, St. 4033 von 1164, St. 4056 von 1165, St. 4092 von 1167, St. 4228 von 1177, St. 4933. 36 von 1195. So weit darüber Angaben vorliegen, ſind alle dieſe Diplome auch beſiegelt. Unſicherer iſt das Verhältniſs bei Reg. Phil. 74. 105, M. Boica 29, 517. 535, ohne Signum und Rekognition, aber mit Invokation, die ſich freilich bei K. Philipp wohl auch bei einfachen Privilegien mit einfacher vollſtändiger Datirung findet; ſo Reg. Phil. 99. 120, Böhmer Acta 202. 205. So weit die Formel weiter in der Zeit K. Friedrichs II. noch ungeändert angewandt wird, iſt mir kein Beiſpiel aufgefallen.

Bei dieſem Ergebniſſe muſs auffallen, daſs die Mehrzahl der Fälle ſich auf wenige Jahre zuſammendrängt, während es doch unwahrſcheinlich iſt, daſs bei gleichartigem Vorgehen ein Verſehen, das wir anfangs in einem Jahre dreimal nachweiſen können, ſpäter in ganzen Jahrzehn-

en nicht nachweisbar ſeien ſollte. Wir wieſen § 394 nach, daſs dieſe Datirungsform Anfang 1159 in der Kanzlei Brauch wurde. Nähmen wir nun an, man habe ſie wenigſtens anfangs in der Regel ſo benutzt, daſs man das Datum erſt ganz zuletzt der bereits beſiegelten Reinſchrift zufügte, ſo mag das bei der Neuheit des Brauches in den erſten Jahren nicht ſo leicht vergeſſen ſeien. Trat das in den nächſtfolgenden Jahren häufiger ein, ſo könnte das mehr und mehr dazu geführt haben, von der unbequemen Nachtragung in der Reinſchrift abzuſehen.

Freilich muſs das Fehlen des Datum nicht gerade erweiſen, daſs daſſelbe durch beabſichtigte Nachtragung erſt in der Reinſchrift veranlaſst war. Es kann doch auffallen, daſs die Fälle des Fehlens verhältnifsmäſſig, da ſie doch nur ausnahmsweiſe vorkommen ſollten, ſo ungleich zahlreicher ſind, als die nachweisbarer Nachtragung in die Reinſchrift. Das Datum kann ja auch aus Verſehen in der Vorlage des Reinſchreibers geſehlt haben. Und auch die nachweisbare Nachtragung in der Reinſchrift wird nicht gerade erweiſen müſſen, wie wir Aehnliches § 232 bezüglich der nachgetragenen Zeugenreihen geltend machten, daſs man das Datum deſshalb nicht ſogleich eintrug, weil es noch nicht feſtſtand, der ſpätern Uebergabe entſprechen ſollte. Auch da wäre ja denkbar, daſs es nur nachgetragen wurde, weil es, obwohl feſtſtehend, noch nicht in die Vorlage eingetragen war. In Einzelfällen können da die verſchiedenſten Umſtände eingegriffen haben. So überraſchte es mich höchlich, in dem Original von St. 4083 zu München: *datum in ep. Fav. ap. s. Proculum .... mensis mar. fel. amen*, zu finden, was doch beſtimmt darauf hinzuweiſen ſcheint, daſs nur die genauere Tagesangabe nachgetragen werden ſollte, wie das in dieſer Zeit durchaus ungebräuchlich iſt. Aber es erklärt ſich dadurch, daſs die Angaben der Datirung einer nichtköniglichen Vorurkunde, Guden C. d. 1,254, entnommen ſind, in welcher ſich keine Tagesangabe ſand; vgl. Nachtrag zu § 177.

Es mag daher dahingeſtellt bleiben, ob die an und für ſich ſeltene Nachtragung des Datum in die Reinſchrift Beziehung deſſelben auf Vollziehung und Uebergabe erweiſt. Sicher aber ſcheinen mir alle angeführten Fälle zu erweiſen, daſs wenigſtens nach Maſsgabe der in ihnen gebotenen Haltpunkte Actum und Datum der Urkunde an verſchiedenen Zeitpunkten zugefügt wurden. Denn immer trifft die Nachtragung nur das Datum. Sind zuweilen Actum und Datum mit dem geſammten Schluſsprotokoll nachgetragen, ſo iſt mir kein Fall bekannt geworden, wo die Nachtragung gerade nur das Actum und Datum trifft oder nur dieſe unter ſonſt entſprechenden Verhältniſſen fehlen.

399. Haben wir nun nach dem Geſagten gleichzeitige Eintragung des Actum und Datum in die Reinſchrift zugleich mit der ganzen übrigen Urkunde als Regel anzunehmen, ſo ſtoſsen wir doch auch in ſolchen Fällen auf eine Reihe von Haltpunkten, welche eine Zufügung des Actum und Datum zur Urkunde über-

399] haupt an verſchiedenen Zeitpunkten gar nicht bezweifeln laſſen. Das kann dann nur auf eine Vorlage, auf das Konzept zurückgehen, ſei es, daſs in dieſem nur die eine Angabe vorhanden, die andere erſt in der Reinſchrift zugefügt wurde, ſei es, daſs beide zu verſchiedenen Zeiten in das Konzept eingetragen wurden. Haben wir dieſelbe Annahme § 363 ſchon für die ältere Datirung zu begründen geſucht, ſchienen ſich dadurch ſehr viele Widerſprüche zu erklären, während ſich andererſeits wenig ſichere Haltpunkte für den Beweis der Richtigkeit der Annahme fanden, ſo wird es auch mit Rückſicht darauf von Wichtigkeit ſeien, die Annahme wenigſtens für dieſe Zeit möglichſt ſicher zu ſtellen, wenn dieſelbe hier auch weniger Widerſprüche veranlaſst hat. Dabei werden wir auſſer den Königsurkunden auch die Privaturkunden berückſichtigen dürfen, da mit der Geſtaltung zweifellos auch die Handhabung der Formel auf dieſe zurückgehen wird.

Vor allem ſcheint mir in dieſer Richtung beachtenswerth die Stellung des Schluſswunſches. Das *feliciter amen* iſt ſeiner Bedeutung nach ſo durchaus auf den Schluſs der ganzen Beurkundung berechnet, erſcheint demnach auch ſo regelmäſſig hinter allen Angaben der Datirung, daſs wir bei unſeren bisherigen Unterſuchungen durchaus berechtigt waren, es als beſtimmteſtes Kennzeichen einer durch Nachtragung veranlaſsten Verſchiebung zu betrachten, wenn ausnahmsweiſe der Tag oder eine andere Angabe erſt auf die Apprekation folgt. Auch bei der neuen Formel wurde als regelmäſſige Stellung des Schluſswunſches die am Ende der geſammten Datirung betrachtet, dieſelbe alſo an die Angaben des Datum angehängt. Statt deſſen wurde vereinzelt auch in Privaturkunden der Schluſswunſch ſchon dem Actum angehängt, ſo daſs das Datum auf denſelben folgt; ſo etwa Stumpf A. Mag. 68. Auffallend häufig findet ſich das aber in Königsurkunden. Von 66 feierlichen Diplomen K. Friedrichs I., welche ich für dieſen Zweck verglich, fehlte in 28 die Apprekation überhaupt, in 21 fand ſie ſich in normaler Stellung hinter dem Datum, dagegen in 16 hinter dem Actum; in einem, Böhmer Acta 147, haben ſowohl Actum, als Datum einen Schluſswunſch. In feierlichen Datirungen K. Heinrichs VI. fand ich ihn überhaupt nur ganz vereinzelt; auch unter K. Philipp und K. Otto ſcheint er nicht üblich zu ſeien. Häufiger findet er ſich unter K. Friedrich II.; aber in den feierlichen Diplomen deſſelben von 1212 bis Ende 1219 ergaben ſich nur im Anfange vier Fälle mit der Stellung am Schluſſe; in 28, die uns hier alſo jedenfalls die Regel darſtellen, ſchlieſst die Apprekation das Actum, während dann erſt das Datum folgt.

Auf dieſen ganz geänderten Kanzleigebrauch unter K. Friedrich II. möchte ich weniger Gewicht legen, da da auch die ſpäter zu beſprechenden Einwirkungen ſiziliſcher Kanzleigebräuche eingegriffen haben könnten. Unter anderen Verhältniſſen, wenn es ſich um einen Beſtandtheil der Urkunde handeln würde, der an und für ſich eben ſo paſſend beim Actum, als beim Datum ſeine Stelle finden könnte, würde auch

ter K. Friedrich I. auf jene Sachlage kein Gewicht zu legen ſeien; man
tte einfach einen ſchwankenden Kanzleigebrauch anzunehmen. Iſt
er die Stellung hinter Datum die der Bedeutung allein entſprechende,
det ſie ſich auch in der Mehrzahl der Fälle wirklich eingehalten, ſo
nn die Stellung hinter Actum nur als Unregelmäſſigkeit erſcheinen;
er freilich bei der groſsen Zahl der Fälle als eine Unregelmäſſigkeit,
welcher das Vorgehen bei der Datirung beſonders naheliegende Ver-
aſſung bieten muſste, wie dieſelbe offenbar durchaus fehlte, wenn
tum und Datum an ein und demſelben Zeitpunkte von derſelben
rſon der Urkunde zugefügt wurden. Führte die Handhabung der
rmel ſichtlich überaus häufig zu einer Stellung, die man als unpaſſend
zeichnen muſs, ſo mag das darauf eingewirkt haben, daſs man unter
Heinrich VI. die Apprekation in der feierlichen Datirung ganz
len lieſs.

400. Können wir die Apprekation als Theil des Actum oder des
tum ſelbſt betrachten, dem ſie angehängt iſt, ſo iſt wenigſtens äuſſer-
h noch auffallender die Trennung von Actum und Datum
rch andere Angaben, welche mit keinem in näherer Verbin-
ng ſtehen.

Die regelmäſſige Anordnung des Schluſsprotokolles iſt allerdings
, daſs auf die Zeugen zunächſt Namenszeichen und Rekognition, dann
t Actum und Datum folgen. Erſcheinen ſo beide in nächſter örtlicher
rbindung, ſo ſcheint das allerdings darauf zu deuten, daſs ſie in be-
nders enger Verbindung ſtehen, der Urkunde in der Regel gemein-
n zugefügt wurden. Aber es iſt doch auch denkbar, daſs die nähere
rbindung, in der ſie in den Reinſchriften erſcheinen, nur dadurch her-
igeführt wurde, daſs man gewohnt war, die geſammte Datirung an
s Ende zu ſetzen, daſs jene Verbindung nicht gerade der Folge der
fügungen in der Vorlage oder zu der Vorlage entſprach, ſondern
erhaupt erſt in der Reinſchrift ihren Urſprung fand. Daſs dergleichen
greifen konnte, zeigt ſehr deutlich St. 3915, vgl. M. Boica 29,363;
fehlen der bereits beſiegelten Urkunde Signum, Rekognition und
tum, welche der Schreiber aus irgend welchem Grunde noch nicht
trug; dagegen iſt das Actum vorhanden, aber nicht in unmittelbarem
nſchluſſe an den Text, ſondern erſt nach einem gröſseren, für Signum
d Rekognition beſtimmten Zwiſchenraume, da der Schreiber beach-
te, daſs Actum und Datum in der Reinſchrift am Schluſſe aufeinan-
r folgen ſollten. Freilich ſcheint das Diplom überhaupt nicht in der
ichskanzlei geſchrieben zu ſeien; vgl. § 164.

Ungleich beachtenswerther erſcheint mir, daſs ſich ſo häufig Ab-
ichungen von jener regelmäſſigen Aufeinanderfolge von Actum und
tum ergeben. So findet ſich in Privaturkunden zwiſchen Actum und
tum die Beglaubigungsformel, Mittelrh. U. B. 2,212, Cod. Anhalt.
o. 65. 76, Asseburg. U. B. 1,156; oder das Siegel, Sächs. Geſchichtsq.
6; oder das Signum des Erzbiſchof von Mainz, Guden Cod. 1,67,

400] Mittelrh. U. B. 1,515; befonders häufig die Zeugen, fo Stumpf A. Mag. 32.62.123, Joannis Scr. 2,744, Meichelbeck H. Fris. 1,381, Oberöfterr. U.B. 1,293, Lacomblet U.B. 1,290. 291. 387, Wilmans U.B. 3,7. 94.97. 101.154.4, 157; auch wohl Beglaubigungsformel und Zeugen, Ried Cod. Rat. 1,336. Noch deutlicher tritt das Verhältnifs hervor in Urkunde des Bifchofs von Halberftadt von 1230, Cod. Anhalt. 2,88, wo auf das Actum mit dem Jahre zunächft eine längere, mit *adicimus preterea* eingeleitete nachträgliche Beftimmung folgt, dann erft Data mit Tag und Ort. Die nachträgliche Zufügung, fei es zum Konzept, fei es zur Reinfchrift, kann da keinem Zweifel unterliegen.

Ganz daffelbe findet fich nun auch in Königsurkunden. Insbefondere folgen auch hier wohl auf das Actum zunächft die Zeugen; ein Umftand, auf den wir zurückkommen. Es fteht weiter nicht felten die Rekognition zwifchen Actum und Datum, fo St. 4785.4913, Böhmer Acta 200.773, Ughelli 4,632, M. Boica 29,540, Wirtemb. U. B. 2,373, Huillard 1,679.695, wobei das Signum, fo weit es überhaupt vorhanden, dem Actum vorhergeht. Doch ftehen dann auch wieder Signum und Rekognition zwifchen Actum und Datum, fo St. 4767, M. Boica 29,523. 534, Huillard 1,257.301; oder bei Fehlen der Rekognition das Signum, fo Asseburg. U. B. 1,58.62. In Reg. Ott. IV. 193, Asseburg. U. B. 1,66, folgen auf das Actum zunächft Strafformel und Beglaubigungsformel, dann erft das Datum. Wichtiger noch ift ein Fall, wo auch hier ein fachlicher Zufatz eine folche Stellung einnimmt. Nach St. 4854, Lacomblet U. B. 1,379, bekundet der Kaifer das Verfprechen des Grafen von Ahr, von Erhebung eines Zolles zu Eckendorf abzuftehen; nach Aufführung der Zeugen und dem Actum 1194 heifst es: *similiter per omnia dictum et promissum est de theloneo in R.*; dann erft folgt das Datum.

Ift diefer letzte Fall mit der Annahme gleichzeitiger Eintragung von Actum und Datum geradezu unvereinbar, fo werden doch auch die übrigen nicht anders zu beurtheilen feien. So gehäuft treten fie niemals auf, dafs wir etwa annehmen dürften, die Kanzlei habe zeitweife die unmittelbare Verbindung von Actum und Datum überhaupt nicht mehr als Regel betrachtet. Es handelt fich um Unregelmäffigkeiten, die aber fo oft in derfelben Weife wiederkehren, dafs auch hier das Vorgehen bei der Beurkundung dazu eine ganz beftimmte Veranlaffung geboten haben mufs; dafs diefe in nichtgleichzeitiger Zufügung von Datum und Actum zu fuchen ift, wird dann kaum noch zweifelhaft feien können. Das Gewicht des Umftandes tritt befonders deutlich hervor, wenn wir erwägen, dafs auch die ältere Datirung in ähnlicher Weife aus zwei Hauptheilen, einem Datum und Actum beftand, bei ihr aber eine ähnliche Trennung durch andere Beftandtheile fich nie geltend macht. Es ift das erklärlich. Nahmen wir auch da an, dafs häufig die Datirung an verfchiedenen Zeitpunkten eingetragen wurde, fo fiel das eben nicht mit jener Scheidung zufammen; wurden Tag und Ort nachgetragen, fo traf

das Angaben des Datum und des Actum; wurde nur der Tag nachgetragen, fo waren in Jahren und Ort bereits Angaben beider Theile vorhanden.

401. Diefelbe Folgerung wird nicht felten nahe gelegt durch Wiederholung von Angaben des Actum im Datum. Das trifft insbefondere häufig die Ortsangabe. So fchon 1125 in Urkunde des Herzogs von Baiern, Oberöfterr. U. B. 2,162: *actum Ranshoven* mit den Jahresangaben und Zeugen; dann am Schluffe: *data Ranshoven in palacio 3. kal. aug. per manum W. notarii.* Aehnliche fpätere Fälle a. a. O. 2,610, Wilmans U. B. 4,157. Vereinzelt trifft das auch wohl noch andere Angaben; fo in bifchöflicher Urkunde von 1220, Oberöfterr. U. B. 2,604, zuerft *acta sunt hec Patavie* mit Tag und mehreren Jahresangaben, zuletzt *nostri autem pontificatus 5*; dann *data Patavie p. m. notarii nostri C. anno pontificatus nostri 5.*

Solche Wiederholungen finden fich auch in Königsurkunden. Schon für die verwandten Formen der Uebergangsdatirung fchloffen wir § 388 bei St. 3465 aus Wiederholung des Ortes, bei St. 3596 aus Wiederholung des Inkarnationsjahres auf Nachtragung des Datum. Aehnlich wird 1156 in St. 3737, Trouillat Mon. 1,329, unter Actum der Ort mit Inkarnationsjahr, Indiktion und Epakte genannt, dann unter Datum nochmals der Ort mit Tag und Regierungsjahren. Doch handelt es fich da noch nicht um die regelmäffige Formel, während überdies der Text nicht aus der Reichskanzlei ftammen dürfte; vgl. § 164. Aber auch fpäter begegnen wir wohl der Wiederholung des Ortes in übrigens regelmäffig geftalteten Formeln. So fchon 1161, St. 3902, Stumpf Acta 503: *acta sunt hec in Monte Scilicis* mit Jahren und Apprekation; dann *data Montisilicis 4. non. apr.* Häufiger find folche Fälle im folgenden Jahrhunderte. So wird Reg. Phil. 68. 86, Schöpflin Als. d. 1,312, Böhmer Acta 201, der Ort im Actum und Datum genannt, während beide dort durch die Rekognition, hier durch die Zeugen getrennt find. Dagegen findet fich Reg. Phil. 90, Lacomblet 2,11, die Wiederholung des Orts auch bei der regelmäffigen Aufeinanderfolge von Actum und Datum. Weitere entfprechende Fälle bei Huillard 1,257. 679. 2,329. 664. 4,899.

Auch hier wird doch zuzugeben feien, dafs mit folchen Wiederholungen die Annahme gleichzeitiger Zufügung von Actum und Datum nicht wohl vereinbar ift. Den Ort unter Actum zu nennen, war jetzt nicht üblich; gerade für jemanden, der das Actum und Datum zu gleicher Zeit fchrieb, alfo auch wufste, dafs es fich für beide um denfelben Ort handle, fehlte jede Veranlaffung, ihn dem Actum zuzufügen; that er es aber aus Verfehen, fo lag es dann ja nahe, ihn dafür unter Datum nicht zu nennen. Um fo leichter erklärt fich der Umftand bei der Annahme nichtgleichzeitiger Zufügung; war das früher eingetragene Actum ausnahmsweife mit der Ortsangabe bereits verfehen, fo konnte das bei der fpäteren Zufügung des Datum um fo eher überfehen werden, als man gewohnt war, den Ort erft unter Datum zu nennen.

402. Nicht immer blieb es unbeachtet, dafs Angaben, welche regelmäffig zum Datum zu ftellen waren, fchon unter Actum vorweggenommen wurden. Dann finden wir wohl Zurückverweifungen im Datum auf Angaben des Actum. Schon wenn es 1226, Huillard 2,664, heifst *acta apud Burgum s. Donini*, dann *data apud Burgum memoratum*, hatte natürlich der Schreiber des Datum das Actum im Auge. Ebenfo, wenn es Huillard 1,432 heifst: *acta sunt hec ap. Nurenberc anno d. i. 1215, ind. 4; datum ibidem, eodem anno, 4 id. dec.*; oder Böhmer Acta 250: *actum in castris in Montemalo anno d. 1220* mit den Regierungsjahren; *datum in loco antedicto per manum H. prothonotarii, anno suprascripto, octavo kal. dec., ind. 9*; oder Huillard 4,665: *actum ap. Aldenburch 1233; datum ibidem* mit Tag und Indiktion.

Findet fich Zurückerweifung im Datum überhaupt insbefondere bei der fpäter zu befprechenden, mit fizilifchem Brauche zufammenhängenden Monatsdatirung, fo ift fie doch in diefer befondern Form nicht gerade auf diefelbe zurückzuführen. Denn fie ift fchon früher auch deutfchen fürftlichen Kanzleien nicht fremd. So 1212 in Urkunden des Herzogs von Oefterreich, Oberöfterr. U. B. 2,553. 556, zuerft Acta nur mit dem Ort, dann *data ibidem* mit Jahr und Tag. Insbefondere finden wir die Zurückverweifung fchon im zwölften Jahrhunderte häufig in den Urkunden der Bifchöfe von Paffau, aber mit der fpäter zu befprechenden Abweichung, dafs auch der Tag fchon unter Actum genannt, und auf diefen zurückverwiefen wird. Werden die Zurückverweifungen in fürftlichen Urkunden im dreizehnten Jahrhunderte häufiger, fo erfolgen fie zum Theil in Formen, welche übrigens keinerlei nähere Verwandtfchaft zu den von fizilifchem Brauche beeinflufsten Formen der Reichskanzlei zeigen. So ift es in Urkunden der Bifchöfe von Regensburg fehr üblich, unter Datum nicht blos Ort und Tag zu nennen, fondern mit *eodem anno* auf das Actum zurückzuverweifen; vgl. Ried Cod. 1,341.344.357.383.412.

Auch für folche Zurückverweifungen fcheint doch jede Veranlaffung zu fehlen, wenn Actum und Datum gleichzeitig eingetragen und als einheitliche Form behandelt wurden, wie das bei der älteren Datirung zweifellos der Fall war, wo derartige Erfcheinungen denn auch durchaus fehlen. War dagegen das Actum fchon früher zugefchrieben und ausnahmsweife etwa mit dem Orte verfehen, fo lag es nahe, wenn der Schreiber des Datum das beachtete und fich darauf bezog, ftatt den Ort zu wiederholen. Freilich konnten folche Zurückverweifungen auch noch eine andere Veranlaffung haben. Wir haben bisher abfichtlich die Frage ganz aus dem Spiele gelaffen, ob Actum und Datum fich überhaupt auf denfelben Zeitpunkt beziehen follten. War das etwa nicht der Fall, handelte es fich da wohl um gröfsere Zeitunterfchiede, fo konnte allerdings im Datum etwa das *eodem anno* keineswegs überflüffig feien, um anzudeuten, dafs das Datum noch in das unter Actum genannte

Jahr falle. Wir werden darauf zurückkommen. Bezogen fich Actum und Datum überhaupt auf verfchiedene Zeitpunkte, fo erhalten natürlich alle befprochenen Haltpunkte erhöhetes Gewicht. Aber bei den widerfprechenden Ergebniffen, auf welche uns die Unterfuchung jenes Verhältniffes führen wird, fchien es mir von Werth, nachzuweifen, dafs auch ohne alle Rückfichtnahme auf die Bedeutung beider Theile fich aus Faffung und Stellung derfelben ergibt, dafs fie der Urkunde nicht gleichzeitig zugefügt feien können.

403. Ich denke nun weiter, dafs die befprochenen Umftände auch beftimmt auf Vorhandenfeien des Datum fchon im Konzepte hinweifen. Ergaben fich § 397 Fälle, dafs das Datum erft in der Reinfchrift felbft nachträglich zugefügt wurde, fo könnte das allerdings zunächft die Annahme nahe legen, es habe das Konzept nur das Actum enthalten und es fei dann erft bei der Reinfchrift vom Reinfchreiber das laufende Datum zugefügt worden. Oder es fei auch das fich längere Zeit gleichbleibende Actum nicht im Konzepte eingetragen gewefen, man habe dafür eine allgemeine Vorlage benutzt und diefer das Datum zugefchrieben.

Gegen diefe Annahme liefse fich einmal einwenden, dafs auch auf das Datum wohl noch ein Zufatz folgt. So in St. 4677, vgl. § 218; oder in Urkunde des Erzbifchofs von Köln von 1174, Seibertz U. B. 1,94. Aber die Fälle find nicht allein fehr vereinzelt, fondern es wäre auch möglich, dafs der Zufatz erft in der Reinfchrift nachgetragen wurde.

Aber es wird jener Annahme gegenüber doch zuzugeben feien, dafs, wenn der Reinfchreiber das Datum nicht blos abfchrieb, fondern felbftftändig konzipirte, und zwar zu derfelben Zeit, wo er das Actum in die Reinfchrift eintrug, die bisher befprochenen Umftände kaum weniger auffallend feien würden. Es fehlte dann jeder Anlafs, etwa den fchon im Actum genannten Ort nochmals zu wiederholen oder unter Abweichung von der üblichen Anordnung Actum und Datum durch andere Beftandtheile zu trennen. Jene Umftände fcheinen fich nur zu erklären, wenn lediglich das Datum von einer Perfon konzipirt wurde, welche entweder, als fie fchrieb, das bereits vorhandene oder auch fpäter zuzufügende Actum gar nicht beachtete, oder bei Beachtung des vorhandenen Actum, wie fie fich insbefondere bei der Zurückbeziehung zeigt, an der Geftaltung deffelben unbetheiligt war.

Es würde weiter bei der Annahme, es habe der Reinfchreiber das Datum ohne Vorlage zugefügt, die Folgerung nicht abzuweifen feien, Tag und Ort feien durch den ganz bedeutungslofen Zeitpunkt der Vollendung der Reinfchrift beftimmt gewefen. Beanftandeten wir das § 377 für die ältere Datirung, fo wird das auch hier unwahrfcheinlich feien. In einem Einzelfalle läfst fich auch wohl beftimmter erweifen, dafs das Datum fich auf einen der Reinfchrift vorhergehenden Zeitpunkt beziehen müffe. So heifst es, allerdings noch in der entfprechenden Form der Uebergangsdatirung, in St. 3674, Bünau Fr. I. 433: *anno ab i. d. 1153*,

403] *regni 2, datum Garmacie eadem die, qua Arnaudus cancellarius regis fuit electus in Moguntinum archiepiscopum, fel. amen*, während Arnold auch unter den Zeugen bereits als Erwählter von Mainz erſcheint. Da die Wahl zu Worms oder doch in dem nächſtliegenden Neuhauſen erfolgte, ſo iſt es allerdings möglich, daſs Arnold noch nach der Wahl an demſelben Tage Zeuge war. Es wäre dann weiter auch möglich, daſs Zeugenverzeichniſs und Datirung in derſelben Form an demſelben Tage etwa dem Konzepte zugefügt wurden. Daſs aber dieſem zunächſt nur die Zeugen zugefügt, dann auch die Reinſchrift noch an demſelben Tage gefertigt und vom Reinſchreiber in der angegebenen Weiſe datirt wurde, iſt gewiſs ganz unglaublich. Die Reinſchrift wurde zweifellos erſt an einem der folgenden Tage gefertigt; die ungewöhnliche Faſſung des Datum könnte auch dann möglicherweiſe erſt vom Reinſchreiber herrühren; aber mindeſtens war es dann ein vergangener Tag, der durch das Datum bezeichnet wurde. Daſs der Tag des Datum nicht der der Reinſchrift ſeien könne, wird ſich allerdings in der Regel nicht beſtimmter erweiſen laſſen und es iſt möglich, daſs bei ungenauerem Vorgehen der Reinſchreiber hie und da ſchlechtweg das laufende Datum eintrug. Aber als die Regel werden wir das gewiſs nicht zu betrachten haben.

404. Für die Regel ſcheint mir nun beſonders beachtenswerth die Einbeziehung der Aushändigungsformel in das Datum. Steht das Datum per manum anfangs wohl ganz ſelbſtſtändig, vgl. § 325, ſo ſtellt ſich bald der Brauch dahin feſt, daſs es mit in die ſonſtigen unter Datum aufzuführenden Angaben einbezogen wird; insbeſondere wird es in der feierlichen Datirung ganz regelmäſſig zwiſchen Ort und Tag eingeſchoben, ſo daſs es nun etwa heiſst: *datum apud Ulmam, per manus N. protonotarii, kal. ianuarii.*

Es wurde nun bereits § 328 darauf hingewieſen, daſs die neuaufgenommene Formel ihre Bedeutung wohl nur darin finden konnte, daſs man in ihr einen Erſatz für die thatſächlich bedeutungslos gewordene Rekognition ſah, daſs ſie beſagen ſollte, daſs der Protonotar die Urkunde vor der Uebergabe geprüft habe und für dieſelbe einſtehe. Sollte die Formel aber zur Beglaubigung dienen, ſo läſst das doch auf eigenhändige Zufügung ſchlieſſen; erfolgte dieſe aber nach § 329 nicht in der Reinſchrift, ſo lieſs uns das ſchon § 330 an Eigenhändigkeit im Konzepte denken.

Schon dort wieſen wir darauf hin, daſs das Zutreffen dieſer Annahme zweifellos davon abhängig zu machen iſt, daſs ſich für das geſammte Datum, mit dem die Aushändigungsformel ſo eng verbunden erſcheint, eigenhändige Nachtragung im Konzepte glaublich machen läſst. Es bedarf nun kaum eines weiteren Hinweiſes, wie ſehr dieſe Annahme durch das bisher Bemerkte unterſtützt wird. Ohne die Aushändigungsformel zu berückſichtigen, fanden wir eine Reihe von Umſtänden, welche darauf hindeuten, daſs nur das Datum im Konzepte von

iner Perſon eingetragen wurde, die insbeſondere an der Eintragung les Actum ganz unbetheiligt geweſen ſeien muſs.

Daſs nun dieſe Perſon der als Aushändiger genannte höhere Kanzeibeamte, alſo in der Regel der Protonotar, geweſen ſei, wird ſchon lurch frühere Erörterungen nahe gelegt. Handelt es ſich nur um die enaueſten Angaben von Tag und Ort, ſo ſahen wir uns § 364 auf die eſonderte Eintragung dieſer bereits für die ältere Datirung hingewieen, ohne daſs ſich freilich etwas über die Perſon ergab. Wichtiger iſt, laſs wir § 389 für die Regierung K. Lothars glaubten nachweiſen zu önnen, daſs die rekognoſzirenden Notare auſſer der Rekognition auch lie Datirung eigenhändig in das Konzept eintrugen. Damit hätten wir lſo ſchon weſentlich daſſelbe Verhältniſs, nur in anderer Form. Ging nan dann ſpäter wieder zu der bedeutungsloſen Nennung des Kanzlers ls Rekognoſzenten über, ſo liegt es doch nahe, daſs man an der eigenhändigen Zufügung der Datirung durch den thatſächlichen Rekognoſzenten feſthielt und nun weiter die gerade in dieſer Zeit aufkommende Aushändigungsformel benutzte, um denſelben kenntlich zu machen. Dann hat die Einbeziehung derſelben in das Datum nicht allein nichts Auffallendes, ſondern entſpricht durchaus der vermutheten Sachlage.

Für dieſe war nun aber weiter die jetzt übliche, die genaueren Angaben unter Datum von Actum ganz ſcheidende Form der feierlichen Datirung beſonders geeignet. Was der Protonotar eigenhändig zufügte, wird man auf das geringſte Maſs beſchränkt haben. Waren jetzt noch andere Nachtragungen im Konzepte nöthig, waren dieſem nach § 235 ff. insbeſondere noch die Zeugen zuzufügen, ſcheint, worauf wir zurückkommen, vielfach auch das Actum in daſſelbe eingetragen, vielleicht auch Signum und Rekognition angedeutet zu ſeien, ſo wird nicht auch las durch den Protonotar ſelbſt geſchehen ſeien. Auch unter K. Lothar haben wir die Eintragung der Datirung gewiſs vielfach auf die genaueren Angaben zu beſchränken; vgl. § 389. Das gab dann aber Anlaſs u den verſchiedenſten Miſsgriffen, da der Reinſchreiber dieſelben nun n die geſammte Datirungsformel einzuarbeiten hatte. In der jetzt üblihen Formel entfiel dieſe Schwierigkeit. Der Protonotar konnte jetzt las Datum in derſelben Faſſung zufügen, wie wir es in der Reinſchrift inden; der Reinſchreiber hatte es einfach abzuſchreiben.

Allerdings haben nicht alle Diplome die Aushändigungsformel. Das vird nicht nöthigen, in ſolchen Fällen ein anderes Vorgehen anzunehnen. Es iſt möglich, daſs der Aushändiger im Konzepte immer genannt war, aber die Angabe nur theilweiſe in die Originale überging, vie das in ſpäterer Zeit erweislich bei den in den Konzepten K. Karls IV. egelmäſſig genannten Perſonen, die für die Urkunde einſtehen, der Fall var; vgl. § 199. 207. Gewiſs wird auch jetzt nicht gerade immer der Protonotar ſelbſt die Angaben zugefügt haben, ſondern ihn vertretende Notare, wie ſolche vereinzelt wohl als Aushändiger genannt werden, vährend es im allgemeinen nicht üblich geweſen ſeien mag, auch ihre

404] Namen in die Ausfertigungen aufzunehmen. Oder es mochte der Protonotar oder deffen Vertreter nicht immer auch feinen Namen eintragen, die Eintragung von Ort und Tag von feiner dem Reinfchreiber bekannten Hand für genügend erachten. Wir würden demnach bei Richtigkeit unferer Annahmen nicht blos die Aushändigungsformel, fondern die eigenhändige Zufügung des Datum überhaupt als die jetzt übliche Form der Beglaubigung des Konzeptes zu betrachten haben, als Anweifung, dafs der Ausfertigung deffelben nichts mehr im Wege ftehe.

405. Diefe Annahme eigenhändiger Eintragung des Datum durch den Protonotar in das Konzept fcheint mir alles Auffallende genügend zu erklären, während mir bei fortgefetzter Erwägung keine andere dazu in gleicher Weife geeignet fchien. Freilich wäre es fehr wünfchenswerth, das thatfächliche Zutreffen deffen, worauf die allgemeineren Erwägungen hindeuten, nun auch in Einzelfällen beftimmter erweifen zu können. Wenigftens für verwandtes Vorgehen liefsen fich da aus fpäterer Zeit wohl unmittelbare Belege beibringen; ein noch erhaltenes Konzept aus der Kanzlei K. Heinrichs VII., Acta Henr. 2,110, ift vom Protonotar korrigirt und ihm dann von deffen Hand ein Schlufsfatz mit den Angaben von Zeit und Ort zugefügt. Für unfere Zeit wird beim Verlufte aller Konzepte wohl nie ein unmittelbarer Beweis auch nur dafür zu führen feien, dafs das Datum wirklich von anderer Hand eingetragen war.

Aber in Einzelfällen fcheint meine Annahme eine fehr gewichtige Stütze darin zu finden, dafs fich, wie ich denke, mit genügender Sicherheit nachweifen läfst, es fei nur das die Aushändigung erwähnende Datum von einer andern Perfon konzipirt worden, als das Actum und andere Angaben. Befonders beachtenswerth erfcheint mir in diefer Beziehung die Urkunde Reg. Ott. 137, Böhmer Acta 225, mit: *acta s.h. omnia in Albensi civitate anno 1210, ind. 13, die dominico, 13. mensis iunii; interfuerunt J. Taurinensis episcopus* u. f. w.; dann nach Signum und Rekognition: *datum ap. Albam per manum G. imp. prothonotarii, 18. kal. iulii, regni 12, imp. 1.* Actum und Datum rühren hier ganz zweifellos von verfchiedenen Perfonen her; das Actum wahrfcheinlich von einem italienifchen Notar, der an die Angabe des Wochentages und des laufenden Monatstages gewöhnt war und die Angabe der Regierungsjahre unterliefs, welche daher ausnahmsweife in dem in den gewöhnlichen Formen der Reichskanzlei gefafsten Datum zugefügt wurden. Ich zweifle aber weiter nicht, dafs der Schreiber des Actum zugleich die Zeugen zufügte, da diefe nicht mit dem gewöhnlichen *huius rei testes sunt* oder *adhibitis testibus*, fondern dem den italienifchen Notaren geläufigen *interfuerunt* eingeführt find, wie fich das z. B. ebenfo in der Urkunde K. Ottos Böhmer Acta 223 n. 246 findet, wo die Angabe des Wochentages in der einfachen Datirung und Eigenthümlichkeiten in der Aufführung der auf diefe folgenden Zeugen gleichfalls

beſtimmt auf einen italieniſchen Notar deuten. Auch Verſtöſse gegen die übliche Rangordnung der Zeugen ſprechen für Konzipirung der Reihe durch einen an den Brauch der Reichskanzlei wenig gewöhnten Notar. In dieſem Falle läſst ſich alſo ſicher erweiſen, daſs das Datum ſpäter von einer anderen Perſon zugeſchrieben wurde; und in dieſer werden wir doch zweifellos den in der Formel genannten Protonotar zu ſehen haben, da nicht wohl abzuſehen iſt, weſshalb überhaupt noch eine andere Kanzleiperſon eingreifen ſollte, wenn das nicht eine höhergeſtellte war, deren eigenhändige Datirung dann zugleich die Bedeutung der Beglaubigung hatte.

Entſprechendes ergibt ſich für die erſten von K. Friedrich II. in Deutſchland ausgeſtellten Urkunden, Reg. Fr. II. 41. 42. 43, Huillard 1,216 ff. Ihr Text rührt von dem ſiziliſchen Notar Heinrich de Parisius, wie das die dem ſiziliſchen Kanzleigebrauche entſprechende Beglaubigungsformel ausdrücklich beſagt. Die Zeugen ſcheinen erſt in die Reinſchriften nachgetragen zu ſeien; vgl. § 231. Das ihnen folgende *acta s. h. anno d. i. 1212, mense septembris, 15. ind.* iſt zweifellos von demſelben oder einem anderen ſiziliſchen Notar konzipirt, da der deutſchen Kanzlei die Nennung des Monats ſchlechtweg bis dahin ganz fremd iſt, während ſie ſich in den ſiziliſchen Diplomen regelmäſsig zwiſchen Jahr und Indiktion findet. Dagegen iſt nun wieder das *datum in nobili civ. Basiliensi per manus Ulrici vice protonotarii, 6 kal. oct.* mit ſiziliſchem Brauche ganz unvereinbar, dem deutſchen aber durchaus entſprechend. Zeigen die Originale zu Wien keine Verſchiedenheit der Schrift, ſo muſs die Nachtragung ſchon im Konzepte erfolgt ſeien.

Noch ſchärfer tritt der Gegenſatz der Aushändigungsformel zur übrigen Urkunde in einem anderen Falle hervor. Die überaus wichtige Verbriefung, welche K. Friedrich II. 1212 für Cremona auf dem Zuge nach Deutſchland ausſtellte, Böhmer Acta 772, iſt zunächſt ein ganz ungeändertes Notariatsinſtrument über die Aug. 22 zu Mantua geſchehene Handlung, in dem nur etwa ungewöhnlich die Schluſsangabe: *et ad hec omnia confirmanda precepit dictus d. rex hanc cartam suo sigillo corroborari*, während die Unterfertigung: *ego O. notarius sacri palatii interfui et iussu dicti d. regis hanc cartam scripsi*, durchaus der ſonſt in Notariatsinſtrumenten üblichen entſpricht. Dann aber heiſst es noch: *data Verone per manum d. Bertoldi de Niffo, regalis aule protonotarii et vicedomini Tridentini, die sabati 24. mensis augusti, 15. ind., feliciter.* Halte ich das für einen vom Protonotar ſelbſt zur Beglaubigung gemachten Zuſatz, ſo würde ich unter anderen Verhältniſſen den Einwand anerkennen, daſs die Tagesangabe nicht dem Brauche der Reichskanzlei entſpricht. Gerade hier ſcheint mir dieſelbe meine Annahme zu ſtützen. Der junge König hatte gewiſs keine Notare der bisherigen Reichskanzlei, ſondern ſiziliſche Notare, denen wir noch in Deutſchland wieder begegnen werden, in ſeinem Gefolge; dieſe datirten, wie die zu Rom ausgeſtellten Urkunden zeigen, in ſiziliſcher Weiſe nach dem

405] Monate. Bertold verdankte ſeine Beſtellung zum Protonotar zweifellos zunächſt nur dem Umſtande, daſs Heinrich von Neiffen, wahrſcheinlich ſein Bruder, als Bote der deutſchen Fürſten den König nach Deutſchland berief. Der neue Protonotar wird dem Könige von Trient entgegengekommen ſeien und mag zu Verona ſein Amt angetreten haben. Solcher Sachlage ſcheint mir die Annahme der Datirung durch den Protonotar ſelbſt durchaus zu entſprechen, dem im allgemeinen die in der Reichskanzlei übliche Datirungsformel genügend bekannt ſeien mochte, während er von Trient her an die Angabe des Tages nach italieniſcher Weiſe gewohnt geweſen ſeien wird.

In ähnlicher Weiſe findet ſich auch ſonſt wohl das Datum einem nicht in die Form eines Zeugniſſes des Königs umgearbeiteten, ungeändert belaſſenen Akte zugefügt. St. 4628, Toeche Heinr. VI. 606, mit den Jahresangaben beginnend, dann den Inhalt eines vom Könige gegebenen Verſprechens, endlich die Zeugen angebend, iſt ſo weit ein bloſser Akt, zu dem dann an und für ſich die Zufügung des *datum ap. Selignistad 17. kal. iunii* gar nicht paſst. Iſt das nach unſerer Annahme als Beglaubigung für den Reinſchreiber zu faſſen, als Anweiſung, der intereſſirten Partei eine Abſchrift des Aktes unter königlichem Siegel auszufertigen, ſo erklärt ſich die ſonderbare Form.

406. Sind unſere bisherigen Annahmen richtig, ſo wird damit auch die Beziehung des Datum auf den Fertigungsbefehl als Regel nicht wohl einem Zweifel unterliegen können; es würde in ihm gleichſam der vom Protonotar ertheilte Fertigungsbefehl ſelbſt fixirt ſeien. Faſſen wir das zugleich als Beglaubigung der vorgenommenen Prüfung, ſo ſetzt dieſe Vorhandenſeien der Urkunde bis auf das noch zuzufügende Datum voraus; während dieſelbe andererſeits auch noch nicht in Reinſchrift vorliegen konnte, da ſich ſonſt die Nachtragung erſt in dieſer zeigen müſste. Das entſpricht alſo durchaus dem, was wir § 239 auch für die Zeugen als Regel geltend zu machen ſuchten, und dem geringeren Gewichte, das dem Zeitpunkte der Vollziehung ſeit dem Aufhören der eigenhändigen Unterzeichnung des Königs beizulegen iſt.

Die urſprüngliche Beziehung des Datum auf die Aushändigung an den Empfänger hatte man dann allerdings ſchon aus dem Auge verloren, und es iſt kaum wahrſcheinlich, daſs man ihm eine andere, dem Wortſinne gleichfalls entſprechende Bedeutung unterlegte, etwa an die Aushändigung durch den Protonotar zur Ausfertigung dachte.

Doch iſt es ſehr möglich, daſs man auch jetzt noch zuweilen bei den Angaben des Datum zunächſt die ſich an die Vollziehung anſchlieſſende Uebergabe im Auge hatte. Wurde nach § 397 zuweilen das Datum erſt in der Reinſchrift nachgetragen, ſo muſs das nicht gerade dadurch veranlaſst ſeien; aber jedenfalls iſt das die nächſtliegende Erklärung. Und wenigſtens in einem Falle geſtattet die beſonders günſtige Sachlage das Zutreffen beſtimmt zu erweiſen. St. 4828, Böhmer Acta 171, für Verona von 1193 hat das Datum Worms Aug. 15 durch

den Protonotar Sigeloh, während wir aus dem gleichzeitigen Notariatsinſtrumente St. 4829 wiſſen, daſs der Kaiſer ſchon an dieſem Tage ſelbſt die Bevollmächtigten der Stadt Verona mit jenem *privilegio facto et finito et sigillato* inveſtirte. Fertigung der Reinſchrift erſt an dieſem Tage iſt gewiſs nicht anzunehmen. Da das Original nicht bekannt iſt, ſo läſst ſich nicht entſcheiden, ob auch hier etwa ausnahmsweiſe das Datum erſt in der Reinſchrift nachgetragen wurde; es lieſse ſich dafür vielleicht geltend machen, daſs das vom Notar zwiſchen dem *facere* und *sigillare* erwähnte *finire* des Privileg auf irgendwelche vom Siegeln verſchiedene Vollziehungshandlung deute, welche dann, da der Kaiſer nicht mehr unterzeichnete, eben in der Zufügung des Datum hätte beſtehen können. Doch wäre es auch denkbar, daſs der Protonotar nach dem ſchon feſtſtehenden Tage der Uebergabe vorausdatirt hätte. Im allgemeinen wird gewiſs gerade in ſolchen Fällen, wo eine feierliche Uebergabe durch den Kaiſer ſelbſt in Ausſicht ſtand, am meiſten zu vermuthen ſeien, daſs man das Datum dieſem Akte anpaſste.

Ein anderer Fall könnte die Annahme nahe legen, es ſei beim Datum zuweilen Beziehung auf die Handlung anzunehmen. Schon § 103 wurde bemerkt, daſs in St. 4746, Ludewig Rel. 11,587, das: *datum ap. Geilenhusen p. m. Sigeloi imp. aule protonotarii, kl. iunii, vacante cancellaria,* ſich nur auf 1192 Juni 1 beziehen kann; und es muſs auch gerade in dieſer Faſſung ſchon jener Zeit angehören, da die Erwähnung der Erledigung der Kanzlei ſich allerdigs regelmäſsig in den vorhergehenden Monaten, nicht aber mehr Juni 7 und weiter findet. Trotzdem wurde dort nachgewieſen, daſs die Urkunde, wie ſie vorliegt, erſt nach dem Tode des Erzbiſchofs Wichmann von Magdeburg, Aug. 25, und nach den Zeugen erſt um Anſang Dezember entſtanden ſeien kann. Da handelt es ſich aber zweifellos um einen Ausnahmsfall. Das Datum wird auch hier zunächſt den Fertigungsbefehl bezeichnen; aber das Konzept iſt nicht früh genug ausgefertigt oder es wurde die Reinſchrift dem Erzbiſchofe nicht mehr eingehändigt. Die Urkunde wird dann ſpäter für den Nachfolger neuausgefertigt ſeien unter Zufügung der jetzigen Zeugen; aber im Texte ſind ſichtlich nur die durch den Tod des urſprünglich ins Auge gefaſsten Empfängers durchaus nothwendig gewordenen Aenderungen vorgenommen, während man die Datirung abſichtlich ungeändert beibehalten haben wird, da es für den Rechtsinhalt keineswegs gleichgültig war, daſs erſichtlich wurde, die betreffende Schenkung ſei ſchon zu jener früheren Zeit erfolgt. Es iſt möglich, daſs Aehnliches auch ſonſt vorgekommen iſt. Aber dann wird man bei genauerer Unterſcheidung nicht wohl ſagen dürfen, daſs das Datum nach der Handlung beſtimmt, ſondern daſs es bei einer Neuausfertigung, wenn auch vielleicht nur des Konzeptes, ungeändert beibehalten wurde; es ſchlieſst ſich das den § 166 beſprochenen Fällen näher an. Wir werden zweifellos daran feſthalten dürfen, daſs das Datum ſich in der Regel auf den Fertigungsbefehl, ausnahmsweiſe auf die Vollziehung, aber

406] wenigftens bei regelmäffigen Gebrauche der Formel nicht auf die Handlung bezieht.

Auch in Privaturkunden läfst fich zuweilen aufs beftimmtefte nachweifen, dafs fich das Datum nicht auf die Handlung beziehen könne. So urkundet der Bifchof von Wirzburg M. Boica 37,42 mit Actum 1131 und Datum Wirzburg Mai 23, während fich aus dem Texte ergibt, dafs die Handlung vor dem Könige zu Aachen, wahrfcheinlich im März oder Anfang April, vorgenommen wurde. Eine Mainzer Urkunde, Stumpf Acta Mag. 68, nennt als Orte der Handlung im Texte Wirzburg und Bingen zum Actum 1158 und Datum Mainz Mai 22. Und wenn in Privaturkunden befonders häufig die Aushändigung im Datum erwähnt wird, fo wurde fchon § 323 darauf hingewiefen, dafs diefe auch hier recht wohl die Bedeutung einer Beglaubigung haben könne, fo dafs nichts im Wege fteht anzunehmen, dafs in Privatkanzleien die Formel im wefentlichen in derfelben Weife gehandhabt wurde, wie in den Königsurkunden. Während dann auch hier wohl die Beziehung auf die Vollziehung beftimmter hervortritt, wenn es Miraeus 2,1323 nach dem Actum heifst: *data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. ian.*

407. Wenden wir uns zum andern Theile der Formel, fo fcheint fchon von vornherein alles für Beziehung des Actum auf die Handlung zu fprechen. Der Ausdruck wird überwiegend mit Beziehung auf die Handlung gebraucht, insbefondere auch in den Privaturkunden, auf welche nach § 395 die Formel zurückgeht; auch wo wir in den Königsurkunden der Uebergangszeit die Datirung unter Actum fanden, glaubten wir Beziehung auf die Handlung annehmen zu dürfen; vgl. § 385. Es finden fich auch wirklich zahlreiche Belege, dafs das Actum fich auf einen früheren Zeitpunkt bezieht, als das Datum, während fich zugleich oft aufs beftimmtefte ergibt, dafs diefer frühere Zeitpunkt nur der der Handlung feien kann. Treffen diefelben häufiger Privaturkunden, fo fehlt es doch durchweg auch nicht an entfprechenden Belegen aus Königsurkunden.

Am deutlichften tritt das hervor, wenn wir verfchiedene Zeitangaben im Actum und im Datum finden. In ihrer regelmäffigen Geftaltung nennt die Formel allerdings unter Actum nur das Jahr, unter Datum nur den Tag. Aber es finden fich doch nicht felten auch vollftändige Doppeldatirungen, die das Verhältnifs ficher erkennen laffen. So in Urkunde des Erzbifchofs von Salzburg, Oberöfterr. U. B. 2,222, das Actum Paffau 1146 Nov. 11 und das Datum Friefach Dec. 20; des Bifchofs von Paffau, Oberöfterr. U. B. 2,231, das Actum Paffau 1147 Mai 10 und Datum Wien 1147 Mai 16; des Bifchofs von Hildesheim, Lüntzel 378, das Actum Goslar 1160 Febr. 21, während es dann gewifs dem Datum entfprechend heifst: *recognitum Hildensem eodem anno in generali synodo nonas martii;* des Herzogs von Baiern, Mon. Wittelsb. 1,32: *acta s. h. 1224 ind. 12, 12. kal. marcii; datum eodem incarna-*

ionis anno ap. Strubingen 5. kal. apr. Dafs dabei das *eodem anno* icht überflüffig war, ergeben Fälle aus Regensburg, Ried 1,344.420: *cta s. h. anno i. d. 1224, ind. 12; datum autem anno i. d. 1225, ind. 3, 3. non. marcii,* und: *acta s. h. anno d. i. 1248; datum autem Stoufe . d. i. 1249, 12. kal. iunii, ind. 6, episcopatus nostri anno 3.* Eine eihe ähnlicher Fälle wurde § 49 angeführt.

Das wird auch zu beachten feien, wo das Verhältnifs fich nicht fo nmittelbar kenntlich macht. Der Markgraf von Baden fagt im Texte iner Urkunde, dafs er *anno d. i. 1232* der Kirche von S. Gallen zwei örfer zu Lehen aufgetragen habe; dann *actum in presentia d. H. Rom. egis* und weiter nach der Beglaubigungsformel: *datum ap. Hallis, . kal. apr., ind. 6.* Im Wirtemb. U. B. 3,325 ift das zweifellos richtig ach der Indiktion auf 1233 März 26 bezogen, wo auch das Itinerar des önigs entfpricht, worauf allerdings nicht wegen des Actum, wohl aber efshalb Gewicht zu legen ift, weil der Markgraf fich in diefer Zeit urchweg am Hofe aufhält. Dagegen nimmt Wartmann im S. Gall. J. B. 3,84, allerdings auch irre geführt durch einen Mifsgriff, wonach n der Ueberfchrift März 6 genannt ift, einen Schreibfehler in der Inliktion an und fetzt die Urkunde zu 1232, welches doch ausdrücklich ur in Beziehung auf die Handlung genannt ift.

Einzelne derartige Fälle ergeben fich dann auch in Königsurkunlen. So St. 4654: *acta sunt hec apud Mersburc anno 1189, 17. kal. nov.; latum Fulde anno 1190, 5. id. iulii;* Böhmer Acta 225: *acta sunt hec mnia in Albensi civitate anno 1210, die dominico, 13. mensis iunii,* lann nach Zeugen und Beglaubigung: *datum apud Albam 18. kal. ulii* mit den Regierungsjahren.

408. Etwas häufiger finden fich verfchiedene Ortsangaben ür Actum und Datum, bei welchen dann zugleich ein Zeitunterchied zu erweifen oder doch anzunehmen ift. So in Urkunde des Wormer Kapitels, Mittelrh. U. B. 1,667: *acta sunt hec in eadem curia Pardeneim 1158; datum Treveri 7. id. martii;* des Bifchofs von Regensburg, Ried Cod. 1,336: *acta s. h. coram nobis et — duce Bawarie L. in placito eiusdem Niwenhusen anno i. d. 1223, ind. 11;* dann nach Beglaubigungsformel und Zeugen: *datum Ratispone 3. id. dec.;* des Erzifchofs von Salzburg, Wichner Admont 2,296: *acta s. h. Frisaci in cclesia s. Bartholomei a. d. 1231, ind. 5;* dann nach den Zeugen: *datum . m. magistri H. notarii ap. Altenhoven 3. non. dec.;* oder des Bifchofs on Halberftadt: *actum apud Altam arborem anno 1250; datum Halerstad 17. kal. oct.,* vgl. Spiess Archiv. Nebenarb. 1,110, wo noch nehrere Beifpiele aus Privaturkunden; vgl. auch § 49.

Daffelbe findet fich nun auch in Königsurkunden. So St. 4284: *cta sunt hec anno d. i. 1179, ind. 12, apud Egram, regni 28, imp. 25; atum in civ. Magdeburg in kal. iulii,* wo auch der Text Eger als Ort ler Handlung nennt; St. 4314: *acta s. h. a. d. 1181, ind. 14, mense marin castro Nourimberc; datum Werde 5. id. martii,* in Uebere-

408] ſtimmung mit einer vom 1. März aus Nürnberg datirten Urkunde; St. 4794: *acta s. h. Salsin anno 1193 —; data ap. Werdam 13. kal. febr.*; Reg. Henr. (VII.) 362, Huillard 4,697: *acta s. h. in campo ap. Ballemburg anno d. i. 1234; datum ap. Herbipolim 15. kal. dec., ind. 8.*

Finden ſich überhaupt ſolche Fälle, ſo wird es ſich bei den § 401. 402 beſprochenen, bei welchen der unter Actum genannte Ort im Datum wiederholt oder hier auf ihn zurückverwieſen iſt, nicht gerade immer um Miſsgriffe handeln müſſen. Man wollte vielleicht gerade den Ort der Handlung kennzeichnen und nahm ihn daher in das Actum auf, zumal es bei Eintragung deſſelben ungewiſs ſeien konnte, ob das Datum noch denſelben Ort zu nennen habe.

409. Es gibt weiter Fälle, bei denen nicht gerade unmittelbar verſchiedene Angaben vorliegen, ſich aber bei genauerer Prüfung Unvereinbarkeit von Angaben des Actum mit dem Tage des Datum ergibt, und zwar ſo, daſs jene dann auf einen früheren Zeitpunkt treffen.

Die Ortsangabe wird regelmäſſig nur unter Datum genannt; zuweilen aber, wie geſagt, unter Actum und Datum, wo dann ſchon die Verſchiedenheit des Ortes darauf hinweiſt, daſs der des Actum ſich nur auf die Handlung bezieht. Das wird dann doch auch zu beachten ſeien, wenn ausnahmsweiſe nur unter Actum ein Ort genannt iſt; und bei günſtiger Sachlage läſst ſich denn wirklich auch wohl nachweiſen, daſs der König am Tage des Datum nicht mehr am Orte geweſen ſeien kann. Die bezüglichen Fälle, St. 4999 von 1196 und Böhmer Acta 199 von 1206 wurden bereits § 119 beſprochen; bei beiden ergibt der Text beſtimmt, daſs die Handlung am genannten Orte vorgenommen wurde, während das Datum demſelben nicht mehr entſpricht. Auch bei einem der ſeltenen Fälle, bei welchen unter K. Friedrich I. noch die ungeänderte ältere Formel angewandt wird, ſcheint der Ort unter Actum nur der Handlung zu entſprechen. Nach dem Text von St. 3773 hielt der Kaiſer 1157 Juli 1 Hof zu Bamberg. Nun hat St. 3772, Heineccius Gosl. 159, unter Datum Juni 25 und das Actum Goslar. Da der Uebergang doch ein auffallend raſcher ſeien würde, die Handlung jedenfalls nach Goslar fiel, auch die Zeugen als *testes actionis* bezeichnet ſind, ſo mag abſichtlich auf die ältere Form zurückgegriffen ſeien, um Beziehung des Ortes auf die Handlung zu kennzeichnen.

Die Jahresangaben des Actum können an und für ſich unvereinbar mit dem Tage ſeien, weil ſie nach verſchiedenen Epochentagen beſtimmt nicht einem ganzen Jahre, ſondern nur einem Abſchnitte desſelben entſprechen, in den der bezügliche Tag überhaupt nicht fällt. Oder die Unvereinbarkeit kann ſich aus gleichzeitiger Berückſichtigung der Ortsangabe ergeben, inſofern der König am Tage des genannten Jahres nicht am genannten Orte geweſen ſeien kann. Auf einen Fall, der noch der entſprechenden Form der Uebergangszeit angehört, St. 3445,

wurde § 383 hingewiefen. Für die jetzige regelmäffige Formel fcheint St. 3936, Lami Mon. 1,339, das grofse Privileg für Pifa, einen auffallenden Beleg zu geben. Es ift datirt aus Pavia nach der Zerftörung Mailands, Apr. 6, was fich alfo zweifellos auf 1162 bezieht. Aber von den Angaben des Actum 1161, Ind. 9, Regni 10, Imp. 7 ftimmt dazu lediglich noch Imp. 7, während in der zweiten Hälfte 1161 alle vier Angaben zufammenftimmen. Wir wiffen nun aus den Annalen von Pifa, M. Germ. 19,246. 247, dafs 1161 im Oktober Gefandte von Pifa mit dem Kaifer verhandelten, dafs dann 1162 März eine andere Gefandtfchaft zum Kaifer kam, der ihr nun durch Privileg beftätigte, *sicuti cum legatis proximi preteriti anni ordinaverat*. Ift nun auch das Privileg in der Faffung, wie es vorliegt, erft 1162 entftanden, infofern in demfelben die uns bekannten Gefandten diefes Jahres genannt werden, fo wird man als mafsgebende Handlung das frühere Abkommen betrachtet und danach das Actum, das wohl fchon in einer Vorlage fixirt war, beftimmt haben. Auch von den Zeugen weifs ich den Abt von Stablo anderweitig nur 1161 beim Kaifer nachzuweifen, während andere Zeugen eher auf 1162 deuten; doch könnten gerade in einem folchen Falle Zeugen der Handlung und Beurkundung zufammengeworfen feien, wie fich das nach § 152 auch fonft wohl ergibt.

Nach allem ift gar nicht zu bezweifeln, dafs auch in Königsurkunden das Actum häufig durch die Handlung beftimmt war. Diefe Bedeutung des Ausdruckes fcheint auch wohl in der Weife beachtet zu feien, dafs man ihn vermied, wo der bezügliche Theil der Datirung der Handlung nicht entfprechen follte. So kann es auffallen, dafs es St. 4308 in übrigens genauem Anfchlufs an die übliche Formel heifst: *donationis huius confirmatio facta est anno d. i. 1180*, dann Datum mit Tag und Ort; es ergibt fich, dafs die Handlung felbft hier fechs Jahre früher fiel, vgl. § 86.

410. Aber es handelt fich dabei jedenfalls um keine ausnahmslofe Regel, für Königsurkunden wohl überhaupt nicht um die Regel. Für Beziehung des Actum auf die Beurkundung geben einige Fälle nachträglicher Beurkundung ganz zweifellofe Belege. In dem § 86 befprochenen St. 4140 beziehen fich allerdings die Zeugen auf die 1164 vorgenommene Handlung; aber das Actum nennt 1172. Ebenfo hat St. 4092, vgl. § 101, in welchem bei fonft entfprechender Formel das Datum fehlt, das Actum 1167, während fich nach dem Texte als Jahr der Handlung 1165 ergibt.

Das widerfpricht ja infofern dem Sprachgebrauche nicht, als fich nach § 43 der Ausdruck Actum auch auf das Fertigen der Urkunde beziehen kann. Auch im näheren Anfchlufs gerade an unfere Formel fcheint fich dafür ein beftimmterer Beleg zu geben in zwei Mainzer Urkunden, Wenck Hess. L. G. 2,99. 102, für daffelbe Klofter gleichzeitig ausgefertigt. In der einen heifst es wohl durch einen Mifsgriff: *acta s. h. anno inc. domini anno 1151, ind. 14, conc. 7, ep. 12 conscriptum est*

410] *hoc privilegium;* dann nach den Zeugen Datum mit Ort und Tag. In der andern ist dieselbe Datirung wiederholt, nur dass das *acta sunt haec* und das zweite *anno* hier beseitigt sind.

In Privaturkunden ergeben sich auch wohl noch andere Anzeichen, dass man die Ausdrücke bei sonstigem Anschluss an die Formel so ungenau gebrauchte, dass man ihre verschiedene Bedeutung nicht wohl beachtet haben kann. So etwa Cod. Anhalt. 1,320. 332, wo Data die Jahresangaben einleitet, dann unter Actum Ort und Tag folgen, also die Ausdrücke geradezu vertauscht sind.

Aehnliche Ungenauigkeiten fanden wir § 368 in Königsurkunden der Uebergangszeit. Seit aber die Formel auch in der Reichskanzlei ganz fest gestaltet erscheint, hat gewiss die Annahme ihr Bedenkliches, man habe das Actum derselben bald nach der Handlung, bald aber nach der Beurkundung bestimmt. Dennoch glaube ich das annehmen zu müssen. Fälle, wie die oben erwähnten, liessen sich allerdings als vereinzelte Unregelmässigkeiten behandeln. Aber manche andere Umstände lassen mir keinen Zweifel, dass man das Actum in den Königsurkunden dieser Zeit nicht blos häufig, sondern wohl überwiegend nach der Beurkundung bestimmte.

411. Vor allem muss in dieser Richtung die fast ausnahmslose Uebereinstimmung zwischen den Jahresangaben des Actum und dem Datum auffallen. Zwischen der Handlung und dem Fertigungsbefehle, auf den wir das Datum zunächst bezogen, haben wir durchweg einen bedeutenderen Zeitabstand anzunehmen. Vergleichen wir die § 46 ff. 93. 407 angeführten Fälle, bei welchen uns der Tag des hier zweifellos der Handlung entsprechenden Actum genau bekannt ist oder der Zeitabstand sich anderweitig bestimmter ermitteln liess, so sind die Fälle bei weitem überwiegend, bei denen der Zeitabstand mehr als eine Woche betrug; es ergaben sich durchweg mehrere Wochen und Monate, und zwar ohne dass gerade ungewöhnlich verzögerte Beurkundung, die zu einem Abstande von Jahren führen konnte, anzunehmen wäre.

Waren nun die Jahresangaben des Actum nach der Handlung bestimmt, so müsste sich für alle kurz nach dem Jahreswechsel datirten Urkunden ergeben, dass ihre durch das Itinerar zu kontrollirende Tagesangabe nicht zu dem im Actum genannten, sondern zu dem nächstfolgenden Jahre stimme. Die ganz entsprechende Voraussetzung fanden wir ja für die ältere Datirung § 344. 373 bestätigt, obwohl es sich da zunächst nur um den geringeren Zeitabstand zwischen verschiedenen Stufen der Beurkundung selbst handelte. Um so sicherer glaubte ich hier auf gehäufte Belege rechnen zu dürfen. Aber bei Durchmusterung der bezüglichen Diplome des zwölften Jahrhunderts ergab sich nur der einzige, § 409 besprochene Fall St. 3936; bei St. 4791. 95, wo Aehnliches zutrifft, handelt es sich um einfache Datirung. Diesem Ergebnisse gegenüber glaubte ich meine anfängliche Annahme, dass das Actum

h in Königsurkunden regelmäſſig auf die Handlung beziehe, unbedingt ıfgeben zu müſſen.

412. Auf ein entſprechendes Ergebniſs ſchien dann weiter die Beachtung der Beziehung der Zeugen zunächſt auf das Actum u führen, wie ſie in ſpäteren Diplomen wohl beſtimmt hervortritt, ſich ber auch für ältere begründen laſſen dürfte. Allerdings ſtehen bei der egelmäſſigen Geſtaltung der Diplome beide Beſtandtheile überhaupt icht in unmittelbarem Zuſammenhange; die Zeugen ſchlieſſen ſich unnittelbar an den Text, während dann erſt nach Signum und Rekogition das Actum folgt. In den Privaturkunden aber tritt die engere Verbindung ſchon früh hervor; nicht allein, daſs hier häufig Actum und Datum durch die Zeugen auseinandergehalten ſind, vgl. § 400; ſondern lurch die häufige Zuſammenfaſſung *acta — presentibus* — ergibt ſich nmittelbar, daſs man beide Theile als zuſammengehörig betrachtete nd der Urkunde gleichzeitig zufügte. Das iſt aber um ſo beachtenswerther, als die ganze Datirungsweiſe aus den Privaturkunden in die Reichskanzlei übernommen wurde. In der Uebergangszeit fanden wir ann jene die Zeugen in das Actum hineinziehende Faſſung auch häufig ı der Reichskanzlei, vgl. § 385; vereinzelt, ſo St. 3465, vgl. § 212, auch ohl ſo, daſs dann ſpäter noch ein Datum folgt. Daſſelbe findet ſich zueilen noch in den erſten Jahren K. Friedrichs I., ſo St. 3633. 3739. 3745, ı denen wir auch ſonſt Nachwirken der Formen der Uebergangszeit nden; auf andere Fälle, wie St. 3737. 4481, möchte ich ſchon deſshalb ein Gewicht legen, weil ihr Text mit Einſchluſs des Actum in Privatanzleien konzipirt ſeien wird; vgl. § 164. Als in K. Friedrichs I. Kanzlei ie Formel in ihrer regelmäſſigen Geſtaltung aufgenommen wurde, ertzte ſie nur die bisherige ungetheilte Datirung, lieſs die übrige herömmliche Anordnung, alſo insbeſondere die Stellung der Zeugen zwihen Text und Protokoll unberührt. Wurden nun aber Signum und ekognition vielleicht überhaupt nicht oder doch nicht immer in das Konzept eingetragen, wurde das Datum in demſelben nach unſerer Anahme erſt auf einer letzten Stufe zugefügt, bedurfte es aber für die Zeuen jedenfalls einer Eintragung in das Konzept, ſo legt das die Vernuthung ſehr nahe, das noch undatirte Konzept habe auſſer dem Texte ielfach nur Zeugen und Actum umfaſst, falls, worauf wir zurückkommen, dieſes überhaupt in das Konzept aufgenommen wurde.

Dieſe Vermuthung ſcheint nun darin eine Unterſtützung zu finden, laſs wirklich, als ſeit dem Ende des Jahrhunderts die regelmäſſige Anrdnung der Diplome weniger ſtreng mehr eingehalten wird, die vernuthete engere Verbindung zwiſchen Zeugen und Actum auch in den Reinſchriften mehrfach zum Ausdrucke gelangt. Dieſe ergibt ſich wohl chon in Fällen, wo zwar das Actum in regelmäſſiger Weiſe auf die Zeuen folgt, ſelbſt aber durch andere Beſtandtheile vom Datum getrennt t. Wenn St. 4767 auf Zeugen und Actum zuerſt Signum und Rekogtion, St. 4854 zuerſt ein Zuſatz, dann erſt das Datum folgt, ſo iſt ſolche

412] Geftaltung doch kaum erklärlich, wenn nicht gerade Zeugen und Actum gemeinfchaftlich früher eingetragen waren. Solche Fälle find dann fpäter gar nicht felten, vgl. § 400. Dann aber folgt jetzt auch in Königsurkunden die Zeugenaufführung wohl überhaupt erft nach dem Actum, fchliefslich das Datum. So Reg. Ott. IV. 32. 35, worauf aber weniger Gewicht zu legen, da es fich hier um unmittelbare Uebertragung der Formen der Privaturkunden durch mit den Bräuchen der Reichskanzlei nicht bekannte Schreiber handelt, wie fich folche, ähnlich wie unter K. Lothar, auch fonft in der Zeit des Gegenkönigthums Ottos fehr bemerklich macht. So aber auch Reg. Ott. 137, für das § 405 überdies geltend gemacht wurde, dafs auch nach der Faffung Actum und Zeugen, nicht aber das Datum, von derfelben Perfon eingetragen feien; dann Huillard 1,379. 381. 670. 2,547. Wichtiger ift es, dafs wir nun auch wohl jene Einbeziehung der Zeugen in das Actum finden. Das trifft fchon unter K. Heinrich VI. bei unregelmäffigen Formen zu. So St. 4791, Stumpf Acta 264: *acta sunt ista in presentia* u. f. w.; dann die vollftändige Datirung unter Datum. Oder St. 4959, Cod. Weftf. 1,238: *acta s. h. ap. Hagenowe presentibus testibus* u. f. w. *anno d. i. 1195. 9 kal. sept.* Dann aber findet es fich auch in der regelmäffigen Form; fo Reg. Phil. 86, Böhmer Acta 201: *acta s. h. ap. Hagenowe, anno 1206, testibus hiis presentibus* u. f. w.; *datum ap. Hagenowe, 3 id. dec., ind. 10*; ähnliche Fälle Huillard 1,224. 226. 344. 4,665. Beachtenswerth erfcheint dann auch die unregelmäffige Form Reg. Henr. (VII) 117, Huillard 2,888, M. Boica 30,141: *acta s. h. presentibus et cooperantibus principibus* u. f. w. — *et aliis quam plurimis, fel. amen; datum Auguste p. m. H. Const. prep. imp. aule prothonotarii, id. nov.*; dann in der folgenden Zeile: *ind. 13, anno d. 1226.* Diefe ganz ungewöhnliche Anhängung der Jahreszahlen ift zweifellos dadurch herbeigeführt, dafs diefelben bei Zufügung des Datum als in dem fchon mit dem Schlufswunfche verfehenen Actum befindlich vorausgefetzt wurden.

Nach allem zweifle ich nicht, dafs die nähere Verbindung von Actum und Zeugen, wie fie bei unregelmäffiger Geftaltung fich auch in den Originalen geltend macht, auch für frühere Zeit auf gleichzeitige Eintragung in das Konzept wird fchlieffen laffen. In Privaturkunden erklärt fich die nähere Verbindung leicht dadurch, dafs Zeitangaben und Zeugen fich zunächft auf die Handlung beziehen follten. In diefer Richtung verwertheten wir den Umftand auch bereits § 385 für Königsurkunden der Uebergangszeit. Ebenfo würde der Umftand fich nun auch bei der feierlichen Datirung leicht erklären, wenn bei Beziehung des Actum auf die Handlung auch die Zeugen Handlungszeugen waren; dann werden fie freilich zum Datum nicht ftimmen, vgl. § 143 ff. In diefem Falle konnten Actum und Zeugen fchon dem urfprünglichen Konzepte zugefügt feien. Ebenfo, wenn die Zeugen fich zunächft auf den Beurkundungsbefehl bezogen; vgl. § 241. Aber im allgemeinen fcheint die Beziehung der Zeugen auf einen erheblich früheren Zeitpunkt, als

den im Datum angegebenen, Ausnahme zu ſeien. Läſst ſich da über den Tag ſchwer urtheilen, ſo ſchien eine genauere Durchſicht der Zeugenreihen für dieſen Zweck wenigſtens durchweg Uebereinſtimmung mit dem Orte des Datum zu ergeben. Die Zeugenreihen der gleichzeitig aus demſelben Orte datirten Urkunden zeigen in der Regel groſse Uebereinſtimmung. Auch wo die Urkunden vereinzelt ſind, ergibt ſich meiſtens, daſs die Gegenwart der als Zeugen Genannten gerade an dieſem Orte nicht auffallen kann. Es wird weiter zu beachten ſeien, daſs die mit zahlreicheren und angeſehenern Zeugen verſehenen Diplome jetzt durchweg aus bedeutenderen Orten datirt ſind; war in älterer Zeit oft der Schluſs geſtattet, daſs der unter Datum genannte unbedeutende Ort wohl geeignet ſeien mochte zur Vollendung einer Beurkundung, nicht aber zur Vornahme irgendwelcher feierlicher Handlung, vgl. § 95. 98, ſo iſt das jetzt keineswegs mehr in derſelben Weiſe der Fall. Im allgemeinen wenigſtens ſcheinen Zeugen und Datum ſich genauer zu entſprechen, als das der Fall ſeien dürfte, wenn ſie ſich überwiegend auf verſchiedene Stufen der Beurkundung bezögen.

Das ſtimmt denn auch durchaus zu unſeren früheren Ergebniſſen, wonach wir als Regel ſowohl für die Zeugen, als für das Datum Beziehung auf ein und daſſelbe Stadium der Beurkundung, nämlich den Fertigungsbefehl annahmen; vgl. § 239. 406. Dann aber wäre bei Richtigkeit unſerer Annahme bezüglich des näheren Zuſammenhanges zwiſchen Actum und Zeugen die weitere Folgerung nicht abzuweiſen, daſs auch das Actum ſich wenigſtens häufig auf den Fertigungsbefehl beziehen müſſe.

413. Dieſe auf den erſten Blick mit manchem früher Bemerkten ſchwer zu vereinigende Annahme findet zuweilen eine ſehr beſtimmte Unterſtützung durch das erweisliche Z u ſ a m m e n f a l l e n v o n A c t u m u n d D a t u m a u f d e n ſ e l b e n T a g. Wurde bereits § 401. 402 bemerkt, daſs der Ort des Actum wohl im Datum wiederholt oder hier auf denſelben zurückverwieſen wird, ſo würde Gleichheit des Ortes in den meiſten Fällen immerhin einen beträchtlicheren Zeitabſtand ermöglichen; denn es handelt ſich dabei überwiegend um bedeutendere Orte, wo der König ſich länger aufgehalten haben mag. Daſſelbe aber trifft nun auch wohl die Tagesangabe.

Für ausdrückliche Wiederholung iſt mir freilich nur ein vereinzelter Beleg aufgefallen. In zwei Ausfertigungen einer Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz, Bodmann Rheing. Alterth. 47. 48, welche ſich übrigens nur durch einige Abweichungen in den Zeugen zu unterſcheiden ſcheinen, heiſst es: *acta sunt hec (hec traditio facta est) anno d. i. 1151, ind. 14, ipso die sancto pasce, regn. Cunr. rege, fel. amen; data Mogontie, 6 id. apr.* Beide Tagesangaben ſtimmen. Hier möchte aber doch eher ein ungenauer Gebrauch des Ausdruckes Datum und Beziehung der geſammten Datirung auf die Handlung anzunehmen ſeien, auf welche auch die Erwähnung der Traditio in der einen Urkunde

413] bestimmter zu deuten scheint; gerade für Mainz konnten wir § 51 schon einen ähnlichen Fall nachweisen.

Dagegen findet sich mehrfach Zurückverweisung des Datum auf den Tag des Actum. Was Privaturkunden betrifft, so ist mir das nur in den Urkunden der Bischöfe von Passau aufgefallen. Seit 1161 wird in diesen häufig unter Actum Ort, Jahr und Tag genannt, während dann *datum die et loco quibus supra* folgt; oder das Actum gibt nur Jahr und Tag, dann *datum eodem die* mit dem Ort; vgl. Oberösterr. U. B. 2,309 ff., M. Boica 28b,240 ff. Es handelt sich da nicht um vereinzelte Unregelmässigkeit, sondern um fortgesetzten Brauch. Fälle, welche eine bestimmtere Entscheidung gestatteten, sind mir nicht vorgekommen; jedenfalls müssen sich beide Angaben gemeinsam entweder auf die Handlung oder auf die Beurkundung beziehen.

Aehnliches findet sich nun auch in Königsurkunden, wo das Datum, und demnach in solchen Fällen doch auch das Actum, zweifellos auf die Beurkundung zu beziehen ist. Allerdings handelt es sich dabei nur um vereinzelte Unregelmässigkeiten. Reg. Fr. II. 59, Böhmer Acta 233, weicht überhaupt von der sonst üblichen Form ab: *acta s. h. ap. Constantiam, 6 kal. apr., fel. amen;* dann nach der Rekognition: *data ap. Constantiam p. m. B. de N. reg. aule protonotarii, anno 1213, die suprascripto, ind. prima.* Heisst es Reg. Fr. II. 301, Huillard 1,681: *acta s. h. anno 1219, 18 kal. oct., ind. 8; datum ap. Hagnowe, kalendis et ind. prescriptis,* so handelt es sich um ein einfaches Privileg, bei dem vielleicht beabsichtigt war, nur eine einfache Datirung unter Actum zu geben, während man dann den anfangs vergessenen Ort in der der feierlichen Datirung entsprechenden Weise nachholte. Ganz bestimmt ergibt sich die Veranlassung, wenn es Reg. Henr. (VII.) 263, Huillard 4,571 in Urkunde K. Heinrichs heisst: *actum anno 1232, 3 kal. iulii, ind. 5; datum ap. Egram, anno, kalendis, ind. prenotatis;* denn es handelt sich darum, auf den Namen des Königs wörtlich gleichlautend eine Urkunde des Kaisers, Huillard 4,354, umzuschreiben, in der es heisst: *acta s. h. anno 1232, mense madii, 5 ind.; datum ap. Portum Naonis, anno, mense et ind. pretitulatis;* die Formel der Monatsdatirung wurde beibehalten, nur in der der deutschen Kanzlei geläufigeren Weise der Monat durch den Tag ersetzt. Ganz Entsprechendes ergibt sich für eine Urkunde K. Rudolfs, Reg. 24, Lacomblet U. B. 2,377; der Gebrauch der in dieser Zeit nicht mehr üblichen Datirung überhaupt erklärt sich daraus, dass zwei Privilegien K. Friedrichs II., a. a. O. 108. 138, mit getheilter Monatsdatirung bestätigt wurden, an deren Form man sich hielt, nur auch den Tag nennend und auf diesen unter Datum zurückweisend.

Da alle diese Fälle einer Zeit angehören, wo bereits der Einfluss sizilischer Kanzleigebräuche ändernd hätte eingreifen können, und sich bei ihnen durchweg ein näherer Anschluss an die durch diesen Einfluss geänderte Form ergibt, so würde ich wenig Gewicht auf sie legen, wenn sie nicht durchaus zu dem stimmten, was sich auch nach anderen Halt-

ınkten über die Beziehung des Actum auf die Beurkundung zu ergeln schien. Bezieht das Actum ſich zweifellos häufig auf die Handlung, ſcheint es ſich doch wohl überwiegend auf die Beurkundung zu beehen und zwar auf einen Zeitpunkt, der, wenn er nicht geradezu mit em des Datum zuſammenfällt, dieſem doch ſehr nahe liegen muſs.

414. Suchen wir uns auf Grundlage des Geſagten das Vorgehen ei der Datirung beſtimmter zu vergegenwärtigen, ſo wird, nachlem wir § 403 glaubten annehmen zu dürfen, daſs das Datum jedenfalls m Konzepte nachgetragen wurde, es ſich insbeſondere um die Frage handeln, ob wir auch für das Actum Eintragung in das Konzept anzunehmen haben oder nicht. Ich denke, daſs in dieſer Beziehung das Vorgehen kaum immer ein gleichmäſſiges geweſen ſeien dürſte.

Die thatſächliche Beziehung des Actum auf die Beurkundung, obwohl gerade auch in dieſer Formel urſprüngliche Beziehung auf die Handlung nicht zu bezweifeln iſt, würde ſich vielleicht am einfachſten erklären durch Zufügung des Actum erſt bei der Reinſchrift. Es handelt ſich beim Actum um eine feſtſtehende Formel, bei der ſelbſt die genaueren Angaben für jede Urkunde paſſen, ſo lange keine der Jahresbezeichnungen gewechſelt hat. Man konnte es für überflüſſig halten, das in das Konzept einzutragen, und dem Reinſchreiber die Ergänzung nach der feſtſtehenden Formel überlaſſen. Dann wäre es erklärlich, daſs die Beziehung auf die Handlung nicht beachtet, einfach die laufenden Angaben eingetragen wurden, woraus ſich dann nicht eicht ein Widerſpruch zum Datum ergeben konnte.

Einzelne Haltpunkte ſcheinen wirklich auf ſolches Vorgehen beſtimmter hinzudeuten. Jedenfalls erklärt ſich daraus am leichteſten, venn vereinzelt in der Reinſchrift das Actum erſt auf das Datum folgt. Kommt das in Privaturkunden vor, ſo Oberöſterr. U. B. 2,621. 640. 656. 72, Wirtemb. U. B. 3,383, ſo möchte ich darauf weniger Gewicht legen, ımal da in ſolchen Fällen auch das Datum durch die Handlung beſtimmt ien mag. In Königsurkunden ſind die Fälle ſehr vereinzelt und zum heil wenig beweiſend. Finden wir das Nachſtehen des Actum in einem ırzen Mandate von 1228, Huillard 3,395, ſo wird zu beachten ſeien, ıſs die unter Datum vorausgehende Angabe von Ort, Tag und Indikon für ſolche Stücke in der Regel für genügend erachtet wurde, ein hr zu nennen anfangs gar nicht beabſichtigt ſeien mochte. Aehnlich klärt ſich wohl ein Fall von 1220, Huillard 2,58, wo das Datum auſſerm auch das Inkarnationsjahr und die Indiktion enthält; handelt es ſich er um ein Privileg, ſo war wahrſcheinlich eine einfache, alle Angaben ıter Datum vereinende Datirung beabſichtigt, während man dann e vergeſſenen Regierungsjahre unter Actum nachholte. Sehr beachnswerth dagegen erſcheint mir St. 4094, Lacomblet U. B. 1,297, bei m alle Formen feierlicher Privilegien eingehalten ſind, aber das Actum ınz am Ende auf das Datum folgt.

Einen unmittelbaren Beleg für das Eintragen des Actum ohne Vor-

414] lage in die Reinſchrift ſcheint St. 3915, M. Boica 29,363, zu geben. Es iſt vor dem Actum für Signum und Rekognition Raum gelaſſen, während das Datum fehlt. Iſt nun im Originale das *anno vero regni eius x* mit anderer Dinte nachgetragen, während die Kaiſerjahre fehlen, ſo darf man daraus gewiſs ſchlieſſen, daſs der Schreiber keine Vorlage für das Actum hatte. Aber das Gewicht des Falles wird dadurch geſchmälert, daſs die geſammte Urkunde nicht in der Reichskanzlei entſtanden, ihr nur behufs Siegelung und Ergänzung des Protokoll vorgelegt zu ſeien ſcheint; vgl. § 164.

Am meiſten Gewicht möchte ich auf den ſchon § 364 genauer beſprochenen Fall St. 3777, Böhmer Acta 93, von 1157 legen, da alle Umſtände darauf deuten, daſs hier von der Datirung nichts im Konzepte ſtand, als *in Halle, iii. nonas augusti.* Allerdings war da die getheilte Form der Datirung noch nicht üblich, ſind alle Angaben der vervollſtändigten Datirung unter Datum vereinigt; iſt aber meine Auffaſſung dieſes Falles richtig, ſo iſt gewiſs anzunehmen, daſs man ebenſo auch wohl bei der ſpätern Form vorging, wo die völlige Scheidung der Jahresangaben vom Datum ſolches Vorgehen noch näher legen muſste.

415. Zweifellos aber iſt das Vorgehen nicht immer jenes zunächſt vermuthete geweſen; viele der ſchon früher erörterten Umſtände ſprechen aufs beſtimmteſte für V o r h a n d e n ſ e i n d e s A c t u m i m K o n z e p t e. Jenen ſeltenen Fällen, wo das Actum erſt auf das Datum folgt, ſtehen nach § 400 eine Reihe anderer gegenüber, bei denen das vorhergehende Actum durch andere Angaben vom Datum getrennt iſt, wie ſich das doch am leichteſten erklärt, wenn ſich in einer Vorlage das Actum unmittelbar hinter Text oder Zeugen fand. Wurden nach § 401 Angaben des Actum wohl im Datum wiederholt, ſo erklärt ſich auch das genügend bei Nachtragung des Datum zum Actum, nicht leicht aber, wenn der Reinſchreiber beim Abſchreiben des Datum zugleich das Actum ergänzte; überhaupt iſt die ungewöhnliche Erwähnung eines Ortes im Actum nicht wohl erklärlich, wenn der Reinſchreiber das nicht ſchon in ſeiner Vorlage fand. Deutlicher noch tritt das Verhältniſs hervor bei Zurückverweiſungen des Datum auf das Actum, vgl. § 402. 413; das ſetzt doch voraus, daſs dem, der das Datum in das Konzept eintrug, das Actum bereits in ſeiner beſtimmten Faſſung vorlag, zumal es ſich in ſolchen Fällen in der Regel um ein ungewöhnlich geſtaltetes Actum handelt, welches etwas enthält, was ſonſt in der Regel nur im Datum angeführt wurde. Endlich iſt zu beachten, was § 412 über die nähere Verbindung zwiſchen Zeugen und Actum bemerkt wurde. Da die Zeugen jedenfalls in das Konzept einzutragen waren, ſo kann in den Fällen, wo die Zeugen überhaupt in das Actum einbezögen ſind, das Vorhandenſeien des Actum im Konzepte keinem Zweifel unterliegen. Aber auch wo die Zeugen erſt auf das Actum folgen oder doch mit dem Actum gemeinſam durch andere Beſtandtheile vom Datum getrennt ſind, wird das kaum zweifelhaft ſeien können.

Es würde ſich alſo ergeben, daſs wohl überwiegend auch das Actum in das Konzept eingetragen war und zwar anſcheinend gleichzeitig mit den Zeugen, während nach früher Geſagtem das Datum erſt ſpäter nachgetragen wurde. Das kann nicht auffallen, wenn Actum und Zeugen ſich auf die Handlung bezogen. Eben ſo wenig, wenn für beide zunächſt der Beurkundungsbefehl maſsgebend geweſen ſeien ſollte, wie das nach § 241 bei den Zeugen zweifellos mehrfach zutraf. In beiden Fällen konnten Zeugen, wie Actum ſogleich dem urſprünglichen Konzepte zugefügt werden.

Dagegen ſcheinen ſich nun Schwierigkeiten daraus zu ergeben, daſs wir zweifellos häufig Beziehung des Actum auf den Fertigungsbefehl anzunehmen haben. Einmal ſchon deſshalb, weil nach § 239 die Zeugen überwiegend Zeugen des Fertigungsbefehles geweſen zu ſeien ſcheinen. Aber auch abgeſehen davon wieſen die § 410 ff. geltend gemachten Gründe nicht allein darauf hin, daſs das Actum ſich überhaupt auf die Beurkundung, ſondern im weſentlichen auf dieſelbe Stufe derſelben, wie das Datum, beziehen müſſe, da ſich ſonſt bei Berückſichtigung auch nur des Abſtandes von Beurkundungsbefehl und Fertigungsbefehl häufigere Widerſprüche ergeben müſsten. Beziehung von Actum und Datum auf den Fertigungsbefehl ſcheint nun aber wieder unvereinbar damit, daſs wir überall auf Kennzeichen der Nachtragung des Datum zum ſchon vorhandenen Actum ſtieſſen.

416. Dieſe Schwierigkeiten ſcheinen ſich nur dadurch beſeitigen zu laſſen, daſs wir noch einen weiteren Zeitunterſchied in Rechnung bringen, zu deſſen Beachtung die bisherigen Unterſuchungen keine Veranlaſſung boten, und *Beziehung des Actum auf den Fertigungsbefehl des Königs und des Datum auf den Fertigungsbefehl des Protonotar* annehmen. Wir gingen § 221 ff. davon aus, daſs der Befehl, das genehmigte Konzept auszufertigen, bald vom Könige perſönlich, bald von einem der höhern Kanzleibeamten ertheilt werden mochte. Es wird da aber auch häufig ein doppelter Befehl eingegriffen haben.

Wurde das Konzept öffentlich verleſen und vom Könige die Ausfertigung befohlen, ſo war das Konzept noch nicht geeignet, dem Reinſchreiber als Vorlage zu dienen. Es war vor allem nun die dem königlichen Fertigungsbefehle entſprechende Zeugenreihe zuzufügen; vgl. § 235. Konnte man das nicht einfach dem Reinſchreiber überlaſſen, ſo wird ſich zweifellos dieſer Mühe auch nicht der Protonotar unterzogen haben. Der dazu beſtimmte Kanzleibeamte wird dann ſogleich auch die übrigen Beſtandtheile des Schluſsprotokolles zugefügt oder angedeutet haben, ſo weit man deren Zufügung nicht einfach dem Reinſchreiber überlieſs; alſo das Actum, vielleicht auch Signum und Rekognition. Wurde dann das Actum zunächſt durch die feierliche Genehmigung der Urkunde beſtimmt, ſo konnte man ſich leicht gewöhnen, den Ausdruck überhaupt zunächſt auf dieſen Akt zu beziehen, ſo daſs

416] damit das *acta — presentibus*, die Hineinziehung der Zeugen, auch dann nicht befremden kann, wenn es nicht Zeugen der Handlung, sondern des Fertigungsbefehles waren.

Dagegen war das Datum noch nicht einzutragen, falls die § 405 begründete Annahme richtig ift, dafs diefes vom Protonotar eigenhändig zugleich zum Zwecke der Beglaubigung zugefchrieben wurde. Der Protonotar wird das ergänzte Konzept geprüft und dann mit Zufügung des Datum den Befehl zur Ausfertigung deffelben gegeben haben. Dann erklären fich vollkommen alle bisher beanftandeten Erfcheinungen.

Es mag nun nicht felten vorgekommen feien, dafs das ergänzte Konzept ein oder anderen Tag liegen blieb, bis es vom Protonotar geprüft und unterzeichnet wurde. Dann wird diefer fchwerlich Tag und Ort auf den königlichen Fertigungsbefehl zurückgeführt haben; fie erfcheinen fo eng mit dem Datum per manus verbunden, dafs an Beziehung derfelben auf den Zeitpunkt der Zufügung der Aushändigungsformel nicht zu zweifeln feien wird. Das Zutreffen unferer Annahme würde demnach darauf fchlieffen laffen, dafs fich zuweilen kleine Abftände zwifchen dem Datum einerfeits, dem Actum und anderen nachgetragenen Beftandtheilen andererfeits ergeben haben müffen.

Solche mit voller Sicherheit nachweifen zu können, wird fchwer gelingen. Ergibt fich nicht felten, dafs das Actum einem früheren Zeitpunkte entfprechen mufs, fo wird fich das ohnehin durch die häufige Beziehung deffelben auf die Handlung erklären laffen; ein fo geringer Zeitabftand, dafs das aller Wahrfcheinlichkeit nach ausgefchloffen wäre, wird fich nicht leicht erweifen laffen, auch wenn das Actum nicht blos die Jahre, fondern zugleich den Ort nennt. In diefer Beziehung entfprechen allerdings unferer Annahme durchaus die § 413 erwähnten Fälle, bei welchen im Datum auf den Tag des Actum zurückverwiefen wird; aber da macht fich überhaupt ein Zeitabftand wenigftens unmittelbar nicht kenntlich, während uns überdies § 113 die Befprechung der Rechtsfprüche Belege gab, dafs gerade bei Rückverweifungen die Datirung oft fehr ungenau gehandhabt wurde. Wie fchwer es weiter ift, nachzuweifen, dafs Beurkundungszeugen einem früheren Zeitpunkte angehören, als die Datirung, wurde fchon § 243 betont.

Beachtenswerth möchte in diefer Richtung etwa Reg. Ott. 137, Böhmer Acta 224, feien. Für diefes wurde § 405 beftimmter nachgewiefen, dafs Actum und Zeugen von einer andern Perfon herrühren müffen, als das den Protonotar nennende Datum. Hier ift nun ausnahmsweife auch im Actum der Tag angegeben; und es ergibt fich, dafs das Datum auf den nächftfolgenden Tag fällt. Das Actum zunächft auf die Handlung beziehend, führte ich § 93 den Fall an als Beleg für eine aufferordentlich rafche Aufeinanderfolge von Handlung und Beurkundung. Dem Gefagten gegenüber wäre aber doch zu erwägen, ob fich nicht auch das Actum auf die Beurkundung beziehen dürfte, in welchem Falle wir hier einen Beleg für unfere Annahme hätten. Aber fo wenig

ir das unwahrſcheinlich iſt, ſo wenig weiſs ich es beſtimmter zu er-
eiſen, wie das etwa dann zutreffen würde, wenn ſich glaublich machen
eſse, daſs die Handlung der für Asti beſtimmten Urkunde nach Asti
lbſt, nicht nach dem im Actum und Datum genannten Alba falle;
ber das Itinerar Vercelli, Turin, Alba, Tortona ſpricht nicht für einen
orhergehenden Aufenthalt zu Asti.

Auch ein anderer Fall iſt unſicher. Wir wieſen § 295 darauf hin,
aſs im zwölften Jahrhunderte die Fälle einer zur Datirung nicht mehr
aſſenden Rekognition aufhören. Das wird mit den Aenderungen in
er Datirungsweiſe zuſammenhängen, wonach jetzt alle Angaben des
rotokoll mehr und mehr nach der Zeit des Fertigungsbefehles beſtimmt
urden. Dann konnten ſich ſtärkere Widerſprüche nicht ergeben. Bei
em einzigen Falle St. 4868, den ich aus dieſer ſpätern Zeit noch anzu-
ihren wuſste, handelt es ſich denn auch nur darum, daſs der 1194
uni 19 geſtorbene Kanzler Sigeloh noch in einer vom folgenden Tage
atirten Urkunde genannt wurde. Daſs in dieſer Zeit auch Signum und
ekognition im Konzepte häufig wenigſtens angedeutet wurden, iſt mir
n ſo wahrſcheinlicher, als dieſelben jetzt nicht mehr allen Urkunden
igefügt wurden. Fälle, wie die § 400 angeführten, bei welchen das
ignum dem Actum vorhergeht, dagegen Rekognition und Datum dem-
lben folgen, könnten bei Richtigkeit unſerer Annahmen daran denken
ſſen, es ſei nur die Rekognition erſt vom Protonotar bei der Datirung
igefügt. In Einzelfällen mag das Vorgehen ein verſchiedenes geweſen
ien. Im allgemeinen war doch kein Grund, die ohnehin feſtſtehende
ekognitionsformel anders zu behandeln, als das übrige Schluſsproto-
oll. Wurde ſie überhaupt im Konzept angedeutet, ſo weiſt ſchon die
ewöhnliche Stellung von Signum und Rekognition zwiſchen Zeugen
nd Actum darauf hin, daſs das durch denſelben Kanzleibeamten ge-
hah, der nach unſerer Annahme Zeugen und Actum im Konzepte
achtrug. Und dann würde jener Fall die Erklärung zulaſſen, dieſe
achtragung ſei nach dem königlichen Fertigungsbefehle, als der Kanz-
r noch lebte, geſchehen, während der aushändigende Protonotar erſt
ach ein oder anderm Tage das Datum zufügte.

Daſs das Zutreffen einer durch allgemeinere Erwägungen nahe ge-
gten Annahme ſich in Einzelfällen nicht beſtimmter erweiſen läſst, wird
sbeſondere dann nicht gegen ſie ſprechen, wenn wie hier von vorn-
erein zugeſtanden werden muſs, daſs daſſelbe überhaupt nur bei gün-
igſter Sachlage erweisbar ſeien könne. Es iſt möglich, daſs für die
iffallende Erſcheinung, daſs Actum und Datum ſich häufig auf nahezu
enſelben Zeitpunkt der Beurkundung beziehen müſſen, dennoch aber
chtlich nicht gleichzeitig zugefügt ſind, ſich noch eine andere aus-
ichende Erklärung finden wird. Ich kann vorläufig nur von der aus-
hen, welche nach den mir bekannten Haltpunkten die Erſcheinungen
n genügendſten zu erklären ſcheint.

417. Was ſchlieſslich den Einfluſs auf die Richtigkeit des

417] urkundlichen Itinerar betrifft, fo konnte die feierliche Datirung zu keinerlei Verfchiebung Anlafs geben, wenn fie in ihrer regelmäffigen Geftaltung gebraucht wurde, alfo Ort und Tag gleichzeitig mit Beziehung auf denfelben Zeitpunkt zugefügt wurden, wie doch zweifellos anzunehmen ift, mögen wir diefen Zeitpunkt nun richtig beftimmt haben oder nicht.

Bis auf das Ende des zwölften Jahrhunderts bin ich denn auch in diefer Beziehung auf kein Bedenken geftoffen. Dagegen ergeben fich im dreizehnten Jahrhunderte manche Verfchiebungen, und es fragt fich, wie diefe veranlafst feien können.

Bei regelmäffigem Gebrauche der Formel find mir in diefer Richtung nur die beiden Fälle Reg. Ott. 53 und Reg. Fr. II. 160 aufgefallen, welche bereits § 120 befprochen wurden. Bei beiden entfpricht der Ort des Datum einem früheren Zeitpunkte, als dem neben ihm genannten Tage. Es könnte hier bei der nachträglichen Datirung aus Verfehen, möglicherweife auch aus Abficht, der Ort nach der Handlung eingetragen feien, der er im einen Falle erweislich, im andern wahrfcheinlich entfpricht. Doch wäre es auch denkbar, dafs in Einzelfällen nicht das ganze Datum gleichzeitig zugefügt, fondern das Wort Datum mit der Ortsangabe fchon mit dem Actum gefchrieben, nur der Tag nachträglich eingetragen wäre. Im Originale von Reg. Fr. II. 52 zu München, wo allerdings eine Störung des Itinerar nicht vorliegt, fchien mir das *xv. kal. martii* von derfelben Hand fpäter zugefügt zu feien. Wenigftens erhalten jene vereinzelten Fälle dadurch eine Unterftützung, dafs wir bei Befprechung der einfachen Datirung auf Fälle ftoffen werden, welche diefelbe Annahme nahe legen.

418. Leicht erklärlich ift natürlich daffelbe Verhältnifs, wenn wir bei unregelmäffigem Gebrauche der Formel Nennung des Ortes unter Actum finden. Dann liegt darin, dafs der Ort nur zu einem früheren Zeitpunkte pafst, als der Tag, überhaupt kein Widerfpruch, da die Formel dann wenigftens ihrer urfprünglichen, und auch fpäter vielfach feftgehaltenen Bedeutung nach den Ort ausdrücklich auf die Handlung, den Tag dagegen auf die Beurkundung bezieht. Ich zweifle denn auch nicht, dafs die Abweichung von der üblichen Form oft dadurch veranlafst war, dafs man gerade den Ort der Handlung nennen wollte. Dafür fprechen einmal alle Fälle, bei welchen zwei Orte genannt find, der eine für das Actum, der andere für das Datum; vgl. § 408. Dann aber fanden wir § 119 wirklich zwei Fälle, St. 4999 und Böhmer Acta 199, bei welchen der unter Actum genannte Ort fich erweislich auf die Handlung bezieht, dagegen zum Tage des Datum nicht pafst.

Solche Fälle legen die Frage nahe, ob wir nun immer, wo fich der Ort unter Actum findet, annehmen dürfen, dafs ihm diefe Stellung abfichtlich angewiefen wurde, weil er dem Tage nicht mehr entfprach; denn wenn das Itinerar auch mehrfach, fo Huillard 1,379. 432. 4,645. 665, keine Bedenken ergibt, fo ift damit noch nicht erwiefen, dafs es

gerade unbedingt richtig ſei. War aber jene Verſetzung des Ortes unter Actum zweifellos zuweilen eine abſichtliche, ſo war ſie ebenſo zweifellos oft eine ganz willkürliche, da ſie ſich auch in Fällen findet, wo der Ort des Actum erweislich noch dem Tage des Datum entſpricht. Das erweiſen einmal die § 402 beſprochenen Fälle, wo der Ort des Actum unter Datum wiederholt wird. Es läſst ſich aber auch davon abgeſehen wohl beſtimmt erweiſen. Vom Wirzburger Reichstage 1216 haben wir eine Reihe von Urkunden vom 6. bis 15. Mai. Nennt gerade die letzte, Reg. Fr. II. 174 den Ort unter Actum, ſo legt das allerdings den Gedanken nahe, der König habe am 15. Mai Wirzburg ſchon verlaſſen. Wenn nun aber gerade auch die erſte vom 6. Mai, weiter von den mehrfachen Ausfertigungen des Verzichtes auf das Spolienrecht nur eine vom 12. Mai den Ort unter Actum nennt, die anderen unter Datum, ſo liegt auf der Hand, daſs es ſich dabei nur um bloſse Willkür handeln kann, dem Umſtande alſo nur dann Gewicht beigelegt werden darf, wenn andere auffallende Umſtände hinzukommen.

419. Wir treffen nun mehrfach im dreizehnten Jahrhunderte auch auf den umgekehrten Fall einer Nennung des Tages unter Actum, während das Datum nur den Ort gibt. Da ſollten wir nun wenigſtens zuweilen auch die umgekehrte Verſchiebung erwarten, daſs der Ort einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht.

Zunächſt ſcheint ſich aber auch hier zu ergeben, daſs das vielfach nur bloſse Willkür ſeien kann, da Tag und Ort ſich durchaus zu entſprechen ſcheinen. Darauf deuten zunächſt die § 413 beſprochenen Fälle, in welchen das Datum auf den Tag des Actum zurückverweiſt. In manchen andern Fällen, ſo Huillard 1,366. 3,411. 4,581. 591. 601. 668. 712, bietet das Itinerar bei Annahme des Zuſammenfallens wenigſtens keine Schwierigkeiten.

Weiter aber iſt es nun höchſt auffallend, daſs alle Fälle, bei welchen ſich bei dieſer Datirung wirklich Bedenken ergeben, ſo liegen, daſs auch hier gerade der Ort auf einen früheren Zeitpunkt hinweiſt. Es handelt ſich dabei um Urkunden K. Heinrichs (VII.). Reg. 267, Huillard 4,374, für Kloſter Tennenbach hat Acta 1232 Juli 30 und Datum Hagenau. Nun haben wir vom 1. Aug. und den folgenden Tagen eine Reihe Urkunden aus Frankfurt und wiſſen auch anderweitig, daſs der König dort damals Hof hielt. Die Entfernung macht es doch durchaus wahrſcheinlich, daſs er Juli 30 nicht mehr zu Hagenau war. Reg. 341, Huillard 670, für Kloſter Buch hat Acta 1234 Juli 10 und Datum Altenburg. Damit ſtimmt freilich, daſs wir ſchon ſeit Juni 30 Urkunden aus Altenburg haben, wo der König damals Hoftag hielt. Aber Reg. 343 iſt aus Eger Juli 11. Die Entfernung macht beide Daten ſchwer vereinbar. Eine Verſchiebung bei letzterem in der Weiſe anzunehmen, daſs Eger erſt einem der folgenden Tage entſpreche, iſt dadurch ausgeſchloſſen, daſs auch die Handlung zweifellos nach Eger fällt. Wir ſehen uns alſo auch hier darauf hingewieſen, daſs der König Juli 10 nicht mehr zu

419] Altenburg war. Reg. 351, Huillard 4,681, hat Acta 1234 Aug. 30 und Datum Nürnberg. Dem gegenüber ſcheint mir Reg. 352 aus Esslingeu Sept. 2 doch wieder eine auffallende Entfernung zu ergeben. Bei der letzteren Datirung wird, da es ſich um einfache Briefdatirung handelt, eine Verſchiebung nicht anzunehmen ſeien. Dagegen wird die Vermuthung, Nürnberg dürfe einem etwas früheren Tage entſprechen, dadurch unterſtützt, daſs die Reihe der aus Nürnberg datirten Urkunden ſchon Aug. 15 beginnt.

In dieſen Fällen kann die Verſchiebung zweifellos nicht durch die Art der Datirung bedingt ſeien, da deren ungewöhnliche Form an und für ſich eine Verſchiebung in umgekehrter Richtung vermuthen laſſen würde. Die Verſetzung des Tages unter Actum haben wir gewiſs als bedeutungsloſe Willkür zu faſſen, wie dieſelbe ſich überhaupt nie ſtärker geltend macht, als in der Kanzlei K. Heinrichs. Man ſcheint jetzt vielfach gewohnheitsmäſſig ſich der Form der feierlichen Datirung noch inſofern bedient zu haben, als man ein Actum und Datum ſchied, ohne aber zugleich den für dieſe Scheidung urſprünglich maſsgebenden Geſichtspunkt und die urſprüngliche Bedeutung beider Ausdrücke noch zu beachten, die Angaben willkürlich unter beide vertheilend. So mag denn in ſolchen Fällen dennoch der unter Datum genannte Ort der Handlung, der Tag unter Actum aber der Beurkundung entſprechen. Doch wäre es auch möglich, daſs beide der Beurkundung entſprechen, aber Actum mit Tag ſpäter eingetragen wurde, als Datum mit Ort. Wir ſehen davon vorläufig ab, da die Beſprechung der Monatsdatirung und der einfachen Datirung uns auf ähnliche Erſcheinungen zurückführen wird.

MONATSDATIRUNG.

420. Zur Zeit K. Friedrichs II. kam eine weſentlich geänderte Form der feierlichen Datirung in Gebrauch. In der regelmäſſigen Geſtaltung der Formel heiſst es etwa: *acta sunt hec anno d. i. 1235, mense augusti octave indictionis, imperante domino nostro Friderico dei gratia serenissimo Romanorum imperatore semper augusto, Jerusalem et Sicilie rege, anno imperii eius 16., regni Jerusalem 10., regni vero Sicilie 38., feliciter, amen; datum Moguntie, anno, mense et indictione prescriptis.* Die für die feierliche Datirung charakteriſtiſche Scheidung von Actum und Datum iſt dabei nicht allein beibehalten, ſondern die Selbſtſtändigkeit des Datum tritt hier noch beſtimmter hervor, indem einmal die Apprekation jetzt regelmäſſig ſchon das Actum ſchlieſst, während das früher doch die Ausnahme war; indem weiter das Datum die ſchon unter Actum aufgeführten Zeitangaben nicht einfach unberückſichtigt läſst, ſondern ausdrücklich auf ſie zurückverweiſt, was doch anzudeuten ſcheint, daſs jene Zeitangaben möglicherweiſe für das Datum nicht mehr paſſen könnten, in welchem Falle dann das Da-

tum eine durchaus ſelbſtſtändige Datirung darſtellen würde. Das für die neue Form Charakteriſtiſche iſt aber insbeſondere der Umſtand, daſs die genaueſte Zeitangabe nicht mehr der Tag, ſondern der Monat iſt, und daſs dieſer nicht, wie früher der Tag, mit dem Ort unter Datum, ſondern mit den Jahren ſchon unter Actum gegeben wird. Es ſcheint mir danach am einfachſten, jene Form als Monatsdatirung oder, da die Angabe nur des Monates nun vielfach auch in die einfache Datirung Eingang findet, genauer als feierliche Monatsdatirung zu bezeichnen. Doch iſt es nicht nöthig, für unſere Zwecke da beſtimmter zu ſcheiden; iſt für dieſe überhaupt nur die feierliche Form von gröſſerer Bedeutung, faſſen wir zunächſt nur dieſe ins Auge, ſo mag das, was über die einfache Monatsdatirung zu ſagen iſt, theils hier, theils bei Beſprechung der einfachen Datirung ſeine Stelle finden. Die Monatsdatirung lieſse ſich auch etwa als ſiziliſch-deutſche Datirung bezeichnen, indem ſie ſich zweifellos aus einer Verbindung deutſchen Brauches mit ſiziliſchem entwickelt hat.

421. Zur Zeit K. Heinrichs VI. macht ſich ein Einfluſs der Datirungsformen der ſiziliſchen Kanzlei noch kaum bemerklich. Auch die für Sizilien gegebenen Diplome ſchlieſſen ſich den Formen der Reichskanzlei an. Sind in Urkunde von 1195, Stumpf Acta 585 n. 419, die ſiziliſchen Formen genau eingehalten, ſo wird das nur die ſonſtigen Haltpunkte für die Unechtheit ſtärken können. Nur daſs nun ſeit 1195 in Sizilien und Italien, ſo St. 4923. 30. 32. 46. 5069. 75. 77. 80, aber St. 4994 auch in Deutſchland, die Monatstage fortlaufend, ſtatt nach römiſcher Weiſe gezählt ſind, mag auf ſiziliſchen Brauch zurückgehen.

Der beachtenswerthe Einfluſs beginnt erſt unter K. Friedrich II. In ſeinen als König von Sizilien ausgeſtellten Urkunden finden wir nur zwei Hauptformen der Datirung, für Briefe und Privilegien. Die erſtere gibt unter Datum nur den Ort, durchgezählten Monatstag und die Indiktion; bei offenen Briefen wird zwiſchen Ort und Tag wohl noch das Inkarnationsjahr genannt.

Für unſere Zwecke iſt die Datirung der Privilegien zu beachten. Der Text ſchlieſst mit der Beglaubigungsformel: *ad huius — memoriam — presens privilegium per manus N. notarii et fidelis nostri scribi et sigillo nostro — iussimus communiri, anno, mense et indictione subscriptis;* dann etwa: *datum in urbe felici Panormi per manus G. — regni Sicilie cancellarii, anno d. i. 1200, mense martii tertie indictionis, regni vero domini nostri F. dei gratia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno secundo, feliciter, amen.* Dieſe, ſich insbeſondere durch den Hinweis der Beglaubigungsformel auf die Datirung kennzeichnende Form verſchwindet während des erſten Aufenthaltes K. Friedrichs in Deutſchland, findet ſich zuerſt wieder in einer unmittelbar vor der Kaiſerkrönung für Benevent ausgeſtellten Urkunde, Huillard 1,883, und iſt dann während der kaiſerlichen Zeit für

421] ſiziliſche Privilegien immer in Gebrauch geblieben. Doch wurde ſie zuweilen auch bei für Deutſchland und in Deutſchland ausgeſtellten Diplomen angewandt; ſo Huillard 3,250. 4,338. 478. 859; häufiger noch in Diplomen für Italien, wie denn überhaupt, zumal in ſpäterer Zeit, eine ſchärfere Scheidung der Kanzleien für das Königreich und das Kaiſerreich kaum nachweisbar iſt.

Zweifellos beſteht bei dieſer Form ein engerer Zuſammenhang mit der § 311 beſprochenen der älteren päbſtlichen Privilegien, welche gleichfalls Scriptum und Datum auseinanderhält, bei beiden das Per manus gibt, ſich beim Scriptum mit einer ungenaueren Zeitangabe begnügt und die geſammten genaueren Zeitangaben unter Datum einreiht. Der weſentlichſte Unterſchied liegt darin, daſs jene nur den Monat nennt, dieſe den Tag. Aber auch dafür ergibt ſich in den älteren päbſtlichen Privilegien inſofern ein Anhalt, als auch dieſe wenigſtens beim Scriptum nur den Monat angeben.

Die Nennung nur des Monates in den Privilegien wird nicht durch die Bequemlichkeit der Schreiber herbeigeführt ſeien, da man ja in den wahrſcheinlich viel zahlreicheren Briefen den Tag nannte. Der maſsgebende Geſichtspunkt muſs der geweſen ſeien, daſs, während beim Briefe in der Regel alle Stadien der Beurkundung auf einen Tag zuſammenfielen, das beim Privileg nicht der Fall war. Dagegen wird das auch bei dieſem in der Regel für den Monat zugetroffen ſeien. Man konnte beim Scriptum auf den Monat des Datum verweiſen, ohne ungenau zu werden, wenn man vorausſetzen durfte, daſs die Urkunde noch in demſelben Monate vollzogen und übergeben werden würde. Unter der Vorausſetzung, daſs auch der Ort bis dahin nicht gewechſelt wurde, konnte nun überhaupt das Datum auch ohne Vorlage früher oder ſpäter der Urkunde zugefügt werden, ohne daſs daſſelbe ungenau werden muſste. Es war kein Grund, das ſchon im Konzepte zu thun; aber auch kein Grund, das bei Fertigung der Reinſchrift noch zu verzögern. Nachtragung des Datum in der Reinſchrift ſcheint denn auch nicht üblich geweſen zu ſeien. Bei Durchſicht der bezüglichen Originale zu Neapel fand ich das lediglich in einer, bereits § 397 erwähnten Urkunde der Kaiſerin Konſtanze von 1195, für deren Datirung aber die deutſche Form ausſchlaggebend iſt, da ſich nur in der Nennung des Monats und der Tageszählung eine Annäherung an den ſiziliſchen Brauch zeigt. Daſs dagegen das Datum im Konzepte fehlte, erſt bei der Reinſchrift zugefügt wurde, möchte ich aus einer Urkunde Reinalds von Spoleto, Huillard 3,114, ſchlieſſen, bei welcher die Datirung ſich genau an jene Form hält, Scriptum und Datum aber durch einen längeren Zuſatz zum Texte getrennt ſind. Jedenfalls wird hier eigenhändige Zufügung des Datum durch den in ihm genannten Kanzler durchaus unwahrſcheinlich ſeien. Denn dazu iſt dieſe Formel des Datum viel zu weitſchweifig, während nichts darauf deutet, daſs etwa nur ihre genaueren Angaben nachgetragen wurden.

Diefe Annahme, dafs die Datirung der fizilifchen Privilegien erft von den Reinfchreibern zugefügt wurde, fcheint fich auch zu beftätigen durch die § 207 befprochene Form des Regeft K. Friedrichs II., fo weit da Briefe überhaupt einen Rückfchlufs auf Privilegien erlauben. Wir nahmen an, dafs dort die Regiftrirung nach den Konzepten erfolgte und betonten insbefondere, dafs diefen die Datirung an der Stelle, wo fie in der Ausfertigung zu nennen war, ganz fehlt. Allerdings ift jedem Stück die Tagesziffer vorgeftellt oder auf die vorhergehende verwiefen. Es ift möglich, dafs diefe erft vom Regiftrator zugefügt ift. Aber felbft wenn fie fich hier im Konzepte fand, wird das nicht erweifen müffen, dafs auch die Konzepte der Privilegien irgend einen bezüglichen Vermerk hatten; denn hier wurde ja überhaupt ein Tag nicht genannt. Die genaueften Angaben der Datirung der Privilegien aber, Ort und Monat, find im Regeft überhaupt nicht zu den einzelnen Stücken vermerkt, fondern nur vom Regiftrator als Ueberfchrift der ganzen Seite zugefügt. Es wäre allerdings möglich, dafs jedem einzelnen Konzepte von Privilegien eine folche kurze Angabe von Monat und Ort zugefügt gewefen wäre, die der Reinfchreiber dann in die volle Formel einzutragen hatte. Aber wahrfcheinlich ift das kaum, da die ganze Geftaltung der Formel doch zu fehr den Eindruck macht, man habe abfichtlich eine Vorlage für die Datirung vermeiden wollen, ohne dafs diefe defshalb unrichtig werden mufste; gab man fie überhaupt im Konzepte an, war diefes für fie mafsgebend, fo ift doch nicht abzufehen, wefshalb man dann Anftand nahm, auch den Tag einzutragen.

Wenn wir uns bei Befprechung der Datirungsformen nach dem Tage, vgl. § 377, 403, gegen die Annahme, es habe der Reinfchreiber einfach den laufenden Tag eingetragen, insbefondere auch defshalb erklärten, weil dann der ganz bedeutungslofe Zeitpunkt der Fertigung der Reinfchrift als der mafsgebende betrachtet worden wäre, fo trifft das hier nicht zu. Thatfächlich werden allerdings die zur Zeit der Reinfchrift laufenden Angaben eingetragen feien, aber nicht, weil man gerade diefe nennen wollte, fondern weil fie fo ungenau waren, dafs man vorausfetzte, fie würden auch dem als mafsgebend betrachteten Zeitpunkte, fei das der des Fertigungsbefehles oder der der Vollziehung, ohnehin entfprechen. Glaube ich nach allem annehmen zu dürfen, dafs die Zufügung der Datirung in fizilifchen Privilegien einfach Sache des Reinfchreibers war, fo wird das auch für die neue, in der Reichskanzlei üblich werdende Formel zu beachten feien; doch hat das anfcheinend erft im weiteren Verlaufe auf fie eingewirkt.

422. Die Entwicklung der neuen Formel ift fichtlich dadurch herbeigeführt, dafs man, als K. Friedrich 1212 nach Deutfchland kam, fich zwar im allgemeinen an die bisher in der Reichskanzlei üblichen Formen hielt, wie denn ja auch die Protonotare Bertold von Neiffen und Heinrich von Tanne Deutfche waren; dafs aber andererfeits die fizilifchen Notare in jene Formen Modifikationen brachten, welche dem

422] ihnen geläufigen Brauche entſprachen. Nennen die erſten Diplome des Königs ausdrücklich den Heinrich de Parisiis, einen Sizilianer, vgl. Huillard Intr. 135, als Schreiber, ſo waren damals noch mehrere ſiziliſche Notare in Deutſchland. So nach einer 1219 zu Augsburg ausgeſtellten Privaturkunde, Huillard 1,716, vor allem Philipp von Matera, der, da er ſchon um 1194 Protonotar des Königreichs, Huillard Intr. 131, jetzt *scriniarius Sicilie* heiſst, einer ſiziliſchen Kanzleiabtheilung vorgeſtanden haben wird; dann die Notare Johann de Trajecto und Jacob de Calatagirone, während anderweitig noch die Notare Bonushomo von Gaeta und Peter von Salerno in dieſer Zeit beim Könige genannt werden. Den Klagen des Pabſtes gegenüber, daſs er an päbſtliche Städte in derſelben Form, wie an Städte des Reichs geſchrieben habe, entſchuldigt ſich der König 1219, Reg. Fr. II. 296, ausdrücklich damit, daſs das auf einem Irrthum ſeiner aus Sizilien ſtammenden und in dortigen Gegenden nicht bekannten Schreiber beruhe.

Werden dieſe ſiziliſchen Kanzleiperſonen zunächſt die ſiziliſchen Sachen bearbeitet haben, ſo zeigt ſchon die angeführte Aeuſſerung, daſs ſie mindeſtens auch für italieniſche verwandt wurden. Doch müſſen in dieſer Zeit auch Italiener in der Kanzlei gearbeitet haben. Auf ſolche wird insbeſondere die in Oberitalien übliche, in Deutſchland und Sizilien unbekannte Tageszählung nach eingehendem und ausgehendem Monate ſchlieſſen laſſen. In Italien ſelbſt findet ſich dieſe denn auch ſchon früher wohl vereinzelt in Diplomen; ſo St. 4247 von 1178; häufiger unter K. Otto IV., ſo Böhmer Acta 323. 28. 29. 30. Jetzt kommt ſie auch wohl in Deutſchland, aber gerade in für Italien beſtimmten Privilegien vor; ſo 1214 für Aglei, 1219 für Asti, Huillard 1,292, Böhmer Acta 242. Zu dieſen italieniſchen Kanzleiperſonen mag der 1220, Huillard 1,743, erwähnte Notar Magiſter Stabilis gehören, wenn nicht auch dieſer ein Sizilianer iſt; 1231 war er nach dem Marſeiller Regeſt Bl. 25' in ſiziliſchen Angelegenheiten beſchäftigt.

Aber eine ſchärfere Scheidung der Kanzleien iſt zweifellos nicht eingehalten. Auch die für Sizilien ausgeſtellten Urkunden werden formell zunächſt ganz ſo, wie die für das Kaiſerreich behandelt. Sie nennen als Rekognoſzenten den Reichskanzler in Vertretung des Erzkanzlers, ſie ſind mit Zeugen verſehen, haben oft die deutſche feierliche Datirung ohne alle Abweichung. So unterſcheiden ſich etwa die Diplome für den Erzbiſchof von Palermo Huillard 1,373. 374 in keiner Förmlichkeit von den für Deutſchland ausgeſtellten. Auffallender noch iſt das Verhältniſs bei dem für denſelben 1215 ausgefertigten Privileg Reg. Fr. 119, Huillard 1,365. Es wurde dabei ein in ſiziliſchen Formen abgefaſstes Privileg von 1211, Huillard 1,191, als Vorlage benutzt, der Text deſſelben bis auf die Schluſsformeln wörtlich wiederholt, trotzdem aber Eingangsprotokoll, Schluſsformeln und Schluſsprotokoll genau den abweichenden deutſchen Formen angepaſst, lediglich mit einer noch zu beſprechenden Abweichung bei der Datirung. Erſt ſeit 1220 nach der

ückkehr des Kaifers in das Königreich werden die Urkunden für Sizi-
n wieder in den dort herkömmlichen Formen ausgefertigt.

Gerade diefes Verhältnifs erklärt es am leichteften, dafs Eigen-
ümlichkeiten der fizilifchen Kanzlei in die deutfche Eingang fanden.
ind die Urkunden für Sizilien in den Formen der Reichskanzlei abge-
ſst, fo find fie doch zweifellos vorwiegend von Sizilianern gefchrieben,
a in ihnen der fizilifche Einflufs früher und häufiger hervortritt. Fügten
ie fizilifchen Notare fich aber im allgemeinen den deutfchen Formen,
war kein Grund, fie von der Bearbeitung der deutfchen Sachen aus-
ifchlieffen. Es mochten nun weiter auch die deutfchen Kanzleiper-
nen felbft fich von ihnen oder aus den zahlreichen fizilifchen Vor-
gen, welche jetzt in die Kanzlei kamen, diefe oder jene fizilifche Eigen-
ümlichkeit angewöhnen. Denn eine fcharfe Scheidung macht fich da
diefer Zeit nicht geltend; beftimmter noch fpricht für diefes Verhält-
ifs, dafs auch in der Kanzlei K. Heinrichs, in der fchwerlich noch
izilianer arbeiteten, während der Protonotar und die uns bekannten
otare Marquard und Ulrich fchon in der Kanzlei des Vaters verwen-
et gewefen waren, folche Eigenthümlichkeiten noch nachwirken.

So finden wir zunächft feit 1212 dem Brauche der Reichskanzlei
emäfs noch die kaiferliche, mit Sept. 24 beginnende Indiktion ge-
raucht. Vereinzelt fchon 1214 und in den folgenden Jahren finden
ir daneben Anwendung der in Sizilien üblichen, mit Sept. 1 beginnen-
en griechifchen Indiktion; und zwar betreffen die Urkunden, an denen
ch das nachweifen läfst, gerade deutfche Sachen. Schon 1218 über-
iegt der fizilifche Brauch; feit 1219 ift der deutfche aus der Kanzlei
. Friedrichs ganz verdrängt. In der Kanzlei K. Heinrichs wird der-
lbe dann wohl wieder aufgenommen, aber ohne dafs er den fizilifchen
ieder befeitigte, der fich faft eben fo oft angewandt findet; vgl. Huil-
rd Intr. 41.46.

Aehnliches ergibt fich bezüglich der Faffung des Actum. Die weit-
hweifige § 420 angeführte Formel deffelben, insbefondere die Ein-
gung des *dei gratia* ift zweifellos auf fizilifchen Einflufs zurückzu-
hren; vgl. § 421. Aber in diefer Zeit wird fie noch keineswegs regel-
äffig fo gebraucht. Es zeigt fich da der gröfste Unterfchied. Wir
nden bald ganz kurze Acta, welche zuweilen lediglich das Inkarnations-
hr nennen, dann ausführlichere; und gerade bei den letzteren ergibt
t die Einfügung des Monats beftimmter, dafs fie von fizilifchen Schrei-
ern herrühren werden. Die der deutfchen Form fremde Einflechtung
s *divina favente gratia* oder eines ähnlichen Ausdruckes ift mir erft
15, Huillard 1,426, aufgefallen, während fie dann immer häufiger und
hliefslich zur Regel wird.

423. Für unfere Zwecke ift in diefer Richtung insbefondere die
ufnahme der Angabe des Monates im Actum zu beachten.
hon § 405 wurde darauf hingewiefen, dafs gleich in den drei erften
12 Sept. in Deutfchland von einem fizilifchen Notar gefchriebenen

423] Diplomen für Böhmen in das Actum der Monat nach ſiziliſcher Weiſe zwiſchen Inkarnationsjahr und Indiktion eingeſchoben iſt; aber der datirende deutſche Notar nannte dann den Tag. Wieder finden wir dann 1212 Dec. in Urkunde für den Erzbiſchof von Bari, Huillard 1,232, den Monat im Actum; und das ſcheint nun auch der datirende Protonotar beachtet zu haben, indem er zweifellos mit Rückſicht darauf im Datum nur den Ort nennt, während jede Zeitangabe fehlt. Dieſe Fälle bleiben aber zunächſt vereinzelt. Abgeſehen von Unregelmäſſigkeiten, welche mit den ſiziliſchen Formen überhaupt nicht zuſammenhängen, entſpricht 1213 und 1214 ſowohl die feierliche, als die einfache Datirung den bisher in der Reichskanzlei üblichen Formen.

Dagegen beginnen nun 1215 zunächſt vereinzelte Fälle, welche dann häufiger werdend den neuen Brauch ſich feſtſetzen laſſen. Reg. 118, Huillard 1,314, von 1215 März für Barletta, ſchiebt im Actum den Monat ein; aber das Datum nennt in gewöhnlicher Weiſe den Tag; wir dürfen auch da wohl annehmen, daſs das Actum von einem Sizilianer herrührt, das Datum von einem Deutſchen zugefügt wurde. Zuerſt 1215 Juli für Barletta, Huillard 1,410, findet ſich nun aber genau die ſpäter übliche Form, welche unter Actum den Monat und auch unter Datum keinen Tag nennt, ſondern auf die Zeitangaben des Actum zurückverweiſt. Ebenſo wird dann geurkundet 1216 Juli für Meſſina, Minutulo Gran priorato 11, Dez. für Palermo und Brindiſi, 1217 Febr. für S. Miniato u. ſ. w. Gleichzeitig finden wir dann auch die entſprechende Aenderung der einfachen Datirung, indem in ihr ſtatt des Tages nur noch der Monat genannt wird; ſo 1215 Juli für S. Ghislain, Nov. für Bari, Putignani Vind. S. Nicolai 2,361, 1216 Febr. für Orange, März für Meſſina, Mai für Monte Cassino u. ſ. w. Ueberwiegend, aber doch nicht ausſchlieſslich, handelt es ſich bei dieſen früheren Fällen um ſiziliſche Sachen; ſpäter ſcheint ſich in dieſer Richtung der Unterſchied ganz zu verwiſchen. Anfangs ſind die Fälle noch vereinzelt; von den mir bekannten Diplomen haben 1215 nur drei, in den drei folgenden Jahren nur je fünf und ſechs keine Tagesangabe. Aber 1219 ſteigt die Zahl auf 26, ein Viertel der mir bekannten 103 Urkunden dieſes Jahres, von denen überdies eine nicht unbedeutende Anzahl, als zu den Briefen gehörig oder überhaupt unregelmäſſig datirt, nicht in Vergleich zu bringen ſein würde. Im folgenden Jahre 1220 iſt in Deutſchland mit zehn, und auf dem Römerzuge mit zwölf Fällen die Zahl verhältniſsmäſſig etwas geringer, während ſie ſich dann ſeit der Rückkehr in das ſiziliſche Königreich auſſerordentlich mehrt.

424. Der neuen Form eigenthümlich iſt dann weiter die Zurückverweiſung des Datum auf die Zeitangaben des Actum; es heiſst regelmäſſig: *datum apud N. anno, mense et indictione prescriptis*. Ob auch das auf ſiziliſchen Einfluſs zurückzuführen iſt, könnte zweifelhafter erſcheinen. Denn eine Rückbeziehung des Datum auf das Actum überhaupt mit *ibidem*, *eodem die*, *die et loco quibus supra* iſt

auch früher ſchon in den deutſchen fürſtlichen Kanzleien nachzuweiſen; vgl. § 402. 413.

Wahrſcheinlicher iſt mir aber doch, daſs ſich auch hier zunächſt ſiziliſcher Einfluſs geltend machte. Allerdings iſt die § 421 beſprochene Formel der Königsurkunden inſofern abweichend, als ſie nicht zurückverweiſt, ſondern in der Beglaubigung mit *anno*, *mense et indictione subscriptis* auf das erſt folgende Datum hinweiſt. Aber einmal iſt die Uebereinſtimmung der Formel doch ſo genau, als ſie überhaupt nur ſeien konnte, wenn man ſie in die anders geſtaltete deutſche Datirungsform übertrug. Dann aber finden wir in den Urkunden ſiziliſcher Behörden, auch in Privaturkunden, ſo Huillard 4,397. 419. 5,1069. 1075. 1129. 6,251, eine Form, welche die Zeitangaben zu Anfange der Urkunden nennt, dann am Schluſſe mit: *actum apud N. anno*, *mense et indictione prescriptis*, darauf zurückverweiſt. Gehören jene aus Drucken angeführten Belege erſt der ſpätern Zeit K. Friedrichs an, ſo iſt die Form doch nicht etwa erſt unter dem Einfluſſe der Kaiſerurkunden entſtanden; in ungedruckten Urkunden des Archivs zu Neapel fand ich ſie mehrfach ſchon im zwölften Jahrhunderte. Die ſiziliſchen Notare, welche mit dem Könige nach Deutſchland kamen, waren zweifellos ſchon an dieſe Form gewöhnt, bei deren Uebertragung in die deutſche Datirung es ſich alſo lediglich um Erſetzung des Actum durch Datum handelte.

Das Aufkommen der Zurückverweiſungen in Königsurkunden ſcheint mir jene Annahme zu unterſtützen. Allerdings heiſst es ſchon in Urkunden K. Heinrichs VI., St. 4916. 23, in der Datirung nach der Tagesangabe *prescripte indictionis* und *anno et indictione pretitulatis*. Aber die Urkunden ſind für Sizilien und in Sizilien ausgeſtellt und es iſt daher überaus wahrſcheinlich, daſs der in der Datirung genannte deutſche Protonotar ſich da durch ſiziliſchen Brauch beſtimmen lieſs, wie denn die zweite jener Urkunden auch durchlaufende Monatstage zählt.

Auſſerdem iſt mir kein Fall vor K. Friedrich vorgekommen. Sein Protonotar Bertold ſcheint denn auch an die Rückverweiſung zunächſt nicht gewöhnt geweſen zu ſeien, da er ſie auch in dem § 423 beſprochenen Falle von 1212 Dec. unterläſst, wo er doch Rückſicht darauf zu nehmen ſcheint, daſs das Actum mit dem Monate ſchon eine genauere Zeitbeſtimmung enthält. Dann wird freilich gerade Bertold in den erſten zurückweiſenden Datirungen genannt. Reg. 59, Böhmer Acta 233, von 1213 März 27, iſt das *die suprascripto* dadurch veranlaſst, daſs in ganz unregelmäſſiger Weiſe ſchon das Actum Ort und Tag genannt hat. Aber in Reg. 58, von demſelben Tage und für denſelben Empfänger, fügt er ohne ſolche Veranlaſſung im Datum zum Tage noch *anno et indictione suprascriptis* hinzu. Genau daſſelbe, aber ohne Nennung des Protonotar, findet ſich dann noch drei Tage ſpäter und in zwei Urkunden von 1215, Huillard 1,265. 426. 428. Ob da ein Zuſammenhang mit der ſiziliſchen Form anzunehmen, laſſe ich dahingeſtellt; der Anſchluſs

424] ist jedenfalls so genau, als er seien konnte, wenn wegen der unmittelbar vorhergehenden Tagesbezeichnung das *mense* auszulassen war.

Besonders auffallend ist nun aber die Datirung von Reg. 119, Huillard 1,366, von 1215 Apr. 2. Ich bemerkte § 422, dass trotz Wiederholung einer sizilischen Vorlage die äussere Einkleidung durchaus den deutschen Formen entspricht. Nur in der Datirung zeigen sich Abweichungen. In das Actum ist in ungewöhnlicher Weise der Tag zwischen Jahr und Indiktion eingeschoben, also die Einschiebung überhaupt auf sizilischen, die Angabe des Tages auf deutschen Brauch deutend. Dann aber heisst es nun hier, so weit ich sehe, zum erstenmale ganz in der später üblichen Weise: *datum ap. Augustam anno, mense et indictione prescriptis*. Das kann nur ein Sizilianer oder jemand, der sich schon an sizilische Formen gewöhnt hat, geschrieben haben; denn für einen an die Monatsdatirung nicht gewöhnten Deutschen würde hier alle und jede Veranlassung gefehlt haben, gerade auf den Monat zurückzuverweisen, während das Actum den Tag nennt. Es ist auch kaum sehr wahrscheinlich, dass beides von ein und demselben sizilischen Notar herrührt, der sich dann im Actum dem Brauche, den Tag zu nennen, gefügt hätte, aber schon im Datum wieder aus der Rolle gefallen wäre; schon die Zählung des Tages nach römischem Kalender weist für das Actum bestimmter auf einen Deutschen. Im Anschlusse an unsere frühere Annahme würde am wahrscheinlichsten Hinzufügung des Datum durch einen höheren sizilischen Kanzleibeamten seien; es wäre dann an den § 422 erwähnten sizilischen Protonotar oder Skriniar Philipp von Matera zu denken. Aber freilich findet sich ganz dieselbe Form mit dem Tage im Actum und Zurückverweisung auf den Monat auch wieder in Datirungen von 1216 und 1219, Huillard 1,479. 597, in welchen die deutschen Protonotare Bertold und Heinrich ausdrücklich genannt sind. Diese würden sich demnach bei Richtigkeit unserer Annahme an den Brauch schon gewöhnt haben. Oder aber, was mir wahrscheinlicher ist, sie fügten, wie Bertold in jenem ersten Falle von 1212 Dec., nur Datum mit dem Ort zu, während dann die sizilischen Reinschreiber die ihnen geläufige Zurückverweisung anhängten. Wie dem auch sei, jedenfalls scheint mir der enge Anschluss der Formel und der Umstand, dass sie nun regelmässig gerade immer dann gebraucht wird, wenn das Actum in sizilischer Weise den Monat nennt, für Zurückgehen auf sizilischen Brauch zu sprechen.

Daneben werden nun einzelne Zurückverweisungen auch da gebräuchlich, wo man sich übrigens an die frühere Form der Tagesdatirung hielt. So findet sich seit 1216 im Datum vor dem Tage wohl ein *anno pretaxato* eingeschoben, so Huillard 1,494. 496. 555. 703; oder später dem Tage ein *indictione prescripta* angehängt, so Huill. 1,707. 709. 768. 770. 2,37, was dadurch näher gelegt war, dass schon früher die Indiktion überhaupt nicht selten erst an dieser Stelle, nicht schon im Actum genannt wurde.

Auch in der Kanzlei K. Heinrichs finden wir Rückverweifungen verfchiedenften Art und auch fonft manche Rückwirkungen der nderungen der früheren Formen, zu welchen das Zufammenkommen Perfonen, welche an verfchiedenen Gebrauch gewöhnt waren, in Zeit von 1212 bis 1220 geführt hatte. Aber von der wefentlich- n Aenderung, der Nennung nur des Monates, ging man wieder ab; findet fich nur noch vereinzelt; regelmäffig wird wieder der Tag nannt.

Das ändert fich dann in auffallendfter Weife mit dem Regierungs- ritte K. Konrads IV., deffen Urkunden wieder überaus häufig nur ch dem Monate datirt find. Es wird das doch zweifellos darauf zurück- ühren feien feien, dafs zu den Ueberwachungsmafsregeln des Vaters ch die Verwendung fizilifcher Notare in der königlichen Kanzlei ge- rt haben wird. Der 1238 beim Könige genannte kaiferliche Hofnotar d Kapellan Walter ift gewifs, wie fchon Huillard 5,1174 vermuthet, alter von Ocra, der fpätere Kanzler des Königreichs Sizilien; denn r finden ihn auch fonft als Kapellan bezeichnet und er fcheint vor ez. 1239 nicht am kaiferlichen Hofe gewefen zu feien; vgl. Huillard 565. 584. 838. Das hat dann aber nicht weiter nachgewirkt; unter K. einrich Raspe findet fich nur einmal, Reg. 12, Datirung nach dem Mo- te; unter K. Wilhelm und den Nachfolgern ift die Tagesangabe wie- r durchaus die Regel.

425. Bei der feierlichen Monatsdatirung finden wir nun zunächft fentlich diefelben Anzeichen für Nachtragung des Datum, e bei der Datirung nach dem Tage. Zuweilen findet fich nur das ctum mit dem Monate, während dann mit dem Datum überhaupt jede tsangabe fehlt; fo Huillard 1,534. 536. 5,176. 6,197. Das könnte alfo ch hier, wie wir das § 398 für die frühere Form geltend machten, rauf deuten, dafs vereinzelt das Datum erft der Reinfchrift zugefügt urde; habe ich dafür in Originalen keinen Beleg gefunden, fo würden ilich auch mehr zufällige Veranlaffungen zur Erklärung ausreichen. ährend weiter auch jetzt Actum und Datum zumeift unmittelbar auf- ander folgen, finden fie fich doch wohl durch andere Beftandtheile trennt. So durch die Zeugen, Huill. 1,670, durch das Signum, Huill. 175. 493, durch Signum und Zeugen, Huill. 2,547, durch die Rekog- ion, Huill. 1,366. 492. 4,272. 277. Insbefondere aber ift die Anfügung Apprekation an das Actum, fo dafs dann erft das Datum folgt, jetzt radezu als die Regel zu bezeichnen.

426. Es kommt nun aber bei diefer Form noch ein weiteres An- chen hinzu, indem wir nicht felten nicht paffende Zurückver- eifung im Datum finden. So regelmäffig fpäter die Form im all- meinen gebraucht wird, fo ergeben fich doch auch Abweichungen. manchen Fällen find diefe beachtet und das Datum mit dem Actum Uebereinftimmung gebracht. Sind 1222 ausnahmsweife im Actum onat und Indiktion nicht genannt, fo wird das im Datum mit *annis pre-*

426] *dictis, mense martii, 10. ind.* nachgeholt, Huillard 2,234, vgl. 664. Ift 1231, Huill. 3,285, der Ort im Actum genannt, fo fehlt er zweifellos nur defshalb im Datum. Hat 1237, Huill. 5,119, das Actum ausnahmsweife *mense octobris, scilicet die iovis primo eiusdem,* fo ift das in dem *anno, mense, die et indictione prescriptis* beachtet.

Oft aber fcheint fich nun ein Gegenfatz zu ergeben, der es durchaus unwahrfcheinlich machen mufs, dafs Actum und Datum gleichzeitig von demfelben Schreiber zugefügt feien können. Wir wiefen fchon § 424 auf die erften Fälle hin, wo das Actum den Tag nennt, trotzdem aber das Datum in gewöhnlicher Weife nur auf den Monat zurückverweift. Das findet fich auch fpäter noch in Diplomen des Kaifers für Deutfchland und Italien. Dann auch nicht felten in Urkunden K. Heinrichs, in denen man vielfach an diefer Geftaltung der neuen Formel fefthielt. Selbft in deutfche fürftliche Urkunden hat diefe Form wohl Eingang gefunden; fo heifst es in Urkunden des Erzbifchof von Mainz, Asseburg. U. B. 1,121: *acta Goslarie 1234, pridie kal. ian.;* und Wilmans U. B. 4,158: *actum apud Fritslariam 1235, 6. kal. nov., pont. 5;* während dann in beiden: *data ibidem anno, mense et die predictis,* folgt. So etwas mag fpäter etwa auch ganz gedankenlos von demfelben Schreiber zugefügt feien. Für die früheren Fälle wird doch zweifellos anzunehmen feien, dafs der Datirende davon ausging, es fei in gewöhnlicher Weife im Actum nur der Monat genannt, die Abweichung nicht beachtete. Man könnte einwenden, die Zurückbeziehung auf den Monat fei auch in diefen Fällen nicht ungenau, da ja bei der Tagesangabe ein Monatsname vorkam. Das allerdings; aber bei der noch überwiegenden Tageszählung nach römifcher Weife keineswegs gerade der Name des laufenden Monats, wie das fchon die erwähnten mainzer Urkunden zeigen. Bei den von mir verzeichneten Fällen ergibt fich allerdings Huillard 1,597. 2,159. 160. 4,581. 668. 670. 5,382. 1161 kein Widerfpruch, weil der Tag fortlaufend gezählt oder nach Nonen und Iden beftimmt ift. Aber Huill. 1,479. 831. 853. 2,898. 4,601. 712 ift der Tag des Actum nach den Kalenden des folgenden Monats beftimmt, auf den alfo das Datum unrichtig zurückweift, während die Ortsangabe des Datum nach dem Itinerar zum Tage des Actum ftimmt. Allerdings wurden wir § 311 auf die Vermuthung geführt, dafs man insbefondere in der päbftlichen Kanzlei den Namen des folgenden Monats fchon während des Kalendenabfchnittes des vorhergehenden gebraucht habe. Aus der Reichskanzlei diefer Zeit wüfste ich aber doch für einen folchen Brauch nichts anzuführen, als die überaus verdächtige Urkunde K. Heinrichs von 1234, Huillard 4,628, vgl. Wirtemb. U. B. 3,339, mit *datum apud Hagenowe, mense februario, octavo kal. februarii,* welches felbft im Falle der Echtheit noch andere Erklärungen zulaffen würde.

Ift in diefen Fällen das Datum nach fizilifchem Brauche gegeben, während das Actum fich wenigftens durch die Tagesangabe dem deutfchen näher anfchliefst, fo finden fich auch fpäter wohl umgekehrt noch

Fälle, dafs einem Actum mit Monat ein Datum in früherer Faffung mit der Tagesangabe zugefügt ift; fo Huill. 2,40. 329, im erfteren Falle mit Nennung des Protonotar Heinrich. Zeigt fich dabei ein Gegenfatz, fo führt es wenigftens zu keinem Widerfpruch. Diefen aber finden wir, wenn Huill. 2,72, Ital. Forfch. 4,333 auf Acta, welche nur den Monat nennen, mit *mense, die et indictione prescriptis* verwiefen wird.

Ift mir nun kein Fall bekannt geworden, dafs das Datum nachträglich der Reinfchrift zugefügt wurde, fo fcheinen jene Umftände auch hier, wie bei der feierlichen Tagesdatirung, zunächft auf die Annahme einer Zufügung zum Konzepte hinzuweifen. Doch ergeben fich da beim weiteren Verfolgen diefer Form Bedenken.

427. Ergab fich bei der älteren Form wenigftens in vielen Fällen, vgl. § 407 ff., dafs nur das Actum derfelben nach der Handlung beftimmt war, fo find mir dafür bei der neueren keine Belege mehr vorgekommen. Beziehung des Actum auf die Beurkundung, wie fie nach § 410 ff. doch auch bei der älteren Form fchon überwiegend anzunehmen feien dürfte, wird hier durchaus als Regel zu betrachten feien. Und wegen der genaueren Zeitangabe des Actum läfst fich das hier in Einzelfällen durch den Nachweis des Nichtftimmen des Actum zur Zeit der Handlung wohl beftimmter erweifen.

Die Handlung des Edikts gegen die Städte, Reg. Fr. 699, fällt in den Dez. 1231 zu Ravenna; denn Reg. 725 wird ausdrücklich auf dasfelbe als Befchlufs des Tages von Ravenna hingewiefen, und die frühefte uns erhaltene Ausfertigung für Bifanz hat auch wirklich im Actum 1231 Dez., im Datum Ravenna. Wir haben aber noch weitere Ausfertigungen aus Ravenna felbft, dann aus Aglei und Portenau datirt. War die Handlung für das Actum mafsgebend, fo mufste auch in diefen die Zeitangabe ungeändert bleiben; ftatt deffen finden wir entfprechend den Orten des Datum im Actum 1232 Januar, April und Mai angegeben.

Der Rechtsfpruch für Osnabrück, Reg. 735 erging nach dem Texte auf dem Tage zu Ravenna, alfo fpäteftens im März 1232; aber das Actum hat den Mai, womit Portenau als Ort des Datum ftimmt.

Die Herren von Krenkingen verkauften nach der uns erhaltenen Urkunde, Huillard 5,1129, im Mai 1241 zu Faenza dem Kaifer die Vogtei von Rheinau. Aber die Urkunde Reg. 1015, Huillard 5,1159, in welcher der Kaifer jenen Verkauf bekundet, nennt im Actum Aug. 17, womit das Datum Tibur ftimmt.

Dagegen fcheinen allerdings in einem Falle ungewöhnlicher Datirung fowohl Actum als Datum fich auf die Handlung zu beziehen. Der Vertrag mit Mantua 1237, Reg. Fr. 911, Huillard 5,116, nennt im Actum ausnahmsweife den Tag: *mense octobris, scilicet die iovis primo eiusdem*, dann: *datum in castris in ep. Mantue ap. Godium, anno, mense, die et indictione prescriptis*, wo alfo auch auf die Nennung des Tages Rückficht genommen ift. Als Ort des Vertragsabfchluffes nennen auch andere Quellen Goito; die Annalen von Piacenza, M. Germ. 18,476,

427] ſagen aber überdies ausdrücklich, daſs der Vertrag am 1. Okt. abgeſchloſſen ſei. Daſs das Privileg ſelbſt nicht ſchon an demſelben Tage ausgefertigt ſeien wird, iſt an und für ſich wahrſcheinlich. Ueberdies meldet der Kaiſer Reg. 912, Huillard 5,120, in einem beſondern kurzen Schreiben, daſs er die Siegelung des bezüglichen Privileg befohlen habe, und zwar mit dem Datum im Brescianiſchen, Okt. 4; dahin wird doch zweifellos wenigſtens die Vollendung des Privileg erſt gehören. Man mag hier ausnahmsweiſe auf den Tag des Vertragsabſchluſſes Gewicht gelegt haben.

428. Kann in dieſem letzterwähnten Falle Beziehung des Actum und des Datum auf denſelben Zeitpunkt nicht zweifelhaft ſeien, ſo ergeben ſich dafür auch wohl da Haltpunkte, wo an Beziehung auf die Beurkundung nicht zu zweifeln iſt, trotz der Anzeichen der Nachtragung des Datum, welche ſich hier ebenſo, wie bei der älteren Formel ergaben.

Allerdings wird hier durch die Nennung nur des Monats die Unterſuchung erſchwert. Auch die § 426 erwähnten Fälle, welche ausnahmsweiſe im Actum den Tag nennen, geben keinen unmittelbaren Haltpunkt, da im Datum nur auf den Monat verwieſen iſt, daſſelbe alſo auch einen ſpäteren Tag des Monats bezeichnen könnte. Aber ähnlich, wie bei der älteſten Datirung, wird man doch auch hier ſchlieſſen dürfen, daſs es ganz unwahrſcheinlich ſeien muſs, daſs man durch die genaueſten Angaben, die des Tages und des Ortes, zwei verſchiedene Zeitpunkte bezeichnen wollte; ſie gehören doch gewiſs zuſammen, wenn ſich auch die eine unter Actum, die andere unter Datum findet. Wir fanden zugleich, daſs die Zurückbeziehung nur auf den Monat zweifellos nicht in bewuſster Genauigkeit ihren Grund haben kann.

In einem jener Fälle, Reg. Fr. II. 978, Huillard 5,382, läſst ſich das noch genauer begründen. Das Actum nennt 1239 Aug. 31, das Datum Pizzighettone an der Adda, während wir wiſſen, daſs das Diplom ſchon Sept. 4 zu Chivasso nordöſtlich von Turin durch Boten dem Empfänger eingehändigt wurde. Da iſt nun doch der Abſtand ſo bedeutend, daſs der Ort des Datum ſich ſchwerlich auf einen ſpäteren Tag, als den im Actum genannten, beziehen kann.

Beachtenswerth ſcheint mir weiter die eigenthümliche Form, in welcher bei zwei Datirungen, Huillard 5,225. 6,134, der Tag zugefügt iſt. Es heiſst: *acta s. h. anno d. i. 1239; datum in c. in obs. Brixie, anno, mense, indictione prescriptis, 6. septembris 12. ind.*; dann: *acta s. h. anno d. i. 1243 — regni vero Sicilie 46, feliciter, amen; die mensis octobris octavo, 2. ind.; datum in c. ante Viterbium, anno, mense et indictione predictis.* Bei beiden war im Actum aus Verſehen Monat und Indiktion ausgelaſſen, trotzdem im Datum in gewohnter Weiſe auf ſie verwieſen; man wird das bemerkt und nun nachträglich Tag und Indiktion zugefügt haben. Daſs aber das Datum mit dem Orte ſich ſchon vor dieſer Nachtragung in der Urkunde befand, leidet doch

im erſten Falle gar keinen Zweifel und iſt auch im zweiten durchaus wahrſcheinlich.

429. Entſcheidend in dieſer Richtung ſcheinen mir aber die Ergebniſſe aus Vergleichung des Itinerar zu ſeien. Daſs in den § 427 beſprochenen Fällen, wo das Actum ſich nur auf die Beurkundung beziehen kann, der Ort des Datum dazu ſtimmt, kann, wo es ſich um Monate handelt, wenig erweiſen. Haben wir von dem Privileg für die Fürſten, Reg. Fr. 724, mehrere Ausfertigungen, ſämmtlich aus dem Mai, aber theils aus Cividale, theils aus Udine datirt, ſo ergibt das allerdings, daſs das Datum ſich nicht auf die Handlung bezieht; aber eben ſo wenig muſs das beim Actum der Fall ſeien, da der Monat beiden Orten entſpricht.

Nehmen wir nun aber an, daſs das Datum auch nur um ein oder anderen Tag ſpäter fiel, ſo muſsten ſich doch nothwendig Fälle ergeben, bei welchen auf der Scheide zweier Monate auch die Monatsangabe des Actum dem Datum nicht mehr entſprach. Nun iſt mir wirklich eine Urkunde in einem von Scipione Volpicella an Böhmer mitgetheilten Auszuge bekannt geworden, welche einen verſchiedenen Monat nennt, nämlich Actum im April zu Tarent, Datum im Mai zu Meſſina 1221, Ind. 9, Sic. 23, Imp. 1. Die Urkunde iſt inhaltlich nicht unverdächtig; aber die Datirung iſt in ſich und beim Vergleiche mit andern ſo richtig, daſs ſie mindeſtens eine echte Vorlage vorausſetzt. Denn vom April haben wir aus Tarent eine Reihe Urkunden ohne Tagesangabe, es gibt weiter Urkunden von April 21 aus Tarent, von April 28 aus Coſenza, wie wir denn auch ſonſt wiſſen, daſs der Kaiſer durch Kalabrien nach Meſſina gezogen iſt, wo im Mai eine Reihe von Urkunden ausgeſtellt wurde.

Das iſt nun aber aus der ganzen Maſſe der Urkunden der einzige mir bekannte Fall. Von dieſem abgeſehen iſt im Datum immer auf den Monat des Actum verwieſen. Das könnte ſich nun an und für ſich daraus erklären, daſs man die übliche Formel gedankenlos auch da zuſchrieb, wo der Monat nicht mehr entſprach. Dann aber müſste ſich das zuweilen dadurch verrathen, daſs ſich nachweiſen lieſse, der Kaiſer ei erſt im folgenden Monate am betreffenden Orte geweſen. Denn ſo ehr die Monatsdatirung das auch erſchwert, iſt doch die Zahl der Urunden mit Tagesangabe in Verbindung mit andern Nachrichten groſs enug, um da in vielen Fällen ſicher entſcheiden zu können.

Ich habe von dieſem Geſichtspunkte aus das Itinerar des Kaiſers öglichſt genau geprüſt und wirklich mehrere Fälle, überwiegend allerngs mit einfacher Datirung, gefunden, bei welchen Ort und Monat ſich cht entſprechen, vgl. § 121. Aber auffallender Weiſe keinen einzigen, i dem ſich eine Verſchiebung in der von mir vermutheten Richtung gab. Bei allen war vielmehr der Kaiſer am Orte des Datum in dem rhergehenden Monate. Mögen das Ausnahmsfälle ſeien, welche wir rläufig aus Beibehaltung des Ortes der Handlung erklärten, ſo wird

429] doch nicht zu bezweifeln ſeien, daſs das Datum im allgemeinen mindeſtens keinen ſpätern Zeitpunkt bezeichnen kann, als das Actum.

430. Verſuchen wir es nun, uns auf Grundlage des Geſagten Bedeutung und Handhabung der Formel beſtimmter zu vergegenwärtigen, ſo ſtoſſen wir auf noch gröſsere Schwierigkeiten, als bei der Tagesdatirung. Es kann das kaum befremden; wie die Formel ſich aus dem Ineinandergreifen der verſchiedenen Bräuche zweier Kanzleien geſtaltet hat, ſo mag auch die Handhabung nicht immer dieſelbe geweſen ſeien, jenachdem dabei der Brauch der einen oder der anderen Kanzlei zeitweiſe der maſsgebendere wurde.

Schien ſich § 422 ff. zu ergeben, daſs die Formel ſich zunächſt auf Grundlage des bisherigen Brauches der Reichskanzlei entwickelte, nur allmählig unter dem Einfluſſe der ſiziliſchen Notare gewiſſe Aenderungen Eingang fanden, ſo haben wir keinen Grund zu bezweifeln, daſs die Handhabung zunächſt dieſelbe blieb, wie bei der älteren Formel. Für dieſe nahmen wir § 416 Beziehung des Actum und des Datum auf den Fertigungsbefehl an, und zwar ſo, daſs der Protonotar dem Actum zur Beglaubigung das Datum im Konzepte eigenhändig zufügte; einige der wichtigſten Belege für dieſe Annahme gehörten gerade in dieſe Zeit, vgl. § 405. Darin muſste keine Aenderung eintreten, als man anfing im Actum den Monat zu nennen und darauf im Datum zurückzuverweiſen. Wenigſtens fanden wir das § 423. 424 auch bei Datirungen, in welchen der Protonotar als Aushändiger ausdrücklich genannt iſt, bei welchen doch am beſtimmteſten an jenes Vorgehen zu denken iſt.

Aber ich glaube nicht, daſs wir auf entſprechendes Vorgehen auch ſpäter überall zu ſchlieſſen haben, wo wir dieſelbe Formel finden. In den erſten Jahren nach der Rückkehr des Kaiſers nach Sizilien ſcheint ſich da manches geändert zu haben. Zunächſt muſs das Aufhören der Erwähnung der Aushändigung in der kaiſerlichen Kanzlei um ſo mehr auffallen, als ſie in der des jungen König in Gebrauch bleibt, bei der wir denn auch keinen Grund haben, auf eine Aenderung des Vorgehens zu ſchlieſſen. Beim Kaiſer wird nur noch ganz vereinzelt ein Aushändiger erwähnt. So 1226, Huillard 2,536. 538, der Erzbiſchof von Tyrus als Kanzler von Jeruſalem, aber bei abweichender Formel in einem ſehr weitſchweifigen Datum, wo überhaupt kein Zuſammenhang mit dem frühern Brauche anzunehmen iſt. Dagegen entſpricht es dieſem, wenn 1230, Huillard 3,232, der gerade am Hofe anweſende Reichskanzler im Datum genannt iſt. Ebenſo nennt eine Urkunde von 1245 den Probſt von Werden; heiſst dieſer kaiſerlicher Hofnotar, ſo dürfte er der deutſchen Kanzlei angehören, da damals auch König Konrad beim Kaiſer zu Verona war. Es wird eben vereinzelt der deutſche Brauch wieder zur Geltung gekommen ſeien. Auch wenn die Protonotare erweislich am Hofe des Kaiſers waren, ſo Heinrich von Tanne 1222 Dez., 1223 Jan. und März, dann Heinrich von Catania 1241

Dez. und 1242 Mai, werden ſie wohl als Zeugen, aber nie als Aushändiger genannt. Erſt ſeit 1247 Juni, vgl. Huillard 6,541. 553. 626 u. ſ. w. wird in Diplomen für das Kaiſerreich wieder bemerkt, daſs ſie durch die Hand des Petrus de Vinea, Reichsprotonotars und Logotheten für Sizilien, gegeben ſeien. Aber nur zweimal, Huillard 6,631. 670, trifft das die getheilte Formel, ſonſt die ungetheilte ſiziliſche, welche ſchon früher, vgl. § 421, in derſelben Weiſe den Kanzler als Aushändiger genannt hatte; ein Zurückgreifen auf den frühern Brauch der Reichskanzlei wird darin kaum zu ſehen ſeien.

Der Reichsprotonotar Heinrich von Tanne wird in der Datirung zuletzt kurz nach der Kaiſerkrönung zu Sutri 1220 Nov. 29 genannt, Huillard 2,67. Iſt er dann vor Ende 1222 überhaupt in Italien nicht nachweisbar, während er 1222 Febr. 22, Stälin Wirtemb. Geſch. 2,622, als Probſt von Konſtanz in Deutſchland urkundet, ſo wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs auch er mit den nach der Krönung abziehenden Fürſten nach Deutſchland zurückgekehrt ſei. Auch ſeine zweite Anweſenheit in Italien ſcheint nicht länger gedauert zu haben; er wird zunächſt die Kanzlei des Königs in Deutſchland geleitet haben. Dieſer Umſtand hat gewiſs weſentlich dazu beigetragen, daſs gerade ſeit der Kaiſerkrönung mancher bisher noch eingehaltene Brauch der Reichskanzlei auch bei den für das Kaiſerreich ausgeſtellten Urkunden auſſer Acht gelaſſen wurde. Zweifellos wird der Kaiſer auch jetzt noch deutſche und italieniſche Notare bei ſich gehabt haben; es lieſse ſich dafür etwa geltend machen, daſs wir kurz nach der vermutheten Abreiſe des Protonotar, Huillard 2,74. 77, Tagesbezeichnungen nach eingehendem Monat und nach dem Feſte finden, was ſiziliſchem Brauche nicht entſpricht. Dieſe mögen dann auch noch wohl in der gewohnten Weiſe das Datum im Konzept nachgetragen haben, da ſich auch ſpäter noch mehrfach Anzeichen der Nachtragung des Datum finden. Aber ſiziliſcher Einfluſs wird ſich jetzt gewiſs immer ſtärker geltend gemacht haben.

Wir glaubten die eigenhändige Zufügung des Datum durch den Protonotar als Beglaubigung des Konzeptes betrachten zu dürfen. Auch in der ſiziliſchen Kanzlei wurden die Konzepte zweifellos beglaubigt, aber wohl in anderer Weiſe. Bei Briefen beſtand die Beglaubigung gewiſs in der § 198 beſprochenen Angabe, daſs der Brief auf Befehl des N. von N. geſchrieben ſei. Bei Privilegien mag nach der dort erwähnten Schluſsformel im Konzepte angegeben ſeien, daſs das auf Befehl des Königs von N. geſchrieben ſei. Es iſt möglich, daſs dann auch der Kanzler noch eine Beglaubigung, etwa durch Namensunterſchrift, zufügte und ſich darauf die Erwähnung des *per manus cancellarii* in der Datirung ſtützt. Aber das ganze Datum wurde hier ſchwerlich vom Kanzler zugeſchrieben; vgl. § 421.

Da muſs nun auffallen, daſs nach der Rückkehr ins Königreich zwar dieſe ältere ſiziliſche Datirungsformel wieder angewandt wird, aber mit der Aenderung, daſs die Erwähnung der Aushändigung durch den

430] Kanzler nun auch hier entfällt. Der ſiziliſche Kanzler Walter erſcheint nur noch 1220 und 1221 als Zeuge, Huillard 2,70. 180; nach ihm wurde überhaupt kein Kanzler für Sizilien mehr ernannt. Hatte man in Deutſchland die dortige Bedeutung der Aushändigungsformel kennen gelernt, ohne nun doch den dortigen Brauch feſthalten oder einführen zu wollen, ſo mag das dazu geführt haben, die Formel überhaupt fallen zu laſſen, bis ſie, wie geſagt, ſpäter durch Peter de Vinea wieder aufgenommen wurde.

431. Insbeſondere möchte ich es aber auf den ſich jetzt ſtärker geltend machenden ſiziliſchen Einfluſs zurückzuführen, daſs nun auch in Diplomen für das Kaiſerreich ſich Beſtimmung des Actum und des Datum durch die Zeit der Reinſchrift zu ergeben ſcheint. Für ſiziliſche Diplome kehrte man jetzt zur ſiziliſchen Datirungsform zurück und wandte dieſelbe, wie ſchon § 421 bemerkt, auch vielfach für das Kaiſerreich an. Wir ſuchten dort zunächſt für dieſe nachzuweiſen, daſs man ihre Zufügung dem Reinſchreiber überlieſs. Das, was das ſtatthaft machte, die Nennung nur des Monats, war nun aber auch in der getheilten Form der Reichskanzlei vollſtändig durchgedrungen. Lieſs man jetzt, wie ich denke, die eigenhändige Zufügung des Datum durch den Kanzleivorſteher als Beglaubigung des Konzepts fallen, ſo war kein Grund mehr, dieſe Form anders zu behandeln. Man mochte an der äuſſern Form, an der Scheidung von Actum und Datum, ſelbſt an der auf Nachtragung des Datum deutenden Stellung des Schluſswunſches in Diplomen für das Kaiſerreich feſthalten; vereinzelt, etwa bei Eingreifen höherer deutſcher Kanzleibeamten, mochte man die Formel auch noch in früherer Weiſe handhaben; im allgemeinen ſcheint mir aber auch hier Zufügung der ganzen Datirung erſt in der Reinſchrift üblich geworden zu ſeien.

Was zunächſt das Actum betrifft, ſo mag es nach § 414 ſchon in der älteren Formel zuweilen erſt in der Reinſchrift nachgetragen ſeien; überwiegend glaubten wir aber § 415 Eintragung in das Konzept annehmen zu ſollen. Das wird auch in der Zeit der Entwicklung der neuen Formel nicht anders geweſen ſeien. Daſs es jetzt üblich wird, im nachgetragenen Datum auf das Actum zu verweiſen, ſcheint ſogar beſtimmter darauf hinzuweiſen, daſs dieſes ſchon vorlag. Doch möchte ich darauf kein Gewicht legen. Wurde die Zurückverweiſung einmal allgemein üblich, ſo konnte man ſie im Konzepte immerhin zufügen, auch ohne daſs das Actum ſchon vorlag. Weiter aber konnte auch der Protonotar ſich darauf beſchränken, Datum mit Ort und Aushändigung in das Konzept einzutragen, während dann der Reinſchreiber mit dem Actum auch die übliche Zurückverweiſung zufügen mochte. Gewichtiger erſcheint mir, daſs gerade in dieſer Zeit das Actum am wenigſten eine feſte Geſtaltung zeigt, ſeine Faſſung bald auf deutſche, bald auf ſiziliſche Schreiber deutet, vgl. § 422, während man den Reinſchreibern doch wohl nur die Zufügung ganz ſtändiger Formeln überlaſſen haben wird.

Das hört jetzt auf. In näherm Anſchluſs an die ſiziliſche Faſſung hat ſich für das Actum eine ganz ſtändige Formel ausgebildet, welche zudem durch Aufführung aller Titel und Regierungsjahre eine ſo weitſchweifige iſt, daſs ſie ſicher erſt in der Reinſchrift nach einer für alle Schreiber gemeingültigen Anweiſung einzutragen war. Wir haben dafür ſogar einen beſtimmten Beleg. Im Actum des Original von Reg. Fr. 543, Huillard 2,461, von 1224, findet ſich: *regni vero Sicilie vicesimo se.... feliciter amen;* der Reinſchreiber zögerte offenbar, weil er im Augenblicke nicht wuſste, ob er *sexto* oder das zutreffende *septimo* zu ſchreiben hatte, kann alſo keine Vorlage gehabt haben, welche das Actum mit den Zeitangaben enthielt.

432. Iſt unſere Annahme bezüglich des Actum richtig, ſo lieſse ſich für Beſtimmung auch des Datum durch die Zeit der Reinſchrift zunächſt geltend machen, was wir § 428. 429 bezüglich der Beziehung des Actum und des Datum auf denſelben Zeitpunkt geltend machten. Allerdings fanden wir entſprechende Haltpunkte auch für die ältere Formel und nahmen trotzdem § 416 Beziehung auf verſchiedene, allerdings ſehr naheliegende Punkte der Beurkundung an. Aber freilich unter der Vorausſetzung, daſs auch das Actum ſchon im Konzepte ſtand. Wurde dieſes nach unſerer Annahme erſt in der Reinſchrift zugefügt, ſo müſsten ſich, wenn das Datum ſich etwa regelmäſſig auf den Fertigungsbefehl bezog, viel häufiger Widerſprüche zwiſchen Monat und Ort ergeben.

Gehört nun auch eine beſonders günſtige Sachlage dazu, beim Fehlen eines Widerſpruches zwiſchen Actum und Datum die vermuthete Beſtimmung beider lediglich durch die Reinſchrift unmittelbar erweiſen zu können, ſo ſcheint mir das wenigſtens bei dem ſchon § 427 erwähnten Falle Reg. Fr. 699, dem Edikte gegen die Städte, beſtimmt zuzutreffen. Die Ausfertigungen ein und derſelben Urkunde haben hier im Actum verſchiedene Monate und im Datum dieſen entſprechende verſchiedene Orte.

Gegen die Annahme, daſs hier die abweichenden Angaben von Zeit und Ort lediglich durch die Reinſchrift beſtimmt ſeien, lieſse ſich nur etwa geltend machen, es könne für jede Ausfertigung ein beſonderer Fertigungsbefehl ertheilt und danach die Datirung beſtimmt worden ſeien. Bei der früheren Handhabung möchte ich ſolches Vorgehen nicht in Abrede ſtellen; es ſcheinen mir insbeſondere die verſchiedenen Ausfertigungen des Verzichtes auf das Spolienrecht von 1216, Reg. Fr. 868 ff., vgl. § 142, dafür zu ſprechen. Freilich konnte hier nicht einmal für den Text eine Vorlage ſchlechtweg für alle Ausfertigungen genügen, da die verſchiedenen Empfänger im Texte genannt ſind. Insbeſondere zeigen ſich dann ſtärkere Abweichungen in den Zeugenreihen. Waren demnach jedenfalls für dieſe verſchiedene Vorlagen nöthig, ſo mag man dieſen auch beſondere Datirungen zugefügt haben; und es ſcheint ſich das dadurch zu beſtätigen, daſs nicht blos verſchiedene Tage

432] genannt, fondern auch davon abgefehen fowohl Actum, wie
verfchieden gefafst find. Der im Datum genannte Protonotar
hier mehrere Konzepte, in denen das Uebereinftimmende ja nicht
wiederholt werden mufste, an verfchiedenen Tagen datirt zu hal

Ganz anders ift das in unferem Falle. Ein und daffelbe K
konnte hier für alle Ausfertigungen genügen, wenn Monat und C
Reinfchrift entfprechend eingetragen wurden. Vor allem wird a
beachten feien, dafs hier, abgefehen davon, dafs in ein oder an
Texte diefer oder jener Zeuge fehlt oder eine etwas andere S
einnimmt, ein und diefelbe Zeugenreihe wiederholt wird und daf
ganz zweifellos nur den erften Ausfertigungen aus Ravenna ir
und Januar, nicht aber den im April und Mai 1232 zu Aglei un
tenau gefertigten entfpricht. Die grofse Zahl der Zeugenreihen, c
hier zur Vergleichung zur Verfügung ftehen, vgl. Reichsfürftenft.
läfst gar keinen Zweifel, wer an den verfchiedenen Orten am Ho
wer nicht. Würden die Zeugen den Orten Aglei und Portena
fprechen, fo würden ficher die Erzbifchöfe von Mainz und Sal
der Bifchof von Freifing unter ihnen nicht fehlen. Andererfeits
die als Zeugen genannten Bifchöfe von Brixen, Osnabrück, Chur, R
Imola, Modena und Faenza ficher nicht mehr im Friaul; fchwerlic
der Erzbifchof von Ravenna. Denn allerdings erfcheint diefer m
Bifchöfen von Brixen und Reggio auch als Zeuge in der im M
Portenau datirten Beurkundung von Rechtsfprüchen für den Bifch
Osnabrück, Reg. Fr. 735, Huillard 4,536; fehlen aber auch hier al
in Friaul auftretenden Zeugen, ift weiter im Texte ausdrücklich g
dafs die Sprüche auf dem Hofe zu Ravenna erfolgten, fo beziel
auf diefen zweifellos auch die Zeugenreihe, nicht auf Zeit und C
Datirung. Wird aufferdem der Erzbifchof von Ravenna auch i
Fr. 737, Huillard 4,358, genannt, wo Handlung und Beurkundung
Mai nach Cividale und Portenau fallen, fo wird da ein Verfehe
greifen.

Die Zeugen des Edikts gegen die Städte haben wir wohl zu
als Zeugen des Fertigungsbefehles zu betrachten; das Konzep
öffentlich verlefen und gebilligt, ihm dann die Zeugenreihe zu
feien. Aber fchwerlich auch nur für die erften Ausfertigungen d
tirung, da diefe dann gewifs auch bei fpäteren Ausfertigungen e
wiederholt worden wäre, wie die Zeugenreihe; dafs Actum und I
hier einfach durch die Reinfchrift beftimmt find, ift gar nicht
zweifeln. Und das ift dann ficher auch in vielen andern Fällen e
gewefen, wenn es fich auch nicht beftimmter erweifen läfst.

433. Aber es wird das nicht gerade immer der Fall gewefen
müffen; es fcheint fich zu ergeben, dafs wir wenigftens zuweilen
ftimmung nur des Datum durch Handlung oder F
gungsbefehl anzunehmen haben. Waren Monat und Ort gem
durch die Reinfchrift beftimmt, fo konnten fich keine Verfchieb

das Itinerar ergeben. Solche fanden wir nun aber § 121, vgl. § 429, in der Richtung, dafs der Aufenthalt des Kaifers am Orte in den vorhergehenden Monat fällt. Wenn wir das vorläufig durch Beibehaltung nur des Ortes der Handlung erklärten, fo mag das richtig feien; aber es bleibt dann doch zu erklären, wie die Reinfchreiber dazu kamen, in folchen Fällen den Ort der Handlung zu nennen. Die Erklärung ift gewifs darin zu fuchen, dafs zuweilen wohl der Ort des Datum, nicht aber auch der Monat des Actum, in einer Vorlage vermerkt war.

Das kann ja in fo weit kaum auffallen, als im allgemeinen jetzt der Ort die am fchnellften wechfelnde Angabe war, man darauf Bedacht nehmen mochte, dafs diefe genauer entfpreche, während man vorausfetzte, dafs der Monat ohnehin noch ftimmen werde. Und es wird auch zu bedenken feien, dafs dem Reinfchreiber das blofse Konzept des Textes wohl für Privilegien für Sizilien, nicht aber für das Kaiferreich genügen konnte, da bei diefem durchweg Zeugen hinzukamen. Es ift möglich, dafs diefe nun vielfach nach der Handlung beftimmt und aus einem Akte ergänzt wurden; dann war in diefem aber in der Regel auch wohl der Ort genannt; und fchon frühere Unterfuchungen führten uns auf die Vermuthung, der Akt möge oft nur die Ortsangabe, nicht auch die Zeitangabe, enthalten haben; vgl. § 191. Oder es konnten Zeugen und Ort der Handlung fogleich im urfprünglichen Konzepte angeführt feien. Bezogen fich aber, wie ich denke, auch jetzt die Zeugen überwiegend auf den Fertigungsbefehl, fo war eine Nachtragung zum Konzepte fchon der Zeugen wegen nicht zu umgehen; und dann lag es doch fehr nahe, auch fogleich den Ort nachzutragen, an welchem der Fertigungsbefehl ertheilt wurde, wenn man auch die Zufügung der jetzt ungenaueren Zeitangaben dem Reinfchreiber überliefs. Insbefondere könnte da auch eingewirkt haben, dafs nach § 424 der datirende Protonotar, wenn er die Zeit im Actum fand, nun mehrfach nur Datum mit dem Ort zugefügt zu haben fcheint; man konnte fich dadurch überhaupt an folche Eintragung nur des Datum gewöhnen. Für das Zufammengehören von Ort und Zeugen fcheint insbefondere der § 121 befprochene Fall Reg. Fr. 670 zu fprechen, mit dem Auguft 1230, während Ort und Zeugen nur dem Juli entfprechen.

Ift diefe unfere Vermuthung begründet, fo erklärt es fich natürlich leicht, wenn in Einzelfällen der Ort dem Monate nicht mehr entfprach, ohne dafs wir den Ort nothwendig gerade auf die Handlung beziehen müfsten. Dann aber würden wir weitergehend Aehnliches vielleicht auch für die § 419 befprochenen Fälle der feierlichen Tagesdatirung annehmen dürfen. Allerdings hängt die Annahme, dafs dem Reinfchreiber der Ort, nicht auch die Zeit angegeben wurde, eng mit der ungenaueren Datirung nur nach dem Monate zufammen. Aber jene Fälle gehören in die Kanzlei K. Heinrichs, in welcher wir auch fonft vielfach auf die zunächft durch die Datirung nach dem Monate bedingten Formen ftoffen; es ftimmen insbefondere mit diefen auch gerade jene Fälle infoweit ge-

433] nauer überein, als fie den Tag ausnahmsweife nicht im Datum, fondern im Actum geben; ich möchte daher annehmen, dafs man auch bei der Tagesdatirung zuweilen ähnlich vorging, der Reinfchreiber nur den Ort im Konzepte oder Akte vorfand und dann den laufenden Tag zufügte. Und zwar um fo mehr, als uns die Befprechung der einfachen Datirung auf ganz ähnliche Erfcheinungen zurückführen wird.

EINFACHE DATIRUNG.

434. Als einfache Datirungen faffen wir alle diejenigen zufammen, welche den Ort und die verfchiedenen Zeitangaben in einer einzigen zufammenhängenden Reihe geben, fo verfchieden fie im übrigen geftaltet feien mögen. Um einen Ausgangspunkt zu gewinnen, können wir als anfängliche regelmäffige Geftaltung der Formel diejenige betrachten, welche in den früheren Zeiten K. Friedrichs I. in Gebrauch war. Denn da finden wir mit nur geringen Abweichungen ein und diefelbe einfache Formel fowohl für feierliche, als einfache Privilegien fo regelmäffig gebraucht, dafs alle anderen daneben nur als Ausnahmen erfcheinen. Es heifst etwa: *datum Goslarie, kalendis ianuarii, ind. 6, anno d. i. 1157, regnante domno Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius sexto, imperii vero tertio.* Oft ift das Inkarnationsjahr der Indiktion vorgefetzt; die übrige Folge der Angaben kann für diefe Zeit als Regel betrachtet werden; vereinzelt, fo St. 3668. 71. 3730, findet fich auch wohl noch der § 381 befprochene Brauch, die Tagesangabe zwifchen die Jahresangaben zu fetzen. Entftanden ift die Formel nicht erft unter K. Friedrich; fie findet fich wefentlich übereinftimmend fchon unter K. Lothar St. 3319, dann unter K. Konrad St. 3549. 54. 55. 59. 61. 63. 71. 73. Aber was bis dahin Ausnahme war, wird unter K. Friedrich zur Regel.

435. Fragen wir nach der Herkunft der Formel, fo ftimmt diefelbe genau mit der § 395 befprochenen, zu Mainz üblichen Datirung, welche wir nach ihrer zweifellofen Aufnahme aus den Pabfturkunden als römifche bezeichnen können. Auch hier Aufnahme der Mainzer Formel durch die Reichskanzlei anzunehmen, liegt um fo näher, als daffelbe nach § 396 für die feierliche Datirung gar nicht zu bezweifeln ift, fich überhaupt eine fortwährende Einwirkung zu ergeben fchien.

Dafs der Mainzer Brauch das Aufkommen der Formel gefördert hat, möchte ich nicht bezweifeln. Einzelnes, wie die allgemeine Aufführung des regierenden Königs, geht zweifellos auf denfelben zurück; vgl. § 395. Andererfeits konnte fie fich aber auch aus der älteren königlichen Datirung entwickeln, indem der früher unter Actum gegebene Ort hinter Datum eingefchoben wurde; vgl. § 382. Dafs diefe ältere Form vorzugsweife einwirkte, fcheint mir ein befonderer Umftand zweifellos zu machen. Wir finden obige Formel oft ohne alle Apprekation; zuweilen ift eine folche unmittelbar angehängt; fehr häufig aber heifst

s nun am Ende der Formel *actum feliciter amen* oder *actum in Christo* *eliciter amen.* Das iſt allerdings an und für ſich verſtändlich und ſcheint uch früher vereinzelt ſchon wohl angewandt, wo aus irgendwelchem Grunde ein Ort nicht aufgeführt wurde; ſo St. 2824 von 1080 Oct. 14, o das Fehlen des Orts mit Dümge Reg. 113 daraus zu erklären ſeien ird, daſs die Urkunde am Tage vor der Schlacht, alſo wohl auf freiem 'elde gegeben wurde. Hier aber, wo der Ort nicht fehlt, ſondern unter)atum genannt wird, iſt jene Form doch ganz zweifellos daraus zu er-lären, daſs man auch nach Verſetzung des Ortes das gewohnte Actum icht überhaupt aufgab. Einen Fall dieſer Art habe ich ſchon 1138 nter K. Konrad gefunden, St. 3378; ſehr häufig ſind ſie dann in der rüheren Zeit K. Friedrichs I.; man hat ſich damals ſo daran gewöhnt, aſs vereinzelt St. 3876 von 1159 einer feierlichen, ohnehin mit Actum eginnenden Datirung noch das *actum feliciter amen* angehängt wurde, vährend in St. 3882 in einer Formel der älteren Datirung auf das *actum* *Papie* noch ein *actum in nomine domini amen* folgt. Der Zuſammen-aang mit der alten Formel tritt dann wohl noch deutlicher dadurch iervor, daſs zuweilen, ſo St. 3784. 3923, der ſchon nach Datum genannte Ort in früherer Weiſe nach Actum nochmals wiederholt wird. Die Eigenthümlichkeiten dieſer Geſtaltung weiſen ſo beſtimmt auf die Zeit des Uebergangs von der ältern zu einer neuern Formel hin, daſs wir ihr ungeändertes Vorkommen in angeblich viel älteren Diplomen gewiſs als Kennzeichen der Unechtheit zu betrachten haben; vgl. § 9, wo ein ſolcher Fall erwähnt wurde.

436. Schon in den ſpäteren Zeiten K. Friedrichs I. und dann weiter-hin finden wir durchweg vereinfachte Formen dieſer Art. Nur ſelten, ſo St. 4263, Reg. Ott. 118, findet ſich noch jene vollere Form, wenn wir von der Kanzlei K. Friedrichs II. abſehen, in welcher die ein-fachen, mit Datum eingeleiteten Datirungen oft ebenſo vollſtändige An-gaben haben, als ſie die feierlichen unter Actum geben. Das gehört aber in ſo weit nicht hieher, als es ſich um die ſiziliſche Privilegienda-tirung handelt, welche dann auch wohl in Urkunden für das Kaiſerreich angewandt wurde; vgl. § 421.

Die Vereinfachung der Formel hängt zweifellos damit zuſammen, daſs man ſeit 1159, vgl. § 394, nach und nach aufhörte, ſie auch in feier-lichen Privilegien zu gebrauchen, bei dieſen die früher beſprochene ge-theilte Form anwandte. Für die minder wichtigen Stücke mochte nun auch eine weniger volle Datirung genügen. Dabei findet ſich nun bald dieſe, bald jene Angabe ausgelaſſen und es hätte keinen Zweck, dieſen Formen genauer nachzugehen. Es handelt ſich ſpäter insbeſondere um zwei Hauptformen.

Die eine können wir als einfache Privilegiendatirung bezeichnen; es heiſst etwa: *datum Erpisfurdie, anno d. i. 1181, ind. 15, idus decembris,* worauf zuweilen noch die Apprekation folgt. Die Ver-einfachung iſt gewonnen durch Auslaſſung der Erwähnung des regie-

436] renden Herrſchers und der Regierungsjahre. Eine Abweichung von der früheren Form ergibt ſich dann aber darin, daſs die Tagesangabe jetzt durchweg nicht unmittelbar hinter dem Orte, ſondern am Ende ſteht; es iſt mir das ſeit 1164, ſo St. 4017. 27. 73. 98. 4131 u. ſ. w. aufgefallen. Damit entſpricht die Formel wieder genau einer ſchon in den letzten Jahren K. Heinrichs V. häufig angewandten, dann aber wieder aufgegebenen; vgl. § 382. Im dreizehnten Jahrhunderte ändert ſich das überwiegend dahin, daſs der Tag zwiſchen Inkarnationsjahr und Indiktion tritt, offenbar im Zuſammenhange damit, daſs nun überhaupt Tag und Indiktion in engerer Verbindung erſcheinen, auch in der feierlichen Datirung jetzt häufig die Indiktion von den übrigen Jahresangaben im Actum getrennt dem Tage unter Datum zugefügt wird.

Die zweite Form wird ſich am geeignetſten als Briefdatirung bezeichnen laſſen, obwohl ſie ſich nicht auf Briefe beſchränkt, ſondern zuweilen auch in Privilegien mit Zeugenaufführung vorkommt. Sie findet ſich ſchon unter K. Friedrich I. und nennt einfach Ort und Tag; etwa: *datum Spire kal. ianuarii.* Im dreizehnten Jahrhunderte wird ſie durchweg wieder etwas vollſtändiger, indem nach dem Tag noch die Indiktion zugefügt wird. Dieſe Form wird nicht gerade aus weiterer Verkürzung entſtanden ſeien. Sie entſpricht, wie ſchon § 395 bemerkt, der Datirung der päbſtlichen Breven. Sie mag dieſen unmittelbar entnommen ſeien. Auch in der Reichskanzlei wird ſie zunächſt in Briefen angewandt, bei welchen eine Datirung früher nicht üblich geweſen zu ſeien ſcheint; in den in dem M. Germ. Leg. 2 mitgetheilten Stücken dieſer Art beginnt das 1159, vgl. a. a. O. 118. 119. 120. 124 u. ſ. w. Findet ſie ſich ſpäter auch wohl in Privilegien, ſo St. 3918. 4016 u. ſ. w., ſo mag darauf eingewirkt haben, daſs ſie genau dem Datum der feierlichen Datirung entſpricht, welche ja überhaupt durch Zufügung dieſer Briefdatirung zum Actum entſtanden ſeien wird.

So verſchieden im einzelnen die verkürzten Formen auch geſtaltet ſind, ſo kann doch für alle als Regel feſtgehalten werden, daſs der Ort unmittelbar auf den Ausdruck Datum folgt, allen Zeitangaben vorangeht; iſt das nicht der Fall, ſo handelt es ſich um vereinzelte Unregelmäſſigkeit. Dagegen ſchlieſst faſt ebenſo regelmäſſig wenigſtens bei der ſpäteren Geſtaltung der Tag allein oder mit der Indiktion die geſammten Angaben. Es iſt weiter Regel, daſs wenn das *per manus protonotarii* in dieſer Formel erwähnt wird, es ſich immer der Ortsangabe anſchlieſst, ihr zuweilen vorausgeht, in der Regel unmittelbar auf ſie folgt. In dieſen Umſtänden ſchlieſst ſich alſo die einfache der feierlichen Datirung genau an.

437. Die einfache Datirung wurde ſo überwiegend mit Datum eingeleitet, daſs wir das, insbeſondere für das zwölfte Jahrhundert, durchaus als die Regel zu betrachten haben. Daneben finden wir aber doch nicht ſelten auch die Einleitung mit Actum. In Einzelfällen werden wir dieſe daraus zu erklären haben, daſs es ſich überhaupt nicht

um eine einfache, fondern um eine feierliche Datirung handelt, bei der aber die Zufügung des Datum unterblieb, vgl. § 398. Diefe Erklärung ift aber überall ausgefchloffen, wo die mit Actum beginnende Datirung fich nicht, wie das Actum der feierlichen, auf die Jahresangaben befchränkt.

Solchen Formen begegneten wir bereits in der Uebergangszeit und fuchten fie da durch den Einflufs der Privaturkunden zu erklären, vgl. § 384. Aehnliches wird auch in fpäterer Zeit mehrfach anzunehmen feien. Denn gerade manche Datirungen mit Actum weichen auch in andern Umftänden vom Brauche der Reichskanzlei ab, erweifen fich überhaupt als unregelmäffige. So hat St. 3745 keine Regierungsjahre, dagegen die Epakten und ftellt die Zeugen hinter die Datirung. Mehrfach werden dann auch in Weife der Privaturkunden die Zeugen jetzt in das Actum einbezogen; vgl. § 412; auch Huillard 1,292. 2,850. Einleitung mit Actum finden wir weiter auch in folchen Urkunden, von welchen wir § 164 nachzuweifen fuchten, dafs fie überhaupt in der Reichskanzlei nicht gefchrieben, fondern nur beglaubigt wurden; fo St. 4282. 4481. Reg. Henr. (VII.) 123, die Urkunden für Neuenburg. Insbefondere ift dann in den Urkunden aus K. Ottos IV. früherer, und wieder feiner fpäteren Zeit die Datirung mit Actum zweifellos darauf zurückzuführen, dafs feine Notare dem Brauche der Privaturkunden folgten.

438. Das trifft aber doch keineswegs alle mit Actum beginnenden Datirungen. Ergibt fich in jenen Fällen kein näherer Anfchlufs an die in der Reichskanzlei übliche Formel, fo tritt diefer in anderen deutlich hervor. Zuweilen zeigt fich gar kein Unterfchied von der anfangs allgemein üblichen Form, vgl. § 434, als die Erfetzung des Datum durch Actum; fo St. 3618. 3714. 15. 29. 50. 4068. 4283. 4372. 4650. Auffallend oft finden wir dann aber in der früheren Zeit, dafs bei Einleitung mit Actum und Beibehaltung der vollen Jahresangaben, lediglich die Tagesangabe ausgelaffen ift; fo fchon unter K. Konrad St. 3392. 3452. 71. 3597; dann St. 3716. 23. 96. 3810. 4043. 4127, während in St. 3727 der Tag nachträglich vor Actum eingefchoben zu feien fcheint. Sind nun etwa gegen die Echtheit von St. 3750, vgl. § 16, oder von St. 3796, vgl. § 267, Bedenken erhoben, fo wird doch fehr zu beachten feien, dafs in ihnen ein Datirungsformel angewandt ift, welche in diefer Geftaltung lediglich während einiger Jahrzehnte nachzuweifen ift, die alfo doch mindeftens auf eine echte Vorlage fchlieffen läfst.

Diefes Auslaffen des Tages findet fich allerdings auch wohl in der mit Datum beginnenden Formel; fo fchon unter K. Konrad, wo der Tag in den verfchiedenften Formen häufig fehlt, in St. 3375. 76. 78. 3586; aber auch unter K. Friedrich St. 3622. 44. 86. 3701. 7. 10. 31. Stellen uns diefe aber einen unbedeutenden Bruchtheil der grofsen Maffe der mit Datum beginnenden Datirungen aus der frühern Zeit K. Friedrichs dar, während in diefer Zeit bei den mit Actum eingeleiteten überwiegend

438] die Tagesangabe fehlt, ſo werden wir darin ſchwerlich bloſsen Zufall ſehen dürfen.

In ſpäterer Zeit macht ſich ein ſolcher Unterſchied kaum mehr geltend. Fälle, bei welchen unter Actum kein Tag genannt iſt, kommen vor, ſind aber kaum zahlreicher, als die, wo daſſelbe unter Datum zutrifft. Insbeſondere finden wir nun auch Actum ſtatt Datum vor der in einfachen Privilegien üblichſten Datirung, welche Ort, Inkarnationsjahr, Indiktion und Tag ohne Regierungsjahre gibt; ſo St. 4351. 4473. 84 u. ſ. w. Häufiger findet es ſich bei K. Friedrich II. und K. Heinrich (VII.), ſei es bei dieſer dürftigeren, ſei es bei voller Datirung; und eben ſo wohl da, wo nur der Monat, als wo der Tag genannt wird. Nur die einfache Briefdatirung mit Ort und Tag, ſpäter auch mit Indiktion, wird, ſo weit ich ſehe, nie mit Actum eingeleitet.

439. Es wird ſich nun fragen, ob wir bei dieſen Datirungen immer Beziehung des Actum auf die Handlung anzunehmen haben, man demnach abſichtlich das Datum durch Actum erſetzte. Wir haben dieſen Umſtand ſchon früher bei den Unterſuchungen über die Datirung nach der Handlung berückſichtigt, und fanden in vielen Fällen, welche vorwiegend noch dem zwölften Jahrhunderte angehörten, die ſonſtigen, für ſolche Datirung ſprechenden Gründe durch die Einleitung mit Actum beſtätigt. So ergab ſich bei St. 4470, Reg. Henr. (VII.) 64 Kenntniſs nach der Zeit der Datirung geſchehener Thatſachen, vgl. § 103; bei St. 3980. 4065. 4127 ſpätere Rekognition oder Zeugen, vgl. § 105; St. 4492, Reg. Fr. II. 225 ſind erweislich vom Tage der Handlung datirt, vgl. § 110; bei den Geſetzen St. 4274. 4473 war von vornherein Datirung nach der Handlung zu vermuthen, vgl. § 114; bei Reg. Ott. 49 lieſs die beſondere Betonung der Vergangenheit der Handlung auf abſichtliche Wahl des Actum ſchlieſſen, vgl. § 90. Auch bei der feierlichen Datirung konnten wir insbeſondere im zwölften Jahrhunderte vielfach nachweiſen, daſs ihr Actum ſich nur auf die Handlung beziehen kann; vgl. § 407 ff. Daſs da, wo die Datirung mit Actum auf den Brauch der Privatkanzleien zurückzugehen ſcheint, Beziehung auf die Handlung von vornherein wahrſcheinlich ſeien muſs und ſich in einzelnen Fällen beſtätigt, wurde ſchon § 385 bemerkt. Fehlt dem Actum beſonders häufig die Tagesangabe, ſo wurde bereits § 104 darauf hingewieſen, daſs ſich das gerade bei Datirung nach der Handlung leicht erklärt.

In manchen Fällen läſst ſich zwar die Beziehung auf die Handlung nicht beſtimmter begründen, es widerſpricht ihr aber nichts, und Einzelnheiten machen ſie doch oft wahrſcheinlich. So hat St. 4484: *acta s. h. ap. Walarhusen anno d. i. 1187, 9. kal. oct., ind. 6.* Hier ſteht uns zur Vergleichung das gleichzeitige St. 4485 zu Gebote mit: *datum ap. lacum Constantiensem in villa Walarhusin anno i. d. 1188, ind. 6, 9 kal octobris.* Es muſs auffallen, daſs in zwei Urkunden deſſelben Tages die Datirung ſo verſchieden gefaſst iſt, auch wenn wir das Vergreifen der Jahreszahl in der zweiten dem Abſchreiber in Rechnung bringen

wollen; es ſcheint das doch damit zu ſtimmen, daſs St. 4484 nach der Handlung datirt und demnach erſt ſpäter gefertigt ſeien wird. Dagegen lieſſe ſich einwenden, daſs einige der Zeugen übereinſtimmen, was aber jedes Gewicht verliert, wenn wir annehmen, daſs ſich auch die Zeugen dort auf die Handlung, hier auf die Beurkundung beziehen, womit denn auch durchaus ſtimmt, daſs der an der Handlung von St. 4484 betheiligte Biſchof von Augsburg in St. 4485 Zeuge iſt. Es handelt ſich beim erſten um einen Schiedsſpruch des Kaiſers in einem Streite zwiſchen Biſchof und Kapitel, bei dem mehr daran lag zu wiſſen, wann er gefällt, als wann er beurkundet war, ſo daſs ſich die Angabe des Actum leicht erklärt.

Noch ein anderer Umſtand erſcheint mir beachtenswerth. Entſprach die Datirung der Handlung, ſo ſtand nichts im Wege, ſie ſogleich im urſprünglichen Konzepte zuzufügen, wie wir das § 112. 118 für einzelne Fälle unregelmäſſiger Datirungen annahmen. Nun zeigen gerade auch mehrere Diplome des zwölften Jahrhunderts, welche eine mit Actum beginnende regelmäſſige einfache Datirung, übrigens die volleren Formen feierlicher Privilegien haben, Eigenthümlichkeiten der Anordnung, welche mir durch die Annahme, die Datirung ſei ſogleich dem Konzepte zugefügt worden, am leichteſten zu erklären ſcheinen. Schon der Umſtand, daſs hier für feierliche Diplome eine einfache mit Actum beginnende Datirung gewählt iſt, während ſonſt in ſolchen Ort und Tag unter Datum folgte, könnte darauf ſchlieſſen laſſen, daſs man beachtete, wie dieſe Theilung in Fällen nicht paſſend ſei, wo auch Tag und Ort nur dem Actum entſprechen. Es geht nun aber weiter in St. 4283, Riedel Cod. Brandenb. I. 8,111, eine ſolche Datirung in ungewöhnlicher Weiſe dem Signum und der Rekognition voran, wie ſich das leicht erklärt, wenn die Datirung ſchon vorlag, als die letzteren zugefügt wurden. Auffallender noch iſt St. 4650, Lacomblet U. B. 1,365, wo zwar das Signum dem Actum vorhergeht, dagegen die Rekognition auf daſſelbe folgt und ſchlieſslich noch ein *datum p. m. magistri H. imp. aule protonotharii.* Die Aushändigungsformel erſcheint nun aber gerade in dieſer Zeit, vgl. § 355, ſo regelmäſſig mit Ort und Tag verbunden, daſs die Abweichung eine ganz beſtimmte Veranlaſſung haben muſs. Und dieſe wird doch darin zu ſuchen ſeien, daſs der nach § 405 das Konzept datirende Protonotar Ort und Tag in demſelben ſchon vorfand und ſich daher mit Zufügung der einfachen Aushändigungsformel begnügte. Ganz daſſelbe trifft auch zu für St. 3618. 4068, wo ich aber weniger Gewicht darauf legen möchte, weil in dieſer Zeit der Gebrauch der Aushändigungsformel überhaupt noch ein weniger feſtſtehender war.

Scheint demnach auch dieſer Umſtand darauf zu deuten, daſs im zwölften Jahrhunderte die mit Actum eingeleiteten Datirungen ſich wirklich auf die Handlung bezogen, ſo ergaben ſich allerdings früher vereinzelte Fälle, bei denen Actum ſich auf die Beurkundung beziehen muſs. Aber St. 4046, vgl. § 120, iſt ſehr unſicher überliefert und wenigſtens der

439] Ort entſpricht dort dem Actum. Andere Fälle aber, wie St. 4092. 4140 und ſpätere treffen die feierliche Datirung, bei der wir allerdings nach dem § 410 ff. Geſagten häufiger Beziehung des Actum auf die Beurkundung anzunehmen haben. Gerade auf die feierliche Datirung, bei welcher man immer ein Actum mit dem Jahre nannte, wird in dieſer Richtung weniger Gewicht zu legen ſeien, als auf die einfache, bei der man an Datum gewöhnt war, kein Anlaſs war, überhaupt Actum zu ſchreiben, wenn ein ſachlicher Grund nicht vorlag.

Ungleich ſchwerer fällt gewiſs ins Gewicht, daſs von allen § 110 ff. beſprochenen Fällen, bei welchen Datum ſich auf die Handlung beziehen muſs, keiner in das zwölfte Jahrhundert zurückreicht, wenn wir von dem § 152 genauer beſprochenen St. 4421 abſehen, bei dem wir den unter Datum gegebenen Tag als den der Handlung kennen, während Beurkundung an demſelben Tage kaum wahrſcheinlich iſt. Ich glaube daher für die Königsurkunden des zwölften Jahrhunderts, ſo weit nicht noch die alte, Datum mit dem Tag, Actum mit dem Ort gebende Form beibehalten iſt, annehmen zu dürfen, daſs in ihrer Datirung die Ausdrücke Actum und Datum nicht willkürlich gebraucht, ſondern durchweg beachtet wurde, daſs jener ſich auf die Handlung, dieſer auf die Beurkundung beziehe.

440. Dagegen wird nun ein ſehr willkürlicher Gebrauch von Actum und Datum im dreizehnten Jahrhunderte gar nicht zu läugnen ſeien. Ich zweifle nicht, daſs man auch jetzt wohl noch den Ausdruck Actum abſichtlich wählte, weil man nach der Handlung datiren wollte, wie denn ja auch manche der dafür angeführten Belege noch dem dreizehnten Jahrhunderte angehörten. Aber häufiger ſtoſsen wir doch auf Zeugniſſe für ganz willkürliche Anwendung beider Ausdrücke. Insbeſondere ergaben ſich § 101 eine Reihe von Fällen aus der Kanzlei K. Heinrichs (VII), bei welchen trotz des Actum erweislich die Handlung früher an anderm Orte vorgenommen war. Umgekehrt ergab ſich § 110 ff. für viele bis auf den Beginn des Jahrhunderts zurückreichende Einzelfälle, daſs trotz des Datum die Angaben ſich nur auf die Handlung beziehen können; nach § 113 ſcheint es bei Rechtsſprüchen ſogar Regel geweſen zu ſeien, unter Datum Ort und Tag der Handlung zu wiederholen.

In Reihen von Urkunden, welche unter weſentlich gleichen Verhältniſſen entſtanden, wechſeln nun oft Actum und Datum, ohne daſs irgend erſichtlich würde, was da den Unterſchied habe begründen können. So hat Reg. Phil. 104, Wiener Sitzungsber. 27,53, unter Datum eine vollſtändige Datirung mit Tag und Ort, welche den Zeugen entſprechen; dagegen haben Reg. Phil. 105. 106, auf dieſelbe Handlung bezüglich und nach den Zeugen auch in derſelben Zeit ausgefertigt, Acta nur mit den Jahren. Auffallender noch ſind Reg. Fr. II. 90. 91, Huillard 1,312. 313, beide aus dem Oertchen Wurſelen bei Aachen von 1214 Sept. 2, aber jene mit Actum, dieſe mit Datum; in jener bekundet der

König, dafs er dem Herzoge von Brabant Maftricht geliehen habe; in diefer ftellt er Bürgen für Löfung des Verliehenen; diefelben Fürften, die dort Zeugen find, erfcheinen hier als Bürgen. Bei beiden find doch zweifellos fowohl Handlung, wie Beurkundung gleichzeitig zu denken; wollten wir aber einen Unterfchied machen, fo würde die Handlung von n. 91 fpäter zu fetzen feien, als die von n. 90, während für die Beurkundung nach Mafsgabe des Actum und Datum das Umgekehrte anzunehmen wäre.

Sogar in zwei Ausfertigungen einer und derfelben Urkunde für den Bifchof von Paffau von 1218 Aug. 1, Reg. Fr. II. 228, Huillard 1,553, M. Boica 30,64. 65, werden derfelbe Tag und Ort in der einen unter Actum, in der andern unter Datum genannt. Doch greift hier allerdings noch etwas Anderes ein. Schon nach dem Inhalte können die beiden Ausfertigungen nicht wohl gleichzeitig entftanden feien; die mit Datum ift fichtlich eine Neuausfertigung der anderen, wie das mehrere dem Empfänger günftige Erweiterungen mit Sicherheit ergeben. Die Gleichheit des Tages hat fich hier aber nicht, wie fonft häufig der Fall, aus Wiederholung der älteren Datirung ergeben, es ift vielmehr in diefer, wie das Original zu München ergibt, vor *kal. aug.* eine Ziffer, anfcheinend *xiii.* getilgt, und damit die Tagesangabe in Uebereinftimmung gebracht. Ob das Actum hier wenigftens urfprünglich der Handlung entfprach, mag dahingeftellt feien bleiben; dann hat man wenigftens keinen Anftofs genommen, es auch nach der, ficher erft der fpäteren Beurkundung entfprechenden Aenderung zu belaffen.

Es ift weiter fehr bezeichnend für das willkürliche Vorgehen in diefen Dingen Reg. Henr. (VII.) 88, Huillard 2,847. Von den beiden Originalausfertigungen zu München hat die eine, obwohl die Siegel hängen, keine Datirung; die andere fcheint urfprünglich nur *actum a. d. 1225, ind. 13* gehabt zu haben, während *6. kal. aug.* erft fpäter von derfelben Hand zugefchrieben zu feien fcheint. Bei einer nach der Handlung beftimmten Datirung wird Nachtragung überhaupt auffallen müffen, da dann doch, als die Urkunde gefchrieben wurde, der Tag nicht mehr ungewifs feien konnte. Der Tag entfpricht auch ficher nicht der Handlung. Ift ein Ort nicht genannt, fo wiffen wir anderweitig, dafs der König Juli 27 zu Nordhaufen war, wo er an diefem und dem folgenden Tage urkundet. Aber die Handlung fällt ganz zweifellos nicht nach Nordhaufen, fondern nach Wirzburg, wohin die untergeordneten Zeugen, in denen wir demnach Handlungszeugen zu fehen haben, ganz ficher gehören, während auch die Zeugenreihe in Reg. 89 aus Nordhaufen abweicht; zu Wirzburg aber war der König im Mai. Wollte man hier vielleicht abfichtlich nur eine ungenaue Datirung nach der Handlung geben, fo liefs man fich dann doch durch das Actum nicht abhalten, den Tag nach der Beurkundung nachzutragen. Auch im Original von Reg. Henr. (VII.) 216 zu München fchien in der mit Actum beginnenden Datirung das *6 kal.* vor *decembris* von derfelben Hand

440] nachgetragen zu feien, wofür doch kaum ein Grund abzufehen wäre bei Datirung nach der Handlung.

Diefe Willkür im dreizehnten Jahrhunderte mufs um fo mehr auffallen, als nach dem § 439 Bemerkten die nächftvorhergehenden Zeiten K. Friedrichs I. und K. Heinrichs VI. gerade die gewefen zu feien fcheinen, in welchen beide Ausdrücke am regelmäffigften ihrer genaueren Bedeutung entfprechend verwandt wurden. Aehnliche Willkür in der Zeit der Uebergangsdatirung erklärt fich leicht aus Nachwirkung der alten Datirungsformel, welche mit ihrem Datum für die Zeit, Actum für den Ort einen ungenaueren Gebrauch begünftigte. Diefe aber hatte fich inzwifchen gauz verloren, war durch genauere Formen erfetzt. Fragen wir nach den Veranlaffungen, welche jetzt mafsgebend wurden, fo ift einmal zu beachten, dafs aus nächftliegenden Gründen das Urkundenwefen K. Ottos, aber doch auch K. Philipps vielfach Abweichungen von dem der Vorgänger zeigt, auch in andern Beziehungen an den hergebrachten Formen wenigftens nicht ftreng feftgehalten wird, fich da manche Willkür geltend macht. Gewichtiger war wohl noch die § 422 betonte Verwendung fizilifcher Notare unter K. Friedrich II., welche fich den gewohnten Formen der Reichskanzlei vielfach fügten, diefelben nun aber gewifs nicht immer ihrer urfprünglichen Bedeutung nach auffafsten und anwandten. Die jetzt häufiger werdende Datirung nur nach dem Monate machte es in den meiften Fällen überflüffig, Handlung und Beurkundung beftimmter auseinanderzuhalten, geftattete in vielen Fällen gleichmäffig Actum und Datum, was leicht dazu führen konnte, beide Ausdrücke als gleichbedeutend zu behandeln. Insbefondere möchte ich dann den Einflufs der feierlichen Datirung, wie fie fowohl in der Reichskanzlei, als in fürftlichen Kanzleien üblich war, in Anfchlag bringen. Nannte diefe immer ein Actum und ein Datum, fo konnte das auf ein fchärferes Auseinanderhalten beider Ausdrücke einwirken, fo lange man beim thatfächlichen Vorgehen wirklich beide Theile der Datirung verfchieden und der verfchiedenen Bedeutung gemäfs behandelte. Aber einmal gewöhnte man fich zweifellos daran, das Actum zunächft auf die Beurkundung zu beziehen, vgl. § 410 ff. Wurde es weiter nach Einführung der Monatsdatirung üblich, im Datum einfach auf die Zeit des Actum zurückzuverweifen, fo mufste das faft nothwendig dazu führen, dafs man allmählig nicht mehr beachtete, wie das in den meiften Fällen nur defshalb zutraf, weil die Angabe des Actum fich auf den Monat befchränkte, die Formel fichtlich gedankenlos auch da anwandte, wo das Actum den Tag nannte, vgl. § 426, und fich damit daran gewöhnte, Actum und Datum als ein und denfelben Zeitpunkt bezeichnend zu faffen. Dann war auch kein Grund mehr, an der bedeutungslos gewordenen Scheidung der feierlichen Datirung feftzuhalten; es erklärt fich, dafs diefe bis zum Ende der ftaufifchen Periode aus den Königsurkunden, wie aus den Privaturkunden verfchwindet.

441. In derfelben Zeit, in welcher die feierliche Datirung fich ver-

liert, wird nun eine Form allgemeiner üblich, welche ſich nur durch die Einleitung mit Actum et datum von den ſonſt gebräuchlichen Formen der einfachen Datirung unterſcheidet, übrigens ebenſo, wie dieſe, Ort, Tag und Jahre in zuſammenhängender Reihe nennt.

Der Brauch iſt zweifellos von den Privaturkunden ausgegangen. Schon früh findet ſich vereinzelt eine entſprechende Formel; ſo 850, Sloet O. B. 1,43: *acta et data est hec prestaria publice in villa W., 2. id. aug.* In ſolchen und ähnlichen Fällen mochten Handlung und Beurkundung wirklich auf denſelben Tag fallen, vgl. § 44. 63, zumal die Urkunde ja auch vorbereitet ſeien konnte. Erſt im zwölften Jahrhunderte finden ſich ähnliche Formen ſo häufig, daſs ein Zuſammenhang mit dem ſpäteren Brauche anzunehmen ſeien wird. Einmal findet ſich nun überhaupt wohl eine Einleitung mit zwei Ausdrücken, ohne daſs es gerade genau jene beiden ſind; ſo 1118: *actum et ratum*, 1164: *facta et data est hec pagina*, 1170: *acta sunt hec et scripta*, 1176: *actum et confirmatum*, 1181: *data autem et peracta sunt hec*, vgl. Martene Coll. 2. 84, Cod. Anhalt. 1,355. 377, Asseburg. U. B. 1,17, Wirtemb. U. B. 2,212. Aber auch gerade *actum et datum* oder auch *datum et actum* findet ſich doch ſo oft, daſs der Ausgang für dieſen ſpäter ſo üblichen Ausdruck ſchon in dieſer Zeit zu ſuchen ſeien wird.

Für das Aufkommen dieſes Brauches dürfte nun zu beachten ſeien, daſs in den Privaturkunden ſehr häufig kein Tag, ſondern nur das Jahr genannt wurde, dieſes aber durchweg der Handlung und der Beurkundung entſprach, der Gebrauch des Ausdruckes alſo in ſolchen Fällen keine Ungenauigkeit in ſich ſchloſs. So iſt denn auch in dem erſten Falle, der mir auffiel, von 1141, ebenſo dann 1158 ff., vgl. Mittelrh. U. B. 1,578. 674. Lacomblet U. B. 1,277. 304, Cod. Anhalt. 1,403, wirklich kein Tag genannt. Aber ich finde den Ausdruck doch auch ſchon 1158, Lüntzel Hildesh. 376, vor einer den Tag angebenden Datirung.

Den älteren Königsurkunden ſind auch die verwandten Ausdrücke fremd. Heiſst es in St. 1652 von 1015 *actum et confirmatum Warmatie*, ſo wird die Urkunde im günſtigſten Falle auf echte Vorlage zurückgehen; vgl. § 169. Iſt St. 3808 von 1158 Apr. 26 die übrigens dem damaligen Brauche entſprechende Datirung mit *actum et confirmatum* eingeleitet, ſo dürfte die Urkunde nach manchen Eigenthümlichkeiten, wozu ich auch das Vorkommen von Reimproſa rechne, vgl. Wiener Sitzungsber. 73,202, nicht in der Reichskanzlei konzipirt ſeien. Das Actum et datum habe ich aber überhaupt vor dem dreizehnten Jahrhunderte in Königsurkunden nicht gefunden. Zuerſt, ſo weit ich ſehe, heiſst es Reg. Phil. 98. 99, M. Boica 3,122, Böhmer Acta 202, wörtlich übereinſtimmend: *data autem et acta sunt hec ap. Wormatiam anno ab i. d. 1207, 3. non. aug.* Dann iſt Reg. Ott. IV. 145, M. Boica 31,474, von 1210, die Datirung mit *datum actumque* eingeleitet. Das bleibt aber vereinzelt. Einen weitern Fall finde ich erſt 1234 bei K. Heinrich, Böhmer Acta 288. Häufiger werden die Fälle erſt unter K. Konrad IV., und

441] zwar wird die Formel fowohl Datirungen vorgefetzt, welche nur den Monat nennen, fo Huillard 6,825. 826. 835, wie folchen, welche auch den Tag angeben, Huill. 6,828. 841. 856. Später ift dann diefe Form auch in der Reichskanzlei fehr üblich.

442. Faffen wir nun die Fälle ins Auge, bei welchen die Formel angewandt wird, fo wird an einem ganz willkürlichen Gebrauch des Actum et datum nicht zu zweifeln feien; es erhält dadurch das, was wir § 440 bezüglich der einzelnen Ausdrücke annahmen, eine befonders wichtige Beftätigung.

Fanden wir die Formel zuerft vorzugsweife nur in Verbindung mit Jahresangaben gebraucht, fo lag da keine Ungenauigkeit vor, auch wenn man die Beziehung des einen Ausdruckes auf die Handlung, des andern auf die Beurkundung beachtete; der Brauch wird von folchen Fällen feinen Ausgang genommen haben. Wie man aber fchon im zwölften Jahrhunderte zu Paffau die feierliche Datirung mit Beziehung ihres Actum und Datum auf denfelben Tag anwandte, vgl. § 413, dabei wohl nur der Form folgte, ohne ihre Bedeutung zu beachten, fo wird das auch mit diefer Formel fchon früh der Fall gewefen feien, bis man fie fchliefslich ganz gewohnheitsmäffig bei Datirungen jeder Art anwandte. Darauf deuten auch manche anfcheinend ganz willkürliche Modifikationen. In Bafeler Urkunden heifst es wohl *actum sive datum*, fo Trouillat Mon. 1,631. 655. In Urkunde K. Ottokars, Ried. Cod. Rat. 1,432, findet fich: *acta hec sunt ap. H. et data p. m. nostri prothonotarii 3. non. martii, anno d. 1252.* Aehnlich Cod. Anhalt. 2,260: *datum et actum ap. D. p. m. nostri notarii a. d. 1269, kal. maii.* Auch 1263, Miraeus 1,426: *actum et datum in ecclesia coram altari*, läfst gewifs nicht auf genaue Scheidung fchlieffen. In einem unter dem Siegel des Abts von Korvei ausgeftellten Transfumpt einer Pabfturkunde von 1046 im Staatsarchive zu Münfter heifst es fogar: *actum et copiatum a. d. 1348 in vig. b. Bartholomei.*

Allerdings mochten nicht felten bei kürzeren Privaturkunden Handlung und Beurkundung auf einen Tag zufammenfallen, und das mag die Anwendung des Ausdruckes auch bei der Tagesdatirung gefördert haben. Im allgemeinen ift jenes Zufammenfallen auf einen Tag, vgl. § 108, gewifs fo unwahrfcheinlich, dafs fich mit Fug behaupten läfst, eine Datirungsform, welche die Tagesangabe gleichzeitig mit beiden Ausdrücken einleitet, kann die genauere Bedeutung derfelben nicht beachtet haben. Dazu kommt, dafs in vielen diefer Fälle fich aufs beftimmtefte nachweifen läfst, dafs Handlung und Beurkundung nicht auf denfelben Tag fallen konnten.

Prüfen wir folche Fälle, fo ergibt fich oft beftimmt Beziehung auf die Beurkundung. So gebraucht der Herzog von Oefterreich 1213, Oberöfterr. U. B. 2,547, die Formel in einem Falle, bei dem bereits Meiller Babenb. Reg. 254 n. 366 darauf hinwies, dafs es fich um nachträgliche Beurkundung einer fchon 1208 getroffenen Abmachung han-

deln dürfte. Auch in einem Falle von 1217 aus Oefterreich, a. a. O. 2,594 fcheint der Text deutlich Verbriefung einer, wenn auch nicht gerade lange vorher gefchehenen Handlung zu ergeben. Bei Königsurkunden find wir auf diefes Verhältnifs um fo beftimmter hingewiefen, wenn anders unfere Annahme § 85 ff. richtig ift, dafs bei ihnen als Regel Datirung nach der Beurkundung anzunehmen ift. In Einzelfällen läfst fich das leicht beftimmter begründen. Werden Verträge, wie etwa der K. Rudolfs mit dem Könige von Sizilien 1280, K. Albrechts mit dem von Frankreich 1299, Reg. Rud. 531, Alb. 205, M. Germ. L. 2,424. 472, vom Könige unter Actum et datum ohne Anwefenheit auch der andere Partei am Orte verbrieft, fo kann das nur die Beurkundung treffen, der Abfchlufs mufs geraume Zeit vorher erfolgt feien.

Nun mufs in folchen Fällen der Ausdruck in fo fern nicht ungenau feien, als wir bereits § 43 nachwiefen, dafs oft Actum gleichbedeutend mit Scriptum gebraucht wurde; als wir auch bei der feierlichen Datirung, vgl. § 410, auf diefe Bedeutung des Actum hingewiefen wurden. Dafs die Reichskanzlei gerade auch in diefer Formel den Ausdruck fo fafste, dafür gibt uns einen ganz beftimmten Beleg die erfte bekannte deutfche Königsurkunde von 1240, Reg. Conr. IV. 25, Huillard 5,1201, mit: *dirre brief ist gegeben und geschriben;* da nun der Ausdruck Scriptum in der Datirung der Reichskanzlei ganz fremd ift, gerade aber unter K. Konrad jene Formel Eingang findet, fo ift das zweifellos als Ueberfetzung von *datum et actum* zu betrachten. Ebenfo wiefen wir fchon § 114 auf das *gegeben und gefchriben* in Reg. Rud. 910 hin. Das würde dann nur ergeben, dafs man das Schreiben und Geben nicht mehr als zwei Stadien der Beurkundung auseinanderhielt, welche möglicherweife auch durch längere Zeiträume getrennt feien können. Damit ftimmt, dafs man für beide Ausdrücke keine beftimmte Folge hatte, ftatt des der urfprünglichen Bedeutung entfprechenden *actum et datum*, fehr häufig, in einzelnen Kanzleien, vgl. z. B. Kürfchner im Archiv f. öfterr. Gefch. 49, 18, wohl überwiegend *datum et actum* fchrieb.

Aber in andern Fällen ergibt fich wieder zweifellos Beziehung auf die Handlung. Jenen Verdeutfchungen ftehen in älteren deutfchen Privaturkunden andere gegenüber, welche zeigen, dafs man bei diefen Ausdrücken entweder ausfchliefslich zunächft an die Handlung dachte oder wenigftens nicht ausfchliefslich an die Beurkundung. In einem Vertrage von 1251, bei welchem im Originale dem lateinifchen Texte eine deutfche Ueberfetzung beigegeben ift, wird *actum et datum Nussie* einfach mit *dit gefchach ze Nusse* wiedergegeben; es heifst weiter 1257 ff. *dit is gefchiet inde befchriven*, *gefchiet inde gemachit, gefagit inde gefchiet, diefe brief wart gegeben inde did wart gedan;* vgl. Lacomblet U. B. 2,200. 236. 292. 311, Mittelrh. U. B. 3,1081. Und leicht würde fich denn auch nachweifen laffen, dafs in manchen Privaturkunden der Tag fich nur auf die Handlung, nicht aber auf die Beurkundung beziehen kann.

2] In Königsurkunden ſind die deutſchen Datirungen durchweg mit *geben* eingeleitet, wie denn auch das einfache *datum* hier doch über- iegend in Gebrauch blieb. Wenn wir aber § 440 ſahen, daſs auch eſes ſich oft genug auf die Handlung bezieht, ſo muſste das natürlich ei *actum et datum* noch näher liegen. Wir fanden denn auch ſo ein- geleitete Datirungen, welche ſich zweifellos nur auf die Handlung be- ziehen, ſo Reg. Ad. 16, Albr. 240, vgl. § 112. 110; am auffallendſten in der Ausfertigung von Reg. Rud. 910 für Lübeck mit *diſer lantfride wart gemachet und der brief wart gegeben*, wo der angegebene Tag zweifellos für die Handlung, ſchwerlich aber zugleich für die Beurkun- dung zutrifft; vgl. § 114.

Nach allem Geſagten wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs man im dreizehnten Jahrhunderte ſehr gewöhnlich die Ausdrücke Actum und Datum ganz unterſchiedslos gebrauchte um irgendwelche Datirung ein- zuleiten, mochte ſich dieſe nun zunächſt auf die Handlung oder auf die Beurkundung beziehen.

443. Fragen wir nun nach der Art der Zufügung der Dati- rung, ſo ſcheint ſich in manchen Fällen ein genaueres Vorgehen zu ergeben, als es die bisherigen Erörterungen erwarten laſſen ſollten. Wuſste ich zunächſt für Nachtragung in der Reinſchrift § 397 bei der feierlichen Datirung nur ſehr vereinzelte Belege zu bringen, ſo ſind dieſelben hier etwas häufiger.

Habe ich nur wenige Originale von Privaturkunden im Archive zu Münſter für dieſen Zweck eingeſehen, ſo fanden ſich wenigſtens ein- zelne Fälle. So in Urkunde des Abts von Korvei, Cod. Weſtf. 2,257 n. 573, wo das freilich eine unter Actum nur die Jahre nennende Dati- rung trifft. Von derſelben Hand, aber mit anderer Dinte iſt das Actum nachgetragen in zwei Urkunden des Legaten Konrad von Porto und anderer päbſtlicher Delegirten von 1224 Aug. 19, Wilmans U. B. 4,87. 88. In einer Verleihungsurkunde des Abtes von Admont von 1224 Apr. 18 bedingt dieſer Sicherheitsbriefe des Erzbiſchofs von Salz- burg und des Herzogs von Oeſterreich; auch dieſe, aus Frieſach Mai 2 und aus Judenburg Apr. 24, ſind erhalten; vgl. Wichner Admont 2,287. 288. Der Text aller drei Urkunden ſcheint gleichzeitig von demſelben Schreiber geſchrieben zu ſeien, wahrſcheinlich im Kloſter ſelbſt, womit auch ſtimmt, daſs die Briefe des Erzbiſchofs und des Herzogs wörtlich übereinſtimmen. Scheint ſich trotz der Verſchieden- heit von Tag und Ort in der Urkunde des Herzogs beim Datum kein Unterſchied der Schrift zu ergeben, während es auch durch Zufügung des Schluſswunſches genau mit der Faſſung des Datum in der Urkunde des Abtes ſtimmt, ſo könnte das auf ungenaueres Vorgehen ſchlieſſen laſſen, ohne es gerade erweiſen zu müſſen. Iſt aber, wie Wichner be- merkt, das Datum der erzbiſchöflichen Urkunde mit kleinerer Schrift nachgetragen, unterſcheidet es ſich zugleich von den anderen durch Fehlen des Schluſswunſches, ſo wird nicht zu bezweifeln ſeien, daſs

dasselbe erst bei der Besiegelung in der erzbischöflichen Kanzlei zugefügt wurde.

Von Königsurkunden ist vor allem zu erwähnen der § 300 besprochene Fall Reg. Henr. (VII.) 287 von 1233, bei welchem der bereits besiegelten, aber nicht datirten Urkunde eine Kanzleiweisung angeheftet ist, wonach eine vorgeschriebene Datirung von derselben Hand zugefügt werden sollte. Auf beabsichtigte, aber unterbliebene Nachtragung wird auch zu schliessen seien, wenn St. 3683, Trouillat Mon. 1,323, zu 1154 gehörig, wo auch feierliche Privilegien noch einfach datirt wurden, zwar Signum, Rekognition und Siegel hat, aber keine Datirung. Ebenso fehlt die Datirung in Reg. Henr. (VII.) 38, Huillard 2,771, obwohl Zeugen und Siegel vorhanden sind.

Aber auch die Nachtragung der vorhandenen Datirung ist mehrfach deutlich zu erkennen. Mehrere Fälle, bei welchen das ausser der einfachen Datirung auch die Zeugen trifft, wurden bereits § 231 aufgeführt; darunter Reg. Phil. 98 mit einer ausdrücklichen, auf die Zufügung bezüglichen Kanzleiweisung. In anderen Fällen, welchen die Zeugen meistens fehlen, trifft es nur die Datirung. So ist Reg. Phil. 77 zu München das Datum von derselben Hand, aber mit grösserer Schrift zugefügt; auch in Reg. Fr. II. 151 ist Nachtragung durch dieselbe Hand nicht zu verkennen. Von den Originalen dreier Rechtssprüche von 1224 Juli 23 zu Wien schien mir in Reg. Henr. (VII.) 59 das Datum jedenfalls später zugefügt, während mir in Reg. 58 und Böhmer Acta 278 die Zufügung wenigstens wahrscheinlich war; auch zeigt in allen der Ortsname Nürnberg im Texte eine andere Schreibweise, als in der Datirung. Im Original des geschlossenen Briefes Reg. Henr. (VII.) 172, Böhmer Acta 281, zu Wien zeigt die Datirung blassere Dinte und schärfere Züge. Freilich scheint man jetzt, wie das in der Kanzleiweisung zu Reg. Henr. (VII.) 287 ausdrücklich gesagt ist, darauf gehalten zu haben, die Datirung von derselben Hand und möglichst gleichförmig zufügen zu lassen. In manchen Originalen, so in St. 4476. 4749, Reg. Phil. 47, Ott. IV. 93, Fr. II. 898, Konr. IV. 95 zu München, war mir Nachtragung durch dieselbe Hand nicht unwahrscheinlich, ohne dass ich doch bestimmter urtheilen möchte.

Scheinen nun hier die Fälle der Nachtragung des Datum etwas häufiger zu seien, als bei der feierlichen Datirung, so werden sie doch kaum die Behauptung rechtfertigen, dass die Nachtragung bei der einfachen überhaupt üblicher gewesen sei. Denn abgesehen davon, dass hier manche Zufälligkeiten eingreifen können, wird zu beachten seien, dass in einfachen Diplomen das Schlussprotokoll sich überhaupt auf das Datum beschränkt, dass demnach hier auch die Fälle der feierlichen Datirung in Rechnung zu bringen wären, bei denen sich das gesammte Schlussprotokoll als nachgetragen erweist; vgl. § 397.

444. Jedenfalls erscheinen der Menge der durchgesehenen Originale gegenüber jene Fälle durchaus als Ausnahme; als Regel erscheint

444] auch hier Eintragung in die Reinſchrift gleichzeitig mit dem Texte. Das ergibt ſich nach § 231 mehrfach ſogar in Fällen, wo doch die Zeugen ſichtlich erſt in der Reinſchrift nachgetragen wurden. Und auch dann, wenn bei gleichzeitiger Eintragung nach § 238 die Zeugen nicht ſelten erſt auf die Datirung folgen, macht das es wenigſtens wahrſcheinlich, daſs die Datirung ſchon konzipirt wurde, ehe dem Schreiber die Zeugen angegeben waren, wie das bei Reg. Henr. (VII.) 297 noch deutlicher hervortritt.

Wenn in den Fällen der Nachtragung in der Reinſchrift das Datum genauer nach der Uebergabe oder doch der Vollziehung beſtimmt ſeien mag, ſo iſt das hier ausgeſchloſſen. Es ergibt ſich denn auch wohl beſtimmter, daſs das Datum einem früheren Zeitpunkte entſpricht. Im Regeſt K. Friedrichs II., Huillard 5,694, iſt zu einem Briefe mit dem Datum Jan. 23 bemerkt: *die iovis 26. date sunt ad sigillum;* die Vollziehung erfolgte alſo drei Tage ſpäter. An die thatſächliche Uebergabe, welche bei den hier in Betracht kommenden Stücken ohnehin nicht leicht in feierlicher Weiſe erfolgt ſeien wird, wird kaum noch zu denken ſeien. Im Regeſt K. Fridrichs II. iſt oft bemerkt, welcher Bote den Brief überbrachte; die Zeit iſt dabei in der Regel nicht angegeben; aber zu einem Mandat aus Arezzo Jan. 11, Huillard 5,669, wird geſagt: *lator notarius S.; date sunt ei apud Viterbium 16. febr.*

445. Wenn wir nun ſogar für die feierliche Monatsdatirung § 431 Beſtimmung der Datirung durch die Zeit der Reinſchrift glaubten annehmen zu ſollen, ſo wird das gewiſs auch hier zu erwägen ſeien. Und wenigſtens für die kaiſerliche Kanzlei wird das zweifellos da anzunehmen ſeien, wo in einfachen Formen nur nach dem Monate datirt iſt. Denn der ganze Brauch hängt keineswegs genauer gerade mit der getheilten Form zuſammen; wir leiteten ihn umgekehrt aus der ſiziliſchen, alle Angaben unter Datum zuſammenfaſſenden Form ab, von der er erſt auf die getheilte übertragen ſei. Und wenn wir § 433 die Verſchiebungen des Itinerar daraus zu erklären ſuchten, daſs ausnahmsweiſe den Ort ſich ſchon im Konzepte fand, nur der Monat nach der Zeit der Reinſchrift zugefügt wurde, ſo traf das überwiegend Fälle einfacher Datirung. Es iſt möglich, aber nicht nothwendig, daſs das auch auf die deutſche Kanzlei zurückwirkte, ſo weit ſich dieſe überhaupt der Datirung nach dem Monate bediente, zumal wo das zeitweiſe nicht vereinzelt, ſondern ſo häufig geſchieht, daſs zur Erklärung die gelegentliche Beeinfluſſung der beiden Kanzleien durch einander nicht auszureichen ſcheint, Verwendung von Notaren der kaiſerlichen Kanzlei in der königlichen anzunehmen ſeien wird, wie das insbeſondere für die Kanzlei K. Konrads zuzutreffen ſcheint; vgl. § 424. Doch wird ſich darüber, wenn Ort und Monat ſtimmen, nicht wohl urtheilen laſſen.

Dagegen werden wir auch dann, wenn unſere Annahmen bezüglich der Monatsdatirung richtig ſeien ſollten, nicht zu der Vorausſetzung berechtigt ſeien, es habe das auf die Datirung nach dem Tage zurück-

gewirkt. Denn auch dort gingen wir ja nicht davon aus, daſs man nach der Zeit der Reinſchrift datiren wollte, ſondern nahmen nur an, daſs dieſelbe thatſächlich beſtimmend wurde, weil man bei der Ungenauigkeit der Angabe davon ausgehen konnte, ſie werde auch den für die Beurkundung maſsgebenden Zeitpunkten entſprechen. Das aber entfiel, wenn man den Tag nannte. Hat man auch in der kaiſerlichen Kanzlei keineswegs in allen Arten von Urkunden ſich mit der Monatsangabe begnügt, ſo zeigt das nur um ſo deutlicher, daſs man da auf die Tagesangabe Gewicht legte; und dann iſt ſchon deſshalb ſchwer anzunehmen, daſs dieſelbe dem bedeutungsloſen Zeitpunkte der Vollendung der Reinſchrift entſprechen ſollte.

Es lieſse ſich freilich auch geltend machen, bei der einfachen Tagesdatirung habe es ſich überwiegend um ſo kurze Stücke gehandelt, daſs die ganze Beurkundung in der Regel auf einen Tag zuſammengefallen ſeien dürfte, demnach auch die Zufügung des Tages erſt in der Reinſchrift doch von demſelben Geſichtspunkte aus zuläſſig geweſen ſei, und man ſich dann an dieſelbe gewöhnen und ſie auch da anwenden mochte, wo das nicht zutraf. Wir treffen zudem zumal in der Kanzlei K. Heinrichs (VII.) vielfach auf eine ſo nachläſſige Behandlung der Datirung, daſs ſchon das die Annahme nahe legen könnte, man habe dieſelbe einfach den Reinſchreibern überlaſſen; wie denn überhaupt bei der einfachen, in weniger wichtigen Fällen angewandten Datirung eine oberflächlichere Behandlung an und für ſich weniger auffallen könnte.

446. Da ſich aus Datirung nach der Reinſchrift keine auffallendere Widerſprüche ergeben konnten, ſo wird die Maſſe der Fälle kein unmittelbares Urtheil geſtatten. Wir werden uns vorzüglich nur an ſolche halten können, bei welchen uns mehrfache Ausfertigungen derſelben Urkunde vorliegen. Daſs ſolche wohl verſchieden datirt ſind, wurde bereits § 85 bemerkt. Daraus ergibt ſich nun allerdings ſicher, daſs für die Datirung nur die Beurkundung, nicht die Handlung maſsgebend ſeien konnte. Daſs nun aber gerade die Zeit der Vollendung der verſchiedenen Reinſchriften maſsgebend wurde, würde ſich doch erſt dann mit Sicherheit ergeben, wenn nothwendig anzunehmen wäre, daſs die Verſchiedenheit der Datirung ſich bei Beziehung auf ein anderes Stadium der Beurkundung nicht habe ergeben können.

Es ſcheinen nun die meiſten mir bekannten Fälle nicht ſo zu liegen, daſs das unbedingt ausgeſchloſſen wäre. Von den häufigen Fällen, wo die ſpäteren Ausfertigungen für denſelben Empfänger weſentliche Zuſätze oder Aenderungen enthalten, wie wir dafür aus älterer Zeit § 166 ff. Beiſpiele anführten, wie das jetzt z. B. von den von mir Reg. Lud. Add. III., S. xi. erwähnten Belegen Reg. 3244. 3263. 3281 trifft, werden wir dabei von vornherein abzuſehen haben. Solche Aenderungen waren nicht Sache des Reinſchreibers; er bedurfte ein geändertes Konzept oder doch eine Weiſung, die dann auch für das Datum maſsgebend ſeien konnte. Wird dann freilich wohl angegeben, wie

446] etwa Reg. Lud. 3134, dafs die von verfchiedenen Tagen datirten Ausfertigungen gleichlautende feien, fo würde es doch oft wünfchenswerth feien, beide Texte genau vergleichea zu können, um fich zu überzeugen, dafs fich wirklich keine ftärkern Abweichungen finden, als fich aus Nachläffigkeit oder Willkür eines Abfchreibers ergeben konnten. Gleichlautend follen nach (Liebenau) Engelberg 68 auch die beiden Ausfertigungen von Reg. Henr. (VII.) 287, Huillard 4,594. 598, feien. Die eine ift undatirt, aber mit der Kanzleiweifung verfehen, fie aus Hagenau 1232 Dez. 2 zu datiren, vgl. § 300; die zweite ift aus Gelnhaufen 1233 Jan. 11 datirt. Um ficherer über den Fall urtheilen zu können, würden vor allem beide Texte genauer zu vergleichen feien; jedenfalls ift doch gerade hier wahrfcheinlich, dafs auch die zweite Datirung auf einer Weifung beruhte.

447. Gröfseres Gewicht, als auf mehrere Ausfertigungen für denfelben Empfänger, die doch in der Regel wohl durch befondere Umftände veranlafst auf wiederholten Fertigungsbefehlen beruhen mochten, möchte ich auf gleichlautende Ausfertigungen für verfchiedene Empfänger legen, bei denen es genügte, dem Reinfchreiber zum Texte nur die Adreffen anzugeben. Sind folche verfchieden datirt, fo ift allerdings fchwer abzufehen, was dafür anders mafsgebend feien konnte, als die verfchiedene Zeit der Vollendung der Reinfchriften. So bei den auf die Ueberlaffung von Asti an den Grafen von Savoien bezüglichen Mandaten K. Heinrichs VII. 1313, Reg. 541 ff., Acta Henr. 2,210. 212, mit verfchiedenen Tagesangaben vom 3. bis 24. Juni. Einzelne Ausfertigungen können da nachträglich befohlen feien; aber insbefondere für die Reihe Befehle zum Gehorfam an die einzelnen Orte theils vom 3., theils vom 5. Juni ift fchwerlich ein Grund abzufehen, wefshalb die Fertigung nicht gleichzeitig befohlen feien follte. Oder Reg. Lud. 2290, wo eilf gleichlautende Briefe theils vom 27., theils vom 28. Nov. 1342 datirt find. Dafs in folchen Fällen zuweilen die Reinfchrift mafsgebend wurde, möchte ich nicht bezweifeln. Aber immer wird auch da die Annahme nicht ausgefchloffen feien, dafs die Fertigung der Stücke an verfchiedenen Tagen befohlen werden und das für die Datirung mafsgebend werden konnte. Ein beftimmterer Beleg dafür fchien fich ja bereits § 432 für die mehrfachen Ausfertigungen des Verzichtes auf das Spolienrecht von 1216, Reg. Fr. 168 ff., zu ergeben, bei denen die Verfchiedenheit der Datirung fich fchwerlich aus Beziehung auf die Reinfchrift wird erklären laffen, da noch andere Verfchiedenheiten eingreifen, die fich nicht wohl auf blofse Willkür der Abfchreiber zurückführen laffen.

Ueberwiegend aber fcheinen auch Reihen von Ausfertigungen, welche fchwerlich an ein und demfelben Tage gefchrieben find, doch von demfelben Tage datirt zu feien. Wir bezogen das § 111 vorläufig auf den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung. Aber der Umftand erklärt fich eben fo wohl, wenn wir das Datum auf eine frühere

ſtufe der Beurkundung, zunächſt auf den Fertigungsbefehl beziehen. Und wenigſtens in einem ſolchen Falle läſst ſich beſtimmt nachweiſen, daſs nur das zutreffen kann. Schon § 113 wurde betont, daſs die verſchiedenen Originalausfertigungen des Rechtsſpruches gegen die Städtebündniſſe, Reg. Henr. (VII.) 225, übereinſtimmend von 1231 Jan. 23 datirt ſind. Vermuthete ich dort, daſs das der Tag der Handlung, des Rechtsſpruches ſelbſt ſei, ſo iſt das beſtimmt dadurch ausgeſchloſſen, daſs der König ſich ſchon am 20. Jan. in einem Schreiben an die Bürger von Lüttich, Reg. 224, Huillard 3,444, auf den vor ihm ergangenen Rechtsſpruch bezieht. Wollen wir alſo nicht annehmen, es ſeien zufällig alle uns erhaltenen Ausfertigungen an demſelben Tage entſtanden, ſo ſind wir hier ganz beſtimmt auf einen zwiſchen Handlung und Reinſchrift fallenden Zeitpunkt hingewieſen, der doch der des Fertigungsbefehles ſeien dürfte.

Daſs die verſchiedenen Ausfertigungen deſſelben Stückes in der Regel von ein und demſelben Tage datirt wurden, beſtätigt ſich auch durch die Regeſtenbücher. Insbeſondere iſt im Regeſt K. Friedrichs II. ſehr häufig zu einzelnen Briefen bemerkt, daſs weitere gleichlautende, *similes per omnia*, für andere Empfänger gefertigt ſeien; aber trotz der Genauigkeit des Regeſt in ſolchen Dingen wird dabei, auch wenn es ſich um eine gröſsere Zahl handelt, kein anderer Tag genannt; ſie ſind ſichtlich von demſelben Tage datirt worden, der zu dem vollſtändig mitgetheilten Texte angegeben iſt. Wohl aber findet ſich zuweilen ausdrücklich angegeben, daſs erheblich ſpätere Ausfertigungen mit demſelben Datum verſehen ſeien. So zur Beſtellung eines Oderisius zum Hafenmeiſter, Huillard 5,418: *mortuo predicto Oderisio priusquam ad eum lictere mitterentur, substitutus est in locum eius P. de A., (scripte) per P. de Capua sub eadem data;* dann zu einem Mandat an den Richter Philipp, Huillard 5,532: *lictere iste rescripte sunt per eundem ad A. filium Henrici sub eadem data, quia iudex Philippus non susceperat officium.* Es iſt weiter Huillard 5,968 bemerkt, daſs ein Brief kaſſirt ſei, weil eine der beauftragten Perſonen zurückberufen wurde, was doch ſchwerlich an demſelben Tage geſchah; aber auch die Neuausfertigung iſt zu demſelben Tage eingetragen. Im Regeſt K. Ludwigs, Reg. 1212, Oefele 1,757, werden von einer Reihe Ladeſchreiben zum Reichstage die Adreſſen mitgetheilt, aber keine verſchiedene Tage, ſo daſs der Tag des vollſtändig mitgetheilten zweifellos auch für die übrigen maſsgebend iſt. Im Regeſt K. Karls IV., Glafey Anecd. 278. 362, wird zu acht Quittungen ausdrücklich bemerkt: *premisse omnes quitancie sub una data;* dann wieder zu zwölfen nur eine einzige Datirung angegeben. Für dieſe Zeit lieſſen ſich auch leicht aus den Ausfertigungen ſelbſt fernere Belege bringen. Weiter wird zu beachten ſeien, daſs ſich jetzt ſehr häufig lange Reihen von Urkunden für ein und denſelben Empfänger finden, welche durchweg von demſelben Tage datirt ſind, wie ſich das leicht bei Beziehung auf die Handlung oder irgendwelchen

447] früheren Akt der Beurkundung erklärt, nicht aber durch Beziehung auf die Zeit der Vollendung der Reinfchriften.

Im allgemeinen dürfte Beftimmung der Datirung durch die Reinfchrift nur vereinzelt vorgekommen feien. Und auch dann mag fie weniger auf Abficht, als auf Willkür der Schreiber beruhen. So wahrfcheinlich in fpäter zu erwähnenden Einzelfällen aus der Zeit K. Karls IV., bei denen fich ergibt, dafs die Ausfertigung einen etwas fpäteren Tag nennt, als das Konzept. Stimmen da, wo uns beide erhalten find, die Ausfertigungen der Urkunden K. Karls in ihrer Datirung durchweg mit den Konzepten überein, fo ergibt das aufs beftimmtefte, dafs Beftimmung nach der Reinfchrift jedenfalls nicht die Regel war.

448. Werden wir Zufügung der laufenden Datirung durch den Reinfchreiber höchftens als vereinzelte Ausnahme zugeben dürfen, fo bedurfte derfelbe eine Vorlage und wir find damit auf Datirung des Konzepts hingewiefen. In Fällen, wo in der Ausfertigung felbft die Datirung fehlt oder nachgetragen ift, vgl. § 443, wird diefelbe natürlich auch im Konzepte gefehlt haben. Aber diefe Fälle find fehr vereinzelt und fcheinen fich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ganz zu verlieren. Ift unfere § 207 begründete Annahme richtig, dafs in den Regeften K. Friedrichs II. und K. Karls IV. nach den Konzepten regiftrirt wurde, fo bedarf es keines weiteren Beweifes für die Datirung der Konzepte, da hier die Stücke regelmäffig mit der Tagesbezeichnung verfehen find.

Dagegen kann es fich nun fragen, ob die Datirung fchon im urfprünglichen Konzepte erfolgte, oder in demfelben erft nachgetragen wurde. Das erftere würde Beziehung auf die Handlung oder den Beurkundungsbefehl vorausfetzen. Wir fuchten denn auch fchon § 439 den Umftand, dafs mit Actum beginnende einfache Datirungen fchon im urfprünglichen Konzepte vorhanden gewefen zu feien fcheinen, für den Beweis zu verwerthen, dafs diefelben fich auf die Handlung beziehen dürften. Dafs diefe Beziehung bei der einfachen Datirung oft anzunehmen ift, leidet keinen Zweifel. Von den Belegen, welche wir § 110 ff. für Datirung nach der Handlung anführten, treffen fehr viele die einfache Datirung und zwar unter Umftänden, wo auch Beziehung auf irgend ein anderes, der Reinfchrift vorhergehendes Stadium der Beurkundung ausgefchloffen ift, eben nur die Handlung oder der mit derfelben zufammenfallende oder fich unmittelbar an fie anfchlieffende Beurkundungsbefehl mafsgebend gewefen feien kann. So insbefondere in den Fällen, wo fich Zufammenfallen des Tags der Datirung mit dem der Handlung erweifen läfst; wenigftens in vielen würde es durchaus unwahrfcheinlich feien, dafs auch nur das Konzept noch an demfelben Tage gefchrieben fei. Das ergibt fich wohl ganz unmittelbar. Wenn das Schreiben, in welchem K. Karl IV. die Wahl feines Sohnes kundmacht, Reg. Kar. 5601, nicht allein vom Wahltage felbft, 1376 Juni 10, datirt ift, fondern auch einen Brief des Erzbifchofs von Mainz

nit demſelben Datum und ſogar einen von Juni 11 datirten Brief der Stadt Frankfurt wörtlich eingerückt enthält, ſo kann natürlich auch das Konzept erſt in den folgenden Tagen entſtanden ſeien.

Wird Datirung nach der Handlung oder dem Beurkundungsbefehl m dreizehnten Jahrhunderte als Ausnahme zu betrachten ſeien, ſo dürfte ie insbeſondere unter K. Karls IV. üblicher geworden ſeien. Das tritt m deutlichſten hervor bei dem ſchon § 110 betonten Unterſchiede, laſs während früher die bei der Krönung ertheilten Privilegien und Beſtätigungen noch nicht vom Krönungstage ſelbſt datirt ſind, das unter K. Karl durchaus der Fall iſt. Auch iſt mir in früherer Zeit nicht in gleicher Weiſe der vorhin erwähnte Umſtand aufgefallen, daſs Reihen von Urkunden für denſelben Empfänger von demſelben Tage datirt ſind. Es mag genügen auf ein Beiſpiel für beide Verhältniſſe hinzuweiſen. Vierzehn Beſtätigungen und Verleihungen K. Karls IV. für die Burggrafen von Nürnberg ſind ebenſo, wie dreizehn Briefe für die Stadt, vgl. Reg. Kar. 2025 ff., vom Tage der Kaiſerkrönung datirt. Dagegen ſind ehn Beſtätigungsbriefe, welche K. Ludwig dem Burggrafen von Nürnerg nach ſeiner Kaiſerkrönung 1328 Jan. 17 ausſtellte, Reg. Lud. 956 ff., on acht verſchiedenen Tagen, Febr. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 18. 21, datirt; an ine dem entſprechende Verſchiedenheit der Handlung oder des Beurundungsbefehles iſt doch ſicher nicht zu denken.

Solche Fälle, wie die § 97 erwähnten entſprechenden früherer Zeit, önnten nun freilich wieder die Vermuthung nahe legen, die Vollendung r Reinſchriften ſei maſsgebend geweſen. Aber es nöthigt uns nichts dieſer Annahme; es konnten die Konzepte an verſchiedenen Tagen llendet und dem entſprechend beim Fertigungsbefehle die Datirung gefügt werden. Und gerade derartige Fälle weiſen wohl beſtimmter rauf hin. K. Albrecht wurde 1298 Aug. 24 gekrönt; dann ſind neun kunden für den Erzbiſchof von Köln von Aug. 28 datirt, Reg. Albr. ff. Die Handlung iſt da zweifellos auf den Krönungstag zu ſetzen; Reinſchriften wurden aber gewiſs nicht ſämmtlich zufällig an demben Tage geſchrieben. Dagegen ſteht bei den Konzepten nichts der nnahme im Wege, daſs ſie an verſchiedenen Tagen entſtanden, dann er an ein und demſelben Tage geprüft und mit der Datirung verſehen irden. Und für dieſe Annahme findet ſich hier noch ein beſtimmterer, r ſehr beachtenswerth ſcheinender Beweis. Alle Diplome für Köln ben genau dieſelbe Datirung, Datum mit Ort, dann Tag, Inkarnationsir, Regierungsjahr, aber keine Indiktion. Andere Urkunden deſſelben ges, welche mir zur Hand ſind, weichen davon, wie unter ſich ab. lle haben die Indiktion, aber Reg. 25 vor, Reg. 22 nach dem Inkarnansjahre; Reg. 602 ſetzt weiter den Tag zwiſchen Inkarnationsjahr d Indiktion, Reg. 26 zwiſchen Inkarnation und Regierungsjahr. Denken r an den Reinſchreiber, ſo müſsten die Diplome für Köln nicht blos demſelben Tage, ſondern von derſelben Perſon geſchrieben ſeien. ſcheint ſich hier zweifellos zu ergeben, daſs die Konzepte derſelben

448] gleichzeitig von demſelheu Kanzleibeamten mit der Datirung verſehen wurden, während die Datirungen der übrigen von anderen Perſonen herrühren.

449. Wurde nach der Handlung oder dem Beurkundungsbefehle datirt, ſo konnte allerdings das Datum ſogleich dem urſprünglichen Konzepte zugefügt werden, inſofern der Tag dann nicht mehr zweifelhaft war. Haben wir aber überhaupt Grund zu der Annahme, daſs die Datirung der Konzepte nicht vom Konzipienten geſchah, ſo ſteht der Nachtragung im Konzepte auch in ſolchen Fällen wenigſtens nichts im Wege; eine Zurückdatirung war dann immer nöthig, und an und für ſich iſt eine ſolche nicht unwahrſcheinlicher bei nachträglicher Eintragung, als bei ſofortiger Zufügung zum Konzepte. Und ich zweifle gar nicht, daſs auch Datirungen nach der Handlung im Konzepte erſt nachgetragen wurden, wenn es auch ſchwierig ſeien dürfte, das beſtimmter zu erweiſen. Beiſpiele übereinſtimmender Faſſung bei Datirung nach der Handlung in mehreren für denſelben Empfänger beſtimmten Urkunden, wie wir vorhin ein ſolches für eine Datirung nach der Beurkundung anführten, würden ſich zweifellos nachweiſen laſſen; aber es könnte da derſelbe Konzipient an verſchiedenen Tagen die in dieſem Falle ſich gleichbleibende Datirung ſogleich zugefügt haben. Auch daran lieſse ſich denken, daſs nach § 113 Rechtsſprüche überwiegend nach der Handlung datirt zu ſeien ſcheinen, während ſich nach § 188 dennoch ein Gegenſatz zwiſchen Text und Datirung darin zeigt, daſs jener den Tag nach der Feſtrechnung, dieſer nach römiſcher Zählung gibt. Das findet freilich ohnehin ſeine Erklärung durch Benutzung der Akten des Hofgerichtes; aber wenigſtens wahrſcheinlich iſt mir doch, daſs auch da die Datirung von einer andern Perſon herrührt, als von der, welche bei Konzipirung des Textes die Angabe des Aktes ungeändert beibehielt.

Jedenfalls wird in den zweifellos zahlreicheren Fällen, wo nicht nach der Handlung zurückdatirt wurde, während wir uns doch auch gegen Datirung erſt in der Reinſchrift glaubten erklären zu müſſen, nur Nachtragung im Konzepte angenommen werden können. Wurde bei Reg. Henr. (VII.) 287, vgl. § 300, eine beſondere Weiſung zur Nachtragung in der Reinſchrift gegeben, was nach dem Beſtande der Originale nur Ausnahme ſeien kann, ſo kann doch kaum bezweifelt werden, daſs dieſe Weiſung in der Regel dem Konzepte zugefügt wurde. Lieſs der vorhin beſprochene Fall Reg. Albr. 10 ff. nicht wohl eine andere Erklärung zu, ſo läſst ſie ſich in Einzelfällen noch unmittelbarer erweiſen. Bei dem wenigen, was ſich von Originalkonzepten erhalten hat, fanden wir § 210, daſs die Datirung fehlt oder von anderer Hand nachgetragen iſt. Ich kann dem jetzt noch zufügen, daſs daſſelbe bei dem Konzept von Reg. Lud. 914, Oefele Scr. 2,151, zutrifft, welches ſich im Liber privil. 25, Bl. 95 zu München erhalten hat; es iſt auf einem einzelnen Papierblatt geſchrieben, das zweiſellos ſchon gleichzeitig, um die Regiſtrirung zu

erſparen, in das Regiſtraturbuch eingeklebt iſt; der deutſche Text iſt voll von Korrekturen, die lateiniſche Datirung mit ganz anderer Dinte von anderer Hand nachgetragen. Daſſelbe trifft mehrfach zu bei Konzepten in dem Regiſtraturbuche Ludwigs von Brandenburg, welches mit der Regiſtratur K. Ludwigs zuſammengebunden iſt.

Insbeſondere werden dann auch die § 207 beſprochenen Verhältniſſe zu beachten ſeien. Im Regeſt K. Friedrichs II. fehlt die Datirung an der gewöhnlichen Stelle, iſt nur in der Ueberſchrift angegeben, was doch kaum zu erklären wäre, wenn ſie ſchon vom Konzipienten des Textes zugefügt wurde. Iſt im Regeſt K. Ludwigs IV. in der Regel die Datirung angegeben, ſo muſs es um ſo mehr auffallen, daſs dieſelbe zuweilen, ſo Oefele Scr. 1,759. 60. 67. 69. 73, fehlt, was ſich am leichteſten aus der Regiſtrirung nach noch undatirten Konzepten erklärt. Einen beſtimmteren Beleg ſcheint das erhaltene Stück der Regiſtratur K. Karls IV. zu bieten. Auch wo in dieſem die feſtſtehenden Schluſsformeln abgekürzt ſind, iſt durchweg die Datirung, insbeſondere auch der Tag, genau angegeben, wenn nicht etwa mit einem *ut supra* auf die vorhergehende Datirung zurückverwieſen werden konnte; nur bei den Regierungsjahren, welche durch Inkarnationsjahr und Tag ohnehin gegeben waren, heiſst es gewöhnlich *regnorum etc.* Nun finden ſich Reg. Kar. 3142.43, Glafey Anecd. 125. 127, zwei deutſche Urkunden, die eine ohne alle Datirung, die andere mit den noch zu beſprechenden ungenauen Angaben *Prage etc. anno lx.*; dann heiſst es: *nichil datum est de istis duabus literis teutonicis.* Da kann das Verhältniſs keinem Zweifel unterliegen; die Konzepte waren damals geſchrieben; aber die Datirung oder deren Ergänzung wird ihnen erſt dann zugeſchrieben ſeien, als es wirklich zur Ausfertigung kam; denn dieſe erfolgte trotz jener Bemerkung, vgl. Reg. Kar. IV. 3143. In einem andern Falle, Glafey 544, folgt auf den Text ein Zuſatz, dann erſt die Datirung, was doch ganz beſtimmt für Nachtragung dieſer zu ſprechen ſcheint.

Vor allem aber wird zu beachten ſeien, daſs nach Ausweis der Regiſtraturen K. Ludwigs und K. Karls in den Konzepten auch den deutſchen Texten die Datirung ganz überwiegend in lateiniſcher Faſſung zugefügt wurde, was doch, falls ſie vom Konzipienten herrührten, um ſo unerklärlicher ſeien würde, als ſie in den Ausfertigungen ſelbſt in deutſcher Sprache gegeben wurden.

450. Wenn ich vorhin betonte, daſs Datirung nach der Handlung Nachtragung im Konzepte nicht ausſchlieſſe, und die Vermuthung ausſprach, daſs dieſe auch in ſolchen Fällen zugetroffen ſeien dürfe, ſo war mir dafür maſsgebend, daſs ich glaube, es habe die Zufügung der Datirung als Beglaubigung des Konzeptes gedient. Ich ſuchte dieſe Annahme § 404. 405 für die feierliche Datirung insbeſondere durch die enge Verbindung von Datum und Aushändigungsformel zu begründen. Alles dort Geſagte würde nun auch hier zutreffen, da die Angabe der Aushändigung durch den Protonotar ſich keineswegs

450] auf die feierlichen Datirungen beſchränkt, nicht ſelten auch bei einfachen vorkommt. Doch ſcheint ſich hier die Annahme noch beſtimmter begründen zu laſſen.

Wir beſprachen bereits § 199 die häufig in den Originalen, faſt immer im Regiſtraturbuche K. Karls IV. am Ende der Urkunde zugefügten Kanzleivermerke. Laſſen ſich dieſe jetzt nach der inzwiſchen veröffentlichten erſchöpfenden Zuſammenſtellung durch Huber in den Reg. Kar. IV. xxxvi. ff. genauer überſehen, ſo beſtätigt dieſelbe durchaus unſere Annahme, daſs, wenn wir in der erſtgenannten Perſon die zu ſehen haben, welche die Beurkundung befiehlt oder den Befehl übermittelt, die zweitgenannte die iſt, welche für die Ausführung einſteht. Mag dieſe zuweilen auch das Konzept gefertigt haben, ſo iſt das im allgemeinen gewiſs nicht anzunehmen. Denn es werden zu häufig der Kanzler, der Protonotar oder ſolche Notare, welche ſpäter zu Protonotaren befördert werden, genannt. Und ſo verſchieden dieſe Angaben auch gefaſst ſind, ſo deuten ſie doch, ſo weit ich ſehe, nie beſtimmter auf das Schreiben der Urkunde hin. In einer Urkunde K. Wenzels, Reichstagsakten 240, heiſst es allerdings: *de mandato d. regis N. Cameracensis prepositus scripsit;* aber der Text iſt nur aus Abſchrift bekannt, und das *scripsit* wohl um ſo ſicherer als willkürliche Zufügung des Abſchreibers zu betrachten, als es in einer deutſchen Originalausfertigung derſelben Urkunde fehlt; vgl. a. a. O. 236. Iſt die Stellung des Kanzlers jetzt zweifellos nicht mehr eine blos formelle, iſt er thatſächlich wieder Leiter der Kanzlei, wie denn etwa auch er ſelbſt Urkunden im Reichsregiſter löſchen läſst, vgl. Lacomblet U. B. 3,494, ſo werden wir doch ſchwerlich annehmen dürfen, daſs er oder der Protonotar, der, da ein Kanzler nicht immer ernannt war, oft Leiter der ganzen Kanzlei war, die Stücke, in welchen ſie genannt werden, auch ſelbſt konzipirten.

Es iſt nun weiter gar nicht zu bezweifeln, daſs dieſe Angaben ebenſo den Charakter einer Beglaubigung hatten, wie Rekognition und Aushändigungsformel. Da es einer beſtimmteren Bezeichnung für dieſelbe bedarf, ſo würde man ſie etwa als kleine oder einfache Rekognitionsformel bezeichnen können, oder auch als Beglaubigungsformel; um Verwechslungen zu vermeiden, wähle ich den Ausdruck Fertigungsformel, der ſich dadurch rechtfertigen dürfte, daſs ſie nach meiner Annahme beſagen ſoll, daſs von den in ihr genannten Perſonen die eine die Fertigung der Urkunde überhaupt, die andere die Fertigung der Reinſchrift nach dem geprüften Konzept befohlen hat. Daſs Rekognition und Aushändigungsformel jetzt weſentlich gleichbedeutend und wechſelnd gebraucht werden, höchſtens etwa jene Form häufiger bei Beglaubigung durch den Kanzler, dieſe durch den Protonotar angewandt wird, wurde bereits § 328 bemerkt. Ganz entſprechendes ergibt ſich nun aber auch für die Fertigungsformel. In den Originalen fehlt dieſe, ſo weit ich ſehe, wenn Rekognition oder Aushändigung erwähnt iſt. Das würde freilich inſofern nicht maſsgebend ſeien, als die Fertigungs-

formel überhaupt nicht immer in die Originale aufgenommen wurde. Aber daſſelbe ſcheint ſich für die Konzepte zu ergeben. Im Regeſt fehlt die Fertigung Glafey 533, wo rekognoſzirt iſt; und beides hängt auch dadurch enger zuſammen, daſs, wie die Fertigung, ſo jetzt auch die Rekognition immer erſt auf die Datirung folgt; weiter dadurch, daſs nun auch wohl in der Rekognition der Beſehl erwähnt wird; ſo Böhmer Acta 576: *Ego Joannes — recognovi suprascripto domino meo Carolo feliciter imperatore imperante.* Ebenſo fehlt die Fertigung Glafey 48, wo der Kanzler als Aushändiger in der Datirung genannt iſt. Sind das die einzigen Fälle, in welchen im Regeſt Rekognition und Aushändigung vorkommen, ſo mag das damit zuſammenhängen, daſs dieſe jetzt ſeltener angewandten Formeln eigenhändig in die Reinſchriften eingetragen zu ſeien ſcheinen. Die Fertigung fehlt freilich auch ſonſt wohl im Regeſt, aber doch beſonders häufig in Fällen, wo Invokation und Signum auf die Abſicht der Zufügung einer feierlichern Formel ſchlieſſen laſſen könnten; ſo S. 20. 24. 27. 42 u. ſ. w. Freilich findet die Fertigungsformel ſich keineswegs nur bei einfachen Privilegien, ſondern auch bei feierlichen mit Invokation und Signum, nicht allein im Regeſt, ſo S. 52. 137. 144. 152 u. ſ. w., ſondern auch in den Ausfertigungen, ſo etwa Ital. Forſch. 4,546, wo ſie doch zweifellos zum Erſatze der dann fehlenden Rekognition beſtimmt iſt. Und auch darin zeigt ſich ein engerer Zuſammenhang aller drei Formen, daſs ſie auch in deutſchen Privilegien durchweg lateiniſch gegeben ſind, Ausnahmen davon insbeſondere nur die Aushändigung zu treffen ſcheinen.

451. Finden wir nun die Fertigung keineswegs regelmäſſig in den Ausfertigungen, wohl aber in den Konzepten, ſo ſollte ſie zweifellos zunächſt dieſe beglaubigen, zur Ausfertigung reif erklären; und dann wird doch ſicher an eigenhändiger Zufügung nicht zu zweifeln ſeien. Das aber muſs dann bei dem engen Zuſammenhange zwiſchen Datirung und Fertigungsformel auch die Datirung getroffen haben. Immer erſcheint dieſe in engſter Verbindung mit der unmittelbar an ſie anſchlieſſenden Fertigungsformel, nie durch andere Beſtandtheile von ihr getrennt; wo die Datirung fehlt oder, worauf wir zurückkommen, noch unvollſtändig iſt, fehlt auch die Fertigung; beide ſind auch zu deutſchen Texten durchweg in lateiniſcher Faſſung gegeben. Es iſt weiter die Datirung nicht ausgeführt, ſondern möglichſt kurz angedeutet, ſo daſs ſie erſt bei der Ausfertigung in üblicher Weiſe weiter auszuführen war, vgl. § 207; auch das würde der Zufügung durch einen höheren Kanzleibeamten durchaus entſprechen. Sehen wir uns überhaupt einmal auf Zufügung der Datirung im Konzepte hingewieſen, ſo ſcheinen doch dieſe Umſtände beſtimmt darauf hinzuweiſen, daſs das zugleich mit der Fertigung geſchah. Und dann werden wir in Fällen, wo die Datirung ſich im Konzepte in Zeiten, wo die Fertigungsformel nicht üblich war, oder wenigſtens im Einzelfalle nicht angewandt wurde, als nachgetragen erweiſt, wie etwa in den Konzepten von Reg. Lud. 437 ff.,

451] 914, vgl. § 207. 449, kaum anſtehen dürfen, in der Zufügung auch der Datirung allein eine Beglaubigung des Konzeptes zu ſehen.

Für das angenommene Vorgehen ſcheint mir auch zu ſprechen, was in einer Urkunde K. Sigismunds von 1426, Wiener Sitzungsber. 76,493, über eine in deſſen Kanzlei vorgenommene Fälſchung angegeben wird. Es handelt ſich darum, einen Lehenbrief mit Erweiterungen um acht Jahre zurückzudatiren. Der Kanzler, der Biſchof von Paſſau, war im Einverſtändniſſe. Er wandte ſich zuerſt an den Protonotar und verlangte, *das er dem herczogen von Lawemburg sinen lehenbrief machen und ſchreiben ſolt und die data hinfur legen wol acht jar oder mer*, der das aber verweigerte, weil er zu jener Zeit nicht der Schreiber des Königs geweſen ſei. Dann wandte er ſich an einen Notar, der zur Zeit der urſprünglichen Belehnung ſchon in der Kanzlei geweſen war, und befahl ihm, *das er ſich ſolt in demſelben brief underſchriben*, der das denn auch gethan zu haben ſcheint. Bei dieſem Unterſchreiben haben wir doch ſicher an die Fertigungsformel zu denken, die demnach auch hier mit der Datirung im engſten Zuſammenhange ſteht und ohne die ſichtlich auch der Kanzler die Fälſchung nicht hätte durchführen können.

Die Fertigungsformel weiſs ich allerdings vor Karl IV. nicht nachzuweiſen; insbeſondere kann es auffallen, daſs ſich in den Reſten der Regiſtratur K. Ludwigs nichts Entſprechendes zu finden ſcheint. Aber auch die anderen Beglaubigungsformen, Rekognition und Aushändigung, finden ſich auffallend ſelten in den Urkunden K. Ludwigs. Es ſcheint mir doch dadurch kaum beſtimmt ausgeſchloſſen, daſs auch ſchon in früherer Zeit die Konzepte da, wo ſich keine Aushändigungsformel findet, in ähnlicher Weiſe beglaubigt waren, was dann allerdings nicht in die Ausfertigungen überging. Zunächſt wäre etwa zu beachten, daſs in vereinzelten, § 200 angeführten Fällen auch bei der Aushändigung in Annäherung an jene Form angegeben wird, daſs der Protonotar 1213 auf Befehl des Kanzlers, 1274 auf Befehl des Königs aushändigte; es kann ſcheinen, als ſeien da ausnahmsweiſe Angaben, wie ſie ſich ſonſt nur in den Konzepten fanden, in die Ausfertigungen übergegangen. Jedenfalls iſt wenigſtens durch die Aushändigungsformel, für welche wir ja auch ganz unabhängig von dem unter K. Karl IV. beſtimmter hervortretenden Sachverhalte entſprechende Bedeutung vermutheten, eine Verbindung der früheren und ſpäteren Zeit hergeſtellt, wodurch jene Vermuthung doch eine ſehr gewichtige Unterſtützung erhält.

Insbeſondere wird dann aber das zu beachten ſeien, was § 198. 207 über das Regeſt K. Friedrichs II. bemerkt wurde. Die hier den einzelnen Stücken vorgeſetzten Notizen über Befehl und Schreiber entſprechen zwar nicht in der Form, wohl aber inhaltlich genau der Fertigungsformel in den Urkunden K. Karls IV. Beſonders auffallend aber iſt es, daſs im Regeſt die Tagesangabe und was ſonſt von der Datirung den einzelnen Stücken zugefügt iſt, nicht unter dem am Ende angedeuteten

Datum fteht, fondern im Eingange, vor jenen Notizen und in engfter fprachlicher Verbindung mit ihnen. Diefe Notizen rühren in der vorliegenden Faffung fchwerlich von demjenigen her, der in ihnen in dritter Perfon als Scriptor genannt ift. Es ift möglich, dafs fie von einem andern Kanzleibeamten fo den Konzepten zugefügt wurden. Es ift aber auch möglich, dafs die Konzepte ganz kurz durch Angabe von Tagesziffer, Befehlendem und Scriptor beglaubigt waren und der Regiftrator das in jene Form brachte. Es wird fich darüber ohne das Hinzukommen weiterer Haltpunkte fchwer mit Sicherheit urtheilen laffen. Jedenfalls ergibt fich aber auch hier engfter Zufammenhang der Datirung mit der fonftigen Beglaubigung.

452. Da die einfache Datirung alle Angaben unter Datum oder auch Actum zufammenfafst, fo follten wir bei ihr Widerfprüche in den Angaben der Datirung am wenigften erwarten. Trotzdem find diefelben gerade hier fehr häufig. Und zwar ergibt fich wiederum, wie wir das bei allen befprochenen Arten der Datirung fanden, vorzugsweife Nennung eines dem Orte nicht mehr entfprechenden Tages; wo fich über die Art der Verfchiebung des urkundlichen Itinerar beftimmter urtheilen läfst, da findet fich durchweg, dafs der Ort einem früheren Zeitpunkte entfprechen mufs, als der Tag. Wenigftens fcheint mir das der Fall zu feien bis zum vierzehnten Jahrhunderte, wo fich daneben allerdings auch die fpäter zu befprechende umgekehrte Verfchiebung häufig findet.

Während wir für diefe § 126 aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte nur fehr vereinzelte Fälle fanden, welche fich überdies zum Theil durch Nennung der Kalenden zum laufenden Monate und ähnliche, mehr zufällige Verfehen erklären laffen, befprachen wir bereits § 120 eine Reihe von Fällen der einfachen Datirung, bei welchen fich die als regelmäffig zu betrachtende Verfchiebung zeigt. Wir fuchten fie zunächft durch Beziehung nur des Ortes auf die Handlung zu erklären. Das fcheint allerdings thatfächlich bei folchen Fällen nicht felten zuzutreffen. Aber auch dann mufs es fich doch fragen, ob diefe Beziehung eine abfichtliche war, ob man gerade den Ort der Handlung nennen wollte, oder ob fie fich vielleicht aus der Art der Datirung auch ungefucht ergab. Weiter aber gibt es manche derartige Fälle, bei welchen der Ort zweifellos auch der Handlung nicht enfprechen würde.

Was zunächft das thatfächliche Vorkommen betrifft, fo leidet es keinen Zweifel, dafs in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unter K. Friedrich I. und Heinrich VI. Verfchiebungen des Itinerar auffallend feltener find, als früher und fpäter, was damit ftimmen würde, dafs in diefer Zeit nach § 439 auch die Ausdrücke Actum und Datum am genaueften auseinandergehalten zu feien fcheinen. Gerade in diefer Zeit fcheint das urkundliche Itinerar am meiften dem thatfächlichen entfprochen zu haben. Bedenken ergeben fich nur felten. Steht 1152 Oct. 16 Wirzburg feft, fo ift St. 3634 mit Oct. 15 Augsburg allerdings

452] damit unvereinbar; nach dem Itinerar dürfte der König ſchon im Juli zu Augsburg geweſen ſeien. Wegen St. 4045. 46 vgl. § 120. Urkunden deſſelben Tages aus verſchiedenen Orten, ſo 1170 Juli 25 Frankfurt und Gelnhauſen, 1185 März 5 Carpineti und Castellarano, 1185 Juli 10 Piacenza und Borgo S. Donino, werden immer auffallen; doch handelt es ſich da um keine unzuläſſige Entfernungen. Ebenſo nicht bei der an und für ſich allerdings auffallenden Folge 1196 Aug. 6 Pavia, 9 Mailand, 23 Pavia, Sept. 6 Piacenza, 14 Pavia, 20 Piacenza. Daſs bei St. 5000 der Ort einige Tage früher fallen muſs, wurde ſchon § 120 bemerkt. Daſſelbe wird anzunehmen ſein für St. 4662, im Originale mit Wimpfen 1190 Sept. 21; denn nach dem genauen Berichte des anweſenden Giſelbert wurde damals zu Hall ein Urtheil für den Grafen von Hennegau gefunden und vom Könige Fertigung des Privilegs befohlen; dann bemühte ſich der Herzog von Brabant neun Tage lang fruchtlos, den Befehl rückgängig zu machen, worauf das Privileg Sept. 29 zu Augsburg übergeben wurde; da der König ſicher nicht von Hall, wo er danach ſchon Sept. 20 geweſen ſeien muſs, nach Wimpfen zurückkehrte, kann er hier Sept. 21 nicht mehr geweſen ſeien.

Im dreizehnten Jahrhunderte mehren ſich dieſe Fälle, von denen einzelne ſchon § 120 beſprochen wurden. So finden wir 1209 Oct. 25 Poggibonzi, 27 Castel Fiorentino, 28 Poggibonzi, 29 S. Miniato; — 1210 Jan. 19 Città della Pieve, 20 Chiusi, 21 C. della Pieve (Böhmer Acta 216), 29 Siena; — 1210 Febr. 6 Prato, 8 Foligno, 10 S. Ginesio; — 1217 Mai 25 Augsburg, 31 Regensburg, Juni 8 Augsburg, 14 Paſſau; — 1219 Aug. 15 Frankfurt, 17 Hagenau; — 1220 Nov. 25 Montemalo und Sutri. Urkundet K. Friedrich 1215 Sept. 6 zu Hagenau, Sept. 11 zu Wirzburg, ſo iſt dieſer Uebergang an und für ſich ein auffallend raſcher; es kommt aber noch hinzu, daſs nach einer Urkunde bei Kuchenbecker Anal. Hass. 12,335 in Gegenwart des Königs Sept. 8 zu Wirzburg eine Sühne geſchloſſen wurde; zweifellos war derſelbe demnach Sept. 6 nicht mehr in Hagenau.

Insbeſondere aber laſſen ſich ſolche Verſchiebungen in den Urkunden K. Heinrichs, wo wir ſie § 419 ſchon bei mehreren Fällen der feierlichen Datirung fanden, auch für die einfache nachweiſen. Für das Datum Hagenau 1230 Dec. 9 wurde bereits § 120 feſtgeſtellt, daſs der Aufenthalt zu Hagenau mindeſtens vierzehn Tage früher zu ſetzen iſt. Das ergänzte urkundliche Itinerar 1232 Sept. 9 Wimpfen, 14 Schweinfurt, 25 Wimpfen, 30 Speier, Oct. 2 Wimpfen, 19 Nürnberg, 26 Esslingen wird gewiſs nicht dem thatſächlichen entſprochen haben. Der König urkundet 1234 Juni 4 und 15 zu Nürnberg unter Datum; dann Juni 28 mit Actum Nürnberg; weiter aber ſchon Juni 30 zu Altenburg, wo er um dieſe Zeit Hoftag hielt. Die Entfernung iſt zweifellos zu groſs; möglich, daſs man zu der letzten Urkunde aus Nürnberg nur Actum ſchrieb, weil man bemerkte, daſs Datum hier nicht paſſen würde; aber dann paſst der Tag nicht zu Actum und Ort. Weitere Urkunden aus

Altenburg bis Juli 5 unterliegen keinem Anftande. Dann aber folgen Juli 10 Altenburg, 11 Eger, 12 Altenburg, 14 Eger. Dafs fchon im Reg. 341 Juli 10 nicht zu Altenburg ftimmen kann, da Juli 11 Eger als feftftehend zu betrachten ift, wurde bereits § 419 bemerkt. Bei Reg. 342 mit Juli 12 befchränkte fich Böhmer auf die Bemerkung, dafs in der Tagesangabe ein Fehler ftecken müffe; Huillard 4,666 glaubt, obwohl die Urkunde von Lepsius Naumb. 1,276 aus dem Original publizirt ift, es fei *nonas* ftatt *idus* zu lefen und reiht fie frifchweg zu Juli 4 ein. Gegenüber fo vielen ähnlichen Fällen zweifle ich nicht, dafs die Erklärung darin zu fuchen ift, dafs der Ort fich auf einen frühern Zeitpunkt bezieht.

Ganz daffelbe Verhältnifs ergibt fich dann aber auch für die fpäteren Regierungen. Den fchon § 120 befprochenen Fällen könnte ich zahlreiche Belege zufügen, bei denen fich innere Widerfprüche im Itinerar ergeben. Es mag genügen darauf hinzuweifen, dafs wir überwiegend im Original vorliegende Urkunden K. Heinrichs VII. von 1310 Sept. 12 aus Hagenau und Dorlisheim bei Molsheim, Sept. 13 aus Hagenau, Dorlisheim und Colmar haben, und zwar je zwei von jedem Tage aus Hagenau, Reg. 311—14. 575. 640, vgl. Böhmer Acta 433. Trotzdem zweifle ich nicht, dafs Colmar Sept. 13 als zufammengehörig zu betrachten ift, da es fich dabei um eine Briefdatirung handelt. Dann könnte nur etwa Dorlisheim Sept. 12 dem thatfächlichen Itinerar entfprechen; bei den übrigen fünf Urkunden fällt der Ort früher als der Tag. Solche Fälle würden in den Regeften diefer Zeit fich noch viel häufiger unmittelbar kenntlich machen, wenn Böhmer nicht fo manche Stücke, bei welchen Ort und Tag nicht ftimmen, nicht eingereiht hätte. Auch unter K. Ludwig IV. find folche Verfchiebungen nicht felten; vgl. Reg. Lud. Add. III. S. xi., und die Beiträge zum Itinerar von Häutle in den Forfch. zur D. Gefch. 13,510 ff.; für die Zeit K. Karls IV. hat Huber Reg. Kar. S. xlix eine vollftändige Ueberficht derfelben gegeben.

Ergibt fich der Widerfpruch nur im urkundlichen Itinerar felbft, fo kann es zuweilen zweifelhaft feien, in welcher Richtung die Verfchiebung anzunehmen ift. Unmittelbarer ergibt fich das, wenn der Anftand durch Angaben über das thatfächliche Itinerar herbeigeführt wird. So reift K. Rudolf nach den Chroniften 1290 Oct. 31 von Erfurt ab; aber noch Nov. 1 ift eine Urkunde von dort datirt. Aus Nürnberg find 1299 bis Jan. 30 Urkunden datirt; aber fchon Febr. 2 hielt K. Albrecht einen Hoftag zu Frankfurt. Von Norden her kommt er 1300 nach den Annalen März 26 nach Colmar; eine Urkunde deffelben Tages ift noch aus Schlettftadt datirt. Wir haben Urkunden K. Ludwigs von 1327 März 15 aus Trient, während er diefes nach den Gefchichtfchreibern fchon März 14 verliefs. Er kam 1327 Aug. 22 nach Cremona und ging am folgenden Tage über den Po; vom 23. Aug. haben wir aber nicht allein Urkunden aus Cremona, fondern eine ungedruckte nennt das weit zurückliegende Soncino. Von Norden her kommt K. Karl IV. 1347 Dec. 14

452] nach Strafsburg; aber eine Urkunde vom Dec. 15 ift noch aus Hagenau datirt.

453. In den bei weitem meiften diefer Fälle handelt es fich, wie in den § 356 ff. befprochenen, nur um fehr geringe Verfchiebungen; ein oder andern Tag früher würde der Ort durchaus paffen. Schon das deutet darauf, dafs der Grund nicht gerade immer in dem Unterfchiede zwifchen Handlung und Beurkundung zu fuchen feien wird, welcher überwiegend zu ftärkern Verfchiebungen geführt haben würde. Die Erklärung ift uns fchon durch die Befprechung jener verwandten Fälle der älteren Datirung nahegelegt. Haben wir danach den Grund in Nachtragung nur der Tagesangabe zu vermuthen, fo wird es fich fragen, ob fich das beftimmter erweifen läfst.

Sind nun Nachtragungen in der Reinfchrift felbft jetzt überhaupt feltener und fchwerer erkennbar, da man fichtlich darauf hielt, fie durch denfelben Schreiber ausführen zu laffen, fo möchte ich doch nach einzelnen Originalen zu München nicht bezweifeln, dafs zuweilen nur der Tag nachgetragen wurde, obwohl fich in Einzelfällen fchwer mit voller Sicherheit urtheilen läfst. Schon § 164 wurde St. 3747, die Verbriefung des Augsburger Rechts von 1157, befprochen und darauf hingewiefen, dafs die Datirung wenigftens in diefem Jahre zum Itinerare nicht ftimmt. Es fchien mir nun, dafs zu dem jedenfalls gleichzeitig eingetragenen *dat. Nurenberc* das *xi. kl. iulii* fpäter zugefügt fei, wie das auch die Anordnung des in fortlaufenden Zeilen gefertigten Schlufsprotokolles unterftützen könnte, indem die erfte Zeile mit jener Tagesangabe fchliefst, die Jahresangaben in der zweiten Zeile beginnen. Weiter fchien mir bei Reg. Fr. II. 202 von 1217 Juni 8 die gleichzeitige Eintragung des *vi. id. iunii, ind. v.* zweifelhaft zu feien; jedenfalls würde die Annahme der Nachtragung hier fehr durch das ficher verfchobene Itinerar Mai 25 Augsburg, 31 Regensburg, Juni 8 Augsburg, 14 Paffau unterftützt werden. Reg. Henr. (VII.) 88, wo ein Ort nicht genannt ift, der nachgetragene Tag aber jedenfalls den Zeugen nicht entfpricht, wurde fchon § 440 befprochen; ebenfo Reg. Henr. 216. In Reg. Henr. 158 ift *datum ap. Onolvesbahc* jedenfalls gleichzeitig mit dem Texte gefchrieben, während dann Jahre und Tag nachgetragen fcheinen. In Reg. Henr. 264 und Reg. Fr. II. 814 fcheinen Tag und Indiktion von derfelben Hand zugefügt zu feien. Freilich ift unter allen diefen Fällen kaum einer, bei dem fich mit voller Sicherheit behaupten liefse, es könne der Tag nicht gleichzeitig eingetragen feien.

Beweifender erfcheint mir daher der Fall Reg. Henr. (VII.) 296, M. Boica 30,210, bei dem die Datirung: *datum Werde anno i. d. 1233, indictione. . . .* unvollftändig abbricht; Ziffer der Indiktion und Tagesangabe follten hier zweifellos nachgetragen werden. Noch einige andere Fälle fcheinen auf beabfichtigte, aber nicht ausgeführte Nachtragung der Tagesangabe fchlieffen zu laffen. St. 4732, Wirtemb. U. B. 2,275, hat unter Datum Ulm mit den Jahresangaben, zwifchen diefen eine

Lücke, wo zweifellos der Tag eingetragen werden ſollte, während zugleich die nach dem ausradirten *testes huius rei sunt* beabſichtigte Zufügung der Zeugen, weiter auch das Siegel noch fehlt. Da als Ort der Handlung Memmingen ausdrücklich genannt iſt, alſo Ulm nur ein Stadium der Beurkundung bezeichnen könnte, ſo ſcheint es auf beſonders genaue Behandlung ſchlieſſen zu laſſen, wenn man trotzdem den Tag nicht ſogleich eintrug. Aber die Urkunde, insbeſondere auch die Datirung, iſt zweifellos nicht in der Reichskanzlei geſchrieben; möglich, daſs man ſie dieſer zur Ergänzung und Siegelung zu Ulm einreichen wollte. In Urkunde von 1218, Böhmer Acta 774, fehlt die Ziffer vor den Kalenden, aber anſcheinend auch die Ortsangabe; da nur eine Abſchrift vorliegt, kann die Datirung urſprünglich recht wohl vollſtändig geweſen ſeien. Drei Verbrieſungen K. Friedrichs II. für den Pabſt, Reg. Fr. 666 ff., ſind datirt in den M. Germ. L. 2,269: *data ap. S. Germanum anno d. i. 1230 die mensis iulii*, während Huillard 3,207: *die ... mensis iulii* druckt. Stammt unſer Text auch nicht aus den Originalen, ſondern aus den päbſtlichen Regeſten, ſo kann es an und für ſich nicht zweifelhaft ſeien, daſs eine beabſichtigte Ziffer fehlt. Aber vielleicht auch im Original ohne Lücke, zumal man damals gewohnt war, nur den Monat zu nennen. Denn es iſt nicht unwahrſcheinlich, daſs die Konzepte vom Pabſt vorgelegt wurden und der Reinſchreiber die beabſichtigte Zufügung überſah; für den Brauch der Reichskanzlei wird uns der Fall kaum maſsgebend ſeien dürfen.

454. Jedenfalls ſind die Fälle der Nachtragung zur Reinſchrift zu vereinzelt und zu unſicher, als daſs wir darauf allein jene häufigen Verſchiebungen zurückführen könnten. Wie das ſchon für die ältere Datirung nöthig ſchien, werden wir auch hier auf das Konzept zurückgreifen müſſen und haben jetzt ſicherere Haltpunkte. Und da führt nun das Regeſt K. Karls IV. zunächſt auf den auffallenden, auch von Huber Reg. Kar. xlix. betonten Umſtand, daſs zuweilen eine Aenderung nur der Tagesangabe des Konzeptes vorgenommen zu ſeien ſcheint.

Es ſtimmen nämlich, wo uns die Urkunden auſſer im Regeſt auch ausgefertigt erhalten ſind, vielfach die Tagesangaben nicht. Hat Reg Kar. 3102 im Regeſt *fer. iii.*, in der Ausfertigung *fer. vi.*, ſo könnte ein bloſser Schreibfehler eingegriffen haben, wie ſie auch ſonſt im Regeſt nicht ſelten nachzuweiſen ſind. Es hat aber weiter bei Reg. 3333 das Regeſt *sabbato*, die Ausfertigung *sonntag*; bei Reg. 3397 jenes *ii. non. nov.*, dieſe Donnerſtag nach Allerheiligen, Nov. 5; bei Reg. 3406 jenes *feria quarta*, dieſe Donnerſtag; bei Reg. 3490 jenes *die s. Lucie*, Dez. 13, dieſe *xvi. kal. ianuarii*; bei Reg. 3611 jenes *fer. iii.*, dieſes Mittwoch nach Oſtern. Bei manchen dieſer Fälle ſind Schreibfehler durchaus ausgeſchloſſen, wie dieſelben ja auch ſchon dadurch ganz unwahrſcheinlich werden, daſs in allen dieſen Fällen der Tag des Regeſt zurückliegt, was ſich nicht zufällig ſo ergeben haben wird.

454] Das lieſse ſich einmal dadurch erklären, daſs der Tag im Kon zepte nachträglich geändert wäre. Das könnte zutreffen bei Reg. 349c da hier im Regeſt wohl ſchon der Tag, aber noch nicht die Fertigungs formel zugefügt iſt, wie das bei andern Urkunden für denſelben Em pfänger von Dez. 17 der Fall iſt. Wo aber auch die Fertigungsforme ſchon zugefügt iſt, demnach nach unſerer Annahme das Konzept zu Ausſertigung reif erklärt war, wird das häufiger kaum der Fall geweſe ſeien. Es wird doch zunächſt an Willkür der Reinſchreiber zu denke ſeien. Dieſe hatten die Datirung nicht einfach abzuſchreiben, ſonder umzugeſtalten, insbeſondere häufig die lateiniſche Faſſung in eine deutſche die Tageszählung nach römiſchem Kalender in die Feſtrechnung zu übertragen. Das muſste natürlich Ungenauigkeiten ſehr fördern, welche dann gewiſs in der Regel ſo erfolgten, daſs der Reinſchreiber einfach den laufenden Tag nannte. Aber das wird doch nur als Unregelmäſſig- keit in Rechnung zu ziehen ſeien. Regel war gewiſs, daſs der Tag des Konzepts in der Ausfertigung zu wiederholen war, da ſonſt ja kein Grund geweſen wäre, auch im Konzepte einen Tag zu nennen und doch auch das Uebereinſtimmen des Tages der Ausfertigung mit dem in den Regi- ſtraturbüchern anſcheinend vielfach nach den Konzepten verzeichneten als Kennzeichen der Echtheit betrachtet ſeien mag.

Allerdings mochte es vorkommen, daſs ſich hie und da auch nach der Datirung und Regiſtrirung noch Veranlaſſung fand, die Ausfertigung mit anderer Datirung zu verſehen. Im Regiſtraturbuche K. Ludwigs, Liber priv. 25 zu München, Bl. 84, findet ſich Reg. Lud. 769 zunächſt ſo, wie es Oefele 2,148 abgedruckt hat, mit der Datirung *vor Burgowe an dem ſuntag in der winacht wochen 1325.* Dann aber folgt mit Ver- weiſungszeichen ein Erſatz für Durchſtrichenes und weiter die von Oefele nicht berückſichtigte Bemerkung: *ultima data predictarum litterarum Rotonis feria quarta post epiphania dicto loco et annis predictis.* Unter dieſem geänderten Datum wird die Urkunde doch expedirt ſeien; und wenn das hier in der Regiſtratur nachträglich bemerkt wurde, ſo mag das in Einzelfällen überſehen ſeien. Für unſeren Zweck werden aber dieſe Verhältniſſe kaum von gröſserem Gewichte ſeien. War die Aen derung eine abſichtliche, ſo wird man in der Regel auch den Ort beach tet haben. Griff aber bloſse Nachläſſigkeit des Reinſchreibers ein, ſo würde, wenn ein ſchon verlaſſener Ort genannt wäre, das doch auf- merkſam darauf gemacht haben, daſs der laufende Tag nicht paſſe. Es ergibt ſich denn auch in keinem jener Fälle eine Verſchiebung.

455. Ungleich beachtenswerther ſind Fälle, bei welchen ſich F e h- l e n n u r d e r T a g e s a n g a b e i m K o n z e p t e ergibt. So finden wir im Regeſte K. Karls IV. in Reg. Kar. 3143 nichts weiter, als *Prage etc. anno lx.;* in Reg. 3504: *datum Nuremberg anno lx.;* in Reg. 3632. 75: *datum Nur. anno lx. ind. xiiii.* Entſprechend finden wir auch im Re- geſt K. Ludwigs bei Oefele Scr. 1,771. 777 die unvollſtändigen Angaben *datum Ulme etc.* und *d. in Nurnberg;* doch wird das bei der überhaupt

unregelmäſſigeren Geſtaltung weniger ins Gewicht fallen, während das Regeſt K. Friedrichs II. hier überhaupt keinen Anhaltspunkt bietet, da es in der Regel zu den einzelnen Stücken den Ort nicht nennt; vgl. § 207.

Man könnte nun wieder daran denken, es ſei in ſolchen Fällen vom Reinſchreiber die laufende Tagesangabe zuzufügen geweſen. Aber davon iſt zweifellos abzuſehen. Es handelt ſich um vereinzelte Ausnahmen, bei denen nicht zu erklären wäre, weſshalb man gerade nur da jenem die Ergänzung überlaſſen hätte. Zu Reg. Kar. 3143 iſt überdies ausdrücklich bemerkt, daſs es nicht ausgefertigt ſei; es war alſo hier Ergänzung wohl überhaupt noch nicht beabſichtigt, als das Stück kopirt wurde; hat ſich dennoch eine Ausfertigung deſſelben erhalten, ſo ſteht nichts im Wege anzunehmen, daſs das Konzept erſt ſpäter vervollſtändigt wurde. Ebenſo können die anderen Stücke überhaupt nicht ausgefertigt ſeien; oder aber es war die Datirung noch nicht ergänzt, als ſie regiſtrirt wurden. Die Ergänzung war ja überhaupt nicht lediglich nur der Reinſchrift wegen vorzunehmen; es fehlt in jenen Fällen auch die Fertigungsformel, welche ſich häufig lediglich im Konzepte findet, nicht in die Ausfertigungen überging. Wir können in jenen Stücken nur Konzepte ſehen, welche noch nicht ganz vollendet waren.

456. Dieſer Umſtand iſt nun für uns von der gröſsten Bedeutung, inſofern er Nachtragung der Tagesangabe mit der Fertigungsformel im Konzepte ergibt, während es üblich war, demſelben den Ort und einzelne Jahresangaben ſogleich zuzufügen. Wir haben damit einen unmittelbaren Beweis für ein Vorgehen, auf welches ſchon frühere Unterſuchungen wieder und wieder hinzuweiſen ſchienen, ohne daſs eine unmittelbare Beweisführung möglich war. Und dieſer Beweis wird kaum dadurch geſchwächt, daſs es ſich nur um einzelne Fälle handelt. Denn überall, wo die Datirung vollſtändig iſt, kann ja in derſelben Weiſe vorgegangen ſeien. Zur Vergleichung dienen könnten nur die Fälle, bei welchen im Regeſt die ganze Datirung fehlt, die dann zweifellos gleichzeitig zugefügt werden ſollte; und dieſe ſind nicht viel zahlreicher.

Aber auch davon abgeſehen ſind wir für unſere Annahme keineswegs auf jene einzelnen Fälle beſchränkt. Es finden ſich noch weitere Stützpunkte. Wir machten § 451 den Umſtand, daſs auch zu deutſchen Texten die Datirungen im Konzept lateiniſch gegeben wurden, dafür geltend, daſs dieſelben von einer andern Perſon zugefügt zu werden pflegten. Dann ſcheint mit unſerer Annahme allerdings nicht zu ſtimmen, daſs es ſich auch in jenen Fällen bei Reg. Kar. 3143. 3504 um deutſche Texte handelt, obwohl der vorhandene Theil der Datirung lateiniſch gefaſst iſt. War es aber überhaupt üblich, die Datirung im Konzepte lateiniſch zu geben, ſo wird es natürlich nicht auffallen können, wenn der Konzipient Ort und Jahr in lateiniſcher Faſſung auch deutſchen Texten zufügte. Aber es war das nicht immer der Fall. Im Wech-

455] ſel der lateiniſchen und deutſchen Faſſung in der Datirung macht ſich groſse Willkür geltend. Vereinzelt findet ſich eine ganz deutſche Datirung; oder es ſind auch wohl nur die Angaben von Ort und Tag deutſch gefaſst. Am häufigſten aber ergibt ſich doch, daſs entſprechend unſerer Annahme gerade der Eingang mit dem Orte deutſch gegeben iſt. So etwa: *geben zu velde bei Esselingen, anno lx., sabbato proximo ante festum nativitatis b. Marie virginis, regnorum etc.* Würde nach Ausweis jener Fälle auch die abgekürzte Jahreszahl vom Konzipienten herrühren, ſo findet ſich da allerdings das *anno* regelmäſſig; heiſst es aber mehrſach etwa: *geben zu Nuremberg, xiii^c iar, lx. anno, feria secunda proxima post festum sancti Jacobi apostoli, regnorum ut supra,* ſo reicht auch da die deutſche Faſſung in die Jahresangabe hinein.

457. Viel beachtenswerther ſcheint mir ein anderer Umſtand, nämlich die N e n n u n g d e r d e m T a g e n i c h t m e h r e n t ſ p r e c h e n d e n J a h r e s z a h l. Nach der Zuſammenſtellung von Huber Reg. Kar. IV. xlvii. iſt gar nicht zu bezweifeln, daſs in der Regel in der Kanzlei K. Karls die Jahreszahl zu Weihnachten gewechſelt wurde; bei 78 zur Vergleichung geeigneten Fällen ergaben ſich nur 18, bei welchen zwiſchen Weihnachten und Neujahr noch das alte Jahr angegeben wird. Es iſt nun doch an und für ſich eine ziemlich unwahrſcheinliche Annahme, daſs man in ein und derſelben Kanzlei und in ein und demſelben Jahre ſich verſchiedener Jahresanfänge bedient habe. Wir würden gewiſs dieſe Annahme gern beſeitigen, wenn ſich eine anderweitige ausreichende Erklärung für die befremdende Erſcheinung böte. Eine ſolche ſcheint mir nun der beſprochene Umſtand zu bieten, inſofern ſich wenigſtens im Regeſt K. Karls ergab, daſs auſſer dem Ort auch das Jahr wohl ſogleich zugefügt, der Tag erſt ſpäter nachgetragen wurde. Ging dann die Jahreszahl ungeändert in die Reinſchriſt über, ſo iſt jene Erſcheinung in einfachſter Weiſe erklärt, ohne eine doppelte Jahreszählung annehmen zu müſſen. Weiter aber würde ſich dann beſtimmter ergeben, daſs nicht blos vereinzelt, ſondern ſehr häufig Ort und Jahr vorgeſchrieben ſeien müſſen; bedenken wir, daſs bei jenen 78 Fällen auch die Konzepte zum groſsen Theil erſt nach Weihnachten entſtanden ſeien werden, daſs weiter aufmerkſame Reinſchreiber die nicht mehr paſſende Zahl ändern mochten, ſo muſs die Zahl von 18 Fällen, bei denen unſere Annahme zutreffen würde, als eine verhältniſsmäſſig ſehr bedeutende erſcheinen.

Dieſer Annahme, die mir an und für ſich ſo überaus naheliegend ſcheint, fehlt denn auch weitere Unterſtützung nicht. In das Regeſt fällt ein Jahreswechſel. Nun finden wir hier Reg. Kar. 3511. 14 von Dez. 26 und 27 mit Jahr 1360, Reg. 3512. 15 von Dez. 26 und 28 mit 1361. Aber ſie ſtehen im Regeſt nicht in dieſer Folge, ſondern die mit 1360 zwiſchen andern Stücken, denen auch nach dem Tage 1360 zukommen würde; es folgen auf ſie noch Reg. 3497. 98. 3503 von Dez. 18 und 21. Dagegen ſind die mit 1361 überhaupt die erſten, welche dieſe Zahl haben, und es folgt auf ſie kein Stück mehr mit 1360. Das kann doch zweifellos

icht Zufall ſeien. Es ergibt ſich auch ſonſt, daſs die Reihefolge im
.egeſt nicht durch den Tag beſtimmt iſt; jener Umſtand läſst kaum
ine andere Erklärung zu, als daſs die Eintragung wenigſtens hier nach
er Zeit der Fertigung der noch nicht mit Tagesangabe verſehenen
Konzepte geſchah. Jene Urkunden von Dez. 26 und 27 werden dem-
ach ſpäteſtens Dez. 18 konzipirt ſeien. Und nach jenem Haltpunkte
iegt ſogar die Annahme nahe, daſs in Reg. 3595 von 1361 März 15
die Jahresangabe 1360 kein bloſser Abſchreibefehler ſei, da das Stück
unter anderen vom Dez. 1360 ſteht.

Soll unſere Annahme, daſs Ort und Jahr vorgeſchrieben waren,
ſich bewähren, ſo dürfen wir, wo ſolcher Sachverhalt vorzuliegen ſcheint,
keine Fälle finden, bei welchen der Ort vor Weihnachten nicht paſſen
würde. Die Prüfung aller von Huber verzeichneten Fälle gab in dieſer
Hinſicht keinen Anſtand; lediglich Reg. 806 von 1348 Dec. 25 aus Pirna
könnte auffallen, da wir bis Dec. 24 Urkunden aus Dresden haben. Da
aber die Entfernung eine ſehr geringe, da der König auch nach dem
urkundlichen Itinerar jedenfalls von Pirna nach Dresden zurückgekehrt
ſeien würde, ſo wäre es auch recht wohl möglich, daſs die Urkunde
einige Tage früher, etwa zwiſchen Dez. 14 und 18, oder 18 und 21, wo
Urkunden aus Dresden fehlen, konzipirt wäre. Wichtiger wäre es frei-
lich, wenn wir nun gerade bei ſolchem Sachverhalte Fälle fänden, daſs
der Ort dem Tage nicht mehr entſpricht. Aber die Aufenthalte K. Karls
waren um die Zeit des Jahreswechſels ſehr lange; ſelbſt bei dem oben
erwähnten Reg. 3595 hätte ſich keine Verſchiebung des Itinerar erge-
ben können, da der Kaiſer von Oktober bis April in Nürnberg war.
Mindeſtens in einem Falle aber iſt es durchaus unwahrſcheinlich, daſs
Ort und Tag denſelben Zeitpunkt bezeichnen. Reg. 522 hat Baſel Dez. 26
mit dem nur bis Dez. 25 paſſenden Jahr 1347. Nun wiſſen wir aus
Matthias von Neuenburg, daſs der König eben Dez. 26 ſchon von Baſel
abreiſte und an demſelben Tage noch bis Burkheim nördlich von Brei-
ſach gelangte. Da wird ſchwerlich zu bezweifeln ſeien, daſs Ort und
Jahr ſchon vor Dez. 25 eingetragen waren.

Auch ein Fall früherer Zeit ſcheint durch unſere Annahme ſeine
Erklärung zu finden und dieſelbe zu beſtätigen. Schon Böhmer machte
Reg. Rud. 472 auf eine Störung des Itinerar aufmerkſam, welche er nicht
zu erklären wuſste. K. Rudolf war nach Reg. 1181. 1182. 469 am 16. Nov.
1278 zu Iglau, dann Nov. 26 und 29 zu Eibenſchitz, wird alſo im De-
zember über Znaym nach Wien zurückgekehrt ſeien, wo er Dez. 29 und
1279 Jan. 1 urkundet. Nun folgt Reg. 472 aus Znaym Jan. 4, alſo nach
dem Tage, wie nach Indiktion und Regierungsjahr nur hieher paſſend.
Daſs der König von Wien, wo er auch ſpäter im Januar nachweisbar
iſt, raſch nach Znaym zurückgekehrt ſeien ſollte, iſt natürlich durchaus
unwahrſcheinlich. Schon an und für ſich würden wir auf die Annahme
hingewieſen ſeien, daſs die Ortsangabe dem Aufenthalte im Dezember
entſpricht. Das beſtätigt ſich nun aber dadurch, daſs noch das Jahr

457] 1278 genannt wird. Ich bezweifle danach nicht, dafs in diese Richtung das Vorgehen in der Kanzlei K. Rudolfs dem bei K. Kar nachgewiefenen entfprach, dafs dem Konzepte zunächft zu Znaym nu Ort und Jahr, dann fpäter vor der Ausfertigung zu Wien der Tag zu gefügt wurde.

Daffelbe ift vielleicht auch anzunehmen bei Reg. Henr. (VII.) 12 mit Esslingen 1226 Febr. 14, Ind. 15, wo Tag und Indiktion zweifellos zu 1227 gehören. Es folgt nun aber Ulm 1227 Febr. 15. Scheint fich damit an und für fich eine unzuläffige Entfernung zu ergeben, fo erhalten wir überdies ein rückläufiges Itinerar, wenn wir Huillard 2,904 aus Regensburg 1227 Jan. 29 zuziehen. Dagegen würde die Annahme, dafs bei n. 126 Ort und Jahr fchon im Dezember 1226 eingetragen wurden, auf keine Schwierigkeiten ftoffen. Auch Reg. Henr. (VII.) 71.72.73 haben zu Bern Dez. 28 noch das Jahr 1224; doch läfst fich da nicht nachweifen, dafs der König fchon vor Weihnachten zu Bern gewefen fei.

Der erörterte Umftand wird alfo wohl zu beachten feien bei Unterfuchungen über den in einer Kanzlei üblichen Jahresanfang. Wo die Ortsangaben fich dem Tage fügen, aber vor dem fraglichen Wechfel der Jahreszahl nicht paffen würden, da wird allerdings unfere Annahme nicht zutreffen; dafs man etwa in der Kanzlei K. Philipps auch in den erften Monaten 1200 noch 1199 fchrieb, wird keinem Zweifel unterliegen. Bedenklicher aber ift doch immer die Annahme, man habe gleichzeitig verfchiedene Jahreszählungen angewandt. Sie ift allerdings überaus bequem, um mancherlei Widerfprüche zu erklären, zumal wenn man noch Pifaner und Florentiner Rechnung oder den Anfang mit Oftern zuzieht; ift es doch Reg. Magdeburg. n. 160 gelungen, die § 7. 103 befprochenen Widerfprüche in St. 549 durch die Annahme zu befeitigen, das Jahr fei von Oftern ab gerechnet! Habe ich felbft früher, Reg. Lud. Add. III. viii., angenommen, man habe in der Kanzlei K. Ludwigs das Jahr bald von Weihnachten, bald von Neujahr ab gezählt, fo ift mir das jetzt fehr zweifelhaft geworden. Bei allen mir bekannten Fällen, welche für den Wechfel erft um Neujahr fprechen würden, pafst der Ort auch fchon vor Weihnachten; und obwohl die Zahl diefer Fälle gröfser ift, als die derjenigen, welche beftimmt Zählung von Weihnachten ab ergeben, wäre ich doch geneigt, nur diefe Zählung als kanzleigemäfs zu betrachten, fo lange fich nicht Fälle finden, wo auch der Ort nur nach Weihnachten paffen würde.

458. Sahen wir uns überall auf die Annahme hingewiefen, dafs die Verfchiebungen fich nicht erft in den Ausfertigungen ergaben, fo wird es immerhin wünfchenswerth feien, das durch Nachweis des Vorhandenfeien der Verfchiebungen im Konzepte noch beftimmter feftftellen zu können.

Haben wir da vor allem das Regeft K. Karls IV. zu beachten, fo trifft die Prüfung auf ein bedenkliches Hindernifs. Wir haben darin nicht allein keine Originalkonzepte, fondern fchwerlich auch nur un-

mittelbar nach diefen gefertigte Abfchriften vorliegen. Heifst es Glafey 454: *cancellatum est hoc diploma et in margine insuper vacat legitur,* fo könnte fich das immerhin auf ein vorliegendes Originalkonzept beziehen. Es finden fich nun aber auch Hinweife, wie Glafey 121: *quere supra in nono folio huius registri privilegium comitis Tervisii*, oder 431: *ista litera non processit, sed alia data est loco istius, que continetur in iiii. folio infra numerando;* und diefe paffen überhaupt nicht auf das erhaltene Schriftftück, wo die angezogenen Urkunden nicht vorkommen, find alfo nur auf eine Vorlage zu beziehen, in welcher die Urkunden bereits regiftrirt waren. Auch find mehrfach Urkunden aus ganz anderen Jahren eingereiht, welche in den Originalregeften kaum an diefer Stelle geftanden haben dürften. Es war nun aber weiter die Abfchrift eine fehr nachläffige, wenn nicht etwa, was für unfere Zwecke keinen Unterfchied bedingt, viele Verfehen erft dem Abdrucke zur Laft fallen. Auf Schreibfehler wurde fchon § 21. 207 hingewiefen. Das vermindert natürlich gerade für unfere nächften Zwecke fehr den Werth der Quelle. So ergeben Reg. 3149. 75. 3230. 48. 3496. 3508 Anftände, insbefondere auch in der Datirung, welche zweifellos auf Verderbnifs, meift Auslaffung von Ziffern zurückzuführen find, nicht auf Unregelmäffigkeiten der Beurkundung.

Aber es find nicht alle Verfchiebungen auf Abfchreibefehler zurückzuführen. Reg. 3106 hat Prag 1360 Apr. 30; damals war der Kaifer nicht mehr in Prag und im Texte wird der Georgitag, Apr. 23, als kommend erwähnt; könnte nun bei dem *ii. kal. maii* an und für fich recht wohl ein Schreibfehler eingreifen, fo dürfte doch eine gewiffe Unterftützung darin liegen, dafs eine dem Itinerar entfprechende Urkunde von Brünn Apr. 27 unmittelbar vorhergeht, wenn das bei den vielfachen Störungen der chronologifchen Folge im Regeft auch nicht entfcheidend feien kann. Hat Reg. 3186 Prag Juli 1, während Karl Prag fchon vor zwei Wochen verlaffen hatte, fo fehlt da freilich auch jene Unterftützung und es wird Ausfallen der Zahl vor den Kalenden anzunehmen feien, wie das fonft auch vorkommt. Zweifellos fcheinen mir andere Fälle. Der Kaifer war 1360 Aug. 28 und an den folgenden Tagen vor Schorndorf, dann Sept. 5 zu Esslingen. Nun folgt Reg. 3292 mit Schorndorf Sept. 6, während der Kaifer nach der Richtung des Itinerar ficher nicht nochmals nach Schorndorf zurückgekehrt ift. Hat dann Reg. 3294 Esslingen Sept. 8 fo wird auch da das Zufammenfallen von Ort und Tag fehr zweifelhaft feien können, denn Heinrich von Diessenhofen meldet, dafs der Kaifer am 8. Sept. zu Achalm fpeifte. In beiden Fällen aber laffen die Tagesangaben des Regeft: *proxima die dominica ante festum nativitatis b. Marie virginis,* und: *an unfer frowen tag als fie geborn wart,* blofse Schreibfehler nicht zu. Ebenfo werden keine blofse Schreibfehler vorliegen bei Reg. 3372 mit Mainz Okt. 13 und Reg. 3379 mit Frankfurt Okt. 17, obwohl der Kaifer von Mainz fpäteftens Okt. 11, von Frankfurt fpateftens Okt. 12 abgereift ift. Wäre beim *iii. idus oct.* der

458] erſten ein bloſses Verſchreiben der Ziffer ausreichend, ſo würde beim *xvi. kal. novembris* die Annahme von Abſchreibefehlern unbedingt nicht ausreichen, um die Tagesangabe auf Frankfurt zurückzubringen. Es folgt weiter im Regeſt auf beide eine Urkunde mit Frankfurt Okt. 12. Wiſſen wir dann aus Reg. 3372[a] ſicher, daſs der Kaiſer Oct. 11 zu Frankfurt war, während er Oct. 13 ſchon zu Werthheim urkundet, ſo iſt gewiſs überaus wahrſcheinlich, daſs auch bei den drei Urkunden mit Mainz Oct. 11 und den beiden mit Frankfurt Oct. 12 der Ort dem Tage nicht mehr entſpricht; und von dieſen würde wieder je eine das Regeſt treffen, in welchem hier bei der Unterſtützung durch andere Urkunden jede Veranlaſſung zur Annahme von Schreibfehlern fehlt. Und ſolche Fälle würden ſich gewiſs häufiger finden, wenn nicht der gröſste Theil der Zeit, welche das Regeſt umfaſst, durch lange Aufenthalte zu Prag und Nürnberg ausgefüllt wäre.

459. Das Regeſt K. Friedrichs II. unterſtützt nach dem § 207 und 451 Bemerkten unſere Annahmen in ſo weit, als ſich zu ergeben ſcheint, daſs in der Regel nur der Tag zugleich mit einer Fertigungsformel zugefügt wurde. Dagegen läſst es uns unklar, wie der Ort den Konzepten zugefügt wurde, da derſelbe im Regeſt ſich durchweg auf eine Mehrzahl der Stücke bezieht, den einzelnen fehlt. Im allgemeinen bieten ſich keine Anſtände. Es finden ſich wohl von demſelben Tage Urkunden aus verſchiedenen Orten; aber ſo weit ich ſehe, ſind die Entfernungen doch nie gröſser, als etwa 1240 Jan. 15 Arezzo und Caſtiglione Aretino, Apr. 27 Foggia und Orta. Doch ergeben ſich einige andere Bedenken.

Nach der Datirung der Briefe des Regeſt war der Kaiſer 1240 Febr. 13 zu Coccorone, jetzt Montefalco ſüdweſtlich von Foligno, Febr. 15 zu Acqua Sparte ſüdöſtlich von Todi; weiter ſind vier Mandate, zum Theil in mehrfachen Ausfertigungen, datirt aus Orte Febr. 16; dann folgen erſt von Febr. 21 ab zahlreiche Briefe aus Viterbo. Das hat an und für ſich nichts Auffallendes. Nun heiſst es aber zu einem Briefe aus dem Januar, Huillard 5,669: *lator notarius Symon nuntius G. de A. iustitiarii citra flumen Salsum; date sunt ei apud Viterbium, 16. febrarii, 13. ind.;* derſelbe wird als Ueberbringer eines der Mandate aus Orte, Huillard 5,750, genannt. Iſt die Angabe genau, ſo müſste die Kanzlei ſchon am 16. Febr. zu Viterbo geweſen ſeien. Die Annahme, daſs dieſe an einem Tage zu Acqua Sparte, am folgenden ſchon zu Viterbo war und überdies noch die Zeit fand, auf ſolchem Eilmarſche in Orte Geſchäfte zu erledigen, ſcheint mir unzuläſſig. Nehmen wir aber Viterbo Febr. 16, da es unabhängig von der Datirung bezeugt iſt, als feſtſtehend, ſo wird ſich ein nicht auffallendes Itinerar nur gewinnen laſſen durch die Annahme, daſs ein oder anderer der vorhergehenden Ortsnamen zu einem frühern Tag gehört.

Zwei andere Fälle würden die umgekehrte Verſchiebung ergeben, einen noch nicht paſſenden Ort. Ein Mandat von 1239 Nov. 6, Huillard

5479, iſt aus Lodi, wohin der Kaiſer nach den ganz genauen Angaben der Placentiner Annalen erſt Nov. 7 gekommen iſt. Ein anderes aus Parma, Huillard 5,547, hat Dez. 1, wo der Kaiſer zu Cremona war, während er dann erſt Dez. 5 zu Parma urkundet. Ich möchte auf das Regeſt für dieſe Fragen nicht viel Gewicht legen. Es können Schreibfehler in den Tagesangaben eingreifen, weiter bei dem Zuſammenfaſſen mehrerer Stücke unter eine Ortsangabe Verſehen bei Anlage des Regeſt. Doch würden ſich gerade hier Verſchiebungen in jener Richtung unſchwer erklären, wenn wir annehmen, es hätte auch den einzelnen Originalkonzepten die Ortsangabe überhaupt oder doch zuweilen gefehlt. In der Regel werden dieſe kurzen Mandate an demſelben Tage konzipirt oder doch beglaubigt und ausgefertigt ſeien; die Zufügung der Ortsangabe wird dann dem Reinſchreiber, der ohnehin erſt die Datirung an üblicher Stelle zuzufügen hatte, überlaſſen ſeien; und dann konnte ſich leicht eine Störung ergeben, wenn die Ausfertigung erſt an einem ſpäteren Tage erfolgte.

460. Es wird endlich für die beſprochenen Verhältniſſe noch ein weiterer Umſtand beachtenswerth ſeien, nämlich die Stellung der Tagesangabe am Ende der Datirung. Wir ſagten § 434, daſs beim Aufkommen der einfachen Datirung es durchaus Regel war, auf den Ort unmittelbar die Tagesangabe, dann erſt die Jahresangaben folgen zu laſſen. In allen weiteren Formen der Datirung behauptet der Ort dieſe Stelle unmittelbar hinter Datum. In der feierlichen Datirung, wo die Jahre unter Actum vorangingen, blieben auch Ort und Tag in unmittelbarer Verbindung. Was konnte nun aber der Grund ſeien, daſs man in der einfachen Formel ſchon in der Zeit K. Friedrichs I. eine Aenderung traf, welche dann auch ſpäter immer maſsgebend blieb, indem man auf den Ort unmittelbar das Inkarnationsjahr und die Indiktion folgen lieſs, den Tag aber an die letzte Stelle verwies, nur ſo, daſs zeitweiſe die Indiktion auf ihn folgte? Ich wüſste nicht, wie ſich dieſe Stellung rein zufällig aus der früheren Formel hätte entwickeln ſollen. Nehmen wir aber an, daſs die Tagesangabe häufig nachträglich im Konzepte zugefügt wurde, ſo erklärt ſich das leicht. Es muſste überflüſſig erſcheinen, auch das Jahr erſt ſpäter zuzufügen; man mochte anfangs im Konzepte für den Tag eine Lücke laſſen oder auch hier den Tag einfach am Ende zufügen, es dem Reinſchreiber überlaſſend, die übliche Folge herzuſtellen; in dem einen, wie in dem anderen Falle muſste ſich natürlich bald eine Geſtaltung der Formel herausſtellen, welche den Tag überhaupt an das Ende verwies. Bei den früheren Fällen des Folgens der Tagesangabe auf die Jahre wird ſich allerdings nicht unmittelbar entſcheiden laſſen, ob dieſe Stellung beabſichtigt war oder ob nur der Reinſchreiber die Herſtellung der üblichen Folge überſah. Gar keinem Zweifel unterliegen kann das bei der Datirung von St. 3626, Cod. Weſtf. 2,66: *data in curia Mersburch, anno i. d. 1152, ind. 15, regni 1; actum in Christo feliciter, amen; 15. kal. iunii.* Da im Original zu

460] Münfter der Tag von derfelben Hand gefchrieben ift, wie die übrige Datirung, fo mufs das fchon fo im Konzepte geftanden haben; und dann kann wegen der Trennung von Jahr und Tag durch das Actum mit Schlufswunfch doch gar nicht zweifelhaft feien, dafs diefe Anordnung für die Reinfchrift nicht beabfichtigt war. Solchen Mifsgriffen entging man, wenn der Tag überhaupt an das Ende der Formel geftellt wurde. Und war bis dahin vielleicht die Nachtragung nur des Tages weniger üblich gewefen, fo wurde fie gewifs häufiger, fobald die Formel eine Geftalt angenommen hatte, welche diefe Nachtragung möglichft erleichterte. Damit würde denn durchaus ftimmen, dafs feit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts die durch diefes Vorgehen veranlafsten Verfchiebungen häufiger wurden.

Nach allem Gefagten läfst fich meiner Anficht nach mit fo grofser Sicherheit, als in folchen Dingen überhaupt erreichbar ift, zunächft für die Kanzlei K. Karls IV. nachweifen, dafs die als regelmäffig zu betrachtende Verfchiebung des Itinerar dadurch veranlafst war, dafs im Konzepte der Ort fogleich eingetragen, der Tag aber erft mit der Fertigungsformel nachgetragen wurde. Zeigen fich diefelben Verfchiebungen in früherer Zeit, fo wird um fo weniger zu bezweifeln feien, dafs fie auf denfelben Grund zurückgehen, als wir für manche der mafsgebenden Haltpunkte doch auch Belege aus früheren Regierungen anführen konnten. Ganz Entfprechendes fchien fich § 433 auch für die Monatsdatirung und feierliche Datirung, dann aber § 347 ff. fogar für die ältere Datirungsform zu ergeben. Handelt es fich da nun auch um fehr verfchiedene Zeiten und Formen, fo bedarf es doch kaum eines Hinweifes, wie fehr diefes Ineinandergreifen der unabhängig von einander gewonnenen Ergebniffe auch die Beweiskraft der für jedes einzelne vorgebrachten Haltpunkte fteigern mufs.

461. Wir haben uns bisher auf die am häufigften vorkommende Verfchiebung befchränkt, dagegen den umgekehrten Fall der Nennung eines dem Tage nicht mehr entfprechenden Ortes unberückfichtigt gelaffen. So weit es fich um das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert handelt, würden wir davon nach den mir bekannten Fällen überhaupt abfehen dürfen. Was § 459 über folche Fälle im Regeft K. Friedrichs II. bemerkt wurde, möchte ich, auch falls es fich nicht um blofse Verfehen handeln follte, für die Verhältniffe der deutfchen Kanzlei nicht in Rechnung bringen. Was mir fonft bekannt geworden ift, habe ich § 126 angeführt. Aber es find vereinzelte Fälle, zum Theil höchft wahrfcheinlich auf blofse Verfehen zurückzuführen, auch fonft verfchieden geftaltet, fo dafs zufällige Unregelmäffigkeiten zur Erklärung ausreichen, es ganz unwahrfcheinlich ift, dafs die Art der Beurkundung dazu häufiger Veranlaffung bieten konnte.

Das fcheint fich nun aber im vierzehnten Jahrhunderte zu ändern. Schon der § 126 erwähnte Fall Reg. Henr. VII. 499 zeigt einen andern Charakter. Für die Zeit K. Ludwigs des Baiern habe ich Reg. Lud.

, xii. ausdrücklich auf ſolche Verſchiebungen hingewieſen. :h bis dahin, es dürfe ſich auch da nur um vereinzelte und un- ɔare Unregelmäſſigkeiten handeln, ſo wird das nicht mehr zu- ı gegenüber der groſsen Zahl von Fällen, welche Huber Reg. :lviii. l. nachweiſt, die faſt ſo zahlreich ſind, als die einer Stö- ltinerar in umgekehrter Richtung. Nicht anders iſt das Ver- ıter K. Ruprecht. Die Verſchiebungen des Itinerar ſind hier :nd und häufig, daſs ſich, wie mir Mühlbacher aus Chmels ſel mittheilte, Böhmer deſshalb an Chmel wandte und ihn zu ;er Vergleichung der Daten aufforderte; aber es ergab ſich , daſs nicht den Herausgeber die Schuld traf. Nun ſind auch ine, wie die andere Richtung der Verſchiebung vertreten. Für all mag ein einzelner Nachweis genügen. Der König urkundet 6 bis 9 zu Köln, am 10. zu Bonn, am 11. zu Koblenz u. ſ. w., ſeit Febr. 2 zu Nürnberg, wo er bis Ende März verblieb. un Reg. Rup. 92. 94 Nürnberg ſchon zu Jan. 8, ſo kann ſich ıgabe um ſo ſicherer nur auf dieſen ſpäteren Aufenthalt be- ; der König früher nie zu Nürnberg war. Und ſolche Fälle ı weiterhin wiederholt.

Suchen wir nach einer Erklärung für dieſe Erſcheinung, ſo s eben unſere bisherigen Erörterungen nahe legen, an Nach- ; nur des Ortes zu denken. Als vereinzelte Unregelmäſſig- das eingegriffen haben, wie wir auch für die ältere Datirung : Beiſpiele fanden, vgl. § 348. In Reg. Fr. II. 72, Huillard 1,281, im Original: *datum in castris apud .... 14. kal. nov.* Der ıag den Ort, wo man auf dem Feldzuge lagerte, im Augen- .t zu nennen gewuſst haben. In ſolchem Falle mochte dann · Reinſchreiber die laufende Ortsangabe eintragen. Weiter dem § 459 Bemerkten in der ſiziliſchen Kanzlei die Zufügung dem Reinſchreiber überlaſſen ſeien.

gen iſt für die deutſche Kanzlei Nachtragung des Ortes da, um häufiger wiederkehrende Verſchiebungen handelt, ſicher .nſchlag zu bringen. Es wäre einmal ein Zweck derſelben nicht . Es widerſpricht ſolcher Annahme die ganze Anordnung der welche gerade immer den Ort zuerſt nennt. Insbeſondere ıt das Regeſt K. Karls IV. weder Fälle, bei welchen wohl der : aber der Ort vorhanden wäre, noch aber auch nur ſolche, :n der Ort am Ende ſtände, wie das doch wenigſtens bei Nach- n Konzepte ſicher zu erwarten ſeien würde. Und doch müſſen Kar. 3090. 3115, wenn da nicht Schreibfehler eingreifen, auch ungen dieſer Art ſchon auf das Konzept zurückgehen.

Iſt Nachtragung des Ortes ausgeſchloſſen, ſo ſcheint mir keine ung ausreichende Annahme zu erübrigen, als die einer Zu- irung nur des Tages nach der Handlung oder dem .dungsbefehl. Das würde allerdings eine ſehr gewagte

463] Annahme ſeien, wenn wir gleichzeitige Eintragung von Ort und Tag anzunehmen hätten. Aber eben das frühere Ergebniſs, daſs häufig der Ort ſogleich im Konzepte zugefügt, der Tag erſt ſpäter nachgetragen wurde, läſst die Annahme nicht befremdender erſcheinen, als vollſtändige Zurückdatirung nach der Handlung, wie ſie doch zweifelos häufig vorkam. Der beglaubigende Beamte wird dann den Tag nach einem bezüglichen Akte oder etwa nach Vermerken über die Beurkundungsbefehle eingetragen haben, ohne zu beachten, daſs er auch den Ort zu ändern habe, wie das um ſo näher liegen konnte, wenn etwa ſeine Vorlagen unmittelbar zu den einzelnen Stücken nur den Tag nannten.

Verſuchen wir es nun, dieſe Annahme genauer zu prüfen, ſo wird vor allem zu fragen ſeien, ob ſie die Erſcheinung genügend zu erklären geeignet iſt, daſs eine Verſchiebung, welche im dreizehnten Jahrhundert kaum vereinzelt nachzuweiſen iſt, im vierzehnten häufig vorgekommen zu ſeien ſcheint. Und das dürfte durchaus zu bejahen ſeien. Wir wieſen nämlich ſchon § 448 darauf hin, daſs Zurückdatirung nach der Handlung im vierzehnten Jahrhunderte überhaupt ungleich häufiger vorgekommen zu ſeien ſcheint, als früher. Eben dieſer Umſtand war es vorzüglich, der mir jene Erklärung nahe legte.

Ich habe dann weiter die mir bekannten Einzelfälle nach dem Geſichtspunkte geprüft, ob Handlung oder Beurkundungsbefehl zu dem Orte paſſen würden, an dem ſich der König an dem in der Urkunde angegebenen Tage befunden haben muſs. Viele Fälle geſtatten da natürlich überhaupt kein Urtheil. Vereinzelt ſchien umgekehrt die Handlung nur dem Orte der Beurkundung zu entſprechen. So trifft das zweifellos bei Reg. Kar. IV. 1807. 8 zu, aus Metz 1354 März 13; da muſs entweder die Nachricht, der König ſei erſt März 16 nach Metz gekommen, ungenau ſeien oder eine unberechenbare Unregelmäſſigkeit eingreifen. Oder es gehören mindeſtens die Zeugen ſicher zum Orte der Urkunde; ſo bei Reg. Kar. 2186. 87 aus Regensburg 1355 Juli 21, während der Kaiſer erſt am folgenden Tage dorthin gekommen ſeien ſoll. Aber es würde doch nichts im Wege ſtehen, anzunehmen, die Zeugen entſprächen der Beurkundung, wenn auch der Tag nach der Handlung zurückdatirt ſeien ſollte. Andere Fälle aber ſchienen meine Annahme aufs beſtimmteſte zu beſtätigen.

So zweifellos bei Reg. Kar. 1691, Seibertz U. B. 2,443, von Dez. 19, wo der König zu Mainz war, aber mit dem Orte Trier, wohin er erſt im Febr. 1354 kam. Es handelt ſich um einen Rechtsſpruch, der zweifellos zu Mainz erging, da, wie ſchon Huber bemerkt, auch die als Urtheiler aufgeführten Fürſten und Groſsen auf Mainz deuten. Auf nachträgliche Beurkundung iſt überdies hingewieſen durch die Angabe, der Rechtsſpruch ſei *nuper* gefällt. Der Fall ſpricht dann insbeſondere wieder dafür, daſs auſſer dem Ort auch die Jahre ſogleich dem Konzept zugefügt wurden; denn 1354 Ind 7 entſprechen wohl dem Orte Trier, nicht

ier dem Tage, während das erſt auf den Tag folgende Regnorum 8
eiden entſpricht.

Hat Reg. Kar. 1105, Beſtätigung der Privilegien von Lübeck, 1349
li 28, wo der König nach Krönung ſeiner Gemahlin zu Aachen war,
ier den Ort Köln, wo er vor Aug. 9 nicht nachweisbar iſt, ſo liegt Be-
chung des Tages auf die Handlung gewiſs ſehr nahe.

Sicherer iſt wohl ein anderer Fall. Reg. 3949 verleiht der Kaiſer
m Probſte von Zürich Befugniſſe der hohen Gerichtsbarkeit. Das
nnte an und für ſich eben ſo wohl zu Prag, welches die Urkunde nennt,
s zu Nürnberg geſchehen ſeien, wo der Kaiſer am angegebenen Tage
63 Apr. 5 ſich aufhielt. Finden wir nun aber von demſelben Tage
d zwar aus Nürnberg eine andere, das Landgericht zu Zürich be-
effende Urkunde, Reg. 3948, ſo wird bei dem engen Zuſammenhange
s Inhaltes nicht zu bezweifeln ſeien, daſs auch bei jener die Handlung
ch Nürnberg fällt, nur die Beurkundung zu Prag und zwar nach den
hresangaben nicht ſchon beim nächſtfolgenden, ſondern bei einem
ätern Aufenthalte erfolgte.

Für Reg. Kar. 374. 75 mit Regensburg 1347 Okt. 21, während der
önig erſt am folgenden Tage in Regensburg eingezogen ſeien ſoll,
nmt ſchon Huber S. xlix. an, es handle ſich um vor der Aufnahme
die Stadt gemachte Verſprechungen, die dann erſt in der Stadt aus-
fertigt wurden. In dieſer Richtung dürfte auch die Erklärung zu
chen ſeien für einen der auffallendſten dieſer Fälle. Reg. 520. 21 be-
tigt der König den Bürgern von Speier ihre Rechte im allgemeinen
d verleiht ihnen auſſerdem beſtimmt angegebene. Die Urkunden
ben 1347 Dez. 24, wo der König zu Baſel war, nennen aber Weiſſen-
rg, wo er erſt 1348 Jan. 2 urkundet, während er Jan. 4 zu Speier iſt.
ir wiſſen nun allerdings, daſs der König erſt nach vorhergehendem
okommen in Speier eingelaſſen wurde. Hier ſchiene es nun am näch-
n zu liegen, gerade die Handlung etwa zu Weiſſenburg zu vermuthen.
ber die Annahme, der Abſchluſs ſei ſchon zu Baſel mit Boten der
adt erfolgt, es ſeien dann zu Weiſſenburg nur die Urkunden ausge-
tigt, dürfte ſich hier durch einen beſondern Umſtand durchaus recht-
tigen. Der König verlieſs Dez. 26 Baſel unerwartet, mit geringem
efolge und reiſt dann ſichtlich raſch ohne weiteren Aufenthalt nach
eier. Das läſst doch ganz ſicher darauf ſchlieſſen, daſs der König
hon zu Baſel wuſste, daſs er ohne Anſtand in Speier werde aufge-
mmen werden.

Ein beſonders auffallender Umſtand ergibt ſich bei Reg. Kar. 3358,
der Ausfertigung mit Mainz 1360 Okt. 9, was einer Reihe anderer
kunden entſpricht. Aber im Konzept, Glafey 631, iſt ſonderbarer-
eiſe zu demſelben Tage Nürnberg genannt. Das wäre an und für ſich
ı etwas auffallender Schreibfehler. Es kommt nun aber hinzu, daſs
s Stück im Regeſt unter ſolchen von April 1361 aus Nürnberg ſteht,
ährend, wie § 457 bemerkt, ſich auch wohl anderweitig zu ergeben

463] ſcheint, daſs die Urkunden in der Folge ihrer Konzipirung in das Regeſt eingetragen wurden. Vielleicht wäre auch zu beachten, daſs die Fertigung: *ad relacionem sculteti in Oppenheim Heinricus de Wesalia*, ſich gerade in dieſer Verbindung auſſerdem nur noch Reg. 3641. 58 aus Nürnberg 1361 Apr. 15 und 18 findet, während beide Perſonen vereinzelt allerdings auch zu Mainz vorkommen. Iſt die Urkunde wirklich erſt zu Nürnberg konzipirt, ſo lieſse ſich der Fall wohl nur ſo erklären, es ſei im Konzept zunächſt nur der Tag auf die Handlung zurückdatirt, dann aber vor der Ausfertigung noch bemerkt, daſs nun auch der Ort zu ändern ſei.

Beachtenswerther auch wegen ſeines ſachlichen Intereſſe iſt ein anderer Fall. Bereits § 102 wurde auf Reg. Lud. 469, Oberbayer. Arch. 23, 152, von 1322 hingewieſen mit: *der geben iſt ze velde bi Oetingen vor unſerm ſtreit — des nehſten pfinztags vor Michahelis*, alſo Sept. 23. Die Zurückdatirung wenigſtens des Tages kann hier gar keinem Zweifel unterliegen, da der Mühldorfer Streit erſt Sept. 28 ſtattfand. Wie ſteht es nun aber mit dem Ort? Nach der ganz beſtimmten Angabe der im Original vorliegenden Urkunde konnte Weech, Forſch. zur D. Geſch. 4,93, nicht wohl zu einer andern Annahme gelangen, als daſs K. Ludwig von Regensburg herkommend, zunächſt nach Oetting, alſo über den Inn zog, während die Oeſterreicher zu Mühldorf ſtanden, daſs er dann von Oetting aus, alſo nach Rücküberſchreitung des Inn, am linken Ufer der Isen hinaufgezogen ſei, um nun in der Richtung ſeines urſprünglichen Anmarſches von Regensburg her nach Ueberſchreitung des Fluſſes den Kampf zu beginnen. Daſs das den Thatſachen entſpricht, iſt doch ſchwerlich anzunehmen, ſobald einmal zugegeben iſt, daſs auch in echten Urkunden Tag und Ort ſich nicht immer entſprechen. Es kommt nun hinzu, daſs wir aus den Geſchichtſchreibern wiſſen, vgl. Forſch. zur D. G. 3,73, daſs K. Ludwig noch am Tage des Sieges die Wahlſtatt verlieſs und nach Oetting ging, weil er den heranziehenden Herzog Leopold fürchtete; eine ganz begreifliche Bewegung, da er zu Oetting durch den Inn gedeckt war. Der Aufenthalt zu Oetting am Schlachttage ſelbſt wird weiter beſtätigt durch eine ſchleſiſche Urkunde, Reg. Lud. Reichss. 412. Aber ſonderbarerweiſe auch durch eine Notiz eben über unſere Urkunde aus der Regiſtratur K. Ludwigs, Oefele Scr. 1,741: *Nota quod dominus rex dedit monasterio — pervenit. Datum Monaci. Datum in campis ante Oetingam feria tertia ante Michahel a. d. 1322*. Ich überzeugte mich, daſs der Druck die Vorlage genau wiedergibt. Unter andern Verhältniſſen würde man da zweifellos ein Verſehen anzunehmen haben. Aber mit Rückſicht auf das Geſagte wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs der Regiſtrator einen aus Oetting Sept. 28 datirten Text vorliegen hatte. Da die Ausfertigung nicht ſtimmt, ſo wird das das Konzept geweſen ſeien; wir ſuchten ja ohnehin § 207 nachzuweiſen, daſs auch unter K. Ludwig wohl nach dem Konzepte regiſtrirt wurde. Dann müſste nachträglich die Tagesangabe nach Handlung oder Beurkundungs-

befehl oder auch willkürlich geändert, der Ort aber belaſſen ſeien; ſolche Aenderungen der Tagesangabe des Konzept, allerdings in umgekehrter Richtung, wurden ja auch § 454 nachgewieſen. Wollte man es etwa vermeiden, ſelbſt den Umſtand zu bezeugen, daſs die Wahlſtatt der Sitte gemäſs nicht behauptet ſei? Eine weitere Schwierigkeit bietet dann noch das *datum Monaci*. Es unterſtützt doch gar ſehr die Angabe Aventins, er verlorne Fürſtenfelder Aufzeichnungen benutzte, vgl. Mayr Kritik er Fürſtenf. Geſchichtsq. 46, daſs der König ſchon zu München die chenkung an Fürſtenfeld machte und dann von da gegen Mühldorf og. Es mag das Konzept ſchon zu München gefertigt oder ſpäter zu-ſt Datirung nach der Handlung beabſichtigt geweſen ſeien; jedenfalls gibt ſich auch hier wieder ein Beleg für die Eintragung zunächſt nur es Ortes in die Konzepte; vgl. § 455.

Mögen die letztbeſprochenen Fälle Bedenken erregen, ſo würde es aum an weiteren fehlen, bei welchen ſich bei entſprechender Verſchie-ung Beziehung nur des Tages auf die Handlung durchaus wahrſchein-ch machen lieſse.

464. Der Umſtand, daſs, wie ich glaubte annehmen zu müſſen, zu em im Konzepte befindlichen Orte bald der ſpätere Tag des Ausfer-gungsbefehles, bald der frühere der Handlung oder des Beurkundungs-efehles nachgetragen wurde, würde allerdings überall ausreichen, um e kleineren Verſchiebungen des Itinerar zu erklären. Aber es wird da och anderes eingegriffen haben; insbeſondere möchte ich noch D a t i-ung in A b w e ſ e n h e i t d e s K ö n i g s in Rechnung bringen.

Ich habe dabei nicht zunächſt Fälle im Auge, wie ich ſie § 129 für ühere Zeiten beſprach, bei welchen der König überhaupt an der Be-kundung unbetheiligt war, die Urkunde in ſeinem Namen von einem azu Bevollmächtigten ausgeſtellt wurde. Auch ſolches Vorgehen wurde dieſer ſpäteren Zeit üblicher. Eine Reihe Fälle für K. Johann von öhmen führte ich Reg. Lud. Add. III., xiii, für Herzog Rudolf von Oeſter-ich Sitzungsber. 69,298 an. Das nimmt auch Huber Reg. Kar. li. für eg. 1245. 5777 an, während wohl noch andere, bei denen er den Grund aglich läſst, ſo etwa Reg. 4830 ff. 4933. 5767, der Sachlage nach dahin hören dürften. In ſolchen Fällen liegt überhaupt keine Verſchiebung es Itinerar des Königs vor, da dieſer an der Beurkundung unbetheiligt ; Ort und Tag ſtimmen, bezeichnen nur nicht den Aufenthalt des önigs. Wo der König in der Nähe war, wird das nicht leicht vorge-ommen ſeien; die Störungen des Itinerar ſind in ſolchen Fällen ſo be-eutend, daſs ſie nicht leicht irre leiten können.

Aber es wird noch ein anderer Umſtand zu beachten ſeien. Im lgemeinen war die Kanzlei zweifellos immer in der Umgebung des önigs, auch auf den Feldzügen. Aber es wird doch auch vorgekommen ien, daſs, wenn der König vom Orte eines längeren Aufenthaltes aus ürzere Ausflüge unternahm oder es im Felde zu Operationen kam, i denen man nicht gern Nichtſtreitbare in gröſserer Zahl, als nöthig

464] war, mit ſich führte, die Kanzlei oder doch ein Theil derſelben zurückblieb. Hatte nun der König Beurkundungsbefehle ertheilt, ſo wird ſeine Abweſenheit nicht abgehalten haben, dieſelben auszuführen und bei der Datirung den Ort anzugeben, an dem dieſe erfolgte. Daraus konnten ſich dann kleine Verſchiebungen ergeben, die allerdings an und für ſich auch in den früher beſprochenen Umſtänden ihre ausreichende Erklärung finden würden. Aber zuweilen ſcheinen die beſonderen Umſtände beſtimmter gerade auf die hier vermuthete Sachlage hinzuweiſen.

K. Karl war 1353 ſeit Okt. 25 zu Hagenau. Von da aus beſuchte er nach dem genauen Bericht der Fortſetzung des Mathias von Neuenburg am 6. Nov. den zu Molsheim ſüdweſtlich von Straſsburg krank liegenden Biſchof von Straſsburg, lieſs am 7. Nov. zu Haslach das Grab des h. Florentius öffnen, beſuchte dann die Klöſter Andlau und Erſtein und kehrte über Straſsburg nach Hagenau zurück, wo er Nov. 10 urkundet, um dann nordwärts nach Speier zu ziehen. Handelt es ſich um einen raſch abgemachten Ausflug mit Rückkehr an den Ausgangspunkt, ſo iſt gewiſs nicht anzunehmen, daſs die ganze Kanzlei denſelben mitmachte. Sind nun Reg. Kar. 1650. 51 aus Hagenau eben Nov. 6 und 7 datirt, ſo liegt gewiſs die Annahme einer Datirung in Abweſenheit des Königs näher, als die einer Verſchiebung.

Huber macht Reg. Kar. xlix. darauf aufmerkſam, daſs die Urkunden aus Prag und Karlſtein ſich oft in ſo auffallender Weiſe kreuzen, daſs man nicht annehmen könne, K. Karl habe den Aufenthalt ſo oft und ſo raſch gewechſelt. Auch da ſcheint mir die nächſtliegende Erklärung, er habe ſich in der Regel nur von einem Theile der Kanzlei nach Karlſtein begleiten laſſen, während der andere zu Prag zurückblieb.

Ebenſo habe ich bereits Reg. Lud. Add. III., xi., das auffallende Itinerar 1316 März 9. 10 Nürnberg, 23. 29 vor Herrieden, 31 Nürnberg, Apr. 1 vor Herrieden, 7 Nürnberg, 8 vor Wahrberg zu erklären geſucht; während der Belagerungen dürfte ein Theil der Kanzlei zu Nürnberg zurückgeblieben ſeien. Entſprechendes könnte der Fall ſeien, wenn Reg. Kar. 3278. 79 von Eſslingen 1360 Aug. 31 datirt ſind, wo der Kaiſer Schorndorf belagerte, von wo denn auch Urkunden deſſelben Tages datirt ſind.

465. Die Mehrzahl der Störungen des Itinerar läſst ſich zweifellos auf Umſtände zurückführen, die durch das Vorgehen bei der Beurkundung bedingt waren und ſich daher wiederholt in derſelben Richtung geltend machten. In Einzelfällen konnten freilich ganz zufällige Miſsgriffe eingreifen. Um auch dafür auſſer den ohnehin für andere Zwecke ſchon beſprochenen Fällen noch einen Beleg anzuführen, mag es genügen auf den Umſtand hinzuweiſen, daſs Reg. Kar. 1552, worin der König dem Rathe von Straſsburg ſeine nach allen Nachrichten erſt im Juni vollzogene Vermählung anzeigt, im Originale von 1353 Mai 4

datirt ift. Die Veranlaffung wird mit Huber darin zu fuchen feien, dafs Reg. 1553 mit derfelben Datirung, worin der König dem Rathe die zu Ende April gefeierte Hochzeit feiner Tochter anzeigt, erft nach feiner eigenen Vermählung abgefchickt und dann aus Verfehen auch die Anzeige diefer mit demfelben Datum verfehen wurde. Wäre uns nicht zufällig auch diefes zweite Schreiben erhalten, fo würde fich kaum auch nur eine Vermuthung ausfprechen laffen, wie ein fo auffallender Widerfpruch fich habe ergeben können. Der Fall dürfte durchaus geeignet erfcheinen, unfere Unterfuchungen über die grofsen, kleinen oder auch vermeintlichen Sünden der Kanzlei würdig abzufchlieffen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN.

EINZELERGEBNISSE.

466. Das Hauptergebnifs unferer Unterfuchungen werden wir dahin zufammenfaffen dürfen, dafs fich auch in der echten und unverfälfchten Urkunde die mannichfachften Widerfprüche finden können, weil fich bei genauerer Erwägung des Entftehungsvorganges der Urkunden ergibt, dafs bei diefen ein Zufammenftimmen aller Angaben auf ein und denfelben Zeitpunkt, wie wir es vorauszufetzen gewohnt find, überhaupt nicht immer beabfichtigt war, dafs andererfeits aber auch da, wo es in der Abficht lag, der Gang der Beurkundung fehr häufig dazu führen konnte, dafs diefe Abficht nicht zur Geltung gelangte, thatfächlich dennoch die einzelnen Angaben durch fehr verfchiedene Zeitpunkte beftimmt wurden. Diefes Hauptergebnifs fo mühevoller und ermüdender Unterfuchungen, wie fie da allein zum Ziele führen konnten, glaube ich für genügend gefichert halten zu dürfen. Die Maffe der ineinandergreifenden Erfcheinungen ift zu grofs, das Zutreffen der auf diefem Wege verfuchten Löfung in vielen Fällen zu augenfcheinlich, als dafs ich das irgend bezweifeln möchte. Es werden mir fehr viele unhaltbare Annahmen, fehr viele Mifsgriffe der verfchiedenften Art nachgewiefen werden dürfen, ohne dafs defshalb auch jenes Hauptergebnifs fchon als unhalthar erfcheinen müfste. Anders verhält fich das freilich mit den Einzelergebniffen. Wie fehr diefe noch der Richtigftellung und Ergänzung bedürfen, davon ift niemand mehr überzeugt, als ich felbft. Aber für nächfte Zwecke werde ich freilich vorläufig annehmen müffen, mit meinen Annahmen auch da das Richtige getroffen zu haben.

467. Wenn ich es für zweckmäffig halte, nochmals auf die Einzelergebniffe in zufammenhängender Darlegung zurückzugreifen, fo liegt der Grund in dem von mir eingehaltenen Gange der Unterfuchung. Für die von mir beabfichtigte Beweisführung hätte fich der Weg einfchlagen laffen, von den einzelnen Arten der Widerfprüche auszugehen, welche fich in den Urkunden finden, für jede zu erwägen und zu unterfuchen, wie fie fich fo habe geftalten können. War ein erfter Entwurf der Arbeit in diefer Weife geordnet, fo werde ich die

ründe nicht anzugeben haben, die ihn bald als unzweckmäſſig erſchei-
en lieſsen. Ich ſah mich auf den andern Weg hingewieſen, den Gang
ler Beurkundung in ſeinen einzelnen Stadien zu verfolgen, bei jedem
u erwägen, welche Angaben der Urkunde durch daſſelbe beeinfluſst
eien und wie ſich daraus Widerſprüche zu andern Angaben ergeben
onnten. Dabei ſtellte ſich dann häufig heraus, daſs ein und derſelbe
Viderſpruch ſehr verſchiedene Erklärungen zulaſſe. Und nicht das
llein; auf Fälle, welche ich zunächſt in dieſer oder jener Weiſe zu er-
lären ſuchte, bin ich wohl zurückgekommen, um ſelbſt die früher ge-
ebene Erklärung als die unwahrſcheinlichere zu bezeichnen. Bei einer
Arbeit, bei der die Grundlage noch eine ſo unſichere, bei der es ſo
chwer iſt, den geſammten Stoff jederzeit genügend zu beherrſchen,
vird natürlich noch während der Zeit der Drucklegung die Auffaſſung
nancher Einzelnheiten ſich ändern müſſen. Aber es war das nicht ge-
ade überall der Grund; es war da vielfach das aus andern Gründen
ich empfehlende Vorgehen bei der Unterſuchung maſsgebend. Begann
ch mit dem Gegenſatze zwiſchen Handlung und Beurkundung als dem
aſsbarſten und unbeſtrittenſten, ſo ging ich ſogleich auf alle Wider-
ſprüche und Einzelfälle ein, welche möglicherweiſe durch ihn unmittel-
bar oder mittelbar beeinfluſst ſeien konnten, ohne daſs ich ſelbſt das
überall als zutreffend betrachtet hätte; aber es ſchien mir von Werth,
ſogleich möglichſt viele verwandte Erſcheinungen zuſammenzuſtellen,
bei denen auf eine ſcharſe Scheidung nach den den Widerſpruch be-
gründenden Urſachen doch verzichtet werden muſste. Umgekehrt ſind
Fälle, welche mir erſt während des Druckes bekannt wurden, wohl erſt
da zur Sprache gebracht, wo die Unterſuchung auf den bezüglichen
Widerſpruch zurückführte, obwohl die Entſtehung deſſelben im Ein-
zelfalle wahrſcheinlicher auf eine ſchon früher beſprochene Urſache
zurückgeht.

Jener Gang der Unterſuchung wird es nun allerdings ſehr erſchwe-
en, die Einzelergebniſſe zu überſehen und bei der Beurtheilung von
Einzelfällen zu verwerthen. Denn bei dieſen wird es ſich in der Regel
m die Beantwortung der Frage handeln, wie ſich dieſer oder jener
Widerſpruch auch bei Annahme der Echtheit der Urkunde erklären
aſst, während ſich da nur ſelten Gelegenheit bieten dürfte, die Frage
unächſt dahin zu ſtellen, was dieſes oder jenes Vorgehen bei der Beur-
kundung für Widerſprüche zur Folge haben konnte. Aus dieſem Grunde
wird es ſich empfehlen, die Ergebniſſe unſerer Unterſuchungen noch-
nals in anderem Zuſammenhange überſichtlich darzulegen, indem wir
on den einzelnen in den Urkunden vorkommenden Widerſprüchen aus-
ehen und unter Zurückverweiſung auf die früheren Erörterungen an-
eben, auf welche Weiſe ſich dieſelben danach geſtaltet haben können.
Nicht gerade alle, aber die meiſten dieſer Widerſprüche beziehen ſich
uf die Zeitverhältniſſe, inſofern einzelne Angaben ein Zufrüh oder ein
uſpät beim Vergleiche mit andern zu ergeben ſcheinen. Als den feſten

467] Punkt, auf den wir das Zufrüh oder Zufpät beziehen, werden wir, wo fchärfere Scheidung nöthig ift, den Tag behandeln, der in der Datirung bezeichnet ift oder doch der ganzen Sachlage nach fichtlich bezeichnet werden follte.

468. Verfuchen wir es, die nach Mafsgabe unferer Erörterungen mit Echtheit der Urkunde vereinbaren Widerfprüche aufzuzählen, fo wiefen wir zunäcft mehrfach auf Widerfprüche hin, welche fich aus den Verhältniffen der Schrift ergeben können. Sie bilden infofern den Ausgangspunkt für die gefammte kritifche Würdigung der Diplome, als wir jedes Stück für unbedingt echt zu halten haben, deffen Schrift nicht allein zeitgemäfs, fondern auch in dem Sinne kanzleigemäfs ift, dafs uns die Hand, welche das Ganze oder mindeftens einzelne Theile, vgl. Sickel Schw. Kaiferurk. 7, fertigte, als die eines in der königlichen Kanzlei befchäftigten Schreibers bekannt ift; vgl. § 4. Dagegen wird es die Echtheit nicht nothwendig ausfchlieffen, wenn in einem angeblichen Original die Schrift weder kanzleigemäfs, noch auch nur zeitgemäfs ift.

So lange es fich nur um die Zeitgemäfsheit der Schrift handelt, werden Fälle, dafs der Charakter der Schrift nur einer früheren Zeit entfpricht, allerdings nicht leicht vorkommen. Bei von ein und derfelben Hand gefertigten Urkunden würde das Vorausdatirung vorausfetzen, wie diefelbe nach § 127 allerdings vorkam, aber fchwerlich für einen auch nur annähernd fo bedeutenden Zeitraum, dafs die Schrift der angegebenen Zeit überhaupt nicht mehr würde entfprochen haben. Fanden wir dann weiter, dafs einzelne Theile der Urkunde wohl vorausgefertigt wurden, fo wird es fich doch auch da nicht leicht um folche Zeitabftände gehandelt haben, dafs der Schriftcharakter einzelner Theile fchlechtweg als nicht mehr zeitgemäfs bezeichnet werden könnte, wenn auch die Möglichkeit nach dem § 279 über St. 2482 Gefagten nicht gerade in Abrede zu ftellen wäre. Würde es fich dagegen um den individuellen Schriftcharakter handeln, fo wären diefe Verhältniffe allerdings in Rechnung zu bringen; fo würde es fich aus der häufigen Nachtragung des Schlufsprotokolles überhaupt, § 263, oder doch der Datirung, § 293, fehr leicht erklären, wenn fich etwa ergäbe, dafs der Text von einem Schreiber herrühre, von dem wir wüfsten, dafs er zur Zeit der Datirung fchon verftorben oder doch nicht mehr in der Kanzlei befchäftigt gewefen wäre.

Häufig ift dagegen der Fall, dafs die Schrift den Charakter einer fpätern Zeit zeigt. Der Umftand, dafs die Datirung einer längervergangenen Handlung, § 100 ff., oder den verfchiedenften früheren Stufen der Beurkundung, § 306 ff., entfprechen kann, würde allerdings ausreichen, um Fälle zu erklären, bei denen fich etwa ergäbe, dafs die Schrift einem Schreiber angehört, der zur angegebenen Zeit nicht mehr in der Kanzlei befchäftigt war; während es fich doch auch da nicht leicht um einen fo bedeutenden Abftand handeln würde, dafs die Schrift

überhaupt nicht mehr als zeitgemäſs erſchiene. Beachtenswerther iſt der Umſtand, daſs nicht gerade ſelten ältere Urkunden von der dazu befugten Gewalt unter Belaſſung der früheren Datirung und ohne das Verhältniſs kenntlich zu machen, neuausgefertigt wurden, § 158. 166. 171. Geſchah das noch durch den urſprünglichen Ausſteller, ſo mag das nur bezüglich etwaiger Schlüſſe aus dem individuellen Charakter der Schrift zu beachten ſeien. Aber es finden ſich doch auch Fälle, daſs ſolche Neuausfertigungen erſt nach ſo langer Zeit entſtanden, daſs die Schrift überhaupt nicht mehr als zeitgemäſs erſcheinen konnte. Daſſelbe konnte der Fall ſeien, wenn ältere Urkunden ſpäter unbefugterweiſe unter Beibehaltung der Merkmale einer Urſchrift nachgebildet wurden; und ſo verdächtigend ein ſolches Vorgehen auch ſeien mag, ſo wird nach § 16 doch nicht zu bezweifeln ſeien, daſs dabei oft jede fälſchende Abſicht fehlte, eine echte Urkunde durchaus getreu wiedergegeben wurde.

Endlich wird auch abgeſehen von den Zeitverhältniſſen in echten Urkunden die Schrift überhaupt nicht kanzleigemäſs ſeien können, weil es nach § 164 erweislich vorkam, daſs die Reinſchrift vom Empfänger ſelbſt hergeſtellt und der Kanzlei nur zur Zufügung des Protokoll oder auch nur zur Beſiegelung eingereicht wurde.

469. Bezüglich der F o r m e l n werden wir in der echten Urkunde im allgemeinen verlangen, daſs dieſelben dem zeitweiligen Gebrauche der Kanzlei entſprechen; und Fehlgriffe bezüglich der Formeln dürften das Kennzeichen ſeien, an welchem ſich Fälſchungen im allgemeinen am leichteſten verrathen. Finden wir Formeln, welche überhaupt zu keiner Zeit dem Kanzleigebrauche entſprachen, ſo wird das in der Regel auf ſelbſtſtändige Fälſchung ſchlieſſen laſſen, § 8. Finden wir Formeln, welche zwar an und für ſich kanzleigemäſs, aber erſt in ſpäterer Zeit üblich waren, ſo wird das auf den häufig vorkommenden Fall einer Fälſchung angeblich früherer Entſtehungszeit nach einer ſpäteren echten Vorlage ſchlieſſen laſſen, § 9, womit zuſammenhängt, daſs das anſcheinend frühеſte Vorkommen einzelner Formeln nicht ſelten gerade Urkunden trifft, die ohnehin verdächtig ſeien würden, vgl. etwa § 319 382. 394. Umgekehrt wird die Zeitgemäſsheit der Formeln, zumal ſolcher, welche nur kürzere Zeit in Gebrauch waren, eines der ſicherſten Kennzeichen ſeien, daſs die Urkunde, wenn nicht überhaupt echt, mindeſtens auf einer echten Vorlage beruht, wie wir das mehrfach, ſo § 7. 118 Anm. 288. 379. 438, geltend machten.

Aber das Geſagte leidet doch auch Ausnahmen. Der Fall wird freilich ſelten in Rechnung zu bringen ſeien, daſs in einer echten Urkunde Formeln vorkommen könnten, welche erſt in erheblich ſpäterer Zeit in Gebrauch waren. Finden wir auch die willkürlichſten Abweichungen von den gebräuchlichen Formeln, § 8, ſo iſt nicht wohl denkbar, daſs bloſse Willkür durch Zufall gerade auf eine erſt ſpäter übliche Geſtaltung geführt haben könne; daran werden wir feſthalten dürfen, daſs die Urkunde, wie ſie vorliegt, nicht früher entſtanden ſeien kann, als die

469] bezügliche Formel in Gebrauch war. Aber freilich wird uns die Datirung nicht gerade die Entftehungszeit des Schriftftückes bezeichnen müffen. Handelt es fich um einen bedeutenden Zeitabftand, fo wäre wohl nur an Neuausfertigung zu denken; und wird man bei einer folchen auch in der Regel keine Veranlaffung genommen haben, gerade an den Formeln der früheren Ausfertigung etwas zu ändern, fo könnte da immerhin eine erft fpäter gebräuchlich gewordene Wendung Eingang gefunden haben; würde es um die Echtheit der § 171 befprochenen St. 359 fonft beffer beftellt feien, fo würde der für K. Otto I. allerdings nicht zuläfiige Ausdruck *Romanorum imperator* fich füglich daraus erklären laffen. Neuausfertigung nach längerer Zeit wird allerdings als eine nur ganz vereinzelt vorkommende Unregelmäffigkeit zu betrachten feien. Andererfeits haben die meiften Formeln fich fo allmählig umgeftaltet, dafs Beziehung der Datirung auf die Handlung oder ein früheftes Stadium der Beurkundung in der Regel keinen fo bedeutenden Zeitabftand begründen wird, dafs die Formeln fich mit Sicherheit als ihr nicht mehr entfprechend bezeichnen liefsen. Aber freilich nicht ausnahmslos. Zuweilen läfst fich die Zeit des Aufkommens einer Formel fo genau beftimmen, dafs der Schlufs durchaus gerechtfertigt ift, einige Jahre oder felbft Monate früher ift die Formel noch nicht zuläffig; fo etwa bei dem § 103 befprochenen St. 1095 von 992, während die Formel des Signum mit *caesar augustus* erft 999 pafst; oder bei dem § 262 befprochenen St. 3709, wo das *semper augustus* für den Mai 1155 durchaus unzuläffig erfcheinen mufs, während es einige Monate fpäter keinen Anftand erregen würde. Freilich müffen folche Diplome defshalb nicht unecht feien; bezieht fich die Datirung auf die Handlung oder eines der früheren Stadien der Beurkundung, fo findet der Umftand feine ganz ausreichende Erklärung.

Ungleich häufiger ift der Fall, dafs uns in ganz unverdächtigen Urkunden Formeln begegnen, welche im allgemeinen längft nicht mehr in Gebrauch waren. Mag da für die Reichskanzlei die Benutzung veralteter Formulare, § 154, weniger in Anfchlag zu bringen feien, fo verliert der Umftand alles Auffallende, wenn wir uns an die häufige Benutzung älterer Vorurkunden, § 174. 177, erinnern.

Aber auch Formeln, die überhaupt zu keiner Zeit kanzleigemäfs waren, werden oft kein Bedenken erregen dürfen. Zu Zeiten, fo unter K. Lothar III. oder K. Otto IV., finden wir überhaupt die gröfste Willkür im Gebrauche der Formeln, weil Notare verwandt wurden, die ihre Schule nicht in der Reichskanzlei gemacht hatten, an die Formen der Privaturkunden gewöhnt waren und diefe in die Königsurkunden übertrugen, während fie dann andererfeits wohl wieder bemüht waren, fich den in diefen bisher üblichen Formeln anzufchlieffen. Da wird man freilich fagen können, dafs eben diefe Formlofigkeit zeitweife kanzleigemäfs geworden war. Aber vereinzelt finden fich folche Erfcheinungen auch in Zeiten, wo der Brauch der Kanzlei felbft im allgemeinen

ı durchaus feſtſtehender war. Einmal rühren insbeſondere in Italien
:rbriefungen von Handlungen und Willensäuſſerungen des Königs,
ch wenn dieſelben nicht in Form eines bloſsen Inſtrument, ſondern
ıes Diplom gegeben werden ſollten, oft nicht von den Schreibern der
:ichskanzlei, ſondern von den Notaren des Hofgerichts oder auch ſon-
gen Notaren her, § 116. 187. 405, welche mit den Formen der Kanzlei
cht vertraut und an eine ganz andere Art der Beurkundung gewöhnt
aren. Weiter aber ſind nach § 164 die Urkunden wohl von den Em-
ängern ſelbſt konzipirt worden und es wurde dann das mit mehr oder
eniger Geſchick der Form königlicher Diplome angepaſste Konzept
der Kanzlei lediglich ausgefertigt.

Endlich wird zu beachten ſeien, daſs die Formeln nicht ſelten zwar
ırchaus kanzleigemäſs ſind, aber ſichtlich der Sache nicht entſprechen.
[an hielt an der einmal gewohnten Formel feſt, auch wenn das Vor-
:hen, auf das die Formel urſprünglich berechnet war, im Einzelfalle
n anderes war oder auch wohl im Laufe der Zeit ſich überhaupt ge-
ıdert hatte. So kann eigenhändige Unterzeichnung des Königs ange-
indigt ſeien, während der Vollziehungsſtrich ſichtlich vom Zeichner
es Monogramm herrührt, § 228; die Unterſchriften ſollten der Faſſung
er Formel nach eigenhändige ſeien, während ſie doch zweifellos von
er Hand des Schreibers der geſammten Urkunde herrühren, § 131;
er ſich nach der Faſſung ſelbſt als Rekognoſzent Bezeichnende wird
ie Urkunde vielleicht nie geſehen haben, § 285 ff.; es iſt von Ueber-
abe der Urkunde die Rede, wo man nur die für ſie verantwortliche
(anzleiperſon bezeichnen wollte, § 328. Insbeſondere wird in dieſer
ichtung nicht vorausgeſetzt werden dürfen, daſs die verſchiedenen Da-
rungsformeln der urſprünglichen Bedeutung immer genauer entſpre-
hen. Man leitet die Datirung mit dem urſprünglich der Handlung ent-
prechenden Actum auch in Fällen ein, wo ſie doch der nachträglichen
Beurkundung entſpricht, § 44. 101. 334 ff. 410. 427. 440; man läſst bei
Datum nicht blos die urſprüngliche Beziehung auf die Uebergabe, § 313 ff.,
auſſer Augen, ſondern gebraucht es ſelbſt da, wo die Angaben ſich
überhaupt nicht auf die Beurkundung, ſondern auf eine frühere Hand-
lung beziehen, § 51. 102. 113. 440; man gelangt durch die Willkür im
Gebrauche der Ausdrücke zur Einleitung der Formel mit Actum et da-
tum, § 442, während doch beide Ausdrücke in den bei weitem meiſten
Fällen überhaupt nicht ein und demſelben Tage entſprechen können.
So lange aber die Formeln ſelbſt dem zeitweiligen Kanzleigebrauche
entſprechen, werden ſolche innere Widerſprüche ganz unbedenklich
erſcheinen müſſen.

470. Wenden wir uns zu den einzelnen Theilen der Urkunde, ſo
ann das Eingangsprotokoll nur dadurch Anlaſs zu Widerſprüchen
eben, daſs in ihm der Ausſteller genauer bezeichnet iſt, § 255. Bei
ıner echten Urkunde ſind wir gewohnt vorauszuſetzen, daſs der Aus-
teller zu der in ihr genannten Zeit lebte, die den angegebenen Titeln

470] entſprechende Stellung bekleidete und ſich am angegebenen Tage am angegebenen Orte aufhielt. Aber als ausnahmsloſe Regel haben wir das nicht zu betrachten.

Es kann einmal die Bezeichnung des Ausſtellers nur noch zu einer früheren Zeit paſſen, weil er etwa noch als König bezeichnet iſt, obwohl das Diplom aus der Kaiſerzeit datirt iſt, oder weil er zur angegebenen Zeit ſchon verſtorben war. Das kann ſeine Erklärung finden in Benutzung eines vorausgefertigten Eingangsprotokolles, § 257; oder darin, daſs man zu einem in der Königszeit oder unter dem Vorgänger gefertigten Texte ſpäter das Schluſsprotokoll der Kaiſerzeit oder des Nachfolgers nachtrug, § 266. 268. 279. Oder es kann ſich auch aus Neuausfertigung erklären, bei der man eine frühere Urkunde im allgemeinen, insbeſondere auch bezüglich des Eingangsprotokolles, gleichlautend wiederholte, nur das Schluſsprotokoll oder doch die Datirung der Zeit der Neuausfertigung anpaſste, § 158. 169. 171.

Umgekehrt kann die Bezeichnung des Ausſtellers erſt einem ſpätern Zeitpunkte entſprechen, weil ſie nach der Beurkundung, die Datirung aber nach der Handlung beſtimmt wurde und dieſe noch in die Königszeit, § 103. 107, oder unter den Vorgänger fiel, § 50. 157; weil das Eingangsprotokoll erſt ſpäter nachgetragen, § 260, oder umgekehrt ein in der Königszeit vorausgefertigtes Schluſsprotokoll benutzt wurde, § 262; oder auch weil man eine ältere Urkunde unter laufendem Protokoll, aber mit Beibehaltung der früheren Datirung neuausfertigte, § 168.

Aber auch ohne daſs es ſich um ein Zufrüh oder Zuſpät handelt, kann ſich vereinzelt ein Widerſpruch zwiſchen Ausſteller und Text daraus ergeben, daſs aus Verſehen dem Texte das ganze Protokoll, § 260, oder doch das Schluſsprotokoll, § 269, eines anderen gleichzeitigen Herrſcher zngefügt oder ein vorausgefertigtes Protokoll deſſelben benutzt wurde, § 262. Es konnten ſich weiter Widerſprüche daraus ergeben, daſs die Urkunde überhaupt nicht vom angeblichen Ausſteller herrührt, ſondern von Anderen in ſeinem Namen ausgeſtellt wurde, § 129, oder doch die Vollendung der Beurkundung in ſeiner Abweſenheit erfolgte, § 270. 464, wobei ſich dann insbeſondere ein Widerſpruch zwiſchen Ausſteller und der überhaupt nicht durch einen Aufenthalt dieſes beſtimmten Ortsangabe ergeben muſste, während wir in anderer Verbindung auf die zahlreicheren Fälle zurückkommen werden, bei denen die Ortsangabe zwar durch einen Aufenthalt des Ausſtellers beſtimmt iſt, aber die Vorausſetzung nicht zutrifft, daſs derſelbe auf den angegebenen Tag fiel.

471. Der Text der Urkunden zeigt oft innere Widerſprüche der verſchiedenſten Art, während in anderen Fällen Angaben deſſelben mit dem Protokoll, insbeſondere der Datirung, unvereinbar zu ſeien ſcheinen.

Die Anordnung des Textes iſt in der Regel wenigſtens in Diplo-

ıen eine feftbeftimmte. Aber häufig finden wir diefelbe auch in folhen Diplomen nicht eingehalten, an deren Konzipirung in der Reichsanzlei doch nicht zu zweifeln ift. Es wird das insbefondere darauf urückzuführen feien, dafs man es unterliefs, nachträgliche Zufätze an ler ihnen zukommenden Stelle einzufügen, fie insbefondere am Ende eliefs und damit die kerkömmliche Anordnung ftörte, § 215 ff.

Bezüglich der Faffung der Texte findet fich ein durchgreifender Jnterfchied, jenachdem derfelbe, wie das bei Diplomen regelmäffig der 'all war, als ein vom Ausfteller felbft unmittelbar abgegebenes Zeugifs gefafst ift, oder aber als ein Bericht des Schreibenden über das, as die Perfon, deren Zeugnifs fixirt werden foll, gethan oder verfügt at. Sollten wir aber in ein und derfelben Urkunde nur das eine oder as andere erwarten, fo ergibt fich auch wohl ein Schwanken der affung, ein Ueberfpringen von der erften auf die dritte Perfon wegen es Einfluffes von Vorurkunden, § 160. 173, oder weil der Empfänger as Stück felbft konzipirte und nicht überall genügend beachtete, dafs nicht ein eigenes Zeugnifs, fondern das eines Anderen zu entwerfen ıbe, § 164. 165. Diefelben Urfachen konnten dann noch zu manchen nftigen Ungewöhnlichkeiten der Faffung führen, § 164. 173, wofür sbefondere auch die Benutzung von Akten, § 187. 189, in Rechnung ziehen feien wird.

Sollten wir weiter bezüglich der Faffung erwarten, dafs diefelbe :h der vergangenen oder der gegenwärtigen Zeit bedient, jenachdem ne vorhergehende Handlung bezeugt werden foll oder eine fich erft ırch die Urkunde vollziehende, fo ift das wenig beachtet, § 89; und enn die ausdrückliche Betonung der Vergangenheit auch in der Regel ıf nachträgliche Beurkundung fchlieffen läfst, fo trifft auch das wegen s Einfluffes, den Formulare und Vorurkunden üben konnten, nicht ımer zu, § 90.

Wenden wir uns zum Inhalte des Textes, fo ergeben fich überıs häufig fcheinbare Widerfprüche in der Richtung, dafs der Text ıngaben enthält, welche nur einem früheren Zeitpunkte entfprechen, twa Perfonen als lebend erwähnt, welche zu der in der Datirung angeebenen Zeit fchon verftorben waren, oder in Stellungen, welche fie icht mehr einnahmen. Das kann infofern überhaupt kaum auffallen ls die Angaben des Textes fich auf die frühere Handlung beziehen, daegen die Datirung in der Regel der nachträglichen Beurkundung entpricht, § 44. 86 ff. 90. 101. War das Vorgehen ein genaueres, fo wird ıan allerdings bei Konzipirung des Textes bezügliche, feit der Handıng eingetretene Aenderungen beachtet und angedeutet haben. Aber iefelben Erfcheinungen konnten auch durch den Zeitabftand zwifchen en verfchiedenen Stufen der Beurkundung herbeigeführt werden, da m früher konzipirten Texte erft fpäter das laufende Protokoll zugegt wurde, ohne dafs man die inzwifchen etwa nothwendig gewordenen orrekturen vorgenommen haben wird, § 265 ff., fo dafs im allgemeinen

471] die Angaben des Textes fich auf einen etwas früheren Zeitpunkt beziehen werden, als die Datirung, wie das wohl unmittelbarer hervortritt, wenn in päbftlichen Urkunden die Zeit des Scriptum neben dem Datum ausdrücklich angegeben wird, § 311. Aber auch in Fällen, wo weder der Zeitabftand zwifchen Handlung und Beurkundung, noch zwifchen den verfchiedenen Stufen diefer eingreifen kann, finden fich nicht felten Angaben, welche zur Datirung entfchieden nicht mehr paffen. Es können für den Text Formulare benutzt feien, welche noch auf die Verhältniffe einer früheren Zeit berechnet waren, § 154; es können aus Vorurkunden Einzelthatfachen aufgenommen feien, welche nur der Zeit diefer und dem urfprünglichen Ausfteller entfprachen, § 174. 175. 165. Und felbft dann, wenn in der Urkunde zur Zeit ihrer urfprünglichen Ausfertigung keinerlei Widerfpruch zwifchen Text und Protokoll vorhanden war, konnte fich ein folcher bei einer Neuausfertigung daraus ergeben, dafs in diefer wohl der Text belaffen, aber das nun laufende Protokoll zugefügt wurde, § 167.

So wenig aus den angegebenen Gründen auch in echten Urkunden ein Zufrüh des Textes auffallen kann, fo bedenklich werden auf den erften Blick alle Fälle erfcheinen müffen, bei denen fich ein Zufpät im Texte ergibt. Wir pflegen es als ficherftes Kennzeichen der Unechtheit zu betrachten, wenn der Text Angaben enthält, welche erft in einer fpätern Zeit zutreffen oder wenigftens Kenntnifs fpäterer Zuftände verrathen. Dann kann die Urkunde wenigftens unter der Vorausfetzung, dafs die Datirung uns die Zeit ihrer Entftehung bezeichnet, nicht echt feien, da eine vorgreifende Kenntnifs des erft Zukünftigen undenkbar ift, während das bekannte Vergangene durch Mifsgriffe der verfchiedenften Art als noch feiend erwähnt werden kann; dafs die Widerfprüche zwifchen Text und Datirung fo überwiegend gerade in diefer Richtung liegen, glaubten wir ja mehrfach zur Rechtfertigung für bezügliche Annahmen betonen zu müffen, § 6. 265.

Trotzdem ift auch diefe Regel keine ausnahmslofe, weil eben die Vorausfetzung, dafs die Datirung uns die Entftehungszeit des vorliegenden Schriftftückes bezeichnet, nicht immer zutrifft. Handelt es fich bei dem anfcheinenden Zufpät des Textes nur um einen Zeitunterfchied, der den zuläffig fcheinenden Abftand zwifchen Handlung und Beurkundung oder den verfchiedenen Stufeu diefer nicht überfchreitet, fo wird daffelbe nicht einmal fehr befremden dürfen, wenn wir bedenken, dafs nicht felten nach der Handlung zurückdatirt wurde, § 50. 51. 103. 106, ein Verhältnifs, das uns gerade durch folche Fälle, wo einzelne Angaben des Textes der fpäteren Zeit der Beurkundung entfprechend gefafst find, etwa ein zur Zeit der Datirung noch Lebender im Texte als verftorben bezeichnet wird, am beftimmteften erkennbar wird. Der Sachverhalt kann ja in handgreiflichfter Weife hervortreten, wenn etwa in einer nach der Handlung zurückdatirten Urkunde bereits eine Urkunde fpäteren Datums eingerückt erfcheint, § 488, wie das umgekehrt

freilich nach Lage des Falles auch in abfichtlicher Vorausdatirung des eingerückten Stückes, § 127 Nachtr., feine Erklärung finden kann. Insbefondere wird dann in Einzelfällen auch die Benutzung eines vorausgefertigten Schlufsprotokoll, § 262, derartige Erfcheinungen erklären können.

Es kann fich aber auch ein Zufpät im Texte finden, welches zu bedeutend ift, als dafs es fich durch den Zeitabftand zwifchen der Handlung und der urfprünglichen Beurkundung derfelben erklären liefse. Und auch das werden wir noch nicht als an und für fich genügendes Kennzeichen der Fälfchung betrachten dürfen. Es haben fich nachweislich felbft bei anfcheinend ganz wörtlicher Transfumirung in den Text der wiederholten Urkunde Angaben eingefchlichen, welche nur der viel fpäteren Zeit der Transfumirung entfprechen, § 172. Ift nun da die Neuausfertigung eine ausdrücklich angekündigte und damit die Löfung des Widerfpruches an die Hand gegeben, fo konnte ganz dasfelbe auch dann zutreffen, wenn man ältere Urkunden ftillfchweigend neu ausfertigte, § 158. 159. 166. 171. Und dabei könnte es fich denn möglicherweife auch um fehr bedeutende Zeiträume handeln, da folche Neuausfertigungen nicht blos durch den urfprünglichen Ausfteller felbft, fondern auch wohl erft durch einen Nachfolger vorgenommen wurden.

Fafsten wir zunächft den Widerfpruch von Angaben des Textes zur Datirung ins Auge, fo können fich natürlich auch Widerfprüche im Texte felbft ergeben, wenn nur Theile deffelben durch Vorurkunden beeinflufst oder bei Neuausfertigungen nur an einzelnen Theilen Aenderungen vorgenommen wurden. Wirkten aber folche befondere Umftände nicht ein, fo werden wir davon ausgehen dürfen, dafs die Art der Beurkundung felbft dazu keinen näheren Anlafs bot. Der Text wird durchweg in einem Zuge konzipirt feien und felbft in den nicht feltenen Fällen, dafs er vor der Ausfertigung noch Zufätze erhielt, § 215 ff., wird es fich nicht leicht um fo bedeutende Zeitabftände handeln, dafs fich daraus Widerfprüche im Texte ergeben konnten. Doch fanden wir freilich § 267 in St. 500 auch ein vereinzeltes Beifpiel, dafs ein Theil des Textes den Vater, ein anderer den Sohn als Ausfteller vorausfetzt, fei es nun, dafs man ein unvollendet gebliebenes Konzept fpäter ergänzte, fei es, dafs man den Text fpäter im Namen des verftorbenen Herrfchers ausftellen wollte und das ungefchickt ausführte.

Häufiger ift der Fall, dafs fich mehrfache, von ein und demfelben Tage datirte Verbriefungen ein und derfelben Handlung finden, deren Texte, im ganzen und grofsen übereinftimmend, doch auch wieder in einzelnem insbefondere in der Richtung fich zu widerfprechen fcheinen, dafs der eine dem Empfänger günftige Zufätze oder Aenderungen zeigt, wie das doch fchwer erklärlich feien würde, wenn beide Stücke wirklich an demfelben Tage entftanden. Man hat das wohl als Kennzeichen der Unechtheit des einen betrachtet; und es läfst fich nicht läugnen, dafs bei Fälfchung nach echter Vorlage fich gerade eine folche Geftaltung

471] fehr leicht ergeben konnte, da man bei folcher nur den Text zu ändern oder zu erweitern pflegte, das Protokoll aber ungeändert beliefs, § 10. Aber nach dem § 166 Bemerkten ift nicht zu bezweifeln, dafs in folchen Fällen dennoch beide Stücke echt feien können und dann der anfcheinende Widerfpruch durch geänderte Neuausfertigung unter Wiederholung des urfprünglichen Protokoll zu erklären ift. Kann es umgekehrt auffallen, dafs wir nicht felten ganz gleichlautende Texte mit verfchiedener Datirung und verfchiedenen Zeugen finden, fo erklärt fich das daraus, dafs diefe fich auf die zu verfchiedener Zeit entftandenen einzelnen Ausfertigungen beziehen, § 85. 142. 170.

472. Das über den Text Bemerkte wird insbefondere auch bezüglich der in demfelben erwähnten Fürbitter zu beachten feien, welche fich zunächft auf die Handlung beziehen, fo dafs es nicht auffallen kann, wenn fie der Zeit der Beurkundung nicht entfprechen, während aufferdem gerade bei ihnen die Unvereinbarkeit mit dem Orte der Beurkundung fich wohl befonders deutlich ergibt, § 99. In manchen Fällen aber beziehen fie fich überhaupt nicht auf die zunächft bekundete Handlung, fondern find einer Vorurkunde entnommen, § 175; während fich umgekehrt auch wieder Beifpiele finden, dafs bei Neuausfertigung einer ältern Urkunde die Intervenienten nicht, wie es doch hätte feien follen, wiederholt, fondern der Neuausfertigung entfprechend geändert wurden, § 170. Weiter aber findet fich in der Zeit des Uebergangs von den Fürbittern zu den Zeugen wohl die Ungenauigkeit, dafs als Fürbitter für die Handlung Perfonen aufgeführt werden, die doch thatfächlich lediglich Zeugen der Beurkundung waren, § 134. 136.

473. Ungleich häufiger, als bei den Intervenienten, ftoffen wir auf die verfchiedenften Widerfprüche bei den Zeugen, wie fich das leicht daraus erklärt, dafs fich jene wenigftens regelmäfsig immer auf die Handlung beziehen, während es für die Zeugen von vornherein an einer ähnlich mafsgebenden Regel fehlt, fich diefelben eben fo wohl auf die Handlung, als auf diefe oder jene Stufe der Beurkundung beziehen können.

Entfprechen die Zeugen oft fichtlich einem früheren Zeitpunkte, als dem in der Datirung genannten, fo wird das am häufigften feinen Grund darin haben, dafs fie nicht Zeugen der Beurkundung, fondern der vorhergegangenen Handlung find, § 52. 67. 144 ff. 440, woraus fich zugleich erklärt, dafs fie nicht zum Orte, § 148, oder nicht zu den Zeugenreihen übereinftimmend datirter Urkunden paffen, § 149. In Einzelfällen kommt wohl noch hinzu, dafs fie fichtlich überhaupt nicht Zeugen einer Handlung des Königs waren, fondern die Zeugen der beftätigten Privathandlung in der bezüglichen Königsurkunde wiederholt wurden, § 151. Beziehen fich fowohl Zeugen, als Datirung auf die Beurkundung, fo dürften allerdings überwiegend für beide diefelben oder doch nächftliegende Stufen der Beurkundung mafsgebend gewefen feien, weil bezügliche Widerfprüche fich fonft noch häufiger finden müfsten,

§ 412; aber ausnahmslos wird auch das nicht zugetroffen ſeien; ſo daſs in manchen Fällen der ſcheinbare Widerſpruch darauf zurückgehen wird, daſs die Zeugen ſich auf eine frühere Stufe der Beurkundung beziehen, § 243. 432. Endlich aber finden ſich Fälle, daſs die Zeugen überhaupt in keiner nähern Beziehung zur vorliegenden Urkunde ſtehen, da ſie aus einer Vorurkunde wiederholt ſind, § 176.

Entſprechen umgekehrt die Zeugen einem ſpätern Zeitpunkte, ſo werden wir in der Regel anzunehmen haben, daſs die Zeugen der Beurkundung aufgeführt ſind, aber nach der Handlung datirt wurde, § 50. 65. 67. 105. 463. Beziehen ſich ſowohl Zeugen, als Datirung auf die Beurkundung, ſo wüſste ich allerdings Fälle, bei welchen die Zeugen einer ſpätern Stufe derſelben angehören müſsten, nicht beſtimmter nachzuweiſen; zeigt aber nach § 231 zuweilen der Augenſchein, daſs auch bei gleichzeitiger Eintragung der Datirung in die Reinſchrift die Zeugenreihe in dieſer wohl erſt nachträglich zugefügt wurde, ſo wird jedenfalls die Möglichkeit auch ſolchen Sachverhaltes zu beachten ſeien.

Nicht gerade ſelten ergibt ſich weiter ein innerer Widerſpruch in der Zeugenreihe; die aufgeführten Perſonen ſind nicht allein nicht an dem bezeichneten Tage und Orte, ſondern ſo, wie ſie hier genannt werden, überhaupt nicht gleichzeitig zuſammengeweſen. Das kann unter Verhältniſſen ein Zeichen der Unechtheit ſeien, da ein Fälſcher Veranlaſſung haben konnte, die Reihe aus mehreren Vorlagen zuſammenzuſetzen, § 13. Aber die Erſcheinung findet ſich auch in Urkunden von zweifelloſer Echtheit. Das hat zweifellos am häufigſten ſeinen Grund in Vermengung der Zeugen der Handlung und der Beurkundung, § 68. 152, während dieſelbe Geſtaltung ſich auch aus dem Zuſammenwerfen der Zeugen verſchiedener Akte der Beurkundung ergeben konnte, § 243. Man ſcheint weiter zuweilen Abweſende in der Reihe aufgeführt zu haben, um ihre Zuſtimmung kenntlich zu machen, § 69; doch ſcheint das in Königsurkunden kaum üblich geweſen zu ſeien, § 136. Endlich hat man aus Vorurkunden die Zeugen wohl nur theilweiſe wiederholt und ihnen weitere zugefügt, § 176; waren dann ſchon in der Vorurkunde Zeugen der Handlung und der Beurkundung vermengt, ſo konnte die Reihe aus Zeugen der Handlung, einer erſten und einer ſpäteren Ausfertigung zuſammengeſetzt ſeien, wie wir das § 176 für St. 3020, § 148 für Reg. Henr. (VII.) 304 vermutheten.

474. Daſs das S c h l u ſ s p r o t o k o l l oft nicht in Uebereinſtimmung ſteht mit dem Eingangsprotokoll und dem Texte wurde ſchon bemerkt. Aber es kann auch die verſchiedenſten inneren Widerſprüche enthalten, da es nicht, wie der Text, durchweg an ein und demſelben Zeitpunkte entſtand, ſondern häufig ſtückweiſe nachgetragen wurde, wie das in den Reinſchriften ſelbſt oft genug dadurch kenntlich wird, daſs die einzelnen Beſtandtheile ſichtlich von verſchiedenen Händen herrühren oder auch auf die Nachtragung einzelner vergeſſen wurde. Ein Fehlen ſolcher Beſtandtheile, welche erweislich wohl erſt nachgetragen

474] zu werden pflegten, wird demnach auch nicht als Kennzeichen der Unechtheit behandelt werden dürfen, wie wir das mehrfach, fo § 16. 164. 286, geltend machten; im allgemeinen wird es gewifs eher für die Echtheit fprechen, da gerade ein Fälfcher darauf bedacht gewefen feien wird, dafs nichts Wefentliches fehle.

475. Von den einzelnen Beftandtheilen kann die Zeile des königlichen Namenszeichen einem früheren Zeitpunkte angehören, etwa königlich feien, während das übrige Protokoll kaiferlich ift, weil fie erweislich nicht felten vorausgefertigt wurde, § 279. Dafs bei Neuausfertigungen von Königsurkunden nur das frühere Signum wiederholt, das übrige Protokoll aber geändert wäre, dürfte kaum vorgekommen feien; dafür aber, dafs das bei anderen Unterfchriften auch in Königsurkunden gefchehen konnte, fanden wir § 167 in St. 1572 ein ganz ficheres Beifpiel.

Umgekehrt kann das Signum auf eine fpätere Zeit deuten, wenn es der Beurkundung entfpricht, die Datirung aber der früheren Handlung, § 102. Und wie weiter andere Ausfteller zuweilen der Urkunde eines Vorgängers ihre Unterfchrift als Beftätigung zufügten, § 156, fo wurde auch das königliche Signum Diplomen eines Vorgängers wohl in Originale, § 161, oder bei einer Neuausfertigung, § 171, zugefügt.

Da weiter auch die Zeile des Namenszeichens nicht immer gleichzeitig entftanden ift, fo wäre es wenigftens denkbar, dafs das Namenszeichen felbft, das Monogramm, einer früheren Zeit entfpräche, als die begleitende Formel, weil es oft vorausgezeichnet wurde, während etwaige Fälle, bei denen es auf einen fpätern Zeitpunkt deuten würde, fich aus Nachtragung oder wahrfcheinlicher aus Neuausfertigung erklären liefsen, § 279.

476. Häufiger, als die Signumzeile, fcheint die nur einem kürzeren Zeitraume entfprechende Rekognitionszeile unvereinbar mit der Datirung zu feien. Man hat das gewöhnlich als ficheres Zeichen der Unechtheit betrachtet; aber die Erfcheinung erklärt fich unfchwer auch bei echten Urkunden.

War der in der Rekognition genannte Kanzler oder Erzkanzler zur angegebenen Zeit fchon geftorben oder nicht mehr im Amte, fo findet das feine nächftliegende Erklärung darin, dafs die Datirung in der Regel den Schlufs der gefammten Beurkundung bezeichnet und daher fehr häufig erft nachträglich zugefügt wurde, § 295. 296. 416. Vereinzelt mag dann auch anderes eingegriffen haben. Dafs man die Angabe der Kanzleiperfonen bei nachträglicher Beurkundung auf den Stand zur Zeit der Handlung zurückgeführt habe, daran liefse nur etwa das § 124 befprochene, fich überhaupt fchwer einer ausreichenden Erklärung fügende St. 2083 denken. Weniger unwahrfcheinlich dürfte die § 177 ausgefprochene Vermuthung feien, dafs hie und da die Rekognition einer Vorurkunde wiederholt wurde, was dann, wenn man das Verfehen bemerkte, zu einer doppelten Rekognition führen konnte,

Umgekehrt konnte fich Nennung eines Kanzlers, der zur Zeit der Datirung noch nicht im Amte war, bei Zurückdatirung nach der Handlung ergeben, § 104. 106. 279. Weniger Gewicht möchte in diefer Richtung auf den Umftand zu legen feien, dafs vereinzelt die Rekognition der bereits datirten Urkunde erft nachträglich zugefügt wurde, § 288, woraus vielleicht auch zu erklären feien wird, dafs Urkunden deffelben Tages wohl verfchiedene, wenn auch an und für fich der Zeit entfprechende Rekognitionen haben, § 289. Weiter aber hat fich ein Zufpät der Rekognition in manchen Fällen fichtlich daraus ergeben, dafs in Neuausfertigungen unter laufender Rekognition die frühere Datirung beibehalten wurde, § 168.

Dafs fich ein Widerfpruch zwifchen Rekognition und Ort ergeben könne, weil der genannte Kanzler bei der Beurkundung nicht anwefend war, § 291, war fchon anderweitig nachgewiefen; bei der der Rekognition verwandten Aushändigungsformel aber fcheint das nicht üblich gewefen zu feien, § 327. 328. Auf die Frage näher einzugehen, ob die Scheidung zwifchen deutfcher und italienifcher Kanzlei eine fo ftreng eingehaltene war, dafs bezügliche Abweichungen die Echtheit verdächtigen können, fanden wir keine beftimmtere Veranlaffung; doch wurden § 168. 320 Fälle befprochen, welche auch da an Ausnahmen denken laffen.

477. Die feltenen Fälle, dafs die Befiegelung auf einen früheren Zeitpunkt deutet, laffen fich erklären aus Benutzung eines vorausgefiegelten Pergament oder eines älteren Siegelftempel, § 304. Häufiger ift der umgekehrte Fall einer zur Datirung nicht mehr paffenden Siegelung. War die Siegelung in der Regel der letzte Akt der Beurkundung, fo konnte fie fich fo lange verzögern, bis etwa der Herrfcher ftatt des königlichen fchon das kaiferliche Siegel führte, § 305; oder es konnte die Datirung fich auf die frühere Handlung beziehen, § 162; es konnten Urkunden erft nach dem Tode des als Ausfteller Genannten ausgefertigt, § 267, oder ältere Urkunden neuausgefertigt feien, § 158. 159. 305; es konnte das Siegel eines Nachfolgers aufgedrückt werden, um die Urkunde zu beftätigen oder das abgefallene Siegel zu erfetzen, § 156. 163.

Ein Widerfpruch zwifchen Siegelung und Ausfteller konnte fich ergeben, wenn der König einer Privaturkunde zur Beftätigung fein Siegel zufügte, § 162. Ift umgekehrt nach § 165 vielleicht fchon urfprünglich bei St. 3097 einer Königsurkunde ein Bifchofsfiegel aufgedrückt gewefen, fo mögen bei dem Werthe, den man auf Vorhandenfeien einer Befiegelung legte, auch abgefallene Königsfiegel durch irgendwelche andere erfetzt feien, § 162. Scheint fich weiter nicht felten ein Widerfpruch zwifchen der Ankündigung und der Art der Befiegelung zu ergeben, § 302. 303, fo ift das daraus zu erklären, dafs zur Zeit der Ankündigung die Art der Siegelung noch nicht feftftand oder nachträglich geändert wurde.

478. Bei den bisherigen Angaben gingen wir davon aus, dafs die

478] Datirung felbft eine einheitliche fei. Ueberaus häufig finden wir nun aber in der Datirungszeile felbft Widerfprüche, infofern ihre Angaben an und für fich auf keinen einzelnen Zeitpunkt zufammentreffen oder wenigftens nicht der Annahme entfprechen, der Ausfteller fei zur angegebenen Zeit am angegebenen Orte gewefen.

Letzteres trifft zunächft häufig die Jahresangaben, infofern Ort und Tag an und für fich recht wohl zu ftimmen fcheinen, nur nicht in dem angegebenen Jahre. Ergibt fich das oft erft bei Vergleichung mit dem anderweitig feftgeftellten Itinerar, fo find auch die Fälle nicht gerade felten, bei denen der Widerfpruch unmittelbar in der Urkunde felbft fich dadurch ergibt, dafs zwar alle Jahresangaben an und für fich zufammenftimmen, aber nur für einen Jahresabfchnitt, in den der angegebene Tag überhaupt nicht fällt, während doch wieder nicht wohl anzunehmen ift, dafs fich zufällig aus blofsen Mifsgriffen übereinftimmende Jahresangaben ergeben haben follten.

In folchen Fällen können nun zunächft die Jahresangaben zu gering feien; Ort und Tag gehören erft in ein fpäteres, in der Regel das nächftfolgende Jahr oder doch in einen fpäteren Theil des genannten Inkarnationsjahres, während die übrigen Jahresangaben mit demfelben nur im früheren Theile zufammenftimmen. Der Grund mag zuweilen der feien, dafs die Jahresangaben der Handlung, Tag und Ort aber der Beurkundung entfprechen, § 123, was dann freilich hier, wie bei allen verwandten Fällen, bei welchen wir für Widerfprüche innerhalb der Datirung den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung in Rechnung bringen, fich nicht etwa fo ergeben haben wird, dafs man bei Zufügung der gefammten Datirung abfichtlich einen Theil der Angaben nach der Handlung, einen anderen nach der Beurkundung beftimmte; fondern in der Weife, dafs bei Zufügung der Angaben zu verfchiedenen Zeiten nur die einen, in der Regel wohl auf Grundlage eines Aktes, § 191, der Handlung gemäfs eingetragen wurden, § 373. In der Regel wird jene Erfcheinung darauf zurückzuführen feien, dafs fich zwar auch die Jahresangaben auf die Beurkundung beziehen, aber auf einer frühern Stufe derfelben zugefügt wurden, als Ort und Tag. Es konnte überhaupt ein vorausgefertigtes, nur mit den Jahren verfehenes Schlufsprotokoll benutzt werden, § 262. Wird das nur vereinzelt eingegriffen haben, fo zeigt fich häufig, dafs wenn auch die ganze übrige Reinfchrift gleichzeitig entftanden ift, wenigftens Tag und Ort erft nachgetragen find, § 344. Ganz daffelbe kann aber auch da eingreifen, wo in der Reinfchrift die gefammte Datirung gleichzeitig eingetragen ift, weil die Angaben zu verfchiedener Zeit dem Konzepte zugefügt oder zu den im Konzepte bereits vorhandenen Jahresangaben erft in der Reinfchrift Tag und Ort nachgetragen wurden, § 371. 373. 383. 409. Und in diefer Richtung wird zu beachten feien, dafs in den noch zu erwähnenden Fällen, bei welchen unter entfprechenden Verhältniffen nur der Tag nachgetragen ift, fich demnach ein Widerfpruch diefes zu Ort und Jahren

hätte ergeben können, derſelbe ſich nicht ſelten nur bezüglich der Jahre wirklich ergeben hat, weil mit dem Jahreswechſel ja nicht gerade ein Ortswechſel zuſammenfallen muſste. Handelt es ſich nun in den beſprochenen Fällen vorzüglich um Urkunden, welche um die Zeit des Jahreswechſels entſtanden ſind, ſo hat man ſie häufig durch die bedenkliche Annahme zu erklären geſucht, die Kanzlei habe ausnahmsweiſe ſich wohl eines von dem üblichen abweichenden, etwas ſpäter fallenden Jahresanfanges bedient, insbeſondere des am 1. Januar ſtatt des am 25. Dez., während die angegebenen Umſtände doch eine viel näher liegende Erklärung dafür, wie für die Schwierigkeiten zu bieten ſcheinen, die ſich ſo oft der Ermittlung des Epochentages der Regierungsjahre entgegenſtellen, § 344. 457. Bei den beſprochenen Veranlaſſungen wird es ſich überwiegend nur um das nächſtvorhergehende Jahr handeln; dagegen konnte ſich auch ein bedeutenderer Unterſchied herausſtellen, wenn etwa nur die Jahresangaben einer Vorurkunde wiederholt wurden, § 181.

Für die kaum weniger vorkommenden Fälle zu groſser Jahresangaben werden wir Nachtragung derſelben in der Reinſchrift kaum in Anſchlag zu bringen haben, da ſie ſelten und durchweg nur mit Nachtragung auch des Tages verbunden vorkommt, § 342. Den regelmäſsigen Grund werden wir darin zu ſehen haben, daſs im Konzepte nur Tag und Ort entſprechend der Handlung, § 122, oder einem früheren Zeitpunkte der Beurkundung eingetragen waren und ihnen dann erſt bei der Ausfertigung die jetzt laufenden Jahresangaben zugeſchrieben wurden, § 373. Einzelne Fälle können ſich dann auch daraus erklären, daſs nur Tag und Ort aus einer erſten Ausfertigung, § 159. 169, oder einer anderweitigen Vorurkunde, § 181, wiederholt wurden.

Es ſind nun aber weiter die Fälle überaus häufig, daſs die Jahresangaben unter ſich im Widerſpruche ſtehen, nicht blos am angegebenen Tage nicht zuſammenſtimmen, ſondern überhaupt nicht an irgendwelchem Zeitpunkte. Dabei ſind freilich die Angaben nicht zu bemeſſen nach den von uns nachträglich richtig geſtellten Jahreszählungen, ſondern nach dem jedesmaligen Brauche der Kanzlei. Aber auch wenn wir dieſen genügend beachten, iſt ſehr häufig jede Uebereinſtimmung ausgeſchloſſen. Das iſt gewiſs vielfach auf Unkenntniſs oder Nachläſſigkeit einzelner Schreiber, Schreibfehler und ſonſtige regelloſe Verſehen zurückzuführen. Aber es ſcheint mir zweifellos, daſs auch da in manchen Fällen dieſelben Verhältniſſe eingriffen, welche die ſonſtigen Widerſprüche innerhalb der Datirung veranlaſsten, zumal ſich häufig doch wieder eine gewiſſe Regelmäſſigkeit der Geſtaltung bemerklich macht, insbeſondere nicht ſelten die Regierungsjahre unter ſich übereinſtimmen, aber zu groſs oder zu klein ſind für die unter ſich ebenfalls ſtimmenden Angaben des Inkarnationsjahres und der Indiktion. Dabei ſcheinen dann zuweilen einzelne Angaben der Handlung, andere der Beurkundung zu entſprechen, § 46. 50. 124. 125, während auch die Zeitabſtände

478] während der Beurkundung felbft eingreifen können und im einen, wie im andern Falle ein Vorgehen anzunehmen feien wird, wonach nur ein Theil der Jahresangaben in einem Akte fixirt war oder doch fchon im Konzepte ftand, andere erft bei der Ausfertigung hinzugefügt oder im Konzepte nachgetragen wurden, woraus fich dann die verfchiedenartigften Verhältniffe ergeben konnten, § 374. Entfprechendes konnte fich dann ergeben, wenn bei Neuausfertigungen, § 169, oder Benutzung von Vorurkunden, § 178. 181, nur ein Theil der Jahre aus der Vorlage wiederholt wurde.

Benutzung von Vorlagen wird dann auch andern Unregelmäffigkeiten in den Jahresangaben erklären können, welche nicht gerade einen Widerfpruch in den Zeitverhältniffen begründen; fo etwa die Zählung von Kaiferjahren, § 178, oder von Pontifikatsjahren, § 165, vgl. § 395, in Königsurkunden.

479. Am wichtigften für gefchichtliche Zwecke ift der Widerfpruch, der fich fo überaus häufig zwifchen der Ortsangabe und dem Tage ergibt, wenn wir von der als Regel zweifellos feftzuhaltenden Vorausfetzung ausgehen, dafs man den Ort bezeichnen wollte, an dem fich der Ausfteller am angegebenen Tage aufhielt. Ganz überwiegend trifft dabei die Ortsangabe einen zu frühen Zeitpunkt, indem fich ergibt, dafs der Ausfteller am bezeichneten Tage den Ort fchon verlaffen haben mufste. Das aus Beziehung nur des Ortes auf die Handlung zu erklären, § 118. 119. 120, liegt bei der älteren Datirungsform um fo näher, als diefe gerade nur den Ort unter Actum gab und überdies in benutzten Akten vielleicht nur der Ort der Handlung angegeben war, § 191. Aber auch der blofse Gang der Beurkundung bietet für die ältere Form an und für fich eine ganz ausreichende Erklärung, infofern fich ergibt, dafs häufig nur die Tagesangabe in der Reinfchrift, § 354 ff., oder doch im Konzepte, § 372, der fchon vorhandenen Ortsangabe erft nachträglich zugefügt wurde. Haben die Aenderungen der Datirungsweife im zwölften Jahrhunderte die Nachtragung nur der Tagesangabe und die dadurch herbeigeführten Störungen feltener gemacht, § 391. 417. 452, mögen einzelne Fälle, bei welchen der Ort dem jetzigen Brauche nicht entfprechend unter Actum genannt wurde, daraus zu erklären feien, dafs man abfichtlich ausnahmsweife den Ort der Handlung nennen wollte, § 409, fo finden wir fchon in der fpäteren ftaufifchen Zeit eine fteigende Zahl von Fällen, welche auf die Nachtragung nur der Tagesangabe, § 417. 419, oder, wo diefe fehlt, nur des Monats, § 121. 433, hinweifen, während dann bei der fpäter üblichen einfachen Datirungsform die Nachtragung nur der Tagesangabe überaus üblich gewefen zu feien fcheint, § 452 ff. Einzelfälle können dann auch darauf zurückgehen, dafs nur der Monatsname und der Epochentag fogleich eingetragen, auf die Nachtragung der zurückzuzählenden Tagesziffer aber vergeffen wurde, § 346. Endlich konnte etwa auch nur der Ort aus einer Vorurkunde wiederholt feien, § 181.

Der umgekehrte Fall, dafs der Ort einen fpätern Zeitpunkt be-
chnet, als der Tag, kommt in früherer Zeit fehr felten vor. Er mag
und da darauf zurückgehen, dafs vereinzelt nur der Ort in der Rein-
rift nachgetragen wurde, § 353, oder dafs im Konzepte nur der Tag
merkt, der Ort dann erft bei der Reinfchrift zugefchrieben wurde,
72. Im allgemeinen fcheinen folche Fälle in früherer Zeit eher auf
nnung des laufenden Monats zu den Kalenden und andere verein-
te Verfehen, § 22. 125. 126, vielleicht auch auf willkürliche, nur den
g treffende Zurückdatirung, § 128, als auf ein folche Verfchiebung
ie legendes Vorgehen bei der Beurkundung zurückzuführen feien.
ft im vierzehnten Jahrhunderte werden folche Falle häufiger und
einen dann dadurch veranlafst zu feien, dafs man bei Nachtragung
Tagesangabe diefe nach der früheren Handlung beftimmte, § 463.
Sind die meiften Verfchiebungen von Ort und Tag durch Nach-
gung nur der Tagesangabe veranlafst, fo werden unter folchen Ver-
tniffen in der Regel die Jahresangaben mit der Ortsangabe ftimmen,
letzterwähnten Falle, § 463, mit diefer einen fpäteren, häufiger einen
heren Zeitpunkt bezeichnen, § 123. 371. 457, während fich natürlich
ht überall ein Widerfpruch beider zur Tagesangabe bemerkbar machen
d, der Ort, wie fchon gefagt, noch paffen kann, obwohl die Jahres-
eichnung inzwifchen gewechfelt hat, aber auch umgekehrt diefe
ch paffen kann, während der Ort fchon abweicht.
Es kann fich weiter ein Widerfpruch zwifchen Ort und Tag bei
rgleich mit dem Ausfteller ergeben, weil die Ortsangabe überhaupt
ht durch irgendwelchen Aufenthalt des Ausftellers beftimmt war.
i Vorausdatirung konnte die Ortsangabe eine ganz willkürliche oder
ch auf nicht zugetroffener Vorausfetzung beruhende feien, § 127. 360.
er der Ort mochte zwar der Beurkundung felbft entfprechen, aber
ht einem bezüglichen Aufenthalte des Ausftellers, weil die Urkunde
erhaupt von Anderen auf feinen Namen ausgeftellt war, § 129, oder
nigftens die Datirung nicht in feiner Anwefenheit erfolgte, § 464.
480. Ift die M o n a t s a n g a b e gewöhnlich keine felbftftändige,
rd der Monat nur als Theil der Tagesangabe genannt, § 345, fo wird
h in der Angabe felbft ein Widerfpruch nur etwa infofern ergeben
nnen, als die genauere Tagesbezeichnung in dem betreffenden Monat
erhaupt nicht vorkommt, § 19. 120, was auf regellofe Verfehen zurück-
führen feien wird. Ergibt fich erft bei Vergleich mit der Ortsangabe
er anderen Haltpunkten, dafs zu den Kalenden der laufende ftatt des
genden Monats genannt ift, § 22. 125. 126, fo handelt es fich auch
wohl in der Regel um ein allerdings befonders naheliegendes Ver-
ien, während in Einzelfällen der Umftand, dafs der Monatsname zu-
ilen vor der genaueren Tagesbezeichnung eingetragen wurde, § 345,
zu Veranlaffung gegeben haben mag.
In der päbftlichen Kanzlei fcheint man überhaupt wohl während
s Kalendenabfchnittes den folgenden Monat als den bereits laufenden

480] behandelt zu haben, woraus fich der anfcheinende Widerfpruch erklärt, dafs das Scriptum zuweilen fpäter zu fallen fcheint, als das Datum, § 311. In der Reichskanzlei fcheint das allerdings nicht üblich gewefen zu feien. Aber ein verwandter unmittelbar hervortretender Widerfpruch konnte fich hier aus Unachtfamkeit bei Formen der getheilten Datirung ergeben, bei welchen unter Actum der Tag nach den Kalenden des folgenden Monats beftimmt, dennoch aber im Datum auf den vorhingenannten Monat zurückverwiefen wurde, § 426. Solche und ähnliche Fälle nicht paffender Zurückverweifung, § 113, waren dadurch näher gelegt, dafs insbefondere auch bei der feierlichen oder getheilten Datirung das Datum erft nachträglich von einer andern Perfon zugefügt zu feien fcheint, § 405 ff.

481. Endlich könnte fich ein Widerfpruch unter den Tagesangaben dann ergeben, wenn ausnahmsweife mehrere angeführt find. Das ift nun allerdings häufig in Privaturkunden, zuweilen auch in Königsurkunden in der Weife der Fall, dafs fchon die Faffung erkennen läfst, die eine Angabe beziehe fich auf die Handlung, die andere auf die Beurkundung, § 46 ff. 84. 407; dann liegen aber überhaupt nicht widerfprechende, fondern nur verfchiedene Angaben vor.

Vereinzelt wurde auch wohl ein und derfelbe Tag zweimal, einmal nach römifchem Kalender und einmal nach der Feftrechnung angegeben, § 108. Ergeben fich da Widerfprüche, fo dürften diefelben zunächft auf vereinzelte Verfehen bei der Umrechnung, § 113, oder Unbekanntfchaft mit der römifchen Zählung, § 341, zurückgehen, während es immerhin möglich wäre, dafs da vereinzelt auch Nachtragung nur der einen Tagesangabe eingegriffen haben könnte, § 383.

GESAMMTERGEBNISS.

482. Wenden wir uns nun von den Einzelergebniffen noch zu einigen Bemerkungen über das Gefammtergebnifs, fo bezeichneten wir diefes fchon § 466 dahin, dafs die mannichfachften Widerfprüche, welche man bisher durchweg als Kennzeichen der Unechtheit zu behandeln pflegte, auch in durchaus echten und unverfälfchten Urkunden vorkommen können. Darin haben wir zweifellos zunächft einen Gewinn zu fehen; manche Urkunde, auf deren Benutzung der Forfcher nach den bisher vorherrfchenden Gefichtspunkten von vornherein verzichten mufste, wird nun wieder als unverfälfchtes Zeugnifs verwerthet werden dürfen.

Es könnte nun allerdings fcheinen, als werde diefer Gewinn vollauf aufgewogen durch die mancherlei Erfchwerungen der Forfchung, welche unfere Ergebniffe zu Folge haben. Wären nun diefe Erfchwerungen wirklich fo bedeutende, als das auf den erften Blick fcheinen mag, fo würden wir das eben hinnehmen müffen. Das Einfache ift nicht immer zugleich das Richtige. Sind unfere Ergebniffe richtig,

fo waren diefe Verhältniffe allerdings ungleich mannichfaltiger geftaltet, als man das anzunehmen gewohnt war; und dafs damit die Aufgaben der Forfchung fich in manchen Fällen wefentlich erfchweren, ist gewifs nicht zu läugnen. Aber es dürfte das doch kaum in folchem Mafse der Fall feien, als man zunächft anzunehmen geneigt feien könnte. Und, was mir wichtiger fcheint, bei näherer Erwägung fcheint fich insbefondere herauszuftellen, dafs die Sicherheit der Ergebniffe der Forfchung, welche bei oberflächlicher Erwägung durch meine Annahme fehr gefährdet erfcheint, im allgemeinen nicht durch diefelben verliert, dafs, wenn wir in Einzelfällen uns nun allerdings mit ungenaueren Ergebniffen begnügen müffen, das vollftändig dadurch aufgewogen wird, dafs wir dafür in andern Fällen, wo die bisherigen Annahmen das nicht geftatteten, nun zu völlig geficherten Ergebniffen gelangen.

Bedenklich erfcheint zunächst die fich aus meinem Annahmen anfcheinend ergebende Erfchwerung des Beweifes der Unechtheit. Danach gäbe es allerdings wohl ein untrügliches Zeichen der Echtheit, der individuelle Charakter der Schrift, wenn diefelbe nachweisbar einem in der Kanzlei verwandten Schreiber angehört, § 4. 468. Dagegen fcheint jedes untrügliche Kennzeichen der Unechtheit zu entfallen, wenn wirklich fo auffallende Widerfprüche der verfchiedenften Art mit der Echtheit vereinbar feien follen.

Dem gegenüber wird zunächft zu beachten feien, dafs zwei ziemlich zahlreiche Klaffen von Fälfchungen auch unfern Annahmen gegenüber als folche ficher kenntlich bleiben. Das find einmal die rohen, ganz felbftftändigen Fälfchungen, bei welchen eine echte urkundliche Vorlage überhaupt nicht zur Hand war, § 8. Als untrügliches Kennzeichen wird man da bei der Verfchiedenheit der fich möglicherweife ergebenden Geftaltung nur etwa den Gefammteindruck bezeichnen können; wenigftens bei angeblichen Königsurkunden diefer Art fieht man unmittelbar, dafs uns ein Machwerk vorliegt, welches zu keiner Zeit fo aus der Reichskanzlei hervorgegangen oder zur Zeit der angeblichen Entftehung beglaubigt feien kann. Und ift die Kanzlei felbft fpäter wohl durch folche Machwerke getäufcht, hat fie diefelben transfumirt und beftätigt, wäre es wenigftens denkbar, dafs fie diefelben vereinzelt fogar ftillfchweigend neuausgefertigt hätte, fo würde uns auch das in folchen Fällen bezüglich der urfprünglichen Unechtheit der Urkunde nicht wohl irreleiten können.

Weiter gehören dahin die Fälle, bei welchen eine echte Vorlage für eine Fälfchung angeblich früherer Entftehungszeit benutzt ift. Dafs dann die Formeln nicht der angeblichen Entftehungszeit, wohl aber genau einer fpäteren Zeit entfprechen, fcheint mir ein untrügliches Kennzeichen der Unechtheit zu feien, § 9. 469. Denn die einzige Annahme, durch welche fich da die Echtheit noch vertheidigen liefse, dafs man nämlich eine ältere Urkunde unter Beibehaltung aller fachlichen Angaben unter Aenderung lediglich der Formeln neuausgefertigt hätte, wird doch aufser Rechnung bleiben dürfen.

482] Es bleiben demnach nur die allerdings wichtigen und zahlreichen Fälle, bei welchen nur die Echtheit oder aber Fälſchung nach einer echten, den angeblichen Entſtehungsverhältniſſen entſprechenden Vorlage in Frage kommen kann. Und dann gibt es allerdings meiner Anſicht nach kein untrügliches Zeichen der Unechtheit, inſofern wir darunter ein ſolches verſtehen, welches unter allen Verhältniſſen an und für ſich zum Beweiſe der Unechtheit genügen muſs. Denn wir bemerkten § 471, daſs da ſelbſt der Satz nicht unbedingt Stand halte, daſs jede Urkunde unecht ſein müſſe, deren Text Kenntniſs von ſpäteren Zuſtänden und Thatſachen verrathe, welche zur angegebenen Entſtehungszeit noch niemand habe kennen können; Neuausfertigung unter Beibehaltung des urſprünglichen Protokoll, aber mit ſonſtigen Aenderungen oder Zuſätzen, würde ſelbſt das auch bei einer echten Urkunde erklären können.

Glaube ich demnach allerdings, daſs ſich kein Kennzeichen auffinden läſst, welches unbedingt für alle Fälle die Unechtheit erweiſen muſs, ſo ſoll damit nicht geſagt ſeien, daſs es nicht nach wie vor Kennzeichen gibt, welche im Einzelfalle auch die nach echter Vorlage gemachte Fälschung mit durchaus genügender Sicherheit als ſolche erkennen laſſen werden. Wenn bei einzelnen der beſprochenen Unregelmäſſigkeiten die Möglichkeit des Vorkommens auch in echten Urkunden nicht zu beſtreiten ſein mag, ſo iſt doch die Wahrſcheinlichkeit des Zutreffens eine ſo überaus geringe, iſt im Einzelfalle die Nichtſtatthaſtigkeit der Annahme ſo leicht zu erweiſen, das jene Möglichkeit das Urtheil nicht leicht wird beirren können. Und das gilt insbeſondere für den vorhin hervorgehobenen Satz. Wir werden zweifellos nach wie vor berechtigt ſeien, eine Urkunde, deren Text einer ſpäteren Zeit angehören muſs, als das an und für ſich nicht zu beanſtandende Protokoll, für unecht zu halten, ſo lange ſich nicht nachweiſen läſst, daſs der ganz unwahrſcheinliche Ausnahmsfall einer ſpäteren Neuausfertigung mit geändertem Texte gerade hier zutreffen müſse. Wenn das Privilegium maius uns zu einem tadelloſen Protokoll des zwölften Jahrhunderts einen Text bietet, der erſt im vierzehnten Jahrhundert entſtanden ſeien kann, ſo lieſse sich ja auch da ſagen, daſs dieſer Umſtand das Stück nicht von vornherein als unbedingt unecht erſcheinen laſſen müſse, da es einem ſpäteren öſterreichischen Herzoge gelungen ſeien könne, beim Könige eine Neuausfertigung mit den ihm wünſchenswerthen Erweiterungen zu erwirken. Die Theorie mag ſolche Möglichkeiten feſthalten; aber die kürzeſte Erwägung der Verhältniſſe des Einzelfalles würde doch genügen, um uns zu überzeugen, daſs hier von einem Zutreffen der Möglichkeit nicht die Rede ſeien kann. Wir haben da nach wie vor ein Kennzeichen, welches wir als für den Beweis der Unechtheit genügend zu betrachten haben, ſo lange nicht erwieſen wird, daſs ausnahmsweiſe nach der Lage des Einzelfalles die unwahrſcheinliche Annahme einer ſtillſchweigenden Neuausfertigung eingegriffen haben könne.

Bei der Mehrzahl der von uns bei echten Urkunden als zulassig erklärten Widersprüche ist nun freilich die Sachlage eine durchaus andere. Dass etwa der Text Personen erwähnt, welche zur Zeit der Datirung schon verstorben waren, dass eine Königsurkunde kaiserliche Datirung hat oder umgekehrt eine Kaiserurkunde aus der Königszeit datirt ist, dass Zeugen oder Rekognition einem früheren oder späteren Zeitpunkt entsprechen, als die Datirung, dass in dieser selbst sich Widersprüche finden, insbesondere Ort und Tag nicht zusammenpassen, das sind Umstände, die man immerhin als Unregelmässigkeiten bezeichnen mag, die aber doch durch das über den Gang der Beurkundung Bemerkte ihre durchaus zureichende Erklärung finden. Als sicheres Zeichen der Unechtheit werden wir sie jedenfalls nicht betrachten dürfen. Aber ich denke, man darf da noch weiter gehen; ergibt sich sonst kein Anstand, so genügen meiner Ansicht nach solche Umstände nicht einmal zu einem begründeten Verdacht. Das tadelloseste Protokoll wird an und für sich nicht Echtheit der Urkunde selbst erweisen können, sondern lediglich, dass mindestens eine echte Vorlage benutzt sein muss. Finden wir nun umgekehrt einen tadellosen Text, bei dem an und für sich gegen Inhalt und Fassung nichts einzuwenden sein würde, ergibt sich weiter auch bezüglich des Protokolles, dass für dasselbe jedenfalls eine echte Vorlage der angeblichen Entstehungszeit benutzt seien müsste, dann werden wir, wie ich denke, bezüglich etwaiger Unregelmässigkeiten des Protokoll von dem Satze ausgehen dürfen, dass ein Fälscher im allgemeinen keinen Grund hatte, an dem ihm vorliegenden echten Protokoll zu ändern, dass also auch bei Annahme der Unechtheit die allein verdächtigende Unregelmässigkeit sich schon in der echten Vorlage so gefunden haben dürfte, damit dann aber überhaupt der Umstand aufhöre, verdächtigend zu seien. Dass zuweilen Fälscher Veranlassung haben konnten, auch am Protokoll zu ändern, habe ich nicht in Abrede gestellt; aber ich glaube das als seltene Ausnahme betrachten zu dürfen, vgl. § 10 ff. Die Sachlage scheint mir hier die umgekehrte zu sein, wie in dem vorhin besprochenen Falle; ein Widerspruch, der auch beim üblichen Gange der Beurkundung seine Erklärung findet, wird so lange kein Verdachtsgrund seien, als nicht nachgewiesen ist, dass gerade im gegebenen Einzelfalle ausnahmsweise Entstehung des Widerspruchs durch Fälschung den besonderen Verhältnissen entspreche.

Sind damit manche vermeintliche Kennzeichen der Unechtheit und zwar solche, welche besonders leicht fassbar waren, beseitigt, sind wir damit in solchen Fällen in erster Reihe auf die Prüfung des Textes hingewiesen, so wird zuzugeben seien, dass das die Aufgaben der Forschung häufig wesentlich erschweren wird. Es mag nun weiter in Einzelfällen ein bestimmtes Ergebniss überhaupt nicht erreichbar seien. Aber das wird doch gewiss dadurch aufgewogen, dass dafür bei Richtigkeit unserer Annahmen in andern Fällen der Beweis der Echtheit für viele Urkunden erbracht werden kann, welche ohnedem mindestens als verdächtig zu

482] betrachten wären. Für die Sicherheit der Ergebniſſe aber kann es jedenfalls nur ein Gewinn ſeien, wenn, wie ich denke, irreleitende Vorausſetzungen als ſolche erkannt und demgemäſs beſeitigt werden.

483. Ein weiterer Nachtheil, der ſich bei der Richtigkeit unſerer Annahmen zu ergeben ſcheint, iſt die Erſchwerung der Verwerthung des urkundlichen Itinerar für geſchichtliche Forſchungen. Es iſt nun allerdings nicht zu läugnen, daſs man nicht mehr mit der Sicherheit, wie das früher überwiegend angenommen wurde, auch nach Maſsgabe einer zweifellos echten Urkunde wird annehmen dürfen, daſs der Ausſteller am angegebenen Tag am angegebenen Orte geweſen ſei. Das mag in Einzelfällen die Forſchung erſchweren, ihre Aufgabe vervielfältigen, zu weniger abgeſchloſſenen Ergebniſſen gelangen laſſen. Dem gegenüber wird ſich nun nicht bloſs geltend machen laſſen, daſs dafür die Forſchung auch geſichert iſt, nicht von Vorausſetzungen auszugehen, die in den Thatſachen nicht begründet waren, ſondern es wird auch zu erwägen ſeien, daſs gerade ſolche Vorausſetzungen in Einzelfällen die Forſchung gar ſehr erſchweren können. Wird etwa das als richtig anerkannt, was § 463 über Reg. Lud. 469 bemerkt wurde, ſo wird auch zuzugeben ſeien, daſs der Nachweis, Ort und Tag müſsten ſich nicht gerade auf denſelben Zeitpunkt beziehen, die Erforſchung der Vorgeſchichte der Schlacht bei Mühldorf ganz weſentlich erleichtert. Hat der Forſcher nun allerdings in Einzelfällen in Rechnung zu ziehen, daſs ſich trotz der erwieſenen Echtheit einer Urkunde die bezüglichen Angaben derſelben auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen können, ſo wird ihm das je nach der Lage des Falles ſeine Aufgabe eben ſo wohl erleichtern, als erſchweren können.

Faſſen wir aber nicht die Einzelfälle ins Auge, ſondern das urkundliche Itinerar in ſeinem Zuſammenhange, ſo denke ich, daſs unſere Ergebniſſe die Verwendbarkeit deſſelben für die verſchiedenſten Zwecke der Forſchung nicht weſentlich beeinträchtigen können. Würde ſich Beziehung der Angaben auf verſchiedene Zeitpunkte als Regel ergeben haben, etwa, daſs der Ort des Actum ſich durchweg auf die Handlung, der Tag des Datum aber auf die Beurkundung bezog, ſo würde allerdings nicht einmal mehr von einer annähernden Richtigkeit die Rede ſeien können, da der zwiſchen beiden liegende Zeitraum von ganz verſchiedener Ausdehnung ſeien konnte; es wäre dann überhaupt die ganze Vorausſetzung beſeitigt, welcher man bisher bei Verwerthung des Itinerar folgte. Aber darum handelt es ſich ja in keiner Weiſe. Was bisher als Regel galt, hat ſich auch nach unſeren Unterſuchungen als die Regel erwieſen; nur freilich nicht als ausnahmsloſe Regel. Es iſt nicht zu bezweifeln, daſs Ort und Tag ſich nicht allein auf ein und denſelben Zeitpunkt beziehen ſollten, ſondern daſs ſie ſich ſo überwiegend auch thatſächlich auf denſelben bezogen, daſs an der Richtigkeit des urkundlichen Itinerar im ganzen und groſsen nicht zu zweifeln iſt und Fälle, wo ausnahmsweiſe eine bedeutendere Verſchiebung vorliegt, ſich durchweg

ıt kenntlich machen und es nicht fraglich feien laffen werden, wo Regel, wo die Ausnahme zur Geltung gelangte. Kann Nichtüber-mung mit dem Itinerar allerdings meiner Anficht nach nicht die chtheit einer Urkunde erweisen, fo wird nach wie vor die nicht zu thende Uebereinftimmung mit demfelben als Kennzeichen der Echt- einer Urkunde oder doch ihrer Vorlage, der Glaubwürdigkeit eines chichtfchreibers zu betrachten feien. Schien fich überdies zu ergeben, auch die Ausnahmen einer befondern Regel folgen, der Ort bei n überwiegend einen früheren Zeitpunkt bezeichnet, fo wird es fehr fig möglich feien, mit genügender Sicherheit den Zeitpunkt wenig-s annähernd zu beftimmen, auf den fich dann der Ort beziehen s, fo dafs fich folche Fälle fogar zur Ergänzung des Itinerar werden verthen laffen.

Mifslicher könnte es fcheinen, dafs die kleinen Verfchiebungen, che anfcheinend fehr häufig durch Beziehung von Ort und Tag auf chiedene Stufen der Beurkundung herbeigeführt find, fich allerdings bei günftiger Sachlage unmittelbar bemerklich machen werden. ibt fich da aber beim Vergleiche mit anderen Nachrichten kein An-d, fo werden folche Verfchiebungen das Ergebnifs der Forfchung m wefentlich beirren können, da es fich bei ihnen in der Regel und al in diefem Falle nur um Unterfchiede von ein oder anderem Tage deln wird. Weifen dagegen andere Nachrichten auf eine kleine veichung hin, fo wird der allgemeine Nachweis, dafs folche geringe fchiebungen anfcheinend häufig vorkamen, den Sachverhalt auch ıt erkennen laffen. Für die kritifche Prüfung anderer Quellen werden he kleine Abweichungen ohnehin kaum ins Gewicht fallen; wird in r verdächtigen Urkunde ein Ort genannt, an welchem fich nach weis des Itinerar der König zwar nicht an diefem, wohl aber gerade inem der nächftvorhergehenden oder nächftfolgenden Tage aufge-en haben würde, fo wird auch das ein Fälfcher nicht zufällig errathen en, es wird mindeftens an echter Vorlage nicht zu zweifeln feien.

484. Bedenklicher könnten unfere Ergebniffe als E r f c h w e r u n g V e r w e r t h u n g a n d e r e r A n g a b e n d e r U r k u n d e n, zunächft efondere der Zeugenreihen fcheinen, welche ein fo überaus wichtiges smittel für die verfchiedenartigften Forfchungen bilden. Aber be-klich und irreleitend erfcheint mir auch da vor allem das Nichtbe-ten des Umftandes, dafs die Zeugen wenigftens ausnahmsweife der irung nicht entfprechen können. Als Regel haben wir auch hier die ereinftimmung nicht zu bezweifeln. Liegt aber eine Ausnahme vor, vird fich diefe durch die Abweichung von gleichzeitigen Zeugen-en, durch den Umftand, dafs die meiften Zeugenreihen an und für beftimmter auf die Oertlichkeit, der fie angehören, hinweifen, und iche Haltpunkte bei einiger Aufmerkfamkeit leicht verrathen; und wird es durchweg auch nicht fchwer feien, Zeit und Ort, auf fich die Zeugen thatfächlich beziehen, wenigftens annähernd zu

484] beſtimmen. Miſslicher iſt es, daſs man anſcheinend nicht ſelten Zeugen, welche ſich theils auf die Handlung, theils auf die Beurkundung oder auch auf verſchiedene Stufen derſelben bezogen, ohne weitere Unterſcheidung in eine Reihe zuſammenordnete, wobei es dann, wenn das Verhältniſs auch überhaupt nicht unbeachtet bleibt, leicht an Haltpunkten gebrechen mag, die Beziehung der einzelnen Perſonen feſtzuſtellen; es dürfte das dasjenige unſerer Ergebniſſe ſeien, welches in Einzelfällen die Forſchung am meiſten erſchweren und die Sicherheit ihrer Ergebniſſe beeinträchtigen könnte.

Manche andere der von uns als zuläſſig nachgewieſenen Widerſprüche ſind der Art, daſs ſie wohl für die Würdigung der Urkunde ſelbſt, nicht aber für die allgemeinere geſchichtliche Forſchung ins Gewicht fallen, weil die Thatſachen, auf welche ſie ſich beziehen, ohnehin genügend feſtſtehen. Eine aus der Königszeit datirte Kaiſerurkunde wird uns nicht leicht veranlaſſen können, an der Richtigkeit der ſonſtigen Nachrichten über die Zeit der Kaiſerkrönung auch nur zu zweifeln. Andere Ergebniſſe werden freilich die Hülfsmittel der Forſchung einigermaſsen beeinträchtigen. Auf die Amtsdauer eines als Rekognoſzenten genannten Kanzlers, auf die Lebensdauer eines als Intervenienten erwähnten Biſchof werden wir aus der Datirung allerdings nicht mehr mit der Sicherheit ſchlieſsen dürfen, als das bisher geſtattet ſchien.

Dabei wird aber doch Folgendes zu beachten ſeien. Handelt es ſich um Thatſachen, insbeſondere um Zeitverhältniſſe, für deren Feſtſtellung wir lediglich auf die bezügliche Urkunde angewieſen ſind, ſo wird das Ergebniſs der Forſchung allerdings ein weniger ſicheres ſeien. Dafür aber gewinnt die Sicherheit des Ergebniſſes in den Fällen, wo daſſelbe bisher unſicher ſchien, weil den ſonſtigen guten Nachrichten dieſe oder jene urkundliche Angabe im Wege ſtand; war das nur unter der Vorausſetzung der Fall, daſs die Datirung für alle Angaben der Urkunde maſsgebend ſei, ſo iſt der Zweifel mit dem Nachweiſe des Nichtzutreffens jener Vorausſetzung beſeitigt.

Nach allem Geſagten ſcheint mir der Werth der Reihe der Diplome in ihrem Zuſammenhange als wichtigſten Hülfsmittels der Forſchung kaum beeinträchtigt zu werden, da das, was bisher als die Regel galt, ſich auch uns als Regel ergab. Wird dagegen in Einzelfällen die Sicherheit der Ergebniſſe der Forſchung zweifellos beeinträchtigt, ſo dürften ihnen die Fälle die Wage halten, wo durch unſere Annahme die Gewinnung eines ſicheren Ergebniſſes ermöglicht oder erleichtert wird. Die Aufgabe des Forſchers wird hie und da dadurch erſchwert ſeien; dafür aber iſt er auch gegen manchen Miſsgriff geſchützt.

BEHANDLUNG BEI REGESTEN.

485. So weit unſere Ergebniſſe überhaupt die Aufgaben der Forſchung erſchweren, wird die Laſt davon vor allem denjenigen treffen,

er ſich der Ausarbeitung von Regeſten unterzieht. Es wird nun zu-
ächſt die Aufgabe des Ausarbeiters von Regeſten ſeien, die
chwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die ſich aus der möglichen
eziehung der Angaben der Urkunde auf verſchiedene Zeitpunkte er-
eben; hält er dieſe Aufgabe beſtändig im Auge, iſt er ihr genügend
ewachſen, ſo werden weitere Benutzer nur in den wenigſten Fällen
ch noch durch jenes Verhältniſs gehindert fühlen. Bei der ſo mannich-
ltigen Geſtaltung der Einzelfälle wird es allerdings kaum möglich ſeien,
on vornherein das für jeden angemeſſene Vorgehen zu erwägen und
orzuzeichnen. Zweck der folgenden Bemerkungen kann nur der ſeien,
orläufig die Aufmerkſamkeit auf einzelne Punkte hinzulenken, deren
eachtung nun nicht zu umgehen ſeien wird, und anzugeben, welche
ehandlung ſich dabei meiner Anſicht nach empfehlen dürfte. Ich habe
abei zunächſt nur Regeſten im Auge, welche die aus ein und derſelben
anzlei hervorgegangen Urkunden in zuſammenhängender Reihe vor-
gen, dazu beſtimmt ſind, uns die verlornen Regeſtenbücher der Kanzlei
Auszügen zu erſetzen, ſo weit dies noch thunlich ſeien kann.

Iſt nun auch der nächſte Zweck der Regeſten der, die Ueberſicht
ber einen beſtimmten Urkundenvorrath zu erleichtern, die Urkunden
res Inhaltes wegen zu verzeichnen, ſo diente man dadurch zugleich
nem Nebenzwecke, der wenigſtens für Forſchungen auf dem Gebiete
r äuſsern Geſchichte in der Regel wichtiger iſt, als jener nächſte
weck. Wurden die Urkunden nach Zeit und Ort ihrer Datirung ge-
dnet, ſo ergab ſich daraus zugleich ein Itinerar der ausſtellenden
errſcher; man erſah, an welchem Orte dieſe zu einer gegebenen Zeit
eilten, welche Perſonen ſich dort in ihrer Umgebung befanden. Aller-
ngs unter der Vorausſetzung, daſs alle Angaben der Urkunde ſich auf
n und denſelben Zeitpunkt beziehen. Schien dieſe in den Urkunden,
e ſie vorlagen, nicht immer zuzutreffen, ſo war eine von dem vorge-
ſsten Geſichtspunkte der nothwendigen Uebereinſtimmung des ur-
ndlichen und des thatſächlichen Itinerar ausgehende Verarbeitung
s Vorrathes nicht zu vermeiden; wo die Angaben ſich demſelben
cht fügten, wurde durch Korrekturen nachgeholfen und danach die
nreihung beſtimmt, oder die Urkunde als gefälſcht oder verfälſcht
s der fortlaufenden Reihe beſeitigt.

Nach unſeren Ergebniſſen trifft jene Vorausſetzung aber nicht
mer zu. Würde das ſo häufig der Fall ſeien, daſs ſie ſich auch als
egel nicht mehr feſthalten lieſse, ſo würde wohl überhaupt darauf zu
rzichten ſeien, in Regeſtenwerken dem Forſcher zugleich die Kenntniſs
s thatſächlichen Itinerar vermitteln zu wollen; Regeſten würden ſich
f das urkundliche Itinerar, wenn man überhaupt an dieſer dann der
che kaum mehr entſprechenden Bezeichnung feſthalten wollte, zu be-
hränken haben, es anderweitigen Arbeiten überlaſſend, zu unterſuchen,
wie weit daſſelbe nun noch zur Ergänzung des zunächſt aus den Ge-
hichtſchreibern zu entnehmenden thatſächlichen Itinerar verwerthet

485] werden könne. Aber als Regel glaubten ja auch wir an jener Vorausfetzung fefthalten zu müffen. Urkundliches und thatfächliches Itinerar werden fo überwiegend ohnehin zufammenfallen, die Ausnahmen find verhältnifsmäffig fo feltene, dafs jener Umftand gewifs nicht abhalten darf, in Regeftenarbeiten dem Benutzer die Ueberficht über das thatfächliche Itinerar, so weit das thunlich ift, auch in den Ausnahmsfällen zu vermitteln, wo daffelbe nicht ohnehin mit dem urkundlichen übereinftimmt. Und ähnlich verhält fich das mit anderen Angaben, fo insbefondere den Zeugen. Für den Benutzer find diefe da beachtenswerth, wo fie fich thatfächlich beim Könige befanden; wird dafür in der Regel, aber nicht immer die Datirung der bezüglichen Urkunde mafsgebend feien, fo wird doch dem Bearbeiter zuzumuthen feien, dafs er in den Ausnahmsfällen den Benutzer gerade da auf die bezügliche Zeugenreihe aufmerkfam macht, wo diefelbe für ihn von Werth ift, fie nicht nach Mafsgabe der Datirung blos an einem Orte aufführt, wo fie ihn nur irre leiten kann.

Die Zweckmäffigkeit eines Vorgehens, welches trotz der Anerkennung, dafs die früher mafsgebende Vorausfetzung nicht immer zutrifft, doch möglichft den Vortheil beizubehalten fucht, dafs die Angaben der Urkunde gerade an dem Zeitpunkte erwähnt werden, auf den fie fich thatfächlich beziehen, wie man das bisher durch Anordnung nach der Datirung unmittelbar erreicht glaubte, wird an und für fich nicht zu beftreiten feien. Es wird fich nur fragen, wie das durchführbar ift. Sollen dem Benutzer die Behelfe geboten feien, die auf verfchiedene Zeitpunkte bezüglichen Angaben einer Urkunde gerade da, wo fie thatfächlich eingreifen, nicht zu überfehen, fo ift das natürlich nicht erreichbar durch nur einmalige Anführung der Urkunde. Man könnte nun daran denken, den Inhalt der Urkunde aufzulöfen, etwa die fich auf einen früheren Zeitpunkt beziehenden Fürbitter und Zeugen zu diefem, anderes an der durch die Datirung gewiefenen Stelle einzureihen. Das würde fich aber fchon dadurch verbieten, dafs fich in vielen Fällen allerdings die zur Datirung nicht paffenden Angaben mit Sicherheit anderweitig einreihen laffen würden, dafs das aber in vielen anderen auch nur annähernd nicht möglich wäre, fich daraus demnach eine ganz verfchiedene Behandlung der Einzelfälle ergeben müfste. Dann aber ift noch ein anderes zu beachten. Handelte es fich fchon früher für den Bearbeiter von Regeften nicht blos um eine Regiftrirung des in den Urkunden felbft Vorliegenden, fondern auch um eine Verarbeitung deffelben, fo wird das jetzt in noch ausgedehnterer Weife der Fall feien müffen, wenn aufser der Regiftrirung auch die möglichfte Feftftellung des thatfächlichen Itinerar im Auge behalten werden foll; gewinnt damit die perfönliche Auffaffung des Bearbeiters weiteren Spielraum, fo wird das kein Nachtheil feien, wenn dem Benutzer genügend kenntlich gemacht ift, wo ihm Angaben der Urkunden felbft, wo Annahmen des Bearbeiters über diefelben vorliegen. Aber der Nebenzweck, mag er auch noch fo wichtig

ſeien, darf jedenfalls den Hauptzweck der Regeſten nicht ganz zurücktreten laſſen, der doch zunächſt darauf gerichtet iſt, den Geſammtbeſtand der Urkunde im Zuſammenhange auszugsweiſe vorzulegen. Die verſchiedenſten Gründe weiſen darauf hin, daſs das angemeſſene Vorgehen nur das ſeien kann, an einer Stelle überhaupt alles zu geben, was über die Urkunde mitgetheilt werden ſoll; dann aber einerſeits hier bemerklich zu machen, daſs dieſe oder jene Angaben ſich auf einen früheren oder ſpäteren Zeitpunkt beziehen dürften, andererſeits da, wo ſie darnach zu berückſichtigen ſeien würden, auf ſie hinzuweiſen.

486. Dann aber wird die geeignete Haupteinreihung keinem Zweifel unterliegen können. Dieſelbe wird nicht durch eine bloſse Annahme des Bearbeiters über die Angaben der Urkunde beſtimmt ſeien dürfen. Auch wenn dieſer überzeugt iſt, daſs dieſelben ſich ſämmtlich mit einziger Ausnahme der Tagesangabe etwa auf die Handlung beziehen und die Zeit dieſer ſich mit voller Sicherheit beſtimmen läſst, würde eine dem entſprechende Einordnung, ſo zweckmäſsig ſie im Einzelfalle ſcheinen mag, doch nicht die angemeſſene ſeien können. Der Bearbeiter kann ſich irren. Der Benutzer wird die Urkunde nicht zunächſt an dieſer Stelle ſuchen. Und vor allem wird die Anordnung doch einem einheitlichen Geſichtspunkte folgen müſſen, wie das nicht durchführbar ſeien würde, wenn die in den meiſten Fällen nicht mit genügender Genauigkeit zu beſtimmende Zeit der Handlung für ſie maſsgebend ſeien ſollte.

Es wird ſich zweifellos nur um eine Anordnung handeln dürfen, welche, ſo weit das möglich iſt, durch in der Urkunde ſelbſt enthaltene Angaben beſtimmt iſt, nicht ſchon auf perſönlichen Anſichten des Bearbeiters über die Bedeutung derſelben beruht. Und daſs dann in Fällen, wo ſich Widerſprüche unter denſelben ergeben, nur die Einreihung nach der Tagesangabe die angemeſſene ſeien kann, wird ſchon deſshalb auſſer Frage bleiben müſſen, weil dieſe allein eine genauere Reihefolge geſtattet. Sehen wir vorläufig davon ab, daſs es zweifelhaſt ſeien kann, welcher Tag in der Urkunde bezeichnet werden ſollte, nehmen wir an, die Tagesangabe ſelbſt laſſe ſich mit Sicherheit einreihen, ſo wird die Behandlung der ihr nicht entſprechenden Angaben kaum gröſseren Schwierigkeiten begegnen. Bei Beſprechung derſelben habe ich zunächſt die durch Böhmer üblich gewordene Einrichtung der Regeſtenwerke im Auge.

487. Dem Tage nicht entſprechende Ortsangaben kommen verhältniſsmäſſig ſo häufig vor, daſs ſich eine Vorkehrung empfiehlt, welche das auch ohne ausdrücklichen Hinweis kenntlich macht. Es mag da die von Böhmer eingeführte Einrückung des Ortes in die Textkolumne beibehalten oder etwa für die Ortsangabe andere Schrift gewählt werden. Dabei wird dann als bekannt vorausgeſetzt werden können, daſs in ſolchen Fällen die Ortsangabe in der Regel einem kurz vorhergehenden Aufenthalte entſpricht. Iſt etwa St. 572, vgl. § 118, zu 972 Aug. 18 einzureihen, wo die Ortsangabe S. Gallen nicht mehr

487] entſpricht, ſo genügt es, das an der Art der Ortsangabe kenntlich zu machen, da der Benutzer auch ohne ausdrücklichen Hinweis nicht im Zweifel ſeien wird, daſs der Ort zu dem durch St. 571 von Aug. 14 ohnehin feſtgeſtellten Aufenthalte zu S. Gallen gehört. Handelt es ſich aber um einen längeren Zwiſchenraum, könnten zudem mehrere frühere Aufenthalte in Frage kommen, wie etwa bei St. 750 von 979 Okt. 14, wozu die Ortsangabe Regensburg nicht paſst, während ſich, wie ich denke, genügend ſicher ergibt, daſs ſich dieſelbe nicht auf den nächſt vorhergehenden Regensburger Aufenthalt 977 Okt., ſondern auf den 976 Juli bezieht, vgl. § 118. 262, ſo würde das zweifellos zur Urkunde zu bemerken und kurz zu begründen ſeien, wenn nicht etwa ſchon auf eine anderweitige, der Annahme des Bearbeiters entſprechende Begründung verwieſen werden kann.

Umgekehrt würde dann zu den Urkunden aus Regensburg 976 Juli darauf aufmerkſam zu machen ſeien, daſs zu 979 Okt. 14 noch eine Urkunde folgt, welche für dieſen Regensburger Aufenthalt in Betracht kommt. Läſst ſich weiter auch dann, wenn vom bezüglichen früheren Aufenthalte keine Urkunden bekannt ſind, die Zeit deſſelben oft ſo genau beſtimmen, daſs nicht zu zweifeln iſt, wo er ſich dem Itinerar einfügt, ſo wird ſich manche Vervollſtändigung deſſelben gerade aus ſolchen Fällen ergeben können. So würde ich nach dem § 359 über St. 1859 Bemerkten keinen Anſtand nehmen, den Auszug ſelbſt zwar zu 1024 Nov. 14 zu geben und dabei kenntlich zu machen, weſshalb der Ort dem Tage nicht entſprechen könne, dann aber zwiſchen Okt. 2 Lüttich und Okt. 17 Nimwegen unter Leerlaſſung der Tagesangabe den Ort Neuſs in die Ortskolumne eintragen, ihm lediglich einen Verweis auf Nov. 14 zufügend. Dabei wird es ſich freilich oft nur um eine, wenn auch ſehr wahrſcheinliche, doch nicht auſſer Frage ſtehende Einreihung handeln; aber ich denke, daſs in ſolchen Fällen das wahrſcheinlich Richtige nicht unverwerthet bleiben ſoll, weil es möglicherweiſe nicht richtig ſeien könne, wenn nur die Gründe betont ſind, die für den Bearbeiter maſsgebend waren, und damit dem Benutzer Gelegenheit geboten iſt, ſich zu entſcheiden, ob er dieſelben als maſsgebend anerkennen will oder nicht.

Eine Schwierigkeit wird ſich nun zuweilen daraus ergeben können, daſs es bei zwei Urkunden von demſelben oder nächſtfolgenden Tagen aus verſchiedenen Orten zweifelhaft ſcheinen kann, in welcher von beiden der Ort nicht paſst; vgl. § 356. Allerdings glaube ich, daſs dann in den meiſten Fällen der Umſtand, daſs die nicht paſſenden Ortsangaben ſo überwiegend einem früheren Zeitpunkt entſprechen, das Richtige treffen laſſen wird, wenn man den in der Richtung des Itinerar zurückliegenden Ort für den nichtſtimmenden hält. Gebe ich aber ſelbſt Ausnahmen von jener Regel zu, ſo dürften Andere noch mehr Bedenken tragen, ſie als ausreichend für eine beſtimmtere Entſcheidung zu behandeln. Ueberdies kann ja wenigſtens in Einzelfällen die Richtung

des Itinerar felbft zweifelhaft feien. Dann wird kaum etwas erübrigen, als beide Ortsangaben in gewöhnlicher Weife zu belaffen und etwa durch ein Fragezeichen auf den fich ergebenden Anftand aufmerkfam zu machen; der Fragezeichen werden wir ja überhaupt in allen diefen Dingen vielfach nicht entrathen können.

488. In ähnlicher Weife werden die dem Tage nicht entfprechenden Zeugenreihen zu behandeln feien. So wäre etwa zu St. 4746, vgl. § 103, aus Gelnhaufen 1192 Juni 1, unter Angabe der Gründe zu bemerken, dafs die Zeugen zum Altenburger Tage im Dez. 1192; oder zu St. 4287, vgl. § 150, von 1179, dafs fie nach Pavia im Juli 1176 gehören. Darauf wäre dann natürlich unter Altenburg und Pavia zu verweifen. Und unter Verhältniffen werden uns auch die Zeugen zu einer muthmafslichen Ergänzung des Itinerar dienen können; fo fchiene mir etwa St. 4370, vgl. § 148, aus Strafsburg 1184 Jan. 3, mit feinen fo beftimmt auf Worms deutenden Zeugen es durchaus zu rechtfertigen, einen Wormfer Aufenthalt gegen Ende 1183 unter Beziehung auf diefe Urkunde in das Itinerar einzufügen. Oder wenn der Aufenthalt felbft, auf welchen fich die Zeugen beziehen, durch Urkunden ohnehin feftgeftellt ift, die aber der Zeugen entbehren, fo erfahren wir erft aus der verfchobenen Reihe, welche Grofse dort beim Könige waren; fo kennen wir z. B. von dem Aufenthalte K. Heinrichs zu Wirzburg im Mai 1225 keine Urkunde mit Zeugen, während die damals zu Wirzburg Anwefenden fich mit voller Sicherheit, wie ich denke, aus Reg. Henr. 88 von Juli 27 ergeben, vgl. § 440. Defshalb nun etwa die Zeugenreihe nochmals kurz vorher zu Wirzburg aufzuführen, würde fich kaum empfehlen; gerade in folchen Fällen wird es ohne gröfsere Unbequemlichkeit für den Benutzer genügen, wenn er unter Wirzburg aufmerkfam gemacht wird, dafs die dort Anwefenden zu Juli 27 genannt find. Anders fcheint mir das zu liegen, wenn vom bezüglichen Aufenthalte Urkunden mit Zeugen ohnehin vorhanden find und die verfchobenen Reihen nur ein oder andere Ergänzung bieten; ergibt fich das erft aus einer genaueren Vergleichung, fo follte der Bearbeiter diefe nicht jedem Benutzer zumuthen, fondern auf diejenigen Zeugen ausdrücklich aufmerkfam machen, welche zu den auch hier genannten hinzukommen. So würde in den oben angeführten Fällen unter Altenburg 1192 Dez. nicht lediglich auf St. 4746 zu verweifen, fondern zu bemerken feien, dafs danach auch der fonft nicht genannte Herzog von Böhmen zu Altenburg gewefen feien dürfte; oder zu Pavia 1176 Juli, dafs auch der Erwählte von Wirzburg und genannte Magnaten damals in Italien gewefen feien werden.

Allerdings wird in diefer Richtung der § 152 nachgewiefene Umftand, dafs die Zeugen derfelben Reihe fich auf verfchiedene Zeitpunkte beziehen können, Vorficht gebieten. Gehören etwa die Zeugen in St. 3758 von Ende 1156 grofsentheils zweifellos zu dem Wirzburger Tag von 1055 Okt., fo würde uns das nicht berechtigen, für diefen auch die fonft nicht bezeugte Anwefenheit des Erzbifchofs von Mainz und

488] des Herzogs von Sachfen anzunehmen, da fich mindeftens einige der übrigen Zeugen auf 1156 beziehen. Aber folche Bedenken, fo fehr fie allgemein hingeftellt jedes fichere Ergebnifs zu gefährden fcheinen, verlieren in der Regel fehr an Gewicht, wenn es fich um die Beurtheilung beftimmter Einzelfälle handelt, weil es da gewöhnlich an anderweitigen Umftänden nicht fehlt, welche die Sachlage mit genügender Sicherheit erkennen laffen. So würde fich bei den beifpielsweife angeführten St. 4746 und 4287 leicht erweifen laffen, dafs es fich um einheitliche Reihen handelt, welche dort der nachträglichen Ausfertigung, hier der vorhergehenden Handlung entfprechen. Selbft wo die Zeugen gemifcht find, wird die Scheidung fich oft leicht ergeben. In St. 3515, vgl. § 152, dürfte es bei keinem der Zeugen zweifelhaft feien, ob er fich auf die zu Nürnberg vorgenommene Handlung oder auf die zu Fulda erfolgte Beurkundung bezieht. In andern Fällen werden wir uns dann freilich begnügen müffen, zu beiden Zeitpunkten auf den Umftand aufmerkfam zu machen und es dem Benutzer überlaffen, ob er eine beftimmtere Scheidung für ftatthaft hält.

489. Was fonftige dem Tage nicht entfprechende Angaben betrifft, fo werden die Fürbitter entfprechend zu behandeln feien, wie die Zeugen, wenn fich beftimmter feftftellen läfst, an welchem früheren Zeitpunkt fie ihre Fürbitte eingebracht haben. Bei den meiften anderen Angaben wird es genügen, bei Anführung der Urkunde felbft zu betonen, dafs fie der Datirung nicht entfprechen; fo wenn etwa ein zur Zeit diefer bereits Verftorbener als lebend erwähnt wird oder ein Kanzler, der zur Zeit abwefend oder nicht im Amte war. In wie weit da überdies noch Verweifungen zweckmäffig feien dürften, wird fich nach der Lage des Einzelfalles richten müffen. Bezüglich der Angaben über die Handlung wird im allgemeinen vorausgefetzt werden dürfen, dafs der Benutzer auch ohne ausdrücklichen Hinweis beachtet, dafs fie durchweg einem etwas früheren Zeitpunkte entfprechen wird. Läfst fich diefer durch den Anhalt, welchen Verfchiebungen, insbefondere der Ortsangabe, bieten, genauer beftimmen, fo wird der Benutzer durch die Einreihung des Ortes am muthmafslichen Zeitpunkte ohnehin darauf hingewiefen feien. In den Fällen, wo fich die gefammte Datirung der Regel entfprechend auf die Beurkundung bezieht, würden durchweg genügende Haltpunkte für genauere Beftimmung der Zeit der Handlung fehlen. Sind folche aber vorhanden, fo würden wir fie nicht unbeachtet laffen dürfen. So würden nach dem von uns für die Haupteinreihung geltend gemachten Gefichtspunkte die Gefetze K. Friedrichs II. zu Gunften der Kirche, Mon. Germ. L. 2,243, vgl. § 114, allerdings nach ihrer Datirung erft im Dez. 1220 einzureihen feien, obwohl fich aus dem Texte beftimmt ergibt, dafs fie fchon zu Rom Nov. 22 erlaffen wurden; aber zweifellos wäre dann wenigftens unter Rom auf die fpäter folgende Beurkundung zu verweifen.

490. Ungleich gröfsere Schwierigkeiten, als die bisher befpro-

chenen, ergibt nun aber ein anderer Umſtand. Wir ſind bisher davon ausgegangen, daſs die Einreihung nach dem Tage ſelbſt keinem Bedenken unterliege. Nun läſst ſich aber nach einer Tagesangabe allein überhaupt nicht einreihen; es muſs die Jahresangabe hinzukommen. Bezüglich dieſer ergeben ſich nun aber oft die gröſsten Bedenken. Einmal finden wir häufig ſich widerſprechende Jahresangaben. Auch wenn wir von mehr regelloſen Fällen oder ſolchen, bei denen wenigſtens die Mehrzahl der Jahresangaben übereinſtimmt, abſehen, ergibt ſich nicht ſelten, daſs ſie etwa paarweiſe auf verſchiedene Jahre deuten, Inkarnationsjahr und Indiktion ein früheres oder ſpäteres Jahr ergeben, als Königsjahre und Kaiſerjahre. Dann iſt es überhaupt nicht möglich, einfach nach dem Tage der Urkunde einzureihen, da dieſe ſtrenggenommen zwei Tage bezeichnet, den bezüglichen eines vorhergehenden und den eines nachfolgenden Jahres; erſt durch die Entſcheidung für einen von beiden wird eine beſtimmte Einreihung ermöglicht.

Sind ſolche Widerſprüche, wie ich denke, darauf zurückzuführen, daſs die Jahresangaben der Urkunde nicht gleichzeitig zugefügt wurden, ſo würde die richtige Beziehung des Tages ſich ergeben, wenn ſich nachweiſen lieſse, daſs gerade dieſe oder jene Jahresangaben gleichzeitig mit dem Tage eingetragen zu werden pflegten. Schien mir das allerdings vielfach gerade die Regierungsjahre zu treffen, vgl. § 374, mag der Umſtand hie und da verwendbar ſeien, ſo würde es doch noch ſehr der genaueren Prüfung bedürfen, ob das überhaupt und ob es in allen Perioden ſo weit zutrifft, daſs wir darauf gröſseres Gewicht zu legen berechtigt ſind.

Einen verwendbareren Haltpunkt in dieſer Richtung bietet zweifellos der Umſtand, daſs wenigſtens in der Regel Tag und Ort ſich entſprechen, daſs weiter nur durch ſeltenen Zufall der König in nächſtaufeinanderfolgenden Jahren an demſelben Tage an demſelben Orte geweſen ſeien wird, daſs wir demnach ohne irgendwelche der Jahresangaben der Urkunde an und für ſich zu bevorzugen, nach dem Orte beſtimmen können, welches Jahr bei der Tagesangabe gemeint ſeien wird, und dort die Urkunde einreihen, die abweichenden Jahresangaben bemerkend. In der Mehrzahl der Fälle wird die Richtigkeit ſolcher Einreihung keinem Zweifel unterliegen; und eines weiteren Hinweiſes für den Benutzer, wo er die Urkunde zu ſuchen hat, wird es dann kaum bedürfen, da es ſich durchweg um unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre handelt und überdies wenigſtens einzelne Jahresangaben auf die Einreihung hinweiſen. In einzelnen Fällen mag freilich der Umſtand, daſs die Dürftigkeit des Itinerar nicht geſtattet zu entſcheiden, in welchem Jahre Ort und Tag zuſammenfallen, daſs weiter das Entſprechen von Ort und Tag nicht ausnahmsloſe Regel iſt, eine genügend begründete Entſcheidung verhindern. Dann wird nichts erübrigen, als ſich nach der gröſseren Wahrſcheinlichkeit für Einreihung in das eine der beiden Jahre zu entſcheiden und zum entſprechenden Tage des andern zu

490] bemerken, dafs die und die Urkunde möglicherweife auch in diefes Jahr gehören könne.

491. Zweifelhafter kann die Behandlung feien bei den zahlreichen Urkunden, in welchen wir dem Tage und dem Orte nicht entfprechende übereinftimmende Jahresangaben finden, wo alfo der beftimmte Tag eines beftimmten Jahres angegeben zu feien fcheint, während doch die Jahresangaben wohl an und für fich, aber nicht an dem bezeichneten Tage übereinftimmen, oder wenigftens die Vergleichung mit dem Orte ergibt, dafs der bezügliche Tag des folgenden oder des vorhergehenden Jahres gemeint feien mufs. Wir fuchten den Grund für diefe Erfcheinung darin, dafs die Gefammtheit der Jahresangaben der Urkunde früher oder fpäter zugefügt wurde, als die Tagesangabe, jene etwa fchon im Dezember, diefe erft im Januar. Solche Fälle werden felbft dann oft mit Sicherheit erkennbar feien, wenn alle Jahresangaben gerade auch an diefem Tage übereinftimmen. So ftimmen etwa in St. 1014 von 994 Jan. 13 alle drei Jahresangaben an diefem Tage zufammen, während doch bei Beachtung des Ortes Strafsburg gar kein Zweifel bleibt, dafs der 13. Jan. des folgenden Jahres gemeint ift; vgl. § 344. Wollten wir ftreng an dem Grundfatze fefthalten, bei der Einreihung der in der Urkunde felbft bezeichneten Tagesangabe zu folgen und uns nicht durch vorgefafste Meinungen beftimmen zu laffen, fo fchiene das dafür zu fprechen, trotzdem zu 994 einzureihen. Aber ich denke, dafs fich das in einem folchen Falle fchwerlich befürworten liefse. Die Sache liegt hier doch wefentlich anders, als bei der Forderung, zum genannten Tage auch dann einzureihen, wenn ihm der Ort und fonftige Angaben der Urkunde nicht entfprechen. In diefem Falle ift wirklich der in der Datirung genannte Tag gemeint, der uns zugleich ein beftimmtes Stadium der Beurkundung bezeichnet. In jenem Falle dagegen hatte der Schreiber den Tag, der durch einen Mifsgriff in der Urkunde genannt erfcheint, überhaupt gar nicht im Auge, fondern den 13. Jan. 995; der genannte 13. Jan. 994 fteht aufser aller Beziehung zu irgendwelcher Stufe der Beurkundung, es war diefe damals wahrfcheinlich noch gar nicht in Ausficht genommen. Dafs es fich da um eine rein äufserliche Verbindung nicht zufammengehöriger Tagesangaben und Jahresangaben handelt, tritt dann in andern Fällen noch deutlicher dadurch hervor, dafs die verfchiedenen Jahresangaben wohl an und für fich, nicht aber an dem bezeichneten Tage irgendwelchen Jahres zu einander paffen. Wir werden dann als mafsgebend für die Einreihung nicht den in Folge eines Mifsgriffes fcheinbar bezeichneten Tag betrachten, fondern den Tag, welchen der Schreiber nach Mafsgabe der Ortsangabe fichtlich bezeichnen wollte. Sonft müfste man folgerichtig, falls meine § 457 begründete Annahme als zutreffend anerkannt wird, dafs ein und diefelbe Kanzlei fich gleichzeitig nicht verfchiedener Jahresanfänge bediente, auch die kurz nach dem 25. Dez. datirten, ziemlich gleichzeitig entftandenen Urkunden um ein ganzes Jahr auseinander-

ordnen, jenachdem die Urkunden vor oder nach dem 25. Dez. mit der Jahresangabe verfehen wurden.

Bei den am häufigften vorkommenden Fällen diefer Art, wo Tag und Ort kurz nach dem Ende des bezeichneten Jahres oder genauer kurz nach dem Ende des Zeitabfchnittes, während deffen die verfchiedenen Jahresangaben zufammenftimmen, zu einander paffen, wird das Verhältnifs durchweg ficher erkennbar feien, das vorgefchlagene Vorgehen wird dann kaum auf Widerfpruch ftofsen und es wird kaum nöthig feien, zu dem fcheinbar in der Urkunde angedeuteten Tage auch nur eine Verweifung hinzuzufügen. Die Schwierigkeit liegt darin, dafs es nicht immer ficher erkennbar feien wird. Bietet uns den Halt die Regel, dafs Ort und Tag denfelben Zeitpunkt bezeichnen follen, fo werden wir einmal nicht immer die Mittel haben, ficher feftzuftellen, in welchem andern Jahre Tag und Ort übereinftimmen; dann würde nur nach der Wahrfcheinlichkeit einzureihen und durch Verweifungen nachzuhelfen feien. Bedenklicher noch ift der Umftand, dafs jene Regel keineswegs als eine ausnahmslofe zu betrachten ift. Ift einmal zuzugeben, dafs Ort und Tag nicht immer denfelben Zeitpunkt bezeichnen, dafs weiter die Verfchiebungen von Ort und Tag fich keineswegs auf kürzefte Zeiträume befchränken, fondern häufig in verfchiedene Jahre übergreifen, fo wird fich in Fällen, wo Ort und Jahre entfchieden nicht zu einander paffen, die Frage ergeben, ob der Tag nun dem Orte, oder aber dem Jahre entfpricht. Oft wird fich diefelbe mit ziemlicher Sicherheit löfen laffen. Ergibt fich, dafs Ort und Tag in näherliegenden Jahren überhaupt nicht zufammenpaffen, oder dafs der Ort fich mit fo grofser Wahrfcheinlichkeit, wie etwa bei St. 798, vgl. § 118, auf einen beftimmten andern Tag beziehen mufs, fo haben wir keinen Grund, Beziehung des Tages auf das genannte Jahr zu bezweifeln und werden danach einreihen. Ergibt fich umgekehrt, dafs wenigftens in einem näherliegenden Jahre Ort und Tag ftimmen, vgl. § 122, fo wird Beziehung des Tages auf den Ort höchft wahrfcheinlich feien. In andern Fällen aber wird uns jeder Haltpunkt zur Entfcheidung abgehen. Würde dann aus innern Gründen eine Haupteinreihung zu dem nächftliegenden Jahre, wo der Ort zwar dem Tage nicht erweislich entfpricht, ihm aber entfprechen kann, ebenfo berechtigt feien, als zu dem in der Urkunde genannten Jahre, fo werden wir aus äufsern Gründen wohl das letztere zu bevorzugen haben, und uns da, wo Ort und Tag fich entfprechen könnten, mit einer Verweifung begnügen.

Solche Verweifungen werden aber überhaupt nicht fehlen dürfen, wo es fich um bedeutendere Zeitabftände handelt, nicht um jene leicht erkennbaren Fälle, bei welchen der Widerfpruch dadurch herbeigeführt ift, dafs die einen Angaben kurz vor, die andern kurz nach dem Jahreswechfel eingetragen wurden. Denn einmal wird die Wahrfcheinlichkeit der Beziehung des Tages auf den Ort doch die Möglichkeit der Beziehung auf das Jahr nicht ausfchliefsen. So ift es mir bei St. 3123, vgl. § 118,

[illegible] Jan. 2 und Speier zu- [illegible] 1116, und ich würde da- [illegible] der Tag zu 1118 gehöre, [illegible] eine Verweisung unter [illegible] auch dann, wenn Beziehung [illegible] anderes Jahr zweifellos wäre, [illegible] Das Jahr 1118 ist ge- [illegible] die Urkunde gekommen; [illegible] ihrer Vollendung richtig [illegible] beachtenswerthe An- [illegible] auf die sonst nicht be- [illegible] Empfänger auch 1118 noch [illegible] bei Nichtstimmen von Ort [illegible] letzteren entschieden, der [illegible] entsprechen wird, so wäre es [illegible] auch hier nach der Beurkun- [illegible] dadurch, dass wir, wenn [illegible] nicht mehr den ge- [illegible] welchen Theil des Jahres [illegible] angemessen wäre, die Haupt- [illegible] von dem wir überzeugt sind, [illegible] Die blosse Verweisung [illegible] machen, dass die Urkunde [illegible] gerade an diesem Tage, [illegible] kenntlich machen liesse, dass man [illegible] Bei stärkeren Ver- [illegible] dem scheinbar bezeichneten [illegible] unterbleiben dürfen, weil der [illegible] wird.

[illegible] der Richtigkeit meiner Er- [illegible] Bedenken bieten, als die, [illegible] machte. Regelten eine mög- [illegible] wird allerdings eine viel [illegible] anerkennt, dass die Angaben [illegible] Zeitpunkte beziehen können, [illegible] denselben Zeitpunkt beziehen [illegible] dass das zutrifft, oder sie [illegible] wird aber nicht nur dadurch [illegible] auch vielleicht hie und da ein [illegible] sein wird, sondern auch [illegible] Angaben derselben [illegible] finden können, welche bisher, [illegible] nicht fügten, überhaupt als [illegible]

192. [illegible] nach wie vor auch mit ent-

hiedenen Fälfchungen zu rechnen und über die Behandlung der-
ben fchlüffig zu machen haben. Wenn ich jederzeit Einreihung nach
r angeblichen Entftehungszeit befürwortet habe, fo bedarf es kaum
ıes Hinweifes, dafs die Ergebniffe meiner jetzigen Unterfuchungen
ch in diefer Anficht wefentlich beftärken mufsten. Und foweit die-
be überhaupt gröfseres Gewicht hat, ftimmt ihr nun auch Sickel Schw.
iiferurk. 24 zu, indem er fich bezüglich der Herausgabe der Diplome
hin erklärt, dafs Fälfchungen nach echten Vorlagen einzureihen feien,
nn die Wahrfcheinlichkeit dafür fpricht, dafs fich wenigftens ein
einer Theil der Vorlage intakt gehalten habe. Um fo weniger wird
s für Regeften in Frage kommen können, da für diefe gerade auf
che Theile der Urkunde befonderes Gewicht zu legen ift, welche am
ufigften auch in die Fälfchungen ungeändert übergingen.

Das trifft freilich für die in diefer Richtung wichtigften Angaben
cht mehr zu, wenn die Vorlage für eine Fälfchung angeblich anderer
ıtftehungszeit benutzt ift. Auch dann wird fich in Einzelfällen wohl
ch genauer beftimmen laffen, wohin die Vorlage gehört hat, fo dafs
m entfprechende Beftandtheile verwerthet werden können; fo würde
wa nach dem § 288 über St. 4039, angeblich von 1165, Bemerkten
e Zeugenreihe zu dem Aufenthalte zu Venedig 1177 zu erwähnen feien.
ber in den meiften Fällen wird es da nicht möglich feien, die Ent-
ehungszeit der Vorlage fo genau zu beftimmen, dafs fich danach ein-
ihen liefse. Selbftftändige Fälfchungen aher find von vornherein für
e Hauptzwecke der Regeften werthlos, für andere würden fie ihre
ıgemeffenfte Einordnung zum Zeitpunkte ihrer thatfächlichen Ent-
ehung finden, der fich aber nur in den feltenften Fällen mit genügender
cherheit wird beftimmen laffen.

Bei diefen Klaffen von Fälfchungen haben wir demnach nur die
'ahl, auf ihre Einreihung überhaupt zu verzichten oder fie nach der
ihnen angegebenen Zeit einzureihen, obwohl wir überzeugt find, dafs
zu diefer in keinerlei thatfächlicher Beziehung ftehen. Sie bei Edi-
onen aufser der Reihe zu geben, wird fich gewifs nur billigen laffen.
agegen möchte ich bei Regeften auch ihre Einreihung befürworten.
egeften werden nicht den Mafsftab der Kenntniffe des Bearbeiters,
ndern der verfchiedenen Benutzer zu beachten haben. Mancher von
efen wird felbft eine rohe Fälfchung nicht unmittelbar erkennen, er
ird Auffchlufs über diefelbe an dem in ihr angegebenen Tage fuchen,
ıd diefer kann ihm hier doch kurz gegeben werden, ohne dafs das
ıdere Benutzer wefentlich beirren wird, wenn die Fälfchung als folche
enügend gekennzeichnet ift. Weiter aber wird auch nicht immer mit
oller Sicherheit behauptet werden können, dafs die Beachtung der
rkunde zur angeblichen Entftehungszeit, obwohl diefe fichtlich nicht
nmal auf eine echte urkundliche Vorlage zurückgeht, völlig werthlos fei;
kann doch auch eine rohe oder die Entftehungsverhältniffe der Vor-
ge ändernde Fälfchung in ihren fachlichen Angaben auf guten ander-

492] artigen Quellen fufsen; vgl. etwa das § 13 über St. 4126 Bemerkte. In diefem Falle handelt es fich allerdings um ein Privatgefchäft, aber es wäre doch denkbar, dafs in derfelben Weife auch ein Traditionsakt des Königs verarbeitet wäre, fo dafs dann trotz aller Rohheit der Form die Urkunde in ihren fachlichen Angaben durchaus zuverläffig und jedenfalls für folche Regeften beachtenswerth feien würde, die nicht blofses Urkundenverzeichnifs feien follen, fondern die verfchiedenartigften gefchichtlichen Angaben in dem dadurch gebotenen Rahmen zufammenftellen. Man könnte nun fagen, dafs man nur in folchen Fällen die Fälfchung einreihen folle. Aber wo diefer Fall zutrifft oder nicht, wird vielfach auch der umfichtigfte Bearbeiter nicht ficher zu beurtheilen im Stande feien. Für Einreihung aller Arten von Fälfchungen fcheint mir insbefondere auch zu fprechen, dafs es zwar fehr leicht ift, einen allgemeinen Gefichtspunkt aufzuftellen, nach dem einzureihen wäre oder nicht, fich dann aber bei der Anwendung gar bald herausftellt, dafs die damit gezogene Gränze an und für fich eine zu unfichere ift oder es wenigftens bei den Einzelfällen an Haltpunkten gebricht, um zu entfcheiden, ob fie auf diefe oder jene Seite derfelben fallen.

WEITERE AUFGABEN.

493. Bei meinen bisherigen Bemerkungen konnte ich es nicht vermeiden, vorläufig von der Vorausfetzung der Richtigkeit meiner Ergebniffe auch im einzelnen auszugehen. Das Bedürfnifs weiterer Prüfung der Ergebniffe verkennt aber niemand weniger als ich felbft. Ich ging davon aus, dafs die mannichfachen Widerfprüche auch in zweifellos echten Urkunden nicht als unberechenbare Regellofigkeiten hinzunehmen, dafs fie erklärbar feien dürften, wenn wir den ganzen Entftehungsvorgang der Urkunden beftimmter ins Auge faffen und uns vergegenwärtigen, wie die verfchiedenen Stadien, welche derfelbe durchzumachen hatte, auch im Endergebnifs ihre Spuren zurücklaffen und damit zu Angaben führen konnten, welche fich widerfprechen, wenn wir nur einen Zeitpunkt für alle als mafsgebend betrachten. Dafs ich damit keinen Fehlgriff gethan, dafs der eingefchlagene Weg im allgemeinen der richtige ift, möchte ich allerdings nicht bezweifeln; es bürgen mir dafür insbefondere die zuftimmenden Aeufferungen Sickels, Schw. Kaiferurk. 8. 13. Mag aber der Weg felbft noch fo richtig feien, fo ift natürlich nicht daran zu denken, dafs ich auf Grundlage eines fehr befchränkten Material und mit vielfach fehr mangelhaften Vorkenntniffen bei meinem Verfuche alles erreicht haben follte, was auf diefem Wege überhaupt erreichbar ift, oder dafs alles, was ich erreicht zu haben glaube, fich bei eingehender Prüfung als ftichhaltig erweifen werde.

Für die früheren Zeiten des Mittelalters wird es an diefer Prüfung felbft dann fchwerlich fehlen, wenn niemand fich veranlafst finden würde,

meine Annahme im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Die Vorbereitung der Veröffentlichung der älteren Diplome, die Neubearbeitung des Regeſtenwerkes Böhmers, die Verwerthung der Königsurkunden bei der Fortſührung der Jahrbücher des Reiches werden ſo oft nöthigen, einzelne meiner Behauptungen beſtimmter ins Auge zu faſſen, dass sich da ohnehin mit der Zeit die nöthigen Haltpunkte für Widerlegung, Richtigſtellung, Ergänzung oder Beſtätigung meiner Annahmen ergeben werden.

Dagegen würde ich allerdings beſondern Werth darauf legen, wenn meine Arbeit dieſem oder jenem Anregung böte, bezüglichen Verhältniſſen für die ſpätern Zeiten des Mittelalters genauer nachzugehen, wo wohl weniger zu erwarten ſteht, daſs die auch da in Angriff genommenen gröſseren Arbeiten ohnehin Gelegenheit bieten werden, die Stichhaltigkeit meiner Annahme zu prüfen, während doch gerade hier auf ſichere Ergebniſſe faſt zweifellos zu rechnen iſt, wenn das vorhandene Material, bezüglich deſſen ich mich auf ſehr dürftige Hülfsmittel beſchränkt ſah, in weiterm Umfange ausgenutzt werden kann. Den Ausfertigungen ſelbſt wird ſich da allerdings weniger entnehmen laſſen. Aber es hat ſich aus dieſer ſpäteren Zeit ſo manches an Konzepten, Regiſtraturbüchern und ähnlichen Archivalien erhalten, daſs ich nicht zweifle, es müſſe gelingen, wenigſtens für dieſe Zeit den ganzen Gang der Beurkundung, insbeſondere auch das Vorgehen bei der Datirung, mit voller Sicherheit feſtzuſtellen. Und wäre das an und für ſich von Werth, ſo würde es zweifellos doch auch manchen Rückſchluſs auf verwandte Verhältniſſe früherer Zeiten geſtatten.

Weiter fühle ich mich verpflichtet, noch ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daſs ich bezügliche Verhältniſſe der für das Urkundenweſen des Mittelalters ſo überaus maſsgebenden päbſtlichen Kanzlei wohl hie und da berührt habe, ihnen aber doch nicht annähernd ſo weit nachgegangen bin, als das für eine abſchlieſſende Erörterung mancher von mir unterſuchter Fragen unerläſslich ſeien würde. Ich zweifle nicht, daſs ſich dadurch noch die wichtigſten Aufſchlüſſe auch für die Verhältniſſe der Reichskanzlei gewinnen laſſen werden. Wurde ich darauf erſt im Verlaufe der Arbeit mehr und mehr aufmerkſam, während ich den Abſchluſs dieſer doch nicht weiter hinausſchieben mochte, ſo wird man es begreiflich finden, wenn ich zögerte, um nachträglich noch ein Gebiet genauer durchzuarbeiten, das ich bei meinen Vorarbeiten im weſentlichen glaubte unberückſichtigt laſſen zu dürfen.

494. Iſt für die Verhältniſſe der früheren Zeiten die Forſchung durch nichts mehr erſchwert, als dadurch, daſs uns für die Beurtheilung des geſammten zu verfolgenden Vorganges durchweg nur das Endergebniſs zu Gebote ſteht, ſo möchte ich ein Verdienſt meiner Unterſuchungen insbeſondere auch darin ſehen, daſs ſie ergeben haben dürften, wie trotz jener Schwierigkeit die M ö g l i c h k e i t ſ i c h e r e r E r g e b n i ſ ſ e nicht ausgeſchloſſen iſt. Es ſchien ſich doch herauszuſtellen,

494] dafs felbft da, wo uns der fichere Haltpunkt graphifcher Verfchiedenheiten in den Originalen abgeht, die Hülfsmittel der Forfchung noch keineswegs erfchöpft find. Habe ich etwa § 368 ff. Gewicht gelegt auf die Verfchiebungen der Tagesangabe in der Datirungszeile, fo ift es möglich, dafs die Folgerungen, welche ich aus der Erfcheinung glaubte ziehen zu müffen, fich als nicht zutreffend erweifen werden; fchwerlich aber wird fich doch beftreiten laffen, dafs es fich da um eine Erfcheinung handelt, die fich nur unter Einwirkung von Vorftufen der Beurkundung fo geftaltet haben kann, die demnach auch irgendwelchen Rückfchlufs auf diefe geftatten mufs, wenn ich auch nicht fogleich auf den zutreffenden verfallen feien follte. Und weitere Befchäftigung mit diefen Dingen wird da ficher noch auf manche Haltpunkte führen, welche fich meiner Aufmerkfamkeit entzogen.

495. Freilich ergibt damit meine Arbeit die Nothwendigkeit der Beachtung der geringfügigften Einzelnheiten, falls genügende Ergebniffe erreichbar feien follen; ich glaubte oft Umftände betonen zu müffen, nicht unwichtige Folgerungen aus ihnen ziehen zu dürfen, bei denen bisher nicht leicht jemand daran gedacht haben wird, dafs fie überhaupt für irgendwelchen Zweck beachtenswerth feien könnten. Damit werden denn allerdings fehr gefteigerte Anfprüche an die Veröffentlichungen von Urkunden zu ftellen feien. Ich habe dabei nicht Editionen im Auge, die für befondere Zwecke, für das zeitweilige Bedürfnifs, mit privaten Mitteln unternommen werden, bei denen von einer Verwendung für Zwecke der Diplomatik zunächft ganz abgefehen ift; in jedem Einzelfalle diefelben höchften Forderungen zu ftellen, würde theils keinen ausreichenden Zweck haben, theils geradezu nachtheilig feien, weil es von an und für fich nützlichen, wenn auch nicht allen Forderungen entfprechenden Veröffentlichungen abhalten würde. Aber ein anderer Mafsftab wird anzulegen feien an Sammlungen, welche aus öffentlichen Mitteln oder von öffentlichen Anftalten zu dem allgemeinen Zwecke unternommen werden, die Einfichtnahme der Originale felbft fortan möglichft entbehrlich zu machen, an welche fchon defshalb die höchften Forderungen zu ftellen feien werden, weil die einmal mit fo bedeutendem Aufwande von Mühe und Koften unternommene Herausgabe jede nochmalige Veröffentlichung deffelben Vorrathes für lange Zeiten ausfchliefst. Dann kann es doch nicht genügen, dem Gefchichtsforfcher einen wortgetreuen Abdruck der Texte zu bieten. Auch wenn die Echtheit aller Stücke keinem Zweifel unterliegen würde, wäre doch darauf Bedacht zu nehmen, dafs folche Veröffentlichungen auch der allgemeineren Forfchung auf dem Gebiete der Urkundenlehre dienen follen, es wäre fchon defshalb darauf zu fehen, nicht blos den Inhalt wiederzugeben, fondern auch die äuffere Erfcheinung fo weit kenntlich zu machen, als das die Art der Veröffentlichung überhaupt geftattet. In allen Fällen aber, wo überdies die Echtheit oder Unverfälfchheit der Stücke in Frage kommen kann, wird ja auch der Hiftoriker

nicht darauf verzichten können, daſs ihm in jener Beziehung alles mitgetheilt wird, was für die kritiſche Würdigung des Stückes von Gewicht ſein kann, was ihm ein eigenes Urtheil ermöglicht oder ihn wenigſtens ermeſſen läſst, in wie weit er das Urtheil des Herausgebers als ein genügend begründetes betrachten darf.

Wie weit man da dem Bedürfniſſe auch bei Veröffentlichungen von Privaturkunden entgegenkommen könne, hat Wartmann gezeigt, der im Urkundenbuche von St. Gallen bei einem dafür allerdings beſonders günſtig liegenden Urkundenvorrathe bis auf den individuellen Schriftcharakter der einzelnen Stücke zurückgegangen iſt. Sicher nicht ohne Erfolg; es mag genügen, etwa auf die Bemerkungen 1,21. 34.41 zu verweiſen, wo die Möglichkeit, die Handſchrift des als Schreiber Genannten feſtzuſtellen, ergab, daſs ein Stück, welches nach andern Kennzeichen als Kopie zu betrachten wäre, Original sei, während bei einem andern das Umgekehrte zutraf. Daſs da ſelten die Verhältniſſe ſo günſtig liegen, iſt freilich nicht zu verkennen; manche Vorräthe werden zu dürftig ſeien, um lohnende Ergebniſſe erwarten zu laſſen; nicht ſelten aber doch auch die Fälle, wo durch thunlichſte Feſtſtellung der Identität der Schreiber verſchiedener Urkunden dem Benutzer die wichtigſten Haltpunkte geboten ſeien würden. Jedenfalls wäre aber zu verlangen, daſs wenigſtens ſolche graphiſche Verhältniſſe genügende Beachtung fänden, über welche auch die Einzelurkunde ein Urtheil geſtattet, wie Verſchiedenheit der Schrift und Dinte, das Vorkommen von Korrekturen und Aehnliches. Aber ſelbſt in den beſſeren neueren Urkundenſammlungen iſt das durchweg nur in beſonders auffallenden Fällen geſchehen. Und auch wo jeder graphiſche Unterſchied fehlt, kann es doch oft von gröſstem Gewichte ſeien, daſs das dem Benutzer ansdrücklich bemerkt wird. Die inneren Widerſprüche, die Kennzeichen, daſs der vorliegende Text nicht an einem Zeitpunkte entſtanden ſein kann, ſind oft, wie beiſpielsweiſe bei der § 158 beſprochenen Trieriſchen Urkunde von 1038, ſo auffallend, daſs ſie ſich der Aufmerkſamkeit des Herausgebers unmöglich entziehen können, auch wenn ſie ſich in der äuſſern Erſcheinung der Urkunde gar nicht kenntlich machen; und die bloſse ausdrückliche Bemerkung, daſs die bezüglichen Stellen keinen Schriftunterſchied zeigen, würde mir in einer Reihe von Fällen genügt haben, um über die Entſtehung der Widerſprüche mit groſser Sicherheit urtheilen zu können. Auf die gewiſs aller Beachtung werthe, § 171 erörterte Annahme, daſs man in der Reichskanzlei wohl auch Urkunden früherer Herrſcher neu ausgefertigt habe, würde ich ſchwerlich verfallen ſeien, wenn nicht Wilmans und Wartmann ausdrücklich bemerkt hätten, daſs auch das zweite Signum von der Hand des Textes geſchrieben ſei. Für alles, was möglicherweiſe in Betracht kommen kann, wird freilich die ſorgfältigſte Veröffentlichung die Einſicht des Original nicht erſetzen können. Aber für eine Menge von Umſtänden kann das zweifellos geſchehen.

Näher darauf einzugehen, was in dieſer Richtung zu geſchehen

495] hätte und in welcher Weiſe, werde ich unterlaſſen dürfen. Von der in Angriff genommenen Ausgabe der Diplome in den Monumenten verſpreche ich mir insbeſondere auch den Erfolg, daſs damit den lokalen Sammlungen der Weg gewieſen ſein wird, deſſen Einhaltung, wenn auch mit manchen Modifikationen, ſich auch für ſie empfehlen muſs. Bezüglich der Ausgabe der Diplome ſelbſt aber habe ich keine Wünſche mehr zu äuſſern und den bezüglichen Darlegungen Sickels über das von ihm beabſichtigte Vorgehen um ſo weniger etwas hinzuzufügen, als daſſelbe durchaus mit dem zuſammentrifft, was da auch mir nach der jetzigen längeren Beſchäftigung mit dem Gegenſtande ſich als wünſchenswerth darſtellte. Iſt der Glaube an manche Grundſätze, welche wir als maſsgebend für die Kritik der Urkunden zu betrachten gewohnt waren, mindeſtens ein ſehr ſchwankender geworden, ſo wird es vor allem die Aufgabe ſeien, eine feſte Grundlage wiederzugewinnen. Der Weg dazu wird mit Sickel darin zu ſuchen ſeien, daſs die angeblichen Originale unter Abſehen von jeder vorgefaſsten Meinung nach den ſichern Haltpunkten, welche da nur das Verfolgen des individuellen Schriftcharakters bietet, bezüglich ihrer Echtheit geprüft und dann aus dem ſich als echt bewährenden Material die Grundſätze abgeleitet werden für die Beurtheilung auch der Stücke, bei denen ſich eine angebliche Urſchrift überhaupt nicht erhalten oder bei denen dieſelbe ein ſicheres Urtheil nicht geſtattet. Die Umſtändlichkeit ſolchen Vorgehens iſt nicht zu verkennen. Mag es manchem ſcheinen, als werde da über das hinausgegangen, was nöthig iſt, ſo befremdet mich das um ſo weniger, als ich vor der näheren Beſchäftigung mit dieſen Dingen kaum anderer Anſicht geweſen ſeien würde. Aber ſo mühſam der Weg ſeien mag, ſo ſcheint er mir doch bei einer Veröffentlichung nicht zu umgehen, die eine möglichſt abſchlieſsende ſein ſoll. Ich bin überzeugt, daſs einem Verſuche, den Weg zu kürzen, in nicht zu langer Zeit die Ueberzeugung folgen würde, daſs man auf Fehlwege gerathen ſei.

496. Sind aber die Forderungen, welche ich im Anſchluſſe an Sickel glaube ſtellen zu müſſen, nicht zu weitgehende, ſo wird es freilich, um genügend ſichern Boden zu gewinnen, noch einer ſehr angeſtrengten und vielſeitigen Thätigkeit auf einem Gebiete bedürfen, bezüglich deſſen man wohl der Anſicht begegnet, als werde ihm ohnehin in jüngſter Zeit mehr Arbeitskraft zugewandt, als für das Gleichgewicht in der Beſchäftigung mit den verſchiedenen Seiten der geſchichtlichen Quellenkunde zuträglich ſei. Würde das wirklich der Fall ſeien, was doch an und für ſich noch fraglich ſein mag, ſo würde ich das durchaus gerechtfertigt finden durch die frühere Vernachläſſigung der diplomatiſchen Studien. Man wird es doch als ein ganz ſachgemäſses Verhältniſs betrachten müſſen, wenn die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen zeitweiſe mit einer gewiſſen Einſeitigkeit ſich einem Gebiete zuwenden, welches wenigſtens verhältniſsmäſſig vernachläſſigt wurde, hinter anderen zurückblieb, ſo daſs ſich nur durch eine zeitweiſe einſeitige Be-

vorzugung das Gleichgewicht wieder herſtellen läſst. Das Zutreffen dieſes Verhältniſſes wird kaum in Abrede zu ſtellen ſeien, wenn wir das vergleichen, was für Geſchichtſchreiber und was für Urkunden geleiſtet iſt; der Umſtand, daſs die Herausgabe jener in den Monumenten ſeit einem halben Jahrhunderte in Angriff genommen und weitergeführt iſt, muſste nothwendig zu einer einſeitigen Bevorzugung dieſes Quellenkreises führen.

Freilich nicht in der Weiſe, als ſei nun die Benutzung der Diplome für die Zwecke geſchichtlicher Forſchung irgendwie vernachläſſigt worden; in dieſer Richtung iſt vielmehr ein groſser Fortſchritt nicht zu verkennen. In derſelben Zeit, wo die Beſchäftigung mit den Skriptoren durch die Ausgaben der Monumente ſo ſehr gefördert wurde, wurden die Diplome durch Böhmer in ſeinem Regeſtenwerke in überſichtlicher Anordnung ſo vollſtändig verzeichnet und damit ſo zugänglich gemacht, daſs man wird zugeben müſſen, es ſei hier, ſo weit es ſich nur um die Erleichterung der Heranziehung des Materials für Zwecke der geſchichtlichen Forſchung handelte, die Förderung eine verhältniſsmäſſig noch bedeutendere geweſen, als bei den Geſchichtſchreibern. In dieſer Richtung hat es ja auch weiterhin an den dankenswertheſten Leiſtungen nicht gefehlt; es genügt, an die Arbeiten von Jaffé und Stumpf zu erinnern. Und wenn die Ausgabe der Diplome auf ſich warten lieſs, ſo wurde durch eine Reihe provinzieller Sammlungen dem Forſcher bisher unbekanntes Material in ſolcher Fülle zugänglich gemacht, daſs dagegen das, was auf dem Gebiete der Geſchichtſchreibung von neuem Stoff geboten werden konnte, aus nächſtliegenden Gründen zurückbleiben muſste.

Auch das wird man nicht ſagen können, daſs man bei Benutzung der Urkunden nun etwa unkritiſch zu Werke gegangen wäre; gerade in dieſer Zeit wurde Urkundenkritik in ausgedehnteſter Weiſe geübt. Aber freilich nach Regeln, an die man glaubte, ohne dazu zu gelangen, ihre Stichhaltigkeit ſchärfer zu prüfen. Es will mir ſcheinen, als hätten gerade die Leiſtungen, welche in anderer Richtung einen ſo auſſerordentlichen Fortſchritt bezeichnen, in dieſer eher hindernd eingewirkt. Oft iſt mir aufgefallen, wie bei der letzten bedeutenderen Veröffentlichung von Königsurkunden, welche von Böhmers Regeſtenwerke noch nicht beeinfluſst war, nämlich bei der der Monumenta Boica, ſich der Vorausſetzung des Zuſammenſtimmens aller Angaben der Urkunde auf ein und denſelben Zeitpunkt gegenüber doch noch eine groſse Unbefangenheit zeigt, mancher jener Vorausſetzung nicht entſprechende Umſtand als zuläſſig behandelt und durch Annahmen erklärt iſt, auf welche auch ich glaubte wieder zurückgreifen zu müſſen. Aber der Glaube an jenen kritiſchen Grundſatz muſste ſich um ſo mehr befeſtigen, als die Arbeit Böhmers ihn durchaus zu unterſtützen ſchien. Ergab dieſe ungleich beſtimmter, als man das bis dahin wegen der mangelnden Ueberſicht über das Ganze beurtheilen konnte, daſs in der ganz überwiegenden Maſſe

496] der Diplome die verfchiedenen Angaben, insbefondere Tag und Ort, übereinftimmen, fo mochte fich um fo leichter die Frage der Beachtung entziehen, ob das eben nur thatfächlich zutreffe oder ob das in jeder echten Urkunde fo zutreffen müffe. Und felbft dann, wenn man fich auf diefe und ähnliche Fragen beftimmter hingewiefen gefehen hätte, würde man über die genügenden Mittel zur Löfung nicht verfügt haben. In einer Zeit, in welcher für die Zugänglichmachung des urkundlichen Material fo aufferordentlich viel gefchah, kam es zu keinem nennenswerthen Fortfchritt in der Urkundenlehre.

Das aber war wefentlich veranlafst durch die vorläufige Zurückftellung der Ausgabe der Diplome in den Monumenten. Die beften Kräfte waren durch die Herausgabe der Gefchichtfchreiber in Anfpruch genommen. Die Aufgabe, kritifch gereinigte Texte herzuftellen, führte mehr und mehr zur Beachtung aller Umftände, welche für die kritifche Würdigung diefer Quellen ins Gewicht fallen; es wurden nicht allein die Regeln gewonnen, nach welchen fie zu veröffentlichen feien, fondern es waren damit durchweg auch die Regeln feftgeftellt oder doch ihre Auffindung an die Hand gegeben, nach welchen der veröffentlichte Stoff für die Forfchung zu verwerthen fei, während dann die Ausgaben felbft wieder zu zahlreichen kritifchen Arbeiten auf Grundlage derfelben veranlaffen mufsten. Mag das hie und da zu einer gewiffen Einfeitigkeit geführt haben, zu einer überwiegenden Berückfichtigung der Aufgaben des Herausgebers vor denen des Benutzers, fo fällt das für unfern Gefichtspunkt nicht in's Gewicht. Wir find durch diefe Arbeiten in das ganze Wefen der Gefchichtfchreibung jener Jahrhunderte fo tief eingedrungen, dafs auf diefem Gebiete kaum noch Wefentliches zu thun bleiben dürfte, fo weit die allgemeinen Regeln und Gefichtspunkte der kritifchen Würdigung in Frage kommen; es handelt fich da durchweg nur noch um die richtige Anwendung auf die Einzelfälle.

Wie weit wir in diefer Richtung auf dem Gebiete der Urkundenlehre zurückgeblieben find, dafür dürfte gerade mein Verfuch, entfprechende Verhältniffe auf demfelben fo weit zu entwirren, als das die jetzt zu Gebote ftehenden Hülfsmittel geftatten, das unwiderleglichfte Zeugnifs geben. Man wird da auch kaum einwenden dürfen, es könne von einem verhältnifsmäfsigen Zurückbleiben nicht wohl die Rede feien, infofern es fich um unvergleichbare Gröfsen handle. In diefer und jener Richtung mag das zutreffen. Im Allgemeinen aber finden fich fo viele Berührungspunkte, dafs ein unmittelbarer Vergleich recht wohl ftatthaft ift, fich danach recht wohl erwägen läfst, in wie weit die entfprechenden Forderungen, die auf dem Gebiete der Gefchichtfchreibung längft auffer Frage ftehen, auch auf dem der Diplomatik bereits als berechtigt anerkannt find.

Sehen wir auf die Editionen, fo befitzen wir allerdings manche ganz vortrefflich bearbeitete Urkundenwerke. Aber es würde fich doch leicht die Behauptung begründen lafien, dafs diefelben, fo weit fie nicht über-

haupt ſchon von der günſtigeren Wendung der diplomatiſchen Studien der letzten Zeit beeinfluſst ſind, wohl ein Zeugniſs geben für die beſondere Befähigung und Einſicht der Bearbeiter, nicht aber für den Stand, den die Urkundenlehre bei uns überhaupt einnimmt. Und daneben finden wir ja Publikationen, bei denen der Herausgeber ſeiner Aufgabe durchaus genügt zu haben glaubte, wenn er die von ihm oder für ihn gefertigten Abſchriften der nackten Texte einfach aneinanderreihte, ohne alle weitere Rückſicht auf die Eigenthümlichkeiten der graphiſchen Erſcheinung, ohne oft auch nur eine Bemerkung über Siegel und Anderes, was für die kritiſche Würdigung ins Gewicht fallen kann, für nöthig zu halten. Wie würde ſich nun etwa das Urtheil über die Publikation eines Geſchichtsſchreibers geſtalten, bei der der Herausgeber ſich einfach auf die wortgetreue Wiedergabe des ihm vorliegenden Textes beſchränkt hätte, ohne anzudeuten, wo die verſchiedenen Hände wechſeln, ohne ſich auf irgendwelche Unterſuchung der Umſtände eingelaſſen zu haben, von denen die Entſcheidung der Frage abhängig zu machen wäre, ob wir die Urſchrift vor uns haben oder nicht, ohne auch nur den Verſuch zu machen, nachzuweiſen, was aus älteren Vorlagen wiederholt iſt, was ſpäteren Interpolationen ſeine Entſtehung verdanken dürfte? Wer die Forderungen genauer erwägt, welche Sickel bezüglich der Vorarbeiten für eine dem Bedürfniſſe entſprechende Veröffentlichung der Diplome glaubte ſtellen zu müſſen, der wird ſich doch leicht überzeugen, daſs dieſe, ſo weit da ein unmittelbarer Vergleich ſtatthaft iſt, in keiner Weiſe über das hinausgehen, was für die Ausgabe von Geſchichtſchreibern längſt auſſer Frage ſtand. Iſt trotzdem, ſo weit meine Beobachtungen reichen, die Anſicht eine weitverbreitete, es werde da über das, was nöthig ſei, weit hinausgegriffen, ſo ſcheint mir das ein beſonders deutlicher Beweis, wie ſehr wir noch gewohnt ſind, auf beiden Gebieten mit verſchiedenem Maſsſtabe zu meſſen.

Unter ſolchen Verhältniſſen kann es denn natürlich nicht befremden, wenn Fragen der kritiſchen Beurtheilung, welche auf dem einen Gebiete längſt gelöſt ſind, auf dem andern noch kaum zur Erörterung gelangt ſind. Daſs etwa im Werke eines Geſchichtſchreibers Ereigniſſe, die um Jahrhunderte zurückliegen, in der Form des Berichtes eines Augenzeugen erzählt werden, daſs vorangehende Theile des Werkes die Kennzeichen einer ſpätern, nachfolgende dagegen einer frühern Entſtehungszeit zeigen, daſs ein ſeinem weſentlichen Beſtande nach einer frühern Zeit angehörendes Werk Stellen enthält, welche erſt in viel ſpäterer Zeit ſo geſchrieben ſeien können, daſs ſich in ein und demſelben Werke zweifelloſe Widerſprüche der Auffaſſung, wie der thatſächlichen Angaben finden, — das und Aehnliches ſind Umſtände, welche wir für Zwecke der Kritik entſprechend zu verwerthen wiſſen, bei denen wir aber ohne das Hinzutreten anderweitiger verdächtigender Umſtände kaum daran denken, ſie als Kennzeichen der Fälſchung zu behandeln. Durch die vielſeitige Beſchäftigung mit den Geſchichtſchreibern iſt uns

496] die Art und Weife, wie ihre Werke zu entftehen pflegten, genau genug bekannt, um in folchen Fällen die Veranlaffung der Widerfprüche leicht zu erkennen in forglofer Benutzung von Vorlagen, in Kompilation aus verfchiedenen Quellen, in dem Umftande, dafs das Werk in verfchiedenen Zeitpunkten entftand und vom Verfaffer felbft wohl noch überarbeitet wurde, in einer Art der Vervielfältigung, welche, auch wenn fie in erfter Reihe bloffe Reproduktion beabfichtigte, doch wieder an einzelnen Aenderungen und Zufätzen keinen Anftand nahm. Auf die entfprechenden Fälle auf urkundlichem Gebiete beftimmter hinzuweifen, wird nicht nöthig feien. Dafs bei der jederzeit lebhaften Benutzung der Urkunden auch in diefen derartige Umftände beachtet und in ihrer Veranlaffung erkannt wurden, ift natürlich. Aber meine Arbeit felbft wird mich doch jedes weitern Nachweifes überheben, wie weit wir auf diefem Gebiete noch von einer auch nur annähernd entfprechenden Einficht in die mafsgebenden Verhältniffe entfernt find.

Der Grund aber ift zweifellos darin zu suchen, dafs bei den Urkunden bisher nicht diefelbe Nöthigung vorlag, wie bei den Gefchichtfchreibern, behufs einer allen Forderungen genügenden Ausgabe die dafür zu beachtenden Umftände bis in die letzten Einzelnheiten zu verfolgen, dafs wir uns damit überhaupt daran gewöhnten, an die Bearbeitung von Urkunden verhältnifsmäffig viel geringere Forderungen zu ftellen, und Fragen unberührt liefsen, zu deren genügender Beantwortung das Material, wie wir es bisher überfahen, doch nicht die ausreichenden Mittel bot. Ganz anders würde das feien, wenn man nicht blos die Sammlung, fondern auch die Herausgabe der Diplome gleichzeitig mit der der Skriptoren in Angriff genommen haben würde. Zweifellos würde es dabei anfangs an Fehlgriffen nicht gefehlt haben, wie folche ja auch bei den Gefchichtfchreibern nicht ausblieben; fie würden um fo weniger ausgeblieben feien, als man fich dabei vorausfichtlich zunächft von den bisher vorherrfchenden kritifchen Grundfätzen würde haben leiten laffen. Aber genöthigt, wieder und wieder auf die Urfchriften zurückzugehen, die Gefammtmaffe der Diplome kleinerer Abfchnitte mit einander zu vergleichen, Vorlagen und Ableitungen in ausgedehntefter Weife zu Rathe zu ziehen, würde man fchwerlich lange darüber im Unklaren geblieben feien, was für die kritifche Beurtheilung der Diplome mafsgebend feien mufs, würde auch bei ihnen bald diefelbe fichere Einficht in die Art und Weife ihrer Entftehung gewonnen haben, wie bei den Gefchichtswerken.

Eine ganz andere Frage ift dann freilich die, ob wir es zu bedauern haben, dafs die Dinge fo gekommen. Es mag ja gut feien, dafs zumal unter den Verhältniffen, welche da noch vor kurzem vorlagen, Arbeitskräfte und Mittel nicht zerfplittert wurden, mit aller Energie vorerft die eine Seite der gewaltigen Gefammtaufgabe in Angriff genommen und weitergeführt wurde. Nur freilich follte man fich diefes Verhältniffes genügend bewufst bleiben, die Bevorzugung der Gefchichtfchreibung,

weil ſie zeitweiſe durchaus berechtigt ſeien mochte, nicht als etwas in der Natur der Dinge ſelbſt Begründetes, alſo auch weiterhin Feſtzuhaltendes betrachten, ſich nicht darüber täuſchen, daſs die deutſche Wiſſenſchaft auf dem Gebiete der Diplomatik weit zurückgeblieben iſt, nicht blos nach dem Maſsſtabe deſſen, was ſie ſelbſt auf anderen Gebieten geleiſtet, ſondern auch deſſen, was von anderen Nationen auf eben dieſem Gebiete geleiſtet iſt.

497. Sehr miſslich wäre es freilich geweſen, wenn wir da die Wendung zum Beſſeren erſt von der Ausgabe der Diplome in den Monumenten hätten erwarten dürfen. Vor allem würde jene zu ſpät gekommen ſeien, um nun dieſe bedeutendſte Aufgabe ſelbſt von vornherein auf ſo feſter Grundlage, mit ſo viel Einſicht über das, was Noth thuet, in Angriff nehmen zu können, um Miſsgriffe hintanzuhalten, die, zu ſpät erkannt, vielleicht nur ſchwer noch Heilung zugelaſſen hätten. Eine ſolche abſchlieſſende Ausgabe ſetzt doch nach der einen Seite eben ſo ſehr voraus, daſs die Grundſätze diplomatiſcher Kritik bis zu einem gewiſſen Grade ſchon erforſcht und feſtgeſtellt ſind, als ſie in anderen Richtungen die Löſung einſchlagender Fragen allerdings erſt ermöglicht.

Wenn die Wendung zum Beſſeren zeitig genug eintrat, wenn wir trotz der langen Vernachläſſigung der diplomatiſchen Studien jetzt in der Lage ſind, mit vollſter Beruhigung der Löſung jener bedeutendſten Aufgabe entgegenzuſehen, ſo iſt es bekannt, wie wir das vor allem den Beſtrebungen eines einzelnen Gelehrten zu verdanken haben. Was Sickel für die Wiederbelebung der diplomatiſchen Studien geleiſtet hat, bedarf hier keiner Ausführung. Wenn ſeinen Beſtrebungen verhältniſsmäſſig raſche und durchgreifende Erfolge nicht fehlten, wenn die von ihm vertreteneu Geſichtspunkte bereits Gemeingut einer Schule geworden ſind, ſo iſt das in erſter Reihe das Verdienſt der öſterreichiſchen Unterrichtsbehörden, welche einem anderweitig ſtiefmütterlich behandelten Zweige der Wiſſenſchaft in dem Inſtitute für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung eine Freiſtatt gewährten und die Förderung und Unterſtützung, ohne welche die Bemühungen des Einzelnen nicht leicht auf entſprechenden Erfolg rechnen dürfen; und es wird das um ſo mehr anzuerkennen ſeien, als es an Widerſpruch gegen die ausgedehnten Forderungen, welche hier für diplomatiſche Studien geſtellt wurden, nicht fehlte und fehlt. Es mag ja ſeien, daſs dadurch zeitweiſe und in einem engeren Kreiſe das im allgemeinen wünſchenswerthe Gleichgewicht bei Betreibung der verſchiedenen Zweige der geſchichtlichen Wiſſenſchaft geſtört wird. Das aber wird auf dem Gebiete keiner Wiſſenſchaft zu vermeiden ſeien und es ſich dann doch nur darum handeln können, ob ſich das durch ſachliche Gründe genügend rechtfertigt oder nicht. Und dieſe Rechtfertigung ſcheint mir hier im vollſten Maſse dadurch geboten zu ſeien, daſs einerſeits auf dieſem Gebiete ſo viel Verſäumtes nachzuholen, andererſeits gerade jetzt auf dieſem Gebiete die bedeutendſte Aufgabe zur Löſung ſteht, die auf ihm überhaupt zu löſen iſt. Bei der

497] grofsen Förderung und Anregung, welche meine Arbeit unmittelbar und mittelbar der Thätigkeit Sickels verdankt, würde es mich aufs lebhafteste erfreuen, wenn dieselbe nun auch ihrerseits dazu dienen würde, die Zweifel zu beseitigen, welche bezüglich der Richtigkeit des von ihm eingeschlagenen Weges hier oder da noch bestehen mögen.

Nachdem ich aber diese Dinge einmal berührte, wäre es unbillig, meine Bemerkungen zu schliefsen, ohne der grofsen Verdienste zu gedenken, welche sich, wenn auch zum Theil auf anderen Wegen, Stumpf um die Wiederbelebung der diplomatischen Studien erworben hat, ohne insbesondere noch ausdrücklich zu betonen, wie ohne seine mühevolle Durchforschung und Ergänzung der Gesammtreihe der Diplome für den Zeitraum, mit dem sich meine Untersuchungen vorzugsweise beschäftigten, es mir nicht möglich gewesen seien würde, auch nur das zu erreichen, was durch meine Arbeit wirklich erreicht seien mag.

NACHTRAEGE.

VORBEMERKUNGEN.

Erklärung durch Fälſchung. — Zu § 4. Ueber den aus-ſchlaggebenden Werth der Schriftvergleichung für den Beweis der Echt-heit vgl. nun Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI., Wiener Sitzungsber. 85,360. Dieſe neueſte Arbeit Sickels kam mir erſt zu, als auch dieſe Nachträge ſchon druckfertig waren, ſo daſs ich mich darauf beſchrän-ken muſste, ſie nach raſcher Durchſicht für einige nachträglich einge-ſchobene Nachträge zu verwerthen, während ich insbeſondere nicht mehr in der Lage war, genauer zu prüfen, in wie weit ſeine Unterſu-chungen bezüglich der Jahresangaben, über welche ich mich Nachtr. zu § 22 und 370 im allgemeinen ausgeſprochen habe, nun auch mein Urtheil bezüglich mancher von mir angeführter Einzelbelege ändern dürften.

10. Vereinzelt wird der enge Anſchluſs an die echte Vorlage als Kennzeichen der Fälſchung betrachtet werden können, wenn ſich näm-lich in der Vorlage Unregelmäſſigkeiten finden, von denen nicht wohl anzunehmen iſt, daſs ſie in einem zweiten, wenn auch ganz gleichzeiti-gen Diplome wiederholt ſeien. Die wichtige Urkunde St. 3022, Sloet O. B. 1,214, hat einiges Auffallende, Faſſung in der Einzahl, ungewöhn-liche Ankündigung der Siegelung, vgl. § 297, und eine anderweitig erſt unter K. Konrad III. nachweisbare Form der Datirung, vgl. § 383; doch möchte ich ſie deſshalb nicht gerade für Fälſchung halten. Wohl aber St. 3023, Sloet O. B. 1,212 nach dem angeblichen Originale, ebenfalls von 1107 Dez. 28, bei welcher ſchon der Text die Fälſchung genugſam verrathen dürfte. Vorlage für Zeugen und Protokoll war zweifellos St. 3022. Dieſes hat eine unregelmäſſige Zeugenreihe, inſofern nach Zeugen untergeordneten Ranges noch vier Grafen folgen, wie ſich eine ſolche Störung der Rangordnung aus nächſtliegenden Gründen auch bei zweifellos echten Urkunden wohl ergibt; vgl. § 236. Aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daſs dieſelbe Störung ſich auch noch in eine zweite Ur-kunde deſſelben Tages eingeſchlichen habe; nur bei ganz genauer Ueber-einſtimmung lieſse ſich denken, daſs der Reinſchreiber ein und daſſelbe Konzept der Zeugen für beide Urkunden benutzt habe. Aber St. 3023

10] gibt nicht alle Zeugen aus St. 3022, ſondern weniger, ſo daſs der Reinſchreiber ein beſonderes Konzept nöthig gehabt haben würde. Trotzdem finden ſich nicht allein alle übrigen Zeugen genau in derſelben Reihenfolge, ſondern auch der einzige jener vier Grafen, der hier wiederaufgenommen iſt, erſcheint in derſelben unpaſſenden Stellung am Ende. Vergleicht man nun weiter noch, wie zu der ganz unzuläſſigen ſelbſtſtändigen Formel: *ego quoque propria manu annotavi, sigillo insignivi,* die in der Vorlage nur auffallenden Schluſsworte der Beglaubigungsformel den Anlaſs geboten haben, ſo wird ſich zweifellos die Behauptung rechtfertigen, daſs hier der enge Anſchluſs an die Vorlage zum Beweiſe der Fälſchung an und für ſich genügen würde. Und findet ſich das *Cruin* ſtatt *Ervin* in der Zeugenreihe wirklich ſo im angeblichen Original, ſo würde noch ein Leſefehler des Fälſchers eingegriffen haben.

13. Einen Beleg dafür, daſs Fälſcher nur dann eine weitere Vorlage zuzogen, wenn ſie in der Hauptvorlage nicht alles Nöthige fanden, ſcheint auch St. 3799, Stumpf Acta 679, von 1158 Febr. 9 aus Ulm, zu geben. Nach St. 3798 wird für die Datirung, vielleicht auch für die Zeugen eine echte Urkunde K. Friedrichs aus dieſer Zeit benutzt ſein. Aber dieſelbe dürfte weder Signumzeile, noch Rekognition gehabt haben, da für beide ſichtlich eine Urkunde K. Konrads III. benutzt wurde. Möglich, daſs der Fälſcher auſſerdem auch noch St. 3682 zuzog, in dem ſich insbeſondere auch der auffallende Zeuge Graf Kuno von Tettnang wiederfindet.

16. Vgl. nun über die S. 33 erwähnten unechten Paderborner Originale den Aufſatz von Wilmans in der Zeitſchr. für weſtfäl. Geſch. 34, 3 ff.

Erklärung durch Schreibfehler. — **19.** Die Annahme S. 37, daſs in St. 3342 Bruno ſtatt Bertold verſchrieben ſei, wird durch das § 389. S. 325 Bemerkte ſehr zweifelhaft. Sicher aber iſt der ganz entſprechende Schreibfehler im Original von St. 3324, M. Boica 29, 268: *Gebehardus Spirensis, Gebehardus Argentinensis,* wo es das erſtemal *Sigifridus* hätte heiſſen müſſen. Starke Schreibfehler zeigt auch die erſte Zeile des Original von Reg. Kar. 1144 zu München; es heiſst *Arnolfus Arnolfus,* dann *quam et futuris (quam et) || qualiter;* da die erſte Zeile anſcheinend vorausgefertigt und wenigſtens das *quam et* geſtrichen wurde, ſo zeigt der Fall, wie wenig man geneigt war, auch wegen bald bemerkter Verſehen das Blatt überhaupt unbenutzt zu laſſen. — Andererſeits wurden in dieſer Richtung an Originale wohl wieder die ſtrengſten Forderungen geſtellt; man glaubte die Echtheit einer Urkunde des Pabſtes Honorius III. in Abrede ſtellen zu dürfen, weil es in derſelben *sunt collata* ſtatt *sint collata* hieſs, vgl. Archiv der Geſellſch. 5,346.

20. Die hier noch vertretene Annahme, daſs in älterer Zeit die Datirung überwiegend nicht ſchon im Konzepte erfolgte, hat ſich im weiteren Verlaufe meiner Arbeit weſentlich umgeſtaltet, vgl. § 363 ff.;

ſind dieſe ſpäteren Ausführungen richtig, ſo würden allerdings auch ſchon für die ältere Datirung bloſse Abſchreibeverſehen in Rechnung zu bringen ſeien. Für ſpätere Zeit gibt ein auffallendes Beiſpiel St. 4799, Cod. Weſtf. 2,193, deſſen Original zu Münſter ganz deutlich die einzige Jahresangabe *m. c. lxxxviii.* hat, während es nach allen Haltpunkten zweifellos 1193 heiſſen ſollte; bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift würde das ſchwer erklärlich ſeien, während für einen Abſchreiber die Verwechslung von *xiii.* mit *viii.* eine ſehr naheliegende war.

21. Ein Fall, auf den zuerſt im Asseburg. U. B. 1,132 aufmerkſam gemacht iſt, ergibt, daſs doch auch Abſchreiber der Reichskanzlei wohl den ihnen weniger bekannten Ortsnamen durch einen ihnen bekannteren ähnlichen wenigſtens dann erſetzten, wenn es ſich nicht um Abſchrift einer gleichzeitigen Datirung handelte. Während nämlich Reg. Frid. II. 112 von 1215 richtig *Nuwenburg* hat, heiſst es im Originaltransſumpt von 1236, Reg. 851. ſtatt deſſen *Nuerinberg*. — Die Verwechslung von Worms für Speier in Böhmer Acta 241 würde ſich auch daraus erklären laſſen, daſs nur im Konzepte dieſer einen Urkunde ſogleich der Ort, aber noch nicht der Tag eingetragen wurde; vgl. § 452 ff.

22. S. 40. Ein ganz ſicheres Beiſpiel für das Verſehen, zu den Kalenden den laufenden ſtatt des folgenden Monats zu nennen gibt nach Mittheilung von Foltz die jetzt zu Marburg befindliche Ausfertigung von St. 612 für Fulda; das *data xii. kal. nov.* iſt ſichtlich aus *oct.* korrigirt. Vgl. auch Mühlbacher in den Wiener Sitzungsber. 85,486 zu Reg. Kar. 540, Loth. 21. — Daſs es ſich bei St. 1533 um keinen bloſsen Schreibfehler handelt, wird nun nach dem § 354 Bemerkten nicht zu bezweifeln ſeien. — S. 41. Was ich über Vergreifen der Jahresziffern bemerke, iſt jetzt von Sickel, Wiener Sitznngsber. 85, 436, beanſtandet worden; nach den von ihm gegebenen Ausführungen zweifellos mit vollem Rechte, wenn der Widerſpruch, wie das bei Sickel der Fall, ſich zunächſt auf das zehnte Jahrhundert beſchränkt. Meine Bemerkungen gingen allerdings von der Vorausſetzung aus, daſs die Schreiber das laufende Jahr ſo gut gekannt haben, wie das bei uns der Fall zu ſeien pflegt. Der ſich theils auf allgemeine Erwägungen, theils auf Einzelbelege ſtützenden Ausführung Sickels gegenüber wird man ohne weiteres zugeben müſſen, daſs das zunächſt unter K. Otto I. nicht zutrifft, weder die einzelnen Schreiber ſelbſt das laufende Jahr genügend anzugeben wuſsten, noch aber auch in der Kanzlei ausreichende Vorſorge getroffen geweſen ſeien kann, um trotzdem einheitliche Jahresangaben zu erzielen. Unter ſolchen Verhältniſſen kann natürlich die Jahresziffer eben ſo wohl zu groſs, als zu klein gegriffen werden. Aber es wird doch wohl zu beachten ſeien, daſs der von mir betonte Geſichtspunkt nicht ſchon überhaupt ſeinen Werth verliert, weil er zunächſt in einer beſtimmten früheren Zeit nicht zutrifft. Es wird eben darauf ankommen, ob meine ſtillſchweigend gemachte Vorausſetzung in einer beſtimmten Zeit zutrifft oder nicht. Daſs auch in ſpäterer Zeit wohl noch Fälle vorkommen, bei welchen

22] die Schreiber wenigſtens nicht alle laufenden Jahresangaben genügend kannten, wird kaum zu läugnen ſeien; die verwirrten Angaben noch in den Urkunden K. Heinrichs (VII.) mögen theilweiſe dadurch veranlaſst ſeien. Im allgemeinen aber bin ich wenigſtens für ſpätere Zeiten überzeugt, daſs es den Schreibern an Mitteln nicht fehlte, um bei genügender Aufmerkſamkeit die Jahresziffern kanzleigemäſs angeben zu können, und damit der von mir betonte Unterſchied, daſs man aus Verſehen wohl das verfloſſene Jahr noch nennt, nicht leicht aber ſchon das erſt folgende, ſeinen Werth behält. In der Kanzlei K. Friedrichs II. finden wir mehrfach das Verſehen, daſs eine bereits abgelaufene Jahresangabe noch ſpäter genannt wird; dagegen iſt mir kein Fall bekannt, wo Nennung eines noch nicht begonnenen Jahres auf Verſehen zurückzuführen wäre. Allerdings reiht Böhmer, wohl veranlaſst durch die Zeugenſchaft des Grafen von Toulouſe, die aber auch im folgenden Jahre paſst, Reg. Fr. 1038 ohne Ort zu 1243 Januar ein gemäſs dem in der Urkunde angegebenen Inkarnationsjahr und Ind. 1; aber die Regierungsjahre weiſen auf 1244, was mir wenigſtens als bloſses Verſehen unerklärlich ſcheint, wenn die Urkunde wirklich 1243 im Januar datirt wurde. Schon deſshalb würde ich mit Huillard 6,152 zu 1244 einreihen, was überdies dadurch unterſtützt wird, daſs auch ſonſt im Jan. und Febr. 1244 noch 1243 genannt wird, weiter von den Zeugen wenigſtens der Cacciaconte eher auf Tuszien, als nach Apulien paſst. Dabei muſs es ſich freilich nicht gerade immer um Verſehen des einzelnen Schreiber handeln; wo mehrere Fälle zuſammentreffen, wie eben hier, mag man es auch aus Verſehen unterlaſſen haben, in bezüglichen in der Kanzlei für den Gebrauch mehrerer Schreiber dienenden Anweiſungen die Ziffer ſogleich zu ändern. Finden wir daher Jahresziffern, welche ein ſpäteres Jahr angeben, als ſonſtige Angaben der Urkunde, ſo werden wir nicht zunächſt an Schreibfehler bei den Jahresangaben zu denken haben, ſondern die Urkunde oder wenigſtens die Jahresangaben werden in dem genannten Jahre geſchrieben und der Widerſpruch durch irgendwelche Unregelmäſſigkeit der Beurkundung herbeigeführt ſeien, wie ſich das ja oft genug durch ſonſtige Haltpunkte beſtätigt. Bezieht ſich z. B. in dem § 463 beſprochenen Reg. Kar. 1691 die Tagesangabe ganz zweifellos auf 1353 Dez. 19, ſo iſt ſicher von vornherein nicht anzunehmen, daſs die das folgende Jahr bezeichnenden Ziffern ſchon 1353 geſchrieben ſeien, wie ſich das denn hier aufs beſtimmteſte dadurch beſtätigt, daſs auch nach der Ortsangabe die Urkunde früheſtens im Febr. 1354 geſchrieben ſeien kann. Glaube ich ſo, daſs dieſer und andere Geſichtspunkte, welchen ich bei Beurtheilung der Jahresangaben folgte, wenigſtens für ſpätere Zeiten feſtzuhalten ſind, ſo kann es ſich freilich fragen, in wie weit meine bezüglichen Annahmen den Ausführungen Sickels gegenüber für frühere Zeiten überhaupt noch Beachtung verdienen. Daſs es ſehr häufig unſtatthaft iſt, die an die Jahresziffern anknüpfenden Widerſprüche auf beſtimmte Geſichtspunkte zurückzuführen, daſs da

vielfach Unkenntnifs, Nachläffigkeit und regellofe Verfehen eingreifen, hatte auch ich, fo § 124. 478, bereits anerkannt. Andererfeits aber bin ich freilich auch für frühere Zeiten davon ausgegangen, dafs das keineswegs immer der Fall fei, habe es verfucht, nachzuweifen, wie folche Widerfprüche doch auch durch das Vorgehen bei der Beurkundung durchaus zutreffend erklärt werden können. Den Ausführungen Sickels gegenüber, welche allerdings für den Zeitabfchnitt, den er zunächft im Auge hat, unangreifbar feien dürften, könnte es nun freilich fcheinen, als feien folcher Regellofigkeit gegenüber alle Verfuche, die Widerfprüche auf beftimmtere Veranlaffungen zurückzuführen, von vornherein werthlos. Aber einmal ift doch zu beachten, dafs Sickel zunächft einen beftimmten kleineren Zeitabfchnitt im Auge hat und zwar einen folchen, bei dem es um die Zeitrechnung befonders fchlecht beftellt gewefen zu feien fcheint; dafs manche der von ihm betonten allgemeineren Gefichtspunkte fich allerdings auch in anderen Zeiten recht wohl geltend machen konnten, aber nicht geltend machen mufsten; dafs wir doch auch in der Zeit der älteren Datirung Abfchnitte finden, wo kaum zu bezweifeln ift, dafs man im allgemeinen einer einheitlichen kanzleigemäfsen Zählung folgte; dafs demnach Gefichtspunkte, welche allerdings der Regellofigkeit gewiffer Zeitabfchnitte gegenüber allen Werth zu verlieren fcheinen, für andere ganz verwendbar bleiben mögen. Aber felbft für fchlechtere Zeiten fcheint mir das, was ich § 24 über die regelmäffige Geftaltung der durch Schreibfehler, denen in diefer Beziehung die Fehlgriffe aus Unkenntnifs gleichzuftellen wären, zu erklärenden Fälle bemerkte und weiterhin vielfach verwerthete, nicht jedes Gewicht zu verlieren. Wenn etwa alle Jahresangaben der Zählung, welche damals die kanzleigemäfse oder doch die üblichere gewefen zu feien fcheint, entfprechen, während fie mit dem Tag nicht in Uebereinftimmung zu bringen find, oder wenn zum Tage die eine Angabe ftimmt, nicht aber die anderen, während diefe unter fich ftimmen, oder wenn unter fich ftimmend die beiden Regierungsjahre den andern beiden wieder unter fich ftimmenden Jahresangaben gegenüberftehen, fo mag fich auch folches vereinzelt aus regellofen Fehlgriffen ergeben haben, vgl. z. B. das Nachtr. zu § 409 über St. 4312 Bemerkte. Und gewifs wird diefe Möglichkeit mehr zu berückfichtigen feien in Zeiten, in welchen, wie in den von Sickel zunächft behandelten, die Grundlage, auf die hin ich jene Geftaltungen als regelmäffige, oder beffer als nicht regellofe bezeichnen möchte, eine fo unfichere ift, von einer üblichen Zählung kaum die Rede feien kann. Hätte mir die Ausführung Sickels früher vorgelegen, fo würde ich wohl auf die Aufführung mancher Belege für meine Annahmen verzichtet haben, bei denen jene Geftaltung weniger auffallend hervortritt und die von Sickel nachgewiefenen Verhältniffe zur Erklärung ausreichen. Aber im allgemeinen glaube ich daran fefthalten zu follen, dafs folche Fälle nicht auf diefelbe Linie zu ftellen find mit anderen, bei welchen das Auseinandergehen aller Zeitangaben ergibt, dafs nur regellofe

22] Fehlgriffe maſsgebend geweſen ſeien können. Und oft genug werden meine bezüglichen Annahmen auch durch andere Haltpunkte aufs beſtimmteſte unterſtützt. So wird etwa nach dem § 124 über St. 736, oder § 344 über St. 2490 Bemerkten nicht leicht anzunehmen ſeien, daſs das paarweiſe Stimmen der Jahresangaben zu verſchiedenen Jahren dort, oder das Nichtſtimmen der unter ſich im Einklang ſtehenden Jahre zum Tage hier ſich aus regelloſen Fehlgriffen ergeben habe. Und dann wird doch auch bei ähnlich liegenden Fällen die Vermuthung dafür ſprechen, daſs ſie ſich auf Grundlage des Zeitabſtandes zwiſchen Handlung und Beurkundung oder den verſchiedenen Stufen der Beurkundung ergeben haben, nicht durch regelloſe Fehlgriffe, bei welchen es immer höchſt unwahrſcheinlich ſeien muſs, daſs ſie auch nur zu theilweiſer Uebereinſtimmung führten. Wo aber auch das Ergebniſs ſich als ein regelloſes darſtellt, da ergibt ſich nun in der von Sickel beſtimmter nachgewieſenen Unkenntniſs und Willkür auch in ſolchen Fällen eine genügende Erklärung, bei denen die Annahme bloſser Schreibfehler nicht wohl ausreichen würde.

Möglichkeit anderweitiger Erklärung. — **29.** Einen auffallenden Beleg für das Feſthalten an bedeutungslos gewordenen Formeln fand ich in neapolitaniſchen Urkunden. Während da, wo die Gröſse von Grundſtücken in Fuſsen angegeben wird, die oberitaliſchen Urkunden ſich häufig auf den Fuſs des König Liutprand als Normalmaſs beziehen, wird in unteritaliſchen die Länge des Fuſses für den Einzelfall beſtimmt: *cuius pedis potest mensura videri ab initio huius cartule usque ubi in latere incisa est et crux facta*. Aber in den Urkunden des zwölften und des dreizehnten Jahrhunderts, welche ich im Archive zu Neapel durchſah, fand ſich nur noch ganz vereinzelt ein entſprechendes Zeichen; und wo es ſich fand, da entſprach wohl das dadurch gegebene Maſs ſo wenig auch nur annähernd der Länge eines menſchlichen Fuſses, daſs ich nicht bezweifeln möchte, der Notar habe dem hergebrachten Brauche gemäſs an irgendwelcher Stelle des Randes ein entſprechendes Zeichen gemacht ohne ſich darum zu kümmern, daſs daſſelbe ein beſtimmtes Maſs kennzeichnen ſolle.

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG.

Privaturkunden. — **45.** Daſs man in Privaturkunden auf die Einleitung mit Actum Gewicht legte, weil man ſich bewuſst war, daſs die Zeit der Handlung angegeben werden ſolle, tritt wohl beſonders deutlich in biſchöflichen Urkunden hervor, in welchen die eigenthümliche Datirungsform der Königsurkunden, welche unter *data* die Zeit, unter *actum* den Ort nennt, genau nachgeahmt iſt, nur ſo, daſs es *acta* ſtatt *data* heiſst, während trotzdem auch das *actum* vor der Ortsangabe belaſſen iſt; ſo Cod. Anhalt. 1,326, Reg. Magdeburg. n. 1347.

50. Eine Urkunde des Biſchofs Heinrich von Paderborn, Wilmans

U. B. Addit. 26, hat das Actum 1093, kann aber früheftens 1114 im Todesjahre des Abtes Gumpert von Abdinghof ausgeftellt feien, da der Text denfelben als verftorben vorausfetzt. In Urkunde des Markgrafen von Meiffen, Cod. Saxoniae II, 1,47, heifst es: *haec autem facta sunt in ecclesia Misnensi in generali synodo praesidente beatae memoriae Godebaldo episcopo anno 1130;* aber Godebald ift erft 1140 geftorben. In Urkunde mit dem Actum 1144, Cod. Weftf. 2,36, wird der erft 1151 geftorbene Bifchof Werner von Münfter als *beate memorie* bezeichnet. In undatirter Urkunde des Bifchofs von Paderborn, Wilmans U. B. Addit. 15, wird diefer *felicis memorie* genannt; allerdings fpricht die Faffung von ihm zunächft in dritter Perfon; aber fchliefslich heifst es: *ego Imadus hanc tradicionem — banno confirmavi;* die Faffung fchliefst fich demnach genau der § 51 befprochenen Speierer Urkunde von 1104 an.

51. S. 80. Einen weiteren Fall, wo das Datum in einer Urkunde des Erzbifchofs von Mainz von 1151 fich nur auf die Handlung beziehen kann, vgl. § 413.

52. Für das Zufammenwerfen der Jahre der Handlung und der Beurkundung in der Datirung wurden fchon § 46. 50 Belege gegeben; vgl. weiter, was § 244 über eine Paderborner Urkunde, Wilmans U. B. 4,7, dann Nachtr. zu § 299 über eine Münfterifche Urkunde, Cod. Weftf. 2,36 bemerkt ift.

55. S. 85, Z. 2 v. u. Einen ähnlichen Fall von 920, S. Gall. U. B. 3,3, befpricht Sickel Schw. Kaiferurk. 9, indem er für die bezweifelte Originalität des Stückes gewifs mit Recht geltend macht, dafs ein Unterfchied der Schrift gerade da eintritt, wo wir denfelben entfprechend diefem Vorgehen zu erwarten haben.

56. S. 90, Z. 10. Auch die fonderbare Geftaltung eines Stückes im Archive zu Münfter, Cod. Weftf. 2,59, wird daraus zu erklären feien, dafs der Ausfteller nur feinen Rechtsnachfolger in Kenntnifs zu fetzen beabfichtigte. Es find vier Urkunden der Aebtiffin Jutta von Herford um 1150 und ein zur letzten derfelben gehöriges Güterverzeichnifs auf einem einzigen Blatte in zwei Kolumnen gefchrieben. Trotzdem werden wir darin nicht blofse Abfchriften, fondern die Originalausfertigungen diefer Urkunden zu fehen haben, da das Siegel der Aebtiffin, welches in der erften Urkunde auch angekündigt ift, unter der erften Kolumne aufgedrückt wurde. Der Umftand erklärt fich zweifellos daraus, dafs ihrem Inhalte nach diefe Stücke gar nicht beftimmt feien konnten, an die bezüglichen Gegenparteien abgegeben zu werden, da in allen Verpflichtungen, welche die Gegenparteien gegen die Aebtiffin eingegangen waren, von diefer bekundet werden; fie konnten nur dazu beftimmt feien, im Stiftsarchive felbft aufbewahrt zu werden. Dann ftand natürlich nichts im Wege, alle auf einem Blatt zufammenzufchreiben. Da nur eine Zeugen hat, fo bürgte für die Richtigkeit des Inhaltes nichts, als die Glaubwürdigkeit der Ausftellerin in eigener Sache.

65. S. 101. Wegen des Umftandes, dafs man Handlungszeugen

65] nach der Stellung bezeichnete, welche sie erst zur Zeit der Beurkundung einnahmen, vgl. auch das § 244 über die Paderborner Urkunde von 1203, Wilmans U. B. 4, 7, Bemerkte. Auffallen kann in dieser Richtung auch Reg. Magdeburg. n. 1163 mit Actum 1142. Dafs die Zeugen Handlungszeugen sind, und die Beurkundung erst später erfolgte, ergibt sich schon daraus, dafs sie als solche bezeichnet werden, *qui sepulture domini Conradi archiepiscopi eo tempore intererant.* An ihrer Spitze aber steht Friedrich als Erzbischof von Magdeburg, während es doch auffallen kann, dafs dieser beim Begräbnisse des Vorgängers schon Erzbischof gewesen seien sollte. Ist auf die genaue Angabe der Regierungsdauer in der Magdeburger Chronik etwas zu geben, so würde dieselbe allerdings schon am fünften Tage nach dem Tode des Vorgängers am 2. Mai begonnen haben, vgl. Jaffé Konr. III. 252; auch schliefst Heinemann, Cod. Anhalt. 1,214, wegen der Anführung des Markgrafen Albrecht unter den Zeugen, dafs die feierliche Bestattung sich bis nach Ende Mai verzögerte.

66. Finden wir zwei Ausfertigungen derselben Urkunde mit verschiedenen Zeugen, so können diese wenigstens in einer derselben nur Beurkundungszeugen seien. Eine Urkunde Erzbischof Reinalds von Köln, Seibertz U. B. 1,79, mit Actum 1166 hat 34 Zeugen, welche allerdings Handlungszeugen seien können. Eine zweite Ausfertigung, Wilmans U. B. Addit. 49, verdankt ihre Entstehung sichtlich nur dem Umstande, dafs eine Synode Gelegenheit bot, eine zahlreichere und angesehenere Zeugenreihe zuzufügen. Der Text stimmt wörtlich überein. Aber die Zeugenreihe ist wesentlich verschieden; es fehlen zwölf von den Zeugen der früheren Ausfertigung, während 24 andere hinzugekommen sind, die also jedenfalls nur Beurkundungszeugen seien können. Weiter ist zunächst die Datirung: *acta sunt hec anno d. i. 1166, — pontificatus nostri i.*, wörtlich wiederholt, dann aber angehängt: *in prima synodo* in Gegenwart der Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden. Mochte man bei dem Acta in der ersten Ausfertigung zunächst die Handlung im Auge haben, so kann es sich in dieser geänderten Fassung gleichfalls zunächst nur auf die Beurkundung beziehen.

67. S. 103. Ein ganz bestimmtes Zeugnifs für Beziehung der Zeugen auf die Handlung, der Datirung aber auf die Beurkundung gibt eine Urkunde von 1148, Reg. Magdeburg. n. 1228. Die Zeugenreihe schliefst: *praeterea complurimi fideles et nobiles, presente tota Magdeburgensi ecclesia in ascensione domini*, was den 20. Mai ergibt; aber unter Datum ist der 28. Mai angegeben. Eine Urkunde des Bischofs von Halberstadt, Reg. Magdeb. n. 1262, gibt unter Data 1152, Ind. 15, Juni 28; aber der schon im Januar gestorbene Erzbischof Friedrich von Magdeburg steht an der Spitze der Zeugen, welche sich demnach nicht auf die Beurkundung beziehen können. In Urkunde des Grafen von Grieben, Reg. Magdeb. n. 1681, mit Datum 1184, in welcher derselbe mehrere Schenkungen verbrieft, ergibt schon der Eingang der Zeugenreihe: *sui*

abbatibus G. et C. hec facta sunt presentibus —, dafs diefelbe fich nicht auf die Beurkundnng bezieht, fondern die Zeugen der unter verfchiedene Aebte fallenden Handlungen in eine Reihe zufammengeworfen find.

68. Einen ähnlichen Beleg für Zufammenwerfen von Zeugen der Handlung und der Beurkundung, wie die Urkunde Erzbifchofs Chriftian von Mainz von 1175, fcheint auch eine andere Urkunde deffelben, Guden Cod. 1,254, zu geben. Obwohl es heifst: *datum in episcopatu Faventino ap. S. Proculum anno 1167, ind. 14, mense martio, regnante —, in presentia et testimonio Burchardi prepositi* u. f. w. und man demnach Zeugen der Beurkundung erwarten follte, bezieht fich mindeftens die Hauptmaffe derfelben nur auf die Handlung. Die aufgeführten zwanzig Mainzer Prälaten und fünfzehn Laien waren ficher nicht fämmtlich in Italien. Auch heifst es im Texte, die Handlung fei gefchehen *assensu abbatum, prepositorum et aliorum prelatorum, qui presentes erant,* und ift die Rede von der *auctoritas omnium praelatorum nostrorum, qui nobiscum erant;* es handelt fich fichtlich um nachträgliche Beurkundung einer vom Erzbifchofe noch in Deutfchland vorgenommenen Handlung. Auf diefe könnten fich hier allerdings alle Zeugen beziehen. Werden aber die Grafen Erwin von Gleichen und Heinrich von Naffau auch in der gleichzeitigen kaiferlichen Beftätigungsurkunde, St. 4083, als Zeugen genannt, während wir den Grafen von Naffau auch anderweitig als Theilnehmer des Zuges nach Italien kennen, da er zu Rom der Peft erlag, fo ift es doch fehr wahrfcheinlich, dafs auch hier folche Zengen eingefchoben wurden, welche nur zur Zeit der Beurkundung beim Erzbifchofe waren.

69. S. 106. Ueber Zuftimmungszeugen vgl. auch das § 244 über die Paderborner Urkunde von 1203, Wilmans U. B. 4, 7, Bemerkte.

Datirung nach der Beurknndung. — **93.** Für die Zeitdauer bis zur Ausführung der Beurkundung dürfte zu beachten feien, dafs nach Reg. Fr. II. 735 dem Bifchofe von Osnabrück ein für ihn auf dem Tage zu Ravenna, alfo vor 1232 März 7, gefundener Rechtsfpruch erft im Mai verbrieft wurde, während man in diefem Falle doch Befchleunigung hätte erwarten follen, da der weiterhin nie mehr als Zeuge genannte Empfänger fchon von Ravenna nach Deutfchland zurückgekehrt feien mufs. — Bei St. 3773, M. Boica 29, 344, datirt vom 4. Juli 1157, wird im Texte als Tag der Handlung beftimmt der 1. Juli angegeben. Ein weiteres Beifpiel für Beurkundung vom unmittelbar folgenden Tage gibt St. 3681, M. Boica 29, 312; nach dem Texte erfolgt die feierliche Tradition auf Lichtmefs, Febr. 2, während das Diplom von 1154 Febr. 3 datirt. Freilich ift bei fo kurzen Zwifchenräumen zu beachten, dafs die Datirung, wenn fie fich auch auf die Beurkundung überhaupt bezieht, defshalb noch nicht die Vollendung der Reinfchrift vorausfetzt, fondern bei allen Arten der Datirung überwiegend fchon vorher im Konzepte nachgetragen zu feien fcheint.

99. S. 152. Bezüglich St. 202 macht mich Dümmler, vgl. Otto I.

99] 194 n. 3, aufmerkſam, daſs die Anweſenheit des Erzbiſchofs von Trier in Italien 952 auch ſonſt bezeugt ſei. Aber die bezügliche Stelle der Gesta Trevirorum ergibt doch nur, daſs er überhaupt einmal, nicht gerade 952 in Italien war. Umgekehrt dürfte ſich geltend machen laſſen, daſs die Annalen von Hildesheim bei Nennung der angeſehenſten Theilnehmer des Zuges neben dem Erzbiſchofe von Mainz wohl auch den von Trier aufgeführt haben würden, wenn dieſer wirklich mitzog.

Datirung nach der Handlung. — **101**. Bezüglich der Beziehung des Actum auf nachträgliche Beurkundung vgl. auch das § 440 über Reg. Henr. (VII.) 88. 216 Bemerkte.

103. Indem Sickel, Wiener Sitzungsb. 85, 393, ſich meiner Annahme bezüglich St. 548. 49. 50 anſchlieſst, macht er noch auf den die nachträgliche Beurkundung beſtätigenden Umſtand aufmerkſam, daſs St. 549 ſchon ein eigenes Siegel K. Ottos II. hat, während das nach den Daten für gleichzeitig zu haltende St. 547 noch mit dem Siegel des Vaters beglaubigt iſt. — In der Urkunde K. Heinrichs aus Speier 1189 Sept. 6, St. 4647, M. Boica 6,499, wird der 1190 Juni 10 verſtorbene K. Friedrich als *piae recordationis* bezeichnet. Ich möchte mich doch kaum entſchlieſſen, das mit M. Boica 29,458 durch die bloſse Abweſenheit für genügend erklärt zu halten; es muſs Datirung nach der Handlung vorliegen, die allerdings in dieſer Zeit bei der feierlichen Datirungsform kaum ein oder anderesmal nachzuweiſen iſt, oder Tag und Ort beziehen ſich auf 1190, wo das Itinerar ſtimmen würde, während die Zeugen allerdings von den nächſtliegenden St. 4660. 62 durchaus abweichen. — In Reg. Kar. IV. 6247 mit 1363 Nov. 19 wird der Notar Rudolf von Fridberg ſchon Biſchof von Verden genannt, was er erſt 1365 wurde; vgl. Huber Reg. xliii.

104. In dem Original von St. 3980 zu München iſt die Rekognition ſichtlich ganz gleichzeitig mit der übrigen Urkunde eingetragen, wodurch die von mir vermuthete nachträgliche Beurkundung unter Zurückdatirung nach der Handlung ſichergeſtellt iſt. — Wird zu St. 3167, Fickler Quellen 39, mit *acta s. h. in Babenbergensi curia anno d. i. 1120, ind. 13*, der erſt 1122 zuläſſige Kanzler Philipp genannt, ſo würde mir das an und für ſich um ſo weniger Bedenken erregen, als die Datirung unter Actum gegeben iſt. Aber der Vergleich mit den Zeugen von St. 3183. 84 läſst keinen Zweifel, daſs die Urkunde auf dem Bamberger Tage von 1122 entſtanden oder nach einer damals entſtandenen gefälſcht ſeien muſs. Letzteres mag das wahrſcheinlichere ſeien und es läge dann bei der genauen Uebereinſtimmung von Zeugen und Protokoll nahe, in St. 3184 die Vorlage zu ſehen. Doch müſste dann wegen des genaueren Anſchluſſes des Textes auch St. 3076 zugezogen ſeien, während St. 3167 wieder für St. 3077 benutzt ſeien würde. Höchſt auffallend aber iſt der Umſtand, daſs auch die Zeugen nicht genau ſtimmen und abgeſehen von dem zugefügten Herzog Friedrich gerade das verdächtige St. 3167 den durch St. 3183 ſichergeſtellten Ulrich von Eichſtädt an der Stelle auf-

führt, wo das für echt gehaltene St. 3184 den Gotebald von Meiſſen nennt, der an und für ſich 1122 nur unter der Vorausſetzung zuläſſig ſeien würde, daſs er Gegenbiſchof war. Um mit einiger Sicherheit über die hier ſich bietenden Schwierigkeiten urtheilen zu können, würde es einer eingehenden Vergleichung und Prüfung aller Privilegien für Schaffhauſen bedürfen.

106. S. 167, Z. 20. Bei Einſichtnahme der Originale zu München ſchien ſich mir die Angabe von Stumpf zu St. 1494, daſs die Rekognition von anderer Hand nachgetragen ſei, nicht zu beſtätigen; ich glaubte annehmen zu ſollen, daſs die geſammte Urkunde von demſelben Schreiber gleichzeitig geſchrieben ſei. Dagegen zeigt in St. 1465 die Rekognition allerdings eine verſchiedene Hand.

107. S. 170. Ueber die Diplome für Chur vgl. nun Sickel Schw. Kaiſerurk. 44, der St. 286 als zweifellos echt betrachtet, nicht aber das angebliche Original von St. 271, während er auch hier in Uebereinſtimmung mit dem von mir unter S. 327 Anm. Bemerkten zugibt, daſs wir an dem Kaiſertitel an und für ſich keinen Anſtoſs zu nehmen haben.

108. S. 173, Z. 10. Im Originale von St. 2467 zu München ſcheint *iii. id.*, vielleicht auch *mar.* nachgetragen zu ſeien, ganz ſicher aber *Eberesberc*, da die Buchſtaben am Ende wegen Mangel an Raum vor der nicht nachgetragenen Apprekation auffallend zuſammengedrängt ſind. Die Urkunde dürfte, wie ſchon § 110 als möglich hingeſtellt wurde, vorbereitet und erſt bei der Uebergabe zu Ebersberg mit den genaueren Daten verſehen ſeien. Damit entfällt dann der von uns gegen Datirung nach der Beurkundung geltend gemachte Grund, während die Datirung allerdings in ſo weit durch die Handlung beſtimmt ſeien kann, als auch die Schenkung ſelbſt erſt durch Uebergabe der Urkunde vollzogen werden mochte. — S. 174, Z. 11. Es fiel mir auf, daſs das Original von St. 4167 zu München trotz der innern Zeichen übereilter Abfaſſung ein Eingangsprotokoll in verlängerter Schrift hat, überhaupt viel ſorgfältiger geſchrieben iſt, als man das bei Fertigung am Tage der Handlung ſelbſt erwarten ſollte, zumal beim Vergleiche mit dem ganz unſcheinbar ausgeſtatteten St. 4166. Ich denke, daſs die Angabe des Textes, daſs die *pagina* am Tage des Vertrages ſelbſt gefertigt ſei, ſich nur auf das vom Biſchofe gebilligte Konzept bezieht, an deſſen Faſſung man dann auch bei der nachträglichen Reinſchrift nichts ändern mochte. Auffallend iſt dann freilich, daſs die letzten Zeilen zuſammengedrängt, vielleicht der ganze Schluſsabſatz von *huius rei testes* an von derſelben Hand nachgetragen wurde.

110. S. 176. Der Annahme, daſs St. 516 nach der Handlung datirt ſei, ſtimmt Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,424, zu und nimmt S. 456 dasſelbe für St. 573 an, mit Recht darauf hinweiſend, wie hier, wo ſich aus fünf Tagen ſechs Originalausfertigungen erhalten haben, beſonders günſtige Gelegenheit geboten iſt, Einſicht in die Geſchäftsführung zu gewinnen. — Einen weitern Fall der Datirung vom Tage der Handlung

110] vgl. auch § 427 zu Reg. Fr. II. 911. — S. 179. Auch vom Tage der zweiten Königskrönung K. Karls IV., 1349 Juli 25, ſind ſehr viele Urkunden datirt. Ein ſich unmittelbar kennzeichnender Fall iſt Reg. Kar. IV. 5601, datirt vom Tage der Wahl K. Wenzels 1376 Juni 10, während bereits ein vom 11. Juni datirter Huldigungsbrief wörtlich eingerückt iſt.

113. S. 182, Z. 13. Wegen Reg. Henr. (VII.) 225 vgl. § 447.

114. S. 185. Zu beachten iſt auch die Angabe der Konſtitutionen von Melfi, Huillard 4,177: *actum in solemni consistorio Melfiensi anno d. i. 1231, mense augusti, ind. 4; insinuatum vero mense septembris sequentis 5. ind.*

Nichteinheitliche Datirung. — **118**. Zwei auffallende Belege für Beibehaltung nur des Ortes der Handlung hat jetzt Mühlbacher in den Wiener Sitzungsber. 85, 488. 534 nachgewieſen. Eine Urkunde K. Lothars, Loth. 25, Cod. Langobardiae 1,214, für das Kloſter Theodota zu Pavia hat zum Actum Pavia das Datum 834 Juni 25, während der Kaiſer damals in Burgund war. Iſt aber Pavia an und für ſich als Ort der Handlung zu vermuthen, ſo hat überdies der Kaiſer kurz vor ſeinem Abzuge aus Italien dort gerade für Theodota geurkundet. Es ertheilt weiter K. Lothar dem Biſchofe von Cremona ein Privileg, Loth. 75, Cod. Langob. 1,260, mit dem Datum 843 Apr. 5, wo der Kaiſer zu Aachen war, während das Actum die Pfalz Sexpilas bei Cremona nennt, alſo wieder einen der Handlung recht wohl entſprechenden Ort; aber in Italien war der Kaiſer ſeit 840 nicht mehr, während der letzte nachweisbare Aufenthalt zu Sexpilas 835 März 7 fällt. — Vgl. auch § 409 das über St. 3772 Bemerkte.

119. Vgl. auch § 265 zu St. 4043.

121. Wir haben Urkunden aus Cremona von 1239 Nov. und Nov. 28 dann aber noch zwei mit Dez., R. Fr. II. 982 und Huillard 5,543. Um das mit dem Mandat Huillard 5,547 aus Parma Dez. 1 in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt es nöthig, einen Schreibfehler im Regeſt anzunehmen. Macht Huillard dafür geltend, daſs die nächſtfolgenden Mandate aus Parma erſt vom 6. Dez. ſind, ſo lieſse ſich umgekehrt ebenſowohl geltend machen, daſs die Mandate aus Cremona ſchon Nov. 28 ſchlieſſen, was auffallen muſs, wenn der Kaiſer dort noch in den erſten Tagen des Dezember war.

122. S. 209. Nach den von Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,437, auf Grundlage der Originale gegebenen Aufklärungen geſtehe ich bereitwillig zu, daſs kein ausreichender Grund mehr vorliegt, für St. 412 nicht einheitliche Datirung anzunehmen. Iſt der Schreiber nach Sickel anderweitig von 947 bis 961 in der Kanzlei nachweisbar, ſo würde es an und für ſich nicht unwahrſcheinlicher ſeien, daſs er noch 966, als daſs er ſchon 942 Urkunden geſchrieben habe. Und würde das Stück, wie ich annehmen muſste, wirklich auſſer 966 auch die dazu ſtimmende Ind. 9 haben, ſo würde mir nach dem Nachtr. zu § 22 Bemerkten auch jetzt noch Neuausfertigung im Jahre 966, wie ich § 169 S. 305 annahm, das

Wahrſcheinlichere ſeien. Iſt aber nach Sickel Ind. 14 zu leſen, ſo entfällt damit überhaupt der ausſchlaggebende Grund für meine Annahme. Handelt es ſich nur noch um eine vereinzelte ſehlgegriffene Jahresziffer, ſo wird nach dem, was Sickel über die Unkenntniſs und Nachläſſigkeit der Schreiber im allgemeinen, wie dieſes Schreibers insbeſondere nachgewieſen hat, zuzugeben ſeien, daſs dieſer immerhin auch ſchon 942 die Ziffer 966 geſchrieben haben mag.

123. Nach dem § 383 S. 317 Bemerkten würden auch in St. 3445 Tag und Ort der Beurkundung, die Jahresangaben aber der Handlung entſprechen.

Willkürliche Datirung. — **127**. Man konnte abſichtlich vorausdatiren, weil die Wirkſamkeit der Verbriefung in dieſer oder jener Richtung erſt an einem ſpätern Zeitpunkt beginnen ſollte. Daraus wird zweifellos der auffallende Umſtand zu erklären ſeien, daſs Reg. Kar. IV. 2449, Ludewig Rel. 5,500, von 1356 Mai 8, ſchon in einer Urkunde K. Kaſimirs von Polen vom 3. Mai inſerirt iſt; denn es heiſst in der Verbriefung des Kaiſers, es ſolle eine Summe gezahlt werden *a dato praesentium infra unius anni spatium.*

128. Einen Fall willkürlicher Zurückdatirung um zwei Monate hat Mühlbacher, Wiener Sitzungsber. 85,509, für Reg. Kar. 560, M. Germ. L. 1,374, ſehr glaublich nachgewieſen. — Auf einen ſpätern Fall, bei dem auf die Zurückdatirung ausdrücklich Gewicht gelegt wurde, machte mich Büdinger aufmerkſam. Nach Schweizer Vorgeſch. u. Gründung des ſchwäb. Bundes 103 ſollten die Bundesbriefe auf den 8. März 1488 ausgefertigt ſeien, aber auf den 14. Februar zurückdatirt werden, weil da der Bund durch Zuſage einer Anzahl Stände gegründet worden war.

129. S. 224. Winkelmann gibt mir Nachricht von zwei von ihm aufgefundenen Erlaſſen K. Friedrichs II., welche 1235 in ſeinem Namen von der ſiziliſchen Regentſchaft, vgl. Winkelmann in den Forſch. zur D. Geſch. 12,552, ausgeſtellt ſeien dürſten. Bei dem einen aus Salpi Nov. 28 an Heinrich von Morra wird das zweifellos ſeien, zumal es ſich um eine allgemeine Polizeiverordnung handelt, bei der jedenfalls an Fälſchung nicht zu denken iſt. Bei dem andern an den Kämmerer von Sizilien für S. Vicenzo di Montalto aus Melfi Apr. 8 könnte Bedenken erregen, daſs der Kaiſer damals noch im Königreiche war, aber freilich an dieſem Tage nach Richard von S. Germano zu Aprocina das Oſterfeſt feierte und nach dem Regeſt von Marſeille an demſelben Tage im benachbarten Civitate urkundete. Es iſt doch wahrſcheinlich, daſs die Mitglieder der Regentſchaft, welche in der zweiten Hälfte des April den Kaiſer nach Fano begleiteten, erſt nach der Rückkehr von da ihre Funktionen übernahmen. Andererſeits ſpricht wieder für jene Annahme, daſs Melfi der gewöhnliche Sitz der Regentſchaft war. Dieſe Verhältniſſe könnten die Annahme nahe legen, man habe irgendwelchen Grund gehabt, den Erlaſs auf die Zeit, wo der Kaiſer noch im Königreiche war, zurückzudatiren. — Ausdrücklich bezeugt iſt die Ertheilung der Befugniſs im

129] Namen des Herrſchers zu urkunden in Reg. Kar. IV. 1097, vgl. Dominicus Baldewin 521. Als K. Karl ſeinem Oheim Baldewin 1349 die Verwaltung des Reichs und der Graſſchaft Lützelburg übertrug, ertheilte er ihm durch Urkunde vom 25. Juli die Vollmacht, auf die ihm übergebenen, unbeſchriebenen, aber mit dem hängenden Majeſtätsſiegel verſehenen Pergamente ſchreiben zu laſſen, was er für die Ehre und den Nutzen des Reichs und der Graſſchaft mit was für immer geiſtlichen oder weltlichen Perſonen angeordnet haben würde, wie es ihm gut ſcheine. Und ich möchte doch mit Dominicus annehmen, daſs wir in Reg. Kar. 1137. 38, aus Baſtogne Aug. 24, im Namen des Königs von Baldewin ausgeſtellte Urkunden zu ſehen haben; urkundet der König Aug. 19 und 28 zu Köln, ſo mag die Zeit für einen Eilritt in die Graſſchaft zur Noth ausreichen, der aber doch ganz unwahrſcheinlich iſt, zumal wir den König Sept. 7 zu Speier finden; war der König in der zweiten Hälfte des Auguſt in der Graſſchaft, ſo würde er gewiſs von da nach Speier gegangen ſeien, und wir müſsten dann annehmen, daſs ſich in den beiden Urkunden aus Köln Aug. 28 der Ort auf einen frühern Zeitpunkt beziehe, als der Tag. Weiter iſt auch Reg. Kar. 1245 aus München 1350 März 12 nur im Namen des damals zu Prag weilenden Königs, aber anſcheinend von andern Bevollmächtigten ausgeſtellt. Vgl. weitere entſprechende Fälle § 464. — Zu S. 222, Z. 15. Für Beglaubigung einer Königsurkunde durch Chirographirung bieten ein Beiſpiel die beiden gleichlautenden Originale von Reg. Frid. II. 236 zu München; es iſt dazu die in verlängerter Schrift geſchriebene Invokation benutzt, ſo daſs in der Ausfertigung für den Biſchof von Paſſau die untere Hälfte derſelben an gewöhnlicher Stelle ſteht, in der für den Grafen von Waſſerburg aber die obere Hälfte umgeſtürzt auf den Titel des Königs folgt. Vgl. auch § 115 zu St. 4375.

Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. — **140.** Beſonders betont wird die Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung auch in Diplom von 1154, St. 3685, Stumpf Acta 675: *et ut hec auctoritatis nostre confirmatio firmior habeatur, — testes, qui aderant, subter notari precepimus, quorum nomina in presenti placuit pagina conscribi, ut et eorum testimonio auctoritatis nostre presens confirmatio a malivolorum presumptione nequaquam valeat rescindi.*

147. S. 252. Vgl. nun auch die Urkunde K. Konrads III. für Floreffe, Stumpf Acta 672, mit drei 1142 zuſammenſtimmenden Jahresangaben, während der 1141 Juli 17 verſtorbene Erzbiſchof Adalbert von Mainz Zeuge iſt. — S. 253. Die Unterſuchung von Tomaſchek über die Handfeſten K. Rudolfs für die Stadt Wien (vgl. über die Echtheit nun auch Geſchichtsq. der Stadt Wien 1ª, xxiv. ff.) iſt nun gedruckt Sitzungsber. 83,293 ff. Die Schwierigkeit bezüglich der Zeugen in Reg. Rud. 451 ſucht auch Tomaſchek S. 355 ff. weſentlich in derſelben Richtung zu erklären, wie ich es für ähnlich liegende Fälle annehme; ſieht er in den Zeugen diejenigen, die an den bezüglichen früheren Berathungen theil-

nahmen, ſo würden das Handlungszeugen ſeien. Weiſt aber Tomaſchek S. 358 auf Haltpunkte hin, welche ergeben, daſs die Urkunde früher in kürzerer Faſſung vorhanden war, dann ſpäter erſt durch Zuſätze ihre jetzige Geſtalt erhielt, ſo erſcheint mir die Annahme einer Neuausfertigung unter Beibehaltung der früheren Zeugen, auf welche auch Tomaſchek als möglich hinweiſt, der Sachlage am meiſten zu entſprechen. Dem ſcheint nur im Wege zu ſtehen, daſs Stephan von Meiſſau als Marſchall von Oeſterreich bezeichnet wird, was er erſt kurz vor der Neuausfertigung und lange nach dem Tode des Biſchof Leo von Regensburg geworden iſt, vgl. Tomaſchek 357; war er aber früher als einfacher Landherr Zeuge, ſo hat es nichts Befremdendes, wenn ihm bei der Neuausfertigung der ihm jetzt gebührende Titel gegeben wurde; wenigſtens in Privaturkunden läſst ſich nicht ſelten ſolches Vorgehen beſtimmter nachweiſen; vgl. § 65.

147. Zweifelloſe Fälle, daſs Zeugen zur Zeit der Beurkundung nicht mehr am Hofe waren, ſind § 432 in Reg. Fr. II. 699. 735 nachgewieſen. — Auf einen weiteren anſcheinend hieher gehörigen Fall macht Huber Reg. Kar. IV. xlix. aufmerkſam. Die Herzoge Rudolf und Friedrich von Oeſterreich ſind Zeugen des Kaiſers zu Prag 1359 Mai 5 und Juni 1, Reg. 2947. 57, urkunden aber Mai 6 zu Pilſen, dann Mai 20 bis 25 und Juni 13 zu Wien, ſo daſs ſie ſicher Juni 1 nicht wieder zu Prag geweſen ſeien dürften. Dagegen kann doch wieder auffallen, daſs übrigens die Zeugenreihe von Juni 1 viel mehr anderen von Mai 27 und Juni 2 entſpricht, als der von Mai 5; möglicherweiſe ſind Zeugen, die ſich auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen, in eine Reihe zuſammengeworfen; vgl. § 152.

148. Auch Reg. Henr. (VII.) 88, vgl. § 440, iſt datirt von 1225 Juli 27, wo der König zu Nordhauſen war; Handlung und Zeugen deuten aber aufs beſtimmteſte auf Wirzburg, wo ſich der König im Mai aufhielt.

151. Vgl. auch Nachtrag zu § 164 wegen St. 3418, wo ſich der Umſtand beſtimmter daraus zu erklären ſcheint, daſs der Text mit den Zeugen der Reichskanzlei nur zur Beſiegelung eingereicht wurde.

VORLAGE UND BEURKUNDUNG.

Vorurkunden für Privaturkunden. — **157.** Von der wörtlichen Einrückung unterſcheidet ſich die bloſse beglaubigte Abſchrift nur durch die Form; und wenn ſpäter auch die bloſse Beglaubigung häufig durch Einrückung in eine Beglaubigungsurkunde erfolgt, ſo ſcheint in früherer Zeit die Einrückung vorzugsweiſe nur üblich geweſen ſeien, wo es ſich nicht um bloſse Beglaubigung, ſondern auch Beſtätigung handelt, wie dazu nur der Rechtsnachfolger oder ein Höhergeſtellter befugt war. Für bloſse Beglaubigung hatte man ſich beim Fehlen des Notariats in Deutſchland an Perſonen zu wenden, deren Stellung an und für ſich genügende Bürgſchaft für ihre Glaubwürdigkeit zu bieten ſcheint. Eines

157] der frühesten Beispiele, zwischen 1220 und 1225 fallend, dürfte die Abschrift einer Urkunde K. Heinrichs II. von 1005 seien, St. 1411, Lacomblet U. B. 1,89, welcher am Ende zugefügt ist: *ego Engelbertus Colon. eccl. archiepiscopus hoc privilegium d. Heinrici regis Rom. de verbo ad verbum rescriptum vidi et relegi, et quia ipsum multa vetustate videbatur consumptum, huic scripto ad memoriam predicti privilegii propter instantiam ecclesie b. Alberti, que nobis a d. Friderico Rom. imp. et rege Sic. commissa est, sigillum meum iussi apponi.* Nach Masgabe des Protokolls dürfte die Abschrift keine sehr genaue gewesen seien; in der Signumformel heifst es *per Christum* statt *regis*, und statt *regnante rege H. secundo, anno regni eius quarto*, welches allerdings dem Brauche der staufischen Zeit entspricht, hat die Vorlage sicher *anno vero d. H. secundi regnantis quarto* gehabt.

151. In Einzelfällen ist wohl ausdrücklich kenntlich gemacht, dass es sich um Neuausfertigung handle. So in Urkunden Herzog Heinrichs von Niederbaiern im Archive zu München, auf welche mich Rockinger aufmerksam machte. Die eine, M. Boica 3,157, ist einfache Abschrift der frühern Ausfertigung, schliessend mit: *actum in Purchusen anno d. 1259, 15. kal. decembris,* während dann noch zugefügt ist: *renovatum autem sub sigillo nostro novo anno d. 1271, idus maii.* Bei der andern, vgl. Reg. Boica 3,152, ist die Abschrift in eine Erneuerungsurkunde eingerückt: *Nos Heinricus d. gr. pal. com. Reni, dux Bawarie, presentibus profitemur, quod propter fracturam cuiusdam veteris sigilli nostri innovavimus presens scriptum, cuius tenor per omnia talis fuit: Heinricus ---— roboratam. Actum in Halle anno inc. d. 1260. 4. idus iulii. Processit autem hec renovatio in Purchusen anno d. 1280, in die Nicolai* Als Veranlassung der Neuausfertigung wird Aenderung des Siegels angegeben, die eine solche doch an und für sich kaum nöthig machte wenn, wie es hier der Fall zu seien scheint, der alte Stempel zerbrochen worden war. Anders freilich, wenn derselbe verloren war und damit zu Fälschungen verwandt werden konnte. Von K. Richard von England heifst es zu 1198, Matth. Paris Hist. Angl. ed. Madden 2,75: *Et tunc fecit rex fraudem de consilio iniquorum; finxit se amisisse sigillum et fecit aliud fabricari et ubique acclamari, quod perdito sigillo suo novum fecerat, et quicumque vellet prius concessa perpetuare, ad novum sigillum veniret et data pecunia ea faceret roborari; sin autem, pro nulla carta haberetur. Et hac inventa cavillatione infinitam extorsit pecuniam. Circa festum s. Michaelis mutatae sunt cartae, quas prius fecerat rex Ricardus, novo sigillo suo.* An ein entsprechendes Vorgehen denkt Fumagalli Ist. 2,377, wenn K. Roger von Sizilien 1145 befahl: *omnia sigilla ecclesiarum et aliorum fidelium regni nostri renovari et ea palam monstrari, ut sint confirmata sub magnitudine regni nostri.* Aber es werden unter den Sigilla die Urkunden überhaupt zu verstehen seien und es wird sich da um dieselbe Masregel handeln, wie wir sie unter K. Heinrich VI. und K. Friedrich II. bezüglich Einreichung

der Privilegien in Sizilien angeordnet finden; da aber wurden dieſelben nicht durch Siegelung beſtätigt oder neuausgefertigt, ſondern eine allgemeine Beſtatigungsurkunde für alle vorgelegten Privilegien ertheilt oder über den Inhalt ein neues Diplom geſertigt. — Bei den § 176 S. 323 erwähnten Neuausfertigungen unteritaliſcher Privaturkunden iſt in den mir bekannten Fällen die Abſchrift in eine die Veranlaſſung der Transſumirung angebende Erneuerungsurkunde eingerückt.

Vorurkunden für Königsurkunden. — **161.** Nach Mühlbacher, Wiener Sitzungsber. 85,519, hat auch eine Urkunde K. Lothars von 848, Reg. Kar. 601, von andrer Hand und Dinte das Signum K. Ludwigs II. mit der Formel. — Daſs man auf Beglaubigung gerade durch das Monogramm beſondern Werth legte, ergibt das Placitum von 996, St. 1099, jetzt gedr. Stumpf Acta 621. Wie das auch ſonſt in den Notariatsinſtrumenten über königliche Gerichtsſitzungen üblich war, iſt dasſelbe vom Kaiſer mit dem Handzeichen des Kreuzes in der üblichen Formel unterzeichnet. Ueberdies iſt nun aber in ganz ungewöhnlicher Weiſe die gewöhnliche Schluſsformel des Textes: *et hanc notitiam pro securitate — fieri amonuerunt,* hier abgeändert in: *et hae noticia, qualiter acta est, pro securitate O. sagacissimus episcopus et Ilasienses signum imperatoris fieri rogaverunt*, worauf dann noch vor der Fertigungsformel des Notar das kaiſerliche Titelmonogramm eingezeichnet iſt, aber ohne die betreffende Formel.

163. S. 285. Bezüglich St. 214 wird zu beachten ſeien, daſs noch einer andern ganz unverdächtigen Königsurkunde für Herford von 858, Reg. Kar. 811, ſtatt des ſichtlich früher vorhanden geweſenen, aber abgefallenen Siegel ſpäter ein anderes mit Pergamentriemen aufgeheftet iſt. Erhard, vgl. Cod. Westf. 1,19, verzichtete auf nähere Beſtimmung; Wilmans Kaiſerurk. 1,143 glaubt es nach genauerer Prüfung für das Siegel des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben halten zu dürfen. Auch wenn das richtig, wird wegen der Art der Befeſtigung wohl eher an willkürliche Verwendung eines im Kloſter vorhandenen Siegel, als an Neubeſiegelung in der Reichskanzlei zu denken ſeien.

164. S. 287, Z. 6 v. u. Nach der Abſchrift von Reg. Fr. 262 in der Sammlung der Monumenta Germaniae iſt der Wortlaut, daſs der König erklärt, der Biſchof habe ihn um die Bewilligung erſucht, *ut privilegium suum a nostra eidem auctoritate collatum posset facere aureis litteris insigniri et scribi sub eodem tenore et forma*, worauf er ihm bewilligt habe, *ut dictum privilegium, quandocumque voluerit, litteris aureis fieri faciat et ornari et nos illud faciemus bulla aurea concedente domino insigniri.* Das bezügliche von demſelben Tage datirte Privileg, Reg. 261, Huillard 1,604, iſt groſsentheils wörtliche Wiederholung des in ſeiner jetzigen Geſtalt gefälſchten, aber eine echte Vorlage vorausſetzenden St. 1238, Provana Studi 354, von 1000 Juli 9, nur in ſpäterer Abſchrift erhalten. Heiſst es hier: *praesentis paginae aureis litteris decoratae testimonio,* und: *aureo sigillo iussimus insigniri*, ſo beſteht

164] da zweifellos ein Zuſammenhang, ſei es, was an und für ſich wahrſcheinlicher, daſs die Fälſchung 1219 ſchon vorlag, wobei es auffallen könnte, daſs man die auf die goldene Schrift bezüglichen Worte nicht ſogleich in den Text von Reg. 261 aufnahm, ſei es, daſs Reg. 261 noch nach der echten Vorlage von St. 1238 gemacht wurde und ſelbſt erſt Veranlaſſung zu der goldgeſchriebenen Fälſchung wurde. — S. 289, Z. 17. Auch der Text von St. 2953, Stumpf Acta 89, wird nicht aus der Reichskanzlei ſtammen; denn es ſind zwar Arenga, Promulgation und Beglaubigungsformel in der Mehrzahl, der ganze zwiſchenſtehende Text aber in der Einzahl gefaſst. Es lieſse ſich weiter vielleicht geltend machen, daſs die Urkunde an vielen Stellen Reimproſa enthält; vgl. meine Bemerkungen über das Vorkommen derſelben in Urkunden in den Wiener Sitzungsber. 73,200 ff. Allerdings kommt dieſelbe auch anderweitig in Königsurkunden vor; aber überwiegend, wie hier und in dem letzten mir bekannten Falle St. 3808 von 1158, in ſolchen, die für Lothringen beſtimmt waren, wo auch ſonſt die Reimproſa am meiſten in Urkunden Eingang gefunden hat. Allerdings findet ſie ſich auch in Diplomen für Empfänger anderer Länder; ſo in St. 2161 für Altaich, St. 2273 für Biſanz, wobei zu berückſichtigen wäre, daſs die bezüglichen Diktatoren der Reichskanzlei aus Lothringen ſeien konnten. Weiter aber findet ſie ſich auch wohl in Privaturkunden auſſer Lothringen, ſo daſs es jedenfalls einer genaueren Unterſuchung des Umſtandes nach Zeit und Ort bedürfte, ehe er für beſtimmtere Schlüſſe verwendbar ſeien würde. — S. 290. Das Original von St. 3418, M. Boica 29,271, zu München deutet ſchon durch ſein Privaturkunden entſprechendes Aeuſſere darauf hin, daſs es ſeinem ganzen ſchriftlichen Beſtande nach nicht in der Reichskanzlei entſtanden, ſondern lediglich zur Siegelung vorgelegt iſt. Das beſtätigt die ganze Faſſung, während auch die Zeugen, anſcheinend nur Dienſtmannen, zweifellos nur Zeugen der zu beſtätigenden Privathandlung ſind, ſo daſs der Fall in dieſer Richtung ſich den § 151 erwähnten anſchlieſst. — S. 291. Wegen der Tagesangabe in St. 3747 vgl. § 453. — S. 292. Auch St. 4513, M. Boica 6,497, dürfte im Kloſter geſchrieben und der Kanzlei zur Zufügung des Schluſsprotokolles und des Siegel eingereicht ſeien; denn in ungewöhnlicher Weiſe ſteht ganz unten lediglich *anno inc. d. 1189*, vom Texte durch einen weiten Zwiſchenraum getrennt, der wohl zur Nachtragung von Zeugen, Signum und Rekognition beſtimmt war, welche dann ebenſo, wie die Ergänzung der Datirung unterblieben, während das Siegel angehangen zu haben ſcheint. Spätere Fälſchung würde ſchwerlich in ſolcher Form vorgenommen ſeien; auch werden ſchon in St. 4647, auf deſſen Text jene eingewirkt hat, viel ausgedehntere Befugniſſe gewährt. — Dem hier beſprochenen Verhältniſſe der Einreichung der Texte an die Kanzlei würde es in mancher Beziehung verwandt ſeien, wenn Parteien dem Notar den Text diktirten, falls das wirklich ſo häufig vorgekommen ſeien ſollte, wie Fumagalli Ist. 1,273. 2,197 annimmt, der daraus die Rohheit der Nota-

riatsinſtrumente erklären zu dürfen glaubt. Sagt allerdings zuweilen der Notar, daſs er das Inſtrument *ipso* oder *ipsa presente mihique dictante* gefertigt habe, ſo iſt hier unter dem Dictare zweifellos nicht Angeben der wörtlichen Faſſung, ſondern nur des thatſächlichen Inhaltes zu verſtehen; abgeſehen von der ſich überall kenntlich machenden Benutzung von Formularen werden wir doch des Schreibens Unkundigen, zumal Frauen ſchwerlich zutrauen dürfen, daſs ſie im Stande geweſen ſeien, einen lateiniſchen Text zu diktiren, wenn auch im denkbar ſchlechteſten Latein.

166. Wo uns Doppelausfertigungen eines Diplom erhalten ſind, ergibt ſich wohl, daſs die eine unvollzogen und unbeſiegelt blieb; vgl. § 283. Das kann ſich daraus erklären, daſs man die noch nöthige Zufügung aus Nachläſſigkeit überſah, wie ich das dort für St. 77 annahm. Es kann ſich aber auch daraus erklären, daſs die erſte Ausfertigung wegen dieſes oder jenes Mangels unvollzogen blieb und durch eine andere erſetzt wurde, wie das bei den dort angeführten Fällen für St. 877 nicht zu bezweifeln iſt. Wurden ſolche Stücke dennoch an die Partei abgegeben und von derſelben aufbewahrt, ſo muſs dieſelbe trotz der mangelnden Beglaubigung Werth auf dieſelben gelegt haben; auch Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,421, nimmt an, daſs ſie der Partei etwa gegen billigere Taxen ausgefolgt ſeien. Dann aber wäre es doch denkbar, daſs man ohne ſolche beſondere Veranlaſſung ſich noch eine zweite Ausfertigung geben lieſs, die aber unbeſiegelt blieb, zunächſt vielleicht, weil man bei dieſer die Koſten der Siegelung ſparen wollte. Zu dieſer Vermuthung veranlaſst mich insbeſondere die bereits § 206 beſprochene angebliche gleichzeitige Abſchrift von St. 3901, welche in der Reichskanzlei gefertigt ſeien muſs. Als entſcheidenden Umſtand machte ich dort ſchon geltend, daſs das Monogramm zweifellos in beiden Ausfertigungen von demſelben Schreiber herrührt. Es ſcheint weiter die Originalen durchaus entſprechende Ausſtattung nicht darauf zurückzugehen, daſs man einer Kopie durch Nachzeichnung das Ausſehen des Original geben wollte; dann müſste der Anſchluſs ein viel engerer ſeien, während die Anordnung des Schluſsprotokoll eine ganz verſchiedene iſt, ſich auch ſonſt, insbeſondere in der Schreibung der Namen, Abweichungen zeigen, die ein Schreiber, der die Vorlage ängſtlich nachzubilden bemüht war, vermieden haben dürfte. Alles das würde nun nicht auffallen können, wenn wir annehmen dürften, dieſe ſei eine erſte, wegen irgendwelcher Mängel nicht vollzogene Ausfertigung. Aber nicht allein, daſs ſich keine Mängel kenntlich machen; es ergibt ſich hier beſtimmt, daſs dieſe Ausfertigung die ſpätere iſt. Denn in der anderen iſt das Datum mit Ort und Tag erſt nachgetragen, wie die Verſchiedenheit der Dinte ſicher ergibt, während es hier gleichzeitig mit der ganzen Urkunde geſchrieben iſt. Auch das mit der andern Ausfertigung genau ſtimmende Duplikat von St. 152 wird in der Kanzlei entſtanden ſeien; war daſſelbe nach Dümge Reg. Bad. 86 nie beſiegelt, obwohl die Einſchnitte vorhanden

166] find, fo wird in folchem Falle doch eher anzunehmen feien, dafs der Empfänger auf die Befiegelung auch der zweiten Ausfertigung verzichtete, als dafs man auf diefelbe lediglich vergeffen habe. Solche Stücke müffen doch einen Werth gehabt haben, der über den der einfachen Abfchrift hinausging. Beim befprochenen Falle St. 3901 hat man nach § 206 die unbefiegelte Ausfertigung der Kanzlei eingereicht, um fie als Konzept für eine geänderte Ausfertigung zu verwenden. Der Werth mag demnach vielleicht darin zu fuchen feien, dafs die Kanzlei ein folches in der Kanzlei felbft gefertigtes Duplikat trotz der fehlenden Befiegelung wenigftens dann, wenn es fich um blofse Beftätigungen handelte, als vollgültig betrachtete, man demnach bei fpäterer Einreichung nicht genöthigt war, das gefiegelte Exemplar der Gefahr des Verluftes oder des Zerbrechens des Siegels auszufetzen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie häufig die älteren Diplome der Kanzlei und überdies oft an entfernten Orten vorzulegen waren, fo ift es kaum anders denkbar, als dafs irgendwelche Vorkehrung beftand, welche die Einreichung der befiegelten Originale unnöthig machte, während doch eigentliche beglaubigte Abfchriften unbekannt waren. Daraus könnten fich denn auch die dem Originale nachgebildeten Kopien erklären, welche wegen mangelnder Siegelung überhaupt nicht beanfpruchten, für Originale gehalten zu werden, fei es, weil man glauben machen wollte, es liege ein in der Kanzlei felbft gefertigtes unvollzogenes Duplikat vor, fei es, dafs die Kanzlei fich überhaupt mit folchen vom Empfänger felbft herrührenden Nachbildungen begnügte, weil fie fich daraus überzeugte, dafs der Empfänger ein Original in entfprechender Ausftattung befitze. Die Nachbildung hätte dann gewiffermafsen die Beglaubigung erfetzt. Doch fchiene es mir von Wichtigkeit, darauf zu achten, ob nicht folche anfcheinend nachgebildete Kopien häufiger in der Kanzlei felbft gefertigt feien dürften. Es würde das freilich fchwer vereinbar feien mit den Beobachtungen von Rieger, der nach der Bemerkung in den Forfch. zur D. Gefch. 16,476 und einer gütigft ertheilten erläuternden Auskunft annimmt, dafs in geordneten Kanzleien, wie denen K. Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III., ganz gleichlautende Duplikate überhaupt nicht an die Parteien abgegeben wurden; dafs weiter, fo viel er fich erinnere, auch bei Duplikaten von Diplomen K. Ottos I. die Sachlage die fei, dafs das eine Stück von der Partei herrühre und nur in der Kanzlei beglaubigt fei. Kann ich aber nach eigener Beobachtung über folche Fragen nicht urtheilen, fo ergibt fich wenigftens für die Kanzlei K. Ottos I. aus dem, was jetzt Sickel, Sitzungsber. 85,438, über St. 158 bemerkt hat, dafs auch zweite Ausfertigungen von Schreibern der Kanzlei herrühren können. — S. 295. Ein ganz ficheres Beifpiel, dafs trotz übereinftimmender Datirung die eine Ausfertigung bedeutend fpäter entftand, gibt St. 1046, von deffen beiden Ausfertigungen die eine noch mit dem Königsfiegel, die andere mit dem Kaiferfiegel verfehen ift; vgl. § 305. — Vgl. auch § 447 die Fälle aus dem Regeft K. Friedrichs II., bei welchen

ausdrücklich bemerkt ift, dafs die Mandate wegen inzwifchen nöthig gewordener Aenderungen unter demfelben Datum neuausgefertigt feien. — S. 296. Eine Neuausfertigung kann auch St. 936, Schannat Hist. Worm. 29, von 990 Juni 18, feien, in dem nichts anftöffig ift, als dafs die 991 Juni 15 geftorbene Kaiferin Theophania *beatae memoriae* heifst; es ift doch viel wahrfcheinlicher, dafs das bei einer Neuausfertigung zum früheren Texte zugefügt wurde, als von einem Fälfcher, der jedenfalls eine echte Vorlage gehabt hätte. Auch St. 4746 mag Neuausfertigung mit Beibehaltung der frühern Datirung feien; vgl. § 103. 406. — Ein auffallendes Verhältnifs ergibt fich bei den beiden Ausfertigungen der Legitimationsurkunde Reg. Lud. 3263, Böhmer Acta 499. 900. Die eine kürzere und zweifellos frühere ift datirt aus Cremona 1329 *vicesima quarta die octobris*. In der zweiten, dem Empfänger günftigeren und zweifellos fpäteren ift die Tagesangabe erfetzt durch *proxima feria secunda ante festum beatorum Symonis et Jude*, was auffallenderweife Okt. 23 ergibt, fo dafs die erweiterte Ausfertigung als die ältere erfcheint. Es wird das daraus zu erklären feien, dafs die Neuausfertigung erft fpäter in Deutfchland erfolgte, dafs man die Datirung beibehalten, aber die italienifche durch die in Deutfchland übliche Tageszählung erfetzen wollte und fich dabei um einen Tag verzählte. — Ueber den umgekehrten Fall Reg. Frid. II. 228, bei dem durch Radiren die Datirung der auch dem Inhalte nach früheren Ausfertigung der der fpätern gleichgemacht ift, vgl. § 440.

168. Durch Neuausfertigung unter Belaffung der Datirung, aber Aenderung des Königstitels in den Kaifertitel dürfte am wahrfcheinlichften auch der § 177 S. 326 befprochene Widerfpruch in Reg. Fr. II. 358 zu erklären feien. — S. 301. Vgl. das § 288 S. 168 über Reg. Kar. IV. 2028 Bemerkte, bei dem die Nennung eines erft viel fpäter paffenden Kanzlers ganz ficher durch Neuausfertigung herbeigeführt ift, da in der Rekognitionsformel felbft auf diefelbe hingewiefen ift.

170. S. 306, Z. 18 v. u. Vgl. jetzt über die hier befprochenen Diplome für Paderborn die genaueren Unterfuchungen von Rieger in den Forfch. zur deutfchen G. 16,463 ff., welcher S. 468 gleichfalls zu dem Ergebniffe gelangt, dafs 1016 die Intervenientenreihe von 1013 wiederholt fei, aber unter Fortlaffung des Bifchofs von Hildesheim und Zufügung des Bifchofs von Verden.

171. Würde die Annahme der M. Boica 30,381, es fei Reg. Kar. 361 von 823 Juni 28 blofse fpätere Renovation einer echten Urkunde, überhaupt richtig feien, fo wäre auch da zunächft an Neuausfertigung in der Reichskanzlei zu denken, da das Siegel K. Ludwigs III. aufgedrückt ift. Dafs man dabei das in der echten Vorlage jedenfalls fehlende Inkarnationsjahr 823 richtig berechnet und zugefügt hätte, würde bei diefer Annahme nicht auffallender feien, als bei Annahme der Fälfchung. Aber es find freilich auch gegen den Inhalt von Dümmler im Oefterr. Archiv 10, 76 die gewichtigften Bedenken vorgebracht, denen Sickel

171] Acta 2,325 zu L. 200 ſich anſchlieſst. — S. 310. Ueber die Urkunde für Rheinau von 870, Reg. Kar. 826, vgl. nun Sickel Schw. Kaiſerurk. 92 ff., der insbeſondere beſtätigt, daſs das Stück von einem Notar der Kanzlei K. Ottos I. geſchrieben ſei. — Ebenda S. 52 bemerkt Sickel über ein Diplom K. Ottos II. von 973, St. 594, daſs es von einem Schreiber herrühre, der anderweitig erſt ſeit 978, dann aber ſehr häufig bis in die Zeit K. Ottos III. in der Kanzlei nachweisbar ſei, daſs aber weiter auch das Monogramm in einer erſt unter K. Otto III. nachweisbaren Form auftrete. Dieſe Umſtände könnten auch da den Gedanken an Neuausfertigung ſehr nahe legen.

172. S. 313. Einen weitern Beleg für das willkürliche Vorgehen bei angeblich wörtlicher Wiederholung würde die Beſtätigungsurkunde von 1193 für Tortona geben, Stumpf Acta 575, in welche der Vertrag K. Friedrichs I. mit der Stadt von 1183, St. 4353, M. Germ. L. 2,165, mit der Einleitung: *tenor autem autentici talis est*, eingerückt iſt, falls wir anzunehmen hätten, daſs der frühere Vertrag mit dem uns erhaltenen Texte übereinſtimmend geweſen ſei. Zahlreiche kleinere Abweichungen könnten den Abſchreibern zur Laſt fallen. Daſs der Aleſſandria betreffende Schluſsſatz fortgelaſſen iſt, könnte nicht auffallen, da er inzwiſchen bedeutungslos geworden war. Es ſind nun aber weiter im Transſumpt die vier erſten der der Stadt unterworfenen Kaſtellane ausgelaſſen; ſtatt deſſen findet ſich hier ein langer Zuſatz in wenig paſſender Stellung, in welchem insbeſondere jene vier Kaſtellane nachgeholt und andere hinzugefügt ſind. Aber eben dieſer Zuſatz muſs ſchon unter K. Friedrich I. entſtanden ſeien, da es darin heiſst, die bezüglichen Rechte ſeien *interventu dominae Beatricis augustae* verliehen worden. Wir werden demnach anzunehmen haben, daſs der Vertrag von 1183 ſpäter in geänderter und erweiterter Faſſung neuausgefertigt wurde und daſs die Abweichungen des Transſumpts zunächſt daraus zu erklären ſind, daſs es die ſpätere Ausfertigung wiederholte.

173. Einen ſichern Fall, daſs das Protokoll durch die beſtätigte Vorurkunde beeinfluſst wurde, ergibt St. 4083*; vgl. Nachtrag zu § 177.

174. Sehr bezeichnend für die hier beſprochenen Verhältniſſe iſt auch St. 176, Mittelrh. U. B. 1,250, von 948. Der Text iſt, wie Sickel Wiener Sitzungsb. 85,411 hervorhebt, genau dem weſtfränkiſchen Diplome Reg. Kar. 1949 nachgebildet mit allen Eigenthümlichkeiten der Faſſung, die den frei konzipirten Diplomen K. Ottos durchaus nicht entſprechen; aber im Protokoll hört die Uebereinſtimmung auf; insbeſondere haben die eigenthümliche Erwähnung des Beurkundungsbefehles des Königs und die Faſſung der Unterfertigung des Notar hier nicht nachgewirkt, während ſich doch noch die Beglaubigungsformel, insbeſondere in dem *noticia* und dem *annulo palatii nostri*, ganz durch die Vorurkunde beſtimmt zeigt. — Ein weiteres Beiſpiel höchſt ungeſchickter Behandlung der Vorurkunde bietet St. 1139, wie Sickel Schw. Kaiſer-

urk. 63 nachweist, in der außer anderm gleichfalls die erweislich nicht mehr passenden Namen der Gaugrafen wiederholt sind.

176. S. 323, Z. 23. Bei der Ersetzung des Protokolls K. Ottos IV. durch das entsprechende K. Friedrichs II. konnten natürlich die verschiedensten Mißgriffe vorkommen. In einem von mir abgeschriebenen derartigen Stücke von 1213 März 11 heißt Friedrich richtig nur König der Römer und Siziliens; doch gibt der Notar das sechszehnte statt des fünfzehnten Regierungsjahres an. Dagegen theilt mir Winkelmann mit, daß es in einer derartigen Amalfitaner Urkunde von 1213 Jan., vgl. Camera Mem. di Amalfi 1,399, *temporibus Friderici imperatoris* heißt. — S. 324. Auch bei den § 440 besprochenen beiden Ausfertigungen von Reg. Fr. II. 228 sind die Zeugen der ursprünglich vom 20. Juli datirten in der vom 1. Aug. genau wiederholt; mögen noch alle am Hofe gewesen seien, so haben wir doch keinerlei Bürgschaft dafür. Vgl. auch das im Nachtrag zu § 146 über die Zeugen von Reg. Rud. 451 Bemerkte.

177. Einen sehr auffallenden Beleg für Einfluß der Vorurkunden auf das Protokoll gibt die Bestätigung für Arezzo von 1021 Dez. 31, für welche ein Diplom von 1020 als Vorlage diente; beide gedruckt Forsch. zur deutschen G. 13,610.613 und Stumpf Acta 634.637, n. 452.453. Die Arenga und das Eingangswort der Promulgation sind verschieden; weiter die bestätigten Gegenstände selbst; endlich ist die Bestimmung über Libelle in n. 453 nicht wieder aufgenommen. Wurden diese Abweichungen dem Reinschreiber genügend bemerkt, so konnte ihm übrigens für den Text das Original von n. 452 unmittelbar als Vorlage gegeben werden. Und das scheint hier wirklich geschehen zu sein. Aus dem Texte selbst ließe sich dafür geltend machen, daß gerade da, wo der Schreiber bei dem *imprimis de aliquantis* der Vorurkunde mit *imprimis medietatem* auf den abweichenden Text überzugehen hatte, das *medietatem* auf Rasur geschrieben ist; nichts liegt da doch näher, als die Annahme, daß er sich hier zu spät erinnerte, daß er von der Vorurkunde abzusehen habe. Ob der Schreibfehler *tutionis mandiburdio* etwa durch undeutliche Schrift der Vorlage veranlaßt war, würde sich nur bei Einsicht des Originals beurtheilen lassen. Entscheidend ist aber der Umstand, daß sich das Protokoll, obwohl in den sachlichen Angaben entsprechend geändert, durch die Vorurkunde beeinflußt zeigt. In n. 452 steht vor dem Worte *Signum* ein *P*; da die dann folgende Rekognitionszeile mit *Piligrinus* beginnt, so wird zweifellos mit Stumpf ein Versehen in der Richtung anzunehmen seien, daß der Schreiber sogleich nach dem Texte auf die Rekognitionszeile überging, aber seinen Mißgriff schnell gewahrte. Da die Signumformel sich nicht geändert hatte, so konnte der Schreiber von n. 453 sich auch dafür an die Vorlage halten; und hat er da nun jenes *P* wiederholt, so kann doch wohl nur das Original von n. 453 selbst die Vorlage gewesen seien. Die zu ändernde Rekognition wird dem Schreiber angegeben seien. Dann aber zeigt sich wieder die Datirungsformel aufs bestimmteste durch die Vorlage bestimmt, in der sich leider nur der Anfang derselben erhalten

177] hat, der aber zum Belege genügt. In ungewöhnlicher Anordnung folgt in n. 452 auf Datum ftatt des Tages fogleich das Inkarnationsjahr, dann nach diefem ftatt der Indiktion fogleich das Königsjahr; ebenfo in n. 453, wo dann die Indiktion, wie das zweifellos auch in der Vorlage der Fall gewefen feien wird, erft nach den Kaiferjahren folgt, der Tag nach dem Orte. Statt der gewöhnlichen volleren Formel *anno vero domini Heinrici secundi regnantis* hat n. 452 nur *anno domni Heinrici regnantis*; und ebenfo wieder n. 453. Und diefe Umftände werden um fo beweifender, als in dem mit n. 453 an demselben Tage ausgeftellten St. 1779 fich die Indiktion an gewöhnlicher Stelle und jene vollere Formel finden. Dagegen find die thatfächlichen Angaben der Datirung nicht durch die Vorlage beftimmt. Es wäre möglich, dafs man die nöthige Aenderung der Jahreszahlen dem Reinfchreiber überlaffen hätte, und fich daraus ihre Nichtübereinftimmung unter fich und mit St. 1779 ergeben hat. Höchft auffallend ift es nun aber, dafs es ftatt *actum* in ganz ungewöhnlicher Weife heifst *loco Ravenna pridie kal. ianuarii*. Ob auch das durch die Vorurkunde beeinflufst war, läfst fich leider nicht entscheiden. Ich möchte annehmen, dafs man den Reinfchreiber im allgemeinen auf die Datirungsformel der Vorurkunde verwies, ihm dann aber mit jenen Worten einen Vermerk bezüglich der Aenderung von Ort und Tag gab, was der Schreiber dann wörtlich abfchrieb, ftatt *loco* in *actum* zu ändern und den Schlufswunfch zuzufügen. — Es ergeben fich auch bei Neuausfertigungen wohl Belege, dafs trotz Aenderung der thatfächlichen Angaben der Datirung die ungewöhnliche Anordnung derfelben beibehalten wurde. So bei St. 1737. 1750 von 1019 Dez. 15 und 1020 Mai 22. Beide beginnen mit Anno, fo dafs Datum mit dem Tage im Anfange ausgelaffen ift, was in diefer Zeit nur auf ein, allerdings naheliegendes Verfehen zurückzuführen ift, vgl. § 366. Es ift aber weiter gewifs nicht zufällig in beiden die Tagesangabe an derfelben Stelle zwifchen Actum und dem Ortsnamen nachgeholt, während fonft in folchen Fällen die Nachholung an fehr verfchiedenen Orten gefchieht; vgl. § 368. — Ein fehr auffallendes Beifpiel der Abhängigkeit des Protokoll fogar von der beftätigten Privaturkunde gibt St. 4083 von 1167 März, in welchem eine Schenkung des Erzbifchofs von Mainz beftätigt wird, deren uns erhaltene Beurkundung, Guden Cod. 1,254, beim Diplom vorgelegen haben mufs. Der Text freilich verräth nur in einzelnen Ausdrücken Benutzung der Vorlage. Auch das Protokoll entfpricht im allgemeinen durchaus der abweichenden Form der feierlichen Privilegien. Aber manche auffallende Einzelnheiten find zweifellos durch die Vorlage veranlafst. Dafs alle Angaben der Datirung ftimmen, würde an und für fich nicht auffallen, da beide Urkunden nahezu gleichzeitig entftanden feien können. Aber es ftimmt auch das unrichtige Ind. 14 ftatt 15; weiter das richtige Regni 15 ftatt des kanzleigemäfsen 14; vor allem aber die in diefer Zeit ganz ungewöhnliche unvollftändige Tagesangabe, vgl. § 398, die fich ganz zweifellos nur defshalb fo ergeben konnte, weil die Vorurkunde

nur den Monat nannte. Ob auch die der Regel widerſprechende Rekognition für den deutſchen, ſtatt für den italieniſchen Erzkanzler dadurch veranlaſst wurde, daſs eine Urkunde gerade des deutſchen Erzkanzler vorlag, laſſe ich dahingeſtellt; dagegen iſt mir zweifellos, daſs die ungewöhnlſche Bezeichnung als Erzkanzler *regni Teutonici* dadurch veranlaſst war, daſs der Erzbiſchof ſich in der Vorurkunde ſo bezeichnete. Auch der ungewöhnliche Abſchluſs der Zeugenreihe mit: *et multi ecclesiarum praelati et fideles nostri, qui presentes erant*, iſt um ſo ſicherer durch die zahlreiche Prälaten nennende Vorurkunde veranlaſst, als in den Königsurkunden Prälaten ſelten Zeugen ſind. Ueber die genannten Zeugen vgl. Nachtr. zu § 68; werden von den anweſenden Grafen gerade nur die beiden genannt, welche ſich auch in der Vorurkunde finden, ſo wird auch das ſchwerlich Zufall ſeien. — S. 327 Anm. Ueber St. 559 vgl. jetzt Sickel Schw. Kaiſerurk. 31.46 und insbeſondere Wiener Sitzungsber. 85.390 ff.

178. Der Vertrag K. Friedrichs I. mit Tortona, St. 4353, iſt datirt vom 4. Febr. 1183 ohne Ort; die Urkunde, in welcher K. Heinrich denſelben transſumirt, Stumpf Acta 575, vom 4. Febr. 1193, ebenfalls ohne Ort. Das iſt doch ſo auffallend, daſs ich annehmen möchte, das Tagesdatum der letzteren ſei durch die Vorurkunde beſtimmt, obwohl die Zeugen nach dem uns ſonſt bekannten Materiale für 1193 Febr. 4 nicht als unzuläſſig zu bezeichnen ſind. Allerdings ſuchten wir Nachtr. zu § 172 nachzuweiſen, daſs nicht die uns erhaltene Faſſung des Vertrages St. 4353, ſondern eine Neuausfertigung deſſelben transſumirt wurde; dieſe aber wird zweifellos das Actum der früheren wiederholt haben.

179. Einen höchſt beachtenswerthen Beleg für die Benutzung eingereichter Urkunden in der Kanzlei gibt Sickel Schw. Kaiſerurk. 77. Sind ſeine Annahmen, wie ich denke, genügend begründet, ſo wurde St. 151 von 974 für Einſiedeln nach dem Muſter eines ältern Diplom für Pfävers gefertigt, welches damals der Kanzlei eingereicht war, um daraufhin eine Beſtätigungsurkunde zu erhalten.

180. Beachtenswerth für das Vorgehen der Kanzlei ſcheint mir auch St. 1742, Cod. Weſtf. 1,79, eine Schenkungsurkunde für Paderborn von 1020 zu ſeien. Für das Diktat iſt zweifellos eine der Schenkungsurkunden für Bamberg und zwar nach der kennzeichnenden Wortfolge: *episcopus liberam dehinc habeat potestatem suique successores*, vgl. § 181, eine der älteren von 1007 benutzt; iſt der den beſondern Inhalt betreffende Theil des Diplom anſcheinend ganz ſelbſtſtändig konzipirt, ſo laſſen Arenga und der Schluſs von der Anführung des Zubehör ab darüber keinen Zweifel. Man könnte nun annehmen, man habe eine Abſchrift einer jener Schenkungsurkunden in der Kanzlei zurückbehalten, um ſie als Formular für ſpätere Urkunden zu benutzen. Aber ſo weit ich das nach Durchſicht einer Anzahl bezüglicher Diplome beurtheilen kann, ſcheint die mit *saluberrimis* beginnende Arenga lediglich in

180] den Schenkungsurkunden für Bamberg und zwar nur in den früheren benutzt. Griff man nun 1020 auf jenes Formular zurück, ſo dürfte es doch kaum zufällig ſeien, daſs die Urkunde für Paderborn gerade zu Bamberg ausgeſtellt iſt. War dem Konzipienten das Bamberger Archiv zugänglich, ſo kann es nicht auffallen, wenn er eine der dort vorhandenen Urkunden zur Erleichterung ſeiner Arbeit heranzog, zumal die Vorräthe, welche die Kanzlei mit ſich führte, ziemlich beſchränkte ſeien mochten. Sollten ſich mehrere Fälle ſolchen Vorgehens feſtſtellen laſſen, ſo würde dadurch vielleicht mancher an und für ſich auffallende Zuſammenhang ſeine Erklärung finden können. — Ein Beiſpiel überaus ſorgfältiger, den Text ſtark verarbeitender, aber doch überall kenntlicher Benutzung einer Vorurkunde verwandten Inhaltes für einen andern Empfänger geben die beiden Verbriefungen Herzog Ludwigs von Baiern von 1220 Sept. 23 und 1225 Juni 16, Oberöſterr. U. B. 2,620. 655. Die dreizehn Zeugen, welche beiden Urkunden gemeinſam ſind, folgen genau in derſelben Reihe; aber eine groſse Zahl der Zeugen der erſten fehlt in der zweiten Urkunde, während dann wieder mehrere in jener fehlende hier an der ihnen zukommenden Stelle eingereiht ſind. Die auffallend ausführliche Datirungsformel iſt ganz genau nachgeahmt; aber alle thatſächlichen Angaben ſind ganz entſprechend geändert. — S. 332 Z. 1. Einen weiteren Fall von 1233, bei dem durch Zeugeneid feſtgeſtellt wird, daſs ein angeblich verlorenes Privileg wirklich vorhanden geweſen ſei, vgl. bei Huillard 4,453.

181. S. 336. Das Original von St. 1499 zu München habe ich ſpäter eingeſehen. Der Name des geſchenkten Ortes iſt beidemal nachgetragen; ebenſo aber auch wohl die Tagesangabe, da *ii. non iul.* ſteigend geſchrieben iſt, während *indict.* wieder in der Richtung der Linie ſteht. Da der Ort jedenfalls gleichzeitig eingetragen iſt, ſo dürfte die Urkunde früher zu Mainz geſchrieben und nachträglich zu Frankfurt datirt ſeien, würde ſich alſo den § 354 beſprochenen Fällen anreihen. Einen weitern auffallenden Beleg für Herübernahme von Angaben der Datirung aus der Vorurkunde hat Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,395, in St. 559 nachgewieſen; das ganz unrichtige 976 iſt zweifellos aus St. 236 wiederholt, während es auch hier durchaus unzutreffend war.

Akte. — **184**. S. 343 Z. 11. Ueber die Verpflichtung zu vorheriger Imbreviatur heiſst es um 1236 in den Statuten von Bergamo, Mon. patriae 16,1970: *Insuper statuimus et ordinamus, quod nullus tabelio in civitate vel in virtute Pergami debeat aliquod instrumentum vel aliquem contractum tradere nec rogare, donec ille contractus imbreviatus non fuerit seu ipsum instrumentum preter testes, locum et indictionem et superscriptionem tabellionis.*

187. S. 349 Z. 8 v. u. Für nur einmalige Nennung des Ortes zu einer Reihe dort ausgeſtellter Stücke gibt wenigſtens ſpäter das Regeſt K. Friedrichs II. einen Beleg; vgl. § 207.

189. S. 354. St. 516 und das zweite Diplom über denſelben Gegen-

ſtand ſind nun von Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,400 ff. abgedruckt und ausführlich erörtert, wobei gleichfalls S. 422 angenommen iſt, daſs beide auf einen Gerichtsakt ſchlieſſen laſſen. — S. 355. Für Reg. Kar. 1962 vgl. auch Sickel a. a. O. 412; auch bei dem ebenda beſprochenen verwandten Reg. Kar. 1949, Mittelrh. U. B. 1,222, von 916 Jan. 19 wird Benutzung eines Gerichtsaktes nicht zu bezweifeln ſeien.

190. S. 356. Ich möchte kaum bezweifeln, daſs ein Zuſatz zu der Nachtr. zu § 260 näher beſprochenen Urkunde K. Konrads für den Grafen von Blandrate von 1141, Stumpf Acta 672 n. 476, wörtlich den Hofakten entnommen iſt: *Notum sit omnibus, qualiter nos apud Nurinberch W. comiti de Blandrato fodrum per totum comitatum ipsius in beneficium concessimus; praesentes affuerunt episcopus A., O. comes, A. cancellarius, H. notarius.* Die kundmachende Form wird das nicht ausſchlieſſen; ſie wird auch in den privaten Traditionsakten ganz gewöhnlich ſo angewandt.

BEURKUNDUNG.

Beurkundungsbefehl. — **198.** S. 15, Z. 24. Die Abſchrift des hier erwähnten, von Arndt zu Marſeille aufgefundenen Denkmales in der Sammlung der Monumenta Germaniae habe ich inzwiſchen benutzen können. Die den Titel: *Littere facte per imperatorem super multis ordinacionibus et statutis*, führende Sammlung iſt nicht vor 1273 entſtanden, da ſie Denunziationen aus der Zeit K. Karls von Anjou enthält und dabei die erſte Indiktion erwähnt wird; davon abgeſehen enthält ſie nur Erlaſſe K. Friedrichs II. in ſiziliſchen Angelegenheiten aus der Zeit von 1231 bis 1248, von vereinzelten Stücken abgeſehen. Dem Sammler lagen ſichtlich die Regiſtraturbücher der ſiziliſchen Kanzlei vor. So überaus wichtig die Sammlung wegen ihres Inhaltes und wegen der Ergänzungen zum Itinerar des Kaiſers iſt, ſo fand ich doch die Erwartung, daſs ſie auch für die uns hier beſchäftigenden formellen Fragen weitere Auſſchlüſſe geben würde, nicht erfüllt. Was den Beurkundungsbefehl betrifft, ſo wird nur der des Kaiſers ſelbſt insbeſondere bei auszugsweiſe gegebenen Stücken mehrfach erwähnt; es heiſst etwa: *de mandato imperiali facte sunt littere.* Die Schreiber der Urkunden werden nur ganz vereinzelt genannt.

Konzept. — **203.** S. 27, Z. 12. So ſchlieſst auch Sickel Schw. Kaiſerurk. 60 aus dem Ueberſpringen einer Stelle, daſs der Schreiber, der einen Theil der Reinſchrift von St. 599 fertigte, eine ſchriftliche Vorlage haben muſste, während es dann auffallen muſs, daſs der von einem andern Schreiber gefertigte Theil ſich ſehr ungeſchickt anſchlieſst, alſo wenigſtens kein einheitlich gefertigtes Konzept für den ganzen Text vorhanden geweſen zu ſein ſcheint.

205. Bezüglich der S. 30, Z. 5 erwähnten Abſchriften von Privilegien für S. Gallen vgl. die Angaben von Sickel Schw. Kaiſerurk. 16.

206. S. 31. Vgl. nun auch, was Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,420. 421, entſprechend meiner Auffaſſung über den Begriff des Konzepts und den Unterſchied deſſelben von nicht vollzogener Reinſchrift bemerkt. — Stumpf Acta 670 n. 476 iſt nun eine undatirte, wahrſcheinlich um den Beginn 1141 zu ſetzende Verbriefung K. Konrads für den Grafen Guido von Blandrate veröffentlicht, welche Stumpf zweifelnd als Originalkonzept bezeichnet. Um ſicher zu urtheilen, würde allerdings unmittelbare Einſichtnahme des Schriftſtückes ſehr wünſchenswerth ſeien. Doch ſcheint ſich auch aus dem von Stumpf Mitgetheilten ſchon mit einiger Sicherheit zu ergeben, daſs das Stück jedenfalls von vornherein nicht beſtimmt war, als Konzept zu dienen, es ſich nur fragen könnte, ob es in ähnlicher Weiſe, wie St. 3901, als Konzept für eine Neuausfertigung benutzt wurde. Fehlen alle Abkürzungen und Korrekturen, iſt insbeſondere auch das Eingangsprotokoll vollſtändig ausgeführt, iſt der Raum ſo reichlich bemeſſen, daſs man einen Zuſatz zwiſchen die Zeilen einſchreiben konnte, ſo wird kaum zu zweifeln ſeien, daſs das Stück beſtimmt war, Originalausfertigung zu werden. Bedenken könnte etwa nur erregen, daſs ſich auch im Eingangsprotokoll keine verlängerte Schrift zu finden ſcheint. Aber nach gefälliger Mittheilung von Stumpf herrſcht in dieſen Dingen unter K. Konrad groſse Willkür; insbeſondere iſt der Titel vielfach nicht mit verlängerter Schrift geſchrieben. Es finden ſich nun nach der Beglaubigungsformel zunächſt zwei Zuſätze, über den Gerichtsſtand vor dem Könige und über Caſtano, beide von der Hand des Textes, alſo wohl nicht erſt hier, ſondern ſchon im Konzepte nachträglich zugefügt. Dann folgt, der Faſſung der Urkunde und des vorhergehenden Zuſatzes ganz entſprechend, ein dritter Zuſatz über Lonate, dieſer aber von anderer Hand. Ich habe § 216 auf die Bedenken gegen Zuſätze von anderer Hand in der Reinſchrift hingewieſen. Doch finden ſich Fälle; und ſollte auch dieſer Zuſatz noch mit derſelben Sorgfalt geſchrieben ſeien, wie die übrige Urkunde, ſo mag trotz deſſelben das Stück als noch für die Originalausfertigung tauglich betrachtet ſeien. Nun findet ſich aber noch ein vierter Zuſatz von anderer Hand über das Fodrum, der durchaus anders geartet iſt. Man hat ihn gar nicht der Faſſung der Urkunde entſprechend geſtaltet, ſondern ſcheint die bezügliche Angabe wörtlich den Hofakten entnommen zu haben; vgl. Nachtr. zu § 190. Man hat ihn weiter zweifellos ohne alle Sorgfalt eingeſchrieben, da er im Zwiſchenraum der Zeilen des erſten und zweiten Zuſatzes nachgetragen iſt. Ich denke, als ſich das Bedürfniſs für noch einen Zuſatz ergab, verzichtete man darauf, das Stück noch für die Originalausfertigung verwenden zu können und trug kein Bedenken mehr, die Angabe ſo formlos einzutragen, damit ſie bei einer geänderten, die Zuſätze mit dem Texte verarbeitenden neuen Ausfertigung berückſichtigt werde. Demgemäſs blieb das Stück nun auch ohne Signum, Rekognition und Datirung. Um ſo auffallender iſt es, daſs ſich Spuren eines Siegels zeigen und daſs es an den Empfänger abgeliefert

wurde, da es noch jetzt im Archive der Grafen von Biandrate beruht. Es mag eine Neuausfertigung beabſichtigt, aber bis zur Rückkehr des Grafen nach Italien nicht ausgeführt ſeien, ſo daſs man ihm vorläufig jenes Stück durch Siegel beglaubigte. Da es nicht wahrſcheinlich iſt, daſs von K. Konrad ſelbſt noch ein entſprechendes weiteres Privileg ausgeſtellt wurde, ſo wird es die unmittelbare Vorlage für das Privileg K. Friedrichs I. von 1152, St. 3652, Stumpf Acta 479, geweſen ſeien, welches zum groſsen Theil wörtlich übereinſtimmt. Die drei ſpäteren Zuſätze ſind hier an paſſender Stelle in den Text verarbeitet; beim erſten aber hat man zwar nicht ganz überſehen, daſs er an das Ende des Textes nicht paſst, ſich aber begnügt, ihn in die gleichfalls nicht paſſende Stellung zwiſchen Strafformel und Beglaubigungsformel zu bringen. Erſt in dem bezüglichen Privilege K. Heinrichs VI von 1196, St. 5034, Stumpf Acta 283, hat er eine entſprechende Stellung gefunden. Nach allem würde das Stück, auch wenn noch ein geregelteres Privileg K. Konrads auf Grundlage deſſelben gefertigt ſeien ſollte, in dieſer Geſtalt nicht als Konzept deſſelben gedient haben können; hätten bei den anderen Zuſätzen Verweiſungszeichen genügt, ſo wäre der über das Fodrum vorher in eine ganz andere Faſſung zu bringen gewesen, wenn er als Vorlage für einen bloſsen Reinſchreiber dienen ſollte.

207. S. 35, Z. 18 v. u. Die Reichsregiſtraturbücher des fünfzehnten Jahrhunderts zeigen keineswegs überall eine ſo regelmäſſige Geſtaltung, als ich zunächſt nach dem, was Chmel daraus in den Regeſten K. Ruprechts mittheilt, annahm; in einzelnen Bänden, welche ich zu Wien flüchtig einſah, fanden ſich auch manche Konzepte eingeheftet und ich zweifle nicht, daſs ſie dem, der Zeit und Mühe nicht ſcheut, vollſtändige Einſicht in das Vorgehen bei der Beurkundung und insbeſondere bei der Datirung in dieſer ſpätern Zeit gewähren würden. — S. 36. Für die Annahme, daſs in der Regiſtratur K. Ludwigs die Eintragung vielfach nach den Konzepten geſchah, wird ſich auch geltend machen laſſen, daſs die Eintragung oft erſt lange Zeit nach der Datirung geſchah. Zu Reg. Lud. 481 von 1322 Oct. 14 iſt ausdrücklich bemerkt: *anno d. 1322 fer. 3 ante b. Katherine registrata sunt infrascripte*, alſo erſt Nov. 23. Häufig aber hat ſich die Eintragung viel länger verzögert, wie ſich das daraus ergibt, daſs Stücke aus verſchiedenen Jahren unmittelbar nebeneinander von derſelben Hand eingetragen ſind; ſo iſt z. B. das § 463 beſprochene Reg. Lud. 469 von 1322 ſichtlich erſt mit den nächſtbenachbarten Stücken von 1324 eingetragen. Das kann dann doch wohl nur nach den in der Kanzlei zurückgebliebenen Konzepten geſchehen ſeien. Vgl. auch, was § 454 über die geänderte Datirung von Reg. Lud. 769 bemerkt iſt; am wahrſcheinlichſten iſt auch da Eintragung nach dem ſchon datirten Konzepte, während dann entſprechend der Reinſchrift geändert wurde. Ich bemerke noch, daſs ſich Liber priv. 25 Bl. 77′ die Ueberſchrift: *Registratura Bawarie*, Bl. 99′: *Registratura regni* findet, demnach eine gewiſſe Scheidung beider Kanzleien beachtet wurde. — S. 37. Die Regiſtra-

207] turbücher der Kanzlei K. Friedrichs II., aus welchen die Abſchriften zu Marſeille, vgl. Nachtr. zu § 198, entnommen ſind, ſcheinen zum groſsen Theil auf Grundlage der expedirten Stücke entſtanden zu ſeien, da insbeſondere die Datirung dieſen entſpricht. Andere Stücke ſchlieſsen mit *dat. etc.*; obwohl auch ſonſt vieles abgekürzt und ausgelaſſen iſt, insbeſondere auch wohl die Adreſſen fehlen, könnte das doch auf die Vorlagen zurückgehen, da datirte und undatirte Maſſen mit einander abwechſeln. Sind mehrfach die Stücke nicht in wörtlicher Faſſung, ſondern nur ihr Inhalt gegeben, ſo wird auch das in den Vorlagen nicht anders geweſen ſeien; fehlt da meiſtens die Ortsangabe, ſo könnte das darauf ſchlieſsen laſſen, daſs auch hier in der Vorlage der Ort nur am Kopfe der Seite für alle auf derſelben befindlichen Stücke gegeben geweſen ſei. Zuweilen iſt die Datirung nicht in der Faſſung der Urkunde gegeben, ſondern es ſind Tag, Indiktion und Ort am Rande bemerkt; auch für dieſe Abweichung iſt kaum eine Veranlaſſung abzuſehen, wenn dieſe nicht ſchon in der Vorlage geboten war. So weit dieſe Abſchriften das erkennen laſſen, ſcheint das Vorgehen bei der Regiſtrirung in der Kanzlei K. Friedrichs II. ein ſehr wechſelndes geweſen zu ſeien.

210. S. 42, Z. 18. Vgl. auch § 449 über das in das Regiſtraturbuch eingeklebte Konzept von Reg. Lud. 914, in welchem die Datirung gleichfalls erſt nachgetragen iſt.

212. Bezüglich des Vorhandenſeiens der Datirung im urſprünglichen Konzepte vgl. auch das § 439 S. 389 Bemerkte.

216. Vgl. das Nachtr. zu § 206 über die mehrfachen Zuſätze zu Stumpf Acta n. 476 Bemerkte. Auch St. 3060. 3890, jetzt gedruckt Stumpf Acta 665. 681, haben Zuſätze am Ende des Textes.

217. Eine andere Erklärung für das Erſcheinen eines Zuſatzes vor der Beglaubigungsformel ergab ſich Nachtr. zu § 206 für St. 3652; in der Vorurkunde ſtand der Zuſatz nach derſelben; man hat dann die unpaſſende Stellung am Ende in oberflächlichſter Weiſe dadurch beſeitigt, daſs man den Zuſatz zwiſchen Strafformel und Beglaubigungsformel ſtellte. — Für die Zugehörigkeit der Beglaubigungsformel zum Texte läſst ſich auch geltend machen, daſs ſie oft ſichtlich mit dem übrigen Texte von einer Vorurkunde beeinfluſst iſt, während ſich keinerlei Einwirkung auf das Protokoll zeigt; vgl. z. B. das Nachtr. zu § 174 über St. 176 Bemerkte.

218. Für die ſchwankende Stellung und Nachtragung der Strafformel führt Mühlbacher in den Wiener Sitzungsber. 85,489 weitere Belege an. — Beſonders auffallend iſt die Stellung des Zuſatzes in einer Urkunde K. Ottos IV. für den Abt von Montmaiour, Abſchrift in der Sammlung der Monumenta Germaniae: *Datum ap. Ymolam a. d. i. 1210 ind. 13, 4. kal. apr. Salvo tamen iure imperii et regni Arelatensis. Huius rei testes sunt* u. ſ. w., worauf noch das Signum folgt, während die Rekognition fehlt. Die Datirung ſtimmt zu den Zeugen, da dieſe ſämmtlich auch in Reg. Ott. 115 vom folgenden Tage genannt werden.

Beziehung der Datirung auf die Handlung ist hier in keiner Weise näher gelegt. Was in solchen Einzelfällen die Abweichung zunächst veranlaſste, wird sich kaum mit Sicherheit entscheiden lassen.

Unterzeichnung des Königs. — **226.** Sickel betont in den Wiener Sitzungsb. 85,435 mit Recht, daſs sich die Unterzeichnung durch den König selbst im Einzelfalle mit ungleich gröſserer Sicherheit behaupten lasse, als der umgekehrte Fall. Daſs in Einzelfällen die sorgsamste Beachtung aller Umstände kein sicheres Urtheil erlaubt, habe auch ich aus denselben Gründen zugegeben. Für die Annahme aber, daſs, wo sich zumal bei langen und starken Vollziehungsstrichen keinerlei Unterschied der Dinte und des Zuges zeigt, wenigstens im allgemeinen eigenhändige Unterzeichnung des Königs nicht anzunehmen ist, möchte ich nachträglich noch den Umstand geltend machen, daſs wenigstens nach dem, was mir bekannt geworden ist und was ich anführe, sich das Verhältniſs nicht blos für verschiedene Regierungen, sondern auch für verschiedene Theile derselben Regierung sehr verschieden gestaltet, was doch kaum daraus zu erklären seien wird, daſs gerade in gewissen Zeiten mehr darauf gehalten wurde, daſs der König mit derselben Dinte und mit gröſserer Sorgfalt unterzeichnete.

Zufügung der Zeugen. — **238.** S. 88, Z. 5 v. u. Vgl. Nachtr. zu § 218 einen Fall, daſs die Zeugen erst nach der Datirung und einem Zusatze folgen.

Verlesung. — **249.** S. 103. In Urkunde des Erzbischofs von Mainz, Reg. Magdeb. n. 823: *facta sunt hec omnia anno i. d. 1093, ind. 1, 2. id. iunii, nobis autem eodem anno idus iulii cum amicis nostris in H. tenentibus conventum cuncta hec in nostri presentia multis audientibus clericis et laicis sunt recitata, comprobata et laudata.* — S. 104. In Urkunde des Bischofs von Hildesheim, Reg. Magdeb. n. 1544: *actum et recitatum est hoc Hildenesheim in domo nostra episcopali anno i. d. 1174, ind. 8, 14. kal. nov.; data per m. prepositi 12. kal. nov.* Es ist nicht gerade nöthig, in solchem Falle an ungenauen Gebrauch des Ausdruckes Actum zu denken; Handlung und Verlesung mögen nicht selten in der Weise zusammengefallen seien, daſs für die Beurkundung der beabsichtigten Handlung ein Konzept vorausgefertigt und von den bei der feierlichen Handlung selbst Anwesenden nach geschehener Verlesung gebilligt wurde.

Schluſsprotokoll. — **261.** S. 121. Einen besonders deutlichen Beleg für Vorausfertigung des Schluſsprotokolles, obwohl dasselbe vom Schreiber des Textes gefertigt ist, gibt jetzt das Facsimile von St. 236, vgl. Sickel in den Wiener Sitzungsb. 85,365; abgesehen von der zu Ende gedrängteren Schrift des Textes hatte diese bis in die viertletzte Zeile insbesondere dem Rekognitionszeichen auszuweichen. Vgl. a. a. O. 366 das über St. 559 Bemerkte.

265. S. 130. Die Vermuthung, daſs in St. 232 gerade das getilgte, anscheinend richtige *Adalheidae* auf Versehen beruhe, wird jetzt durch

265] die genauere Angabe von Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,408, beſtätigt, daſs die Erſetzung durch *Edgidae* ſogar noch vom Schreiber der Urkunde ſelbſt herrührt. Scheint aber Sickel anzunehmen, daſs die Urkunde dennoch 952 ſo konzipirt und nur das *beatae memoriae* vergeſſen ſei, ſo würde mir das nur dann unbedenklich ſeien, wenn auch hier, wie in dem entſprechenden Falle St. 516, deſſen Beſprechung ihn auf den Umſtand führt, die bezügliche Stelle bei ſpäterer Beſtätigung aus einer Vorurkunde entnommen ſeien könnte. Aber es iſt uns hier keine ſolche bekannt und der Text von St. 232 gewährt doch den Eindruck, daſs er uns die Verbriefung der Schenkung in urſprünglichſter Faſſung bietet. Kann ich mir nun nicht wohl denken, daſs man bei freier Konzipirung Edgith nach ihrem Tode ſo ſchlechtweg als die Gemahlin des bereits wiederverheiratheten Königs angeführt hätte, ſo glaube ich auch an der Annahme feſthalten zu ſollen, daſs der Text ſchon bei Lebzeiten der Königin ſeine jetzige Faſſung erhalten hat und es ſich um nachträgliche Ausfertigung des liegen gebliebenen Konzeptes oder, was ich als wahrſcheinlicher bezeichnete, um Neuausfertigung unter laufendem Protokoll handelt. Es könnte ſogar ſcheinen, als laſſe ſich das letztere unmittelbar erweiſen durch einen Umſtand, den ich immerhin zur Sprache bringe, obwohl ich ihn nach näherer Erwägung kaum noch für beweiskräftig halten möchte. Die Datirung von St. 232 iſt zweifellos auf 952 Dez. 30 zu beziehen, wozu nach den Nachrichten der Geſchichtſchreiber der Ort Frankfurt paſst. Es iſt nun aber Orig. Guelf. 4,395 die Urkunde wörtlich übereinſtimmend, aber mit der verſchiedenen Datirung Frankfurt 941 Jan. 1 gedruckt und wurde demgemäſs von Böhmer Reg. 106 eingereiht. Da auch hier der Ort durchaus paſst, ſo würden wir zweifellos wegen der Nennung der Königin Edgith dieſe Angabe für die zutreffendere halten, wenn uns beide Stücke nur in Abſchrift erhalten wären. Liegt nun aber St. 232 im Originale vor, während für B. 106 keine urſprünglichere Quelle angegeben iſt, daſſelbe ſich nach Reg. Magdeb. n. 92 nur im Drucke erhalten zu haben ſcheint, ſo ſcheint mir nur ein zweifaches möglich. Entweder es iſt uns in B. 106 die vermuthete urſprüngliche Ausfertigung erhalten, von der St. 232 Neuausfertigung iſt. Oder aber B. 106 iſt identiſch mit St. 232 und beim Drucke die Datirung willkürlich geändert, wozu eben die Erwähnung der Edgith hätte veranlassen können. Die Entſcheidung würde vor allem davon abhängig zu machen ſeien, ob es wahrſcheinlich iſt, daſs die Datirung in B. 106 ſich durch Abänderung der in St. 232 vorliegenden ſo habe geſtalten können. Und das ſcheint allerdings auf Schwierigkeiten zu ſtoſsen. Schon das muſs auffallen, daſs der Fälſcher, der doch zweifellos nur Richtigſtellung der Jahresangabe beabſichtigte, ohne allen erſichtlichen Grund auch den Tag geändert hätte. Gewichtiger ſcheint mir, daſs er, obwohl er die Ortsangabe belieſs, nun unter den verſchiedenen Jahren, unter welchen er wählen konnte, gerade das getroffen hätte, wo dieſe Ortsangabe paſste. Er hätte aber weiter mit Ind. 14

nd Regni 6 zu 941 Angaben getroffen, welche ſich allerdings bei der ıerrſchenden Verwirrung in den Jahresangaben nicht ſchlechtweg als lie allein kanzleigemäſsen bezeichnen laſſen, welche aber ganz genau nit denen der nächſtbenachbarten Urkunde St. 94 von 941 Jan. 10 überinſtimmen. Andererſeits ſcheint für willkürliche Richtigſtellung der)atirung zu ſprechen, daſs ſolche auch in der in den Orig. Guelf. 4,396 ich unmittelbar anſchlieſſenden, gleichfalls Edgith nennenden St. 128, gl. § 269, vorgenommen zu ſeien ſcheint, welche hier 946 Ind. 5, Regni 10 hat, während doch in dieſem Falle die Annahme, es könne lie urſprüngliche Ausfertigung benutzt ſeien, dadurch ausgeſchloſſen cheint, daſs auch die Rekognition nur dem ſpätern Datum 966 entpricht. Weiter aber zeigen B. 106 und St. 232 eine gemeinſame, zweiellos nicht unabhängig von einander entſtandenen Verſchiebung in der)atirung, indem die Regierungsſahre erſt nach dem Actum folgen. Das vürde an und für ſich natürlich mit der Annahme, daſs St. 232 Neuausertigung von B. 106 ſei, durchaus vereinbar ſeien. Nun iſt aber nach Angabe Sickels, Wiener Sitzungsber. 85,438, St. 232 von demſelben chreiber geſchrieben, wie St. 190, und auch in dieſem findet ſich jene 'erſchiebung der Regierungsjahre, welche danach doch wahrſcheincher als Eigenthümlichkeit des Schreibers zu faſſen ſeien wird und ann um ſo beſtimmter dafür ſprechen würde, daſs die Datirung in B. 106 ine nachgebildete ſei. Allerdings bleiben die oben berührten, kaum urch Zufall zu erklärenden Umſtände; aber ſie könnten ſich daraus ergeben haben, daſs für die Aenderung St. 94 zugezogen wäre, welches enigſtens Leibniz nach Ann. imperii 2,500 gekannt hat; während weier die Aenderung der Tagesangabe dann damit zuſammenhängen dürfte, aſs St. 128 in den Orig. Guelf. die Tagesangabe von St. 232 hat und mgekehrt. Fälſchungen durch Gelehrte werden ja überhaupt anders ı beurtheilen ſeien, als ſolche, die für juriſtiſche Zwecke vorgenommen urden.

Zeile des königlichen Namenszeichen. — **272.** S. 145, . 18. Wenn im vierzehnten Jahrhunderte das Monogramm ganz von chrift umgeben iſt, ſo bedingt das keine Trennung von der zugehörigen ormel, da dieſelbe in dieſer Zeit unmittelbar auf den Text vor den eugen folgt, deren Aufführung ſich dann unter dem Monogramme ieder ſchlieſst.

275. Nach Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,368, ergibt ſich die Nachagung des Monogramm in St. 152 ganz deutlich daraus, daſs beim chreiben der Formel auf den Raum für daſſelbe vergeſſen war und ıan es dann nur noch gedrängt zwiſchen Signumformel und Rekogition nachholen konnte.

Rekognitionszeile. — **287.** S. 165, Z. 3 v. u. Für die ſpätere röſsere Bedeutung der Rekognition iſt ſchon beachtenswerth das Schluſsrotokoll des Privilegs K. Wilhelms für den Erzbiſchof von Embrun, Reg. Wilh. 114, Abſchr. in der Sammlung der Mon. Germaniae: *Datum*

287] *Colonie in domo . . prepositi s. Georgii per manum Henrici ven. electi Spirensis, sacri imperii cancellarii, anno ab i. d. 1251, ind. 9, 18. kal. ian., anno regni nostri quarto. Testes, qui interfuerunt, sunt hii* u. f. w. *Et ego Henricus electus Spirensis, sacri imperii cancellarius, vice domini Gerardi electi Maguntini sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi et per manum Werneri scriptoris canonici Wetslariensis ecclesie Treverensis diocesis, qui hoc privilegium scripsit, hanc subscriptionem vice mea apponi feci.* Auch die feierlichen Privilegien K. Wilhelms befchränken fich neben dem Siegel durchweg auf Angabe der Zeugen; die anderen früher üblichen Beglaubigungsmittel werden nur ganz vereinzelt und auch dann nicht übereinftimmend verwandt. So hat Reg. Wilh. 34 lediglich das Signum, obwohl fogar die Zeugen fehlen; auch Reg. 132. 133. fehlen die Zeugen, während auffer dem Signum auch die Aushändigung durch den Kanzler in Vertretung des Erzkanzlers erwähnt wird; dagegen fehlt in unferm Privileg trotz der befonders feierlichen Formen das Signum. Hatte die Reichskanzlei fchon in der fpäteren ftaufifchen Zeit die früher üblichen Formen fehr willkürlich angewandt, fo wird überdies der Kanzlei K. Wilhelms jeder Zufammenhang mit ihr gefehlt haben. Beftand aber kein fefter Brauch, fo wird um fo eher anzunehmen feien, dafs in Einzelfällen, wie dem obigen, Formeln und Anordnung durch das thatfächliche Vorgehen bei der Beurkundung beftimmt waren. Danach erfcheint zunächft die Aushändigung nicht mehr als letzter Akt derfelben. Dagegen würde die Stellung der Formel recht wohl dem entfprechen, was wir § 405 für diefelbe annahmen; nach Prüfung und vielleicht Verlefung des Konzeptes würde der Kanzler demfelben zunächft das Datum zugefügt haben; es wären dann weiter die Zeugen eingetragen, die fich alfo auf den Fertigungsbefehl beziehen würden. Dagegen erfcheint nun die Rekognition als letzter Akt der Beurkundung aufgefafst, hat alfo zweifellos die Bedeutung einer Beglaubigung auf Grundlage einer Prüfung der bis dahin fertigen Reinfchrift. Es fpricht fich zugleich die Auffaffung aus, dafs die Rekognitionsformel vom Rekognofzenten eigenhändig in die Reinfchrift einzutragen fei, wie das wenigftens unter K. Karl IV. auch gefchah; zunächft wohl mit Rückficht auf die äuffere Ausftattung wird fie hier vom Schreiber des Privilegs zugefügt, das aber in ganz ungewöhnlicher Weife in der Formel felbft betont. Fehlt es mir an Material, diefe Verhältniffe genauer zu verfolgen, da ich bei Durchficht der Druckwerke diefe fpätere Zeit wenig beachtete und insbefondere keine Originale derfelben für meine jetzigen Zwecke einfah, fo möchte ich kaum bezweifeln, dafs die geänderte Geftaltung des Schlufsprotokolles feierlicher Privilegien, wie wir fie im vierzehnten Jahrhunderte finden, darauf zurückgeht, dafs in der Kanzlei der Gegenkönige und der erften Nachfolger der Staufer jede unmittelbare Verbindung mit der ftaufifchen Kanzlei fehlte, man nun wohl zuweilen im allgemeinen auf die alten Formeln zurückgriff, bezüglich der Faffung, Verwendung und Anord-

nung derfelben aber zunächft ziemlich willkürlich vorging, bis fich allmählig wieder ein beftimmterer Brauch feftftellte.

296. S. 188. Diefelbe Sachlage, wie bei St. 3423, ergibt fich bei der Urkunde für Floreffe, Stumpf Acta 672; drei auf 1142 feit März 13 zufammenftimmende Jahresangaben, aber Rekognition für den 1141 Juli 17 geftorbenen Erzkanzler Adalbert, der überdies als Zeuge aufgeführt wird. Auffallend ift, dafs hier auch die Datirung: *actum in oppido Frankeneford, anno d. 1142, ind. 5, regni 5,* zunächft auf die Handlung zu deuten fcheint. Sollten aber etwa nur das Actum mit dem Orte im Konzepte geftanden haben, dann aber die Jahresangaben bei der Reinfchrift zugefügt feien, fo müfste das daran denken laffen, es habe auch die Rekognition im Konzepte geftanden.

Befiegelung. — **299.** Vgl. Nachtr. zu § 129 einen weiteren Fall, dafs leere, aber befiegelte Pergamentblätter übergeben wurden, um Urkunden auf diefelben einzutragen. — S. 194. Ein höchft auffallender Beleg für Vorausfiegelung von Privaturkunden findet fich Cod. Weftf. 2,36. Es wird bekundet, dafs *Werenherus beate memorie Monasteriensis episcopus* ein ihm aufgelaffenes Waldrecht dem Klofter Ueberwaffer verlieh; dann das Actum 1144, womit der Pontifikat des Pabftes Lucius ftimmt, während Ind. 15 erft 1152 ftimmen würde. Werner ftarb im Dez. 1151. So weit ergäbe fich alfo nichts Auffallendes, als eine lang verzögerte Beurkundung mit Datirung nach der Handlung, wobei nur zu beachten wäre, dafs die Indiktion hier doch höchft wahrfcheinlich durch die Zeit der Beurkundung beftimmt feien dürfte; vgl. Nachtr. zu § 52. Dann aber heifst es nach der Datirung: *ipse vero d. Werenherus episcopus hanc cartulam super hoc negocio conscriptam proprio insignivit sigillo, ut maledictionibus inferorum subiaceat, qui de his apicem vel iota demere sive immutare presumpserit;* dann folgen noch die Zeugen. Das aufgedrückte Siegel des Bifchofs ift erhalten. Jene auffallende Angabe wird doch kaum eine andere Erklärung zulaffen, als dafs der Bifchof noch bei Lebzeiten die Beurkundnng befahl und vor allem das dazu beftimmte leere Pergament mit dem Siegel verfah, ohne dafs anfcheinend auch nur ein Konzept bereits vorlag. Denn wenn das *beate memorie* auch vom Reinfchreiber eingefchoben feien könnte, fo find doch fonft die Urkunden Bifchof Werners nicht in dritter, fondern in erfter Perfon gefafst; die Faffung des ganzen Textes ift fichtlich dadurch bedingt, dafs er erft nach dem Tode des Bifchofs konzipirt wurde.

305. S. 203, Z. 20. Ueber die Befiegelung von St. 572 vgl. Sickel, Wiener Sitzungsb. 85,455, wonach es fich nicht um ein für den Sohn neugefertigtes, fondern um das von diefem erft nach dem Tode des Vaters fortgebrauchte Kaiferfiegel deffelben zu handeln fcheint. — S. 203, Z. 4 v. u. Genaueres über Neuausfertigungen wegen Aenderung des Siegels vgl. Nachtr. zu § 158.

DATIRUNG.

Aushändigungsformel. — **321.** S. 225, Z. 5 v. u. Für Datum per manus des Ausſtellers geben doch ſchon Belege die § 316 angeführten Fälle von 1182 und 1210; in ganz engem Anſchluſſe an die ſonſtige Behandlung der Formel heiſst es dann in Urkunde des Biſchofs von Halberſtadt, Reg. Magdeb. n. 1193: *data 3. id. apr. per manum domini R. Halberstadensis ecclesie episcopi anno d. i. 1145, ind. 8.*

327. S. 233, Z. 20. Vgl. Nachtr. zu § 287 über Reg. Wilh. 114, in dem neben der Aushändigungsformel ſich auch die Rekognition findet und beide den Kanzler treffen.

Aeltere Datirung. — Ueber Nachtragung von Jahresziffern vgl. nun auch Sickel in den Wiener Sitzungsb. 85,435 ff.

343. S. 256. Nachtragung von Tag und Ort mögen in einzelnen Fällen auch dadurch veranlaſst ſeien, daſs die Urkunde für die Handlung vorbereitet, Zeit und Ort dieſer aber noch ungewiſs war; vgl. Nachtr. zu § 108 zu St. 2467.

346. Auch bei wirklich erfolgter Nachtragung der genaueren Angaben der Tagesbezeichnung konnte ſich ein Widerſpruch ergeben, wenn nur der Monatsname eingetragen war, die Ergänzung ſich bis zu einem ſchon nach den Kalenden zurückzuzählenden Tag verzögerte und nun nicht beachtet wurde, daſs der Monatsname zu ändern ſei. Es iſt möglich, daſs das bei einzelnen Fällen zutraf, bei welchen im Kalendenabſchnitte ſichtlich der laufende, ſtatt des folgenden Monats genannt iſt, vgl. § 22; ein beſtimmterer Beleg in Originalen iſt mir nicht bekannt geworden.

347. S. 263, Z. 6 v. u. Lücken nur für den Tag haben auch St. 744. 1522.

354. S. 272. Bezüglich St. 572 vgl. nun Sickel Wiener Sitzungsb. 85,454, der meiner Erklärung des Falles zuſtimmt. — Auch in St. 1499 trifft Nachtragung der Tagesangahe mit einem bedenklichen Itinerar zuſammen, vgl. Nachtr. zu § 181.

364. Für die Annahme der Eintragung nur von Tag und Ort in das Konzept ſcheint mir insbeſondere auch die auffallende Verſchiebung in der Datirung von St. 2232, Mittelrh. U. B. 1,373, zu ſprechen: *data 4. kal. sept.; actum Radasponae feliciter; anno d. i. 1042, ord. 15, regni 4, feliciter amen.* Das läſst doch kaum eine andere Erklärung zu, als daſs die Jahresangaben der Urkunde auf einer anderen, und zwar ſpäteren Stufe zugefügt wurden, als Tag und Ort; und dann doch am wahrſcheinlichſten ſo, daſs nur dieſe in das Konzept eingetragen waren, die Zufügung der Jahresangaben aber dem Reinſchreiber überlaſſen blieb. — Ich wies weiter ſchon Nachtr. zu § 177 darauf hin, daſs in dem Diplom für Arezzo von 1021 Dez. 31, Stumpf Acta 637, das ungewöhnliche *loco Ravenna pridie kal. ian.* daraus zu erklären ſein werde, daſs dem Reinſchreiber nur dieſe Angaben vorgemerkt waren.

366. S. 292. Einen auffallenden Beleg dafür, dafs es fich bei den mit Anno beginnenden Datirungen um ein Verfehen handelt, gibt St. 482 nach Reg. Magdeb. n. 248, indem hier das *data 8. kal. febr.*, für welches kein Raum gelaffen feien wird, nachträglich in ganz ungewöhnlicher Weife unter das Jahr gefchrieben wurde.

368. Dafs die Verfchiebung der Tagesangabe zunächft auf vereinzelten Mifsgriffen beruht, beftätigt fich auch wohl dadurch, dafs in andern Urkunden, welche anfcheinend von demfelben Schreiber und von demfelben Tage datirt find, der Tag feine gewöhnliche Stellung einnimmt. So in St. 1874. 75, beide von 1025 März 2, beide für Magdeburg, beide nach dem ungewöhnlicheren dreifachen Amen im Schlufswunfche wohl von demfelben Schreiber herrührend, während nur die erfte den Tag verfchoben zwifchen Actum und Ort nennt. Andererfeits kann es natürlich bei dem geringen Gewichte, das man auf folche Dinge gelegt zu haben fcheint, nicht auffallen, wenn die Verfchiebung aus einer Vorurkunde in eine fpäteren Urkunde herübergenommen wurde, wie uns dafür St. 1737. 1750 einen Beleg boten; vgl. Nachtr. zu § 177. — Es findet fich weiter noch der Tag ohne Schlufswunfch hinter dem Orte in St. 2189, vor Actum mit Data in St. 635, ohne Data in St. 1725, zwifchen Indiktion und Regierungsjahren in St. 2890; in St. 275 nimmt er die noch nicht nachgewiefene Stellung zwifchen Inkarnationsjahr und Indiktion ein.

370. In wie weit die Vermuthungen, welche ich hier und in den folgenden Abfchnitten bezüglich der Behandlung der Jahresangaben im Konzepte ausfprach, begründet find oder nicht, wird fich erft beurtheilen laffen, wenn Unterfuchungen, wie fie neuerdings Sickel auf Grundlage der Originale und insbefondere mit Unterfcheidung der verfchiedenen Schreiber über einen Theil der Ottonifchen Zeit angeftellt hat in weiterm Umfange und insbefondere auch für folche Perioden durchgeführt feien werden, wo fich im allgemeinen weniger Willkür in Angabe der Jahreszahlen zeigt. Von Wichtigkeit ift in diefer Richtung insbefondere die Frage, in wie weit die von ein und demfelben Schreiber herrührenden Datirungen ein individuelles Gepräge zeigen. Weift Sickel das für Einzelfälle nach, fo zieht er ganz mit Recht Wiener Sitzungsb. 85,440 daraus den Schlufs, dafs dann die dem Schreiber vorliegenden Konzepte keine vollftändige Datirung enthalten haben können. Das ftimmt zu meiner Annahme, dafs wenigftens häufig die Zufügung der Jahreszahlen überhaupt dem Reinfchreiber überlaffen blieb, und fchliefst die weitere Annahme nicht aus, dafs in anderen Fällen die Konzepte nur einzelne Jahresangaben enthielten. Der individuelle Charakter des Schreibers kann fich hier in zweifacher Weife geltend machen. Einmal in Angabe der Zahlen felbft, indem er dabei einer eigenen richtigen oder irrigen Zählung folgte oder auch ohne alle Folgerichtigkeit die Ziffern fehr willkürlich verwandte. Ift in diefer Richtung nach der Beweisführung Sickels nicht zu bezweifeln, dafs Unkenntnifs und Willkür

370] da ſtärker eingriffen, als man bisher annahm, ſo habe ich mich bereits Nachtr. zu § 22 darüber ausgeſprochen, in wie weit ich glaube, daſs ſich trotzdem auch in Einzelfällen die Widerſprüche unter den Zeitangaben auf beſtimmte Geſichtspunkte zurückführen laſſen. Für den nächſten Zweck iſt dann noch ein anderes zu beachten. Sickel weiſt a. a. O. 434, vgl. 386. 440, darauf hin, daſs die willkürliche und ſchwankende Behandlung nicht alle Jahresangaben gleichmäſſig trifft, insbeſondere in der von ihm zunächſt berückſichtigten Periode die Regierungsjahre ungleich folgerichtiger angegeben ſind, als Inkarnationsjahr und Indiktion. Ich kann ihm nur zuſtimmen, wenn er daraus folgert, daſs man wenigſtens eine Jahresziffer ſo genau angegeben wünſchte, daſs dadurch in Verbindung mit der Tagesangabe der Zeitpunkt feſtgeſtellt ſei, während man auf die Richtigkeit der andern keinen Werth legte. Dann aber ſcheint mir die weitere Folgerung überaus nahe zu liegen, daſs man die Beſtimmung wenigſtens dieſer maſsgebenden Ziffern nicht den Reinſchreibern überlieſs und ſie ihnen im Konzept vermerkte. Dieſes Verhältniſs ergäbe danach eine weitere Stütze für meine Annahme theilweiſer Eintragung der Jahresangaben in das Konzept, und insbeſondere der gleichzeitigen Eintragung nur der Regierungsjahre mit dem Tage; vgl. § 370 und 374. Der individuelle Charakter der von demſelben Schreiber herrührenden Datirungen kann ſich aber weiter geltend machen in der Anordnung der Formel. Ich habe beſonderes Gewicht darauf gelegt, daſs dieſe nicht ſelten von der üblichen abweicht, dieſer gegenüber Verſchiebungen zeigt; ich führte dieſe Verſchiebungen auf die nur theilweiſe oder doch nicht gleichzeitige Zufügung der Datirung im Konzepte zurück. Es könnte ſich nun jenem von Sickel gewonnenen Ergebniſſe gegenüber fragen, ob dieſe Verſchiebungen nicht vielmehr auf individuelle Gewohnheit einzelner Schreiber zurückgehen und damit meine Folgerungen ihre Berechtigung verlieren. Daſs da zuweilen die individuelle Gewohnheit eingreifen kann, möchte ich in keiner Weiſe läugnen; ich machte ſelbſt Nachtr. zu § 265 geltend, daſs darauf die eigenthümliche Stellung der Regierungsjahre in den von demſelben Schreiber herrührenden St. 190. 232 zurückgehen dürfte. Aber auch dann ſchlieſst das eine das andere nicht aus. Gewiſs nur ſelten werden die Konzepte alle Angaben der Datirung in der in der Reinſchrift einzuhaltenden Reihefolge enthalten haben; der Reinſchreiber hatte zu ergänzen oder zu ordnen. Gewandtere Schreiber werden dann nur die ihnen vorliegenden Angaben ſelbſt berückſichtigt und ſie, ſo weit ſie vorhanden, in die regelmäſſige Formel der Datirung eingetragen haben. Ungewandtere werden ſich dagegen mehr durch das, was ihnen vorlag, haben beſtimmen laſſen. Daraus konnten ſich dann unregelmäſſig geſtaltete Datirungen ſchlechtweg ergeben, wie denn im allgemeinen die vom Schreiber von St. 232 herrührenden Datirungen trotz mancher Uebereinſtimmung doch auch wieder manche Verſchiedenheiten zeigen; oder aber, wenn die Konzepte in einer gewiſſen Zeit ziemlich gleich-

förmig datirt wurden, konnte ein folcher Schreiber fich eben auf diefer Grundlage an eine beftimmte Anordnung gewöhnen, etwa, wie in jenem Falle, zunächft die im Konzepte nicht befindlichen Jahresangaben einzutragen, die ihm vorliegenden Regierungsjahre aber an das Actum anzuhängen. Im allgemeinen wird doch die gröfste Wahrfcheinlichkeit dafür fprechen, dafs auch in folchen Fällen die Vorlagen mafsgebend waren. Es ift fehr leicht möglich, dafs fich herausftellen wird, dafs die Stellung der Tagesangabe nach Inkarnationsjahr und Indiktion fich gerade bei einzelnen Schreibern befonders häufig findet; aber auch dann würde ich den Grund nicht darin fuchen, dafs diefe fich willkürlich ihre eigene Anordnung bildeten, fondern darin, dafs die Konzepte fehr häufig nur Tag, Regierungsjahre und Ort enthielten, ein ungewandterer Schreiber das dann auch in der Reinfchrift in diefer Verbindung zu belaffen pflegte, während der gewandtere fie in regelmäffiger Stellung in die Formel einfügte. — Beim Beginne meiner Arbeit glaubte ich überhaupt auf den Verfuch verzichten zu müffen, die an die Jahresziffern anknüpfenden Widerfprüche auf berechenbare Gefichtspunkte zurückzuführen. Im Verlaufe derfelben fchienen fich aber auch da manche beftimmtere Haltpunkte zu bieten. Dagegen wird nun Sickel nicht zu beftreiten feien, dafs zunächft für eine gewiffe Periode in erfter Reihe Unkenntnifs und individuelle Willkür, alfo durchweg Unberechenbares, in Anfchlag zu bringen find. Aber je mehr diefe Unterfuchungen noch in den Anfängen ftehen, um fo weniger würde es gewifs Sickel felbft billigen, wenn man fich damit genügen liefse, von weiteren Verfuchen abftände, ob fich nicht auch jene Widerfprüche zum Theil als berechenbar und verwerthbar behandeln laffen. Eben den neueften Ausführungen Sickels gegenüber fchien es mir von Gewicht, hier, wie fchon im Nachtr. zu § 22, zu betonen, dafs auch die unbeftreitbare Regellofigkeit in einzelnen Fällen und Zeiten in andern die Wirkfamkeit beftimmter berechenbarer Verhältniffe nicht ausfchlieffe, und dafs felbft im Einzelfalle beides Hand in Hand gehen, die anfcheinend individuelle Willkür doch durch regelmäffiges Vorgehen beeinflufst und die fichtliche Regellofigkeit einzelner Angaben mit forgfamer Behandlung anderer vereinbar feien kann. — Für Eintragung nur der Regierungsjahre in das Konzept dürften fich auch die § 103 angegebenen Datirungen von St. 401. 1095 geltend machen laffen; ihre Unvollftändigkeit und unvollftändige Faffung erklären fich am leichteften durch die Annahme, das Konzept habe nur Regierungsjahre und Ort genannt und der Reinfchreiber habe die Ergänzung unterlaffen; handelte es fich nach unferer Annahme in beiden Fällen um Angaben, welche fich auf die vergangene Handlung bezogen, fo zeigen fie doch deutlich, wie fich nichteinheitliche Datirung ergeben mufste, wenn der Reinfchreiber die fehlenden Angaben nach dem laufenden Protokoll ergänzt hätte.

374. S. 304, Z. 5. Die erwartete Verfchiebung des Tages zwifchen Inkarnationsjahr und Indiktion, für welche ich aus älterer Zeit keinen

374] Beleg beizubringen wufste, findet fich in St. 275, vgl. Reg. Magdeb. n. 146; und zwar gerade unter folchen Verhältniffen, wie ich fie dort im Auge hatte. Finden fich nach dem Jahr 959 die Angaben Aug. 21, Ind. 3, Regni 26, fo find diefe durchaus kanzleigemäfs für das Jahr 960. Doch mindert fich das Gewicht des Falles für unfere Zwecke dadurch, dafs auch St. 276, Stumpf Acta 605, von Aug. 26, zum Tage in regelmäffiger Stellung diefelben Jahresangaben hat.

377. Für Beftimmung der Datirung durch die Zeit der Reinfchrift fcheint allerdings noch ein Umftand zu fprechen, der jedenfalls für diefe Fragen fehr beachtenswerth ift. Die der Kanzlei im allgemeinen durchaus fremde Angabe des Wochentages auffer dem Monatstage haben wir nach den Mittheilungen von Sickel wenigftens zur Zeit K. Ottos I. als Gewohnheit einzelner Schreiber zu betrachten. Denn von den Stücken, welche das trifft, find St. 87. 90, vgl. N. Archiv 1,459, und wieder St. 190. 232. 412, vgl. Wiener Sitzungsb. 85,439, von demfelben Schreiber gefertigt. Nähmen wir nun an, der Tag fei nach dem Fertigungsbefehl oder einem fonftigen früheren Stadium im Konzepte und zwar nur nach römifcher Zählung vermerkt gewefen, fo wäre es fchwer erklärlich, wie jene Schreiber dazu gelangt feien follten, den Wochentag zuzufügen, den fie nur durch Zurückberechnung hätten gewinnen können und den fie richtig getroffen hätten, obwohl gerade der Schreiber von St. 190 fich als befonders ungefchickt in Behandlung der Zeitangaben erweift. Hatten fie aber einfach ohne Vorlage den Tag zu bezeichnen, an dem fie die Reinfchrift fertigten, fo verliert der Umftand alles Auffallende; fie fügten dann einer perfönlichen Gewohnheit folgend den ihnen ohnehin bekannten laufenden Wochentag zu. Nur dann würde mir mit diefem Umftande Datirung nach einem der Reinfchrift mehr oder weniger vorausliegenden Tage vereinbar fcheinen, wenn fie den Wochentag im Konzepte fanden und es fich nach dem Nachtr. zu § 370 Bemerkten bei dem individuellen Vorgehen weniger um ungewöhnliche Zufügung, als um ungewöhnliche Beibehaltung des Wochentages aus dem Konzepte handelte. Es ift nun nicht zu verkennen, dafs die Annahme, es fei in den Konzepten der Wochentag genannt, überaus bedenklich fcheint. Es müfste das wenigftens in gewiffen Zeiten häufig gefchehen feien, da es natürlich nicht gerade zufällig nur folche Konzepte getroffen haben würde, welche für jene Reinfchreiber beftimmt waren. In folchen Fällen müfsten die Reinfchreiber angewiefen gewefen feien, den Wochentag in der Reinfchrift auszulaffen und auf den Monatstag zu übertragen; und dann wäre es fchwer erklärlich, dafs das nicht häufiger auf die Reinfchriften eingewirkt haben follte. Andererfeits ift aber nicht zu verkennen, dafs gerade die Geftaltung mehrerer jener Datirungen eine folche Annahme zu unterftützen fcheint. So vor allem die von St. 190, Stumpf Acta 299, von der fchon § 341 die Rede war, während fie nun in diefem Zufammenhange allerdings andere Bedeutung gewinnt. Nach Sickel in den Sitzungsb. 85,435 fteht im Ori-

ale: *data anno d. i. dcccc . . ., indict . . ., x . . kl. dec., feria v.,*
um Frose palatio, anno xv. regni O. piissimi regis. Die drei erften
.usgefüllten Angaben fanden fich zweifellos nicht im Konzepte und
ungefchickte Reinfchreiber wufste fie nicht zu ergänzen. Nun wird
ı allerdings nicht mit derfelben Sicherheit behaupten laffen, dafs die
i folgenden Angaben im Konzepte ftehen mufsten, weil der Schrei-
hier keine Lücken liefs. Wenigftens wenn er nach der Zeit der
nfchrift datirte, waren ihm Wochentag und Ort zweifellos bekannt;
'allender ift das bei dem richtig angegebenen Regierungsjahr; Sickel
werthet daher den Fall als Beleg dafür, dafs das Regierungsjahr als
fsgebend galt und den Schreibern genauer bekannt war. Aber es
d weiter noch die Anordnung zu berückfichtigen feien; weder die
llung des Tages unmittelbar vor dem Actum, noch die der Regie-
gsjahre nach demfelben entfpricht der üblichen Formel; und das
eint doch die Annahme fehr nahe zu legen, dafs der Gegenfatz un-
ftändiger und vollftändiger Angaben und ihre Anordnung fich dar-
ergab, dafs der Schreiber nur die letzteren in derfelben Verbindung
einer Vorlage fand. Die Datirungen von St. 232. 412 geben in die-
Beziehung keinen beftimmteren Anhalt, als dafs fich auch bei ihnen,
t, dafs der Schreiber die übliche Anordnung nicht herzuftellen
ste. Aber auffallend ift nun die Uebereinftimmung mit den beiden
ıeren, von einem anderen Schreiber herrührenden Datirungen. St. 87,
3oica 28,172, hat: *data 4. kal. iun., anno ab i. d. 940, ind. 13, feria 6,*
o autem O. p. regis 4; actum Salce in d. n. fel. amen; genau ebenfo
St. 90 datirt. Sehen wir hier von der Anführung des Wochentages
fo ift die ganze Formel durchaus normal geftaltet. Um fo auffallen-
erfcheint die Stelle, an der der Wochentag eingefchoben ift. Ein-
follte man doch erwarten, dafs der Schreiber ihn unmittelbar der
ern Tagesangabe zugefügt hätte. Auffallender noch ift es, dafs er
Angabe der Jahre unterbricht, gerade jene Stellung zwifchen Indik-
und Regierungsjahr einnimmt, aus der ich § 370. 374 folgern zu
fen glaubte, dafs oft von den Zeitangaben gerade nur Tag und Re-
ungsjahr gemeinfam eingetragen wurden. Ich kann mir fchwer den-
, dafs fich diefe Anordnung bei ganz freier Geftaltung der Datirung
ch den Schreiber fo habe ergeben können, zumal wiederholt. Ver-
chen wir nun mit St. 190, fo zeigt fich eine auffallende Uebereinf-
mung; zuerft auch hier die drei Angaben, die dort unausgefüllt
ben, deren Zufügung alfo wohl dem Reinfchreiber überlaffen war,
mit dem Unterfchiede, dafs diefer fie hier in üblicher Weife geord-
hat; dann die drei Angaben, von denen wir auch dort vermutheten,
fie fchon das Konzept enthalten habe. Dafs man in der Voraus-
ıng, die Reinfchrift werde in den nächften Tagen gefertigt werden,
Konzepte zuweilen nur den Wochentag angab, es dem Reinfchreiber
·laffend, ihn in üblicher Weife durch den Monatstag zu erfetzen,
de mir an und für fich nicht gerade fehr unwahrfcheinlich feien;

377] der das Konzept datirende höhere Kanzleibeamte würde ſich dadurch ſeine Aufgabe erleichtert haben. Iſt das wirklich der Fall geweſen, ſo liegt es auf der Hand, daſs damit Veranlaſſung zu manchen Ungenauigkeiten geboten war. Ich gehe darauf nicht weiter ein, da es ſich zunächſt nur um eine Vermuthung handelt, deren von mir verſuchte Begründung erſt dann ſtärker ins Gewicht fallen würde, wenn meine Annahme von der nur theilweiſen Datirung der Konzepte überhaupt ſich ſchon als probehaltig erwieſen hätte. Doch dürfte das Bemerkte einstweilen für den Nachweis genügen, daſs, wenn man meinen ſonſtigen Ausführungen zuſtimmt, auch die Zufügung des Wochentages durch einzelne Schreiber nicht gerade beſtimmt erweiſen muſs, daſs die Zeit der Fertigung der Reinſchrift wenigſtens in dieſen Fällen für die Datirung maſsgebend war.

Uebergangsdatirungen. **385**. Vgl. auch die Nachtrag zu § 296 angegebene Datirung der Urkunde für Floreffe, Stumpf Acta 672, wo trotz des Actum wenigſtens die Jahresangaben ſich wohl nur auf die nachträgliche Beurkundung beziehen können.

389. S. 326, Z. 23. Iſt die Datirung von St. 3594 eine unregelmäſſige, ſo kann doch auffallen, daſs die in dem gleichfalls vom Notar Heinrich rekognoſzirten St. 3633 eine ſehr übereinſtimmende Geſtaltung zeigt, auch hier der Ort unter Actum vorausgeht, allerdings vom Datum ganz getrennt, dann die Zeitangaben am Schluſſe unter Datum gegeben ſind.

Feierliche Datirung. — **405**. Vgl. das im Nachtr. zu § 287 über Reg. Wilh. 114 Bemerkte.

406. Beachtenswerth für die Beziehung des Datum auf die Uebergabe iſt die Urkunde, durch welche der Biſchof von Halberſtadt die Gründung des Kloſters Eilversdorf bei Querfurt beſtätigt, Ludewig Rel. 1,1, vgl. Reg. Magdeb. n. 1215. Der eigentliche Text der Urkunde ſchlieſst mit: *acta sunt hec et ad plenum confirmata in plena synodo nostra in cena domini in Halberstad, anno d. i. 1147, ind. 9, 5. kal. apr.* Dann folgt eine Aufzählung der vom erſten Gründer geſchenkten Güter, auf welche ſchon in der Urkunde ſelbſt mit: *que inferius subscripta sunt,* hingewieſen iſt, an welche ſich *data in Corenvorde 15. kal. iulii* anſchlieſst. Weiter heiſst es dann noch: *eadem die primus abbas — in presentia d. episcopi R. institutus est,* worauf mehrere Beſtimmungen über die Befugniſſe des Vogtes folgen. Es wäre nun von Intereſſe zu wiſſen, worüber die Magdeburger Regeſten keinen Aufſchluſs geben, ob auch dieſer Schluſsabſatz ſich in den beiden erhaltenen Originalausfertigungen findet und ob er ſich als nachträglich zugeſchrieben ergibt. In dieſem Falle wäre anzunehmen, daſs die Urkunde, deren Haupttext im Konzepte ſchon März 28 zu Halberſtadt vorliegen mochte, vgl. Nachtr. zu § 249, nachträglich durch das Güterverzeichniſs ergänzt und vorbereitet war, um am Tage der Einſetzung des erſten Abtes am 17. Juni feierlich übergeben zu werden; jedenfalls iſt nicht zu be-

zweifeln, dafs hier das Datum durch die beabfichtigte oder ausgeführte Uebergabe, nicht durch die Zeit der Reinfchrift oder irgendwelches andere Stadium der Beurkundung beftimmt ift. Ift auch der Schlufsabfatz gleichzeitig eingetragen, fo würden allerdings die Originale erft fpäter gefchrieben feien können und müfsten durch die nachträglichen Beftimmungen veranlafste Neuausfertigungen feien, wenn wir nicht annehmen wollen, es hätte am Tage der Einfetzung erft ein mit dem Datum fchlieffendes Konzept vorgelegen.

409. Ein auffallender Widerfpruch zwifchen den Jahresangaben des Actum und dem Datum ergibt fich auch bei St. 4312. Alle vier Jahresangaben ftimmen für die letzten Monate 1180 überein, da auch das an und für fich ungenaue Imp. 27 der damaligen Kanzleizählung entfpricht; Stumpf reiht daher die Urkunde zu 1180 ein. Aber, wie fchon von Anderen betont ift, kann fich nach den Zeugen das Datum Erfurt Nov. 16 nur auf den Reichstag von 1181 beziehen. Von den angeführten fünfzehn Fürften find dreizehn in andern, 1181 zu Erfurt ausgeftellten Urkunden nachweisbar; von einem vierzehnten, dem Bifchofe von Bamberg, wiffen wir wenigftens, wie von vielen der anderen, dafs er 1181 am Feldzuge theilnahm, während 1180 das Auftreten mancher genannter Fürften lediglich in diefer Urkunde auffallen müfste; insbefondere erfcheint 1180 die Zeugenfchaft des Grafen von Razeburg unzuläffig; man wird fich da fchwerlich der entgegenftehenden Annahme von Prutz Friedr. I. 3,106 anfchlieffen, während feine Anwefenheit zu Erfurt 1181 durch Arnold von Lübeck bezeugt ift. Es könnte nun nahe liegen, auch hier das Actum auf die Handlung, Verleihung der Graffchaft Stade an den Erzbifchof von Bremen, zu beziehen. Diefer war allerdings auch 1180 beim Kaifer. Aber in der Urkunde felbft ift gefagt, dafs die Verleihung auf dem feierlichen Hoftage zu Erfurt gefchah. Wollte man dabei aber, was doch fchwerlich fo ausgedrückt wäre, an einen frühern Hoftag zu Erfurt denken, wo der Kaifer 1180 das Weihnachtsfeft feierte, fo fcheint doch auch das dadurch ausgefchloffen, dafs Stade erft 1181 gewonnen wurde und Arnold von Lübeck die Verleihung ausdrücklich auf den Erfurter Tag 1181 fetzt. Nur das etwa wäre denkbar, dafs, da Stade als Bremer Lehen bereits vor der Eroberung vom Erzbifchofe beanfprucht feien mag, fchon 1180 eine Urkunde entfprechenden Inhaltes entworfen gewefen feien könnte, die dann auf dem Erfurter Tage unter Beibehaltung des Actum umgefchrieben wurde. Aber beftimmter zu erweifen ift das nicht und doch wohl wahrfcheinlicher, dafs es fich um einen, zu den verfchiedene Stufen der Beurkundung in keiner Beziehung ftehenden Fehlgriff handelt. Blofse Schreibfehler würden die Uebereinftimmung der vier Angaben nicht erklären; es wird zweifellos die Einwirkung irgendwelcher fchriftlichen Vorlage anzunehmen feien, in welcher fich die ganze Jahresreihe fand. Ueber die Art derfelben wird fich kaum mit einiger Sicherheit urtheilen laffen. Es wäre denkbar, dafs zu den Hülfsmitteln der Kanzlei Tabellen über die

409] Jahresreihen gehörten, und der Schreiber sich bei Benutzung derselben vergriff.

Monatsdatirung. — **421.** In den während des Aufenthaltes K. Ottos IV. im Königreiche für Deutschland, Reg. 148. 149, und für Italien, Böhmer Acta 228, ausgestellten Urkunden zeigt sich kein Einfluss sizilischer Formen; dagegen sehr auffallend in einem ungedruckten Privileg für die Johanniter zu Barletta in der Sammlung der Mon. Germaniae; die Beglaubigungsformel schliesst: *mandavimus insigniri anno, mense et indictione subscriptis*, dann: *acta in castris ante Barum, anno d. i. 1211, mense augusto, primo die eiusdem, 14. indictionis.*

UEBERSICHT.

BEURKUNDUNG.

heit von Ort und Zeit für andere Akte der Beurkundung. 316. Erwähnung des Gebenden; 317. des Empfängers. 318. Erwähnung der Uebergabe durch den Ausſteller an den Empfänger in der Beglaubigungsformel.

Aushändigungsformel. 319. Geſtaltung. Aufnahme in die Datirung aus der päbſtlichen Kanzlei. 320. Aufnahme in die Königsurkunden. 321. Urſprüngliche Bedeutung. — 322. Verhältniſs zur Rekognition. Pabſturkunden. 323. Privaturkunden. 324. Königsurkunden. Vorkommen neben der Rekognition. 325. Stellung der Formel. 326. Faſſung. 327. Perſon des Aushändigenden. — 328. Thatſächliche Bedeutung. 329. Eigenhändigkeit in der Reinſchrift; 330. im Konzepte.

Aeltere Datirung. 331. Hauptformen der Datirung. — 332. Aeltere Datirung. Regelmäſſige Geſtaltung. — 333. Einſchiebung des Wortes Actum. 334. Nichtbeziehung des Actum auf die Handlung. — 335. Möglichkeit der Beziehung von Actum und Datum auf verſchiedene Stufen der Beurkundung. 336. Annahme der Beziehung nur des Actum oder nur des Datum auf den Beurkundungsbefehl; 337. nur des Actum auf die Reinſchrift. 338. Beziehung von Actum und Datum auf denſelben Zeitpunkt der Beurkundung als Regel. — 339. Frage nach dem für die Datirung maſsgebenden Zeitpunkte. Beziehung auf die Uebergabe. 340. Nachtragung der geſammten Datirung in die Reinſchrift. Reihefolge der letzten Akte der Beurkundung. 341. Theilweiſe Nachtragung der Angaben in die Reinſchrift. 342. Nachtragung der Jahresziffern; 343. der Angaben von Tag und Ort. 344. Widerſprüche; dem Tag und Ort nicht mehr entſprechende Jahresangaben. 345. Theilweiſe Nachtragung der Tagesangabe. 346. Erklärt Widerſprüche; dem Orte nicht mehr entſprechende Tagesangabe. 347. Nachtragung nur der Tagesangabe; 348. nur des Ortes. 349. Nachträgliche Aenderungen der Tagesangabe, der Ortsangabe. 350. Zweck der Nachtragung nur der Tagesangabe, 351. nur der Ortsangabe; 352. der nachträglichen Aenderung der Ortsangabe. 353. Erklärung der Verſchiebungen im urkundlichen Itinerar. Nennung eines dem Tage noch nicht entſprechenden Ortes; 354. eines dem Orte noch nicht entſprechenden Tages. Erweisliches Zuſammentreffen von Verſchiebungen des Itinerar mit Nachtragung der Tagesangabe. 355. Entſtehung der Verſchiebung aus Beziehung des Ortes auf einen früheren Zeitpunkt der Beurkundung. — 356. Ungenauigkeiten des urkundlichen Itinerar. Urkunden deſſelben Tages aus verſchiedenen Orten. 357. Unſtatthafte Entfernungen. 358. Unregelmäſſigkeit. 359. Unvereinbarkeit mit andern Nachrichten. — 360. Eintragung der Datirung in die Reinſchrift gleichzeitig mit dem Texte. Beziehung auf die Uebergabe; 361. auf den Beurkundungsbefehl; 362. auf den Fertigungsbefehl. — 363. Nachtragung der Datirung im Konzepte. 364. Eintragung nur der Angaben von Tag und Ort; 365. nur der Tagesangabe. 366. Durch Nachtragung der Tagesangabe veranlaſste Unregelmäſſigkeiten der Formel. 367. Fehlen der Tagesangabe. 368. Verſchiebung der Tagesangabe bei Nachtragung in die Reinſchrift; 369. bei gleichzeitiger Eintragung in die Reinſchrift. 370. Angabe von Jahreszahlen im Konzepte. 371. Nachtragung der genaueren Angaben zu den ſchon im urſprünglichen Konzepte befindlichen ungenaueren. 372. Erklärung von Widerſprüchen in der Datirungszeile. Unvereinbarkeit von Ort und Tag. 373. Zu Tag und Ort nicht ſtimmende Jahresangaben. 374. Nichtübereinſtimmung der Jahresangaben unter ſich. 375. Rückblick auf die Annahme der Nachtragung einzelner Angaben der Datirung in das Konzept. — 376. Beziehung in der Reinſchrift nachgetragener genauerer Angaben auf den Fertigungsbefehl. — 377. Beziehung auf den Zeitpunkt der Reinſchrift. — 378. Ergebniſs.

Uebergangsdatirungen. 379. Abkommen der älteren Datirungsformel. Mannichfaltigkeit der neueren Formeln. — 380. Anſchluſs an die ältere Datirungsweiſe. Fehlen der Tagesangabe. 381. Verſchiebungen der Tagesangabe. 382. Abſichtliche

SCHLUSSBEMERKUNGEN.

NACHTRAEGE.

INNSBRUCK, im Auguſt 1877.

URKUNDENVERZEICHNISS.

In das Verzeichnifs find nicht alle überhaupt angeführte Urkunden aufgenommen, insbefondere folche nicht berückfichtigt, welche nur beifpielsweife aus der Maffe der Fälle ausgehoben wurden, oder über welche nichts bemerkt ift, als was der Druck ohnehin unmittelbar jedem Benutzer ergibt. War eine fcharfe Gränze nicht zu ziehen, fo habe ich diefelbe im Zweifel lieber zu weit, ftatt zu eng gezogen, und alle Urkunden aufgenommen, bei welchen ich glaubte, dafs die über fie bemerkten, oft fehr geringfügigen Umftände möglicherweife bei Benutzung derfelben für diplomatifche oder hiftorifche Zwecke beachtenswerth werden könnten. Die nachftehenden Ziffern beziehen fich auf den Paragraph; ift ein ' zugefügt, fo ift auch der bezügliche Nachtrag zu vergleichen; beim Zeichen * ift die Urkunde lediglich in diefem erwähnt. — Bei den Königsurkunden befchränkte ich mich auf Angabe der Regeftennummern bei Böhmer und Stumpf; ift diefe in einzelnen Fällen im Texte nicht zugefügt, fondern nur die Datirung gegeben, fo wird fie danach unfchwer aufzufinden feien. Liegen für manche Partieen der Karolingerzeit genauere und vollftändigere Regeften vor, fo glaubte ich mich doch an das Werk Böhmers halten zu follen, da diefes allein die ganze Periode umfafst und eine gleichförmige Bezeichnung ermöglicht. In den bezüglichen Regeften noch fehlende Stücke find nach dem Drucke oder der fonftigen benutzten Quelle angegeben, weiter durch Angabe der vorhergehenden Regeftennummer mit Zufügung eines ‚a' die Stelle bezeichnet, wo fie etwa einzureihen wären, ohne dafs ich dabei Gewicht auf gröfsere Genauigkeit legte, da ich nur eine ungefähre Beftimmung der Zeit damit zu geben beabfichtigte. — Für Privaturkunden fchien mir der Umftand, dafs das Verzeichnifs wohl am häufigften zu dem Zwecke zu Rathe gezogen werden dürfte, um fich zu vergewiffern, welche Urkunden aus einem beftimmten Beftande oder örtlichen Kreife befprochen find, dafür zu fprechen, diefelben zunächft nach den Werken, in denen fie gedruckt find, zu verzeichnen; weiter aber diefe Werke nicht alphabetifch, fondern nach dem örtlichen Zufammenhange zu ordnen.

KOENIGSURKUNDEN.

354. 627: 342.347.354. 633: 357. 634.35: 356. 639: 347. 651: 13. 656: 170. 356. 657: 124.348.350.353.357. 658: 356. 659: 170. 665: 175. 669: 344. 671: 300.344. 674: 175. 680: 278. 682: 347.366. 683: 282.342. 693: 175. 700.1: 166. 705: 12. 712: 363. 715: 301. 716: 12. 723: 342.344.347. 736: 124. 737: 124.175. 741: 22.118. 744: 347*. 747: 87. 748.49: 91. 750: 118. 256.261.262.349.352. 752: 90.99. 753: 175. 756: 132. 761: 169. 763: 175. 765: 118. 767: 87. 780: 22.125. 781: 299. 790: 175. 792: 99. 191. 798.99. 800: 118. 822.23: 358. 826: 347.366. 827: 175. 835: 118. 839: 261. 287. 840: 256.261.275. 843: 261.275. 844: 9.128. 845: 110.174.187. 846: 187. 847: 110.187. 849: 347. 858: 261.347.

Otto III. St. 877: 283.348. 879: 257. 891.92: 349. 900: 343. 921: 162. 935: 345.349.352. 936: 166*. 938: 179. 952: 22. 985: 226. 989: 175. 1011: 225. 1014: 344. 1016: 216. 1018: 265. 1030.31.32: 279. 1035: 74. 1041: 274. 1046: 166*.305. 1053.54: 357. 1085: 358. 1095: 103.370*. 1099: 161*. 1111: 358. 1118.19: 356. 1122: 348.353. 1139: 174*. 1160: 276. 366.367. 1166: 114. 1171: 261.273. 1193: 287. 1209: 346. 1215: 118.371. 1225: 129. 291. 1227: 274. 1229: 167. 1234: 301. 1238: 164*. 1286: 16. 1304: 281.

Heinrich II. St. 1312: 277.281.287.341.347. 1313: 301. 1316: 226. 1320: 175. 1328: 343. 1329: 226.261.262.347. 1330: 226. 1331: 347. 1331. 36.37: 343. 1344: 376 1345: 345.347.376. 1346.47: 166. 1364: 347.366. 1371: 343.347. 1374.75: 356. 1390a, Stumpf Acta 364: 13. 1391.92: 166. 1395: 95.343.347. 1398: 344. 1399: 344.347. 1402: 93. 1406.7: 100.250.369. 1410: 250.371. 1411: 100.157*.369. 1414: 265. 1443: 226. 1447.48: 181. 1453: 177. 1457 ff.: 89.106.181. 1462: 347. 1463: 106. 1464.65: 106.' 181.226.288. 1466: 218. 1467: 261. 1468: 376. 1469: 216. 1470: 376. 1471-74: 261. 1478.79: 376. 1484: 181. 1487: 175. 1489: 310. 1495: 181. 1499: 181'. 343.347.356. 1500-4: 181.376. 1502: 277.347. 1503: 276. 1506.7: 169. 1514. 15: 118. 1516: 181.276. 1517: 181. 1518: 181.256.365. 1522: 347*. 1524: 348. 1525: 276. 1527: 345. 347. 1529: 109.360. 1533: 22'.118.347.354.356. 366. 1534: 356. 1537: 181.262. 1549: 225.283. 1550: 181. 1554: 200.203.357. 1560: 123.357. 1563: 347. 1565: 181. 1567: 181.256.276.278. 1568: 181. 1572: 131. 167. 1575-78: 347. 366. 1582: 170. 1589: 181. 1590: 99. 1598: 181. 1628: 274. 1630: 347. 1635: 181. 1638: 347.366.368. 1639: 132. 1645. 46: 100. 1648: 181.274.347. 1649: 181. 1650: 169. 1652: 169.441. 1654: 118. 366.369.372. 1660.61: 347. 1662: 167.170. 1665: 168. 1671: 258.299. 1674. 75: 10. 1679: 122.373. 1688: 99. 1695: 347. 1699: 376. 1700.1: 347. 1702: 225.255.261. 1709: 300.307. 1716: 99. 1717: 369. 1724: 348.350. 1726: 347. 1729: 307. 1735: 200. 1737: 177*.366.369. 1742: 180*. 1750: 170.177*. 1752: 124. 1758a, Stumpf Acta 634: 177*. 1759: 376. 1760: 342.376. 1761: 376. 1765: 347. 1771: 125. 1772: 256.366. 1773: 366. 1775: 225.275. 1779a, Stumpf Acta 637: 177*. 1782: 175. 1792: 367. 1793: 122.299.349.352.368. 1794: 122. 1800: 200. 1819: 90. 1831: 382.

Konrad II. St. 1852: 110.305. 1854: 74. 1855: 110. 1858: 180. 1859: 350. 1860: 180. [illegible], Böhmer Reg 1265: 353.358.359. 1864-67: 180.352.353. 371. 1869: 287. 1870: 174. 1872: 95.366.369.371.374. 1874.75: 368*. 1879: 80. 1888: 263. 1902: 347. 1905: 179. 1906: 177. 1947.48: 357. 1955: 358. 1957: 345.347. 1967: 90. 1975: 132.258. 1987: 348. 1988: 347. 1990: 74.347. 354. 1992: 172. 2000: 342.347.366. 2008: 347.366. 2016: 296. 2024: 347. 2026: 10. 2027.28: 335.350. 2032: 250. 2041: 90. 2043: 226. 2045: 347.

3439: 314. 3444[a], Stumpf Acta 672: 146.* 296.* 385.* 3445: 383.388. 3448: 136. 3461: 164.227. 3463: 231.232.299. 3465: 212.388. 3481: 383.387. 3511: 180. 317. 3514: 329. 3515: 146.152. 3518: 303. 3520: 227. 3523: 151.276.383. 388. 3524.37: 227. 3542.43.44: 100.256. 3550.51.52: 270. 3557: 267. 3563: 227. 3565: 189. 3567: 344. 3568: 165. 3571: 292. 3572: 317. 3594: 389.' 3595: 227. 3596: 388. 3597: 146. 3598: 301. 3599: 227.

Friedrich I. St. 3615: 110. 3626: 231.299.460. 3633: 389.* 3634: 452. 3652: 206.* 217.* 3663: 126. 3664: 115. 3672: 189. 3674: 403. 3675: 180. 3678.79: 105.126.394. 3681: 93.* 3683: 443. 3684: 241. 3687: 277. 3692: 258.274.302. 3700: 114.327. 3709: 262. 3737.38: 164.401.412. 3747: 164.272. 453. 3750: 16.303.438. 3753.54: 10.11.86. 3758: 105.124.152.288. 3759: 13. 394. 3762: 86.137.189. 3767: 88.137. 3772: 409. 3773: 86.93.* 3776: 13.176. 3777: 218.240.364.414. 3781: 140.326. 3796: 82.267.438. 3799: 13.* 3808: 164.* 441. 3812: 231. 3872: 116. 3887: 294. 3888: 82.144.302. 3890: 116. 218. 3901.5: 142.166.* 206.214.303.397. 3915: 164.400.414. 3936: 409.411. 3963: 384. 3973: 303. 3974: 384. 3975: 258.272.276. 3980: 104.' 105.288. 3981: 301. 4033: 303. 4039: 288. 4043: 265.288.398. 4046: 120.439. 4049: 397. 4050: 236.299. 4051: 149. 4054: 189. 4055: 104. 4065: 105.126. 4073: 326. 4076: 151.173. 4083: 68.* 177.* 398. 4092: 101.149.410.439. 4093: 190. 4099: 148.303. 4116: 147. 4117: 452. 4124: 172.276.278.303. 4125: 172. 4126: 13. 4127: 93.105. 4133: 16. 4134: 397. 4140: 86.88.101.145.146.152. 191.231.232.410.439. 4143: 276. 4151: 147. 4154: 22.126. 4156: 228. 4159: 148. 4161: 141. 4162: 152.231.232.397. 4166: 115. 4167: 108.' 115. 4173[a], Ficker Ital. Forſch. 4,187: 10. 4194: 218. 4195: 303. 4205: 321. 4225: 115. 4226: 116. 4272: 231.236.242.243. 4274: 114.189. 4281: 164. 4283: 439. 4284: 149. 4287: 80.150. 4289: 161.163. 4299: 231.237.397. 4305: 236. 4308: 86.141.241.409. 4312: 409.* 4314: 397. 4345: 180. 4349: 231.397. 4353: 172.* 178*. 4360: 115,213. 4370: 148. 4375: 115.190. 4377-80: 234. 4411.12: 452. 4420.21: 110.152.187.439. 4425.26: 452. 4443[a], Stumpf Acta 551: 164. 4469: 87. 4470: 103. 4473: 114. 4476: 443. 4477: 150. 4480: 13. 4481: 164.412. 4484: 231.234.439. 4490: 327. 4492: 110. 4499: 152. 4507: 190. 4513: 164.*

Heinrich VI. St. 4628: 190.405. 4647: 103.* 4650: 439. 4652: 231. 4654: 90.189. 4655: 90. 4662: 452. 4664: 93. 4677: 218. 4691: 99.141. 4708: 228. 4712: 297.327. 4719.21: 187. 4732: 87.453. 4736: 143. 4740: 187. 4743: 148. 4746: 103.105.166.* 406. 4749: 443. 4759: 231.232. 4762: 213. 4791: 411. 4794: 397. 4795: 397.411. 4795[a], Stumpf Acta 575: 172.* 178. 4798: 87. 4799: 20.* 4810: 172.174. 4813: 307. 4819: 22. 4820: 152. 4822: 115. 4828.29: 73.109.321.406. 4844: 397. 4851: 88.152. 4854: 400. 4859: 160.234. 4868: 296.416. 4900[a], Stumpf Acta 419: 327.421. 4920: 327. 4942: 10. 4950: 93. 4959: 189. 4468.69.70: 234. 4990: 174. 4995: 327.328. 4999: 119.409.418. 5000: 120. 5010: 148. 5023-32: 452. 5034: 206.*

Philipp. Böhmer Reg. 9: 326. 17: 276. 38: 397. 47: 443. 51: 110. 63: 231. 71[a], Ficker Ital. Forſch. 4,263: 231. 73: 231.237. 77: 443. 83[a], Böhmer Acta 199: 119.409.418. 98: 231.239.443. 103: 88. 104.5.6: 141.440.

Otto IV. B. 4.(6): 136. 14: 116.164.213. 37: 174.177.211. 49: 90. 53: 120.417. 77: 108. 81-84: 452. 93: 443. 103-8: 452. 110[a], Huillard 2,46: 258. 113[a], Samml. der Mon. Germaniae: 218.* 137: 93.405.412.416. 139[a], Ficker Ital. Forſch. 4,281: 200. 149[a], Samml. der Mon. Germ.: 421.* 163.164.175: 115. 177: 60.

3406.90: 454. *3511-14.95:* 457. *3611:* 454. *3949:* 463. *4058:* 250. *4165:* 127. *4830 ff.:* 464. *4846:* 297. *4933:* 464. *5514:* 174. *5601:* 110.* 448. *5767. 77:* 464. *6247:* 103.*

Wenzel. Reichstagsakten 1,240: 450.

Ruprecht. *Chmel Reg. 92.94:* 461.

Sigismund. Wiener Sitzungsber. 76,493 (1426 Aug. 14; vgl. Afchbach 3,459): 128.199.201.450.

PRIVATURKUNDEN.

Franken. *Guden Cod. dipl. 1,254,* 1167 Erzb. v. Mainz: 68.* *Joannis Script. 2,522,* 1175 Eb. v. M.: 68. *Stumpf Acta Maguntina 32,* 1145 Eb. v. M.: 360. *49.50,* 1151 Eb. v. M.: 245. *86,* 1175 Eb. v. M.: 68. *92,* 1180 Eb. v. M.: 51.67. *Stumpf Acta imperii 542,* 1185 Eb. v. M.: 206.210.220.245. *Bodmann Rheing. Alterth. 47.48,* 1151 Eb. v. M.: 413. *77,* 995 Eb. v. M,: 157. *Rossel Eberbach 1,59,* 1174 Eb. v. M.: 51. *1,70:* 1178 Eb. v. M.: 51.76. *Baur Hess. Urk. 2,23,* 1175 Eb. v. M.: 68. *Mon. Germ. 21,409,* Lorfch: 16. *Remling U.B. 1,86,* 1104 Bifch. v. Speier: 51.106. *1,115,* 1150 B. v. Sp.: 50. *1,126,* 1194 Abt v. Weiffenburg: 160. *Wenck Hess. L. G. 2,47* 1073 Abt v. Hersfeld: 50. *3,55,* 1047 Eb. v. Mainz: 50. *Ussermann Ep. Wirceb. 32,* 1128 Bifch. v. Wirzburg: 46. *44,* 1160 B. v. W.: 44. *Schannat Vind. litt. 42.43,* S. Michael zu Bamberg: 189.

Baiern. *Mon. Boica 3,157,* 1271 Herz. v. Baiern: 158.* *22,176:* 1156 B. v. Augsburg: 160. *28b,299,* 1222 B. v. Paffau: 50. 37,68: 1152 B. v. Wirzburg: 50. *Reg. Boica 3,152,* 1280 H. v. Baiern: 158.* *Ried Cod. Ratisb. 1,14,* 814 Abt v. S. Emmeran: 160. *1,196,* 1135 Markgr. v. Vohburg: 51. *1,249,* 1179 B. v. Regensburg: 44. *Meichelbeck H. Fris. 1b,560,* 1177 B. v. Freifing: 50. *Oberöfterreich. U. B. 2,428,* 1191 H. v. Steier: 50. *2,473,* 1200 B. v. Paffau: 246. *2,547,* 1213 H. v. Oefterreich: 442. *2,550.554.563.569,* 1213 H. v. Oefterreich: 176. *2,594,* 1217 H. v. Oefterreich: 442. *2,604,* 1220 B. v. Paffau: 158. *2,620.655,* 1220.25 H. v. Baiern: 180.* *Diplomata Austr. 31,238,* 1263 B. v. Olmütz: 50. *Steiermärk. U. B. 1,109.111,* 1103 H. v. Kärnthen: 159.183. *1,117,* 1114 H. v. Kärnthen: 160. *1,272.275,* 1147 Eb. v. Salzburg: 156. *1,275.382,* 1147 M. v. Steier: 159. *1,396,* 1160 M. v. St.: 220. *1,452,* 1164 M. v. St. 305. *1,651,* 1186 H. v. St.: 220. *1,674,* 1188 Eb. v. Salzburg: 44. *1,675,* 1188 Eb. v. Salzb.: 16. *1,706,* 1190 H. v. Dalmatien: 164. *1,724,* 1190: 245. *Wichner Admont 2,241,* 1193 Eb. v. Salzburg: 249. *2,270,* 1204 Eb. v. S.: 44. *2,287,* 1224 Eb. v. S.: 443.

Schwaben. *Wirtemb. U. B. 1,173,* 877 B. v. Worms: 271. *1,315.361,* 1099 Kl. Alpirsbach: 158. *2,204,* 1179 H. v. Schwaben: 203. *2,237,* 1185 H. Welf: 44. *3,161,* 1225 B. v. Konftanz: 245. *3,325,* 1233 M. v. Baden: 407. *S. Gallen U. B. 2,42,* 853: 245. *2,245,* 884: 55. *3,3,* 920: 55.* *Mohr Cod. dipl. 1,161 ff.,* 1139 B. v. Chur: 47. *Dümge Reg. Bad. 115,* 1087 B. v. Bafel: 157. *Trouillat Mon. 1,322,* 1152 B. v. Bafel: 44. *Schöpflin Als. dipl. 1,37,* 763 B. v. Strafsburg: 16. *1,40,* 762 B. v. Str.: 156. *1,184,* 1105 Clugny: 50. *1,202,* 1153 B. v. Strafsburg.

Lothringen. *Mittelrhein. U. B. 1,287,* 967 Pabft: 249. *1,310,* 980 Eb. v. Trier: 249. *1,365,* 1038 Eb. v. Tr.: 159. *1,447,* 1096 f. Echternach: 129.156.162. *1,491,* 1114: 162. *1,713,* 1169 Abt v. S. Maximin: 158. *2,22,* 1095 Gr. v. Luxemburg: 129.162. *Lacomblet U. B. 1,281,* 1166 B. v. Lüttich: 158. *4,788,* 1194 Abt v. Werden: 44. *Ennen u. Eckertz Quellen 1,471 ff.,* 989 Eb. v. Köln: 156.158.162. *Ernst H. du Limb. 6,95,* 965 B. v. Lüttich: 161. *Miraeus Opera 1,60:* 1063 B. v. Dornik: 268. *1,157,* 1066 B. v. Kammerich: 161. *2,1182,* 1177 Gr. v. Flandern: 50. *Sloet Oorkon-*

denb. 1,113, 997 f. Utrecht: 50. *1,135*, 1014 Gr. Balderich: 220. *1,173*, 1064 B. v. Utrecht: 13. *1,238*, 1126 B. v. Utr.: 51.

Sachfen. *Cod. dipl. Westfaliae 1,65 ff.*, B. Meinwerk v. Paderborn 56.183. 185. *1,132*, 1096 B. v. Minden: 245. *2,4*, 1126 Abt v. Korvei: 51.159. *2,36*, 1144 B. v. Münfter: 50.* 299.* *2,43*, 1146 B. v. Münfter: 245. *2,52:* 1147 Abt v. Korvei: 220. *2,59*, 1150 Aebtiffin v. Herford: 56.* *2,74*. 1154 B. v. Münfter: 50. *2,87*, 1204 Probft v. Kappenberg: 158. *2,233*, 1193 B. v. Münfter: 156. *2,257*, 1198 Abt v. Korvei: 443. *Wilmans Weftf. U. B. 3,19*, 1205 B. v. Münfter: 220. *3,24*, 1207 Pfalzgr. Heinrich: 50. *3,37*, B. v. Münfter: 69. *3,41*, 1213 Eb. v. Köln: 271. *3,64*, *1218* Eb. v. Köln: 50. *3,141*, 1229 B. v. Münfter: 246. *3,144*, *1229* Aebtiffin v. Möllenbeck: 67. *4,7*, 1203 B. v. Paderborn: 50.244. *4,35*, 1211 B. v. Pad.: 50.65. *4,87.88*, 1224 Kardinallegat: 443. *4,105*, 1223 B. v. Paderborn: 50. *4,126*, 1230 Abt v. Korvei: 44. *4,142*, 1232 Kl. Hardehaufen: 50. *Add. 15.16*, c. 1070. 1093 B. v, Paderborn: 50.* *Add. 49*, 1166 Eb. v. Köln: 66.* *Add. 61*, 1186 B. v. Paderborn: 158. *Seibertz Weftf. U. B. 1,37*, 1077 Eb. v. Köln: 53. *1,45*, c. 1120 Kapitel v. Soest: 156. *1,79*, 1166 Eb. v. Köln: 66.* *1,87*, 1172 Eb. v. Köln: 157. *Mon. Germ. 23,506*, 1224 B. v. Münfter: 129. *Kindlinger Münft. Beitr. 2,46*, 1237 H. v. Limburg: 50. *2,205*, 1166 Gr. v. Ravensberg: 50. *2,267*, 1201 Bernh. v. d. Lippe: 50. *Asseburg. U. B.*, *1,136.142*, 1237 E. v. Asseburg: 159. *Orig. Guelf. 2,251*, 964 Pabft: 249. *3,502*, 1164 B. v. Lübeck: 44. *3,535*, 1146 B. v. Halberftadt: 50. *Ludewig Rel. manuscr. 1,1*, 1147 B. v. Halberft.: 406.* *Lepsius Naumburg 198*, 1033 B. v. Naumburg: 162.164. *Cod. dipl. Saxoniae II, 1,47*, 1130 M. v. Meiffen: 50.* *Cod. dipl. Anhalt. 1,170*, 1135 Eb. v. Magdeburg: 64. *1,347*, 1162 Eb. v. M.: 52. *1,365*, 1167 Köln u. Magdeburg: 67. *Reg. archiep. Magdeb. n. 1163*, 1142 Markgr. v. Meiffen: 65.* *n. 1228. 1262. 1681*, 1148 Gr. v. Grieben, 1152 B. v. Halberftadt, 1184 Gr. v. Grieben: 67.*

Italien. *Böhmer Acta 606*, 1187 Heinr. v. Lautern: 50. *Amadesius Chronotaxis 3,159 ff.*, 1213 Eb. v. Ravenna: 185. *Neapel*, *Orig.*, 1195 Kaiferin Konstanze: 397.421.

ALPHABETISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

Bei Gegenständen, welche in der Arbeit selbst im Zusammenhange behandelt sind, habe ich mich begnügt, mit ff. auf die bezügliche Paragraphenreihe hinzuweisen, so dass zur Kenntnissnahme dessen, was dort über dieselben gesagt ist, die beiden Bänden zugefügten Uebersichten zu Rathe zu ziehen sind. Das wird insbesondere auch in so weit zu beachten seien, als die dann folgenden genaueren Angaben über den Gegenstand in dieser oder jener Beziehung durchweg nur die zerstreut vorkommenden Bemerkungen berücksichtigen, also nicht ausschliessen, dass über den Gegenstand in derselben Beziehung auch in dem zusammenhängenden Abschnitte gehandelt ist. Derselbe Umstand erklärt es, dass sich oft Angaben unter einem Nebenschlagworte vereinigt finden, welche man ohnedem zunächst unter den bezüglichen Hauptschlagwörtern suchen würde, die unter diesen aber keine Stelle finden konnten, weil Einzelangaben aus dem angeführten Grunde unterblieben. Wurden weiter die wichtigsten Einzelergebnisse bereits § 468 ff. wesentlich in derselben Weise, wie sie auch hier zu behandeln gewesen wären, zusammengestellt, so konnte ich mich auch da mit einem blossen Verweise begnügen. — Habe ich manche der als Schlagworte vorkommenden Ausdrücke erst bilden oder doch in einer bisher noch nicht üblichen Weise verwenden müssen, so habe ich, da solche Ausdrücke, einmal in einer grössern Arbeit verwandt, sich leicht festsetzen, wenigstens in wichtigern Fällen mich der Zustimmung Sickels versichert, während mir manche überhaupt von ihm vorgeschlagen wurden. Dasselbe war der Fall, wo ich bisher übliche Fremdworte durch deutsche Ausdrücke ersetzte oder diese doch wechselnd mit jenen gebrauchte. Man könnte vielleicht geltend machen, dass ich in dieser Richtung noch weiter hätte gehen können. Aber so naturgemäss es mir erscheint, vorherrschend den deutschen Ausdruck zu gebrauchen, wo er denselben Dienst leistet, wie das Fremdwort, so möchte ich doch einem ängstlichen Vermeiden der Fremdworte auf dem Gebiete der Urkundenlehre keineswegs das Wort reden. Ist das deutsche Urkundenwesen nicht auf nationaler Grundlage entstanden, so ist es erklärlich, wenn es gar oft überhaupt an einem deutschen Worte fehlt oder doch an einem solchen, welches die Sache mit gleicher Bestimmtheit bezeichnet. Und insbesondere wird nicht zu vergessen seien, dass wir gerade auf dem Gebiete der Urkundenlehre gewohnt sind, manches Fremdwort in einer bestimmten engeren Bedeutung zu verwenden und dass, wenn die Ersetzung etwa von Invokation oder Narratio durch den entsprechenden deutschen Ausdruck in einem ausschliesslich diplomatischen Werke auch zu keinem Missverständnisse führen möchte, das doch leicht der Fall

feien könnte, wenn in anderen Werken nebenbei diplomatifche Gegenftände berührt würden. — Die vorbereitete Zufügung einer Ueberficht des Inhaltes nach der Zeitfolge unterliefs ich, da der Stoff fich zu wenig geeignet erwies. Die bezüglichen Notizen find im folgenden Verzeichniffe zu den einzelnen Herrfchern und Jahrhunderten, dann unter den Schlagworten merovingifche, karolingifche, nachkarolingifche, ftaufifche und nachftaufifche Zeit eingereiht. Bezüglich der einzelnen befprochenen Urkunden, welche im folgenden Verzeichniffe auch in wichtigeren und bekannteren Fällen unberückfichtigt blieben, verweife ich auf das Urkundenverzeichnifs.

DRUCKFEHLER UND VERSEHEN.

Erfter Band, S. 75 Z. 8 v. u. lies Urkunde ftatt Urkunden. S. 76 Z. 4: Böhmer Acta 606 ft. 600. S. 85 Z. 3: notare ft. nontare. S. 85 Z. 13 v. u. manum ft. manuum. S. 131 Z. 9 v. u.: 78 ft. 79. S. 133 Z. 6: St. 3767 ft. 2767. S. 147 Z. 13 v. u.: Heinrich VI. ft. IV. S. 155 Z. 5 v. u.: St. 2956 ft. 2955 (früherer Zählung, vgl. S. 112 Anm.) S. 162 Z. 10: 1171 ft. 1179. S. 168 Z. 13 v. u.: Heinrich IV. ft. V. S. 173 Z. 17: Oct. 4 ft. Nov. 4. S. 173 Z. 11 v. u.: 1113 ft. 1013. S. 223 Z. 7 bis 2 v. u.: 1096 und 1097 ft. 1196 und 1197. S. 261 Z. 1: § 146 ft. 145. S. 271 Z. 8: 1096 ft. 1196, S. 276 Z. 7. 8: 1126 u. 1128 ft. 1226 und 1228. S. 281 Z. 13: Everachar ft. Eberhard. S. 283 Z. 23, S. 288 Z. 10, S. 342 Z. 3: St. 3196 ft. 3193 (früherer Zählung). S. 284 Z. 3: 1095 ft. 1195.

Zweiter Band, S. 58 Z. 8. v. u.: Reinfchreiber ft. Steinfchreiber. S. 67 Z. 18 v. u.: auch ft. auf. S. 222 Z. 8 v. u.: Margarinus ft. Magarinus. S. 225 Z. 2: vice protonotarii ft. protonotarii. S. 244 Z. 21: Zeitabftand ft. Zeitbeftand. S. 246 Z. 22. 25. 27: Juni ft. Juli. S. 257 Z. 17. 16 v. u.: 1055 ft. 1155. S. 258 Z. 19: 1038 ft. 1138. S. 278 Z. 22: Juli 30 ft. 30. S. 467 Z. 10 v. u.: nun ft. um. S. 490 Z. 10 v. u.: 146 ft. 147.







